Merc.
134m -1
Mac-Culloch

Digitized by Google

<36624748510011

<36624748510011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Universal-Lexikon

für

Kaufleute und Fabrikanten,

oder

vollständiges Handbuch

des

Handels, Fabrik- und Manufakturwesens, der Schiffahrt und der Bankgeschäfte, mit besonderer Rücksicht auf National-Oekonomie und Finanzen.

Nach dem Englischen

des

J. R. Mac-Culloch

frei bearbeitet, mit Hinweglassung des blos auf England Bezug habenden, dagegen mit vielen ganz neuen Artikeln, Zusätzen und Anmerkungen vermehrt.

Erste Lieferung.

(Das Ganze besteht aus höchstens 9 Lieferungen von 8 — 10 Bogen à zu 48 kr.)

Augsburg, 1835.
v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung.

1394 m

Einladung zur Subscription.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. 5 Bände in Lieferungen von 8 — 10 Bogen à 12 gr. oder 48 kr.

In gegenwärtiger Zeit, wo das öffentliche Leben täglich an Umfang und Bedeutsamkeit gewinnt, ist die Kenntniß des Rechts und der Gesetze nicht nur für den eigentlichen Beamten, sondern überhaupt für jeden Gebildeten, besonders aber für Diejenigen, welche bei den Gemeinde-Verwaltungen, im Landrathe, oder in der Ständeversammlung die Gemeinde- und National-Angelegenheiten berathen sollen, ein unerläßliches Bedürfniß.

Da nun nicht Jeder die Universität besuchen, und dort sich diese Kenntniß in den Collegien aus dem mündlichen lebendigen Vortrage der Professoren erwerben kann, und da selbst die Vorlesungen der Professoren, wenn sie dem Drucke übergeben würden, diesen Zweck zu erfüllen nicht vermöchten, weil selbe nur für junge Männer, die einst von der Rechtsgelehrsamkeit Profession machen wollen, bestimmt sind, und daher eine Summe von Vorkenntnissen, welche die Zuhörer durch ihre Ausbildung in den Gymnasien und Lyceen auf die Universität mitbringen, voraussetzen, so dürfte es ein zeitgemäßes Unternehmen seyn, über alle jene wissenschaftliche Zweige, deren Studium einem Candidaten der Jurisprudenz vorgeschrieben ist, und in welchen nach den neuesten Verordnungen die Adspiranten zum Staatsdienst das Examen bestehen müssen, leicht verständliche, vorzüglich das praktisch Anwendbare berücksichtigende, zwar umfassende, aber doch nicht zu weit gedehnte Vorlesungen zum Selbststudium für jeden Staatsbürger in den Druck zu geben.

Digitized by Google

Universal-Lexikon

für

Kaufleute und Fabrikanten,

oder

vollständiges Handbuch

des

Handels, Fabrik- und Manufakturwesens, der Schiffahrt und der Bankgeschäfte, mit besonderer Rücksicht auf National-Oekonomie und Finanzen.

Nach dem Englischen

des

J. R. Mac-Culloch

frei bearbeitet, mit Hinweglassung des blos auf England Bezug habenden, dagegen mit vielen Zusätzen und Anmerkungen vermehrt.

Erster Band.

Augsburg, 1835.
v. Jenisch und Stageſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Wir übergeben hiermit dem deutschen Handel und Fabrikstande die Bearbeitung eines Werkes, das in England und Frankreich mit allgemeinstem Beifalle aufgenommen wurde.

Der Herr Verfasser des unserer Bearbeitung zu Grunde gelegten Original-Werkes erklärt in der demselben vorausgehenden Vorrede dasselbe für ein Hülfsbuch, zu schneller Belehrung für Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende, und Schiffs-Rheder. Und diesen Zweck erfüllt es denn auch vollständig; und wird von Niemand aus der Hand gelegt werden, ohne für seinen eigenen Wirkungskreis dadurch reicher an Ideen und mannichfaltigen Erfahrungen geworden zu seyn, und über viele ihm bisher unbekannte, doch für sein Geschäft äußerst nützliche Gegenstände, Aufklärung erhalten zu haben. Nur in einem Lande wie England, wo die

Digitized by Google

Staatsregierung sowohl als das Parlament, die bürgerlichen Behörden sowohl als jeder Privatmann, sich beeilen, dem Verfasser solcher Werke, alle offiziellen Aktenstücke, Nachrichten ꝛc. mitzutheilen, war es möglich, so viele neue und wenig bekannte Nachrichten über den Handel, die Schifffahrt, das Bank- und Geldwesen, die Kanäle, Manufakturen, Handelsanstalten und Handelsgesetze sämmtlicher Handelsstaaten zu liefern. Mit Recht konnte daher der Herr Verfasser in der Vorrede von seinem Werk behaupten, daß dasselbe weit mehr enthalte, als alle ähnliche Werke; namentlich wird darin angegeben, daß in dem Collectivartikel Handel alles denselben Betreffende zusammengestellt sey; daß ferner die auf die Handelsschifffahrt und auf Handelseinrichtungen Bezug habenden Artikel, wie: Havarie, Connossemente, Bodmerei, Certepartie, Fracht, Schiffs-Kapitain, Schifffahrtsgesetze, Rheder, Register, Bergung, Matrosen und Seeleute, Schiffe, Wrack u. s. w.; die über Buchhalten, Disconto, Wechsel-Cours, Zinsen, Renten u. s. w.; ferner unter Banken, Makler, Canäle, Fuhrleute, Münzen und Gold, Colonien, Handelsgesellschaften, Consulate, Convoys, Docks, Commissionaire, Leuchtthürme, Gesellschafts-Handlungen, Lootsenwesen, Posteinrichtungen, Eisenbahnen, Handelsverträge, Landstraßen, Maaße und Gewichte, ꝛc. über alles dahin Gehörige ausführlich gesprochen sey; — daß nach dem allgemeinen

Digitized by Google

Artikel über Handelsgesellschaften, auf die einzelnen, wie die Englisch-Ostindische, die Bergwerks- und Wassercompagnien, so wie auf die vielerlei Versicherungsgesellschaften gehörig eingegangen worden sey; ebenso auf das Bestehende und Vorhandene über Zölle, Accise, über Einfuhr und Ausfuhr, Gewerbscheine oder Licenzen, Schleichhandel, das Niederlagesystem oder Waarendepots u. s. w.; — so wie über vermischte Gegenstände, wie Lehrlinge, Auctionatoren, Gleichgewicht des Handels, Bankerott, Contreband, Credit, Hansabund, Einfuhr- und Ausfuhrartikel, Matrosenpressen, Seerechte, Erfindungspatente, Pfandgeschäfte, Seeraub, edle Metalle, Waarenpreise, Kaperschiffe, Wirthe, Quarantaine-Anstalten u. s. w.; — so wie auf historische und statistische Nachrichten von den Haupthandelsplätzen und Seestädten.

Wenige dieser Artikel wurden in dieser Bearbeitung ohne Abänderungen oder Zusätze gelassen, und viele nach besten Quellen bearbeitete neue hinzugefügt, worunter wir unter andern nur folgende nennen wollen: Aachen, Aberdeen, Acceptiren, Algier und Algiers Handel; Alexandrien, Altona, Augsburg, die neuerrichtete Bayerische National-Bank; die belgische Bank; den neuen Canal zur Verbindung der Donau mit dem Rhein; den neuesten Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen und Würtemberg ꝛc.; und zwischen Braunschweig

Digitized by Google

und Hannover ꝛc. Das Hinweggelaſſene hier zu bemerken iſt unmöglich und nutzlos; doch traf es nur ſolche Artikel, welche für Deutſchlands Handelsſtand ganz unbrauchbar waren.

So möchte denn dieſes Werk ſich den Beifall derjenigen erringen, für die es zunächſt beſtimmt iſt, wodurch allein die Bearbeiter für ſo viele Mühe und Arbeit ſich belohnt fühlen.

Die Bearbeiter.

Digitized by Google

A.

Aachen, (Aix la Chapelle), Hauptstadt des Regierungsbezirks gleiches Namens in der Preußischen Provinz Niederrhein, hat ein Handelsgericht und bedeutende Fabriken, und etwa 36,000 Einwohner.

Münzen, Maaße und Gewichte

1 Thaler = 30 Silbergroschen à 12 Pfenningen.

Der Zahlwerth ist, wie in Berlin, die Kölnische Mark fein Silber zu 14 Rthr. Court. Früher rechnete man hier nach Reichsthalern Courant (à 1½ Gulden) zu 54 Mark à 6 Buschen oder nach Aachener Thalern (a 4⅓ Aachner Gulden) à 26 Mark.

Nach einem Tarif von 1821 sollen gelten:

1 Holländ. Ducaten	=	2	Thlr.	22	Silbergr.	6	pf.
1 dito Rupder	=	3	„	12	„	9	„
1 franz. 20francs Stück	=	4	„	23	„	1	„
1 Neu ⅔ Stück	=	—	„	22	„	6	„
1 Convent. Gulden	=	—	„	20	„	7	„
1 Brabant. Thaler	=	1	„	15	„	2	„
1 Holländ. Gulden	=	—	„	16	„	3	„
1 Franz. Francs.	=	—	„	7	„	11	„

Im Handel aber genießen diese Münzen ein veränderliches Agio.

Wechselarten wie unter Berlin; nur auf Frankfurt a. M. zahlt man 86 Thlr. Preuß. Cour. m. v. w. für 100 Thlr. oder 150 fl. in 24 fl. Fuß.

Die alten Maaße und Gewichte gelten nur noch im Privatgebrauch und sind folgende:

Längenmaaß: der Fuß von 12 Zoll à 12 Linien = 128,5 alte franz. Linien, oder 0,2899 Mètre. 100 Aachner Fuß = 92,36 neue Preuß. Fuß. Der Bau- oder Zimmerfuß = 127,98 Linien oder 0,28869 Mètre 6 Fuß = 1 Klafter. Der Landmaaßfuß = 125 Linien oder 0,282 Mètre. 1 Quadrat-Ruthe ist 16 Fuß lang. 150 Quadr. Ruthen = 1 Morgen. Die Elle ist 295,78 Linien, oder 0,66722 Mèter lang, und demnach fast mit der Berliner Elle gleich. Die Wollen-Fabriken bedienen sich der Brabanter Ellen.

Getraidemaaß: der Malter für Waizen, Rocken ꝛc. hat 6 Faß à 4 Kopf. 1 Faß = 1245,6 alte franz. Cub. Zoll, oder 24,708 Litres, 100 Fuß = 44,95 neue Preuß. Scheffel. Das Müdt für Gerste und Hafer hat 6 Faß oder Maaß à 6 Kopf. 1 Faß = 1974 alte franz. Cub. Zoll oder 39, Litres. 100 Faß = 71,25 neue Preuß. Scheffel.

Gewicht: das Pfund hat 16 Unzen, oder 32 Loth à 4 Quintin à 4 Pfenning = 9717 Holländische As, oder 467,045 Grammes.

Digitized by Google

100 Pfd. = 4617 Kilo, 103 Engl., 96,4 Hamb., oder 99,85 neue Preuß Pfd., 1 Schiffpfund hat 300 und 1 Ctr. 100 Pfd., 1 Schiffpfd. zur Fuhr enthält 3 Zentner à 106 Pfd. oder 318 Pfund. Das Gold und Silbergewicht ist die Köln. Mark.

Aal oder Awl, s Chaya oder ostindische Röthe.

Aal (Anguilla muraena, Linn.) Dieser bekannte Fisch wird in allen europäischen Gewässern, sowohl fließenden als stehenden, getroffen; und bedarf daher keine weitere Beschreibung. Derselbe ist in mancher Gegend im Ueberfluß vorhanden; — so bringt oft in der dänischen Provinz Jütland ein einziger Zug mit dem Netze 2000, ja in der Garonne, wurden sogar an einem Tage und mit demselben Netze 60,000 Stück gefangen. Zur Zucht und Vermehrung der Aale sind in vielen Gegenden eigene Teiche eingerichtet, und durchgängig schätzt man diese Fischgattung als Nahrungsmittel, grün, marinirt und geräuchert. Die kleinern Aale gebraucht man an der Nordseeküste beim Fange der Schellfische als Köder und werden Sandaale genannt.

Abandonnirung; der Abandon; darunter begreift man sowohl im Handel, als auch in der Schifffahrt die Abtretung einer versicherten Ladung oder eines solchen Schiffes, wenn das eine oder das andere beschädigt oder gar verloren geht, sie fällt dann an den oder die Versicherer. Der Versicherte kann in England den vollen Werth seines versicherten Gutes verlangen, sobald durch einen Unfall oder eine Gefahr, gegen welche die Versicherung geleistet wurde, die beabsichtigte Speculation als vereitelt angesehen werden kann, oder der Gegenstand so beschädigt und unbrauchbar wurde, daß er nicht mehr weiter fortgebracht werden kann; oder es ist der Bergelohn zu hoch; oder es erreicht das Geborgene die Schiffsfracht nicht mehr, oder es will der Versicherer das nicht mehr aufwenden, was die weitern Unkosten machen würden, u. s. w. (Marshal Book I. cap. 13. §. 1.)

Der Abandon kann oft in solchen Fällen statt finden, wenn das Schiff und die Ladung aufgebracht wurden; dann kann keine Auseinandersetzung obwalten, weil beides gänzlich verloren ist. Der Versicherer kann aber nicht zum Abandon als ermächtigt betrachtet werden, wenn in einem solchen Zeitraum das Schiff und die Ladung wieder genommen werden, daß dadurch der Unternehmung und Fahrt kein Hinderniß mehr im Wege liegt, und der Zweck also erreicht werden kann.

Zum Abandon gibt auch das Stranden eines Schiffes ein Recht, und ist also als ein Verlust zu betrachten. Wird aber ein Schiff durch die Thätigkeit der Mannschaft oder sonstiger Hilfe wieder flott gemacht, und kann die Reise dann wieder fortgesetzt werden, so findet ebenfalls kein Abandon statt, denn die Versicherer tragen nur den Schaden, der durch das Stranden entstanden ist. Nur wenn diesem ein Schiffbruch nachfolgt, und das Schiff so untüchtig wurde, daß es seine Reise nicht mehr fortzusetzen fähig ist, kann der Versicherte auf Abandon (Abtretung) dringen. Dem Versicherten ist noch nicht das Recht zum Abandon gewährt, wenn die Beschädigung durch die nämlichen Reisen nur den Betrag von 48% vom Werth des Schiffes erreicht, Ein gänzlicher Verlust wird angenommen, wenn die Ladung auf einer Fahrt so beschädigt wurde, daß das Gerettete weniger werth ist, als die Schiffsfracht. (Park on Insurance cap. 9.)

Dem Versicherten steht es, wenn er ein Recht zur Abandonnirung bei einer Seegefahr gegen welche die Versicherung statt fand, hat, frei hievon einen Gebrauch zu machen oder nicht, und er ist also nie dazu gezwungen; hat er sich indessen hiezu bestimmt, so kann er nicht mehr zurücktreten, noch viel weniger eine Entschädigung für einen theilwei-

Digitized by Google

sen Verlust fordern. Durch eigene Gesetze wurden in einigen Ländern bestimmte Zeiträume festgesetzt, in welchem er nach dem zu seiner Kenntniß gekommenen Verlust bestimmt erklären muß, ob er Abandon verlange oder nicht. In England jedoch ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, sondern er muß seine Willensmeinung in einem angemessenen Zeitraume kund thun, und dann von der Zeit an, daß er von dem Verluste Nachricht erhielt, ohne Aufenthalt sich erklären, wenn er von der Abandonnirung keinen Gebrauch machen will. Seine Anzeige hat er dann dem Versicherer selbst oder dessen Bevollmächtigten zu machen.

Die Versicherer kommen durch die Handlung der Abandonnirung in die Rechte des Versicherten, und werden dadurch die gesetzlichen Besitzer und Eigenthümer des Schiffes, wodurch sie verbunden sind alle Kosten und Ausgaben dafür zu tragen, dagegen auch den allenfalls abwerfenden Gewinn einzuziehen. Die einmal geschehene Abandonnirung ist unwiderruflich.

Bei Stattfindung eines Schiffbruches oder anderm Unglück ist nicht nur der Kapitain, sondern auch seine Mannschaft verpflichtet, das in Besitz habende Eigenthum zu retten; dagegen bestimmen die Versicherungs-Policen in England, daß bei einem Seeschaden durch Unglück weder der Versicherte, noch dessen Geschäftsführer ꝛc., zur Erhaltung oder Rettung der Güter oder des Schiffes mit eigner Anstrengung mitwirken darf, und dieß ohne Nachtheil der Versicherung; weil sich die Versicherer zu einem Lohn und Ersatz nach seinem angezeigten Verhältnisse verpflichtet. Der Verfasser eines der wichtigen Bücher, das von englischen Assecuranzwesen handelt (Serjeant Marshall) — sagt, daß ein Schiffskapitain von dem Versicherten und allen Interessenten des Schiffes oder dessen Ladung die bewilligte Macht habe, nach Lage der Umstände, die geeigneten Mittel für das Beste anzuwenden, wozu sich alle Betheiligten schriftlich verpflichten. Dem zu Folge kann er also auch ein anderes Schiff miethen, damit die Waare an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden kann, wenn er einen Vortheil für sämmtliche Interessenten dabei findet. Er hat auch das Recht, wenn sein Schiff aufgebracht wird und das Urtheil der Wegnahme oder der Condemnirung gefällt wird, die Appellation zu ergreifen; oder zur Lossprechung von Schiff und Ladung dem ihm gut dünkenden Weg einzuschlagen. Auch kann der Kapitain das Geld, das bei einem Unglücksfalle aus der Ladung gerettet wurde, zu Waare machen, und nach dem Orte ihrer Bestimmung bringen, muß aber, über alle versicherte Gegenstände die er herausbekommt, den Versicherten Rechnung ablegen. Werden dem Kapitain von den Versicherern, nachdem diese von der Abandonnirung in Kenntniß gesetzt sind, irgend eine Verfügung gestattet, so wird er ihr Geschäftsführer, und sie müssen seine Handlungen vertreten.

Bei einem Unglück zur See sind auch die Matrosen, die Ladung und Güter zu retten verpflichtet, und dieß nach all ihren Kräften, wofür ihnen dann auch ein Lohn im Verhältniß des durch sie Geretteten zu Theil wird. Bei Widersetzlichkeit erhalten sie aber keinen Lohn. Dieses sprechen die Seerechte und Gesetze von Rhodus, von Oleron, Wisbay und die der Hanse-Städte aus.

So rathsam die Abandonnirung scheint, unterliegt sie doch mancher Begutachtung. Den Versicherer wegen eines jeden Verlustes oder sonstiger Beschädigung verbindlich gegen den Versicherten zu stellen, ist der Zweck der Versicherung gegen eine Seegefahr. Ist also dabei nicht verbunden für das Ganze zu haften, wenn nur ein Theil davon verloren ging. Die Eigenthümer des Fahrzeugs und der Güter wählen sowohl den Kapitain als auch die Mannschaft, und werden von ihnen

Digitized by Google

in Dienst genommen, und sind ihnen in ihren Unternehmungen verantwortlich. Strandet ein Fahrzeug, und sind die Eigenthümer, durch den dadurch erlittenen Schaden zum Abandon berechtigt, dann tritt der Kapitain und die Seinigen zu den Versicherern in dieselbe Verbindlichkeit über, in welche er zu den Versicherten stand, welches oft schon Veranlassung zu vielen Mißbräuchen gab. Lord Hardwicke entschied den ersten Rechtsfall (im Jahre 1744) in Beziehung auf Abandonnirung in den Gerichtshöfen Englands. Justus Bullers Schriften enthalten dieselbe Meinung, daß keine Abandonnirung statt finden soll, bevor nicht ein totaler Verlust vorausgegangen ist.

Noch mehr über diesen Gegenstand findet man in Marschalls Werke. (On Insurance, book I. cap. 13), und auch in J. Park. (On the law of Insurance, cap. 9.)

Aberdeen auch New-Aberdeen (57° 60′ n. Br. und 2° 5′ westl. Länge) Hauptort der schottischen Grafschaft gleichen Namens, liegt zwischen den Mündungen des Don und Dee, zählt 7000 Häuser und 50,000 Einw., hat einen starken Ausfuhrhandel, viele Manufakturen. Ihre vorzüglichsten Handelsartikel sind frische und geräucherte Lachs, gepöckeltes Schweinfleisch, dann Leinwand und Segeltuch.

Ihrer Güte wegen haben sie eigene Namen von der Stadt, als: Aberdeen-Fish oder Laberdan, Aberdeen-pork, gepöckeltes Schweinfleisch, das die Holländer für ihre Ostindienfahrer und Kriegsschiffe aufkaufen, eben so das Aberdeen-ale das ein gutes starkes Bier ist. Aberdeen-hose, darunter die gestrickte Sayettewaaren verstanden sind.

Aberdeen rechnet wie London.

Die Abmachung (im Assekuranzwesen) vorzüglich im Handel und der Schifffahrt üblich, bezeichnet den bestimmten Verlust des Versicherten.

Nach Verlust des versicherten Guts, und wenn der Versicherungsschein (oder die Police) in Betreff des Werthes unausgefüllt blieb, so ist der Versicherer verbunden, das Verlorne nach dem Einkaufs- oder Fakturenwerth zu bezahlen, nebst allen Unkosten bis an Bord, wie auch die Assekuranz-Prämie selbst bestreiten. Bei solcher Art der Versicherung hat der vortheilhafte oder nicht vortheilhafte Verkauf solcher Güter, nach dem Gesetz keinen Einfluß. Ist der bestimmte Preis des Werthes der versicherten Gegenstände in der Police angesetzt, so findet der Ersatz statt; doch darf der Werth der Versicherung nicht übermäßig seyn, und kein simulirtes Interesse obwalten, eben so ist der Werth der Güter bei allen theilweisen Verlusten genau nachzuweisen. Nach J. Park liegt der richtige Sinn des Vertrags zwischen dem Versicherten und dem Versicherer darin, daß die Güter unbeschädigt an dem Bestimmungsort einlaufen müßen, im Falle aber dieses nicht erfolgt, so hat der Eigenthümer der Güter den Ersatz nach dem in der Police angezeigten Werth zu erhalten. Hat das versicherte Eigenthum durch Seeschaden gelitten, oder ist es vermindert worden, so muß man dem Kaufmann so die versicherten Güter gewähren, als wenn sie keinen Schaden unterwegs gelitten hätten, und es ist der Schaden nach Verhältniß zu vergüten.

Die Größe des Schadens läßt sich genau bestimmen, und dieß aber nur erst dann, wenn die Reise zurückgelegt, und das Schiff an seinem Bestimmungsort angelangt ist; es mag nun der Preis der Waare an solchem hoch oder niedrig seyn, das ist gleichviel. Hier erst zeigt es sich, ob wirklich $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Schaden gelitten hat, und ob folglich $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Schaden zu ersetzen sey; aber nicht nach dem Preise, zu welchem die Waare verkauft wird, oder aber zu dem in dem

Digitized by Google

Versicherungsscheln (der Police) festgesetzten Werth, sondern nach dem Einkaufspreise, da der Versicherer nur diesen auch bei gänzlichem Verlust zu zahlen hätte. Wenn keine Werthbestimmung in der Police angeführt, so wird die Einkaufsrechnung mit Zuziehung aller Unkosten und der Versicherungs-Prämie zur Ausmittelung des wirklichen Schadens und Verlustes zur Basis genommen.

Ist ein Versicherungsschein auf Güter gültig gemacht, deren Einkauf z. B. mit allen Unkosten Pf. St. 1000 — betrage, diese Güter ferner Pf. St. 1,200 — eingebracht hätten, wenn sie an ihren Bestimmungsort ohne Schaden angekommen wären; aber durch den auf der Reise erlittenen Schaden nur Pf St. 800 — dafür erlangen könne; so ist es klar, daß Güter und Waaren, aus denen anstatt Pf. St. 1,200 – nur Pf. St. 800 zu machen sind, $\frac{1}{3}$ Schaden gelitten habe, daraus folgt, daß der Versicherer $\frac{1}{3}$ des Einkaufspreises (Pf. St. 1000) oder Pf. St. 333. 65. 8 d. dem Versicherten zu vergüten habe.

Als fester Satz wird bei Abschätzung des Werthes der Güter nur der Brutto- nicht aber der Netto-Erlös angenommen.

Vor Antritt der Reise wird jedes Fahrzeug nach seinem Werthe validirt, wozu die Reparaturkosten, seine Vorräthe, das vorgeschossene Geld für die Mannschaft, kurz die ganzen Ausrüstungskosten, dazu auch noch die Versicherungs-Prämie gerechnet wird.

Abrechnung (Abrechnungen), darunter begreift man eine im Handel vorkommende Ausgleichung oder Transaction und bedarf keiner weitern Entwicklung. In London besteht dazu unter den Bankierhäusern eine eigene Einrichtung. Einer getroffenen Uebereinkunft zu Folge kommen nemlich täglich von jedem Bankierhause einer der Comtoirbedienten um ¼ 3 Uhr in ein dazu bestimmtes Haus (clearing house) zu London, und bringen diejenigen Tratten mit, die er an diesem Tage auf andere Häuser zahlbar oder erhalten in Händen hat, worauf eine allgemeine Abrechnung unter den Versammelten gegen die wechselseitigen Tratten und Ziehungen statt finden. Von sämmtlichen gegenseitigen Forderungen wird dann ein Abschluß formirt, und die Posten so vereinfacht, stellt sich am Ende die Rechnung so, daß ein jeder nur noch mit 2 oder 3 abzuschließen hat, wornach der Saldo dann bezahlt wird.

Kommen Wechsel und Tratten für solche Abrechnungen zu spät, so werden sie dem Bezogenen zugesandt, um notirt oder vorgemerkt zu werden mit der Verbindlichkeit, daß solche am nächsten Tage zahlbar sind. (Kelly's Cambist.)

In den Artikeln: Banken, Bankgeschäfte, Bankwesen findet man die großen Vortheile dieses Hilfsmittels sofort in der Manipulation und Sicherung eines großen Geldumsatzes. Mehr hievon steht in Gilbarts Practical Treatise on Banking pag. 16 — 20 ausführlich beschrieben.

Abzug oder Rabatt kömmt dem Käufer zu Gute, der baare Bezahlung leistet. Ist auch ein Ausdruck für die Nachlässe der von den Zöllen auf beschädigte Güter bewilligt wird, mit dem Ausdruck Refactie. Er ist in England durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 107. §. 28 bestimmt. Bei Feigen, Zitronen, Pommeranzen, Rosinen, Kaffe, Corinthen, Tabak und Wein findet aber kein solcher Zollnachlaß Statt. Deßhalb sind die Artikel Amsterdam und Hamburg zu vergleichen.

Acajouholz, siehe Mahagoniholz.

Acaju-Nuß oder Akaju-Nuß, auch bloß Kaschu-Nuß, oder westindische Anacarden (Engl. Easchew-nut, Holl. Catsjoenooten, Franz. Noix d'acajou, Ital. Acajou, Span. Nueces d'acaju,

Digitized by Google

Port. Nozes d'acaju), die Frucht des Anarcadium orientale. Die äußere Farbe davon ist grau oder bräunlich, die Form nierenförmig und auf der einen Seite erhoben, gegenüber aber eingedrückt. Sie besitzt eine sehr harte Schale, der Kern ist sehr süß und schmeckt sehr angenehm und frisch hat sie eine feine Haut.

Diese Frucht hat auch zwischen dem Kern und der Schale ein dickes, schwärzliches und brennbares Oel von solch einer ätzenden Kraft, daß, wenn ein Tropfen an die Lippen kommt, unmittelbar schmerzende Blasen entstehen. Man verwendet die Körner sowohl in der Küche als auch zur Verbesserung der Chocolade.

Acapulco liegt an der Westküste des Freistaats Mexiko, und ist ein berühmter Seehafen (16° 50½ n. Br. 99° 46′ der w. Länge), und zählt bei 4 — 5000 Einw. Dieser Hafen versichert guten Schutz den Schiffen von jeder Zahl und Größe, und wird auch für den schönsten in der Welt gehalten. Vor dem Zeitpunkte als sich das spanische Amerika vom Mutterlande trennte, wurde alle Jahre von Seite der Regierung eine reich beladene Gallone, von da aus nach Manilla, welches der Hauptort der philippinischen Inseln, abgesendet, und nach deren Rückkehr eine Handelsmesse gehalten, die von vielen Fremden besucht wurde. Als aber der Handel nach Manilla und andern Plätzen kam, hörte dieser Verkehr auf, und wird bloß noch von Privaten getrieben. Edle Metalle, Cochenille, Cacao, Wolle, Indigo ꝛc. sind Artikel, die ausgeführt, dagegen baumwollene und kurze Waaren, Schmuck, rohe und gesponnene Seide, Gewürze und Parfümerie-Waaren werden eingeführt. Die Luft daselbst ist außerordentlich ungesund, und obschon Acapulco ein wichtiger Hafen ist, so bleibt der Handel doch unbeträchtlich. Langwierig und mühselig ist die Schifffahrt von hier aus nach Guayaquil und Callao, daher ist zwischen Peru und Mexico nur ein unbedeutender Verkehr. Wie in Cadix, so sind auch hier die Münzen, Gewichte und Maaße.

Acceptiren, Acceptation, Acceptant. Etwas acceptiren heißt im gewöhnlichen Leben, genehmigen; einen Wechsel acceptiren daher: sich verbinden, verpflichten, denselben zu bezahlen. Die Handlung selbst: die Acceptation, der welcher sie vollzieht; der Acceptant.

In der Regel wird die Acceptation auf den Wechsel selbst geschrieben und zwar blos mit dem Wort: angenommen, oder acceptirt, mit Hinzufügung der Namensunterschrift und des Monatstages, was besonders bei solchen Wechseln unerläßlich ist, deren Verfallzeit erst durch den Tag der Acceptation bestimmt wird.

Accise heißt auf deutsch Umgeld, und hat seinen Ursprung aus den ältesten Zeiten, indem damals schon von Fürsten, von Klöstern und Geistlichen auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse Abgaben auf Bier, Meth, Wein, Mahlgeld u s. w. gelegt wurden, welche scissio oder incissura genannt, später in Cisa verwandelt wurde. Bekannt ist es, daß fast in jeden teutschen Bundesstaat ziemlich von einander abweichende Accise-Einrichtungen und Gesetze eingeführt sind. Accise sind solche Abgaben, die für Consumtions-Artikel, oder für inländische Erzeugnisse an die Regierung abgegeben werden müssen; hingegen sind Zollabgaben solche, die aus dem Auslande für eingeführte Waaren und Bedürfnisse erhoben werden.

Im Jahre 1643 wurden in England während des langen Parlaments selbe zuerst eingeführt, und den Lieferern (Producenten) der Getränke, (des Biers, der Ale und des Obstweines) auferlegt. Auch die königl. Partei hat diese Einrichtung beibehalten und bestimmt, daß

Digitized by Google

die Accise bis zum Ende des Kriegs erhoben werden sollte. Sie blieben auch fernerhin, weil es eine sehr ergiebige Einnahme des Staates war, an die das Volk schon gewöhnt, und welche am leichtesten zu erheben war.

Und obschon bei der spätern Restauration andere Grundsätze dafür angenommen wurden, und ohngeachtet Blackstone in seinen Commentarien Buch I. Cap. 3, sagt, „daß seit deren Einrichtung bis auf die neuesten Zeiten diese Abgabe dem Volke stets verhaßt gewesen" — so bekam diese Abgabe doch eine immer größere Ausdehnung, so daß fast die Hälfte des Einkommens davon herrührt.

Nach Blackstone's Andeutung herrschte unter der Nation ein Vorurtheil gegen die Accise und Accisabgaben, dieses scheint aber mehr durch die Vorschriften, die bei der Erhebung und durch die Bedrückung, die deren Vermehrung hervorbrachte entstanden zu seyn. Durch den Accis ist der Handel nicht mehr von der Leichtigkeit wie ehemals, und der Paschhandel und die Unterschleife machen die Strenge nothwendig, welche immer Haß nach sich ziehen; um so mehr als den Accisbeamten die Macht und Gewalt eingeräumt ist, zu jeder Zeit, und sogar während der Nacht, Nachsuchungen in den Häusern derjenigen zu machen, die mit accisbaren Waaren Handel treiben. Bei Vergehungen gegen die Accisgesetze werden die Schuldigen schwer bestraft, und die summarische Entscheidung und der Urtheilsspruch hierüber steht blos zwei Accis-Commissarien oder zwei Friedensrichtern zu, ohne daß eine Jury seine Rechte ausüben darf.

In England und Wales sind zur leichtern Erhebung der Accisseinnahme 50 — 60 Accisdistrikte, welche ihre Namen von Grafschaften oder großen Städten haben; dann zerfällt jeder große Distrikt wieder in mehrere Bezirke, in welchen allemal ein Controlleur aufgestellt ist; außerdem ist ein solcher Bezirk wieder in Unterbezirke abgetheilt, in welchen dann ein Accisaufseher ist Die Gesetze, welche die Accisverwaltung betreffen, sind in der Verordnung 7 und 8, Georg IV.. C. 53 enthalten.

Accisbücher können den Accisgesetzen unterworfenen Personen von den Beamten zur Einsicht mitgetheilt werden, wer solche aber entwendet oder verfälscht, wird zu einer Strafe von L. 200 verurtheilt.

Wegschaffen der Waaren, um der Abgabe zu entgehen. Wer Waaren und Güter heimlich oder auf eine betrügerische Weise wegschafft, um von der Accis enthoben zu seyn, wird derselben verlustig erklärt, und jeder Beistand leistende muß den dreifachen Werth der so entwendeten Waaren und Güter bezahlen, oder L. 100 nach dem Gutachten der Accisscommissärs als Strafe erlegen.

Widersetzlichkeit gegen Beamte. Wer sich dem Beamten in seiner Amtsverrichtung widersetzt, oder ihn dabei belästiget, oder etwas daran zu hindern sucht, fällt bey jeder Vergehung dieser Art in eine Strafe von L. 200.

Wenn bei Beschlagnahme verwirkter Waaren und Güter gewaltsamer Widerstand verübt werden sollte, so bedarf der Beamte auch Gewalt gebrauchen; soll er dabei verwundet, verstümmelt oder gar getödtet werden, so muß Bürgschaft geleistet und die Sache dem geschwornen Gericht übergeben werden. Auch sind alle Gerichtsbeamte verbunden, dem Accisbeamten Hilfe zu leisten; verweigert jener auf geschehene Anzeige ihm seinen Beistand, so muß er jedesmal eine Strafe von L. 20 bezahlen.

Accord, siehe Bankerott.

Accreditif, siehe Creditbrief.

Digitized by Google

Achat, Achat-Stein (Engl. Agate, Franz. Agate, Holl. Achaat, Ital. Agata, Russ. Agat, Lat. Achates), wird zu den halbdurchsichtigen Edelsteinen gerechnet, hat seinen Namen von dem griechischen ἀχάτης, weil man ihn in dem gleichnamigen Flusse, wo er im Sande liegt, findet. Er ist aber niemals so undurchsichtig, wie der Jaspis, und eben so wenig dem Bergkrystall an Durchsichtigkeit ganz ähnlich.

Er nimmt eine hohe Politur an, worauf durchsichtige Theile, als Flecken, Augen, Bander, Streifen u. s. w. scharf gesehen werden. Er hat auch verschiedene Farben, bald eine gelbliche, röthliche, bläuliche, milchweiße, honiggelbe oder er ist okerfärbig, fleischfärbig, ziegelroth, rothbraun, violetblau und schmutzig grün. Seine Form ist unregelmäßig und flachrund, und von der Größe eines Stecknadelknopfs bis zu einem Fuß im Durchmesser. Die verschiedenen Arten werden nach ihrer Grundfarbe von den Steinschneidern unterschieden, und die besseren und nur halbdurchsichtigen, **orientalische Achate** genannt. In Großbritannien findet man die beste Art hievon, und werden daselbst **schottische Kisel** genannt, vorzüglich aber in den Gebirgen von Cairngorm, wo sie auch diesen Gebirgsnamen erhalten. Auch in Deutschland findet man sie von der größten Form.

Vorzügliche Sorten wurden aus Sibirien und von der Insel Ceylon gebracht, auch östlich von der Capstadt werden Achate in großer Menge gefunden, eben so bringt man aus Italien solche Steine von vorzüglicher Güte.

Ackerdoppen, Eichendoppen (Engl. Valonia, Franz. Avelanide, Holl. Ackerdoppen, Ital. Vallone), diese Frucht, eine Eichelart, ist ein beträchtlicher Handelsartikel der Levante und der Halbinsel Morea. In der Schale ist ein Gerbestoff, den besten und feinsten aber enthält der Kelch der Eichel. Ihre Farbe ist hellglänzend, lichtbraun, die sich nur bei trockner Aufbewahrung erhält, daher ist ihr die Feuchtigkeit nachtheilig, denn sie gibt ihr eine schwarze Farbe, und ihr Werth geht dadurch verloren. Es ist stets Nachfrage darnach, da die Lohgerber solche sehr häufig verwenden. Weil sie so ins Gewicht fällt, so darf ein britisches Schiff, nach dem Befehl der Admiralität (Registered Tonnage) nur eine geringe Quantität laden, daher kommt auch die Fracht per Tonne immer sehr hoch. Der Londoner Marktpreis war im Mai 1831 von L. 15 — 17 für die Tonne. Im Jahre 1828 wurden 165,526 Centner Ackerdoppen oder Eicheldoppen eingeführt, davon kamen 109,780 Centner aus der Türkei und vom griechischen Festlande; dann 44,066 Cent. aus Italien und den ital. Inseln, und 10,357 Cent. von den jonischen Inseln. Davon trug der Zoll zu 15. 6 d. per Cent. L. 5,745 ein, daraus ersieht man, daß der inländische Verbrauch 76,600 Centner betrug.

Actie, die, Antheil, Antheilsschein. Zu großen viel Geld erfordernden Unternehmungen ist auch der Zusammentritt mehrerer Personen, welche Geld dazu hergeben, und an dem Erfolg (Gewinn oder Verlust Theil nehmen), nothwendig. Dieselben heißen **Actionaire**, das ihnen darüber ausgestellte Document, die **Actie**, und der ihnen im Verhältniß ihrer Einlage zufallende Gewinn, die **Dividende**. Die durch Actien ausgeführten Unternehmungen sind: der Handel nach entfernten Gegenden, (Ost-Westindische Handelsgesellschaften ꝛc.) öffentliche Banken, der Bergbau, das Versichern (Assecuranzgesellschaften). Der Handel mit solchen Actien heißt **Actien-Handel**.

Advis, Avis, siehe Bericht.

Agent, siehe Factor.

Digitized by Google

Agio (italienischen Ursprungs, und im Deutschen bald der, die oder das Agio genannt) heißt **Aufgeld**, das beim Wechsel der Münzsorten und des Papiergeldes, gegen klingende Münze dem einen oder dem andern Theile bezahlt wird. Dieses ursprüngliche lateinische Wort, welches vorzüglich im Handel vorkommt, hat sich auch in mehreren Sprachen eingebürgert.

Agreſt (Engl. Verjuice, Franz. Verjus, Ital. Agresto, Span. und Port. Agraz, Holl. Verjuys); ist eine Art herber Essig von starkem Geschmack, der aus dem Safte der Holzäpfel gezogen wird. Auch wird er in Frankreich aus unreifen Weintrauben gemacht.

Agtſtein, siehe Bernstein.

Ahm oder **Ohm** ist ein Maaß für die **Flüſſigkeiten** besonders für Wein, und nicht nur in Amsterdam, Antwerpen, Hamburg und Frankfurt a. M., sondern auch im südlichen und westlichen Deutschland bekannt und eingeführt. Die Amsterdamer Ahm ist gleich 41 englischen Wein Gallons, die Antwerpen nur 16½, die Hamburger 38¼ und die Frankfurter 39.

Ahorn, ein Waldbaum, deren Hölzer: der Morgenländische (Platanus orientalis), und der Abendländische (Platanus occidentalis) im Handel vorkommen.

Aus der Levante kommt vorzüglich der erstere, doch ist er auch in andern Südländern einheimisch und eine der ausgezeichnetsten Holzarten. Dieser Baum erreicht 60 Fuß in der Höhe und sein Durchmesser hält oft 8 Fuß. Er ist der Weißbuche fast ähnlich, doch flammiger und zu allen Holzarbeiten sehr brauchbar. Aus Nordamerika bezieht man den abendländischen Ahorn, und ist daselbst einer der stärksten Bäume, indem man ihn oft von 12 Fuß im Durchmesser findet. Sein Holz, das auch im Wasser von großer Dauer ist, ist härter, als das erstere. Auch in Europa wurde er verbreitet, und ist unter dem in Deutschland üblichen Namen: **Maſholder** (Acerpseudoplatanus) bekannt; und erreicht ebenfalls eine ansehnliche Stärke, wächst geschwind und widersteht dem Verderbniß im Seewasser besser als andere Hölzer. Er hat ein dichtes und festes Holz, das sich gut bearbeiten läßt, nicht splittert und sich nicht wirft. Seine weiße Farbe spielt oft ins bräunliche oder gelbe, und es zeigen sich oft die schönsten Adern in Streifen und nimmt sowohl seinen Lack als Politur an. Daraus werden Sattelbäume, Teller, Schüsseln und andere Geräthschaften und Gegenstände aller Art verfertiget. Nach Länge der Zeit erhält es doch auch Wurmstiche.

Alabaſter (Franz. l'Albatre, Ital. Albastro, Russ. Alabastr, Lat. Alabastrites), ist eine dem weißen Marmor ähnliche weiche Steinart. Es gibt zwei verschiedene Mineralkörper, unter dem Namen **gypsartige** und **kalkartige** Alabaſter, und man kann sie rein und unvermischt leicht erkennen und unterscheiden, doch kommen sie oft vermischt vor. Erstere Art, dessen Farbe weiß, gelblich oder grün ist und ziemlich durchsichtig, kann polirt werden. Die Bildhauer bearbeiten viele Bilder daraus.

Härter und schwerer ist hingegen der kalkartige Alabaster, doch nicht so hart wie Marmor; er nimmt auch eine Politur an, und wird von den Bildhauern vorgezogen, welche diese in zwei Sorten unterscheiden, nämlich in den gemeinen und den orientalischen. Den schönsten Alabaster bricht man in Italien und Spanien, und der zu **Montanta** im Kirchenstaate schätzt man vorzüglich wegen seiner blendenden Weiße. Frankreichs und Deutschlands Alabaster ist von einer geringen Güte. Daraus werden vorzüglich Tischplatten, Uhrgehäuse,

Digitized by Google

Kaminge simse, Vasen, Büsten u. s. w, und besonders in Florenz verkleinerte Copien der Statuen der medeceischen Gallerie, welche theuer bezahlt werden; verfertiget.

Alaun (Engl. Alum, Franz. Alun, Holl. Aluin, Ital. Allume, Span. Allumbre, Russ. Kwassä, Lat. Alumen, Arab. Sheb) ist eine Salzart; die zu vielen Kunstarbeiten unentbehrlich ist, hat drei Hauptsubstanzen, nämlich reine Thonerde, Pottasche und Schwefelsäure zusammen verbunden. Es gibt zwar einen natürlichen Alaun. Doch der im Handel vorkommende ist fast ausschließlich ein Kunstprodukt. Der römische, und der zu Civitavechia im Kirchenstaat bereitete ist der Beste. Die Allaun-Crystallen sind meistens unregelmäßig, achtseitig, und von der Größe einer wälschen Nuß, aber undurchsichtig und mit einem mehlartigen Staube bedeckt. Der Roch-Alaun *) aus der Levante kommend, besteht in Stücken, und beinahe von gleicher Gestalt und Größe mit der ersteren, aber die Crystallform ist nicht so ausgeprägt, äußerlich hat er ein schmutzig röthliches Ansehen, und wenn man ihn bricht, zeigt sich die nämliche blaßrothe Farbe, nur reiner.

Jetzt ist der Hauptort Smyrna, von woaus er nach Europa verschifft wird. Auch England hat Alaun von großen, unregelmäßigen, halbdurchsichtigen, farbenlosen Stücken, mit glänzendem Bruch, er stäubt nicht ab und ist härter, aber auch von viel geringerem Gehalte. Er wird in vielen Gewerben, meistens aber in der Kunstfärberei als Bindemittel gebraucht, damit die Farben eine Dauerhaftigkeit erhalten. Beckmann (Geschichte der Erfindungen, Alaun. Vol. I.) hat bewiesen, daß den alten Völkern der Alaun unbekannt war, und daß die Substanz, unter welcher dieselben Alaun verstanden, eigentlich Vitriolerde war. Schon im 13ten oder 14ten Jahrhundert haben in Syrien die Morgenländer Alaunsiedereien oder Alaunwerke errichtet, und sind also die ersten Erfinder hievon; dagegen erst im 15ten Jahrhundert in Europa dergleichen emporkamen. In England gründete Sir Thomas Chatoner (gegen das Ende der Regierung der Königin Elisabetha) bei Withy, Yorkshire das erste Alaunwerk, das jetzt noch stark betrieben wird. Auch zu Hurlett, bei Paisley in Schottland sind bedeutende Alaunwerke. Eine Sorte von Alaun, die leicht verfälscht werden kann, wird auch aus China geführt.

Auch ist Deutschland an Alaunwerken reich, von welchen er sächsische sehr geschätzt, und davon nach England geführt wird, weil auch sein Preis sehr billig ist. Zu Schwemsal im Königreiche Sachsen wird vorzüglich guter Alaun bereitet.

Es beträgt der englische Einfuhrzoll per Centner 17,S. 6,d. und von Rocha-Alaun 11,S. 6,d.

Ale, siehe Bier.

Alexandrien (der türkisch-ägyptische Name ist Scanderum) hat seinen Namen von Alexander dem Großen, der es erbaute. Sie war unter den Ptolemäern und zur Zeit der Römer die erste Handelsstadt in der Welt, weil es der größte Stapelplatz zwischen dem Morgen- und Abendlande war, und obschon im Jahre 640 das Eindringen der Saracenen dieser Stadt sehr nachtheilig war, so blieb sie doch für den Handel von großer Wichtigkeit bis der Weg nach Indien um das Vorgebirge der guten Hoffnung gefunden ward; die Türken und Mamelucken versetzten sie in völligen Verfall.

*) Er hat diesen Namen von Roccha oder Edessa in Syrien, von wo aus er ehmals eingeschifft wurde.

Digitized by Google

Muhamed Ali, Vicekönig von Aegypten brachte Ordnung in die öffentlichen Angelegenheiten und auch in die Handelsgeschäfte, dadurch wurde der Verkehr in Alexandrien wieder belebt. Er riß den gesammten Handel als Monopol an sich, er bestimmte den Preis, der dem Erzeuger der Produkte wird, und eben so den, welchen der Fremde dafür zu bezahlen hat

Die Einwohnerzahl (gegenwärtig zwischen 15,000 und 25,000 angenommen) ändert sich in dieser Stadt nach der Jahreszeit.

Daselbst sind: Kurzewaaren, Eisen, Zinn, Tabak, Bauholz, Maschinen und Ackergeräthe, seidene und wollene Tücher, Sclaven und Baumwollenwaaren ꝛc. Einfuhrartikel; dagegen beschäftigt die Ausfuhr, sich mit Baumwolle, Reis, Weizen und andern Getreidearten, Flachs, Leinsaat, Zucker, Kaffee, Droguriewaaren ꝛc. Bei 140 Getreidschiffe wurden (im J. 1823) nach Constantinopel und den griechischen Inseln geladen. In Alexandrien werden, wie in Cairo die Zahlungen in Piastern, oder vielmehr, zum Unterschied der schweren oder span. Dollars, in Courant Piastern geleistet; solcher Courant Piaster ist gleich 40 Paras oder Medinis, jeder Medino zu 3 Aspern gerechnet. Der Medino hat zugleich die Eintheilung in 8 Vorbi oder 6 Forli. Der Beutel enthält 500 Piaster. Im Jahre 1826 bekamen die Piaster einen starken Zusatz, so daß 16½ à 16 dem spanischen schweren Piaster gleich kommen; der Courant Piaster ist demnach nur 3½ Pence oder 8 kr. rheinisch circa werth. Indessen wurde im Juni 1833 durch ein Regierungsbefehl des Pascha der spanische Piaster auf 15 Piaster festgesetzt, und dem der ihn höher oder niedriger annimmt, die strengste Strafe gedroht.

Obwohl auch fremde Münzen hier courſiren, namentlich:

	m. o. w.
Spanische Doblones	zu 290 Piaster.
Venetianische Zechinen	„ 394⁄40 „
Holländische Dukaten	
Merikanische Säulenpiaster	„ 18 „

e. u. m.; so ist es für Auswärtige doch am vortheilhaftesten spanische Piaster zum Einkauf von Waaren hierher zu senden. Sollten ja Wechsel abzugeben seyn, so werden die Course folgendermaßen regulirt

Amsterdam. Triest, Wien nach türkischen Piastern für 100 Gulden.
Frankreich, nach Centimes . . . . . „ 1 Piaster.
Livorno, nach Piastern . . . . . „ 100 Pezza.
London, „ Pence-Stück . . . . . „ 1 Piaster.

Die Maaße und Gewichte sind die folgenden: die Elle oder der Pick = 26;8 englischen Zollen (304 alten franz. Linien oder 0,686 Mètre); 100 Pick = 75. engl. Yards, 68,6 Mètres, 57,7 alte pariser Annes, 57,2 neue franz. Annes; 99,18 Brabanter, oder 119,12 hamburger Ellen.

Getreide, Mais, Bohnen ꝛc. werden nach dem Ardeb von Rosette von 168 Oka Gewicht = circa 208 Kilo. 462 engl. oder 429 hamb. Pfd. und Reis nach do. von 156 Oka Gewicht = circa 193 Kilo., 439 engl. oder 298 hamb. Pfd. verkauft.

Der cubische Inhalt des Ardeb wird so verschieden angegeben, daß er sich durchaus nicht genau ermitteln läßt. Bei richtiger Maaß kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß 100 Ardebs circa 284 Hektoliters, 98 engl. Imp. Quartes, oder 9 hamb. Last auszuliefern werden. Nach einem Bericht aus Livorno rechnet man daselbst 1000 Ardebs = 89¼ Hamb. oder 98 Amsterd. Last.

Digitized by Google

Der Cantaro oder Centner hat 100 Rotoli; es gibt mehrere Arten desselben, und von verschiedener Schwere. Der cantaro forfari von 100 Rotoli à 144 Drachmen ist der gebräuchlichste, die andern viel schwereren kommen nicht in Betracht, da man hier fast alle Waaren, die gewogen werden, nach Oka Gewicht verkauft. Die Oka enthält 400 Drachmen; die Schwere derselben wird aber auch sehr verschieden angegeben. Man kann annehmen, daß 10 Oka circa $12\frac{3}{8}$ Kilo., $27\frac{1}{2}$ Engl. oder $25\frac{1}{2}$ Hamb. Pfd. wiegen.

Folgende Schiffe kamen von Alexandrien von 1822—1824 an:

	1822	1823	1824
Venetianische und Toskanische	292	351	600
Dänische	15	25	15
Französische	57	22	111
Englische, Amerikanische und Jonische	223	230	251
Römische	0	0	2
Russische	10	591	100
Sardinische	145	98	77
Holländische	3	1	5
Spanische	54	24	70
Schwedische	76	81	47
Sicilianische	28	12	14
	901	935	1290

(Aus dem Bulletin des Sciences Geographiques V. p. 782.)

Algier (Franz. Alger) war ehemals die Hauptstadt des mächtigsten Raubstaates, seit 1830 von den Franzosen erobert und in Besitz genommen. Algier liegt an der Nordküste Afrikas und nahe am Meere. Die Stadt kann, wenn sich die jetzt (1835) noch unbestimmten Verhältnisse des Besitzstandes befestigt haben werden, für den Handel von großer Wichtigkeit werden. Das hinter ihr liegende Land beläuft sich auf 2400 Q. Meilen und ihre Bevölkerung auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Million Menschen, größtentheils arabischen Stammes; dann ist das Land sehr reich an Produkten und Erzeugnissen, die ausgeführt werden können.

In der neusten Zeit las man in einem französischem Blatt (le Temps) einen Aufsatz, von welcher Wichtigkeit der Verkehr von den afrikanischen Raubstaaten um das Jahr 1826 war, und wie er zu einer solchen Wichtigkeit stieg und betrieben wurde.

Es zeigen sich daselbst wie in den übrigen Ländern der Barbarei geringe Spuren jenes Kunstfleißes, der den Reichthum eines Staates begründet; daher auch das gesammte Kunst- und Gewerbewesen in den Händen der Hebräer, die starken Verkehr und Markt haben liegen. Am häufigsten findet man daselbst Sticker, Goldschmiede und Juweliere, auch Steinmetze, welche man hier Bildhauer nennt, sind in den Vorstädten, Babelmatt und Babazonne zu treffen. Desgleichen Schlosser und Schmiede, deren Arbeiten aber weder künstlich noch von einer langen Dauer sind.

Die Mauren haben von Zeichnungen und Malerei keinen Begriff, denn an einem Gemälde finden sie nichts als bunte Farben; desto besser aber verstehen sich diese Afrikaner auf die Architektur, worin sie

Digitized by Google

zwar wenig auf Zierlichkeit, aber desto mehr auf Festigkeit sehen, und darin fast mit den Alten wetteifern. Ihre Mauerkitt (Cement) bereiten sie aus zwei Theilen Holz, drei Theilen Kalk und einen Theil Sand, und geben nun dieser Mischung den Namen tabbi. Zu diesem Gemische nehmen sie auch eine gehörige Quantität Oel, und schlagen dann das Ganze drei Tage unausgesetzt; wodurch es in Länge der Zeit der Härte des Marmors gleich kommt, und allen Einflüssen der Elemente Jahrhunderte lang trotzt. Die Mauritaner und Numidier sollen diesen Mörtel von den Römern erlernt haben. Eben so machen erstere einen sehr starken Leim, der selbst der Nässe widerstehe; wozu sie einen eigenen Käs bereiten, aus dem sie die Milch herausdrücken, und sie dann mit dem feinsten Kalke vermischen.

Hingegen sind sie unvermögend ein gutes Schießpulver, trotz dem besten Salpeter den sie besitzen, zu bereiten, daher ließ die Regierung gute Pulverbereiter aus Europa kommen.

Dagegen sind daselbst wieder Schuster, Mützenmacher, Töpfer und Materialisten vorzüglich geachtet. Eine unzählbare Menge rother Mützen kommen von hier in die Levante.

Um dem Metalle mehr Festigkeit zu geben, schmieden sie es häufig kalt, welche Behandlung auch die bekannten Damascenerklingen sollen erhalten haben. Stahl Fabriken und irdene Töpferwaaren findet man im Innern von Algier und in einigen Seestädten. Algier liefert auch eine gute Wolle, die alle Farben annimmt, man verfertigt auch daselbst schätzungswerthe cameelhaarene Gewirke und seidene Gürteln, eben so gute Teppiche (Hiram), Körbe aus Palmblättern und herrliche Matten aus den Binsen von Labes, einem sumpfigen Distrikt am Fuße eines Berges bei Budschia.

Obschon die Habsucht in Algier groß ist, so ist der Handel und der damit verbundene Gewinn mit dem Innern von Afrika fast von keiner Bedeutung; denn die Seeräuberei (Piraterie) leistete leichtern und mehr Gewinn, und es steht der Handel in Algier mit den übrigen afrikanischen Barbareskenstaaten in gleichem Verhältnisse.

Nur zwischen Iran und Tunbuktu über Tafilet zieht jährlich eine schwache Caravane hin und her, und bildet einen Canal, durch welchen Straußfedern, Goldsand, Cameele und Negersklaven nach Algier gebracht werden.

Der Handel ist schon dadurch erschwert, weil es daselbst an Straßen und Brücken fehlt, wodurch die Communikation gehindert ist. Dessen ungeachtet bezieht Frankreich und Italien sehr viel Wolle, Leder, Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Mais, Groß- und Kleinvieh, Wachs, Oel, Löwen- und Tigerfelle; dann allerlei Specereien, Rosen-Essenz, Datteln, getrocknete Feigen, Straußfedern, Kupfer, Karmesinfarbe, wollene Decken, Teppiche, gestickte Sack- und Halstücher, Reis, Gummi, Korallen ꝛc. Der Handel wäre bedeutend größer, wenn nicht der Alleinhandel (Monopol- und Prohibitiv-System) im Orient stattfinden würde; so zum Beispiel war die Korallenfischerei und die Ausfuhr von Wolle, Leder, Wachs und bei 16000 Maaß Getreid aus Bona um jährliche 30000 spanische Piaster an Frankreich verpachtet; für 15,000 die Ausfuhr von Oran an den Bei von Telemsam. Eben so war Leder, Wachs, Wolle, Salz und Oel an den Meistbietenden monopolisirt.

Zu Getreid-Ausfuhren waren Erlaubnißscheine (Teskeré) nöthig, die theuer erkauft und vom Dey unterzeichnet wurden. Das Oel durfte nur nach Aegypten oder andern muselmann'schen Ländern verkauft

werden. Auch für Schafe, Ziegen und Esel brauchte man Licenz, und die Hühner durften nur geschlachtet ausgeführt werden. Zudem hatte der fremde Kaufmann, der auf Algier eine Speculation machen wollte, wenig Ermunterung durch die starken Zölle, dem Mangel an Rückfracht, und der Unsicherheit der Zahlungen ꝛc.; obwohl manche Artikel daselbst guten Absatz fanden, als: Kanonen, Flinten, Pistolen, Säbel, Pulver, Blei, Kanonenkugeln, Messer, Scheeren und sonstige Stahl- Eisen- und Messingwaaren; ferners wollene Tücher, Leinwand, Papiere, Taback, Zucker, Kaffee, Wein, Brantwein, Rum, Pfeffer, Zimmet, Muscatnüsse und andere Specereien; auch Gold-, Silber- und Seidenstoffe; Zinn, Quecksilber, Alaun, Seife, Galläpfel, Grünspan ꝛc. Um gute Geschäfte zu machen, bedarf man aber nur baarer Münze, denn die Bewohner von Algier lieben das Geld über Alles. Für wirkliche Waaren, Brandwein und Wein ausgenommen, wovon das Faß ohne Rücksicht auf den innern Gehalt 4 Piaster entrichtete, war der Zolltarif auf 5 pCt. vom Werth fixirt; deren Bezahlung man sich jedoch leicht entziehen konnte. Auch mußte jedes christliche Schiff 20 Piaster als Ankerzoll bezahlen, und die daselbst üblichen Spenden erhielten die Hafenbeamten, wodurch der Kapitain Beschleunigung seiner Geschäfte bezweckte.

Im Jahre 1826, wo sich Algier eben mit den christlichen Handelsvölkern größtentheils im Frieden befand, war die Ein- und Ausfuhr bedeutend, wie folgende Tabelle beweiset:

Ausfuhr.

Wolle, 23,000 Centner zu 8 schweren Piastern .	184,000	Piast.
Leder, 12,000 Cent. zu 8 Piast.	96,000	„
Sklaven, etwa 1,100 Köpfe zu 70 Piast. . .	77,000	„
Korn, Gerste, Erbsen, Bohnen, Karnarienfutter .	60,000	„
Wachs, Honig, Rosenessenz	35,000	„
Straußfedern, 60 Kisten	20,000	„
Oel, 3,500 Tonnen zu 4 Piast.	14,000	„
Ziegenfelle, 40,000 Stück	10,000	„
Datteln, Feigen, Zibeben, Brustbeeren . .	7,000	„
Karmesinfarbe, Kupfer, Stahl, Porcellan . .	4,500	„
Ochsen, Schafe, Ziegen ꝛc.	3,500	„
Grobe Leinwand, Baumwollenzeuge, Matten, Teppiche nebst verschiedenen kleinen Artikeln . .	8,000	„
	519,000	Piast.

Einfuhr.

Aus Livorno Seidenzeuge, Leinwand, Pfeffer, Kaffee, Specereien, deutsche und italienische Fabrikate	300,000	Piast.
Aus Großbritannien und Indien englische Fabrikate	280,000	„
Aus Frankreich Zucker, Kaffee, Stahl, kurze Waaren, Tücher und andere französische Manufakturen	250,000	„
Aus Gibraltar und Malta	160,000	„
Aus der Levante rohe Seide und Manufakturen .	90,000	„
Aus Genua, Toskana und Frankreich Edelsteine, Diamanten, Silbergeschirr, Möbel ꝛc. . .	80,000	„
Aus den Nordländern, Kriegsmunition, Schiffbauholz ꝛc.	30,000	„
Aus Marocco, Tunis, Tripolis . . .	25,000	„
	1,215,000	Piast.

Digitized by Google

Der Bedarf aus dem Auslande überstieg also die Ausfuhr um 694,000 Piaster, was in Gold bezahlt werden mußte.

Man rechnet in Algier nach folgenden wirklich geprägten Münzen: In Silber den Budschu oder Boudjou, auch Patana genannt, von 24 Musunen, Mossouns oder Tomin, dessen Werth nach seinem innern Gehalt von dem franz. Gouvernement zu 1 franc 86 Cent. (= 18 Pence Sterling, oder 15¾ Schilling Hamb. Banco) festgesetzt wurde. Ferner Stücke von 2 Budschu und von 6 und 8 Musunen. 60 Musunen = 1 harten span. Thaler. In Gold: algierische Zechinen zu 4 Budschu, und türkische Zechinen oder Mahbou zu 3 Budschu. Auch coursiren spanische Goldpistolen und Piaster, und in der Stadt Algier selbst die französischen Geldsorten, welche aber gegen die algierische Münze 10 bis 15 pCt. verlieren.

In Algier hält ein Pfund (Gewicht) aus 16 Unzen (di Campione), die Unze hat 16 Theile, oder halbe Drachmen, deren jeder in 20 Gran zerfällt.

Die kostbaren Metalle, Perlen, Juwelen, Moschus, Korallen, Thee, Opium und Rauchwerk werden nach diesem Gewicht gekauft und verkauft.

In Algier gibt es auch dreierlei Centner (Cantaro), davon der erste dem englischen von 112 Pfd., und dem Hamburger von 104¾ Pfd. gleich kommt, nach welchem alle nicht speciell genannte Waaren berechnet werden. Der hundertste Theil dieses Centners (Rottolo), wiegt 540,243 franz. Milligramme und 100 dieser Rottolo's sind in Livorno = 157$^{26}/_{100}$ Pfd. Der zweite Center = 150 Rottoli dient zum wägen des Eisens und der gesponnenen Baumwolle. Der dritte Centner = 110 Rottoli, dient zum wiegen der unverarbeiteten Wolle. Seife, Honig, Feigen, Zibeben, Datteln, Butter verkauft man nach Pfd. zu 27 Unzen, rohe Seide nach Pfd. zu 16 Unzen.

Das Gold- und Silbergewicht ist der Rotal Foudi, = 197, 455 Grammes, oder 4103, 25 as.

Das algierische Längemaaß nennt man Picca oder Istambuli, und wird in 8 gleiche Theile (Robi oder Tomnie) getheilt; und zu 0,610 Metre = 270,4 alte franz. Linien-Länge angegeben. 100 Pik = 61 Mètres, 66, 71 engl. Yards, 88, 22 Brabanter Ellen. Seidenzeug, Silber und Gold, Musseline, Seidenbänder und Borten mißt man mit mauriſchen Piks oder Cadéh, welche 0 480 Mètre = 212, 78 Linien enthalten 100 Pik = 48 Metres, 40, 39 alte pariser Annes, 40 neue franz. Otto, 52, 49 engl. Yards, 69, 42 Brabanter oder 83, 79 Hamb. Ellen. Früchte werden nach Sahh = 47, 566 Millilitres, Oel in irdenen Gefäßen (Colla) zu 900 Cubikzoll oder 15, 156 Millilitres gemessen.

Alicante (38° 35′ n. Br. und 9° 24′ westl. Länge), ist eine feste Stadt in der spanischen Provinz Valencia, am Eingange einer durch die Caps de La Huerta und de Pablos gebildeten Bai, in einem schönen und fruchtbaren Thale, zählt bei 17,000 Einwohner, hat einen guten Seehafen, in welchem jährlich 1000 Schiffe einlaufen, starker Weinbau, Seidenzucht, zahlreiche Fabricken, und treibt lebhaften Handel und Spedition, weil hier der Zoll geringer als zu Valencia und Carthegena ist.

Zu den Ausfuhrartikeln daselbst gehören: Soda (unter dem Handelsnamen Borilla, als die feinste bekannt), Wein, Branntwein, Oel, Oliven, Rosinen, Seife, Wolle, Seide, Mandeln, Feigen, Safran, Anis u. s. w. Unter den Meisten spanischen Weinen findet vor-

Digitized by Google

zufälligen Absatz der Vinotinto, und der Benicarlos-Wein, von rother Farbe, der so feurig ist, daß man ihn unvermischt fast gar nicht trinken kann. Sie gehen über Cette durch den Canal von Languedoc in die Garonne und so nach Bordeaux, wo sie zur Verbesserung der schwachen Weine dienen. Eingeführt werden dagegen: eingesalzene Fische, Getreide, Hanf, Flachs, Kaffee, Zucker, Cochenille, Indigo, baumwollene und wollene Waaren, dann Bauholz und Eisen.

Man leistet daselbst die Zahlungen mit Libras oder Pesos à 20 Sueldos, à 12 Dineros Courant, oder nach Reales de Plata nueva zu 24 Dineros Valenc. Währung. Die Libra = 10 Reales, de plata nueva Valenc. Währung und ist einerlei mit dem Peso de Plata ant. von 8 Reales oder 128 Quartos, der 272 Maravedis de Plata ant. oder 512 Maravedis de Vellon gleich gerechnet wird. 4 solche Libras oder Pesos machen 1 Doblon de Plata. Der Reale von Alicante = 27 1/5 Maravedis in Silber oder 51 1/3 Maravedis de Vellon. In Pfund Sterling ist die Libra 3 S. 6 d. und die Reale 4 1/4 Pence Sterling.

Das Gewicht und Maaß besteht daselbst in Carga = 2 1/2 Quintal = 10 Arroba; die Arroba hat 24 große Pfunde oder 36 kleine; ein solches kleines Pfund hat 12 castilianische Unzen, und das große 18. Diese Arroba = 27 Pfd. 6 Unzen, die Zoll-Arroba hat aber nur 25 Pfd. 16 Unzen englisches Gewicht.

Daselbst findet man auch ein eigenes Getreid- oder Körnermaaß, das Cahiz oder Caffische heißt, welches in 12 Barchillas, 96 Medios oder 192 Quartillos zerfällt. Der Cahir ist = 7 Winchester Bushels, oder auch etwas weniger. Flüssigkeiten werden gewöhnlich nach dem Cantaro von 8 Medios oder 16 Quartillos gemessen. Ein Cantaro ist = 3 1/10 englischen Weingallons.

Das Längenmaaß, wovon die Elle oder Vara in vier Palmos getheilt ist, so viel als 30 englische Zoll.

Alkalien und **Alkalimetrie**, siehe **Laugensalze**.

Alkermes, siehe **Kermes**.

Alkohol, siehe **Weingeist**.

Aloe-Holz, auch **Paradiesholz** (engl. Aloes wood, holl. Aloëhout Paradyshout, franz. Bois d'Aloes, ital. Legno di Aloe, span. Aloe chino, lat. Lignum Aloes, sanskrit. Aguru, malavisch Agila, siamisch Kisna); kömmt von einem zwischen China und Indien wachsenden Waldbaum; dessen Wachsthum sich vom 24° nördlicher Breite bis zum Aequator erstreckt. Die Verschiedenheit des Bodens und der Himmelsgegend tragen aber sehr viel zu dessen Vermehrung oder Verminderung bei, und ob es von guter und brauchbarer Qualität ist oder nicht; zu dem liefern nur wenige dieser Bäume brauchbares Holz, welches durch einen krankhaften Zustand an demselben erzeugt wird, während das übrige des Baumes ganz unnütz ist. Man findet es besonders im Meerbusen von Siam und auf den darinliegenden Inseln von vorzüglicher Güte und in allen Gegenden, die von Hindus, Mohamedanern und katholischen Christen bewohnt sind, zu Räucherungen und als Weihrauch gebraucht. Man schätzte es in den früheren Zeiten dem Werthe des Goldes gleich; allein jetzt ist es wohlfeil, und nur die Parthien von vorzüglicher Qualität stehen im hohen Preis.

Nähere Beschreibung lieferte Dr. **Roxburgh**, welcher diesen

Baum in den botanischen Garten von Calcutta verpflanzt, und ihm den Namen: Aquillaria Agalocha gegeben.

Aloe, der Aloesaft (holl. Aloe, engl. Aloes, franz. Aloès, lat. Aloe, span. Aloé, russ. Sabir, arab. Muchibar). Diesen Saft zieht man aus den Blättern der Aloepflanze, ist bitter, gummi- oder harzartig und im Zustande der Flüssigkeit sehr dick. Zum Unterschied ihrer verschiedenen Sorten theilt man ihn in den Socotrine-, Leberfarbene-, den Rosaloesaft und den vom Cap. Da man die erste Sorte von der Insel Zocotra oder Socotra, welche im indischen Ocean, südlich von der arabischen Küste liegt, gebracht wird, so gab man ihm den Namen von dieser Insel. Man bringt ihn fast immer über Bombai aus Arabien zu uns. Er besitzt, wenn er ächt und getrocknet ist, eine röthlich braune Farbe, auch glänzt er, wie wenn er mit Lack überzogen wäre, und ist zum Theil durchsichtig. Er hat einen sehr bittern Geschmack und aromatischen Geruch, wenn er in Fäulniß übergeht. In der warmen Hand wird die Substanz weich und klebt an, läßt sich aber leicht pulverisiren, wobei er eine hochgelbe Goldfarbe annimmt, engl. Zoll 1 S 6 d per Pfd. Auch der Leberfarbene Aloesaft, welcher diesen Namen von seiner Farbe hat, wird über Bombai aus Arabien und von der Insel Barbados gebracht. Er besitzt fast gleiche Eigenschaften mit dem Erstern. Der von eben genannter Insel kommt, ist gewöhnlich in Flaschen oder Schalen von Kürbissen, und wiegt oft 60 bis 70 Pfd., ist seinem Ansehen nach trüber, und besitzt eine noch unangenehmere Bitterkeit, und dabei ist er härter und trockener als der von Bombai kömmt. Engl. Zoll 1 S 6 d per Pfund. Die allergeringste Sorte unter den Aloesäften ist der Rosaloesaft oder Caballine; sein Geruch ist weit stärker als der von Barbados kommende, ja sogar stinkend, doch wird er oft, statt diesem gebraucht. Engl. Zoll 9 d. per Pfund. Die 4te Sorte von Aloesaft kommt von dem Vorgebirge der guter Hoffnung, daher hat er den Namen: Cap-Aloesaft, welcher, wenn er getrocknet und pulverisirt ist, gelb erscheint, und in Stücken mit den andern Sorten nicht leicht zu verwechseln ist, da er nicht so dunkel und nicht so durchsichtig ist, sondern mehr einem gelbbraunen Glase ähnelt. Der, welcher glänzend, rein und mit andern Substanzen unvermischt ist, wird vorgezogen, und sein Geschmack ist desto besser, je weniger der Geruch unangenehm ist (Milburn oriental Commerce). In England ist der Zoll des Letztern nur 3 Pence vom Pfund; also um 1/5 von dem, was der von der Insel Barbados; und 1/10 von dem, was der von der Insel Socotra zahlen muß; daher auch jene Sorten von dieser gänzlich verdrängt worden sind. Die Zolleinnahme für Aloe und Aloesaft belief sich im Jahre 1826 auf L. 5,971. 11 S. 11 d.

Altona, eine dem dänischen Staate angehörende wichtige See- und Handelsstadt im Herzogthume Holstein mit 28,000 Einwohner und einem mit vielen Privilegien versehenen Freihafen.

Nach einer königl. Verordnung von 1813 sollen sowohl im Königreich Dänemark als in den dazu gehörenden deutschen Provinzen alle Rechnungen in

Reichsbank-Thalern zu 6 Mark oder 96 Schilling dänisch (= 30 Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant), geführt werden. Es wird daher für das ganze Land nur einerlei Münze geprägt, welche in dem Reichsbankthaler mit seinen Unterabtheilungen besteht, wovon 18 1/2 Stück aus 1 Kölln. Mark fein Silber geprägt werden.

Digitized by Google

Dieser Reichsbankthaler ist gerade die Hälfte des früher ausgeprägten und noch immer courstrenden Schleswig-holsteinischen Species-Thaler zu 60 Schilling S. H. Courant, oder 48 Schilling Species-Valuta, welche Letztere circa ½ pC. geringer als die Hamburger Banko-Valuta ist. Indessen ist der Cours nach Umständen veränderlich.

Im großen Handels-Verkehr rechnet man hier ganz wie in Hamburg nach Mark-Banko zu 16 Schilling à 12 Pfd. Man berechnet hier fremde Gold und Silbermünzen nach dem Hamburger Cours-Zettel und richtet sich in Betreff der Wechselpreise auf fremde Wechselplätze ganz nach den Hamburger Wechselpreisen, daher die hiesigen Kaufleute auch regelmäßig die Hamburger Börse besuchen, und dessen Bank zu benutzen wissen. Ebenso hat man hier wie in Hamburg 11 Respekttage, so wie überhaupt die gleichen Wechsel- und Handels-Usanzen.

Amiant oder Steinflachs, ist ein mineralischer Körper, deren es fünf verschiedener Gattungen giebt, die mehr oder weniger faserig, biegsam und elastisch sind. Bei den Alten war der Amiant sehr hoch geschätzt, denn sie bereiteten ein Gewebe daraus, mit welchem sie die Körper ihrer Verstorbenen umgaben, welche sie auf Scheiterhaufen verbrannten, um deren Asche leichter aufzusammeln und erhalten zu können. Der Asbest gehört zu den Gattungen von Amiant, welche sich am leichtesten zu einer Art Garn spinnen und verarbeiten läßt.

Ammoniak, oder das Gummi Ammoniacum (Engl. Ammoniacum, Franz. Gomme ammoniaque, Ital Gomma ammoniaco, Span. Goma amoniaco, Lat. Ammoniacum, Arab. Teshook), gehört zu den Harzarten, sein Geruch ist schwach und nicht angenehm, sein Geschmack bitterlich süß und widerlich. Aeußerlich sind die Stücke blevon gelb, inwendig weiß, und wenn es gebrochen wird, ist der Bruch dem Glas ähnlich, und seine specifische Schwere ist 1. 207. Der beßte Ammoniak kommt in großen und kleinen Kisten gepackt über Bombai und Calcutta aus Persien, erhält man große Stücke, so bestehen selbe aus kleinen runden Theilen oder zusammenhängenden Tropfen, sie sind aber dann nicht von so vorzüglicher Güte, wie jene, deren Tropfen getrennt sind.

Der Zoll hievon ist in England per Pfd. 1 S. 3d.

Amortiren, Amortisiren. Man wendet diesen Ausdruck so wohl dann an, wenn eine verloren gegangene Schuldurkunde (z. B. ein Schuldschein, eine Verschreibung, ein Wechsel ꝛc.) in öffentlichen Blättern für kraftlos und vernichtet erklärt wird, als auch, wenn die Regierung von ihren Obligationen und Staatspapieren einlöst, und solches öffentlich anzeigt.

Amphora, ist ein übliches Flüssigkeitsmaaß in Venedig (siehe Venedig), kommt vier englischen Weingallons gleich.

Amsterdam (unter 52° 25′ nördlicher Breite und unter den 4° 40′ östlicher Länge), ist die Hauptstadt von Holland und breitet sich am Y (Ey) in Gestalt eines halben Mondes aus, dessen beide Hörner in den Meerbusen hineinreichen; wird von der Amstel, die sie in die alte und neue Seite theilt, durchflossen, eine Menge Canäle laufen durch die Stadt und bilden 90 Inseln, die durch 280 Brücken zusammenhängen, hat 25,244 Häuser und zählt an 200,000 Einwohner. Sie war vor der franz. Revolution die erste Handelsstadt der Welt, und ohngeachtet seit letzterer Zeit der Verkehr sehr abgenommen hat, ist derselbe doch noch immer außerordentlich zu nennen. Der Hafen ist geräumig mit tiefem Wasserstand; und kann wohl 1000 Schiffe fassen,

Digitized by Google

doch am Eingange des Hafens ist eine Sandbank (der Pampus) genannt, welche großen Schiffen die Einfahrt erschwerte, und sie daher nöthigte außerhalb des eigentlichen Hafens Anker zu werfen. Doch hat der große seit 1825 eröffnete Canal, welcher sich vom Hafen von Amsterdam aus, 50½ deutsche Meile lang, bis zu Niewe-Diep erstreckt, diesem Uebelstande abgeholfen. Durch diesen Canal, der eine solche Weite hat, daß zwei Fregatten ungehindert bei einander vorbeipassiren können, sind auch die auf der Fahrt durch den Zuydersee aufhaltenden Winde, umgangen.

Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind: Zucker, Kaffee, Gewürze, Tabak, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille, Wein und Branntwein, Wolle, alle Gattungen Getreide, Schiffsbauholz, Pech und Theer, Hanf und Flachs, Häute, Leinwand, baumwollene und wollene Waaren, kurze Waaren, Steinsalz, Zinn, Kohlen, gedörrte Fische; dagegen beschäftigt die Ausfuhr vorzüglich der Handel mit eigenen Produkten, als: Käse und Butter, dann Krapp, Kleesamen, Hanf-, Raps- und Leinsaat, Rüb- und Leindle, Leinwand und mehrere andere Erzeugnisse, ferners verbreitet der Handel daselbst die Waaren, welche die holländischen Colonien in Ost- und Westindien und Amerika liefern, zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln gehören auch: Gewürze, Mou- und Javakaffee, Zucker aus Java, Cochenille, Indigo, Thee, Tabak und andere Colonialprodukte. Hiezu müssen auch noch Getreide, deutsche Leinwand, Bauholz und alle Ostseeprodukte; dann spanische, deutsche und englische Schafwolle, französische, rhein- und ungarische Weine und Branntweine ꝛc. dazu gerechnet werden; und ist anzunehmen, daß auf dem Markte von Amsterdam alle erdenklichen Handelsartikel umgesetzt werden. Dagegen sind ihre Wechselgeschäfte, seit dem sie von London überflügelt sind, nicht mehr von so ausgebreiteter Wichtigkeit, wie ehemals, doch ist es immer noch der zweite Wechselplatz der Welt. Im Jahre 1796 wurde die niederländische Bank zu Amsterdam aufgehoben, und im Jahre 1814 eine neue daselbst errichtet, und zwar nach dem Muster der Bank zu England, eine Giro- und Zettelbank zugleich, während erstere blos eine Girobank war. (Siehe den Artikel Bank.) Amsterdam hat ferner Diamantenschleifereien und bei 100 Zuckerraffinerien, auch treibt es bedeutend Härings- und Wallfisch-Fischerei. Noch ist zu bemerken, daß jeder Schiffskapitain bei seiner Ankunft zu Amsterdam so wie in jedem andern holländischen Hafen verpflichtet ist, binnen 24 Stunden seine Ladungen schriftlich vorzulegen. Ist er aber nicht im Stande den Inhalt seiner Schiffsladung genau anzugeben, so muß er im Ganzen angeben: Waaren oder Kaufmannsgüter, und legt die Conossemente der Deklaration bei; die Zollbedienten sind auch verbunden, jedem Schiffskapitaine mit den daselbst obwaltenden Vorschriften bekannt zu machen.

Die Geschäfte der Assekuranzcompagnien sind hier sehr ausgebreitet, theils ihrer großen Solidität wegen, theils weil die Versicherung zu sehr niedrigen Prämien gezeichnet werden; was in England der hohen Abgaben wegen, welchen dieser Geschäftszweig daselbst unterworfen ist, nicht seyn kann.

Was Credit und Disconto betrifft, so ist hinlänglich bekannt, daß Amsterdam und Holland immer nur sehr kurzen Credit gegeben haben, und ist es Usance für baare Zahlung 1 pCt. für 6 Wochen, und 2 pCt. für 2 Monat Disconto zu rechnen, obwohl sich im Laufe der Zeit ein stillschweigend angenommene Bestimmung des Credits und Disconto auf die meisten Waaren festgestellt hat, wie unten stehende Tabelle darthut. Der Vorzug, den in Holland die soliden Geschäfte mit baaren

Gelde genießen, erlaubt Glücksjägern ohne Kapital keinen Versuch dort ihr Glück zu machen. Die Encyclopédie method., Comerce I p. 650 sagt darüber ganz richtig: „Rien, en effet de plus facile que de s'etablir à Amsterdam, mais rien de plus difficile que de s'y soutenir sans des grandes resources. Dans sette ville, ou l'argent abonde, où l'on le prête contre des suretés à si bon marché, il est pourtant impossible de s'en procurer à crédit, et sans argent il n'y a plus de possibilité d'y travailler, que de trouver quelqu'un qui vueille se charger d'un papier nouveau, qui ne seroit pas appuyé d'un credit qui l'opinion, la protection ou des effets réels feroient valoir à la bourse. Les Hollandois suivent, là-dessus des maximes trés austères, même à l'égard des maisons d'une certaine considération." — Diese Strenge ist nur von Vortheil, denn dadurch werden die Geschäfte niemals durch zu gewagtes Börsenspiel, wie wohl an andern Handelsplätzen, überspannt, und deshalb auch ist der holländische Credit so fest begründet. Ihr System hat sich wohl am besten dadurch bewährt, daß ungeachtet des großen Druckes, den das Land und sein Handel seit dem Einmarsch der Franzosen im Jahre 1795 und der darauf folgenden langen Occupation unterlag, in Vergleich weit weniger Fallimente hervorbrachen, als dieß in England in gewöhnlicher Zeit geschieht. In Holland werden seit alten Zeiten bei dem Verkauf vieler Artikel auf das Gewicht ansehnliche Abzüge berechnet, und zwar hauptsächlich bei denen von einem schweren Gewicht im Verhältniß zu ihrem Werth. Die üblichen Taren und Disconto's rühren von Alters her und sind nachfolgende die wichtigsten.

Liste der im Amsterdamer Handel bei den vorzüglichsten Waarenartikeln vorkommenden Vergütung für die Tara und die für den Zeitverkauf üblichen Rabatts und Discontos.

Aschensalz, Pottasche, Perlasche, Waidasche per Faß 12 pCt. Tara; auf 18 Monat Zeit mit 1 pCt. Disconto.

Barilla, oder spanische Soda, auf's Gewicht 4 pCt. für Tara, außerdem 2 pCt. und 2 pCt. für contante Zahlung.

Baumwolle, ostindische per Ballen 8 % Tara
Nordamerikanische, Smyrna
Macedonien. . 6 % „
Surinam, Berbice, Demerary
Brasil. St. Domingo, Caracas 4 % „
} 2 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.

Baumwollene Garne blos 1 pCt Rabatt.

Cacao, Caraccas 2 Pfd, Tara und 1 pCt. Disconto.
Maranchem, Cayenne, Martinique 2 Pfd. Tara } 2 pCt. Rabatt u.
Surinam 6 pCt. Tara . . . . } 2 pCt. Disconto.

Caffee,* Ost- und Westind. in Säcken 3 pCt. und in Fässern die reine Tara
Bourbon in Matten 4 Pfd. in Säcken 3 pCt.
Java 14 Pfd. Tara für den Sack.
Mokka in Ballen 12 pCt. Tara u. in Fässern rein.
} 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Anmerk. Surinam Caffee wird immer per Contant mit 1 pCt. Disconto verkauft. In den Auktionen der niederländischen Handels-Gesellschaften wird Caffee per 1 niederländisch Pfd. und entweder auf drei Monat Zeit, oder per Contant mit 1¹/₂ pCt. Disconto verkauft. Die Tara ist 3 pCt. und bei doppelter Emballage wird solche gegen gewogen. Die Stempelgebühren und andre Unkosten betragen 1 pCt. und fallen dem Käufer zur Last.

Digitized by Google

Chinarinde in Kiſten reine Tara, in Seronen 12½ Pfd. Tara 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Chinawurzel in Ballen, reine Tara 2 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.

Cochenille, in Seronen, reine Tara, 2 pCt. Rabatt, 2 pCt. Discont.

Corinthen in ganzen Bothen 16 pCt. Tara, in ⅔ Both. 17 pCt. in ½ B. 18 pCt. in ¼ B. 20 pCt. Tara, 2 pCt. Rabatt 2 pCt. Disconto.

Feigen, Malaga in Matten 12 pCt. Tara. Smyrna in Fäſſern 14 pCt. „ } 2 pCt. Rabatt 2 pCt. Disconto.

Flachs, Schinken, Sämereien, Wachholderbeeren. Körner, 2 pCt. Rab.

Gewürze, Pfeffer, Zimmet, 25 Pfd. oder 13 Pfd. Tara, Nelken und Maisblüthe 1 pCt. Rabatt; Ingwer 8 à 14 Tara, 2 pCt. Rabatt.

Gummi, Arabicum, in Seronen, 7 Pfd. Tara Senegal, in Fäſſern bis 134 Pfd. 10 Pfd. Tara über 134 Pfd. die reine Tara } 2 pCt. Rabatt u. 2 pCt. Disconto.

Harz, amerikan. in Fäßern 30 Pfd. Tara, 2 pCt. Rabatt u. 2 pCt. Disconto.

Häringe, 3 oder 5 pCt. F. Tara; 1 à 2 pCt. Rabatt u. 2 pCt. Disc.

Häute, amerikan reine Tara, 2 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.

Holz, Blau, Gelb, Sandel, St. Martens, Callatur, 2 pCt. Tara, 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto. Pernambucco 1 pCt. Rabatt, Contant ohne Disconto. Mahagony, Buchsbaum, Ceder, Eben, 2 und 1 pCt. Disconto oder 4 Monat Zeit.

Honig, in Orhoften 50 Pfd. in Tonnen 10 pCt. Tara, 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Indigo, in Kiſten, reine Tara, in Seronen bis 55 Pfd. — 10 Pfd. Tara bis 75 Pfd. 12½ Pfd. — über 75 Pfd. 15 Pfd. Tara, 1 pCt. Rabatt und 2 à 1 pCt. Disconto.

Käſe, Edamer 2 pCt. Rabatt. Gouda 1 pCt. Rabatt.

Lakritzenſaft in Kiſten, außer der reinen Tara noch 4 Pfd. 2 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.

Mandeln, Barbar. in Strohmatten 10 Pfd. Tara, 2 pCt. Disconto. Valence, in Ballen unter 300 Pfd. — 16 Pfd. Tara, in Fäßern reine Tara, 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Oele, 1 pCt. Rabatt; Terpentin in Fäßern, 22 pCt Tara, 2 pCt. Rabatt, 2 pCt. Disconto.

Reis, in Säcken 3 Pfd., in Fäßern reine Tara, 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Roſinen, Smyrna in Fäßern 14 pCt. Malaga in F. 12 pCt. Tara; 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Salpeter 8 — 14 Pfd. Tara, 2 pCt. Rabatt, 1½ pCt. Disconto. Raffinirter 2 pCt. Disconto.

Salz, 1 pCt. Rabatt.

Seide, oſtindiſche in Ballen 3 pCt. Tara, 1 pCt. Disconto.

Tabak, Braſil in Rollen 3 Pfd. in Blättern 4 pCt. T. Portoriko in Packen 4 pCt. Tara. } 2 pCt Rabatt u. 2 pCt. Disconto.
Varinas in Fanaſtern 7½ Pfd. Tara, 3 pCt. Disconto.
Nordamerikan. in Fäßern reine Tara, 2 pCt. Rabatt, 1 pCt. Disc. (für Stiele 8 pCt.) Amersfort, in Körben 15 Pfd. Tara 1 pCt. Disconto (f. Stiele 8 pCt. Ausſchlag.) Ukraine in Packen 4 Pfd. Tara, 2 pCt Disconto (f. Stiele 8 pCt. Ausſchlag.)

Thee, in ⅓ und ½ Kiſte, 20 à 30 Pfd., und in ¼ Kiſte 10 à 15 Pfd. Tara, 1 pCt. Rabatt.

Digitized by Google

Vitriol in Fäßern blauer reine, grüner 10 pCt., weißer 27 Pfd. Tara, 2 pCt. Rabatt und 2 pCt. Disconto.

Wolle, in Ballen, Barbar. 6 pCt. Tara, 1 pCt. Rab. u. 1 pCt. Disc.
Sardem 5 pCt. Tara, 1 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.
Deutsche 5 pCt. Tara, 2 pCt. Rabatt und 1 pCt. Disconto.
Spanische; die Säcke sind tarirt und 24 Pfd. Tara per 175 Pfd., außerdem 21 Monatezíel und 1 pCt.

Zucker, roher, Surinam in Fäßern und Quarten von 126 Pfd. 20 pCt. Tara
Brasil. in Kisten von 504 Pfd. und mehr 8 pCt. „
„ „ „ unter 504 Pfd. „ „ 84 Pfd. „
„ „ „ von 252 Pfd. „ „ 18 pCt. „
18 Monat Ziel
Havanna in Kisten v. 225 Pfd. und mehr 18 pCt. „
unter 225 Pfd. 40 Pfd.
Ostindische in Kanastern 12 pCt. Tara
„ „ Säcken und Matten 10 pCt.
Raffinirte mit Papier 3 pCt. Disconto.
Candis reine Tara 2 pCt. Disconto.

} u. 1 pCt. extraf. Cont. 3, 2 pCt. R. u. 2 pCt. Disc.

Bei allen nassen Waaren, Honig und Syrup eingeschlossen, findet wegen Lackage eine Vergütung statt, und zwar von England, aus den nordeuropäischen Häfen, aus Frankreich auf inländischen Schiffen eingeführt 6 pCt.; aus Frankreich seewärts und aus andern Ländern auf dem Rheine und der Waal 12 pCt. Von allen übrigen Häfen und Plätzen 14 pCt.; ausgenommen hievon ist nur Fischthran, welcher 12 pCt. und Thran, welcher 6 pCt. zahlt, woher immer er auch eingeführt seyn mag.

Tonnengeld. Jedes in einem holländischen Hafen einlaufende fremde Schiff, bezahlt 2 Gulden 12 Sous per Schifflast von 2 Tonnen. Holländische unter Nationalflagge fahrende Schiffe zahlen jedoch nur einmal im Kalenderjahr, bei'm Einlaufen per Last 30 Sous und beim Auslaufen 15 Sous. Die Schiffe solcher Nationen, welche holländische Schiffe nicht höher als ihre eigenen besteuern, sollen, was das Tonnengeld betrifft, auch den holländischen Schiffen gleich behandelt werden.

Münze, Maaße und Gewicht.

Amsterdam führt, gleich dem ganzen Königreich Holland, nach einer königl. Verordnung vom 28 September 1816, wodurch ein neues Decimal-System eingeführt, und alle früheren Münzen, Maaße und Gewichte abgeschafft wurden, gesetzlich Buch- und Rechnung in holländischen Gulden zu 100 Cents.

Die gesetzlichen Reichssilbermünzen sind 3 Gulden-, 1 Gulden-, $^2/_{1}$, $^1/_{4}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ Guldenstücke. Die Münzeinheit ist der Gulden, von demselben innern Werthe, wie der ehemalige Generalitäts-Gulden (200 As oder 9 Wigtjes à $^{613}/_{1000}$ reinen Silberwerths). Der Gulden wird in 100 Theile getheilt, die den Namen Cents führen; der $^1/_{2}$ Gulden 50 Cents, die Viertelgulden 25 Cents, die Zehntelgulden 10 Cents und die $^1/_{20}$ Guldenstücke 5 Cents. Die Goldmünzen bestehen in Stücken von 10 Gulden. Die Kupfermünzen in ganzen und halben Cents. Der Gulden hält an Gewicht (Schrot) 7 Engels holländ. Troy-Gewichts = 10766 Wigtjes, hat einen innern Werth (Korn) von 200 As holl. Troy-Gewichts oder 9613 Wigtjes; sein Gehalt ist daher $^{893}/_{1000}$ reines Silber und $^{107}/_{1000}$ Zusatz. Hiernach gehen auf die Cölner Mark von 4864 holl. As fein Silber 4864 : 200 = 24 52 Stück Niederl. Gulden. Die 3Guldenstücke, so wie die halben Gulden von 50 Cents sind von gleicher Feinheit und verhältnißmäßigem Gewichte aus-

Digitized by Google

gemünzt. Die ¼ Gulden zu 25 Cents enthalten 50 As oder 2403 Wigtjes reines Silber und wägen 88 As oder 4230 Wigtjes, der Feingehalt besteht daher $^{569}/_{1000}$ und der Zusatz $^{431}/_{1000}$ Die $^{1}/_{10}$ und $^{1}/_{20}$ Guldenstücke zu 10 und 20 Cents sind von demselben Schrot und Korn, wie die ¼ Guldenstücke. Der Cents aus reinem Kupfer = 80 As = 3845 Wigtjes; der halbe Cent = 40 As = 1922 Wigtjes.

Diese Münzen zum Gebrauch des Handels, werden nur für Rechnung von Privatpersonen geprägt. Die neuen Stücke von 1 und 3 Gulden können ebenfalls für part. Rechnung geprägt werden; dagegen die Goldstücke von 10 Fl die Unterabtheilungen des Gulden, so wie die Kupfermünzen allein nur für Rechnung des Staats.

Die Goldmünzen in Stücken zu 10 Gulden ausgemünzt = 140 As = 6729 Wigtjes; der Gehalt ist $^{9}/_{10}$ fein Gold und $^{1}/_{10}$ Zusatz, alles aufs Genaueste ohne Remedium. Die Handelsmünzen (Negotie-penninge) sollen diejenigen bleiben, welche seither in den nördlichen Provinzen des Reichs geprägt wurden, nämlich: der Silberdukat oder Reichsthaler = 18 Engel $8^{2209}/_{12200}$ As = 28,078 Wigtjes, sein Gehalt 0.868 Silber und 0.132 Zusatz. Der Silber-Reuter oder Dukaton = 21 Engel, $5^{59}/_{85}$ As = 32,574 Wigtjes; sein Gehalt 0.937 Silber und 0.063 Zusatz. Der Golddukaten = 2 Engel, $8^{24}/_{25}$ As = 6494 Wigtjes; sein Gehalt 0 983 = 23 Karat 7 Grän.

Die französischen Münzen haben seit 1825 in dem Königreich Holland keinen gesetzlichen Cours mehr, gleichwohl werden in den öffentlichen Cassen die franz. Goldmünzen und die Stücke von 6 Livres, von 5. 2. und 1 Francs zu 46¾ Cents per 1 Franc angenommen.

Vom 1. Dec. 1807 wurde die Rechnungsmünze Gulden Brabantisch Wechselgeld den niederländischen Gulden gleichgesetzt.

Fremde Münzen werden in den Staatskassen nicht angenommen. Die in den nördlichen Provinzen geprägten Fabrikations-Münzen, sollen provisorisch in den Staatskassen angenommen werden; die vollen geänderten Dukaten zu 5 Gulden 50 Cents, der Silberdukaten zu 2 Gulden 50 Cents, der silberne Reuter zu 3 Gulden 15 Cents.

Bei Zahlungen ist Niemand verbunden, mehr als ⅕ in ¼, $^{1}/_{10}$ und $^{1}/_{20}$ Guldenstücken, und in Kupfer-Cents höchstens einen Gulden anzunehmen.

Sowohl die Rechnungen aller Departements als im Handel und Wandel sollen in Gulden und Cents geführt werden.

187 niederländ. Gulden = 400 Francs und
456⅓ brabanter do = 800 do. oder

1 doppelter Louisd'or	à 47 Fr. 20 Cent.	=	22 Fl.	06,60	Cents	Niederl.
1 einfacher do	à 23 „ 55 „	=	11 „	00,96	„	„
1 Stück von . . .	20 „ — „	=	9 „	35 —	„	„
1 do. „ . . .	5 „ — „	=	2 „	33,75	„	„
1 6 Livres-Stück	à 5 „ 80 „	=	2 „	71,15	„	„

Course von fremden Münzen und von Gold und Silber.

		m. v. w.
Neue Ducaten, . .	pr. Stück 5 Fl. 55 Cents	à 5 Fl. 65 Cents.
Alte geänderte do.		
Vollwicht. engl. Guineas	„ „ 12 „ 40 „	à 12 „ 60 „
„ „ Sovereigns	„ „ 11 „ 85 „	à 11 „ 95 „
„ Pistolen	„ „ 9 „ 70 „	à 9 „ 80 „
Franz. neue Louisd'or	„ „ 11 „ 10 „	à 11 „ 20 „
„ 20 Francs-Stücke	„ „ 9 „ 45 „	à 9 „ 55 „

Digitized by Google

Spanische Piaster	pr.	Stück	2 Fl. 47½	Cents	à	2 Fl.	50	Cents.
Franz. 6 Livres-Stücke	„	„	2 „ 68	„	à	2 „	72	„
„ 5 Francs-Stücke	„	„	2 „ 32	„	à	2 „	35	„
Brabanter Kronen	„	„	2 „ 63	„	à	2 „	70	„
Preußische Thaler	„	„	1 „ 70	„	à	1 „	73	„

Pr. 1 Niederländ Pfd. oder Kilogramme fein:

		m.	o.	w.
Gold in Barren } zum festen Preise von	1442	Fl.	60	Cents mit
„ in Münzen } 14½ pCt. Agio.				
Feine neue ⅔tel-Stücke				Fl.
Silber-Barren von				
1000—950 Millièmes fein . . .				„
900 850 „ „ }	102 à 103			„
800—700 „ „ }				
600—500 „ „ }				
400—300 „ „ }				„

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird jetzt, wie aus obigem erhellt, nach 1000 Theilen (Millièmes, wie in Frankreich) bestimmt, und das niederländ. Pfund oder Kilogramme zu 1000 Theilen fein Gehalt gerechnet. Ehemals wurde die Feinheit des Goldes nach Karat, und zwar die Mark Troy fein zu 24 Karat à 12 Grän, und die Feinheit des Silbers nach Penningen, die Mark Troy fein zu 12 Penningen à 24 Grän bestimmt.

Das verarbeitete Silber soll $^{875}/_{1000}$ oder 14 Loth fein seyn, und hat als Zeichen 2 Kreuze und eine Krone.

Wechsel-Course:

				m.	o.	w.	
Augsburg, Frankfurt, Wien }	6	Wochen	89	Cent.	für	1	Thaler Conv.-Münze.
Genua	2	Monat	46²/₁₀	„	„	1	Lira nuova.
Hamburg . . .	2	„	171⁸/₁₀	„	„	2	Mark Banco.
Lissabon, Porto .	3	„	94	„	„	1	Cruzado.
Livorno	2	„	237	„	„	1	Pezza.
London	2	„	1190	„	„	1	Liv. Sterling.
Madrid, Cadix .	3	„	245	„	„	1	Ducado de Cambio.
Neapel	2	„	200	„	„	1	Ducado di Regno.
Paris, Bordeaux	2	„	139	„	„	3	Francs.
Petersburg . .	2	„	50⁶/₁₀	„	„	1	Papier-Rubel.
Rotterdam .	kurz	„	100	Fl	„	100	Gulden.

Die Wechsel-Course werden auch wie folgend notirt:

	m.	o.	w.			
Paris ꝛc. . . .	55 Fl.	56	Cents	für	120	Francs.
Madrid ꝛc. . .	98 „	—	„	„	40	Ducados.
Lissabon ꝛc. . .	37 „	50	„	„	40	Cruzados.
Livorno . . .	94 „	75	„	„	40	Pezza.
Genua . . .	46 „	37	„	„	100	Lire.
Neapel . . .	79 „	75	„	„	40	Ducati.
Hamburg . . .	34 „	37	„	„	40	Mark Banco.
Wien ꝛc. . . .	35 „	50	„	„	40	Reichsthaler à 1½ Fl.
Petersburg . .	10 „	12	„	„	20	Rubel.

oder auch noch:

Digitized by Google

Paris ꝛc. . . .	55⅞	Grot	vlám.	für	3 Francs.
Madrid ꝛc. . .	98	„	„	„	1 Ducado.
Lissabon ꝛc. . .	37½	„	„	„	1 Cruzado.
Livorno	94⅞	„	„	„	1 Pezza.
Genua	46½	„	„	„	3 Lire fuori di Banco.
Neapel	80⅜	„	„	„	1 Ducado.
Wien ꝛc. . . .	55⅝	Stuivers	„		1 Thaler à 1½ Fl.
Hamburg . . .	34⅝	„	„	„	2 Mark Banco.
Petersburg . .	10¼	„	„	„	1 Rubel.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 pr. mille; für Wechsel auf England und Hamburg aber nur ¾ pr. mille.

Unter Uso werden 30 Tage verstanden, welche für Wechsel, nicht auf Sicht gezogen, nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen.

Im Jahre 1833 erkannte das Handelsgericht in Amsterdam, daß derjenige, welcher Inhaber eines Wechsels durch Indossement geworden, worin es bloß heißt: „waarde genoten" (den Werth genossen, was von vielen hiesigen Handlungs-Häusern so geschrieben worden), ohne Hinzufügung, worin solcher Werth bestanden, nicht als Eigner des Wechsels, sondern nur als Procura-Inhaber seines Indossenten anzusehen sey, mithin auch nicht von demselben die Zahlung des Wechsels rechtlich fordern könne.

Staatspapiere, Anleihen ꝛc.

Als Holland 1810 mit Frankreich vereinigt wurde, reducirte Napoleon die Staatsschuld auf ⅓ ihres Nationalwerths, und ⅔ wurden für erloschen erklärt. Diese ⅔, die man todte Schuld nannte, und die 1264,051,563½ Gulden betrugen, wurden von der jetzigen Regierung zwar wieder anerkannt, jedoch nur in der Art daß jenes ⅓ die Wirkliche, die ⅔ aber die Aufgeschobene Schuld bildeten.

Wirkliche Schuld (Werkelijke Schuld) à 2½ pCt. Zinsen.

Als im Jahr 1814 ein Deficit von 25,520,000 Gulden zu decken war und Anleihen gemacht werden mußten, offerirte die Regierung, mit der Anerkennung der todten Schuld, den Gläubigern, gegen Einlieferung eines gewissen Betrags in verschiedenen alten Staatspapieren, die nach einem bestimmten Cours berechnet, 676 Fl. wirklichen Werth hatten, oder gegen Erlegung von 45 Fl. wirklicher Rente und 100 Fl. baar, 2000 Fl. in Obligationen, die von 1. Januar 1815 an, 2½ pCt. Zinsen trugen. Die hierdurch aufgebrachte Anleihe wurde die wirkliche Schuld genannt; die Zinsen werden den 1. Januar und 1. July gegen Coupons bezahlt.

Cours der 2½ pCt.: 49¼ pCt.
„ „ 5 „ 93 „

Aufgeschobene Schuld (Uitgestelde Schuld).

Nebst jenen Integral-Obligationen erhielten die ehemaligen Staatsgläubiger 4000 Fl. in Certificaten, die man Restanten nennt und die keine Zinsen tragen. Diese bildeten die aufgeschobene Schuld. Mit der Bestimmung, daß jährlich 4 Millionen Integralen getilgt werden, war auch die verbunden, daß alsdann für eben so viel Restanten an deren Stelle treten und in Integralen verwandelt werden sollten. Die Reihefolge wird durch das Loos bestimmt, und das Loos welches 1000 Fl. beträgt, heißt Kanze oder Kansbillet. Ist nämlich die Nummer eines solchen Looses gezogen, so hat der Inhaber

Digitized by Google

daſſelbe, nebſt einem beliebigen Certificat von 1000 Fl. einzureichen, wogegen er eine 2½ pCt. Obligation der wirklichen Schuld von 1000 Fl erhält. Für 1825 hatte man 46000 Nummern gezogen und eben ſo viele verzinsliche Obligationen gegen dergleichen von der aufgeſchobenen Schuld ausgegeben; Anfangs 1825 aber wurden 125000 Nummern auf einmal gezogen.

Certificate und Kanzen erſcheinen einzeln im Handel und auf dem Courszettel.

Cours der aufgeſchobenen Schuld oder der Reſtanten von uitgeſtelde Schuld, wie die Certificate ohne Kansbilletten genannt werden.

$1^{5}/_{16}$ Fl. für 100 Fl.

Kansbilletten, welche erſt 1850 wieder zur Verloosung gelangen.

Cours: $22^{1}/_{8}$ Fl. für 1 Kanze.

Stellen von uitgeſtelde Schuld,

oder Serien von Kansbilletten von 10000 Fl., wovon bis 1849 jährlich eine Kanze in die wirkliche Schuld eintritt.

Cours: Fl. für 10000 Fl.

Amortiſatie-Sijndicaat (Syndicats-Schuldſcheine).

Im Jahr 1823 errichtete die Regierung, bei der immer zunehmenden Vergrößerung der wirklichen Schuld, welche bereits bis auf circa 700 Millionen Gulden angewachſen waren, ein Amortiſſements-Syndicat, welchem die Aufgabe gemacht ward, durch gewiſſe, ſelbſt zu erfindende Finanz- und Handels-Speculationen, die zu gewiſſen Staats-Bedürfniſſen, Schuldentilgungen ꝛc. nöthigen Summen herbeizuſchaffen. Um dieſe Ausgaben beſtreiten zu können, wies die Regierung dem Amort.-Syndicat

1) den Betrag der Zölle, nach Ablöſung der bereits darauf gemachten Anleihen,

2) von den Domainen einen Ertrag von 1,750,000 Fl,

3) einen Credit von 68 Millionen Fl. auf das große Buch der wirklichen 2½ pCt. Schuld an, und ermächtigte endlich

4) dieſes Syndicat, 116 Millionen in neuen 4½ pCt. Syndicat-Schuld-Scheinen ausgeben zu dürfen.

1823 wurden vorläufig 80 Millionen ausgegeben, beſtehend in Abſchnitten von 100, 500 und 1000 Fl, mit Coupons verſehen. Die Zinſen, welche anfänglich 4½ pCt. waren, 1830 aber auf 3½ pCt. heruntergeſetzt wurden, werden den 1. April und 1. October bezahlt.

Es gibt aber noch ältere Schuldſcheine, die 4½ pCt. Zinſen tragen.

Cours der 4½ pCt.: 88 Fl. für 100 Fl.
Cours der 3½ pCt.: 72 Fl. für 100 Fl.

Domein-Loosrenten à 2½ pCt. (Loosrenten).

Im Jahr 1824 fundirte das Amort.-Syndicat eine neue Anleihe von 100 Millionen Fl., indem es ſich auf die ihm gegebene Befugniß ſtützte, auf die zur Dispoſition der Anſtalt geſtellten Domainen, Gelder erheben und abtragen zu können. Die desfalls ausgeſtellten 100000 Obligationen, à 1000 Fl., nannte man Domein-Loosrenten, welche man gegen andere Staatspapiere verkaufte und bei Domainen-Verkäufen al pari anzunehmen ſich anheiſchig machte. Damit war eine Lotterie mit 8 Millionen an Gewinnen verbunden; dennoch ſoll bei weitem nicht die Hälfte jener Obligationen abgeſetzt worden ſeyn.

Digitized by Google

1826 gab man 40 Millionen Loosrenten zu folgenden Bedingungen aus:

Der Einzahler von 7100 Fl. baar erhielt für diese Summe

1) eine 2½ pCt. Loosrente von 8000 Fl., welche, wenn sie den 30. Sybr. 1830 nicht zurückgezahlt, sechsmonatlich aufgekündigt werden konnte. Sie sollten übrigens beim Verkauf von Domainen für voll angenommen werden:

2) ein Certificat, wodurch sich das Syndicat anheischig machte, zwischen dem 1. October 1826 und 30. September 1837, 200 unverloosste Kanzen und 200000 Fl. ausgestellte Schuld gegen ein Capital von 5800 Fl. in 4½ pCt. Amort.-Syndicat-Obligationen zu vertauschen;

3) ein anderes Certificat, welches den Besitzer berechtigte, 23 ausgelooste Kanzen mit 25000 Fl. aufgeschobener Schuld gegen 12200 Fl. wirkliche Schuld zu vertauschen, so wie die Eingabe von 23 ausgelooosten Kanzen, nebst 5250 Fl. in baarem Gelde, 25000 Fl. wirkliche Schuld zu erheben.

Diese unter 2 und 3 genannten Certificate hießen Faveur-Billette. Gegen solche Vortheile wurden natürlich die Loosrenten bald abgesetzt. Die Zinsen derselben werden den 1. April und 1. October mit 2½ pCt. erhoben. Die jetzigen Coupons laufen bis den 1. October 1837. — Das Capital wird nach sechsmonatlicher Aufkündigung zurückgezahlt.

Am 8 May 1830 wurde die Einlösung dieser Loosrenten von 145 Millionen Fl. beschlossen; es sollen dagegen, so wie gegen die zurückzunehmenden Syndicats-Scheine, 3½ pCt. Obligationen à 1000 Fl. (zusammen 152,250,000 Fl.) ausgegeben werden. Die Tilgung ist bis 1845 auf 1 pCt. jährlich festgesetzt. Später werden neue Verfügungen erfolgen.

Cours der 2½ pCt. Domein-Loosrenten: Fl. für 100 Fl.

Freiwillige Anleihe von 1831 à 6 pCt.

Diese Anleihe beträgt 42 Millionen Gulden, in Obligationen von 1000 Fl.; sie ist zu 95 pCt. abgeschlossen worden und soll in 16 Jahren eingelöst seyn. — Die Zinsen sind den 1. May fällig.

Diese Anleihe ist fast gänzlich in 5 pCt. wirkliche Schuld umgewandelt (siehe 5 pCt. Anleihe), und man erwartet binnen kurzem auch die Einziehung des Restes.

Cours: 103 pCt.

Anleihe von 1832 à 5 pCt.

Nachstehende Bekanntmachung ist darüber erschienen: Es soll die Anleihe aus 69000 Antheilen à 2000 Fl. bestehen; jedoch werden auch kleinere Einzeichnungen von 1000, 400, 200 und 100 Fl. angenommen. Für jeden Antheil von 2000 Fl. werden eingeliefert: 1600 Fl. baar, oder 800 Fl. mit einem Capital von 1000 Fl. 5 pCt. Kriegslasten, oder 600 Fl. mit einem Capital von 1000 Fl. Schatzkammerscheinen, oder 650 Fl. mit Schuldbriefen von der 6 pCt. freiwilligen Anleihe zum Capital von 1000 Fl., und werden, wenn die Anleihe zu Stande kömmt, die benannten Effecten in 5 pCt. wirkliche Schuld umgewandelt. — Die Einzahlungen können in 4 Fristen geschehen, als am 1. Februar, 15. April, 15. July und 15. October 1832. Bei denselben werden Recepisse für jeden Termin von 500, 100, 50 und 25 Fl. gegeben, die s. Z. zum Erhalten der 5 pCt. Inscriptionen berechtigen, und vorläufig verkauft werden können. Zugleich erhalten die Inhaber

ein Certificat auf den Namen der Einzahlenden zum Belauf der von ihm in baarem Gelde gelieferten Summe.

Würde die Einzeichnung nicht völlig zu Stande kommen, so soll es dem Könige freistehen, eine neue Antheilnehmung zu eröffnen, jedoch alsdann nur zu Einzahlungen von nichts als baarem Gelde und zum vollen Betrag des Capitals von 5 pCt. wirklicher Schuld, und mithin auf minder vortheilhafte Bedingungen wie im ersten Fall.

Die in beiden Fällen auszukehrenden Certificate würden zur Zahlung der Summen dienen können, welche der Einzeichner, im Fall man zu einer Zwangserhebung in Form eines don graduit würde schreiten müssen, aufzubringen hätte, während von der, in dem Certificat zu benennenden Summe, die den erwähnten Betrag überschreiten möchte, 10 pCt. gut gethan werden.

Die Zwangserhebungen würden auf das Einkommen gelegt werden, und 3 pCt. auf Besitzungen zu zahlen seyn, monatsweise, vom März bis December in 10 gleichen Fristen.

Der reine Ertrag dieser Anleihe soll sich auf 55,750,000 Gulden belaufen.

Orlogslasten (Kriegslasten) à 5 pCt.

Die darüber ausgestellten Obligationen betrugen 15 Millionen Gulden, mit monatlicher Auslosung von 80000 Gulden. Ein großer Theil derselben ist in 5 pCt. Wirkliche Schuld verwandelt; siehe 5 pCt. Anleihe. Cours: 100 pCt.

Schatzkistenbilletten (Schatzkammerscheine) à 6 pCt.

Selbige sind von der Regierung ausgestellt, und betrugen 12 Millionen Gulden, wovon ebenfalls ein großer Theil in 5 pCt. Wirkliche Schuld verwandelt worden ist. — Die Zinsen werden den 1. October bezahlt.

Cours: 102½ pCt.

Die gesammte Staats-Schuld des Königreichs der Niederlande besteht in

780,000,000	Gulden	Wirkliche Schuld	à 2½ pCt.
231,000,000	„	do.	à 5 „
840,000,000	„	Ausgestellte Schuld	
106,000,000	„	Syndicats-Schuldscheine	à 4½ „
30,000,000	„	do.	à 3½ „
20,000,000	„	und vielleicht mehr Domainen-Loosrenten	à 2½ „
42,000,000	„	Anleihe von 1831	à 6 „
15,000,000	„	Orlogslasten	à 5 „
12,000,000	„	Schatzkammerscheine	à 6 „

Sie beträgt also zusammen über 2,000 Millionen Gulden, zu deren Verzinsung das Königreich Belgien, nach den 24 Artikeln, jährlich 8,400,000 Gulden mit beitragen soll.

Fremde Staatspapiere.

Rußland.

Anleihe bei Hope und Comp. à 5 pCt. Zinsen.

in Gulden	1798—1816	99½ Fl.	für 100 Fl.
	1828—1829	100¼ „	
	1831—1832	90½ „	
Inscriptionen in Silber	à 5 pCt. . . .	„	„ 50 Silberrubel.
	à 6 „	„	

do.	in Banco-Assignaten à 6 pCt.	65⅞ „	„	100 Rubel B. A.
Englische Anleihe . . . . . (1 Silberrubel à 37d. Sterl.)	à 5 pCt.	95½ „		für 50 Silberrubel. Die Zinsen werden zum Cours von 34 St. pr. 1 Silberrubel vergütet.
Preußen.				
Englische Anleihe von 1830	à 4 pCt.	Liv. Sterl.		für 100 Liv. Sterling Cours 12¼ Fl.
Dänisch-Englische Anleihe	à 3 „	Liv. Sterl.		für 100 Liv. Sterling. Cours 12 Fl.
Oestreich.				
Wiener Banco-Obligationen	à 2½ „	Fl. Holl.		für 80 Fl Conv.-Münz.
Metalliques	à 5 „	91¼ „	„	
Rothschildische 100 Fl. Loose		Fl. Holl.	f.	Loos Cours
do. 250 do.	à 4 pCt.	408 „	„	1 do. der Zinsen 1¼ Holl. Fl. für 1 Fl. Conventions-Münze.
Bankactien von 1000 Fl.	à 3 pCt.	Fl. Conv. Mz.		für 1 Actie. Cours für Capital und Zinsen wie oben.
Neapel.				
Certificate oder Rente .	à 5 pCt.	86½	Ducati	für 100 Ducati. Cours 44 Stuivers für 1 Ducato.
Englische Anleihe . . .	à 5 pCt.	Liv. Sterl		für 100 Liv. Cours 12 Fl. für 1 Liv. Sterling.
Spanien.				
Perpetuelle Rente	5 pCt.	70⅞	Piaster	für 100 Piaster.
do. do.	3 „	47	do.	Cours 2½ Fl.
Cortes Anleihe	à 5 „	17	do.	für 1 Piaster.
Frankreich.				
Rente	3 pCt.	80	Francs	für 100 Francs nach dem Monatscours.
Rente	5 „		do.	
England-Consols . .	3 pCt.	90¼	Liv. Sterl.	für 100 Liv. stets auf Abrechnung, pr. L. 1 des nächsten Monats nach dem kurzen Cours auf Lyndon.

Polnische Loose . . . . . Fl. Holl. für 1 Loos.

Coupons der Griechischen Anleihe „ „ für 1 Coupon v. 2½ Liv. Sterl.

Baden 50 Fl. Loose . . . . . 86 „ „ für 1 Loos.

Bei den Römischen, Brasilianischen, Griechischen und den Südamerikanischen Anleihen wird 1 Livre Sterling zu 12 Gulden gerechnet.

In den Coursen der Franz Renten, der Russ. 6 pCt. Inscriptionen in Banco-Assign. und den Wiener Bankactien sind die laufenden Zinsen und Dividenden mit inbegriffen, bei allen andern zinstragenden Effecten aber werden solche von dem letzten Zinstermine an bis zum Tage der Ablieferung vom ganzen Nominal-Capital besonders vergütet.

Die Courtage für Staatspapiere beträgt ⅛ pCt., bei einzelnen Stücken und bei kleinen Partien auch wohl ¼ pCt.

Im Jahre 1824 wurde an die Stelle der alten Amsterdamer Bank, deren Geschäfte seit 1814 aufgehört hatten, eine neue, unter dem Namen der Bank der Niederlande, errichtet. Es ist keine Girobank, wie die alte, sondern eine Zettelbank, fast nach dem Plane der Londoner Bank von England. Der Freibrief lautet auf 25 Jahre, während welcher Zeit kein ähnliches Institut errichtet werden darf.

Das ursprüngliche Capital war 5 Millionen Gulden, in 5000 Actien à 1000 Fl. vertheilt, wovon der König für ewige Zeiten 500 besitzen soll. Dies Capital sollte, wenn es der Umfang der Geschäfte räthlich machen würde, allmählig verdoppelt werden können, welches auch seitdem geschehen ist.

Diese, jetzt mit 10 Millionen Gulden ausgestattete Bank giebt Noten an den Inhaber aus von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden, discontirt Wechsel zu 2 pCt. und leihet auf Geld, Gold- und Silber-Barren und Staatspapiere zu einem veränderlichen Zinsfuß (3 bis 4 pCt.). Sie münzt für Rechnung des Staats und handelt für eigene Rechnung in Gold und Silber in Barren und fremden Münzen. Jeder andere Handel aber ist ihr untersagt.

Die Leitung der Bank ist einem Präsidenten, Secretair und 5 Directoren anvertraut, welche aus dem Gewinn des Instituts besoldet werden. Um zum Director wahlfähig zu seyn, muß man 10 Actien besitzen. Alle 6 Monate geht der älteste der Directoren ab; er ist aber wieder wählbar.

Außer der Dividende, welche Ende 1831 68 Gulden betrug, tragen die Actien 4 pCt. Zinsen, die ultimo März fällig sind.

Cours: 150 Fl. für 100 Gulden, nebst den laufenden Zinsen à 4 pCt.

Zufolge Königl. Decrets von 1824, im May, wurde eine neue Handelsgesellschaft, unter dem Namen Handel Maatschappij, vorläufig auf 25 Jahre errichtet. Das Minimum des vorläufigen Fonds war zwar auf 12 Millionen Gulden gesetzt; gleich in den ersten Tagen aber hatten sich Einschreibungen für 70 Millionen Fl. gemeldet, so daß, da man nur die Hälfte des Eingeschriebenen bewilligte, der Fonds auf 35 Millionen sich erhöhte. Die Actien von 250, 500 und 1000 Fl. standen gleich Anfangs 6 pCt über pari.

Der König sichert jährlich 4½ pCt. Zinsen für die Einlage und steht selbst mit 4 Millionen Gulden an der Spitze der Unterzeichnung.

Der Zweck der Gesellschaft ist, alles in Erwägung zu ziehen, was durch sie zur Aufmunterung und Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, Ackerbaues und der Industrie im Lande etwa

Digitized by Google

bewirkt werden könnte, wozu besonders die auswärtigen holländischen Colonien, vermittelst nur holländischer Schiffe, benutzt werden sollen.

Auch leiht sie Geld zu 3 pCt. Zinsen gegen hypothecarische Sicherheit aus.

Die aus 5 Directoren und 1 Secretair bestehende Direction ist im Haag, und steht unter der Inspection von 25 Commissarien. Ausserdem hat sie Agenten in Batavia und China.

Bis jetzt hat der Ertrag die Zinsen nicht getragen und der König zuschießen müssen. Laut Bilanz beträgt der Gewinn 1831 326,927 Fl.; getilgt wurden aufs Neue 500 Actien, wodurch die ganze Zahl derselben auf 23500 vermindert worden ist.

Die Zinscoupons sind den 1. Januar und 1. July fällig.

Cours: 98½ Fl. für 100 Fl. incl. der laufenden Dividende und exclusive der laufenden Zinsen à 4½ pCt.

Maaß und Gewicht.

Das Grundlängen oder Einheitsmaaß ist die Niederländer Elle = 443.295936 alte Pariser Linien.

Das Getreidemaaß, der Mudde (Rasière, Hectolitre) = 5041.24992 alte Pariser Cubikzoll. Eine Last = 30 Mudden oder Rasières = 3000 Koppen oder Litres.

Das Flüssigkeits- und Getränkemaaß, das Vat = 5041.249,92 alte Pariser Cubikzoll.

Das Handelsgewichtspfund, das Pond = 10 Onzes = 100 Looden = 1000 Wigtjes = 10,000 Korrels = 20812.8 holländ. As.

Mit diesem niederländischen Pont-Gewicht werden alle gewöhnlichen Handelsartikel ohne Ausnahme gewogen. Zum Wägen der kostbaren und feinen Waaren ist das niederländische Wigtje bestimmt, z. B. für Gold, Silber, Perlen, Edelsteine ꝛc.

Das Medicinal-Gewichtspfund, Medicinal-Pond = 375 Wigtjes (grammes); der zwölfte Theil = 31.25 Grammes = 1 Once; jede Medicinal-Once wird in 8 Drachmen, jede Drachme in 3 Scrupel und jedes Scrupel in 20 Grän getheilt.

Note. Nach der frühern Berechnung, welche noch hin und wieder angewendet wird, betrug die Getreidelast 27 Mudden, welches so viel ist als 10 Quarters 5¼ Bushels Winchester Maaß.

Die Ahm oder Ohm für Flüssigkeiten = 4 Anker, 8 Steckans = 21 Viertels = 64 Stops oder Stübchen = 128 Mingels = 256 Pinten = 41 engl. Weingallons. 100 Mingles = 32 engl. Weingallons, = 26⅔ Biergallons oder 26⅔ Gallons königl. Maaß.

Der französische Wein wird das Orthoft zu 180 Mingles,
der span. und portug. Wein die Pipe zu 349 „
Franzbranntewein das Orthoft zu 30 Viertelu bei Verkäufen gerechnet.

Bier (in Ohmfässern) zu 128 Mingles.

Baumöl die Ohm zu 120 Mingles.

Wallfisch-Thran die Ohm zu 16 Mingles.

Rum wird verkauft pr. Anker zu 2 Steckan, = 10¼ engl. Weingallons.

Der Amsterdamer Fuß = 11⅐ engl. Zoll.
Der Rheinländische Fuß = 12 „ „
Die Elle im Tuchhandel = 27½ „ „

Steinsalz wird verkauft pr. Hundert von 404 Maaß, welche 20 Tonnen an Gewicht oder 4000 holl. Pond betragen.

Digitized by Google

Steinkohlen werden verkauft pr. Hoed oder 38 Maaß, 9 Hoed's = 5 Newcastler und 6 Hoeds = 5 Londner Chaldrons.

Butter wird in Tonnen verkauft; in Leyden hält die Tonne Butter 320 ℔ Netto; die Friesländische 328 ℔ Netto; die gewöhnliche Tonne holländisch hat 336 ℔ Bruttogewicht.

Die Last Häringe ist zu 12, 13 oder 14 Tonnen gerechnet.

Die Last Pech hält 12 Tonnen.

Die Last Theer 13 Tonnen.

Der Sack (Samen ꝛc.) = 2½ Wincheſter Buſhels.

Die Last (bei Schiffsfrachten ꝛc.) ist zu 4000 ℔ = 2 engl. Tonnen gerechnet.

Acht Orhoft Wein,
Zwölf Faß Pech,
Dreizehn Faß Theer,
Zwanzig Kisten Citronen ꝛc.,
4000 ℔ Eisen, Kupfer und Colonialwaaren,
4000 ℔ Mandeln,
2000 ℔ Wolle und Bettfedern,
} werden bei Bestimmung der Frachten für eine Schiffslast gerechnet.

Die Last Weizen wird zu 10% höher gerechnet, als die Last Roggen; letztere 20⅔% höher als Hafer, und 10% höher als andere Sämereien. Bei Ballast wird die Last nur zu 2000 ℔ gerechnet. (Steel's Shipmaster assistant.)

(Mit diesem Artikel ist zu vergleichen: Hollands Handel und Schifffahrt.)

Anacarden, westindische, siehe Acajounuß.

Ananas, diese edle Frucht, welche aus den Tropenländern nach dem Norden versetzt wurde, kann daselbst nur in warmen Beeten und Treibhäusern gezogen werden, erfordert aber eine sorgsame Pflege von Seite des Gärtners, und ist eine der wohlschmeckendsten Erzeugnisse der Pflanzenwelt.

Eine Ananas zierte die königliche Tafel bei der Krönungsmahlzeit Georg IV. von England, die in Stockpool-Court, Pembrockshire, gezogen und 10 Pfd. 8 Unzen wog.

Anchovis (Franz. Anchois, Engl. Anchovis, Holl. Anchoois, Ital. Acciughe. Lat. Encrasicoli), sind kleine Fische die aus dem Mittelmeere kommen, und den nordischen Sprotten (vergl. Sardellen und Strömlinge) gleichen, davon fängt man die besten zu Porgona an der toskanischen Küste; welche dann klein, frisch gesalzen, äußerlich weiß, inwendig roth aussehen, und einen runden Rücken haben müssen. Man benutzt und verkauft die Sardelle, die als Fisch breiter und platter ist, sehr häufig für solche. Der englische Einfuhrzoll beträgt 2 Pence per Pfd.

Ancona (31° 10′ 30″ der L., 43° 37′ 54″ n. Br., Meridian von Paris), liegt am adriatischen Meere zwischen zwei Inseln. Provinzialhauptstadt im Kirchenstaate, mit einem Freihafen der von zwei Dämmen eingeschlossen, und gesichert ist, mit 17,400 Einwohnern, welche einen starken Handel treiben. Die Wechselgeschäfte sind auf der dortigen Börse von großer Bedeutung. Seide, Segeltuch, Blei und raffinirten Zucker sind die vorzüglichen Ausfuhr-Artikel.

Daselbst rechnet man nach Scudi zu 10 Paoli oder 100 Bazocchi, doch auch nach Scudi zu 20 Soldi und 12 Denari.

Die dortige Elle = 284.8 alte Pariser Linien, und der Fuß = 173.2 alte Pariser Linien.

Das Getreidemaaß Rubbio = 8 Coppe = 32 Provende = 15764. 124656576 Pariser Cubikzoll.

Digitized by Google

Das Flüßigkeitsmaaß genannt der Soma = 48 Boccali 5455 Pariser Cubikzoll.

Das Pfund (Handelsgewicht) = 12 Oncen = 6884¼ holl. As.

In Ancona ist Uso 15 Tage nach der Acceptation üblich, womit die Respecttage verbunden sind, weil die Usowechsel erst den Freitag nach dem Acceptationstage bezahlt werden. Dagegen haben Wechsel auf bestimmte Tage und nicht a uso gezogen keine Respecttage.

Daselbst sind General- und Vice-Consuln von Albanien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, aus der Levante, Lucca, vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich, Portugal, Rußland und Polen, Sardinien, Schweden, Norwegen, beide Sicilien, Spanien und Toskana.

Angeld, Draufgeld, darunter versteht man die Geldsumme, welche, nach den im Handel geltenden Gesetzen, der Käufer dem Verkäufer bezahlt, um ihn dadurch verbindlich zu machen, daß er den abgeschlossenen Handel oder Kauf halte und erfülle. Der Ausdruck Kaufschilling wird beim Handel liegender Gründe gebraucht, obschon er mit Kaufgeld synonym ist.

In England besteht über Betrug und Betrügereien die bedeutende 17te Sect in der Verordnung 29, Carls II., C. 3, und lautet also wörtlich:

„Kein Kaufcontract über irgend ein Gut, eine Waare oder einen Gegenstand des Handels, an Betrag von Pf. St. 10 und darüber, soll für gültig erachtet werden, wenn der Käufer nicht einen Theil des Erkauften an sich nimmt oder das Ganze, und etwas baar auf Abschlag gibt, um den Handel fest zu machen; oder einen Theil der Kaufsumme zahle, wobei eine geschriebene Nota, Verkaufsrechnung, oder ein von beiden Theilen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Kaufcontract den Handel gesetzmäßig in Kraft setze." Blankstone sagt über die Gültigkeit des Angeldes oder Draufgeldes bei einem Handel: „daß wenn auch nur ein Pfenning vom Käufer als Angeld entrichtet worden, oder schon ein Theil des Erkauften abgeliefert wurde, der Handel für beschlossen zu betrachten und bei beiden Interessenten die gegenseitige Verbindlichkeit statt finde."

Angabe oder Angabezettel (Engl. Manifest, Franz. Declaration), ist ein ausgestelltes schriftliches Document von dem Kapitain eines Handelsschiffes, und enthält den oder die Namen der Landungsorte, die Angabe der an Bord befindlichen Güter der Ort ihrer Bestimmung, wohin nämlich solche verschifft sind; auch ferner den Namen und den Tonnengehalt des Fahrzeugs selbst, und den des Kapitains, ebenso wohin das Schiff gehört. In einem solchen Angabezettel findet man ein genaues Verzeichniß und Beschreibung der geladenen Güter, die Zeichen sowohl als die Nummer der einzelnen Colli, nebst ihrem Inhalt, zugleich die Namen der Versender und Empfänger, so weit dem Kapitain selbe bekannt sind. Dabei muß in England für den Theil der Ladung, der Tabak enthält, ein eigener Angabezettel ausgestellt werden. Nach den englischen Gesetzen soll ein solcher Angabezettel an dem Orte, wo das Schiff seine Ladung entweder ganz oder zum Theil eingenommen hat, aufgenommen, und von solchem datirt seyn.

(Man vergleiche den Artikel: Einfuhr und Ausfuhr)

Anis (Engl. Anise, Aniseed, Lat. Anisum), ist ein Same, welchen man von der Anispflanze erhält, und hat eine längliche Form; man baut ihn häufig in Deutschland, doch kommt der beste von Spanien; auch ist er ein Ausfuhrartikel in China. Ist er frisch und großkörnig, und völlig und schnell getrocknet, so wird er für sehr gut gehalten, er hat dann einen gewürzhaften Geruch und einen scharfen

Digitized by Google

aber doch keinen bittern Geschmack. Aus dem Anissamen bereitet man auch ein Oel, welches vorzüglich in den Apotheken und von den Liqueurfabrikanten gebraucht wird. Das Anisöl sollte man eigentlich nur aus dem Samen ziehen, doch wird es häufig aus Anisspreu bereitet, welches dann von sehr geringer Güte ist. Der bekannte Sternanis, Badian (oder Staranisoed), welcher aus Indien und China kommt, brachte der englische Weltumsegler Th. Candy, im Jahre 1601 zuerst von den philippinischen Inseln mit nach Europa.

Anker ist ein in den Niederlanden und dem nördlichen Deutschland für Wein und andere Flüssigkeiten übliches Flüssigkeitsmaaß, das beiläufig 10¼ englischen Weingallons oder 40 Maaßflaschen enthält. Man vergleiche den Artikel Maaße und Gewicht, so wie was hierüber bei den verschiedenen Handelsplätzen Amsterdam, Hamburg u. s. w. angeführt ist.

Anker oder Schiffsanker ist ein starkes, schweres, halbmondförmig unten gebogenes und an ein starkes Tau befestigtes Werkzeug, welches von dem Schiffe aus in den Grund des Meeres geworfen wird, damit das Fahrzeug an einer beliebigen Stelle dadurch festgehalten wird, und Wind und Wellen widerstehen kann. Es muß aber ein Eisen von der besten Qualität und Güte seyn, man nimmt daher immer das zäheste Eisen, welches nur gefunden werden kann.

Es soll nun, einer Verordnung gemäß von 1 und 2, Georg IV., C. 75, derjenige welcher Lootsen, Anker, Ankertaue oder sonstige Schiffsgeräthschaften findet, die verloren oder losgegangen, gekappt oder von einem Schiffe, in einer Gefahr oder Noth, verlassen worden sind, findet dem nächsten königlichen Vice-Admiral oder dessen Stellvertreter in Zeit von 48 Stunden den gemachten Fund anzeigen, und dieß bei Strafe, als Hehler des gestohlenen Gutes angesehen zu werden, wer dann mit Wissen und Vorsatz einen gefundenen Anker oder sonstige Artikel kauft, und keine Anzeige darüber macht, soll ebenfalls als Hehler des gestohlenen Gutes betrachtet werden, und derselben Strafe unterliegen, die nach den bürgerlichen Gesetzen auf Veruntreuung gesetzt ist, und nach dem Gutdenken des Gerichts zu siebenjähriger Landesverweisung verurtheilt werden.

Es soll auch jeder Schiffskapitain, der auf seiner Reise einen Anker oder dergleichen Geräthe findet, in seinem Tagbuche eine getreuliche Angabe über das Gefundene machen, und bei nächster Gelegenheit hierüber einen Bericht an das Trinityhouse (siehe diesen Artikel) erstatten, und den gefundenen Gegenstand bei seiner Rückkehr sogleich dem diensthabenden Vice-Admiral abgeben; läuft er aber in einen andern Hafen ein, so gibt er das Gefundene dem nächsten Stellvertreter ab, sonst unterliegt er einer Geldstrafe von Pf St. 30 bis 100, je nachdem er vor einem Gerichte durch Zeugenschaft dessen für schuldig erklärt wird. Es erhält dann die Hälfte der Strafe der Anzeiger, die andere Hälfte der Merchant Seaman Society, laut der Verordnung 29, Georg III., C. 38. Zudem muß der Verurtheilte dem Eigenthümer den Werth des veruntreuten Gutes doppelt ersetzen.

Wenn ein Bootführer, Schiffer, Lootse u. s. w. einen Anker u. dgl. nach einem fremden Ankerplatz, Hafen, Bucht oder Bai bringt, daselbst solchen verkauft oder losschlägt, so macht er sich der Todesstrafe schuldig und wird wenigstens auf etliche Jahre aus dem Lande verbannt. (Man vergleiche die Artikel: Bergegeld, Bergelohn.)

Ankergeld oder Hafenzoll ist eine Abgabe die jedes Schiff, nach Verhältniß seiner Größe, für die Erlaubniß, in einem Hafen vor

Anker zu liegen, entrichten muß, und welche zur Unterhaltung des Hafens verwendet wird.

Ankerplatz oder **Ankergrund**, darunter versteht sich von selbst, der Ort, an welchem jedes Schiff seinen Anker auswerfen kann. Hiezu ist aber nicht jeder Grund geeignet, der beste ist Derjenige, welcher aus festem Tone und groben, festem Sandgrunde besteht; und als der beste Ankerplatz wird der vom Lande umgebenen betrachtet, wo Ebbe und Fluth schwach ist. Nicht nur für die Schifffahrt sondern auch für den Handel ist das Ankern (oder das Anker werfen) der Schiffe, besonders das der Kriegsschiffe, von großer Wichtigkeit, es sind also auch mehrere Verordnungen darüber gegeben worden.

Die 19, Georg II., C. 22, ist die erste und wichtigste Verordnung, gemäß welcher jedem Schiffskapitaine verboten ist, Ballast oder Schutt, von welcher Art er sein mag, in einem Hafen oder an der Einfahrt desselben über den Rand (Bord) seines Schiffes werfen zu lassen; doch an Küsten, wo keine Ebbe und Fluth statt findet, kann dieses ohne Nachtheil geschehen. Wer sich nun ersteres zu Schulden kommen läßt, bezahlt eine Strafe von Pf. St. 10 bis 50 Pf. St. oder er wird zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt, doch geht eine Ueberführung oder beeidigte Zeugenschaft voraus.

Unter Georg III. erschien eine neuere Verordnung 54, C. 159, und lautet also: In diesem Bezug sind ermächtigt die Lords der Admiralität, Verfügungen zu treffen, sowohl für die Sicherheit der Ankerplätze des Königs, als der, für die Kauffahrtheischiffe bestimmten, in allen Kriegs- und Handelshäfen, Canälen u. s. w. von Großbritannien und Irland, und zwar so weit Ebbe und Fluth reichen. und wo der König schon jetzt hat oder einst besitzen kann, als Hafenbecken, Werfte, Vorraths- und Zeughäuser oder Ladungsplätze. Jedem andern Schiffe ist es untersagt, anzulegen oder den Anker zu werfen, oder vor Anker zu gehen auf einem, Sr. Majestät gehörigen Ankerplatz ꝛc. ohne eine besondere Erlaubniß der Admiralität oder von andern Personen, welche solche Erlaubniß geben können, zu besitzen, und zwar bei einer Strafe von Pf St. 10 höchstens, von welchem die Hälfte dem König, die andere dem Angeber zufällt, nachdem der Uebertreter des Gesetzes von einem Friedensrichter oder Beamten überführt worden ist. Eben so ist strenge untersagt, an solchen Orten die Schiffe abzubrennen, die Admiralität müßte denn die Erlaubniß dazu ertheilt haben; — das Einnehmen und an Bord haben von Schißpulver über die erlaubte Quantität, und zwar bei einer Strafe von Pf. St. 5 für jede 5 Pfd. Schießpulver über die gestattete Quantität. Eben so ist allen Schiffen untersagt, an solchen Plätzen die Schiffskanonen geladen und Kugeln aufgesetzt zu haben; sodann das Abfeuern und das Losbrennen derselben vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und zwar bei Pf. St. 5 Strafe für jede so geladene, und Pf. St. 10 für jede so abgefeuerte Kanone. Deshalb und somit ist jedem Officier eines Kriegsschiffs, den Hafenmeistern und ihren Gehülfen das Recht gegeben, die an solchen Orten liegenden Privaten zugehörigen Schiffen zu visitiren, und eine Strafe von Pf. St. 10 über diejenigen verhängt, welche sich dieser Verordnung widersetzen sollten." —

Annuitäten, Zeitrenten, Jahresrenten jährliche Einkünfte, die gegen ein dargeliehenes Capital bis zu einer festgesetzten Zeit bezahlt werden, während welcher auch das Capital abgetragen seyn muß, in dem der Darleiher jedes Jahr einen bestimmten Theil seines Capitals nebst den darauf fallenden Zinsen zurück erhält.

Digitized by Google

Nehme man z. B. an: es wolle Jemand für einen höhern Zins (Renten) 10,000 fl. einem Andern ganz als sein Eigenthum überlassen. Die gewöhnlichen Zinsen à 4 pCt. würden daher jährlich 400 betragen, und jemehr nun die Rente darüber betragen soll, desto kürzere Zeit wird sie geleistet. Gesetzt, wir verlangen jährlich 1000 als Rente, die uns am Ende des Jahres bezahlt werden soll. Für die 10,000 fl., die wir geben, hat dann der Empfänger des Capitals mit den Zinsen am

Ende des Jahres	10,400
Er zahlt als Rente	1,400
so bleiben ihm im zweiten Jahr übrig . .	9,400
Zinsen à 4 pCt.	376
so hat derselbe zu Anfang des dritten Jahres .	9,776
ab die Rente	1,000
bleibt ihm in 4 Jahr	8,776

fährt man so zu rechnen fort, so wird man finden, daß in 13 Jahren das Capital nebst den Zinsen zurückbezahlt worden ist, und die Rente ferner nicht mehr bezahlt werden darf. Die Annuitäten (Annuity) sind englischen Ursprungs, und werden in England und in der neuern Zeit auch in Frankreich vom Staate bezahlt. (Siehe Consolidirte Annuitäten und Consolidirte Fonds).

Antwerpen (Franz. Anvers, Engl. Antwerp, Niederländisch Antorf, Lat. Aduatica 4° 22′ östl. Länge und 51° 14′ nördl. Breite) ist eine sehr alte, große und sehr stark befestigte Handelsstadt im Königreich Belgien mit einem weiten und tiefen Hafen, welchen die Scheldе bildet, und der bei 1000 Fahrzeuge faßt. Die Häuserzahl beläuft sich auf 10 000 und die Einwohnerzahl gegenwärtig zwischen 60 — 65,000 Seelen.

Vor der merkwürdigen Belagerung und Eroberung durch die Spanier unter dem Herzog von Parma im Jahre 1585, war Antwerpen eine der wichtigsten Handelsstädte, allein dadurch verlor sie ihren Wohlstand, und der Handel sank sehr tief herab. Als im Jahre 1648 der westphälische Friede geschlossen wurde, brachte es Spanien und Holland dahin, daß die Scheldе für die Schifffahrt gesperrt wurde, was sie auch bis zur Eroberung der Niederlande durch die Franzosen blieb.

In der neuern Zeit (1803) wurde nicht nur der Hafen verbessert und wieder hergestellt, sondern es erhoben sich ausgedehnte Werfte, Bassins, Hafenwerke und Speicher. Nun können die größten Schiffe fast ganz an die Stadt gelangen, auch gewähren die Canäle dem Handel nach dem Innern des Landes große Erleichterungen, wodurch auf's Neue ein bedeutender Handelsverkehr nach Antwerpen gezogen wurde.

Im Jahre 1814 erschien eine Verordnung, gemäß welcher alle Waaren im Entrepot niedergelegt und gegen eine Abgabe von ½ % vom Werthe wieder ausgeführt werden können. Zu den Ausfuhr-Artikeln zählt man vorzüglich Getreid aller Art, dann Sämereien, Leinwand, Spitzen, wollene Teppiche, Flachs, Talg, Hopfen u. s. w. Baumwollen, franz. Weine, kurze Waaren, Zucker, Indigo, Tabak, Kaffee und alle übrigen Colonialwaaren rechnet man zu den Einfuhrs-Artikeln.

In Antwerpen sind bedeutende Fabriken und Manufakturen, besonders in Spitzen, Zucker, Bleiweiß, Lackmus, baumwollene Zeuchen, Spitzenzwirn u. s. w.; und vorzüglich berühmt sind die Nähseide, die schwarzen Seidenstoffe und die daselbst verfertigte Druckerschwärze.

Es hat jährlich drei Messen, auch seit dem Jahre 1827 eine Dia-

Digitized by Google

conto- oder Abrechnungs- und Zettelbank, welche Noten von 500 und 1000 Gulden ausgibt.

Napoleon hat daselbst drei große Hafenbassins mit Schleusen für Frankreichs Kriegsflotten anlegen lassen, die dem Handel, so lange er blühte, von großem Nutzen waren. Antwerpen hatte im Mittelalter eine größere Bevölkerung und einen wichtigern Handel, als Amsterdam, und war unter den nördlich liegenden Handelsstädten die erste, welche eine Börse hatte. Herzog von Alba erbaute die Citadelle, diese in der neuern politischen Geschichte so wichtige Vestung, in welcher gleich wie in Rotterdam und Amsterdam alle Jahre große Versteigerungen der Waaren, die aus dem Holländischen Ost- und Westindien eingeführt werden, öffentlich gehalten werden.

Die Rechnungen zu Antwerpen werden seit dem Jahre 1816 in holländ. Gulden gestellt (deren Werth 1 S. 8¾d. Sterling), und in Cents. 20 Sous oder Stüber machen einen Gulden, und der Sous oder Stüver hat wiederum 5 Cents. In früherer Zeit war die Rechnungsmünze im Handel Pfund vlämisch = 2¼ Thaler = 6 Gulden zu 20 Schillingen vlämisch = 240 Groots = 1920 Pfennigen. (Siehe den Artikel Münzen).

Das franz. Rechnungs- und Münzsystem soll indessen hier wie im ganzen Königreich Belgien wieder eingeführt werden; auch sind bereits 5 Francs-Stücke mit dem Bildnisse des Königs Leopold geprägt worden.

Der Pari-Cours zwischen London und Antwerpen ist 11 Gulden 58 Cents für's Pfund Sterling

Belgien hat im Jahr 1832 zu Deckung seines Deficits mehrere Anlehen zusammen von 24 Millionen Gulden, zu 5 pCt. Zinsen bei dem Hause Rothschild et C. gemacht, und sind die darüber ausgestellten Obligationen, jede von 40 Liv. Sterling oder à 25 Franc 20 Cent. = 1008 Francs, mit 72 Zinscoupons à 1 Liv. Sterling = 25 Fr. 20 Ct. zahlbar den 1. May und 1. Nov. versehen.

Zu Antwerpen sind folgende Gewichte und Maaße. Daselbst wurde im Jahre 1816 durch eine erlassene Verordnung, bis zum Jahre 1820, das französische Gewichts- und Maaßsystem beibehalten; jedoch sind die alten Benennungen wieder eingeführt und das Pfund (pond) ist dem Kilogram gleich. (Vergleiche Amsterdam).

Es werden in vielen Fällen noch die ältern Gewichte gebraucht, welche sind: der Quintal oder Centner von 100 Pfund, welches 103⅓ Apothekergewicht ist, so daß 100 Pfund zu Antwerpen 96 8 Pf. betragen. Das Schiffspfund hat drei Quintals oder Centner; der Stein 8 Pfund.

Eben so sind die alten Getreidemaße das Viertel = 4 Macken; 37½ Viertel = 1 Last, und 40 Viertel kommen 10½ Quart königl. engl. Maaßes fast gleich. Der Ahm (als Flüssigkeitsmaaß, vorzüglich für Wein) enthält 50 Schoppen oder 35½ Gallon.

Die jetzt üblichen Gewichte sind 50¾ Pfund = 112 englischen Pfunde; 100 Pfunde = 100 Kilogramen oder 202¾ Pf. alt Antwerper Gewichts (vergl. Amsterdam). Die Tonne = 26½ Gallons = 100 franz. Litres.

Auch hier gebieten die Zollgesetze jedem ankommenden Schiffskapitän, daß er binnen den ersten 24 Stunden, eine schriftlich verfaßte Angabe oder Declaration über seine am Bord habenden Güter überreiche, und die Colli nach ihren Zeichen und Nummern namentlich anzugeben und zu specificiren; auch muß der Werth nach dem laufenden

Digitized by Google

Preise eingetragen seyn; endlich ist der Name des Schiffes oder Fahrzeugs, der des Kapitäns, den Ort von Beiden u. d. gl. beizusetzen.

Während der fünf Jahre von 1824 bis 1828 liefen folgende Schiffe im dortigen Hafen ein, als:

1824	. . . .	681 Schiffe.
1825	. . . .	800 „
1826	. . . .	928 „
1827	. . . .	822 „
1828	. . . .	955 „

Von den im Jahre 1825 eingelaufenen Schiffen kamen 114 von Liverpool, 119 von London, 44 von Hull, 48 von Havre, 41 von Bordeaux, 24 von Petersburg, 24 von Neuyork, 25 von Cuba, 26 von Rio Janeiro, 11 von Batavia u. s. w. (Siehe Bulletin des Sciences Geographique 1826 Febr. 1829 Jän.)

Noch verdienen die Verkaufsbedingungen und Usancen zu Antwerpen angeführt zu werden.

Man erhält gewöhnlich einen Rabbat von 2% für 20 Tage Ziel, und 1½ % für 6 Wochen oder zwei Monat Credit. Dann für Baumwolle wegen 20 Tage Ziel 2 % und 1¼ % für zwei und drei monatlichen Credit.

Tara, Westindischen, Brasilianischen und Java-Kaffee für die einfachen Säcke 2%, und Havana wegen der Binsensäcke ½ Pfd. pr. Sack extra. Von Bourbon in ganzen Säcken 4½ Pfd., und in halben 2¼ Pfd. Von Piment Jamaika-Pfeffer und Ingwer in Säcken 2%; bei sämmtlichen Artikeln in Fäßern findet die wirkliche Tara statt. Auf Zimmet in Ballen 10 %; in Kisten 6 à 6¼ Pfd. p. Kiste. Auf Pottasche 12 %. Auf Quercitron 10%. Auf Baumwolle in Ballen 4%, ohne die Packstricke, und 6 Pfd. p. Serone. Auf Pferdhaare, die wirkliche Tara; auf Indigo in Kisten und Tonnen, die wirkliche Tara, in Seronen 6½ à 7 Pfd. p. Serone. Auf Reis in Fässern 12%, und in Säcken 2%. Auf rohen Zucker in Fässern und Havannah-Zucker in Kisten 14%, Brasilianischen in Kisten 16%, Java in Flechten und Körben 9%, Siam und Manilla in Säcken 3%. Bengal. in dreifachen Säcken 5 Pfd. für jeden; Bourbon in Matten 6%. Auf Bohea Thee, mit Ausschluß des Packtuchs, 46 Pfd. für die ganze, 24 Pfd. für die halbe, 13 Pfd. für die viertel und 14½ Pfd. für die drittel Kiste; ff. grüner und schwarzer Thee 12 à 13 Pfd. für die Viertelkiste, 9 Pfd. für die Sechstel und 7 Pfd. für die Achtelkiste, und 5 Pfd. für die Zwölftel, 3 Pfd. für die Sechszehntelkiste und 2% in Dosen. Auf Taback die wirkliche Tara ohne allen weitern Rabbat. (Aus einem Circularbrief von Dalmahoy und Comp. d.d. Antwerpen 31. Juli 1829).

Anweisen, assigniren, (lat. assignare, ital. assegnare, franz. assigner) die Anweisung, Assignation. Ich weise Jemanden an, wenn ich ihm Auftrag gebe, bei einem Dritten etwas, sey es nun Geld oder Waaren; für meine Rechnung in Empfang zu nehmen; und nennt man die schriftliche Bevollmächtigung dazu, Anweisung, Assignation. Jede Anweisung muß, wenn sie gültig sein soll, genau bestimmen, wer solche gezogen, dann die Summe welche bezahlt, und der welcher die Summe empfangen soll. Die einfachste Form für Anweisungen hat Großbritannien, obschon in keinem Lande mehr als dort durch Anweisungen (Checks, Cheques oder Drafts) Geschäfte gemacht werden.

Digitized by Google

Die dort gewöhnliche Form ist:

London 30. Juni 1831.

L. 100

Belieben Sie Herrn A. B. oder dem Inhaber hundert Pfund zu zahlen für Rechnung

Herrn Jones Lloyd und Comp.

C. D.

In allen Ländern in — und ausser Deutschland werden solche Anweisungen mit nähern Bestimmungen ausgefertigt; z. B. den Bericht des Ausstellers u. s. w, selten sind solche von obiger Form an die Ordre des Inhabers gestellt. Die in Deutschland gewöhnlich vorkommenden Anweisungen ähneln sehr der Form eines Wechsels, und leisten auch das Nämliche, nur daß die strengen Verbindlichkeiten, welche das Wechselrecht fordert, hier nicht in Anwendung kommen, daher auch die wenigsten Wechselordnungen ihrer gedenken.

Wer in England an einen bestimmten Bankier eine Anweisung ausstellt, hat nicht nothwendig hinzuzufügen, daß auch der Inhaber zur Empfangsnahme des Geldes berechtigt sey. Nur bei Auslieferung einer solchen Anweisung, ist der angegebene Betrag in Empfang zu nehmen, und es müßen selbe jedesmal gleich bei Sicht, ohne daß ein Respekttag darauf angewendet werden kann, ausbezahlt werden.

Ein Londoner Bankier hat jede solche Anweisung, nach dem dortigen Gebrauche bis 5 Uhr Nachmittags zu bezahlen; oder aber vor 5 Uhr darauf zu bemerken, daß die Ziehung auf einem Irrthume beruhe, worauf die Zahlung als verweigert zu betrachten ist.

Aepfel, sind zu bekannt, als daß sie eine weitere Erklärung bedürfen, indem sie sehr allgemein und allenthalben wachsen. Die Aepfel von Neuyork, welche in England eingeführt werden, sind die vorzüglichsten. Im Jahre 1828 wurden in Großbritannien so viel eingeführt, daß der Zoll überhaupt L. 918,128 betrug. Nicht nur ganz Deutschland, sondern auch Frankreich ist sehr bedeutend reich an guten Sorten von Aepfeln, und man führt aus diesen Ländern sehr große Quantitäten hievon aus. Vergleiche damit den Artikel Obstwein.

Apothekergewicht, siehe Maaße und Gewichte, so wie die verschiedenen Haupthandelsplätze: Amsterdam, Augsburg u. a. m.

Aquamarie oder Beryll ist ein edler Stein, dessen grünliche Farbe sich in verschiedenen Abstufungen zeigt, daher ist sie bald honiggelb, bald tiefblau, bald himmelblau; doch sind sie immer sehr blaß, und crystallartig ihr Glanz. Man findet auch solche Steine, die ganz klar sind, die meisten aber sind etwas durchsichtig und übertreffen den Smaragd an Härte. Sie werden in allen Ländern gefunden, welche reich an mineralischen Erzeugnissen sind. (Siehe Ure Wörterbuch und Thomson Chemie). Sie können auch geschliessen werden, wenn sie von guter Farbe, und einen geeigneten Körper dazu haben, und geben nachher einen herrlichen lebhaften Schimmer.

Man findet nicht selten Beryll, die drei bis vier Unzen schwer sind, welche sich aber, ihrer Größe wegen, bloß in ein Naturaliencabinet eignen; während man die kleinere Art dieser Steine zu Brasseletten und Colliers, dann zu Ringe, Diademen, Schmuck oder Petschaften ꝛc verwendet. Man hat dabei eine große Auswahl und kann sie um sehr billige Preise haben; denn man kauft das Stück zu einem bis fünf Pfund Sterling. (Mawe on Diamonds 2. Edition.)

Digitized by Google

Aquavit, (aus dem Lat. Aqua vitae, Franz. Eau de vie, Engl. Aqua vitae, Ital Acqua vite, Span. Aqua de vida, Ruſſ. Wodka,) worunter man alle geiſtige Getränke und gebrannte Waſſer ohne nähere Beſtimmung verſteht; beſonders wenn man ſolche als Stärkungsmittel und nicht in Uebermaaß und aus bloßer Gewohnheit genießt. Das Aquavit ſteht mit den Liqueuren in gleichem Werth, und daher auch mit letzteren in gleicher Zollabgabe.

Arack oder blos **Rack**. Iſt ein allgemein bekanntes geiſtiges Getränk, welches vorzüglich in den Gegenden von Oſtindien bereitet wird. Daſelbſt erhält faſt jedes gebrannte Waſſer dieſen Namen, was hinreichend die vielen Widerſprüche erklären wird, die über das Produkt verbreitet ſind, aus dem der Arack bereitet wird. Der aus Columbo kömmt iſt weniger geſchätzt und von geringerer Güte, als der in Goa und Batavia gewonnen und verfertiget wird; übrigens ſollen ſich die verſchiedenen Sorten, eben ſo durch den Geſchmack, als Rum, Franzbranntewein und Korn- oder Fruchtbranntewein unterſcheiden.

Der Go-Arack wird ſtets aus einem Pflanzenſafte, der aus gemachtem Einſchnitte aus der Rinde der Cocos-Palme quillt, nach gehöriger Gährung und Deſtillation, bereitet, und enthält meiſtens nur $^{5}/_{6}$ oder $^{3}/_{4}$ Spiritus. Deſtillirt man Zuckerſyrop und Reis, ſo erhält man den Batavia Arack, welcher geiſtiger iſt, als der Goa-Arack. Das Gebinde (legger) rechnet man zu 160 Gallons oder $14^{3}/_{4}$ oder 15 Anker. Die Einfuhr des weſtindiſchen Rums in Europa vermindert jene des Aracks ſehr, obſchon erſterer den letztern nicht ganz zu erſetzen vermag.

Archangel (64° 31′ nördl. Breite, und 80° 59′ der öſtl. Länge), die wichtigſte Handelsſtadt am weißen Meer und im nördlichſten Theil von Rußland, am Ausfluſſe der Dwina, wodurch es zum Stapelplatz eines bedeutenden Landestheils wird. Archangel war der einzige ruſſiſche Hafen, ehe Petersburg gegründet war, der von europäiſchen Schiffen beſucht werden konnte, und noch jetzt iſt der Verkehr, beſonders der Schiffsbau von Wichtigkeit. Getreide, Hanf, Pech und Theer, dann Bretter und Dielen, Talg, Leinſaat, Eiſen, Borſten u. ſ. w. werden zu den Ausfuhrartikeln gezählt. Die aus dem nahe liegenden Onega kommende Dielen werden denen, die aus der Oſtſee gebracht werden, vorgezogen. Der Rigaiſche Hanf iſt beſſer aber theurer, als der von Archangel ausgeführt wird. Eiſen iſt dem Petersburger gleich, doch iſt der Preis bald höher bald geringer; auch iſt der Weizen in beiden Städten von faſt gleicher Güte. Zucker, Gewürze, Salz, Wollenſtoffe und Kurzewaaren ꝛc. ſind Einfuhrartikel, die aber alle von geringer Bedeutung ſind. Core ſagt in ſeiner Reiſe (Travels in the North of Europe, Voll. III. p. 150), der dortige Handelsmann zeichnet ſich durch Redlichkeit und Bildung aus. Münzen, Maaße und Gewichte, ſo wie Uſanzen ſind in Archangel wie in Petersburg.

Arecanuß oder **Betelnuß**, die Frucht der Areca-Palme, auch der Weinbaum (Vitis arborea, Linn) genannt; der einen ſtarken üppigen Wuchs hat, und den man ohne alle darauf verwendete Sorge und Pflege auf den Inſeln Indiens und auf der Halbinſel Malacca ſehr häufig findet. Doch wächſt die Areca- oder Betelnuß nur an der weſtlichen Küſte von Sumatra in ſolcher Menge, um als Ausfuhrsartikel zu dienen. Dieſe Nuß hat einen ſchaalen Geſchmack; dagegen hat ſie narkotiſche Eigenſchaften. Sie erſcheint im Handel in zweierlei Sorten, die Eine, welche ſorgfältig in der Schaale getrocknet wor-

Digitized by Google

den, und die Andere, welche ohne Schaale schneller getrocknet worden ist. Erstere Sorte ist von vorzüglicherer Güte, und wird meistens nach China und Bengalen verführt. Crawford, welcher ein Werk über Indien schrieb, hält diese Frucht, wenn sie auch in Europa eingeführt würde, zum Färben der Baumwolle für nützlich. Die Arecanüsse werden von den Bewohnern der Inseln des indischen Oceans sehr häufig genossen. Crawfort schreibt (Eastern Archipelago, Vol. I. pag. 102 und III. 414) daß daselbst vom Prinzen abwärts bis zum Bauer, sohin durch alle Stände die Arecanuß immerwährend ein jeder kaue, und es scheint als wenn sie dadurch einen Genuß und eine Befriedigung hätten, die von den Europäern weder begriffen noch erklärt werden kann.

Arrow-root, so benennt man die Pfeilwurzel, welche in Indien wächst, sie ist eigentlich die Wurzel der Pflanze: Maranta arundinacea, Linn. Im Franz. heißt solche herbe à la Flèche. Den Namen soll es dadurch erhalten haben, daß indische Stämme, ihre Wunden, die sie durch vergiftete Pfeile erhalten, mit dieser Wurzel geheilt hätten. Im Handel versteht man unter Arrow-root das Mehl oder stärkenartige Mark aus jener Wurzel, zu dessen Bereitung die Pflanze wenigstens ein Jahr alt seyn muß. Es ist dann, wenn es ächt und nicht mit Kartoffelmehl verfälscht ist, ein sehr kräftiges Nahrungsmittel. In Westindien wird sie stark angebaut, und ist in Südamerika einheimisch. In Großbritannien betrug (im Jahre 1828) der Nettozollbetrag hievon L. 1,717. 12 5. 4 d. Der Zoll ist 2 d. per ℔. aus fremden, und 1 d. per ℔. aus englischen Colonien).

Arsenik, (Engl. white Arsenic, Franz. Arsenic, Holl. Arsenic oder Rattekruit, Ital. und Span. Arsenico, Russ. Müshjak, Lat. Arsenicum,) ist ein Erzeugniß aus Metall, dessen Farbe bläulich-weiß, nicht unähnlich der Stahlfarbe, und einen ziemlich lebhaften Glanz hat. Der Arsenik kann auch roth und weißfärblg seyn, welcher im Handel red und yellow arsenic genannt wird. Wenn der Arsenik erhitzt wird, so hat er einen Knoblauch ähnlichen Geruch, von besonderer Eigenthümlichkeit; ist er aber im kalten Zustande, so besitzt er einen sehr schwachen Geruch. Er ist der weichste Körper unter den Metallen, und zugleich so locker, daß man ihn zum feinsten Pulver in einem ordinären Mörser verstoßen kann. Seine specivissische Schwere ist 5. 76. (Thomsons Chemistry.) Das arsenikhaltige Erz ist in den Künsten ohne Anwendung und dient nur zu chemischen Untersuchungen oder Versuchen. Der weiße, mit sauerstoff verbundene (oxidirte) Arsenik, oder der kalksaure Arsenik der Chemiker kommt vorzüglich im Handel vor. Es ist dieses eine weiße, brächige, zusammengebackene Substanz von fast glasartigem Ansehen, allein ohne Geruch; hingegen ist sein Geschmack scharf mit einem süßlichen Nachgeschmack verbunden und dabei sehr fressend. Der Arsenik hat auf den thierischen Körper, als blos metallischer Körper, keine große Wirkung, oxidirt hingegen ist er das stärkste und tödtlichste Gift. Oft wird der Arsenik mit Gyps, Kalk, ja sogar mit Sand verfälscht, und so verkauft; allein diesen Betrug kann man leicht entdecken, man darf nur zur Probe etwas davon erhitzen, dann wird der reine Arsenik davon fliegen, und der unächte Zusatz zurückbleiben. Dieses starke, mineralische Gift, der oxidirte oder weiße Arsenik gehört zu den allerwirksamsten Arzneimitteln, und wird auch von Künstlern auf verschiedene Art und Weise angewendet. Den meisten und besten liefert das Königreich Sachsen und Böhmen zur Ausfuhr (Thomsons Chemistry und Dispen-

Digitized by Google

satory). Man entrichtet in England von dem weißen 14 S. 3 d. und von dem andern 18 s. 8 d. Zollgebühr per Centner.

Asbest, siehe Amianth.

Assafoetida, siehe Teufelsdreck.

Assecuradeur und Assecuranz, siehe Feuerversicherung, Lebensversicherung, Versicherer, Versicherung gegen Seegefahr

Assiento, siehe Barrieren, Tractat.

Auction, siehe Versteigerung oder öffentlicher Verkauf.

Auctionator, ist eine von der Obrigkeit angestellte Person, welche mit den öffentlichen Verkäufen, es mögen nun Waaren, Schiffe oder liegende Gründe seyn, beauftragt ist. Er hat daher alle Bedingungen bekannt zu machen, unter die eine Sache oder Gegenstand ausgeboten werden soll, die geschehene Gebote auszurufen und den öffentlichen Verkauf dadurch ins Werk zu setzen, daß er den höchsten Bieter in den Besitz des versteigerten Gegenstandes setzt. Dann ist das Einschreiben des Namens vom Käufer durch den Auctionsschreiber in sein Buch, für den Höchstbieter oder dessen Bevollmächtigten bindend; im Falle derselbe nicht persönlich dagegen protestirt.

Aufgeld, oder Aufwechsel, siehe Agio.

Aufkauf, siehe Verkauf.

Aufpasser, siehe Zollaufpasser.

Augsburg zwischen den Flüssen Wertach und dem Lech von 30,000 Einw., sie hat ihren Namen von den Vindeliziern, die in dieser Gegend wohnten. Kaiser August schickte eine Colonie in das Land der Vindelizier, daher erhielt die Stadt die lateinischen Namen Augusta Vindelicorum. Der deutsche Namen ist aus Augusta und Burg zusammengezogen, mit einem Magistrate 1. Classe, der Sitz der Kreisregierung, eines Bischofes, des zweiten Armee-Divisions-Commandos, eines Kreis- und Stadtgerichtes, und Oberpostamtes, eines Wechsel-Apellationsgerichtes, einer Zoll- und Mauthamts-Inspektion, eines Hallamtes, Salzamtes und Rentamtes; eine der ältesten und prächtigsten Städte Deutschlands, und der bedeutensten Handelsstädte des Königreichs. Schon im 15ten und 16ten Jahrhunderte kam Augsburg zu seiner höchsten Vollkommenheit, da ihre Kaufleute in Gesellschaft mit etlichen Nürnbergern, Florentinischen und Genuesischen Handelsleuten drei Schiffe ausrüsteten, welche sie sechs und sechzigtausend Dukaten kosteten. Sie ließen sie mit der Portugiesischen Flotte nach Ostindien gehen, und der reine Gewinnstbetrag nach deren Rückkunft 1509 war 175 vom Hundert. Diese Unternehmung wurde besonders von den berühmten Stammvätern der Fürsten v. Fugger, den größten Kaufleuten, welche die Welt je gesehen hat, betrieben. Sie hatten sich ihre Reichthümer ursprünglich durch die Leinenwebereien und Wollmanufakturen erworben. Nachher pachteten sie die kostbaren Erzadern zu Schwatz in Tyrol, die ihnen jährlich zweimal hunderttausend Gulden reinen Gewinnst einbrachten. Zur bequemen Führung des ostindischen Handels hielten sie sich ein eigenes Handelshaus zu Antwerpen. Ihre Geschäfte erstreckten sich auf alle Meere. Nicht nur in Italien und in der mittelländischen See hatten sie großen Handel, sondern auch im baltischen Meere. Einer ihrer Verwandten war es, der bei der Bewirthung Carls V. das Kaminfeuer durch Zimmetholz unterhielt, und seine Hitze durch die Einwerfung der kaiserlichen Schuldverschreibungen für die vorgeschossenen Gelder zu der Afrikanischen Seeunternehmung verstärkte. Als Anton Fugger starb, so hinterließ er an baarem Gelde über sechs Millionen Goldkronen, eine Menge

Digitized by Google

Juwelen und Kostbarkeiten, und große Besitzungen in allen Theilen Europens und in den beiden Indien. Man wird also die Anekdote nicht übertrieben finden, daß eben dieser Kaiser bei der Besichtigung des königlichen Schatzes zu Paris kaltblütig ausrief: Alles dieses kann ein Leinweber zu Augsburg mit Geld bezahlen. Der 30jährige Krieg und noch mehr der neu aufgefundene Weg nach Ostindien, der den venetianischen Handel vernichtete, so wie das Aufblühen des Handels der zunächst am Meere liegenden Länder, nahm Augsburg viel von seiner früheren Wichtigkeit, dessenungeachtet ist es noch immer ein bedeutender Wechselplatz. Augsburg rechnet wie ganz Bayern nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfenning im 24 fl. Fuß (Münz-Valuta oder Waaren-Zahlung) oder im 20 fl Fuß (Conventions- oder Courant-Valuta, oder eigentliche Wechselzahlung). Es gibt noch eine fingirte Valuta, das Giro-Geld, welches 27 pCt. besser als Courant ist, aber nur zur Bestimmung der Wechselcourse auf Hamburg und Amsterdam dient. Respekttage sind nicht verordnet, da aber in jeder Woche allemal Mittwochs escontrirt und Nachmittags baar oder per Anweisung bezahlt wird, so haben die Wechsel, welche an einem Dienstage verfallen nur einen Respekttag, dagegen solche welche auf einen Mittwoch verfallen 8 Respekttage. Unter Wechsel-Uso versteht man hier 15, unter 2 Uso 30, unter 1½ 23, und unter ½ 8 Tage nach der Acceptation. Längere Wechsel werden erst 14 Tage vor Verfallzeit acceptirt oder protestirt, eine Usanz, die sich aus dem Mittelalter herschreibt und einzig und allein hier noch üblich ist.

Die königl. bayerischen Silbermünzen sind Speciesthaler: ganze zu 2⅔ fl. Acht ⅕ Sp. = 1 Cöln. Mark. Halbe zu 1⅕ und Viertel zu ⅗ fl.; sämmtlich 13 Loth 6 Grän fein Silber. Ferner:

Kronenthaler, ganze zu 2 fl. 42 kr.; 7.97 St. = 1 Cöln. Mark; halbe zu 1 fl. 21 kr. und viertel zu 40½ kr.; sämmtlich 13 Loth 16 Grän fein Silber. Kopfstücke ganze zu 24, halbe zu 12 und viertel zu 6 Kreuzer, sämmtlich 9 Loth 6 Grän fein.

Goldmünzen sind:

Carolinen, einfache à 11 fl. im 24 fl. Fuß, 24 Stück auf eine Cölnische Mark, 18 Karat 6 Grän fein mit 3 Karat 8 Grän Silber legirt; desgleichen halbe und viertel Carolinen desselben Gehalts. — Mardor; einfache zu 7⅓ fl. 36 Stück = einer Cölnischen Mark, 18 Karat 6 Grän fein mit 4 Karat Silber beschickt; eben so doppelte. — Ducaten zu 5⅔ fl. 67 = 1 Cölnische Mark und 23 Karat 6 Grän fein.

Die Elle enthält = 369 27 alt Pariser Linien.

Der Fuß = 129.38 alt Pariser Linien.

Das Getreidemaaß, der Scheffel = 6 Metzen = 12 halbe Metzen = 24 Viertel-Metzen = 48 Achtel-Metzen = 96 Mäßlein = 208 Schänkmaaß = 8944 Bayerische Decimal-Cubikzoll = 15455 232 Bayerische Duodecimal-Cubikzoll = 11209.58384 alt Pariser Cubikzoll.

Das Flüssigkeitsmaaß, der Schänkeimer = 60 Schänkmaaß = 2580 Bayerische Duodecimal-Cubikzoll.

Der Bier- oder Visir-Eimer = 64 Schänkmaaß = 2580 Bayerische Decimal-Cubikzoll = 4458.24 Bayerische Duodecimal-Cubikzoll = 3233.55382 alt Pariser Cubikzoll.

Die Einheit des Handelsgewichts ist das Pfund = 32 Loth = 11655 168 holländischen As; das Geld-, Silber- und Münzgewicht ist die Cölnische Mark.

Durch eine königl. Bayerische Verordnung vom 30. Januar 1811 ist das Bayerische Medicinalgewichts-Pfund = 360 franz. Grammen.

Auripigment, auch **Operment** (Franz. und Engl. Orpiment, Ital. Orpimento, Span. Oropimente, Holl. Operment, Lat. Auripigmentum) im Handel sowohl als im Allgemeinen wird es **Rauschgelb**, gelbes **Schwefel-Arsenik** genannt, und ist eine schöne gelbe aber giftige, in Wasser sich nicht auflösende Farbe, bestehend aus 100,00 Arsenik bei 64,27 Schwefel. Es wird in vielen Ländern vorzüglich in der Türkei, Persien, China, Ostindien, Böhmen, Ungarn natürlich gefunden, und besteht in diesem Zustande aus dünnen Scheiben mit einer glänzenden Goldfarbe, doch erscheint es auch manchmal carmoisinroth, brüchig, blätterig, biegsam, und wenn man ihn anfühlt dem Talgstein ähnlich, und von glänzendem Bruch, seine specifische Schwere ist 3. 45. Das Auripigment wird auch künstlich in Giftbütten durch Zusammenschmelzen von 7 Theile weißen Arsenik mit 1 Theil Schwefel und nachheriges Sublimiren der Masse oder in chemischen Laboratorien gewonnen; aber von geringerer Sorte und unterscheidet sich von den Natürlichen dadurch, daß es blaßgelber, grünlicher Farbe und ohne Glanz ist. Im Handel wird das Persische und nach ihr das Bosnische und Serbische am meisten geschätzt, und wird vorzüglich als Farbewaare von Buchbindern, Dekorationsmahlern gebraucht. (Thomson's Chemistry, Milburn's Oriental Comerce) vergleiche Arsenik). Der Einfuhrzoll in England beträgt für den Centner L. 1. 8S. 6D.

Ausfuhr, siehe **Ein- und Ausfuhr.**

Ausfuhrprämie, siehe **Handelsprämie.**

Ausfuhrzettel oder der **Erlaubnißschein**, Waaren zollfrei von einem britischen Hafen zum andern auszuführen, siehe **Passir-Zettel.**

Austern (Engl. Oystern, Holl. Austers, Franz. Huitres, Ital. Ostriche, Span. Ostras, Lat Ostreae). Ist ein bekanntes zweischaaliges Muschelthier, welches häufig als Delicatesse genossen wird. Sie werden an allen Meeresküsten in zahlreicher Menge gefunden, vorzüglich sind die englischen und irischen Küsten mit Austerbänken besetzt; und fängt man namentlich bei Purfleet die Besten, während die, welche nahe bei Liverpool gefangen werden, von geringer Güte sind. Die Austern werden auch gezogen und gefüttert, namentlich bei Colchester und andern Orten der Grafschaft Esser; wozu solche von der Küste von Hampshire, Dorset und sogar aus Schottland hergeholt und längst den Ufern vorzüglich in den kleinen Buchten, dann Austerbetten, Lager oder künstliche Austerbänke angelegt werden; wo sie in Zeit von zwei bis drei Jahren namhaft wachsen, und einen guten Geschmack erhalten. Sie werden mit Schleppnetzen, von zwei bis 300 Fahrzeugen, welche mit 4 bis 500 Matrosen und Jungen besetzt sind, gefangen. Man rechnet die Austern, welche auf diese Art an der Küste von Esser gefangen, und nach London gebracht werden, alle Jahre auf 14 bis 15,000 Byshels. Die deutschen Austern, von vorzüglicher Güte, kommen über Hamburg aus der Nordsee, besonders aus dem Holsteinischen, und stehen, da der Fang derselben zu einem königlich dänischen Regale erhoben und verpachtet wurde, in ziemlich hohem Preise. Die holländischen Austern sind gegen die aus Holstein kleiner und wohlfeiler, und die aus England sind wohl sehr voll und fleischig, aber noch kleiner, daher beide letztere Sorten weit billiger im Preise sind als die Holsteinschen. Alle Austerschiffe, die auf der Elbe kommen, müssen einen beträchtlichen Zoll in natura geben, davon nur die Dänischen eine Ausnahme machen. Auch kommen aus Italien viele Austern nach Süd-Deutschland; unter welchen die im Schlamme der Lagunen lebenden sogenannten Arsenaliaustern, aus Venedig bekanntlich die besten sind. Triest

Digitized by Google

ist ebenfalls stark mit Austern versehen. Die mit einem kleinen schwarzen Ring versehenen, werden von den Kennern für die saftigsten und schmackhaftesten gehalten.

Auswanderungen nach Amerika, siehe Colonie- und Colonialhandel.

Avall, aus dem alt-italienischen a valle, unten; bezeichnet eigentlich nur die durch Mitunterzeichnung des Wechsels bewirkte Verbürgung für eine Wechselschuld. Man gebraucht dieses Wort aber auch bei jeder andern Unterschrift auf Urkunden, wodurch sich ein Dritter als Bürge für den Unterzeichner verbindlich macht. Die Wechselverbürgung kann auf dem Wechsel selbst geschehen: 1) durch jeden Ausdruck, der den Willen bezeichnet, bei Nichtzahlung des Ausstellers statt seiner zu zahlen, wozu auch peraval mit der Unterschrift genügt. 2) Durch bloße Mitunterzeichnung unter den Namen des Ausstellers, würde der Wechsel im Plural ausgestellt und von mehrern Personen unterzeichnet, so ist jeder Mitunterzeichner als völlig gleicher Mitschuldner zu betrachten. 3) Dadurch, daß der Wechsel gleich an den Bürgen zahlbar gestellt, und von diesem mit der Bemerkung: Valuta in übernommener Bürgschaft für N. an den wirklichen Gläubiger girirt wird. Der Bürge unterliegt übrigens für die verbürgte Schuld und alle daraus weiter entstehenden Verbindlichkeiten, gleich dem Aussteller dem strengsten Wechselrecht, und auch dann, wenn dieser wegen mangelnder Wechselfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Wenn der Bürge für den Hauptschuldner bezahlen mußte, kann er zwar von demselben die Wiedererstattung fordern, aber nur in wenigen Ländern nach Wechselrecht. Preuß. L. R. p. 802.

Avis, Avisbrief (Bericht) nennt man die Anzeige, welche der Aussteller einer Tratte dem Trassaten macht, daß, wie viel und für welche Verfallzeit er auf ihn gezogen, und auf welche Art er für Deckung der Zahlung, Anschaffung gemacht habe. Es ist durchaus nothwendig, daß der Avis vor der Acceptation bei dem Trassaten eintreffe, weil derselbe sonst leicht die Zahlung wegen Mangel an Avis verweigern könnte, und der Wechsel daher mit Protest zurückgehen müßte.

B.

Baaken, Backen, Boyen (Seetonnen, Wahrtonnen). Dieß sind bestimmte Zeichen, welche von sachkundigen und besonders dazu angestellten Leuten errichtet werden, und dienen den Seefahrern zur Warnung vor Untiefen, wie auch seichten und gefährlichen Stellen, welche an den Seeküsten häufig sind. Zu diesen besondern Warnungszeichen gehören auch die Leuchtschiffe, Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Feuerbecken, Lärm-, Signal- oder Wachfeuer, Drehfeuer, Warten u. s. w. Von allen diesen Zeichen darf aber, nach den Gesetzen aller Länder, von Niemand welche ohne Erlaubniß errichtet werden. Dem Trinityhous (s. d. Artikel) in England steht es frei, Leuchtthürme und Seetonnen, da wo es die Verwalter dieser Stiftung für dienlich und nützlich halten, anzulegen. Wer dann ein solches Zeichen oder Signal mit Vorsatz von seinem Platze rücken oder gar überfahren würde, das von Trinityhouse oder einem gesetzt wurde, der hiezu die Befugniß oder Macht hatte, der verfällt in eine Strafe von 10 bis 50 Pfund Sterlinge für jeden Uebertretungsfall, auch muß jener die

Digitized by Google

Wiederherstellungskosten bestreiten. Durch die Fürsorge der freien Handelsstädte Bremen und Hamburg ist der Ausfluß der Elbe und der Weser mit zahlreichen Seetonnen und Wahrzeichen besetzt, deren Unterhaltung den Regierungen dieser Städte nahmhafte Auslagen kosten, die kaum mit den fallenden Hafen- und Ankergeldern bestritten werden können. Zur genauen Kenntniß der stehenden und vorhandenen Warnungszeichen leisten die hiezu gemachten Charten für Seefahrer treffliche Dienste, und sind mit Nummern und Farben versehen, auch ihre Lage ist darin bestimmt angegeben.

Bäcker, siehe Brod.

Baggage, ist ein französisches Wort; worunter man jedes Gepäck oder Packereien versteht. In der Handelsschifffahrt versteht man darunter eben auch die Kleidungsstücke und andere Sachen, welche die Schiffsmannschaft sowohl, als auch der Seereisende zu seinem besondern Gebrauch bei sich führt und höchst nöthig hat. Hierüber ist in England eine eigene Zollverordnung vorhanden, welche also lautet: die Baggage (Gepäck und Kleidungsstücke) ist von allem Eingangszoll frei, wenn der Eigenthümer hievon sich dabei befindet, und er selbe zu seinem Gebrauche nöthig hat und trägt. Sind aber darunter Artikel die zu verzollen sind, oder deren Einfuhr verboten ist, so können diese für 6 Monate den Zollbeamten überliefert werden, um Zeit zu gewinnen, diese Gegenstände entweder zu vermauthen, oder wieder auszuführen. (Siehe Zollordnung vom 6. August 1822). Gepäcke, deren Eigenthümer sich nicht dabei befindet, müssen ein Zeugniß haben, wer hievon der Eigenthümer ist, und auf gleiche Weise in Verwahrung gegeben werden, denn sie können sonst nur als Waare mit 20% Zoll vom Werthe eingeführt werden. Erfolgt nach Verlauf der 6 Monate keine bestimmte Erklärung, so werden diese Gegenstände verkauft, damit der Zoll gedeckt und die Unkosten getilgt werden können; der Ueberschuß, wenn sich einer ergibt, bekommt der Eigenthümer, wenn er sich bei der Obrigkeit hierüber rechtlich als solcher ausweisen kann. Eine Ausnahme hievon macht eine Jagdflinte und ein paar Pistolen, welche der Eigenthümer als zollfreie Artikel, zu seinem Gebrauch mitnehmen darf. Hat ein Reisender noch einen Rest von seinen Schiffslebensmitteln, besonders an geistigen Getränken, so sind selbe ebenfalls zollfrei. Eben so sind eine Pinte Branntwein, ohne Unterschied des Grades, wie auch eine halbe Pinte Liquer oder kölnisch Wasser, für den Privatgebrauch des Reisenden zollfrei, desgleichen in England gefertigte Wagen, Reiseapotheken oder Reisekasten mit Glasgefäßen, von denen der Rückzoll erweislich nicht bezahlt worden.

Bahia auch St Salvator, liegt (bei 12° 58′ südl. Breite und 38° 32¼ westl. Länge am Eingange der Todos os Santos (oder Allerheiligen). Man zählt sie zu den größten Städten Brasiliens, und ihre Einwohnerzahl beläuft sich auf 100,000 Seelen. Bahia besitzt einen sehr starken Handel, und hat die nämlichen Ausfuhrartikel wie die Hauptstadt Rio de Janeiro (dieser Artikel ist beim brasilianischen Handel nachzusehen). Im Jahre 1830 betrug in Brasilien die Zuckerausfuhr bei 76,000 Fässer, davon auf die Stadt Bahia 44,000, und auf Rio de Janeiro 15,000 u. s. w. kommen. Diese Stadt hat die nämlichen Münzen, Maaße und Gewichte wie das Königreich Portugal, siehe daher den Artikel Lissabon. Alquire ist der Name des Maaßes für Korn und Reis ꝛc., welches in verschiedenen Provinzen abweicht, denn es beträgt bald 1 bald 1¼ alte Winchester Bushel (siehe Maaß und Gewicht). Dieß Maaß hält in Bahia nur 1 Bushel. Wein und Oel entrichten den Einfuhrszoll nach der Pipe, dem Orthoft oder dem Fasse,

Digitized by Google

die nach Schläuchen = 4¼ Pinte engl. Weinmaaß versteuert werden müssen. Es liefen, im Jahre 1828, zu Bahia 122 brittische Schiffe ein von 25,166 Tonnen Gehalt.

Balken, siehe Holzhandel.

Ballast, der Schiffsballast (Engl. und Holl. Ballast, Franz. Lest, Ital. Savorra, Span. Lastre, Schwedisch Ballast, Dän. Baglast) besteht aus einer Menge Eisen, Steine, Sand, Kies oder anderen Körpern, die von sehr schwerer Masse sind, welche man in den Kielraum eines Schiffes thut, damit das Schiff sich tiefer ins Wasser versenkt, wodurch das Gleichgewicht erhalten wird, und es beim Segeln nicht so leicht umschlagen kann. Alle Schiffe die ohne Ladung sind, oder nur die Gepäcke der darauf befindlichen Reisenden haben, nehmen allezeit Ballast ein. Eben so bedürfen jene Schiffe, die leichte Waaren, Stückgüter und dgl. fahren, nach dem Verhältniß ihrer Ladung einen leichtern oder schwerern Theil Ballast. Zu Bemerken ist noch, daß die flachen Fahrzeuge den meisten Ballast brauchen. Nachfolgende Tabelle zeigt an, welchen Ballast die Kriegsschiffe bedürfen, und zeigt, dieses im Verhältniß zu der Größe derselben.

Kanonen.	Tonnengehalt.	Eisen, Ton 5 à 2000 ℔.	Kiesel, Ton 5 à 2000 ℔.
110	2290	180	370
100	2090	180	370
98	2110	160	350
90	1870	160	350
80	1620	140	300
74	1500	80	270
64	1370	70	260
50	1100	65	170
44	900	65	160
38	930	70	170
36	870	65	160
32	700	65	140
28	600	60	100
24	500	50	80
22	450	50	70
20	400	50	60
Yachten	300	50	40
Brigs	160	30	13
Kutter	—	20	Nehmen davon nur
Schaluppen	—	15	selten ein.

Das Eisen als Schiffsballast wird auf den Grund und Boden des Kielraum aufgehäuft, auf dieses wird der Sand und die Kiesel gelegt, und zugleich geebnet. Von der Londoner Brücke an bis ins Meer darf aus dem Grund- und Flußbeete der Themse, ohne Vollmachten des Trinityhouse kein Ballast eingenommen werden. Wer dieses Verbot übertritt, fällt in eine Geldbuße von 10 Pfd. St. für jede Tonne (2000 Pfd.) Aus den Steinbrüchen und Gruben, welche östlich von Woolwich liegen, können die Schiffe ihren Ballast nehmen, doch darf man daselbst jährlich nicht mehr nehmen, als die Verwaltung des Trinityhouse bestimmt und erlaubt, und es muß von jeder Ladung des Ballastes bei der hiezu aufgestellten Obrigkeit die Anzeige gemacht werden, wenn der Unternehmer nicht wieder in Geldstrafe von 5 Pfd.

Digitized by Google

St. für jede Tonne Gewicht fallen will, die Verwaltung des Trinity-House hat nach der Verordnung 3, Georg IV. C. 3. die Vollmacht den in gehöriger Form verlangten Ballast nach festgesetzten Bestimmungen zu erlauben.

Balsam (Engl. Balsam, Franz Baume, Holl. Balsem, Ital. und Span. Balsamo, Lat. Balsamum); ist ein Pflanzensaft, der bald flüssig, bald trocken und verdickt in Verwahrung gebracht wird, eigenthümlich ist es ein harziger Körper, der größtentheils Benzoesäure in sich hat, oder solche durch starke Erhitzung allein oder im Wasser aufgelöst hervorbringt. Man rechnet zu den flüssigen Balsamen folgende, als: den canadischen Balsam, den Copaivabalsam, den Opo- oder Mekkabalsam, den peruanischen oder peruvianischen Balsam, dann den Storax und den Tulo Balsam; dagegen gehören der Benzoe- oder Benjamin-Gumi, das Drachenblut und der rothe Storax weil sie nicht flüssig sind, zu den trockenen Balsamen. Der canadische Balsam, Balsamus de Canada, ist ein aus der angebohrten Rinde der Balsamtanne (Pinus balsamea) ausfließender dickflüssiger, durchsichtiger, gelblicher Balsam, von angenehmen gewürzhaften Geruch und etwas bitterlichem Geschmack, welcher aus Canada und Virginien kommt. Den Copaiva auch Capivi-Balsam (Engl. Copaiva, Franz. Baume de Copahu, Span Copayva) erhält man von einem Baume (Copaivera genannt) der in Südamerika, auf den westindischen Inseln und besonders in Brasilien namentlich in den Provinzen Para, Rio Janeiro St. Paulo, einheimisch ist. Linné nannte einen derselben Copaifera Officinalis und beschrieb den Baum als groß und schön gewachsen und dickbelaubt. Man gewinnt den Balsam durch tiefe Einschnitte in den Baum, wozu man gewöhnlich die Regenzeit wählt. Die Ausbeute des ausgeflossenen Balsams ist sehr verschieden, nach der Art und Größe der Bäume, doch soll in der Provinz Pera ein großer und schöner Baum binnen wenigen Stunden über 12 Pfd. Balsam liefern und ein dreimaliges Einschneiden in einem Jahr gestatten. Der Geruch von der guten und ächten Art ist insbesonders angenehm und aromatisch, sein Geschmack aber ist schwach gewürzhaft, hintennach etwas bitterlich scharf aber nicht ranzig. Seine Farbe ist blaßgelb und ganz klar, und erscheint hinsichtlich seiner Flüssigkeit wie Oel; wird dieser Balsam aber der Luft ausgesetzt, so wird seine Gestalt hart, trocken, leicht und zerbrechlich wie Harz Wird ein solcher reiner Copaivabalsam in das Wasser getröpfelt, so sinkt er in Kugelgestalt nieder, steigt aber gleich wieder und zertheilt sich auf der Oberfläche. Weingeist von 90° löst ihn leicht auf. Er ist durch Vermischung mit fetten Oelen, besonders Mohn- und Nußöl, vielfachen Verfälschungen ausgesetzt; welche man indessen leicht finden kann, wenn man 9 Theile von dem Balsam und 1 Theil Kalihydrat nimmt und sie in zwei Theile Wasser auflöst. Ist nun der Balsam unverfälscht, so bildet sich durch Schütteln eine klare Seife, welche sich in Weingeist von 25 pCt. ganz auflöst und erst nach 12 Stunden eine Spur von Niederschlag zeigt. Ist er aber nur mit 1½ des Ricinus oder eines andern fetten Oeles gemischt, so setzen sich schon nach wenigen Stunden weiße Flocken ab. Der Copaivabalsam wird besonders nach Lissabon, Amsterdam, London und Hamburg in Fässern, welche an beiden Seiten vergipst sind, verkauft. So ein Faß (Vögel) hält 125 — 200 Pfd. Brutto, wofür man in Hamburg 22 pCt. Tara giebt. (Thomsons Dispensatorium) der Zoll in England beträgt per Pfd. 2s. Der Rückzoll 1s. 4d. Der Opo oder Balsam von Mekka, (Engl. Opobalsam, Franz. Balsamier de la Mecque, Lat. Balsamum verum album, Aegyptiacum, Ital. Opobalsamo), ist sehr wohlriechend und wird auch häufig Balsam von

Gilead genannt. Er wird aus zwei in Arabien einheimischen und in Aegypten und Judäa angebauten Sträuchern, dem gileadschen Balsamstrauch (amyris Gileadensis) und dem Meccabalsamstrauche (amyris Opobalsamum) gewonnen. Man macht nämlich mittelst eines Beiles starke Hiebe in dessen Rinde, welches aber nur dann geschehen darf, wenn der Strauch im Zunehmen seines Saftes ist. Soll der Balsam ächt seyn, so muß er von blaßgelber Farbe, hell und durchsichtig seyn, und dem venetianischen Terpentin gleich kommen, sein Geruch ist dann stark, angenehm und gewürzhaft, und bitter und beißend sein Geschmack. Wird dieser Balsam aufbewahrt, so wird er dunkelgelber, bräunlicher und verdichtet sich immer mehr und mehr, verliert aber auch, wie viele flüchtige Oele, seine guten und wirksamen Eigenschaften. Man erhält ihn über Livorno und Marseille in kleinen bleiernen Fläschchen oder in ausgebohrten großen Nüßen. Es existiren dreierlei Sorten; wovon die erste, aus dem Stamme fließende, in Europa die seltenste ist, weil bereits in Mecca 77 Quentchen desselben 50 venetianische Zechinen kosten. Die zweite aus den Zweigen und Blättern ausgesottene und in der Türkei zu Haut und Haarsalben angewendete, kömmt nur als Geschenk nach Europa; die dritte, zum zweitenmale ausgesottene dagegen kommt mit den Karawannen dahin, und zwar unter obigem Namen. In Deutschland bekommt man ihn sehr selten, ja oft gar nicht ganz ächt; dagegen fast immer mit getrocknetem Canada-Balsam vermischt. Er wurde von den alten Völkern immer sehr hoch geschätzt, jetzt aber wird er bloß von den türkischen Frauen vorzüglich als Schminke gebraucht. Der engl. Zoll beträgt hievon per Pfund 4s. 6d. Den peruvianischen Balsam (Engl Balsam of Peru, auch Commonoblak balsam, Franz. Baume de Perou, Span. Balsamo da Quinquina, Lat. Balsamum peruvianum), zieht man aus dem Baume: Myroxilon Peruiferum, welcher nur in den wärmsten Erdstrichen von Südamerika namentlich in Neu-Granada, Peru, Columbien und Meriko wächst, ein schönes Ansehen und eine dicke harzige Rinde hat. An dem Sitze der jungen Zweige, welche glatt und mit kleinen runden Warzen besetzt sind, bildet sich die weiße Blüthe in 5 Zoll langen Trauben. Was die Gewinnung dieses Balsams betrifft, so ist gewiß, daß er sowohl freiwillig als durch Einschnitte in die Rinde aus dem Baume fließe; so wie auch, daß man die Rinde, Zweige und andere Theile, klein geschnitten, kocht, und dann einer Destillation unterwirft. Dieser Balsam besitzt einen sehr starken vanilleartigen Geruch, und sein Geschmack ist anfänglich milde und bitterlich gewürzhaft, erregt aber später, sowohl auf der Zunge als im Schlunde einen unangenehmen, brennenden und etwas stechenden Reiz; auch ist er zähe und kleberig und sieht wegen seiner rothbraunen Farbe fast dem Honig gleich. Der peruvianische Balsam wird nach London, Hamburg, Bordeaux und andere große Seeplätze in Blechflaschen von 30 — 40 Pfd., welche 3 und 4 Pfd. Tara halten, und in viereckigen Dosen von kleinerem Gewicht, und reiner Tara, versandt. Der englische Zoll vom flüssigen Balsam beträgt 1 Pfd. St. 10s. per Gallon. Der Storax, Engl., Franz., Holl., Dän. und Schwed. Storax, Ital. Storace, Span. und Port. Estoraque, Russ. Stirax, Poln. Styrax) ist ein Auszug aus dem Storaxgummibaum (Styrax officinale) welcher vorzüglich in der Levante und in dem südlichen Europa zu finden ist. Es kommen zweierlei Sorten im Handel hievon vor, nämlich der eine in Tropfen, der andere in Massen oder Klumpen, welch letzterer auch der gemeine, und der rothe Storax genannt, und meistens mit unreinen Dingen vermengt wird. Beide Arten kommen in kleinen Kisten und Schachteln aus der Levante zu uns.

Digitized by Google

Der Geruch dieser beiden Artikel ist durchdringend und der Geschmack säuerlich angenehm, zum Theil auch scharf und gewürzhaft. Er ist gewöhnlich röthlicher Farbe, und läßt sich leicht zerbröckeln. Von diesem Artikel ist die Zollabgabe in England 5s 4d Der Rückzoll 2s. 2d. Der Tolu-Balsam (Engl. Balsam of Tolu, Franz. Beaume de Tolou, Span. Balsamo de Tolu) erhält man aus dem Baume Myroxylon toluiferum, der auf den hohen Ebenen von Tolu bei Toropol und Villa Tecasum im südlichen Amerika wächst; und zwar durch Einschnitte in die Rinde, wodurch der im frischen Zustande der Dicke des Terpentins gleichende Balsam herausfließt. Der gewöhnlich in den Handel kommende bildet eine spröde harzige, bräunlichgelbe oder auch röthlichbraune Substanz, welche zwischen den Fingern leicht erweicht, einen dem Benzoe und Vanille ähnlichen Geruch und schwachen aromatischen Geschmack hat. Er wird in steinernen Töpfen, Blechdosen und Kürbisschaalen nach London, Hamburg, Cadix ꝛc gebracht, und zu Parfümerien verwendet. Der Zoll in England beläuft sich per Pfd. auf 4s. 6d. Benzoe auch Benjamin-Balsam (Engl. Benzoin, Franz Benzoin, Holl. Benjuin, Span. Bengui, Ital. Belzoine, Port. Beijoim, Russ. Ladourossnoi, Pol. Benzoin, Lat. Benzoinum, Arab. Libani, Hindnanisch, Luban, Javanisch, Menean, Malayisch, Camynian.) Dieser Balsam macht einen wichtigern Handelsartikel aus, als alle vorherbeschriebene Sorten. Der Baum (Styrax Benzoin) von welchem man diesen Balsam gewinnt, wächst auf Sumatra und Borneo. Er besitzt einen angenehmen und durchdringenden Geruch, aber beinahe gar keinen Geschmack. Er wird stark nach London und andere Seeplätze verführt, und zwar in großen Stücken, welche in Fässer und Kisten gepackt sind. Je heller seine Farbe und je geflechter er ist, desto vorzüglicher ist dieser Balsam, daher der beste dem weißen Marmor, wie er sich beim Bruche zeigt, gleicht. Man erhält ihn selten ganz rein; doch zählt man ihn zur bessern Sorte, wenn er diesen Eigenschaften nahe kommt. Ist er aber von geringer Art, so sieht er schwärzlich aus, und ist mit unreinen Bestandtheilen vermischt. (Milburn's oriental Commerce). Crawfurd gibt von dieser Art Balsam in seiner Beschreibung über das indische Inselmeer, folgende merkwürdige und glaubwürdige Notitzen: „Benzoe oder Weihrauch, auch Benjamin im Handel genannt, ist als Handelsartikel von größerer Bedeutung als der Kampfer, der mit Ersterem das gleiche Vaterland hat. Durch den Handel erhält man dreierlei Sorten von Benzoe, und wird, so wie der Kampfer, im Verhältniß seiner Güte und Werthes durch die Zahl 105, 45, und 18 (als erste, zweite und dritte Sorte) angezeigt. Je weißer, durchsichtiger und freier er von unreinen Bestandtheilen ist, desto besser ist auch seine Beschaffenheit und Güte; und wird dann mit 50 bis 100 Dollars der Pikul (133⅓) in erster Sorte; in zweiter mit 25 à 45 und in der dritten mit 8 à 20 Dollars das Pikul bezahlt. Nach dem Luischoten (welcher ein alter holländischer Autor ist) war der Preis, zu dessen Zeiten, auf den Märkten von Sunda, Calapa und Jacatra 19⁵/₁₀₀ oder 23⁴⁰/₁₀₀ spanische Dollars das Pikul. Niebuhr sagt in seiner Reisebeschreibung, daß der ostindische Benzoe von der geringsten Sorte, von den Arabern zu Weihrauch lieber gebraucht wird, als jener, den sie vom Olibaum, wenn er auch von bester Art ist, erhalten. Der beste Benzoe ist zu London viervierzehnmal mehr werth, als Olibaum, 2¹₃ mal mehr Werth ist es die geringste Sorte und der Preis ist gewöhnlich 10s. Sterl. für das Pfund. Als Benzoe noch zu den Monopolen gehörte, wurden fast alle Jahre 312 Centner eingeführt. Benzoe gebraucht man vorzüglich bei den Religionsfeierlichkeiten der Katholiken, der Muhamedaner, der

Digitized by Google

Hindu und der Chineſen, aber auch bei häuslichen Feſten als Wohlgeruch und Räucherwerk, und die vornehmen Japaneſen vermiſchen ihn ſogar unter ihren Tabak. Dieſer verſchiedenartige Gebrauch bei ſo vielen Nationen, von ſo verſchiedener Civiliſation erheben den Benzoebalſam zu einem Waarenartikel, der der menſchlichen Natur zum Bedürfniß geworden zu ſeyn ſcheint. (Crawfurd Indian Archipelago III. S. 418.) Der engl. Zoll beträgt per Pfd. 2s., der Rückzoll 1s 4d. Das Drachenblut (Engl. Dragonsblood, Franz. Sangdragon. Holl. Draakenbloed, Däniſch Dregeblod, Schwediſch Drakblod, Ital. Sangue di drago, Span. Sangre de drago, Port. Sangue de drago, Ruſſ. Drakonowa Krow, Poln. Smocza Krew, Lat. Sanguis draconis, Arab. Damulaakhwain, Hindaniſch Heraduky) iſt ein Educt aus einer großen Art Schilf (Calamus Drago genannt), das beſonders auf der Nord- und Nordweſtküſte der Inſel Sumatra und auch in manchen Gegenden von Borneo zu finden iſt. Dieſes Erzeugniß wird nach China und nach Europa verführt, und dies entweder in cylinderförmigen Tropfen in Schilfblättern, oder in großen Stücken, die meiſt unrein ſind, und ſich aus den kleinſten Tropfen gebildet haben. Es hat ſowohl äußerlich, als auch innerlich eine dunkel und tiefrothe Farbe, doch zu Pulver geſtoßen erſcheint ſeine Farbe ſchön hellroth; iſt ſie aber ſchwärzlich, ſo iſt ſie auch von geringen Werthe. Wird es gegen ein helles Licht gehalten, ſo iſt das Drachenblut zum Theil durchſichtig, und ſowohl der Geruch als auch der Geſchmack nur ſehr ſchwach, doch bemerkt man bei letzterem etwas harziges und zuſammenziehendes. Die Sorte in Tropfen, wird der in Tafeln und Klumpen ſehr vorgezogen, auch iſt ſie weniger leicht zu zerreiben, dichter und weniger harzartig. Bei der Koſtbarkeit dieſes Waarenartikels werden daher auch viele Verfälſchungen damit gemacht, welche ſich im Waſſer wie Gummi auflöſen, oder an der Gluth ohne ſich zu entzünden zerplatzen, wogegen das Drachenblut, wenn es ächt iſt, gleich ſchmilzt oder ſich entzündet, und das Waſſer nicht eindringen läßt. Man ſammelt das Drachenblut in bedeutender Menge zu Bajarmaſſin, auf der Inſel Berno, wo der Preis je nach ſeiner Güte, von 50 bis 70 ſpaniſche Dollars für den Pikul, oder für den Centner ungefähr Pf. St. 11. 6s. 9½d beträgt. Auf dem Markte zu London kommt der Centner beinahe auf Pf St. 30). (Milburn and Crawford). Im Jahre 1828 belief ſich der reine Zollertrag in Großbritannien für den eingeführten Balſam u. ſ. w. Pf. St. 5.543. 7s. 8d.

Baltimore, dieſe große und reiche Stadt der nordamerikaniſchen vereinigten Staaten, in Maryland, liegt am nördlichen Ufer des Fluſſes Patapſko, ohngefähr 14 engl. Meilen von deſſen Mündung an der Cheaſapeak-Bai, und unter dem 39° 17′ nördl. Breite und dem 76° 55′ weſtl. Länge. Ihre Einwohnerzahl beläuft ſich über 81,000 Seelen. Dieſe Stadt hat einen ſehr geräumigen und bequemen Hafen, der durch das Fort M. Henry ſehr geſchützt iſt. Daſelbſt ſind: Tabak, Waizen, Waizenmehl (das ſtark ausgeführt wird), dann Hanf, Flachs, Leinſaat, Mais, Ackerbauprodukte, Bauholz, Eiſen ꝛc, die vorzüglichſten Ausfuhrartikel, welche dem Handel bedeutende Beſchäftigung geben. Dagegen ſind Baumwollen und Wollenwaaren, Zucker, Kaffee, Thee, Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Gewürze, Rum ꝛc. die hauptſächlichen Einfuhrartikel. Baltimore hat 8 Geldbanken, von welchen das Kapital der Union-Bank allein auf 5 Millionen Dollars angeſchlagen wird. Im Jahre 1828 beſaß, nach dem Schiffahrtsregiſter, Baltimore Schiffe von 106,303 Tonnen Gehalt, von denen 57,805 mit dem Küſtenhandel beſchäftigt wurden. Am Ende des Jahres 1827 betrug der Werth der Einfuhr des Staates Maryland bei

Digitized by Google

4,804,133 Dollars, und die Ausfuhr in eben demselben Jahre 4,804,165 Dollars). Diese Angabe ist aus den Papieren genommen, die dem National-Congreß den 5. Febr. 1830 vorgelegt wurden). In dem Staate Maryland hat der Dollar einen Werth von 7s. 6d und das Pfd Sterling = L. 1. 13s. 4d. in Papiergeld. Ueber den Werth dieses Geldes in den verschiedenen Staaten von Nordamerika, und den Werth des Dollars, siehe den Artikel Neuyork, ferner den: Ein- und Ausfuhr der vereinigten Staaten von Nordamerika

Ballen oder Packen ist eine zu bekannte Benennung einer Partie Waaren von Tuch, Seide, Garn u. s. w., und bedürfte daher auch keiner weitern Erklärung, wenn man nicht im Handel unter dem Ausdruck: in Ballen, Geschäfte verstünde, wo diese auf solche Art gepackte Waaren im Ganzen, uneröffnet, nach der Faktur und der darauf befindlichen Marke verkauft würden. In Frankreich finden Käufe statt, wo Waaren im Großen, das ist in uneröffneten Ballen verstellt und verhandelt werden, ohne daß davon eine Probe oder ein Muster gegeben wurde.

Bambusrohr (Engl. Bamboo, Franz. Bambou, Bambochés, Holl. Bamboesrieten, Ital. Bambu, Span. Bambu, Port. Bambu, Schwed. Bambes, Bamboroes, Dänisch Bambustoer), das Arundo bambos Linn.; ist ein in den Tropenländern sehr nützliches Gewächs, das auf verschiedene Art verwendet wird. Das Bambusrohr, deren es fünf verschiedene Gattungen gibt, wächst außerordentlich schnell, so daß viele davon schon im ersten Jahre eine Höhe von 50 bis 80 Fuß erreichen, und im nächsten Jahre sehr hart und biegsam werden. Man kann auch alle 3 Jahre einmal die Stöcke oder Mutterpflanzen schneiden. Der Gebrauch des Bambusrohres ist fast unzählig und sehr verschieden, denn es wird sogar zum Häuser bauen, dann zu Hausgeräthen, zu Brücken, Booten, Masten, Stangen, und allen ordentlichen Acker- und Handwerksgeräthen mit sehr großem Vortheil verwendet. Werden sie im Wasser aufgeweicht, so kann man sogar Papier daraus verfertigen. Und wenn man den Saft davon dick einkocht, so wird er in jenen Ländern wo er wächst, ein heilsames Arzneimittel. In Europa erhält man, durch den Handel, nur die schwächsten Stäbe, aus welchen Stöcke, Regenschirme u. dgl. verfertiget werden. Engl. Einfuhrzoll per 1000 Pf. St. 1. 14s.

Bandanoes, Bandanas, darunter versteht man seidene sowohl, als auch baumwollene Schnupftücher, die bis aus Ostindien nach Europa gebracht werden. Die ursprüngliche Farbe dieser äußerst dauerhaften Waare die jetzt zwar in Europa mehr oder weniger gut nachgemacht wird, ist roth, gelb, blau und schokoladenfärbig mit bunten Mustern. Zu Glasgow in England, und zu Elberfeld an der Wipper in Preußen werden die Besten bearbeitet. Von der ursprünglichen Waare besteht das Stück gewöhnlich aus sieben Tücher eines Musters oder einer Farbe.

Banken, Bankgeschäfte, Bankwesen. Die Banken sind von Handelsleuten getroffene Anstalten oder Erichtungen in welchen der Zweck liegt, nicht nur große Geldsummen, sondern auch edle Metalle sicher aufzubewahren, auch mit wenig Mühe und Kosten den Umsatz bei großen Geschäften ins Werk zu setzen, und bisweilen durch Vorschüsse und in Umlauf gebrachte Gelder dem öffentlichen Handelsverkehr Erleichterungen zu verschaffen. Die nähere Erklärung dieses wichtigen Artikels kann man in folgende Abtheilungen eintheilen, als:

I. Allgemeine Grundsätze der Bankgeschäfte.
II. Nachrichten von der Bank von England.
III. Die englischen Landbanken.

Digitized by Google

IV. Schottische Banken.
V. Irländische Banken.
VI. Die Banken der übrigen Länder.
VII. Sparbanken, siehe Sparkassen.

I. Allgemeine Grundsätze der Bankgeschäfte.

Meistentheils sind die Banken in zwei große Hauptklassen eingetheilt, welche unter dem Namen Girobank und Zettelbank bekannt sind. Indessen kann diese Eintheilung weder als ganz richtig noch als scharf unterscheidend und abgesondert von einander genannt werden. Da es keine Girobank gibt, die den Geldumlauf nicht eben so gut beförderte, wie eine Zettelbank; und eben so auch keine Zettelbank gedacht werden kann, ohne daß nicht auch die nämlichen Geschäfte dabei vorkommen, wie bei der Girobank, und in selber ebenfalls besorgt werden. Man versteht eigentlich unter dem Worte Girobank eine Bank, welche ihre Umsätze auf ihre eigene Depositairs beschränkt, die sowohl der Sicherheit und Bequemlichkeit wegen, als um der Mühe des Auszahlens überhoben zu seyn, ihre Gelder darinn niederlegen, und diejenigen, welchen sie etwas zu bezahlen haben, die erforderliche Summe von ihren Geldern zuschreiben, und dagegen von ihrer Rechnung abschreiben lassen. Solcher Banken die nur für große Kaufleute vortheilhaft sind, gibt es nur 4, nämlich zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. Die Zettelbanken werden durch Geldeinlagen (Actions) errichtet, welche von den Eignern nicht zurückgefordert werden können, sie treiben weit ausgedehntere Geschäfte als jene, und geben Bankzettel oder Banknoten aus, welche sie jederzeit auf Verlangen einzulösen verbunden sind; solche Banken sind zu Genua, (die älteste der Art und schon 1407 errichtet), London, Paris, Wien, Copenhagen, Stockholm, ꝛc Die Gewinnste, welche die Zettelbank mit ihren Fonds macht, können ohne Schwierigkeit unter die Eigner der Bank, als eine geschlossene Gesellschaft vertheilt werden. Die Inhaber der Banknoten jedoch haben kein Recht daran, auch würde die Vertheilung unter sie unmöglich seyn, weil die Direktoren der Bank sie nicht können; und die Banknoten dem Zweck einer Zettelbank gemäß ihren Besitzer oder Inhaber so oft wechseln, daß auch die Aufzeichnung der Namen der Letztern und der Summe der Banknote ganz nutzlos wäre. Das Interesse der Eigner der Bank und der Inhaber der Banknoten ist daher ganz verschieden, denn die Ersteren haben das Recht, den Gewinn, den sie ohne Nachtheil für die Inhaber der Banknoten machen können, so hoch zu treiben als ihnen nur immer möglich ist, während dem die Letzteren blos verlangen können, daß die Bank zu jeder Zeit ihre Banknoten gegen Geld einlöse. Sowohl Zettel- als Girobanken bringen häufig einen größern Zahlwerth in ihren Banknoten und Scheinen in das Publikum, als sie Geld oder Geldeswerth besitzen, und vereinigen damit auch oft Leihbanken, doch leihen die Girobanken dem Privatmann nur auf edle Metalle, höchstens auch auf Kupfer, nie aber auf Waaren von veränderlichem Werth, während Zettelbanken auch auf andere Arten von Geldwerth, namentlich auf liegende Gründe zu leihen pflegen. Will man bei den Girobanken den Betrug verhüten, so muß immer auf den persönlich gegebenen Consenz des Eigenthümers gedrungen werden, wenn er von seinem Gelde etwas auf einen Andern übertragen lassen will. Es schreibt daher der, welcher etwas überschreiben lassen will, einen Zettel nach bestimmtem Formular, welchen er selbst zur Bank trägt, oder im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten, den er aber der Bank bereits vorgestellt haben mußte, hinbringen läßt. Auf den Fall, daß ein Depositair erkrankt, ohne zuvor einen Bevollmächtig-

Digitized by Google

ten ernannt und vorgestellt zu haben, sendet die Bank einen ihrer Commis zu dem Kranken, um ihm seine sowohl schriftliche als mündliche Einwilligung abzunehmen *). Bei einer Zettelbank indessen geht die Uebertragung des Eigenthumes leichter vor sich, weil solche die persönliche Einwilligung des Inhabers eines solchen Bankzettels, (Banknoten) nicht fodert, indem schon der Besitz der Banknote das Eigenthumsrecht desjenigen beweißt, der sie in Händen hat; sie sind daher so zu sagen payables au porteur. Da nun aber die Banknote allein das Eigenthumsrecht an deren Betrag beweiset, so ist auch mit dem Verlust dieser Note derselbe ganz verloren; indem er keine Foderung an die Bank mehr zu machen hat, was aber dem unbenommen bleibt, der die Banknote allenfalls gefunden hat **). Die erste Zettelbank des ganzen britischen Reiches ist die Bank von England, welche, obwohl sie wie auch die Privat- und Landbanken in England und Schottland Noten und Zettel ausgeben, dennoch zugleich auch Girobanken sind. Die Londoner Privatbanken geben jedoch keine Noten oder Zettel aus, auch sind in allen Theilen des Landes Etablissements, welche diesen Privatbanken gleichen, indem sie, wie jene keine Noten ausgeben.

Nutzen der Banken.

Die Privatbanken oder Bankcompagnie in London.

Unstreitig trug die Errichtung der Banken nicht wenig dazu bei, dem Geldverkehr und allen übrigen Geschäften des Handels weit mehr Sicherheit und Hilfsmittel zu gewähren, wodurch sich auch natürlich der Umsatz sehr steigerte, da er sich nun weit bequemer, sicherer und ein-

---

*) Bei der Bank von Venedig, der ältesten Girobank, deren Ursprung im Dunkeln liegt, und welche den meisten spätern als Muster diente, treibt man die Vorsicht für die Richtigkeit dieses Geschäfts so weit, daß sowohl derjenige, welchem das Geld zugeschrieben werden soll, als auch der, welcher es ihm zuschreibt, persönlich erscheinen muß. Diese so weit getriebene Vorsicht wurde ohne Zweifel durch einen nicht ganz unmöglichen Betrug von Seite des zuschreibenden Theils veranlaßt. Bei der Hamburger Bank muß nur der Eigner, der das Geld abtritt, oder sein Bevollmächtigter persönlich erscheinen; dagegen kann der Zettel selbst von jeder Hand ausgefüllt und unterschrieben werden; und dennoch kennt man kein Beispiel eines daraus entstandenen Betrugs. Sollte ja eine Einwendung später geschehen, daß es mit der Umschreibung nicht richtig zugegangen seye, so schlägt man sie mit der Bemerkung nieder: Du hast ihn ja selbst gebracht, hast ihn früher gesehen, als wir, und mußtest wissen, was darauf stand.

**) Hieraus entsteht für die Zettelbanken ein Vortheil, den Girobanken nie haben können, der aber um so größer ist, weil alljährlich eine Menge derselben durch Verwahrlosung, Brand, Seegefahr zu Grunde gehen. Nach genauen Nachrichten sollen diese Vorfälle bei der englischen Bank gerade so viel, ein Jahr in das andere gerechnet, betragen, daß dadurch die Administration der Bank bestritten werden kann! Wenn man berücksichtiget, daß die Kosten dieser weitläufigen Verwaltung auf 30,000 Pfd. St. gerechnet werden, und daß manche Note, die schon lange für verloren geachtet wurde, nach Jahren wieder zum Vorschein gekommen, und daher eingelöst werden mußten; so wird man fast gezwungen an der Richtigkeit obiger Angabe zu zweifeln.

Digitized by Google

facher bewerkstelligen ließ. Diese Banken dienen als geeignete Orte, zur sicheren Aufbewahrung des baaren Geldes, welches sonst mit bedeutender Gefahr in Privathäuser aufbewahrt werden müßte. Sie helfen bei großen Auszahlungen von baaren Summen der Unbequemlichkeit ab, solche von Ort zu Ort zu bringen und bewerkstelligen, die nothwendigen Auszahlungen auf eine ebenso leichte, als Zeit und Unkosten ersparende Weise. Daher hält ein Kaufmann und Waarenhändler in London, welcher mit einem Bankier Geschäfte macht, zu Hause im Verhältnisse wenig baares Geld in seiner Kasse, weil er alle nur etwas bedeutende Zahlungen, durch die auf seinen Bankier ausgestellten Ziehungen und Anweisungen abmacht, und ebenso alle an seine Ordre kommenden Wechsel, Ziehungen und Anweisungen an seinen Bankier, vor ihrer Fälligkeit übertragen, damit selber solche für ihn einziehe. Er ist dadurch aller Unruhe und Mühe überhoben, und darf keine Zeit verlieren, um das Geld einzunehmen oder auszubezahlen, auch ist er nicht der Gefahr ausgesetzt, daß er falsches Geld oder unrichtige Banknoten u. dgl. einnimmt, welches sonst wohl oft der Fall ist und seyn könnte. Ein Kaufmann oder Waarenhändler hat noch offenbar den größten Vortheil durch seine Verbindung mit einem Bankier, daß er nicht für die Vorzeigung und Einziehung der Wechsel und Ziehungen Sorge tragen darf. Denn sobald der Bankier von dem in Verbindung stehenden Kaufmann oder Waarenhändler die Papiere in Händen hat, muß er für jeden Nachtheil, der durch ein Präjudiz entstehen könnte, haften; z. B. wenn bei Vorzeigung eines Wechsels zur gesetzlichen Zeit ein Versehen vorfällt, oder wenn er solche dem Uebernehmer contirirt hat, bevor die Zahlung erfolgt ist, so hat er den Schaden zu tragen. Dieses Letztere allein kann einem Handlungshause in einem Jahre vielen Verdruß ersparen. Ein Handlungsdiener braucht beinahe einen halben Tag, wenn die Papiere, Wechsel, Anweisungen in einem entlegenen Theile der Stadt einzukassieren sind, auch würde man bei großen Geschäften mehrere Gehülfen nöthig haben, damit die Erhebungen des baaren Geldes der fälligen Papiere, Wechsel und Ziehungen besorgt werden. Man erspart also durch die Verbindung mit einem Bankier nicht nur den Gehalt für diese Commis, sondern beugt auch allen Verlusten vor, die durch Versehen oder durch Vergessenheit sich ereignen können, wenn die Papiere nicht zu gehöriger Zeit zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden, so wie auch durch die Irrthümer, die falsche Notirung, zu späte Vorzeigung zur Zahlung nicht bei dem Bezogenen, vielmehr am ungeeigneten Orte, ihm zu Wege bringen können. Durch solchen Fehler kommen die Aussteller und Giranten aus der Wechselverbindlichkeit, und wenn dann bei solchen Fällen der Bezogene nicht zahlt, so verliert der Inhaber den Betrag. Zwar fallen auch in Bankierhäusern dergleichen Fehler vor, aber doch nur sehr selten, wobei dann der Schaden der Bankier und nicht dessen Geschäftsfreund zu tragen hat.

(Gilbarts practical Observationson Banking).

Außerdem muß es aber ein Kaufmann und Waarenhändler noch sehr gerne sehen, mit einem Bankierhause in Rechnung zu stehen, weil er sich bei vorkommenden Fällen auf seinen Bankier wegen seiner Rechtlichkeit und auch wegen seiner Zahlungsfähigkeit berufen, und wenn er Auskunft über irgend einen dritten, über dessen Vermögensumstände oder Credit einholen will, versichert seyn kann, daß ihm sein Bankier eine genügende Auskunft verschafft, weil dieser mit dem Bankier in der Hauptstadt, wie auch auf dem Lande im vertrauten Verkehre stehet, und sich beide wechselseitig alles Wissenswerthe über die Zahlungsfähigkeit und den Credit aller ihrer Handelsgeschäftsfreunde offenherzig mit-

Digitized by Google

theilen. Zur Sicherheit des Publikums in dieser Hinsicht, bürgt die Verordnung 728. Georg IV. Cap 29. §. 49. und lautet also: „Die Strafe wegen Veruntreuung anvertrauten Gutes, wenn letztere von Bevollmächtigten begangen wird, ist folgendermaßen bestimmt: daß, wenn Geld oder Effekten einem Bankier, Kaufmann, Mäkler, Anwald oder sonstigen Geschäftsträger anvertraut worden, nebst der geschriebenen Vorschrift, zu dessen oder deren Verwendung, oder eines Theils davon, oder davon des Gewinns oder Ertrag oder ein Theil des Gewinns solcher Effekten; nach bemeldeter Vorschrift, und mit Verletzung des geschenkten Vertrauens und den gegebenen Vorschriften entgegen dieses Geld, oder die Effekten, oder deren Ertrag, oder ein Theil davon auf irgend eine Art in seinen eigenen Nutzen und Gebrauch verwendet werden sollten, so soll ein jeder solcher Uebertreter der Veruntreuung schuldig, und wenn er solcher überführt worden ist, nach dem Ermessen des Gerichtshofes über Meer deportirt werden, doch nicht länger als vierzehn und nicht weniger als sieben Jahre, oder zur Geld- oder Gefängnißstrafe, oder zu beiden, nach dem Spruch des Gerichts verurtheilt werden; und wenn ein Vermögen oder irgend ein Valuta, eine Procura zum Verkauf oder Veräußerung von Actien oder Antheil daran, bei der Bank entweder in Großbritannien und Irland oder andern Staaten, oder bei einer Stiftung, einem Vereine, einer Gesellschaft oder einer Association, einem Bankier, einem Kaufmanne, Mäkler, Anwald oder Geschäftsträger zur treuen Aufbewahrung oder zu einem besondern Zweck, und ohne Auftrag zum Verkauf, zur Begebung, zur Cession oder zur Verpfändung anvertraut wird, und derselbe verwendet gedachtes Vermögen, oder gedachte Valuta, oder die ertheilte Procura ganz oder zum Theil in seinem eigenen Nutzen und Gebrauch, der Absicht und der bestimmten Vorschrift zuwider, so soll derselbe Uebertretter der Veruntreuung schuldig, und wenn solcher überführt worden ist, nach dem Ermessen des Gerichts einer der obengenannten Strafen nach dem gesprochenen Urtheil unterliegen." — „Dieses Gesetz bezieht sich jedoch weder auf Curatoren, noch Pfandgläubiger, noch Bankiers, welche Geld zur Sicherstellung oder anderer Unterpfänder empfangen, an welche sie einen Anspruch, eine Foderung oder ein Recht erworben haben, zu dessen Veräußerung, Verkauf oder sonstiger Verfügung dieselben gesetzlich berechtigt sind, auch wenn solche Veräußerung, solcher Verkauf oder sonstige Verfügung sich auf mehr oder einen größern Betrag ihrer Ansprüche oder Forderungen nöthig wäre ꝛc" § 50. In dieser Verordnung steht nichts, was irgend eines Rechtsmittels oder einer richterlichen Hilfe entziehe, für diejenigen unwirksam mache oder gar vermindere, welche durch solch eine begangene oder erlittene Uebertretung in ihren Rechten gekränkt werden könnten, auf den Fall, daß sich eine solche zutragen sollte. Wenn der Bankier, Kaufmann ꝛc., zu irgend einer Zeit, vor der gegen ihn, wegen solcher Uebertretung erhobenen Klage, selbst die Anzeige seiner Handlung (unter eidlichem Erbieten) stellt, sey es nun in Folge der ausdrücklichen Anordnung irgend eines Gerichtshofes, oder in irgend einem angestellten Rechtsstreite in bürgerlichen Sachen, oder bei irgend einer Vernehmung oder Zeugenabhörung, worin er seine Angabe vor Bevollmächtigten in einer Zahlungsunfähigkeit macht; so soll er nicht als Uebertreter des gedachten Gesetzes in Anspruch zu nehmen seyn. (§. 52. Weder die Bank von England, noch die Privatbanken oder Bankierhäuser in London, oder einige Landbanken, berechnen ihren Kunden Provision wegen für deren Rechnung erhaltene und geleistete Zahlungen; aber eben so wenig vergüten dieselben für die bei ihnen niedergelegten Summen Zinsen; es ist und muß

Digitized by Google

ausdrücklich ausgemacht seyn, wenn jener, der dem Bankierhause zur Zahlung seiner Abgaben und Anweisungen die bestimmten Fonds einhändigt, noch eine Vergütung entrichtet, welche sich dann nach dem Umsatz und der Lebhaftigkeit des Geschäftsverkehrs, oder auch nach der Anzahl der eingezogenen und bezahlten Anweisungen und Ziehungen richtet. Daher sorgen die Bankiers aufs allerbeste, einen Ueberschlag zu entwerfen, wie viel sie an baaren Geldvorrath bereit halten müssen, damit sie die Ansprüche und die Bedürfnisse ihrer Geschäftsfreunde und Kunden genügend befriedigen können, und benützen dann den Ueberschuß in Discontogeschäften, oder legen solchen in Staatspapieren oder auf eine andere vortheilhafte Art an; so daß, wenn ihre Geschäftsfreunde selbst keine Noten ausgeben, ihr Nutzen und Gewinn darin besteht, daß sie so viel als möglich die bei ihnen hinterlegten Gelder zu ihrem Vortheile anlegen, dadurch tilgen sie zugleich die Unkosten ihres Etablissements. Es gestattet die Bank von England und die Direktoren derselben Niemanden über mehr auf solche zu verfügen, als er bei ihr gut hat. Sie honorirt nur solche Ziehungen, für die sie mit dem Gegensatze versehen ist, und weißt daher jede solche Ziehung zurück, wenn dieser Betrag überschritten wird. Weniger Strenge beobachten hierin die Privatbanken und Bankierhäuser, vorzüglich auf dem Lande, daher erlauben sie den gut accreditirten Leuten, denen sie Vertrauen schenken, ihr Guthaben zu überschreiten: Man sagt von denjenigen, welche dieses Zutrauen benützen, sie haben offenen oder Banko-Credit, und zahlen für den Vorschuß 5 pCt. jährlich. Die Kaufleute haben durch die Benützung eines solchen Credits oft den größten Vortheil, und für die Bankiers kann dieß nur in besondern Fällen nachtheilig seyn. Der Vorschuß, welcher auf diese Art geleistet wird, wird gewöhnlich bald wieder erstattet, ja oft schon im Laufe des nächsten oder des darauf folgenden Tages, daher ist es schwer begreiflich, warum die Direktoren der englischen Bank sich so entschieden dagegen aussprechen, daß Niemand im Vorschuß stehe; denn es ist offenbar, daß daraus eine Vermehrung der Geschäfte und ein größerer gewinnvoller Umsatz entspringen würde. Dem handelnden Publikum verschaffen die Banken große Erleichterungen, denn sie können dadurch mit Schnelligkeit an die entferntesten Orte Zahlungen machen oder selbe einziehen. Namentlich haben die Bankiergeschäfte in England, die in allen Gegenden und Plätzen errichtet sind, einen unausgesetzten unmittelbaren Verkehr untereinander, und jedes derselben hat wiederum seinen Correspondenten in der Hauptstadt. Es kann daher Jedermann in England durch seinen ihm zunächst wohnenden Bankier fast an jeden Orte hin Zahlungen machen lassen. Z. B. A. wohnt in Penzance und hat an B. in Iverneß eine Zahlung zu entrichten; wollte er nun die Summe in baarer Münze durch die Post dahin senden, so wäre dieß gewagt, denn eine nicht runde Summe in England durch die Post zu versenden, wäre daselbst fast unausführbar; daher zahlt A. diese Summe dem Bankier in Penzance, und dieser gibt Ordre seinem Correspondenten in London, dieselbe Summe durch einen Bankier in Iverneß auszahlen zu lassen. Der Bankier von Penzance berechnet dann eine kleine Besorgungsgebühr, welche nebst der Ausgabe des Briefportos, die ganzen Unkosten ausmachen. Dann läuft man auch nicht Gefahr einen Verlust dabei zu haben, und so ist das ganze Geschäft sehr leicht und wohlfeil abgethan. London ist der große Centralpunkt des Geldverkehres, denn nicht nur die meisten Wechsel, die im engl. Handel vorkommen, sondern auch die vom Auslande bezogene lauten in London zahlbar, und so werden daselbst alle Geschäfte des Reiches zum Abschluß

Digitized by Google

gebracht und ausgeglichen. Zur Vereinfachung des baaren Umsatzes ist der Gebrauch in Londons Bankierhäusern, täglich einen hiezu bestellten Handlungsdiener in ein dazu eingerichtetes Gebäude in Lombardstreet zu senden, (siehe Abrechnung) der die fälligen Papiere seines Hauses auf andere Bankierhäuser mitbringt, und nachdem er solche gegen die auf sein Haus gezogenen ausgewechselt hat, formirt er einen Abschluß und empfängt oder entrichtet den Saldo in Banknoten. Gemäß dieser Einrichtung können die sämmtlichen Bankierhäuser in London in einem Tage ein Geschäft von mehreren Millionen besorgen, ohne daß hiezu mehr als 200,000 oder 300,000 Pfd. Sterl. Geld oder Banknoten erfordert würden, um dieses mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen. Nicht nur aus diesen, sondern aus allen anderen Einrichtungen, die durch die Vermittlung der Bankiers in Geldgeschäften eingeführt sind, ist zu schließen, daß das baare Geld, welches wenn man den großen Umsatz eines so reichen Landes wie England berechnet, außerdem in so großer Masse nothwendig seyn würde, auf eine im Vergleich sehr geringe Summe beschränkt ist. Welche Ersparniß wirklich dadurch gemacht wird, ist man nicht möglich genau zu bestimmen; nimmt man aber an, daß jetzt schon 50 bis 60 Millionen Pfd. Sterl. an Gold, Silber und Banknoten erfoderlich sind, andere Papier- und Creditmittel abgerechnet, welche in Großbritannien zum Gebrauch der Geschäfte des Handels und des Verkehrs angewendet worden sind, so würden beiläufig 200 Millionen nothwendig seyn, um einen nicht vermehrten Umsatz ohne die angeführten Hilfsmittel zu bewirken. Und ist nun diese Berechnung richtig, indem sie wohl eher zu niedrig als zu hoch angenommen ist, so erscheinen die Bankgeschäfte von einer alles umfassenden Wichtigkeit für das Gemeinwohl. Daher gewähren 50 bis 60 Millionen dieselben Hilfsmittel für den Handel als die vierfache Summe, und zwar ist dieses auch noch eine weit bequemere Art, als es sonst der Fall seyn würde; und berechnet man die von den Bankiers beschäftigten Fond ihrer Häuser zu 20 bis 30 Millionen, so sind dagegen 120 bis 150 Millionen frei und nicht unbedingt für den Goldumlauf nöthig, so daß solche mit Nutzen zum Ackerbau, auf Manufakturen und im Handel verwendet werden können.

Banknoten oder Papier als Ersatzmittel des baaren Geldes, und Mittel durch welche der Werth alpary erhalten werden kann.

Gleich wie durch die Errichtung der Banken der Umsatz eines Staates mit einem im Verhältniß kleinen Capital vermehrt werden kann, eben so kann auch gedachtes Capital durch ein Auskunftmittel ohne innern Werth beträchtlich vergrößert werden, weil Papier dem Gelde gleich gerechnet und für solches genommen wird. Hierüber das einzelne zu beschreiben, und die viele Details auseinander zu setzen, welche die Einführung des Papiergeldes mit sich brachte, würde zu weit führen; es wird genügen zu sagen, daß solche durch die Fortschritte des gesellschaftlichen Zustandes hervorgebracht wurden. Seit dem nun die Regierungen den Verträgen und Forderungen hinlänglich Recht zu verschaffen wissen, wurden diejenigen, die Schuldverschreibungen von andern in Händen hatten, in den Stand gesetzt, ihre Forderungen an Andere zu überweisen, denen sie Zahlungen zu leisten hatten, besonders wenn diejenigen, welche Schuldbekenntnisse ausgestellt hatten, sichere Zahler waren, so wurden solche Verschreibungen recht gerne als Zahlung angenommen. Nachdem solche Schuldverschreibungen längere Zeit in Umlauf waren, so kann man auf den Einfall dergleichen

Digitized by Google

Documente für baares Geld circuliren zu lassen, welches für alle von großem Nutzen schien, und dieß gab wahrscheinlich auch Veranlassung zu den Banknoten. Besitzt ein Geschäftsmann Vermögen, Rechtlichkeit, und Vertrauen, und sucht er ein Anlehen von Pfd St. 5000, so sichert und steht er für seinen Wechsel oder Stein zahlbar auf jedesmaliges Begehren. Je länger nun ein derartiges Papier durch das Vertrauen, welches der Aussteller im Handel genießt, anstatt baaren Geldes im Umlauf bleibt, desto länger genießt der Erborger auch die Zinsen zu fünf vom Hundert, die alle Jahre Pfd. St. 250 betragen. Es verschafft sich also ein Bankier der Noten ausstellt, durch seinen Credit gleichsam baares Geld. Er bezieht wenn er sein Anlehen unterzeichnet hat, die Zinsen von dem Betrag und dadurch den Nutzen, welchen diese Summe zu bringen vermag, und trägt während er seinen eignen Gewinn dadurch erhöht, noch viel zum allgemeinen Besten bei. Abgerechnet daß die Herstellung der Banknoten wenig Kosten verursachen, so besitzen sie noch überdieß den Vorzug, daß sie geeigneter zum Umsatz sind, als baare Münze, denn man kann eine Note von 1000 und 100,000 Pfd. St. so leicht führen, wie einen einzigen Louisdor. Ueberdieß besteht der Verlust einer Note, durch Feuer, Schiffbruch oder durch sonst einen andern Unglücksfall, bloß in einem ganz geringen Papierstücke, erwägt man solchen Verlust nicht im einzelnen, sondern in Bezug auf s allgemeine Beste. Der eigentliche Besitzer einer verlornen Note würde zwar dadurch einen bedeutenden Schaden haben, je nachdem die Note groß oder klein ist. dem Aussteller derselben erwüchse jedoch daraus ein Nutzen; während der Verlust des baaren Geldes nicht nur ein Verlust für den Erstern wäre, sondern das verlorne Geld auch dem allgemeinen Vermögen entzogen werden würde. Wenn von Einzelnen oder Handelshäusern Anweisungen und Handscheine ausgestellt werden, so erhalten sie sich dadurch im Umlauf, daß die Bezogenen solche annehmen oder acceptiren, mit dem sichern Vertrauen auf das Vermögen sowohl, als auf die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers, und in der Ueberzeugung, daß sie bei deren Verfall mit den Fonds zur Einlösung derselben versehen werden. Würde man aber gegen die Aussteller von Anweisungen und Handscheine das geringste Mißtrauen äußern, so würde ihnen die fernere Ausgabe derselben unmöglich gemacht werden, und die bereits schon ausgegebenen Scheine ihnen alsobald wieder an Zahlungsstatt eingehen. Allein dieses hat keinen Bezug auf das eigentliche Papiergeld, oder auf Banknoten, weil diese gesetzlich gesichert erklärt sind (declared legal tender). Daher braucht man auch nicht den Credit solcher Banknoten zu unterstützen, sondern es ist nur nothwendig zu wissen, daß blevon nur eine bestimmte Summe in Umlauf gesetzt oder gemacht worden sey. Bei den Tauschmitteln die jedes Land bedarf, kommt es wenig darauf an, ob diese Mittel, als Stellvertreter der Wechselwerthe, in gemünztem Gelde oder Banknoten bestehen. Die gesetzlich gesichert erklärten Noten welche nicht gegen baare Münze eingelöst werden müssen (dem Papiergeld ähnlich) werden nicht aus dem Grunde angenommen, weil man die Aussteller derselben für zahlungsfähig (Solvent) genug hält, um diese Noten gegen baares Geld zurückzuziehen, noch finden dieselben darum Nehmer, weil sie mit baarem Gelde gleichen Werth haben, sondern sie haben deshalb einen vollen Cours, weil sie bestimmt sind, die Stelle des baaren Geldes zu vertreten, und als solches von Jedermann in Zahlung angenommen zu werden. Man betrachter solche Banknoten immer als Scheine oder Rechnungsmünzen, deren Besitz und Eigenthum leicht von Einem auf den Andern übertragen werden kann.

Digitized by Google

Ihr Werth wird gänzlich dadurch erhalten, wenn solche Banknoten durch das Steigen und Fallen des Credits auf keine Weise leiden, wenn es hinlänglich bekannt ist, bis zu welcher Summe dergleichen bestehen, und welchem Zweck dieselben ihren Ursprung zu verdanken haben. Wenn man dergleichen Banknoten vermindern wollte, ohne sie durch eine gleiche Summe Geldes zu ersetzen, so würde bei der Einziehung ihr Werth über den des Goldes erhöht werden, und durch ihre Vermehrung müßte derselbe dagegen nothwendig sinken. Daraus ist nun zu ersehen, daß, wenn es je geschehen könnte, für den Werth und Sicherheit solcher Banknoten etwas Anderes an deren Stelle zu setzen, als daß diese auf Begehren oder bei Vorzeigung gegen edle Metalle eingezogen werden müßten, und dergleichen gesetzlich für gesichert erklärte Banknoten (de clared legal tender) nicht in zu vollkommenen, sondern in einem solchen Verhältnisse ausgegeben würden, daß hernach dieselbe Nachfrage wie nach Gold entstehen würde, daher die Verbindlichkeit, solche bei Vorzeigung baar zu bezahlen, eigentlich ganz wegfallen könnte. Daß so Etwas nicht an dessen Stelle gesetzt werden kann, bedarf keiner Erinnerung. Allenthalben wo das Recht ertheilt wurde Papier auszugeben, das der Aussteller nicht sogleich zu realisiren verbindlich gemacht wurde, sind allezeit Mißbräuche daraus entstanden, oder es sind solche Papiere zu sehr vermehrt worden, wodurch dann sein Werth sehr heruntergedrückt wurde. Um dem schädlichen und nachtheiligen Steigen oder Fallen des baaren Geldes vorzubeugen, ist es jetzt, allenthalben und ohne Unterlaß angenommen, daß Banknoten auf Verlangen des Inhabers allezeit zahlbar seyn müssen, und dieß entweder in Gold oder Silber, oder in beiden Sorten zugleich. Dadurch ist jenen, die Papier ausgeben, die Möglichkeit genommen, ihr Papier unter den darauf bemerkten Geldeswerth herabzubringen. Zwar liegt es in der Möglichkeit, daß der Werth, nicht nur des Goldes, als auch des Papieres, in dem Lande, wo zuviel Papier ausgegeben wird, einen Druck erleidet; doch so bald dieses geschieht, geht das Geld ins Ausland, das Papier hingegen fällt auf die, so es ausgegeben haben als Zahlung zurück, und damit sie von baarem Gelde nicht entblößt werden, dürfen solche keine Papiere mehr in Umlauf bringen; und da dadurch der Cours des Papiergeldes gehoben wird, hört der Abzug des Goldes und Silbers auf. Damit die Ausgabe des Papiers sich nicht zu sehr vermehre, ist nicht bloß nöthig, daß die Einlösung derselben zu jeder beliebigen Zeit gesetzlich bestimmt sey, sondern es sollte nur derjenige Noten ausgeben dürfen, welcher der Regierung durch die Angabe seiner Mittel überzeigen kann, daß er zur Einlösung seiner Papiere hinlängliche Deckung in Händen habe. Denn die Umstände, welche die öffentliche gute Meinung und das sichere Vertrauen für dergleichen Ausgaben von Papier erwirken, sind nicht selten sehr betrügerisch, und man hat unzählige Beispiele, daß ganze Gegenden oder Distrikte durch Zahlungsunfähigkeit von Bankierhäusern den größten Verlust erlitten, jemehr selbe dann Vertrauen besaßen, desto größer war auch der Schaden. Schon im Jahre 1795, dann in den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1825 wurden von den britischen Provinzial- oder Landbanken eine bedeutende Anzahl zahlungsunfähig, wodurch eine solche Menge von Unglücksfällen entstand, wie dieß vielleicht in keinem andern Lande je der Fall gewesen seyn mag, und zwar vorzüglich durch jene Bankier, die so viel Zutrauen besaßen. Zur Verhütung dieser schon oft vorgekommenen Unglücke, wäre es Pflicht der Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel, dagegen in Anwendung zu bringen; denn man kann so mit Sicherheit behaupten, daß zehnmal mehr Schaden durch die

Digitized by Google

Ausgabe von werthlosen Papieren oder Banknoten, welche von ihren Ausstellern nie wieder eingelöst werden konnten, als durch schlechtes Geld hervorgebracht worden ist. Zwar können die Feinde der Einmischung der Regierung wohl auch behaupten, daß die Münzen gesetzlich gesichert sind, und wo dieß bei Banknoten nicht gleichfalls der Fall ist, Niemand gezwungen ist solche anzunehmen; dagegen ist aber auch zu bedenken, daß der Landmann, Bergleute, und Leute von jeder Klasse der Gesellschaft, welche, obwohl Geldbesitzer, die Solidität einer Bank zu beurtheilen nicht im Stande sind, um ihr Eigenthum betrogen werden können. Es wäre also Pflicht der Regierung diese in ihrem Eigenthum kräftig zu schützen, und darauf zu sehen, daß alle diejenigen, welche um die Erlaubniß nachsuchen, Noten ausstellen zu dürfen, vorher schon nachzuweisen verpflichtet seyn sollten sich auszuweisen, wie und auf welche Art, sie dieselben wieder einzulösen im Stande wären, oder durch welche Mittel die Wiedereinlösung der Noten gesichert sey, dadurch wäre deren Verbreitung wohlthätig, und ohne Schaden bringende Folgen für das allgemeine Beste. Bei der Bank von England findet eine Sicherstellung einigermaßen Statt, und bevor diejenigen, welche von derselben Noten in Händen haben, auch nur den geringsten Verlust leiden dürften, würden die Pfd. St. 14,686,000 die solche an die Regierung zu fordern hat, geopfert werden. Es behauptet daher Dr. Smith ganz richtig, daß das Bestehen der Banknoten von dem der Regierung ganz unzertrennlich sey. Das von der Bank von England angenommene System, nur gegen Sicherheit Geld auszugeben, ist ein sicheres Zeugniß, das ihr bei ihrer großen Ausdehnung sehr wohl zu Gute kömmt. Wenn man von den Landbanken, die Noten ausgeben, für diese eine Sicherheit gefordert hätte, und fordern könnte, so wäre dadurch deren Fall unmöglich gemacht, und in dieser Hinsicht somit dem Geldwesen in England eine Sicherheit verliehen, die bei gegenwärtiger Lage desselben niemals zu erwarten seyn möchte. Es ist eine schwere Aufgabe die Ausgabe falscher oder verfälschter Banknoten zu verhindern; denn Alle hierüber gemachten Versuche gaben das Resultat, daß es beinahe in der Unmöglichkeit liege es zu verhindern; zwar kann man durch die Vereinigung und Anwendung mehrerer gestochener Platten die Nachahmung und Verfälschung so erschweren, daß solche Niemand so leicht nachmachen wird. Indessen wurden doch vom Jahr 1797 bis 1819 in welchen die Bank von England Noten von einem Pfd. Sterl. ausgab, eine Menge falscher Banknoten in Umlauf gesetzt, und deshalb auch wahrscheinlich die Pfundnoten eingezogen, und deren Ersatz durch Münze im Jahre 1821 überdieß noch deshalb beschlossen, um die Verbrechen und die darauf erfolgten Todesstrafen, welche Folgen dieser Betrügerei waren, zu vermindern. (Siehe die erste der folgenden Tabellen). Es sind, gemäß eines bestehenden Gesetzes, alle Banknoten auf Verlangen des Inhabers in baarer Münze zahlbar, doch kann der Sinn dieser Verordnung auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden. Dieses Gesetz würde also eine bedeutende Verbesserung durch den Zusatz erhalten, daß alle Noten der Landbanken mit Noten der englischen Bank bezahlt werden müßten, wodurch, so lange die Noten der Letzteren jederzeit in Geld umzuwandeln sind, ohne Zweifel die zu große Vermehrung der Landbanknoten verhindert, und auch zugleich viele Nachtheile, die noch vorhanden sind, gehoben würden. Die englische Bank ist so mancher Schwierigkeit und so manchem Zufall ausgesetzt, weil sie sehr viele ungerechte Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen hat. So ist sie unter andern verbunden nicht nur für ihren eigenen Bedarf, sondern auch für den aller Landbanken für Gold und Silber

Sorge zu tragen, und kann durch das üble Benehmen der Letzteren eben sowohl als durch die bedrängte Lage, in welche solche durch das Zusammentreffen ungünstiger Umstände versetzt werden können, sehr in Nachtheil gerathen. Dadurch ist ihre freie Regsamkeit fast immer als gelähmt zu betrachten; und in Zeiten des Mißcredits ihre Macht, durch ihren Beistand der Handelswelt Nutzen zu verschaffen, bedeutend gemindert. Fast alle Landbanken führen in ihren Kassen mehr oder weniger Staatseffekten, aber nur wenig baares Geld. Ereignet sich nun der Fall bei ihnen, daß sie baares Geld nöthig haben, so verpfänden oder verkaufen sie sogleich einen Theil ihrer in Besitz habenden Staatspapiere, tragen die dafür erhaltenen Noten zur Bank, und das dort dafür empfangene Geld geht aufs Land. Tritt daher ein Mißcredit der Landbanken ein und es melden sich die Inhaber ihrer Noten aus Furcht zu verlieren, wie solches im Jahre 1793 und 1825 geschah, so nehmen dieselben insgesammt zur englischen Bank ihre Zuflucht, wodurch ohne Zweifel die Gefahr entsteht, daß eine Stockung der Baarzahlungen ohne alle Verschuldung der Bank eintritt, da 7 bis 800 Landbanken auf einmal das baare Geld aus deren Casse beziehen. Als im Jahre 1825 die Cassen der Bank fast gänzlich ausgeleert wurden, war nicht der Abzug des Geldes ins Ausland die Ursache, sondern die Crisis der Landbanken, wodurch die Bank von England in die Nothwendigkeit versetzt ward eine Million 1 und 2 Pfundnoten auszugeben. Da nun sowohl der Credit der englischen Bank, als der öffentliche Credit durch das Papiergeld in solche eine mißliche Lage versetzt wurde, so kann man nicht die Behauptung aufstellen, daß dieses in einer geeigneten Verfassung wäre, und es würde daher besser seyn, da durch die jetzigen Einrichtungen nicht nur nichts zu gewinnen ist, sondern im Gegentheile für alle Theile große Unkosten und Unsicherheit ohne bedeutenden Vortheil dafür zu genießen, entstehen; wenn die Angelegenheit dadurch in Ordnung gebracht würde, daß die Noten der englischen Bank *gesetzlich*, *statt Geld* für die Noten der Landbanken bezahlt werden müßten. Es sollte jeder Noten ausstellende Bankier, so viele baare Casse oder Gold und Silber in Besitz und in Bereitschaft haben, als er für nöthig hält, um die Ansprüche, welche die Inhaber seiner Noten an ihn machen würden, sogleich mit baarer Münze zu berichtigen. Käme die Summe seines Geldes, oder seines Goldes und Silbers in Barren dem Nominalwerth seiner in Umlauf gesetzten Noten gleich, so würde er wahrlich einen sehr geringen Vortheil dabei haben. Dagegen genügt, bei gutem Credit der dritte, vierte oder fünfte Theil dieser Summe zu dieser Absicht, und entsteht sein Gewinn daher, daß er den nicht dazu erforderlichen Theil seiner Cassa mit Nutzen anlegen kann, und dadurch die Unkosten seines Geschäfts deckt, und blos der erstgenannte Theil in seiner Cassa in Reserve liegt.

Beschreibung der Banknoten in ihrer gültigen Form.

Was die eigentlichen Handscheine (promissory notes) sind, eben dasselbe sind Banknoten, welche von den Ausstellern oder von dem Bevollmächtigten derselben unterschrieben seyn müssen. Es lautet nun eine Pfundnote der Bank von England also:

Bank of England.

No 1 Promise to pay to ar Thomas Rippon or Bearer on Demand, the Sum of Five Pounds.

London 22 March 1831.

For the Govr. and Compy. of the Bank of England.

L. Five

A. B.

Für eine Banknote ist keine andere Abfassung der Worte nöthig. Das Wesentlichste in selber ist nur, daß solche auf eine bestimmte Summe laute (in England und Wales nicht unter Fünf, und in Schottland und Irland nicht unter 1 Pfund Sterling), daß solche an den Inhaber zu jeder Zeit zahlbar gestellt und mit dem Stempel versehen sey. Dann gibt es auch Anweisungen oder Handscheine, die von Bankiers ausgestellt sind (Promissory Notes) welche aber, wenn sie nicht an den Inhaber zu jeder Zeit zahlbar gestellt sind, weder zu den Banknoten gerechnet; noch gleich baarem Gelde im Handel und Wandel genommen werden, und auch nicht durch bloße Auslieferungen an einen Andern übertragen werden können. Durch die Verordnung 15, Georg III., Cap. 51, welche in den Jahren 1766 und 1797 erschien, ist der Umlauf und die Ausgabe der Noten unter fünf Pfund aufgehoben. Gemäß einer, im Jahre 1808 ergangenen Verordnung Nr. 48, Georg III., Cap 88 ist festgesetzt, daß alle Banknoten, Handscheine (promissory notes) und andere an Ordre gestellte Papiere auf weniger als 20s. von keiner Gültigkeit seyn sollten, und eine Strafe von 20s. bis Pf. St. 5 nach dem Ermessen des Gerichts über denjenigen, welcher dergleichen ausstellen würde, verhängt werden solle. Dann wurde auch durch die Verordnung 7, Georg IV., Cap. 6 die Ausstellung aller Banknoten oder Handscheine unter fünf Pfund sowohl der Bank von England als den licenzirten englischen Bankiers, welche mit und bis zum 5. Februar 1826 gestempelt worden (nach welchem Zeitpunkte keine von solcher Summe mehr gestempelt wurden) eingestellt und die Einziehung der im Umlauf sich befindenden bis zum 5. April 1829 angeordnet. Der Stempel der Banknoten und der Handscheine, jederzeit bei Vorzeigung zahlbar, ist folgender:

Sterl.			St.	s.	d.
Bis zu	1 1 0		0	0	5
von	1 1 0 bis zu	2 2 0	0	0	10
von	2 2 0 bis zu	5 5 0	0	1	3
von	5 5 0 bis zu	1 0 0 0	0	1	9
von	1 0 0 0 bis zu	2 0 0 0	0	2	0
von	2 0 0 0 bis zu	3 0 0 0	0	3	0
von	3 0 0 0 bis zu	5 0 0 0	0	5	0
von	5 0 0 0 bis zu	10 0 0 0	0	8	6

Man kann diejenigen Noten, welche eingelöst worden sind, nach Belieben wieder in Umlauf setzen, jedoch ist zu Bemerken, daß dieses nur von einem Bankier oder sonst Jemanden geschehen kann, der alljährlich eine Licenz mit Pf. St. 30 gelöst hat, um Noten an den Inhaber auf Sicht zahlbar auszustellen. Wer also solche Scheine, die schon einmal ausgegeben wurden, wieder in Umlauf bringt, ohne eine Licenz zu haben, es mag derjenige ein Bankier seyn oder nicht, fällt nach dem Gesetze, für jedesmal in eine Strafe von Pf. St. 100 (Siehe Verordnung 55, Georg III., Cap. 184. §. 27). Da die Bank von England für Stempelabgaben ein für allemal mit Pf. St. 3500 per Million für die von ihr coursirenden Banknoten verrechnet ist, so haben diese Verordnungen auf sie keine Anwendung. Wer Noten und Wechsel zum zweitenmal in Umlauf bringt, die nicht an den Inhaber à vista gestellt sind, fällt in eine Strafe von Pf. St. 50. (Siehe den Artikel Wechsel u. s. w) Die Bankiers in England und jene außerhalb der Stadt London, der die, welche wenigstens drei Meilen davon entfernt sind, haben, gemäß der Verordnung 9, Georg IV., C. 23, das Recht, Handscheine (promissory notes) auszustellen, ebenso Wechsel zu ziehen und auszugeben, und dieß auf ungestempeltes Papier, über eine jede

Digitized by Google

Summe über Pf. St. 5, in welchen aber die Bestimmung: zahlbar an den Inhaber à vista, oder an Ordre, doch nicht länger als von sieben Tage nach Sicht (Wechsel können höchstens 21 Tage nach dato gezogen werden); besonders wenn solche eine Erlaubniß für Pf. St. 30 gelöst haben, und daß die gezogenen Effekten auf Bankierhäuser in London, Westminster, oder Southwark gestellt sind; daß ferner solche Papiere von einem Bankier oder mehreren ausgestellt sind, und von einem Orte, an welchem derselbe oder dieselben das Recht haben, ungestempelte Noten und Wechsel auf sich oder dieselben, auf ihren Handlungstheilnehmer, und zahlbar an irgend einem Orte, wo die Banken oder die Bankiers solche Noten und Wechsel ausstellen dürfen. Jeder Bankier muß eine schriftliche Sicherheit leisten, wenn er einen solchen Erlaubnißschein genommen hat, und dabei versprechen, genau Buch und Rechnung über alle in dieser Art ausgestellten Noten und Wechsel zu führen, und für jede Pf. St. 100 eine Zahlung von 3s. 6d, und desgleichen für die ungeraden Summen nach Verhältniß der Hauptsumme zu erlegen. Wer ungestempelte Noten oder Wechsel nachdatirt, muß für jedes Vergehen dieser Art Pf. St. 100 Strafe erlegen.

Gesetzlicher Zweck der Zahlungen mit Noten der Bank von England.

Man darf die Noten der englischen Bank nicht mit Wechsel, Verschreibungen oder Schuldurkunden vergleichen, sondern sie sind für den Verkehr und für den Handel und die Geschäfte als Geld oder Cassa zu betrachten. Werden Empfangscheine über Zahlungen in Noten geleistet, so sind sie denen mit Geld ganz gleich zu achten. Doch besitzen solche Noten keinen gezwungenen Cours, daher kann deren Annahme verweigert werden. Wenn sie aber einmal in Empfang genommen, so sind sie dem Geld gleich und es darf keine weitere Einwendung dagegen gemacht werden. Auch sind alle Noten, die an den Inhaber gestellt sind bei Vorzeigen zahlbar. Der Eigenthümer einer Banknote hat prima facie das Recht, den Betrag dafür zu erheben, und Niemand kann ihm den Besitz davon streitig machen, dadurch, daß ein früherer Besitzer durch Betrug u. s. w. darum gekommen ist. es müßte denn der Beweis zu liefern seyn, daß der spätere Besitzer an solchem Betrug Theil genommen habe. Lord Teuterder sprach sich deßhalb (Guildhall 25. Octob. 1826) in folgender Art aus: „Wenn Jemand einen Wechsel, eine Note oder sonst einen Effekt unter Umständen annimmt, welche nach der Meinung eines rechtlichen Mannes, der mit dem Geschäftsgang der menschlichen Gesellschaft bekannt ist, Verdacht erregend sind, und welche ihn hätten bestimmen sollen zu seiner Sicherheit die nöthigen Nachforschungen anzustellen; ein solcher, wenn er letzteres nicht gethan hat, verliert das Recht des Anspruches und des Besitzes des gedachten Documents zu Gunsten des wahren Eigenthümers.“ — Noten, welche die Landbanken ausstellen, werden gewöhnlich gleich denen der englischen Bank für baar Geld angenommen, ist nun dieß der Fall und werden solche zur rechten Zeit präsentirt, aber nicht eingelöst. dann können solche nicht als Zahlung gelten, dadurch bleibt dan letzten Inhaber immer sein Regreß an den, von welchem er die Note erhielt. Die rechte Zeit oder den gehörigen Zeitpunkt zur Anmedung und Zahlung dergleichen Papiere ist schwer zu errathen, da dieß in dergleichen Fällen meistens von den jedesmaligen Umständen abängig gemacht wird. Alle Noten und Ziehungen, die à vista ausgestellt sind, und wenn solche an dem Orte empfangen werden, wo solce zahlbar sind, so wird es wohl sehr rathsam seyn, selbe so bald wie möglich nach dem

Empfang, oder wohl gar am Empfangstage selbst vorzuzeigen. Sind dieselben zur Zurücksendung durch die Post bestimmt, so darf kein unnöthiger Aufenthalt stattfinden. (Chitty's Commercial Law, vol. III. p. 590). Siehe den Artikel: Anweisung.

II. Nachrichten über die Bank von England.

Historische Uebersicht.

Diese außerordentliche Anstalt, die erste ihrer Art nicht blos in Großbritannien, sondern in ganz Europa, wurde im Jahr 1694 unter Newtons Mitwirkung durch Aktionairs gegründet, und ist der Venetianischen dadurch gleich, daß sie sich auf einen Erbzins von 100,000 Pfd. für eine Staatsanleihe von 1,200,000 Pfd. St. gründete, und nicht minder der Genuesischen, da sie für dieses Stammvermögen Banknoten ausgab, und deren Einlösung durch eine Einlage von 300,000 Pfd. verbürgt. Der Ruhm, den ersten und hauptsächlichsten Entwurf zu deren Errichtung geliefert zu haben, gebührt William Patterson, einem unternehmenden und sehr unterrichteten Schottländer, der später auch bei dem kühnen, aber unglücklichen Kolonisationsprojekt der Landenge von Darien ein Mitinteressent war. Die Regierung von England befand sich um diese Zeit in großer Geldverlegenheit, welche nicht nur durch die Ausfälle in den Einnahmen und anderen Mißbräuchen, sondern auch durch das System der damaligen Abschätzung, wie auch durch die Schwierigkeit, Geld aufzubringen, welche durch die Unsicherheit der damaligen Regierung selbst und der stattgehabten Revolution vermehrt wurde, entstand. Man machte also ein Anleben oder Anleihe von Pf. St. 1,200,000, das für den öffentlichen Dienst negozirt wurde, und daraus entstand eigentlich die Bank. Die Darleiher, die außer 8 pCt. für die vorgestreckte Summe als Interesse, und Pf. St. 4000 alle Jahre als Kosten für die Verwaltung ꝛc., in Allem für jedes Jahr Pf. St. 100,000 bedingten und empfiengen, bildeten sich zu einem Vereine, der den Namen führte: der Gouverneur und die Gesellschaft (oder Compagnie) der Bank von England. Im Jahre 1694 den 27. Juli wurde daher die Urkunde hierüber ausgestellt, deren vorzüglichsten Bestimmungen unter andern, die darin sind, also lauten: „daß dieselben gesetzlich ermächtigt seyn sollen, für sich und ihre Nachfolger Güter, Ländereien, Erbzinse, Grundstücke und liegende Gründe jeder Art zu erkaufen, erwerben und anzunehmen, desgleichen jedes Vermögen und Besitzthum zu kaufen und an sich zu bringen, in so fern nicht durch eine Parlamentsacte deshalb eine Beschränkung eintreten möchte; und eben so das Erworbene verleihen, absteben und darüber zu verfügen das Recht haben solle." „Daß die Verwaltung und Beaufsichtigung der Compagnie der Bank dem Gouverneur oder ersten Direktor der Bank, dessen Stellvertreter oder dem Vicegouverneur und den vier und zwanzig Direktoren der Bank überlassen seyn sollte, welche jedesmal zwischen den 25. März und April nach ihrer Qualification aus der Mitte der Mitglieder der Bankcompagnie erwählt werden sollten." „Daß zu keiner Zeit eine Dividende von dem Gouverneur und der Bankcompagnie anders als aus den Zinsen, dem Gewinn oder dem Ertrag des Stamm- oder Grundcapitals vertheilt werden soll, als wie dieses durch Parlamentsacte bestimmt sey." „Die angestellten Mitglieder der Compagnie müssen entweder Engländer von Geburt oder nationalisirt seyn, und sollen dieselben auf ihren Namen oder für sich selbst folgende Antheile an dem Bankcapital haben, nämlich der Gouverneur wenigstens Pf. St. 4000, dessen Stellvertreter

Digitized by Google

oder Vicegouverneur Pf. St. 3000 und jeder Director Pf. St. 2000." „Daß dreizehn oder auch mehr der genannten Directoren (unter welcher Zahl der Gouverneur oder Vicegouverneur der Bank sich befinden müssen) ein administratives Gericht bilden sollen, welches die Verwaltung und die Geschäfte dirigirt, und für die Besoldung und den Gehalt der Geschäftsführer und Unterbedienten nach ihrem Dafürhalten das erforderliche verfüge." „Jeder Wähler muß auf seinen eigenen Namen oder für sich selbst wenigstens einen Antheil von Pf. St. 500 an dem Bankcapital besitzen, wann er mitstimmen will, und ist ein solcher gehalten, wenn solches von einem gegenwärtigen Mitgliede verlangt wird, dieses eidlich zu bekräftigen, und wenn es ein Mitglied der Gesellschaft der Quäker ist, an Eides Statt zu erklären." „In jedem Jahre werden vier Versammlungen des Gerichts der Bank gehalten, im September, December, April und Juli, und eine Generalversammlung kann zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald wenigstens 9 Mitglieder, die sich als Wähler ausgewiesen haben, darauf antragen." „In Generalversammlungen kann die Mehrzahl der Wähler auf Nebengesetze und Verordnungen für die Führung und Angelegenheiten der Compagnie antragen und dieselben festsetzen, in so fern, daß solche nicht gegen die Landesgesetze sind, und daß solche erwogen worden zufolge der Statuten, die darauf Bezug haben." Ueberdieß darf die Compagnie auf keine andere Handlungsunternehmung sich einlassen, als auf Wechsel- und Geldgeschäfte. Doch kann sie Geld gegen Verpfändung von Gütern und Waaren ausgeben, und darf auch solche durch öffentliche Versteigerung losschlagen, wenn dieselben nicht zur bestimmten Zeit wieder eingelöst werden. Als im Jahre 1694 die Bank von England errichtet wurde, erschien auch noch die besondere Verordnung 6, Wilhelm und Maria, C. 20, in welcher festgesetzt wurde, „daß die Mitglieder der Compagnie nicht mit Gütern und Waaren handeln dürfen (ausgenommen mit Gold und Silber), eben so keine Geschäfte treiben, oder Ländereien und Zinsen, welche der Krone angehören an sich bringen, auch weder dem Könige noch der Königin, oder ihren Erben und Nachfolgern eine Summe oder mehrere Summen Geldes leihen, oder vorschiessen solle, und zwar auch nicht auf einen Theil oder Theile, einen Zweig oder Zweige des Einkommens oder auf ein Capital oder Capitalien, die ihnen bereits jetzt oder künftig, oder ihren Erben und Nachfolgern bereits jetzt oder künftig zugehören, ohne daß solches Darlehen oder solcher Vorschuß durch das Parlament gestattet werde. Auch wurde im Jahre 1767 ferner beschlossen: „daß das gemeinschaftliche Vermögen und Stammcapital der Bank sowohl, als auch der Fond und das Capital des Gouverneurs und der Bankcompagnie, so wie jeder Gewinn und Ertrag, der davon erlangt werden oder daraus entspringen möchte, von allen Abgaben, Taxen, Beschatzungen und Lasten, kurz welchen Namen sie haben mögen, befreit seyn solle, und dieß so lange die Bank bestehen werde; auch soll aller Gewinn, Nutzen und Vortheil, der aus der Verwaltung der gedachten Stiftung der Bank errungen werde, unter die sämmtlichen Mitglieder der Compagnie gleichmäßig nach deren Antheil am Capitale und den Zinsen des gemeinsamen Bankfondes, wie solcher von dem Gouverneur und der Gesellschaft gegründet worden ist, getheilt werden. In eben demselben Jahre (1697) wurde auch beschlossen, daß die Fälschung des Bankſiegels, der besiegelten Wechsel oder der Banknoten, und das Verändern und Radiren der Schrift in einem Wechsel oder einer Banknote mit dem Tode ohne Möglichkeit der Begnadigung durch den König bestraft werden solle. Als im Jahre 1696 die große Umprägung der Münzen stattfand, em-

Digitized by Google

pfand die Bank eine bedeutende Störung in ihren Geschäften, und wäre beinahe in die Nothwendigkeit gesetzt gewesen, die Bezahlungen ihrer Noten die einen großen Verlust litten, einzustellen. Allein durch das kluge Benehmen der Bankvorstände und der Hilfe der Regierung wurde die Crisis noch glücklich überstanden. Doch traf man die Verfügung, das Stammcapital von Pf. St. 120,0000 auf Pf. St. 2,201,171 zu erhöhen, um, wenn sich je wieder ein ähnlicher Fall ereignen sollte, solch drohenden Umständen im voraus zu begegnen. Die Bankdirectoren beschlossen, im Jahre 1708, eine und eine halbe Million Schatzkammerscheine, die sie zwei Jahre früher mit 4½ pCt. Interessen in Circulation gebracht hatten, abzuzahlen und einzuziehen, von einem Betrag an Capital und Zinsen von Pf. St. 1,775,028, welches die Schuldforderung der Bank an das Gemeinwesen, mit Inbegriff der Pf. St. 400,000, welche dieselbe rücksichtlich der Erneuerung ihres Freibriefs vorgeschossen hatte, auf Pf. St. 3,375,025 brachte, die derselben mit 6 pCt. verzinst wurden. Das Capital der Bank wurde also um diese Zeit verdoppelt und wuchs bis zur Summe von Pf. St. 4,402,343 an. Das merkwürdigste Jahr in der Geschichte der Bank von England war das Jahr 1708, und zwar wegen dem damals gegebenen Gesetze, welches für die Dauer des Bankinstituts festsetzte: „daß gesetzlich, weder jetzt noch in Zukunft keine andere öffentliche vom Staate anerkannte Vereinigung als die des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England bestehen soll, welche Geld aufnehmen, Handel treiben oder irgend eine Summe oder Summen aufnehmen dürfe auf Wechsel und Noten à vista (oder auf Begehr on demand), zahlbar oder eben so zahlbar in einer Zeit unter sechs Monaten vom Tage der Ausstellung." Dieses Vorrecht der englischen Bank wurde zu Wege gebracht, weil damals eine andere Handlungsgesellschaft (the Mine-Adventure-Company) Bankgeschäfte betrieben und Noten ausgegeben hatte. Als das Privilegium oder der Freibrief der Bank zu England zuerst ertheilt wurde (im Jahre 1694) wurde in demselben ein Zeitraum von 11 Jahren festgesetzt, doch mit einer Anmeldung ein Jahr zuvor. Im Jahre 1697 schon wurde dieser Freibrief verlängert, und als die Bank (im Jahre 1708) für den öffentlichen Dienst Pf. St. 400,000 ohne Zins vorgeschossen hatte, wurde ihr Privilegium bis zum Jahre 1733 verlängert. Seit dieser Zeit hat selber in Folge der Vorschüsse, die die englische Bank zu unterschiedenen Zeiten machte, mehrere Verlängerungen erhalten; doch alle Zeit mit einer Anmeldung von einem Jahre, und so fort bis zum 1. August 1833, wodurch ihr Gesammt Vermögen bis auf 45,000,000 Pf. St. angewachsen ist. Sie hat die Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Parlaments, welchem sie Rechnung ablegen muß. Man rechnet die Anzahl ihrer Einleger auf 25,000. Sie rechnet nach englischem Münzfuß und besorgt außer ihren eigentlichen Bankgeschäften, dem Staate die alljährliche Einziehung des Betrages der Grund und Malzsteuer, besorgt auf Rechnung des Staats die Verzinsung der meisten Staatsanlehen, vermittelt die Zahlung und Verwendung neuer Anlehen, setzt die Schatzkammerscheine um, und verwaltet die Lotterie. Im Jahre 1833 wurde der Freibrief der Bank mit den früheren Privilegien durch eine Parlamentsakte unter folgenden Bedingungen erneuert:

1) Der Freibrief der Bank wird auf 21 Jahre erneuert, jedoch kann die Regierung, wenn sie es angemessen findet, nach Ablauf von 10 Jahren, der Bank ein Jahr vorher die Anzeige machen, daß dieser Freibrief mit dem Ende des 11ten Jahres erloschen ist;

Digitized by Google

2) Keine Bank-Association von mehr als 6 Theilnehmer hat die Erlaubniß, in der Hauptstadt selbst, oder in deren Umkreis von 65 Meilen, Noten, zahlbar bei Vorzeigen, auszugeben. Banken jedoch, welche von der Hauptstadt mehr als 65 Meilen entfernt sind, mögen sie so viel Theilnehmer haben als sie wollen, dürfen Wechsel von jeder Summe auf London ziehen und Noten, zahlbar in London, ausgeben;

3) Die Noten der Bank von England sollen bei Zahlungen über 5 Pf. St., als ein gesetzliches Zahlungsmittel, ausgenommen von der Bank selbst und deren Nebenbanken, angenommen werden. Einzelne Banknoten von 5 Pf. St., jedoch müssen mit Gold eingelöst werden;

4) Wechsel, welche nicht über 3 Monat zu laufen haben, sollen den Wuchergesetzen nicht unterworfen seyn;

5) Allwöchentlich soll ein Bericht über den Betrag der Baarschaften und der sonstigen Unterpfänder, so wie der Depositen, welche sich in den Händen der Bank befinden, und welche demjenigen völlig gleich seyn muß, welcher der Bank-Comité vorgelegt wird, als ein vertrauliches Document dem Kanzler der Schatzkammer vorgelegt werden; woraus der ungefähre Bestand der Bankrechnungen von dem verflossenen Vierteljahre in der Gazette bekannt gemacht werden.

Die Regierung bedingt sich für die Begünstigungen, welche die Bank durch die Erneuerung dieses Freibriefes erhielt, daß sie vorläufig nur 25 pCt. von ihrer jetzt fälligen Schuld von 14,600,000 Liv. an die Bank zurückzahlt, und daß die Bank von den Zahlungen, welche die Regierung derselben für die Besorgung ihrer Geschäfte zugesteht, jährlich die Summe von 120,000 Liv. abzieht. Die große Dividende von 8 pCt. jährlich wird auch bei dem vermehrten Capital der Bank von England von 14,686 000 Liv. beibehalten und den Aktionairen wurde angezeigt, daß zu diesem Behufe nichts von dem Kapital oder Reserve-Fonds genommen werde. Ein Rest-Belauf von nahe an 3 Millionen Liv. ist noch unangerührt, um entweder zu dem künftigen Geschäft der Bank verwendet, oder aber unter die Aktionärs vertheilt zu werden, je nachdem die Direktoren, oder die allgemeine Versammlung der Aktionaire es für gut finden werde.

Generalübersicht der Geschäfte der Bank von England seit ihrer Errichtung im Jahre 1694 bis auf die neuesten Zeiten.

	Vorschüsse dem Gemeinwesen gemacht.			Capital der Bank, v. den Interessenten der Bank benützt.		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
Betrag des ersten durch Subscription zusammengebrachten Capitals, welches der Regierung zu 8% Zinsen und Pfd. St. 4000 Verwaltungskosten geliehen wurde; die Urkunde oder der Freibrief darüber wurde bis zum 1. August 1705 gestellt . . .	1,200,000	0	0	1,200,000	0	0

1694. Verord. 5 u. 6. Wilhelm u. Maria. C. 20.

	Vorschüsse dem Gemeinwesen gemacht.			Capital der Bank, v. den Interessenten der Bank benützt.		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
Vortrag	1,200,000	0	0	1,200,000	0	0
Schatzkammerscheine und Anweisungen, welche im Jahre 1696 mit einem Verluste von 40, 50 und 60% begeben wurden, und Banknoten mit einem desgleichen von						
1697. Verord. 8 u. 9. Wilh. III. C. 20.	20%; die Bank wurde damals ermächtigt zur Vergrößerung ihres Capitals neue Unterschriften anzunehmen, 4/5 in solchen Schatzkammerscheinen und Anweisungen, und das letzte Fünftel in Banknoten. Dadurch ward das Capital der Bank vermehrt um . .	.	.	.	1,001,171	10	0
					2,201,171	10	0
*** Die Zinsen zu 8% der Schatzkammerscheine und Anweisungen werden vom 24. Juni 1697 an berechnet; Privilegium der Bank wurde verlängert bis zum 1. August 1710.							
Vorschuß der Bank, zum Theil ohne Zinsen gelieben							
1708. Verord. 7. Anna, C. 7.	bis zum 1. Aug. 1711; Reduction der gesammten Zinsen dieses Staatsanleihens auf 6%	400 000	0	0			
		1,600,000	0	0			
*** Privilegium der Bank verlängert bis zum 1. Aug. 1732.							
Nach der Vrdn. 5, Anna, C. 13, hatte die Bank an Schatzkammerscheinen bis zum Betrag von Pf. St. 1,500,000 ausgegeben, und dieselben mit den fälligen Zinsen eingelöst		1,775,027	17	10½			
*** Dieselbe empfing davon 6% Zinsen von Michaelis 1710 an gerechnet.							
Durch dieselbe Verordnung wurde die Bankcompagnie ermächtigt, Unterschriften zur Verdoppelung ihres Stammcapitals anzunehmen . . .		.	.	.	2 201.171	10	0
					4.402.343	0	0
1709. Febr.	Nachschuß v. 15% aufs Capital	.	.	.	656,204	1	9
1710. Decbr.	Desgleichen von 10% aufs Capital . . .	.	.	.	501.448	12	11
		3,375,027	17	10½	5.559 995	14	8

Digitized by Google

	Vorschüsse dem Gemeinwesen gemacht.			Capital der Bank, v. den Interessenten der Bank benutzt.		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
Vortrag	3,375,027	17	10½	5,559,995	14	8
*** Zugestandene Erneuerung des Privilegiums bis zum 1. Aug. 1742,						
1713. Verord. 12. Anna. C. 11. so wie früher, mit einer Anmeldung von 12 Monaten und zurückerstatteten Anleihen.						
1717. Eingezogene Schatzkammerscheine und Erstattung der Zinsen zu 5% vom Betrage.	2,000,000	0	0			
	5,375,027	17	10½			
*** Herabsetzung der Zinsen von Pf. St. 1,775,027. 17s. 10½d. von 6 auf 5%, im Sommer 1718.						
1722. Verord. 8, Georg 1. C. 21. Durch Ankauf vom Capital der Südsee-Compagnie	4,000,000	0	0			
*** Zinsfuß derselben bis zum Sommer 1727 zu 5, dann zu 4%.						
	9,375,027	17	10½			
Juni 24. Vermehrung des Capitals zu gedachtem Ankaufe	. . .	.	.	3.400,000	0	0
				8,959,995	14	8
1727. 1. Georg II. C. 8. An Rückzahlung des Tilgungsfond als Theil der Pf. St. 1,775,027. 17s. 10½d. . . .	1,000.000	0	0			
	8,375,027	17	10			
*** Herabsetzung der Zinsen der Pf. St. 2.000,000 von 5 auf 4%.						
1728 im Sommer. Vorschuß auf die Abgaben auf Steinkohlen und Schmiedekohlen zu 4% in Abzug auf vorstehende Verordnung	1 750 000	0	0			
	10,125,027	17	10½			
1728. 2. Georg II. C. 2. Rest der Summe v. Pf. St. 1,775.027 17s. 10½d. vom Tilgungsfond empfangen . . .	775,027	17	10½			
	9,350,000	0	0			
Aus dem Tilgungsfond einen Theil der Regierung 1717 geliehenen Pf. St. 2,000,000	500 000	0	0			
	8,850,500	0	0	8,959,995	14	8

Digitized by Google

	Vorschüsse dem Gemeinwesen gemacht.			Capital der Bank, v. den Interessen en der Bank benutzt.		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
Vortrag	8,850,500	0	0	8,959,995	14	8
Vorschuß auf den Ertrag der Lotterie, mit 4% Zinsen, vom Sommer 1729 durch dieselbe Verordnung bestimmt	1,250 000	0	0			
	10,100,000	0	0			
1738. 11. Georg II. C. 27. Aus dem Tilgungsfond ferner auf die Pf. St. 2,000,000 erhalten .	1,000 000	0	0			
	9,100,000	0	0			
1742. 15. Georg II. C. 27. Vorgeschossen ohne weitere Zinsen, als was zuvor 6% war, also 3% von Pf. St. 3,200,000	1,600 000	0	0			
	10,700,000	0	0			
*** Erneuerung des Privilegiums bis zum 1. August 1764. Wegen des oben angeführten Vorschusses wurde der Bankfond durch neue Unterschriften vermehrt um .	. . .	.	.	840,004	5	4
				9,800,000	0	0
1746. 19. Georg II. Cap. 6. Beschluß Schatzkammerscheine einzulösen, ausgegeben wegen Licenzen zum Branntweinverkauf im Kleinen, mit 4% festgesetzten Zinsen	986.800	0	0			
Nachschuß von 10% aufs Capital zum Fond	. . .	.	.	980 000	0	0
	11,686,800	0	0	10,780,000	0	0
1749. 23. Georg II. C. 6. Annahme des Vorschlags im Parlamente von Pf. St. 8.486 800 Capital von Weihnachten 1750 an, 4%, von 1757 3½% und später 3% vom Ganzen zu bekommen. *** Das Privilegium erneuert bis						
1764. 4. Georg III. C. 25. zum 1. Aug. 1786; dagegen einen Vorschuß v. Pf. St. 1.000,000 auf Schatzkammerscheine bis zum Jahre 1766 und Zahlung von Pf. St. 110,000 an die Schatzkammer.						
1781. 21. Georg III. C. 60. 8% Nachschuß aufs Capital zur Vermehrung desselben . . .	. . .	.	.	862 400	0	0
	11,686,800	0	0	11,642,400	0	0

Digitized by Google

	Vorschüsse dem Gemeinwesen gemacht.			Capital der Bank, v. den Interessenten der Bank benutzt.		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
Vortrag	11,686,800	0	0	11,642,400	0	0
*** Erneuerung des Privilegiums bis zum 1. Aug. 1812, gegen einen Vorschuß von Pf. St. 2.000,000, auf 3 Jahre zu 3% Zinsen.						
1800. Erneuerung des Privilegiums bis zum 1. Aug. 1833, für welche ein Vorschuß Statt fand von Pf. St. 3.000,000 ohne Zinsen auf 6 Jahre, welcher verlängert wurde durch die Vermittlung der Commitee von 1807 bis 6 Monat nach dem wirklichen Frieden. 1816. 56. Georg III. C. 56.	3,000,000	0	0			
25% Bewilligte Vermehrung des Bankfonds von dem zusammengesparten Gewinn der Bank . . .	. . . .	.	.	2,910,600	0	0
	14,686,800	0	0	14,553,000	0	0

Uebersicht des Zustandes der Bank in der Mitte des Jahres 1832.

Schulden der Bank:

Im Umlauf befindliche Bank-Noten	Liv.	18,000,000
Conto der Regierung	„	3,000,000
Privat-Contos	„	6,000,000
	Liv.	27,000,000

Activ-Vermögen der Bank:

Schatzkammer-Scheine	Liv.	6,000,000
Discontirte Wechsel	„	3,000,000
Verschiedene Darlehen gegen Sicherheit ꝛc. . .	„	2 000,000
Hypothecarische Forderungen	„	1,500,000
In Cassa und Barren	„	6,000,000
	Liv.	18,500,000

Forderungen an die Regierung:

Seit 1823 für eine Annuität von 585,740 Liv. auf 44 Jahre von jener Zeit	„	10,800,000
Permanente 3 procentige Anleihe, welche beim Aufhören des Bank-Patentes zurückzuzahlen ist	„	14,686,800
Gebäude und sonstiges todtes Capital, vom Gouverneur der Bank angeschlagen zu	„	1,100,000
Das Gesammt-Vermögen der Bank kann man demnach in runder Summe füglich anschlagen zu	Liv.	45,100,000
Hievon obige Passive abgezogen mit	„	27,000,000
Bleiben Activa	Liv.	18,100,000

Digitized by Google

Der Einschuß betrug	Liv.	14,553,000
Ueberschuß	Liv.	3,547,000

Mithin 26 pCt. auf das Capital von Liv. 14,553,000, welche indessen durch Verluste auf ausstehende Forderungen, ꝛc. wohl auf 16 pCt. zu reduciren sind. Der jetzige innere Werth der Bank-Actien möchte also auf 116 Liv. für 100 Liv. eingeschossenes Capital zu schätzen, und jeder höhere Preis als die Prämie auf einen, aus den Geschäften der Bank als Handels-Compagnie zu erwartenden Gewinn zu betrachten seyn.

Was die Geschäfte der Bank selbst betrifft, so stehen Einnahme und Ausgabe ungefähr in folgendem Verhältnisse.

Einnahme.

Schatzkammer Scheine Liv. 6,000,000, etwa . .	Liv.	140,000
Discontirte Wechsel ꝛc. „ 5,000,000 à 4 pCt. .	„	200,000
Hypothec. Forderungen „ 1,500,000 à 4 „ .	„	60,000
Zinslose Annuität	„	585,740
Permanente Anleihe an die Regierung von Liv. 14,686,800 à 3 pCt.	„	440,600
Jährliche Einnahme an Interessen .	Liv.	1,426,340
Hiezu verschiedene zufällige Einnahmen circa .	„	24,000
Endlich die von der Regierung, für Besorgung der auf die Staats-Schuld bezüglichen Geschäfte, jährlich gezahlten	„	250,000
Gesammt-Einnahme	Liv.	1,700,340

Ausgaben.

Die Unkosten auf Banknoten sind überhaupt zu 1 pCt. anzuschlagen: also von Liv. 18,000.000 . .	„	180,000
Besoldungen für andere Zweige des Geschäfts, nebst Unkosten	„	200,000
Unkosten auf 11 Filial-Banken	„	120,000
Gesammt-Unkosten	Liv.	500,000

zieht man diese von obiger Einnahme, so zeigt sich ein jährlicher reiner Gewinn von etwa 1,200,000 Liv., und sonach weit mehr als die jährliche Dividende von 8 pCt. von dem eingeschossenen Capital von 14,553,000 Liv. erfordert. (Nach Scherer.)

Die Besitzer der Noten der englischen Bank sind schon mehrmals in Besorgniß und Unruhe gesetzt worden, welches namentlich im Jahre 1745 als die Hochländer unter dem Commando des Krön-Prätendenden vorrückten, der Fall war, wo die Bank um baares Geld von allen Seiten bestürmt, und daher von den Directoren, um Zeit zu gewinnen, verfügt wurde, daß alle Zahlungen in Schillingen und Pence-Stücken gemacht werden mußten. Indessen war diese Maßregel weniger wirksam, als der Rückzug der Hochländer und daß sich die meisten Handelsleute von London in einer Versammlung durch ihre Namensunterschrift bereitwillig erklärten, die Noten der englischen Bank bis zu jedem Betrag in Zahlung anzunehmen; auch sie verpflichteten die Annahme derselben auch bei Andern zu bewirken. Bei dem schrecklichen Volks-Aufruhr im Jahre 1780, kam die Bank gleichfalls in eine große Gefahr; und hätte traurige Folgen für sie haben können, wenn der Pöbel gleich beim Anfange des Tumults, die Bankgebäude, eingenommen hätte, glücklicherweise wurde aber der Angriff verschoben, worauf von den Directoren, eine hinlängliche militärische Macht zur Vertheidigung

Digitized by Google

requirirt werden konnte. Seit dieser Zeit ist jede Nacht in den innern Höfen des Bankgebäudes eine bedeutende militärische Wache für dergleichen Fälle aufgestellt. Gegen Ende des Jahres 1792, und zu Anfang des nächst darauffolgenden Jahres, war wegen zu großer Vermehrung der Banknoten auf die Privatbanken, ein großes und beinahe allgemeines Gedränge, wodurch der dritte Theil derselben genöthiget ward, die Zahlungen einzustellen. Das wichtigste Jahr in der neuern Geschichte der englischen Bank war indessen 1797. Es häuften sich damals zum Dranasale der Bank eine Menge Ursachen, welche zum Theil von dem Kriegszustande herrührten, in welchem sich das Land eben befand; auch trugen die Anleihen des deutschen Kaisers und die Ziehungen des auswärtigen brittischen Agenten; vorzüglich aber die meistens wider Willen gemachten Vorschüsse an die Regierung viel dazu bei, daß die englische Bank mehr Noten ausgab, als die Direktoren derselben zu übersehen im Stande waren; daher zeigte sich schon im Jahre 1795 der Cours für England nachtheilig, indem immer bedeutende Summen baares Geld aus der Bank gezogen wurde. *) Ende 1796 und Anfangs 1797 wurde die Wahrscheinlichkeit einer feindlichen Landung immer glaubwürdiger, ja es verbreitete sich sogar die Nachricht, daß der Feind bereits auf mehreren Punkten gelandet habe. Es verbreitet sich dadurch der Schrecken durch's ganze Land und die Provinzialbanken wurden auf's Dringendste wegen Geld überlaufen; und da einige von diesen nicht zu zah-

*) Die Direktoren der englischen Bank, äußerten schon im Dezember 1794 ihre Unzufriedenheit der Regierung, wegen der Größe des Guthabens, welche die Bank von ihr zu fordern hätte, und drangen darauf, daß ihr dasselbe entweder ganz oder doch ein bedeutender Theil davon zurückbezahlt werden möchte. Sie faßten also im Jäner 1795 den Entschluß, ihre Vorschüsse gegen Schatzkammerscheine auf L. 500,000 zu beschränken, und machten dem Hrn. Pitt um eben derselben Zeit die Bemerkung, daß ihr Verlangen oder Wunsch wäre, daß er ferners auf ihren Beistand nicht mehr rechnen sollte. Dieser Bemerkung folgte am 11. Februar 1796 die Erklärung: daß es ihre, durch die bei der letzten kaiserl. Anleihe gemachten Erfahrung noch mehr befestigte Ansicht wäre, daß jedes neue Darlehen oder jeder neue Vorschuß an Gold, welches dem Kaiser oder einem andern fremden Staat bei der gegenwärtigen Lage der Geschäfte gemacht wurde, ohne allen Zweifel einen höchst schädlichen und nachtheiligen Einfluß auf die Bank haben werde. — Es ersucht daher das Direktorium der Bank sehr inständig, daß keine Maßregeln solcher Art mehr genommen würden, und „verwahre sich dasselbe zugleich auf's Feierlichste wegen jeder Verantwortlichkeit, für die traurigen Folgen, die sonst daraus entspringen könnten." Allein alle ihre Vorstellungen waren fruchtlos, denn es gingen dennoch neue Geldvorschüsse an die auswärtigen Alliirten, auch wurden der Bank neue Zumuthungen deshalb gemacht. Leider wurde von Seite der Bankdirektoren ihre bessere Meinung aufgegeben, ohne Zweifel wegen den dringenden Aufforderungen und Bitten des Kanzlers der Schatzkammer, und dem Wunsch das allenfallsige Unglück zu verhindern, welches bei der Lage der öffentlichen Angelegenheit, durch ihr Verweigern, entstehen könnte. Obwohl daher die Bank durch die Verfügungen der Regierung auf's äußerste belästigt wurde, überstand sie dennoch, wenn auch mit einiger Anstrengung, in mancher ihrer Geschäftszweige die Handels-Crisis des Jahres 1797 glücklich.

Digitized by Google

len im Stande waren, wurde die Besorgniß allgemein und kam sogar bis zur Hauptstadt. Gegen Papier wurde von allen Seiten Geld verlangt, so daß am 25. Febr. 1797 nur noch L. 1,272,000 an Geld und edlen Metallen in der Kassa waren, und da man auch am nächst folgenden Tage einen sehr heftigen Andrang befürchtete; so erließ nun der Geheime-Rath bei diesen außerordentlichen Verhältnissen am 25. Febr. 1797 an die Direktoren der Bank den Befehl, welcher sie von der Verpflichtung befreite, ihre Noten mit Geld einzulösen ehe das Parlament darüber beschlossen habe. Das Parlament versammelte sich augenblicklich und beschloß nach heftigen Debatten die Restriktion der Bank, das heißt daß solche ihre Noten, erst sechs Monate nach dem Friedensschlusse mit baarem Geld einlösen solle. Der Geheimerathsbefehl war kaum erschienen, kraft dessen die Bank ihre Zahlungen mit baarem Gelde einstellte, so versammelten sich alsogleich die ersten Bankiers, wie auch die Kauf- und Geschäftsleute von London in Mansionhouse und entwarfen und unterzeichneten einen Beschluß, gemäß welchem sie sich wie im Jahre 1745 verbanden und verpflichteten, alle Mittel die in ihren Kräften stehen, anzuwenden, damit die Noten der englischen Bank gleich baares Geld in allen Geschäften und Zahlungen angenommen werden sollten. Dieser bedeutende Entschluß beseitigte alle falsche Muthmaßungen und Besorgnisse, welche durch die obige Bankrestriktion erregt wurden. Da das Parlament um eben diese Zeit noch versammelt war, so ernannte dasselbe sogleich eine Commission, mit dem Auftrag, die Angelegenheiten der Bank zu untersuchen und schleunigst darüber Bericht zu erstatten, welcher auch die erfreuliche Ueberzeugung gab, daß die Bank einen Ueberschuß von L. 15,515,690 als Eigenthum besitze und zwar nach Abzug aller an solche zu machenden Anforderungen. Nicht die Menge der ausgegebenen Noten, sondern die politischen Ereignisse verursachten den Drang und Bestürmung wegen baaren Geldes. Es war nicht zu erwarten, daß Bankpapiere, die man in Kassa verwandeln konnte, so lange die Gerüchte einer Landung fortdauerten, im Umlauf bleiben würden. Da nun sammt dem großen Vermögen, welches die Bank besaß, ihre Mittel dennoch nicht hinreichten, die Noten sogleich aus dem Umlauf zu bringen, so wäre sie ohne Vermittlung von Seite der Regierung genöthigt gewesen, ihre Zahlungen einzustellen; ein Ereigniß, welches die allerschlimmsten Folgen für das Gemeinwohl hätte haben müssen. Bevor die Verordnung wegen der Bankrestriktion erschien, war der allgemeine Glaube, daß alle Noten der Bank, welche in Circulation sind, von derselben auch eingelöset werden könnten; und wurden daher, obschon es damals noch nicht gesetzlich erklärt war, daß man die Banknoten zu nehmen verbunden seyn solle, solche auch allenthalben und ohne Verweigerung für baares Geld angenommen, sowohl in Zahlungen an die Regierung, als auch vom größten Theil der Einwohner. Nach dem Jahre 1797 und den nächst darauffolgenden zwei Jahren war die Ausgabe der englischen Banknoten so beschränkt, daß dieselben im Umlaufe dem baaren Gelde nicht nur gleich standen, sondern sogar Agio dafür bezahlt wurde. Gegen das Ende des Jahres 1800 sind sie aber so vermehrt worden, daß sie wieder 8% gegen Geld verloren, doch erhoben sich dieselben bald wieder al pari. Das Fallen derselben erregte erst im Jahre 1808 einige Aufmerksamkeit, gleichwohl währte es kaum zwei Jahre, so verloren die Banknoten schon 15½% und da dieser äußerst bedeutende Umstand bei der Regierung eine besondere Aufmerksamkeit erregte, so wurde im Unterhause eine Commission ernannt um den Ursachen dieses Fallens auf den Grund zu kommen. Diese hörte dann viele Zeu-

gen ab, und erstattete darauf einen sehr umsichtigen Bericht, worin sie die große Menge der ausgegebenen Banknoten, als Grund angab, und den Vorschlag machte, daß man die Bank anhalten solle, binnen zwei Jahren wieder mit baarem Gelde zu bezahlen. Allein dieser Rath wurde nicht befolgt, wodurch der Werth der Banknoten bis zum Jahre 1814 immerfort sank. Als die Restriktion der Banknoten im Jahre 1797 erfolgte; gemäß welcher sie der Zahlungen mit baarem Gelde verschont blieb, konnten bei 280 Landbanken in Thätigkeit seyn, sie vermehrten sich aber so, daß sich im Jahre 1813 ihre Anzahl beinahe auf 700 belief. Dazu trug sehr der hohe Getreidpreis, welchen der Fall des Papiergeldes beförderte, eben so die Leichtigkeit, mit der man Papier und Wechsel diskontiren konnte, noch mehr aber die mehr als mittelmäßigen Aernten, und die unbeschreiblichen Schwierigkeiten, die mit der Einfuhr verbunden waren, bei. Dieß alles war in den fünf Jahren (1810) im Steigen. Als aber im Jahre 1810 die Aernte über die Massen reich ausfiel und dadurch der Verkehr mit dem Festlande erneuert wurde, so trug dieß sehr viel bei, daß die Getreidpreise sowohl gegen Ende des Jahrs 1813 als zu Anfang 1814 sehr stark fielen, welches zum Verderben sehr vieler Pächter beitrug, und sehr nachtheilig auf den Credit wirkte, auch wurden die Noten der Provinzial-Banken dadurch auf bedeutende Weise zum Sinken gebracht. Bei 240 Landbanken stellten in den Jahren 1814, 1815 und 1816 ihre Zahlungen ein, ja es wurden zweiundneunzig Concurse eröffnet, so daß jedesmal zwei Conkurse auf 15 der damals (1813) bestehenden Banken zu rechnen war (1 auf 7½). Im Jahre 1807 vermehrte sich der Umlauf der Noten der englischen Bank so sehr, daß deren Werth dem Golde beinahe gleich kam, wozu die große Verminderung der Noten der Landbanken, welche auf eine höchst schnelle und heftige Weise hervorgebracht wurde, sehr hiezu beitrug. Dadurch erhielten die Zahlungen mit baarem Gelde eine sehr bedeutende Erleichterung, und im Jahre 1819 wurde bestimmt, laut Verordnung 59, Georg III., C. 78, (gewöhnlich Peel's Verordnung genannt) daß mit dem Jahre 1823 die Baarzahlungen der Bank wieder statt finden sollten. Um aber in Zukunft der zu starken Ausgabe der Banknoten vorzubeugen, wie auch die hilfreichen Mittel so wenig lästig als möglich zu machen, beschloß man nach dem Plane des bekannten Herrn Ricardo, daß die Bank verpflichtet werden sollte, von diesem Zeitpunkte an, in so lange ihre Noten auf Verlangen in Barren jedoch nicht unter einem Gewicht von 60 Unzen Gold einzulösen bis sie ihre Zahlungen in klingender Münze wieder anzufangen im Stande wäre. Die Direktoren der Bank machten jedoch von diesem Auskunftsmittel keinen Gebrauch, sondern entschlossen sich ihre Zahlungen in gemünztem Gelde mit dem 1. Mai 1821 beginnen zu lassen bevor dieselben die bedeutenden Goldvorräthe in ihren Kassen angriffen. (Siehe Tab. II. Durchschnitts-Marktpreise des J. 1800 bis 1821). Im Publikum waren die Meinungen über die Mittel sehr verschieden, die man im Jahre 1819 ergriff, um die Zahlungen der Bank wieder in gemünztem Gelde festzusetzen. Es entstanden unter dem Publikum zwei Partheien, die eine davon stellt es als eine kluge und weise Maßregel dar, und führt an, daß die durch Peel veranlaßte Verordnung nicht bloß die Coursschwankungen der baaren Valuten, durch die früher so vielfaches Unglück herbeigeführt worden sey, sondern daß dadurch die heiligen Verpflichtungen des Gemeinwesens gegen den Nationalgläubiger (die Bank) ohne Vermehrung der öffentlichen Lasten, festgestellt worden sey. Die andere wohlstärkere Parthei, drückt sich ganz verschieden darüber aus, und stellt die Be-

Digitized by Google

hauptung auf, das Volk sey, nach früheren Vorgängen nicht verbunden gewesen, bis zur Beendigung des Krieges auf die baaren Zahlungen zu warten; auch sey durch das Wiedereintreten derselben der Werth des Papiergeldes sehr erhöht worden, und diese Erhöhung sammt den andern damit verbundenen Lasten vorzüglich auf den arbeitenden Klassen gelegen, wodurch ihr Wohlstand außerordentlich gedrückt worden sey. Daraus ersieht man klar, daß beide Theile in ihren Behauptungen zu weit gegangen sind, und daß die angenommenen Maßregeln weder so vortheilhaft und wohlthätig waren, als sie von ihren Lobrednern geschildert werden, noch aber so nachtheilig, wie sie die Feinde derselben uns glauben zu machen sich bemühen. Vor Allem ist bei einer strengern Untersuchung, zu bemerken, daß in den Jahren 1815 und 1816 der Werth des Papiers beinahe 16¾% unter dem Werthe des Goldes stand, und im Jahre 1817 und 1818, ohne die geringste Mitwirkung der Regierung, aber aus bereits angeführten Ursachen, eine solche Erhöhung eintrat daß Papier um 2½% niedriger als Gold stand, und im Jahre 1819 der Verlust darauf 4½% betrug (Siehe Tabelle II.) Wollte man der Verordnung von 1813 allein das gesammte Steigen der Papier-Course, seit der Rückkehr des Friedens zuschreiben, so gränzte dieß an's lächerliche, denn es besserten sich dieselben schon drei Jahre vor dieser Verfügung, nämlich im Jahre 1815 um mehr als 12½ und 14¼%, und im Jahre 1814 sogar um 21 bis 25%. Diejenigen, welche der Verordnung von 1819 entgegen waren, hatten das als Hauptzweck im Auge, daß der Werth des Papiergeldes, das es sich selbst errungen hatte, ohne gesetzliche Einmischung fortbestehen solle; allein dieses hätte nie möglich seyn können, wenn nicht die Zahlungen in klingender Münze Statt gefunden hätten. Im Jahre 1819 fand nun der Unterschied von 4½%, zwischen Geld und Papier statt, und doch erschien er nicht beträchtlich genug, um von der Regel abzugehen und eben so von den deßhalb erlassenen Verordnungen. Man kann beweisen, daß diejenigen, welche glauben, die Verordnung vom Jahre 1819 habe weiter nichts hervorgebracht, als den Werth des Papiergeldes um 4½% zu erhöhen, die Wirkungen der angewandten Maßregeln verkennen. Man muß es in der That für wahr gelten lassen, daß es damals um 4½ unter dem Geldwerthe stand; und es wurden auf eine unvermuthete Art und Weise 30 Millionen Gold durch die Wiederaufnahme der Zahlungen mit baarem Gelde erworben; es hat sich auch bestättigt, daß die ausserordentliche und große Nachfrage, die zu gleicher Zeit bei Einziehung des Papiergeldes in mehreren Staaten des Festlandes zusammentraf, wie auch die geringe Ausbeute der Bergwerke, dem Golde einen bedeutenden Werth gaben, und eben so den des Papiergeldes, sehr vermehrte. Warum diese Angabe Glauben verdiene ist sehr schwer, und fast ganz unmöglich genau anzugeben; doch liegt der Grund in einer großen Ausdehnung der Geschäfte, und läßt uns glauben, daß wir keineswegs darin irren. Damit die Bank sich in den Stand setzen konnte ihre Baarzahlungen wieder zu beginnen, war die Goldeinfuhr in Großbrittanien sehr bedeutend; und zwar nicht blos aus einer Gegend oder aus einem Lande, sondern betrachtet man die Beträchtlichkeit dieser Zufuhr aus dem allgemeinen großen Weltmarkte des Handels, und woher solche kam, so muß man mit Sicherheit annehmen, daß deren Umfang durch den englischen Handel allein nicht hervorgebracht wurde. Auch liegt es noch im Zweifel, ob die Einziehung des Papiergeldes einiger Staaten des Festlandes und der Ersatz desselben durch baares Geld nicht mehr als völlig sich dadurch ausglich, daß das Geld für die Kriegskassen nicht mehr nothwendig war, und die durch den Friedenszustand

hervorgebrachte größere Sicherheit dem Aufhäufen baarer Massen ein Ziel setzte. Der geringe Gewinn aus den Bergwerken kann keinen großen Einfluß hierauf gehabt, auch das Parlament deßhalb seine Aufmerksamkeit darauf nicht gerichtet haben; es wurde daher dadurch weder das Steigen der edlen Metalle vermehrt, noch auf eine gewisse Höhe aufgehalten, und eben so wenig konnte darnach bestimmt werden, wann deren Werth wieder sinken würde. Es war der Fall, daß die Zufuhr der ungemünzten Metalle sich nur auf eine kurze Zeit verminderte, und deren Einfluß auf den Werth des Geldes zu ungewiß, um dadurch bewogen worden zu seyn, auf irgend eine Weise einzuschreiten. Seit der Fortdauer des Friedens ist das Fallen der Preise von den meisten Artikeln sehr häufig, und wurde als eine Folge des erhöhten Werthes der edlen Metalle angeführt, allein diese Folgerung ist weder sicher noch fest begründet; denn die Waarenpreise sind eben sowohl durch den verminderten Aufwand bei deren Erzeugung als durch den Ueberfluß des umlaufenden Geldes gedrückt. Man findet wohl jetzt fast keinen etwas größern Handels-Artikel, dessen Preis nicht bedeutend gesunken wäre, wozu wohl auch der Bezug aus Gegenden, wo in früherer Zeit diese Artikel gar nicht angebaut wurden, beitragen mag. So ist zum Beispiel der Getreidbau sehr vervielfältigt worden, und dieß nicht nur in Frankreich und Preußen, sondern auf dem ganzen Festlande, wovon der Grund theils in dem Zerschlagen der großen Güter, theils in der fast gänzlichen Aufhebung der Lehensverfassung lag; auch wurde der Preis des Korns in England hauptsächlich durch die großen Zufuhren aus Irrland vermindert. Der so sehr gefallene Preis der Schafwolle ist der Einführung und starken Vervielfältigung der Merinoheerden in Deutschland, wo sie weit besser als in Spanien fortkommen, zu zuschreiben, auch ist die Zufuhr aus Neuholland und andern Orten sehr bedeutend. Man kann auch das Fallen der Preise der Colonial-Waaren größtentheils, wo nicht ganz, der Vernichtung des Alleinhandels, welchen die Engländer damit trieben, beimessen, um so mehr, da sich der Anbau derselben auf Cuba, in Brasilien, in Louisiana, auf Demerara u. s. w. sehr erweiterte und vergrößerte. Gibt man auch noch die geringe Ausbeute der Bergwerke mit als eine Ursache des niedrigen Standes beinahe aller Preise seit dem Frieden an, so würde es der strafbarste Irrthum seyn, wollte man in dem Ausfalle derselben solche ganz allein suchen, wollte man aber die Einwirkung davon zu 10% anschlagen, so wäre dieses viel zu hoch berechnet. Man kann daher nur der Meinung derer beistimmen, welche das Verfahren derjenigen billigen, die das Gesetz von 1819 ausgehen ließen. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch jenes Gesetz allerdings die Lasten der arbeitenden Klassen größer und dadurch dem allgemeinen Wohlstande nachtheilig wurden, aber durchaus nicht in dem hohen Grade, als diejenigen gern glauben machen wollen; die jenem Gesetze abgeneigt sind. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirkung trat, ist uns schon so fern, daß sich die damaligen herrschenden Geldverhältnisse zwischen Einzelnen in Beziehung auf den veränderten Werth des Papiergeldes nicht nur schon lange ausgeglichen haben, sondern auch das, was dazumal Drückendes damit verbunden war, schon längst verschmerzt worden ist. Würde man jetzt, was nun einmal angenommen wurde, wieder aufs neue umzuändern suchen, so würde man die allenfallsigen damaligen Ungerechtigkeiten nicht verbessern, sondern vielmehr selbe erneuern; denn die Verhältnisse bei Beendigung des Krieges waren damals, gegen die jetzigen sehr verschieden. Weil sich in Zeit von acht verflossenen Jahren alles was damals bestand, be-

Digitized by Google

deutend veränderte, so wäre es, bringt man alles in Erwägung, vielleicht besser gewesen, wenn 1815 der Münzpreis der edlen Metalle im Verhältnisse zu den Marktpreisen gestiegen wäre. Es wäre daher äußerst unklug, nachdem alle Schwierigkeiten, welche die Wiederherstellung des vormaligen Verhältnisses mit sich brachten überstanden sind, und sich der neue Zustand schon seit 12 Jahren befestigt hat, neue Störungen herbeizuführen. Sollte einmal das Land in einem später kommenden Zeitraume unvermögend seyn, das zu leisten, wozu es sich verpflichtet hat, so wird es dann wohl das thun, was nicht nur seiner Ehre, sondern auch seinem Interesse nothwendig seyn wird, um seine Creditoren zu befriedigen, und sich keineswegs seiner Pflicht entziehen, und das verachtungswürdige Mittel ergreifen, das, was gilt und einmal besteht, in seinem Werthe herabzusetzen. Es wurden in den Jahren 1821 und 1822 die Kornpreise sehr vermindert, der Umstand aber, daß sie sich 1823 erhielten, brachte (in Vereinigung mit einigen andern, die jener Zeit angehören) eine ungemein große Spekulationssucht hervor. Die zu vielen Noten, welche von Seiten der Landbanken, ausgegeben wurden, überhäuften im Jahre 1824 das Papiergeld, wodurch der Wechselcours gedrückt wurde, und so ein allgemeiner Andrang nach der englischen Bank erfolgte, um Geld zu erhalten. Es ist unwahrscheinlich, daß die Bank von England, um diesem Andrang Schranken zu setzen, dieß für die nächsten zwölf Monate Vorkehrungen traf, um ihre Papiere zurückzuziehen; allein sie wurde dazu gezwungen, ja sogar bedroht, ihre Geldmittel erschöpft zu sehen, indem sie daher ihre Papiere vermindern mußte, bewirkte sie eine heftige Crisis. Es mußten sich die so zahlreichen Provinzialbanken, welche entweder mit zu wenigen Capitalien begründet oder deren Geschäfte nach falschen Grundsätzen besorgt worden waren, bei der immer mehr steigenden Noth von London baare Mittel zu verschaffen suchen. Auch verschwand, als die Verlegenheit deßhalb einmal ihren Anfang genommen hatte, leider auch bald allgemein wurde, alles Vertrauen so wie aller Credit auf einige Zeit fast ganz, wodurch in kaum sechs Wochen, beinahe siebenzig solcher Provinzialbanken gänzlich gestürzt wurden, obwohl sie nahmhafte Hilfe aus der englischen Bank bezogen hatten. Diese wurde überhaupt wegen Geld, zur Erhaltung der Landbanken auf solche Art bestürmt, daß sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, all ihr baares Geld herzugeben, und dadurch gezwungen war, wie schon oben bemerkt wurde, für fast eine Million Ein- und Zweipfundnoten in Cours zu setzen. Um daher in Zukunft vor so ausgebreitetem Unglück und dem Ruin der Provinzialbanken gesichert zu seyn, wurde im Jahre 1826, mit Beistimmung der englischen Bank beschlossen, dem Gesetz vom Jahre 1708 welches die Zahl der Theilnehmer an einer Bank auf sechs bestimmt hatte; eine andere Gestalt zu geben. Demnach wurde festgesetzt, daß für die Zukunft jede Zahl von Theilnehmer zur Errichtung eines Bankgeschäfts an jedem Orte, der weiter als 65 Meilen von London entlegen ist, zusammentreten könne. Die Direktoren der englischen Bank faßten auch den Entschluß in einigen der bedeutendsten Städten, als in Gloucester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Bristol, Exeter, Hull, Norwich, Newcastle upon Tyne Filialbanken zu etabliren.*) Es zeigen sich auch wirklich diese Filialbanken von einem

*) Man sehe Tabelle III., welche die sämmtlichen Schulden der Bank angibt, auch die Mittel nachweißt, solche zu decken, wie dieses den 30. Januar 1819 der Fall war, darüber nach. Dieselbe ist nach dem

großen Vortheil, dagegen scheinen die vereinigten Banken (Joint stock banks) den gehegten Erwartungen nicht entsprochen zu haben, was indessen nicht zu verwundern ist, da sie nur in großen Städten errichtet wurden, und jeder Theilnehmer für die Verbindlichkeit gegen die Bank mit seinem ganzen Vermögen haftbar ist, während die kleineren Städte und das Land mit den Landbanken ihre Geschäfte machen müssen. Es wird auch der neue Plan, das System der bestehenden Provinzialbanken in England dadurch zu verbessern, daß solche nur mit großem Kapital gegründet werden sollen, ohne Halt seyn, da es derartige Etablissemens schon längst gab, und noch heut zu Tage giebt. Das einzige Nothwendige ist, zu verhüten, daß ausgegebene Noten in Mißcredit gerathen, was nur dadurch geschehen kann, daß weder Einzelne noch eine Gesellschaft Noten ausgeben dürfen, für deren Einlösung sie nicht vorher Bürgschaft geleistet haben. Ausser der Abänderung des Gesetzes, welches die Zahl der Theilnehmer eines Bankgeschäftes auf sechs beschränkte, wurde im Jahre 1826 zur Verminderung der häufigen Fallimente der Provincialbanken, noch ferner das Verbot der Ausgabe von 1 Pfund-Noten erlassen. Die Wirkung dieser Maßregel gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß; doch möchte sie in so ferne zu loben seyn, daß dadurch einer der leichtesten Auswege verstopft wurde, durch welchen die kleinen Landbanken ihre Noten in Umlauf brachten; obwohl ihnen noch genug Mittel und Wege übrig blieben, um solche in Circulation zu setzen. Als im Jahre 1792 der dritte Theil der damals existirenden Landbanken ihre Zahlungen einstellten, cirkulirten keine Noten unter 5 Pfund; es ist daher klar und hinlänglich erwiesen, daß man gegen den Verlust und Betrag durch das Verfahren der Provincialbanken, nur dadurch gesichert werden kann, daß dieselben für ihre ausgestellten Noten Bürgschaft leisten, was bei Ein Pfund Noten eben so leicht als bei 5 Pfund Noten geschehen kann, daher es auch ganz gleichgültig ist, ob erstere ausgegeben werden dürfen, oder nicht. Obwohl nun nicht geläugnet werden kann, daß die Einziehung der 1 Pfund Noten Viele in Nachtheil und Verlust gesetzt hat, da dadurch sowohl die Mittel der Bank, Vorschüsse zu machen, als auch der dadurch erlangte Gewinn sehr vermindert worden ist, so ist doch ohne allen Zweifel dieser Nachtheil ausserordentlich übertrieben worden. Man übersehe nicht, daß alle obigen Bemerkungen bloß die Verhältnisse der Provinzialbanken betreffen, denn daß auch die Ein-Pfundnoten der Bank von England außer Circulation gesetzt wurden, möchte wohl hinlänglich in der großen Zunahme von falschen seine Rechtfertigung finden. Bei den Pfundnoten der Landbanken war die Fälschung weit weniger häufig, weil der im Vergleich weit geringere Umsatz, so wie die Form derselben und die größere Aufmerksamkeit dieselbe sehr verhinderte.

Verbindungen der Bank von England mit der Regierung und dem Publikum.

Wie wir bereits früher bemerkten, besorgt die Bank von England die sämmtlichen Geldgeschäfte der britischen Regierung. Auch ist bekannt, daß der größere Theil der Bankpapiere durch Vorschüsse und

---

Berichte des Unterhauses bei Gelegenheit der Wiedereinführung der Zahlung mit baarem Gelde angefertiget.

Digitized by Google

Anleben an die Regierung, wofür gewisse Theile der Staatseinnahmen verpfändet wurden, und durch Uebernahme der Schatzkammerscheine, und des rohen Goldes und Silbers in Cours gesetzt wurde; während der kleinere Theil derselben durch den Disconto der Wechsel Einzelner in Circulation kommen. Im Jahre 1797 übergaben die Direktoren der Bank dem Parlamente eine Tabelle des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers, welches sich jedes Quartal während einigen Jahren vor der Restriktion in den Cassen der Bank befand. Indessen waren die darin angegebenen Summen falsch, und erst später erhielt man die Gewißheit, daß die Nummer 660 in der Geldtabelle vier Millionen, und daß bei den discontirten Wechseln die Einheit zwei Millionen bedeute. Dadurch wurde leicht der Schlüssel zur weitern Auflösung gefunden, und sowohl die richtige Summe des Cassabestandes der Bank, als die der discontirten Wechsel hergestellt; und zwar wie folgt:

Berechnung des Cassenbestandes und der discontirten Wechsel, so wie der Vorschüsse an die Regierung vom März 1793 bis zum 26. Februar 1797.

Datum.	Cassa-Bestand.	Discontirte Wechsel.	Regierungs-Vorschüsse.
	£	£	£
1793 März	3,508,000	4,817,000	8,735,200
Juni	4,412 000	5,128,000	9,434,000
September	9,836,000	2,055,000	9,455,700
Dezember	7,720,000	1,976,000	8,887,500
1794 März	8,608,000	2,908,000	8,494,100
Juni	8,208,000	3,263,000	7,735,800
September	8,096,000	2,000,000	6,779,800
Dezember	7,768,000	1,887,000	7,545,100
1795 März	7,940,000	2,287,000	9,773,700
Juni	7,556,000	3,485,000	10,879,700
September	5.792,000	1,887,000	10,197,600
Dezember	4,000,000	3,109,000	10,863,100
1796 März	2,972,000	2,820,000	11.551,000
Juni	2,582,000	3,730,000	11,269,700
September	2,552,000	3,352,000	9,901,100
Dezember	2,508,000	3,796,000	9,511,400
1797 26. Februar	1,272,000	2,905,000	10,672,490

Nach dem Jahre 1797 wurden die der Regierung geleisteten Vorschüsse um sehr viel bedeutender, und während der fünf Jahre 1814 bis 1818 betrugen solche:

1814 . . .	£	30,149,000
1815 . . .	=	26,494,000
1816 . . .	=	25,544,000
1817 . . .	=	27,547,000
1818 . . .	=	28,061,000

(Diese Angaben sind jedesmal auf die sechsmonatlichen Abrechnungen, den 26. Februar und 26. August, jedes Jahrs gegründet).

Seit 1819 wurde der Betrag obenbemerkter Vorschüße sosehr vermindert, daß dieselben jetzt nur noch $^1/_3$ der Summe von 1818 unge-

Digitized by Google

rechtet der immerwährenden todten Schuld, sind laut der am 26. Februar 1828 dem Parlament übergebenen Tabelle betrugen sie an diesem Tage inclusive der £ 10,416,859 todten Schuld, noch £ 20,963,395, wobei nicht ausser Acht zu lassen ist, daß dieselben während des ganzen Krieges selten so bedeutend waren, und namentlich gegen Ende desselben (im Jahre 1811) noch nicht volle 18 Millionen, betrugen. Indessen wird der größte Theil dieser Vorschüsse durch die öffentlichen Gelder, welche die Bank von der Regierung in Händen hat, hinlänglich gedeckt. So beliefen sich z. B. in den Jahren 1806 — 1810 inclus. die Vorschüsse der Bank an die Regierung ein Jahr in das andere gerechnet auf £ 14,492,970, während Erstere in demselben Zeitraum 11 Millionen von Letzterer in Händen hatte, wornach also der wirkliche Vorschuß nur zu £ 3,500,000, der Differenz beider Summen, angenommen werden kann. Dieß widerlegt wohl am besten die weitverbreitete Meinung, als wäre die Bank von England durch die Restriktion eine Maschine für die Finanzoperationen der Regierung geworden. Die Benützung des größten Theils der öffentlichen Einnahmen als Capital ist für die Bank die Quelle aus welcher der Gewinn bei ihren Geschäften mit dem Publikum entsteht. Deßhalb beschloß auch im Jahre 1807 das Unterhaus daß in Berücksichtigung des bedeutenden Gewinnes, den die Bank der Benützung der öffentlichen Gelder verdankt, die Regierung von dem 1806 auf nur 6 Jahre bei der Bank gemachten Anleben, von 3 Millionen keine Zinsen zu zahlen habe, und verlängerte dieß bis 6 Monate nach der Unterzeichnung des Friedens; es wurde daher dieses Anleben erst im Jahre 1816 mit den übrigen Forderungen der Bank verbunden und mit 3% verzinset. Im Jahre 1818 belief sich der an die Bank bezahlte Ueberschuß der öffentlichen Einnahmen auf circa 7 Millionen, verminderte sich aber von Jahr zu Jahr, so daß er im Jahre 1825 noch £ 5,247,314, und 1829 nur noch £ 3,862,656, betrug. Darunter sind auch die fälligen Dividenden enthalten, deren Betrag früher wohl nahe eine Million betragen, in neuester Zeit aber sich wegen verschiedenen deshalb erlassenen Verfügungen sehr vermindert hat. Die Bank erhält für die Verwaltung der Staatsschulden-Angelegenheiten, namentlich für ihre Bemühung bei Bezahlung der Dividenden, die Um- und Ueberschreibung der Actien ꝛc. eine angemessene Vergütung, und zwar bis zum Jahre 1786 für jede Million £ 562,10s.; von diesem Jahr an bis 1808 wurde dieselbe jedoch auf £ 450 ermäßiget, dagegen andere bedeutende Vergütungen für die Mühe bei Anleben, Lotterien ꝛc. gewährt, was im Publikum sehr ungünstig aufgenommen wurde. Später wurde die Vergütung auf Pfd. St. 340 für jede Million festgesetzt, und bei der Erneuerung des Freibriefes der Bank im Jahre 1833 noch mehr herabgesetzt. (Siehe Tabelle IV. aus dem gedruckten Berichte des Unterhauses (12. März 1830) über die für die Verwaltung der Staatsschuld der Bank im Jahre 1829 bezahlten Summen) Die Verwaltung der Staatsschuld legt der Bank große Verpflichtungen und Auslagen auf; denn trotz ihrer großen Vorsicht bei Uebertragung von Kapitalien von einem Eigenthümer auf einen Andern, bei Einziehung der Dividenden, und trotz der wahrhaft genialen Einrichtung, welche sie zur Vermeidung von Unterschleif bei den Zinscoupons getroffen hat, sind nur zu viele Fälle bekannt, wo sie durch Fälschung oder anderen Betrug ansehnlichen Verlust erlitten hat. Wir erinnern hier nur an den Verlust von Pfd. St. 300,000, den ihr einer ihrer ersten Cassiere mit Namens Astle beibrachte, und an die bedeutenden Summen, welche sie durch die verfälschten Documentate des Bankiers Fauntleroy

Digitized by Google

verlor. *) Nach dem Berichte, der im Jahre 1822 dem Parlament vorgelegt wurde, zahlte der Staat der Bank für alle für denselben besorgte Geschäfte von 1795 bis 1820 inclus. Pfd. St. 426,795,1s. 2d. Auſſer den bereits bemerkten Geschäften übernahm die Bank am 20. Mai 1823 von der Regierung noch die Besorgung der verwilligten Pensionen und Jahrgelder, gewöhnlich die todte Schuld (dead weight) genannt, welche sich zu Ende des Kriegs zwar auf circa 5 Millionen Pfund Sterling jährlich beliefen, aber im Lauf der Zeiten immer mehr abnahm und abnehmen mußte. Daher fand sich die Bank bewogen, gegen eine 44 Jahre währende jährliche Zahlung von Pfd. St. 585,740 auf diese Pensionen zwischen 1823 und 1828 die Summen von Pfd. St. 13,089,419 zu bezahlen. Von der Einrichtung der Bank an bis 1824 discontirte sie Wechsel von Privaten mit 5%, in den Jahren 1824 und 1825 mit 4 pCt; 1826 und 1827 wieder mit 5 pCt., vom Jahre 1828 bis jetzt aber wurde der Disconto auf 4% festgesetzt. Dieser so wenig sich verändernde Zinsfuß ist nur dadurch zu erklären, daß, wenn die Papiere fielen das Steigen derselben nur durch die Ausgabe von rohem Gold und Silber, oder von Staatspapieren, oder durch verringertem, oder gänzlich aufgehobenen Disconto der Wechsel möglich gemacht wurde. Von diesen Mitteln ist letzteres, wenn die Bank es für nothwendig findet, Papiere einzuziehen, unstreitig das Hülfreichste, denn eine zu große Ausbietung von Staatspapieren würde Verdacht erregen und daher solche nun mit bedeutendem Verlust realisirt werden; während Niemand dergleichen anbietet, wenn der Disconto der Wechsel suspendirt, oder doch nur die von ganz kurzer Sicht oder zu erhöhter Zinsen discontirt werden. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß dieses Mittel der Bank, sehr ungerecht gegen Einzelne, welche von ihr die Geldmittel zu erhalten hoffen durften, um auch ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können, wäre; während eine Erhöhung der Zinsen, die nur diejenigen zu tragen haben, welche es leicht können, das beste Mittel wäre, wenn die Bank

*) Die Gesetze über Fälschung der Banknoten, der Vollmachten u. s. w. sind in England, Frankreich und der Schweiz sehr strenge. Die Verordnung I Wilhelm IV. Cap. 66. bestimmt, daß, im Fall irgend Jemand einen Schatzkammerschein, oder das Indossement oder die Uebertragung desselben, oder eine Aktie der ostindischen Compagnie, das Indossement, oder die Uebertragung derselben, oder einen Wechsel, oder eine Note oder Anweisung der Bank von England, ein Indossement oder eine Uebertragung derselben, eben so diejenigen irgend einer andern Bank, fälsche oder verfälsche, dieselben mit Wissen, daß solche verfälscht sind, ausbiete oder verkaufe, ein solcher, nachdem er von einer Jury dieses Verbrechens schuldig erklärt wurde, unabänderlich die Todesstrafe zu erleiden habe. Desgleichen trifft alle diejenigen die Todesstrafe, welche, seyen es nun die Bücher der Bank von England, oder andere Bücher, welche über Staatspapierhandel geführt werden, vorsätzlich verfälschen, auch diejenigen, welche sich die Fälschung einer Uebertragung einer Aktie, deren Zinsen und Dividenden, Coupons eines Staatspapiers, oder einer Vollmacht zur Uebertragung oder Zinsen-Einziehung; oder wohl gar sich fälschlich für den Eigner einer Aktie ꝛc. auszugeben und dadurch Geld aufzunehmen, überhaupt alles zu thun, was dem wirklichen Eigenthümer zusteht, erlauben. §. 3, 5, 6. In Deutschland sind die Gesetze darüber sehr verschieden, je nach den einzelnen Ländern mehr oder weniger strenge, doch im Vergleich mit obenangegebenen Englischen nur zu gelinde.

Digitized by Google

sich ja genöthiget sehe, die Ausgabe von Noten zu beschränken; und Gold und Silber oder Staatspapiere dazu nicht verwenden könnte oder wollte. Unglücklicher weise kann aber die Bank eine Erhöhung der Zinsen wegen der Gesetze über Wucher nicht eintreten lassen, welche letztere schon aus diesem Grunde aufgehoben, oder wenigstens nicht auf die Bank angewendet werden sollte. Da dieselbe auf Grund und Boden keine Vorschüsse gibt, so könnte sie auch von dieser Seite wegen Erhöhung der Zinsen nicht verklagt werden, während der Handelsstand sich dieselbe weit eher gefallen ließ, als die willkührliche Ablehnung gute Wechsel zu discontiren. Die Eigner der Bank erhielten seit Errichtung derselben bis jetzt, die auf der folgenden Tabelle bemerkten Dividenden; woraus ersichtlich ist daß solche ausser den Capitalzinsen von 4 pCt. nach und nach 117½ % Gewinn genossen haben.

Dividenden auf das Bank-Capital, seit der Errichtung derselben bis auf gegenwärtige Zeiten.

	Jahr.	Betrag des Dividenten.
	1694	8 Procent.
	1697	9 —
	1708 / 1729 abwechselnd 9 bis .	5½ —
Zu Maria Verkündigung	1730	6 —
Zu Michaelis	1730	5½ —
Zu M. Verkündg.	1731	6 —
Zu Michaelis	1731	5½ —
Zu M Verkündg.	1732	6 —
Zu Michaelis	1732	5½ —
Zu M. Verkündg.	1747	5 —
ditto	1753	4½ —
Zu Michaelis	1753	5 —
Zu M. Verkündg.	1754	4½ —
Zu Michaelis	1764	5 —
ditto	1767	5½ —
ditto	1781	6 —
Zu M. Verkündg.	1788	7 —
ditto	1807	10 —
ditto	1823	8 —

Vor dem Jahr 1759 gab die Bank keine Noten unter Pf. St. 20 aus, von da an setzte sie jedoch Zehen Pfundnoten und von 1793 Fünf-Pfundnoten, und von 1797 auch Ein- und Zwei-Pfundnoten in Umlauf, welch Letztere sie jedoch im Jahre 1821 wieder zurücknahm. Wir haben schon in der Einleitung bemerkt, daß die Bank von England und deren Filialen durchaus keine Zinsen für deponirtes Geld vergüten. Eine Abänderung in dieser Hinsicht wäre aber um so wünschenswerther, weil nichts so sehr zum Sparen und Haushalten antreibt, als die Gelegenheit auch kleine Summen sicher verzinslich anlegen zu können. Schottland's anerkannt solide Banketablissements haben durch Annahme und Verzinsung kleiner Summen sehr vortheilhaft auf die geringere Klasse dieses Volks gewirkt, denn durch größere Sparsamkeit gelangt dieselbe nach und nach auf eine immer höhere Stufe der Bildung und der bürgerlichen Tugenden. (Siehe Banken in Schottland) zwar hat England seine Sparbanken oder Sparkassen, allein diese sind von obigen ganz verschieden und nicht jeder Classe der Gesellschaft dienlich, weil nicht mehr als Pf. St. 30 jährlich und Pf. St. 150 im

Ganzen angenommen wird, während im Gegentheil zu jederzeit das Ersparte angenommen und verzinst werden sollte, um das Volk zu immer größerer Sparsamkeit aufzumuntern. Gilbart sagt in seinem Werke über Banken sehr treffend: „die Bank von England würde, wenn sie Einlagen von wenigstens Pf. St 10 und darüber, ohne Feststellung eines Maximums, annehmen und dafür einen Zins, der 1 pCt. unter dem gewöhnlichen stünde, gewähren würde, nicht nur dem Gemeinwohl, sondern auch sich selbst einen außerordentlichen Vortheil verschaffen. Es liegt dieses auch in dem Beruf einer Bank; denn der Bankier handelt mit Geld, und ist sonach die Mittelsperson zwischen dem der solches braucht, und dem, der es zu viel hat. Er nimmt es von Letzterem und gibt es dem Ersteren, und aus dem, was der Empfänger mehr dafür zahlt, und der Geber weniger dafür empfängt, entsteht sein Gewinn. Auf diese Art setzt er kleine Summen in Thätigkeit, welche ohne ihn unbenützt in den Händen von Privaten blieben, während er so gar vielen die Mittel verschafft, ihrem Gewerbe durch Vergrößerung des Betriebscapitals Erweiterung zu geben." Bedürfte es noch eines weitern Beweises, um die Nützlichkeit dieser Einrichtung darzuthun, so würden wir den Bericht des Herrn J. J Craig anführen, der im Jahre 1826 dem Comitee des Oberhauses, welches das schottische und irische Bankwesen zu untersuchen hatte, bewies, daß die damals in den schottischen Banken niedergelegten Gelder nahe an 24 Millionen Pf. St betrug, worunter über die Hälfte in Posten von 10 bis 200 Pf. eingelegt wurden. (Man sehe die Tabellen VI und VII, welche einer Uebersicht der in dem bemerkten Jahre von 1713 bis 1850 in Umlauf gesetzten Banknoten, Bankscheine ꝛc. geben.) An Stempelabgaben bezahlt die Bank von England jährlich ein Aversum von Pf St. 75,000. Alle von der Bank einzelnen Personen oder Häusern eröffnete Rechnungen oder Conti nennt man Conti um anzuweisen (drawing accounts) und gewährt solchen das Recht, auf die Bank anzuweisen, und alle auf ihre Ordre lautenden Wechsel und Anweisungen an die Ordre der Bank zu giriren. Wem ein solches Conto eröffnet wurde, hat nicht auch ein Conto zum Escomptiren (Discount account) nothwendig; wohl aber derjenige der Letzteres will, das Erstere. Ist einmal ein Conto zum Escomptiren eröffnet, so müssen die Betheiligten sowohl als die Procuraträger derselben, ihre Unterschriften in ein besonderes Buch einzeichnen. Die Bank von England discontirt weder einen Wechsel zahlbar in London unter Pf St. 20 noch sonst ein Papier unter P. St. 100, und gibt nur 3 Monate Ziel. Feiertage und Ferien hat die Bank nur sehr wenige, doch lassen wir zur Sicherheit die Tabelle der Tage hier folgen, an welchen Capitale ab- oder umgeschrieben, und die Zins- und Dividendenzahlung der Bank, der Südsee- und ostindischen Compagnie ausbezahlt werden; worüber man noch zur bessern Verständlichkeit den Artikel: Staatsschulden nachlesen wolle.

Umschreibetage (Transfer-days) der Bank ꝛc.

Vom Bank-Capital.	Zinsen und Dividenden.
Dienstag, Donnerstag und Freitag.	Zahlbar.
3% Reducirte; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag.	den 5. April.
3½ % Dienstag, Donnerstag und Freitag.	. . . . den 10. October.

Digitized by Google

Umschreibetage (Transfer-days) der Bank ꝛc.

Vom Bank-Capital.	Zinsen und Dividenden.
3% von 1726; Dienstag und Donnerstag	Zahlbar. den 5. Jan.
3 % Consol.; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	. . . . den 5. Juli.
3½ % Consol.; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.	den 5. April.
Renten pr. Jan. 1860. Montag, Mittwoch und Sonnabend.	. . . . den 10. Oct.
Neue 4procentige. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag.	den 5. Januar.
4 Procentige von 1826; Montag, Mittwoch, Freitag.	den 5. Juli.
	. . . . den 5. April.
	den 10. Oct.
Neue 3½ % Renten. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.	den 5. Januar.
Neue 5procentige Renten. Dienstag, Mittwoch und Freitag.	. . . . den 5. Juli.
Jahres-Renten bis 10ten Oct. 1859, nach Verordn. 10, Georg IV., Dienstag, Donnerstag u. Sonnabd.	den 5. April.
	. . . . den 10. Oct.
Jahres-Renten bis 5ten Jan. 1860 nach Verordn. 10. Georg IV, Dienstag, Donnerstag u. Sonnabd.	den 5. Jan.
	. . . . den 5. Juli.
Leibrenten, (wenn solche abgetreten, werden) zwischen dem 5ten Jan. und 4ten April oder zwischen dem 5ten Juli und 9ten Oct.	den 5. Jan.
	. . . . den 5. Juli.
Leibrenten (wenn solche abgetreten werden) zwischen dem 5ten April und 4ten Juli oder zwischen dem 10ten Oct. und 4ten Jan.	den 5 April.
	. . . . den 10. Oct.

Im Hause der Südsee-Compagnie.

3½ procentige. Montag, Mittwoch und Freitag.	den 5. Jan.
	. . . . den 5. Juli.
3 procentige alte Annuitäten. Montag, Mittwoch, Freitag.	den 5. April.
	. . . . den 10. Oct.
3 procentige neue Annuitäten, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.	den 5. Jan.
3 procentige von 1751. Dienstag, und Donnerstag.	. . . . den 5. Juli.

Im Hause der Ostindischen Compagnie.

Stocks der ostindischen Compagnie; Dienstag, Donnerstag und Sonnabend	Januar und Juli.
Fällige Zinsenzahlung derselben	den 31. Mai. den 30. Sept.

Wenn ein Capital umgeschrieben oder übertragen werden soll, muß jedesmal in dem bestimmten Comptoir vor 1 Uhr und im Hause der ostindischen Compagnie vor 2 Uhr die Anzeige gemacht werden;

Digitized by Google

worauf das Umschreiben und Uebertragen selbst bei der Bank um ½, im Hause der ostindischen Compagnie um 3, im Comptoir der Südseecompagnie um 2 und Sonnabends um 1 Uhr geschieht. Die Unkosten dieser Uebertragung ꝛc. betragen bei der Bank für Pf. St. 25 und darunter 9s, darüber 12s; im ostindischen Hause bis zu Pf St. 100, Pf. St. 1,10s und darüber Pf. St. 1. 14s.; im Comptoir der Südsee-Compagnie bis zu Pf. St. 100, 9s. 6d. und darüber 12s. Sollte Jemand an einem andern Tage, etwas ab- oder umschreiben lassen wollen, so kann dieß wohl geschehen, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind, jedoch muß dafür extra noch bei der Bank und der ostindischen Compagnie 2s. 6d. und bei der Südseecompagnie 3s. 6d. für jede Umschreibung entrichtet werden. Wer in Banknoten Pf. St. 500 oder mehr Capital seit einem halben Jahre fortwährend besitzt, hat das Recht, bei den Wahlen mitzustimmen. In den ostindischen Stocks erhält man durch den unverringerten Besitz von Pf. St. 1000 eine, von Pf. St. 3000 zwei, von Pf. St. 6000 drei und von Pf. St. 10,000 vier Stimmen.

Filial oder Tochterbanken der Bank von England.

Die Errichtung dieser Filial oder Tochterbanken der Bank von England in einigen der größern Städte datirt sich erst von einigen Jahren, und bezwecken die Erleichterung des handeltreibenden Publikums. Sie eröffnen gleich der Bank Conti zum Anweisen, (Drawing accunt) und discontiren Wechsel, Disconten oder Disconto-Briefe genannt, deren Aussteller und Acceptanten als solide bekannt sind; müssen jedoch wegen Eröffnung einer Discontorechnung zuerst bei den Direktoren der Bank anfragen, welches alle Sonnabend geschieht, nach deren Genehmigung aber alle bei der Hauptbank oder deren Filialbanken zahlbaren Papiere ohne weiters discontirt werden. Die Filialbanken besorgen die Erhebung von Dividenden, Zinsen ꝛc. der Staatspapiere, den Einkauf und Verkauf aller nur möglichen englischen Staatspapiere *), ohne dafür mehr als ¼ zu berechnen. Gleichviel wird berechnet, wenn die Bank von England Wechsel von Personen, die bei einer Filialbank einen Conto um anzuweisen haben, bezahlt, und für Einziehung von Geldern bei irgend einer Filialbank und für ausgestellte Creditbriefe auf London oder auf solche Städte, in welchen sich Filialbanken befinden. Wer mit einer Filialbank Rechnung hat, kann in London Gelder auszahlen und in Empfang nehmen lassen, ohne weitere Kosten. Eben so werden acceptirte fällige Bankscheine von solchen bei jeder Filialbank kostenfrei angenommen, und von noch nicht acceptirten nur das Porto für die Einsendung nach London berechnet. Dagegen gibt keine Filialbank weder Zinsen für bei ihr deponirtes Geld, noch Vorschüsse auf Grund oder anderes Eigenthum. Die Noten derselben sind mit denen der Hauptbank ganz übereinstimmend; nur daß sie vom Ort der Filialbank datirt, und auch in London zahlbar sind; der Betrag derselben darf nicht unter fünf und nicht über fünfhundert Pfund Sterling seyn.

*) Die Bankiers Londons, an welche die reichen Einkünfte der Güterbesitzer, welche sie dann in London verzehren, gehen, drängen sich Allen bei neu eröffneten Anleihen vor, unterzeichnen ungeheure Summen, für welche sie, bei ihrer Verbindung mit so vielen geldreichen Personen und ihrer Kenntniß von den Umständen eines Jeden, ihrer Abnehmer zum voraus gewiß sind, aber auf die Vortheile, welche bisher jede neue Anleihe vor den alten darbietet, ihren Antheil mit dem Rechte eines Verkäufers voraus nehmen.

Digitized by Google

I. Bericht über die Anzahl der Schuldigen, welche entweder falsche Banknoten verfertigt oder solche, so wie auch nachgemachte Anweisungen der Bank von England, in jedem Jahre von 1791—1829 incl. verbreitet haben.

Jahr.	Nachgemachte Banknoten.	Verfälschung wirklicher Banknoten ꝛc.	Totalsumme der überführten Verfälscher.	Jahr.	Nachgemachte Banknoten.	Verfälschung wirklicher Banknoten ꝛc.	Totalsumme der überführten Verfälscher.
1791 bis 1796	keine	keine	keine	1813	9	49	58
1797	1	—	1	1814	5	39	44
1798	11	—	11	1815	8	51	59
1799	12	—	12	1816	20	84	104
1800	29	—	29	1817	33	95	128
1801	32	1	33	1818	62	165	227
1802	32	12	44	1819	33	160	193
1803	7	1	8	1820	77	275	352
1804	13	8	21	1821	41	93	134
1805	10	14	24	1822	16	—	16
1806	keine	9	9	1823	6	—	6
1807	16	24	40	1824	5	—	5
1808	9	23	32	1825	2	—	2
1809	23	29	52	1826	18	4	22
1810	10	16	26	1827	24	—	24
1811	5	19	24	1828	10	—	10
1812	26	26	52	1829	13	1	14

Die Bank von England kennt die Strafen nicht, die für obige Verbrechen erkannt worden sind.

Fortsetzung Bericht über die Anzahl der Schuldigen, welche bei der Bank von England, in so fern solche mit den Staatspapieren zu thun hat, desgleichen Wechsel oder andere Papiere (ausgenommen Banknoten) nachgemacht oder verfälscht haben, in den Jahren 1790 — 1829 incl.

Ueberführt.		Ueberführt.		Ueberführt.		Ueberführt.	
1790	1	1800	1	1810	keine	1820	keine
1791	keine	1801	keine	1811	2	1821	
1792	2	1802	1	1812	keine	1822	1
1793	keine	1803	1	1813	2	1825	keine
1794		1804	1	1814	1	1824	1
1795		1803	1	1815	keine	1825	keine
1796	2	1806	keine	1816	2	1826	
1797	keine	1807	1	1817	3	1827	
1798	3	1808	keine	1818	keine	1828	
1799	keine	1809	1	1819		1829	2

Die Bank von England kennt die Strafen nicht, welche für obige Verbrechen erkannt worden sind. 20ten Mai 1830.

Freshfield und Sohn,
Anwalde des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England.

Digitized by Google

II. Durchschnitts-Marktpreise des Goldes in jedem Jahre, von 1808 — 1821 (nach Originaldocumenten), so wie der Durchschnittswerth des Papiergeldes nach Procenten, bestimmt durch die ersteren in diesem Zeitraume, und Angabe der Entwerthung des letzteren nach dem Hundert.

Jahr.	Durchschnittspreis des Goldes, die Unze			Werth des Papiergeldes im Durchschnitt.			Entwerthung nach dem Hundert, um:		
	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.	Pf. St.	s.	d.
1800	3	17	10½	100	0	0	keine		
1801	4	5	0	91	12	4	8	7	8
1802	4	4	0	92	14	2	7	5	10
1803	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1804	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1805	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1806	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1807	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1808	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1809	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1810	4	10	0	86	10	6	13	9	6
1811	4	4	0	92	3	2	7	16	10
1812	4	15	6	79	5	3	20	14	9
1813	5	1	0	77	2	0	22	18	0
1814	5	4	0	74	17	6	25	2	6
1815	4	13	6	83	5	9	16	14	3
1816	4	13	6	83	5	9	16	14	3
1817	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1818	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1819	4	1	6	95	11	0	4	9	0
1820	3	19	11	97	8	0	2	12	0
1821	3	17	10½	100	0	0	keine.		

III. Angabe des Gesammtbetrages aller an die Bank vorhandenen Forderungen so wie dagegen des Gegensatzes an Staatspapieren; 30. Januar 1819.

Die Banknoten, welche in Circulation sind	L.	26.094.430	
Diverse Schulden, nämlich:			
Auf Conti zum Anweisen			
Unbestimmte Posten (Audit Roll)		7.800.150	
Schatzkammerscheine, so einzulösen .			
Noch andere Schuldposten			
	L.	33.894.580	
An Saldo verbleibt zu Gunsten der Bank von England, ungerechnet der Forderung an die Regierung zu 3 pCt. L. 11.686.800 der Vorschüsse an die Regierung laut Verordn. 56. Georg III., C. 96. zu 3 pCt. Lst. 3.000.000.		5.202.320	
	L.	39.096.900	

Aussenstehende Vorschüsse auf Staats-Unterpfänder; nämlich auf:		
Schatzkammerscheine, Maltaxe ꝛc. 1808 .		
Anleihe 1808 bei der Bank, Nachschuß 1816 à 4 pCt.		
Vermehrtes Einkommen der Consol vom 5. April 1819 und fällige Zinsen und Aussenstände der Regierung, so wie rückständige Dividenden . . .		8.438.660
An andern Aussenständen:		
Baare Cassa und Geld		
Angekaufte Schatzkammerscheine und In ersessen Discontirte Wechsel .		30.658.240
Ausgeliehene Capitalien u. s. w.		
	L.	39.096.900
An 3procentiger immerwährender Schuld der Regierung an die Bank . .	L.	11.686.800
Vorschuß an die Regierung laut Verordnung 56. Georg III., C. 96 . . .		3.000.000

Bank von England, den 22. Febr. 1819.

William Daves, erster Buchhalter und Rechnungsführer.

Digitized by Google

IV. Berechnung der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gelder an die Bank von England, für Besorgung der Staatsschuld im Jahr 1829 mit einer Angabe der der Bank von dem Staate gemachten Vergütungen, so wie der von dieser demselben gemachten Abzüge, wegen Verwaltungsgeschäften überhaupt im Jahre 1829; nebst Angabe dieser Geschäfte, und der deßhalb zur Last gebrachten Beträge in dem gedachten Jahre; der Ausgaben, welche unter der Benennung von Spesen begriffen sind; ferner der Ausgaben für die Verwaltung der Angelegenheiten der Südsee-Fonds, so wie der Betrag in Allem.

	Pfd. St.	s.	d.
Verwaltungsunkosten der ungetilgten öffentlichen Schulden für ein Jahr, Schluß am 5. April 1830, an welchem Tage die Rechnungen geschlossen werden, gemäß der Verordnung 48, Georg III., C. 4	248,417	17	2¾
Deßgleichen für dasselbe Jahr, wegen verschiedener an die Commission zur Reduction der Nationalschuld abgeschriebener Annuitäten u. s. w., wegen des Ankaufs von Leibrenten, gemäß der Verordnung 48, Georg III., und der darauf Bezug habenden Verordnungen	2,922	11	9
Verwaltungsunkosten, herrührend von dem ungetrennten Capital von Pfd. St. 100,000, verwilligt und im Besitze des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England; zuerst bestätigt durch Verordnung 5 und 6, Wilhelm und Maria, C. 20, so wie durch alle folgenden, zuletzt durch die Verordnung 39 und 40, Georg III., C. 28, und nach dem an das Unterhaus abgestatteten Bericht vom 21. Juni 1816	4,000	—	—
Deßgleichen wegen Pfd. St. 4,000,000 der Südsee-Fonds, erkauft von dem Gouverneur und der Compagnie der Bank von England von der Südsee Compagnie und von derselben an Erstern cedirt, in folgender Verordnung 8, Georg I., C. 21, welche Unkosten und Spesen von der Südsee-Compagnie dem Gouverneur und der Compagnie der Bank von England auf eine Summe von Pfd. St 8,397, 9s. 6d. war angewiesen worden, welche der Staat jährlich für Verwaltungskosten an die Südsee-Compagnie bewilligt hat, nach dem an das Unterhaus abgestatteten Bericht vom 21. Juni 1816	1,898	3	5
	Pfd. St. 257 258	12	4¾

Bank von England,
den 11. März 1830.

F. Rippon,
erster Cassirer.

V. Bericht aller Vertheilungen, welche die Bank von England an die Theilhaber des Bankcapitals, entweder durch baare Zahlungen, durch Zuschreibung fünfprocentiger Annuitäten oder sonst überhaupt vorgenommen hat, unter der Aufführung von: Gewinn, zugenommenem Ertrage und Anwachs des Capitals, in dem Zeitraume vom 25. Febr. 1797 bis 31. März 1830, mit Hinzuziehung der jährlichen Dividende von 7% vom Stamm-Capital der Compagnie der Bank, wie solches 1797 bestand, doch eingeschlossen alles dessen seit 1816 auf das angewachsene Capital abgezahlte; mit Angabe, wann gedachte Vertheilungen gemacht wurden, so wie des Gesammtbetrages.

	Pfd. St.
Im Juni 1799.	
10% Gewinn auf 5procentige vom Jahr 1797 von Pfd. St. 11,642,400	1,164,240
Im Mai 1801.	
5% Gewinn auf 5proc. Navy (Papiere d. Admiralität)	582,120
November 1802.	
2½% ditto ditto ditto	291,060
October 1804.	
5% ditto Cassa, ditto	582,120
October 1805.	
5% ditto ditto ditto	582,120
October 1806.	
5% ditto ditto ditto	582,120
Vom April 1807 bis zum Oct. 1822 incl.	
Vermehrung durch die Zinsen zu 3% jährlich von Pfd. St. 11,642,400, in 16 Jahren	5,588,352
Vom April 1823 bis October 1829 incl.	
Deßgleichen zu 1% jährlich, in 7 Jahren	814,968
Im Juni 1816.	
Deßgleichen des Capitals zu 25%	2,910,600
Vom October 1816 bis zum October 1822 incl.	
Deßgleichen zu 10% jährlich von Pfd. St. 2,910,600 Capital, in 6½ Jahr	1,891,890
Vom April 1823 bis zum October 1829 incl.	
Deßgleichen 8% jährlich von Pfd. St. 2,910,600 in 7 Jahren	1,629,936
Sämmtlicher Betrag Pfd. St.	16,619,526

Jahresdividende auf das Bankcapital von 1797, und zwar von Pfd. St. 11,642,400 zu 7% jährlich Pfd. St. 814,968

Jahresdividende vom Juni 1816, auf ein Capital von Pfd. St. 14,553,000 bis October 1822 incl. und zwar zu 10% . . . . . Pfd. St. 1,455,300

Jahresdividende vom April 1823 bis zum 31. März 1830 incl., von einem Capital von Pfd. St. 14,553,000 und zwar zu 8% . . . . . Pfd. St. 1,164,240

Bank von England.
26. April 1830.

William Smee,
Ober-Rechnungsführer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

VI. Betrag und Summe der Banknoten, welche sich in den angegebenen Jahren im Umlaufe befanden.

Jahr.	Banknoten von 5 Pfd. u. darüber.	Banknoten unter 5 Pfund.	Bank-Anweisungen.	Totalsumme.
	Pfd. St.		Pfd. St.	Pfd. St.
1718	1,829,930	—	—	1,829,930
1721	2,054,780	—	—	2,054,780
1730	4,224,990	—	—	4,224,990
1754	3,836,870	—	186,920	3,975,870
1761	5,863,290	—	138,520	6,001,810
1762	6,012,150	—	119,620	6,131,780
1763	6,716,660	—	173,020	6,889,680
1772	5,881,960	—	319,070	6,201,030
1778	7,030,680	—	509,390	7,540,070
1783	6,354,070	—	353,470	6,707,540
1784	6,074 930	—	317,800	6,392,730
1791	10,027,600	—	661,910	10,689,510
1792	10,277,909	—	724,865	11,102,855

VII. Betrag und Summe der an den bemerkten Tagen, in Umlauf gesetzten Banknoten, so wie der Bankanweisungen, und der Banknoten unter fünf Pfund, nebst der Totalsumme.

Jahr.	Banknoten von 5 Pfund und darüber.	Bank-Anweisungen.	Banknoten unter 5 Pfund.	Totalsumme.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1792 Febr. 25.	10,394,106	755,703	—	11,149,809
Aug. 25.	10,281,071	725,898	—	11,006,969
1793 Febr. 26.	10,780,643	647,738	—	11,428,381
Aug. 26.	10,163,8 9	674,375	—	10,838,214
1794 Febr. 26	10,079,165	618,759	—	10,697,924
Aug. 26.	10,060,248	567,972	—	10,628,220
1795 Febr. 26.	12,968,707	570,456	—	13,539,163
Aug. 26.	10,939,880	518,502	—	11,458,382
1796 Febr. 26.	10,266,561	643,133	—	10,909,694
Aug. 26.	8,981,645	549,690	—	9,531,335
1797 Febr. 25.	8,167,949	474,615	—	8,601,964
Aug. 26.	9,109,614	524,587	934,015	10,568,216
1798 Febr. 26.	10,856,188	551,549	1.442,348	12,850,085
Aug. 25.	9,997.958	553,236	1,639,831	12,191,025
1799 Febr. 26.	10,576,510	607,907	1,451,728	12,636,676
Aug. 26	11,260,675	655,766	1,345,432	13,259,873
1800 Febr. 25	13,106,368	723,600	1,406,708	15,236,676
Aug. 26	12.221.451	823,366	1,690,561	14,735,378
1801 Febr. 26	12,975,206	954,982	2,647,526	16,577,514
Aug. 26	11 715,665	759,270	2,495,386	14,970,312
1802 Febr. 26	12,038 970	803,499	2,616,407	15,458,876
Aug. 26	12.801,746	772.577	3,312,790	16,887,113
1803 Febr 26.	11,796,424	820,039	2,960,469	15,576 932
Aug. 26.	12,413,924	776,030	3,846,005	17,035,959

Digitized by Google

Jahr.	Banknoten von 5 Pfund und darüber.	Bank-Anweisungen.	Banknoten unter 5 Pfund.	Totalsumme.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1804 Febr. 25.	12,054,943	848,894	4,673,515	17,577,352
Aug. 25.	11,766,628	743,841	4,813,525	17,323,994
1805 Febr. 26.	11,403,290	1,029,580	4 801,596	17,234,466
Aug. 26.	11,182,188	718,510	4,395,480	16,296,178
1806 Febr. 25.	11,994,350	725,736	4,428,360	17,148,446
Aug. 26.	14,141,510	702,425	4,228 958	19 072,893
1807 Febr. 26.	12,274,629	724,485	4,206,230	17,205,344
Aug. 26.	15,077,013	725,262	4,231.837	20,034,112
1808 Febr. 26.	13,746,598	742,671	4,103,785	18,593,054
Aug. 26	12,440,930	795.102	4,129,234	17,365,266
1809 Febr. 25.	12,730.999	944,727	4,338,951	18,014,677
Aug. 26.	13,235,599	880,104	5,221,538	19,357,241
1810 Febr. 26.	13,650,592	907,620	5,871.069	20,429,281
Aug. 25.	16,078,390	1,145,832	5.221,953	24,446,175
1811 Febr. 26.	15,110,688	1,133,419	7,140,726	25,384,833
Aug. 26.	15,203,611	1,016,303	7,573,201	23,723,115
1812 Febr. 26.	14,523,049	1,059,854	7,415,294	22,998,197
Aug. 26.	14,873.705	987,880	7,621,325	23,482,910
1813 Febr. 26.	14.567,267	1,034,882	7,705,322	23,307,471
Aug. 26.	14,975,479	1,015,616	8,033,774	24,024,869
1814 Febr. 26.	15,632,250	1,091,242	8,371,923	25,095,415
Aug. 28.	18,066,180	1,246,479	9,667,217	28,979,876
1815 Febr. 25.	16,394,359	1,184,459	9,094,552	26,673,370
Aug. 26.	16,132,275	1,115,079	9,576,695	27,024,049
1816 Febr. 26.	15,307,228	1.336,467	9,036,374	25,680,069
Aug. 26.	16,688,502	1,286,429	9.103,338	27.075,854
1817 Febr. 26.	17,538,656	1,376,416	8,143,506	27,058,578
Aug. 26.	20,388,502	1,912,807	7,998,599	30,099,908
1818 Febr. 26.	19,077,951	1,858,600	7,362,492	28,277,043
Aug. 26.	17,465,628	1,627,427	7,509,782	26,602,837
1819 Febr. 26.	16,307,000	1,622,330	7,317,360	25,246,690
Aug. 26.	16,972,140	1,468,920	7,216,530	25,657,590
1820 Febr. 26.	15,402.830	1,421,160	6,745,160	23,569,150
Aug. 26.	16,047,390	1,633,730	6,772,260	24,453,380
1821 Febr. 26	14,372,840	1,615,600	6,483,010	22,471,450
Aug. 26.	16,095,020	1.654,260	2,598,460	20,327,740
1822 Febr. 26.	15,178,490	1,609,620	1,384,360	18,172,470
Aug. 26.	15,295,090	1,610,600	862,650	17 768,340
1823 Febr. 26.	15,571,120	1,742,190	683,160	18,176,470
Aug. 26.	17,392,260	1,763,650	550,010	19,705,920
1824 Febr. 26.	17,244,940	2,198,260	486,660	19,929,800
Aug. 26	18,409.230	2,122,760	443,970	20,075,960
1825 Febr. 26.	18,308,990	2,334,260	416,880	21,060,130
Aug. 26.	17,091,120	2,061,010	396,670	19,548,800
1826 Febr. 26.	21,100,400	2,487,080	1,367,560	24,955,040
Aug. 26.	18,172,160	2,040,400	1,175,450	21,388,010
1827 Febr. 26.	18,787,330	2,052,310	668,910	21,508,550
Aug. 26.	19,253,890	2,270,110	485,060	22,007,060
1828 Febr. 26.	19,428,010	2,329,880	416,890	22,174,780
Aug. 26.	19,016,980	2,417,440	382,860	21,817,280

Digitized by Google

Jahr.	Banknoten von 5 Pfund und darüber.	Bank-Anweisungen.	Banknoten unter 5. Pfund.	Totalsumme.
1829 Febr. 26.	17,402,470	2,444,660	357,170	20 204,300
Aug. 26	17,164,940	2,050,280	354,190	19,529,410
1830 Febr. 26.	17,862,990	2,284,520	320,550	20,468,060
Aug. 26.	19,403,610	2,217,870	313,460	21,934,940

III. Provinzial- oder Landbanken in England.

Die Errichtung solcher Provincialbanken kann nur von wohlthätigen Folgen für den Geldumlauf sowohl, als zur Emporbringung von Handel und Gewerbe seyn; wenn sie von Männern gegründet werden, welche mit dem erforderlichen Fond und Einsicht versehen sind, was, wie wir schon im vorigen Artikel zu bemerken Gelegenheit hatten, leider nicht immer der Fall ist. Die Provinzial- oder Landbanken berechnen nicht nur Provision für geleistete Zahlungen, Versendungskosten ꝛc. sondern ausser den gewöhnlichen Zinsen noch 5 oder 6 Schilling ($^1/_4$ oder $^3/_{10}$) vom Hundert; dagegen vergüten solche aber auch 2 bis 3 pCt. für Depositen, welche aber bei dem durch die häufigen Fallimente dieser Banken erzeugten Mißtrauen, selten vorkommen. (Wer noch weitere Belehrungen über diesen Artikel erhalten will, lese „Büsch über Banken oder Smith's Wealth of nations Vol. IV. p. 280 — 292 die Anmerkung über Gelder). Während in England vom Jahre 1809 bis 1826 nicht weniger als 274 Provinzialbanken fallirten und noch manche andere in dieser Anzahl nicht inbegriffener mit ihren Gläubigern accordirten, fallirte während dieser ganzen Zeit nicht eine einzige Bank von Schottland. Ausser den bereits früher genannten Stempelabgaben muß jeder Theilnehmer einer Provinzialbank, die Noten in Umlauf setzt, jährlich eine Licenz mit Pf St. 30 lösen, in welchem der Name des Ortes, die der Eigner der Bank und die Firma derselben angegeben seyn muß. Wie bereits früher erwähnt wurde, war die Ausgabe von Banknoten unter 5 Pfd. bis 1797 verbothen, aber von diesem Jahre an bis zum 5. April 1829 war dieselbe erlaubt. Diese Bestimmungen hatten jedoch keinen Bezug auf Schottland und Ireland, sondern bezweckten blos größere Sicherheit der Geschäfte der Provinzialbanken in England, indem man dadurch den kleinern Banken die Möglichkeit, Noten auszugeben, entziehen wollte. Wurde dieser Zweck auch erreicht, so war dadurch allein die Dauer der Banken noch nicht ausser Frage gestellt, denn die im Jahre 1793 bestehenden Provinzialbanken, setzten keine fünf Pfundnoten in Cours, gleichwohl war der dritte Theil derselben genöthiget, seine Zahlungen einzustellen. Um einen Ueberblick aller durch die Provinzialbanken in Circulation gesetzten Banknoten zu geben, lassen wir hier die von Hrn. Muschet nach offiziellen Stempelberichten auf umfassendste und deutlichste bearbeitete Tabelle folgen:

Digitized by Google

I. Angabe aller Provinzialbanknoten, welche in den Jahren 1804 — 1825 mit dem 10 Oct. endigend, und mit Hinzufügung ihrer Zunahme und Abnahme nach Procenten in jedem Jahre, allemal mit dem vorhergehenden verglichen, in Umlauf gewesen und gestempelt worden sind, nach Herrn Sedgwick's (Vorstehers des Stempelamts) Büchern und Registern bearbeitet von Muschet.

Jahr.	Betrag der Provinzialbanknoten von jeder Größe, welche in jedem Jahre mit dem 10. Oct. endigend, von 1804 — 1825 incl. gestempelt worden sind.	Vermehrung derselben nach Procenten im Vergleich mit jedem Jahre vorher.	Abnahme derselben nach Procenten im Vergleich mit jedem Jahre vorher.	Betrag der im Umlaufgesetzten Provinzialbanknoten, nach Hrn. Sedgwick's Büchern, in jedem Jahre mit dem 10. Oct. endigend, von 1804 — 1825 incl.	Vermehrung derselben nach Procenten, im Vergleich mit jedem Jahre vorher.	Abnahme derselben nach Procenten, im Vergleich mit jedem Jahre vorher.
1805	11,342,413	—	—	—	—	—
1806	11,480,547	$1^{2}/_{10}$	—	—	—	—
1807	6,587,398	—	$42^{6}/_{10}$	18,021,900	—	—
1808	8,653,077	$23^{8}/_{10}$	—	16,871,524	—	$6^{3}/_{10}$
1809	15,737,986 *)	$81^{8}/_{10}$	—	23,702,493	$40^{5}/_{10}$	—
1810	10,517,519	—	$33^{1}/_{10}$	23,893,868	$^{8}/_{10}$	—
1811	8,792,433	—	$16^{4}/_{10}$	21,453,000	—	$1^{6}/_{10}$
1812	10,577,134	$20^{3}/_{10}$	—	19,944,000	—	7
1813	12 615,509	$19^{2}/_{10}$	—	22,597,000	$13^{3}/_{10}$	—
1814	10,773,375	—	$14^{6}/_{10}$	22,709,000	$^{5}/_{10}$	—
1815	7,624,949	—	$29^{2}/_{10}$	19,011,000	—	$16^{3}/_{10}$
1816	6,423,466	—	$15^{7}/_{10}$	15,096,000	—	$20^{6}/_{10}$
1817	9,075,958	$41^{1}/_{10}$	—	15,898,000	$5^{3}/_{10}$	—
1818	12,316,868	$35^{7}/_{10}$	—	20,507,000	29	—
1819	6,130,313	—	$50^{2}/_{10}$	17,366,875	—	$15^{3}/_{10}$
1820	3,574,894	—	$41^{7}/_{10}$	11,767,391	—	$32^{2}/_{10}$
1821	3,987,582	$11^{5}/_{10}$	—	8,414,281	—	$28^{5}/_{10}$
1822	4,217,241	$5^{7}/_{10}$	—	8,067,260	—	$4^{1}/_{10}$
1823	4,657,589	$10^{4}/_{10}$	—	8,798,277	9	—
1824	6,093,367	$30^{8}/_{10}$	—	10,604,172	$20^{5}/_{10}$	—
1825	8,532,438	40	—	14,147,211	$23^{1}/_{10}$	—

Was die Stempelabgaben der Banknoten betrifft, so sind solche in England und Schottland ganz gleich, in Ireland aber weit geringer als in erstgenannten Ländern; nämlich:

in England und Schottland Banknoten unter ein Pfund — 5d Stempel.
in Irland . . . . . — bis zu 4 Pf. nur — 3d —
in England und Schottland von 2 — 5 Pf. St. 1s 3d —
in Irland . . . . . von 5 — 9 „ „ nur 6d —
in England und Schottland von 10 — 20 „ „ 2s —
in Irland . . . . . von 10 — 49 „ „ nur 8d —
in England und Schottland von 30 — 50 „ „ 5s —
in Irland . . . . . von 50 — nur 2s —
in England und Schottland von 50 — 100 „ „ 8s 6d —
in Irland . . . . . von 50 — 100 nur 3s —

*) Die bedeutende Vermehrung der Banknoten in diesem Jahre ist leicht erklärbar, weil der Stempel der 5 Pfundnoten von 3d auf 4d erhöht, und die Ausgabe der mit 3d gestempelten verboten wurde.

Digitized by Google

II. Tabelle der Licenzen, welche für Provinzialbanken in England und Wales von 1824 bis 10 October 1827 ertheilt wurden; und Angabe derjenigen, welche an mehreren Orten Geschäfte trieben.

	Zahl der jedes Jahr gelösten Licenzen.	Zahl derjenigen Häuser, welche in den bemerkten Jahren an mehrern Orten Geschäfte trieben.
1824 bis zum 10. Oct.	788	162
1825 ditto	797	164
1826 ditto	809	166
1827 ditto	668	151

Stempelamt, Sommerset-Place 8. Febr. 1828.

Trasdale Cockel.
Stempel-Beamter.

IV. Banken in Schottland.

In Schottland bestanden frühe schon Bankgesellschaften mit vielen Theilnehmern, weil das Gesetz von 1708, welches den Zusammentritt von mehr als sechs Personen in einen Handelsverein nicht erlaubte, ohne Bezug auf dieses Land war. Bereits im Jahre 1695 wurde durch eine Parlamentsakte die Bank von Schottland mit einem Stammvermögen von Pf. St. 100,000, welches 1744 auf Pf. St. 200,000 vermehrt und jetzt bis auf Pf. St. 1,500,000 gebracht wurde, und dem ausschließlichen Privilegium Banknoten auszugeben, errichtet. Die Verbindlichkeit der Eigner derselben beschränkt sich blos auf die eingezahlte Summe ihre Actien. Im Jahr 1727 wurde die königl. Bank von Schottland mit einem Stammvermögen von 151.000 Pf. St., welches sich nach und nach bis auf pf. St. 1,500,000 vermehrte; und im Jahr 1747 die brittische Leinwand Compagnie (Linen Company) mit dem bestimmten aber später wieder aufgegebenen Zweck die Leinenfabrikationen zu unterstützen, mit einem Capital das sich jetzt bis auf Pf. St. 500.000 vermehrt hat, gegründet. Dann bestehen aber in Schottland noch viele Banken, die wie die National-Bank, die Commercial-Banking-Compagnie, die Handelsbank von Dundee, Perth u. a. m., viele Theilnehmer haben, welche, weil sie kein Privilegium besitzen, einzeln mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Geschäfte, deren Leitung sie einem jährlich zu erneuernden Ausschuß von Direktoren anvertraut haben, verantwortlich sind. Die Bank von Schottland gab von Anfang an Ein Pfundnoten aus und thut es noch heutigen Tages, „denn in Schottland," sagt der von der Comitte des Unterhauses im Jahr 1827 über die Banken in Schottland und Ireland erstattete Bericht, — „sind die in Umlauf gesetzten Noten und Scheine (prowissory notes), zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigen. für den Betrag von weniger als 20 Schilling Sterling, stets gesetzlich erlaubt gewesen, und nie durch ein Gesetz beschränkt worden." Was die Banken von Schottland aber vor Allem auszeichnet, ist ihre große Solidität, denn es gibt nur sehr wenige Beispiele von Fallimenten oder Einstellung von Zahlungen bei denselben, was obiger Bericht folgenden Ursachen zuschreibt: Alle gesetzlichen Verfügungen bezwecken die Sicherheit der Bankgeschäfte, da es keinem Gläubiger schwer fällt, seine erwiesene Forderungen bei jedem einzelnen Mitglied einer Bank geltend zu machen, weil wie schon oben bemerkt, jeder derselben mit seinem Privatvermögen für die Geschäfte der Bank Bürgschaft leistet. Mit Ausnahme der drei privilegirten Banken, die jedoch sehr

Digitized by Google

bedeutende Fonds besitzen, sind die Theilnehmer sämmtlicher schottischen Banken jeder für sich für die Schulden der Bank, deren Mitglied er ist, verantwortlich; daher kann der Gläubiger auf jedes sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum seines Schuldners Beschlag legen, um Zahlung für Wechsel, schriftliche Schuldscheine, und fällige Scheine und Banknoten zu erhalten, und sich bis zu deren Erlangung an alles halten, was sein Schuldner in Besitz hat. Die gerichtliche Hülfe wegen dessen Eigenthum wird nicht nur bei Lebzeiten, sondern auch nach dem Tode des Schuldners bewilligt." „Um sich mit dem wirklichen und eigenthümlichen Besitz einer Person in Schottland bekannt zu machen, dient das sich auf die Errichtung der gerichtlichen Urkunden beziehende Gesetz, woraus man ersieht, daß kein Kauf eines Grundstückes gültig ist, ehevor nicht die Besitzergreifung eingetragen worden ist, (man nennt dieses das Document, welches bescheiniget, daß die jedesmalige Ablieferung statt fand) und daß ebenso wenig irgend eine Hypothek oder Verpfändung gültig, ehe sie nicht sorgfältig eingetragen worden ist. Wenn daher gerichtliche Hülfe wegen Geldforderungen verlangt wird, so berücksichtiget man nicht den Datum der gemachten Geschäfte, sondern den, an welchem solche eingetragen worden sind. Da diese Register (Hypothekenbücher) Jedermann nachsehen kann, so kann man leicht die Mittel erkennen, welche eine Bankcompagnie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten besitzt, um so mehr als die Mitglieder einer Bank verbunden sind, ausführlich darzulegen, welchen Gefahren und Ansprüchen der Privatbesitz eines Jeden ausgesetzt ist. Die Zinsen, welche die Banken für die bei ihnen niedergelegten Gelder, (bekanntlich nehmen sie Posten von Pf. St. 10 und darunter an) gewähren, sind sehr veränderlich, bald 4 pCt., bald 2 pCt., je nachdem der Zinsfuß hoch oder nieder ist. Die Summe sämmtlicher in den schottischen Banken niedergelegten Capitale wird sehr verschieden angegeben; doch mag sie wohl an 24 Millionen betragen, wovon wohl mehr als die Hälfte in Posten von 10 bis 100 Pf. St. bestanden; und meistens von Arbeitern, Dienstleuten, Fischern und geringen Leuten eingelegt wurden. Dadurch daß diese Leute vorher Gelegenheit hatten, ganz kleine Summen in die Sparkassen anzulegen, und dieselben, wenn sie bis auf 10 Pf. St. (das Maximum, welches Sparkassen annehmen) angewachsen sind, auf obige Art sicher und einträglich zu placieren wissen, gelangten die meisten der wohlhabendsten Landleute und Manufakturisten zu Vermögen. Die Banken in Schottland geben Vorschüsse (Cashacounts) gegen persönliche Verbürgung und der Bürgschaft von zwei der Bank als Zahlungsfähig bekannten Personen bis zu einem Betrag von Pf. St. 200 gegen Zinsenberechnung. Zu größerer Verständlichkeit des Systems dieser Branche der schottischen Banken lassen wir die geistreiche Auseinandersetzung desselben in dem schon mehrmals angeführten Bericht, welchen im Jahr 1826 das Comitté über die Bankgeschäfte in Schottland und Irland erstattet hat: „die Banken von Schottland gewähren nach den sichersten Nachrichten häufig Credit und Vorschüsse, welches von dem wesentlichsten Vortheile für die Einwohner, namentlich für die geringen Classen derselben, deren Gewerbfleiß und Thätigkeit dadurch ausnehmend gesteigert wird, ist. Kann derjenige, welcher Credit sucht, zwei Bürgen stellen, und über seinen Charakter, Gewerbe u. s. w. die erforderliche Auskunft geben, so wird ihm solcher eröffnet, welchen er dann nach Erforderniß seines Gewerbes benützen kann, und welcher weiter nichts kostet als die Zinsen für das wirklich ihm vorgeschossene. Es ist leicht begreiflich, daß dieser Credit allein schon hinreicht, einem fleißigen und sparsamen Mann, der

Digitized by Google

mit nichts anfängt, sein Fortkommen zu sichern; während es andersseits den Banken Gelegenheit gibt, ihre Noten in Cours zu bringen und das bei ihnen eingelegte Geld zu verwerthen: daher sie auch großen Werth auf diese Art von Geschäften legen und im Ganzen wohl an 5 Millionen Pfund creditirt haben sollen, wovon aber nur etwa ⅓ wirklich benützt wird." Im Ganzen sollen in Schottland für Pf. St. 3,309,082 Banknoten im Umlauf seyn, worunter gegen ⅔ unter fünf Pfund sind, deren Verbreitung in England aber durch die Verordnung 9, Georg IV. C. 65. verbothen ist. Die schottischen Banken ziehen auf London 20 Tage dato; was als Parisours gerechnet wird.

I. Verzeichniß der Banken in Schottland, nach Namen und Firma; ihr Alter; der Namen der Hauptetablissements; Angabe der Nebenzweige oder Tochterbanken, der Zahl der Theilhaber einer Bank und der Name der für dieselben in London agirenden Häuser. (Aus dem Apendix, pag. 19. des Berichts an das Unterhaus vom Jahr 1826 über das schottische und irische Bankwesen gezogen).

Namen und Firma der Banken.	Errichtet.	Namen der Hauptorte.	Zahl der Tochterbanken.	Zahl der Theilnehmer.	Londoner Agenten.
1. Die Bank von Schottland	1695	Edinburg	16	Priv.	Coutts und Comp.
2. Die Kgl. Bank v. Schottland	1727	„	1	„	Bank von England und Coutts u. C.
3. Britische Leinwand Compag.	1746	„	27	„	Smith, Payne u. C.
4. Aberdeen Banking Compagnie	1767	Aberdeen	6	80	Glyn u. Comp.
5. Aberdeen Stadt u. Landbank	1825	„	4	446	Jones, Loyd u. C.
6. Arbroath Bank Compagnie	1825	Arbroath	2	112	Glyn u. Comp.
7. Caryk u. Com. p. Schifferbank	1746	Glasgow	keine	3	Smith, Payne u. C.
8. Commercial Bank v. Schottl.	1810	Edinburg	31	531	Jones, Loyd u. C.
9. Commercial Bank Compagnie	1778	Aberdeen	keine	15	Kinloch u. Sons.
10. Dundee Bank Compagnie	1777	Dundee	keine	61	Kinloch u. Sons.
11. Dundee Neue Bank	1802	„	1	6	Ranson u. Comp.
12. Dundee Commerz Bank	1825	„	keine	202	Glyn u. Comp.
13. Dundee Union Bank	1809	„	4	85	Glyn u. Comp.
14. Wechsel- und Depositen-Bank	—	Edinburg	—	1	„
15. Falkirk Bank Compagnie	1787	Falkirk	1	5	Remington u. C.
16. Greenock Bank Compagnie	1755	Greenock	3	14	Lay u. Comp.
17. Glasgow Bank Compagnie	1809	Glasgow	1	19	Ranson u. C., Glyn u. Comp.
18. Hunters und Comp.	1775	Ayr	3	8	Herries u. Comp.
19. Leith Bank Compagnie	1792	Leith	4	15	Barnett u. Comp.
20. Nationalbank von Schottland	1825	Edinburg	8	1238	Glyn u. Comp.
21. Montrose Bank	1814	Montrose	2	97	Barclay u. Comp.
22. Paisley Bank Compagnie	1785	Paisley	4	6	Smith Payne u. C.
23. Paisley Union Bank	1788	Paisley	3	4	Glyn u. Comp.
24. Perth Bank Compagnie	1766	Perth	5	147	Barclay u. Comp.
25. Perth Unionbank	—	Perth	—	69	Remington u. C.
26. Ransay's, Bonar's u. Comp.	1738	Edinburg.	keine	8	Coutts u. Comp.
27. Renfrewshire Bank u. Comp.	1802	Greenock.	5	6	Kayn u. Comp.
28. Shetland Bank	—	Berwick	—	4	Barclay u. Comp.
29. W. Forbes u. Comp.	—	Edinburg.	—	7	Barclay u. Comp. Coutts u. Comp.
30. Stirling Bank Compagnie	1777	Stirling	2	7	Kinloch u. Söhne.
31. Thistle Bank	1761	Glasgow	keine	6	Smith, Payne u. C.

Privatbanken in Edinburg, welche keine Noten ausgeben.

Namen und Firma der Banken.	Errichtet.	Namen des Hauptorts.	Zahl der Tochterbanken.	Zahl der Theilnehmer.	Londoner Agenten.
Kinnear Smith u. Compagnie	1830	Edinburg.	keine	—	Smith Payne u. C.
Robert Akrau u. Compagnie	1776	„	„	—	Belanquet u. C.
James Inglis u. Compagnie	—	„	„	—	Belanquet u. C.

Digitized by Google

II. Angabe der Zahl von Licenzen, gelöst von den Provinzialbanken in Schottland in den Jahren 1824 — 1827 endigend allemal den 10. Oct. jeden Jahres, so wie derjenigen, welche an Banken ertheilt worden sind, die an mehr als an einem Orte Geschäfte treiben.

	1824	1825	1826	1827
Licenzen an Bankiers, die nur an einem einzigen Platze Noten ausgeben . .	10	13	9	9
Licenzen an Bankiers, die an zwei verschiedenen Plätzen Noten ausgeben .	10	12	12	6
Licenzen an Bankiers, die an drei verschiedenen Plätzen Noten ausgeben .	6	6	12	6
Licenzen an Bankiers, die an vier und mehr Plätzen Noten ausgeben . .	52	52	56	60
	78	83	89	81

Stempelamt Edinburg, 4. März 1828.

Attestirt.
Thomas Pender.
Controlleur.

V. Banken in Ireland.

Die Bank von Ireland wurde im Jahre 1783 mit denselben Rechten und Freiheiten wie die Bank von England und einem Stammcapital von Pf. St. 600 000 gegründet, aber in verschiedenen Zeiten vermehrt, so daß es jetzt wohl mehr als Pf. St. 3 Millionen betragen wird. Diese Vermehrung der Banknoten veranlaßten die Landbanken, deren es 1804 fünfzig gab, eben so viel neue Noten auszugeben, wodurch der Werth des Geldes um 10 pCt. stieg, und der Wechselcours auf London 18 pCt. Verlust brachte, die Landbanken daher genöthigt waren, ihre Zahlungen einzustellen und sämmtlich zu falliren. Die grenzenlose Noth, in welche das Land dadurch versetzt wurde, bewog die Regierung zu der Verordnung, daß eine Bank mit mehr als sechs Theilnehmer nur in einer Entfernung von 50 Meilen von Dublin errichtet werden darf, welche jedoch Wechsel auf Dublin weder unter Pf. St. 50, noch kürzer als sechs Monat, auszustellen das Recht habe. Die Bank von Ireland gibt auf London 20 Tage dato ab, und zahlt weder Vorschüsse noch Zinsen für die bei ihr niedergelegten Gelder doch discontirt sie mit 5 pCt. jährlich. Sie hat in der neuesten Zeit in den größten Städten Filial- oder Tochterbanken errichtet. Die Provinzialbank, welche im Jahr 1825 mit einem Fond von 2 Millionen ihre Geschäfte begann; und die nordische Bank von Belfast (vereinigte Bankgesellschaft), welche sich auch im Jahr 1825 mit einem Capital von ½ Million neue constituirte, gewähren Vorschüsse und Zinsen für die bei ihnen niedergelegten Gelder. Die Bank von Ireland hat nach offiziellen Berichten während der fünf mit 1825 abgelaufenen Jahre ungefähr Pf. St. 3,646,600 in fünf Pfundnoten und darüber, und etwa Pf. St. 1,648,828 in Noten unter 5 Pfund umgesetzt; während alle übrigen Banken Irelands im Jahre 1825 in Noten aller Art circa Pf. St. 1,192,886 circuliren ließen. Seit 1828 ist das irische Papiergeld dem großbrittanischen gleichgestellt. Da im Jahre 1838 das Privilegium der Bank von Ireland abläuft, so wäre es bei den traurigen Verhältnissen dieses Landes sehr zu wünschen, daß bei Erneuerung desselben durch das Parlament auf das mit so vielem Glück in Schottland eingeführte System der Vorschüsse Rücksicht genommen würde; wodurch allein dem immer größeren Ruin der ärmeren Classen vorgebeugt werden könnte.

Digitized by Google

I. Angabe der Summen, welche die Bank von Ireland in Banknoten und Bankanweisungen jedes halbe Jahr in Umlauf gesetzt hatte; zu rechnen von dem Halbjahr welches mit 1. Januar 1797 anfing, bis zum 1. Januar 1819 incl.

	Pf. St.	s.	d.		Pf. St.	s.	d.
1797 Jan. 1.	733,763	3	1	1808 Jan. 1.	2,746,717	3	2
Juli 1.	785,101	9	1	Juli 1.	2,798,835	10	9½
1798 Jan. 1.	1,081,512	18	1	1809 Jan. 1.	3,002,699	1	8
Juli 1.	1,245,214	17	11	Juli 1.	3,144,677	4	3
1799 Jan. 1.	1,363,710	17	9	1810 Jan. 1.	3,170,064	17	1
Juli 1.	1,557,737	12	4½	Juli 1.	3,171,607	13	3
1800 Jan. 1.	1,928,381	4	1½	1811 Jan. 1.	3,331,892	16	0
Juli 1.	2,317,235	6	9	Juli 1.	3,472,781	11	9½
1801 Jan. 1	2,350,133	8	7½	1812 Jan. 1.	3,616,476	13	10
Juli 1.	2,323,901	19	11	Juli 1.	3,765,229	11	7½
1802 Jan. 1.	2,431,152	16	1	1813 Jan. 1.	3,917,929	3	16½
Juli 1.	2,587,187	9	2½	Juli 1.	4,199,474	16	4½
1803 Jan. 1.	2,662,405	5	6	1814 Jan. 1.	4,165,906	12	7½
Juli 1.	2,617,144	10	4½	Juli 1.	4,281,449	17	11
1804 Jan. 1.	2,798,767	15	7	1815 Jan. 1.	4,528 041	7	1
Juli 1.	2,859,977	13	7	Juli 1.	4,434,455	0	4
1805 Jan. 1.	2.817,697	7	3	1816 Jan. 1.	4,179,549	4	6½
Juli 1.	2,778,635	12	4	Juli 1.	4,193,853	11	4½
1806 Jan. 1.	2,560,271	12	3	1817 Jan. 1.	4,277,018	15	2½
Juli 1.	2,517,581	8	11	Juli 1.	4,304 040	11	7½
1807 Jan. 1.	2,593,796	7	1½	1818 Jan. 1.	4,387,155	5	4½
Juli 1.	2,789,544	16	6	Juli 1.	4,413,463	8	0
				1819 Jan. 1.	4,477,019	2	5

II. Durchschnittssumme der Banknoten und Bankscheine, welche die Bank von Ireland in den sechs Jahren bis und mit 1825 in Umlauf gesetzt hat.

	Pf. St.	s.	d.	
1820. Noten und Scheine				
über Pf. St. 5	2,894,777	5	2½	
unter Pf. St. 5	1,314,806	15	9	
				Pf. St. 4,209,584 0 11½
1821. Noten und Scheine				
über Pf. St. 5	3,501,119	10	11	
unter Pf. St. 5	1,710,603	3	8	
				Pf. St. 5,211,722 14 7
1822. Noten und Scheine				
über Pf. St. 5	3,618,111	1	6½	
unter Pf. St. 5	1,552,321	2	1	
				Pf. St. 5,170,432 3 7½
1823. Noten und Scheine				
über Pf. St. 5	3,528,625	6	11	
unter Pf. St. 5	1,588,764	7	3	
				Pf. St. 5,117,389 14 2
1824. Noten und Scheine				
über Pf. St. 5	3,890,337	8	1½	
unter Pf. St. 5	1,732,118	5	10½	
				Pf. St. 5,622,456 14 0

Digitized by Google

1825. Noten und Scheine
über Pf. St. 5 4,446,984 19 6
unter Pf. St. 5 1,964,354 8 3

Pf. St. 6,411,339 7 9
(Aus dem Bericht an das Unterhaus 1826. S. 29.

Nationalbank von Ireland.

Diese erst vor wenigen Monaten von dem großen irischen Agitator Daniel O'Connell gestiftete Bank dient wohl mehr zu seinen Privatzwecken als zur Aufmunterung des Handels, bei dem sie auch bis jetzt noch wenigen Credit zu genießen scheint. Die bereits in Umlauf gesetzten Noten waren vom 26. Januar d. J. (1835) datirt und lauteten also: „Ich verspreche, dem Inhaber auf Verlangen, l. in Carrik on Suir zu zahlen." Es kommt aber weder das Wort Sterling, noch das gebräuchliche Zeichen L. darauf vor, und man wußte also nicht, ob in Pf. St. oder in altem irländischen Kourant gezahlt werden sollte. Ferner sind drei Verzierungen auf diesen Banknoten: in der Mitte Hibernia, jedoch ohne Krone, auf eine Harfe gelehnt und einen irländischen Wolfshund zur Seite; im Hintergrunde Waarenballen, Getreide, Ackergeräthschaften und ein absegelndes Schiff; die Harfe ruht auf einem Schwerte oder einer altirischen Picke, der Handgriff derselben ist ein Kreuz; zur rechten Seite befindet sich eine andere Harfe mit Irlands Wappen, über welchem aber statt der Krone, der Helmschmuck angebracht ist, den Ireland führte, als es ein abgesondertes Königreich war; der Hirsch im Wappen ruht, statt zu springen; links sieht man ein von Kleeblumen, aber ohne Rosen und Distel eingefaßtes J. Oben steht mit großen Buchstaben „Nationalbank von Ireland," unten: „Bank von Carrik on Suir." Die Unterschrift lautet: „Die Direktoren und Kompagnie."

VI. Die Banken der übrigen Länder.

Nach vollständiger Beschreibung der Bank von England und der übrigen Banken von Großbrittanien und Ireland möchte es weder nothwendig, noch möglich seyn, die Banken anderer Länder ebenso ausführlich darzustellen, denn bei keiner derselben besteht diese unbeschränkte Publicität, welche die Verwaltung der englischen Banken so auszeichnet. Die mehrsten stehen unter größerem oder geringerem Einfluß der Regierung, obwohl sie alle durch Privatleute gegründet wurden. Wir lassen sie nun je nach der Größe und der Wichtigkeit des Umsatzes ihrer Geschäfte oder dem Alter ihres Bestehens geordnet folgen.

1) Bank der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Diese Bank wurde am 16. April 1816 in Philadelphia vermittelst einer vom Präsidenten genehmigten Congreßakte unter dem Namen United-States-Bank mit einem Stammcapital von 35 Millionen Dollars in 350,000 Aktien, jede zu 100 Dollars gegründet. Sie erhielt ein Privilegium auf 20 Jahre, wofür die Regierung eine Gratification von 1¼ Millionen Dollars erhielt. Letztere trat selbst mit 7 Millionen in die Reihe *) der Aktionaire, wie bei der frühern Bank

*) Die frühere, oder besser erste Nationalbank der V. St. wurde im Februar 1791 durch eine Congreßakte zu Philadelphia mit einem Frei-

Digitized by Google

und erhielt dafür das Recht, daß der jedesmalige Präsident der Vereinigten Staaten von den 25 Bankdirektoren 5 ernennen kann, und ihm alle Berichte über die Angelegenheiten der Bank vorgelegt werden müssen. Die Geschäfte der Bank beschränken sich auf Creditgeschäfte, dem Handel mit Gold und Silber, und dem Verkauf der bei ihr verpfändeten liegenden Gründe und Güter. Sie gibt Noten von nicht unter 5 bis 1000 Dollars aus, die überall für baares Geld genommen werden, und von ihr auf Verlangen zu jeder Zeit mit baarem Gelde eingelöst werden müssen; sollte sie irgend einmal durch nicht zu bestimmende Zufälle daran verhindert werden, so muß sie den Inhabern der Noten solche mit 12 pCt. verzinsen. Was aber in den Statuten der Bank von Nordamerika von wesentlichem Nutzen ist, und sie in dieser Hinsicht weit über die der Bank von England stellt, sind die Bestimmungen, daß sie der Unions-Regierung nie mehr als 500,000 und den einzelnen Staaten nie mehr als 50,000 Dollars vorschießen darf, und weder die Regierung noch der Congreß die Gewalt hat, die Bank der Verbindlichkeit zu überheben mit Geld zu zahlen. Sie hat in den meisten Hauptstädten Filialbanken, die den nämlichen Gesetzen unterliegen. Mit dem 3. März 1836 erlischt das Privilegium der Bank, und wurde daher dasselbe unter nachstehenden Bedingungen von dem Senat erneuert; wogegen aber Präsident Jackson sein Veto eingelegt hat: 1) das Privilegium der Bank wird vom 3. März 1836 an gerechnet auf 15 Jahre erneuert. 2) Die Bankdirektoren ernennen zwei oder mehrere Beamten, um die Bankbillets unter 100 Dollars zu unterzeichnen, welche dadurch den gleichen Werth haben, als wenn sie von dem Präsidenten und Cassier unterzeichnet wären. 3) Der Bank ist nicht erlaubt, eine Note oder einen Wechsel über weniger als 50 Dollars auszustellen, ohne ausdrücklich darauf zu bemerken, daß die Realisirung von Seiten der Bank, die das Papier ausgab, erfolgen soll. 4) Die Bank und alle ihre Beamten sind verpflichtet, die Wechsel und Noten der Bank der vereinigten Staaten, wo immer sie auch zahlbar seyn mögen, als Zahlung anzunehmen. 5) Die Bank darf, außer ihren Comptoiren und Hypotheken keinen Grundbesitz länger als fünf aufeinander folgende Jahre besitzen. 6) Die Bank darf in einem und demselben Staat nicht mehr als zwei Filialbanken errichten. 7) Die Bank soll während des Zeitraums von 15 Jahren der Unions-Regierung alljährlich für die Bewilligung ihres Privilegiums die Summe von 200,000 Dollars bezahlen. 8) Der Congreß wird nach dem 8. März 1836 ein Gesetz erlassen, wel-

---

brief bis zum 4. März 1811 und einem Stammcapital von 10 Millionen Dollars in 25,000 Aktien, gegründet. Sie war gleich den Banken von England und Schweden zu gleicher Zeit eine Deposito-Disconto und Zettelbank; und hatte außer der Unterstützung des Handels und Gewerbfleißes auch den Zweck, den Finanzen der Regierung zu Kriegszeiten und bei anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu Hülfe zu kommen. Daß sie dieß redlich gethan hat, beweisen die glücklichen Finanzen trotz des langen Befreiungskampfes, und welch wesentliche Vortheile sie dem Handel und Gewerbe gebracht hat, ist Jedem ersichtlich, der beides vor und nach der Befreiung kannte. Dessenungeachtet wurde ihr von dem Congreß im Jahr 1811 der Freibrief nicht erneuert, wohl nur aus Haß gegen jedes Monopol, denn die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit sehen selbst ihre größten Gegner ein.

Digitized by Google

ches die Ausgabe von Banknoten unter 20 Dollars verhindern soll. 9) Der Cassier muß alljährlich dem Secretair des Schatzamtes ein Verzeichniß der Bankactionaire, und auf Verlangen des Schatzmeisters irgend eines Staates demselben das Verzeichniß derjenigen Bürger dieses Staates, die Actionaire der Bank sind, einreichen. Der Präsident der vereinigten Staaten, General Jackson, hat dieses Privilegium nicht nur nicht bestätigt, sondern im Gegentheile alle Depositen der Regierung aus der Bank gezogen, was dem Geldumlauf unstreitig sehr schädlich war. Nach einer amtlichen Bekanntmachung beliefen sich im April 1834 die sämmtlichen Activa der Bank der vereinigten Staaten auf 72,887,526 Dollars, und ihre Passiva auf 61,938,566 Dollars. Außer dieser privilegirten Bank gibt es in jedem Staate noch eine große Anzahl derselben; da hier Jeder, der hinreichenden Credit genießt, eine Bank errichten kann. Im Jahre 1832 zählte man über 180 derselben, mit einem Stammcapital von 50.000 Dollars bis zu 3 Millionen Dollars, welche sämmtlich Noten von 1, 2, 3 ꝛc. bis zu 1000 Dollars ausgeben, die wenigstens in dem Staate, in welchem sich die Bank befindet, als baares Geld circuliren, in andern aber gegen dasselbe etwas verlieren. Diese Banken tragen daher nicht wenig zur leichteren Circulation des Geldes bei, daher hat auch fast jeder Kaufmann eine besondere Rechnung mit einer derselben, deponirt bei ihr seine Gelder, weißt darauf an, und ist sicher, jeden Augenblick, sein niedergelegtes Capital wieder herausziehen zu können. Nähere Nachrichten über die amerikanischen Banken finden sich in den einzelnen Artikeln, als Boston, Charlestown, New-York ꝛc., wer jedoch ausführliche Belehrung sucht, verschaffe sich den Bericht, welchen der Secretair des öffentlichen Schatzes, W. H. Crawfurd an den Congreß erstattet hat, und das kleine Schriftchen von A. Gallatin, über das Papiergeld und Banksystem der vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

2) Bank von Frankreich.

Die Bank von Frankreich (Banque de france *) wurde im Jahre 1800 mit einem Capital von 30,000,000 Fr., welche in 30,000 Actien

*) Wir dürfen hier die schon im Jahr 1716 von dem Schotten Law, General-Controlleur der Finanzen errichtete kgl. Bank nicht übergehen; obgleich solche nach wenigen Jahren mit einer Masse von 2½ Milliarden Livers Papiergeld, wofür keine Valuta da war, zum lang und schmerzlich gefühlten Schaden des Landes, zu Grunde ging. Anfangs glückte sein Grundsatz, daß alles Geld nur auf der Meinung beruhe, welche es für Zeichen des Reichthums gelten lasse, daß es Reizmittel zu Erwerb und Wohlstand sey, und daß man also durch die gewonnene Meinung Geld und Wohlstand schaffen könne; denn die mit 6 Millionen Livers Stammvermögen errichtete Bank zahlte mit baaren harten Thalern auf Verlangen ihre Noten, wodurch der Credit so zunahm, daß solche agio gegen baar Geld zahlten. Damit war aber weder die Regierung noch Law zufrieden; die Bank übernahm daher im Jahr 1717 die Geschäfte der gesunkenen westindischen Handelsgesellschaft, ließ 200,000 Einlagen in entwertheten Staatsschuldscheinen à 500 Liv. machen, und sich dafür vom Staate einen Erbzins von 4 pCt. verschreiben, wodurch natürlich die Staatsschuldscheine bedeutend stiegen, und bald auf Alpari standen. Nun sollte die Bank die ganze Staats-

Digitized by Google

à 1000 Fr. vertheilt wurden, gegründet; und mit einem Privilegium auf 15 Jahre, welches aber 1818 bis zum 2. September 1843 verlängert wurde, versehen. Im Jahr 1803 wurden die Einlagen um 15,000 vermehrt, und im Jahr 1808 ertheilte die Regierung der Bank die Erlaubniß 45 000 neue Actien à 1200 Francs in Umlauf zu setzen, und auf die ältern Actien von 1000 Fr. noch 200 Francs nach zu erheben; wodurch sich die circulirenden Bankactien bis auf 90.000 vermehrten, von denen jedoch nach und nach 22,100 von der Bank wieder eingelöst wurden und sonach nur noch 67,900 in Umlauf sind. Die Geschäfte dieser Bank bestehen:

1) Im discontiren der Wechsel, die von in Paris wohnhaften Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. ausgestellt, und mit 3 Unterschriften versehen sind und über 3 Monate zu laufen haben, mit 4 pCt. Zinsen. Sollte ein Wechsel nur zwei Unterschriften haben, so kann die dritte durch Cession von Bankactien ersetzt werden, welche ebenfalls zur Garantie der Bank dienen.
2) In Vorschüssen zu 4 pCt. Zinsen auf Staatspapier, die jedoch auch mit Wechseln begleitet seyn müssen, welche mit 2 Unterschriften für die vorgeschossene Summe versehen sind.
3) Gold und Silber in Barren und Münzen gegen ¼ Zinsen für 45 Tage, ferner werthvolle Gegenstände gegen ½ pCt. Zinsen von dem Werthe für circa 6 Monate in Depot zu nehmen.
4) In Besorgung des Incasso der Wechsel auf Paris, daher sie jedem Banquier ein Folio in ihrem Buche eröffnet, auf welchem ihm sein Guthaben ab und gut geschrieben wird. Die Bank erhält dafür weder Vergütung, noch zahlt sie Zinsen.
5) In Staatspapier-Speculationen auf eigne Rechnung. Dieselben haben sich zwar sehr vortheilhaft bewiesen, aber auch sehr zu der immer mehr überhand genommenen Agiotage beigetragen. Der Geldverkehr betrug im Jahr 1818 nahe eine Milliarde.

Die Administration aus 20 Mitglieder bestehend, kostet jährlich circa 900 000 Fr., und wird von den Eignern der Bank gewählt, während der König den Gouverneur, welcher 100 Actien, und den Vice-Gouverneur, der 50 Actien besitzen muß, ernennt. Wir können nicht unterlassen, die für den Handel so wichtig königl. Ordonnance vom 20. Juni 1834 hier wörtlich folgen zu lassen: Art. 1. Allwöchentlich hat die Administration der Bank bei ihrer ersten Zusammenkunft die Summen zu bestimmen, welche zu Vorschüssen auf franz. Staatspapiere ohne feste Verfallzeit verwendet werden dürfen. Art. 2. Es darf der Vorschuß auf keinen Fall ⁴/₅ des Werthes der Staatspapiere übersteigen, und zwar nach dem Cours, den sie Tags vorher per compt. gehabt haben. Die Papiere sind der Bank ohne Verzug abzuliefern.

---

schuld tilgen, daher sollten die Banknoten bei allen Steuerkassen und überall für baares Geld angenommen werden. In 17 Monaten hatte die Bank bereits 2237 Millionen ausgegeben; wodurch anfangs zwar die Bankscheine außerordentlich stiegen, aber nur zu bald sich die Bank außer Stand sah, das zurückströmende Papiergeld wieder einzulösen. Da erließ die Regierung am 27. Febr. 1720 die Verfügung, daß Niemand mehr als 500 Liv. baares Geld haben solle, und da auch dieses die Kassen nicht füllte, so wurde am 21. Mai desselben Jahres der Werth des Papiergeldes auf die Hälfte herabgesetzt, wodurch eine allgemeine Verwirrung entstand.

Digitized by Google

Art. 3. Der Anleiher verpflichtet sich schriftlich, der Bank den empfangenen Vorschuß in einem Zeitraum von nicht über 3 Monaten wieder zurück zu bezahlen. Art. 4. Noch außerdem muß sich derselbe darin verbindlich machen, die Differenz im Course, die durch das Fallen desselben entstehen könnte, zu vergüten; und zwar jedesmal, wenn das Fallen desselben 10 pCt. erreicht. Art. 5. Sollte der Anleiher die Verbindlichkeit, welche er in Betreff des 3ten und 4ten Artikels unterschrieben hat, unerfüllt lassen, so hat die Bank das Recht, sowohl das Ganze als einen Theil der Staatspapiere, auf welche sie vorgeschossen hat, durch einen Wechsel-Agenten an der Börse verkaufen zu lassen, und zwar bei fehlender Deckung, 3 Tage nach einer einfachen Anzeige in der Wohnung des Eigners durch eine außergerichtliche Acte, und bei unterlassener Einlösung den Tag nach der Verfallzeit ohne alle weitere Anzeige oder Formalität. Die gesetzliche Dividende besteht aus 6 pCt. auf 1000 Fr. Capital, und in 6 pCt. auf $^2/_3$ der übrigen 200 Fr., wovon das 3te Drittheil in den Reservefond kömmt, und wird alljährlich am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt. Sollte einmal dieselbe weniger als 30 Fr. für das Semester betragen, somit ein Deficit da seyn, so muß der Reservefond aushelfen. Nach offizieller Bekanntmachung der Bank bestanden am 20. März 1831 ihre Active aus 371 Mill. Fr., und ihre Passiva aus 334 Mill. Fr. Die letzte Vertheilung des Reservefonds war im Jahre 1830; und betrug 145 Fr. per Actie und 1 Fr. 98 Cent. per Actie wurde als neue Reserve zurückgelegt. Bei Veräußerung solcher Actien muß man entweder in Person, oder durch Bevollmächtigten den Namen in den deshalb geführten zwei Büchern umschreiben, und den Akt durch einen Wechsel-Agenten bestätigen lassen.

3) Die holländische Banken.

Die Bank von Amsterdam, wurde im Jahre 1609 ganz in den wahren Grundsätzen einer Girobank errichtet, und war das Vorbild fast der sämmtlichen jetzt bestehenden Banken. Sie sammelte ihre Einlagen anfänglich in einer ihr zwar fremden Silbermünze, aber der schwersten aller damals courstrenden Münzen, den spanischen Ducatonen; deren Umlaufpreis 3 fl. 3 St. war, wofür die Bank aber nur 3 fl. einschrieb. Dies war keine Herabsetzung des Ducatons, sondern nur eine leichtere Art zu zählen, denn es waren immer 100 fl. Bco mit 105 Gulden Courant gleich zu achten; daher auch der Agio keiner andern Bank so leicht zu begreifen als dieser. Der Bankgewinn sollte der Stadt verrechnet, das eingelegte Geld nicht ausgeliehen, jeder Wechsel von 600 fl. in Bankgeld bezahlt werden. Der Stadtrath führte die Verwaltung, ohne Mitwirkung der Eigner der Bank, im Gegentheil wurde das größte Geheimniß beobachtet; was nebst den Vorschüssen von mehr als 10 Millionen, welche die Bank dem Staate und der ostindischen Handelsgesellschaft machte, wohl am meisten zur Auflösung der Bank beitrug. Im Jahre 1824 wurde von König Wilhelm die noch jetzt in Amsterdam bestehende niederländische Bank gegründet. (Siehe Amsterdam pag. 36.)

In Rotterdam wurde schon im Jahre 1635 eine Girobank errichtet, worüber das nähere im Artikel: Rotterdam zu finden ist.

4) Die Bank von Belgien.

Diese Bank wurde am 13. Februar 1835 unter den Auspicien der Regierung von einer Gesellschaft gegründet; wozu wohl am meisten die fortwährenden Zwistigkeiten der Regierung mit der alten Bank von

Digitized by Google

Brüssel d. h. der allgemeinen Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie, bei welcher König Wilhelm von Holland persönlich mit $^{17}/_{32}$ Actien, sonach fast für das Ganze interessirt ist; beitrugen. Diese hatte sich nämlich anfangs beharrlich geweigert, die Summen, welche sie sowohl als Staatskasse als nach den aus ihrer Errichtung unter dem ehemaligen Königreiche der Niederlande hervorgehenden Verpflichtungen noch schuldig war, zu bezahlen, und zwar sagte sie: „Ich setze den Fall, daß keine Ausgleichung für andere früher gemachte Vorschüsse stattfinden soll, und daß ich die 13 Millionen Fr. die mir in Kassa blieben, und von der durch den Staat einkassirten Fonds im Augenblick des Ausbruchs der Revolution von 1830 herrührten, schuldig bin, so kann ich doch rechtsgültig erst nach der Liquidation zahlen, die zwischen Holland und Belgien dem Inhalte des Traktats vom 15. November 1831 gemäß stattfinden soll. Die alsdann gemachte Liquidation muß das Aktivum, wenn eines vorhanden ist, sowohl für obige Rechnung, als für alle anderen Summen bestimmen, und wenn ein Aktivum vorhanden ist, so wird nicht Belgien allein den Genuß davon haben. Belgien und Holland werden es in dem Verhältnisse der von jedem der beiden Länder während der Vereinigung entrichteten Auflagen theilen (Art. 13, §. 5 des Traktats vom 15. November) bis dahin kann ich diese Fonds nicht aus den Händen geben, denn Belgien ist nur ein Theil des alten Königreichs der Niederlande dem ich schuldig bin, und wenn ich bezahlte, so würde ich dadurch meiner Verpflichtung nicht entledigt." Es wurde zwar später ein Vertrag abgeschlossen, wodurch sich die Bank zur Auslieferung dieser 13 Millionen verpflichtete, aber derselbe bis jetzt von den belgischen Kammern nicht bestätigt. Ferner verlangt die alte Bank die Erneuerung ihres Freibriefs, der am Dezember 1834 zu Ende ging, auf wenigstens 3 Jahre, wobei sie aber keine andere Bedingungen zuließ, als diejenigen, welche sie mit dem Könige Wilhelm geschlossen hatte. Die Regierung jedoch beharrte darauf, ihr den Incasso der Staatseinkünfte nur dann noch ein Jahr anzuvertrauen, wenn sie sich der Kontrole des Rechnungshofes unterwerfe. Darauf erfolgte die gewaltsame Maaßregel von Seite der Bank, daß sie alle Sparkassen in den Provinzen unterdrückte und mit allen Discontirungen aufhörte; worauf die Regierung mit Errichtung der neuen Bank von Belgien antwortete. Bereits am 19. März d. J. waren der Direktor (Herr von Brouckère) und die 4 Administratoren ernannt, auch ein eigenes Bankpalais um 90,000 fl. angekauft. Die Dauer der ersten Statuten ist auf 25 Jahre festgesetzt, und sind dieselben auszüglich folgende: Es bildet sich eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen belgische Bank. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz zu Brüssel; sie kann Filiale in andern Städten Belgiens errichten. Die Gesellschaft operirt zugleich als Depots-, Circulations-Disconto- und Vorausichtsbank. Sie nimmt als bloßes Depot oder mit Zinsencapitalien von Privatleuten und Associationen an; zahlt auf Anweisung oder mit Ermächtigung der Deponenten sowohl auf dem Platze, als anderwärts. Sie leiht Capitalien aus auf Depots von Staatsobligationen, Pfandbriefen, Staatsfonds oder Waaren; sie macht den Kassier und nimmt alle Operationen vor, welche den Verkehr verbürgen und erleichtern können. Sie kauft Wechsel, erigible Forderungen, alle andern Portefeuille-Werthe und Gold und Silberstoffe. Sie nimmt im Kleinen die Ersparungen des Handwerks- und Mittelstandes an, verwandelt die Capitalien in lebenslängliche oder erlöschliche Renten, nimmt gegenwärtige Renten an und verwandelt sie in Zukünftige. Sie kann Banknoten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. für eine Summe ausgeben,

Digitized by Google

welche das Gesellschaftscapital nicht überschreiten darf; und immer in ihren Cassen durch wirkliche Werthe repräsentirt seyn muß. Das Gesellschaftscapital ist auf 20 Mill Fr festgesetzt, die in 20,000 Actien, jede zu 1000 Fr. vertheilt sind. Zur Sicherung der Gültigkeit der Subscriptionen dürfen 5 pCt. des Werths der Actien abgefordert werden, und sind für die Masse im Augenblick der Unterzeichnung erworben, die folgenden 45 pCt. können sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft eingefordert werden. Die letzten 50 pCt. endlich sollen erst in Folge einer Entscheidung der Generalversammlung und nicht früher als 1836 einzuzahlen seyn. In zwei Tagen schon war das erforderliche Capital gedeckt (Rothschild allein unterschrieb für 3 Mill. Actien) und mußte man alle weiteren Subscriptionen zurückweisen. Die Actien der Bank von Belgien stehen in Brüssel auf 120½, und in Paris sogar auf 123.

5) Bank von Hamburg.

Sie wurde im Jahre 1619 nach dem Vorbild der Amsterdamer Bank als eine Giro- (Wechsel-, Umschreibe- und Leih-) Bank errichtet, und ist jetzt unter allen existirenden Banken die einzige reine Girobank, und ist dafür in der Handelswelt bekannt, daß ihre Valuta, die zuverläßigste in der Welt ist, nach welcher sich überall gerichtet wird, denn nur in der Hamburger Bank-Valuta ist der Preis des Silbers fest fixirt, daher wird auch in allen Ländern nur durch die Vergleichung ihres Geldes mit der Hamburger Bank Valuta das richtige Pari gefunden. Die Hauptvorzüge dieser Bank sind: 1) daß sie unmittelbar jedem Interessenten, und mittelbar jedem Ausländer offen steht, welche sich derselben bei großen Geldgeschäften bedienen wollen. Das heißt, es kann jeder, der Eigenthum in der Bank hat, dasselbe zu jeder Zeit herausziehen, nur wird ihm in diesem Fall die Mark für welche er 27 Mk. 10 Sch. eingelegt hat, nur mit 27 Mk. 12 Sch. zurückgerechnet, also mit einem Verlust von ungefähr ⅓ pCt, welche der Bank zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu Gute kömmt. 2) Daß jeder der das große Bürgerrecht erlangt hat, sich nach Einlegung von einer gewissen Summe in feinem Silber in Barren, welches aber wenigstens auf 15 Loth 12 Gran raffinirt sein muß, oder nach Ueberschreibung einer Summe von einem andern Conto, auf den Seinigen, einen Fond in der Hamburger Bank verschaffen kann, ohne je fürchten zu müssen, an dem Werthe desselben jemals das Geringste durch irgend eine Agiotage zu verlieren. Es ist dieß nur möglich, weil der Werth der Cölln. Mark fein unverändert 27 Mk. 10 Sch. Banko bleibt. Unter 100 Mark können eigentlich keine Summen in der Bank abgeschrieben werden, oder von einem Conto auf den andern getragen werden, doch kann man an einigen Tagen um Neujahr auch kleinere Summen nach vorherigem Ansuchen auszahlen lassen. In früheren Zeiten gab die Bank Vorschüsse auf Gold, Juwelen und andere dem Verderben nicht ausgesetzte Waaren, was aber jetzt nur noch bei spanischen Piastern, wovon 8⅔ Stück auf eine Cölln. Mark gehen, und auf Kupfer, zu ⅙ pCt. Zinsen monatlich in vierteljährlichen Einlösungsfristen der Fall ist. Bei den Vorschüssen, welche die Hamburger bank auf Piaster leistet, ist zu bemerken, daß sie den Feingehalt derselben nur zu 14 Loth 5 Grän annimmt und dabei einen Unterschied zwischen den alten Spanischen Säulenpiastern, u. den neuen Piastern, welche in Süd- u. Nordamerika geprägt werden, macht, indem sie auf erstere 27 Mk. 7s und auf letztere nur 27 Mk. 5s. für eine feine cölln. Mk. leihet; die Vorschüsse geschehen, wie vorhin bemerkt, auf 3 Monat, doch nicht mehr gegen Recepisse,

sondern nach mündlicher Uebereinkunft. Werden die Depots einen Tag nach Verfallzeit nicht zurückgenommen, so verbleiben sie der Bank für den geleisteten Vorschuß. Die Administration der Bank besteht aus mehreren Mitgliedern des Senats und der Kaufleute. Für die Trefflichkeit dieser Verwaltung zeugt, obgleich sie immer geheim geführt wurde, daß sich bei Wegnahme des Bankschatzes von 7,489,345 Mk durch die Franzosen im Jahre 1813 noch ein Cassenüberschuß vorfand. Trotz diesem in den Annalen der Banken einzigem Unglücksfall wurde bereits im Jahre 1814 die Bank wieder hergestellt, und errang sich in ganz kurzer Zeit ihren alten Ruhm und Credit wieder. Daß man bei dem Frieden zu Paris für diese mit nichts zurechtfertigende Wegnahme des Privatvermögens der Bürger einer Stadt, welche ohnedies schon mehr als 20 Millionen Thaler Schaden für Requisitionen, Contributionen ꝛc. gehabt hatten, eine Entschädigung von einer halben Million Francs franz. 5 pCt. Renten und der Bezahlung der rückständigen Zinsen stipulirte, war man nur der Gerechtigkeit schuldig. Ob aber damit der Verlust der Bank-Interessenten ausgeglichen wurde, möchte billig zu bezweifeln seyn. (Näheres ist in Büsch's Abhandlungen über die Banken zu finden).

6) Bank von Dänemark.

Dieselbe wurde im Jahr 1736 mit einem Fond von 500,000 Thaler in 1000 Aktien à 500 Thlr. mit einem Freibrief auf 40 Jahre in Copenhagen gegründet. Die Geschäfte beschränkten sich auf Discontirung guter Wechsel von bekannten Häusern, und in Darlehen auf Grundstücke und andere werthvolle Gegenstände zu 4 pCt. Zinsen. Nur zu bald verließen aber die Aktionaire diesen sichern mit ihrem Fond in Verhältniß stehenden Gang ihrer Geschäfte, gaben immer mehr Noten aus, machten Vorschüsse an den Staat, wodurch sie sich schon im Jahr 1745 ausser Stande sah, ihre Banknoten gegen baar einzulösen; noch mehr war dieß aber der Fall, als im Jahr 1773 die Regierung durch den Finanzminister Schimmelmann alle Aktien käuflich an sich brachte und somit die Bank auf Rechnung des Staats geführt wurde. Nun wurden zur Aushülfe für mehr als 27 Millionen Thaler neue Banknoten in Umlauf gesetzt, bewirkten aber gerade das Gegentheil von dem was erzweckt wurde; denn das Mißtrauen nahm immer mehr zu, und dadurch auch das immer tiefere Sinken des Werthes der Bankscheine. Man sah sich daher genöthiget 1791 ein ganz neues Banketablissement zu gründen, und die alten Banknoten nach und nach einzulösen und gänzlich ausser Cours zu setzen. Obwohl die neue Bank mit einem Privilegium auf 40 Jahre und einen Fond von 3 Millionen Thalern Courant versehen und bestimmt wurde, daß selbe völlig unabhängig von der Regierung seyn, und nie mehr Noten ausgeben solle, als mit dem Bankfond im Verhältniß stehe, so hatte sie doch bald gleiches Schicksal mit der vorigen. Nachdem 1799 der Bankfond um 6000 Aktien, jede zu 100 Species-Thaler (11½ Species auf die Mark fein) vermehrt worden war, wurde im Jahr 1813 der Name der Bank in Reichs Bank umgeändert, welche 100 Thlr. in Bankscheine mit 1 Thlr. (18½ auf die Mark fein ihrer Scheine einlösen, und an alle unbewegliche Grundeigenthümer eine Forderung von 6 pCt. seines Werthes haben sollte. Da indessen die Bezahlung dieser Forderung oder ihre Verzinsung mit 6 pCt. nur schlechten Fortgang hatte, so verloren die Bankscheine über 30 pCt. Nun machte man am 1. August 1818 aus der Reichsbank eine Nationalbank, und legte ihr die Verbindlichkeit auf, das so verwirrte Geldwesen in Dänemark zu ordnen, und den sichern Umlauf des Geldes soviel als möglich zu befe-

Digitized by Google

stigen; daher auch durch vollständige Einlösung der alten Zettelmasse den Pariwerth derselben wieder herzustellen. So lange dieses nicht geschehen, dürfen keine neue Noten ausgegeben werden, auch zahlt sie ihren Interessenten, und solches sind alle Grundeigenthümer im Lande, deren Bankhaft mindestens 100 Thlr. Silber ausmacht, in so lange keine Dividenden, als sie ihr Bank-Kapital zu vermehren genöthiget ist, was nun aber bei der schnellen Vermehrung desselben nicht mehr lange der Fall seyn wird. Die Verwaltung der Bank, welche als Girobank Gelder in Depot nimmt, darüber unentgeldlich Rechnung führt, aber auch keine Zinsen dafür zahlt; Vorschüsse auf Grundstücke und dem Verderben nicht ausgesetzte Waare gibt, Wechsel die nicht über 3 Monate laufen, discontirt; besteht aus 5 Direktoren, deren 4 von den Interessenten und einer vom König erwählt wird. Der Jahres-Abschluß der National-Bank vom 1. August 1832 bis zum 31. Juli 1833 bewieß, daß von den 1813 im Umlauf sich befindenden Banknoten im Betrag von 38,854,356 Rbthlr. 87 Schill gegenwärtig nur noch auf 17,211,918 Rbthlr 89 Schill circuliren. Das Kapital der Bank, welches im Jahr 1818 sich auf 1,851,103 Rbthr. 44 Sch. Silber und 3,859,756 Rbthlr. 40 Sch. Zetteln belief, betrug am 31. Juli 1833 bereits 3,043,540 Rbthlr. 87 Sch. Silber und 1,385,978 Rbthlr. 55 Sch. Zettel. In demselben Jahr belief sich die sichernde Bankhaft, welche im Jahre 1813 aus 33,018,325 Rbthlr und 21 Sch. bestand, nur noch 26,809,001 Rbthlr. 19 Sch. Hiezu kömmt noch die der Nationalbank durch ihre Oktroi auferlegte Obligationsschuld, nämlich: 1) der Betrag der für eingelöste Schleswig holsteinische Schatz-Kammerscheine auf 20 Rthlr Schlesw.-holst Courant ausgestellten Obligationen war anfänglich 5 Millionen Rbthlr., wovon im letzten Bank-Jahr für Rechnung des Bankinstituts in Altona 500,000 Rbthlr. eingelöst wurden, und daher darauf und nach früherer Abtragung nur noch 2,135,820 Rest bleibt. 2) Der Reservefonds der Finanzen war bei Beginn der Reichsbank 7 Millionen Rbthlr. in unaufkündbaren Obligationen, wovon 5 pCt. Zinsen und 1 pCt. als Abtrag entrichtet werden. Der vorjährige Fundationsmäßige Kapital-Abtrag war 335,681 Rbthlr. 61 Sch., sonach restiren jetzt nach sämmtlichen jährlichen Abzahlungen nur noch 1,333,569 Rbthlr. 81 Schill. Silber. Ferners wurden der Bank den 31 Juli 1829 als Obligationsschuld aufgebürdet: 1) für eine von dem König der Bank übergebenen goldene Tafel 150,000 Rbthlr. 2) Für die laut Bekanntmachung vom 21. Juni 1818 ausgestellten unaufkündbaren Bankobligationen 130,000 Rbthlr. 3) Für Obligationen, welche für die nach Aufforderung vom 4. Febr. 1820 errichtete Anleihe, von der früher verschiedenes und im letzten Bankjahr 200,000 Rthlr. abbezahlt wurde, ausgestellt wurde, 339,600 Rbthlr. Der Ueberschuß der Bank war im letzten Jahr 602,332 Rbthlr. 32 Sch. Zettel u Zeichen. Im Aug. 1834 wurde eine kgl. Verordnung bekannt gemacht, wodurch die im J. 1819 von der Nationalbank ausgestellten 50 Rbthlr. Zettel eingerufen wurden, um außer Cours gesetzt zu werden; die Inhaber derselben müssen sich innerhalb 6 Monat bei der Nationalbank melden, um solche eingewechselt zu erhalten.

7) Bank von Oesterreich.

Schon 1703 wurde in Wien eine Umschreibe- oder Girobank mit einem Stammcapital von 4 Millionen Gulden gegründet, und im Jahre 1714 nach Vermehrung des Capitals eine Leihbank damit verbunden. Hiermit verband sich während des siebenjährigen und türkischen Krieges die Ausgabe von wenigstens 12 Mill. Bankscheine, welche nach immer größeren Vermehrungen trotz dem, daß sie bei allen

Digitized by Google

Steuerkassen angenommen wurde, im Jahr 1797 durch Zwangsumlauf gehalten, 1811 aber auf 1/5 ihres Nennwerthes herabgesetzt, und dafür Einlösungs- oder Anticipationsscheine substituirt wurden. Am 1. Juni 1816 wurde die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank mit einem Fond von 100 Millionen, in 100,000 Actien, für welche 1000 fl. Wiener-Währung (Einlösungsschein) und 100 fl. Conv Münze einzulegen war, gegründet. Für die 1000fl. Wienerwährung (wovon 5 fl. einen Gulden und 20 kr. Conv. Münze ausmachen) versprach der Staat 500 fl. Conv. Geld an die Bank zu bezahlen. Nachdem sich aber Ende 1819 ergeben hatte, daß bereits 50,621 Actien abgesetzt waren, und dadurch ein zu großes Anwachsen des Bankfonds und zu kleinen Dividenden gefürchtet wurden, so wurden der Bank auf ihr deßfallsiges Ansuchen bei der k. k. Regierung die noch lagernden 49.379 Actien zu eigener Verfügung, je nachdem sie es für die Actien-Inhaber vortheilhaft fände, zugestellt. Die im Umlauf sich befindenden 50,621 Actien sind entweder auf bestimmte, oder auf fingirte Namen ausgestellt; erstere müssen daher cedirt oder umgeschrieben werden, was unentgeldlich geschieht; und Letzte wie Papiere au porteur behandelt werden. Die Actienzinsen führen den Namen Dividenden, und theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Die Erstere, welche alljährlich regelmäßig am 1. Jan. und 1. Juli gegen Coupons oder Quittung mit 15 fl. bezahlt wird, ist der feste Jahreszins; während die Letzteren durch die Geschäfte der Bank, die in Discontirung von Wechseln, Vorschüssen auf Staatspapiere, Gold, Juwelen, Güter ꝛc. und wohl auch in eigenen Spekulationen bestehen, erlangt, und zur Hälfte zum Reservefond und zur Hälfte den Actionairen zu gleicher Zeit mit den Ersteren bezahlt, und von demselben auf der Rückseite des Coupons des ordentlichen Dividenden quittirt werden. Bei Verkauf der Actien ist der außerordentliche Dividend nicht mit im Cours begriffen.

Verzeichniß der Dividenden, die seit dem Beginnen der privilegirten österreichischen Nationalbank für eine Actie entfallen sind.

für	2.	Semester	vom Jahre	1816	15 fl. — kr.
—	1.	—	—	1817	15 — — —
—	2.	—	—	1817	17 — 55 —
—	1.	—	—	1818	20 — — —
—	2.	—	—	1818	27 — — —
—	1.	—	—	1819	15 — — —
—	2.	—	—	1819	23 — — —
—	1.	—	—	1820	15 — — —
—	2.	—	—	1820	29 — — —
—	1.	—	—	1821	23 — — —
—	2.	—	—	1821	26 — — —
—	1.	—	—	1822	28 — — —
—	2.	—	—	1822	31 — — —
—	1.	—	—	1823	28 — — —
—	2.	—	—	1823	31 — — —
—	1.	—	—	1824	28 — — —
—	2.	—	—	1824	32 — — —
—	1.	—	—	1825	30 — — —
—	2.	—	—	1825	34 — — —
—	1.	—	—	1826	32 — — —
—	2.	—	—	1826	36 — — —
—	1.	—	—	1827	32 — — —
—	2.	—	—	1827	36 — — —

Digitized by Google

— 1.	Semester	vom	Jahre	1828	30 fl.	— kr.
— 2.	—	—	—	1828	33 —	— —
— 1.	—	—	—	1829	30 —	— —
— 2.	—	—	—	1829	33 —	— —
— 1.	—	—	—	1830	31 —	— —
— 2.	—	—	—	1830	36 —	— —
— 1.	—	—	—	1831	32 —	— —
für 2.	—	—	—	1831	38 —	— —
— 1.	—	—	—	1832	31 —	— —
— 2.	—	—	—	1832	37 —	— —
— 1.	—	—	—	1833	31 —	— —
— 2.	—	—	—	1833	33 —	— —

Summa 1001 fl. 55 kr.

Die Inhaber von solchen Bankactien haben sonach, da jede Actie ursprünglich mit 500 Gulden Conv. Münze bezahlt wurde, einen Durchschnittszins von ungefähr 11½ pCt.; rechnet man dieselbe indessen nach dem jetzigen Cours von 1220 fl., so ergibt sich für die 17 ½ Jahr ein Durchschnittszins von circa 4¾ pCt. Da indessen seit 4 Jahren die jährliche Dividende 67.70.68 67 fl. — also durchschnittlich 68 fl. betrug, und in Friedenszeiten eine bedeutende Verminderung des Dividenden nicht zu erwarten ist, so kömmt auf einen Cours von

1133½ gerade 6 pCt. Zinsen,
1236⁴/₅ — 5½ pCt. —
1360 — 5 pCt. — u. s. w.

Uebersicht der Curse der österreichischen National-Bankactien.

Jahr.	Niederster Stand.	Höchster Stand.	Jährliche Dividenden.	Jährliche Interessen.
1818	496⅓	557¾	47 fl. C.M	9¹/₁₀ fl
1819	494⅓	523⅓	38 — —	7½ —
1820	513¾	650⅓	44 — —	7¾ —
1821	525⅜	640⁹/₁₀	49 — —	8⅛ —
1822	630⅘	980⅘	59 — —	7⅗ —
1823	896⅖	962⅗	59 — —	6⅔ —
1824	936⅗	1173	60 — —	5½ —
1825	1114	1227¹/₁₀	64 — —	5¼ —
1826	920⅖	1175½	68 — —	6⅕ —
1827	1013⅛	1107⅗	68 — —	6⅛ —
1828	1003	1099¾	63 — —	6 —
1829	1088⅔	1263⅖	63 — —	5¼ —
1830	964	1392⅖	67 — —	5⅗ —
1831	1178	919¹/₁₀	70 — —	6 —
1832	1161	1100	68 — —	6 —
1833	1150	1254	67 — —	6 —

Procent nach dem mittlern Course berechnet.

Der Reservefond belief sich Anfangs 1834 auf 4,108,400 fl. in 4 pCt. und 510.000 fl. in 5 pCt. Metalliques. Die Discontogeschäfte werden einerseits zu 4 pCt., anderseits zu 2 pCt. gemacht. Um einen Gesammt-Ueberblick über die Geschäfte dieser Bank zu geben, lassen wir hier einen jener Berichte abdrucken, welche die Bank am Anfange jedes Jahr über ihre Geschäfte, Vermögen ꝛc. gedruckt herausgibt.

Abschluß am 1. Januar 1830

Am 31. Dec. 1828 waren die sämmtlichen Cassenbestände
56,604,553 fl. 31¹/₄ kr.

Digitized by Google

Im Jahre 1829 wurde eingenommen . .	535,532.922	= 5¼	=
	612,137,475 fl.	36¾	kr.
Die Ausgaben dagegen betrugen	557,814,854	= 24¼	=
Verblieb am 31. Dec. 1829 in sämmtlichen Cassen	54,422,721 fl.	12½	kr.

Der gesammte Umsatz betrug sonach in dem verflossenen Jahre die Summe von 1,113.347.676 fl. 29¾ kr. — Conv. 20 kr.

Gewonnen wurde im Jahre 1829:

durch das Escompte-Geschäft	947,123 fl.	36	kr.
durch das Leih-Geschäft	176,526 =	58	=
durch die Zinsen von dem Stammvermögen der Bank	2,281,190 =	24	=
durch Gebühren vom Anweisungsgeschäft . .	40.581 =	38¼	=
durch Münzgewinne	7,697 =	42	=
durch Erträgnisse des Reservefonds	180,968 =	6	=
Gesammt-Einnahme	3,634,088 fl.	24¼	kr.

Hievon wieder ab:

Die in's Jahr 1830 gehörigen	107.372 fl.	46	kr.
Regie-Auslage	229,373 =	34¾	=
	336,746 fl.	20¾	kr.
Reiner Gewinn	3,397,342 fl.	3¼	kr.

8) Banken in Rußland.

Dieser große Staat hat vier Hauptbanken, wovon die älteste, die Assignaten- oder Assignationsbank, schon im Jahre 1768 gegründet wurde, und in St. Petersburg und Moskau ihren Hauptsitz, aber auch Comptoirs in den hauptsächlichsten Städten des Reichs hat. Durch diese Bank wurden die überall in Rußland coursirenden Banknoten, oder Bankassignationen ausgegeben; welche früher nur gegen Kupfer eingelöst wurden. Dieses sowohl als die Ausgabe neuer Assignaten hat nun nicht nur gänzlich aufgehört, sondern es werden vielmehr alljährlich eine große Anzahl der alten von der Schulden-Tilgungs-Commission eingelöst und vernichtet; dessenungeachtet betrug aber Ende 1833 die Anzahl der noch coursirenden immer noch 595,776,310 Rubel. Die Leihbank, 1786 errichtet und dem Findelhaus in St. Petersburg gehörend, gibt Darlehen auf Gold und Silber (bis ¾ des Werthes); auf andere Metalle und Präciosen, sie leiht Gelder auf Güter und Häuser, die bei der Feuer-Assekuranz-Compagnie versichert sind, zu 5 pCt. Im Jahre 1797 beliefen sich ihre Vorschüsse an Grund- und Häuserbesitzer bereits auf 157 Mill. Rubel in Scheinen, die über 40 pCt. gegen Silber verloren. Durch die fortwährende Vermehrung derselben und die Kriegsjahre sanken sie bis zum Jahr 1811 auf 75 pCt Verlust; das Silber verschwand gänzlich aus dem Umlauf, und das Gewicht des Kupfer-Rubels wurde von 2½ Pf. auf 1¾ Pf. herabgesetzt. Nach wieder hergestelltem Frieden vereinigten sich günstige Handelsumstände mit einem kräftigen Verwaltungsverfahren, wodurch der Werth der Bankscheine, die nicht mehr vermehrt, sondern nach und nach umgetauscht wurden, wieder gehoben wurde. Nun kann man bei dieser Bank auch Geld deponiren, und solches zu jeder Zeit nach vorheriger zweitägiger Aufkündigung wieder zurückziehen. Zinsen (4 pCt.) vergütet solche indessen nur, wenn sie wenigstens ein halbes Jahr in dem Besitze des Geldes war.

Digitized by Google

Der Lombard treibt ungefähr die nämlichen Geschäfte, wie die Leihbank, denn er leiht auch auf versicherte Güter à 5 pCt. und auf Pfänder à 6 pCt., auch nimmt er Capitale an, zahlt dafür die nämlichen Zinsen, wie die Leihbank. Die Comerz-Bank, Handelsbank wurde im Jahr 1818 mit einem Stammcapital von 30 Millionen Rubel-Banco-Assignations gegründet. Dieselbe ist zugleich eine Umschreibe- und eine Leihbank, und machte bereits 1819 für 54 Millionen Wechselgeschäfte, während ihre zum Umschreiben niedergelegten Gelder 64 Mill. und die verzinslich angelegten Gelder 47 Mill. betrugen. Der Geldverkehr belief sich auf 596 Mill. Sie macht Vorschüsse auf russische Waaren und nimmt gemünztes und ungemünztes Silber in Depot, (Gold nimmt sie keines mehr an) und zahlt solches nach Belieben in Silber oder Banconoten zurück. Ferner nimmt sie Capitalien in Silbermünze und Banconoten à 4 pCt. an, für welche sie Scheine, Comerz-Bankbillete genannt, ausstellt, die mit Hinzufügung der Zinsen überall gerne als Baarzahlung angenommen werden. Dem discontiren der Wechsel unterzieht sie sich nur, wenn solche in Petersburg gezogen, acceptirt, oder indossirt sind und nicht unter 8 Tage und nicht über 6 Monat zu laufen haben.

Die Girobank ist eine Unterabtheilung der Comerzbank, und eröffnet jedem Kaufmann ein Conto, worüber er dann nach Belieben verfügen kann, vergütet jedoch keine Zinsen für die bei ihr deponirten Gelder. Uebrigens hat die Commerzbank Comptoirs in allen größern Städten des Reichs. Am 13. Januar 1830 erschien folgendes Manifest über die neue Einrichtung der Einlagen und Anleihen in den Banken.

1) In der Commerz- und Leihbank, dem Lombard, in den Deposito-Cassen von St. Petersburg und Moskau und den Collegien der öffentlichen Fürsorge ist für die Folge für Einlagen 4 pCt. und für Darleihen auf Hypotheken in liegenden Gründen 5 pCt. Zinsen bestimmt.
2) Es steht Jedem frei, wer nicht damit zufrieden ist, seine Einlagen zurückzufordern.
3) Der Wechsel-Disconto in der Commerzbank bleibt auf jetzigem Fuße nach der Handels-Conjunctur bestimmt.
4) Die Darlehen in Bank-Anstalten haben inskünftige folgendermaaßen Statt:
   a) auf Hypotheken von Häusern auf 15 Jahre statt 12 zu 5 pCt. Zinsen und 5 pCt. Tilgung jährlich; b) auf Landgüter, a) auf 26 Jahre statt 24, zu 5 pCt. Zinsen und 2 pCt. Tilgung jährlich, und ein für allemal 1 pCt. Prämie; b) auf 27 Jahre zu 5 pCt Zinsen und 1 pCt. Tilgung jährlich, und ein für allemal 1¼ pCt. Prämie.

Die früher contrahirten achtjährigen Anleihen bleiben, in Kraft. Diese neuen Vorschriften treten bei neuen Darlehen und Anleihen gleich in Kraft;

für frühere Capitalien sind folgende Zeitpunkte bestimmt:

für die Commerzbank bis zum 1. März 1830 5 pCt., dann aber 4 pCt. zu zahlen;

für die St. Petersburger Depositо-Casse bis den 1. November 1830, und

für die St. Petersburger Leihbank bis 1. März 1831.

9) Bank von Polen.

Diese poln. National-Bank wurde im Jahr 1828 in Warschau unter Garantie der Russischen Regierung mit einem Fond von 30 Mill. poln. Gulden in Actien zu 300 fl. mit 5 pCt. Zinsen gegründet, und

Digitized by Google

derselbe im Jahre 1834 auf 42 Mill. erhöht, damit die Bank im Stande ist, Handel und Industrie, die durch die Insurrektion sehr gestört wurde, besser zu unterstützen. Sie gibt Bankbillets von 5, 10, 50, 100, 1000 Gulden aus, um die alten noch coursirenden Cassenbillets einzulösen. Da diese Bankbillets den Betrag des Bankkapitals nicht übersteigen dürfen und an allen k. Cassen für voll angenommen werden, so sind sie auch im allgemeinen Verkehr als baar Geld geschätzt.

10) Bank von Preußen.

Die Königl. Haupt-Bank im Jahr 1765 in Berlin errichtet, rechnet nach Bankpfunden, oder Thalern zu $1^5/_{16}$ Thlr. des 21 Gulden Fußes, und gibt zwar auch Bankscheine aus, die zu jeder Zeit bei Vorzeigen realisirt werden können, doch beschränkt sie sich eigentlich mehr auf Depositen und Disconto-Geschäfte. Unter 50 Thlr. nimmt sie jedoch keine Depositen an, und verzinst solche gewöhnlich mit 2 pCt., doch macht sie darin bei Unmündigen und milden Stiftungen, welche sie $2^1/_2$ und 3 pCt. Zinsen zahlt, eine Ausnahme. Die Zurückziehung solcher Depositen kann zu jeder Zeit geschehen. Ferner discontirt sie nicht allein hiesige Wechsel gegen den gewöhnlichen Disconto, sondern sie leihet Geld auf preußische Staatspapiere, kauft und verkauft Wechsel auf auswärtigen Plätze; auch Gold-, Silbermünzen, Staatspapieren ꝛc., und betreibt überhaupt gewöhnliche Bankiersgeschäfte, so wie die Einnahme und Ausgabe der Banco-Noten gegen baares Geld; sie bezieht die Staatsgefälle aus den Provinzen und besorgt deren Auszahlungen. Zur Erleichterung und schnellern Beförderung von größeren Ausgaben gibt sie gleich der Seehandlung gedruckte Geldscheine von 100, 200, 300 500 und 1000 Thaler aus, welche wie Geld zirculiren, und von Jedermann eben so gerne angenommen werden, wie baares Geld oder Cassenanweisungen. Am letzten Tage jeden Monats ist Bancoschluß, und werden dann keine Geschäfte gemacht. In allen großen Hauptstädten der Monarchie, in Breslau, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Frankfurt a/O. Cöln, Magdeburg, Münster, Memel, hat die Bank Filialbanken, wodurch der Geldverkehr an Leichtigkeit und Sicherheit ausnehmend gewinnt.

Der Cassen-Verein wurde von angesehenen Berliner Handlungshäusern zur leichteren Zahlungsregulirung der Geschäfte in Wechsel, Staatspapiere, Fonds ꝛc. gegründet, und mit einem sehr bedeutenden Kapital ausgestattet. Der Cassen-Verein discontirt nicht nur gleich der Berliner Hauptbank gute Wechsel, leiht Geld auf Staatspapiere und andere sichere Effekten, sondern er gibt auch wie diese und die Seehandlung Cassenscheine in Zahlung, welche überall für baar Geld coursiren, weil die Casse sie jederzeit auf Verlangen wieder einlöst.

Das Seehandlungs-Institut, wurde unter Garantie des Staates gegründet und steht unter der so segensreichen Leitung des Oberfinanzrathes Rother; und kann hier nicht übergangen werden, obwohl es strenge genommen keine Bankanstalt genannt werden kann; dessen ungeachtet aber dem Staate und dem Handelsstande gleich ausgezeichnete Dienste leistet. Dasselbe beschäftiget sich hauptsächlich mit dem Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staats, der Einziehung der Salzdepitüberschüsse in Ost- und Westpreußen und in Schlesien, der Besorgung der sämmtlichen Geldgeschäfte des Staats im Inn- und Auslande, in soferne kaufmännische Mitwirkung dazu nöthig ist,

Digitized by Google

der Bezahlung der im Auslande contrahirten Anlehen, und deren Zinsen; der Einziehung der zur Disposition des Staates stehenden Geldes, und dem Aufkauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Sie besorgt die Versendung der preußischen Fabrikate nach West- und Ostindien ꝛc. für eigene Rechnung, wodurch sie nicht wenig zur Emporbringung der preußischen Fabriken und Industrie beiträgt; auch hat sie Woll-Niederlagen errichtet, in welchen die Eigner, denen sie Vorschüsse macht, ihre Wollvorräthe, die solche auf den Wollmärkten nicht verkaufen, niederlegen und assortiren, auch so den Verkauf leichter abwarten können. Das Seehandlungs-Institut nimmt auch Depositen gegen 3½ pCt. jährlichen Zinsen an, und zahlt nach sechsmonatlicher Kündung das Kapital zurück Zur Erleichterung des Verkehrs gibt sie Geldscheine aus, die überall gleich baar Geld angenommen werden.

11) Banken in Schweden und Norwegen.

Schweden errichtete schon 1756 eine Giro- Leih- und Zettel-Bank in Stockholm. Das erste Stammkapital derselben war 500,000 Species, wofür sie den Darlehern Schuldverschreibungen zu 4 pCt. Zinsen gab, und Vorschüsse und Darlehen zu 6 pCt Zinsen machte. Dadurch soll sie bei dem Tode Karl XII. ein Bankvermögen von 5 Millionen Thalern besessen haben, was indessen in soferne nicht ganz sicher scheint, weil von dieser Zeit der Verfall der Bank beginnt; denn bis zum Jahre 1776 hatte sich die Masse der Bankscheine, Banco-Transport-Zettel genannt, die auf Kupfermünze gestellt waren, und nicht nur im Waarenhandel, sondern auch zu Wechselzahlungen und überhaupt zu allerlei Ausgaben dienen sollten, bis auf 600 Millionen Reichsbankthaler vermehrt, welche auf 1/96 herab gesetzt, aber dennoch nicht eingelöst und bezahlt wurden. Auf die Münzverordnung vom 27. Nov. 1776 wurden zwar keine neuen auf Kupfer ausgestellte Banzettel in Umlauf gesetzt, die alten jedoch erst in neurer Zeit nach und nach eingezogen, und je nach dem Belieben des Inhabers entweder baar bei der Bank in neue Species umgesetzt, oder in neue Banco-Transport Zettel in Speciesthaler umgetauscht. Gegenwärtig besteht die Reichs-Wechselbank theils in einer Girobank, bei der alle Wechsel von 100 Thaler und darüber, mittelst Ab- und Zuschreiben von einer Rechnung auf die andere bezahlt werden; theils in einer Leihbank, welche gegen 4 pCt. Zinsen auf Gold und Silber ausleihet, und gegen sichere Hypothek auf liegende Gründe Darleben gibt. Sie hat Darlehen-Comptoirs in Gothenburg und Malmon; sie wechseln Gold- und Silbermünzen ein, und zwar zu den gegenwärtig außer Verhältniß mit dem Course auf Hamburg, niedrigen Preise von 120 Schilling Banco für einen schwedischen Silber-Speciesthaler, wonach denn alle fremde Münzsorten erst zu reduziren sind.

Norwegen besitzt in Christiania und Drontheim seine eigene Bank-Comptoire, die Banknoten zu 1/3, 1/2, 1, 5. 10, 50 und 100 Species ausgeben, deren Cours 1832 so war: 138 Species Papier für 100 Specien Silber.

12) Bank von Spanien.

Die spanische National- oder St. Carlos-Bank wurde unter Karl IV. am 2. Juni 1782 mit einem Kapital von 300 Millionen Reales de Vellon (15 Millionen Piaster) in 150,000 Actien zu 2000 Reales d. V. und einem Freibrief auf 20 Jahre gegründet Nach der deshalb erlassenen Verordnung in 55 Artikeln sollte die Administra-

Digitized by Google

tion durch die Aktionaire selbst beaufsichtiget werden, und die Geschäfte der Bank in folgendem bestehen:

1) In Discontirung der mit drei soliden Unterschriften versehenen Wechselbriefe, und der Staatspapiere zu 5 pCt;
2) In Besorgung der Zahlungen für Rechnung des Staats gegen 1 pCt. Provision;
3) In Besorgung der Bedürfnisse des spanischen Heeres gegen Vergütung von 10 pCt. Provision;
4) In Coursesetzung von Noten von 200 bis 1000 Reales de Vellon, welche dem baren Gelde gleich standen;
5) In dem ausschließlichen Rechte, Piaster in die Fremde auszuführen.

Die Geschäftsführung der Bank scheint indessen entweder nicht mit der Ordnung und Strenge, wie sie die genannte Verordnung bestimmt; ausgeführt worden zu seyn, oder es wurden die Bestimmungen derselben später zurückgenommen, oder hatten vielleicht von selbst aufgehört; denn die Bank hatte in letzterer Zeit weder Fonds noch Credit, wohl aber eine Forderung an den Staat v. 309,475,985 Reales de Vellon, — also mehr als der ursprüngliche Bankfond betrug. Diese Schuld wurde durch Königl. Dekret vom 9. Juli 1829 auf 40 Millionen Reales de Vellon reducirt und damit die neue Bank unter dem Namen: Spanische Bank von St. Ferdinando mit den Statuten der alten Bank von St. Carlos gegründet. Ausser diesen 40 Millionen Realen, welche das Capital der Bank bilden, sollen noch 100 Millionen zu Gunsten der Bank in das große Buch der consolidirten Staatsschuld eingetragen werden. Die Bank hat ein Privilegium auf 30 Jahre und kann in den Hauptstädten der Provinzen Filialbanken errichten. Sie discontirt Wechsel auf 100 Tage Sicht und gibt Noten zahlbar auf Sicht aus, welche indessen nicht unter 1500 und nicht über 4000 Reales de Vellon lauten dürfen. Im Jahr 1834 wichen die Aktien der neuen Bank von 2000 Reales oder 100 Pesos duros um 20 pCt., weil die Bank der Regierung 14 Millionen Reales zu 4 pCt. Zinsen vorschoß. Auf die Rückzahlung derselben möchte bei dem so schlechten Stand der spanischen Finanzen, so wenig zu rechnen seyn, als auf die Zahlung der 40 Millionen Realen Kapital.

13) Bank von Portugal.

Die Nationalbank in Lissabon wurde im Jahre 1822 mit einem Privilegium auf 20 Jahre und einem Fonde von 5000 Millionen Conto de Reis, in 10,000 Aktien, jede zu 50,000 Reis gegründet. Sie gibt Noten von 4, 10, 20 und 50 Moedas oder 19,200, 48,000, 96 000 und 240.000 Conto de Reis aus, welche bis zum Jahr 1828 überall als baar Geld angenommen wurden, da solche jederzeit auf Verlangen von der Nationalbank mit Silber eingelöst wurden. Von dieser Zeit an stellten sie indessen ihre Zahlungen ganz ein, weil die Regierung sich höchst willkührlich des größten Theils des Capitals der Bank zueignete. Gegenwärtig macht die Bank keine andere Geschäfte mehr, als daß sie Wechsel zu 5 pCt. discontirt. Unter dem 24. Juli 1834 erschienen folgende Dekrete über die Abschaffung des Papiers; das auch die Bank betrifft:

Art. 1. Vom 1. Aug. d. J. an hört das Papiergeld auf im Umlauf zu seyn. Alle Zahlungen nach diesem Zeitraume müßen in klingenden Münzen, die in Portugal Cours haben, geschehen.

Digitized by Google

Art. 2. Die Bank in Lissabon wird vom 31. August an das Papiergeld mit einem Abzug von 20 pCt. einlösen.

Art. 3. Die Besitzer von Papiergelde, die nicht geneigt seyn sollten, in diesen Umtausch zu willigen, können vom öffentlichen Schatz Scheine über den Nominalbetrag ihres Papiergeldes in Empfang nehmen, welche in der ersten Hälfte des Januar 1838 bezahlt und vom 1 Januar 1837 an als baares Geld bei allen öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen werden.

Art. 4. Auch können die Inhaber von Papiergeld, wenn sie solches vorziehen, Certificate vom öffentlichen Schatze über den Nominalwerth ihrer Papiere erhalten, welche in ein, zwei, drei, vier und fünf Jahren bezahlt werden sollen. Die beiden ersten dieser Certificaten werden schon von jetzt an in Zahlung für Nationalgüter angenommen.

14) Banken des Königreichs beider Sicilien.

Im Jahre 1808 wurde die Nationalbank beider Sicilien in Neapel unter Garantie des Staats und mit einem Fond von 1 Million Ducati di Regno in 4000 Actien jede zu 250 Ducati, gegründet. Dieselbe macht Speculationen auf eigene Rechnung, nimmt Gelder auf, discontirt Wechsel und gibt Vorschüsse auf Staatspapiere, Gold, Silber, Seide und andere Waaren, wofür indessen die Zinsen nicht über 8 pCt. steigen dürfen. Ihre Noten sind jeden Augenblick zu realisiren und werden daher von Jedermann gerne für baar Geld genommen.

Die Reichs-Leihbank wurde gleichfalls in Neapel und unter Garantie der Regierung und zwar im Jahre 1824 mit einem Stammcapital von 60 Millionen Ducati errichtet. Ihr Hauptzweck ist den Besitzern von Grundstücken, Manufaktur und Fabrikunternehmungen Vorschüsse zu 6 pCt. Zinsen gegen hinreichende Sicherheit zu leisten, und überhaupt jede solide Unternehmung zu unterstützen, auch nach Umständen selbst zu betreiben. Sie discontirt Wechsel und befördert den Umsatz der Landesprodukte und den Staatspapieren. Uebrigens nimmt der Handel seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs von Tag zu Tag zu, daher auch seit Kurzem mehrere neue Gesellschaften zur Beförderung vaterländischer Industrie gegründet wurde, welche zwar nicht eigentlich hierher gehören, doch hier folgen sollen:

Aeltere Gesellschaften.

Namen.	Zahl der Commissions		Gegenwärtiges Capital.	
	Actie.	Preis.	Preis.	Ducati.
Societa di assicurazioni diverse	1000	500	740	500,000
Compagnia Partenopea . .	250	400	420	100,000
Società à Tontina	1250	60	77	75,000
Banca fruttuaria	10,000	60	86	600,000
Im Jahre 1833 entstandene Gesellschaft.				
Compagnia Etnologica . .	1320	50	58	66,000
Società Industriale Partenopia	20,000	30	3520	600,000
Società anonima Commertiale.	800	400	412	320,000
Banca di Circolazione à Garantia	10,000	40	40	400,000
Compagnia di assicurazioni del Sebeto	20,000	20	20	400,000
Società anonima Seboria .	20,000	50	50	1,000 000
			Summa	4,061,000

Digitized by Google

15) Bank von Würtemberg.

Die königliche Hofbank in Stuttgart wurde im Jahr 1802 unter dem Einfluß der Regierung König Friedrichs gegründet, und im Jahr 1817 von dem jetzt regierenden König bestätigt. Dieselbe genießt im In- und Ausland unbeschränkten Credit und macht bedeutende Geschäfte, welche in Discontirung guter Wechsel, Vorschüssen auf Waaren und eigenen Unternehmungen bestehen.

16) Bank von Bayern.

Im Jahr 1834 wurde die Errichtung einer bayerischen Nationalbank durch König und Stände beschlossen. Dieselbe ist eine Wechselbank und Hypothekenbank mit einem Stammcapital von 10 Millionen und hat ihren Sitz in München. Nach dem Beschluß der Stände soll ein großer Theil des Fonds auf Hypotheken verwendet werden, und die von der Bank auszugebenden Noten bei königl. Kassen nicht angenommen werden; im übrigen aber wurde die Anfertigung der Statuten den Actionairen selbst überlassen. In kurzer Zeit war der Fond gedeckt, und stehen die noch nicht einmal ausgegebenen Actien bereits 3 pCt. über dem Nominalwerth.

Zum Schluß dieser Abhandlung über die Banken lassen wir hier den Plan des Herrn Professors J. G. Büsch, wie einer in Verfall gerathenen Zettelbank wieder aufgeholfen, oder wenigstens der Schaden, der aus ihrem Verfall dem Staate entsteht, gemindert werden kann, folgen: Der einzige wahre Verfall einer Zettelbank ist da, wenn sie außer Stand gesetzt wird, zu den von ihr verlangten baaren Zahlungen Rath zu schaffen. Die Veranlassung dazu mag seyn, welche sie wolle, so ist die Wirkung eben dieselbe. Wenn gleich die Bank dem ganzen Volke darlegen kann, daß sie keinen Thaler in ihren Zetteln ausgegeben habe, ohne den Werth davon entweder in ihrem wirklichen Besitz zu haben, oder sich ein zu Recht geltendes Anrecht daran erworben zu haben, das ihr Einkünfte gibt, so hat dies doch keine Wirkung auf den, der mit dem Zettel in der Hand zur Bank kommt den Thaler, dessen Werth die Banknote besitzt, nicht für sich bekommen kann, und dem sein auf dem Zettel so ausdrücklich gegebenes Anrecht, diesen Thaler sich bezahlen zu lassen, wann er will, versagt wird. Es gilt ihm gleich, ob die Bank durch gewaltthätige Ausleerung von einem Feinde, oder durch üble Wirthschaft zu ihrem eignen Schaden, oder durch zu weit getriebenen Eigennutz in diese Umstände gerathen sey, und er verlangt nicht einmal dies zu wissen. Aber die Direktion der Bank kann und muß es wissen, woher ihre Verlegenheiten ihr entstehen, und muß darauf die Maaßregeln gründen, durch welchen sie ihren Credit und den Wohlstand des Landes wieder herzustellen sucht. Von dem Fall, daß eine Bank durch Kriegsvorfälle ihren Geldvorrath verloren habe, gibt es nur Ein Exempel, nämlich das von Genua, im Jahre 1746. Venedig konnte, bei der Ueberwältigung durch die Franzosen, seinen ursprünglichen Fonds nicht verlieren, denn der war, schon gleich von ihrer Gründung an, von seinen Aristokraten weggenommen. Aber dadurch kann eine Zettelbank nicht mehr als denjenigen Theil ihres Fonds verlieren, welchen sie zur Bestreitung der erforderlichen Auszahlungen beisammen hielt. Dieser ist derjenige Theil, von welchem sie die wenigste Nutzung zog. Ihre übrigen Einkünfte, die sie sich schon erworben hat, verringern sich dadurch nicht unmittelbar, wohl aber durch die Folgen, welche der Krieg überhaupt auf das nutzbare Eigenthum in einem von demselben verheerten Staate hat. Haben sich diese verloren, hat der Staat über-

Digitized by Google

haupt eine vortheilhafte Handlungsbalanz wieder gewonnen, so kann der Bank ihre Wiederherstellung in den vorigen Zustand nicht gar schwer werden. Denn sie darf hauptsächlich nur für die Herbeischaffung eines Geldvorraths sorgen, mit dem sie der baaren Auszahlung wieder vorkommen kann. Sie ist auch mehr, als in jedem andern Fall, zu entschuldigen, wenn sie Maaßregeln erwählt, bei welchen auf den Privatmann einiger Verlust fällt. Die genuesische Bank hat sich aus ihrer Verwirrung, wie mir scheint, vornehmlich dadurch geholfen, daß sie für die alte Bankvaluta eine neue sogenannte Valuta di Permesso, die etwa 8⅛ pCt. schlechter ist, bestimmt hat, in welcher die Wechselbriefe bezahlt werden müssen. Zugleich hat sie 1755 einen neuen Münzfuß der valuta fuori di Banco oder des Courantgeldes in welchem die Waaren bezahlt werden, beliebt, der 15 pCt. schlechter, als jene Valuta di Permesso ist.

Von einer Bank, die durch schlechte Wirthschaft in Verlust, und folglich in die Unfähigkeit, baar zu zahlen, gerathen wäre, weiß ich kein Exempel. Eine solche würde freilich es schwerer, als in jedem andern Falle, haben, ihren Credit wieder herzustellen, das Vertrauen der Nation wieder zu gewinnen; und diese würde eine jede Maßregel, bei welcher der Privatmann Verlust leidet, hart beurtheilen, welche eine andre Bank sich noch wohl erlauben dürfte. Man kann aber annehmen, daß, wenn auch eine Bank in diesen Fall geräth, deren Direction die wahre Ursache zu verstecken suchen, und daß ihr dieses wahrscheinlich gelingen werde. Ein unverschuldeter Verlust kann einer Bank durch Nachahmung ihrer Zettel entstehen und ist auch mehr als einer Bank dadurch entstanden. Sie darf sich in solchen Fällen nicht weigern, die falschen, wie die richtigen Banknoten, für gültig anzunehmen, weil man dem Privatmann nicht anmuthen kann, die feinen und zum Theil unbemerkbaren Zeichen und Züge zu unterscheiden, durch welche die Bank der Verfälschung vorzubeugen sucht, die aber der Betrüger oft gar zu glücklich nachahmt. Indessen ist es noch nie so weit mit diesem Betruge gegangen, daß einer Bank wahre Verlegenheit daraus entstanden wäre. Von dem dritten Fall, da eine Bank durch Uebertreibung ihrer Vortheile und Verbreitung gar zu vieler Banknoten in Verlegenheit geräth, ist mehr als ein Beispiel, und wahrscheinlich wird die Nachkommenschaft deren mehrere erleben. Es fügt sich so sehr zu dem Plan einer jeden Direction einer Zettelbank, sie mag nun in Privathänden, oder in den Händen der Regierung seyn, es ist eine so bequeme Sache, mit einem Stück Papier sich nutzbares Eigenthum zu erwerben, es entstehen so manche Vorfälle, in denen man es mit Scheingründen, die von dem gemeinen Besten hergenommen sind, bemänteln kann, daß wir gar nicht hoffen dürfen, die Erfahrung werde die Directionen aller Zettelbanken vorsichtig, und sie den gemeinen Nutzen genugsam beherzigen machen. Hier aber sey nur die Frage: wie ist dem Unglück abzuhelfen, wenn man einmal hinein gerathen ist; wie läßt es wenigstens sich mindern? Hier zeigt die Ursache zu deutlich auf das erste Mittel: Die Bank muß ihre Vortheile aufgeben, so weit, als es nöthig ist. Sie muß nicht nur in ihren Ausleihungen einhalten, sondern auch die schon geschehenen, von welchen sie die Zinsen so lange mit Fröhlichkeit in Rechnung brachte, so weit, als irgend nöthig ist, wieder aufkündigen, und die in deren Bezahlung einkommenden Banknoten vernichten. Geld wird sie freilich nicht bekommen, wenn ihre Noten einmal unter ihrem Gehalt stehen, oder das Geld schon aus dem Lande verjagt ist; sie wird also damit noch nicht zu einem Fonds gelangen, der sie zu

Digitized by Google

baarer Auszahlung in Stand setzte; aber die Banknoten, welche sie vernichtet hat, können ihr nicht wieder zur Bezahlung dargebracht werden. Wenn dies weit genug getrieben ist, so erhält das Bedürfniß der inländischen Circulation die übrigen im nothdürftigen Umlauf, und bringt sie dem ursprünglichen Werthe näher; aber ganz werden sie durch dieses Mittel allein nicht den alten Werth wieder erlangen, so lange die baare Zahlung noch zu sehr stockt. Dies Mittel kann nur dann seine volle Wirkung allein thun, wenn es gleich anfangs angewandt wird, sobald man merkt, daß die Ueberhäufung mit Banknoten anfängt, eine Agio des baaren Geldes zu bewirken. Geschieht dann die Aufkündigung von einer beträchtlichen Summe auf einmal, so werden die Banknoten eine Weile stark gesucht werden, bald aufs Pari steigen, und die Bank wird selbst baares Geld in ihren ausgeleerten Schatz wieder bekommen. Ist aber dieser Zeitpunkt versäumt, so wird es nothwendig: das zweite Mittel neben jenem anzuwenden, nämlich zur baaren Auszahlung Rath zu schaffen. Dazu ist nun, wenn das Reich von Geld entblößt, oder die Nation schon darauf gewiesen ist, das ihr zu Händen kommende Geld mit Vortheil aus dem Lande zu schaffen, kein andrer Weg, als eine ausländische Geldnegociation, um der Bank einen baaren Fonds wieder zu verschaffen. Dies Mittel aber ist bedenklich. Wenn nicht sonst Hülfe geschieht, oder Umstände entstehen, welche die Handlungsbalanz zum Vortheil der Nation bessern; wenn der Staat noch immer viele Zinsen für seine übrigen Schuldner außer Landes senden muß, und der unternehmende Kaufmann nicht des Wechselreitens überhoben seyn kann; so bleiben die Banknoten neben dem baaren Gelde immer ein gefährliches Ding, wodurch dieses zum Lande wieder hinausgetrieben wird. Dänemark hat alles das Geld wieder verloren, was nach dem Jahr 1765 von Holland herein negocirt war. Schweden ist es gelungen, das zur Wiederherstellung seiner Bank im Jahr 1774 in Holland negocirte Geld nicht nur im Lande zu erhalten, sondern auch noch vielmehr nachher ins Land zu ziehen. Aber es hatte sonst keine schwere ausländische Schulden, seine Handelsbalanz besserte sich durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände, und die vormalige Wechselreiterei hörte auf. Indessen kann die Bank, vorausgesetzt, daß der Münzfuß von ihr abhängt, sich durch Veränderung desselben große Vortheile schaffen, ohne daß der Nation dadurch ein empfindlicher Nachtheil zugefügt wird. Sie muß nur nicht mehr nehmen wollen, als was ihr die Umstände, in welchen das Geldwesen der Nation zu der Zeit ist, erlauben. Greift sie weiter, so fühlt Jedermann den Verlust, und klagt mit Recht über Unbilligkeit. Die Schwedische Bank bezahlte in einer Reihe von Jahren nach dem 1774 beliebten Münzfuß ihre alten Banknoten nur zu der Hälfte ihres ursprünglichen Gehalts. Dies wußte Jedermann, ungeachtet die alten Benennungen der Münzen aufgehoben waren; aber ich glaube nicht, daß sich Jemand darüber beklagt habe, theils in der Freude, der alten Verwirrung ein Ende gemacht zu sehen, theils weil ein Jeder doch das nunmehr bekam, was damals und eine geraume Zeit vorher seine Banknoten werth waren, und keine Furcht vor größerem Verluste in der Zukunft übrig blieb. Wenn die dänische Bank in — — — — als ihre Banknoten auf 14 Procent gegen Hamburger und Altonaer Banco, folglich dem 20 Guldenfuß gleich standen, eine neue Ausmünzung zu diesem Fuße und die baare Auszahlung ihrer Banknoten zu demselben, wenigstens die von ihren kleinen Zetteln, angekündigt hätte, so würde Jedermann haben zufrieden seyn können. Die Ma-

Digitized by Google

nufacturen des Landes würden bei diesem leichtern Münzfuße sehr gewonnen, und die Handlungsbalanz eine solide Unterstützung erlangt haben. Wenn man aber zu diesem Mittel nicht schreiten will, oder dazu Rath nicht schaffen kann, so ist 3) noch ein Rath, wodurch wenigstens dem weitern Fortgange des Uebels gewehrt, und das Eigenthum der Bürger des Staats wieder auf einen festen Werth zurückgebracht wird. Dieser ist, wenn man den Bürgern des Staats erlaubt, alle Capitalien, die durch Kauf, Darlehen und andre Contracte übergehen, auf den festen Werth, den der Wechselcours des Tages, oder noch besser, den die nächste Girobank bestimmt, in ihren Verschreibungen zu stellen. Ich habe davon oben in der Anmerkung zu §. 47 schon etwas gesagt. Als dieser Vorschlag von schwedischen Patrioten gethan ward, konnten diese nur auf die Hamburgische Bank verweisen. Eben dies aber muß auch in Ansehung des baaren Geldes erlaubt seyn, welches das Land noch hat. Man muß nicht erzwingen wollen, was wider die Natur der Sache ist, und nicht nur dem Gelde des Landes, sondern auch allen im Lande einigermaßen bekannten Münzsorten ihr Agio gegen Banknoten öffentlich verstatten. Dies wird nicht nur das noch übrige Geld im Lande erhalten, sondern auch das, was sich schon verloren hatte, durch den Weg der Handlung wieder größtentheils hereinziehen. Die Bank selbst wird dasselbe an sich ziehen können, wenn sie ihre Ausleihungen aufkündigt, und das baare Geld nach diesem Agio annimmt. Aber, wird man sagen, dann werden die Banknoten vollends ihren Werth verlieren. Dies werden sie nicht, wenn die Bank eben dies Mittel, das doch gewiß in ihrer Macht steht, damit verbindet, ihr Darlehn einzieht, und dem baaren Gelde auch allenfalls ein festes Agio setzt. Wenn sie dies bis zu einem gewissen Punkt gethan hat, so kann sie, ohne Jemand zu kränken, das an sich gezogene Geld, oder, wenn es nicht anders seyn kann, eine außer Landes negocirte Summe, in dem geringern Gehalt, den dies Agio bestimmt, ausmünzen lassen, und die baare Auszahlung anfangen. Sie kann, um nicht übereilt zu werden, mit Scheidemünze von demjenigen Schrot und Korn, welches sich zu dem erwählten Münzfuß schickt, anfangen. Dadurch hindert sie, daß nicht etwa dieses Geld in der ersten Besorgniß, die Sache möge wieder schlechter laufen, aus dem Lande gehe. Sie darf fürs erste nur die kleinsten Banknoten, welche der Nation immer unangenehm sind, baar bezahlen. Die größern werden, da sie zu einem nunmehr festen Werth in größern Summen anwendbar sind, nicht weiter fallen, und in der innern Cirkulation bei einer Nation, wenn sie so lange fast ohne Geld gewesen ist, da sie nicht so plötzlich wieder geldreich werden kann, eine gewisse Nothwendigkeit behalten. Alles dieses ist auf eine Girobank nicht anwendbar, wenn dieselbe ihrem Institut getreu geblieben ist, nicht große Darlehen an den Staat, und überhaupt keine Darlehen gemacht hat, auf deren Werth sie großen Verlust leiden kann, insonderheit aber dann nicht, wenn sie ihre Casse offen erhalten. Indessen können doch Versehen in deren Administration vorgehen, welche ihr Agio aus dem rechten Verhältniß rücken, ohne daß man deßwegen sagen könne: ihr Credit habe abgenommen. Von diesen Ursachen und den Mitteln, ihnen abzuhelfen, werde ich in dem ersten Anhange das Nöthigste zu sagen Gelegenheit finden.

Bankerott, Bankerutt, (zu deutsch Bankbruch) man versteht darunter im Allgemeinen den Zustand eines Individuums, dessen Passive die Active bei weitem übersteigen, und welches daher keine Mittel hat, seine Schulden zu bezahlen. Man gebraucht es indessen

Digitized by Google

am häufigsten bei Kaufleuten, welche durch unglückliche Spekulationen, Verluste ꝛc. gezwungen wurden, ihre Zahlungen gänzlich einzustellen. In England kann der Ausdruck Bankerott gesetzlich blos von zahlungsunfähigen Handelsleuten, oder solchen Personen, die sich mit dem Einkauf und Verkauf von Gegenständen beschäftigen, gebraucht werden, und wird solches in der juristischen Sprache Falliment (act of bankrutt) genannt. Es muß indessen noch angeführt werden, daß Bankerott und Zahlungsunvermögen (Insolvency) oder Insolvenz sehr von einander verschieden ist; sowohl den Grundsätzen als den darüber erschienenen Verordnungen nach. Um daher eine richtige Ansicht in dieser Sache zu erhalten, ist durchaus nothwendig, den Artikel: Insolvenz mit diesem zu vergleichen, indem in beiden alles Bemerkenswerthe ist, und die zwischen Beiden stattfindenden Unterschiede angegeben sind. Die Gesetze über Bankerotte und Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) nehmen in den Gesetzbüchern aller Staaten einen wichtigen Platz ein, da überall, wo der Handel blühend ist, die Gewerb- und Handeltreibenden Klassen gar manchen Verlusten und Unfällen ausgesetzt sind, welche sie in Verhältnisse bringen, wo sie bei größtem Fleiß und bestem Willen sich ausser Stande fühlen, die eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, und wodurch dann Bankerott oder Insolvenz herbeigeführt wird. Diese Gesetze sind jedoch in allen Ländern sehr verschieden, je nach dem Grad ihrer Civilisation; doch wird es bei den ausserordentlichen Schwierigkeiten und den so vielfach verschiedenen Fällen, welchen dieser Theil der Gesetzgebung unterworfen ist, nicht leicht ein Land geben, gegen dessen über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze, nicht vielfache und gewichtige Einwendungen gemacht werden könnten. Fangen wir mit den Römischen Gesetzen an, so finden wir anfänglich eine in unsern Zeiten kaum glaubbare barbarische Strenge, denn nach der Erläuterung des Gesetzes der XXII. Tafeln waren den Gläubiger nach Beobachtung einiger Formalitäten berechtigt, des Schuldners Körper zu zerstückeln, und je nach der Größe ihrer Forderung unter sich zu theilen. Wollten sie dieses nicht, so konnten sie den Schuldner in Ketten werfen, mit Ruthen hauen und die härtesten Arbeiten verseben, oder ihn mit Weib und Kind verkaufen und ihn in fremde Sklaverei führen lassen. Nachdem diese schrecklichen Gesetze 427 Jahre bestanden hatten, wurden sie endlich abgeändert, nachdem häufige Volksaufstände, welche durch diese unnatürliche den Gläubigern ertheilten Gesetzesrechte, ihre Schuldner zu Sklaven zu machen oder körperlich zu mißhandeln, entstanden waren, dazu hinlängliche Veranlassung gegeben hatte. Die neuen Gesetze bestimmten, daß die Macht der Gläubigern über die Person ihrer Schuldner aufhören solle, dagegen sollten sie sich an das Eigenthum derselben halten, und solches öffentlich zu ihrer Befriedigung verkaufen. Nach und nach wurden diese Gesetze noch immer mehr verbessert, und bilden noch heute das gemeine Recht in Deutschland, nach welchen der Bankerott nur dann strafbar ist, wenn der Schuldner durch Betrug ihn veranlaßt hat, oder ein Kaufmann ihn mit Vorsatz bewirkt hat und flüchtig wird. Der insolvente Schuldner ist seinen Gläubigern mit seinem ganzen Vermögen, wovon jedoch die nothwendigen Kleider, Betten ꝛc. ausgenommen sind, und nach der Strenge des Rechts auch mit seiner Person unbedingt verhaftet. Gebührt ihm die Rechtswohlthat der Compentenz, so kann ihm nicht alles entzogen werden, auch kann er den persönlichen Arrest vermeiden, wenn er einen unverschuldeten Vermögensverfall nachweißt, den Betrag seines Vermögens und seiner Schulden genau aufzeichnet, die Richtigkeit dieses Verzeichnisses auf Verlangen beschwört, und sein ganzes Vermögen seinen Gläubigen abtritt.

Digitized by Google

Nach englischen Gesetzen macht man zwischen Kaufleuten und solchen, die nicht Handel treiben, bei eingetretener Insolvenz (Zahlungsunvermögen), einen Unterschied, und eigentlich können nur Kaufleute Bankerotte machen.

Der Grund dieses Gesetzes ist, weil man annimmt, daß Kaufleute mehr als die andern Klassen der Gesellschaft durch zufälliges Unglück oder Verlust in diesen Zustand gerathen können. Obgleich Blackstone diese Behauptung mit Gründen zu unterstützen sucht, so halten doch viele dies für eine Ungerechtigkeit, indem z. B. ein Pächter eben so wohl unverschuldetem und zufälligem Unglück ausgesetzt seyn könne, und es verdiene daher jeder ehrbare Schuldner in einem solchen Fall auf dieselbe Weise wie der Kaufmann behandelt zu werden.*)

Bangkok, die Hauptstadt vom Königreich Siam, liegt ohngefähr 20 Meilen vom Meer; auf beiden Seiten des Flusses Menam 13° 40′ nördlicher Breite und 101° 10′ östlicher Länge. Der Menam ergießt sich beinahe gerade in die Mitte des Meerbusens von Siam. An seiner Mündung ist ein Hinderniß, das in einer schlamigten Untiefe besteht, welche sich 10 Meilen weit erstreckt. Der äußere Rand dieser Untiefe, der etwas über 200 Yards breit ist, ist sandig und von härterem Material als der innere Theil, welcher so weich ist,

*) Mit der fernern Auseinandersetzung und Nachweisung der Fehlerhaftigkeit und Mangelhaftigkeit der englischen Gesetze, hinsichtlich dieses Gegenstandes, — welche Rechte dem Gläubiger über seinen Schuldner billiger Weise eingeräumt werden sollen, und wie dieser wiederum gegen zu große Eingriffe in seine Menschenrechte geschützt werden kann, — wollen wir unsere deutschen Leser verschonen, um so mehr, da wir mit dem herzlichsten Wunsche, daß es bald in Erfüllung gehen möge, das noch hinzufügen, was unser englischer Verfasser am Schlusse dieses Artikels sagt: Dieser Zustand der englischen Bankerott-Gesetze heischt daher eine Reform mit gebieterischer Nothwendigkeit. Die Mißbräuche hat Herr Brougham (jetzt Lord Brougham) in seiner Rede „über den Zustand der Gesetze" (Speech on the State of the Lawr) kräftig geschildert. Zugleich hat er auch die geeigneten Mittel angegeben, wie man diesen wichtigen Gegenstand des Handelsrechts auf die deutlichsten Grundsätze des Rechts und der Vernunft hinleiten kann. „Laßt das ganze Vermögen eines Jeden," sagte er, „das unbewegliche und das bewegliche, von welcher Art es immer seyn mag, Lehn, Pacht oder Freilehn; — das bewegliche, worin es immer bestehen mag, Schulden, die er einzufordern hat, Staatspapiere und anderes bewegliches Eigenthum zur Tilgung aller seiner Schulden wegnehmen und im Fall der Insolvenz verhältnißmäßig an seine Gläubiger vertheilen; laßt alles, was er besitzt, ausforschen, aus ihm herausbringen, bis alle seine Gläubiger durch Bezahlung oder Vergleich befriedigt sind; aber bemächtigt euch seiner Person nur dann, wenn er etwas verheimlicht, oder durch betrügerische Handlung Strafe verdient." (p. 106—110). Würden diese Maaßregeln angenommen, und jedem, der seines Eigenthums verlustig wurde, um seine Creditoren zu befriedigen ein Zeugniß ausgestellt, darüber — und, daß man gegen ihn keine Klage des Betrugs vorbringen konnte, so würde wenig mehr zur Verbesserung in den Grundsätzen des Bankerott-Gesetzes zu thun übrig bleiben. (Mac Culloch Principles of Political Economy. 2. Ed. p. 264—274.)

daß, wenn ein Schiff während der Ebbe darauf stößt, oft 3 Fuß in den Schlamm und Lehm einsinkt, dadurch wird es stehend erhalten und leidet wenig. Der höchste Wasserstand dieser Verschlammung (bar) auf dem Menam vom Februar bis September ist ohngefähr 13¼ Fuß; die übrigen 4 Monate etwas über 14 Fuß. — Dieser Unterschied kommt wahrscheinlich von der Anschwellung des Wassers an der Spitze der Bucht nach den südwestlichen Passatwinden, und durch die großen Gewässer der Regen-Jahreszeit. Wegen Mangel an Wasser auf dieser Verschlammung würden Fahrzeuge, die nach Bangkok geschickt werden, vielleicht besser thun, wenn sie nicht mit mehr als 200 oder 250 Tonnen beladen sind. In jeder andern Beziehung ist der Fluß außerordentlich sicher und bequem. Sobald man an die Mündung kommt, nimmt die Tiefe allmählig zu, und bei Paknam, zwei Meilen aufwärts, sind 6 bis 7 Faden (fathom 6 bis 7 Fuß) Wasser. Die Tiefe nimmt zu, je weiter man hinauf kommt, und bei Bangkok ist sie nicht weniger als 9 Faden. Die einzige Gefahr ist, oder war vielmehr eine Sandbank bei Paknam, die bei niederm Wasserstand sich übers Wasser erhebt, aber darauf wurde eine Festung oder Batterie vor wenigen Jahren errichtet, die zu allen Zeiten als ein ausgezeichneter Leuchtthurm dient. Der Rinnsaal des Flusses ist so gleich, daß ein Schiff von einer Seite auf die andere streifen kann, und so nahe an die Ufer kommen, daß im buchstäblichen Sinn die Segelstangen darüber hängen. Die Schifffarth, heißt es, ist gleich sicher den ganzen Weg hinauf zu der alten Hauptstadt Yuthia, 80 Meilen von der Mündung des Flusses.

Die Stadt Bangkok dehnt sich aus an den Ufern des Menam auf ohngefähr 2½ Meilen; aber die Breite beträgt wahrscheinlich nicht über 1½ Meile. Auf dem linken Ufer ist eine lange Straße oder Reihe schwimmender Häuser; jedes Haus oder Laden, denn meistens sind sie beides, besteht aus einem besondern Fahrzeug, welches irgendwo längs des Ufers Anker werfen kann. Außer dem Hauptfluß, der in der Stadt ohngefähr eine Viertel-Meile breit ist, durchschneiden eine große Anzahl kleinerer Flüsse und Canäle das Land, so daß in Bangkok fast aller Verkehr zu Wasser ist. Die Bevölkerung wird geschätzt auf 50,000 oder 60,000; die Hälfte davon sind chinesische Ansiedler.

Der ganze Flächeninhalt des Königreichs Siam wurde geschätzt auf 190,000 Quadrat-Meilen, und die Bevölkerung nur auf 2,790,500, die größtentheils in dem reichen Thal des Menam wohnen. Man nimmt an, daß von der ganzen Bevölkerung nicht weniger als 400,000 Chinesen sind. Die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens sind in Bangkok außerordentlich wohlfeil. Einen Centner Reis kann man bekommen für 2 s. und sehr oft 1 s. Andere Bedürfnisse, wie Salz, Palmzucker, Gewürze, Gemüse, Fische und selbst Fleich sind verhältnißmäßig wohlfeil. Der Preis von gutem Schweinfleisch z. B. ist 2½ d. pr. Pfund. Eine Ente kann man haben für 7 d. und ein Huhn für 3 d. Die Nachbarschaft von Bangkok ist eine der fruchtbarsten Plätze in der Welt für Obst; denn hier kann man haben von der schönsten Gattung und im reichsten Ueberfluß die Orange und Lichi von China, die Mangoe von Hindostan, und die Mangostein, Durian und Schaddock von den Malaischen Ländern.

Münzen, Gewicht und Maaße.

Gold und Kupfer kommen in Siam nicht gemünzt vor, sondern nur Cauris-Muscheln, Cauris-Cyprea moneta (engl. Cowries-shells) Münzschnecke, wird auch an der afrikanischen und indischen Küste als Geld benützt (siehe Goldfuß, Zoologie p. 584.) und Silber. Die

Münzsorten sind folgende: 200 Bia oder Cauris machen 1 P'hai –mung; 2 P'haimung 1 Singp'hai; 2 Singp'hai 1 Fuang; 2 Fuang 1 Salung. 4 Salung 1 Bat oder Tical; 80 Tical 1 Cattie; 100 Catties, 1 Pikul.

Der Bat ist die Münze, wornach der Münzfuß sich richtet, und die Europäer haben ihn Tikal genannt. Es giebt aber auch Münzen obwohl weniger gangbar, von noch geringerem Werthe. Diese haben eine rohe und sonderbare Gestalt. Sie sind in der That nichts anderes als kleine Stücke von Silberstangen (Barren) die zusammen gebogen sind, und die Ende zusammengeschlagen. Sie sind mit zwei oder drei kleinen Stempeln versehen, die nicht die ganze Oberfläche der Münze bedecken. Der Lattie und Pikul kommen natürlich nur dann zur Sprache, wann es sich um große Summen handelt. Gold und Silber werden mit kleinen Gewichten gewogen, welche gerade so wie die Münzen genannt werden. Der P'hai—mung, das geringste derselben wird in diesem Fall wieder eingetheilt in 32 Sagas oder rothe Bohnen, was Botaniker Abrus precatorius (es sind rothe runde Saamenkörner mit schwarzen Flecken) nennen.

Der Bat oder Tikul wurde auf der Münze von Kalcutta probirt, und der Werth von verschiedenen Stücken von 1 Rupee 3 Anas und 7 Pice. Der Werth in Sterling-Münze (nach gesetzmäßigem Gehalt) ist ohngefähr 2, 5, 6 d., und wird dafür genommen.

Was das gewöhnliche Gewicht betrifft, so ist der Lattie von Siam, das doppelte Gewicht des chinesischen Lattie, der bekanntlich gleich ist 1⅓ Pfund avoir dupois. Der Pikul ist von dem nämlichen Gewicht und hat in dem einen Fall nur 50 Lattie und im andern 100. Zum Wiegen des Reis und Salzes wird ein großes Maaß gebraucht, das hinsichtlich des erstern 22 Pikul und hinsichtlich des letztern 25 Pikul macht. Reis wird auch in Körben gemessen, wo hundert auf das große oben erwähnte Gewicht gehen.

Die Längen-Maaße sind folgende: 13 Finger breit macht eine Spanne; 2 Spannen 1 Cubit (das alte Ellenmaaß); vier Cubits 1 Faden; 20 Faden ein Sen und 100 Sen ein Yuta, oder wie es gewöhnlich von den Sinesen ausgesprochen wird Yut. Faden ist das Maaß, das am meisten im Gebrauch ist. Der Faden macht nach der genauesten Bestimmung 6 Fuß 6 Zoll. Der Sen scheint auch bei Landesvermessungen angewendet zu werden, und ist der Name eines Quadrat-Maaßes von 20 Faden jede Seite.

Hafenordnung und Zölle.

Sobald ein europäisches Schiff im Hafen von Siam ankommt, so muß es nach den Verordnungen des Landes, mit dem Ortsvorsteher von Paknam sich an der Mündung des Menam benehmen, und von ihm einen Lootsen erhalten. Die Vorschrift ist in Paknam Munition, Kanonen und kleines Gewehr zu landen, man besteht aber nicht sehr streng darauf. Die Zölle und Abgaben, die von fremdem Handel erhoben werden, sind etwas verwickelt, und sind in Graden verschieden, nach der Classe, zu welcher ein Fahrzeug gehört. Junks treiben den Handel mit dem eigentlichen China. Junks vor der Insel Hai-man. Junkes von den malaischen Inseln und europäische Schiffe. Der Eingangszoll wird nach dem Maaße oder der Ausdehnung des Fahrzeugs bezahlt, und auf die Einfuhren ist ein ad valorem Zoll; auf Ausfuhren ein bestimmter Tariff in den meisten Fällen, nur in wenigen ein ad valorem Zoll. Die erst erwähnte Classe von Fahrzeugen, nämlich die großen Junks, die den Handel mit den vorzüglichsten Häfen von China treiben, zahlen kein Maaß- oder Eingangszoll, weil sie dem König oder den Fürsten und Höflingen gehören, die das Privilegium ha-

ben, ohne Abgaben Handelsgeschäfte zu treiben. Die Hei-man Junks zahlen 40 Tikals für einen siamesischen Faden, von der größten Breite des Fahrzeugs. Die Junks, die mit malaischen Ländern handeln, zahlen jedes 130 Tikals, anstatt eines Maaßzolls ohne Rücksicht auf Größe. Keines dieser Schiffe zahlt Einfuhrzoll. Die Maaßzölle auf europäischen Schiffen sind auf 118 Tikal per Faden geschätzt; außerdem wird noch eine unbedeutende Abgabe, als Ankergeld bezahlt. Der Cargo (die Ladung) von diesen allein bezahlt Einfuhrszoll, welcher auf 8 Prozent ad valorem nach folgendem Tariff erhoben wird.

Tariff auf Ausfuhr von folgenden Waaren:

Elfenbein per Pikul 2½ Tikals;

Stocklack (ist eine auf den jungen Zweigen verschiedener Ficus oder Mimosa ꝛc. Arten sitzende harzige Materie, welche durch den Stich einer Art Schildlaus cocus laccae entsteht. Man schneidet diese jungen Zweige zweimal im Februar und August ab) per Pikul ¼ Tik.

Zucker (unter europ. Flagge ausgeführt) per Pikul 1½ Tikals.

Ditto (unter indischer Flagge) per Pikul 1 Tikal.

Baumwolle per Pikul ½ Tikal.

Handel.

Auswärtigen Handel treibt Siam mit China, Chochin-China, Cambogia und Tonquin, Java, Singapore und den andern brittischen Häfen innerhalb der Meerenge von Malacca; mit Bombay und Surat, England und Amerika hat es nur zufällig Verkehr. Der wichtigste Zweig des auswärtigen Handels ist der Verkehr mit China. Dieser wird in Fahrzeugen nach chinesischer Art betrieben, aber der größere Theil derselben wird in Siam gebaut. Bangkok ist das Centrum des ganzen chinesischen Handels, mit Ausnahme weniger Junks, die nach Sungora und Ligor gehen. Die Häfen in China, welche Handel mit Siam treiben, sind: Canton, Kiang-nui und Changkim, in der Provinz von Quantong; Amoi oder Emwi, in Fokien; Limpo oder Nimpo in Chekiang; mit Siang-hai und Saochen, in Kiang-nan; außerdem noch mit verschiedenen Häfen der großen Insel Hai-man. Diese Junks werden in Siam in folgender Ordnung erwartet: die von der Insel Hai-man kommen gewöhnlich im Januar an; und die von den Provinzen Canton, Fokien und Chekiang gegen Ende Februars hinab bis zu Anfang Aprils. Sie segeln alle von dem Menam ab in den Monaten Juni und Juli, wenn der südwestliche Passatwind seine Höhe erreicht hat. Die Einfuhren von China sind sehr zahlreich und bestehen aus dem, was man in der Handlungssprache nennt: „assortirte Cargo's." Die vorzüglichsten Artikel sind folgende: grobes irdenes Geschirr und Porzellain, Zink und Quecksilber, Thee, geschnittene Nudeln (vermicelli), gedörrtes Obst, rohe Seide, Flöre, Atlas und andere Seidenwaaren, Nanklin, Schuhe, Fächer, Regenschirme, Schreibpapier, Papier für die Opferpriester, Rauchkerzlein und andere geringe Artikel. Einwanderer gehören unter die Einfuhrsartikel, die nicht von geringem Werthe sind.

Die Ausfuhr von Siam ist auch sehr verschieden; folgende Artikel sind die beträchlichsten: Schwarzer Pfeffer, Zucker, Zinn, Cardamumen (die Frucht der Pflanze Amomum. Die Körner von einer Art derselben haben die Größe des Koriander's und sind von schwach gewürzhaftem Geruch. Eine andere Art hat größere Körner von stärkerem Geschmack und Geruch. Eine dritte Art der kleine wird nur zu arzneilichem Gebrauch verwendet. Ein Pfund giebt 5 bis 6 Drachmen Oehl), verschiedene Holzarten, Adler-Holz, Sapan-Holz, Rosenholz zum Einlegen und zu Kistchen, Baumwolle, Reis, Areca-Nüsse,

Digitized by Google

(siehe Betelnuß), gesalzene Fische, Häute und Felle von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinoceros, Rehe, Tiger, Leoparden, Ottern, Zibetkatzen, von Schlangen und Rochen, auch den Bauchschild einer Landschildkröte, die Hörner von Ochsen, Büffeln, Rehen und Rhinoceros, die Beiner von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinoceros und Tiger, getrocknete Sehnen von Rehen, Federn des Pelikans, verschiedener Störche, Pfauen, Eisvögel ꝛc., und endlich eßbare Schwalbennester. Der ganze China-Handel beträgt ohngefähr 150 Junks und die ganze Verschiffung nicht weniger als 35,000 Tonnen.

Der Handel mit den verschiedenen Ländern des malaischen Archipelagus bildet den nächst wichtigsten Zweig des Siamischen Handels und des einzigen, dessen hier noch Erwähnung geschieht. Er wird mit folgenden Häfen geführt: Patani, Kalantan, Tringano, Pahang, Rhio, Singapore, Malacca, Penang. Ausfuhren von Siam sind: Zucker, Salz, Oehl und Reis; wozu man noch die geringen Artikel: Stocklack, eisene Pfannen, grobe irdene Geschirre, Schweinschmalz ꝛc. rechnen kann. Dafür werden hingebracht brittische und indische Stückwaaren, Opium, mit ein wenig Glaswaaren, brittische Wollenwaaren von den europäischen Ansiedlern, mit Waaren die auf den chinesischen Markt passen, als: Pfeffer, Zinn, Drachenblut, eßbare Schwalbennester, malaischen Campher von den dortigen Häfen.

Die größten Quantitäten der Ausfuhrartikel von Siam sind:

Gedeckter Zucker (clayed. sugar - gedeckter Zucker (franz. sucre terré) ist derjenige Zucker, welcher bei der Rafinirung in der Hutform mit naßem Thon (Thonbrei) bedeckt wird, damit dessen Feuchtigkeit langsam durchdringt, und ihn so noch reinigt), 10,000 Tonnen. Schwarzer Pfeffer 3,525 Tonnen.

(Alle diese Mittheilungen verdankt man Joh Crawfurd Esq., der auf dem Platze selbst seine Beobachtungen machte.)

Bankier, auch Banquier *) (franz. Banquier, ital. Banchiere, Banchiero; engl. Banker). Speziell würden diese Worte nur von demjenigen gesagt werden können, welcher **ausschließlich** Wechselgeschäfte betreibt, oder der eine Bank hält; aber im allgemeinen bezeichnet dieses Wort jeden angesehenen Kaufmann oder Geschäftsmann, der sich mit Wechseln, Geld- und Papiergeschäften **hauptsächlich** abgiebt. Dazu kommt noch in den neuesten Zeiten der Handel mit Staatspapieren und die Eröffnung und Uebernahme von Staatsanlehen. Es ist also der Banquier, wenn man nicht lieber Banker ihn nennen will, von dem bloßen Geldwechsler (Cambist) eine ganz verschiedene Sache. Auch wird das Wort manchmal auf solche angewendet, welche öffentliche Spielbanken z. B. Pharao, Roulette ꝛc. auflegen; diese würde man sprachrichtiger **Bankmacher** heißen.

Banknoten, Bankscheine, Bankzettel, Bankassignaten, Cassenbillets, Cassenscheine, Tresorscheine, Einlösungsscheine sind Noten oder Scheine, die anstatt baarem Geld in Umlauf gesetzt werden, und dem Inhaber zu jeder Stunde, gegen so viel baares Geld, als der Schein besagt, ausbezahlt werden

*) Die französische Benennung ist die gewöhnlichere, und wenn das Wort auch auf deutsche Art mit k geschrieben wird, so bleibt es doch bei der französischen Aussprache. Das englische Wort würde der Analogie nach, wie es ist, auch ganz deutsch seyn; es fehlt nur an der Einführung, aber gegen den usus tyrannus kann man nichts machen.

Digitized by Google

müssen, ohne eine schriftliche Uebertragung oder Cession. Sie gehen wie geprägte Münze von einer Hand in die andere, und man kann sie daher auch Papiergeld nennen. Was Verfälschung anbelangt, so sind die von geringeren Summen mehr ausgesetzt, verfälscht zu werden, als größere. Man hat kostspielige Versuche, besonders bei der Bank in England angestellt, ein Papiergeld zu erfinden, welches durchaus nicht verfälscht und nachgemacht werden könnte. Man hat aber gefunden, daß es wohl möglichst erschwert, aber nie ganz verhindert werden kann. In Frankreich behauptet man schon seit 1832 eine Methode zu besitzen, durch welche die Verfälschung und das Nachmachen unmöglich sey!

Hier wollen wir auch noch beifügen, was unser Original unter dem Artikel Checks hat.

Checks, Cheques oder drafts, Cassaschein, Tressor-Scheine sind Anweisungen an eine Person, gewöhnlich an einen Banquier gerichtet, eine in dem Scheine ausgesetzte Summe an eine genannte Person, oder an den Vorzeiger (bearer, porteur) zu bezahlen. Die gewöhnliche Form ist diese

London, 30. Oct. 1835.

L. 100.

Zahlen Sie an Herrn A. B. oder Vorzeiger, Ein hundert Pfund auf Rechnung von

E. L. D.

Herrn Jones, Loyd et Comp.

In Hinsicht der Form gleichen diese Checks ganz einem Wechsel, daß sie auf dieselbe Weise an den Vorzeiger zahlbar sind, und sollten auf einen regelmäßigen Banquier gezogen seyn, obwohl das letztere kein wesentlicher Punct ist. Nur bei der Auslieferung sind sie anweisbar und müssen bezahlt werden, sobald sie präsentirt werden, ohne daß einige Tage Verschub (grace) gestattet sind, wodurch sich also das Check (sprich Tscheck) vom Wechsel wesentlich unterscheidet. (Siehe mehreres unter dem Artikel Wechsel)

Barcala, oder Bacala, der spanische Name für Stockfisch.

Barcelona die Hauptstadt von Catalonien und der vorzüglichste Handelsplatz von Spanien, liegt 41° 22′ nördlicher Breite und 2° 10′ östl. Länge. Es ist stark befestigt und gut gebaut. Die Bevölkerung schätzt man auf 150,000. Barcelona ist in der Geschichte des Mittelalters höchst berühmt durch Eifer, Geschicklichkeit und Erfolg, womit seine Bewohner merkantilische Unternehmungen in einer sehr frühen Periode ausführten. Von Barcelona hat man die ersten authentischen Nachrichten über Seeversicherungen, und in ihren Annalen wird schon der Geschäfte mit Wechseln erwähnt. Catalonien hat sich immer unter allen Abwechselungen, die es erleiden mußte, als die industriöseste spanische Provinz gezeigt, und in Barcelona sind mehrere bedeutende Fabriken von großer Ausdehnung errichtet worden. In der letzten Zeit ist jedoch der Handel sehr heruntergekommen, woran außer verschiedenen andern Ursachen, besonders die drückenden Beschränkungen auf die Einfuhr fremder Güter und die Emanzipation von Süd-Amerika Schuld sind. Der Hafen von Natur aus schlecht, wird durch einen Molo oder Damm gebildet, der neuerlich sehr erweitert wurde, und in beträchtliche Entfernung in südlicher Richtung ausläuft. Am äußern Ende hat er einen Leuchtthurm und einige Batterien. Die Tiefe des Wassers innerhalb des Molo, ist von 18 — 20 Fuß. Fahrzeuge liegen nicht weit von dem Molo vor Anker, wo sie, obwohl südl. starken Winden ausgesetzt, doch so wohl geschützt sind, daß kein

Digitized by Google

Unglücksfall von Bedeutung seit dem fürchterlichen Sturm von 1821 stattgefunden hat. Schiffe, die in Hafen einlaufen, sind nicht verbunden, einen Piloten zu nehmen, doch hält man es gewöhnlich für sicherer, sich ihrer zu bedienen. Die Haupteinfuhrartikel sind: Baumwolle, Zucker, Häute, Cacao = Caffee, Wachs, Horn. Ausgeführt können alle Artikel werden, die der Boden hervorbringt, oder die Fabrikation des Landes.

Münzen, Maaß und Gewicht.

Das Handelsgewicht wird zu Quintal oder Centner zu 4 Arrobas oder 104 Pfd. gerechnet; das Pfd. zu 12 Onças à 4 Quarteras, à 4 Adarmes, à 36 Granos; und 6912 Granos halten 6174 engl. Grän Troygewicht oder 0.40003 franz. Kilogram; demnach 8324.2 und 100 Barceloner Pfd. =:

80.974 Pfd. Amsterdam.	80.098 Pfd. Kopenhagen.
85.569 „ Berlin.	97.793 „ Russisch.
82.531 „ Hamburg.	94.451 „ Schwed. Victual.
88.200 „ Londoner Handelsg.	71.419 „ Wien.

Eine Hamburger Getreidelast liefert hier 46½ à 47, und eine Niederländische Last 42 Quarteras. Außerdem wird das Getreide die Salma oder Tonelada 1³/₄ Cargas, 4 Quarteras oder 48 Cortanes, à 4 Picotins gerechnet; die Quartera = 68.419 franz. Litron oder 3449.1 franz. Kubikzoll, und sind 100 Quarteras =:

81.994 Amsterd. Sack.	49.181 Dän. Tons.
124.485 Berl. Scheffel.	64.930 Hamb. Scheffel.
23.536 engl. Quarters.	41.505 Schwed. Tons.
35.166 Russ. Tschetwert.	111.261 Wien. Metzen.

Das Wein- und Branntwein-Maaß hat die Carga 12 Cortanes oder Arrobas, 24 Contarines 72 Meitadellas und hält 123.756 franz. Litron oder 6238.8 Kubikzoll und ist = :

103.980 Amsterd. Mingel.	27.247 Engl. Gallons.
108.081 Berl. Quart.	77.985 Russ. Kruschka.
136.740 Hamb. Quartier.	94.527 Schwed. Stoor.
128.106 Kopenhagener Pott.	87.459 Wiener Maß.

1¼ Carga = einer Frankfurter Ohm, 4 Carga = einer Pipe oder 60 Amsterdamer Viertel, 1 Carga = 16 Costanes oder 512 Porrones.

Alle Waarenpreise werden in harten Piastern zu 20 Realen à 34 Maravedis bestimmt. Colonialwaaren werden nach Quintal und Pfund verkauft; Getreide nach Quartera; amerikanisches Mehl in Fässern à 192 Pfd. engl. das Faß; und französisches nach Quintal; Branntwein und Wein per Pipe, zu 4 Cargas oder circa 58 franz. Viertel. Tara. Alle Waaren in Fässern werden Netto gewogen; um das Stürzen zu vermeiden, bewilligt man jedoch auf Cacao und Kaffee 10%. Auf Waaren in Säcken 3%; auf Havannah-Zucker in Kisten 15%. Auf Cacao, gelbes Wachs und Gewürze werden 2% Rabatt gegeben.

Barchent, engl. Fustian; franz. Futane; ital. Fustagno; Frustagno; span. Fustan; russ. Bumasea, ist ein dichtes, festes schmales, auf einer Seite rauhes Gewebe, entweder ganz von Baumwolle, oder halb von feinem und halb von Baumwollgarn. Die doppelt gekipperten dichten Barchente heißen Bombasin (siehe diesen Artikel). Der englische Barchent, der im Handel vorkömmt, ist glatt und aufgekratzt, weiß und bundfarbig, gewöhnlich das Stück zu 24 Yards. Zu Troyes und Umgegend in Frankreich wirkt der Weber Erhöhungen hinein, wie Gerstenkörner (à grains d'orge). In Italien sind die Barchente von Cremona und Mailand sehr bekannt, liefern

Digitized by Google

aber nicht den Bedarf sämmtlicher italienischer Länder. In Deutschland erzeugen Sachsen und Thüringen am meisten.

Barilla, siehe Soda.

Barratrie in der Schifffahrtssprache ist im weitesten Sinn des Wortes jede betrügerische oder ungesetzliche Handlung, die von dem Capitän oder den Schiffsleuten, gegen ihre Pflicht, die sie gegen den Eigenthümer haben, zu dessen Schaden begangen wird. Es scheint, es kommt von dem italienischen Wort barratrare betrügen. Diese Barratrie kann nun auf mancherlei Weise begangen werden: indem man mit dem Schiff davon fährt, oder absichtlich den von dem Eigenthümer vorgeschriebenen Weg verläßt, — durch Aufschieben oder Verleitung der Reise; — ohne Erlaubniß ein Convoy verläßt, (siehe den Artikel Convoy); — Unterschlagung des Cargo (Schiffsladung); — Schleichhandel oder anderes Vergehen, wodurch das Schiff oder die Ladung desselben der Beschlagnahme, der Anhaltung, dem Verluste oder der Wegnahme ausgesetzt ist.

In den meisten Ländern ist es Gebrauch, sich gegen Barratrie zu assekuriren. Die meisten Juristen des Continents sind der Meinung, es werde darunter jeder Fehler, den der Capitain oder die Schiffsmannschaft begeht, verstanden, ob er von Betrug, Nachläßigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unvorsichtigkeit herkommt. Aber nach englischen Gesetzen ist keine Handlung des Kapitäns oder der Schiffsmannschaft als Barratrie angesehen, wenn sie nicht von einem criminellen oder fraudulenten (verbrecherisch oder betrügerisch) Motive (Beweggrund) entspringt.

Barratrie kann von dem Kapitän und der Schiffsmannschaft nur durch eine Handlung, die ihrer Pflicht zuwider ist, begangen werden, und zwar nur in dem Verhältniß, in welchem sie zu dem Schiffseigenthümer stehen. Es ist also ein Vergehen blos gegen die Eigenthümer, und folglich können die Eigenthümer selbst keine Barratrie begehen. Der Eigenthümer des Schiffes kann zwar wegen eines betrügerischen Benehmens von dem Eigenthümer der Güter auf dem Schiffe gesetzlich belangt werden, aber es ist keine Barratrie. Auch kann keine Batratrie gegen den Eigenthümer begangen werden mit seiner Zustimmung (consent), obwohl er für den Verlust oder Schaden, den der Capitän, den er einmal angenommen hat, durch sein pflichtwidriges Benehmen veranlaßt, belangt werden kann, so ist dieß doch nicht Barratrie. Niemals kann man, — das ist so klar als etwas — für ein Verbrechen eine Handlung erklären, die nach eigener Angabe oder Zustimmung vollzogen wurde (Marshall on Insurance book I. c. 12. §. 6.)

Wenn also der Eigenthümer zugleich Capitän selbst ist, kann gar keine Barratrie begangen werden, denn Niemand kann ein Verbrechen gegen sich selbst begehen.

Es ist ein Gesetzes-Grundsatz, daß man niemals einen Betrug präsumiren (voraussetzen) darf, sondern er muß klar bewiesen seyn; und bei Assekuranzen ist es ein Gesetz, daß diejenigen, welche wegen Barratrie Anspruch machen, müssen das Vergehen vollkommen nachgewiesen haben.

Es ist nicht nöthig, um eine Handlung als Barratrie zu erklären, daß sie mit verbrecherischer Absicht gegen die Schiffseigenthümer um ihnen einen Schaden zuzufügen, oder damit dem Kapitän und der Mannschaft daraus ein Vortheil erwachse, müssen ausgeübt worden seyn. Es kann sogar geschehen seyn in der Hoffnung, des Eigenthümers Nutzen zu fördern; denn eine gesetzwidrige (illegal) Handlung

Digitized by Google

ohne Vollmacht oder Mitwissen der Eigenthümer, oder die ihnen Nachtheil bringt, ist Barratrie, mögen die Beweggründe dazu gewesen seyn, welche sie wollen. Lord Ellenborough hat es durch ein Urtheil, das er fällte, zum Gesetz gemacht: „daß eine Verletzung der Pflicht von Seite des Kapitains gegen die Schiffseigenthümer mit einer betrügerischen oder verbrecherischen Absicht oder ex maleficio Barratrie ist, daß dabei kein Unterschied statt finde, ob die Handlung des Capitäns aus Beweggründen hervorgehe, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder aus Bosheit gegen die Eigenthümer, oder aus nicht Achtung der Gesetze, welche zu beobachten seine Schuldigkeit ist; und daß es nicht ihm zustehe, etwas zu beurtheilen oder anzunehmen, in Fällen wo es nicht seinem eigenen Ermessen überlassen ist, daß er das Zutrauen, das man in ihn setzet, nicht verletzen darf, wenn er sucht, das Interesse der Eigenthümer durch Mittel, die das Gesetz verbietet, zu befördern, und welche seine Eigenthümer ebenfalls, wie man annehmen muß, verboten haben."

Da es gestattet ist, daß sich die Schiffseigenthümer gegen die Barratrie ihrer Kapitäne und der Mannschaft versichern können, so kann man ohne liebloß zu seyn, unfehlbar annehmen, daß sie ihren Charakter mit weniger Genauigkeit zu erforschen suchen, als wenn dieß nicht der Fall wäre.

Es möchte daher zweckdienlich seyn, solche Assecuranzen zu verbieten, oder einige Beschränkungen dabei eintreten zu lassen. In Rotterdam waren sie durch eine Verordnung ausdrücklich verboten, und Lord Mansfield, der in allem, was Assecuranz-Gesetze betrifft, verdienter Weise in so hoher Achtung steht, scheint es für besser erachtet zu haben, „wenn alle Barratrien von Versicherungsschriften (policies) gänzlich ausgeschlossen würden und aufhörten, indem der Aussteller das Betragen eines Kapitäns versichert, den er weder angestellt hat, noch entlassen kann, und noch dazu dieß dem Eigenthümer versichert, der beides thun kann." Sollte es jedoch ersprießlich seyn, Eigenthümer von einer Assekuranz dieser Art abzuhalten, so wäre doch nichts billiger, als einer dritten Parthei, die im Schiff ganz befrachtet, oder Güter darauf hat, zuzugestehen, daß sie sich gegen eine so reiche Quelle des Verlustes assekuriren dürfen. (Nähere Erörterungen über diesen Gegenstand findet man unter dem Artikel: Versicherung gegen Seegefahr; ferner Marshall on Insurance book I. c. 12. §. 6. u. Park on Insurance c. 5. *)

*) Einige Beispiele von Barratrie, die keinem Zweifel unterliegen, mögen hier noch beigefügt werden:

1) Wenn der Kapitän sucht die Zollanstalten zu betrügen.

2) Wenn er unnöthiger Weise vom Wege abweicht, und zwar zu seinem Nutzen.

3) Wenn er Anker wirft, um in seinen eigenen Angelegenheiten ans Land zu gehen.

4) Das Schiff durch Kreuzen in Gefahr bringt, weggenommen zu werden.

5) Eine Blockadelinie vorsätzlich durchbricht, oder einem Kriegsschiff, welches ordnungsmäßig die Papiere zu untersuchen verlangt, unnützen Widerstand leistet.

6) Vernachläßigung, Veruntreuung der Ladung. Dieß ist Barratrie gegen die Schiffseigenthümer, sowohl als gegen die Verfrachter (Charterer), die als Eigenthümer betrachtet werden.

Digitized by Google

Barre, eine Stange von massivem Gold oder Silber. Diese Barren werden mit Stempeln versehen, die ihren Gehalt angeben und werden zu einem gewissen Preis mit Agio verkauft. Gold und Silber in solchen Barren wird daher **Barren-Gold**, **Barren-Silber** genannt.

Barrel (engl.) Faß, bezeichnet aber auch ein Flüßigkeitsmaaß von 36 Gallonen. Es verdient bemerkt zu werden, daß Fässer ausschließlich die Erfindung des europäischen Scharfsinnes sind, und daß keine andere Nation einen solchen Artikel kennt, weder in Asien und Afrika, noch in Amerika, welche ihn nicht von den Europäern erhalten hätte.

Barrieren-Traktat, oder **Assiento** (engl. Assiento, sp. Assiente; franz. Assiente) ist ein ursprünglich spanisches Wort und bedeutet Contract, Vertrag. In der Handelssprache bedeutet es aber speciell einen Contract oder Uebereinkunft mit der spanischen Regierung, wodurch dieselbe zuerst einer Compagnie französischer Kaufleute und später (durch den Vertrag von Utrecht) einer Compagnie englischer Kaufleute das Recht ertheilte, Sklaven in die spanischen Colonien einzuführen. (Broughams Colonial Policy vol. 1. pag. 439.)

Barwood, ein rothes Farbholz, das von Afrika, besonders von Angola *) und dem Fluße Gaboon eingeführt wird. Das Dunkelroth, welches man gewöhnlich an englischen Bandana-Sacktüchern sieht, ist größtentheils aus dem Stoff des Barwood's, gesättiget mit schwefelsaurem Eisen. (Bancroft on Colours.) Die Einfuhr von Barwood im Jahre 1829 belief sich auf 246 Tonnen 15 Ctr. Man bezahlte es im Oct. 1833 mit 9 L. bis 11 L. die Tonne (5s Zoll mit eingerechnet) auf dem Londoner Markt.

Batavia auf der Insel Java, ist die Hauptstadt der holländischen Besitzungen in Ostindien und der vorzüglichste merkantilische Hafen der orientalischen Inseln, an einer ausgedehnten Bucht. Der Hafen oder vielmehr Bucht, liegt zwischen Java und verschiedenen kleinen unbewohnten Inseln, welche während den stürmischen nordwestlichen Passatwinden hinlänglichen Schutz und gute Ankerplätze darbieten. Schiffe von 300 — 500 Tonnen werfen Anker ohngefähr Ein eine halbe Meile vom Ufer. Ein kleiner Fluß läuft durch die Stadt, der für Fahrzeuge von 20 bis 24 Tonnen schiffbar ist, von der See

---

Es kann sogar zu Land Barratrie vorfallen. Wenn Waaren, die gegen Barratrie versichert sind, an einem Orte zur See versendet werden, jedoch vorher noch zu Land eine Stunde weit geschickt werden. „Lord Ellenborough führt einen solchen Fall an; (siehe Encyclopaedia Americana Vol. I.)

Die Strafen, die man auf Barratrie gesetzt hat, sind natürlicherweise sehr stark; so wurde z. B. durch eine Acte des National-Congresses vom 26. März 1804 bestimmt: „daß ein jeder, der nicht selbst Eigenthümer eines Schiffes ist, der im hohen Meere solches vorsätzlich oder treulos zerstört, verbrennen oder zu Grunde richten sollte, welches einem Bürger der vereinigten Staaten zugehöre, der soll der Todesstrafe unterworfen seyn." Und so sind auch die stärksten Strafen in andern Ländern darauf gesetzt.

*) N'gola, Königreich in Niederguinea in Südafrika südlich von Congo durch den Fluß Danda und nördlich von Benguela durch den Fluß Morano getrennt, etwa 15,000 Quadrat-Meilen groß.

Digitized by Google

ein paar Meilen in's Land hinein, was für den Handel sehr bequem ist. Batavia war früher so berüchtigt wegen seiner Ungesundheit, daß General Dändel ein großes Verlangen hegte, den Sitz der Regierung nach Surabaya zu verlegen; aber da er daran verhindert wurde, so baute er eine neue Stadt ein wenig weiter in's Land hinein, auf den Höhen von Weltevrede, wohin die Regierungsbehörden unverzüglich verlegt wurden. Die meisten Kaufleute ersten Rangs haben nun ihren Wohnsitz in der neuen Stadt, und begeben sich blos in die alte, wenn es die Geschäfte erfordern, nur eine Zeitlang des Tages. Folglich ist die alte Stadt gegenwärtig hauptsächlich von Chinesen und den Abkömmlingen der alten Colonisten bewohnt, und mehrere Straßen sind verlassen und zerstört. Jedoch bemühte sich in der neuern Zeit Baron Capellen, dessen erleuchtete Administration lange in dankbarem Andenken in Java bleiben wird, dem Verfall der alten Stadt vorzubeugen, durch Entfernung alles dessen, was sie ungesund machte; denn er erkannte weislich die überwiegenden Vortheile der alten Stadt als Handlungsplatz. In dieser Absicht erweiterte er mehrere Straßen, füllte einige Canäle ein, reinigte andere, ließ nutzlose Befestigungen abtragen u. s. w. Der Erfolg dieser gutgewählten Maaßregeln war, daß Batavia jetzt so gesund, als irgend eine Stadt der Insel ist. Die Bevölkerung nach einer genauen Volkszählung angeordnet 1824 beträgt. 3025 Europäer und ihre Abkömmlinge, 25,103 Eingeborne, 14,708 Chinesen, 601 Araber und 12,419 Sclaven; im Ganzen 53,861 Personen, ausschließlich der Garnison. Da die Bevölkerung sich seitdem vermehrt hat, so kann man sie gegenwärtig auf ohngefähr 60,000 schätzen, ohne das Militär, das immerhin eine beträchtliche Zahl ausmacht. Unter den vorzüglichsten Kaufleuten sind Holländer, Engländer, Amerikaner, Franzosen und Deutsche. Java macht den beträchtlichsten Theil der holländischen Besitzungen im Osten aus, und ist in der That eine der schönsten Colonien in der Welt. Der Flächeninhalt beträgt 50,000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 6,000,000 Einw., oder 120 auf die Quadratmeile. Die jährlichen Einkünfte der holländischen Regierung, die ohngefähr ; der Insel besitzt, betragen ohngefähr 300,000 Pfd. Strlg.; und die Militärmacht beträgt ohngefähr 15,000, wovon nicht weniger als 8000 europäische Truppen sind. (Dieß ist ohngefähr der dritte Theil der ganzen europäischen Macht in Brittisch-Indien, welches eine Bevölkerung von 90,000,000, und einen Flächeninhalt zwischen 1,200,000 und 1,300,000 Quadratmeilen hat.)

Die Produkte, die von der Insel ausgeführt werden, sind Reis (wovon 25,500 Tonnen 1828 ausgeführt wurden), verschiedenartige Hülsenfrüchte, Oehle, Tabak, Zucker und Kaffee. Die Zuckererzeugung vermehrt sich reißend. Im Jahre 1852 wurde die Ausfuhr auf 200,000 Pikuls (12,000 Tonnen) geschätzt; aber es war zu vermuthen, daß die Ausfuhr von 1833 nicht geringer als 18,000 Tonnen ausfallen würde; und da die holländischen Obrigkeiten ausgedehnte Contracte mit den Eigenthümern großer Ländereien gemacht haben, den Zucker zu sehr beträchtlichen Preisen für einige folgende Jahre zu nehmen, so wurde berechnet, daß die Ausfuhr von 1834 auf ohngefähr 24,000 Tonnen steigen wird. Die Erzeugung von Indigo, Kakao Thee und roher Seide macht bedeutende Fortschritte. Das Zinn, welches von Java ausgeführt wird, kommt von Banka, das Kupfer von Japan, die feinern Gewürze von den Molukken und der Pfeffer von Sumatra.

Im Jahre 1828 waren die Ausfuhren von Batavia und die Einfuhren an Anzahl und Werth folgende:

Digitized by Google

Ausfuhr.

	Picul zu 136 Pf.	Gulden.
Kaffee . . .	416.171	8,024,039
Mais oder Mus-katenblüthe .	600	96.078
Gewürznelken	1.832	229.107
Muskat-Nüsse	1.647	221.121
Reis	419.499	1.194.486
Zinn	19.554	866.521
Zucker (im Jahre 1829 ist dieser Artikel bis auf 80.000 Piculs gestiegen) .	25.869	451.084
Vogelnester .	—	521.392
Stück-Güter .	—	499.470
Java Tabak .	—	401.002
Pfeffer . . .	8.226	151.537
Rohr	31.301	141.506
Salz	24.930	119.890
Japan- und Sandalholz . .	7.240	96.474
Indigo (im Jahre 1829 ist die Ausfuhr auf 1200 Piculs gestiegen) . .	188	94.342
Arack, Legger	533	80 302
Häute . . .	—	52.140
Kurkume . .	5.412	42 038
Pferde (384 nach Isle de France)	—	35 975
Schildpatt . .	37	57.941
Japan Kampher	489	43.200
Diverse Waaren-artikel . . .	—	2.859.336
Silber in Barren	—	1,200,204
	Gulden	17.490.341

Einfuhr.

	Picul zu 136 Pf.	Gulden.
Baumwollen-Waaren holland.	—	2.940.635
„ engl. . .	—	1.819.435
„ franz.	—	18.079
Wollene Waaren niederland. .	—	246.545
„ engl. u. franz.	—	10.801
Lebensmittel bloß aus England	—	522.342
Branntwein, Genever . . .	—	322.606
Weine . . .	—	1.154.868
Opium Levant.	559	717.520
„ Bengal.	110	314.300
Blei	2.891	70 012
Kupfer v. Europa	354	45.110
„ v. Japan .	11.031	938.635
Stahl v. Niederl.	726	22.963
„ v. Engl.	404	12.625
„ v. Schweden	186	5.812
Eisen v. „	3.200	23.275
„ v. Engl.	4.593	45.050
„ v. Niederl.	9.033	138.003
Baumw. Stück-Güter, aus Bengalen und Madras . .	—	787.917
Baumwollengarn aus d. Niederl.	99	1.146
„ a. Engl.	243	41.430
Gambir (Terra Japonica), oder Catechu . .	—	477.854
Rohr	—	223.667
Trwang Holothurion, die Seeschnecke ein Fisch) . . .	—	380.964
Seidene u. halbseidene Stückgüter a. China	—	366.701
Schiffsvorräthe	—	264 226
Diverse Waaren und Artikel .	—	3.383.396
Silber in Barren	—	2.616.707
	Gulden.	17.976.594

Digitized by Google

Uebersicht der verschiedenen Länder, mit welchen Batavia Handel treibt, und des Werthes des Aus- und Einfuhr-Handels mit jedem im Jahre 1828.

Einfuhr

Aus	An Waaren.	An Silber.	Total.
Holland	6,459,852 22	1,001,913 —	7,461,765 22
England	2,166,515 —	— —	2,166,515 —
Frankreich	139,302 —	— —	139,302 —
Hamburg	59,932 —	16,830 —	76,762 —
Gibraltar	18,275 —	89,250 —	107,525 —
Schweden	30,384 —	— —	30,384 —
d. Vereinigten Staaten	305,161 27	697,210 —	1,002,371 27
d. Vorg. d. g. Hoffnung	1,624 —	— —	1 624 —
Isle de France	21,051 —	— —	21,051 —
d. Persischen Meerbusen	1,510 —	— —	1,510 —
Bengalen	737,424 2	10 200 —	747,624 2
Siam	131,004 —	— —	131,004 —
Cochin-China	4,909 —	— —	4,909 —
China	585,566 88	5,408 —	590,974 88
Macao	65,628 —	— —	65,628 —
Manilla	29,989 47	— —	29,989 47
Japan	1,067,231 —	— —	1,067,231 —
Neu-Holland	7,615 —	2,550 —	10,165 —
d. Indischen Inseln	3,526,415 44	793.346 25	4,319,761 69
Gulden	15,358,387 50	2,616,707 25	17,976,094 55

Ausfuhr.

Nach	An Waaren	An Silber	Total.
Holland	9,188,929 87	279,601 —	9,598,530 87
England	200,962 —	165,750 —	366,712 —
Frankreich	102,628 50	7,650 —	110,278 50
Hamburg	85,174 —	— —	85,174 —
Schweden	25,652 -	— —	25,652 —
d. Vereinigten Staaten	120,880 —	— —	120,880 —
d. Vorg. d. g. Hoffnung	1,970 —	— —	1,970 —
Isle de France	88,547 —	62,523 —	151,070 —
Mokka	28,481 —	— —	28,481 —
d. Persischen Meerbusen	112,957 55	— —	112,957 55
Bombay	3,055 —	— —	3,055 —
Bengalen	77,497 —	2,040 —	79,537 —
Siam	77,451 22½	22,785 —	100,236 22½
Cochin-China	21,883 —	— —	21,883 —
China	1,474,486 55	87,167 5	1,561,655 60
Macao	78,561 —	15,336 85	93,897 85
Manilla	35,240 —	37,500 —	72,740 —
Japan	291,265 71	22,050 —	313,315 71
Neu-Holland	75,083 -	1,377 —	76,460 —
den Indischen Inseln	271,544 56½	505,314 25	4,776,858 81
Gulden	16,290,036 97	1,209,294 15	17,499,341 12

Digitized by Google

Die Ein- und Ausfuhren unter den verschiedenen Flaggen waren:

Einfuhren.			Ausfuhren.		
Unter Holländischer	12.845,901	88	Unter Niederländischer	11,986,049	22½
Englischer	1,928,743	—	Englischer	2,312,449	24½
Amerikan. (Ver.) Staaten	1,715,306	27	Französischer	166,025	50
Chinesischer	472,093	50	Amerikan. (Ver Staaten)	1,324,570	54½
Siamesischer	814,802	94½	Siamesischer	814,802	94½
der der inländischen Schiffe	475,088	73	Chinesischer	951,153	97
verschiedener anderer Flaggen	228,165	72½	Portugiesischer verschied. fremder Flaggen	103,822	85
Gulden	17,476,094	55	Gulden	334,487	—
				17,499,341	12

Liste der Schiffe, nach Zahl und Tonnengehalt, welche im Jahre 1828 in Batavia ein- und ausliefen.

Abgegangene.			Angekommene.		
Flagge.	Anzahl.	Gehalt d. Schiffe nach Lasten.	Flagge.	Anzahl.	Gehalt d. Schiffe nach Lasten.
Holländische	843	45,689	Niederländische	801	45,684
Englische	68	14 778½	Englische	54	10,799½
Französische	9	861½	Französische	8	692½
Hamburgische	1	137	Hamburgische	1	137
Dänische	1	85	Dänische	1	85
Schwedische	1	66	Schwedische	1	66
Russische	1	155	Russische	1	155
Spanische	2	420	Spanische	3	505
Portugiesische	4	962½	Portugiesische	4	962½
Amerikanische	19	3,116	Amerikanische	14	2,087
Chinesische	8	805	Chinesische	8	805
Siamesische	7	508	Siamesische	9	497½
Aus dem übrigen Asien	26	813	Aus dem übrigen Asien	55	804
	1020	68.194½		960	63,278

Anmerkung. Die Last zu zwei Tonnen angenommen, wird der Tonnengehalt der abgegangenen Schiffe 136,389 Tonnen, der angekommenen 126,556 Tonnen betragen.

Hafenordnung. Folgendes sind die hauptsächlichsten Artikel der Hafenordnung zu Batavia: 1) Der Kapitain eines jeden auf der Rhede angekommenen Schiffes darf selbst nicht ans Land gehen, noch es irgend einem seiner Mannschaft oder Passagieren erlauben, ehe sein Fahrzeug von einem Bote des Hafenwachtschiffes visitirt worden ist. 2) Sobald der Kapitain an's Land kommt, hat er sich zuerst bei dem wachhabenden Offizier zu melden, und sich darauf aufs Polizei-

Digitized by Google

amt zu begeben. 3) Eine Angabe oder Declaration über die ganze Ladung muß auf dem Zollhause binnen 24 Stunden, nach der Ankunft auf der Rhede, eingereicht werden. 4) Der Kapitän eines Schiffes muß dem Hafenkapitän bei seinem ersten Tritt auf das Land die Schiffspapiere abliefern, welche er getreulich zurückempfängt, wenn er seine Zollzettel bei derselben Behörde ausgefertigt erhält. 5) Nach Sonnenuntergang dürfen bei einer Strafe von 500 fl. keine Waaren mehr ausgeschifft und an's Land gebracht werden. 6) Sonntags können keine Waaren und Güter verladen werden, ohne eine besondere Erlaubniß des Fiskals, welche auf Ersuchen jedoch niemals verweigert wird. 7) Weder Feuergewehre noch Munition dürfen eingeführt werden, doch trifft dieses Verbot nicht Jagdflinten von wenigstens 100 Gulden Werth.

Tariff.

Hinsichtlich des Tariffs bezahlen alle fremden, wollene und baumwollene Waaren, wenn sie in Ländern fabrizirt sind, welche westlich vom Kap der guten Hoffnung liegen, und unter fremder Flagge eingeführt werden, einen ad valorem Zoll von 26¼ pCt., und unter holländischer Flagge 12½ pCt. nämlich einen Zoll auf den en gros Verkaufspreis zu Batavia. Mit Ausnahme der Weine, gebrannten Wasser und des Opiums, welche einen bestimmten Zoll bezahlen, entrichten alle andere Artikel, wenn sie unter fremder Flagge eingeführt werden, einen ad valorem Zoll, der sich nach dem facturawerth auf 16, 38 pCt., und wenn unter holländischer Flagge auf 8, 19 beläuft. Wenn Baumwollen- und Wollenwaaren ein Ursprungszeugniß, daß sie in Holland verfertigt sind, haben, so sind sie zollfrei; aber seit der Trennung von Belgien und Holland haben keine Einfuhren von Baumwollenfabrikaten dieses Privilegium in Anspruch genommen. Der Ausgangszoll auf Kaffee, wenn er auf einem fremden Schiffe in ein fremdes Land ausgeführt wird, ist 5 Gulden per Picul; aber ausgeführt auf einem holländischen Schiffe nach einem holländischen Hafen ist er zollfrei. Reis, auf was immerhin für einem Schiff ausgeführt, in was immerhin für ein Land, zahlt einen Zoll von 3 Gulden per Coyang von 27 Piculs. Zinn, ausgeführt auf einem fremden Schiffe, zu was immer für einem Hafen 4 Gulden per Picul; und auf einem holländischen Schiffe 2 Gulden per Picul. Der Handel mit Gewürzen ist jetzt ein Monopol der holländischen Handlungs-Gesellschaft. Güter werden nicht nur in Batavia in's Entrepot genommen, sondern auch in den Häfen von Samarang, Surabaya und Anjier in Java und Rhio in den Meerengen von Malacca; man bezahlt dafür einen Zoll von 1 pCt., der nach dem facturawerth erhoben wird.

Münzen.

Die Rechnungen werden zu Batavia in Florins oder Gulden geführt. Sie werden eingetheilt in Cents oder Hunderttheile, welche in Kupfermünz oder Hellern bestehen. — Der Gulden ist jetzt eine Münze, besonders für Indien gemacht, aber von demselben Werth wie der Current-Gulden in Holland Er wird gewöhnlich 12 auf 1 Pfd. Sterling geschätzt, aber das richtige pari ist 11 Gulden 58 Cents per Pfd. Duplonen und die Münzen des Kontinents von Indien werden im Zollhaus zu fester Tariffe angenommen; die span. Dollars z. B. 100 für 260 Gulden.

Gewichte.

Die chinesischen Gewichte sind unveränderlich im Handel zu Batavia gebraucht und durch ganz Java und die andern holländischen Besitzungen in Indien. Diese sind der Picul und der hundertste Theil

desselben der Kattle. Der Picul wird gewöhnlich auf 125 holländische, oder 133⅓ Pfd. avoir-du-pois geschätzt, aber in Batavia ist es seit langen Zeiten angenommen, daß er gleich 136 Pfd. avoirdupois ist. (Avoir du poids das Handelsgewicht in England, mit welchem gewisse Waarengattungen ausschließlich gewogen werden müssen. In diesem Gewichte rechnet man den Entr. zu 112 Pfd.; auch theilt man es in 16 Unzen zu 16 Drams. 100 Pfd. avoirdupoids = 45, 346 Kilogrammes.) Hogendorp Coup d'Oeil sur l'Ile de Java, Cap. 8 etc.; Evidence of Gillian Maclaine, Esq. before the Select Commitee of the House of Commons on the Affairs of the East India Company, 1831, and private communications from the same.)

Bauholz, (siehe Holzhandel.)

Baumrinde, es giebt sehr verschiedene Arten von Rinden, die im Handel bekannt sind, als: Zimmetrinde (siehe Zimmet), peruvianische Rinde (siehe Chinarinde), Eichenrinde, wovon sich hier zunächst handelt. Eichenrinde (engl. Oak-Bark, franz. Ecroce de Chêne, ital. Corteccia de Guercia.) Die Rinde der gemeinen Eiche ist ein kräftig wirkendes Astringenz, (zusammenziehendes Mittel) und wird allen andern Stoffen zum Leder gerben vorgezogen. Man bedient sich der Rinde des Lerchenbaums heutzutag zu derselben Absicht. Die Einfuhr von Eichenrinde ist sehr beträchtlich; aber in den Berichten an das Parlament wird die Korkrinde eine Art von Eiche (quercus Suber), die auch zum Gerben benützt wird, mit der Eichenrinde gewöhnlich zusammengenommen, weßwegen sich die Menge nicht genau bestimmen läßt. Jedoch beträgt die letztere nicht den zehnten Theil der ganzen Einfuhr. Die Einfuhr von beiden Sorten betrug im Jahre 1831 951,437 Cntr., welches ohngefähr die Durchschnittseinfuhr ist. Von dieser Quantität wurden nicht weniger als 608,304 Cntr. von Holland und Belgien, 62,437 Cntr. von Deutschland eingebracht ꝛc. Korkrinde wird fast Alles von Italien, Spanien und Portugal eingeführt. Die Einfuhren in dem obenerwähnten Jahr betrugen, Italien 65,165 Ctnr., Spanien 78,067 Cntr. und Portugal nur 187 Cntr. Die Qualität der Rinde ist verschieden nach Größe und Alter des Baumes, nach der Jahreszeit wann sie geschält wurde u. s. w., und diese Verschiedenheit ist so groß, daß die Preise im Jahr 1834 von 5 L. bis zu 10 L. per Tonne gingen. Der Zoll, welcher per Tonne 13 s. 6 d. beträgt, betrug im Jahr 1832 in Großbrittanien 22,251 L. 5 d. netto.

Queercitron ist die Rinde einer Art von Eiche (quercus tinctoria), wird in England zum Gerben nicht mehr benützt, jedoch dazu noch, um der Seide und Wolle eine gelbe Grundfarbe zu geben. Sie wird vorzüglich aus Nordamerika eingeführt. Der Preis ist nach der Qualität verschieden von 12 s. 6 d. zu 15 s. per Cntr. 1 s. Zoll eingerechnet. Die Durchschnittseinfuhr in den drei Jahren von 1829 bis 1831, was nämlich in Großbrittanien verbraucht wurde, war 25,015 Cntr. für 1 Jahr.

Dr. Bancroft hat sich durch die Entdeckung und Anwendung dieser nützlichen Eigenschaften des Queercitron Verdienste erworben. Er erhielt ein Patent für seine Erfindung im Jahre 1775; aber der amerikanische Krieg, der bald nachher ausbrach, beraubte ihn seiner Vortheile. In Erwägung dieses Umstandes ging im Jahre 1785 ein Parlamentsakt durch, (25, Georg III. L. 38) wodurch ihm sein Patent auf 14 Jahre verlängert wurde, später bewilligte das Unterhaus eine abermalige Verlängerung auf 7 Jahre, aber das Oberhaus verwarf es. Wie so manche Entdecker, so zog auch Dr. Bancroft

Digitized by Google

geringen Nutzen von seiner Erfindung, obwohl sie von großem Nutzen für Künste und Fabriken Englands war. (Siehe Bancroft on Permanent Colours, vol. II p. 112, und den Report of the Commitée of the House of Commons on Patents, Appendix, p. 175.

Baumwolle, engl. Cotton, franz. Coton, holländ. Boomwol, Katoen, dän. Bomuld, schwed. Bomul, ital. Cotone, Bambagia, span. Algodon, port. Algadão, rüss. Chobtschataja, Bumaga, poln. Bawelna. arab. Kutun, sanſc. Kapasa; hindoſt. Ruhi; malai. Kapas; latein. Gossypium, Bombax; (eine Art Pflanzenwolle, das Erzeugniß des Gossypium herbaceum oder Baumwollenſtrauch, deren es verſchiedenartige giebt.) Er findet ſich wildwachſend in allen tropiſchen Ländern von Aſien, Afrika und Amerika, von wo er verpflanzt und ein wichtiger Zweig des Anbaus in den ſüdlichen Theilen der vereinigten Staaten und zu einem gewiſſen Grad in den ſüdlichen Ländern Europa's wurde. Baumwolle unterſcheidet ſich im Handel durch Farbe, Länge, Stärke und Feinheit der Faſern. Die weiße Farbe wird gewöhnlich als ein Zeichen betrachtet, daß ſie geringerer Qualität iſt, hingegen gelb oder mit einem gelblichen Schein, wenn es nicht die Wirkung eines zufälligen Naßwerdens oder rauher Witterung iſt, nimmt man als ein Merkmal größerer Feinheit.

Es giebt verſchiedene Arten roher Baumwolle im Handel, und ihren Namen empfängt ſie gewöhnlich von den Plätzen, wo ſie hergebracht wird. Sie wird gewöhnlich claſſifizirt, unter den Benennungen von langfädiger und kurzfädiger (long and short stapled) die beſte der Erſtern iſt die Sea-island-Baumwolle oder die, welche von den Ufern von Georgien kommt; aber die Qualitäten ſind ſo verſchieden, daß der Preis der feinſten Muſter oft viermal ſo groß iſt, als der der geringern. Die feinſten Sorten von braſilianiſcher Baumwolle werden zu den langfädigen gerechnet. Die Baumwolle von höhern und innern Georgien (upland or bowed) macht den größern beſten Theil der kurzfädigen Baumwolle aus. Alle Baumwolle von Indien iſt kurzfädig.

Wie man die verſchiedenen Gattungen von Baumwolle ſchätzt, kann man aus folgender Liſte der Preiße in Liverpool am 1. Nov. 1833 erſehen. Der geringe Preis der Baumwolle von Bengal und Surate wird manchmal der unvollkommenen Behandlungsart zugeſchrieben; aber Herr Horace H. Wilſon bezweifelt es, ob in Indien eine beſſere Sorte gebaut werden kann. Die rohe Baumwolle der indiſchen Inſeln wurde bisher meiſtens auf dem Platze verbraucht.

Baumwollen-Preiſe in Liverpool am 1. Nov. 1833.

Sea-Island-Baumwolle (von der Küſte von Georgien.)			
Fleckige	per Pfd.	8	à 12
Geringe	„	12¼	„ 13
Mittel-Sorte	„	13	„ 13¼
Gelbe gereinigte, nicht feine .	„	13¼	„ 14
Gute gereinigte, feinere . .	„	14¼	„ 15½
Feine gereinigte	„	16	„ 20
New-Orleans; Geringe .	„	7⅞	„ 8¼
Mittel-Sorte	„	8⅜	„ 8¾
Gute	„	8¾	„ 9⅛
Beſſere	„	9¼	„ 9½
Beſte	„	9⅞	„ 10¾
Ausgeſuchte mit Gin-marks .	„	11	„ 12
Alabama und Mobile; geringe	„	7½	„ 7⅞
Mittel-Sorte	„	8	„ 8¼
Gute	„	8⅜	„ 8¾

Digitized by Google

Bessere	"	8 7/8	" 9 3/8
Beste	"	9 1/2	" 10 1/2
Georgia (upland); geringe	"	7 5/8	" 8
Mittel-Sorte	"	8 1/8	" 8 1/2
Gute	"	9 5/8	" 8 7/8
Bessere	"	9	" 9 1/2
Beste	"	9 5/8	" 10 1/2
Aegyptische	"	13	" 13 1/2
Pernambuco	"	9 3/4	" 11 3/4
Bahia	"	9	" 10 1/2
Maranham	"	9 1/2	" 11
Demerara	"	8 1/2	" 11 1/2
Gemeine Westindische	"	8	" 9 1/2
Carthagena	"	7	" 8
Surat	"	4 3/4	" 7 1/2

Eine geringe Quantität von ganz feiner Baumwolle wurde von Neusüdwales eingeführt. Die Verarbeitung der Baumwolle wurde in Indien von den ältesten Zeiten an betrieben. Herodot erwähnt (Buch III. Cap. 106), daß es in Indien Bäume giebt, die eine Art Wolle hervorbringen, die feiner, als die der Schaafe ist, und daß die Einwohner sich in Zeuge kleiden, die von dieser Wolle gemacht sind, (dasselbe findet man in Arrian, Indic. Cap. 16 pag. 582.) Bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gedieh diese Fabrikation in Europa so wenig, daß es nicht der Erwähnung werth ist.

Entstehen und Wachsthum der brittischen Baumwollen-Fabriken.

Das schnelle Wachsthum und die außerordentliche Größe der Baumwollenfabriken von England ist ohne allen Zweifel die außerordentlichste Erscheinung in der Geschichte der Industrie. Der Besitz der feinsten Schaafwolle hat natürlich zuerst die Aufmerksamkeit auf die Schaafwollenfabriken hingezogen, und bahnte den Weg zu der Vollkommenheit, welche England seit der Zeit behauptet; als man aber Baumwollenfabriken errichtete, war verhältnißmäßig wenig Erleichterung zum Erfolg, man hatte vielmehr mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das rohe Material war in ungeheurer Entfernung erzeugt, und in der Kunst zu spinnen und zu weben, hatten es die Einwohner von Hindostan und China zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, daß die Leichtigkeit und Zartheit ihrer feinsten Zeuge das Gewebe der Sommerfäden *) nachahmte und sie zur Mitbewerbung herauszufordern schien. Jedoch durch die Erstaunen erregenden Entdeckungen und Erfindungen eines Hargraves, Arkwright, Crompton, Cartwright und Anderer kam es dahin, daß alle diese Schwierigkeiten überwunden wurden, — daß weder der außerordentlich wohlfeile Ar-

*) Gewöhnlich sind die Fasern der Baumwollen zwischen 5 und 6zehntausend Theilen eines Zoll dick, was ohngefähr $\frac{1}{12}$ vom Durchmesser der feinsten Schaafwollfäden beträgt. Uebrigens enthält selbst eine Handvoll der nämlichen Baumwollensorte Fasern von sehr ungleicher Länge und etwas verschiedener Dicke, und eine genaue Bestimmung der Letztern ist schon darum nicht möglich, weil der Baumwollenfaden unter dem Mikroskope des Dollant'schen Wollmessers schraubenförmig zusammengedreht, daher von sehr ungleichem Durchmesser erscheint; auch ist er nicht rund, sondern scharfkantig im Umkreise. Die Länge der Fasern beträgt kaum zwischen 1 Zoll und gegen 2 Zoll.

Digitized by Google

itslohn in Indien, noch die Vollkommenheit, welche die Eingebor-
n in diesen Arbeiten erlangt hatten, sie in Stande setzte, denjeni-
n als Mitbewerbern zu widerstehen, die ihre Wolle kauften; und
e, nachdem sie dieselbe zur Fabrikation 5000 Meilen weit geführt
tten, ihnen als verfertigte Zeuge zurückbrachten. Dieß ist der
ößte Triumph des mechanischen Genie's, und was vielleicht das er-
annenswürdigste ist, es gehörte nicht eine lange Reihe von Jahren
zu, in welchen diese Entdeckungen und Erfindungen gemacht wurden,
e zu dieser Ueberlegenheit führten; im Gegentheil es kam in sehr
enig Jahren dahin. Es ist nicht viel länger als ein halbes Jahrhun-
ert, wo noch die brittische Baumwollfabrikation in ihrer Kindheit
ar, und heutzutage macht sie das Hauptgeschäft des ganzen Landes
us, bietet ein reiches Feld für Erwerbung und Anlegung von Millio-
en und Millionen Kapital dar und für die Beschäftigung von tausend
nd abermal tausend Arbeitern! Die Geschicklichkeit und das Genie
odurch diese außerordentlichen Erfolge zu Stande kamen, sind eine der
Hauptquellen der brittischen Macht; nicht in geringem Grade hat dies
dazu beigetragen, die Nation auf die Höhe und den ausgezeichneten
Standpunkt zu erheben, den sie jetzt einnimmt. Es ist auch nicht zu
viel behauptet, daß der Reichthum und die Energie, welche sie sieg-
reich durch die letzten fürchterlichen Kämpfe brachten, von der Baum-
wollenfabrikation herkam. Dieser so erworbene Reichthum gab ihr
Kraft, Lasten zu ertragen, welche die Vorfahren zerdrückt haben wür-
den, und welche kein anderes Volk hätte ertragen können.

Genau läßt sich die Periode nicht angeben, wann die Baumwol-
lenfabrikation in England bekannt wurde; aber es ist wahrscheinlich,
daß es ziemlich frühe in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts
war. Die erste authentische Erwähnung machte Ludwig Roberts in
seinem Werke Treasure of Traffic (Schatz des Waarenhandels), wel-
ches 1641 erschien und worin es heißt: „Die Stadt Manchester in
Lancashire muß hier ebenfalls bemerkt werden, und verdient wegen
ihrer Gewerbsbetriebsamkeit empfohlen zu werden. Sie kaufen Garn
von den Irländern in großer Quantität, weben es und bringen das-
selbe wiederum nach Irland zum Verkauf zurück. Ihre Industrie läßt
es nicht einmal dabei bewenden; denn sie kaufen Baumwolle in Lon-
don, die von Cypern und Smyrna kömmt, bearbeiten dieselbe zu
Haus, machen daraus Barchente, rothe Tücher, gekäperte Zeuge und
andere solche Stoffe, dann bringen sie es nach London zurück, wo das-
selbe losgeschlagen und verkauft wird, und nicht selten in fremde Län-
der versandt, wo sie Mittel zur Hand haben, sich besagte Materialien
unter weit leichtern Bedingungen selbst zu verschaffen.

(Siehe Original-Ausgabe des angeführten Werks.)

Es ist zwar wahr, daß schon von frühern Schriftstellern des Man-
chester-Cottun, baumwollen-Sammet, Barchent u. s. w. Erwähnung
geschah; aber es ist sicher, daß diese Artikel ganz von Schaafwolle ver-
fertigt waren, und wurden wahrscheinlich deßwegen nur Cattune ge-
nannt, weil es eine Nachahmung der von Indien und Italien einge-
brachten Cattunfabrikate war.

Von der ersten Einführung der Cottunfabriken in England bis
herab zur letzten Periode von 1773, war nur der Einschlag, oder die in
die Queere gehenden Fäden des Gewebes von Baumwolle; der Zettel,
oder die der Länge nach laufenden Fäden bestanden gänzlich von Leinen-
Garn, das vorzüglich von Deutschland und Irland eingeführt wurde.
In der ersten Periode waren die Weber durch's ganze Land in einzel-
nen Häusern zerstreut, suchten selbst so gut als sie konnten, sich Zettel

Digitized by Google

und Einschlag zu ihren Geweben zu verschaffen, und brachten es, wenn es fertig war, zu Markt; aber etwa von 1760 an, wurde ein neues System eingeführt. Die Kaufleute von Mancheſter begannen um diese Zeit Agenten in's Land zu schicken, welche die Weber beschäftigten, sie mit fremdem oder inländischem Leingarn zum Zettel versahen, und mit roher Baumwolle zum Einschlag; wenn dieß vermöge einer gemeinen Spindel oder Rocken gekrämpelt und gesponnen war, was in des Webers eigenen Familie geschah, so wurde es zum Einschlag benützt. So war ein System häuslicher Fabrikation eingerichtet. Die jüngern Glieder der Familie wurden verwendet zum Krempeln und Spinnen der Baumwolle, während die Aeltern mit Weben beschäftigt, das Leinen- und Baumwollengarn in Zeuge verwandelten. Da diese Einrichtung die Weber der Nothwendigkeit überhob, sich selbst das Leinen-Garn zum Zettel und die rohe Baumwolle zum Einschlag zu verschaffen, und sich nach Abnehmern für jedes gefertigte Stück umzusehen, so konnten sie ihrem Geschäfte mit weniger Unterbrechung nachkommen. Dies war eine Verbesserung, die mit dieser Einrichtung unzertrennlich zusammen hing. Aber eben so klar sieht man auch ein, daß, so lange die Fabrikation auf diese Weise fortging, eine Vertheilung der verschiedenen Zweige des Geschäftes unmöglich war, und daß man es also nicht im Großen führen konnte. Nimmt man nun noch dazu, wie oft die Weber in ihrem eigentlichen Geschäfte unterbrochen wurden, indem sie genöthigt waren, ein kleines Stück Grund, das sie besaßen, anzubauen, so hemmen bei dieser Art das Geschäft zu führen, unüberwindliche Hindernisse das Fortschreiten.

Aus den Zollregistern ersieht man, daß die ganze Quantität der jährlich nach Großbrittanien eingebrachten Baumwolle nach einem Durchschnitt von 5 Jahren nämlich von 1771—1775 nur 1,170,881 Pfd. betrug. Die Berichte über die Baumwolleneinfuhr von 1720 bis 1770 sind nicht aufbewahrt worden; aber bis zu den letzten 2 oder 3 Jahren dieser Periode war die Baumwollen-Fabrikation wenig im Zunehmen und von ganz geringer Bedeutung. Dr. Percival von Mancheſter, der die besten Mittel hatte sich genau über den Gegenstand zu unterrichten, giebt an, daß der ganze Werth aller in England bei der Thronbesteigung Georg des III. 1760 fabrizirten Baumwollenzeuge nur auf 200,000 L. per Jahr geschätzt wurde, und die Zahl der dazu verwendeten Leute war ganz unbeträchtlich; aber 1767 erfand ein sehr sinnreicher Mann Jacob Hargrave, ein Zimmermann zu Blackburn in Lancaſhire, das spinnende Handchen (spinning jenny). Bei der ersten Erfindung konnte man durch diese bewundernswürdige Maſchine acht Fäden mit derselben Leichtigkeit wie Einen spinnen, und sie wurde nach und nach zu solcher Vollkommenheit gebracht, daß ein kleines Mädchen im Stande war, achtzig bis hundert und zwanzig Spindeln zu bearbeiten. Die Jenny war nur zum Baumwollspinnen für den Einschlag anwendbar, dem Leinengarn konnte sie nicht den Grad von Festigkeit und Strenge geben, der erfordert wurde für die in die Länge gehenden Fäden oder den Zettel: aber diesem Mangel war bald nachher abgeholfen durch den spinnenden Rahmen (spinning-frame). Dieses wundervolle mechaniſche Meisterstück spinnt eine ungeheure Anzahl von Fäden von hohem Grad von Feinheit und Härte, läßt dem Menschen keine andere Arbeit übrig, als die Maſchine mit Baumwolle zu füttern, und die Fäden, wenn sie zufällig brechen, zu knüpfen. Sie besteht aus zwei Paar Walzen, die durch mechaniſche Vorrichtung gedreht werden. Die untere Walze eines jeden Paares ist der Länge nach gefurcht oder gehöhlt (furrowed or fluted der deutsche technische Aus-

Digitized by Google

druck ist geriffelt oder gerippet, wörtlich gefurcht oder ausgekehlt*), die obere dagegen mit weichem Leder überzogen, so daß die Baumwolle von diesen Walzen gefaßt und gehalten wird. Wenn nur ein Paar von Walzen wäre, so ist es klar, daß durch die Bewegung der Walzen die gekrämpelte, zum Durchgang hergerichtete Wolle fortgeschoben, oder nur einen gewissen Grad des Druckes der Walzen empfangen würde. Sobald jedoch die gekrämpelte Wolle, oder Streifen oder Band (roving), wie es technisch genannt wird, anfieng, durch das erste Paar der Rollen durchzugehen, so wird er sogleich von dem zweiten Paar aufgenommen, welches so eingerichtet ist, daß es sich (je nachdem es die Umstände erfordern) 3-, 4- oder 5mal mit der Schnelligkeit des ersten Paares umdreht. Durch diese künstliche Einrichtung wird der Streifen (Band) in einem Faden von verlangtem Grade der Dünne hinausgezogen; gedreht wird er durch eine an der Maschine angebrachte Spindel und Spule, wie man sie am gewöhnlichen Spinnrade hat. Nach diesen Grundsätzen baute Sir Richard Arkwright seine berühmte Spinnmaschine. Es ist augenscheinlich, daß sie ihrem Ursprunge und ganzer Einrichtung nach, von den frühern Spinnmethoden abweicht, wie es mit dem gewöhnlichen Handrad oder Rocken, oder mit der Jenny, welches nur eine Modifikation des gemeinen Rades ist, getrieben wurde. Mit Walzen spinnen war eine gänzlich neue Idee, und es ist schwer zu entscheiden, was man mehr bewundern muß, die Erfindungskraft, die zu einer so großen Entdeckung leitete, oder die vollendetste Geschicklichkeit und Gewandtheit, wodurch es so schnell zur Vollkommenheit gebracht und für das Practische angewendet wurde.

Nachdem mit dem Jahre 1785 Sir Richard Arkwright's Patent aufhörte, sind in jedem Zweige der Fabrikation reißende Fortschritte gemacht worden.

Die mule-jenny**) so genannt, weil sie aus der Jenny und dem Spinnrahmen zusammengesetzt ist, eine Erfindung des Herrn Crompton, und der Webestuhl power-loom***), des geistlichen Herrn Cartwright, sind Maschinen, die einen mächtigen Einfluß auf die Fabrikation gehabt haben. Durch ihre Einführung und durch unzählige andere Erfindungen und Verbesserungen wurden nach und nach die Preise der Baumwollzeuge heruntergedrückt. Wegen ihrer außerordentlichen Wohlfeilheit wurde jedoch die Nachfrage nach diesen Zeugen immer größer, und gegenwärtig ist der Ertrag für die Waaren und die Zahl der Fabrikarbeiter entschieden größer, als in irgend einer vorhergehenden Periode.

2) Einfuhren der Baumwolle. — Länder, woher sie eingeführt wird. — Preis, Zoll ꝛc.

Folgende Tabellen sind theils aus offiziellen Documenten, theils aus den Angaben von sehr erfahrenen Kaufleuten entnommen.

Die größte Genauigkeit, so weit sie in solchen Gegenständen erreicht werden kann, darf man zusichern.

---

*) Wer über alles, was Baumwollspinnerei betrifft, sich ausführlicher zu belehren wünscht, wird vollkommen befriedigt werden, durch Prechtl's technologische Encyclopädie.

**) Mule-Maulthier. Anspielung, daß die beiden andern gleichsam diese Erfindung erzeugt haben.

***) Power-loom Kraftwebstuhl — wegen seiner großen Leistungen.

Digitized by Google

Uebersicht der Baumwollen Ein- und Ausfuhren in Großbrittanien in den Jahren 1781—1812 incl.

Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.
1781	5,198,778	96,788	1797	23,354,371	609,058
1782	11,828,039	421,229	1798	31,880,641	601,139
1783	9,735,663	177,626	1799	43,379,278	842,671
1784	11,482,083	201,845	1800	56,010.732	4,416,610
1785	18,400,384	407,496	1801	56,004,305	1,860,872
1786	19,475,020	323,153	1802	60,345,600	3,730,480
1787	23,250,268	1,073,381	1803	55,812,284	1,561,055
1788	20,467,436	853,146	1804	61,867,329	503,171
1789	32,576,023	297,837	1805	59 682,406	804,243
1790	31,447,605	844,154	1806	58,176,283	651,867
1791	28,706,675	363,442	1807	74,925,306	2,176,943
1792	34,907,497	1,485,465	1808	43,605,982	1,644,867
1793	19,040,929	1,171,566	1809	92,812,282	4,351,105
1794	24,358,567	1,349,950	1810	132,488,935	8,787,109
1795	26,401,340	1,193.737	1811	91,576,535	1,266,867
1796	32,126,357	694,962	1812	63,025,936	1,740,912

Tabelle der Baumwolleneinfuhr in Großbrittanien, mit Angabe der jedesmal am 31. Dec. eines jeden Jahres vorhandenen Vorräthe, des jährlichen und wöchentlichen Verbrauchs der Fabriken, der in Nordamerika gemachten Erndten, und der Durchschnittspreise roher Waaren, vom Jahre 1814 bis 1832 incl.

Jahr.	Gesammte Einfuhr in Großbrittanien.	Vorräthe in den Seeplatzen am 31. Dec.	Gesammter Verbrauch.	Ungefährer wöchentlicher Verbrauch.	Betrag der Erndte in Nordamerika.	Durchschnitts-Preise der rohen Baumwolle.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	per Pfd.
1814	73,728,000	22.272,000	80,640,000	1,664,000	Von diesen Jahren fehlen die richtigen Angaben.	23 d.
1815	96,200,000	22,360,000	85,800,000	1,612,000		20 1/2 "
1816	97,310,000	22,355,000	86,631,000	1,709,500		18 1/4 "
1817	126,210 000	31,034,000	108,356,000	2,051,800		20 "
1818	175,940,000	85,800,000	111,800,000	2,132,000		20 "
1819	137,592,000	98,452,000	108,564,000	2,116,800		13 1/2 "
1820	147,576,000	103,456,000	125,616,000	2,322,000		11 1/2 "
1821	126,420,000	106,800,000	126,420,000	2,476,800	110,9 0,000	9 1/2 "
1822	141,510,000	76,562,000	144,180,000	2,750,100	121,485,000	8 1/4 "
1823	183,700,000	105,875,000	147,425,000	5,025,000	136,125,000	8 1/4 "
1824	147,420,000	64,428,000	178,174,000	3,166,800	152,880,000	8 1/2 "
1825	244,360,000	123,968,000	169,264,000	3,456,000	169,860,000	11 1/2 "
1826	170,520,000	100,548,000	164,640,000	3,410,400	211,680,000	6 3/4 "
1827	264,330,000	134,244,000	211,167,000	3,801,600	248,120,000	6 1/2 "
1828	222,750,000	120,582,000	217,701,000	4,158,000	215,830,000	6 3/4 "
1829	218,324,000	84,966,000	221,676,000	4,263,000	255,780,000	5 3/4 "
1830	259,856,000	95,360,000	242,000,000	4,768 000	292,040,000	6 7/8 "
1831	280,080,000	84,090,000	257,800,000	5,017,700	311,655,000	5 5/8 "
1832	270,690,000	73,560,000	259,950,000	5,330,500	296,245,000	6 5/8 "

Digitized by Google

Im Jahre 1786 wurden Zufuhren von Baumwolle aus nachstehenden Orten gemacht:

	Pfund Gewicht
aus dem brittischen Westindien . .	5,800,000
aus den französischen und spanischen Colonien	5,500,000
aus den holländischen Colonien . .	1,600,000
aus den portugiesischen Colonien . .	2,000,000
aus Smyrna und Türkey . . .	5.000,000
	19,900,000

oder ungefähr 66,000 Ballen. NB. Die Ballen oder Bündel sind von verschiedener Größe, im Durchschnitte aber zu 300 bis zu 310 Pfd. anzunehmen.

Vor dem Jahre 1790 lieferte Nord-Amerika nicht ein einziges Pfund rohe Baumwolle nach England. Nach Beendigung des amerikanischen Kriegs fieng man an in Carolina und Georgien Baumwolle zu bauen, und sie kam so gut fort, daß dieser Artikel die Hauptausfuhr der vereinigten Staaten ausmacht. Amerikanische Baumwolle ist gewöhnlich bekannt unter dem Namen Sea-island, Neu-Orleans und Alabama. Die erste ist die feinste, die nach England gebracht wird. Sie wächst auf kleinen sandigen Inseln, die am Ufer Georgiens liegen und in den tiefen Gründen längs der See. Die (upland (oberländische) wächst in einiger Entfernung von der Küste, und ist so schwer vom Saamen zu reinigen, daß es lange Zeit nicht der Mühe lohnte, sie anzubauen. Aber das Genie des Hrn. Whitney, der eine Maschine erfand, welche die Wolle vom Saamen mit der größten Leichtigkeit trennt, hat für die Pflanzer von Carolina und Georgien das nämliche gethan, was das Genie des Hrn. Arkwrights für die Fabrikanten von Lancashire that. Vor der Erfindung des Hrn. Whitney's 1793 wurde sehr wenig upland erzeugt, und gar keine von den vereinigten Staaten ausgeführt. Sobald als die Maschine gebaut war, wurde der Anbau dieser Art von Baumwolle der Hauptgegenstand der Landbebauer von Carolina und Georgien, und die Ausfuhr ist auf 100,000.000 Pfd. angewachsen. Neu-Orleans- und Alabama-Baumwollen werden genannt von den Häfen, von wo aus sie verschifft werden. Gegenwärtig übersteigen die Ausfuhren aller Sorten Baumwolle von den verein. Staaten 300,000,000 Pf. p. Jahr!

Liste über die Quantität und Werth der Ausfuhren von Baumwolle von den vereinigten Staaten bis zum 30. September im Jahre 1832, darstellend die Länder, in welche die Ausfuhren gemacht wurden, mit den Quantitäten und Werthen, wie sie in jedes einzelne gesandt wurden.

Wohin ausgeführt.	Sea-Island.	Andere Arten von Baumwolle.	Werth.
	Pfd.	Pfd.	Dollar.
Rußland . . .	" "	838,951	87,973
Schweden und Norwegen	" "	699,002	75,711
Dänemark . . .	" "	305,450	27,812
Holland	" "	3,920,016	392,450
England . . .	7,011,235	210,196,428	21,262,900
Schottland . . .	319,994	10 674,457	1,088,343
Irland	" "	805,158	77,807
Gibraltar . . .	" "	492,778	42,537

Digitized by Google

Wohin ausgeführt.	Sea-Island.	Andere Arten von Baumwolle.	Werth.
	Pfd.	Pfd.	Dollar.
Britisches Ost-Indien .	136,140	„ „	20,420
Britisches West-Indien .	„ „	376	41
Brit. Amerik. Colonien .	„ „	36,171	4,298
Hanse-Städte . .	„ „	4,075,122	403,099
Frankreich am Atlantischen	1,276,004	67,722,972	6,931,564
„ am Mittelländ.	„ „	8,468,831	791,511
Spanien am Atlantischen	„ „	1,296,474	142,924
„ am Mittelländ.	„ „	987,401	93,491
Cuba	„ „	335,900	17,660
Italien und Malta .	„ „	580,974	51,606
Triest und andere östr. Häfen	„ „	1,654,775	179,402
Europa im allgemeinen .	„ „	380,513	33,353
Total	8,743,373	313,471,749	31,724,682

(Nach den Papieren dem Congreß vorgelegt am 15. Febr. 1833 S. 218.)

Brasilien, Ostindien, Egypten sind nach den vereinigten Staaten die Länder, welche am meisten Baumwolle zur Ausfuhr liefern.

Von 288.674,000 Pfd. Baumwolle, welche in den vereinigten brittischen Königreichen im Jahre 1831 eingeführt wurden, waren 219,333,000 Pfd. von den vereinigten Staaten, 31,695,000 Pfd. von Brasilien, 25,803,000 Pfd. von Ostindien, 334.000 Pfd. von Columbien, 366,000 Pfd. von der Türkei und dem griechischen Continent 344,000 Pfd., von Malta ꝛc. (siehe Parl.-Papiere Nro. 550. Session 1833.)

Es wurde viele Jahre lang ein Zoll auf Baumwolle erhoben, wenn sie eingeführt wurde. Die Politik eines solchen Zolls ist sehr in Frage zu stellen, und es würde ganz unerträglich seyn, wenn dieser Zoll nicht ganz gering wäre. Mehrere Jahre vor dem Jahr 1831 betrug er 6 p. C. ad valorem aber er wurde dann auf 5 s. 10 d. erhoben.

So eine Erhöhung würde wesentlich die Einfuhr der geringen Gattungen getroffen haben, und den Preis der gegebenen Waaren erhöht haben, und folglich wurde der Zoll 1833 auf 2 s. 11 d. p. Zentner herabgesetzt.

In Deutschland haben die Seestädte Hamburg, Bremen, Triest den Haupthandel damit. Viel wird aber auch über Holland und Frankreich bezogen. Von 1819 bis 1829 rechnet man, daß sich der Baumwollenverbrauch in Europa fast verdoppelte. Er nahm jährlich um 60,000 Ballen zu und wurde 1829 auf 1,234,000 Ballen oder 307,000,000 Pfd. angenommen.

Nachstehende Liste vom 31. Dez. 1832 ist von einem Circular der Herren Georg Holt und Comp., angesehenen Baumwollmäckler in Liverpool entnommen. Sie enthält einige belehrende besondere Erörterungen.

Digitized by Google

Liste der Quantität Baumwolle, welche von 1824 bis 1832 incl. in Großbrittanien verarbeitet und ausgeführt worden ist.

Wöchentlicher Verbrauch im Durchschnitt.	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832
Upland	4,212	3,713	3,783	4,241	4,990	5,304	5,452	5,241	6,219
Orleans und Teneſſee . .	2,298	2,442	2,713	3,940	4,210	3,788	5,756	5,800	5,321
Sea-Island	754	360	369	673	635	539	460	517	519
In Summa v. St.	7,264	6,515	6 865	8,854	9,835	9,631	10,668	11,558	12,059
Braſilien	2,890	2,502	1,188	1,815	2,456	3,094	3,602	3,294	2,843
Aegypten	362	891	975	1,142	671	485	508	619	881
Oſtindien	644	1,096	489	664	738	658	940	765	1,161
Demerara, Weſtindien ꝛc.	473	527	308	502	380	463	284	260	196
In Summa Ballen	11,633	11,531	9,825	12,977	14,080	14,331	16,002	16,496	17,140
Jährlicher Verbrauch nach Ballen	604,900	599,600	510,900	674,800	732,200	745,200	832,100	857,800	891,300
Durchſchnittsgew. d. B. nach Pfd.	273	278	294	297	297	294	298	306	311
Wöchentl. Verbrauch nach Ballen à 311 Pfund circa	10,213	10,316	9,288	12,194	13,471	13,551	15,333	16,230	17,140
Durchſchnittsgewicht der Originalballen in Pfund . .	266	270	295	303	293	297	300	310	319
Zahl der ausgeführten B. jährl.	53,600	72,800	95,000	69,100	63,700	118,100	33,400	74,600	67,100
Einfuhr in Pfden. nach Millionen und Hunderttauſend Theilen	143.7	222.4	171.5	271.1	219 8	221.8	261.2	280.5	287.8
Verbrauch an Pfunden . .	165.2	166.8	150.2	197.2	217.9	219.2	247.6	262.7	276.9
Vorräthe in den Seeplätzen, jedesmal den 31. Dec. . . .	64.0	107.0	89.0	129.2	112.7	80.8	91.4	81.3	76.5
Vorräthe in Großbrittanien do.	80.3	115.5	110.9	164.8	147.0	115.5	118.8	114.4	103.7
Durchſchnitts-Preiſe der (Uplands-) Baumwolle in Liverpool	8½d.	11.6d.	6¾d.	6½d.	6.4d.	5¾d.	6.9d.	6d.	6.6d.
— der Pernambuc . .	11.6d.	15.1d.	10¹d.	9 4d.	8.4d.	7½d.	8½d.	7¾d.	9d.
— der Surate . .	6.6d.	8 9d.	5½d.	5.1d.	4.6d.	4d.	5d.	4.6d.	5d.

Liste über die in England und Schottland im Jahre 1832 gesponnene Baumwolle, und die Quantität von Garn, das daselbst verfertigt wurde. Zugleich ersieht man daraus auch die Quantität, die in England gesponnen wurde, und wie es abgesetzt wurde.

	Anzahl der verbrauchten Ballen.	Durchschnittsgewicht der Ballen in Pf.	Totalgewicht in Pfd.	Wöchentlicher Verbrauch an Ballen.
Amerik. Baumwolle.	615,402	345	212,313,690	11,834 54
Brasil. "	135,298	180	24,353,640	2,601 46
Egyptische "	45,864	220	10,090,080	882.00
Westind. "	6,454	300	1,936,200	124.06
Ostind. "	55,416	330	18,287,280	1,065.36
Baumwolle von dem Vorrathe im Lande.	33,160	310	10,279,600	637.36
Total-Zahl der verbrauchten Säcke	891,594		277,260,490	17,146.02
Für den Verlust beim Spinnen 1¾ Unze per Pfd.			30,325,366	
Gesammt-Quantität des in England und Schottland gesponnenen Garns . .			. . .	246,935,124
Abzug des in Schottland gesponnenen Garns			. . .	24,338,217
Gesammt-Quantität des in England gesponnenen Garns			. . .	222,596,907
Wie es abgesetzt wurde.				
An Garn ausgeführt während dem Jahr			71,662,850	
An Faden " " " "			1,041,273	
An fabricirten Waaren " " "			61,251,380	
Geschätzte Quantität an Garn nach Schottland und Irland versendet . . .			5,700,000	
Ausgeführt in verschiedenen Fabrikwaaren, die oben nicht angeführt sind . .			12,000,000	
Bleibt also übrig für den Verbrauch im Inland und Vorrath			70,941,404	222,596,907

Liste über die Einfuhren von Baumwolle in die vorzüglichsten Häfen des Continents in den Jahren 1830, 1831 und 1832, und über die Vorräthe, welche noch im Jahre 1834 vorhanden sind.

	Einfuhr.			Vorräthe.		
	1830	1831	1832	1830	1831	1832
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd	Pfd.
Frankreich .	87,360,000	65,517,900	78,198,600	18,575,000	10,745,000	6,600,000
Triest . .	12,705,000	19,782,900	25,799,500	2,640,000	2,590,000	2,490,600
Genua . .	2,511,000	4,110,000	5,159,900	324,000	1,245,000	1,215,300
Antwerpen .	6,465,000	607,200	4,613,100	1,320,000	515,000	270.000
Amsterdam .	4,974,000	1,661,300	2,453,400	1,170,000	1,424,000	877,200
Rotterdam .	1,365,000	6,750,000	5,465,900	732,000	1,590,500	516,600
Bremen . .	1,200,000	1,458,300	1,437,900	570,000	573,500	441,000
Hamburg . .	6,420,000	8,867,900	4,692,000	2,475,000	1,779,000	1,581,600
Petersburg .	2,520,000	890,100	1,847,100	900,000	1,140,000	None.
Total	25,520,000	104,636,000	127,670,700	28,656,000	21,000,100	13,992,300
Ballen	(415,400)	(541,780)	(425,570)	(95,520)	(70,000)	(46,640)

Digitized by Google

3) Gegenwärtiger Werth der brittischen Baumwollen-Fabriken, Betriebskapital derselben und Zahl der darin beschäftigten Personen. Es würde sehr wünschenswerth seyn, könnte man den gegenwärtigen Werth der brittischen Baumwollen-Fabriken so angeben, daß man sich der Wahrheit dabei, so viel als nur immer möglich ist, näherte; wobei denn zugleich die, in den verschiedenen Zweigen derselben beschäftigten Individuen der Zahl nach anzugeben möglich seyn würde; allein die Data, welche dabei zu Grunde gelegt werden können, tragen nicht Zuverlässigkeit genug in sich, um etwas nur einigermassen Genaues aufzustellen. Vielleicht gehen nachfolgende Berechnungen nicht so sehr weit von der Wahrheit ab.

Im Jahre 1817 schätzte Hr. Kennedy, einer der erfahrensten Baumwollen-Fabrikanten in Großbrittanien (in einem Aufsatze, welcher in den Verhandlungen der Manchester Societät abgedruckt ist), die Anzahl der in den sämmtlichen Baumwollen-Fabriken beschäftigten Menschen auf 110,763; die durch die Dampfmaschinen von denselben benutzte Kraft nahm er gleich 20,768 Pferdekraft an, und die Zahl der vorhandenen Spindeln zu 6,645,833. Hr. Kennedy rechnete, daß jährlich damit 3,987,500,000 Stränge oder Knäule (hanks) gesponnen würden, und daß die durch die Fabriken verbrauchten Steinkohlen 500,479 Tonnen betrügen. Hrn. Kennedy's Angaben darüber werden daher hier angeführt.

Rohe Baumwolle, welche in den vereinigten Königreichen zu Garn versponnen wurde .	110,000,000 Pfd.
Abgang beim Spinnen 1½ Unze per Pfd. .	10,312,500 "
Die Quantität des gewonnenen Garns folglich	99,687,500 "
Anzahl der Stränge oder Knäule (hanks), deren im Durchschnitt 40 auf's Pfund gehen .	3,987,500,000 "
Zahl der geheuden Spindeln, angenommen, daß jede derselben täglich 2 Stränge spinnt, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet .	6,645,833 "
Anzahl der bei den Spinnmaschinen angestellten Personen, angenommen, daß jede derselben täglich 120 Stränge liefert . . .	110,763 "
Angewendete Maschinenkraft gleich Pferdekraft von	20,768 "

Vier und eine halbe Unze Steinkohlen gehören dazu, um einen Strang Nr. 40 hervorzubringen, und 130 Pfd. davon täglich zu einer Pferdekraft.

Seit 1817 hat aber die Baumwollenfabrikation reißend zugenommen. Hr. Huskisson, Mitglied des Unterhauses, hat im März 1824 vorgetragen, daß er glaube, der ganze Werth der Baumwollenwaaren, damals in Großbrittanien fabricirt, steige zu der außerordentlichen Summe von drei und dreißig und eine halbe Million, und es wird nicht viel fehlen, wenn man den gegenwärtigen Werth auf vier und vierzig Millionen schätzt. Wenn man auf die stets sich vermehrenden Einfuhren des rohen Materials schließen will, daß auch der Werth der Erzeugnisse sich dadurch vermehrt haben wird, so könnte man es ziemlich höher schätzen. Doch es wird sich nachher zeigen, daß die Verbesserungen, die in den verschiedenen Zweigen der Bearbeitung gemacht wurden, und der Fall des Preises der rohen Baumwolle so mächtigen Einfluß hatten, den Preis der zu Markt gebrachten Waaren herabzudrücken, daß obwohl ihre Quantität vermehrt wurde, der Totalwerth nahe derselbe bleiben mußte.

Die Durchschnittssumme der jährlich eingeführten Baumwolle nach

Digitized by Google

Abzug der Ausfuhr mag auf ohngefähr 260,000,000 Pfd. angenommen werden. Man nimmt an, daß von dieser Quantität ohngefähr 20 000,000 Pfd. roh oder in halb verarbeitetem Zustande verbraucht werden, was für die Fabriken 240,000,000 übrig läßt. Den Werth kann man im Durchschnitt auf 7 d. per Pfd. setzen. Zieht man von dem Totalwerth der fabricirten Waaren oder von 34,000,000 L., den Werth des rohen Materials, betragend 7,000,000 L. ab, so bleiben 27,000,000 L., welche natürlich den Fond bilden, woraus der Arbeitslohn, der in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation verwendeten Leute, bezahlt wird. Der Gewinn der Capitalisten, die Summe, welche erfordert wird für Fabrikgebäude, ihre Erhaltung, Maschinerie ꝛc., die Auslagen für Kohlen ꝛc. muß davon zuerst abgezogen werden. Könnte man ausmitteln, wie dieser Fond vertheilt ist, so wäre man im Stande, indem man den Durchschnitt des Arbeitslohns und des Gewinns nähme, die Zahl der Arbeiter und das verwendete Capital ziemlich genau zu schätzen. Aber hier leiten uns unglücklicher Weise nur Wahrscheinlichkeiten und Analogieen. Doch kann man zuverläßig annehmen, daß wegen der häufigen Anwendung sehr kostspieliger Maschinen in allen Zweigen der Baumwollfabrikation, und wegen der Summe, die zur Wieder-Anschaffung und Erhaltung ausgesetzt seyn muß, — das Verhältniß des Ertrags vom Capital zum ganzen Werth der Fabrikation viel größer seyn muß, als in irgend einem Zweig der Industrie. Man hat verschiedene Schätzungen dieses Verhältnisses, von einem Viertel bis zur Hälfte des Total-Werthes der fabricirten Waaren, das rohe Material nicht mit einbegriffen; und da diejenigen, welche Autorität haben darüber zu entscheiden, auf verschiedene Seiten sich hinneigen, so nimmt man am besten ein mittleres Verhältniß an. Angenommen also, daß der Ertrag des in der Baumwollenfabrication verwendeten Capitals, die Kosten für die Oberaufsicht ꝛc., die Summe die für Gebäude, Maschinerieen und die Erhaltung derselben erfordert wird, das Anschaffen der Kohlen ꝛc., auf einen Drittel des Werthes der fabricirten Waaren steigt, ausgenommen, die rohe Wolle, oder auf 9,000,000 L., so bleibt eine Summe von 18,000,000 L. Arbeitsl. für Spinner, Weber, Bleicher ꝛc., die zur Fabrication verwendet werden, und insoferne eine große Anzahl Kinder unter 16 Jahren verwendet werden, wofür der Durchschnittsbetrag des Arbeitslohns nur 22 L. 10 s. das Jahr beträgt, so haben wir (18,000,000 dividirt durch 22,5) = 800,000 als die Totalsumme, der in den verschiedenen Zweigen der Fabrication verwendeten Leute.

Es wäre jedoch ein Irrthum, anzunehmen, daß, so groß diese Zahl von Arbeitern immer ist, darinn alle Personen eingerechnet seyen, denen die Baumwollfabrikation ihren Lebensunterhalt giebt, die Capitalisten nicht eingerechnet. Von der Summe von 9,000,000 L., die als Gewinn der Capitalisten angesetzt wurde, und der Summe, die erfordert wird, zur Anschaffung der Kohlen und Erhaltung der Gebäude und Maschinen ꝛc., muß jährlich ein guter Theil verwendet werden, den Arbeitslohn der Maschinenmeister, Maschinenbauer, Eisengieser, Schmide, Tischler, Maurer ꝛc. zu bezahlen. Es ist nicht leicht, das Verhältniß auszumitteln, in dem dies mit dem andern Arbeitslohn steht; aber nimmt man ein Drittel oder 3,000,000 L. und setzt den Betrag des Lohnes jedes einzelnen im Durchschnitt auf 30 L. das Jahr, so wird die Gesammtzahl der in den verschiedenen angeführten Fächern arbeitenden (3,000,000 dividirt durch 30) = 100,000 seyn; und eine Summe von 6,000,000 L. wird übrig bleiben, den Gewinn des in den verschiedenen Zweigen der Fabrication verwendeten Kapitals zu decken, die verschiedenen Theile der Maschinerie und Ge-

Digitized by Google

bäude, wann sie schadhaft werden, zu reparirten, Kohlen ꝛc. zu kaufen. Folgendes ist also die Berechnung darüber:

Gesammtwerth der in Großbrittanien in einem Jahre angefertigten baumwollenen Fabrikwaaren L. 34,000,000

An roh. Baumw. dazu 240,000,000 à 7d. p Pf.	L. 7,000,000	
Arbeitslöhne an 800,000 Weber, Spinner, Bleicher ꝛc. zu L. 24 jährlich . .	18,000,000	
Dergl. an 100,000 Maschinenaufseher, Bauer, Schmide, Tischler, Bauleute ꝛc. zu L. 30 jähr.	3,000,000	
Capitalgewinn der Unternehmer der Fabriken, Salair der Aufseher, für den Ankauf von Baumaterialien und was zu den Maschinen gehört, Kohlen ꝛc. . .	6,000,000	
		L. 34,000,000

Das angelegte Capital kann hiernach folgendermassen angeschlagen werden:

Zum Ankauf der rohen Baumwolle	L. 4,000,000
Zur Auszahlung der Arbeitslöhne	10,000,000
Capitalwerth der Spinnmaschinen, der mechanischen und gewöhnlichen Webstühle, der Arbeits- u. Waarenhäuser vorräthiger Waaren ꝛc.	20,000,000
	L. 34,000,000

Nun wird von dieser Summe von 34,000,000 L. — angenommen die Interessen des Capitals mit dem Lohn für Oberaufsicht ꝛc. steigen auf 10 p. C. — 3,400,000 L. rein bleiben. Zieht man die wiederum von den obigen 6,000,000 L. Gewinn ab, so bleiben am Ende 2,600,000 L. um Baumaterialien, die für die Dampfmaschinen nöthigen Kohlen, die Prämien für Versicherung zu bestreiten, und alle andern Auslagen zu decken, weil man in den meisten Geschäftszweigen den Arbeitslohn nicht länger als 6 Monate ehe die Waare verkauft wird, vorausbezahlt, so ist 10,000,000 L. eher mehr, als hinreichend, für Bezahlung des Lohns angerechnet.

Sind diese Anschläge richtig, so folgt daraus, nachdem für alte Kranke und kleine Kinder etwas ausgesetzt wird, daß alle diejenigen, welche in den verschiedenen Geschäftszweigen der Baumwollenfabrication verwendet werden, zum Bau, zur Reperatur der Maschinen und Gebäude, die zum Betrieb nöthig sind, nach einer mäßigen Berechnung 1,200,000 bis 1,400,000 Personen sind, die dadurch ihren Lebensunterhalt finden. Und diese neue und höchst ergiebige Quelle des Reichthums verdankt England, wie schon gezeigt wurde, dem außerordentlichen Genie und Talent weniger Männer. Doch darf man nicht übersehen, was in einem hohen Grade mitgewirkt hat — das ist Sicherheit des Eigenthums, Freiheit der Industrie — das giebt Zutrauen und erregt Thätigkeit bei allen, die sich in Unternehmungen einlassen wollen. Endlich verdankt man es auch der allgemeinen Verbreitung von Kenntnissen, durch welche jede Kraft der Natur zur Betreibung der Geschäfte in Anspruch genommen wird, wodurch eine höhere Geistesfähigkeit einen Grad ersteigt, der einem weniger unterrichteten Volk gänzlich unbekannt bleibt.

Diese plötzliche Eröffnung eines so weiten und fruchtbaren Feldes, wo man Kapital anlegen und Arbeit finden konnte, hat aber auch erstaunlichen Einfluß geäußert auf die Bevölkerung der verschiedenen Städte in Lancashire und Lanarkshire, wo die Baumwollen-

Digitized by Google

fabrication vorzüglich betrieben wird. Im Jahre 1779 schätzte man z. B die Gemeinde Manchester auf 41,052 Einwohner, eine Zahl, die 1831 auf 187,019 anwuchs, also auf das vierfache in 57 Jahren! Die Bevölkerung von Preston soll im Jahre 1780 nicht 6000 überschritten haben, während sie sich gegenwärtig auf 33,112 beläuft. In gleicher Art stieg die Bevölkerung von Blackburn von 11,980 im Jahre 1801 auf 27,091 im Jahre 1831. Die von Bolton stieg in demselben Zeitraum von 17,416 auf 41,195; die von Wigan von 10,989 auf 20,779 ꝛc. Aber der außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung von Liverpool kann nur das Wachsthum einer oder zweier Städte in den vereinigten Staaten gleichgesetzt werden. Liverpool ist eigentlich nicht einer der Sitze der Baumwollfabrication, doch verdankt es diese Stadt demselben Erwerbszweig, daß sie mit einer Schnelligkeit, der nichts gleich kommt, angewachsen ist. Es ist der große Hafen für die Baumwolldistricte, der Hafen, wo fast alle rohe Baumwolle und alle anderen Bedürfnisse, welche die Leute im Baumwollgeschäfte brauchen, sowohl zur Nahrung als zum Geschäfte eingeführt wird, und von wo aus wiederum die verfertigten Waaren in andere Länder ausgeführt werden. Daher wurde es ein ungeheurer großer Handelsplatz, und steht in dieser Beziehung gegenwärtig nur der Hauptstadt London nach. Nach den besten Berichten, die man hat, betrug die Bevölkerung von Liverpool nur 5,145. Im Jahre 1750 stieg sie auf 18,150. Im Jahre 1770 auf 34,050. Nun begann die Baumwollenfabrication schnell sich auszubreiten, und eine Folge davon war, daß die Bevölkerung von Liverpool 1801 auf 77,653, im Jahre 1821 auf 118,972 und im Jahre 1831 auf 165,175 stieg. Die Zunahme der Bevölkerung in Lanarkshire und Renfrewshire war eben so auffallend. Im Jahre 1780 hatte die Stadt Glascow nur 42,832 Einwohner. Im Jahre 1801 hatte sich diese Zahl vermehrt auf 83,769 und im Jahre 1831 stieg es nahe auf 203,000.? Aehnlich ist das Wachsthum von Paisley. Im Jahre 1782 hatte es die Abteypfarre mit eingeschlossen, nur 17,709 Einwohner, im Jahre 1801 hatte 36,722 und im Jahre 1821 ohngefähr 47,000 und im Jahre 1831 57,466 Einwohner.

Seit der Widerrufung des albernen Systems der protecting duties (ein in Irland eingeführter Zoll) fiengen die Baumwollenfabriken auch in Irland an bedeutende Fortschritte zu machen. Dieß zeigt sich durch einen dem Unterhaus vorgelegten Bericht, nach welchem die Zahl der Yards Baumwollenwaaren, welche dort aus dem von England gesandten Garn gefertiget wurden im Jahre 1822 sich auf 406,687; im Jahre 1823 auf 556,646, im Jahre 1824 auf 3,840,699 und im Jahre 1825 auf nicht weniger als 6,418,645 stieg; — indem es also in zwei Jahren sich ums zwölffache vermehrte; was von der Abschaffung des Zolls herkam, der die Industrie von Irland beschützen sollte! Aber der unruhige Zustand des Landes und der Mangel an Kohlen sind unüberwindliche Hindernisse, die sich dem fernern Wachsthum der Fabrication entgegensetzen.

Ausfuhr der Baumwollenwaaren und Garne; das Fallen der Preise dieser Artikel u. s. w. Während eines langen Zeitraums gehörte die Fabrikation von Waaren aus Schafwolle zu den hauptsächlichsten Ausfuhrwaaren Großbrittaniens. Seit 1770, von wo an die Verbesserungen und Erfindungen der Baumwollen-Spinnereien, so wie der reißende Wachsthum der Baumwollenwaarenfabriken beginnt, ist der Umsatz darin weit wichtiger geworden, als der war, der in den wollenen Waaren jemals Statt gefunden hat. Nach den Listen des Zollhauses beträgt die Ausfuhr der Baum-

Digitized by Google

wollenwaaren mit Inbegriff der Garne jährl. 17 Mill. Pfd. Strl., also beinahe die Hälfte der gesammten Fabrikation, und von diesem Ausfuhr-Quantum sind wieder zwei Drittheile gewebter Waaren zu rechnen. Nachstehende Angabe ist aus Acten gezogen, welche auf Verordnung des Unterhauses „über den wahren, beglaubigten Werth der ausgeführten Baumwollenwaaren, Garne, wollenen und seidenen Fabrikwaaren, so wie allen andern Artikeln der brittischen Fabriken, welche nach allen Weltgegenden (mit Ausnahme Irlands) in den Jahren von 1816 — 1832 ausgeführt worden sind."

	Jahre.	Baumwollene Waaren.	Baumwollene Garne.	Manufakturen. Wollene.	Leinene.	Seidene.
		L.	L.	L.	L.	L.
Nach amtlicher Angabe des Werths.	1816	16,355,124	1,380,486	5,586,364	1,559,367	161,874
	1817	20,357,147	1,125,257	5,676,920	1,943,194	152,734
	1818	21,627,936	1,296,776	6,544,100	2,153,509	167,559
	1819	16,876,206	1,585,753	4,602,270	1,547,352	126.809
	1820	20,704,600	2.022,153	4,563,973	1,935,186	118,370
	1821	21,630,493	1,898,695	5,500,922	2,303,443	136,402
	1822	24,560 920	2,355,217	5,945,612	2,594.783	141,007
	1823	24,117,549	2,425,419	5,539,789	2,654,098	141,320
	1824	27,170 107	2,984,329	6,136,092	3,283,403	159,648
	1825	26,597,574	2,897,706	5,929,342	2,709,772	150,815
	1826	21 445,565	3,748,526	5,041,585	2,056,760	106,738
	1827	29,205,158	3,979,759	5,979,701	2,808,081	173,354
	1828	28,989,976	4,485,841	5,720,079	3,118,270	178,871
	1829	31,810 456	5,458,985	5,361,997	3,003,394	220,436
	1830	35,395,400	5,655,569	5,551,644	3,101,051	435,045
	1831	35,682,475	5,674,600	6,187,979	3,662,945	469,076
	1832	37,060,750	6,725,505	6,666,700	2,649,343	474,509
Nach declarirtem Werthe.	1816	13,072,757	2,628,448	7,844,855	1,452,667	480,522
	1817	14,178,022	2,014,182	7,163,472	1,703 632	408,523
	1818	16,643,579	2 385,305	8,143,195	1,949,815	499.175
	1819	12,588 835	2,516.785	5,986,807	1,391,245	376 798
	1820	13,843,569	2 826,643	5,583,450	1,653,804	374,114
	1821	13,786,937	2,307,830	6,461,567	1,981,465	373,938
	1822	14,534,235	2,700,437	6,488,523	2.192,772	381,455
	1823	13,731,415	3,625,947	5,634,137	2,095,574	350,880
	1824	15,240,006	3,135,496	6,011,534	2,442,440	442 582
	1825	15,034,138	3,206,729	6,193,775	2,130,705	296,677
	1826	10,522,557	3 491,268	4.982,898	1,489,647	168,455
	1827	13.956,825	3 545,568	5,277,861	1,895,186	256,092
	1828	13,545 638	3 594,945	5,120.226	2,000,053	255,755
	1829	13,420,544	3,974,039	4,656,809	1,885,851	267,192
	1830	15,203,713	4,132,258	4,847 398	1,926,256	519,919
	1831	13,207,947	3,974,989	5,585,811	2,501,803	578,260
	1832	12.622,880	4 721,796	5,475,298	1,655,478	529,808

Zu dieser Tabelle muß man die Bemerkung hinzusetzen, daß während der amtliche Werth (Official Value) der ausgeführten Baumwollwaaren schnell gestiegen ist, so blieb der angegebene — de-

Digitized by Google

clarirte Werth (declared) oder wirkliche Werth beständig derselbe, oder hat sich eher noch vermindert. Dieser Umstand hat viele unangenehme Erörterungen veranlaßt, und man hat sogar daraus zu beweisen gesucht, daß die Baumwollfabrication im Sinken sey! Allein es beweißt gerade das Gegentheil. Es zeigt, daß das Fallen in den Preisen des rohen Materials und die Verbesserungen in der Maschinerie und das Fortschreiten in der Fabrication überhaupt so groß war, daß man jetzt mit Nutzen (denn wäre dieß nicht der Fall, so würde die Ausfuhr schnell aufhören) nahe das doppelte Quantum von Baumwollenwaaren, als im Jahre 1816 ausführen kann. Wäre die Tabelle noch weiter zurückgeführt worden, so wäre es noch auffallender geworden.

Zur Erläuterung dieser Ansicht darf man nur die nachfolgende Tabelle über die Production und Kosten der verschiedenen Arten Baumwollengarn in England im Jahre 1812 und 1830 dazu nehmen.

Sie wurde von Hrn. Kennedy in Manchester, dem Committee der ostindischen Compagnie übergeben, so daß man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln darf.

Zahl der Stränge oder Zaspel täglich per Spindel.			Preis d. Baumwolle u. Abgang per Pfd.		Arbeitslohn per Pfd. *)		Verkaufspreis per Pfd.	
Sorte des Garns.	1812	1830	1812	1830	1812	1830	1812	1830
			s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
Nr. 40	2.	2.75	1 6	0 7	1 0	0 7½	2 6	1 2½
60	1.5	2.5	2 0	0 10	1 6	1 0½	3 6	1 10½
80	1.5	2.	2 2	0 11¼	2 2	1 7½	4 4	2 6¾
100	1.4	1.8	2 4	1 1¾	2 10	2 2½	5 2	3 4⅓
120	1.25	1 65	2 6	1 4	3 6	2 8	6 0	4 0
150	1.	1.33	2 10	1 8	6 6	4 11	9 4	6 7
200	0.75	0 90	3 4	3 0	16 8	11 6	20 0	14 6
250	0.05	0.06	4 0	3 8	31 0	24 6	35 0	28 2

*) Die Arbeitslöhne sind nach demselben Verhältniß gerechnet, oder zu 20d. des Tags für jede Person, Mann, Frau oder Kind; sowohl 1812 als 1830, indem die Ausgleichung dabei durch verhältnißmäßige Vertheilung der Arbeit hervorgebracht wird.

In den vereinigten Staaten zählte man 1803 drei Baumwollspinnereien, 1809 schon 87 (meistens durch's Wasser getriebene), 1811 80,000 Spindeln, die 3,600,000 Pfd. Garn (Werth 720,000 Dollars) lieferten. Baltimore und die Gegend hatte 1810 noch keine Spinnerei, 1814 schon 9,000 und 1815 34,000 Spindeln, Patterson am Posaik hat 5 Spinnereien mit 20,000 Spindeln, Esser 1814 20 Spinnereien, 30 Meilen um Providence waren 1812 80,000 Spindeln in Thätigkeit.

Die folgende Tabelle ist interessant, indem solche den Zustand des Handels mit Baumwollenwaaren nach den verschiedenen Weltgegenden zeigt. Die Wichtigkeit der Märkte in Brasilien, Chili und andern Südamerikanischen Ländern wird darin sehr hervorgehoben, und sie sind ganz auffallend wichtige Absatz-Plätze für englische Baumwollenwaaren.

Digitized by Google

Uebersicht der Baumwollenwaaren und Garne im Jahre 1829 nach den Ländern, in welche dieselben versandt worden sind, so wie nach Quantität und Werth.

Namen der Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand.	Baumwollenwaaren. Nach Yards berechnet. Quantität.	Declarirter Werth.	Strumpf-Waaren, Spitzen und kleine Gegenstände. Declarirt. Werth.	Baumwollen Gespinnste u. Garne. Quantität.	Declarirt. Werth.
	Yards.	£.	£.	Pfd.	£.
Nord-Europa —					
Rußland	1,960,634	68,412	7,252	13,959,666	790,371
Schweden	18 280	615	216	708,510	34,885
Norwegen	454,744	13,704	1,829	54,440	1,553
Dänemark	312,461	6,213	992	118,316	5,716
Preußen	1,456	80	20	19,448	1,556
Deutschl.	41,520,616	940,441	205,527	20,435,442	1,195,718
Niederl.	13,285,524	383,127	214,123	9,091,238	794,536
Süd-Europa —					
Frankreich	946,660	35,357	13,613	2,616	1,127
Portugal	23,377,245	373,916	13,454	281.096	17,534
Azoren	780,099	17,126	383	3,240	149
Madeira	569,794	14,377	677		
Spanien u. die Balearische Iln.	4,756,652	129 778	9,503	36,170	3,147
Can. Iln.	631,079	15,646	515	2,500	131
Gibraltar	9,909,009	238,732	6,158	59,196	3.178
Italien ꝛc.	38,164.564	1,035,748	44,172	8,444,518	438,834
Malta .	1,967,953	49,594	1,403	312,740	13,468
Jon. Iln.	216,159	5,210	615	62.450	3,643
Türkei u. Griechenland .	24,565,580	585 475	3,335	1,735,760	90,015
Morea ꝛc.	344,893	6,540	" "	11,000	600
Afrika. —					
Aeg. Häfen im Mittelm.	2,354,628	56,088	26	93,600	6,000
Tripolis, Barbarey und Marocco .	7,810	123			
Westküste	2,384,000	75,038	446	280	34
Vorgebirg d. g. Hoff.	2 904,106	83,612	3,807	193	19
St. Helena	73,371	2,173	254		
Mauritius	2,432,894	65,185	3,400		

Namen der Länder, nach welchen die Ausfuhr statt fand.	Baumwollenwaaren			Baumwollen Gespinnste u. Garne.	
	Nach Yards berechnet.		Strumpf-Waaren, Spitzen und kleine Gegenstände.		
	Quantität.	Declarirter Werth.	Declarirt. Werth.	Quantität.	Declarirt. Werth.
	Yards.	£.	£.	Pfd.	£.
Asien.					
Gebiet der Ost. Com. Ceylon u. China .	43,385,882	1,182,574	13,972	6,624,823	467,861
Sumatra, Java ꝛc.	5,915,088	194,889	1,730	312,000	22,653
Phil. Iln.	1,132,583	33,639	15	18,800	1,796
Neu-Süd-Wales, Van-Diemenland u. Schwan-Fluß .	1,905,428	61,567	8,380	7,233	380
Neu-Seeland und Südseeinseln .	5,014	135			
Amerika.					
— Britt. Col. in N.	15,618,106	413,737	25,536	307,997	10,376
Brit.-Westindien .	21,975,459	606 923	31,568	14,416	835
Hayti .	6,828,576	178,743	4,731	320	30
Cuba und übr. Westindien	11,569-441	364,547	11,529	200	10
Vereinigte Staaten	68,587,893	2,518,824	344,427	317,392	18,063
Staaten v. Mittel- u. Südamerika, als:					
Mexiko	12,150,426	471,208	23,712	784,215	37,972
Columbia	5,757,562	177,559	9,060	28,880	1,580
Brasilien	26,271,527	681,461	20,540	2,740	334
Rio de la Plata .	6,242,134	176,874	9,745	800	30
Chili .	12,795,220	431,523	26,851	4,800	130
Peru .	6,312,931	222,708	19,605		
Im Guernsey, Jersey, Alderney, Man	1,013,852	44,364	35,755	4,405	755
Betr. sämtl Ausfuhr	421,785,303	12,163,515	1,118,672	63,821,440	3,975,019

Digitized by Google

Da dieß die große Ausdehnung und Wichtigkeit der englischen Baumwollenfabrication ist, so bietet es einen interessanten Gegenstand der Untersuchung dar; ob es nämlich wahrscheinlich sey, daß es so bleiben wird, oder wohl gar noch höher steigt. Urtheilt man über das künftige Schicksal eines Zweiges der Industrie, so finden dabei viele Conjuncturen statt, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nur die Zeit entscheiden kann. Es wirken so viele zufällige und nicht vorhergesehene Umstände ein, daß es unmöglich ist, mit einiger Gewißheit vorherzusagen, wie es damit in wenigen Jahren aussehen mag. Abgesehen von Unruhen und Volksbewegungen, die man weder vorhersehen noch berechnen kann, so scheint es nicht, daß sich im brittischen Staat, oder in irgend einem der comerciellen oder fabricirenden Länder der Welt etwas bemerken läßt, was die düstern Vorhersagungen derjenigen begründen könnte, die da behaupten, die Baumwollenfabrication in England habe ihren Zenith erreicht, und ihr Verfall müsse jetzt beginnen. Man findet, wenn man alles untersucht, die natürlichen Anlagen zu Führung dieses Geschäftes entschieden höher, als die irgend eines andern Volkes. Die Ueberlegenheit zu der man es bereits gebracht hat, ist vielleicht am meisten zu Englands Gunsten. Die Werkmeister, Maschinenmeister, Handwerker dort sind einsichtsvoller, geschickter, unternehmender, als die irgend eines andern Landes; und ihre außerordentlichen Erfindungen, die sie bereits gemacht haben, und ihre Vertrautheit mit den Grundsätzen und jeder Kleinigkeit, die im Geschäft zu beobachten ist, wird sie in Stand setzen, die gegenwärtige Führung des Geschäftes zu vervollkommnen, und wird sie ohne Zweifel zu noch neuen Entdeckungen leiten. Die Anstalten für Spinnen, Weben, Drucken, Bleichen ꝛc. sind unendlich vollständiger und vollkommener, als irgend andere, sie mögen sich finden wo sie wollen; die Vertheilung der Arbeit besteht nach weit größerm Maaßstab; die Arbeitsleute werden von Kindheit auf ans Geschäft gewöhnt, und erlangen diese besondere Geschicklichkeit und Leichtigkeit der Hand ihren besondern Zweig des Geschäftes auszuführen, was nur durch lange und unausgesetzte Uebung erlangt werden kann. Warum sollte nun England mit allen diesen Vortheilen auf seiner Seite, den einmal gemachten Vorsprung nicht behaupten können. Jedes andere Volk das sich Mühe giebt, Fabriken zu errichten, muß es, in Vergleich mit England, nothwendiger Weise unter den größten Schwierigkeiten unternehmen. Die Anstalten in andern Ländern können erstlich nicht groß genug seyn, um die einzelnen Verrichtungen in so großer Ausdehnung zu vertheilen, und zu gleicher Zeit können die Erfahrungen in den Handgriffen, und oft in Kleinigkeiten in den verschiedenen Verrichtungen nur langsam und nach und nach erlangt werden. Es scheint daher, daß man mit Grund schließen kann, daß solche neue Anfänger, indem sie in die Schranken treten, mit denjenigen, die bereits zu einem hohen Grad der Vollkommenheit in der Kunst gekommen sind, — sogleich von jedem Markt, der beiden Partheien gleich zugänglich ist, müssen vertrieben werden, und nur durch strenge Verordnungen und Verbote kann man dem gänzlichen Verfall ihrer Anstalten in Ländern, wo sie sich niederlassen, vorbeugen.

Fortschritte der Fabrikation in andern Ländern.

Ohngeachtet dieser hier nachgewiesenen Verhältnisse, scheint sich in andern Ländern eine Ansicht zu verbreiten, es werde England viel kosten, das Feld zu behaupten, wenn Amerika, die Schweiz, Oesterreich, Frankreich ꝛc. mit concurriren, man hat auch in einem Committee des Unterhauses, das 1833 zusammentrat, ein großes Gewicht

darauf gelegt, den Zustand des Handels, der Fabriken und der Schifffahrt zu untersuchen. Allein, es scheint, solche Befürchtungen ruhen durchaus nicht auf festem Grund. Angenommen, es giebt keine bürgerlichen Unruhen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit wird im Wesen und in Meinungen ungestört aufrecht erhalten, so braucht England, was die Kompetens, der es ausgesetzt werden kann, anbetrifft, nicht die mindeste Besorgniß zu hegen. Der Tariff rief Baumwollen-, Wollen-, Eisen- uad andere Fabriken, ehe alles dafür vorbereitet war, in's Leben; aber es bleibt nicht der mindeste Zweifel über, daß die letzten Modificationen des Tariffs dem amerikanischen Fabrikations-Systeme den Todesstoß gegeben haben. Höchstens können noch Fabriken von ganz rohen Waaren, oder vielmehr solche, wozu eine große Quantität von rohem Material erfordert wird, davon eine Ausnahme machen. Sonst ist von diesem Theil der Welt nichts zu fürchten. Im Jahre 1829, geschlossen mit dem 30. September beliefen sich die Ausfuhren aller Sorten Baumwollenwaaren von Amerika auf 1,259,453 Dollars; während sie in dem Jahr, das sich mit dem 3. Sept. 1832 schließt, nur 1,229,574 betrug (Berichte, die dem Kongreß 5. Feb. 1830 und 16. Feb. 1833 vorgelegt wurden.)

Es wird dadurch klar, daß trotz der Protection des Tariffs, die Ausfuhren fabricirter Baumwollenwaaren von Amerika sich keineswegs in den letzten drei Jahren vermehrt haben, und es ist selbst unwahrscheinlich es werde sich diese geringe Quantität, die jetzt ausgeführt wird, erhalten können. Sie wurden ausgeführt, blos weil die Fabriken einen ziemlichen Theil der besten Baumwolle besaßen, wodurch ihre Zeuge dauerhafter und schwerer, als die englischen wurden. Allein nach Waaren dieser Art ist wenig Nachfrage; und die Manchesterfabriken haben bere ts einen ähnlichen Artikel, der noch wohlfeiler, als der amerikanische ist, unter dem Namen „domestics" erzeugt, wodurch die Amerikaner auf dem Markte nicht mehr concurriren können.

Unter den einzelnen Berichten, die über Baumwollenwaaren in Amerika vorgelegt wurden, ist einer, der den Arbeitslohn geringer angiebt, als er hier ist. Ueber einen so albernen Bericht nur ein Wort sagen zu wollen, hieße unsere Leser beleidigen. Aber angenommen, der Lohn wäre in Massachusets so gering wie in England, so wäre dieß gar keine Ursache, von Amerika aus eine gefährliche Mitbewerbung in diesem Zweige zu fürchten. Der Preis der Baumwolle hängt mehr ab von den Zinsen, die man von Capitalien erhält, als von dem Arbeitslohn, und so weit man weiß, hat noch Niemand behauptet, daß sie in Amerika niedriger sind, als in England. Angenommen ein englischer und ein amerikanischer Fabrikant hat ein jeder 100,000 L. auf Baumwollspinnereien und für das Betriebskapital verwendet; so kann der englische Fabrikant, wenn die Zinsen 1 pCt. niedriger sind in England, als in Amerika, caeteris paribus, seine Waaren für 1,000 L. niedriger verkaufen, als der Amerikaner. Indessen wird Niemand glauben, noch glauben machen wollen, daß dieser niedere Zinsfuß ein Vortheil ist; aber was immerhin in anderer Hinsicht sein Einfluß seyn mag, so giebt es unsern Fabrikanten eine entschiedene Ueberlegenheit über diejenigen irgend eines andern Landes, wo die Zinsen höher sind, in der Fabrikation und dem Verkauf aller Artikel, wie Baumwollgarn und Zeuge, die vorzüglich durch Maschinen bereitet werden. Es ist wahrlich lächerlich, glauben zu wollen, daß ein halb bevölkertes Land, wie Amerika, das gränzenlose Strecken noch unbebauten Landes von der größten Fruchtbarkeit besitzt, glücklich seyn könnte, wenn es auf Fabriken sich verlegen und sich mit einem seit alten Zei-

Digitized by Google

ten angebauten übervölkerten und sehr reichen Lande wie England messen wollte. Eine Regierung, die so eine falsche Richtung des öffentlichen Kapitals und der Industrie, und diejenigen endlich die wähnen, es könnte anders als mit dem Ruin der Parthei endigen, verständen nicht die allerersten Elemente von der Wissenschaft des Reichthums des Volks.

Folgende Resultate über den Zustand der amerikanischen Baumwollwaarenerzeugung im Jahre 1831 sind einem Berichte an ein Committee des Congresses 1832 entnommen:

In 12 Staaten hatten sie Spinnereien . .	795
" " " Spindeln . .	1,216,503
" " " Webstühle . .	33,506
Gewicht der verarbeiteten Baumwolle . .	77,557,316 Pf.
2 Unzen per Pfd. Verlust abgerechnet . .	9,694,664 —
Total-Gewicht des erzeugten Garns . .	67,862,652 Pf.
Wöchentlicher Betrag	1,305,051

(Wenn man im Durchschnitt 16 3/4 Unzen wöchentlich per Spindel annimmt.)

Wenn die 33,506 Webstühle in Arbeit wären und alles fabricirte Garn zusammen 1,305,051 beträgt, so trifft auf jeden Webstuhl im Durchschnitt wöchentlich 39 Pfd., woraus man sieht, daß die fabricirten Waaren von sehr schwerer Natur wären. Das Nämliche sieht man auch aus Berichten des nämlichen Committees, daß

die Anzahl der männlichen Arbeiter war . .	18,539
" " weiblichen " . .	38,927
Totalzahl im Spinnen und Fabriciren . .	57,466

Der Betrag des Arbeitslohns in diesem Jahre war 10,294,444 Dollars oder 2,144,780 L., was also 92,895 L. per Woche beträgt; im Durchschnitt 14 s. 11 d. für jede verwendete Person.

Note. Nach dem neuen amerikanischen Tarif zahlen einfache Calico's ꝛc, wenn sie den Werth von 1 s. 3 d. die Quadrat-Yarde nicht übersteigen 3 1/2 d. Eingangszoll, Gedruckte oder gefärbte Calicos u. s. w. die Quadrat-Yarde nicht höher als 1 s. 5 1/2 d. bezahlen Eingangszoll 4 5/8 d. per Yarde. Baumwollgarn, wenn es noch ungebleicht und ungefärbt ist, und per Pf. den Werth von 2 s. 6 d. nicht übersteigt, zahlt 9 3/8 d. per Pfd. Eingangszoll.

So wenig England von Amerika zu fürchten hat, so hat es noch weit weniger zu fürchten, von schweizerischer oder österreichischer Mitbewerbung.*) Amerika hat einige Vortheile über England in der

*) Welchen Einfluß der neue Zoll- und Mauthverband der deutschen Bundesstaaten haben mag, ist noch zu frühe, um ähnliche Conjecturen zu machen, wie unser englischer Verfasser sie oben über sein Land macht, und würde überhaupt in diesem Werke zu weit führen. Jedoch mag noch bemerkt werden: ob wohl das englische Fabrikwesen in großem Flor ist, und sich nach des Verfassers Meinung stets darin erhalten wird, so sehen wir doch andere Länder, wenn auch langsam, doch auf sicherem Wege, täglich weiter gelangen, Und dieß geschieht nicht immer blos durch Beschränkung der Einfuhr englischer Waaren, sondern die Fabriken erhalten sich durch innere, eigene größere Consumtion. So übertreffen z. B. die sächsischen Baumwollfabriken an Güte der gelieferten Waaren sogar die englischen, und selbst Engländer, die nicht von Vorurtheilen eingenommen sind, um fremdem Verdienst Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, müssen dies zugeben.

Digitized by Google

Wohlfeilheit des rohen Materials; aber die Schweiz und Oesterreich fast im Centrum Europas gelegen, kann ihren Bedarf von roher Baumwolle nur weit her auf der Achse über Marseille, Genua und Triest beziehen; oder durch verlängerte Wasserfahrt den Rhein und die Elbe hinauf. Mit bester Autorität kann man versichern, daß ein Ballen Baumwolle mit geringern Kosten von Charlestown nach Manchester, als von Genua oder Triest, Amsterdam oder Hamburg nach der Schweiz oder Oesterreich gebracht wird. Der Schweiz fehlt es gänzlich an Kohlen; alles, was sie thun kann, geschieht durch Wasserkraft und das ist bereits alles so ziemlich erschöpft. Es ist indessen kein Wunder, daß es der Schweiz und Oesterreich gelungen ist, Vorräthe genug auf ihre eigenen Märkte zu bringen und in einigen der unmittelbar angränzenden Länder mit gewissen Arten von Garn die Oberhand haben, aber es scheint träumerischerweise vorausgesetzt zu werden, daß sie je etwas mehr als dies thun werden.

Die französische Baumwollenfabrication hat sich — wie in einem Commitee 1833 bewiesen wurde — von 1812 bis 1826 in dem Verhältniß von 310 pCt. vermehrt, während in England seine Vermehrung nur von 270 pCt. war. Diese Darstellung darf man, so weit sie geht, für genau halten; und doch ist es ohne Zweifel übertrieben berechnet, ohne die Absicht eine falsche Ansicht zu geben. Im Jahre 1812 und einige Jahre vorher, war es kaum möglich, Baumwolle nach Frankreich einzuführen, und die Preise waren ganz außerordentlich hoch. Wenn daher die Fabrikanten nach eingetretenem Frieden Baumwolle zu den gewöhnlichen Preisen bekamen, so mußte es die nothwendige Folge haben, daß die Fabrikation sich mit außerordentlicher Schnelligkeit vermehrte, da noch dazu fremde Baumwollenwaaren von Frankreich ausgeschlossen waren. Dieß dauerte, bis der Bedarf in Frankreich ziemlich befriedigt war. Ein Fortschreiten dieser Art ist sicherlich kein Beweis für die Fähigkeit Frankreichs, Fabriken mit Vortheil zu errichten, oder Baumwollwaaren ohne die Hülfe günstiger Einwirkung auszuführen. Hätte die Fabrikation sich nach obigem Verhältniß oder in einem noch geringern vermehrt, bis auf die gegenwärtige Zeit herab, so hätte dieser Umstand billiger Weise Aufmerksamkeit erregen können; aber das war der Fall nicht; im Gegentheil blieb es stehen oder gieng vielmehr zurück von 1822 bis auf die gegenwärtige Zeit.

Dieß zu beweisen, darf man sich nur auf den Havre Preis-Courant, corrigirt und revidirt von einer Versammlung von Kaufleuten für den 9. Mai 1833 berufen. Es ist folgende Liste:

Liste über die Einfuhr von Baumwollenwaaren in Frankreich, Ablieferungen vom Waarenlager und Vorräthe in Händen in jedem Jahre von 1822—1832.

Jahre.	Einfuhren.	Ablieferungen.	Vorräthe 31. Dez.	Jahre.	Einfuhren.	Ablieferungen.	Vorräthe 31. Dez.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.		Ballen.	Ballen.	Ballen.
1822	205,861	215,199	42,545	1828	206,132	239,723	54,812
1823	169,845	172,312	40,078	1829	242,230	264,750	29,292
1824	251,074	243,958	47,194	1830	282,752	250,784	61,260
1825	204,572	216,460	35,306	1831	218,393	243,843	35,810
1826	320,174	281,001	74,479	1832	259,159	272,463	22,506
1827	290,617	2279,69	85,403				

Digitized by Google

Einige vermuthen die Mitbewerbung des Continents, die England zu fürchten habe, bestehe nicht sowohl im Spinnen als im Weben der Baumwolle; und daß wahrscheinlich die Ausfuhr des Garns sich vermehrt, während die Ausfuhr fabricirter Waaren sich vermindert. Jedoch scheint da nicht viel Wahres zu Grunde zu liegen. Die power looms (großen Webstühle) haben den Vorzug vor allen andern Ländern; und unglücklicherweise ist es wahr, daß der Handlohn der Weber in England unter dem Maaßstab in Europa herabgesunken ist. *) Mit Ausnahme des Färbens giebt es keinen einzigen Gegenstand, der auf Baumwollfabrikation Bezug hat, worin England nicht einen augenscheinlichen Vorzug vor der Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Preußen und dem übrigen Continent hätte **) Im Glanz und der Dauer der Farben steht aber England sicherlich einigen derselben nach; und dieser Umstand verursachte eine beständige Nachfrage nach deutschen und schweizer gedruckten Baumwollzeugen in manchen Theilen des Ostens, wo lebhafte Farben in höchster Achtung stehen. Aber selbst dort verschafft die Wohlfeilheit der englischen Waaren den Sieg über den größern Glanz der Waaren von ihren Rivalen.

Im Ganzen ist also kein Grund vorhanden, zu denken, die brittischen Baumwollfabriken hätten ihren Zenith erreicht, noch weniger passirt. Betrachtet man die große Wichtigkeit dieses Geschäfts, so wird man auch nichts unterlassen, es immer zu erweitern, und wird sich vor allen Maaßregeln hüten, durch welche eine Störung eintreten könnte. Die Erhaltung von 1,400,000 Menschen darf nicht so leicht in Gefahr gesetzt werden. Selbst gegen Mißbräuche in einem solchen Geschäft muß man mit Vorsicht verfahren, um nicht das ganze Fabrikationswesen gleichsam in seiner Wurzel zu erschüttern.

Dabei muß man allerdings zu geben, daß, was die Kinder anbelangt, die in Fabriken verwendet werden, so ist eine Regulation recht nothwendig. Die Bestimmung und Beschränkung der Arbeitsstunden macht die größte Schwierigkeit, und die Sache würde besser dem Gutachten der Inspektoren zu überlassen seyn, als es im allgemeinen durch Gesetze zu reguliren.

Nun folgen noch die gesetzlichen Regulationen, wovon dem deutschen Leser genügen wird, daß alle darauf hinausgehen, für die Gesundheit der Kinder und ihre Moralität zu sorgen. Ein Parlaments-Act hierüber von 1816 ist unter dem Namen Sir Robert Peels Act., und ein anderer von 1833 unter dem Namen Sir John Hobhouse bekannt. Die Arbeitszeiten der Kinder von 8 — 18 Jahren dürfen nicht mehr als 69 Stunden die Woche seyn, und müssen auf die Tageszeit verlegt seyn, auch die gehörige Zeit zur Mahlzeit dazwischen freigegeben werden. Dabei muß das Kind die Schule besuchen, und besondere Inspektoren über alles dies die Aufsicht haben.

Bazar (Bazaar, Basar) darunter versteht man im Morgenlande (besonders in Persien) einen Markt oder ein Gebäude, worin verschiedene Artikel von Waaren zum Verkauf ausgesetzt sind. Heut zu Tage trifft man in allen großen Städten Europa's Bazare an. In London sind mehrere, wovon der in Soho-square der bedeutendste ist. Die Bazare von Ispahan und Tauris übertreffen die schönsten, die es

*) In Nro. 117 der Edinburgh Review, woraus mehreres oben angeführtes genommen ist, kann man mehreres darüber nachlesen.

**) Vergleiche die vorige Anmerkung.

Digitized by Google

in Europa giebt, der von Tauris enthält über 15,000 Kaufläden. — Die eigentliche Bedeutung des Wortes Bazar ist: Tausch oder Kauf von Waaren.

Bdellium (arabisch Allatoon) ein harziges Gummi, halb durchsichtig, von gelblicht brauner oder dunkelbrauner Farbe, je nach dem es alt ist, klebricht anzugreifen, aber leicht zerreibbar; jedoch kann man es zwischen den Fingern leicht weich machen; ist im Aussehen der Myrrhe nicht unähnlich, von bitterem Geschmack und mäßig starkem Geruch. Man unterscheidet zwei Arten, das opocalpasum der Alten, welches dicht wie Wachs ist, die andere gewöhnliche Sorte ist dunkel. Es findet sich in Persien und Arabien, aber vorzüglich in letzterem; alles das was man in Indien antrifft, ist Arabischen Ursprungs. Der Baum der es erzeugt ist nicht ganz genau bekannt. (Ainslie's Materia Indica).

Becher, Getreidemaaß, zu unterscheiden vom Flüssigkeitsmaaß Bocale (s. d.) I. In der Schweiz. 1) In Basel = 1/8 Mütte oder Scheffel = 107,64 par C. Zoll. — 2) Lucern = 109,5 par C. Zoll. II. In Deutschland werden die Becher entweder für alle Getreidearten oder nur für Hafer gebraucht; letzteres in den einzelnen Städten Landen und Kronsfeld, ersteres an folgenden Orten; 1) Braunschweig = 1/160 Scheffel = 97,5 par C. Zoll.) Carlsruhe = 1/100 Sester = 7,56 par C. Zoll. 3) Münster = 1/12 Scheffel = 97,77 par C. Zoll. 4) Osnabrück = 1/16 Scheffel = 90,45 par C. Zoll. 5) Wien, Oesterreich = 1/8 Maßel = = 1/128 Metze, 24,22 par C. Zoll.

Bedeckung der Handelsflotten siehe Convay.

Beeren (Baccae) die Frucht oder Saamen verschiedener Arten von Pflanzen. Im Londoner Preiscurrant werden aufgeführt: 1) Lorbeeren, 2) Wachholderbeeren, 3) gelbe oder französische Beeren, 4) Porsia dieselbe species wie die unter Nro 3.

1) Lorbeeren (englisch Bay berries, franz. Baies de Laurier, ital. Bacchi di lauro, spanisch Bayas) sind die Frucht des laurus nobilis. Dieser Baum ist einheimisch im Süden von Europa, wird aber auch in andere Länder verpflanzt und häufig in Gärten gefunden: die Beere hat ovale Gestalt, fleischig und von dunkel purpurrother Farbe, fast schwarz; sie hat süßen gewürzartigen Geruch und aromatisch astringirenden (zusammenziehenden) Geschmack. Lorbeeren und das Oel das man erhält, wenn man sie in Wasser siedet, werden von Italien und Spanien verführt.

2) Wachholderbeeren (engl. Juniper berries, franz. baries de genèvrier oder de genèvre, holländ. Sevenboom, ital. Ginepro, span. Embro. Die Frucht des gemeinen Wachholderstrauchs (Juniperus communis) ist rund, von schwarzpurpurner Farbe und braucht zwei Jahre zu ihrer Reife. Die Beeren haben einen mäßig starken, nicht unangenehmen aber sonderbaren Geruch, und einen wärmenden scharfen süßlichten Geschmack, der, wenn man sie lange kaut oder vorher wohl zerdrückt werden, zuletzt ziemlich bitter wird. Sie finden sich auch in England, werden aber meistens von Holland, Deutschland und Italien eingeführt. Sie sollten frisch gelesen werden, nicht viel eingeschrumpft und frei von Schimmel, dem sie beim Aufbewahren ausgesetzt sind. Destillirt man sie mit Wasser, so geben sie ein flüchtiges geistiges (essential) Oehl, welches leicht verfliegt und sehr scharf ist, und im Geruch sehr nahe dem der Beere kommt. Der besondere Wohlgeschmack und die urintreibenden (diuretic) Eigenschaften des Wachholderbranntweins (Geneva) hängt davon ab, ob viel von diesem

Digitized by Google

Oehl darin ist. Der größte Theil des englischen Gin, sagt man, wird mit Terpentinöhl wohlschmeckend gemacht. (Lewis's Mat. Med. Thomson's Dispensatory).

Vor dem Jahr 1832 war der Eingangszoll auf Wachholderbranntwein 11 s. 1 d. per Zt. was mehr als ihr Preis in boud ist *). Dieser drückende Zoll scheint die Haupturfache gewesen zu seyn, warum man dem Terpentin so häufig bei der Bereitung des Gins den Vorzug vor den Wachholderbeeren gegeben hat, denn in Hinsicht des Geschmacks und überhaupt in jeder Beziehung steht Terpentin weit zurück. Dieser hohe Zoll wurde reducirt 1832 auf 2 s. und es ist nicht zu zweifeln, daß diese weise und liberale Maaßregel in nicht entfernter Periode eine noch größere Revenüe herbeiführen wird. Und dieses Getränk, so beliebt unter der niedern Volksklasse, muß natürlich dadurch viel besser werden.

Italienische Wachholderbeeren wurden im Sept. 1833 in London von 9 s. 6 d. zu 10 s. 6 d. Zoll mit eingerechnet, verkauft. Deutsche und holländische ebenfalls von 8 s. zu 9 s.

3) Gelbe französische Beeren (engl. Turkey oder French Yellow berries, franz. grainos jaunes oder graines d'Avignon, ital. Coccole di Spincervino die unreife Frucht von Rhamnus infectorius im Linäischen System ist nur ein Färbestoff, wodurch man ein sehr lebhaftes aber nicht sehr haltbares Gelb zum Calico drucken erhält. Von Salonichi wohin sie von Thessalien und Albanien gebracht werden, führt man beträchtliche Quantitäten aus. Eine geringere Sorte wird in Frankreich erzeugt (Bancroft on Colours). Der Zoll auf Türkischen Beeren ist 2 s. und der Preiszoll eingerechnet in London (Sept. 1833) 34 s. zu 36 s. per Zt.

4) Persische gelbe Beeren sind nach der Aussage der Kaufleute die nämliche Species wie die Türkisch gelben Beeren, die Farben damit bereitet sind lebhafter und dauerhafter. Sie stehen in hohem Preis, man erhält dafür (Zoll 2 s. eingerechnet) von 110 s. bis 130 s. pr. Zt. Bisher war die Einfuhr sehr unbeträchtlich. Alle gelbe Beeren (Türkische sowohl als Persische) die während 3 Jahren bis 1831 zum Verbrauch in England eingingen, waren nur 1,939 Zt. des Jahres. Die netto Einkünfte von allen Sorten von Beeren 1832 eingeführt, waren 3,062 L. 12 s. 4 d.

Beiner von Rindvieh und andern Thieren sind in Gewerben sehr stark im Gebrauch, zu Handhaben von Messern und verschiedenen andern Geräthen. So lang als die Beiner frisch erhalten werden, kann man eine nahrhafte Gallerte daraus ziehen. Mit gutem Erfolg benützt man sie auch in neuerer Zeit als Dünger in trockenem Boden. Dieß geschah besonders in Lincolnshire und Worthshire. Sie werden gewöhnlich gemahlen und als Pulver mit dem Rübensamen vermischt. Wenn sie eine Gährung durchgemacht haben, so ist ihre Wirkung viel größer. Auf einen Morgen nimmt man gewöhnlich 25 Buschel Staub oder 40 Buschel große Beine. Außer dem ungeheuren Vorrath der zu Haus erzeugt wird, fing man seit einigen Jahren an viel vom Continent einzuführen, vorzüglich von den Niederlanden und Deutschland. Ohngefähr 40,000 Tonnen werden auf kleinen Schiffen von England aus gehohlt. Herr Huskisson schätzt den wahren Werth der als Dünger jährlich eingeführten Beiner auf 100,000 — 200,000 L., es müssen

*) Was noch zur Wiederausfuhr bestimmt ist, nennt man in boud.

Digitized by Google

also dieß zu decken 500,000 Quarten Korn mehr auf den Markt kommen. (Loudon's Encyclopaedia of Agriculture M. Huskisson's Speech. May 7. 1827.)

Bericht über den declarirten Werth der nach England eingeführten Beiner in jedem der 12 Jahre bis zum 5. Januar 1833; und über den Betrag des Zolls der darauf liegt. — (Parl. Paper, No. 708. Sess. 1833.)

Jahr	Einfuhren nach England.			Schottland.			Großbritannien.			Zoll.		
	Declar. L.	Werth. s.	d.	Declar. L.	Werth. s.	d	Declar. L.	Werth. s.	d.	L.	s.	d.
1821	15,898	12	11	69	17	0	15,968	9	11	159	14	4
1822	9,438	0	5	52	12	0	9,490	12	5	94	16	4
1823	14,395	15	8	82	0	0	14,477	15	8	144	16	1
1824	43,940	17	11	82	14	0	44,023	11	11	440	6	3
1825	86,571	5	8	139	4	6	86,710	10	2	867	4	10
1826	94,747	16	1	245	18	3	94,993	14	4	995	15	6
1827	77,956	6	8	1,798	4	6	79,754	11	2	835	1	9
1828	59,782	9	11	2,874	5	7	62,656	15	6	654	14	0
1829	59,741	11	10	12,322	4	9	72,063	16	7	748	7	11
1830	58,233	16	5	8,529	13	8	66,763	10	1	688	1	6
1831	65,623	10	0	7,073	16	0	72,697	6	0	749	9	3
1832	77,847	4	4	13,903	1	1	91,755	5	5	940	5	9

Wie viel Beiner für Dünger und wie viel für andere Zwecke eingeführt wurden, kann man unmöglich ausmitteln.

Beitbruch siehe Bodmerie.

Bekanntmachung, Avertissement, darunter versteht man im allgemeinen Sinn eine Nachricht über eine Handlung oder über einen Umstand der sich ereignet hat, oder sich erwarten läßt, aber in dem Sinne wie es in der Handelssprache vorkömmt, werden nur solche Anzeigen darunter verstanden, die sich auf den Verkauf von Artikeln, Informationen die Anzeige der Auflösung eines associrten Hauses, Bankrotten, Zusammenkunft der Gläubiger ꝛc beziehen

Auf jedes Avertissement war bis auf's letzte Jahr eine Abgabe von 3 s. 6 d. gelegt, gleich viel ob lang oder kurz, sobald es in eine Zeitung oder öffentliches Blatt eingerückt wurde, oder auch in einem litterarischen Werke das Theilweise und in Nummern erscheint. Das vermehrte die Kosten für Avertissement fast um 100 pC., denn eine Bekanntmachung von gewöhnlicher Länge in eine Zeitung beträgt selten mehr als 3 s. 6 d. Im Jahr 1832 betrug die Abgabe 155,411 L. in Großbritannien und 15,249 L. in Irrland.

Im Jahr 1833 wurde diese Abgabe auf 1 s. 6 d. herabgesetzt, und dieß wird ohne Zweifel eine solche Vermehrung vom Bekanntmachungen hervorbringen, daß das Einkommen nicht wesentlich durch die Verminderung leidet. Allein das ist eine Abgabe von der Art, daß sie nicht nur herabgesetzt, sondern gänzlich abgeschafft werden sollte. Kann es eine offenbarere Ungerechtigkeit geben, als die nämliche Abgabe zu verlangen, gleichviel ob eine Flugschrift für 6 Pfennig od. 2 L. angezeigt wird. Da es aber ganz unmöglich ist, die Abgabe aufzulegen nach einem ad valorem Princip, so kann man der Ungerechtigkeit nicht vorbeugen, so lange sie aufrecht erhalten wird.

Digitized by Google

In einem Handlungs-Staate ist eine solche Abgabe auf öffentliche Anzeigen noch besonders verwerflich, weil es die Circulation von Nachrichten die für Kaufleute von großer Wichtigkeit sind, stört. Möge also diese ungerechte und und unpolitische Abgabe bald aufgehoben werden. Wird sie abgeschafft, so verursacht dieß keine Verminderung im Einkommen; denn es ist unbezweifelt gewiß, daß der Ausfall mehr als gedeckt würde durch die Vermehrung jener andern Abgabe die auf Papier und Zeitungs-Stempel gesetzt ist. (Siehe den Artikel Buchhandel.)

Benjamin oder Benzoe siehe Balsam.

Bergen die erste Handelsstadt von Norwegen, liegt am Ende einer tiefen Bucht in 60, 24′ nördliche Breite, 5° 20 östliche Länge. Bevölkerung 21,000. Die Bucht ist von allen Seiten von schroffen Felsen und Inseln eingeschlossen; das Wasser ist tief, aber da es viele und schwierige Einfahrten gibt, so ist die Annäherung an die Stadt immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und sollte nie ohne Piloten gewagt werden.

Kabliau gesalzen oder getrocknet ist ein Haupt-Ausfuhr-Artikel. Wenn er getrocknet ist nennt man ihn Stockfisch und geht vorzüglich nach Italien und Holland. Die Stockfischfischerei beschäftigt während der Monate Februar und März mehrere tausend Menschen, und die Ausfuhr beläuft sich im Jahr 1829 auf 184,064 Fäßer. Die Härings-Fischerey die mit sehr günstigem Erfolg an den Küsten von Norwegen getrieben wurde, war seit ziemlich vielen Jahren verhältnißmäßig sehr uneinträglich. Fischschmalz, Häute, Beiner, Theer, eine unzählige Menge Seekrebse ꝛc. werden ausgeführt. Die Ausfuhr an Bauholz von Bergen ist beträchtlich, aber in der spätern Zeit nicht nach England. Norwegens Bauholz ist nicht so groß als das, welches von den preußischen Häfen gebracht wird, auch nicht so astlos; aber da es langsamer wächst, ist es fester (compact) und der Fäulniß weniger ausgesetzt. Die Dielen sind entweder roth oder weiß, Tannen oder Fichten. Das rothe Holz kommt von der Schottischen Tanne, das weiße Holz, welches im Preis geringer geschätzt wird, von der Pechtanne (spruce fir). Jeder Baum liefert 3 Stücke Bauholz 11 — 12 Fuß in der Länge und ist 70 — 80 Jahr alt ehe er vollkommen ist. Die Dielen (planks or deals) von Bergen sind jedoch viel geringer als die von Christiania. Die Einfuhr nach Bergen besteht vorzüglich aus Getraid vom Baltischen Meer, auch in Salz, Eisenwaaren, Caffe, Zucker ꝛc. von England.

Ueber Münzen, Gewicht und Maaß siehe Christiania wo über Handel und Schifffahrt von Norwegen noch ausführlicheres zu finden ist.

Hier noch ein Verzeichniß über die vorzüglichsten Ausfuhren von Bergen;

Beiner 50 Tonnen.
Seekrebse 2[=]0.000 Stücke.
Kabliau, geräuchert und getrocknet 15,373 Tonnen.
gesalzne 184,064 Fäßer (barrels)
roh 13,927 Fäßer.
gepöckelte Breitlinge (sprags)
Fäschen (kegs). 1,912
Horn von Ochsen und Kühen 178 Zentner.
Felsenmoos 131 Tonnen. *)
Fischschmalz 2,402 Tonnen.
Häute, Ziegen, Böcke, Rehe 440 Zentner.
Schaaf und Lamm 75 Zt
Fuchs, Marter, Ottern ꝛc. 97 Häute
Theer 451 Barrels.
Holz, Dielen 380 Tonnen
Stabholz (staves) 800 an Zahl.

*) Felsenmoos ist bekannter unter dem Namen Farbflechte (Lin. lichen tartareus) wird zum rothfärben gebraucht. Die präparirte Flechte

Bergbau-Verein = Bergwerks-Gesellschaften (Mining Companies). Unter dieser Benennung versteht man gewöhnlich die Gesellschaft, welche sich vor einigen Jahren in London bildete, um die Bergwerke in Mexico und Süd-Amerika bearbeiten zu lassen.

Die Manie (Wahnsinn) in Bergwerksangelegenheiten, welche in London und dem ganzen Lande 1824 und 1825, nachdem Mexico und die andern Theile des spanischen Amerika dem Handel offen waren, wüthete, bildet eine merkwürdige, aber leider muß man hinzusetzen unglückliche Periode in der Handlungsgeschichte. Jetzt da die Wuth vorüber ist kann man schwer einsehen, wie Menschen, die sich sonst nur nüchternen Calculationen hingeben, verleitet werden konnten, so romantische Erwartungen zu hegen, und Actien zu so hohen Preisen zu bezahlen für so entfernte und ungewisse Unternehmungen. Mögen daher ein paar Seiten der Geschichte dieser Bethörung, die schwerlich der Bethörung nachsteht, die zu den Südsee- und Mississippi-Unternehmungen leitete, gewidmet seyn.

Die Bergwerksgesellschaften hatten bei ihrer Entstehung allerdings einige Gründe, die sie auf günstigen Erfolg hoffen ließen; die Directoren hatten nämlich Contracte gemacht für eine Anzahl Bergwerke in Mexico, die nach Humboldts Berichten mehrere hundert Familien bereichert haben. Dieß gilt besonders von der Real del Monte-Compagnie, deren Bergwerke in den gebirgigten Gegenden des Distriktes gleichen Namens liegen; von der Anglo-Mexicanischen Compagnie, deren Bergwerke in Guanaruato, welcher Theil von Mexico die vorzüglichsten Bergwerke enthält; von der vereinigten Mexicanischen Compagnie, deren Contracte sich zwar zu weit erstrekten, jedoch verschiedene reiche Bergwerke zu Zacertacas, Sombrerete, Guanaruato und andern Theilen enthielten.

Diese Gesellschaften bildeten sich in London mit Anfang des Jahres 1824 und während des Frühlings und Sommers dieses Jahrs stand ihr Gesammt-Kapital nicht sehr hoch; aber gegen den Winter stieg es beträchtlich, worüber sich die Direktoren selbst verwunderten; indem sie sahen, daß das Steigen weniger von günstigen Nachrichten aus den Bergwerken herkam, (denn die Berichte von Mexico haben bloß die Ankunft der englischen Agenten bestättigt) als von einer blinden Speculationswuth in dem Publikum. — Eine Spekulation, welche sich auf entfernte Gegenstände richtete und besonders auf das spanische Amerika, weil man sah, daß in unsern Fonds und in denen des Continents von Europa Nichts zu thun war. Es scheint als wollte England auf eine schon reife Erndte losgehen; und die Hand auf einen Schatz legen, der Jahrhunderte verborgen war. Amerika sagte man, ist freilich schon in einem Sinn seit 300 Jahren entdeckt; aber dieß war die wahre Entdeckung, — der wirkliche Zugang zu seinen Reichthümern. Jeder neue Contract auf ein mexikanisches Bergwerk verursachte ein Steigen in den Aktien der Compagnie, als ob diese neue Unternehmung nothwendigerweise eine Quelle des Gewinnes für andere seyn müßte! und das Resultat war, daß im Januar 1825 die Aktien jeder der obenerwähnten Compagnieen von hundert zu hundert stieg, obwohl keine gegründete Ursache für irgend einen Vortheil angegeben werden konnte. Jedoch darf man sich nicht einbilden, daß

---

heißt Cubbear, weil sie zuerst 1770 von Dr. Cuthbear Gordon bereitet wurde, wodurch diese Flechte in Handel kam.

Digitized by Google

dieſes Steigen nur durch die Bewerbungen ſolcher Leute hervorgebracht wurde, die vorhatten die Aktien in Händen zu behalten, und auf die Dividenden, die die Compagnie machen würde, Hoffnung ſetzten. Zuerſt war dieß freilich der Fall, wie man im Allgemeinen annehmen kann. Allein Andere betraten, von ganz andern Anſichten geleitet, das Feld. Ein beſonderes Zuſammentreffen der Umſtände, wozu man vorzüglich einen faſt unglaublichen Grad von Unwiſſenheit und Tollheit auf der Seite eines beträchtlichen Theils des Publikums rechnen muß, verbreitete unter allen Klaſſen eine Spielluſt. Viele die im Kauf der Aktien ſehr begierig waren, hatten die Abſicht, ſie nur wenige Tage oder Wochen zu behalten, um vom Steigen, das ſie voraus vermutheten, zu gewinnen, indem ſie dieſelben an andere, die noch leichtgläubiger und kühner waren, als ſie ſelbſt, verkauften. Das Zutrauen von einem Theil der Spekulanten beſtärkte das Vertrauen der andern. Indeſſen trug die Leichtgläubigkeit des Publikums oder vielmehr die Habſucht, die nicht mehr zu unterſuchen fähig war, Vieles bey. Eine Compagnie bildete ſich nach der anderen, ohne daß ein Contrakt vorher gemacht wurde; mit andern Worten ohne irgend eine vernünftige Begründung! Der Plan war, einen Diſtrikt in Amerika zu bekommen, der Bergwerke enthielt; eine Geſellſchaft zu bilden, welche den Namen dieſes Diſtrikts trug; von den Aktienhaltern eine Vorausbezahlung zu bekommen, und Agenten oder Commiſſionäre, wie man ſie nannte, auszuſenden, um die Aufſicht über den Diſtrikt zu haben und Bergwerke anzulegen. Das war der Fall mit den meiſten, die den Namen der Diſtrikte von Süd Amerika hatten: ſo war es auch der Fall mit der Compagnie Hispagniola oder St. Domingo, die ſich gründeten auf die Berichte hin, welche Dr. Robertſon über Bergwerke gab, welche auf dieſer Inſel vor etwa 300 Jahren bearbeitet wurden, und Advokaten, Geiſtliche und ſelbſt die Adeligen des Landes waren Kandidaten für Aktien für dieſe erbärmliche Täuſchung, in der Hoffnung irgend einen andern Thoren zu finden, an den ſie ihre Aktien mit Vortheil *) verkaufen könnten, worin ſich glücklicherweiſe die meiſten derſelben täuſchten.

Mit dem Jahr 1825 nahm die Bergwerks-Manie allmählig ab, nicht ſowohl daß ſich die Ausſichten der Compagnieen verloren hätten, ſondern weil in London nicht mehr Geld vorgeſchoſſen wurde. Speculative Kaufleute machten ungeheure Einfuhren von Baumwolle, Seide, Wolle, Bauholz und andern Artikeln; ſo war natürlich Geld nöthig, dieß zu bezahlen, die Banken wurden leer, man hatte Mühe Diskonto zu finden; da kamen die Bergwerks-Aktien und das Süd-Amerikaniſche Bergwerks-Kapital zum Verkauf; und die Inhaber fanden zu ihrem

*) Wer die Leichtgläubigkeit, wie ſie ſich in den Jahren 1824 u. 1825 gezeigt hat, in ihrem ganzen Umfang zu ſehen wünſcht, kann eine Flugſchrift nachleſen, die von einem Mäkler H. Engliſh im Jahr 1827 geſchrieben wurde. Sie enthält eine Aufzählung über die verſchiedenen Aktienvereine, die in dieſen merkwürdigen Jahren gebildet und projektirt wurden. Es ſtellt ein ganz außerordentliches Gemälde dar. Es waren in Allem 74 Bergwerks-Compagnien gebildet und projektirt! Die Zahl und die Beſchaffenheit der andern war der früheren ähnlich. Herrn Baring verdankten ſie es, daß er das Uebel einſah, ſo lang es noch im Steigen war; und die Menge auf den Schaden aufmerkſam machte, den ſie ſich zuziehen würden, aber es half Nichts.

Digitized by Google

Schaden, daß das Publikum wieder zu Sinnen gekommen war. Der panische Schrecken stellte sich ein im Dezember 1825; die Aktien der drei vorzüglichsten Compagnien, wovon einige auf 500 % gestiegen waren, fielen auf das pari: d. i. 100 L. in Münz und nicht mehr konnte man für 100 L. einer Compagnie-Aktie erhalten. Dieser Preis erhielt sich eine beträchtliche Zeit lang, weil die Meisten, die dabei interessirt waren, immer noch einen günstigen Ausgang ihrer Unternehmungen hofften. Jedoch forderte man noch Geld nach, um die Bergwerke fortzubetreiben: die Aktien-Inhaber fühlten alle den Druck dieser Nachbezahlungen, nachdem ihr Einkommen zu Haus durch den Wechsel der Zeit geschmälert worden war, und in den Jahren 1827 und 1826 fielen die Bergwerks-Aktien allmählig, so daß man für 100 L. Kapital nur 20 oder 25 L. Münze bekam. Die Schwindel-Gesellschaften gingen ganz auseinander und nur Wenige, die Kapital hatten, es auszuhalten, erhielten sich.

Selbst diese würden sich aufgelöst oder sich sehr verkleinert haben, hätten nicht die Direktoren es in ihrer Macht gehabt, fernere Bezahlungen zu erpressen, indem sie erklärten, daß jeder Aktionär, wenn er nicht nachbezahlt, Alles früher Erlegte, verliere. Es war nämlich der Gebrauch, daß jeder Aktien-Inhaber den Vertrag der Compagnie unterschrieb, und sich verpflichtete, solche Vorschüsse zu machen, wenn er aufgefordert würde (gemeiniglich 10 L. auf eine Aktie) wenn die Direktoren es für nöthig fänden, bis die Bezahlung auf 100 L. stieg. Nun mußte ein Aktien-Anhaber, welcher 50 oder 60 L. einmal bezahlt hatte, sich natürlich lieber gefallen lassen, 10 L. von Zeit zu Zeit zu bezahlen, als Gefahr zu laufen, Alles zu verlieren, was er schon bezahlt hatte. Diejenigen, welche nur wenig Aktien hatten, fühlten dieß in geringerem Grade; aber für diejenigen, die eine große Anzahl von Aktien hatten, war es sehr drückend. Mit großer Mühe verschaffren sie sich das Geld; oft verkauften sie mit großem Verlust ihre Familiengüter oder wußten sich von ihren Verwandten Vorschüsse zu verschaffen, was für diese auch sehr nachtheilig war, und so weit als man jetzt sehen konnte, mit sehr geringen Aussichten ihre Bezahlung durch die Bergwerke zu bekommen. — Dieß war eine merkwürdige Lektion, daß man vorsichtig seyn soll bei Unterzeichnung irgend einer Verbindlichkeit, besonders bei Unterzeichnung eines Vertrags, einer Gesellschaft. Es würde sich sogar ein Unwille gegen die Direktoren erhoben haben, hätten diese im Allgemeinen nicht selbst am Meisten gelitten: die Bestimmungen der Gesellschaften erforderten, daß sie eine gewisse Anzahl von Aktien haben mußten (etwa 20 oder 30); aber ihr blindes Vertrauen ließ sie oft 200 oder 300 nehmen, und so mußten sie ein verhältnißmäßiges Opfer bringen. Häufig war es der Verlust ihres ganzen Vermögens.

Man kann den Direktoren bei der ersten Bildung der Compagnieen nur Unwissenheit vorwerfen: sie fehlten nur, weil sie sich über den Stand der Sachen nicht gehörig informirt hatten. Es hatte bisher zwischen England und dem spanischen Amerika wenig Verbindung stattgefunden, weil sich das alte Spanien das Monopol angemaßt hatte. Von den Spaniern, die sich in Mexico niedergelassen hatten, und daraus durch bürgerliche Kriege und die erfolgte Emanzipation des Landes vertrieben worden waren, fand, man darf fast sagen Keiner seinen Weg nach England; sie begaben sich nach Cuba, nach dem südlichen Frankreich oder nach Spanien. Die Beschreibungen des Landes, die in's Publikum kamen, verdienten kein großes Zutrauen: Humboldts Reisen waren die wichtigste Autorität; doch schien sich der

Digitized by Google

Verfasser, obwohl er im Allgemeinen vorsichtig ist, in diesem Gegenstand täuschen zu lassen, und hat zu viel Vertrauen den übertriebenen Berichten, die man ihm auf seinen Reisen machte, geschenkt. Die englischen Kaufleute wußten zwar im Allgemeinen, daß Silberbergwerke, einen Hauptzweig der Industrie in Mexiko ausmachten, und daß sich viele Familien, die ursprünglich in dürftigen Umständen waren, bereichert hatten, aber sie wußten nicht, in welchem äußerst schlechten Zustand die Bergwerke während des bürgerlichen Kriegs gekommen waren, auch wußten sie nicht, welche Summen erfordert würden, um sie wieder in einen Zustand zu bringen, daß man sie bearbeiten könnte. Von den Eingebornen glaubte man sich darüber belehren zu können, ohne zu bedenken, daß sie zu unwissend waren, irgend eine nützliche Belehrung darüber zu geben; die Bearbeitung der Bergwerke erfordert Geschicklichkeit und Erfahrung so gut als irgend ein anderes Geschäft, Eingeborne von Alt-Spanien hatten die Oberaufsicht darüber gehabt, diese waren aber in dem Bürgerkrieg gefallen, oder wurden, nachdem die Mexikaner den Sieg davon getragen hatten, des Landes verwiesen. Daher kam es, daß die Agenten der Bergwerks-Compagnien an Ort und Stelle nur geborne Mexikaner fanden, — Leute ohne Erziehung und ohne Erfahrung im Geschäfte, und man muß noch hinzusetzen, ohne den mindesten Begriff von Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit. Diese brachten die englischen Agenten dazu, das Wasser aus den Bergwerken nicht durch Maschinen, wovon sie keinen Begriff hatten, sondern durch Zugvieh wegzuschaffen. Dieß war für die mexikanischen Besitzer von großem Vortheil, sie konnten ihre Pferde verwenden, und dieß veranlaßte eine große Konsumtion von Mais, welches das Haupterzeugniß des Landes ist. Dazu kam noch, was beim Bergwerksgeschäfte von größter Wichtigkeit ist, — daß die Mexicaner gänzlich unbekannt waren, mit der Art, das Silber aus dem Erze auszuziehen, worin man in Deutschland in den letzten fünfzig Jahren große Verbesserungen angebracht hat, nämlich durch Amalgamation, — ein Prozeß, der von ihnen auf eine sehr rohe Weise geführt wurde, und wodurch man bei den meisten Silbererzen bei weitem nicht alles Silber aus dem Metalle herauszieht. Den Mexicanern war es, es kurz zu sagen, nur darum zu thun, das englische Kapital in ihrem Lande in Umlauf zu bringen, und, wann die Engländer ihre Quellen erschöpft hätten, oder müde geworden wären, ihre Contracte zu halten, sie für ihre Leute Beschäftigung fänden, und die Bergwerke in einen bessern Zustand bringen könnten.

Geleitet von diesen Hoffnungen empfahlen die Mexikaner eine Unternehmung nach der andern den Agenten der Compagnieen, die schon ohne diese Aufforderung zu hitzig waren, darauf einzugehen. Alle Compagnieen verfielen in ähnliche Fehler, daß sie nämlich zu viele Bergwerke übernahmen und sie für eine Zeitlang betrieben, als ob ihre Ausbeute unerschöpflich wäre. Sie rechneten darauf durch den Ertrag der Bergwerke selbst Zuschuß zu bekommen; aber dieses Erzeugniß, obwohl an Quantität beträchtlich, lieferte selten das erwartete Resultat, woran die gänzlich unvollkommene Methode, das Silber aus dem Erze herauszuziehen, Schuld war, und dann aber auch die verschiedenen Nachtheile, die von der großen Entfernung von dem Heimathlande entstanden. Die Agenten selbst haben dem Unternehmen viel geschadet; der Bergbau in England wird in der Art betrieben, daß man nicht eine große Auswahl hat, Aufseher über Bergwerke in andere Länder zu schicken. Man mußte sich daher mit geringer Kenntniß begnügen, und mit Leuten von gutem Charakter und einiger Ge-

Digitized by Google

schicklichkeit in verschiedenen Professionen, die vom Bergbau ganz verschieden sind, vorlieb nehmen, daher wurden als Agenten Offiziere von der Flotte und der Landarmee, die auf halbem Sold waren, angestellt, deren Geschäfte was immerhin ihr persönliches Verdienst seyn mochte, sehr verschieden waren, von denen, wozu sie jetzt bestimmt wurden. Kaufleute wären vielleicht hiezu geeigneter gewesen, aber ein Kaufmann, der seine Geschäfte hatte, würde nicht leicht sie verlassen oder aufgegeben haben, und diejenigen, welche im Mannesalter nicht Geschäft genug haben, hat man gewöhnlich im Verdacht, daß Unbeständigkeit, Mangel an Fleiß oder an Einsicht sie in solche Unthätigkeit bringt. Dieß mag hinreichen, sich die ungeeigneten Anstellungen von den Compagnieen in einem so wesentlichen Punkte zu erklären, und daraus geht das Benehmen der Commissionäre oder Agenten hervor; denn von der ganzen Anzahl würde es schwer seyn, mehr als zwei oder drei auszufinden, daß man ihnen das Lob einer geschickten Leitung ertheilen könnte. Das nämliche gilt auch von den Unter-employés, — die praktischen Bergleute, Bergschreiber und Handwerker.

Die Kosten, die nöthigen Maschinerien von der Küste von Merico in die Verhandistrikte zu bringen, nahmen ein großes Kapital hinweg, weil diese Distrikte gewöhnlich in großer Entfernung vom Innern sind. Das Land hat sehr wenig fahrbare Wege, Fuhrwerke sind fast gar nicht bekannt und die Lasten werden auf Maulthieren und Pferden getragen, dazu kommt noch, daß Merico sehr wenig bevölkert ist, daher der Arbeitslohn fast so hoch als in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Künste und Handwerke sind in gewisser Art unbekannt; geschickte Handwerksleute, als: Zimmerleute, Schmiede, Maschinenbauer mußten mit großen Kosten von England hingesandt werden.

Dieß sind die wichtigsten Gründe warum die merikanischen Bergbau-Compagnieen nicht gedeihen konnten, auch mag die Hauptursache darin gefunden werden, daß England keine Silberbergwerke hat. Es gibt in Cornwall und in Nordwales beträchtliche Zinn- und Kupferbergwerke und Bleibergwerke in den nördlichen Ländern; aber von Silber gibt es keines, das verdiente genannt zu werden. Wie viel besser wäre es gewesen, hätte England sich überzeugt, daß Deutschland das einzige Land in Europa, ja in der That in der ganzen Welt ist, in welchem man das Gewinnen des Silbers vom Erz nach wissenschaftlichen Grundsätzen betreibt. Den Sachsen in Freyburg gelang es, aus einem Erze von viel geringerer Qualität Silber mit Nutzen herauszuziehen, das oft nur den vierten oder fünften Theil von dem Erz enthält, das in Ueberfluß auf Rechnung der englischen Compagnieen von den Mericanern zu Tage gefördert wurde; aber durch ihre rohe ungeschickte und kostspielige Prozedur, liefert es einen den Unkosten durchaus nicht entsprechenden Betrag. Es scheint kein Grund vorhanden, zu zweifeln, daß die deutsche Verfahrungsart auf das merikanische Silbererz angewendet werden könnte, es fehlt nur an erfahrnen Schmelzern und die Merikaner sind durchaus ungeschickt in mechanischen Künsten. Eine deutsche Bergbau-Gesellschaft, die in Merico etablirt wurde, hat sich bisher noch keines sehr guten Erfolgs zu erfreuen *), sie hatten aber auch mit den nämlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die englischen Compagnien, wozu noch der Mangel an hinlänglichem Betriebs-Capital kommt, was für ihre Methode ein gewiß zu harter Versuch war.

*) Diese Gesellschaft wurde in Elberfeld gebildet.

Digitized by Google

Wenn jedoch die Compagnien sich in jeder andern Hinsicht eines guten Erfolgs zu erfreuen hätten, so würden sie schon dadurch beinahe unübersteigliche Hindernisse finden; daß in dem Lande stets politische Unruhe ist. Noch ist in Mexico keine Regierung bestätigt, noch in irgend einem andern der neu konstituirten amerikanischen Staaten. Die Unruhen können nicht mit gehöriger Macht gedämpft werden, und man kann das Halten der Contrakte nicht erzwingen. So lange die Compagnieen noch zu kämpfen hatten, um die Bergwerke in Ordnung zu bringen, hatten sie, wie es scheint, von diesen erwähnten Umständen weniger zu leiden; aber sobald sie es dahin gebracht hatten, daß sie einen Ertrag davon erwarten konnten, und Aussicht hatten, für ihre außerordentlichen Auslagen einen Ersatz zu erhalten, dann wurde erst die Frage aufgeworfen, ob sie auch ein Recht dazu hätten, und dann machte man Ansprüche auf die Bergwerke, wovon sie vorher gar nie gehört hatten. Neuerdings hieß es, sind diejenigen, welche diese Ansprüche machten, zur Gewalt geschritten, und an einigen Plätzen wurden die Diener der Compagnieen gewaltthätigerweise von ihren Geschäften vertrieben. Hoffen läßt sich's, jedoch schwer glauben, daß diese Gewaltthätigkeiten unterdrückt und bestraft werden.

Wenn solche Gewaltthätigkeiten ferner ungestraft stattfinden können, so ist es schwer einzusehen, wie die Compagnien, mögen sie außerdem noch so gut etablirt seyn, ihrem Untergang entgehen können.

Ohne jedoch das Resultat dieser entfernten Speculationen im Voraus bestimmen zu wollen, so schließen wir hier mit einer kurzen Angabe der Betrachtungen, die auf beiden Seiten der Frage beherzigt werden müssen, die widrigen Umstände die sich dem Gelingen der Bergbau-Gesellschaften in Amerika, geführt auf Rechnung der Partheien in England oder in irgend einem Theil von Europa entgegensetzen, sind

1) die verschiedenen Nachtheile, die aus einer so entfernten Leitung entstehen. Es ist sehr schwer, nur irgend eine Verbesserung dafür auszumitteln, — soll das Erz, sobald es zu Tage gefördert ist, verkauft und den einzelnen Unternehmern die Ausscheidung des Metalls, für ihre eigene Rechnung überlassen werden, wie dieß in Cornwal und in etwas verschiedener Manier in Sachsen der Fall ist. Man müßte also die Arbeitsleute bezahlen um das Erz zu Tage zu fördern, jedoch nicht durch ein bestimmtes Tagelohn, sondern durch einen Antheil an dem Ertrag.

2) Der halb civilisirte Zustand der Einwohner, ihre unruhigen politischen Verhältnisse, der Mangel an Macht die Partheien in Ordnung zu halten oder sie dahin zu bringen, daß sie ihre Contracte halten; die früheren Eigenthümer der Bergwerke oder diejenigen die mit ihnen in Verbindung stehen, abzuhalten, erdichtete Ansprüche vorzubringen und ihre Erfüllung mit Gewalt zu erpressen.

3) Der hohe Arbeitslohn; die Unwissenheit der Eingebornen in mechanischer und noch mehr in wissenschaftlicher Hinsicht, woraus die Nothwendigkeit hervorgeht, Handwerker und vertraute Oberaufseher von Europa mit großen Unkosten kommen zu lassen.

Auf der andern Seite sind die Umstände, die für eine solche Unternehmung günstig sind folgende:

1) der Ueberfluß an Silber-Erz, der größer ist, als in irgend einem Theil Europa's;

2) der frühere gute Erfolg beim Bergbau in Mexico nach einem außerordentlich rohen und kostspieligen System in Vergleich mit dem, welches man jetzt in Deutschland hat;

Digitized by Google

3) die Wahrscheinlichkeit, daß beständig Friede in Europa seyn wird, und also Ueberfluß an klingendem Kapital, so daß wenn es den gegenwärtigen Compagnieen nicht gleich gelingt, sie doch ihr Unternehmen nicht liegen lassen, eben so wenig wie vor beinahe 200 Jahren die erste englische New River Company (siehe den Artikel Wasserwerke) ihr Unternehmen, welches lange nicht gelingen wollte, muthig und unverdrossen fortbetrieb. Es können Unternehmer die mehr Glück haben sich zeigen, und denselben Gegenstand nach einem überlegtern Plan und mit mehr Kapital verfolgen.

4) Die Wahrscheinlichkeit, daß das alte Spanien die Unabhängigkeit von Mexico und den andern neuen Staaten anerkennen wird, und daß eine kräftigere Regierung an's Ruder kommt, die Gerechtigkeit handhaben kann.

Englische Bergwerks-Compagnien verbunden mit Amerika welche gegenwärtig noch fortbestehen:

Vereinigt mexikanisch Real del Monte.	Mexikanisch.
Bolanos. Anglo-Mexikanisch.	Brasilianisch (zwei Compagnieen.) Colombianisch.

Die Summen, die von diesen Compagnieen erhoben wurden, waren nicht groß nur 5 pC. auf das bestimmte Capital.

Es bildeten sich 1825 auch verschiedene Compagnieen für den Bergbau in England; es waren über 30, aber die meisten schlugen fehl mit Ausnahme der britischen Eisencompagnien (British Iron Company) (mit Werken vorzüglich in Staffordshire) die von ihren Actien-Besitzern große Summen zog.

Folgender Auszug von der Actien-Liste für den 12ten Oct. 1833 herausgegeben von Herrn Edmonds, Mäckler, gibt die existirenden Bergbaucompagnien an; die Zahl der Aktien von jeden, die Summe die für eine jede Aktie bezahlt wird, ihren Verkaufspreis ꝛc. Man kann damit den Prospectus und die Preise von 1825 vergleichen.

Zahl der Aktien.	Namen der Gesellschaft.	Betrag einer Aktie.	Betrag einer Aktie im Durchschn.	Preis der Aktie.	Letzter Preis.	Jährlicher Dividend.
		L.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d	
14 000	Anglo-Mexicanisch	100	100 0 0 p.	12 00	11 00	Oct. Jan.
2,000	Bolanos . . .	150	150 0 0—	132 100	— —	October.
10 000	Bolivar	50	20 0 0—	13 00	7 100	May Nov.
10,000	Brasilian (ausgegeben zu 5 L. Premium)	35	25 0 0—	58 00		
7,058	Do.	15	1 10 0—	5 00		
6,000	Do. (National) .	25	20 0 0—	23 100		
20,000	Brittisch-Eisen .	50	50 0 0—	37 100		
10,000	Columbische (ausgeb. zu 5 L. Premium)	55	51 10 0—	12 150		
20,000	General-Bergbau	20	11 0 0—	9 00		
9,204	Irländischer . .	50	10 0 0—	3 100		
11,582	Realdel Monte (Mer.)	64	64 0 0—	55 00		
30,000	Verein Mexicanische	40	40 0 0—	15 00		
	Do. Anleihen . .	—	2 0 0—	2 00		
	Verein. Mex. (neue)	—	5 0 0—	16 00		
20,000	Bergbau-Ges. Irland	25	5 10 0—	1 00		
5,000	Brasil. St Jh del Rey	20	10 0 0—	6 00		
2,850	Engl. Bergbau-Ges.	25	12 10 0—	28 00	2 00	April Oct.
6,155	Meric. Compagnie	100	48 0 0—	12 00		

Digitized by Google

Bergblau siehe Ultramarin.

Bergelohn, Bergegeld auch Bargegeld, Bargegut — Geborgenes Gut von Bargen, Bergen — in Verwahrung nehmen, (engl. salvage, franz. salvoge); man versteht heut zu Tag unter diesem Ausdruck, eine Belohnung oder Entschädigung, welche man denjenigen giebt, durch deren Bemühung Schiffe oder Güter aus den Gefahren der See, des Feuers, der Seeräuber oder Feinde gerettet worden sind. Daß es geeignet und gerecht ist, eine solche Belohnung zu geben, wird Jedermann einleuchten. Dies war schon zugestanden durch die Gesetze von Rhodus Oleron und Wisby; und in dieser Hinsicht folgten alle Seestaaten der neuern Zeit ihnen nach. Nach allgemeinem Gesetz hat die Parthei, welche Güter eines Andern von dem Verlust oder irgend einer augenscheinlichen Gefahr gerettet hat, einen Antheil (lien) daran, und mag dieselben in seinem Besitz behalten, bis ihm ein billiges Bergelohn ausbezahlt wird.

1) Bergelohn bey Verlust durch Gefahren der See. Wenn die Bergung (Rettung der Güter) zur See geschehen ist, oder bei hohem oder tiefem Wasserstande, so hat der Admiralitätshof (nach englischen Gesetzen) die Jurisdiktion über den Gegenstand, und wird die zu bezahlende Summe festsetzen und für das Eigenthum nach gesetzlichem Gebrauche Sorge tragen; oder, sollte ein Verkauf nöthig seyn, denselben anordnen; und der Erlös wird zwischen denen, die die Güter gerettet haben (salvors) und den Eigenthümern (proprietors) nach Recht und Billigkeit vertheilt. Und bei Bestimmung des Antheils für die Rettung, hat der Hof gewöhnlich nicht blos auf die Arbeit und die Gefahr, die die Retter übernommen haben, Rücksicht genommen, sondern auf die Lage, in welcher die Gegenstände des geretteten Eigenthums waren, auf die Beflissenheit und Schnelligkeit, die sich dabei zeigte, und auf den Werth des Schiffs und der Schiffs-Ladung (Cargo), sowohl als auf den Grad der Gefahr, aus welcher sie gerettet wurden. Bisweilen hat der Gerichtshof einen Antheil bis auf die Hälfte des geretteten Eigenthums als Bergelohn zuerkannt, und in andern Fällen nicht mehr als ein Zehntel.

Die Mannschaft eines Schiffes ist nicht berechtigt, Bergelohn zu fordern, noch irgend eine ungewöhnliche Belohnung für die außergewöhnliche Mühe, die sie sich bei der Rettung des Schiffes gaben; indem es sowohl in ihrer Pflicht, als in ihrem eigenen Interesse liegt, bei solchen Gelegenheiten ihr Aeußerstes zu thun; für alle möglichen Dienste, die sie dabei leisten, hat sie der Capitain und der Eigenthümer zu belohnen; auch Passagiere haben kein Recht etwas anzusprechen, wenn sie einen außerordentlichen Beistand geleistet haben, bei Gelegenheiten, wo das Schiff in Gefahr war. Aber ein Passagier ist nicht gebunden an Bord zu bleiben, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Schiff zu verlassen; und wenn er irgend einen außerordentlichen Dienst leistet, so hat er auf eine verhältnißmäßige Belohnung Ansprüche zu machen.

Im Fall das Eigenthum von hohem Werthe ist, und der Eigenthümer und der Berger Viele sind, so hat der Admiralitätshof um so mehr zu sorgen, daß die Sache nach Gerechtigkeit auf beiden Seiten aus einander gesetzt werde. Da jedoch der Aufschub und Aufwand, die nothwendig aus der Entfernung des Gerichtshofes von dem Gegenstande herkommen müssen, für beide Partheien sehr drückend sind, so hat in Fällen, wo das gerettete Eigenthum sehr beträchtlich ist, die Gesetzgebung eine leichtere und weniger kostspielige Verfahrungs-Art einzuführen getrachtet.

Digitized by Google

Der erste Parlamentsact, der in dieser Hinsicht als Gesetz erschien, wurde erlassen unter Königin Anna §. 2 c. 18.

Es geht aus der Einleitung hervor, daß der einst so allgemeine, aber niederträchtige Gebrauch, Schiffe, die an Strand getrieben wurden zu plündern, und was man immer habhaft werden konnte, als rechtmäßiges Eigenthum in Beschlag zu nehmen (siehe Wrack), noch nicht ganz aufgehört hatte, oder daß, wenn dem Eigenthümer seine Güter wieder zugestellt wurden, die Forderung für Bergelohn so übertrieben war, daß der unvermeidliche Ruin des Kaufmanns eine unmittelbare Folge war. Diesem Uebelstande in Zukunft vorzubeugen, wurde beschlossen: „daß, wenn ein Schiff gestrandet ist oder an's Ufer geworfen, so sollten Scheriffe, Richter, Mayors, Constabler oder Zollbeamte, die am nächsten am Ufer sind, so viele Menschen, als sie zum Beistand für nöthig erachten, aufbieten und zusammenrufen, und für die Aufbewahrung eines solchen Schiffes in Noth, und für die Schiffsladung sorgen; und daß, wenn ein Schiff, gleichviel Kriegsschiff oder Kauffartheischiff, in der Nähe, wo die Gefahr ist, vor Anker liegen sollte, so sollen die Zollbeamten und Constables die Offiziere eines solchen Schiffes um ihre Bote und so viel Mannschaft als sie entbehren können, ansprechen; und daß, wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffs seinen Beistand verweigern würde, er in eine Strafe von L. 1010 verfallen würde."

Nun kommt die Section, die Bergegeld betrifft, es lautet: „daß alle Leute, die zur Rettung eines Schiffes oder irgend eines Fahrzeuges in Noth, oder ihres Cargo's verwendet werden, sollen innerhalb 30 Tagen, für ihren Dienst eine angemessene Belohnung erhalten von dem Comandeur, Capitain oder andern Vorgesetzten, Seeleuten oder Eigenthümern des Schiffes oder Fahrzeuges in Noth, oder von irgend einem Kaufmann, dessen Fahrzeug oder Güter auf diese Weise gerettet wurden, und in Ermanglung dessen, soll das besagte Schiff oder Fahrzeug, das auf diese Weise gerettet worden ist, in Verwahrung der Zollbeamten bleiben, bis alles, was darauf lastet, bezahlt ist, und bis die Zollbeamten und der Capitain oder andere Offiziere des Schiffes oder Fahrzeuges, und alle anderen, die zur Rettung des Schiffes mithalfen, auf eine billige Weise für ihren Beistand und Mühe entschädigt sind, oder es soll durch gute Versicherung hinlänglich gedeckt werden. Wenn irgend ein Mißverständniß eintreten sollte zwischen den Leuten, deren Schiffe oder Güter gerettet worden sind, und den Zollbeamten, was den Lohn an Geld einiger dabei verwendeten Leute anbelangt, so soll der Commandeur des Schiffes oder Fahrzeugs so gerettet, oder der Eigenthümer der Güter, oder der dabei betheiligte Kaufmann und eben so hinwiederum die Zollbeamten oder ein vom Zollamt Abgeordneter, gesetzlicher Weise 3 von den benachbarten Friedensgerichten (justices of the peace) ernennen können, die in diesem Fall das Quantum des Geldes oder des Lohnes bestimmen sollen, des Lohnes nämlich, welcher an verschiedene Leute, die bei der Rettung des besagten Schiffes, Fahrzeuges oder Güter thätig waren oder verwendet wurden, und diese Entscheidung soll bindende Kraft für alle Partheien haben, und soll zu Protokoll genommen werden; und im Fall es sich zutrüge, daß Niemand einen Anspruch auf alle oder einige der Güter macht, die etwa gerettet seyn mögen, dann soll der Oberzollbeamte des nächsten Hafens an dem Orte, wo das besagte Schiff oder Fahrzeug so in Noth war, sich an drei der nächsten Friedensgerichte wenden, welche ihn oder einen andern vertrauten Mann in den Besitz der besagten Güter setzen, die Gerichte

Digitized by Google

werden auch ein schriftliches Inventarium über die Güter aufnehmen, das von besagtem Zollbeamten unterschrieben wird. Und wenn die besagten Güter in dem Zeitraume von 12 Monaten von dem rechtmäßigen Eigenthümer nicht reclamirt werden, so werden sie öffentlich versteigert. Sind Waaren darunter, die früher verkauft werden müssen, weil sie dem Verderben ausgesetzt sind, so wird alles, was in einem solchen Verkauf gelöst wurde, nachdem alle Kosten abgezogen sind, in die königl. Schatzkammer übermacht, wo man es als Eigenthum des rechtmäßigen Besitzers, wenn er sich melden wird, aufbewahrt; welcher durch eidliche Aussage oder durch andern Beweis, sein Recht, oder wenn es mehrere sind, ihr Recht, auf das Eigenthum geltend macht, zur Zufriedenheit eines der juristischen Herren Beisitzer der Schatzkammer *), und auf dessen Befehl die ganze Summe aus der Schatzkammer erhält."

Durch eine spätere Verordnung 26. Geo. 2, c. 19. wurde festgesetzt: „daß, im Fall eine Person, oder Personen, die nicht gedungen w.. den von dem Capitain der Schiffsmannschaft oder dem Eigenthümer, oder einer andern gesetzlich authorisirten Person, zur Bergung irgend eines Fahrzeuges oder Cargo's, oder des Mundvorrathes in der Abwesenheit der dazu angestellten oder authorisirten Person — irgend so ein Fahrzeug Güter oder Effekten rettet, und veranlaßt, daß dieselben zum Vortheil des Eigenthümers oder Besitzers in den Hafen gebracht werden, oder zu irgend einem nahe gelegenen Zollhaus oder andern Platz, wo es sicher verwahrt wird, wann er auch darauf sogleich bei irgend einem Friedensgericht, Magistrat, Zoll- oder Accise-Beamten davon die Anzeige macht, oder einem solchen Magistrat oder Beamten die Anzeige macht, wohin solche Güter oder Effekten widerrechtlich gebracht, verkauft oder verborgen worden sind, — so soll eine solche Person, oder Personen auf eine angemessene Belohnung für solche Dienste Anspruch haben, und im Fall ein Mißverständniß wegen der Bezahlung von Seite des Capitains oder der Eigenthümer solcher Schiffe oder Güter eintreten sollte, so soll es auf gleiche Weise wie das Bergegeld bestimmt und bezahlt werden, nach der Verordnung 12 Königin Anna, oder auch auf folgende Weise:

„Und es sey ferner festgesetzt, daß der Bergelohn, der zu bezahlen ist, besser bestimmt werden kann in Folge dieser und der vorher erwähnten Verordnung, und damit besagte Verordnungen in größere Wirksamkeit treten, so soll der Friedensrichter, Mayor, Amtmann (bailiff), Zoll-Collecteur oder Oberconstable (chiefconstable), welcher der nächste am Platz ist, wo irgend ein Schiff, Güter oder Effekten gestrandet oder verschlagen wurden, öffentlich bekannt machen, daß eine Versammlung des Scheriffs oder seines Abgesandten, der Friedensrichter oder anderer Hauptmagistrate corporirter (verbundener) Städte, Kronbeamte **), Commissionäre der Landsteuer — oder etwa 5 oder mehr derselben gehalten werde; diese sind dadurch berechtigt und in Anspruch genommen, die Vollziehung dieser und der früher erwähnten Verordnung handzuhaben, und geeignete Leute zur Rettung der Schiffe in Noth zu verwenden, und solcher Schiffe, Fahrzeuge und Effecten, die gestrandet oder verschlagen sind. Auch sollen sie die Leute, die

*) Barons of the wif oder quoif - des Kopfputzes. Wurden so genannt, weil die Juristen durch besondere Perücken sich auszeichnen.

**) Deren besondere Pflicht es ist, plötzliche und gewaltsame Todesfälle zu untersuchen und zu beurtheilen.

Digitized by Google

dabei betheiligt sind, wegen des Bergelohns und des zu bestimmenden Quantums eidlich vernehmen, ihn unter den Leuten, die Antheil haben, vertheilen, im Fall unter den Partheien oder den besagten Leuten Mißverständnisse eintreten sollten; und daß jedem solchen Magistrat ꝛc., der einer solcher Versammlung beiwohnt und dabei thätig ist, 4 s. des Tages für seine Auslagen bezahlt werden sollen, von den Gütern oder Effekten, die durch ihre Sorgfalt oder Leitung gerettet wurden."

„So oft es jedoch der Fall ist, daß die Auslagen und Belohnungen für die Rettung, wie sie nach den frühern Statuten und nach dieser Verordnung bestimmt sind, nicht ganz voll bezahlt werden, oder hinlängliche Sicherheit dafür binnen 40 Tagen von dem Tag angerechnet wo der Dienst geleistet wurde, gegeben werden kann, so soll nach dem Gesetze der Zollbeamte, der mit diesem Bergelohn zu thun hat, so viel Geld borgen oder erheben können, als nöthig ist, um diese Auslagen und Belohnungen zu leisten und zu bezahlen. Wenn jedoch irgend ein Theil davon noch nicht bezahlt ist, oder nach obenangeführter Weise nicht gesichert, durch oder auf eine oder mehrere Verkaufs-Rechnung oder Rechnungen mit Unterschrift und Siegel von dem geretteten Schiff oder Fahrzeug oder Cargo, oder einen solchen Theil davon, der hinreichen mag die geborgte Summe wieder zu ersetzen und die Interessen derselben nach dem Zinsfuß von 4 Prozent per annum, so kann er ebenfalls auch diese Summe erheben.

Eine Verordnung 53 Georg III. c. 87 fortgeführt und erweitert durch die Verordnung 1 und 2, Georg IV. c. 76 enthält einige Punkte, die genauer bestimmen, was in den früheren Statuten noch fehlte. Sie bestimmen, daß Güter, die dem Verderben ausgesetzt, oder so beschädigt sind, daß sie nicht aufbewahrt werden können, mögen auf das Nachsuchen von irgend Jemand, der dabei interessirt oder betheiligt ist, mit der Zustimmung des Gerichts verkauft werden. Das Geld muß aber in die Hände des Gerichtsherrn (Lord of the manor) und ein Verkaufs-Inventarium an den Abgeordneten des Viceadmirals nieder gelegt werden. Diese nämlichen Gesetze geben auch die Erlaubniß, Pferde, Karren und Fuhrwerke nach dem Theil der Seeküste, wo ein Fahrzeug Schiffbruch erlitt, über die anliegenden Ländereien zu führen, wenn kein Weg dorthin führt, für eine Geldbuße von L. 100. Wenn aber die Partheien nicht übereinkommen können, so muß der Schaden-Ersatz durch zwei Richter bestimmt werden" (1 und 2 Geo. IV. §§. 27, 29 und 30.)

Durch dieselbe Statute ist anbefohlen, „daß kein Gerichtsherr noch irgend Jemand, der an die Güter, die durch Schiffbruch an's Land kamen, einen Anspruch hat, solche sich aneignen oder darüber disponiren darf, bevor man nicht dem Vice-Admiral, der über diesen Theil der Küste gesetzt ist, oder seinen Agenten, wenn sie nicht mehr als 50 Meilen davon wohnen, Bericht erstattet hat, welcher eine genaue und specielle Beschreibung der Güter, die beym Schiffbruch gefunden wurden, enthält, und über den Platz und die Zeit, wenn sie gefunden wurden, ob sich Zeichen darauf befinden und andere nähere Umstände, die den Eigenthümer in Stand setzen mögen, sie leichter zu finden, ebenfalls über den Platz, wo sie niedergelegt sind; sie können von Niemand, der vorgiebt ein Recht darauf zu haben, untersucht werden ehe Jahr und Tag von dieser gegebenen Anzeige verstrichen ist. Wenn es der Fall nicht ist, daß der Vice-Admiral oder seine Agenten in einer Entfernung von 50 Meilen wohnen, so muß der Bericht an die Corporation des Trinity-House gemacht werden. Der abgeordnete

Digitized by Google

Vice-Admiral oder sein Agent, ist binnen 48 Stunden nach Empfang eines solchen Berichtes verpflichtet, eine Abschrift davon an den Sekretär der Corporation des Trinity-House zu übermachen, und zwar bei Strafe von L. 50 für jedesmalige Vernachläßigung, welche Summe ein Jeder erhält, der es gerichtlich ansprechen kann; und der Sekretär des Trinity-House ist verpflichtet, diese Berichte so ausstellen zu lassen, daß Jedermann sie einsehen und prüfen kann" (1 und 2 Geo. IV. c. 75 §. 26.)

Es ist ferner durch dieselbe Statute befohlen, „daß Lootsen und andere Leute, die sich aneignen Anker, Taue oder andere Materialien, die durch Schiffbruch auf der Küste geblieben, oder in irgend einem Hafen, Fluß oder Bucht, sollen binnen 24 Stunden beim nächsten Vice-Admiral oder seinem Agenten die Anzeige machen, die Artikel an einen ihnen angewiesenen Platz hinliefern, oder sie würden als Hehler gestohlener Güter bestraft werden. Der Vice-Admiral oder sein Agent mag auch auf Artikel, die ihm nicht ausgeliefert wurden, Beschlag legen, und ist gehalten, sie aufzubewahren und die Meldung darüber an das Trinity-House, wie vorhin erwähnt, zu machen; nimmt er sie ohne vorangegangene Anzeige in Beschlag, so bekommt er ⅔ des Werthes; wenn er sie in Folge einer vorangegangenen Anzeige in Beschlag nimmt, so theilt er mit dem Anzeiger das Drittel. Wenn die Artikel binnen Jahr und Tag nicht reclamirt werden, so werden sie verkauft und das Geld verwendet, wie es durch die Verordnung der Königin Anna (12 Ann. pfect. 2 c. 18) vorgeschrieben ist. Der befehlshabende Vice-Admiral oder sein Agent und die Person, welche die Anzeige gemacht hat, haben in solchem Fall das Bergegeld zu fordern, wie es bei nicht reclamirtem Eigenthum zugestanden ist. Und es ist ferner bestimmt, daß wenn irgend ein Streit sich zwischen dem Retter eines gefundenen Gutes, das niedergelegt und wie oben erwähnt, angezeigt ist, und den Eigenthümern erheben sollte, was den davon zu erhebenden Berglohn betrifft, so muß dieß durch die Entscheidung von drei Richtern geschlichtet werden; oder wenn diese sich nicht vereinigen können, so ernennen sie selbst einen Schiedsrichter, der ein Mann seyn muß, erfahren in Seegeschäften. Capitäne und andere, welche nach fremden Häfen segeln, wenn sie an Bord Anker, Güter ꝛc. finden und einnehmen, und wissen, daß sie gefunden sind, müssen dieselben in's Tagebuch (Schiffstagebuch) einschreiben, den Platz und die Zeit bemerken, wo gefunden, und eine Abschrift davon bei der ersten Gelegenheit an das Trinity-House übermachen, und die Artikel bei ihrer Heimkehr ausliefern; wenn sie nicht reclamirt werden, so werden sie binnen Jahr und Tag verkauft nach der angeführten Verordnung der Königin Anna. Kapitäne, die solche Artikel verkaufen, unterliegen einer Strafe von nicht weniger als L. 30 und nicht mehr als L. 100."

„Lootsen, Bootsleute oder andere Personen, die Anker, Schiffstaue in fremde Länder bringen und dort darüber verfügen, werden der Felony (des peinlichen Verbrechens) schuldig erachtet, und auf 7 Jahre transportirt (nach Botany-Bay.)".

Dieselbe Verordnung authorisirt 3 Richter, oder 3, die sie ernennen über alle Ansprüche, die Bootsmänner, Lootsen und andere machen, zu entscheiden, was immerhin ihre Dienste gewesen seyn mögen, (Lootsendienst ausgenommen) und mag das Schiff dem sie Dienste leisteten in Noth gewesen seyn oder nicht.

Partheien, die mit dem Urtheil der Richter, oder ihrer Ernannten, nicht zufrieden sind, können an den Admiralitätshof appelliren; die Richter haben in solchen Fällen die Güter an die Eigenthümer oder

Digitized by Google

ihre Agenten auszuliefern, diese aber müssen gute Versicherungen für den doppelten Werth geben. Diese Verordnung erstreckt sich nicht über Schottland.

Keine dieser vorbenannten Verordnungen hat Gesetzeskraft in den fünf Häfen (Cinque Ports, siehe diesen Artikel); aber der vorgesetzte Lord (Lord Warden) ist durch Stat. 1 u. 2 Geo. 4 c. 76 angewiesen, drei oder mehrere selbstständige Männer in jeder dieser Städte zu erwählen, die authorisirt sind, zu entscheiden, über Ansprüche von Diensten irgend einer Art und Beschaffenheit, die einem Fahrzeug geleistet werden; für Rettung und Aufbewahrung in dem Gerichtsbezirk, der Güter oder Waaren, welche schiffbrüchig gestrandet oder verschlagen wurden, oder Anker, Taue u. s. w. ans Ufer zu bringen. — Kein Kommissär kann für irgend einen andern etwas thun, als für den, wo er wohnhaft ist, oder innerhalb einer Meile davon. Jede Parthei kann innerhalb 8 Tagen vor dem Urtheil seinen Willen erklären, ob sie die Sache vor einen competenten Admiralitätshof bringen will, und kann auswählen den, welchen sie für den besten hält, entweder den Admiralitätshof von England oder den der fünf Häfen. Diese Vorkehrungen in den Statuten sind von Lord Tenterden gehörig gelobt, weil sie auf eine wohlfeile und leichte Weise die Entscheidung der Sache herbeiführen.

Es ist unmöglich, wie Hr. Justice Park bemerkt hat, (Law of Insurance c. 8), bei Schiffbrüchen oder andern Gefahren zur See, die einander so ähnlich sind, zwei Beispiele anzunehmen, daß die Mühe, Gefahr und Kosten dem Berger ganz gleich seyn sollten, und es würde folglich den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen, dieselbe Belohnung für alle möglichen Fälle von Bergung auszusetzen. Man fand also keinen andern Ausweg, als competente Männer zu erwählen, um über die Belohnung zu entscheiden, die in irgend einem Fall der Bergung billig ist, nachdem man die verschiedenen Umstände gehörig in Anschlag gebracht hat.

2) Bergelohn wegen Wiedererbeutung (Recapture). — Es ist bei den englischen Gerichtshöfen der Gebrauch, ehe irgend etwas verfügt wird, Schiffe oder Güter den Eigenthümern zurück zu geben (restitution), wofür man an die Erbeuter ein billiges Bergelohn bezahlte; aber durch stat. 43 Geo. III. c. 160 wurde erkannt: „daß, wenn irgend ein Schiff oder Fahrzeug als Prise eingebracht wird, oder Güter darauf, und es sich vor dem Admiralitätshof nachweisen läßt, daß sie irgend einem Unterthan von seiner Majestät gehört haben, ehe sie von seiner Majestät Feinden genommen wurden, und wurden zu irgend einer Zeit nachher wieder erbeutet, durch eines seiner Majestät Schiffe, oder durch einen Kaper, oder durch ein Schiff oder Fahrzeug, das unter seiner Majestät Schutz steht, so sollen solche Schiffe, Fahrzeuge und Güter in allen Fällen (mit Ausnahme dessen, was hernach angegeben wird) zur Wiederzurückgabe bestimmt seyn, und der frühere Eigenthümer, oder die Eigenthümer, haben für Bergung zu bezahlen an seiner Majestät Schiffe ein Achtel des wahren Werthes für die Flaggenoffiziere, Capitaine ꝛc., was nach gewissen Bestimmungen vertheilt wird; ist es durch einen Kaper wieder genommen, oder ein anderes Schiff oder Fahrzeug ein Sechstel des wahren Werthes der Schiffe oder Güter, was an die Eigenthümer, Offiziere, Seeleute des Kapers oder andern Schiffes ohne Abzug bezahlt wird. Wenn der Admiralitätshof oder ein anderer Hof Kenntniß davon hat, so soll er einen solchen Bergelohn und in solchen Verhältnissen anordnen, den die Eigenthümer den Kaperern bezahlen müssen, als er nach Umständen

Digitized by Google

der Sache für gerecht und billig erkennt. Wird es aber erwiesen, daß das wieder genommene Schiff oder Fahrzeug von dem Feinde zum Kriege benützt wurde, so soll das besagte Schiff oder Fahrzeug dem frühern Eigenthümer nicht wieder zurückgegeben werden, sondern soll auf alle Fälle, mag es nun von seiner Majestät Schiffen, oder einem Kaperer wiedergenommen seyn, als gesetzliche Prise, das den Erbeuterern gehört, erklärt werden."

Diese Verordnung ist entschieden günstiger für die Kaufleute, als das alte Gesetz, welches bestimmte, daß alle wiedererbeuteten Schiffe, nachdem sie einmal in Feindesgewalt waren, das Eigenthum des Kaperers seyn sollten.

Im Fall ein neutrales Schiff vom Feinde genommen, und von einem brittischen Kriegsschiff oder Kaper wieder genommen wird, so hat der englische Admiralitätshof die Entscheidung, welcher Bergelohn und in welchem Verhältniß nach den jedesmaligen Umständen gerecht seyn mag; aber es ist darüber kein bestimmtes Gesetz oder bindende Vorschrift, auf die sich die Partheien berufen könnten, das Verhältniß des Bergelohns festzusetzen.

„Nach dem Seerecht von England," sagt Lord Stowell, „findet ein sehr liberaler Gebrauch für Entrichtung des Bergelohns statt, hinsichtlich des wiedererbeuteten Eigenthums der englischen Unterthanen und des Vortheils, den dieses Gesetz gewährt, erstreckt sich auch auf Alliirte, bis es erwiesen wird, daß sie mit brittischem Eigenthum mit weniger liberalen Grundsätzen verfahren. In solchen Fällen nimmt es ihre Verfahrungsart an und behandelt sie mit ihrem eigenen Maaß der Gerechtigkeit" (1. Rob. Adm. Rep. 54.)

Man sichert sich gewöhnlich gegen Bergelohn in Assekuranzen. Wenn jedoch der Bergelohn sehr hoch ist, und die Reise in so fern vereitelt wird, so hat der Versicherte nach den Gesetzen aller Seemächte das Recht der Verlassung (des Abandon, siehe diesen Artikel), und den Versicherern der Ersatz des ganzen Verlustes zu leisten. (S. Abandon).

Noch mehreres über Bergelohn findet man in Abbott on the Law of Shipping part. III. c. 10, und Park on Insurance c. 8, und Marshall on Insurance; book I. c. 12. §. 8.

So weit giebt uns das englische Original in seiner neuesten Ausgabe über diesen Artikel an, welche Gesetze, Verordnungen und Gebräuche in England gelten, da aber in der neuesten Zeit das abscheuliche Strandrecht (siehe diesen Artikel) dem Bergerecht weichen mußte, und also an die Stelle tyrannischer Mißbräuche aus alten Zeiten Gesetze kamen, die sich auf Billigkeit gründen, welche nun in allen Ländern und Reichen gelten, die am Meere liegen und Seehandel treiben, so fügen wir hier noch das Wesentlichste der Gesetze der verschiedenen Länder bei.

So bestimmt, wie die englischen Gesetze, wie aus dem Obigen zu ersehen, sind die der andern Länder keineswegs; nirgends ist ein Maaßstab, nach welchem der Bergelohn, sowohl im eigentlichen Sinn des Wortes für Rettung aus Seegefahren, noch die Belohnung für Schiffe und Waaren, die dem Feind abgenommen wurden, so genau bestimmt werden könnte.

Fast alle am Meere liegenden Länder haben nun Bestimmungen hierüber, besonders hat Frankreich hierin neuere Instructionen, nach welchen genau die Rettung eines Schiffes aus der Gefahr der See und die Rettung aus der Kriegsgefahr, wie in England, unterschieden ist. Für Rettung der Passagiere und der Mannschaft ist nirgends ein Bergelohn ausgesetzt, doch ist dies in allen Ländern Menschen anvertraut, die

Digitized by Google

unter Aufsicht stehen, und der Staat setzt gewisse Belohnungen dafür aus. Wer sich dieser Hilfe nicht bedienen will, dem steht es frei; er kann sich aber durch Nothsignale Beistand erbitten.

Eine wesentliche Abweichung von den englischen Gebräuchen ist in andern Ländern diese, daß man den Bergelohn nicht nach Prozenten oder einem ähnlichen Maaßstab bestimmt, sondern nach den Umständen ausgemittelt wird. Nirgends aber sind so schwere Strafen auf Verheimlichung des Gefundenen gesetzt, als in England. Gut wäre es ebenfalls, wenn in allen Ländern Richter aufgestellt wären, die den Bergelohn bestimmten, da Capitaine oft den geforderten Lohn zu hoch gestellt glauben, und deßwegen ihn nicht zugestehen wollen.

Was den Lohn für die Bergung aus Kriegsnoth anbelangt (engl. recapture, franz. recousse, span. recobro, holländ. hernomen Schepen) so stehen auch hierin die engl. Gesetze oben an, und sind gewiß die richtigsten und billigsten (siehe oben 2 Bergelohn wegen Wiedererbeutung) und es wäre zu wünschen, daß sie in andern Ländern auch so bestimmt wären.

In Portugal bestimmt sich der Bergelohn nach Maaßgabe der geleisteten Hilfe und es finden sich für die Aufbewahrung der gestrandeten Güter gute Verordnungen. Auch befinden sich in den Seearsenalen Geräthschaften, womit man Schiffen in Noth zu Hilfe kommen kann.

Die den Feinden abgenommenen Schiffe wurden ehemals als gute Prise erklärt, wenn sie nur 24 Stunden in Feindes Hand waren; nun aber erhalten die portugiesischen Unterthanen (wie nach engl. Gesetzen) gegen Erlegung des 8ten Theils des Werthes und des 5ten an Privat-Schiffe dieselben zurück.

Bei Allirten gilt das Recht der Reciprocität (Alvará de 20. Nov. 1774 bis 9. März 1797.)

Spanien hat schon vor Jahrhunderten alles, was durch Schiffbruch an die Küste kommt, den Eigenthümern zugestanden, und nur was von feindlichen Schiffen kömmt, gehört dem Finder.

Der Bergelohn, dessen dafür erwähnt wird, ist sehr unbestimmt (Cadigo de commercio Lib. III. tit. IV. art. 985.) Das Gericht, dem die Güter übergeben werden müssen, verkauft gleich die dem Verderben ausgesetzten Güter, binnen Jahr und Tag kann sich der Eigenthümer melden. Was aber dem Feind abgenommen würde, ist als gute Prise erklärt. Königl. Kriegsschiffe erhalten keinen Bergelohn, jedoch zahlen neutrale Schiffe den dritten Theil an Königliche und den 5ten an Privatschiffe — übrigens gilt Reciprocität.

Frankreich kommt durch seine neuesten Gesetze über Bergelohn England am nächsten. Alle Schiffbruchsgüter stehen unter dem Schutze des Königs, und allen Unterthanen ist befohlen, Schiffbrüchigen Hilfe und Beistand zu leisten (Ordonnance de la marine, art. 1, Naufrages [IV, 9] —) Wer sich an solchen Gütern vergreift, den bestraft das Gesetz mit dem Tod. Die Admiralität muß von jedem Unfall in Kenntniß gesetzt werden, und die dazu beauftragten sind, wenn sie es versäumen, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ein Inventarium über das Gerettete muß ebenfalls aufgenommen werden. Fuhrleute und Matrosen, die man dazu requirirte, müssen bei einer Strafe von 25 Livres Folge leisten. Dem Verderben ausgesetzte Waaren werden gleich verkauft und davon die Arbeiter bezahlt; der Ueberschuß deponirt. Wenn sich in Jahr und Tagen kein rechtlicher Besitzer zeigt, fallen die Waaren der Krone anheim. Verheimlichung solcher Güter wird als Diebstahl bestraft, aber Anker, die nicht in 2

Digitized by Google

Monaten reclamirt werden, gehören dem Finder; für andere Güter erhält der Finder den dritten Theil, wenn sich niemand meldet, so erhält die Krone die andern 2 Drittel.

Was im Besitz des Feindes wenigstens 24 Stunden war und wieder genommen wird, gehört dem Kaper Capitain oder der Krone, im andern Fall erhält es der gesetzliche Eigenthümer gegen den 3ten Theil des Werthes als Bergegeld zurück; wird es vom Feinde verlassen, durch Sturm oder andere Unfälle aus dessen Händen befreit, erhält er es ohne Bergegeld zu zahlen.

In Holland fällt Strandegut, das dem Feinde gehörte, dem Staate anheim. Alles Geborgene muß der Obrigkeit ausgeliefert werden, und kann dem Eigenthümer nicht vorenthalten werden, wann er für Bergelohn Bürgschaft oder Zahlung leistet. Verheimlichung solcher Güter wird stark bestraft. Auch muß von den Beamten ein Inventarium aufgenommen und dem Gouverneur sogleich Bericht erstattet werden, wo dann dem Verderben ausgesetzte Artikel verkauft werden. Die Eigenthümer werden durch Zeitungen aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen, und erhalten es gegen Bezahlung des Bergelohns zurück. Nach 10 Jahren geht es als herrnlos an den Fiskus. Der Bergelohn wird nach der Anzahl der Berger, nach den Gefahren, die sie dabei ausstanden, und nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt. Streitigkeiten über Bergelohn werden im Befrachtungsorte entschieden. Ueber Rettungen aus Feindeshand sind in diesem Lande noch keine genauen Bestimmungen. Kaper erhalten für ein holländisches Schiff ½, wenn es noch nicht 48 Stunden vom Feind genommen war, nach 96 Stunden ⅔ und noch später die Hälfte. Die Schiffe des Staates bekommen aber nur ⅓ nach den neuesten Bestimmungen. Neutrale Schiffe werden ohne Bergegeld zurück gegeben, wie dieses aus Zeugnissen des englischen Admiralitätshofes hervorgeht.

In Rußland steht alles Geborgene unter dem Schutze des Kaisers. Niemand darf sich Güter aus Schiffbruch zueignen, sondern es muß auf dem vorgeschriebenen Wege dem Gouvernement Bericht erstattet werden. Das Geborgene wird in sichere Verwahrung gebracht, ein Inventarium darüber gemacht und Ort und Zeit des Unfalls genau angegeben. Binnen 2 Jahren kann sich der Eigenthümer melden, nach dieser Zeit fällt es dem Fiskus heim. Der Bergelohn beträgt den 4ten Theil des Werthes an die Berger und eben so viel an den Strandvogt, der die Bergung veranstaltet. Verheimlichung der Güter wird criminell bestraft.

In Schweden nimmt die Krone nur dann Schiffbruchsgüter in Anspruch, wenn sie dem Feinde oder Räubern gehören. Es sind Directoren aufgestellt, welche die Schiffbrüche an der Küste zu beobachten haben, wogegen ein ausschließliches Bergerecht bezahlt wird. Die Güter kommen unter Aufsicht der beiden Taucher-Compagnien, welche seit 1803 vereinigt sind. Dem Verderben ausgesetzte Waaren werden verkauft, nachdem in Zeitungen die Anzeige davon gemacht ist. Nach Abzug der Unkosten wird der Erlös beim Landrentamt deponirt, wo ihn der Eigenthümer binnen Jahr und Tag abholen kann, sonst fällt er diesem Amte heim. Ein schwedisches Schiff zahlt nach Umständen 6—8 und ein fremdes 10—15 Prozent Bergegeld. Werden Glocken und Maschinen angewendet, so zahlt ein schwedisches 20, ein fremdes 25 Prozent vom Werthe des Geborgenen. Wer ein schwedisches Schiff vom Feinde oder Seeräubern erbeutet, erhält ⅔ des Werthes von Schiff und Ladung.

In Dänemark, Schleswig und Holstein führen Strand-

Digitized by Google

vögte die Aufsicht über den Strand, welchen die Strandbewohner jedes wahrgenommene Unglück anzeigen, und bei der Rettung ihren Befehlen gehorchen müssen. Von dem Geborgenen darf bei Strafe von 500 Rthlr. oder Arbeit in Eisen nichts ohne Zollattest fortgeschafft werden. Leicht verderbliche Sachen werden an den Meistbietenden sogleich verkauft, der Erlös deponirt und fällt nach Jahr und Tagen, wann sich kein Eigenthümer findet, dem Könige anheim, nach Abzug des Bergegeldes. Die Beamten erhalten 3 pCt. vom Werth. Der Bergelohn bestimmt sich nach Uebereinkunft und Billigkeit; der dritte Theil gebührt jedem Finder des Gegenstandes, im offenen Meere die Hälfte. Der Wiedernehmer dänischer Güter aus Feindes Hand, erhält den dritten Theil des Werthes von Schiff und Ladung.

Der preußische Staat besitzt im preußischen Landrechte die angemessensten Verordnungen, und hat sich jedes Vortheils auch des Strandrechtes zum Besten der Verunglückten begeben. Niemand hat in dieser Hinsicht Vorrechte, nur gegen Staaten, die das Strandrecht ausüben, wurde das Retorsionsrecht vorbehalten. Die Bergung ist nach Anordnung der Strandofficianten zu bewerkstelligen, der Eigenthümer hat die Kosten und einen billigen Bergelohn, welcher den dritten Theil des Werthes nicht übersteigen darf, zu entrichten. Veruntreuung oder Verheimlichung gestrandeter Güter wird als Diebstahl und Straßenraub bestraft, ebenso der Ankauf derselben. Der Anzeiger dergleichen verheimlichten oder unterschlagenen Güter erhält den 4ten Theil desselben zur Belohnung.

Die Hanse-Städte übten schon früher kein Strandrecht aus, und ihre Verordnungen hinsichtlich der Bergung dienten andern Staaten zum Muster. Alles wird angewendet, Veruntreuungen und Unterschleif zu verhindern. Wenn sich nach Jahr und Tag kein Eigenthümer findet, fällt das Geborgene dem Fiskus anheim, bis dahin wird alles wohl verwahrt, und dem Verderben ausgesetzte Waaren gleich verkauft. Die Berger erhalten den vierten Theil des Werthes in natura oder in Geld. Nach Umständen wird der Bergelohn häufig von den Schifferalten unter Begutachtung des Amtmanns in Ritzebuttel und des Handelsgerichts in Hamburg bestimmt. Den Eigenthümern macht man auf ihre Reclamationen nicht die geringsten Umstände, selbst bei herrenlosen Gütern ist der Fiskus sehr liberal.

In den Nordamerikanischen vereinigten Staaten weiß man nichts von Rechten eines Fiskus an Schiffbruchsgütern. Es bestimmt sich dort der Bergelohn nach allgemeinen Grundsätzen. Wann die Seeleute einmal das Schiff verlassen haben, so können sie, wann sie späterhin an der Rettung mitarbeiten, wie jeder andere, auf Bergelohn Anspruch machen. Bei der Wiederwegnahme eines Schiffes aus Feindes Hand, bestimmt sich die Belohnung nach dem Ermessen der Gerichte immer sehr liberal. Ist ein Schiff noch nicht als Prise erklärt, so erhält es der Eigenthümer zurück. Ein Kaper erhält den sechsten, ein Schiff des Staates den achten Theil des Werthes. Ist das wiedergenommene Schiff aber ein Kaper, so erhält der Eroberer desselben die Hälfte. Ein Staatsschiff, dem Feinde abgenommen, bezahlt auch die Hälfte. Neutrales Eigenthum bezahlt keinen Bergelohn.

Bericht siehe Avis.

Berlin, Hauptstadt des Königreichs Preußen, in der Provinz Brandenburg an der Spree, 127 Fuß über dem Meer, 31° 2′ 30″ Länge (nämlich östliche von Ferro), 52° 31′ 14″ nördl. Breite. Einwohnerzahl 178,811. Die Fabrikation ist sehr wichtig.

Rechnung und Münzen. — Geldkurse. — Gewicht und

Digitized by Google

Gehalt verschiedener preuß. Münzen. — Wechselkurse.

Münzen. In Gold: Doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu 10, 5 und 2½ Thaler, mit einem veränderlichen Agio gegen Courant. 35 Friedrichsd'or wiegen 1 Preuß. und Cöln. Mark von 260 Preuß. Grän (21 Karat 8 Grän) feines Gold.

Einer Cabinets-Ordre vom 21. Dezember 1831 zufolge, sollen bei Zahlungen in Silbergeld an die Staats-Cassen, auch Friedrichsd'or zu 5⅔ Thaler angenommen werden.

Die sogenannten Mittel-Friedrichsd'or erkennt man daran, daß sie in der Umschrift Fredericus Borussorum Rex, lauter U, statt daß die guten von denselben Jahren (1755, 56 und 57) lauter V haben; doch haben auch einige Gute ein U, und man muß dann die schlechten daran erkennen, daß sie etwas größer oder dicker, und blasser von Farbe sind. Sie gelten nur 3½ bis 3⅔ Thaler.

In Silber: Thaler, von welchen 10⅔ Stück eine Preuß. Mark wiegen und 216 Grän (12 Loth) fein Silber enthalten;

⅙ Thaler- oder 4 gute oder 5 Silber-Groschen-Stücke in gleichem Verhältnisse; 43¼ = 1 Mark von 150 Grän (8¾ Loth) fein.

Geld-Course:

m. o. w.

Holländ. Dukaten, alte	à 2¾ Thlr.	117½ pCt.	besser als	preuß. Thlr.
do. do. neue	do.	118⅓ „	do.	do. do.
Friedrichsdor u. and. Pist.	à 5 Thlr.	113⅓ „	do.	do. do.

Brabant. Kronenthaler dürfen in den westl. Provinzen, bei Zahlungen an öffentliche Cassen und im kaufmännischen Verkehr, nur wie folgend berechnet werden, nämlich:

Ganze	zu 1 Thlr.	15	Silbergr.	2 pf.
Halbe	„ — „	22	„	4 „
Viert.	„ — „	11	„	1 „

Gewicht und Gehalt verschied. preuß. Münzen in

	Frankreich.		England.		Hamburg.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.
Nach der Probe:	Grammes.	Millièmes.	Grains.	Car. Gr.	As.	Mar. Gr.
Friedrichsd'or,						
dopp. v. 1769	13,338	905	206	21. 2¼	—	— —
einf. v. 1778	6,692	901	103	21. 2¼	—	— —
dopp. v. 1800	13,332	892	206	21. 2	—	— —
einf. v. 1800	6,692	897	103	21. 2	138¾	21. 8
Nach Verhältniß:						
einf. v. 1800	6,679	903	—	— —	—	- —
Nach der Probe:				Onc. dts.		Lth. Gr.
Thaler . . .	22,202	750	342½	8. 17	463	12. —
Nach Verhältniß:						
Silbergroschen	2,190	222	33¾	2. 13¼	45¾	3. 10

Demnach ist werth:

1 Friedrichsd'or v. 1800, 20 Frcs. 77 Cent., 16 Shil. 4 d. Sterl., 11 Mk. ½ Schill. Hb. Bco.

1 Thlr. von 1800, 3 Frcs. 70 Cent., 2 Shill. 11¼ d. Sterl., 1 Mrk. 15 4/7 Schill. Hb. Bco.

1 Silbergroschen von 1800, 10 4/5 Cent., — Shill. 1,05 d. Sterl., 11 1/20 Pfennig Hb. Bco.

und das Wechselpari in Silber:

mit Frankreich . . 81 1/12 Thlr. = 300 Francs.

Digitized by Google

mit England 6 Thlr. 24 Silbgr. = 1 Liv. Sterl., und
mit Hamburg . . . 152 Thlr. = 300 Mark Banco.

Die Mark fein wird zur Bestimmung der Feinheit des Goldes in 24 Karat à 12 Grän, und des Silbers in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

Die Berliner Probe des verarbeiteten Silbers soll 12 Loth fein halten, und führt einen aufgerichteten Bären zum Zeichen.

Course:

Wechsel.	m. o. w.				
Amsterdam . .	142 1/4	Thlr. preuß.	Cour.	für 250 nieder. Gulden.
Augsburg . .	103 3/4	do.	„	„ 150 convent. do.
Breslau . . .	99 1/4	do.	„	„ 100 Th. pr. Ct. Bres.
Frankfurt a. M.	103 1/4	do.	„	„ 100 Thl. Wechselg.
Hamburg . .	152	do.	„	„ 300 Mark Banco.
Leipzig . . .	103	do.	„	„ 100 Thlr. Wechselg.
London . . .	6 5/6	do.	„	„ 1 Liv. Sterl.
Paris	80 2/3	do.	„	„ 300 Francs.
Petersburg } Riga } .	30 1/12	do.	„	„ 100 Rubel Bco. Ass.
Wien . . .	104 3/4	do.	„	„ 150 Convent.-Gul.
Warschau . .	100	do.	„	„ 600 Poln. Gulden.

Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation. Respittage sind drei verordnet; wenn der dritte auf einen christlichen oder jüdischen Sonn- oder Festtag fällt, so muß am zweiten Respittage bezahlt oder protestirt werden, und wenn alle 3 Respittage Feiertage sind, so muß am ordentlichen Verfalltage bezahlt werden. Wechsel unter 8 Tage haben keine Respittage.

Der Wechselstempel beträgt:

	bis incl.	200 Thlr.,	2 1/2	Silbergr.
über 200 Thlr.	„ „	400 „	5	„
„ 400 „	„ „	600 „	7 1/2	„
„ 600 „	„ „	800 „	10	„ u. s. w.

Wechsel vom Auslande auf's Ausland gezogen, zahlen keinen Stempel. Friedrichsd'or werden mit 10 pCt. Agio berechnet.

Ausländische Valuten werden folgendermaßen in Preuß Curant reducirt:

Amsterdam	100 Fl.	à 57	Thlr. 4 1/2	Silbergr.
Augsburg	100 „	à 66	„ 20	„
Frankfurt a/M. im 24fl. F.	100 „	à 58	„ 10	„
in Wechselzahlung	100 „	à 66	„ 20	„
Frankreich	100 Fr.	à 26	„ 20	„
Hamburg	111 Mk.	à 56	„ —	„
Leipzig	100 Thr	à 100	„ —	„
London . . .	100 Liv. Sterl.	à 684	„ 3	„
Rußland . .	100 Rub. B. A.	à 28	„ 18	„
Wien in 20 Fr.	100 Gulden	à 66	„ 20	„
in W. W.	100 „	à 26	„ 20	„

Wechsel-Courtage 1 pro mille.

(Siehe über Münzen, Maße und Gewicht auch noch den ersten Artikel dieses Werks „Aachen".)

Berliner-Blau, (engl. Prussian blue oder Prussiate of iron; franz. Bleu de Prusse; ital. Azzuro Prussiano; span. Azul de Prussia; russ. Lasor Bexlinskaja; holl. Berlyns blaauw; dän. Berlinerblaat; schwed. Berliner Blått), ein schönes dunkelblaues Pulver, durch Zufall erfunden in Berlin 1710. Es hat bedeutenden Einfluß auf die

Digitized by Google

Künste, da es von Malern sehr stark gebraucht wird, auch in England wird es bereitet. Man machte viele Versuche, Berlinerblau zum Färben feiner Tücher (broad cloth) zu gebrauchen; aber mit wenig Erfolg. Die Schwierigkeit ist, die Farbe auf der Oberfläche gleich zu vertheilen; denn von seiner außerordentlichen Lebhaftigkeit und Glanz (lustre) kommt es her, daß die geringste Ungleichheit das Auge beleidigt. Berlinerblau erhält sich in Luft und Sonne sehr gut, aber zum Cottun färben oder zu irgend einem Zeug, der mit Seife gewaschen wird, taugt es nicht, weil in der Seife Kali enthalten ist, der den Farbestoff auflöst und zertheilt. — (Bancroft on Colours vol. II. pp. 60 - 94.)

Dieses Berlinerblau wird zuweilen auch Preußischblau, Pariserblau, Englischblau und Erlangerblau genannt. Es ist ein metallisches, geschmack- und geruchloses Präzipitat, das in seiner höchsten Reinheit aus 52 Theilen Eisen-Oxyd und 48 Theilen Blausäure besteht. Es kommt in Handel in indigoähnlichen Stücken, von erdigem, zuweilen muschligem Bruche. Um demselben eine angenehmere himmelblaue Farbe und mehr Körper zu geben, wird der Blutlauge (Auflösung von blausaurem Kali) vor der Präcipitation Alaun zugesetzt, woraus es dann beim Präcipitiren mit Alaun-Erde verbunden zu Boden fällt, hierauf getrocknet und gewöhnlich in Täfelchen in Handel gebracht wird. Mit Salzsäure und ätzender Kali-Lauge digerirt, verliert es seine blaue Farbe.

Dies ist die einzige Erfindung, welche vom Westen nach dem Osten kam, während wir so viele wichtige Künste vom Osten erhalten haben. Die Sache verhält sich nämlich so. Blau ist die Lieblingsfarbe der Chinesen und im J. 1810 — 11 betrugen die Einfuhren von Berlinerblau aus England nach Canton 1,809 Pikuls oder 253,200 Pfd. Seit einigen Jahren wird nun kein einziges Pfd. mehr eingeführt. Das gieng so: Ein gemeiner chinesischer Matrose kam nach England in einem Ostindien-Fahrer, besuchte häufig eine Fabrike, wo Farbwaaren bereitet wurden, und lernte die Kunst, es zu bereiten. Bei seiner Zurückkehr nach China etablirte er ein ähnliches Werk mit solchem Erfolg, daß das ganze Reich jetzt mit dort erzeugtem Berlinerblau versehen wird! Im Industrie- und Erfindungsgeist stehen die Chinesen bei weitem höher als irgend ein anderes Volk im Osten des Indus.

Bernstein (engl. Amber, franz. Ambre jaune, ital. Ambra gialla, span. Ambar, russ. Jantar, pol. Bursztyn, lat. Surinum, Electrum) ist eine zerreibbare, leichte, harte Substanz, gewöhnlich fast durchsichtig, manchmal fast farblos, aber gewöhnlich gelb, oder sogar dunkelbraun. Er hat einen bedeutenden Glanz (lustre). Seine specifische Schwere ist 1.065. Man findet ihn in Klümpchen oder abgerundeten Massen. Er ist geschmacklos, ohne Geruch, ausgenommen wenn man ihn zermalmet oder erhitzt, wo er dann einen angenehmen Geruch verbreitet. Er ist sehr electrisch. Die meisten Schriftsteller behaupten, daß der Bernstein sehr bituminös (erdharzig) ist, aber Dr. Thomson weist nach, daß er ohne Zweifel vegetabilischen Ursprungs ist; und obgleich er in einigen Eigenschaften von den Harzen verschieden ist, so ist er doch in vielen andern derselben gleich, daß man ihn unbedenklich zu denselben rechnen darf. (Chemistry vol. IV. p. 147 5. ed.)

In Stücken von Bernstein sind manchmal Theile von Kräutern und Insekten eingeschlossen, die wunderschön darin sich erhalten haben. Man findet ihn an den Ufern von Pommern und polnisch Preußen,*) manchmal wird er aber auch aus der Erde gegraben in dem

*) Das Bernstein sammeln wurde seit dem 1. Oct. 1833 den Bewoh-

Digitized by Google

Herzogthum Preußen. Man findet auch welchen an dem Flusse Giaretto in Sicilien; manchmal auch an der östlichen Küste von Brittanien und in Kiesgruben in der Gegend von London. Die größte Masse von Bernstein, die je gefunden wurde, bekam man auf der Oberfläche des Bodens von Litthauen. Es wiegt 18 Pfd. und wird in dem königl. Kabinet in Berlin aufbewahrt. Der meiste Bernstein, der nach England ausgeführt wird, kommt vom Baltischen Meere, eine geringe Quantität von Sicilien. Bernstein wurde von den Alten hochgeschätzt, und wird heutzutag verhältnißmäßig geringer geachtet.

Hier wollen wir auch noch des Ambra *) erwähnen, der in andern Sprachen mit dem Bernstein unter gleichem Namen vorkömmt (engl. Amber-gris oder Amber-grease, holl. Amber, franz. Ambergris, ital. Ambra-grigia, span. Ambra-gris, lat. Ambra grissa). Ambra, auch Amber, ist eine feste, undurchsichtige, gewöhnlich aschfarbige, fette, entzündbare Substanz, bunt gestreift wie Marmor, ausgezeichnet leicht, rauh und uneben auf seiner Oberfläche, und ist, wenn er erhitzt wird, wohlriechend. In Säuren braußt er nicht auf, schmilzt frei über dem Feuer in eine Art gelbem Harz, und löst sich in Weingeist schwer auf. Man findet ihn an der Seeküste, oder er schwimmt in der See nahe an den Küsten von Indien, Afrika, Brasilien, gewöhnlich in kleinen Stücken, aber auch manchmal in Massen von 50—100 Pfd. Verschiedene Meinungen wurden über seinen Ursprung aufgeworfen. Einige behaupten, daß es der geronnene Saft eines Baumes sey, andere hielten es für Erdharz, Judenpech. Jetzt ist es so ziemlich ausgemacht, daß er eine Absonderung in dem Magen oder den Eingeweiden des Physeter macrocephalus, des Pottfisches, Cakfalotes (cachalot) sey. (Thomsons Chemistry) Der Ambra von gutem Geruch muß in großen Stücken seyn und außen ganz grau, und grau mit kleinen schwarzen Flecken innen. Der Käufer muß vorsichtig seyn, da dieser Artikel leicht mit Gummi und andern Spezereien nachgemacht wird.

Bertramwurzel (engl. Pellitory, franz. Racine salivaire, lat. Authemis pyrethrum) ist die Wurzel einer Pflanze, die in der Levante, der Barbarei und dem südl. Europa zu Hause ist. Die Wurzel ist beinahe fingerdick, einige Zoll lang, zäh, wenig befasert, außen grau oder braun, innen weiß, geruchlos, brennend und beißend schmeckend. Im Deutschen wird sie auch Speiwurzel, Speichel-

---

nern der Preußischen Küste von der Regierung frei gegeben. Jeder kann sammeln und den Fund als rechtmäßiges Eigenthum betrachten.

*) Weil oft Artikel unter verschiedenen Namen vorkommen, oder der Aehnlichkeit wegen, die sie mit einem andern haben, zusammengezogen werden, so wird am Ende des Werks ein vollständiges Register angefertigt werden, wo alle im Werke vorkommenden Artikel unter den verschiedenen Benennungen aufgeführt werden, und gleich auf die Seite hingewiesen wird, wo sie abgehandelt sind, um dem Leser die Mühe des wiederholten Nachschlagens zu ersparen, und ihm sogleich die Gewißheit zu geben, ob er etwas darüber im Werke findet oder nicht. Dieses Register soll an Vollständigkeit, besonders was die Benennungen der Gegenstände in den verschiedenen Sprachen anbelangt, keinem bestehenden Waarenlexikon oder irgend einem Werke dieser Art nachstehen, und so mit nicht nur gewiß jedem unserer Abnehmer eine willkommene Zugabe werden, sondern auch gewissermassen ein Werk für sich selbst bilden.

Digitized by Google

wurzel, Zahnwurzel genannt. Der Preis in England, Zoll eingerechnet, ist verschieden von 2 s. bis 2 s. 6 d. per Pfd.

Beryll, siehe Aquamarin.

Beschädigte Waaren und Güter (damaged good), sind nach der im Zollwesen üblichen Sprache Güter, die einem Eingangs-Zoll unterliegen, aber auf der Reise, zu Haus oder in der Niederlage, wo sie abgegeben werden mußten, einigen Schaden erlitten haben. In diesem Fall wird nach einer Verordnung (3. u. 4 Will. IV. c. 52) ein verhältnißmäßiger Nachlaß zugestanden, wenn anders die Zollbeamten die Beweise gültig finden, daß solche erst nach dem Abschicken während der Reise beschädigt wurden, und ehe sie in England ankamen, und daß das Nachsuchen um Nachlaß bald genug gemacht wurde. — Wenn der Einführer glaubt, daß die Zollbeamten, den Schaden nicht zu schätzen im Stande sind, oder er mit ihrer Schätzung nicht zufrieden ist, so sollen zwei unpartheische Kaufleute, die die Beschaffenheit und den Werth solcher Güter genau kennen, die Waaren untersuchen und eine genaue Angabe unterschreiben, in wie fern nach ihrem Urtheil die Güter durch diesen Schaden an Werth verloren haben. Nach diesem durch die Kaufleute angegebenen Verhältniß des Schadens mögen die Zollbeamten einen Nachlaß am Zoll bewilligen §. 31. Doch wird bei folgenden Gütern, wenn sie auch Schaden erlitten haben, worin er immer bestehen mag, kein Nachlaß bewilligt, Kakao, Kaffee, Orangen, Pfeffer, Corinthen, Rosinen, Feigen, Tabak, Zitronen und Weine §. 32.

Beschlag auf Schiffe siehe Embargo.

Bestechung wird in England sehr hart bestraft. Jeder der eine Bestechung, Ersatz oder Belohnung einem Zollbeamten gibt ihn zu verleiten, seine Pflicht zu verletzen, verfällt in eine Strafe von L. 200 — (3 u. 4 Wilh. IV. c. 53. § 38.)

Betelblatt (Hind. Pan; Malay, Sirck, Japan. Suro) ist das Erzeugniß einer Art von Pfeffer Weinstock (Piper betel) und gleicht in etwas dem Epheu-Blatte. Im frischen Zustand sind sie ein wichtiger Artikel des östlichen Handels, indem man sie überall zur Bereitung des Betels braucht. Der Piper betel ist eine sich anrankende Pflanze, die sich um Stangen, welche in die Erde gesetzt werden, von selbst windet. In Folge des großen Verbrauchs dieser Blätter werden sie in sehr großer Menge im Tropischen Asien angebaut. In gutem Boden nahe am Aequator erlangen sie die größte Vollkommenheit; je weiter davon, desto schwieriger ist der Anbau.

Betelnuß siehe Areca-Nuß.

Bettfedern siehe Federn.

Bezoar Bezoarstein (arab. Faduy; hind. Zeher-morah; pers. Padzehr Kanie, auch Gemsenkugeln, Haarkugeln, (franz. Egagropiles, ital. Berzoarro) findet sich in dem Magen eines Thieres von der Ziegen-Art. Es hat eine glatte glänzende Oberfläche und ist dunkelgrün oder olivfarbig. Das Wort Bezoar hat man auf alle ähnliche verhärtete Körper ausgedehnt, die in Thieren gefunden werden. So wird der Schwein-Bezoar in dem Magen des wilden Ebers in Indien, der Bovier-Bezoar gewöhnlich in Nepaul in der Gallenblase des Ochsen, und der Kameel-Bezoar in der Gallenblase des Kameels, welcher letztere in Ostindien in hohem Preise steht, weil man dort eine gelbe Farbe daraus bereitet, gefunden. Der feinste Bezoar kommt von Indien aus Borneo und von den Seehäfen des persischen Meerbusens; der persische ist besonders gesucht, und man sagt, daß er von

einer Art von Ziegen kommt (capra gazella.) Es wurden in frühern Zeiten diesem Stoff außerordentliche Eigenschaften zugeschrieben, aber ohne hinlänglichen Grund *) (Ainslie's Materia Indica).

Biberfelle siehe Rauchwaarenhandel.

Bibergeil, Castoreum engl. Castor, franz Castoreum, ital. Castoro, spanisch Castoreo, ein Product des Bibers. In dem Leibe dieses Thieres finden sich vier Säcke, ein großer und kleiner auf jeder Seite: in den zwei großen ist eine weiche graugelbe oder lichtbraune Substanz, welche, wenn man sie der Luft aussetzt, trocken und zerreibbar wird und von brauner Farbe ist. Das nennt man Bibergeil. Er hat einen starken aber etwas aromatischen Geruch, nicht unähnlich dem Moschus, und einen bittern, ekelerregenden (nauseons), etwas scharfen Geschmack. Der beste kommt von Rußland; aber seit einigen Jahren war er sehr rar, und was sich jetzt in den Läden findet, kommt von Canada. Die Güte des Bibergeils zeigt sich durch äußerliche Kennzeichen; der schwarze ist ohne Geschmack, ohne Geruch, öhligt und taugt nichts. Man sagt, daß der Bibergeil manchmal aus einer Mischung von einigen Gummi und harzigen Substanzen nachgemacht wird; aber der Betrug ist leicht zu entdecken, wenn man den Geruch und Geschmack mit dem des ächten Bibergeil vergleicht. (Thomson's Dispensatory.)

Bier. Dieses wohl bekannte und so allgemein verbreitete Getränk ist seinem Hauptbestandtheil nach aus verschiedenen Sorten von Getreid ausgezogen, am allermeisten aber von Gerste, nachdem das Malzen derselben vorausgegangen ist.

1) Geschichte des Biers. — Die Bereitung des Biers war schon in den ältesten Zeiten bekannt. Herodot sagt, daß die Egyptier aus Mangel an Wein, ein gegorenes Getränk aus Gerste tranken (lib. II. cap. 77.) Der Gebrauch davon wurde demnach in Griechenland und Italien eingeführt, obwohl es scheint, daß es in diesen Ländern nicht sehr verbreitet war. Meth (mead oder metheglin) war wahrscheinlich das erste berauschende Getränk, das in Europa bekannt war. Bier (beer oder ale) war jedoch zu den Zeiten des Tacitus sehr häufig getrunken in Deutschland (de morib. Germ. cap. 23). „Alle Nationen, sagt Plinius," welche im Westen von Europa wohnen, haben ein Getränk, womit sie sich berauschen, das aus Korn und Wasser bereitet wird (fruge madida). Die Art dieses Getränk zu bereiten, ist in etwas verschieden in Gallien, Spanien und andern Ländern und hat in den verschiedenen Ländern verschiedene Namen; aber die Beschaffenheit und Bereitung ist überall die nämliche. Die Leute in Spanien besonders bräuen es so gut, daß es sich geraume Zeit erhält. So ausgesucht ist der Erfindungsgeist des menschlichen Geschlechtes, um ihre lasterhaften Gelüste zu befriedigen, daß sie selbst eine Methode erfunden haben, Wasser in ein berauschendes Getränk zu verwandeln." (hist. nat. lib. XIV. cap. 22). Die Sachsen und Dänen waren leidenschaftlich auf das Bier aus, und Biertrinken machte das Hauptvergnügen der Helden, die in den Hallen des Odin hinzugelassen wurden. — (Mallet's Northern Antiquities cap. 6. etc.)

Die Bereitung des ale war früh in England eingeführt. Es geschieht Erwähnung desselben in den Gesetzen des Ina, König von

*) Chemische Untersuchungen haben gezeigt, das es sich aus verschluckten Haaren, Säuren, erdigen Stoffen und den fetten Bestandtheilen der Galle bilde.

Digitized by Google

Wesser; und ist besonders aufgeführt unter den Getränken, die zu einem königl. Banquet unter der Regierung Eduard des Confessors geliefert wurden. Unter der Regierung der normanischen Fürsten wurde es Gebrauch den Preis des Ale's festzusetzen; und es wurde befohlen durch eine Statute vom Jahr 1272, daß ein Bräuer zwei Gallons ale für einen Pfennig (penny) in den Städten, und drei oder vier zum nämlichen Preis auf dem Lande verkaufen dürfe.

Der Gebrauch des Hopfens bei der Bereitung des Biers scheint eine deutsche Erfindung zu seyn. Er wurde in den Bräuereyen in den Niederlanden angewendet mit Anfang des 14ten Jahrhunderts; aber es scheint, daß er in England erst 200 Jahre später eingeführt wurde. Im Jahr 1530 verbot Heinrich VIII. den Bräuern Hopfen in ihr ale zu thun. Es scheint jedoch, man hat wenig auf diese Verordnung geachtet; denn im Jahr 1552 fing man an Hopfen-Gärten anzulegen. (Beckmann's Hist. Invent vol IV. p.p. 336—541. Eng. ed.) Die Beimischung von Hopfen macht das ale schmackhafter, indem es ihm einen angenehm bittern Geschmack gibt, während es dasselbe zu gleicher Zeit viel haltbarer macht, ohne daß es verdirbt. Im Allgemeinen nehmen die englischen Bräuer viel mehr Hopfen dazu als die Schottischen. Die letztern pflegen bei Bereitung des feinen Edinburger ale Ein Pfund bis Ein und ein halb Pfund Hopfen auf einen Bushel Malz zu nehmen.

2) Unterschied zwischen Ale und Bier, oder Porter. — Dieser Unterschied wurde von Dr. Thomas Thomson in dem Supplement zur Encyclopaedia Britanica in dem Artikel über Bräuerey, welcher von großem Werth ist, ganz deutlich angegeben: — „Sowohl Ale als Bier werden in Großbrittanien durch Gährung des Malzes von der Gerste gewonnen; aber sie unterscheiden sich durch viele besondere Eigenschaften. Ale ist von heller Farbe und süßlicht, wenigstens frey von Bitterkeit; während Bier von dunkler Farbe, bitter und viel weniger sprudelnd ist. Was man in England Porter nennt, ist eine Art Bier, und der Ausdruck Porter bezeichnet gegenwärtig was man früher starkes Bier (Doppelbier strony beer) nannte *). Der ursprüngliche Unterschied zwischen Ale und Bier liegt im Malz von dem sie gemacht werden. Das Malz zum Ale wird bei einem sehr geringen Hitzegrad getrocknet, und ist folglich von blasser Farbe. Das Malz zum Bier und Porter hingegen wird bei einem höhern Hitzegrad getrocknet, woher es eine braunere Farbe erhält. Dieses stärkere Rösten gab ihm einen besondern und angenehm bittern Geschmack, den das Bier zugleich mit seiner dunklen Farbe erhielt. Dieser bittere Geschmack

*) Die stärkern Biersorten nördlicher Länder geben einen nicht unbeträchtlichen Handelsartikel ab. Folgende deutsche Biergattungen sind bemerkenswerth: 1) Broihan, ein weißliches Bier von süßem Geschmacke; 2) Braunschweigische Mumme, franz. Momme de Brunsvic und Schiffsmumme, franz. Momme double, vorzüglich Braunschweiger Biersorten werden in neuerer Zeit wenig mehr gesucht; 3) Gose von dem Flusse Gose bei Goslar so genannt; 4) Kräuterbiere, die durch mancherlei Kräuter ꝛc. einen gewürzhaften Geschmack bekommen haben; 5) Buttelbier, Flaschenbier, ein in Flaschen gefülltes, mit Zimmt, Nelken und Cardamommen vermischtes, gut verstopftes Bier, das, sobald die freie Luft hinzutritt, den Schaum in die Höhe wirft. —

Digitized by Google

machte das Bier dem Gaumen angenehmer, und für die Gesundheit weniger schädlich als Ale. Es wurde also in größern Quantitäten bereitet, und bald das allgemeine Getränk der niedern Volksklasse in England. Da der Preis des Malzes in Folge der hohen Taxen, die darauf gelegt wurden, sehr hoch stieg, und die Gerste selbst schon während des französischen Revolutionskriegs sehr theuer wurde, so fanden die Bräuer, daß eine größere Quantität gehaltreichen Biers (wort) von einer gewissen Stärke vom blassen Malz als vom braunen bereitet werden konnte. Die Folge davon war, daß blasses Malz statt dem braunen in den Bräuereyen von Bier und Ale genommen wurde. Damit ist nicht gemeint, daß alles Malz, das verwendet wurde, blaß war, sondern nur ein beträchtlicher Theil davon. Das Bier wie es vom Bräuer kam, war natürlich viel blässer als vorher und es fehlte ihm der angenehme bittere Geschmack, der den Porter auszeichnet, und ihn den Gaumen der meisten so angenehm machte. Die Bräuer des Porters suchten diesem Mangel durch allerlei künstliche Zusätze abzuhelfen. Man suchte durch verschiedene Surrogate dem Porter den angenehmen Geschmack zu geben, den er durch das braune Malz erhalten hatte. Quassia, Kokelskörner, und sogar Opium wurde in der Folge beigemischt; aber keines dieser Surrogate entsprach hinlänglich. Ob diese Mittel noch in Anwendung sind, weis man nicht gewiß, aber es ist eher zu glauben, daß sie es noch sind, wenigstens bei den Bierbräuern in London."

3) Verfälschung des Ale und Biers — Anwendung der rohen Gerste statt Malz. Der Gebrauch anderer Artikel als Malz auf die Dr. Thomson anspielt, wurde ausdrücklich verboten bei schwerer Strafe durch wiederholte Parlamentsacte.

Es ist dieselbe die Verordnung 56, Geo III. 3. c. 58. und lautet wie folgt: Kein Bierbrauer, Bierverkäufer oder Wirth, der befugt ist, Bier auszuschenken, soll frisch gebrautes Bier (Würze) oder Bier, oder sonst eine Flüssigkeit, einen Extract, ein Präparat, oder sonst ein Mittel oder eine Zubereitung, um dadurch die Farbe des frisch gebrauten Bieres und des Bieres dunkler zu machen, weder annehmen noch besitzen, noch selbst machen oder verbrauchen, oder dem Biere beimischen; und er soll dazu keine Flüssigkeit, keinen Extract, kein Präparat oder sonst ein anderes Mittel oder eine Zubereitung verwenden, als braunes Malz, geschroten oder ungeschroten, so wie es herkömmlich zu Brauen des Biers gebraucht wird; eben so wenig soll ein solcher annehmen oder besitzen, verbrauchen oder mit dem frisch gebrauten Biere oder mit dem Biere vermischen, als: Molossus, Honig, Lakritzensaft, Vitriol, Quassia, Kokelskörner, die Körner des Paradiesapfels, Guinea-Pfeffer, oder Opium, oder irgend eine Ingredienz oder eine Zubereitung, wie solche immer Namen haben möge, um damit das Malz oder den Hopfen zu ersetzen; und zwar bei Strafe des Verlustes, so daß solch eine Flüssigkeit, ein Extrakt, ein Präparat, Molossus, Honig, Vitriol, Quassia, die Kokelskörner, die Körner des Paradiesapfels, der Guinea-Pfeffer, der Opium, so wie die daraus bereiteten Mittel und das damit vermischte junge Bier oder Bier, sammt den Fässern, Tonnen oder Gefäßen, weggenommen werden sollen durch jeden Accis-Beamten, und es soll jeder Bierbräuer, jeder Bierverkäufer und jeder Wirth, der Bier ausschenken darf und dagegen fehlt, jedesmal um L. 200 gestraft werden."

Ferner soll kein Droguist, oder der mit Specereyen handelt und in Portion verkauft, eben so wenig ein Chemiker oder sonst Jemand,

Digitized by Google

an die mit einer Licenz versehenen Bierbrauer, Bierverkäufer oder Bierwirthe, wissend, daß solche licenzirt sind, irgend ein Färbemittel, aus welchen Bestandtheilen ein solches immer gemacht sey, oder irgend ein anderes Präparat oder Mittel, als ungeschrotenes braunes Malz, um damit das frisch gebräute Bier und das Bier dunkel zu färben, verkaufen, ihnen zusenden oder abliefern. Eben so wenig soll man an Jemand anderen für Rechnung verkaufen, wenn man weiß, daß solches bestimmt sey für einen Bierbrauer, Bierverkäufer oder Wirth, der Bier ausschenkt; eben so wenig eine Flüssigkeit oder eine Zubereitung, welche vor diesem oder hiernächst zum Gebrauch der braunen Färbung des frisch gebräuten Bieres oder des Bieres angewendet worden ist, oder eine Art Molossus, oder andere Mittel, so wie solche oben angeführt worden sind, um als Ersatz des Malzes und Hopfens zu dienen. Und sollte ein Droguist oder einer, der Drogueriewaaren verkauft oder damit handelt, oder ein Chemiker, oder sonst Jemand, wer es auch sey, dagegen handeln, so soll eine solche Flüssigkeit oder Präparat, bestimmt, das frisch gebräute Bier oder dem Bier eine dunkle Farbe zu geben, als wie Molossus oder andere Mittel und Zubereitungen, das Malz oder den Hopfen zu ersetzen, verfallen seyn und von den Accis-Beamten weggenommen werden, und der Droguist, der Verkäufer und Händler mit Drogueriewaaren, der Chemiker, oder wer sonst das Gesetz übertreten hat, fällt in eine Strafe von L. 500.

Durch die Verordnung 1, Wilhelm IV., C. 51, wegen der Zurücknahme der Auflagen auf Ale und Bier wurde bestimmt (§. 17.), daß kein Bierbrauer, weder in seiner Brauerei, noch in irgend einem Theil seiner Grundstücke, noch in einer Mühle, welche mit seiner Brauerei verbunden ist, rohes oder ungemaltztes Getreide oder Körner besitzen solle. So soll auch das mit ungemaltztem Getreide gemischte Malz, nebst allen Gefäßen und Verpackungen, worin dasselbe angetroffen wird, sey es in einer Brauerei oder Mühle, verfallen seyn und von den Accis-Beamten weggenommen werden, so wie auch Gefäße und Verpackungen in denen ungemaltztes oder rohes Getreide oder Körner enthalten sind, oder in welchen beides vermischt angetroffen wird; und jeder Bierbrauer soll im Uebertretungsfall um L. 200 jedesmal gestraft werden."

4) Beschreibung des Ale's und Biers. Vor dem Jahre 1823 erlaubte man in England nur zwei Arten von Bier zu brauen, nämlich Doppelbier (strong beer) d. i. Bier das 16 Schillinge werth ist per Barrel, mit Ausnahme des Malzaufschlags, und geringes Bier (small beer) oder Bier nicht geringer an Werth als 16 Schillinge per Barrel ebenfalls mit Ausnahme des Bieraufschlags. Jedoch ging 1823 ein Parlamentsact durch (4 Geo VI. c. 51.), durch welchen den Bräuern zugestanden wurde unter gewissen Bedingungen ein Mittelbier zu bräuen. Aber dieses Bier entsprach dem Geschmack des Publikums nicht, oder was wahrscheinlicher ist, die Beschränkungen, welche man den Bräuern dabei machte, schreckte sie ab, die Bereitung desselben in's Große zu treiben.

Die Bestimmung und Classification der verschiedenen Arten von Ale und Bier nach ihrer Stärke, kommt von dem Aufschlag her, der darauf gelegt wurde; und da heut zu Tag diese Abgaben aufgehoben wurden, kann man Ale und Bier von jedem Grad der Stärke bräuen. Dieß ist ein unermeßlicher Vortheil.

5) Verordnungen Ale- und Bierbräuen betreffend. — Seit Abschaffung der Abgaben darauf sind diese Verordnungen sehr

Digitized by Google

wenige und einfach; und bestehen nur darin, daß man eine Gerechtigkeit zum Bräuen sich verschafft, die Gebäude und Gründe die zum Bräuwesen gehören, eintragen läßt und zur Bereitung des Biers keine andern Artikel als Malz nimmt. Ein Bierbräuer, der irgend einen Platz oder einen Maischbottig zum Bierbräuen gebraucht, ohne sie vorher beim nächsten Accis-Amt einschreiben zu lassen, fällt in eine Strafe von 200 L.; und das frisch gebraute Bier (Würze) und älteres, und die Werkzeuge mit dem Maischbottig sind verfallen und werden von dem Accis-Beamten weggenommen. Bräuer, welche die Accisbeamten daran verhindern wollen, bezahlen noch überdieß eine Strafe von 100 L. — (Will. IV. c. 51. §. §. 15, 16.)

6) Abgaben von Bräugerechtigkeiten — Anzahl der Bräuer. Die Abgaben, welche Bräuer von Bier und Ale für ihre Gerechtigkeit (Licenz) zu bezahlen haben, sind nach dem Act 6 Geo IV. c. 81. und die Zahl dieser Gerechtigkeiten während den Jahren 1829 und 1832 wie folgt:

	Abgaben für Gerechtigkeiten.	Zahl der verliehenen Gerechtigkeiten.	
		1829	1832
	L. s. d.		
Bräuer, welche 20 Barrels Doppelpier brauen	0 10 0	2,854	8,593
„ „ 20—50 Barrels „	1 0 0	4,871	6,844
„ „ 50—100 „ „	1 20 0	6,997	9,162
„ „ 100—1,000 „ „	2 0 0	11,562	16,828
„ „ 1,000—2,000 „ „	3 0 0	297	619
„ „ 2,000—5,000 „ „	7 10 0	249	488
„ „ 5,000—7,500 „ „	11 5 0	63	124
„ „ 7,500—10,000 „ „	15 0 0	24	71
„ „ 10,000 20,000 „ „	30 0 0	32	89
„ „ 20,000—30,000 „ „	45 0 0	5	23
„ „ 30,000—40,000 „ „	60 0 0	2	6
Was über 40,000 „ „	75 0 0	12	16
Bräuer, welche nur einfaches Bier brauen (table beer) bis 20 Barrels	0 10 0	22	51
Bräuer, welche von 20—50 Barrels brauen	1 0 0	8	9
„ „ „ 50—100 „ „	1 10 0	13	12
„ „ über 100 „ „	2 0 0	111	27
Die kleinern Bierbräuer von starken (Doppel-) Bier	5 5 0	1,279	50

Die Große Vermehrung der Bräuer 1832 in Vergleich mit 1829 ist der Aufhebung des Bierausschlags 1830 zuzuschreiben.

NB. Der Barrel enthält 36 Gallons königl. Richtmaaß. Eine Verordnung 1. Will. IV. c. 51. §. 7. enthält, daß vom 10ten Oct 1830 die Bräuer ihre Gewerbssteuer nach dem Malz, das sie verbräuen, bezahlen müssen, und jeder Bräuer wird, so nimmt man an, Ein Barrel Bier von je zwei Büschel Malz bräuen.

Digitized by Google

Liste über die Zahl der Bräuer, der privilegirten Victualienhändler und anderer Personen *), die zum Verkauf des Biers ꝛc. Gerechtigkeiten haben nebst den Quantitäten Malz, die von solchen Bräuern ꝛc., in England, Schottland und Irrland, während dem Jahr 1832 verbraucht wurden. — (Par. Paper. Nro. 95. Sess. 1833.)

Länder.	Zahl der					Büschel von Malz verkauft durch		
	Bräuer	Privilegirte Victualienhändler.	Leute im Allgemeinen zum Bierverkauf privilegirt.	Viktualienhändler, die ihr eigenes Bier bräuen.	Leute im Allgemeinen zum Verkauf von Bier privileg., welche ihr eig. Bier bräuen.	Bräuer.	Privilegirte Viktualienhändler.	Leute im Allgemeinen zum Bierverkauf privilegirt.
England .	1,733	50,796	30,917	24,293	13,102	13,891,851	8,898,789	3,093,519
Schottland	216	17,070		318		893,901	96,505	
Irrland .	216					1,543,265		
Vereinigtes Königreich.	2,185	67,866	30,917	24,611	13,102	16,329,017	8,995,294	3,093,519

*) Nach 1 Will. IV. c. 51. wird Jedermann der Bier oder Ale in geringern Quantitäten als 4½ Gallon oder zwei Duzend Quart Flaschen verkauft, als Bierwirth betrachtet.

7) Zunahme des Verbrauchs von Ale und Bier. — Getränke aus Malz wurden schon sehr frühe für die arbeitenden Classen in England zum Bedürfniß, wie die geringern Weine für die niedere Volksklasse in Frankreich; es war Bedürfniß und Luxus zugleich. Allgemein fand man Geschmack daran. Doch gibt es keine Mittel auszufinden, wie viel davon bis kurz vor der Regierung Carls des II. verbraucht wurde. Im Jahr 1660 wurde zum erstenmal ein Aufschlag erhoben zu 2 s. 6 d. per Barrel auf Doppelbier und 6 d. per Barrel auf einfaches Bier oder Ale.

Da dieser Aufschlag bis 1684 verpachtet war, so ist nur der Gesammtbetrag des Einkommens bekannt, aber das Verhältniß des Doppelbiers zu dem einfachen, läßt sich daraus nicht nachweisen, weil man die Quantitäten von beiden nicht angeben kann. Seitdem der Aufschlag durch Beamte erhoben wurde, hat man über beide Quantitäten genaue Rechnung gehalten. Jetzt scheint es, daß im zehnjährigen Durchschnitt

Digitized by Google

von 1684 — 1695 incl. nach der Bezahlung des Aufschlags, der Betrag dieser war:

Starkes Ale	. . .	4,567,293 Barrels
Schwaches (einfaches)	.	2,376,278 „

Bald nach der Revolution wurden Abgaben, die nur eine Zeitlang dauerten, auf Ale und Bier gelegt; aber im Jahr 1694 wurden sie für immer festgesetzt, die eingeführte Abgabe 4 s. 9 d. per Barrel auf's Doppelbier und 1 s. 3 d. auf's einfache, statt 2 s. 6 d. und 6 d. was die frühere Rate von 1690 war. Diese Vermehrung der Abgabe hatte einen unmittelbaren Einfluß auf den Verbrauch. Die gebraute Quantität in zehn Jahren von 1694—1705 war folgende:

Doppel-Ale	. . .	3,374,604 Barrels
Einfaches „	. . .	2,180,764 „

Doch darf man diese Abnahme des Bierverbrauchs nicht ganz allein der Erhöhung der Abgabe zuschreiben; die Abgaben auf Malz und Hopfen wurden zur nämlichen Zeit beträchtlich erhöht, und dieß zusammen brachte diese Wirkung hervor.

Während den fünf Jahren 1745—1750 betrug das gebräute Ale im Durchschnitt 3,803,580 Barrel doppeltes und 2,162,540 Barrel einfaches. — (Hamilton's Principles Taxation p. 255.

Das Ale, welches in Familien zum eigenen Gebrauch gebraut wurde, war immer frei von Abgabe; und man kann vielleicht annehmen, daß die Abnahme des Verbrauchs, wie es sich aus dieser Angabe gezeigt hat, nur scheinbar war, und daß der Abgang in den öffentlichen Bräuereyen durch eine verhältnißmäßige Ausdehnung der Privat-Bräuereyen ins Gleichgewicht gesetzt wird. Aber obwohl es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die in Familien gebraute Quantität Bier in Folge der auf das Verkaufsbier besonders gelegten Taxe, so ist es doch zur Genüge erwiesen, daß die Hausbräuerey nicht in dem Maaß stieg, als die öffentliche abnahm. Jeder Zweifel wird dadurch gehoben, daß der Malzverbrauch fast immer derselbe blieb, ohngeachtet der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes vom Anfang des letzten Jahrhunderts an bis herab auf 1750, ja man darf sagen bis 1830! — (Siehe Malz). Hätte an Malzverbrauch ein Unterschied stattgefunden, und hätte sich der Verbrauch desselben im Verhältniß mit der Bevölkerung vermehrt, so würde sich daraus herstellen lassen, daß der höhere Aufschlag auf Malz und Bier den Verbrauch desselben nicht verminderten, sondern nur veranlaßt hätten, daß mehr privatim als in öffentlichen Bräuereyen gebraut wurde; aber der lange immer gleiche Bedarf an Malz widerlegt diese Behauptung ganz, und zeigt, daß der Abfall im Bier, das in öffentlichen Bräuereyen gemacht wurde, nicht ersetzt wurde durch den Zuwachs in den Hausbräuereyen.

In Deutschland zeichnen sich besonders das in Bayern gebraute Bier aus. Auch ist in diesem Lande der Bierverbrauch sehr stark, indem jährlich gegen 7 Millionen Eimer gebraut werden; wornach auf jeden Einwohner 126 Maaß kommen. Seit dem Anschluß Bayerns an den Preußischen Zollverein mag indessen die Produktion noch sehr zugenommen haben, da jetzt viel nach Sachsen und Preußen ausgeführt wird. Was die Abgaben betrifft, welche in Deutschland auf dem Bier lasten, so sind sie sehr bedeutend und in den einzelnen Ländern sehr verschieden. In Bayern zahlt der Bräuer nicht nur den sogenannten Malzaufschlag an den Staat, sondern in gar vielen Städten noch eine städtische Abgabe, (in Augsburg einen Pfennig für die Maaß) wodurch natürlicherweise der Preis des Bieres sehr erhöhet wird.

Digitized by Google

I. Berechnung der Quantität der verschiedenen Sorten Bier, in England und Wales gebraut, vom Jahr 1787 bis 1825 incl., mit Angabe der Abgaben des Total-Betrags der Einnahmen für sämmtliche Abgaben (englische Ale-Gallons).

Jahr mit dem 5. Juli endig.	Starkes oder Doppel-Bier. Barrels.	bestimmte Abgaben.	Tafel- oder Tisch-Bier (table beer) Barrels.	bestimmte Abgaben.	Einfaches (small) Bier. Barrels.	bestimmte Abgaben.	Total-Betrag der erhobenen Abgaben.
							L. s.d.
1787	4,426,482	8s. 0d.	485,620	5s 0d.	1,342,301	1s.4d.	1,932,922 10 8
1788	4,304,895	"	524,176	"	1,334,947	"	1,889,580 17 4
1789	4,437,831	"	514,900	"	1,244,046	"	1,935,303 16 0
1790	4,525,950	"	646,260	"	1,282,157	"	1,977,796 2 8
1791	4,754,588	"	579,742	"	1,547,086	"	2,078,602 4 8
1792	5,082,293	"	625,260	"	1,401,870	"	2,220,164 4 0
1793	5,157,850	"	620,207	"	1,414,255	"	2,254,454 14 4
1794	5,011,320	"	586,554	"	1,446,959	"	2,188,973 14 0
1795	5,037,804	"	576,464	"	1,453,036	"	2,198,460 5 4
1796	5,504,455	"	565,630	"	1,479,130	"	2,385,334 7 4
1797	5,839,627	"	584,422	"	1,518,512	"	2,554 748 4 8
1798	5,784,467	"	622,064	"	1,547,570	"	2,510,267 14 8
1799	5,774,311	"	611,151	"	1,597.159	"	2,507,872 19 8
1800	4,824,506	"	574,995	"	1,360,592	"	2,106,671 15 8
1801	4,735,574	"	500,025	"	1,191,930	"	2,018 695 7 0
1802	5,545,884	9s. 5d.	292,022	"	976,787	"	2,321,198 0 4
1803	5 582,516	"	1,560,828	"	—	—	2,782,263 15 4
1804	5,265,623	10s 0d.	1,779.570	"	—	—	2,816,768 10 0
1805	5,412,151	"	1,776,807	"	—	—	2,883,746 4 0
1806	5,443,502	"	1,771,754	"	—	—	2,898,926 8 0
1807	5,577,176	"	1,732,710	"	—	—	2,961,859 0 0
1808	5,571,360	"	1,710,243	"	—	—	2956,704 6 0
1809	5,531,111	"	1,682,899	"	—	—	2,924,845 8 0
1810	5,755,319	"	1,635,588	"	—	—	3,040,218 6 0
1811	5,902,903	"	1,649,564	"	—	—	3,116,407 18 0
1812	5,860,869	"	1,595,395	"	—	—	3,089,774 0 0
1813	5,382,946	"	1,455,759	"	—	—	2,837,048 18 0
1814	5,624,015	"	1,452,729	"	—	—	2,955,280 8 0
1815	6,150,544	"	1,518,302	"	—	—	3,227,102 4 0
1816	5,982,379	"	1,514,067	"	—	—	3,142,676 4 0
1817	5,256,048	"	1,455,960	"	—	—	2,763,420 0 0
1818	5,364,009	"	1,454,642	"	—	—	2,825,463 14 0
1819	5,629,240	"	1,460,244	"	—	—	2,960,644 8 0
1820	5,296,701	"	1,444,290	"	—	—	2,792,779 10 0
1821	5,575,830	"	1,439,970	"	—	—	2,931,912 0 0
1822	5,712,937	"	1,492,281	"	—	—	3,005,696 12 0
1823	6,177,271	"	1,410,589	"	—	—	3,230,594 8 0
1824	6,188,271	"	1,401,021	"	—	—	3,224,237 12 0
					Halbbier, intermediate.		
1825	6,300,664		1,485,750		9,550.5	0	3,401,296 15 0

Digitized by Google

Man ersieht aus der vorstehenden Tabelle, daß die Quantität des von den öffentlichen Bräuern gebräuten Biers sich um ein Drittel seit 1787 vermehrt hat; aber die Quantität des verbrauchten Malzes im Jahr 1787 war gerade so groß 1828; ein Umstand aus welchem sich schließen läßt, daß die Qualität des in den öffentlichen Brauereyen gebräuten Biers seit 1787 viel geringer geworden ist, oder daß jetzt in Familien verhältnißmäßig weniger gebraut wird oder was sehr wahrscheinlich ist, daß beides bewirkt worden ist.

II. Berechnung der Quantität aller verschiedenen Sorten Biere, nach Barrels angegeben, welche in jedem Jahre, vom 5. Januar 1825 bis zum 5. Januar 1830 gebraut worden sind, mit Bemerkung der für jedes Jahr festgesetzten Abgabe per Barrel, der Einnahme für diese Abgabe per Barrel in jedem Jahr, und das Verhältniß und der Total-Betrag davon in jedem Jahr in England und Schottland.

England.

Jahr mit dem 5. Januar endig.	Starkes oder Doppelbier.	Abgabe per Barrel.	Tafel- oder Tischbier. (table beer.)	Abgabe	Mittel-Bier.	Abgabe	Total-Betrag der Abgaben.
		s. d.		s. d.		s. d.	L. s. d.
1826	7,008,143	9 10	1,606,890	1 11½	9,160	4 11	3,492,779 10 4
1827	4,177,225	9 0	1,040,726	1 9½	7,707	"	3,265,441 14 6
	2,512,767	9 10	562.927	1 11½			
1828	3,895,226	9 0	989,827	1 9½	17,158	"	3,128,047 9 0
	2,500,043	9 10	542,481	1 11½			
1829	3,941,519	9 0	977,962	1 9½	62,617	"	3,217,812 2 11
	2,617,691	9 10	552,457	1 11½			
1830	3,569,364	9 0	879,879	1 9½	55,498	"	2,917,828 8 4
	2,379,930	9 10	500,590	1 11½			

Schottland.

		s. d.		s. d.			L. s. d.
1826	133,903	9 10	264,035	1 11½	—	—	91,731 2 2
1827	116,594	9 0	219,722	1 9½	—	—	79,931 4 7
	5,545	9 10	51,613	1 11½			
1828	102,769	9 0	187,875	1 9½	—	—	72,855 4 4
	9,250	9 10	53,420	1 11½			
1829	101,475	9 0	178,550	1 9½	—	—	76,885 9 11
	17,248	9 10	68,913	1 11½			
1830	94.387	9 0	161,488	1 9½	—	—	71,735 17 5
	16,566	9 10	67,896	1 11½			

NB. Da die Biertare 1830 zurückgenommen wurde, so gibt es keine fernere Berechnungen über die gebräute Quantität.

Digitized by Google

III. Ausfuhr des starken Biers, von 5. Januar 1824 bis zum 5. Januar 1830, nach Barrels.

Jahre endigend mit dem 5. Jan.	Anzahl der ausgeführten Barrels: aus England.	aus Schottland	aus Ireland.
1826	53,053	1,827	9,855
1827	42,602	1,679	10,800
1828	59,471	2,509	11,261
1829	71,842	3,304	14,499
1830	74,802	3,131	15,207

Die Ausfuhr 1832 betrug 70,130 Barrels.

Einige behaupten, daß der Vermögends-Zustand der niedrigsten Classe des Volks seit dem Anfang des letzten französischem Kriegs abgenommen habe; und daß diese Abnahme, und nicht die Taxen und Beschränkungen auf die Fabrikation und den Verkauf des Biers und Malzes die eigentliche Ursache war, daß der Verbrauch von Malz-Getränken während 30 Jahren bis 1830 immer der nämliche blieb. Aber nahe um vier Millionen vermehrte sich die Bevölkerung von England und Wales im achtzehnten Jahrhundert, und es ist von allen Seiten zugegeben, daß der Vermögenszustand der mittlern und niedern Classe zur nämlichen Zeit sich sehr viel verbessert hat. Würde also nicht eine außerordentliche Ursache stattgefunden haben, die entgegenwirkte, so müßte ein Wachsthum des Verbrauchs eingetreten seyn; wir haben aber gesehen, daß in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts der Verbrauch immer derselbe war. Daraus kann man auch von dem gegenwärtigen Jahrhundert folgerecht schließen, daß es so bleiben werde, nicht weil das Volk weniger im Stande ist Bier zu kaufen, sondern weil dieselbe Ursache, die früher das Steigen des Verbrauchs verhinderte, noch fortwirkt. Nehmen wir einen Theil des Landvolks der südlichen Grafschaften aus, wo der verderbliche Gebrauch Taglohn von der Armentaxe zu bezahlen, eingerissen ist, so findet man, daß sich die Lage der arbeitenden Classen im allgemeinen sehr zum Bessern in den letzten 30 Jahren verändert hat. Ihr Gesundheitszustand wurde ausgezeichnet besser, wozu es nie hätte kommen können, hätte sich nicht ihre Lebensweise besonders hinsichtlich der Reinlichkeit und andern Einrichtungen verbessert. Abgesehen von allen diesen Umständen, haben die niedern Classen mehr als 15 Millionen in die Spaarkassen gelegt, und mehr als Eine Million sind Mitglieder von Wohlthätigkeits-Vereine. Beweist dieß nicht deutlich, daß wenn auch in Kent und Hamshire mancher nicht so angenehm lebt, als man es ihm wünschen möchte, der Zustand des Volkes weit besser ist, als es je früher der Fall war. Es wurde ferner behauptet, daß wenn der geringere Bierverbrauch nicht einer Abnahme des Wohlstandes im Volk zugeschrieben werden kann, oder in dem Unvermögen sich Malzgetränke zu kaufen, so liege der Grund nothwendig darin, daß sich der Geschmack verändert haben müsse, und daß man mehr geistige Getränke als früher trinke. Allein dieser Genuß geistiger Getränke wurde weit größer angegeben, als es der Fall ist. Zugegeben jedoch, daß es wirklich so wäre, wie man es darstellt, so wirft sich plötzlich die Frage auf: woher kommt denn die Ver-

Digitized by Google

änderung dieses Geschmackes? Woher kommt es, daß das englische Volk weniger als ehemals für dieses schmackhafte nahrhafte Getränk sollte eingenommen seyn; an das es so lange gewöhnt war, indeß es zu so hitzigen Getränken und andern schädlichen Zubereitungen, für Gesundheit und Moralität gleich verderblich, seine Zuflucht nehme?

Es wird wohl kein Irrthum seyn, es gänzlich in den Abgaben und Beschränkungen die bei Bereitung und dem Verkauf des Biers eintraten, finden zu wollen.

8) Abgaben auf Ale und Bier nach dem alten System. Die Abgabe auf Malz ist 20 s. 8 d. für ein Quarter; auf Hopfen 2 d. für's Pfund, und auf Doppelbier, welches fünf zehntel der ganzen gebräuten Quantität ausmacht, war die Abgabe 9 s. 10 d. fürs Barrel. Man schätzt gewöhnlich, daß drey, bis drei ein halb Barrel Bier von einem Quarten Malz bereitet wird, und daß man zu jedem Quarten Malz zwölf Pfund Hopfen braucht. Setzt man nun, daß drei und ein viertel Barrel Bier von einem Quarten Malz gebraut werden, so betrug die davon zu bezahlende Abgabe bis zum 10. Oct. 1830

	s.	d.
Abgabe direkt auf Malz	20	8.
Abgaben für drei und ein Viertel Barrel Bier	31	11.
Abgabe auf Hopfen	2	0.
	54 s.	7 d.

Diese Summe von 54 s. 7 d. dividirt durch 3¼ macht die Abgabe für jedes Barrel Bier 17 s.

Solche Taxen sind offenbar drückend. Der Preis der Gerste stieg im Durchschnitt nicht höher als auf 25 s. per Quarter. Aber die Abgaben auf Malz oder Bier das von einem Quarter Gerste gebraut werden kann (abgerechnet die Abgabe auf Hopfen) stieg auf 52 s. 7 d. das macht 150 pr. Cent. auf die dazu verwendete Gerste! Braucht man irgend wo anders die Ursache zu suchen, warum der Bedarf von Malzgetränken immer derselbe blieb? Die Abgaben von Wein, inländisch gebrannten Wassern, Thee und Kaffee kommen nie über 100 pr. Cent. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die unverhältnißmäßig schwere Last, die auf das natürliche und gesunde Getränk der niedern Klasse gelegt wurde, hauptsächlich dazu beitrug, die Consumption zu vermindern und sie zwang ihre Zuflucht zu weniger heilsamen Getränken zu nehmen.

In anderer Hinsicht lassen sich die Bierabgaben noch weniger vertheidigen. Sie waren bloß auf das Bier gelegt, das zum Verkauf gebraut wurde; und da die höhern Klassen alle ihr Bier selbst bräuten, so fiel die Abgabe nur auf die niedern und mittlern Stand und besonders auf den erstern. Es ist sonderbar, daß eine so ganz ungleiche und drückende Steuer so lang bestehen konnte. Sollte es in irgend einer künftigen Periode das Staatswohl erfordern, daß man die Einkünfte durch eine Steuer auf das Bier erhöhen müßte, so wäre dir richtige und geeignete Methode den Malzaufschlag zu erhöhen. Das trifft denn eben sowohl diejenigen die ihr eigenes Bier bräuen, als diejenigen, welche es vom öffentlichen Bräuer kaufen. Dazu braucht man auch nicht mehrere Beamten anzustellen, denn es versteht sich von selbst, daß derselbe Einnehmer, der 20 s. 8 d. nach der bestehenden Verordnung einnimmt, eben sowohl auch eine Abgabe von 30 s. einnehmen kann; und was das wichtigste ist, eine Erhöhung dieser Art greift ins

Digitized by Google

Bräuwesen selbst nicht ein. Aber abgesehen von den Hindernissen, welche von den drückenden Abgaben herkommen und das Steigen der Consumption des Bieres hindern, so hat das System das neuerdings die Gerechtigkeiten das Bier zu verkaufen sehr erschwerte, eben so schreckliche Hindernisse herbeigeführt. Vor dem Jahr 1830 konnte Niemand ein Haus zum Bierverkauf eröffnen, ohne eine Gerechtigkeit erlangt zu haben, die jährlich bei den Magistraten erneuert werden mußte; da diese Behörden gewöhnlich nur eine Gerechtigkeit an solche ertheilten, die eigene Häuser haben, so trachteten natürlich die Bräuer um sich den Verkauf ihres Biers zu sichern, entweder selbst solche Häuser zu kaufen oder Geld darauf zu leihen, und in ausgedehnten Bezirken kauften einige wenige reiche Kapitalisten alle Bierhäuser an sich; so daß selbst der Schein einer Mitbewerbung verschwand, und das allerschlechteste Bier konnte man schnell und zu guten Preisen verkaufen!

Man kann daher die Abschaffung der Bierabgaben, und die ertheilte Erlaubniß, daß Jedermann Bier ausschenken darf, wenn er sich nur eine Gerechtigkeit dazu für 2 L. 2 s. kauft, als eine der wohlthätigsten Verfügungen betrachten. Durch die Aufhebung der Bierabgaben sind die ungerechten Unterschiede die damals stattfanden, abgeschafft, der arme Mann ist nicht länger mit einer schweren Taxe belastet, von welcher der Adeliche und reiche Gutsbesitzer frei war; sondern alle Klassen sind, wenigstens was Biertaxe betrifft, in gleicher Lage. Bier kann man, durch die aus der Aufhebung der Taxe erfolgte Preisverminderung leichter haben, das wird der Consumption der gebrauten Wasser einen Stoß geben und zu gleicher Zeit mächtig beitragen, die Gesundheit und das Wohl der Armen zu erhalten. Die Abänderung der bisherigen Art Gerechtigkeiten zum Bierausschenken zu ertheilen, hat in dem Handel freie Concurrenz gebracht, was immer das vortheilhafteste ist. Die Bräuer haben nicht mehr die Macht die Preise des Biers unnatürlich hoch zu halten; und das Publikum kann jetzt darauf rechnen, daß es mit gutem Malzgetränken zu den niedrigsten Preisen bedient wird, und dadurch werden die Bräuer wiederum zu ihrem Schadenersatz kommen.

9) Klagen über Vermehrung der Bierhäuser. — Trotz alle dem was hier bewiesen wurde, hat man gegen die Art wie man jetzt Gerechtigkeiten zum Bierausschenken ertheilt, den starken Einwurf gemacht, es führe in manchen Gegenden des Landes zu einer übertriebenen Vermehrung und habe folglich einen schädlichen Einfluß auf die Moralität des Volkes. Allein solche Einwürfe sind nicht hinlänglich begründet. Die ganze Anzahl der Bierhäuser, die nach der neuen Einrichtung berechtigt wurden für den Verkauf von Bier und Ale allein, war in England und Wales während dem Jahr 1833 bis zum 31. März 4,821; während im nämlichen Jahr 47,286 für den Verkauf von Bier, Ale und gebrannten Wassern waren. — (Parl. Paper, Nro. 426. Sess. 1833) Die Nachtheile die aus der großen Anzahl der letzt erwähnten Häuser entstehen, mögen seyn welche sie wollen, so ist es doch Täuschung, wenn man sich in den Kopf setzt, sie werden durch Eröffnung von Bierhäusern wesentlich vermehrt. Im Gegentheil sollte man denken, daß jede Maaßregel wodurch man Bierhäuser an die Stelle der Branntweinhäuser zu bringen beabsichtigt, vortheilhaft seyn muß, und das ist gerade der Erfolg von dem Act 1 Will. 4 cap. 64. Nur solche die sich bloß auf den Bierverkauf beschränken, können die darin ertheilten Privilegien erhalten, und bis es sich gezeigt haben wird, ob Biertrinken vortheilhafter oder schädlicher ist als Branntweintrinken, kann man auf

Digitized by Google

die so häufig vorgebrachten Klagen über die Zahl der Bierhäuser, wenig Gewicht legen. Um aber jedoch ihre unnöthige Vermehrung zu hemmen, und so weit als möglich gute Ordnung darin zu erhalten, möchte es vielleicht zweckdienlich seyn, die Taxe für die Gerechtigkeit zu erhöhen, und daß diejenigen, die sich darum bewerben, gehörige Sicherheit stellen und die Unterdrückung liederlicher Häuser zu erleichtern. Jedem Versuch aber die Bierhäuser durch Wiedereinführung des alten Taxsystems zu vermindern, muß man sich widersetzen. Ungerechtigkeit und Wucher sind unzertrennlich damit verbunden, man mag es modifiziren wie man will.

10) Bestehende Verordnungen den Bierverkauf betreffend. Der Verkauf des Biers im kleinen ist jetzt in England durch den Act*) 1 Will. 4. c. 64 bestimmt. Eine Gerechtigkeit kostet wie schon oben gesagt wurde 2 L. 2 s., jedoch ist man dadurch nicht zum Verkauf von Wein oder Branntwein berechtigt.

11) Abgaben auf Bier und Ale in Schottland. — Die Abgaben auf Ale und Bier sind schon seit langer Zeit die nämlichen wie in England.

Bei der Vereinigung der beiden Königreiche im Jahr 1707 wurden die englischen Bierabgaben in Schottland eingeführt. Aber außer dem Doppelbier und dem einfachen hatten die Schotten ein Mittelbier, das man zwey Pfennig Bier nannte, und welches das Lieblingsgetränk war. Die Abgabe auf diese Art Bier wurde bei der Vereinigung auf 2 s. 1¼ d. per Barrel gesetzt. Dreißig Jahre lang wurde diese von der Vereinigung an bestimmte Abgabe von mehr als 400,000 und manchmal über 500,000 Barrel des Jahres bezahlt. Aber im Jahr 1760 wurde die Abgabe auf das zwey Pfennig Bier auf 3 s. 4¼ d. erhöht und die Consumption verminderte sich auf einmal auf 100,000 bis 200,000 Barrel! Die ganze Abgabe im Jahr 1800 wurde von 149,803 Barrel bezahlt. Im Jahr 1802 hörte die Bereitung dieses Biers ganz auf.

Ueber das Bier das in Irrland gebraut wurde ist seit 1809, wo es 960,300 Barrel betrug, — keine Rechnung mehr geführt worden — (More wood on Intoxicating Liquors p. 353.) Es mag sich jetzt belaufen von 1,000,000 bis 1,200,000 Barrel.

12) Verordnungen die Ausfuhr des Biers betreffend. Von Ale und Bier welches als Waaren in fremde Länder ausgeführt wird, werden 5 s. per Barrel von der Abgabe abgezogen. Aber ehe man einen Schein für diesen Abzug ausstellt, muß ein Eid geschworen werden, daß das Bier wirklich als Waaren auf das Schiff zur Ausfuhr gebracht wurde und über die See verschickt wird, und nichts davon für den Schiffsgebrauch bestimmt ist, und daß dieses Bier nach seinem besten Wissen und Gewissen ganz allein von Malz, gebraut wurde, wofür schon die Abgabe von 2 s. 7 d. per Buschel bezahlt worden ist. Auch muß die Zeit und der Platz der Bräuung eidlich angegeben werden, ebenso daß der Bräuer ein berechtigter und eingetragener Bräuer war und daß die Quantität des Malzes, die er zum Bräuen brauchte, nicht weniger als zwey Buschel waren für je 36 Gallon dieses Bier oder Ale's.

---

*) Der Act selbst ist zwei Seiten lang im Original enthalten, da wir aber glauben, daß er für deutsche Leser wenig Interesse haben würde, so bleibt er hier weg.

Digitized by Google

Wer falsche Angabe macht verfällt in eine Strafe von 200 L. und der Schein ist ungültig.

Bilanz siehe Rechnungsabschluß.

Bildhauerarbeit sind Figuren in Stein, Metall oder in eine andere feste Masse gehauen oder geschnitten, die irgend einen wirklichen oder eingebildeten Gegenstand darstellen. Die Bildhauerkunst (art of the sculptor orstatuary) stieg auf die höchste Stufe der Vortrefflichkeit im alten Griechenland. Glücklicherweise haben sich mehrere Werke der griechischen Bildhauer erhalten, welche dem Genie der neuern Künstler als Muster dienen und sie anefern. Modelle sind Abgüsse oder Darstellungen v.. Bildhauerarbeiten.

Der Act 54 Geo III. c. 56. sichert das Eigenthumsrecht auf Bildhauerarbeiten, Modelle, Copien und Gußwerke auf 14 Jahre, wenn anders der Künstler seinen Namen und Datum darauf setzt, ehe er sie öffentlich ausstellt; ist er nach Verfluß dieser ersten Periode noch am Leben, so wird es noch einmal auf die nämliche Zeit verlängert. Das Nachmachen wird bestraft, indem der doppelte Schadenersatz bezahlt werden muß. Der Act 6 Geo IV. c. 107 verbietet die Einführung irgend einer Bildhauerarbeit eines Modells, Gußwerks ꝛc., wovon das Original in England verfertigt wurde, bei Todesstrafe.

Bimsstein (engl. Pumice stone; franz. Pierre ponce; ital. Pietra pomice; span. Piedra pomez; holl. Puim, Puimsteen; dänisch Pimsteen; schw. Pimsten, Klasten; Russ. Penza; Poln. Zuzel Ramienna; lat. Pumex.) ein leichter, poröser, glasartiger Stein, der gewöhnlich in der Nachbarschaft von Vulkanen gefunden wird. Man gebraucht ihn zum poliren der Metalle und des Marmors, und die Oberfläche von Holz und Papparbeiten glatt zu machen. Er soll auch eine gute Glasur für Töpfer geben.

Der leichte Bimsstein schwimmt auf dem Wasser, da seine specifische Schwere bloß 914 ist. Die Insel Liparie im mittelländischen Meere besteht fast bloß aus Bimssteim, und man kann sie das Magazin nennen, woher ganz Europa mit diesem nützlichen Artikel versehen wird. Es gibt verschiedene Sorten von Bimssteinen; aber nur die leichten und porösen werden ausgeführt. Der Preis variirt in London von 8 L. bis 10 L. per Tonne.

Birke engl. Birch; franz. Bouleau; holl. Berke: ital Betulla; span. Abedul; Betulla; Poln. Brzoza; russ. Bereza; lat. Betula alba) ein Baum den man überall in den Wäldern von Norden in Europa antrifft. Man macht verschiedenen Gebrauch davon. In Lapland, Norwegen und Schweden webt man von den langen Zweigen der Birke Matten und flechtet Seile; und die äußere Rinde gibt eine fast unzerstörbare Bedachung für Häuser; die innere Rinde wird in Zeiten großer Hungersnoth als Surrogat für Brod gebraucht. Russisches Leder (Juchte) wird mit dem brenzlichten (empyreumatisch) Oehl von der Birke bereitet. Für Drechsler ist das Birkenholz vortrefflich, da es sehr leicht, dicht (compact) und leicht zu bearbeiten ist. Seine Dauerhaftigkeit ist nicht sehr groß. Manchmal wird es zu Häringstonnen gebraucht.

Birnenwein siehe Obstwein.

Bisam siehe Moschus.

Blätterschwam oder Lärchenschwam (engl. Agarick obe. Female Agarick; franz Agaric; ital. span. und port. Agarico; holl. Lerkenzwam; russ. Gaba listenitschnaja; pol. Gorzika biala; dänisch und schwed. Laerkesuamp; lat. Agaricus) wächst zwar an verschiedenen Bäumen, wird aber Lärchenschwamm vorzugsweise genannt,

Digitized by Google

weil der von Lärchenbäumen der beste ist. Aus der Levante kommt der, welcher von Apothekern und Färbern gebraucht wird. Es sind große Stücke, sehen aus wie weiße Kreide und sehr leicht. Den guten erkennt man daran, daß er leicht zerreibbar zwischen den Fingern ist und keine farbigen Streifen hat. Der Einfuhrzoll in England beträgt 1 L. 18 s.

Blauholz (engl. Logwood; franz. Bois de Campêche; holl. Campecheout; span. Pato de Campêche; ital. Campeggio, legno tauro; port. Pao de Campeche; russ. Kampetschkoe derewo; poln. Kampesza; dänisch Blaaholt) wird auch im Deutschen Campeche-Holz, Blutholz genannt, und ist das Holz eines Baumes (Haematoxylon Campechianum Lin.) der in Amerika einheimisch ist. In Campechio *) und in Westindien erlangt er die höchste Vollkommenheit. Im feuchten Boden gedeiht er am besten, jedoch muß er leymigt seyn. Der Blauholzbaum ist wie der Weißdorn, aber viel größer. Das Holz ist hart, dicht, schwer und innen dunkelroth. Diese dunkelrothe Farbe verbindet sich sowohl mit dem Wasser als Alkohol **). Es macht als Farbeholz einen wichtigen Handelsartikel aus. Es wird in Blöcken eingeführt die nachher zerstückelt werden. — Der Blauholzbaum und die Abentheuer derer, die früher ihn zu fällen ausgesandt wurden, ist in Dampier's Reisen vol. II. part. 2, p. 55 ed 1799 beschrieben.

Die Einfuhr für den Verbrauch in England betrug in 3 Jahren endigend 1832, im Durchschnitt 10,973 Tonnen des Jahres. Der Zoll ist auf fremdes Blauholz 4 s. 6 d. die Tonne und auf das, welches von brittischen Pflanzungen kommt 3 s. In diesen drei Jahren war das jährliche Einkommen 2,210 L. von 14,855 Tonnen Blauholz, eingeführt im Jahr 1831 waren 8,666 Tonnen vom brittischen Westindien 4,885 von Merito und der Ueberrest vorzüglich von Haity und Cuba. Der Preis in London 1833 war: — Jamaika 5 L. 15 s. per Tonne; Honduras 5 L. bis 5 L. 15 s.; St. Domingo 6 L. bis 6 L. 6 s.; Campecht 7 L. 15 s. bis 8 L. 8 s.

Dr. Bancroft gibt über den Gebrauch des Blauholzes in England folgende interessante Beschreibung: — „Blauholz scheint zuerst nach England gebracht worden zu seyn, bald nach der Thronbesteigung der Königin Elisabeth: aber die verschiedenen schönen Farben die es beym Färben gab, waren so wenig haltbar, daß bald alles dagegen schrie; und ein Parlamentsact wurde erlassen in dem 25ten Jahr ihrer Regierung, welcher den Gebrauch des Blauholzes zum Färben bei strenger Strafe verbot, und das Verbrennen desselben nicht nur authorisirte sondern anordnete. Obwohl dieses Holz auch nachgehends manchmal heimlich gebraucht wurde (unter dem angenommenen Namen Schwarzholz) war es doch dem Verbot beinahe 100 Jahre unterworfen, oder bis der Act 13 und 14 Chas. II. passirte; worin erklärt wird, daß die Färber von England in der neuern Zeit durch ihre erfindungsreiche Industrie sich belehrt hätten von Blauholz sonst schwarz Holz, eben so dauerhafte Farben zu machen als von irgend einem andern Farbholz. Aus diesem Grunde wurden die Verordnungen der Elisa-

*) Campeche Bay Meerbusen in der nordamerikanischen Landschaft Yucatan in Südwesten des mexikanischen Meerbusens von dem sie einen Theil bildet; erstreckt sich von dem Vorgebirge Condacado bis an's Gebirg von St. Martin.

**) Dieser Farbestoff wird Hämatie genannt.

Digitized by Google

beth, soweit sie das Blauholz betreffen, aufgehoben und die Erlaubniß gegeben, es als Farbholz einzuführen. Wahrscheinlich haben die Färber, um ihre Bitten erfüllt zu sehen, ihre Industrie weit mehr herausgehoben, als es wirklich der Fall war, die Farben von Blauholz haltbar zu machen. Den meisten derselben fehlt es bekanntlich selbst in unsern Zeiten noch an Haltbarkeit und Dauer. (Bancroft on Permanent Colours vol. II. p. 340).

Nur der inwendige Kern des Stammes ist brauchbar. Das Kernholz ist schwer, so daß es im Wasser untersinkt, von dunkelrother Farbe, läßt sich poliren, und wird dann hochroth. Nach langem Liegen wird es dunkelschwarz, an der Luft aber und dem Licht verbleicht es. Der Geruch des Holzes ist dem der Veilchenwurzel ähnlich. Der Geschmack ist einigermaßen zusammenziehend und süßlich. Es wird meistens zum Blau- und Schwarzfärben angewendet, auch dient es zum Färben der Weine. Ein Extrakt davon wird in der Ruhr zur Stärkung der Eingeweinde verordnet Die größten Stücke sind am meisten geschätzt.

Blech (engl. Tin; franz. Fer blanc) heißt jede dünn geschlagene oder dünn gewalzte Metallplatte (metal beaten thin and flat.) Die Hauptsorten die im Handel vorkommen sind **Eisenblech** und **Messingblech**. Von ersterem gibts wieder zwei Hauptgattungen: 1) Sturzblech oder Schlosserblech und 2) Faßblech, dieses ist schwarz oder weiß (nämlich durch Verzinnen).

Messingblech auch Gelbkupfer genannt (franz. Cuivre jaune) ist eine Metall-Composition aus Kupfer und Zink bestehend; wenn zu viel Zink darin ist, hat es keine Dauerhaftigkeit.

Blechlöffel werden in Deutschland vorzüglich in Sachsen und Schlesien fabrizirt. Alle werden Dutzendweis verkauft und gehen nach Polen, Rußland und selbst nach der Tartarei.

Bley (engl. Lead; franz. Plomb; holl. Lood Loot; ital. Piombo; span. Plomo; russ. Swinetz; pol. Olow; arab. Anuk; hindost. Sisa; pers. Surb; lat. Plumbum) eines der nützlichsten Metalle. Die Farbe ist bläulicht weiß, und frisch geschmolzen sehr glänzend; aber bald wenn es der Luft ausgesetzt ist, verliert es den Glanz. Es hat kaum irgend einen Geschmack, aber wenn es gerieben wird, gibt es einen sonderbaren Geruch von sich. Es beschmuzt Papier oder die Finger mit bläulichter Farbe, und ist eines der weichsten Metalle; seine specifische Schwere ist 11.35 Es ist sehr hämmerbar, und kann in dünne Platten mit dem Hammer geschlagen werden; ebenso auch in Drath gezogen, aber die Dehnbarkeit ist nicht sehr groß. Es hat eine so geringe Haltbarkeit, daß ein Bleydraht von $^1/_{126}$ Zoll Diameter (Durchmesser) nur im Stande ist 18.4 Pfd. ohne daß er bricht zu tragen. Es schmilzt bei einer Hitze von 612 Grad Fahrenheit (Thomson's Chemistry).

Bley ist wegen seiner Dauer ein Metall von großer Wichtigkeit; wird wegen seiner Dehnbarkeit zu Wasserröhren und Behältern gebraucht, so wie auch zu Dach-Deckungen und Altanen ꝛc. Bleyzucker oder vielmehr Bleysalz ist giftig, wird aber in der Medicin äußerlich als ein stillendes beruhigendes Mittel gebraucht; und häufig von gewissenlosen Weinhändlern angewendet das Fortschreiten der Essiggährung im Wein zu hindern. Jedoch kann man einen auf diese Art vergifteten Wein bald erkennen; eine kleine Quantität Kohlensäure aus Potasche bringt ein weißes Precipitat hervor, und schwefelsaurer Wasserstoff ein schwarzes; was bei reinem Wein weder durch den einen noch den andern dieser Versuche der Fall seyn wird. In Färbereyen und Kottundruckereyn wird er den Farben zur Haltbarkeit der-

selben beigemischt. „Das Bleioxid dringt in die Composition des weißen Glases ein und macht es heller und flüssiger: auch zur Glasur irdener Gefäße wird es verbraucht; daher kommt es, daß wenn gepöckelte Speisen in solchen Gefäßen aufbewahrt sind, vergiftet werden. Das Zinn, welches die Zinngießer verarbeiten, ist mit Blei und einer kleinen Quantität von einigen andern Metallen (pewter)versetzt. Mit Antimonium Spießglanz giebt es die Masse, aus der die Drucklettern gemacht werden.“ (Joyce's Chem. Mineralogy.)

Die Bleibergwerke von Großbritannien wurden von den frühesten Zeiten an bearbeitet. Doch vor dem Jahre 1289 scheinen nur die von Derbyshire eine Ausbeute gegeben zu haben. Aber in eben erwähntem Jahr wurden in Wales Gruben entdeckt, und es erwies sich, daß das Erz dieser Bergwerke einiges Silber enthielt; weswegen man sie mit desto größerem Fleiße bearbeitete. Das Erzeugniß der gegenwärtig in Britanien bearbeiteten Bleibergwerke, kann nicht genau angegeben werden. Hr. Stevenson nimmt an 6,000 Tonnen, aber es scheint abzunehmen. Die Bergwerke an der Gränze von Cumberland und Northumberland liefern, wie angenommen ist, am meisten, im Durchschnitt von 11,000 bis 12,000 Tonnen. Das ganze Erzeugniß der schottischen Bleibergwerke wird geschätzt auf 65,000 Blöcke, deren jeder 1 Zentner, 1 Viertel, 2 Pfd. wiegt, was 4,210 Tonnen gleich ist. (General Report of Scotland vol. III. addenda, p. 7.) Einige der ergiebigsten Bleibergwerke in Wales sind entweder leer geworden, oder man kann sie wegen Ueberschwemmungen nicht mehr bearbeiten.

Liste über Ausfuhr und Einfuhr des Bleis oder Blei-Erzes ꝛc. für 13 Jahre, endigend den 5. Januar 1833.

	Ausfuhr.							Einfuhr.		
Jahr.	Blei in Blöcken, Mulden, Rollblei, und Schrott.	Bleiglätte.	Mennige.	Bleiweiß.	Bleierz.	Betrag d. britischen Bleis u. Blei-Erzes.	Fremdes Blei in Blöcken und Mulden.	Fremd. Bleierz.	Blei.	Bleierz.
	Tonn.	Tonn.	T.	Tonn.	T.	Tonn.	Tonn.	T.	Tonn.	Tonn.
1821	18,300	395	229	603	252	19,779	4	—	4	
1822	15,646	573	242	652	287	17,400	—	—	—	275
1823	13,784	576	441	574	455	15.830	69	12	72	811
1824	11,044	816	280	549	225	12,914	298	9	369	177
1825	10,853	586	338	885	550	12,991	749	—	712	191
1826	8.616	831	358	616	139	10,560	3 655	—	6,163	1,603
1827	10,222	901	408	629	249	12,409	1,847	—	915	1,120
1828	13,275	1,140	534	1,012	256	16,217	2,282	—	2,164	1,076
1829	10,001	1,545	382	1,133	195	13,256	1,785	—	2,450	5,016
1830	6,852	463	382	750	220	8,647	1,700	—	1,533	175
1831	7,442	490	520	662	194	9,308	859	—	662	341
1832	6,777	335	281	435	105	7,933	1,234	—	1,232	321
1833	12,181	433	396	652	236	13,898	957	—	1,090	269

Digitized by Google

Uebersicht des britt. Blei's und Bleierzes, welches aus dem vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland ausgeführt wurde, v. 1. Jan. 1832 bis 1. Jan. 1833 nebst Angabe der Länder, wohin solches verführt wurde; (¼ Cntr. und Pfunde sind dabei in den Colonnen ausgelassen aber in die Summe aufgenommen worden.)

Namen der Länder, wohin solches ausgeführt worden.	in Blöcken, Mulden, Hagel u. Schrot.		Bleiglätte.		Menige.		Bleiweiß.		Bleierz.		In Summa an brittischem Blei und Bleierz.	
	T.	Ctr.	T.	Ctr.	T.	Ctr.	T.	Ctr.	T.	Ctr.	T.	Ctr.
Rußland	1,324	9	141	5	6	19	10	11	—		1,483	6
Schweden	49	3	9	11	11	9	44	15	—		115	0
Norwegen	51	7	0	16	0	1	18	4	—		70	9
Dänemark	128	12	18	4	9	17	125	11	—		282	5
Preußen	69	8	29	11	7	1	49	19	—		156	1
Deutschland	173	13	126	19	123	3	54	0	—		477	17
Niederlande	186	0	29	10	89	0	2	10	149	0	456	1
Frankreich	65	7	0	19	4	5	—		—		70	11
Portugal, Azoren u. Mad.	104	2	5	0	7	10	38	11	—		155	3
Spanien u. d. Can. Iln.	27	0	1	4	2	0	3	1	—		33	5
Gibraltar	18	15	—		0	4	—		—		18	19
Italien	40	14	45	0	17	11	3	7	45	5	151	17
Malta	4	0	—		—		3	5	—		7	5
Jon. Inseln	1	0	—		1	4	—		—		2	4
Türk. u. Lev.	55	12	0	10	4	15	4	0	—		64	17
Iln. Guernsey, Jersey, Alderney u. Man	248	3	0	15	0	1	10	7	—		259	7
Ostin u. China	2,908	12	—		55	14	15	10	—		2,979	16
Neu-Südwales, v. Diemensl. und Schwanenfluß	206	18	—		0	9	15	15	—		223	3
Vorgebirg der g. Hoffn.	85	7	—		4	16	6	17	1	10	98	11
And. Af. Länd.	284	15	—		—		11	10	40	0	336	5
Britt. N Am.	382	16	—		6	2	91	12	—		480	11
Britt. W. In.	413	7	—		0	13	25	14	—		439	15
Ueb. west. In.	69	5	—		—		4	0	—		73	5
Verein. N. A. Staaten	4,844	14	—		—		51	2	—		4,895	17
Brasilien	402	3	22	6	12	16	58	15	—		526	1
Mexico	—		—		0	5	0	12	—		0	18
Columbia	2	16	0	7	—		—		—		3	3
Chili	11	7	—		—		—		—		11	7
Peru	7	0	0	7	—		—		—		7	7
Staaten am La Plata	14	7	0	5	0	4	2	10	—		17	6
In Summa	12,181	3	432	14	396	5	652	6	235	15	15,898	3

Fall des Preises. Spanische Bleibergwerke. — Der Fall in den Preisen des brittischen Blei's bei der Ausfuhr, die außerordentliche Vermehrung der Einfuhr und der ungeheure Fall in den Preisen des Bleies überhaupt seit dem Jahre 1825, scheint vorzüglich von dem großen Ueberfluß an diesem Metall herzukommen, welchen neuerdings die Bergwerke von Adra, in Granada, in Spanien geliefert haben. Diese sind seit wenigen Jahren in weit größerer Ausdehnung bearbeitet worden, als es früher der Fall war. Und der Reichthum an Erz und die Leichtigkeit, mit der es erhalten wird, setzten die Spanier in Stand, obgleich sie wenig Geschick in der Bearbeitung der Bergwerke haben, zu wohlfeileren Preisen als alle andern zu verkaufen, und alle Märkte, wo sie Zugang haben, zu überführen. Das geht so weit, daß mehrere weniger ergiebige Bleibergwerke in Deutschland und andern Gegenden verlassen wurden, und es ist selbst zweifelhaft, ob die Eingangszölle auf fremdes Blei hinreichend verhindern werden, daß nicht in England einige Bergwerke dasselbe Schicksal haben werden. Da jedoch Blei für die Gewerbe von höchster Wichtigkeit ist, so wird der wohlfeilere Preis, wenn er auch denen, die nun einmal auf das Gewinnen desselben ihr Geld verwandt haben, sehr schädlich ist, doch für's allgemeine Beste ohne Zweifel sehr gut seyn. Man wird also hoffentlich weder durch Erhöhung der Eingangszölle, noch auf andere Art künstlicher Weise den Preis des Bleis zu heben suchen. Die Mitbewerbung der Spanier hat bereits in England und in Sachsen zur Annahme von einer Verfahrungsart geleitet, wodurch man die Auslagen für Erzeugung des Bleies zu mindern trachtet; und hat die Oekonomie in jedem Zweige dieses Geschäftes auf einen Grad gebracht, woran man früher nicht dachte. Dieß ist der einzige Weg, worauf man den natürlichen Vortheilen auf der Seite der Spanier mit irgend einer Aussicht auf Erfolg entgegen treten kann. Es sind auch gute Gründe vorhanden, daß dieß der Fall seyn wird; aber gesetzt, es schlüge fehl, so wäre es doch lächerlich, voraus setzen zu wollen, daß die Bergwerksbesitzer durch Zollregulationen unterstützt werden müssen. Die Bleierzeugung hat gar nicht so besondern Werth, als daß man ein inländisches Metall von hohem Preis einem wohlfeilern Artikel vom Auslande eingeführt, vorziehen sollte.

Preise des Bleies in Großbrittanien nach Tons seit 1800.

Jahr.	Preis p. Ton.	Durchschnitts-Preis für 10 Jahre.	Jahr.	Preis p. Ton.	Durchschnitts-Preise für 10 Jahre.	Jahr.	Preis p. Ton.	Durchschnitts-Preise für 10 Jahre.
	L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.
1800	19 16 0		18 1	24 0 6		1822	22 7 0	
1801	22 8 6		1812	23 3 6		1823	22 5 0	
1802	24 16 6		1813	25 14 0		1824	21 0 0	
1803	27 15 6		1814	26 11 0		1825	25 6 0	
1804	28 0 0		1815	20 16 0		1826	19 0 0	
1805	27 11 0		1816	16 5 0		1827	18 7 0	
1806	35 12 6		1817	18 5 0		1828	17 0 0	
1807	30 3 6		1818	27 5 6		1829	14 5 0	20 7 0
1808	30 1 0		1819	22 11 0	23 6 6	1830	14 0 0	
1809	31 5 0	27 14 6	1820	21 10 6		1831	14 0 0	
1810	28 16 0		1821	22 10 0		1832	13 10 0	

Digitized by Google

Der Verbrauch von Blei in Frankreich hat sich schnell vermehrt. Fast alles wird eingeführt; und die Einfuhr stieg von 6,211,500 Kilogramm im vierjährigen Durchschnitt bis zum Jahr 1822 auf 15,742,192 Kilogramm im zweijährigen Durchschnitt endigend mit 1830. Die Einfuhren sind fast ganz von Spanien; und ihre Vermehrung ohne Zweifel vorzüglich eine Folge des Fallen des Preises. (Journal des Mines, Troisième Série, tom. III. p. 517.)

Bleibergwerke in den vereinigten Staaten. — Diese wurden in der neuesten Zeit sehr wichtig. Wir fügen bei:

Bericht über das in den vereinigten Staaten in jedem der zehen Jahre vom 30. Sept. 1822 bis 1832 erzeugte Blei.

Jahre	Färber-Fluß.	Missouri.	Total-Betrag.	Jahre.	Färber-Fluß.	Missouri.	Total-Betrag.
	Pfd.	Pfd.	Pfd.		Pfd	Pfd.	Pfd.
1823	335,130	— —	335,130	1829	13,348,150	1,198,160	14,451,310
1824	175,220	— —	175,220	1830	8,525,998	8,060	8,532,058
1825	664,550	386,590	1,051,120	1831	6,381,900	67,180	6,449,080
1826	958,812	1,374,962	2,333,864	1832	4,281,876	— —	4,281,876
1827	5,182,180	910,380	6,092,560				
1828	11,105,810	1,205,920	12,311,730	Total.	50,752,636	5,151,252	55,903,858

Die Abnahme in den letzten Jahren am Missouri erklärt sich dadurch, daß dort kein Pachtvertrag bewilligt wurde, seit einem Act von 1829, welcher den Verkauf aller Ländereien, die Mineralien enthalten, authorisirte, und dann durch die Unterbrechung in der Bearbeitung der Bergwerke an dem obern Mississippi in Folge des indischen Kriegs.

Bleiglätte, auch **Glätte**, **Glötte**, (engl. und franz. Litharge, holl. Gelit, ital. Litargirio, span. Almartaga, Litarjirio, russ. Glet, lat. Lithargirium) ist ein Orid von Blei in einem unvollkommenen Zustande der Verglasung. Das meiste Blei, das im Handel vorkommt, enthält Silber von wenig Gran bis zu 20 Unzen in der Mulde (2250 Pfd.) Wenn die Quantität hinlangt die Kosten zu bezahlen, wird das Silber ausgeschieden. Das Metall wird nämlich einem hohen Grade von Hitze ausgesetzt, indem zu gleicher Zeit ein Luftzug darüber hingeht. Auf diese Art oxidirt das Blei und wird in Bleiglätte verwandelt. Während das Silber unverändert bleibt. (Thomson's Chemistry etc.) Bleiglätte wird zu verschiedenen Zwecken in den Handwerken gebraucht. Töpfer, Glasmacher, Maler ꝛc. gebrauchen es.

Bleiglanz (engl. Arguifoux, franz. Arquifou, ital. Archifoglio, span. Alquinfot, port. Arquifotho, holländ. Loodglans, schwed. Blyglans, russ. Rlubikowataia, lat. Galena), eine Art Bleierz, sehr schwer, leicht zu Pulver zu machen, und hart zu schmelzen. Wenn es zerbrochen wird, so sind die Theile wie glänzende Schuppen von weißlicher Farbe. Die Töpfer gebrauchen es ihrem Geschirr eine grüne Glasur zu geben, und in England nennt man es gewöhnlich Töpfer-Erz (notters ore). Bleiglanz wird von England in großen Stücken ausgeführt; der gute muß schwer seyn, die abgebrochenen Stücke hell glänzend und dem Wismuth ähnlich. Im Handel kommt er bald rein, bald mit kohlensaurem Blei ꝛc. vermischt, vor, theils in Stücken, theils als Pulver.

Bleistifte (engl. Black-lead pencils, franz. Crayons noirs, ital. Lapis nero, span. Lapiz negre, port. Lapis negro, russ. Karanashii, holl. Potlootpennen), sind Reisblei in schmale Streifen ge-

Digitized by Google

schnitten und in Cedern-Holz oder anderes weiches Holz gefaßt, die bekanntlich zum Schreiben, Zeichnen und Abreißen gebraucht werden. Das Mineral selbst Reißblei, Pottloth, (engl. bleack-lead oder Plumbago, franz. Mine de plomb noir, ital. Miniera di piombo, span. Piedra mineral de plomo) ist von dunkel, stahlgrauer Farbe und metallischem Glanze; es ist weich und speckig anzufühlen; läßt eine dunkelfarbige Linie zurück, wenn man es über das Papier hinzieht. Außer den Bleistiften, die man daraus verfertigt, werden auch Schmelztiegel daraus gemacht. Die feinsten Sorten dieses Minerals finden sich in den berühmten Bergwerken von Berrowdale in Cumberland, die von den Zeiten der Königin Elisabeth an bearbeitet werden. Neuerdings führte man sehr gutes solches Metall von Ceylon ein.

Die besten Bleistifte nach den ächten feinen, englischen sind die Wiener und die Pariser. Außer diesen sind die Nürnberger im Handel vorzüglich bekannt. Außer den in Holz gefaßten giebt es auch noch ganz ordinäre ungefaßte, die in Kistchen gepackt werden. In Nürnberg und andern Orten werden sie auch in Silber, Elfenbein ꝛc. mit Verzierungen gefaßt.

Blutholz, Nicaragua oder Rothholz, (engl. Nicaragua oder Peach wood, holl. Blood haut, franz. Bois de sang, Bois de Nicarague, ital. Legno sanguigno, span. Palo do sangre, port. Pao sanguinho), ein Baum von dem Geschlechte der Caesalpinia, so wie das Brasil- und Sapan-Holz; aber die Arten sind nicht genau bestimmt. Es wächst vorzüglich in der Nachbarschaft des See's von Nicaragua, woher es seinen Namen bekömmt. Dr. Bancroft giebt an, daß es eben so roth und so schwer, als das ächte Brasilholz sey, aber es liefert gewöhnlich nicht mehr an Quantität als den dritten Theil Farbe des letzteren, und selbst diese ist weniger haltbar und schön, wenn gleich dieselben angewendet werden. Nicaragua ist seiner Qualität nach so verschieden, als sein Preis; eine Sorte davon hat so wenig Farbestoff, daß 6 Pfund nur so viel Wolle und Zeug färbten, als Ein Pfund Brasilholz, während eine andere Art davon nahe halb so viel leistet, als eine gleiche Quantität von Brasil-Holz; es wird verhältnißmäßig theuer verkauft. — (Bancroft on Colours, vol. II. p. 332.) Die Londoner Kaufleute unterscheiden 3 Sorten von Nigaragua-Holz; der Preis der ersten Qualität (Zoll) mit eingerechnet ist 14 L. zu 20 L. per Tonne; der zweiten von 8 auf 10 und der dritten von 7 auf 8. Die Einfuhr zu inländischem Gebrauch betrug 1831 1485 Tonnen und 1832 1880 Tonnen; diese Vermehrung kam ohne Zweifel wenigstens zum Theil von Verminderung des Zolls im Jahre 1831 von 15 s. auf 5 per Tonne.

Blutstein, oder rother Glaskopf, Rotheisenstein, (engl. Blood-stone, franz. Pierre sanguine à crayon, ital. Sanguigna, span. Piedra sanguinaria, port. Pedra sanguinaria, holl. Bloedsteen, dän. Blodsteen, schwed. Blodsten, russ. Krowowick, poln Krwawrik, lat. Haematites oder Lapis haematites) eine Art von Eisenoxid von röthlicher Farbe, hart, gewichtig, mit langen spitzigen Nadeln. Man findet es unter Eisenerz in großem Ueberfluß; die besten sind ganz hoch roth, beinahe Zinoberfarb und haben feine Streifen. Goldarbeiter und Vergolder gebrauchen ihn zum Poliren ihrer Waaren*); man verfertigt daraus auch kleine Schmuckfachen und Zierathen.

*) Als Polirmittel bedient man sich desselben, theils in ganzen Stücken, theils gepulvert. Auch gebraucht man ihn zur Anstreichfarbe, zum

Digitized by Google

Bockborngummi, siehe **Tragant**.

Bodmerey *), **Respondentia-Bürgschaft in Betreff eines Schiffs**, engl. Bottomry und Respondentia, franz Bodinerie und grosse aventure), ist in der Handlungsschifffahrt eine Pfandverschreibung, durch welche ein Schiff verpfändet wird. Der Eigenthümer oder Capitain eines Schiffes ist unter gewissen Umständen berechtigt, Geld auf sein Schiff zu borgen, entweder um solches herzustellen, daß er seine Reise fortsetzen kann, oder einen Cargo für seine Reise zu kaufen, indem er den Kiel oder Boden des Schiffes (wo ein Theil für das Ganze genommen wird) zur Sicherheit der Bezahlung verpfändet. In Bodmerei-Verträgen wird festgesetzt, daß wenn das Schiff im Verlauf seiner Reise verloren gehen sollte, der Darleiher sein ganzes Darlehn verliert, aber wenn das Schiff mit Sicherheit am Ort seiner Bestimmung ankommt, so ist der Darleiher berechtigt, sein Kapital und die Interessen, über die man übereingekommen ist, zurückzufordern, wenn auch diese Interessen den gesetzlichen Zinsfuß weit überschreiten. — Black Com. Book II. c. 30.) Die außerordentliche Gefahr, die der Darleiher auf Bodmerei läuft, indem er Mitunternehmer der Reise wird, rechtfertigt in allen Ländern Interessen nach dem höchsten Zinsfuß zu nehmen.

Wenn das Darlehen nicht auf das Schiff ist, sondern nur auf die Güter, die es an Bord hat, die natürlich im Verlauf der Reise verkauft oder ausgetauscht werden müssen, so hat der Darleiher seine einzige Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags in der persönlichen Verantwortlichkeit seines Schuldners, was dann **Respondentia** genannt wird. Darin besteht der Hauptunterschied zwischen Bodmerei und Respondentia. Das eine ist ein Darlehen auf das Schiff, das andere auf die Güter. Das Geld muß dem Darleiher zurückbezahlt werden mit den Zinsen, die er für die Seegefahr verlangt (marine interest) bei der sichern Ankunft des Schiffes in dem einen Fall und bei der sichern Ankunft der Güter in dem andern. In allen andern Beziehungen sind diese Verträge beinahe die nämlichen, und werden nach den nämlichen Grundsätzen entschieden. Im ersten Fall ist das Schiff und Tackelwerk verhypothezirt oder verfallen, so wohl als die Person des Borgers; im letzten Fall hat der Darleiher gewöhnlich nur die persönliche Sicherheit des Borgers.

Ein solcher Vertrag **muß immer schriftlich seyn**, in der Form einer Urkunde, die man Bodmerie-Brief nennt, ausgestellt von dem Borger; und bisweilen in der Form einer Obligation, wo eine Strafe im Falle der Nichterfüllung beigesetzt ist. Aber was immerhin die Form seyn mag, so müssen die Namen des Bodmerei-Gebers und Nehmers, der Name des Schiffes und Capitains darauf seyn, die dargelehnte Summe nebst den dafür festgesetzten Interessen; die Reise die man vorhat, und der Anfang und die Gefahr, welcher sich der Darleiher aussetzt. Es muß ausgesetzt seyn, ob das Geld auf das Schiff oder auf die Güter, die darauf sind, oder auf beides dargeliehen wurde; und jede andere Bestimmung und Uebereinkunft, welche die Partheien für geeignet finden mögen, in den Contract aufzunehmen. — (Siehe die Schema am Ende des Artikels.)

Zeichnen und Tuschen auf Porzellan, Metall ꝛc., zuweilen in der Medicin als blutstillendes Mittel.

*) Von dem Niedersächsischen Worte: **Boden**, welches sowohl den Schiffsboden, als das Schiff selbst bezeichnet.

Digitized by Google

„Es ist einleuchtend," sagt Lord Tenterden, „daß dadurch ein Darleben auf Bodmerei der Eigenthümer von so manchen Gefahren zur See befreit wird, er auch einen großen Theil seines Gewinns im Fall seine Reise glücklich vollendet ist, aufopfern muß; und es darf daher ein Capitain an dem Wohnort des Schiffeigenthümers nach den Seerechten aller Länder kein Geld borgen, weil dieselben nach ihrem eigenen Gutdünken es aufnehmen können. Der Capitän darf in diesem Fall den Eigenthümer, ohne seine Zustimmung nicht zu Bezahlung von Zinsen verbindlich machen. Hinsichtlich eines fremden Platzes, scheint die Regel zu seyn, daß wenn der Capitain zur Ausbesserung des Schiffes oder zur Verproviantirung Geld nöthig hat, oder auch um seine Unternehmung auszuführen, — mag es nun durch außerordentliche Gefahren oder Mißgeschick, oder durch den gewöhnlichen Lauf der Reise dahin gekommen seyn, — so mag er, wenn er es nicht anders bekommen kann, Geld auf Bodmerie für die Interessen auf Seegefahr aufnehmen, und das Schiff und die Fracht, die er auf der Reise verdient, für die Zurückbezahlung nach vollendeter Reise verpfänden. Wenn dieß geschehen ist, sind die Eigenthümer niemals persönlich verantwortlich. Der Darleiher kann sich blos an den Capitain halten. (Law of Shipping part. II. c. 3.)

In Bodmerei und Respondentia-Verschreibungen erhält der Darleiher das ganze Capital und die Interessen oder nichts; er ist weder für die große noch kleine Havarie verantwortlich; auch bleiben seine Ansprüche auf ein Schiff, wenn es gekappert wurde, aber sogleich wieder genommen wurde. In dieser Hinsicht sind die englischen Gesetze von den französischen verschieden (Code de Commerce art. 230) und von den meisten andern Ländern. Der Darleiher auf Bodmerei-Verschreibung ist dort der Havarie unterworfen, so gut als diejenigen, welche Assekuranzscheine ausgestellt haben. Kein Verlust kann einen Bodmerei-Vertrag ungültig machen, es sey dann ein gänzlicher Verlust, der von einer Gefahr zur See während der Reise herrührt, und in die im Contract angegebene Zeit fällt. Wenn der Verlust durch einen Fehler oder Handlung des Eigenthümers oder Capitains veranlaßt wurde, wovon der Darleiher nichts wußte, so kann er noch immer Ersatz verlangen.

Nach englischen Gesetzen findet keine Beschränkung statt hinsichtlich der Person, der man auf Bodmerie oder Respondentia Geld leiht, den einzigen Fall ausgenommen, wenn man an fremde Ostindienfahrer Geld leiht, denen es nach 7 Geo. I. stat. 1 c. 21. §. 2 verboten ist.

Bodmerei-Verträge waren schon im Alterthume bekannt. In Athen waren die Interessen nicht gesetzlich bestimmt; aber gewöhnlich wurden 12 pCt. gegeben. Gab man aber Geld zur Reise her, wofür man auf Schiff und Cargo angewiesen war, so waren die Interessen, wenn die Wagschaft des Darleihers größer war, in den meisten Fällen viel höher. Bei Reisen in den Taurischen Chersones (Krim) und nach Sicilien stieg es manchmal bis auf 30 pCt. — (Anacharsis Travels vol. IV. p. 369 Eng. trans.) Nach Gesetzen von Rhodus waren so hohe Interessen, wie sie bei Bodmerei üblich sind, für ungesetzlich erklärt, wenn es nicht wirklich der Fall war, daß das Kapital solchen See-Gefahren war. — (Boekhs Public Economy of Athens Vol. I p. 177 Eng. trans.) Dies Prinzip wurde von den Römern angenommen, die die Bodmerei nauticum foenus nannten; und aus dem römischen Recht gieng es in die neuern Gesetzbücher über.

„In frühern Zeiten," sagt Herr Serjant Marschall, war es mehr Gebrauch auf Bodmerie und Respondentia zu borgen, als gegenwärtig.

Digitized by Google

Die außerordentlich großen Kapitalien, die jetzt in jedem Zweig des Handels angelegt sind, machen solche Darleihen überflüßig, und selten wird heut zu Tag Geld auf diese Weise geborgt; höchstens Capitaine von fremden Schiffen, die Geldunterstützung in englischen Häfen brauchen, ihre Schiffe auszubessern, ihre Mannschaft zu bezahlen, sich zu verproviantiren ꝛc. Manchmal nehmen Seeoffiziere oder andere Leute, die zu den Schiffen gehören, und lange Reisen zu machen haben, wann sie selbst zu einer gewissen Ausdehnung Handel treiben dürfen, aber selbst dazu kein Kapital haben, mit der Aussicht auf großen Gewinnst, Geld durch Respondentia auf, um ihre Einkäufe zu machen; doch selbst dies soll heut zu Tag nicht mehr oft der Fall seyn.

Der Ausdruck Bodmerie wurde manchmal unrichtig angewendet auf Contracte, durch welche das Schiff nicht zur Sicherheit verpfändet wurde, sondern nur die Zurückbezahlung des geliehenen Geldes mit hohen Interessen von dem glücklichen Erfolg der Reise abhängig gemacht wurde. Dies ist aber nur ein Darleihen für eine besondere Unternehmung, das bei einem gewissen Schiff gemacht wird, aber nicht auf das Schiff, und folglich hat der Darleiher nur die personelle Sicherheit des Borgers für die schuldige Erfüllung des Contracts. Es scheint, daß ein Darlehn manchmal in dieser Art gemacht wurde, und wahrscheinlich ebenfalls zugleich mit Verpfändung des Schiffes selbst, wo jedoch das Darlehen den Werth des Schiffes weit übersteigt; so war doch in England ein solcher Contract in allen Fällen gültig. Nur den Fall ausgenommen, daß das Schiff englischen Unterthanen gehörte, und von Ostindien aus oder nach Ostindien segelte, worüber folgendes bestimmt wurde (19 Geo. II c. 37, §. 5.) Alle Summen, welche auf Bodmerei oder auf Respondentia auf ein Schiff oder Schiffe der Unterthanen Sr. brittischen Majestät geliehen werden, die nach und von Ostindien Handel treiben, sollen entweder bloß auf das Schiff, oder auf die Ladung der Waaren, welche am Bord eines solchen befindlich oder geladen werden sollen, gegeben werden, und soll dieses in dem Vertrag darüber zugestanden seyn. Der Vortheil der Vergung soll dem Bodmereigeber gesichert seyn, wie seinen Agenten oder Bevollmächtigten, welche allein das Recht haben, solches geliehenes Geld zu versichern, und der Bodmereinehmer oder der Geld durch Respondentia aufnimmt, soll durch Versicherung nicht mehr, als was vom Schiffe oder der Ladung sein Eigenthum ist (mit Ausnahme des aufgenommenen Geldes) von Versicherern zeichnen lassen; und auf den Fall, daß der Werth seines Antheiles an dem Schiffe oder an der Ladung und den geladenen Waaren und Gegenständen, der auf solche Weise erborgten Summe oder den erborgten Summen nicht entspräche; so soll der Borger dem Darleiher verantwortlich seyn, für das Geld, was er aufgenommen hat, ohne es für das Schiff oder die darauf geladenen Waaren zu verwenden: in dem Verhältniß, wie sich das nicht dazu verwendete Geld zu dem ganzen Darlehen verhält, mag auch Schiff und Waaren ganz verloren seyn.

Lord Tenterden sagt: diese Statute sey zum Vortheil der Ostindischen Compagnie erlassen worden. Im Fall Bodmerei Klagen gegen Ostindienfahrer vorkommen, muß man sich darnach richten.

Ueber diesen Gegenstand kann man mehr finden in Abbott on the Law of Shipping part. II. c. 5; Marshall on Insurance book VI. und Park on Insurance c. 21.

Digitized by Google

I. Formular eines Schiffs-Pfandbriefs oder Schiffs-Verschreibung.

(Bottomry Bond.)

Kund und zu wissen sey hiermit, daß Ich, A. B., Befehlshaber und Eigenthümer von zwei Drittheilen des Schiffes Exeter, für mich selbst, und für C. D., den Eigenthümer letzten Drittheils genannten Schiffs förmlich verbunden und schuldig bin, an E. F. eine Straffumme von Zweitausend Pfund Sterling, und für Unterlassung der richtigen und gehörigen Bezahlung nachstehend bemerkten Darlehns an gedachten E. F., seine Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigte zu zahlen; oder meine Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Bevollmächtigte; welches ich durch meine eigene Unterschrift und Beidrückung meines Siegels bekräftige, an heutigem 10. Nov. im Jahre des Herrn 1834.

Nachdem nun der hiemit verpflichtete A. B von besagtem E. F. die volle und richtige Summe von Eintausend Pfund Sterling durch Respondentia empfangen und aufgenommen hat, auf den Boden und die Fracht des Schiffs Exeter, von welchem A. B. gegenwärtig Captain, und welches auf der Fahrt von dem Hafen oder der Rhede von Bombai nach dem Hafen von London begriffen ist, und zwar mit der Freiheit, alle Häfen und Plätze, welche auf diesem Wege liegen, zu berühren, daselbst zu verweilen und das Erforderliche vorzunehmen, gegen die Prämie von Fünfundzwanzig vom Hundert (25%) für diese Reise. Dagegen läuft E. F, die vorkommenden gewöhnlichen Gefahren, hervorgebracht durch das Meer, die Flüsse, den Feind, Feuer, Seeräuber u. s. w. Auch gewährt zur völligen Sicherheit besagten E. F. oben erwähnter A. B. ersterm hiedurch das Pfandrecht, und überweist ihm, so wie dessen Erben, Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten, das besagte Schiff Exeter, nebst der Schiffsfracht, so wie gesammtes Takelwerk, das Schiffsgeräth u. s. w. Zugleich ist hiedurch erklärt, daß besagtes Schiff Exeter sammt dessen Fracht somit zur Sicherheit wegen der Respondentia, welche A. B. eingegangen, zu keinem andern Gebrauche oder Zweck, solcher möge Namen haben, wie er immer wolle, entlastet und befreit seyn solle, bevor nicht die in diesem Schiffspfandbriefe bestimmte Zahlung nebst der dabei bestimmten Prämie bezahlt worden sey, und zwar binnen oder bei Ablauf von neunzig Tagen nach der Ankunft des genannten Schiffes Exeter zu London auf den Ankerplätzen des Flusses Themse; oder im Fall aber, daß das Schiff Exeter verloren gehen sollte, denjenigen Ersatz, der herkommlich nach Abzug des Bergelohns als gebührend bestimmt, zugleich diesen Schiffspfandbrief dagegen erledigt und außer Wirkung setzt, welcher aber außerdem in voller Kraft und Wirkung verbleibt. Hiervon sind drei Exemplare gleichlautenden Inhalts und unter gleichem Datum ausgestellt worden, von welchen jedoch zwei ungültig und ohne Wirkung sind, sobald das dritte erfüllt und erledigt worden ist.

A. B. für sich selbst und für C. D.

(L. S.)

Da gestempelt Papier nicht zu haben war, so sind diese drei Abschriften in Gegenwart von G. H. J. K. unterzeichnet, besiegelt und ausgetauscht worden.

Anmerk. In dieser Obligation oder Schiffspfandbrief ist der Grund, weßhalb Geld aufgenommen worden, nicht angeführt, doch war dieses der

Digitized by Google

Fall, um das Schiff auszubessern, welches auf seiner Reise von Bengalen nach London begriffen, genöthigt gewesen war, deßhalb nach Bombai zurückzukehren. Dieser bestimmte Umstand gewährte dem Darleiher volle Sicherheit, indem ihm der ganze Werth des Schiffes überwiesen wurde, bis zur Wiederbezahlung seines Geldes nebst den Prämien. Diese auf solche Weise vollzogene Obligation, vom Capitain für sich und den Mitbesitzer des Schiffs ausgestellt, verpflichtete Letzteren nicht persönlich, ungeachtet er durch eine vorausgegangene Vollmacht Ersteren ermächtigt hatte, solch einen Vertrag für ihn einzugehen. (Abbot on the law of Shipping, part. III., cap. 1., §. 2.)

II. Schema eines Bodmerei-Briefes.

An Alle, welche von Gegenwärtigem Kunde und Wissenschaft erlangen sollten. Ich, A. B. aus Bengalen, Seemann, Mit-Rheder und Capitain des Schiffes Exeter, von über 500 Tons Gehalt, gegenwärtig vor Anker in der Tafelbai beim Vorgebirge der guten Hoffnung, Gott zum Gruß; Nachdem Ich, besagter A. B., Mit-Rheder und Capitain des genannten Schiffes Exeter, begriffen in der Fortsetzung meiner Fahrt von Bengalen nach London, in der Tafelbai deßhalb eingelaufen bin, um zur Verfolgung und Beendigung meiner Reise die nothwendigen Lebensmittel, so wie andere unentbehrliche Bedürfnisse einzunehmen, habe mich veranlaßt und gedrungen gesehen, auf Bodmerei des Schiffes Exeter die Summe von Eintausend Pfund Sterling englisches Geld aufzunehmen, um gedachtes Schiff segelfertig zu machen, und mit den nothwendigen Lebensmitteln und Bedürfnissen für diese gegenwärtige Reise zu versehen, welche Summe mir C. D. dienstthuender Kapitain, ansäßig auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, auf mein Ansuchen geliehen und mich damit versehen hat, und zwar gegen Hundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling, für jede vorgestreckten Einhundert, zur Reise des vorgedachten Schiffes von der Tafelbai nach London. Es sey hiermit zu wissen, daß Ich, A. B., hierdurch für mich, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter, erwähntem C. D. angelobe, zugestehe und verspreche, daß das besagte Schiff mit erster Convoy, welche nach dem heutigen Tage nach England abgehen wird, nach dem Hafen von London unter Segel gehen und abfahren werde, um die eingetretene Reise zu beendigen. Auch mache ich mich, A. B., meine Erben, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter verbindlich, und setze Habe und Gut, und namentlich das gedachte Schiff nebst Takelwerk und sämmtlichem Schiffsgeräthe, die Schiffsfracht, welche mir für diese Reise von Bengalen nach London ausbezahlt werden soll, für die mir ausgezahlten tausend Pfund Sterling ein, bis daß an C. D. seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Bevollmächtigte die Summe von zwölfhundert und zwanzig Pfund englisches Geld binnen den ersten dreißig Tagen nach der glücklichen Ankunft ge... Schiffes im Hafen von London von der vorhabenden Reise, angelangt seyn wird.

Auch gelobe und verspreche Ich, A. B, hierdurch an C D., so wie dessen Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, für mich, meine Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, daß ich zu der Zeit, als ich diesen Bodmereibrief ausstellte, besiegelte und ablieferte, der wirkliche und gesetzliche Mit-Rehder und Capitain des besagten Schiffes war, und die Macht und Befugniß hatte, genanntes Schiff sammt der Fracht einzusetzen und zu verpfänden, und daß das Schiff sammt seiner Fracht so lange, als diese Reise dauert, wegen der Zahlung gedachter zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling verpfän-

Digitized by Google

det und beschwert seyn solle, nach dem wahren Sinne und Verständniß vorstehenden Inhalts.

Schließlich sind beide contrahirende Theile hierdurch als bestimmt und genehmigt übereingekommen, daß auf den Fall, daß das Schiff verloren gehen, verunglücken oder verschlagen und scheitern sollte, bevor es von dieser Reise im Hafen von London angelangt, die Bezahlung der zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling weder verlangt, noch von besagtem C. D, seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten gefordert werden könne, daß dessen Forderung und Anspruch aufgehoben sey, und von ihm C. D., seinen Testamentsvollstreckern und Vermögensverwaltern der Verlust ganz und allein getragen und übernommen werde, und daß sodann und von da an jedes Versprechen, jeder etwa streitige Punkt, oder was sonst hierin gedachten A. B. betreffen und betheiligen könnte, erledigt seyn solle, sowie auch Alles, was Obigem zuwider laufe.

Mit gutem Bewußtseyn haben die Contrahenten gegenseitig durch ihre Unterschriften und Siegel vier gleichlautende Exemplare gedachten Bodmereibriefes unter demselben Tage vollzogen, von denen, sobald einer derselben bezahlt ist, die andern drei Null und nichtig sind.

Vorgebirge der guten Hoffnung,
den 15. Nov. im Jahre ein tausend ꝛc.

Unterzeichnet und gesiegelt, wo kein Stempelpapier zu haben war, in Gegenwart von { G. H. / I. K. } { A. B. / C. D. }

(L. S.)

Bohea (Thonsorte) siehe Thon.

Bohnen, (engl. Beans, franz. Haricots, Fèves, ital. Fave, russ. Boobü, span. Habas, port. Fabas, holl. Boonen, dän. und schwed. Böner, lat. Fabae), ein wohlbekanntes Gemüß von Hülsenfrüchten, häufig in Gärten und Feldern gebaut. In Seestädten wird ein nicht unbeträchtlicher Handel mit dieser Frucht getrieben, indem man sie häufig zur Speise für Matrosen in ganzen Schiffs-Ladungen ein- und ausführt.

Boje, oder Ankerboje, Ankerwächter, (engl. Buoys, franz. Bouée) ist ein Stück Holz, Kork, oder irgend eine leichte Masse, die auf den Grund befestigt ist und über dem Wasser schwimmt. Die von Holz sind manchmal hohl, wie ein Faß, mit starkem Reifen versehen, von verschiedener Gestalt und Form, theils privat theils öffentlich. Privat-Bojen werden diejenigen genannt, die Privatpersonen angehören. Diese werden gewöhnlich angewendet, um den Platz zu bezeichnen, wo der Anker ist, indem sie daran mit einem Seile oder Kette befestigt sind, so daß die Leute, welche lichten wollen, den Platz des Ankers gleich wissen. Durch die Verordnung 1 Geo. IV., C. 75, daß, wenn Jemand vorsätzlich eine Boje, welche einem Schiffe als Ankerzeichen dient und an den Anker oder das Ankertau befestigt ist, solches Schiff sey nun in See Gefahr oder nicht, abschneidet, wegschlebt, fortrückt, verändert, verdirbt, zerstört oder auf eine Art beschädigt oder verbirgt, ein solcher oder solche Uebertreter sollen nach der Ueberführung der Todesstrafe schuldig seyn, und sollen deportirt werden bis auf sieben Jahre, oder sollen eine Geldstrafe erdulden, nach dem Dafürhalten des Gerichtshofes.

Oeffentliche Bojen, die dem Publikum Dienste leisten, dürfen nicht gelegt, verändert oder weggenommen werden, als durch eine competente Authorität. Diese sind gewöhnlich von ziemlich großer Form, sind mit Ketten, Tauen, Ankern an Felsen festgemacht. Indem sie

Digitized by Google

auf der Oberfläche des Wassers schwimmen, zeigen sie die Bahn an, wo gut zu steuern ist, und die Gefahren, die man zu vermeiden hat, versenkte Felsen, Sandbänke, Trümmer von Schiffen ꝛc. Die Plätze, wo Bojen ausgestellt werden und der Zweck dieser Ausstellung ist in guten Seekarten angegeben; und da die Bojen, die die Richtung angeben, gewöhnlich von besonderer Figur und Farbe sind, was in den Charten angegeben ist, so richtet sich der Segler darnach, so bald er sie wahrnimmt. Daher ist es von großer Wichtigkeit, sie richtig zu stellen, und sie in den Karten genau anzugeben.

Wer an öffentlichen Bojen etwas zerstört, kann in eine Strafe verfallen von 10 — 50 Pfund nach 6. Geo. C, 125 §. 21.

Bolus, Eisenthon, Fettthon, Siegelerde, Englische, Lemnische, Sinische Erde (engl. Bole, franz. Bol, Terre bolaire, ital Terra sigillatta, Terra di Siena, Ochra di Siena, lat. Terra sigilata.) Eine feine Thonart von gelber oder brauner Farbe, bisweilen fleischfarbig, ist fett anzufühlen, klebt stark an der Zunge, leicht zerreibar, zerfällt im Wasser zu einer breiartigen Masse. Seine specifische Schwere ist 1.4 zu 2. Er findet sich nicht nur auf der Insel Lemnos, woher er auch obigen Namen hat, sondern auch in Armenien, Italien, Frankreich, Schlesien und in einigen Orten von Südamerika ꝛc. Sein Gebrauch in der Medizin ist fast ganz abgekommen. In Indien ist jedoch noch große Nachfrage nach armenischem Bolus. Nach Bombay kommt er vom Persischen Meerbusen. Die Japanesen, wenn sie gern mager werden wollen, essen Kuchen von Bolus gemacht, die man tanaampo nennt. Einige wilde Nationen, wie die Otomaken pflegen sich nach Herrn Humboldts Angabe den Hunger mit Bolus zu stillen. — (Lewis, Mat. Med., Thomson's Chemistry, Ainslée's Mat. Judica.)

Bombasin, eine Art von Seidenzeug, der ursprünglich in Mailand verfertigt und von da nach Frankreich und andere Länder versandt wurde. Doch wird heutzutag dieser Zeug nirgends besser und in größerer Quantität als in England verfertigt. In neuerer Zeit wird er auch sowohl in England als Deutschland von Wolle und Baumwolle verfertigt.

Bombay oder **Bombai**, ein Seehafen an der westl. Küste des brittischen Indiens, nach Calcutta und Canton der größte Handelsplatz im Osten; 18° 56′ nördl. Breite, 72° 57′ östl. Länge.*) Es liegt an der südöstlichen Spitze einer kleinen Insel, die denselben Namen führt, vom festen Land durch einen Arm des Meeres getrennt. Mit den daran liegenden Inseln Colabach, (Salsette), Butcher-Insel (Fleischer-Insel) und Caranjah, ist es einer der besten Häfen Indiens. 1661 wurde es von den Portugiesen an die Engländer abgetreten, als Wittwengehalt der Königin Catharina, Gemahlin Carls II., und 1664 wurde Besitz davon genommen, so daß es etwa 170 Jahre eine engl. Besitzung, und bei weitem die älteste im Osten ist. Im Jahre 1668 wurde es von der Krone der Ostindischen Compagnie durch einen Patentbrief überlassen, als freies und eigenes Leben (sauage) für eine jährliche Rente von 10 L. Nach der gegenwärtigen Carte ist es der Krone wieder einverleibt mit den Nachlässen (assets) der Compagnie, und ihr nur anvertraut. Als es an die Krone Englands 1661 übergeben wurde, war die Bevölkerung nicht mehr als 15.000 Seelen, der Auswurf des Mutterlandes von Indien. Jetzt sind dort 15,474 Häu-

*) Alle angegebenen Längen sind natürlich von Greenwich.

Digitized by Google

ser, geschätzt auf 3,606,424 L. und einer Bevölkerung von mehr als 229,000.

Aus folgender Liste kann man den Wachsthum der Bevölkerung in den verschiedenen Perioden ersehen:

1664	bei der Besitznahme		15,000
1716	.	.	16,000
1816	.	.	161,550
1830	.	.	229,000

Die folgende Volkszählung von 1816 stellt das Verhältniß der verschiedenen Classen von Einwohnern dar:

Britten, nicht zur Armee gehörig . . .	1,840
Deßgleichen vom Militair und Marinestande .	2,860
Eingeborne Christen, Armenier u. port. Abkömmlinge	11,500
Juden	800
Mahomedaner	28,000
Hindu	103,000
Parsen	13,550
Summa:	161,550

Die Festungswerke sind auf der südöstlichen Spitze der Insel auf einer schmalen Landenge unmittelbar über dem Hafen. Die Befestigungen sind ausgedehnt und auf der Seeseite sehr stark.

Der Hafen von Bombay ist einer der sichersten und bequemsten von Indien. Er ist begränzt westlich und nördlich durch die Insel Colabach oder Alte-Weiber-Insel, Bombay-Insel und die Insel Salsette. Die zwei erstern sind nur durch einen schmalen Gang, den man bei niederm Wasserstand zu Fuß passiren kann, getrennt, und die Insel Bombay wurde mit Salsette verbunden durch einen 1825 errichteten Damm. Oestlich vom Hafen zwischen dem Hafen und dem Continent liegt die Fleischers Insel, ohngefähr 4 Meilen von Bombay, und unmittelbar hinter der Fleischers Insel ist die berühmte Insel Elephanta. Ohngefähr 3 Meilen südlich von der Fleischers Insel ist die Insel Caranjah, auf der Westseite derselben ist nahe am Hafen eine ausgedehnte Sandbank. Südwestlich von Caranjah, ohngefähr 5 Meilen entfernt, ist Tull-Point, und zwischen Tull-Point und Colabach oder der Alten-Weiber Insel, ist der Eingang in den Hafen. Es ist ein Leuchtthurm an der südlichen Spitze der Colabach-Insel ohngefähr 150 Fuß über der Meeresoberfläche, welchen man bei klarem Wetter 7 geographische Meilen weit sehen kann. Die Spitze, worauf der Leuchtthurm steht, ist von allen Seiten von ausgedehnten Felsenbänken umgeben, die gabelförmig auseinander laufen, davon ist der Streif der gefährlichste, der sich südwestlich ohngefähr 3 Meilen vom Leuchtthurme erstreckt und die nördliche Gränze des Eingangs in den Hafen macht. Die Felsenbank erstreckt sich von Tull-Point ohngefähr 3 ¼ Meile West-Nord-West, und bildet die südliche Gränze des Eingangs in den Hafen. Die Breite der Einfahrt dazwischen beträgt nur 3 Meilen mit einer Tiefe von 7—8 Faden. Bei Einlaufen in den Hafen ist es natürlich, daß man einen versenkten Felsen vermeiden muß, der beinahe ganz östlich vom Leuchtthurme liegt, ohngefähr 1 ½ Meile entfernt; und ebenso eine Bank, genannt der mittlere Grund, die gerade gegenüber liegt, 1 ½ Meile vom südlichsten Ende der Stadt. — (Siehe Nicholson and Watson's Plan of Bombay Harbons. Docks. — Bombay ist der einzige Hafen von Bedeutung im brittischen Indien, in welchem das Steigen und Fallen der Ebbe und Fluth so beträchtlich ist, daß es die Errichtung von nassen Docks zuläßt. Bei gewöhnlich hoher Fluth

(Springfluth spring tide) steigt es 14 Fuß aber gelegenheitlich 17. Die geräumigen Docks sind von der ostindischen Compagnie errichtet, und also ihr Eigenthum; stehen meistens unter der Direktion der Parsen, welche, die Chinesen ausgenommen, die geschicktesten und verständigsten Leute im Orient sind. Der Kosten für Ausbesserung der Schiffe darin ist ungeheuer groß. Kauffartheischiffe von großem Umfange oder von 1000 — 1200 Tonnen zum Baumwollhandel nach China, wurden in diesen Docks gebaut. Auch Fregatten und Linienschiffe wurden manchmal in diesen Docks blos unter der Leitung von Parsischen Handwerkern, erbaut. Die in Bombay errichteten Schiffe kosten sehr viel, weil das Holz sehr weit hergebracht wird; aber sind, was ganz gegen den Gebrauch in andern Theilen von Indien ist, ganz von Thekabaum gemacht; sind daher die dauerhaftesten Fahrzeuge in der Welt, brauchen wenig Ausbesserung und laufen oft 50 — 60 Jahre. Da sie meistens von Eingebornen gebaut werden, wobei die Regeln der Kunst nicht in strenge Anwendung kommen, so segeln sie gewöhnlich jedoch nicht immer sehr schwer.

Rechnung und Münzen.

Man rechnet hier nach Rupien zu 4 Quarters oder Quartos pr. 100 Reas oder Reis Courant, oder auch nach Rupien zu 100 einfachen oder 50 doppelten Pice, oder zu 16 Annas.

			Werth in Engl Sterl. Gelde beim Zoll. Liv.	Shll.	Pence.
2 Reas	machen	1 Urdee oder Urdi	—	—	3/20
4 do.	„	1 Dugany, Dooganey, od. Dogganey (einf. Pice.)	—	—	3/10
6 do.	„	1 Dorea . . .	—	—	9/20
8 do.	„	1 Fuddea od. Doppel-Pice . . .	—	—	3/5
3 1/8 Fuddeas . . .	„	1 Anna . . .	—	—	1 7/8
12 1/2 do. oder 4 Annas	„	1 Quarter Rupie	—	—	7 1/2
25 do. „ 8 do.	„	1/2 Rupie . . .	—	1	3
50 do. „ 16 do.	„	1 do. . . .	—	2	6
5 Rupien . . .	„	1 Pauncha, Pannehea, od. Fanum .	—	12	6
15 do. . . .	„	1 Gold-Mohur .	1	17	6

Die Annas und Reas sind keine wirkliche, sondern Rechnungs-Münzen; die Urdees und Doreas sind Kupfer-, und die Pauncheas und Mohurs Goldmünzen.

Bei Berichtigung des Zolls werden ferner gerechnet:

1 Liv. Sterling . . . . . zu 8 Rupien.
1 Franz. Franc . . . . . „ 1/3 do.
100 Mexican. Piaster, od. Nordam. Dollars „ 216 do.
1 Madras Rupie . . . . . al pari.
1 Bengal Rupie . . . . . zum laufenden Cours.

Allgemeine Bemerkungen über die Münzen in Bombay.

Silbermünzen:

Die alte Bombay Rupie ist dieselbe, welche in Surate unter des Moguls Regierung gemünzt wurde. Sie wog 178,314 Engl. Grains und enthielt 1 1/100 pCt. Zusatz. — Nach einer alten Uebereinkunft der Engl. Compagnie mit dem Nabob von Surate, sollten die Rupien,

Digitized by Google

welche in beiden Staaten gemünzt wurden, zu gleichem Werthe circuliren, indem sie sich gegenseitig verbindlich machten, das Gewicht und den Gehalt derselben unverändert zu lassen. — Der Nabob hielt jedoch diese Uebereinkunft nicht, denn es fand sich bald, daß seine Rupien, anstatt 1 $^{24}/_{100}$ pCt. Zusatz, 10, 12 bis 15 pCt. enthielten, und die Folge davon war, daß die Bombay Rupien nach Surate ausgeführt wurden, um daselbst umgemünzt zu werden. Aus dieser Ursache fand während mehr denn 20 Jahren kein Ausprägen von Silbermünzen zu Bombay Statt, und die Surate Rupien waren allein im Umlauf. Im Jahr 1800 verordnete endlich die Compagnie, auch in Bombay Surate Rupien prägen zu lassen, und seit dieser Zeit haben die Rupien beider Plätze gleichen Werth. Sie wiegen nämlich 179 Engl. Grains und enthalten circa 8 pCt. Zusatz.

Goldmünzen:

Im Jahr 1774 ward verordnet, daß der Gold-Mohur das Gewicht der Silber-Rupie und den Gehalt der Venetianischen Zechinen haben und für 15 Silber-Rupien passiren sollte. Nach diesem Reglement war das Verhältniß des Silbers zum Golde, wie 14,9 zu 1. Dieses Verhältniß ward aber zerstört, wie die Bombay Rupien der Circulation gänzlich entzogen wurden, und um dasselbe wieder herzustellen, ward 1800 verordnet, daß der Gold-Mohur zu demselben Gewicht und Gehalt wie die Silber-Rupie ausgeprägt werden und zu 15 Silber-Rupien (mit veränderlichem Agio) circuliren sollte.

Gewicht, Gehalt und Werth nach dem neuen System von

	Gewicht: Engl. Grains.			Werth.
	Brutto.	Zusatz.	Feingehalt.	
1 Gold-Rupie .	179.	14,32.	164,68.	29 Shill. 1 ¾ d. Strl.
1 Silber-Rupie .	179.	14,32.	164,68.	1 „ 11 „

In Frankreich.

	Gewicht.	Gehalt.	Werth.	
	Grammes.	Miliémes.	Fr.	Cent.
1 Gold = Rupie	11,598.	920.	36.	75.
1 Silber = Rupie	11,598.	920.	2.	37.

In Hamburg.

	Gewicht.	Gehalt.		Werth.	
	As.	Kar.	Gr.	Mk. Sch.	Bco.
1 Gold = Rupie	241,3.	22.	1.	19.	8 $^1/_3$.
		Lth.	Gr.		
1 Silber = Rupie	241,3.	14.	15.	1.	4 $^1/_6$.

Die Rechnungen der ostindischen Compagnie mit England werden noch im alten Courant geführt, welches 16 pCt. besser als neues Courant geschätzt wird.

Die Münzkosten in Bombay betragen 2 $^1/_2$ pCt. für Gold und 3 pCt. für Silber, mit Inbegriff der Scheidungskosten.

100 spanische Piaster = 227 Silber-Rupien m. o. w.
100 Holländ. Ducaten = 490 · do. do.

Digitized by Google

Offizieller Münzbericht über das Gewicht und den innern Werth der vorzüglichsten Münzen (nach engl. Benennungen), die in dem Gebiete der ostindischen Compagnie, unter der Präsidentschaft Bombay, im Umlauf sind. Bombay, den 4. Aug. 1821.

Goldmünzen.	Gewicht. Engl. Gr.	Feingehalt. Grains.	Werth von 100 Stück in Bombayer Courant-Rupien.	Bemerkungen.
Bombay Mohur	179,00	164,68	1500,000	
Calcutta do. neuer	204,71	187,65	1709,2233	Münzfuß. 1 Thl. Gold für 15 Theile Silber angenommen.
Madras do. do.	180,00	165,00	1502,914	
Engl. Guinea .	129,50	118,60	1081,187	In den engl. Münzen 1 Theil Gold für 14,281 Theile Silber.
Venetian. Zechine	53,00	52,60	479,011	Richtiges Gewicht 54 Grains. Id. 53¾ do. . . . . Cour. in d. Häfen am Perſiſ. u. Arabiſch. Meerbuſ.
Holl. Ducaten od. Gubber. . .	53,25	52,31	476,500	
Perſiſcher Toman	73,50	71,47	651,06	
Portug. Johannes od. halber Dobra	220,75	201,98	1839,805	Id. 222 ½ do., hauptſ. von Rio de Janeiro.
Neue Ekairee Pagode . . .	52,85	44,39	404,390	In Myſore geprägt, hauptſächl. in Myſore u. d. ſüdl. Diſtrikt v. Carnatie im Umlauf.
Alte do. do.	52,62	44,40	404,452	
Bhol do. do.	52,69	44,52	405,50	Cour. im ſüdl. Marattenl.
Bhoolpudee do.	—	44,85	408,585	Bhool heißt der Kopf eines Idols.
Bahaudry do.	52,72	44,54	405,768	Von Hyder Aly in Seringapatam vor 50 bis 60 Jahren geprägt.
Funokee do.	52,80	44,68	407,057	Von demſ. v. ca. 30 Jah.
Canteroy Fanams	5,82	3,43	31,278	
Sultana Fanams	5,87	3,40	31,312	
Außerdem e. Menge Pagoden, die aber größtenth. wenig im Umlauf vorkommen.				
Silbermünzen.				
Bombay Rupie .	179,00	164,68	100,00	Cour. in Bombay, Surate Neu-Courant.
Calcutta do. .	191,916	175,923	106,827	Münzfuß.
Madras do. .	180,00	165,00	100,191	do.
Engl. Crown. .	436,56	403,63	245,101	Vollw. 416 Gr. Id. 433 do. Cour. in den Häfen am Perſiſ. und Arabiſchen Meerbuſ.
Span. Piaster .	415,05	370,95	225,25	
Deutſch. Conv.-Thl.	430,25	358,74	217,84	

Digitized by Google

Silbermünzen.	Gewicht. Engl. Gr.	Feingehalt. Grains.	Werth von 100 Stück in Bombayer Courant-Rupien.	Bemerkungen.
Ankoosee- od. Chinsoree-Rupie †	172,50	158,26	96,105	Münzfuß zu Punah, Courant in Dekan u Concan.
Candore-Rupie †	172,25	157.608	95,705	do. zu Khandesch, geprägt in Chandore daselbst.
Thoora do. †	170,00	155,55	94,425	Courant in do.
Jeereeputka †	171,60	156,58	95,083	Geprägt in Nassuck, verliert 8 à 12 Annas pCt, Courant in Khandesch und Nord-Concan.
Belapooree do.	171,82	146,04	88,685	Geprägt in Belapoore, Courant in Punah ꝛc.
Batooree do.	171,30	149,03	90,495	Courant in Dekan, 1 pCt. geringer als die Ankoosee-Rupien.
Shree Sicca do.	172,00	157,38	95,567	Ehemals in Punah gepr, 1 pCt. besser als Ankosee-Rupien.
Hallee Sicca do.	174,75	168,19	102,128	Id. zum Handelsgebrauch.
Waubgaum do.	172,55	157,88	95,872	Idem in Waubgaum, verliert 8 Annas pCt. gegen Ankoosee-Rupien. *
Purkee do.	178,88	168,59	102,376	Courant in Kandesch.
Chambagoondee do.	171,00	144,92	88,00	Geprägt in Chammergoonde, verliert 2 pCt. gegen Ankooseerupien. *
Mullarshee od. Baguicota Rupie	172,30	153,34	93,118	do. in Baguicota, Courant in Doab, Malwah ꝛc.
Shapooree do. .	174,00	151,38	91,924	do. in Shapoor, 100 = 102 Ankoosee-Rupien in Punah.
Dugien do. .	173,00	156,13	94,000	Id., Cour. in Malwah.
Indore do. .	174,50	161,41	98.000	Geprägt in Indore. do.
Govind Bukh do.	171,16	133,50	81,066	do. in Auringabad, kömmt bei Zahlung der Truppen zu 120 für 100 Comp-Rupien aus.
Nagpore do. .	166,73	144,22	87,575	do. in Nagpor, circa 4 pCt. schlechter als Ankosee-Rupien in Punah.
Broach do. .	177,50	155,52	94,440	Das einz. Cour. in Broach, auch Cour. in Surate ꝛc.
New Ahmedabad Sicca Rupien	180,75	15,363	93,292	Courant in Ahmedabad, Anjar u. Kutsch.
Cutch Kowrie do.	72,15	43,85	26,615	Geprägt in Anjar, Courant in Anjar und Kutsch.
Porebunder Rupie	74,50	51,96	13,553	Geprägt in Purbunder.

Digitized by Google

Silbermünzen.	Gewicht Engl. Gr.	Feingehalt. Grains.	Werth von 100 Stück Bombayer Courent-Rupien.	Bemerkungen.
Perſiſche do.	159,12	150,36	91,309	} Courant in den Häfen am Perſiſ. Meerbuſen.
Neue do.	141,30	133,52	81,083	
Goa do.	168,50	144,91	87,995	
Mulkapoor do.	173,20	124,27	75,461	Geprägt in Muleapur, 12 pCt. ſchlechter als Aukooſee-Rupien.*
Meritch Hookaree d.	172,60	144,98	88,039	do. in Meritch, verlieren 5 Cpt. in Punah.*
Timbourne do.	171,30	146,16	88,936	Etwas ſchlechter als die eigentliche Ankooſeerupie
Waye Sicca do.	171,80	153,76	92,760	Verliert in Punah 1 pCt.*
Jumkundee do.	175,00	161,00	97,765	Idem 2 „*
Südameric. Piaſt.	420,50	376,34	228,532	Geprägt in Chili 1817.

Außerdem noch eine Menge Rupien, die aber zum größten Theil wenig oder gar nicht mehr im Umlauf ſind.

Die, Münzen mit dem Zeichen † bemerkt, bekommen in der Circulation häufig Riſſe (Chaps) ꝛc.: in dieſem Fall werden ſie Chapee genannt und verlieren mehr oder weniger nach Umſtänden.

Die Courſe, mit dem Zeichen * bemerkt, ſind vom Jahre 1819 und mögen ſich ſeitdem wohl etwas verändert habnn.

Wechſel-Courſe:

	m. o. w.	
London, 12, 6, 3 Monat Sicht	20 Pence Sterl.	für 1 Sil.-Rup.
Paris . . desgleichen	210 Rupien	„ 500 Frcs.
Calcutta, 30 Tage Sicht . . .	108 do.	„ 100 SiccaR.

Längen-Maaß.

Der engl. Yard iſt im gewöhnlichen Gebrauch.

Außerdem hat man den Cubit, Covid, Hath oder Haut von 16 Tuſſoos oder Zoll, welcher ½ Yard, = 202,675 alte franz. Linien, oder 0,4572 Mètre, lang iſt, und den Guz von 24 Tuſſos = ¾ Yard.

Oſtind. Manufaktur-Waaren werden größtentheils pr. Corge (20) Stück verkauft.

Getraide-Maaß.

1 Candy hat 8 Parahs à 7 Pilys oder Pallies à 4 Seers à 2 Tipprees, und wiegt 156 ¾ engl. Pfd.

Reismaas: 1 Candy à 6 ¼ Parahs à 20 Adowlies à 7 ½ Seers à 2 Tipprees. 4 Candys oder 25 Parahs machen 1 Moorah oder Murah = circa 863 ¾ engl. Pfd. Reis wird aber gewöhnlich pr. Sack von 6 Bombay Maunds oder 168 engl. Pfd. = 76,2 Kilo., od. 157,3 Hamb. Pfd. verkauft.

Salz wird pr. Anna von 100 Körben, = 2 ½ engl. Tons, verkauft. — 16 Annas werden 1 Rash genannt.

Flüſſigkeits-Maaß.

Der engl. Gallon iſt hier allgemein im Gebrauch.

Geiſtige Getränke werden aber auch zuweilen nach dem Seer verkauft. 1 Seer = 60 Bombay Rupien, 10740 engl. Grains, 695,9 Grammes, oder 14479 Holländ. As.

Digitized by Google

Gewicht.

Das engl. Gewicht ist hier, so wie in allen ostindischen Präsidentschaften, im Gebrauch. Die meisten Verhandlungen aber geschehen nach den Landesgewichten, und diese sind in der Präsidentschaft Bombay folgende:

Gold- und Silber-Gewicht:

1 Tola hat 40 Walls oder Valls à 2½ Goauzes à 6 Chows.

24 Tolas machen 1 Seer.

Silber wird gewöhnlich zu 96 bis 100 einfachen Pice pr. Tola verkauft; die Goldberechnungen aber werden in Fuddeas oder doppelten Pice gemacht.

1 Tola wiegt 179 engl. Grains und hat also das Gewicht einer Bombay Rupie = 11,598 Grammes, oder 241,3 holl. As.

Perlengewicht:

Die Perlen haben hier und in Madras (siehe daselbst) ein wirkliches und ein nominelles Gewicht.

Das wirkliche Gewicht ist der Tank à 24 Ruttees, Ruttis oder Rettys à 4 Quarters à 16 Annas. — Der Ruttee hat auch 13¾ Tuckas.

Das nominelle Gewicht, worin der Preis gestellt wird, ist der Chow, welcher in 4 Quarters, oder 100 Docras à 16 Buddams getheilt wird. — Um das wirkliche Gewicht in nominelles Gewicht zu reduciren, bedient man sich nachstehender Regel:

Man multiplicirt das Tank-Gewicht einer Partei Perlen erst durch sich selbst und dann durch die Zahl 330, worauf man es durch die Zahl der Perlen dividirt und das Produkt in Chows erhält, wornach die Perlen verkauft werden. Z. B. 45 Perlen wiegen 5 Tanks, mit 5 und dann mit 330 multiplicirt, machen 8250, und diese durch 45 dividirt, Facit: 183 Chows 33 Docras 5⅓ Buddams.

1 effektiver Tank wiegt 72 engl. Grains, 4,665 Grammes, oder circa 97 holländ. As.

Das Handelsgewicht ist der Maund von 40 Seers à 30 Pice.

20 Maunds = 1 Candy.

Der Bombay Maund wird zu 28 engl. Pfd. geschätzt, = 12,7 Kilo., oder 26,21 Hamb. Pfd.

Viele Waaren werden indessen nach dem Surat Maund verkauft, der zwar gewöhnlich zu 40 Seers gerechnet wird, aber auch zuweilen zu 40½, 41, 42, 43½, 44 bis 46 Seers.

Auch der Candy wird bei einigen Waaren zu 20, 21 und 22 Maunds angenommen.

1 Surat Maund von 40 Seers soll circa 37½ engl. Pfd. wiegen; folglich sind 4 Bombay Maunds gleich 3 Surat Maunds. 2 Surat Maunds werden 1 Calcutta Factorey-Maund gleich geachtet, obgleich dieses Verhältniß nicht ganz genau auskömmt.

Es werden verkauft:

Ingber, Kupfer . . .	pr.	Surat Maund	von 40 Seers.
Caffee, Cardamom, Cassia Lignea, Coculs Ind., Comin, altes Kupfer, Wachs	pr.	do.	„ 42 „
Java-Zucker . . .	pr.	do.	„ 41 „
Aloe, Assafötida, Gummi Arabicum, Sal. Ammoniac, Saley, Schellack, Sennesblätter, Tincal . . .	pr.	do.	„ 44 „
Gummi Olibanum . . .	pr.	Surat Candy	v. 21 M.
Curcumel, Schwefel . .	pr.	do.	„ 22 „
Pfeffer, Sandelholz . .	pr.	Bomb. Candy	„ 21 „
Reis, Salpeter, Zucker .	pr.	Sack von 168 engl. Pfd.	

Digitized by Google

Arak, Goa . . . . pr. engl. Gallon.
Unassortirte Perlen u. Glasperlen pr. Tola.

Bisweilen kommt es in merkantilischen Geschäften vor, daß die Berechnung in Pfunden und Maunds gemacht wird. Dieses Gewicht wird gerechnet zu 40 1/2, 41, 43 1/5 und 44 Seers und manchmal in Suratcandi von 20, 21 und 22 Maunds.

In Bombay giebt es keine Banken wie in Madras und Calcutta und Papiergeld ist unbekannt in merkantilischen Geschäften.

Schifffahrt-Handel. — In Bombay ist eine Versicherungsgesellschaft mit einem Kapital von 20 Laks Rupien oder etwa 200,000 L. Sterling. Auch sind Privatunternehmer da, die die Schiffe besonders assecuriren. Im Jahr 1820 und wahrscheinlich blieb die Zahl in spätern Jahren die nämliche, waren 45 Schiffe eingetragen, die in diesem Hafen einliefen, alle im Handel zwischen China und Europa. Die Last derselben ist ohngefähr 20,000 Tonnen, im Durchschnitt kommen also 450 Tonnen auf eins. Diese werden meistens mit indischen Seeleuten oder Lascaren bemannt. Denn man hält die Seeleute von Bombay bei weitem für die besten in Indien. Nur die Kapitäne und Oberoffiziere sind Engländer. Außer diesen großen Fahrzeugen giebt es noch eine große Menge indischer von verschiedener Gestalt und Namen. Im Jahr 1820 schätzte man in allem nahe an 47,000 Tonnen, jedes von 2 bis 175 Tonnen. Diese Fahrzeuge versehen die Stadt mit Brennholz, Heu, Stroh ꝛc., und überdies noch das benachbarte Festland; sie steuern immer an der Küste vom Cap Comorin an den Meerbusen von Cutch, und durchkreuzen manchmal das Meer nach Muscat und den arabischen Meerbusen. In den 8 guten Monaten vom Oktober bis May machen die Fahrzeuge von der größten Art fünf bis sechs kleine Reise nach Damaun, Surat, Cambay, Broach, Jumbosier und Cutch, bringen von diesen Häfen, wo sie manchmal überwintern, und wo manche ihrer Eigenthümer wohnen, Baumwolle, Yhen (Butter), Oehl, Hülsenfrüchte, Waizen, Baumwollzeuge, Bauholz, Brennholz ꝛc., und kehren in die nördlichen Häfen mit Produkten von Europa, Bengal und China beladen, zurück. Das Capital, das auf diesen kleinen Handel verwendet wird, Baumwolle ausgenommen, wird auf 1,500,000 Pfd. Strl. geschätzt.

Die Insel Bombay, ein kleiner und unfruchtbarer Fleck hat ohngefähr 18 3/4 Quadrat Meilen, liefert nichts zur Ausfuhr; ja kaum so viel als in Einer Woche Korn von seinen Einwohnern verzehrt wird. Auch die Nachbarschaft ist nicht fruchtbar. Die ganze Präsidentschaft von Bombay, geschätzt auf 70,000 Quadratmeilen und 10 – 11,000 000 Einwohnern, liefert nichts, mit Ausnahme von Reis und Baumwolle, von Colonial-Waaren, wie Kaffee, Zucker und Indigo. Es scheint, dieser Umstand ist vorzüglich der unpolitischen Beschränkung zuzuschreiben, welche die Gesetze bis jetzt den brittischen Besitzungen und Kapital auflegen, und der Strenge, die hier und in der Präsidentschaft Madras ausgeübt wird, was in Bengal bei weitem nicht zu dieser Höhe steigt. Bombay ist demohngeachtet ein großer Hafen für Aus- und Einfuhr fremder Länder. Seinen Haupthandel führt es mit den Ländern am Meerbusen von Cambay; mit Calcutta, China, Großbritanien und andern europäischen Ländern, und den vereinigten Staaten, Persien und Arabien; von den Ländern am Meerbusen von Cambay empfängt es Baumwolle und Getreid; und vom Persischen und von dem Arabischen Meerbusen rohe Seide von Persien, Kupfer aus dem nämlichen Land und auch Perlen, Galläpfel, Kaffee, arabischen Gummi, Bdellium, Copal, Myrrhen, Olibanum und Assafödita, nebst Datteln

und andern getrockneten Früchten, Pferde und edle Metalle. Die Ausfuhr nach Arabien und Persien besteht in Korn, rohem Zucker von China und Bengalen, Brittischen Baumwollwaaren, Wolle und Metalle, Pfeffer und andern Gewürzen. Von Calcutta empfängt Bombay rohe Seide, Zucker, Indigo und Korn; und führt aus dahin Eichenholz, Coir (die Fasern der äußern Kokusnuß zu Tauen), Kokusnüsse und Sandelholz. Der Handel zwischen Bombay und Calcutta hat seit 1815 der Abschaffung der Handelsbeschränkungen sehr abgenommen, weil Bombay einen größern Verkehr mit fremden Ländern bekam. Ehe dieser Handel eröffnet wurde, war Calcutta das entrepôt, von wo aus manche Produkte aus der Nachbarschaft von Bombay auf den Markt für fremde Länder zu kommen pflegten. Im Jahr 1813 und 1814 betrug die Summe der Einfuhren von Bombay 400,000 Pfd. Str., im Jahr 1819 und 1820 300,000 und im Jahr 1827 und 1828 200,000 Pfd. Str. Die Ausfuhren von Calcutta nach Bombay in dem zuerst erwähnten Jahre beliefen sich auf 280,000 Pfd. Strl., und 1827 betrug es nur die Hälfte. Der größte Zweig des Handels von Bombay pflegte der mit China zu seyn; aber er hat die letzten Jahre bedeutend abgenommen. Der Hauptartikel der Ausfuhr ist Baumwolle, wozu noch Opium kam, seitdem England im Besitz der Provinz Malwa ist. Die geringern Artikel sind Pfeffer, Sandelholz, arabischer Gummi, gesalzene Fische und Hausenschlossen; die Einfuhr besteht in Alaun, Campher, Cassia, Nankin, Rhabarbara, Thee, rohe Seide, Zucker, Scharlach und andere Farbartikel, mit einer beträchtlichen Menge von edlem Metall. Im Jahre 1828 und 1829 war die Zahl der Schiffe, die von Bombay nach Canton absegelten 36, zusammen beladen mit 25,731 Tonnen; aber von dort her liefen nur 30 ein, mit 17,534 Tonnen; manche der ausgelaufenen Schiffe machten Zwischen-Reisen, nachdem sie ihre Cargos zu Canton abgeladen hatten.

Die Hauptausfuhr nach Großbrittanien von Bombay ist Baumwolle, darnach kommt Pfeffer, Cardomomen, arabischen Gummi und Arzneiwaaren, und persische rohe Seide. Die Haupteinfuhr sind Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, für beides ist Bombay nach Calcutta der größte Markt in Indien: Wolle, Eisen, Kupfer, Zink, Glaswaaren ꝛc. Bombay handelt mit Frankreich und Hamburg, aber nicht von großem Belang; auch der Handel mit den vereinigten Staaten von Nordamerika ist nicht von großer Wichtigkeit. Folgender Bericht über den Handel in Bombay ist aus den Papieren gezogen, die dem Parlament 1830 und 1831 vorgelegt wurden.

Surat ist damit inbegriffen, was nämlich beide Plätze mit Großbrittanien, dem übrigen Europa und Amerika in den Jahren 1828 und 1829 gemacht haben.

	Ausfuhr. 1828 und 1829.			Einfuhr. 1828 und 1829.		
	Kaufmanns-Güter.	Gold und Silber.	Summa.	Kaufmanns-Güter.	Gold und Silber.	Summa.
	£.	£.	£.	£.	£.	£.
Großbrittanien	694,154	139,115	833,767	781,248	—	781,248
Frankreich . .	5,995	—	—	65,291	—	65,291
Hamburg . .	—	—	—	7,329	—	7,329
Amerika . .	—	—	—	1,461	—	1,461
Summa	700,649	139,115	833,767	855,394	—	853,394

Digitized by Google

Ausfuhren an Baumwolle von Bombay nach China, England ꝛc., mit Preisen, Frachten ꝛc. von 1824 — 1831.

Jahre.	Nach China.			Nach London.	Nach Liverpool.	Nach der Clyde.	Nach andern noch nicht benannten Plätzen.	Total-Summe.	Preis von Surat Baumwolle pr. Candy von 784 Pf.			Preis von Dhollera.			Betrag d. Fracht nach England pr. Tonne von 4½ Ballen oder etwa 1,530 Pfd.	Betrag der Fracht nach China pr. Candy von 784 Pf.
	Ostindische Compagnie-güter.	Privat-Handel.	Summe nach China.						Niedrigster.	Höchster.	Durchschnitt.	Niedrigster	Höchster.	Durchschnitt.		
	Ballen.								Rupien.			Rupien.			L. s. L. s.	Rupien.
1824	12,106	63,407	76,786	39 351	5,834	—	640	122,591	140	170	153	135	140	138	7 0 to 9 0 11 0—12 10	30, 40, 50, 60, 70, 35,
1825	12,130	70,885	83,015	35,454	14,129	1,559	300	134,457	146	192	166	134	175	151	9 0— 7 7 6 10— 6 0 10 0— 8 0	45, 40, 48,
1826	14,686	103,537	118,228	21,262	7,404	4,838	2,097	153,824	125	155	157	110	128	120	9 0— 9 0 7 0— 6 0	45, 40, 44,
1827	19,093	105,596	124,689	43,870	10,118	8,523	4,261	191,461	110	130	122	95	116	109	5 0— 6 10 7 0— 6 10	40, 35, 25, 35
1828	15,883	102,020	117,903	62,103	19,694	10,871	3,932	214,523	104	135	120	100	118	105	5 10— 2 0 0 15— 0 15	28, 25, 28,
1829	14,495	86,063	100,558	23,608	11,542	11,058	3,442	150,208	115	140	125	105	128	117	1 0— 2 0 1 5— 1 0	20, 18, 19½,
1830	22,303	117,969	140,272	17,339	14,458	7,542	2,960	182,571	114	120	116	80	110	89½	1 15— 3 10 4 0— 4 0	30, 32, 40,
1831 b. 2. Oct.	17,578	115,274	132,852	17,965	22,238	9,470	3,413	185,138	100	110	104½	70	81	75½	5 0— 6 10 8 8— 6 10	25, 35, 45,

Digitized by Google

1500 bis 2000 Ballen mögen für jedes Jahr zur Ausfuhr nach China hinzugerechnet werden, weil, nachdem die Ladung auf den Fahrzeugen der Compagnie angegeben ist, die Capitaine 3 — 500 Ballen dazu nehmen, die nie auf die Zollrechnungen kommen.

Hafenordnung. Mit Tagesanbruch werden die Hafenthore, und um 7 Uhr die mittlere Haupteinfahrt geöffnet. Eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang werden die erstern wieder gesperrt, und nur die Thüre des mittlern Thores bleibt so lange offen, bis der Wachtschuß erfolgt ist. Kein Boot, mit Ausnahme der Boote der Hafenbeamten der Compagnie, oder eines Kriegsschiffes von Sr. Majestät von Großbrittanien, darf bei den Treppen der Hafenbassins (Dockyard stair's) anlegen, sondern hat sich der dazu besonders erbaueten Landungsplätze zu bedienen, eben so wenig dürfen über Erstere Lebensmittel, Vorräthe oder Päckereien für die Kauffahrteischiffe transportirt werden. Sobald des Abends der Wachtschuß gefallen ist, darf Niemand, der zu den in den Hafen liegenden Schiffen gehört, in dem Hafenbassin landen, der nicht vom Range eines diensthuenden Offiziers ist, oder einen Erlaubnißschein des Hafenkapitains oder der geeigneten Behörde vorzuweisen hat. Die Mannschaft eines Boots darf, wenn es an den Hafentreppen anlegt, nicht eher landen als bis die Hafenthore geschlossen sind. Kleine Fahrzeuge mit Brennholz dürfen dasselbe, so wie andere Gegenstände in den Hafenbassins nur nach erhaltener Erlaubniß ausladen. Die Schiffe und Fahrzeuge im Bassin dürfen an den Landungspunkten Bauhölzer und dergleichen nicht ausladen. Eben so wenig dürfen ohne eine schriftliche Erlaubniß des Aufsehers in dem Hafenbassin Waaren in irgend einer Art gelandet oder durchgeführt werden. Die Schiffe sollen im Bassin weder Feuer noch Licht an Bord haben, ohne die besondere Erlaubniß des Aufsehers, und sind deßhalb schriftliche Ansuchen bei demselben einzureichen. (Siehe Milburn's Oriental Commerce; Hamilton's East India Gazettees 1828; Bombay Calender and Register; Kelly's Cambist; Wilson's Review of the External Commerce of Bengal under head „Coast of Malabar;" Parl. Papers relating to the Finances of India, and Trade of India and China 1830 und 1831; second Appendix to Report of the Select Commitee on Public Departements, 1832 p. 274, Circular of Beckwith etc.)

Boote sind offene Fahrzeuge, die gewöhnlich mit Rudern getrieben werden, sehr verschieden an Gestalt, je nachdem sie verwendet werden *).

Die Verordnung 6, Georg IV., Cap. 108 setzt fest, daß jedes Boot, welches einem Schiff angehört oder demselben dienstbar ist, auf der Aussenseite seines Hintertheils den Namen des Schiffs und dessen Rang, auf der Innenseite den des Kapitäns mit weißen oder mit gelben römischen Buchstaben, zwei Zoll hoch auf schwarzen Grunde geschrieben haben soll, bei Verlust desselben. Boote, welche Schiffen nicht eigenthümlich zugehören, müssen den Namen des Eigenthümers, und wo solche eingeschrieben sind, tragen, unter Strafe des Verlustes. Diejenigen Boote, welche doppelte Wände oder doppelten Boden, oder heimliche Plätze haben, um darin Waaren zu verstecken,

*) Obwohl folgende Verordnungen bloß local sind, so werden sie doch für deutsche Leser beigesetzt, weil sie besser als irgend wo anders und jedem Hafen oder Seeplatz als Muster dienen können.

Digitized by Google

oder die eine Aushöhlung, Röhre oder sonstigen Betrug haben, um Waaren einzuschwärzen, werden weggenommen.

Gesetze für die Boot-Leute auf der Themse. Nachen oder Kähne erhalten für die Meile von der Chelseabrücke bis nach Windsor 3 d.

Gerade übersetzen zwischen Windsor und Crawley's Werft, Greenwich (ausgenommen die Sonntagsfahren) ist für eine Person 3 d., für zwei $1^1/_2$ d. jede, und für jede mehr 1 d. zu fodern.

Westwärts von Greenwich, nach oder von Schiffen zu fahren, für eine Person 2 d; mehr als eine Person 1 d. jede; und wenn die Entfernung bis zu einem Schiffe die Strombreite nicht übersteigt, soll soviel die Überfahrt kostet, genommen werden.

Nach oder von Schiffen zu fahren, die östlich von Greenwich liegen, wird für jede halbe Meile 6 d. bezahlt.

Passagiere aus dem Schiff oder nach dem Schiff zu bringen, kostet 4 d. für die Person, 3 d., wenn es mehrere sind, und wenn jeder nicht mehr als 56 Pfd. Bagage hat. Außerdem 1 s. per Centner.

Bootleute auf unbestimmte Zeit oder Entfernung genommen, haben mit den Passagieren übereinzukommen.

Bezahlung nach der Zeit.

	s.	d.
Für ein Paar Ruder erste Stunde . . .	2	0
„ zweite	1	6
„ jede folgende	1	0
für den ganzen Tag . . .	12	0

Dieß dauert von 7 Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags zwischen Michaelis und Mariä Verkündigung; und von 6 Vormittag bis 6 Nachmittag von Mariä Verkündigung bis Michaelis.

Reihenfolge der Brücken.

London-Brücke.
Southwark Brücke.
Blackfriars Brücke.
Waterloo Brücke.
Westminster Brücke.
Lambeth Treppe.
Vaurhall Brücke.
Nine Elms.
Redhouse, Battersea.
Schwanen Treppe.
Chelsea Brücke.
Das Eisen Thor (Iron gate.)
Union Treppe.
König Eduards Treppe.
Shadwell Docks Treppe.
Kidney Treppe.
Limehouse Treppe.
— Torrington's Wapen.
Deptford, Geors Treppe.
— Low-Water Gate.
Greenwich Crawley's Werft.

Das Fährgeld von irgend einem Platze an den zunächst gelegenen andern ist 3 d. und so im Verhältniß.

Auf Flußfähren zum Rudern, zu 8 Personen, und in Booten zu 6 Personen überzusetzen, kostet die Fahrt:

Von der London Brücke	s.	d.		s.	d.
nach Chelsea Brücke . .	0	6	nach Tide-end Town .	1	6
„ Wandsworth . . .	0	7	„ Kingston . . .	1	6
„ Putney	0	8	„ Hampton Court .	1	9
„ Fulham	0	8	„ Hampton Town .	1	9
„ Barn's Elms . .	0	8	„ Blackwall . . .	0	9
„ Hammersmith . .	0	9	„ Woolwich . . .	1	0
„ Chiswick	0	9	„ Walton-upon-Thames	1	9
„ Barnes	1	—	„ Shepperton . .	2	0

Digitized by Google

Von der London Brücke	s.	d.		s.	d.
nach Mortlake	1	—	nach Weybridge . .	2	0
„ Deptford	6		„ Laleham . . .	2	0
„ Greenwich	6		„ Chertsey . . .	2	0
„ Brentfort	1	8	„ Staines . . .	3	6
„ Isleworth	1	8	„ Datchet . . .	3	0
„ Richmond	1	4	„ Windsor . . .	5	0
„ Twickenham . . .	1	6	„ Gravesand . .	1	6

Eine Bootsladung Packereien kostet eben so viel, wie 8 Personen; eine halbe Ladung so viel, als 4 Personen

Strafen. Bootsführer, die mehr fordern als die Taxe besagt, werden bis zu 2 L. bestraft. Dieselben müssen ein Verzeichniß bei sich haben, und wenn einer sich weigert, Jemanden dieses Verzeichniß nachsehen zu lassen, so hat der Passagier nichts zu bezahlen, und der Bootsmann wird bis zu 5 L. bestraft.

Hört ein Bootführer nicht oder weigert sich, Jemanden überzusetzen, so verfällt solcher in eine Strafe bis zu 5 L.

Verhindert ein Bootführer Jemanden den Namen und die Nummer seines Boots zu lesen, oder verschweigt ihm seinen Vor- oder Zunamen, oder die Zahl seiner Boote, oder gebraucht, wenn ihm sein Lohn bezahlt wird, unanständige Ausdrücke, so wird ein solcher bis zu 5 L. bestraft.

Regeln und Bestimmungen, welche die Altermänner den 15. April 1828 haben ergehen lassen.

Der Bootsmann, der sein Boot an einer Treppe anlegt und sich mit Vorsatz entfernt oder nicht bereit zum Ueberfetzen ist, entrichtet eine Strafe bis zu 1 L.

Wenn ein solcher sich weigert seinen Namen und die Nummer eines Boots anzugeben, die von einem andern Bootsführer, so wird er bis zu 1 L. in Strafe genommen.

Wenn ein solcher einen andern Bootführer oder die Personen, welche er übersetzen will, ein- oder auszusteigen verhindert, so zahlt er 1 L.

Läßt ein solcher sein Boot ziehen, oder bugsirt er ein anderes Boot ohne die Erlaubniß der sämmtlichen Personen, welche er eingenommen hat, so verfällt er in eine Strafe von höchstens 3 L.

Willigt ein Bootführer ein, unter der Taxe zu fahren, fordert aber nachmals mehr als die Uebereinkunft besagt, so wird derselbe mit höchstens 1 L. in Strafe genommen.

Es dürfen nur jedesmal zwei Boote sich zu gleicher Zeit an ein Dampfboot legen, um wechselweise die Fahrten zu machen. Diejenigen, die früher anlegen, und nicht wenigstens eine Bootslänge entfernt bleiben, bis das beschäftigte Boot zwei Bootslängen entfernt ist, werden höchstens mit 5 L. gestraft.

Borax (in allen europäischen Sprachen mit weniger Veränderung; Arab. Buruk; Pers. Tunker) wird auch genannt Tinkal, Prunra, Baurach, Borech, Chrysocoll, Swayoch. Dieses Salz oder vielmehr Mittelsalz findet sich in crystallisirten Zustande auf dem Grunde gewisser Landseen in Thibet. Aufgelöset findet es sich in manchen Quellen in Persien, und von vorzüglicher Qualität bekommt man es von China. Es heißt, daß es sich auch in Sachsen und Süd-Amerika findet, aber reichlicher als irgend wo anders in Thibet. Wenn er ausgegraben wird, ist er in unreinem Zustand in eine Art fetter Ma-

Digitized by Google

terie eingehüllt. Dann wird er Tinkal genannt, und nimmt den Namen Borax erst an, nachdem er in Europa gereinigt ist. Die Verfahrungsart ihn zu reinigen, war lange Zeit nur den Venetianern und Holländern bekannt. Borax ist weiß, durchsichtig, im Bruch fast fett, sein Geschmack zusammenziehend (styptic) und färbt Veilchensaft grün. In heißem Wasser löst er sich schnell auf, und im Feuer geschwillt er auf und sprudelt. Zum Schmelzen der Metalle ist er von großem Nutzen; auch zum Löthen derselben und zur Fabrikation künstlicher Edelsteine, in Porcellan- und Glasfabriken wird er gebraucht. In der Medicin findet er geringe Anwendung. Verschickt wird er in hölzernen Küsten von verschiedener Schwere. In England gingen in drei Jahren endigend mit 1831 im Durchschnitt per Jahr 151,596 Pfunde ein. Im Jahr 1832 betrugen die Einfuhrzölle 882 L. 15 d. 1 d. zu 10 s. auf den rafinirten und 4 s. auf den rohen per Zntr.

Der Werth ist, — unrafinirter 4 L. s. bis 10 L.
" " rafinirter 3 " 1s. bis 5 L. per Zntr.
(Thomson's Chemistry, Ure's Dictionary etc.)

Bordeaux, eine große reiche Handlungsstadt von Frankreich, liegt an der Garonne ohngefähr 75 Meilen von ihrer Mündung im 44° 50½′ nördlicher Breite und 0° 34′ westlicher Länge. Bevölkerung 110,000. Der Handel von Bordeaux ist sehr ausgedehnt. Die Garonne ist ein vortrefflicher Fluß, von einer Tiefe, daß die größten Schiffe bis zur Stadt hinauf kommen können. Die Garonne in Verbindung mit der Dordogne und den sich darein ergießenden Strömen gestattet die Schifffahrt weit in's Land. Der Handel von Bordeaux wird vorzüglich befördert durch den berühmten Canal von Languedoc, der mit dem mittelländischen Meer die Verbindung herstellt. Dadurch kann Bordeaux das mittägliche Frankreich mit Colonial-Waaren versehen, beinahe so wohlfeil als Marseille. Weine, gebrannte Wasser und Früchte sind die Ausfuhrs-Artikel; aber die Kaufleute geben sich vorzüglich mit dem Weinhandel ab. Der größte Theil der Geschäfte sind Commissions-Geschäfte; machen sie aber meistens auf eigene Rechnung. Als Ursache geben sie an, die großen Schwierigkeiten beim Weinkauf, Keltern, Schönen und der nöthigen Aufsicht auf Weine, um sie zur Ausfuhr herzurichten. Diese seyen so groß, daß es fast unmöglich sey das Geschäft auf die gewöhnliche Weise zur Zufriedenheit der Committenden zu führen. Colonial-Waaren, Baumwolle ꝛc. sind die vorzüglichsten Einfuhrs-Artikel.

Münzen sind in Bordeaux dieselben wie im übrigen Frankreich, und der Pari-Cours für das Pfund Sterling ist 25 Francs 20 Cents.

Die Maaße und Gewichte sind die durch das französische Decimalsystem eingeführten, und mit alleiniger Ausnahme für Wein und Branntweine. (Siehe Maaße und Gewichte).

Der Wein wird nach Tonneaux zu 4 Ortoost verkauft, und auf das Orthoft rechnet man 30 Veltes. Branntwein wird zu 50 Veltes gekauft.

Spirit und Weingeist nach Veltes.

Die Velte ist ein altes Flüssigkeitsmaaß, deren 50 = $3^{3}/_{10}$ Hectolitres.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft, nach dem alten Centner oder 50 Kilogrammen = $81^{3}/_{4}$ engl. Gallons königl. Maaß.

Eingang in den Fluß. Liegt zwischen Point de la Coubre auf der Nordseite, und Point de Grave auf der Südseite die Richtung nahe Südost und Nordwest, vier geographische Meilen entfernt. Auf beiden Seiten dieser Punkte sind Lichter, aber keiner derselben hat eine große

Digitized by Google

Höhe über der Oberfläche des Meeres. Der mittlere Theil des Eingangs in den Fluß ist mit ausgedehnten Sandbänken und Felsen verschüttet. Auf einen Felsen steht in 45° 35⅓′ nördl. Breite und 1° 10′ westl. Länge der Thurm von Corduan, einer der berühmtesten Leuchtthürme von Europa. Er wurde errichtet im Jahr 1610; aber es wurden seit der Zeit wesentliche Verbesserungen daran angebracht. Er ist 206 Fuß hoch. Das Licht, das sich darauf herum dreht ist in steter Reihenfolge zuerst brillant, dann schwarz und zuletzt finster. Diese Veränderungen erfolgen alle drei jede halbe Minute. Man kann es 9 bis 10 geographische Meilen weit unterscheiden. Point de la Coubre ist 2¹/₂ geogr. Meilen Nord ¹/₂ West und Point de Grawe 1¹/₂ geogr Meilen Süd-ost — Ost ¹/₄ Ost von dem Tour de Corduan. Dieß sind die zwei Hauptflußbeete in den Fluß einzulaufen. Der Paß von Norden und der Paß von Grawe. Ersterer liegt zwischen der Nordseite des Flußes und den Sandbänken in der Mitte ohngefähr ¹/₄ Meile südlich von der Point de la Coubre, das Wasser, wo es am seichtesten, ist ohngefähr 4¹/₂ Faden, der Lauf von da nach Südost ¹/₂ Ost. Der andere Haupt-Eingang liegt zwischen dem Thurm von Corduan und Point de Grawe nahe in Nord-Nord-Ost und Süd-Süd westlicher Richtung. In einigen Plätzen ist nicht mehr als 13 Fuß Wasser; und steht in jeder Hinsicht der andern Passage nach, welche immer vorzuziehen ist, besonders mit einem großen Schiff. Ebbe und Fluth gehen durchs Flußbeet mit großer Schnelligkeit, so daß viel Vorsicht beim Einlaufen in den Fluß erfordert wird; aber ist man einmal darinne, so ist weiter keine Gefahr mehr. Hohe Fluthen (spring tides) steigen von 14 bis 15 Fuß und kleine Fluthen (neaps) von 7 zu 8, aber es kommt viel auf die Richtung des Windes an. Alle Fahrzeuge (französische Küstenfahrer unter 80 Tonnen-Last und kleine vom Norden von Spanien ausgenommen) müssen beim Eingang in die Garonne einen Lootsen an Bord nehmen, sobald sich einer anbietet. Im Sommer werden häufig Lootsen getroffen 30 bis 40 Meilen westlich vom Tour de Cordouan; aber im Winter wagen sie sich selten über die Bank hinaus; und manchmal kommen sie selbst nicht so weit. (Siehe Laurie's Plan of the Bay of Biscay, with the Sailing Directions etc.)

Schifffahrt. — Im Jahr 1831 kamen in Bordeaux an: —

	Schiffe.	Tonnen.
Französische Schiffe von franz. Colonien .	103	24,722
" " " fremden Ländern .	146	27,226
" " " Fischer	234	9,165
" " " Küstenfahrer . .	2,341	108,370
Fremde Schiffe von fremden Ländern . .	114	16,453
Summe	2,938	185,936

(Administration der Douanen). In dem Resumé Annuel, welches in Bordeaux erscheint ist angegeben, daß von den 114 fremden Schiffen die 1831 im Hafen einliefen 50 englische waren. Im Jahr 1832 kamen 95 von England, und so vermehrten sich auch die vom Norden angekommenen bedeutend. Der Gesammt Zoll Ertrag in Bordeaux im Jahr 1831 war 10,415,682 Francs.

Hafenabgaben. — Verzeichniß der Hafenabgaben, Mäklergeld und andere öffentliche Ausgaben die in Bordeaux für ein französisches oder englisches Schiff von 300 Tonnen Last, von einem Hafen von England nach Bordeaux oder von einem Hafen von Bordeaux nach England oder von irgend einer andern brittischen Besitzung in Europa kommend, bezahlt werden müssen.

Digitized by Google

Wofür bezahlt.	Auf franz. oder brittischem Schiff.			auf fremden Schiff.		
	französisch Münze	Sterling-Münze.		französisch. Münze.	Sterling-Münze.	
	Fr. c.	L. s. d.		Fr. c.	L. s. d.	
Ankündigung und Lootsengeld von der See nach Bordeaux für ein Schiff das 14 franz. Fuß Wasser zieht	218 93	8 15 2		247 50	9 18 0	
Lazareth-Geld	61 0	2 18 10		61 0	2 18 10	
Schiffe die hinauffahren und vor Anker liegen	10 0	0 8 0		10 0	0 8 0	
Ankündigungen für Fracht und Passagieren 6 Frank in jeder Zeitung	100 0	4 0 0		100 0	4 0 0	
Tonnengeld und Farth auf 300 Tonnen	495 0	19 16 0		1,239 0	49 11 2	
Visitirenden Offizieren, Ausgang Hafenmeister ꝛc.	14 75	0 11 10		14 75	0 11 10	
Manifest und Frachtlisten	15 0	0 12 0		15 0	0 12 0	
Balast eingenommen oder ausgeleert, 1 fr. 15 c. per Tonne						
Consul's Erlaubnißschein 17 fr. 25 c.						
Lootsengeld von Bordeaux nach der See	220 0	8 16 0		245 34	9 16 3	
Mäklers Commission auswärts und für die Expedition des Schiffes						
Für Ballast 50 c. per Tonne	Durchschnitt.					
Ladung für Lohn oder den Eigenthümer	300 0	12 0 0		300 0	12 0 0	
Ladung an Fracht						
Summa	1,434 66	57 7 10		2,232 59	89 6 1	

NB. Auf die Beschaffenheit des Cargo wird keine Rücksicht genommen, da alle Güter zum Bedarf oder zur Ausfuhr eingeführt werden können.

Brittische Fahrzeuge, wann sie von brittischen Häfen von Europa kommen sind den französischen ganz gleich gesetzt, außerdem zahlen sie Lootsen- und Tonnengeld wie alle andere fremden Fahrzeuge, wie man in der Colonne sehen kann.

Einfuhren: Die folgende Uebersicht über die Hauptartikel, welche auf Schiffen nicht von Europa kommend, eingeführt wurden, rührt von Notizen her, welche die Schiffsmakler über die eingeführten Colonialwaaren aufgenommen haben, indem die Douanen und Zolldirectoren darüber keine Bekanntmachungen erließen.

	1827.	1828.	
Zucker	16,094	22,748	Orthofte.
	5,073	4,783	Kisten.
	312	346	Tiercons.
	1,540	1,608	Fässer.

Digitized by Google

	1827.	1828.	
	5,717	39,317	Säcke.
Kaffee	2.273	1,949	Orofte.
	4,800	8,490	Fäſſer.
	736	663	Tiercons.
	38,661	27,540	Säcke und Ballen.
Cacao	130	51	Orthofte.
	1,202	525	Fäſſer.
	34,424	12,229	Säcke.
Piment	1,996	342	Ballen.
Pfeffer	25,498	21,698	Ballen, Säcke u. Packen,
Zimmet	149	—	Kiſten und Seronen.
	2,035	2,374	Bund zu 3 à 5 Pfd.
Gewürznelken	543	323	Fäſſer.
	2,997	227	Ballen.
do. geſtoßene	614	454	do.
Vanille	52	45	Kiſtchen.
Indigo	4,144	5,693	Kiſten.
	2,133	1,568	Seronen.
Lackfarbe (Lac-dye)	—	210	Kiſten.
Campeche u. and. Farbehölzer	118	152	Packen, ohne Angabe des Gewichtes.
Cochenille	1,243	2,926	Seronen.
Orlean	608	666	Fäſſer.
Div. Gummi	9,423	15,151	Fäſſer, Ballen, Säcke,
Quercitron	340	160	Fäſſer.
Quinos (?)	4,793	250	Seronen.
Badiah	512	208	Ballen.
Jalappewurzeln	252	717	Seronen.
Saſſaparilla	290	230	Seronen und Ballen.
Salpeter	9,467	8,713	Sack.
Saffran	—	110	Ballen.
Thee	670	99	Kiſten.
Reis	2 520	4,306	Faß.
Wachs, weißes u. gelbes	460	680	Faß oder Sack.
Kurkume	1,130	2,034	Sack.
Elfenbein	28	70	Zähne.
Perlmutter	602	—	Körbe.
Baumwolle	9,429	7,068	Ballen und Seronen.
Rohe Seide	56	—	Ballen.
Wolle aus Caſchemir	6	—	Ballen.
do. aus Peru	3	616	Ballen.
Rum (Tafia) junger	1,031	460	Puncheons.
Blaues Guinea-Tuch (Guinea blue-cloth)	122	490	Ballen.
Amerikaniſche Häute	47,116	15,758	Stück.
	109	—	Ballen.
Ochſenhörner	10,000	21,700.	
Chinchilla Felle	216	—	Dutzend.
Ungegerbte Häute	55	80	Ballen.
Tabak	4,594	4,616	Orthofte und Ballen.
Cigarren	170,000	80,000.	
	466	685	Kiſten.
Rohr, Stuhlrohr ꝛc.	1,604	10,370	Packen.

Digitized by Google

	1827.	1828.	
Queckſilber	2,739	1,990	Flaſchen.
Zinn aus Peru u. Banca	9,759	804	Stangen.
Blei	—	11,583	Saloner. (?)
Kupfer	4,400	3,240	do. und Barren.
Platina	5	10	Packen.
Gold	735	29	Barren.
	8,250	2,517	Dublonen.
Silber	105	51	Kiſten.
	25	40	Barren.
	23	11	Büchſen oder Säcke.
	1,558,569	3,784,231	Dollars.

Außer dieſen hier aufgeführten Artikeln wurden zur Wiederausfuhr große Quantitäten von Stangeneiſen, eiſerne Werkzeuge und Inſtrumente aus England, Spanien und Schweden eingebracht; Zink aus Deutſchland; Leinwand aus England, Holland und Deutſchland; ferner zum Verbrauch Blei, Zinn und Weißblech; Steinkohlen (als Ballaſt), Arſenik, Bleiglätte, Mennige u. ſ. w. aus England; Blei, Stahl, Olivenöl, Lakritzenſaft, Saffran und Saffranum aus Spanien; Stahl aus Deutſchland; Olivenöl aus Italien; Fiſche, Leim und Talg aus Rußland; Schiffsbauholz aus der Oſtſee; Käſe und Stockfiſch u. ſ. w. aus Holland.

Ausfuhr. Es iſt unmöglich, hierüber nur eine approximative Angabe zu erlangen, was nämlich die Quantität der ausgeführten Artikel anbelangt. Die Douanen oder die Direction des Zollhauſes macht darüber nichts bekannt und erlaubt nicht einmal Auszüge aus den Regiſtern.

Folgendes iſt eine Liſte über die verſchiedenen Arten der Artikel, die von Bordeaux an die verſchiedenen Plätze der Welt gehen.

Nach Martinique und Guadeloupe. Lebensmittel, Mehl, Weine, Branntwein und eine kleine Quantität Manufakturwaaren.

Nach der Inſel Bourbon oder Isle de France. Wein, Lebensmittel, Vieh, Hausgeräthe, grobe und feine Metallwaaren, Parfümerien, ſeidene, baumwollene und leinene Waaren, Schreibmaterial, Modeartikel u. ſ. w.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wein, Branntwein, Mandeln, Pflaumen, Grünſpan und einige Manufakturartikel.

Nach dem ſpaniſchen Amerika, Cuba u. ſ. w. Wein, Branntwein, Seidenwaaren, Tuch, Schreibmaterialien, Modeartikel, Parfümerien und Sattlerarbeit ꝛc.

Nach der Südſee. Wein, Branntwein, Liqueure und alle Arten von Manufakturwaaren.

Nach Oſtindien und China. Wein, Branntwein, Hausgeräthe und Silber ꝛc.

Nach England. Wein, Branntwein, Liqueure, Weinſtein (Cremor tartari), Kaſtanien und wälſche Nüſſe; Zucker in Hüten nach Guernſey und Jerſey, Kleeſamen, Orleans, Getreide, Mehl, rohe und gegerbte Häute, Kortholz und Pfropfen, Weineſſig, Terpentin, Roſinen u. ſ. w.

Nach dem nördlichen Europa. Wein, Branntwein, Weingeiſt, Weinſtein, Cremor tartari, Colonialwaaren, Zucker-Hüte und Molaſſe u. ſ. w.

Digitized by Google

Wein macht den ersten und wichtigsten Ausfuhrartikel von Bordeaux aus. Man rechnet, ein Jahr in's andere, daß das Departement der Gironde, Weine aller Art und Gewächs 220,000 bis 250,000 Tonnen baut, und läßt sich dafür approximativ annehmen, daß:

Der eigene Gebrauch des Departements beträgt ungefähr	50,000	Tonnen.
Nach verschiedenen Gegenden Frankreichs versendet	125,000	"
In Branntwein verwandelt	25,000	"
Nach fremden Ländern ausgeführt	50,000	"
	250.000	Tonnen.

Die nach fremden Ländern ausgeführte Quantität möchte folgendermaßen einzutheilen seyn:

Nach England	1,500 à 2,000	Tonnen.	
" Holland	12,000 à 14.000	"	
" Nord-Europa	27,000 à 34,000	"	
" Amerika und Indien	1,000 à 2,000	"	
	41,500 à 52,000	Tonnen.*)	

Die rothen Bordeaurweine zerfallen in drei Hauptklassen, welche wieder in verschiedene Sorten getheilt werden:

Die erste Klasse umfaßt die Medocweine,
die zweite die Graves und St. Emilien,
die dritte gemeine rothe Weine, Cargo-Weine.

Die erste Klasse pflegt man nach der Güte wieder in grands crus (erstes Gewächs), crus de bourgeois (zweites Gewächs), und crus ordinaires zu unterscheiden; und von diesen zerfällt die erste Sorte (grands crus) nochmals in erste, zweite und dritte Qualität.

Zu der ersten Qualität rechnet man die Weine château Margaux, château Lafitte, Latour und Hautbrion. Der letztere ist eigentlich ein Grave-Wein, er wird aber stets unter den besten Medocweinen aufgezählt.

Zu der zweiten werden die Weine von Rauzan, Leoville, La rose, Mouton, Gerse und andere mehr gerechnet.

Zu der dritten zählt man alle diejenigen Weinsorten, welche in den Bergen und Gärten wachsen, welche den genannten Orten nahe liegen, und ihnen in der Güte oft nur sehr wenig nachstehen.

Von den Weinen, die zu den grands crus gerechnet sind, werden höchstens 3000 Tonnen gebaut, und verkaufen sich solche zu dem Preise von 1600 bis 3500 Francs, so wie solche von der Kelter kommen.

Die crus de bourgeois begreift die guten Margaux, St. Julien, Pauillac, St. Estephe u. s. w. in sich; man schätzt das Erzeugniß auf 2000 Tonnen, welche, so wie solche von der Kelter kommen, mit 800 bis 1800 Francs die Tonne bezahlt werden.

Die crus ordinaires werden mit 500 bis 700 Francs die Tonne verkauft, nachdem der Jahrgang und die Lagen gut sind. Von diesen nimmt man ein Erzeugniß von 25,000 bis 35,000 Tonnen an.

Hiernach würden also im Ganzen 40,000 Tonnen Medocweine erbaut. Die grands crus und die crus bourgeois erfordern vier Jahre

*) Siehe jedoch die Einfuhr-Angaben von Bremen, Hamburg und Lübeck zur Vergleichung.

Digitized by Google

Pflege und Bearbeitung, um zur Ausfuhr geeignet zu werden, welches den Preis um 30 à 35 % erhöht.

Die zweite Klasse besteht in den rothen Weinen von Graves und St. Emilion, welche in größerer Menge gebaut werden, und worunter es Sorten von vorzüglicher Güte gibt, die aber häufig mit Medocweinen vermischt sind. Die ersten Qualitäten dieser zweiten Klasse werden mit 800 bis 1800 Francs bezahlt, und die zweiten Qualitäten, die Gewächse von Queyries, Montferrand, Bassans ꝛc. gelten 300 bis 600 Fr.

Die dritte Klasse, welche die Cargo-Weine umfaßt, wird größtentheils im Lande selbst getrunken, und liefert auch die Sorten, die wegen ihrer Geringhaltigkeit in Branntwein verwandelt werden. Die Sendungen davon in's Ausland werden in demselben Jahre vorgenommen, in welchem solche gekeltert worden. Die Preise sind von 160 bis 250 Francs per Tonne.

Die weißen Weine von den ersten crus, nämlich die Gewächse von Haut-Barsac, Prignac, Bommes, Sauterne u. s. w. werden erst nach fünf bis sechs Jahren trinkbar, und einige Jahre später zur Ausfuhr tüchtig. Die Preise derselben stellen sich von der Kelter weg zu 800 bis 1500 Francs per Tonne.

Die grands crus der weißen Graves-Weine, so wie die Weine von St. Brie, Carbonaux, Dulamon ꝛc. wird in guten Jahren mit 500 bis 800 Francs per Tonne bezahlt. Geringere Sorten kann man zu 130 bis 400 Francs per Tonne kaufen.

Die Unkosten jeder Art, welche der Weinbauer in der Gegend von Medoc hat, nämlich für den Bau selbst, die Lese und das Keltern, so wie der Fässer ꝛc. werden auf 50 Francs für's Ortoft, also 200 Fr. per Tonne angeschlagen.

Die Weinhändler pflegen in der Regel ihre Ankäufe sobald als möglich zu machen, und zwar sobald es sich beurtheilen läßt, wie die Güte des Weines ausfallen wird; oder noch häufiger werden gute Sorten durch Contracte für eine Reihe von Jahren erkauft, die Qualität mag ausfallen wie sie will. Der Käufer läßt dann die Jahrgänge in seine geräumigen Keller, die in Bordeaux den Namen chays führen, bringen, deren Lage kühl und von dem Oberbau der Häuser geschützt, für den jungen Wein eine angemessene gleiche Temperatur hervorbringt; und an diesen Orten lagern solche gehörig ab, alles wird damit vorgenommen, was zu deren Erhaltung erforderlich ist, und wie es der Geschmack der verschiedenen Länder, wohin solche Absatz finden, fordert.

Es ist fast ziemlich allgemein der Gebrauch, daß die Bordeaux-Weine, die für England bestimmt sind, einen starken Zusatz von starken, voll und wohlschmeckenden Rhoneweinen, wie Hermitage, Côte, Rotie und Croze, besonders von ersterem, erhalten, wodurch diese Weine, wegen des Medocgeschmack schwer zu erkennen sind. Vielleicht ist der Hauptgrund diese Weine so lang aufzuheben, ehe sie getrunken werden, daß sie diesen gleichen Geschmack annehmen, der durch die Mischung so vieler Qualitäten verloren ging. Die Weine die unter den Namen Chateau Margaux, Lafitte und Latur verschifft werden, sind ebenfalls mit Weinen von den angränzenden Weinbergen vermischt, welche von der Gleichheit des Bodens und der Nähe nicht groß verschieden sind. Andere gute Weine kommen auch häufig in die Mischung dieser berühmten crus, und die von vorzüglichen Jahrgängen werden dazu genommen, die Qualität von einem oder zwei schlechten Jahren zu verbessern; so daß man leicht begreifen wird, daß die berühmten Weine

von 1811, 1815, 1819, 1825 nicht so schnell erschöpft werden. Einige Häuser behaupten, daß sie ihre Weine rein erhalten; aber es ist fast allgemeiner Gebrauch die Weine zu mischen.

Der Ankauf der Weine sowohl vom Winzer als vom Kaufmann geschieht immer durch Mäkler. Es giebt einige, die den Ruf haben, daß sie durch ein besonderes Ziehen oder Behandeln des Weines, den verschiedenen Geschmack wegbringen, und eine vorzügliche Sorte daraus machen. — England kauft fast die Hälfte der theuersten Weine, und nur sehr wenige von anderer Qualität. In Frankreich wird, Bordeaux selbst ausgenommen, sehr wenig von dem bessern Medoc consumirt. Paris selbst verbraucht nur 2ter, 3ter und 4ter Qualität Weine.

Die Holländer, welche die stärksten Abnehmer von Bordeaux-Weinen sind, gehen sparsamer zu Werk. Sie senden Schiffe die Garonne hinauf zur Zeit der Weinlese, mit sachverständigen Einkäufern, welche die Weine selbst, wohlfeiler als selbst die Mäckler, von den Weinbauern kaufen. Sie leben an Bord des Schiffes, lassen sich Zeit zum Einkauf und warten oft Monate lang, bis sie ihre Ladung haben; sie erreichen aber ihren Zweck, indem sie guten gesunden Wein bekommen, und (allen Unkosten auf Verschiffung eingerechnet) zu so billigen Preisen, als der Weinhändler ihn in seinen Lager nach Bordeaux liefern kann. Sie kaufen nie alten Wein, sie nehmen nur die neugekelterten, die ohne Zumischung von stärkern, die mehr Körper haben im Verlauf von 2—3 Jahren weggetrunken werden müssen.

In Bayonne machen sie es gerade so, wo jährlich 3—4 Schiffe die weißen Weine von Jurançon abholen.

Die Cargo-Weine sind so zubereitet, daß es schwer zu sagen ist, aus was sie eigentlich zusammengesetzt sind. Für 2 L. per Orhoft und darüber, wie sie gerade gesucht werden, liefert man sie frei an Bord. In Glas können sie beim Verschiffen nicht aufgestellt werden: es giebt besondere silberne Schalen, sie zu versuchen. Diese Weine werden besonders nach Amerika und Indien verschifft und einige zu hohen Preisen nach dem Norden von Europa.

Die vorzüglichsten Weinhändler haben Agenten in London, deren Geschäft es ist, ihre Weine mehreren Familien zur Abnahme zu empfehlen, und sie zahlen ihnen für Reisekosten, Unterhalt ꝛc. von 300 L. bis 800 L. und geben noch 3 pCent vom Nutzen. Sie suchen gewöhnlich zu solchen Agenten Leute aus, die gute Empfehlungen haben, und in den höhern Classen sich Eingang zu verschaffen wissen.

Branntwein und Weingeist. Die Quantität derselben, welche in der Nachbarschaft von Bordeaux destillirt wird, soll ungefähr betragen:

18,000	Faß zu 50 Veltes jedes	
20,000	— — — — im Armagnac	
8,000	— — — — in Marmandais	
46,000	Faß, gewöhnliche Probe, 19½°,	
davon consumirt	Frankreich selbst	23,000 Faß
"	England	2,500 "
"	Nordamerika	10,009 "
"	Indien	2,500 "
"	Nordeuropa	5,000 "
		43,000 Faß.

Doch ist davon ein Theil als Weingeist zu 33⅜° oder von größerer Stärke anzunehmen.

Digitized by Google

Languedoc liefert des Jahres ungefähr 40,000 Faß Branntwein zu 80 Veltes, von denen der größere Theil über Bordeaux nach den nördlichen Häfen Frankreichs oder entfernten Ländern geführt wird.

Demnach verbraucht Frankreich selbst zwei Drittheile der angegebenen Quantität und es wird der Rest nach dem nördlichen Europa ausgeführt.

Die Branntwein-Preise stehen von 130 bis 150 Fr. für Fässer von 50 Veltes, gewöhnliche Probe oder 19½°; Weingeist 4 und 5 Fr. per Velte.

Im Hafen von Formay an der Charante finden die größten Verschiffungen von Branntwein nach England statt. Cognac, von welchem der Branntwein seinen Namen erhält, und wo die größten Destillerien sind, liegt wenig Meilen den Fluß hinauf. Die ausgeführte Quantität ist weit größer als was zu Cognac gemacht wird. — Die zwei größten Distillir-Fabriken (Martel und Henessey) kaufen große Quantitäten von den Kleinern auf. Der Wein dazu wächst größtentheils von Angouleme herab bis an die See. Er ist zu gering, als daß man ihn besser als zum Brennen verwenden könnte; und der Preis bleibt sich so gleich, daß die Besitzer ihren Branntwein wie baares Geld betrachten. Wenn ihr Kapital durch Sparsamkeit oder Gewinn wächst, so legen sie es an, große Vorräthe von Branntwein zu halten, der dadurch, daß er von Jahr zu Jahr besser wird, die Interessen ihres Kapitals bezahlt. England empfängt jährlich von Charante mehr als 6,000 Stück Faß.

In Bordeaux, so wie in Paris und Marseille ist ein stetes Spielen mit den Branntweinpreisen mit Einkäufen auf Zeit. Als Weingeiste werden fast alle in Frankreich verzehrten Branntweine versandt, weil man dabei viel Fracht erspart.

Die ausgeführten Früchte sind meistens Pflaumen und Mandeln; die letztern kommen vorzüglich von Languedoc.

Das politische Verhältniß der spanischen Regierung gegen seine amerikanischen Colonien während der letzten 10 Jahre hat veranlaßt, daß sich eine große Menge sehr reicher Spanier in Bordeaux niedergelassen haben; und ihre Zahl hat sich bisher noch durch Spanier vermehrt, die aus Mexiko vertrieben wurden, welche nicht ihr Vermögen in ihrem Vaterlande anlegen wollten, oder mit größerer Leichtigkeit es in Bordeaux thaten. Diese treiben den größten Theil des spanisch-amerikanischen Handels auf diesem Platze, und werden mit scheelen Blicken von den alten Kaufleuten angesehen. Diese haben auch viel zur Verschönerung der Stadt beigetragen, indem sie ihr Geld in Gebäude von ansehnlicher Größe steckten. Der Zinsfuß wurde durch sie auch niederer und erleichterte das discontiren der Wechsel. Die spanischen Häuser discontiren gewöhnliche Wechsel von langer Sicht um 1¼ oder 2 pCent niedriger als die Bank.

Bordeaux besitzt einige Eisengießereyen, Baumwollen-Fabriken, Zuckerraffinerien, Glasfabriken ꝛc. Aber Arbeitslohn und Leben kommt zu theuer, als daß es eine bedeutende Fabrikstadt werden könnte.

Bank-Etablissements. Es ist nur eine Bankgesellschaft in Bordeaux — sie nennt sich „Bordeaux-Bank," und hat ein Kapital von 3,000,000 Fr. in Actien, zu 1,000 Fr. jede. Die Banknoten die sie ausgiebt zu 1,000 und 500 Fr. werden auf Verlangen baar bezahlt. Ihre Geschäfte werden von Direktoren verwaltet, die von den 50 stärksten Actienbesitzern erwählt werden. Diese Direktoren bestimmen den Disconto und die Zahl der Unterschriften, die jeden Wechsel garantiren müssen; indem es dem Disconto-Committe überlassen

Digitized by Google

bleibt, über die Verantwortlichkeit derer, die die präsentirten Wechsel unterschrieben haben, zu entscheiden. Gegenwärtig discontirt die Bank Wechsel die nur 3 Monate zu laufen haben und durch drei Unterschriften garantirt sind, zu 5 pCent und die Wechsel von Paris zu 4½ pCent.

Wenn Wechsel präsentirt werden, welche die erforderlichen Namen nicht haben, oder gar verdächtig scheinen, so nimmt man auch Staatspapiere oder andere Effekten, und gibt darauf $^{9}/_{10}$ des Currantwerthes.

Die Bank gibt auf ¾ des Werthes von Gold- und Silber-Barren oder fremde Münzen, wenn sie eingesetzt werden, 5 pCent. Sie empfängt auch als Depositum Diamanten, Geräthe und jede Art wirklichen Werthes, indem sie sich verbindlich macht, dem Einsetzer es in demselben Zustand zurückzugeben für ¼ pCent das Vierteljahr oder 1 pCent per Jahr.

Diejenigen, welche mit der Bank Contocurrent haben, können alle ihre Bezahlungen machen und Geld empfangen, ohne dafür besonders zu bezahlen; erhalten aber keine Zinsen auf Abrechnung, und können nie Vorschüsse weder auf persönliche Sicherheit noch auf Pfand machen.

Am 31. December 1832 betrugen die in Umlauf gesetzten Banknoten 12,650,000 Fr. (506,000 L.)

Die Bankgeschäfte stehen unter der Inspektion des Präfects, welchem halbjährig Bericht über den Stand der Bank gemacht werden muß. Diese Berichte werden gedruckt und werden an die 50 größten Actien-Besitzer ausgetheilt. Ein Auszug erscheint zu gleicher Zeit in den Zeitschriften von Bordeaux.

Nach der Revolution vom Juli 1830, wurde die Bank stark in Anspruch genommen. Da die Directoren die Schwierigkeiten einsahen, Geld von Paris zu bekommen, so mußten sie ihre Ablieferungen an baarem Geld auf 500 Fr. in einzelnen Bezahlungen beschränken, ohngeachtet dieses Umstandes wurde kein Wechsel protestirt, und sobald als man Geld-Zuschuß von Paris erlangen konnte, nahmen die Bank-Operationen wieder ihren gewöhnlichen Gang. Ihre Geschäfte waren während den letzten drei Jahren ausserordentlich glücklich. Außer einem Dividenden von 5 pCent hatte die Bank 1831 einen Ueberschuß von Gewinn von 72,000 Fr. und im Jahr 1832 betrug dieser Ueberschuß 250,000 Fr. oder 10,000 Pfd. St.

Mäckler — Niemand darf in Frankreich den Mäckler machen, der nicht 25 Jahr alt ist und 4 Jahr in einem Handlungshause, oder bei einem Mäckler oder öffentlichen Notar gedient hat. Sie werden vom König ernannt, nachdem ihre Qualification von der Kammer der Abgeordneten anerkannt wurde. Alle Mäckler müssen eine Summe von 8,000 Fr., als Garantie für ihre Aufführung in die Staatskasse erlegen, die ihnen zu 4 pCent verzinst werden. Gegenwärtig sind in Bordeaux 21 Schiffmäckler, 24 Waarenmäckler, 20 Wein- und Branntweinmäckler, 7 für die Assecuranz und zwanzig Geld- und Wechsel-Mäckler. Die letztern bilden eine eigene Classe.

Alle Fremde sind verbunden ihre Geschäfte auf der Douane durch Schiffmäckler besorgen zu lassen; und obwohl französische Capitaine und Eigenthümer von Schiffen manchmal sich ihrer zu bedienen nicht verbunden wären, so unterlassen sie es doch niemals, indem sie ihre Vermittlung für ihren eigenen Vortheil zuträglich finden. Alle Zölle die für Schiffe und Cargo zu bezahlen sind, damit sie abgehen dürfen,

Digitized by Google

werden durch Schiffmäckler bezahlt, welche französische und fremde Schiffe ohne Unterschied zur Abfahrt vorbereiten.

Commissions-Gebühren: 1.) Schiff-Mäckler — Fahrzeuge mit Ballast 50 Cent (5 d.) per Tonne. Fahrzeuge die für Bezahlung oder eigene Rechnung laden 1 Fr. (10 d.) per Tonne.

2) Waaren-Mäckler: — ½ pCent auf Colonial-Waaren, und andere Güter.

3.) Wein- und Branntwein-Mäckler: — 2 pCent auf Wein ꝛc.

4.) Assecuranz-Mäckler: — ⅛ pCent.

5.) Geld-Mäckler: — ⅛ pCent auf pariser und fremde Papiere ¼ auf Bordeaux.

6.) Kaufleute: — 2 pCent auf alle Arten von Geschäften zwischen Einheimischen; 2½ auf alle Arten von Geschäften zwischen Fremden; 5 pCent auf Proceß-Sachen. 1 pCent auf Güter in transito, wenn der, den es trifft, gegenwärtig ist; ½ pCent auf Bankgeschäfte.

Assecuranzcassen auf Schiffe, Häuser und Leben kann man zu Bordeaux treffen. Die erstere ist theils von Einzelnen theils von Compagnien gehalten, die zwei letzteren nur durch Compagnien. Die Theilnehmer solcher Gesellschaften sind nur nach dem Betrag ihrer Actien verantwortlich. (Ueber Waaren-Lager, Schwärzer ꝛc. sehe man den Artikel Havre.)

Quarantaine wird zu Trompeloup gehalten, wo ein geräumiges Lazareth erbaut ist. Bordeaux ist ein günstiger Platz zu Ausbesserung und Kalfatern der Schiffe, und mit allen möglichen Vorräthen sich zu versehen.

Die Wechsel und Geld-Mäckler treiben in Bordeaux so ziemlich die nämliche Art von Geschäften wie die Privat-Bankier in London. Sie empfangen, negociren und zahlen Wechsel und Aufträge solcher Häuser, die offene Rechnung mit ihnen haben, belasten oder geben Interesse auf Abrechnung, was nach Umständen von 3¼ bis 4½ pCent verschieden ist. Für Wechsel rechnen sie ⅛ Verkaufsprovision, und ⅛ pCent auf alle Bezahlungen, die sie machen.

Außer dem sind noch viele Capitalisten die ihre Fonds zu Wechsel discontiren verwenden. Diese ziehen lange Papiere den kürzern vor, und nehmen von 3 bis 6 pCent Disconto, je nachdem sie in das angebotene Papier Vertrauen haben.

Es fehlt nicht an Leuten, welche durch ihre Namen jede Art von Unterschrift verbürgen und 5 bis 6 pCent für das Risico nehmen.

Zahlungsweise und Credit. — Colonial-Waaren, Gewürze, Farbenwaaren und Metalle werden gewöhnlich für baar Geld verkauft, mit 3 pCent Disconto. Korn, Mehl, Brandwein und verschiedene andere Artikel für volle Bezahlung ohne Disconto.

Weine werden gewöhnlich von den Pflanzern auf 12 bis 15 Monate Credit gekauft oder 6 pCent Disconto. Wenn sie von einem Kaufmann an den andern übergehen, so ist der Gebrauch für baares Geld zu verkaufen, und man gibt 3 bis 5 pCent Disconto.

Der allgemeine Gebrauch in Bordeaux ist, daß alle Papiere die weniger als 30 Tage zu laufen haben, als baares Geld betrachtet und alle Bezahlungen damit gemacht werden, wo es nicht besonders ausgemacht wird in klingender Münze zu bezahlen.

Digitized by Google

Tara. — Taren, die in Bordeaux zugestanden werden, sind folgende:

In der Douane.	Im Handel.
Baumwolle in Ballen 6 pCt.	Große viereckigte Ballen, 6 pCt.
	Kleinere do., 8 pCt.
	Runde do., 4 pCt.
Zucker in Orhoft 15 pCt.	In Orhoft, 17 pCt.
	Abzug per Orhoft 1 Kil. (2·24 Pfd.)
Do. in Kisten, Havannah ꝛc. 15 pCt.	In Kisten, Havannah, ꝛc., 14 pCent.
	Abzug per Kiste 1 Kil. (2·24 Pfd.)
Do. in Ballen von Bourbon, Mauritius, Manilla ꝛc., netto.	In Ballen von Bourbon, Mauritius, Manilla ꝛc. 8 pCt.
Do. thonigt in Orhoft, weiß u. braun, 12 pCt.	Thonigt in Orhoft, weiß 12 pCt.
	Abzug per Orhoft 1 Kil.
	Thonigt do. braun, 15 pCt. Abzug per Orhoft 1 Kil.
Reis, von allen Ländern, keines.	Netto Tara oder 12 pCt.
Kaffee, in Ballen, Netto Tara oder 2 pCt.	In Ballen (60 Kil. wiegend (134 Pfd.) 1 Kil.
	Do. von 60½ zu 75 Kil. (135 bis 168) 1½ Kil
	Do. über 75 Kil. (168 Pfd.) 2 Kil.
Kakao, in Ballen Netto Tara oder 2 pCt.	In Ballen, 60 Kil. (134 Pfd.) wiegend 1 Kil.
	Do. 60½ Kil. bis 75 Kil. (135 bis 168 Pf.) 1½ Kil.
	Do. Ueber 75 Kil. (168 Pfd., 2 Kil.
Pfeffer, in Säcken, 2 pCt.	In Ballen 60 Kil. (134 Pfd.) wiegend 1 Kil.
	Do. von 60½ bis 75 Kil. (135 bis 168 Pfd.) 1½ Kil.
	In Ballen von 130 bis 150 Kil. (291 bis 336 Pfd.) 2 Kil.
	In halben Kisten von 50 bis 60 Kil. (112 bis 134 Pfd.) 2 Kil.
Indigo, in Kisten, richtige Tara.	In Kisten, richtige Tara.
	In halben Kisten von 45 bis 55 Kil. (101 bis 123 Pfd.) 7 Kil.
	Do. 55½ bis 65 Kil. (102 bis 146 Pfd.) 8 Kil.
	Do. 65½ bis 75 Kil. (105 bis 168 Pfd.) 9 Kil.
	Do. 75½ bis 95 Kil. (169 bis 213 Pfd.) 10 Kil.
	Do. 95½ bis 107 Kil. (214 bis 240 Pfd.) 11 Kil.
Asche, Pot und Perl, 12p Ct.	Pot und Perl 12 pCt.
Quercitronrinde, richtige Tara.	In Fässer von 200 Kil. und darüber (448 Pf.) 12 pCt.
	Do. von 150½ bis 200 Kil. (337 bis 448 Pf.) 15 pCt.
	Do. von 120 bis 150 Kil. (269 bis 336 Pf.) 20 pCt.
Peruvianrinde, richtige Tara.	In Kisten, netto Tara
	In halben Kisten von 45 bis 57¼ Kil. (101 bis 129 Pfd.) wiegend 8 Kil.
	Do. 60 bis 75 Kil. (134 bis 168 Pfd. (10 Kil.
Zimmt, in Kisten, 15 pCt.	Ceylon, in halben Kisten oder einfache Ballen 3 Kil.
	Do. in doppelten Ballen 6 Kil.
Do. in Ballen, 2 pCt.	China in Kisten, richtige Tara.
Gewürznelken, richtige Tara.	In Fässern, richtige Tara.
	In Ballen von 50½ bis 50 Kil. (68 bis 112 Pfd.) richtige Tara, oder 2 Kil.

Digitized by Google

In der Douane.	Im Handel.	In der Douane.	Im Handel.
	In einfachen Säcken, 1 Kil.	und Muskatnüsse, do.	
Cochenille, richtige Tara.	Richtige Tara.	Orleans, keine	In Fässer 4 pCt., für Blätter, und 6 pCt. Tara.
Gummi in Fässern, do.	Richtige Tara.		
Muskatblüthe	Richtige Tara.	Sarsaparilla, richtige Tara, oder 2 pCt.	In Ballen, 5 Kil.

Einfluß des französischen Handelssystems auf den Handel von Bordeaux ꝛc. — Der Handel dieser großen Stadt hat von der kurzsichtigen anti-socialen Politik der französischen Regierung viel gelitten. Zu dieser Politik legte Napoleon den ersten festen Grund, und handelte systematisch darnach; und es würde nicht schwer seyn, nachzuweisen, daß die Handelsbeschränkungen, die aus diesem Systeme für die Völker des Continents hervorgingen, mächtig dazu beitrugen, seinen Fall zu beschleunigen. Aber diejenigen, welche ihm nachfolgten, haben bisher noch nicht eingesehen, wie ersprießlich es wäre, zu einem vernünftigeren Systeme zurückzukehren, im Gegentheil haben sie in mancher Hinsicht das „Continental-System zu einer Ausdehnung gebracht, an welche selbst Napoleon nicht dachte. Ungeachtet es für ein Land wie Frankreich von größter Wichtigkeit ist, Eisen und Eisenwaaren zu wohlfeilen Preisen zu beziehen, so wird fremdes Eisen ausgeschlossen vom Handel, ob man es gleich für den halben Preis, was das im Land erzeugte kostet, haben könnte.

Aehnliche Politik äußert ihren Einfluß auf Baumwollgarn, irdenes Geschirr ꝛc Und um die Zuckerfabriken aus Runkelrüben in Aufnahme zu bringen, sind drückende Zölle nicht allein auf fremden Zucker, sondern sogar auf den aus französischen Colonien eingeführten gelegt worden. Der Einfluß dieses Systems auf die Industrie und den Handel des Landes war höchst schädlich. Indem man Frankreich zwang, Artikel im Lande hervorzubringen, wozu es nicht von der Natur begünstigt wurde, so hat die Ausfuhr derjenigen Produkte, durch welche das Land den Vorzug von jedem andern behauptet, natürlich sehr abgenommen. Da aller Handel sich auf eine angemessene Reciprocität gründet, so muß es einem Lande, das Einfuhr verweigert, auch nothwendiger Weise an Ausfuhr fehlen. Schließt man fremde Erzeugnisse aus — indem man Zucker von Brasilien und Baumwolle und Eisenwaaren von England, Eisen von Schweden, Leinwand von Deutschland, Vieh von der Schweiz und Würtemberg — nicht hereinläßt; so hat Frankreich durch solche Maaßregeln alles gethan, Kaufleute von diesen Ländern von seinen Märkten auszuschließen. Diese bedürfen zwar wie früher Weine, Branntweine und Seide aus Frankreich, so weit jedoch, als der Handel nur ein Austausch von Produkten ist, und Frankreich sehr wenig von Produkten, die andere haben, einlassen will, so muß der ehemalige Austausch auf alle Fälle aufhören, so beliebt auch auswärts Frankreichs Produkte seyn mögen. Verkauft man wenig an Frankreich, so muß sich natürlich im Verhältniß der Einkauf von dort vermindern. — Dieß ist in der That in allen Fällen die nothwendige und unvermeidliche Wirkung eines Prohibitiv-Systems. Es kann sich nie fehlen, daß es die Ausfuhr in derselben Ausdehnung vermindert, als es die Einfuhr beschränkt, so daß, wenn man den geringsten Schaden davon annimmt, es nur an die Stelle einer Industrie eine andere bringt, das Erzeugniß des Artikels, welchen man von

der Fremde bezog, für das was dahin als Aequivalent geschickt wurde. — (Siehe Handel.)

Frankreich ist nicht allein äußerst gut gelegen, um einen ausgebreiteten Verkehr mit fremden Ländern zu treiben, sondern hat reichen Vorrath an verschiedenen Produkten, welche, wenn ein liberales Handelssystem angenommen würde, schnell und vortheilhaft im Ausland verkauft werden können. Damit könnte man den großen Bedarf der Einfuhr decken. Die Superiorität, welche Ambrina durch Hervorbringung seiner Gewürznellen behauptet, dieselbe Superiorität behauptet unstreitig Frankreich durch seine Weine. An Bordeaux-Wein, Burgunder, Champagner, Brandwein kommt kein anderes Land Frankreich gleich. Weinbau ist gewiß neben dem gewöhnlichen Ackerbau, der ausgebreitetste und einträglichste Zweig der Industrie Frankreichs.

Von den Grundeigenthümern und Kaufleuten des Departements der Gironde wird angeführt in ihrer ausgezeichneten Pétition et Memoir à l'appui, welche der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1828 übergeben wurde, daß die Quantität von Wein, die jährlich in Frankreich erzeugt wird, im Durchschnitt ohngefähr 40,000,000 Hektolitre oder 1,060,000,000 Gallonen beträgt, daß der Werth davon nicht weniger ist, als 800,000,000 bis 1,000,000,000 Frank, oder 32,000,000 Pfund bis 40,000,000 Pfund Stirling, und daß über drei Millionen mit der Erzeugung beschäftigt sind. In einigen südlichen Departements ist es von höchster Wichtigkeit. Die Bevölkerung des Departements der Gironde, Bordeaux ausgenommen, beläuft sich auf 432,839, wovon nicht weniger als 226,000 blos mit Weinbau beschäftigt sind.

Das ist also ein Zweig der Industrie, worin Frankreich keinen Mitbewerber hat, der ohngefähr den zehnten Theil seiner Bevölkerung beschäftigt, und der eine noch viel größere Ausdehnung erhalten kann.

Der Werth der Weine, Weinessige, Brandweine ꝛc., die aus Frankreich im Durchschnit von 3 Jahren, endigend mit 1790, ausgeführt wurden, beträgt 51,000,000 Frank, oder über zwei Millionen Pfd. Strl. Die jährliche Ausfuhr an Wein von Bordeaux allein, ist mehr als 100,000 Tonnen; und da die Weinerzeugung noch weit mehr erhöht werden kann, so hat Frankreich in diesem einzigen Artikel die Mittel an Handen, den ausgebreitetsten und einträglichsten Handel zu treiben. „Le gouvernement Français", sagt Herr Chaptal in seinem Werk: „doit les plus grands encouragements à la culture des vignes, soit qu'l considère ses produits relativement à la consommation intérieure, soit qu'il les envisage sous le rapport de notre commerce avec l'étranger, dont il est en effet la base essentielle."

Aber anstatt dahin zu streben, diesen großen Zweig der Industrie zu fördern, hat die Regierung es für gut befunden, ihn den Interessen der Eisenschmelzer und dem der Pflanzer von Martinique und Quadaloupe aufzuopfern. Daß dieß der Erfolg ihrer Politik seyn würde, kann sie gar nicht geahndet haben. Es scheint, den Ministern Ludwigs und Karls des Zehnten sey es gar nie eingefallen, daß der Wein, welchen Frankreich erzeugt, (was doch ohngeachtet der günstigen Lage dazu durch Anbau befördert werden muß), nie ausgeführt werden kann, wenn nicht ein Aequivalent zur Einfuhr bewilligt wird; so sehr in die Augen fallend dieß auch ist. Aber diejenigen, deren Interesse dabei in's Spiel kam, ermangelten nicht, die Hohlheit ihres politischen Systems zu rühmen.

Im Jahre 1822, da der Vorschlag die Zölle auf Zucker, Eisen, Leinwand ꝛc. zu erhöhen, berathen wurde, reichten die Kaufleute von

Digitized by Google

Bordeaux, Nantes, Marseilles und anderen großen Handelsstädten und die Weinpflanzer der Gironde und einiger anderer Departements eine Petition an die Kammern ein, worin sie treulich herstellten, daß es ein Widerspruch und Absurdität sey, an Fremde verkaufen zu wollen, ohne zu gleicher Zeit von ihnen zu kaufen, und drückten ihre Ueberzeugung aus, daß die Erhöhung der fraglichen Zölle dem Handel von Frankreich den Todesstoß geben, und folglich einen schrecklichen Schlag den Weinpflanzern und Seidenfabrikanten geben würde. Diese Vorstellungen wurden sehr höflich aufgenommen; man erklärte sie nämlich für das Werk unwissender und dabei interessirter Leute. Die Kammern billigten die Politik der Minister, und in ihrem Eifer, diese Maaßregeln noch weiter auszudehnen und zu vervollkommnen, nahmen sie keinen Anstand, Zweige der Industrie zu beeinträchtigen, von welchen das Wohl mehrerer Millionen abhing; um wenige verhältnißmäßig unbedeutende Geschäfte, die gar nicht für Frankreich passend sind, und nicht mehr als 100,000 Leute beschäftigen, in Gang zu bringen und zu unterstützen!

Der Erfolg hat gezeigt, daß die Vorhersagungen der Kaufleute nur zu sehr begründet waren. Es zeigt sich durch den Ausfall der aus den Rechnungen hervorgeht, die der letzten Commission Enquête von der Regierung vorgelegt wurden, und durch die erwähnte Petition et Mémoire à l'Appui von der Gironde. Nach den von der Commission gedruckten Tabellen, ist die Ausfuhr von Wein gegenwärtig beinahe ganz die nämliche, wie im Jahre 1789. Indeß ist es klar, daß wenn nicht mächtig dagegen wirkende Ursachen vorhanden gewesen wären, so müßte sich die Ausfuhr sehr stark vermehrt haben. Die vereinigten Staaten, Rußland, England, Preußen und alle die Länder, die zu allen Zeiten viel französische Weine eingeführt haben, nahmen an Reichthum und Bevölkerung seit 1789 außerordentlich zu, und wäre der Handel nicht schädlichen Beschränkungen unterworfen gewesen, so ist gar kein anderer Grund da anzunehmen, daß ihre Einfuhr von französischen Weinen in gegenwärtiger Periode nicht viel größer seyn sollte, als früher.

Aber das ist auch wahr, daß die der Commission vorgelegten Rechnungen wenig Glauben verdienen; wenigstens was die Weinausfuhren von Bordeaux betrifft, was immer der größte Markt für diese Art von Erzeugniß war. Die Berichte in dem Mémoir à l'Appui sind von den Berichten der Douane; man kann sich also auf ihre Genauigkeit verlassen, und diese zeigen eine außerordentliche Abnahme. Vor der Revolution betrug die Ausfuhr 100,000 Tonnen des Jahres. — Peuchet, Statistique Elémentaire p. 138; aber seit 1820 waren es nur folgende;

	Tonnen.		Tonnen.
1820 —	61,110.	1824 —	39,625.
1821 —	63,240.	1825 —	46,514.
1822 —	39,955.	1826 —	48,464.
1823 —	51,529.	1827 —	54,492.

Das Mémoire giebt dabei p. 33 an, daß ein großer Theil dieser Ausfuhren auf Speculation unternommen worden sey, so wie daß die Märkte Rußlands, der Niederlande, Hamburgs u. s. w. mit französischen Weinen überfüllt wären, ohne daß Nachfrage danach sey. „In diesem Augenblicke (den 25. April 1828)," sagt gedachtes Mémoire „liegen in Hamburg allein 12 — 15,000 Orthoft Wein, welche das Eigenthum der Weinpflanzer der Gironde sind, und Dieselben werden sich glücklich schätzen, wenn sie daran bloß ihr Kapital verlieren."

Digitized by Google

Dieser außerordentlichen Abnahme der auswärtigen Nachfrage nach Weinen steht die Ueberfüllung aller Vorräthe im Lande selbst zur Seite, und das dadurch hervorgebrachte mächtige Fallen der Preise hat eine nicht geringe Anzahl Weinhändler und weinbauende Grundbesitzer zu Grunde gerichtet. Es wurde angenommen, daß im April 1828 nicht weniger als 600,000 Tonnen Wein im Departement der Gironde lagerten, ohne daß sich im Handel Abzug zeigte, auch in den übrigen Departements soll verhältnißmäßig eine ähnliche Ueberladung Statt gefunden haben. Das Fallen der Preise des Weines wirkte auf den Preis der Weinberge zurück, deren viele gänzlich unverkäuflich waren, und diese dadurch entstandenen allgemeinen Stockungen sind sehr hinderlich rückwirkend geworden, und scheinen sogar so fortzudauern, wo nicht schlimmer zu werden. Die Armuth der Weinpflanzer war zu einem solchen Grade gestiegen, daß die Einnehmer der Abgaben oft genöthigt waren, Weine in Beschlag zu nehmen und zu verauctioniren, um die Regierung für die Rückstände bezahlt zu machen. Das Mémorial Bordelais, eine zu Bordeaux erscheinende Zeitung, führte sogar vor Kurzem an, daß Weine, auf diesem Wege losgeschlagen, im Durchschnitt höchstens nur zwei Drittheile der Erbauungskosten eingebracht haben! —

Folgender offizieller Bericht über die Weinausfuhr von der Gironde während den Jahren 1829, 1830 und 1831 zeigt die außerordentliche Abnahme dieses wichtigen Handels auf die auffallendste Weise:

Jahre.	Litres.		Gallons.
1829	43,832,064	=	9,643,053
1830	28,551,863	=	6,281,412
1831	24,409,604	=	5,370,110

Die Ausfuhr von Brandewein hat beinahe in demselben Grad abgenommen, und es kommen nahe nur mehr die Hälfte fremde Schiffe, die den Hafen besuchen. Dieses sind die Folgen eines auf solche Weise beschränkten Handelssystems auf den französischen Weinhandel, eines Nahrungszweiges, der, wie bereits angeführt worden, 3 Millionen Menschen Unterhalt giebt. Die einzige Genugthung, welche die Grundbesitzer und der Handelstand dabei finden möchten, ist die, daß kein Zweifel dabei Statt findet, welcher Quelle sie dieses Unheil zu verdanken haben, das über sie verhängt ist, daß weder feindliche und rachsichtige Maaßregeln fremder Nationen, sondern allein das blinde und unsinnige Verfahren der eigenen Regierung, deren Opfer sie in dem Verfahren sind, den Grundsatz geltend machen: Frankreich könne Alles selbst hervorbringen, obgleich es die ihm fehlenden Artikel in Austausch gegen Wein, Branntwein ꝛc. für den dritten und vierten Theil von dem erwerben könnte, als solche ihm jetzt kosten. Wo die Einfuhr verboten ist, kann die Ausfuhr nicht Statt finden.

Hinfort verlangen sie keine Prämien und keine Verbote; im Gegentheil bedanken sie sich für alle solche geheime quacksalberische Heilmittel und verlangen, was ihnen allein nützlich seyn kann und für das Land ersprießlich — ein freies Handelssystem. —

„Considéré en lui-même," sagen die Grundbesitzer und Kaufleute des Departements der Gironde, „le système prohibitif est la plus déplorable des erreurs. La nature, dans sa variété infinie, a départi à chaque contrée ses attributs particuliers; elle a imprimé sur chaque sol sa véritable destination, et c'est par la diversité des produits et des besoins, qu'elle a voulu unir les hom-

mes par un lien universel, et opérer entre eux ces rapprochements, qui ont produit le commerce et la civilisation.

„Quelle est la base du système prohibitif? Une véritable chimère, qui consiste à essayer de vendre à l'étranger sans acheter de lui.

„Quelle est donc la conséquence la plus immédiate du système prohibitif, ou, en d'autres termes, du monopole? C'est que le pays qui est placé sous son empire ne peut vendre ses produits à l'étranger. Le voilà donc refoulé dans lui-même; et à l'impossibilité de vendre ce qu'il a de trop, vient se joindre la nécessité de payer plus cher ce qui lui manque.

„Notre industrie ne demandoit, pour fructifier, ni la faveur d'un monopole, ni cette foule d'artifices et des secours dont bien d'autres ont imposé le fardeau au pays. Une sage liberté commerciale, une économie politique fondée sur la nature, en rapport avec la civilisation, en harmonie avec tous les intérêts véritables; telle étoit son seul besoin. Livrée à son essor naturel, elle se seroit étendue d'elle-même sur la France de 1814, comme sur celle de 1789; elle auroit formé la plus riche branche de son agriculture; elle auroit fait circuler, et dans son sol natal, et dans tout le sol du royaume, une sève de vie et de richesse; elle auroit encore attiré sur nos plages le commerce du monde; et la France, au lieu de s'ériger avec effort en pays manufacturier, auroit reconquis, par la force des choses, une supériorité incontestable comme pays agricole.

„Le système contraire a prevalu.

„La ruine d'un des plus importants départements de la France; la détresse des départements circonvoisins; le dépérissement général du Midi; une immense population attaquée dans ses moyens d'existence; un capital enorme compromis; la perspective de ne pouvoir prélever l'impôt sur notre sol appauvri et depouillé; un préjudice immense pour tous les départements dont nous somme tributaires; un décroissement rapide dans celles de nos consommations qui profitent au Nord; la stagnation générale du commerce, avec tous les désastres qu'elle entraine, toutes les pertes qu'elle produit, et tous les dommages ou matériels, ou politiques ou moraux, qui en sont l'inevitable suite; enfin, l'anéantissement de plus en plus irréparable de tous nos anciens rapports commerciaux; les autres peuples s'enrichissant de nos pertes et développant leur système commercial sur les débris du nôtre;

„Tels sont les fruits amers du système dont nous avons été les principales victimes."

Dies sind die authentischen Berichte, die der Kammer der Abgeordneten von 12,565 Grundbesitzern und Kaufleuten des Departements der Gironde über den practischen Einfluß und die wahre Folge dieses vortrefflichen Systems vorgelegt wurden. Aber gewiß auffallend ist es, wie dieß System dem englischen Parlament als ein Muster zur Nachahmung vorgestellt werden konnte!

Einen eben so schädlichen Einfluß äußerte dieses System auf den Seidenhandel von Frankreich, welches doch der wichtigste Zweig der Industrie dieses Landes ist, und worin es lange den Vorzug behauptete. Die Verbote in Frankreich haben andere Länder gezwungen, selbst Fabriken anzulegen, und die Nachfrage nach Seide in's Ausland nahm reißend ab. Durch den Abgeordneten des Handelsstandes von Lyon an die Deputirten-Kammer wurde in dem Observations

addressées à la Commission d'Enquête, hergestellt, daß die Seidenfabrikation in dem möglichst schlechtesten Zustand ist, „Ce qui doit surtout exciter," bemerkt er, „la sollicitude du gouvernement, et le décider à entrer dans vues, c'est l'état déplorable, alarmant de la fabrique de Lyon; les quatre années de 1824 à 1827 offrent sur les quatre années précédentes un déficit qui excède 150 mille kilog. pour les seules expéditions d'Allemagne; l'année 1828, et l'année courante, 1829, nous donnent une progression décroissante plus effrayante encore." —

Es ist ferner dargethan durch einen Bericht der Fabrikanten von Lyon, daß während im Jahre 1824 daselbst 26,000 Stühle beschäftigt gewesen sind, dieses jetzt (1829) nur mit 15,000 der Fall sey. Die Mitbewerbung der Schweiz und Englands um diesen Industriezweig kann als vorzüglich nachtheilig wirkend betrachtet werden. In Zürich, wo im Jahre 1815 nur 3000 Stühle arbeiteten, sind jetzt mehr als 5000 in Thätigkeit, und in Elberfeld, woselbst 1815 gar keine waren, arbeiten schon jetzt über 1000 Stühle. Man sagt, daß die Schweiz gegenwärtig allein in allem 10,000 Stühle für glatte seidene Waaren beschäftige.

Außer dem Nachtheil, der dem französischen Weinhandel durch dieses so hinderliche System zugefügt worden ist, haben die Octrois*) und andere auf die Weinconsumtion im Innern gelegte Abgaben nicht minderen Schaden gethan.

Diese wurden jedoch seit der Thronbesteigung von Louis Philipp sehr herabgesetzt, und es läßt sich mit Grund voraussetzen, daß die Erfahrungen, die man durch den verderblichen Einfluß des Prohibitiv-Systems gemacht hat, und die Verbreitung richtigerer Ansichten hinsichtlich der wahren Quellen des National-Reichthums, werden in Kürzem eine solche Veränderung in den Handelsgesetzen von Frankreich hervorbringen, die für das Interesse des Landes ersprießlicher und mit dem Geist der Zeit mehr im Einklang sind. Nur wer feindselige Gesinnungen gegen Frankreich hegt, kann wünschen, daß das gegenwärtige System fortbesteht; doch ist dieß beim Verfasser dieses Werkes gewiß nicht der Fall. Für Frankreich selbst und für andere Länder ist es ein Glück, wenn hierin ein besseres System eintreten wird. Was die Glückseligkeit eines Landes begründet, muß immerhin auch für die angränzenden Länder von Vortheil seyn,

» Könnte eine so engherzige und boshafte Politik Vortheil bringen," sagt Herr Hume, der schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb, „in einer Zeit, wo man das Glück anderer mit scheelem Auge ansah," so möchten wir unsere Nachbaren lieber in einem Zustand der Trägheit und Unwissenheit sehen, wie die Bewohner von Marokko und an den Küsten der Barbarei. Aber was würde die Folge davon seyn? Sie könnten uns keine Waaren senden, und folglich keine von uns nehmen. Der inländische Handel selbst wurde aus Mangel an Nacheiferung erschlaffen, indem es an Beispielen zur Belehrung fehlen würde. Wir selbst würden bald in den verworfenen Zustand versinken, in welchen wir die andern brachten. Ich darf daher bekennen, nicht nur als Mensch, sondern als brittischer Unterthan, daß ich für das Blühen des Handels von Deutschland, Spa-

*) Gewissen Städten bewilligte Rechte, Auflagen zu erheben, auf Wien u. s. w., Stadtaccise.

Digitized by Google

nien und selbst Frankreich bete, und bin fest überzeugt, daß Großbritannien und alle Nationen sich in einem blühenden Zustand befinden würden, sobald ihre Beherrscher und Minister solche großartigen und wohlthätigen Gesinnungen gegen einander annehmen würden.

Vorke (siehe Baumrinde.)

Borsten (engl. Bristles, franz. Soies, holl. Borstels, italien. Setole, span. Cerdas, Setas, pol. Szczeciny, russ. Schtschetina, lat. Setae), die starken glänzenden Haare, die auf dem Rücken des zahmen und wilden Schweins wachsen. Bürstenmacher, Schuhmacher, Sattler ꝛc. gebrauchen sie sehr viel und bilden einen bedeutenden Artikel der Einfuhr in England. Rußland liefert am meisten, die von der Ukraine schätzt man für die besten. Die ganze Einfuhrs-Quantität im Jahr 1831 betrug 2,070,506 Pfd. Rußland lieferte 1,867,096 Pfd. und Preußen (Königsberg) 136,761 Pfd. Im Durchschnitt von 3 Jahren, endigend mit 1831, war die Einfuhr in England für inländländischen Bedarf 1,798,801 Pfd. ein Jahr. Der Zoll ist verschieden von 2 ½ d. bis 3 ½ d. per Pfd., und betrug im Jahre 1832 25,613 L. 2 s. 10 d. netto.

Boston eine Handelsstadt der vereinigten Staaten, Hauptstadt von Massachusetts und die größte Stadt von Neu-England, im 42° 23′ nördlicher Breite und 71° 4′ westlicher Länge von Greenwich. Bevölkerung im Jahr 1830 62,000 Einwohner. Die Stadt liegt auf einer Halbinsel am äußersten Ende einer breiten und tiefen Bucht, auf allen Seiten, nur die südliche ausgenommen, mit Wasser umgeben. Im Süden ist es mit dem festen Land verbunden, durch eine schmale Landenge, genannt Boston Neck (Nacken); durch große hölzerne Brücken steht es im Norden der Bucht mit Charlestown in Verbindung und mit Dorchester in Süden. Boston Bucht ist von großer Ausdehnung und ist mit vielen Inseln besäet.

Verschiffung. Nach den offiziellen, dem Congreß am 15. Feb. 1833 vorgelegten Berichten, stieg die registrirte, erlaubte Tonnenlast zu Boston gehörig, im Jahre 1831 auf 138,174 Tonnen, wovon 21,084 Tonnen zum Küstenhandel und 17,784 zum Fischfang verwendet wurden. *)

Im Jahre 1831 kamen von andern Ländern 766 Schiffe mit einer Last von 126,980 Tonnen. Von diesen waren amerikanische 671, Tonnenlast 115,580 und 86 brittische Schiffe, Tonnenlast 9350. Mit der Ausnahme von Schweden, welches 3 sendete, kamen nicht mehr als Ein Schiff von einem andern Land! Im Jahre 1832 kamen von der Fremde 1,064 Schiffe, Tonnenlast nicht angegeben: von diesen waren amerikanische 842 und 211 brittische.

Von der Küste kamen 1832 3536 an, wovon 62 Schiffe, 514 Briggs, 2332 Schoner und 628 Sluppen.

Schiffskosten darüber sehe man den Artikel Neu-York nach.

Wie man in den Hafen einlauft. Kommt ein Schiff vom Atlantischen, so sollte es den Leuchtthurm West-Nord bei W. N. W. haben, und gerade darauf losteuern. Die größten Schiffe können bis dahin kommen, auf eine Entfernung nicht größer als die Länge eines Anker-Taues. Wenn kein Lootse an Bord ist und der Capitän mit dem Hafen unbe-

*) Vergleicht man dies mit den frühern Angaben dieses Werkes von 1828, so wäre in der Zwischenzeit ein großer Ausfall in der Verschiffung; dieß ist indessen nicht wirklich der Fall. Zur Erklärung dieses Widerspruchs siehe den Artikel Neu-York.

Digitized by Google

kannt, oder der Wind Nord-West, welcher der ungünstigste zum Einlaufen ist, so steuert man besser W. bei Süd nach Nantas-kats-woads, wo man Anker werfen und einen Lootsen bekommen kann.

Ankerwerfen ꝛc. Im allgemeinen ist zu jeder Zeit der Ebbe und Fluth das Wasser tief genug, daß die größten Schiffe bis in die Stadt hinauf kommen können. Sie ankern gewöhnlich an Cais oder Werften, welche zum größten Theil an Pfeiler gebaut sind, wo die Schiffe in vollkommener Sicherheit liegen. Es sind in allem etwa 60 Werften. Die Zwischenräume von einem Pfeiler zum andern sind ausgemauert. Die zwei vorzüglichsten sind Longwarf 550 Yards in Länge; und Centwalewarf 413 Yards lang und 50 breit, wo eine Reihe geräumiger Waarenhäuser von Ziegelsteinen gebaut ist, nach seiner ganzen Länge hin.

Lootsengebühr. Es ist kein besonderer Platz festgesetzt, wo Fahrzeuge einen Lootsen erwarten müssen, aber alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Küstenfahrer von 200 Tonnen und amerikanische Fahrzeuge mit Gips beladen vom brittischen Amerika, werden von einem Lootsen 1 ½ weit vom Leuchtthurm angerufen und müssen ihn an Bord nehmen, bei einer Strafe von 50 Dollars. Kommen sie dem Leuchtthurm nahe, ehe sie angerufen wurden, so hört die Verbindlichkeit einen Lootsen zu nehmen auf. Diese Verordnung wurde jedoch gemacht, die Lootsen stets aufmerksam und wachsam zu erhalten, indem man voraussetzt, daß Capitäne, die nicht sehr bekannt sind mit der Bucht, angehalten werden einen an Bord zu nehmen, obwohl sie ihn erst innerhalb der freien Gränze bekommen.

Tabelle über die Lootsengebühr aus- und einlaufender Schiffe in den Hafen von Boston.

Auslaufende.

Vom 1. Nov. bis 1. May.				Vom 1. May bis 1. Nov.			
Schiffe die Wasser ziehen.	Doll. per Fuß.	Schiffe die Wasser ziehen.	Doll. per Fuß.	Schiffe die Wasser ziehen.	Doll. per Fuß.	Schiffe die Wasser ziehen.	Doll. per Fuß.
7	0.90	17	1.10	7	0.75	17	1.00
8	0.90	18	1.20	8	0.75	18	1.00
9	0.90	19	1.30	9	0.75	19	1.25
10	0.95	20	1.50	10	0.80	20	1.50
11	1.00	21	2.00	11	0.85	21	1.75
12	1.05	22	2.50	12	0.90	22	2.00
13	1.10	23	2.75	13	0.95	23	2 25
14	1.10	24	2.75	14	0.95	24	2.25
15	1.10	25	2.75	15	0.95	25	2.25
16	1.10			16	0.95		

Einlaufende.

7	1.45	17	1.87	7	1.10	17	1.35
8	1.45	18	2.50	8	1.10	18	1 88
9	1.45	19	2.75	9	1.10	19	1.88
10	1.56	20	3.00	10	1.20	20	1.88
11	1.72	21	4.00	11	1.25	21	2.80
12	1.77	22	4.00	12	1.30	22	3.00
13	1 77	23	4.00	13	1.35	23	3 00
14	1.87	24	4.00	14	1.35	24	3.00
15	1.87	25	4.00	15	1.35	25	3.00
16	1.87			16	1.35		

Digitized by Google

Kalfatern-Vorräthe ꝛc. — Boston ist ein sehr günstiger Platz zum Kalfatern und Schiffausbessern. Alle Arten von Bedürfnissen dazu kann man von bester Qualität und zu den billigsten Preisen haben.

Zoll-Einnahme. Im Jahre 1831 betrug diese Einnahme in Boston 5,227,592 Dollars = 1,176,208 L. 4 s. — Ueber das Waarenhaus-System in Amerika siehe den Artikel Neu-York.

Einwanderung. Die Zahl der Einwanderer, die in Boston ankommen, ist nicht groß und übersteigt selten 1600 des Jahrs. Eine Stadt-Verordnung befiehlt, daß die Kapitäne, wenn sie Einwanderer bringen, eine Sicherheit stellen müssen bis auf 200 Dollars für jeden, daß er während 5 Jahren dem Staat nicht zur Last fällt; oder soll ein jedes Individuum mit 5 Dollars auslösen. Aber diese Verordnung bezieht sich nicht auf Einwanderer, die ein hinlängliches Vermögen haben. Die Erklärung der fremden Consuln ist gewöhnlich hinreichend.

Handel von Boston ꝛc. — Boston hat einen sehr ausgebreiteten Handel mit fremden Ländern und mit den südlichen vereinigten Staaten, und ist deßwegen die Hauptniederlassung für die amerikanische Fischerei. Die Zufuhr an Korn und Waizen und großen Quantitäten Gerste, Mais, Habermehl, Haber ꝛc. verdankt es seinen südlichen Nachbaren und vorzüglich Neu-York, Maryland und Pensilvanien. Diese Einfuhren an Mehl mögen sich jährlich im Durchschnitt auf 400,000 Barrels; alle Sorten von Getreid auf etwa 2,000,000 Buschel; Baumwolle 160,000 Ballen betaufen; dagegen verschickt Boston theils einheimische rohe Produkte, Ochsenfleisch, Schweinfleisch, Speck ꝛc., theils und vorzüglich schöne Fabrikate, worin Massachesets unstreitig alle anderen Staaten der Union übertrifft; und theils Produkte ihrer Fischerei und von fremdem Handel. Im Durchschnitt sendet Boston jährlich an die südlichen Häfen der Union etwa 45,000 Barrel Ochsen- und Schweinfleisch; 165,000 Barrel Makrelen-Häringe und andere Fische; 20,000 Zentner getrocknete und geräucherte Fische; 3,500,000 Paar Schuh und Stiefel; 600,000 Ballen Papier, außerdem noch eine große Menge von Baumwollenwaaren, Nägel, Hausgeräth, Sailen ꝛc., so daß ein guter Vorschlag zu Gunsten von Boston bleibt. Die Ausfuhr Bostons in fremde Länder besteht der Hauptsache nach meistens in denselben Artikeln, die sie in die südlichen vereinigten Staaten sendet. Aber es wird auch ein großer Betrag von fremden Produkten, die vorher eingeführt wurden, wieder ausgeführt. Die Ausfuhren von fremden Ländern bestehen hauptsächlich in Wollen- und Baumwollengütern, Leinwand, Canvas ꝛc., Eisen- und Stahlwaaren, Seide, Zucker, Thee, Kaffee, Wein- und Brandwein, Gewürze, Häute, Indigo, Farbhölzer ꝛc. Die ganze Einfuhr von fremden Ländern in den Staat Massachusets im Jahr 1832 endigend mit dem 30. Sept., betrug 18,118,900 Dollar, während die Ausfuhr von Landesprodukten im nämlichen Jahr nur 4,656,635 Dollar betrug, und von inländischen und ausländischen Produkten zusammen 11,993,763 Dollars; es bleibt also für Massachusets ein Rückstand, der von den südlichen Staaten, wohin es viel mehr aus- als eingeführt, durch Wechsel bezahlt werden muß. Von Neu-York allein schon glaubt man, daß es jeder Zeit an Boston 5,000,000 Dollars schuldig ist.

Aus folgender Tabelle, die hier beigefügt ist, wird dieses deutlicher ersehen werden können.

Digitized by Google

Bericht über den Handels von Boston mit fremden Ländern im Jahre 1831.

Einfuhren von	Dollars.	Ausfuhren von	Dollars.
Rußland . .	1,606,300	Rußland . .	176,400
Schwed. u. Dännem.	322,800	Schwed. u. Dännem.	285,600
Brasilien . .	396,500	Brasilien . .	428,500
England . .	6,030,000	England . .	200,000
Britt. Ostindien .	685,000	Britt. Ostindien .	426,000
„ Westindien	92,000	„ Westindien	80,500
„ Amer. Besitz.	92,100	„ Amer. Besitz.	531,000
Cuba u. sp. Westind.	1,991,300	Cuba u. sp. Westind.	1,077,000
China . . .	762,000	China . . .	225,000
	12,278,000		3,530,000
Von andern Plätzen nach Boston .	1,000,000	An andere Plätze von Boston .	2,000,000
Total-Werth der Einfuhren nach Boston . .	13,278,000	Total-Werth der Ausfuhren nach Boston . .	5,530,000
An andere Häfen in Massachusets von verschiedenen Plätzen .	991,056	Nach verschiedenen Plätzen von andern Häfen in Massachusets .	2,203,763
Total-Werth der Einfuhren nach Massachusets .	14,269,056	Total-Werth der Ausfuhren nach Massachusets .	7,733,763

14,269,056 D.=3,210,527l.12s St. 7,733,763 D. 1,740,096l.13s 6d.St.

Banken. Im Jan. 1833 waren 84 Banken im Staate Massachusets, wovon 24 in Boston waren. Nur 4 oder 5 der letztern waren neu errichtet. Hier folgt ein Verzeichniß der vorzügl. Banken und ihres Zustandes im J. 1830.

Banken.	Actien.	Jede zu	Capital.	Zeit und Zinsfuß des Dividenden.	Betrag des Dividenden.
			Doll.		Doll.
Ver.-St.-Bank	15,000	100	1,500,000	Jan. 3½—July 3½	105,000
Amerikanische	7,500	100	750,000	April 1 —Oct. 2	22,500
Massachusets	3,200	250	800,000	April 2 —Oct. 2½	36,000
Neu-England	10,000	100	1,000,000	April 3 —Oct. 3	60,000
Staaten-Bank	30,000	60	1,800,000	April 2½—Oct. 2½	90,000
Washington .	5,000	100	500,000	April 1½ Oct. 2¼	18,750
Commonwealt	5,000	100	500,000	April 3 —Oct. 3	30,000
Adler .	5,500	100	500,000	April 3 —Oct. 3	30,000
Globe .	10,000	100	1,000,000	April 2½—Oct. 3	55,000
Union .	8,000	100	800,000	April 2 —Oct. 2½	44,000
Boston .	12,000	75	900,000	April 0 —Oct. 3	27,000
City .	10,000	100	1,000,000	April 1½—Oct. 3	45,000
Columbia	5,000	100	500,000	April 2 —Oct. 2½	22,500
Franklin .	1,000	100	100,000	April 3 —Oct. 3½	6,500
Tremont .	5,000	100	500,000	April 0 —Oct. 2½	12,500
Nordbank	5,000	100	500,000	April 3½—Oct. 3¼	33,750
Suffolk .	7,500	100	750,000	April 3 —Oct. 3	45,000
Atlandische	5,000	100	500,000	April 2½—Oct. 1½	20,000
Total	149,200		13 900,000		705,500

Digitized by Google

Es waren also im Jahre 1830 in Boston 18 Banken mit einem Kapital von 13,900.000 Dollars. Die Dividenden auf diese Summe für's nämliche Jahr stiegen auf 703,500 Dollar nach dem Zinsfuß von 5,07 p. Cent. Die Papiere unter Disconto schätzt man über 70.000,000 Dollar. — Statement by J. St. Goddarp Neu-York. Advertiser, 29th of January 1831.)

Versicherungs-Gesellschaften. — Versicherung gegen Feuer und Seegefahr wird in großer Ausdehnung sowohl in Compagnien mit zusammengeschossenem Capital, als von Individuen ertheilt. Die Fonds der verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften betrugen im Januar 1833 gegen 6,675.000 Dollars. Nur eine Compagnie wurde für Lebensversicherung errichtet. Die Fonds der verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften brachten im Jahre 1830 im Durchschnitt eine Dividende von 5,113 p. Ct. für 12 Monat.

Credit. — Fremde Waaren werden häufig für baar Geld verkauft, aber noch gewöhnlicher mit Credit auf 3 — 12 Monat. — Durchschnittslänge des Credits 6 Monat; aber auf Eisen und einige andere Artikel wird 12 Monat Credit gegeben.

Disconto für baares Geld, nach dem Zinsfuß von 6 pC. pr. Jahr.

Commission. — Die Gebühren für Commissionen sind willkührlich und wechseln von 2 — 5 manchmal (del credere eingerechnet) 7½ pCent. Bei kleinern Rechnungen und Westindischen Gütern werden gewöhnlich 5 pCent genommen. Die gewöhnliche Belastung kann man annehmen auf 2½ pCent; aber es gibt so viele Leute, die dieses Geschäft betreiben, daß man welche finden kann, die die Commission fast unter jeder Bedingung machen. Bisweilen werden ganze Cargo's durch Mäkler verkauft, wobei man übereinkommt, daß sie einen gewissen Antheil statt Commission und Sensari bekommen.

Bankerott. — Das Gesetz über Bankerott scheint im Staate M. in einem sehr ungünstigen Zustand zu seyn. Sehr häufig wird einiger Vorzug zugestanden, und oft wird das Geld dessen, der Bankerott machte, zum Unterhalt seiner Familie verwendet, indem sich gewisse Leute als Creditors angeben für eine Summe die dazu hinreicht, ohne irgend einen wahrhaft gesetzlichen Anspruch darauf nachweisen zu können. Für einen Fremden oder einen, der nicht eine genaue Bekanntschaft mit der Stadt hat, ist der sicherste Weg für baar Geld zu handeln; und nur die rechtschaffensten Agenten zu nehmen.

Münzen. — In M. und durch Neu-England gilt der Dollar 6s, so daß das Pfund Sterling = 1 L 6s. 8d. Boston Cours (für nähere Angaben über Münz, Gewicht, Maaß ꝛc. siehe Neu-York).

Diese genaue Auseinandersetzung haben wir theils von amtlichen theils aus Privat-Nachrichten und theils aus dem Werke Answers of the Circular Queries.

Botargo in der Provence, genannt Bouargues, eine Wurst, verfertigt an den Ufern des mittelländischen Meeres, und dem schwarzen Meer, von dem Rachen des Rothbarts, auch Meerbarbe genannt. Die besten kommen von Tunis und Alexandrien.

Bouteillen (engl. Bottles; franz. Bouteilles; ital. Bottiglie, Fiaschi; russ. Bulülki; span. Botellas) Glasgefäße um Flüssigkeiten darin zu bewahren, sind zu wohl bekannt, als daß sie irgend einer Beschreibung bedürften. Der Zoll von 8 s. pCent auf gläsernen Bouteillen, wie auf andern Glaswaaren ist nicht nur drückend, sondern wird noch dazu auf eine verdrießliche Weise erhoben. Die Fabrikation hat beträchtlich seit 1826 abgenommen. — (Mehreres siehe Glas.)

Digitized by Google

Branntwein (engl. Brandy; franz. Eau de vie; holl. Brandewyn; ital. Aquarzente, Acquavite; span. Aguardiente; port. Aguardente; russ. Wino; lat. Vinum adustum) Eine geistige brennbare Flüssigkeit, die man durch Destillation des Weines und der Weintrauben erhält. Branntwein wird in allen Weingegenden Europa's gemacht; aber der Vorzug ist dem französischen Branntwein allgemein zugestanden. Dieser wird hauptsächlich zu Bordeaux, Rochelle, Cognac, der Insel de Rheo, Orleans, Nantes und in Poitou, Touraine und Anjou fabrizirt. Cognac wird am meisten geschätzt.

Weine von aller Art aber vorzüglich diejenigen, die streng und herb (pousse's) sind, werden zum Branntwein-Brennen genommen. Weine von guter Lese und diejenigen, die den feinsten Geschmack haben, sollen den schlechtesten Branntwein geben. Er ist von Natur aus hell und farblos. Die verschiedenen Farben, die er im Handel erhält, kommen theils von den Fässern, in denen er aufbewahrt wird, aber vorzüglich von gebrannten Zucker, Sandelholz, und andern Farbstoffen, die der Käufer absichtlich beimischt. Der gebrannte Zucker soll dem Branntwein Milde geben und Geschmack, und ihn so dem Gaumen angenehmer machen.

Wie man glaubt, so wurde die Kunst zu destilliren zuerst von den Arabern erfunden. Aus einer Stelle im Testamentum novissimum des berühmten Raymond Cullo, der im 15ten Jahrhundert in großem Ansehen stand, möchte es sich behaupten lassen, daß Branntwein und Alkohol aus Wein zubereiten, seinen Zeitgenossen bekannt gewesen ist. (p. 2 edit Argent). Aber in Frankreich wurde diese Kunst nicht früher als 1313 ausgeübt. — (Le Grand d'Aussi Vie privé de Francois t. III. p. 64). Als Branntwein oder gebrannter Wein (vinum adustum) zuerst in Anwendung kam, scheint er vorzüglich als eine der Fäulniß widerstehende (antiseptische) und stärkende (restaurative) Medicin gebraucht, und seinen Eigenschaften die übertriebensten Lobreden gehalten worden zu seyn. Man gab ihn für ein Universal-Mittel bei allen menschlichen Krankheiten aus; er stärke das Gedächtniß und die höhern Seelenkräfte, mit einem Wort, er wurde zum Lebenselexir erhoben, und als untrügliche Präservativ der Jugend und Schönheit erklärt! — (Henderson's History of Wine p. 24.) Dr. Henderson behauptet, daß die Erfahrung der neuern Zeit gezeigt hat, wie wenig der Branntwein diese Lobrede verdient; aber darin widerspricht ihn Berte, welcher behauptet mit gleicher Beredsamkeit und Scharfsinn, daß der Brennkolben, eine große Wohlthat und Seegen gewesen sey." — (Thoughts and Details on Scarcity p. 41.)

Branntwein machte immer einen Hauptartikel in den Ausfuhren Frankreichs aus. Wenige Schiffe segeln von Bordeaux, Rochelle oder Nantes ohne eine gewisse Quantität davon an Bord zu nehmen; folgendes ist eine Aufzählung der Branntwein-Ausfuhr von Frankreich während der 3 Jahre, endigend mit 1789 und der 14 Jahre endigend mit 1828. — (Enquête sur les Fers p. 39.)

Jahre.	Hectoliter.
1787	305,638
1788	221,499
1789	234.500

Jahre.	Hectoliter.	Jahre.	Hectoliter.
1815	154,160	1822	230,186
1816	137,398	1823	307,059
1817	61,697	1824	317,347

Digitized by Google

Jahre.	Hectoliter.	Jahre.	Hectoliter.
1818	99.402	1825	259,937
1819	231,652	1826	194,110
1820	253,349	1827	273,574
1821	153,408	1828	403,207

Da der Hectoliter gleich ist 26·42 Gallons Wein so ward die Ausfuhr von 1828 = 10,252,728 Gallons, aber seit dieser Zeit hat es beträchtlich abgenommen.

Zölle auf Branntewein in Groß-Brittannien und Irland, Verbrauch. — In nichts vielleicht hat der schädliche Einfluß von drückenden Zöllen so auffallend sich gezeigt als es mit Branntwein der Fall war. In der zweiten Hälfte des 7ten Jahrhunderts gegen das Ende, wo der Zoll auf Branntwein nicht höher war als 9 L. die Tonne, waren die Einfuhren nach England über 6,000 Tonnen oder 1,512,000 Gallons. — (Historical and Political Remarks the on the Tariff of late Treaty 1766 p. 110); während gegenwärtig, ohngeachtet des großen Zuwachs an Reichthum und Bevölkerung nicht mehr Branntwein als dazumal eingeführt wird! Auch ist dieser außerordentlicher Umstand, nicht dem zuzuschreiben, daß das Publikum andere Getränke vorgezogen hätte, sondern es rührt bloß von dem übertriebenen Zoll, womit Branntwein belegt wurde, her. Der Preis des Branntweins zur Wiederausfuhr ist verschieden und gegenwärtig nach der Qualität von 3 s. — 5 s. ein Gallon (königl. Maaß), während der Zoll nicht geringer als 22 s. 6 d. ist. Hätte eine solche Auflage das Wohlgefallen am Branntweintrinken vernichtet, so wäre es verhältnißmäßig unschädlich gewesen. Aber das war durchaus nicht der Fall. Die einzige Wirkung davon war, daß aus einem Handel, der in anderem Fall die größten Vortheile hätte gewähren können, zur ergiebigsten Quelle von Verbrechen und Demoralisation gemacht wurde. Die Versuchung, Schleichhandel zu treiben, verursacht durch die übertriebenen Zölle, ist zu mächtig, als daß sie durch die strengsten Strafen, die das Gesetz darauf setzt, könnte überwältigt werden. Längs der ganzen Meeresküste von Kent und Susser und der am günstigsten gelegenen Districten, ist fast die ganze arbeitende Klasse hie und da wenigstens, von ihren gewöhnlichen Beschäftigungen abgezogen, um Schleichhandel zu wagen. Die Anstrengungen der Zolleinnehmer, fremde Branntweine und Genever wegzunehmen, hat unzählige Beispiele von Gewaltthätigkeit herbeigeführt. Blutige und verzweifelte Kämpfe, fanden statt in Folge dieser Maaßregel. Viele Leute, welche ohne diese finanzielle Geißel arbeitsam und tugendhaft geblieben wären, wurden träge, Diebe und rohe Menschen; sie haben das Gesetz verachtet, Rache an den Dienern desselben auszuüben gelernt, und wurden von einem Geist beseelt, den man zu den gefährlichsten Zwecken stets benützte und stets benützen wird.

Man kann auch nicht mit Gewißheit behaupten, daß dieß erbärmliche System, des Einkommens wegen beibehalten wurde. Im Gegentheil, es ist sehr leicht zu zeigen, daß, ohne den schädlichen Einfluß, den es auf das Volk hat, es einem Verlust von wenigstens 1,000,000 L. des Jahres herbeiführt. Im Jahr 1786 ließ Herr Pitt, nach weisen politischen Maaßregeln 50 pCent vom Zoll auf Branntwein und Genever nach der Zoll für letztern war für lange Zeit in jener Periode dieselbe, wie auf Branntwein, und anstatt, daß sich dieß Einkommen vermindert hätte, stieg es vielmehr. Im Jahr 1790 als der Zoll auf Branntwein 5 s. war für das Wein-Gallon, war die Quantität des Verbrauchs im Land 2,225,590 Dollar. Während der drei Jahre endigend mit 1803, als der Zoll 9 s. 2 d. war, stieg der inländische Ver-

Digitized by Google

brauch im Durchschnitt auf etwa 2,700,000 Gallons; aber während der 3 Jahre endigend mit 1828 als der Zoll wieder erhöht wurde auf 18 s. 10 d. für das Wein Gallon, betrug die Quantität nicht mehr als 850,000 Gallons; während die gegenwärtige Quantität für inländischen Bedarf bedeutend weniger ist! Von der Zeit an ist also der Verbrauch mit der Vermehrung des Reichthums des Landes mehr geworden; aber gegenwärtig ist der Verbrauch volle 635,000 Gallons weniger als 1790! Kein Irrthum ist daher augenscheinlicher, als zu behaupten, die Einkünfte hätten sich durchs gegenwärtige System vermehrt. Ist nicht die Zolleinnahme vom Kaffee verdreifacht worden, als der Zoll von 1 s. 7 d. auf 6 d. herabgesetzt wurde? Wurden nicht die Einkünfte von Brittisch gebrannten Wassern sehr vermehrt, dadurch, daß man den Zoll von 5 s. 6 d. auf 2 s. per Wein-Gallon herabsetzte? Und mit welchem Grund will man behaupten, daß nicht das nämliche erfolgen würde, würden die Zölle auf Branntwein nach gleichem Maaßstab herabgesetzt? Aber die Erfahrung die man durch Herrn Pitt's Maaßregeln im Jahr 1786 machte, entscheidet über diesen Gegenstand ganz. Er vervierfachte die Consumtion und vermehrte die Einkünfte dadurch, daß er die Hälfte des Zolles wegnahm, zu einer Zeit, wo es weit weniger drückend war, als jetzt? Würde gegenwärtig eine ähnliche Herabsetzung statt finden, wer kann zweifeln, daß es einem ähnlichen Erfolg haben würde? Schwärzen und Verfälschungen würden gleich aufhören; der Handel mit Frankreich würde weit größer werden; und die Einkünfte sich vermehren, nicht allein durch directen Zuwachs des Zolls, sondern indirect durch eine weit größere Verminderung der Ausgaben für die Erhebung desselben.

Aber die Wirkung der Zoll-Erhöhung auf Branntwein in Irland war noch außerordentlicher. In 3jährigem Durchschnitt endigend mit 1802, als der Zoll 7 s. $3^3/_4$ d. per Wein-Gallon betrug, war die Consumtion von Branntwein in Irland 208,064 Gallons, was einen netto Ertrag von 77,714 L. ließ. Nun bemerke man die Folgen, als der Zoll verdreifacht wurde. Die Consumption während der zwei letzten Jahre, ohngeachtet die Bevölkerung sich mehr als verdoppelt hatte, betrug im Durchschnitt nur 20,199 Gallons, die ein jährliches Einkommen von etwa 22,500 L. ließen. Dr. Schwilt hat scharfsinnig bemerkt, daß in der Staatsrechnungskunst nicht immer zwei und zwei vier machen, sondern manchmal nur eins. Hier haben wir aber dreifachen Zoll, mit wenig mehr als dem vierten Theil des Einkommens, und weniger als den zehnten Theil der Consumption.

Es ist sicherlich unmöglich, daß ein solches System — ein System, das in allen Theilen einen so hohen Grad seiner unwissenden Habsucht zeigt, daß es nur mit einem Systeme unter Wilden verglichen werden kann, die den Baum umhauen, um die Frucht zu bekommen — noch viel länger zur Schande der englischen Finanzgesetze geduldet werden sollte. Nur diejenigen, welche für das Fortbestehen des Schleichhandels sind, mit allen Verbrechen und Elend als nothwendige Folge desselben, können gegen eine Verminderung des Zolls auf Branntwein seyn. Setzt man den Zoll auf 10 s. per Gallon, so wird dadurch weder die Consumption von Brittisch gebrannten Wassern noch des Rums merklich leiden. Die mittlere Classe würde jedoch in Stand gesetzt, Branntwein zu gebrauchen, bei Fällen, wo sie vielleicht gegenwärtig nichts nehmen; die heimlichen Einfuhren würden verhindert werden; diejenigen, die sich bisher mit Schwärzen abgaben, würden zu ehrlichen Gewerben zurückkehren, und die Surrogate von der heillosesten Zusammensetzung, jetzt so häufig, würden aufhören. Es ist in der That

Digitized by Google

nicht leicht eine Maaßregel zu ersinnen, die so großen Vortheil gewähren würde, und mit weniger Vortheil verbunden wäre.

Verordnungen die Einfuhr ꝛc. betreffend. — Branntwein, Genever und andere fremde gebrannte Wasser, müssen bei Strafe des Verlustes in Fässern, die nicht weniger als 40 Gallonen enthalten, eingeführt werden — 3 und 4. Will. IV. c. 52.) Ebenfalls müssen sie in Schiffen die 40 Tonnen Last oder darüber haben, eingeführt werden, auch dürfen sie nur von einem Waarenlager, das unter Aufsicht steht, ausgeführt werden, wenn es ein kleineres als oben angegebenes Fahrzeug ist, bei Strafe des Verlustes. — (Ibid.)

Branntwein darf nur in englischen Schiffen ausgeführt werden, oder in Schiffen aus dem Land und dem Platz, wo er gemacht wurde, oder von welchem er eingeführt wurde, bei Strafe des Verlustes und 100 L. von den Schiffs-Capitain (3 und 4 Will. IV. c 54.)

Branntwein kann ausgeführt werden nach Mexico, Chile oder Peru in Fässern, deren jedes nicht weniger als 15 Gallonen enthält. — (Treas. Ord. 17th of December 1827.)

Branntwein und Genever kann in Waarenhäusern unter Aufsicht in Bouteillen abgezogen werden zur Ausfuhr in die brittischen Besitzungen in Ostindien, unter denselben Bedingungen wie Wein und Rum.

In den meisten öffentlichen Berichten, ist die Einfuhr von Branntwein und Genever zusammen genommen. Nach der Anmerkung zu folgender Tabelle würde es auch scheinen, daß es keine Mittel gäbe, es genau auszuscheiden, als seit 1814. Der Leser wird in dem Artikel gebrannte Wasser einen Bericht, über die Quantitäten von Branntwein und Genever zum inländischen Verbrauch, und die Zölle darauf in jedem Jahr seit 1789 finden. Folgender Bericht zeigt den Bedarf und den Zoll darauf seit 1814:

Angabe des in Großbrittannien und Ireland verbrauchten fremden Branntweins, nach Gallonen (königliches Maaß), und mit Bemerkung der demselben jedes Jahr auferlegten Abgaben, so wie des Nettoertrags derselben vom Jahr 1814 bis 1830. (Erhalten vom Zollhaus.)

Jahr.	Verbrauch in den Vereinigten Königreichen.			Nettobetrag der Abgaben. (sowohl Zoll als Accise).						Anfang d. Abgabe nach dem Gallon königl. Maaß, Zoll und Accise.)					
	Großbritannien.		Irland.	Großbritannien.			Irland.			Vereinigte Königreiche.			Großbritannien.			Irland		
	Gallons		Gall.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1814	500,592	7,469	507,761	584,056	1	1	3,618	12	4	587,674	13	5	2	7	6¾	0	17	5¾
1815	656,555	5,160	661,715	740,717	12	1	4,702	6	1	745,419	18	2	—		4	—		
1816	657,062	5,275	662,337	742,504	8	0	4,124	19	5	746,629	7	5	—			—		
1817	650,017	5,875	657,892	716,734	0	6	5,248	4	4	719,982	4	10	—			—		
1818	551,883	6,232	557,815	599,586	0	4	5,287	10	1	604,873	10	5	—			—		
1819	787,422	7,080	794,502	890,068	19	8	6,090	17	10	896,159	17	6	1	2	7½	—		
1820	842,664	6,025	848,689	956,275	16	9	5,219	8	6	961,495	5	3	—		2	—		
1821	914,630	6,001	920,631	1,033,527	17	0	5,175	19	2	1,038,501	16	2	—			—		
1822	1,001,607	7,508	1,008,915	1,132,416	3	5	6,411	1	10	1,138,830	5	3	—			—		
1823	1,093,104	17,418	1,100,222	1,225,418	19	7	14,350	1	8	1,239,842	1	5	—			1	2	8
1824	1,236,715	984	1,227,699	1,387,203	2	8	1,207	9	8	1,388,411	12	4	—			—		
1825	1,321,327	3,590	1,324,677	1,489,768	14	5	4,177	3	9	1,493,945	18	1	—			—		
1826	1,173,243	7,371	1,180,614	1,656,399	6	7	8,497	15	3	1,864,897	1	10	1	2	6	1	2	6
1827	1,313,317	7,271	1,320,588	1,471,501	12	3	9,252	5	0	1,476,753	17	3	—			—		
1828	1,327,929	7,556	1,335,485	1,490,795	4	2	8,629	19	10	1,499,425	4	0	—			—		
1829	1,301,929	8,529	1,309,979	1,460,764	17	6	9,686	17	8	1,470,451	15	2	—			—		
1830			1,285,967	—			—			1,443,018	5	8	—			—		

Note: — In Folge der Zerstörung der offiziellen Register durch Feuer kann kein getrennter Bericht über Branntwein und Genever gegeben werden, oder über die Einkünfte davon, für die frühern Jahre als 1814.

Digitized by Google

Die Handels-Berichte von Großbrittannien und Ireland, die während 1830 in eins kamen, sind für dieß Jahr nur für das vereinigte Königreich gestellt.

Brasilianische Nüsse siehe Pechuylannüsse.

Brasilienholz, oder Rothholz (engl. Brazil-wood; franz. Bois de Brésil; holl. Brasilien hout; ital. Legno del Brasile, Verzino; span. Chedera del Bresil; port. Páo Brasil; dän. Brasilienträe; schwed. Brasilia; russ. Brasils Koé derewo; pol. Brezilia). Man hat gewöhnlich angenommen, daß dieses Holz seinen Namen bekommt von dem Lande, wo es vorzüglich erzeigt wird. Aber Dr. Bancroft hat hinlänglich gezeigt, daß Hölzer, die eine rothe Farbe geben, lang vor der Entdeckung von Amerika Brasilienholz genannt wurden; und daß die ersten Reisenden den Namen dem Theil des Festlandes gaben, den es immer noch hat, weil sie sich überzeugten, daß es reich an solchem Holz war. (Siehe das gelehrte und vortreffliche Werk. Philosophy of Colours vol. II. p. 316—321.)

Es findet sich in großem Ueberfluß und von bester Qualität in der Provinz Pernambuco (Fernambuko), wo es Pao da rainha oder Königin-Holz genannt wird, aber es wird auch in manchen andern Theilen der westlichen Halbkugel gefunden. Der Baum ist groß, krum und knotig; die Blätter sind schön roth, und duften einen angenehmen Geruch aus. Der botanische Name ist Cars alpinia Brasiletto; aber die Eingebornen nennen es ibiripitanga. Ohngeachtet es bläßig erscheint, ist die Rinde so dick, daß ein Baum mit der Rinde so dick als ein Mann um den Leib ist, während er nicht so dick seyn wird, als dessen Bein, wenn er abgeschecelt ist. Wenn es in Stücken geschnitten wird, verliert es die blasse Farbe die es vorher hatte und wird roth; und wenn man es kaut, hat es einen süßelichten Geschmack. Es wird von den Tischlern zu verschiedenen Arbeiten gebraucht, und läßt sich schön lakiren; aber der Hauptgebrauch den man davon macht, ist zum rothfärben; und obwohl die Farbe nicht sehr haltbar ist, so macht man sie doch durch Beimischung von Alaun und Weinstein leicht haltbar; durch Beimischung von Säuren eine Art Lack oder Carmin-Farbe für Miniatur-Mahler.

Brasilien-Holz war eine Reihe Jahre hindurch königliches Monopol; indem die Einfuhr unter den strengsten Strafen verboten war, wenn es nicht auf Rechnung der Regierung geschah. Durch die ungeschickte Weise, wie es die königlichen Agenten hauen ließen, findet man es jetzt mehrere Meilen weit von der Küste selten. Es ist auch in der That wahr, daß viele Pflanzer die Bäume heimlich auf ihren Pflanzungen abgehauen haben, und das Holz als Brennholz benützten, um nicht den willkührlichen und eigenmächtigen Quälereien der königl. Beamten ausgesetzt zu seyn. Die Quantität von Brasilien-Holz, die jetzt nach England eingeführt wird, ist sehr beträchtlich. Der Preis in London (Zoll 2 L. per Tonne ausgenommen) ist verschieden von 60 L. bis 80 L. per Tonne. (Dr. Bancroft am angeführten Ort Encyc. Metrop. Modern Traveller vol. XXIX. p. 87; Malte Brun vol. V. p. 525. Encyc. ed. *)

*) Um die Qualität dieses Holzes auszumitteln, kann man folgenden Versuch anstellen: Man wirft ohngefähr so viel als zwei Fingerspitzen fassen, von dem gemahlenen oder geraspelten Holze in ein mit frischem Wasser angefülltes Glas. Je schöner, lebhafter und feuriger die rothe Farbe ist, die in Zeit von einigen Minuten oder auch in einer ¼ Stunde

Digitized by Google

Braunstein, Braunstein-Metall, Blutstein, Glaskopf, Glasseife. (Engl. Manganese; franz. Manganèse, savon des verriers; ital. Manganesia; holl. Bruinsteen; span. Manganesia; lat. Manganum, Manganesium, oder Manganesium nigrum) ein Mineral, im reinen Zustand von graulicht weißer Farbe, wie gegossenes Eisen, und hat großen Glanz. Seine Structur ist körnigt, und hat weder Geschmack noch Geruch; es ist weicher als Eisen, kann aber noch gefeilt werden; seine specifische Schwere ist 8. Es ist sehr zerbrechlich, und kann weder gehämmert noch in Draht gezogen werden. Seine Dauerhaftigkeit ist unbekannt. Wenn es der Luft ausgesetzt ist, zieht es mit ungeheurer Schnelle Oxygen an. Es verliert bald seinen Glanz und wird grau, violet, braun und zuletzt schwarz. Diese Veränderungen finden schneller statt, wenn das Metall in einem offenen Gefäß erhitzt wird. Braunstein-Erze sind gewöhnlich in Devonshire, Sommersetshire ꝛc. *) Das Braunstein-Erz in Derbyshire, bekannt unter dem Namen black wadd ist merkwürdig wegen seiner selbstentstehenden Entzündung mit Oel. Braunstein-Oxyd wird viel gebraucht; man macht Bleiwasser daraus. Auch wird es gebraucht irdene Geschirre schwarz zu glassiren, Emaillen Farbe zu geben und in Porcelain-Fabriken. Die Chemiker bereiten aus dieser Substanz gewöhnlich Oxygen-Gas. — (Thomson's Chemistry etc.)

Brechnuß (engl. Nux vomica; franz. Noix vomique; holländ. Braak noten; ital. Noci vomiche; span. Mataperros, Matacan; port. Noz vomica, Canirao; dän. Krantsöine; schwed. Rafkaka; russ. Zülibuchü; poln. Wronieko; hindost. Kaachla) die Frucht der Gattung Strychnos, welche an verschiedenen Orten von Ostindien wächst. Die Frucht hat ohngefähr die Gestalt und Größe einer Orange, hat eine weiche schalenartige gelbe Rinde und innen eine fleischige Masse, worin mehrere flachrunde Saamenkörner ohngefähr $^3/_4$ Zoll im Durchmesser sich befinden, welche auch unter dem Namen Krähenaugen, Kokelskörner, Fischkörner bekannt sind. Die Brechnuß ist geruchlos, und hat sehr bittern scharfen Geschmack, welcher lang im Munde bleibt. Sie ist als ein sehr starkes Gift bekannt. Es war der Verdacht da, daß man es in Porter-Bierbräuereien verwendet habe; aber bei schwerer Strafe ist es verboten, sie dahin zu bringen. — (Thomson's Dispensatory etc.) **)

Brechwurzel (engl. Ipecacuanha; franz. Ipecacuanha; ital. Ipecacoacanna; span. Ipecacuana, Raiz do oro; port. Cipo de camaras) wächst in Brasilien und andern Theilen des südlichen Amerika. Die Wurzel einer perenirenden Pflanze. (Cephaëlis ipe cacuanha).

---

dem Wasser davon mitgetheilt wird, desto brauchbarer ist dasselbe zur Färberei; das Gegentheil ist anzunehmen, wenn das Wasser eine schmuzige oder braunrothe Farbe auszieht. — Brasiletto ist eine geringere Art die von Jamaica kommt, und das wohlfeilste und geringste Rothholz.

*) In Deutschland bezieht man den Braunstein, der in mehreren Sorten zum Handel kommt, meistens aus den Niederlagen der verschiedenen Bergämter aus Freyberg, Prag, Leipzig, Breslau, Wien ꝛc., wo er nach dem Zentner verkauft wird. — Immer wird man am besten thun nur ganzen, nie gemahlenen Braunstein zu kaufen.

**) Man bedient sich derselben theils in der Medicin, theils als Gift zur Vertilgung des Ungeziefers. Auch für blinde geborne Thiere sind sie tödtlich. Gute Krähaugen müssen hell aussehen, schwer, frisch und nicht wurmstichig seyn.

Digitized by Google

Sie wird der Farbe nach gewöhnlich weiße, graue oder aschfarbe und braune benannt. Im Handel findet man wenig von der ersten. Die graue und braune kommen in Ballen von Rio Janairo nach England. Beide sind knotig und haben Einschnitte, und mit harzigem Bruch. Die graue ist ohngefähr so dick als ein schmaler Federkiel, voll Knoten und tiefe cirkelförmige Einschnitte, die fast bis in die Mitte gehen, wo ein weißes holziges Mark ist, das mitten durch jede dieser Wurzeln geht; der äußere Theil ist fest, spröde und glatt von Ansehen: die braune ist kleiner runzlichter, außen schwarzbraun und innen weißlich. Die weiße ist holzig und hat keine Runzeln. Der Geschmack ist bitter säuerlich und außerordentlich Ekel erregend. Die ganze Wurzel ist geruchlos; aber das Pulver riecht schwach und unangenehm. Bei der Auswahl zieht man die größten Wurzeln vor, die fest sind, harzigen weißlich-grauen Bruch haben, halb durchscheinend, der markigte Theil strohfarbig. Gestoßen gibt diese Wurzel das mildeste und sicherste Brechmittel in der ganzen materia medica. Obwohl sie in Amerika seit undenklichen Zeiten angewendet wurde, ist sie doch erst seit der Zeit Ludwig XIV. in Europa eingeführt worden. Ein gewisser Grenier, ein Franzose brachte 150 Pfund davon von Spanien mit, womit im Hotel Dieu Versuche gemacht wurden. Helvetius machte zuerst davon Gebrauch bei der Ruhr, wofür ihn Ludwig XIV. großmüthig belohnte, indem er ihn ein Geschenk von 1000 Pf. Sterling gab. (Thomson's Dispensatory; Thomson's Chemistry).

Bremen eine der vier Hanse-Städte, gelegen am Fluß Weser ohngefähr 50 engl. Meilen von der Mündung im 53° 4¾′ nördlicher Breite und 8° 48′ östl. Länge. Bevölkerung ohngefähr 46,000. Seine Lage macht es zum bedeutendsten Hafen für Hanover, Braunschweig, Hessen und andere Länder, durch welche die Weser fließt. Die Handelsabgaben sind in Bremen auf Kaufen, Verkaufen und Verschiffen der Güter sehr mäßig. Die Hauptausfuhr-Artikel sind Leinwand, Korn, Eichenrinde, Glas, Schmalten (das aus dem Cobalte durch Verglasung gewonnene blaue Glas und die daraus bereitete Farbe bleu d'émail, bleu d'empris, smalte), Schinken, Häute, Rübsaamen, Ochsenfleisch und Schweinfleisch, Lumpen, Wolle und Wollwaaren, Weine ꝛc. Weizen und Gerste von hier verschifft, sind meistens geringe Sorten; der Haber aber sehr gut zum Füttern; die Bohnen auch gut. Leinwand ist größtentheils die nämliche wie von Hamburg. Die Einfuhren bestehen in Kaffee, Zucker und andern Colonial-Waaren; Weine, rohe Baumwolle, Baumwollenzeuge und Garn, Eisen-Waaren, irdenes Geschirr, Branntwein, Talg, Oel, Thon ꝛc.

Einfahrt nach Bremen. Die Einfahrt in die Weser ist zwischen dem Multum und andern Sandbänken auf der südwestlichen Seite und dem Teglers Plaat ꝛc auf der nordöstlichen Seite. Der Lauf der Weser von Bremerlohe bis an die Mündung ist nahe Süd-Ost und Nord-West; es ist durchaus mit Bojen (siehe diesen Artikel) versehen. Die Bojen auf der rechten Seite, wenn man einfährt, sind schwarz und mit Buchstaben bezeichnet, während die andern auf der Linken weiß sind und nummerirt. Die erste oder schwarze Boje hat oben einen vergoldeten Schlüssel und heißt daher Schlüssel-Boje, sie liegt 10¼ Faden tief, geht nach Nord-Ost 5 Meilen von Wrangerug Leichtthurm, welcher 1830 wieder errichtet wurde und ein in Zwischenräumen kommendes Licht hat, während der alte von Kohlenfeuer auf der Insel Wrangerug, gegenüber der nördlichen Spitze von Ostfriesland war. Nach den sichersten Angaben liegt er 53° 47½′ nördl. Breite und 7° 51′ 55″ östl. Länge. Er steht 63¾ über dem Hochwasser, ist für den Zeitraum

einer Minute abwechselnd sichtbar und unsichtbar. Ein leichtes Fahrzeug im gewöhnlichen Rinnsal der Weser liegt vor Anker, zwischen der schwarzen Boje E und F. und der Weisen 2 und 3. Es hat 2 Masten, zur Tagszeit eine rothe Flagge mit einem weißen Kreuz darauf, die an dem Hauptmast weht, und bei Nacht sind 7 Laternen-Lichter darauf 28 Fuß über dem Verdeck. Dieß Fahrzeug darf nicht früher seinen Platz verlassen, bis es vom Eis dazu gezwungen ist. Große Fahrzeuge gehen heut zu Tag nicht mehr weiter hinauf als nach Bremerlohe auf der östlichen Seite des Flusses ohngefähr 38 Meilen unter Bremen, wo ein neuer geraumiger Hafen errichtet wurde. Aber Fahrzeuge, die nicht mehr als 7 Fuß Wasser ziehen, gehen bis in die Stadt hinauf; und diejenigen, die von 13 bis 14 Fuß ziehen, kommen bis Vegesack hinauf, ohngefähr 15 Meilen von Bremen. (Siehe das schätzbare Werk Sailing Directions for the North Sea, publiches by W. Norril.)

Handel ꝛc. — Einfuhren, Verkäufe und Vorräthe der Hauptartikel, die nach Bremen eingeführt wurden, in den Jahren 1830, 1831 u. 1832.

Jahre.		Einfuhren.	Verkauf.	Vorräthe, 31ten December.
Kaffe	1830	15,000,000 Pfd.	14,000,000 Pfd	3,500,000 Pfd.
	1831	11,000,000 —	13,000,000 —	1,500,000 —
	1832	14,000,000 —	10,500,000 —	5,000,000 —
Zucker roher *)	1830	16,500,000 —	16,500,000 —	3,500,000 —
	1831	23,000,000 —	22,225,000 —	4,225,000 —
	1832	25,000,000 —	19,225,000 —	10,000,000 —
Tabak in Stengel	1830	21,745	20,624	4,876
	1831	21,620 —	21,407 —	5,089 —
	1832	31,005 —	26,750 —	9,344 —
Baumwolle	1830	3,950 Bal.	5,150 Bal.	1,300 Bal.
	1831	5,200 —	5,650 —	850 —
	1832	5,250 —	5,100 —	1,000 —
Reis	1830	9,070	9,570	2,500
	1831	7,280 —	9,780 —	
	1832	4,837 —	4,712 —	125 —
Fischschmalz	1830	32,620 Bar.	31,820 Bar.	2,500 Bar.
	1831	24,460 —	24,860 —	2,100 —
	1832	48,600 —	45,700 —	5,000 —
Häute	1830	30,500 St	31,000	4,500
	1831	32,605 —	32,545 —	4,650 —
	1832	50,000 —	35,540 —	19,110 —

Andere Einfuhren im Jahr 1832 waren: Rum 1,583 Puncheon, Blauholz 1,706,000 Pfund; Gelbholz 516,000 Pfd. Indigo 236 Kisten und 22 halbe Kisten; Pfeffer 2,500 Säcke; Piment 1,650 Säcke; Salpeter 4,873 Säcke; Asche 354 Barrel Nordamerikanische und 1,951 Kisten Russische. Zucker und Kaffee werden vorzüglich von Cuba gekauft. Die Einfuhren von französischem Wein im Jahr 1831 waren

*) Außer dem rohen Zucker wurden 1832 eingeführt ungefähr 3,000,000 raffinirter.

Digitized by Google

11,205 Barrel und 4,300 Stückfaß. Thee wurde auch in ziemlich beträchtlicher Quantität eingeführt.

Ausfuhren. Leinwand ist einer der wichtigsten Ausfuhrartikel von Bremen. Meistens wird sie Stückweis gekauft; aber es ist in der Größe der Stücke nach ihren verschiedenen Benennungen ein großer Unterschied. Folgende Tabelle ist deßwegen von Wichtigkeit, da sie die verschiedenen Arten von Leinwand, die man gewöhnlich in Bremen antrifft, aufführt mit der Länge und Breite der verschiedenen Stücke. Es ist auch der Preis frei an Bord geliefert in Sterling Münze angegeben, 6 Reichsthaler auf ein Pfund Sterling am 8ten Januar 1833 *).

Art der Leinwand.	Länge.	Breite	Preis frei an Bord.					
Schlesische Leinwand.	Yards	Zoll.	L.	s.	d.		L.	s. d.
Platillas, white per piece Rd.	37½	30	0	18	4	to	1	16 8
brown or cholets . .	—	—	0	15	0	—	1	0 0
Bretagnes	7½	—	0	4	2	—	0	9 2
Ditto	—	35	0	10	0	—	0	18 4
Casarillos (in 3 rolls) . .	37½	30	1	0	0	—	1	13 4
Estopillas unies, clarines, and à fleurs	8	—	0	7	6	—	1	3 4
Rouans	52½	40	1	16	8	—	3	13 4
Sächsische.								
Arabias	20½	24	0	15	0	—	1	5 2
Buchlinen, or checks and stripes	15	—	0	5	0	—	0	6 8
Coutils	37½	29	1	1	8	—	2	0 0
Creas à la Morlaix . . .	67½	—	2	0	0	—	3	13 4
Dowlas	66	29	1	16	8	—	3	0 0
Listados	42½	33	1	3	4	—	2	13 4
Westphälische.								
Bielefield shirting . . .	37½	30	1	13	4	—	10	0 0
Osnaburghs, white, ord. to superfine	125	27	3	10	0	—	3	16 8
Meyerlinen	—	—	2	6	8	—	2	13 4
Weserlinen, called Toile à la rose	—	—	2	0	0	—	2	3 4
Bodenwerder, grey . . .	—	26	1	8	4	—	1	18 4
Tecklenburg, true born white	—	27	2	6	8	—	2	13 4
Iburgs, superfine . .	—	—	2	16	8	—	3	13 4
Hempen, best white .	—	—	2	10	0	—	3	0 0
brown and stout	—	—	1	16	8	—	2	1 8
Ravensduck	37½	—	0	15	0	—	1	0 0
Sailcloth, imitation of Russia	—	30	1	6	9	—	1	16 8
Dutch	—	—	2	10	0	—	3	0 0
White rolls (in 3 rolls) . .	—	28	0	13	4	—	0	18 4
Bouten, No. 2.	17½	29	0	5	7	—	0	7 9

*) Es wäre eben so unnöthig, als es fast unmöglich ist, diese Benennungen verdeutschen zu wollen, indem sie im Handel und in den Fabriken bloß unter diesen Namen bekannt sind. Nicht einmal die dazu gesetzten Eigenschaftsworte werden übersetzt und würde bloß Verwirrung machen.

Digitized by Google

Art der Leinwand.	Länge.	Breite.	Preis frei an Bord.					
	Yards	Zoll.	L.	s.	d.		L.	s. d.
Brown rolls, No. 0, 4, 3 2, 1.	37¼	—	0	5	10	—	0	18 4
Fine twilled bagging - -	—	45	9	16	4	—	1	0 0
Diaper bagging - - - -	50	28	0	8	4	—	0	14 3
Halblaken or Burlaps, No. 0, 4, 3, 2, 1. per d. ell Gr.	1¼	31	0	0	4½	—	0	0 6¾
Dielingen, coarse per 200 ells Rd. - - - - - - - -	125	27	1	5	0	—	1	10 0
Cotton bagging, imitation of Dundee - - - per piece	50	42	0	15	0	—	0	18 4
Hessische.								
Fine quality black seals .	37½	40	0	13	4	—	0	18 4
Good quality, red seals -	—	—	0	10	0	—	0	13 4
Ordinary, ditto - - -	—	—	0	8	4	—	0	10 0

Ankunft von Schiffen. Während des Jahres 1832 liefen im Hafen von Bremen 1,116 Schiffe ein. Davon waren 120 von Großbrittanien; 121 von den vereinigten Staaten; 68 von Westindien; 108 von Rußland; 84 von Dänemark; 16 von Südamerika, und der Rest von den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Schweden ꝛc. Die Abgaben sind in Bremen ziemlich niedrig.

Auswanderung. 9,000 bis 10,000 Auswanderer verließen Bremen im Jahre 1832, um nach Amerika zu gehen; diese hinüber zu führen, wurde ein Geschäft von großer Wichtigkeit, besonders für die amerikanischen Schiffseigenthümer.

Münzen, Wechselkourse, Gewicht und Maaß.

Bremen führt Buch und Rechnung nach Thalern zu 72 Grot à 5 Schwarun, in Louisd'or (Pistolen) à 5 Thaler. Von eigenen Münzen hat Bremen nur noch Scheidemünze, nämlich in Silber:

½, 1, 2, 3, 4, 6, 12 und 24 Grotstücke, und in Kupfer: 1 und 2½ Schwaren-Stücke. Einige alte Münzsorten, als: Bremer Marken à 32, Kopfstücke à 12, Dütgen à 4½ und Flimrich à 4 Grot kommen fast gar nicht mehr vor, und auch die Stücke von 3, 6, 12 und 24 Grot sieht man nur noch sehr selten.

Gegenwärtig prägt Bremen gar keine Münzen mehr, sondern behilft sich größtentheils mit denen anderer Länder.

Der Louisd'or, von welchen 35 auf die Mark, 21⅔ Karat fein, ausgeprägt sind, hat den festen Preis von 5 Thalern, und bildet die Bremer Währung, in welcher alle Waaren- und Wechselgeschäfte abgeschlossen werden.

Ein solcher vollwichtiger Louisd'or ist werth:

in Frankreich	circa	20 Frcs. 77 Cent.
in England	"	16 Shill. 4 Pence Sterl.
in Hamburg	"	11 Mark ½ Schill. Banco.

Außerdem circuliren hier: Dukaten à 2 Thaler 60 Grot m. o. w. Feine Neue ⅔Stücke à 48 Grot mit 2 pCt. m. o. w. Gewinn gegen Louisd'or. Holländ. Gulden, welche im gewöhnlichen Leben zu 36 Grot umgesetzt werden; bei hohem Holländ. Wechsel-Cours kann man sie aber an die Wechsler oft besser, zu 36½, 36¼ ꝛc. anbringen.

Preußisch Courant mit 15 pCt. m. o. w. Verlust gegen Louisd'or, und neue Conventions-Münzen mit 9 pCt. m. o. w. Verlust gegen Louisd'or.

Digitized by Google

Wechsel-Course:

	m. o. w.			
Amsterdam	125¼	Thlr. Ld'or.		für 250 niederl. fl.
Hamburg	153½	„ „		„ 300 Mk. Bco.
London	613	„ „		„ 100 Lv. Strl.
Paris	—	„ „	17⅛ Grot	„ 1 Franc.
Frankfurt, Augsburg, Wien	110¾	„ Conv.		„ 100 Thlr. Ld'or.
Berlin, Breslau	114½	„ Pr. Cour.		„ 100 do. do.

Da hier nicht Silber- sondern Gold-Valuta Statt hat, so hat Bremen kein bestimmtes Pari mit andern Plätzen.

Der Uso für Wechsel aus Deutschland ist 14 Tage nach Sicht, aus England und Frankreich 1 Monat nach Dato.

Respittage sind 8 gesetzlich verordnet. Bei a Vista lautenden und 2, 3, 4 Tage Sicht gestellten Wechseln finden keine Respittage Statt.

Es sind zwei Zahltage, nämlich Mittwoch und Sonnabend, für jede Woche eingeführt. Wechsel, die auf einen Zahltag verfallen, müssen an diesem auch bezahlt werden, es sey denn, daß der Acceptant sich der Respittage bedienen wollte, was hier aber kein Haus thut, ohne dadurch seinen Credit zu schwächen; Wechsel, die in der Zwischenzeit verfallen, werden am nächsten Zahltage bezahlt.

Am letzten Respittage, oder wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher, muß die Zahlung eines Wechsels erfolgen, oder solcher protestirt werden.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 pro mille und der Stempel für Wechsel unter 100 Rthlr. 3 Grot, von 100 Rthlr. 4 Grot, von 200 Rthlr. 8 Grot u. s. w.

Längen-Maaß.

Der Fuß hat 12 Zoll — bei gewissen Berechnungen wird er auch in 10 Zoll eingetheilt, — und ist 128,268 alte Franz. Linien, oder 0,28935 Mètre lang. 100 Fuß = 28,935 Mètres, 89,075 alte Französische, 94,93 Engl., 92,19 Rheinl. oder Preuß., oder 101,02 Hamb. Fuß. 1 Klafter hat 6 Fuß. 1 Ruthe ist 16, in einigen Dorfschaften 18 und bei Verfertigung von Gräben 20 Fuß. Die Elle enthält 2 Fuß, und demnach 256,535 alte Franz. Linien, oder 0,5787 Mètre. 100 Ellen = 57,87 Mètres, 48,69 alte Pariser Aunes, 48,25 neue Franz. do., 63,29 Engl. Yards, 83,7 Brabant., oder 101,05 Hamb. Ellen. Wenn bei Manufactur-Waaren nach Brabanter Ellen gerechnet wird, so werden 5 derselben zu 6 Bremer Ellen angenommen. Das Brennholz-Maaß ist zweierlei, nämlich der Faden und das Reep. 1 Faden ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit, und die Holzlänge gewöhnlich 2 Fuß. 1 Reep ist gewöhnlich 4½ Fuß lang; der Holzhaufen wird mit einer 17½ Fuß langen eisernen Kette umspannt, wobei so viel zugegeben wird, als eine Spanne beträgt.

Flächen-Maaß.

Der Quadrat-Fuß hat 144 Quadrat-Zoll, oder 100 Quadrat-Decimalzoll. 100 Quadrat-Fuß = 8,3723 Quadrat-Mètres, 79,54 alte Franz., 90,12 Engl., 84,99 Rheinländ., oder 102,06 Hamb. Q.-Fuß.

Cubik-Maaß.

Der Cubik-Fuß hat 1728 Cub.-Zoll, oder 1000 Dec.-Cub.-Zoll.

Getraide-Maaß.

Die Last hat 40 Scheffel, oder 160 Viertel à 4 Spint. Der Scheffel Rocken soll 104 Pfd. wiegen. Der Normal-Scheffel hält 74,090 und der Scheffel des Kornhauses 74,048 Litres. Aus beiden

Digitized by Google

das Mittel, macht 74,069 Litres, oder 3734 Franz. Cub.-Z. Demnach müßte eine Last ausliefern 29,628 Hectolitres, 10,19 Engl. Imp Quarters, oder 57,28 Hamb. Faß. — In der Praxis rechnet man aber nur 29 à 69¼ Hectolitres, 10 Quarters, oder 54 Faß (9 Hamb. Last = 20 Bremer Last.) 1 Brau Malz hält 45 Scheffel. Die Tonne Salz wird zu 3⅓ Scheffel gerechnet.

Flüssigkeits-Maaß.

1 Fuder Rheinwein hat 6 Ohm, 1 Ohm 45 Stübchen à 4 Quart. 1 Orhoft Franz. Wein hat 1½ Ohm, 6 Anker, 30 Vierel oder Franz. Veltes, oder 264 Quart. 1 Ohm Franz. Wein hält nur 44 Stübchen. Die Velte ist dieselbe wie in Bordeaux und Hamburg; siehe daselbst. 1 Stübchen = 162,4 alte Franz. Cub.-Zoll, oder 3,22141 Litres. 100 Stübchen = 322,144 Litres, 70,9 Engl. Imp. Stand. Gallons, oder 89,23 Hamb. Stübchen. Fremde Branntweine und Holländ. Genever werden pr. 30 Viertel verkauft. Die Tonne Bier-Maaß ist 45 Stübchen à 4 Quart. — ½ Tonne muß 23 und ¼ Tonne 12 Stübchen halten. 1 Stübchen Bier-Maaß = 190,13 Franzöf. Cub.-Zoll, oder 3,77154 Litres. 1 Tonne Thran enthält 6 Stekkan à 16 Mingel (1 Orhoft das doppelte) und soll 216 Pfd. Netto wiegen.

Gewicht.

Das Pfund Handelsgewicht hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth, und ist 498,5 Grammes, oder 10372 Holländ. As schwer. 1 Pfund schwer, nach welchem die Landfrachten bestimmt werden, bedeutet 308 Pfd., 1 Waage Eisen 120 Pfd., 1 Stein Flachs 20 Pfd. und 1 Stein grobe Wolle und Federn 10 Pfd. 100 Pfd. = 49,85 Kilogrammes, 109,91 Engl., oder 102,9 Hamb. Pfd. Nach dem Bremer Preis-Courant rechnet man 100 Bremer Pfd. = 50 Kilogr., 103 Hamb. Pfd., oder 106 Pfd. in Leipzig und Frankfurt a/M, und 112 Engl. Pfd. = 129 Bremer. 102 Pfd. Handelsgewicht = 106 Pfd. Krämergewicht. Das Gold- und Silbergewicht ist die Cöl. Markt Verarbeitetes Silber muß 12 Loth fein seyn. Das Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

Zahl.

1 Last Häring, Steinkohlen und Salz hat 12 Tonnen; letzteres aber muß 2000 Pfd. wiegen. 1 Last Bückling hat 20 Strich à 125 Stück. 1 Riem Packpapier hat 2 Ries. 1 Lop oder Stück Leinengarn enthält 10 Gebinde à 90 Faden à 3⅜ Ellen.

Taren. Die gewöhnlichen Taren sind: auf Zucker in Fässern und Brasilianischen Kisten 17 per Centr.; auf Havannah-Kisten 70 Pfd.; Marilland Tabak 90 Pfd. per Orhoft; ditto Virginia und Kantucky, 110 Pfd. per Orhoft. Baumwolle, runde Ballen 4 per Centr., viereckigte ditto 6 p. Ctr.; Thee (grüner 20 Pfd. auf die Viertelskiste; ditto schwarzer 22 Pfd. auf die Viertelskiste.) Die meisten andern andern Artikel als ostindischer Indigo, Reis, Caffee, Zucker, Gewürze ꝛc. richtige Tara. — (Ausgezogen vorzüglich aus Mittheilungen der Kaufleute aus Bremen.)

Bretter siehe Dülen und Pfosten.

Brief, Schreiben, Zuschrift, (engl. Letter, franzöf. la Lettre, ital. Lettera) ein kurzer schriftlicher Vortrag an eine abwesende Person. Hier kann natürlich nur von Geschäfts- oder Handels-Briefen die Rede seyn. Diese zerfallen in 3 Hauptabtheilungen.

I. Offerten-Briefe, Antrags- und Anerbietungs-Briefe, daß man Aufträge besorgen will.

II. Berichtbriefe, (Avis-, Speditions-, Factnren-Briefe), daß man erhaltene Aufträge besorgt habe.

III. Bestellungs-Commissions-Briefe, daß ein anderer ihm gegebene Aufträge besorgen möge.

Außerdem kommen noch verschiedene Arten vor, wie z. B. Credit-Briefe, wodurch man jemand ermächtigt, für Rechnung des Briefstellers bei einem dritten Gelder aufzunehmen. — Empfehlungsbriefe oder Recommandationsbriefe (letters of introduction), Frachtbriefe, Lehnbriefe, Wechselbriefe u. s. w.

Die Wechselbriefe werden häufig ebenfalls blos Briefe genannt; so spricht man von kurzsichtigen Briefen, Briefinhabern und Briefausstellern ꝛc.

Briefe endlich (oder abbrevirt B. oder L.) bedeutet auf Courszetteln über der Colonne der Wechselpreise: Brief — Geld, daß zu denen in der Colonne Brief notirten Preisen Wechsel, Geldsorten oder Staatspapiere angeboten werden und zu kaufen sind.

Haupteigenschaften kaufmännischer Briefe sind: daß sie kurz, ohne Abschweifung und doch zugleich erschöpfend sind, und keine Doppelsinnigkeit in den Worten und Ausdrücken enthalten.

Brocat (engl. Brocade, franz. Brocard, ital. Broccato, holl. Brocade, span. Brocado, russ. Partscha), ein aus Seide gewebter Stoff, wo Gold und Silber eingewirkt ist. Brocatell ist ein in Frankreich fabricirter, mit verschiedenen Figuren von allerlei Farben durchwirkter Zeug. — Brocatstein — auch tebaischer gefleckter Marmor genannt, ein aus verschiedenen Steinarten bestehender, auf gefärbtem Grunde mannigfaltig gefleckter Marmor, der zu Gefäßen und Geräthen, so wie in der Baukunst angewendet wird.

Brod, der vorzüglichste Nahrungsartikel der meisten cultivirten Nationen, besteht aus einem Teig aus dem Mehl verschiedener Körner gemacht, mit Wasser vermischt und gebacken. Wenn Sauerteig oder Hefe zu dem frischen Teig kommt, es aufzutreiben, so nennt man es gesäurtes Brod; wenn nichts dieser Art hinzukömmt, ungesäuertes.

1) Historische Skizze des Brods. Der Präsident von Gogunt versuchte mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn und Gelehrsamkeit nachzuweisen, wie der Mensch nach und nach dahin kam, die Kunst Brod zu backen zu erfinden. — (Origin of Laws etc. I. pp. 95—105. Eng. trans.) aber etwas bestimmtes ist über diesen Gegenstand nicht bekannt. Jedoch ist nach den Angaben in der heiligen Schrift gewiß, daß der Gebrauch des ungesäuerten Brodes schon zur Zeit Abrahams bekannt war. — (1. Mos. 18, 6.)

Abraham eilete in die Hütte zu Sarah und sprach: „Eile und menge drei Maaß Mehl, knete und backe Kuchen;“ ferner daß gesäuertes Brod zu Zeiten Moses im Gebrauch war, denn er verbot das Osterlamm mit solchem Brod zu essen. (2. Mos. 12, 15.) „Sieben Tage sollt ihr ungesäuert Brod essen.“ Die Griechen berichten, daß Pan sie in der Kunst Brod zu backen, unterrichtet habe; aber ohne Zweifel verdankten sie diese Kunst, so wie ihre Kenntniß des Ackerbaues, den Egyptiern und Phöniciern, welche frühe sich in ihrem Lande niedergelassen hatten. Schon in einem sehr frühen Zeitraume übte man in Egypten und Griechenland die Kunst, das Korn mit Handmühlen zu mahlen; aber die Römer hatten lange keine andere Methode Mehl zu machen, als das geröstete Korn in Mörsern zu stoßen. Der Macedonische Krieg machte die Römer mit den Künsten und Verfeinerungen Griechenlands bekannt, und Plinius erwähnt, daß in jener Zeit zuerst öffentliche Bäcker in Rom waren. — (Hist. Nat. lib. XVIII. c. 11.) Die Eroberungen der Römer verbreiteten

Digitized by Google

unter manchen andern nützlichen Entdeckungen, die in Rom in Anwendung waren, auch die Kunst, Brod zu bereiten durch das ganze südliche Europa.

Der Gebrauch der Hefe das Brod aufzutreiben, scheint jedoch aus einer Stelle des Plinius (lib. XVIII. c. 7) bei den Deutschen und Galliern früher im Gebrauch gewesen zu seyn, als selbst bei den Römern; diese hatten wie die Griechen, ihr Brod gesäuert, indem sie den frischen Teig mit etwas altem vermischten. Diese römische Art scheint das frühere Verfahren von Frankreich und Spanien verdrängt zu haben, denn die Kunst, das Brod durch Beimischung von Hefe aufzutreiben, wurde in neueren Zeiten in Frankreich nicht mehr angewendet, bis erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Es verdient bemerkt zu werden, daß, obgleich das auf diese Art bereitete Brod, entschiedenen Vorzug hatte von dem, das früher bereitet wurde, doch die medicinische Facultät zu Paris es für die Gesundheit nachtheilig erklärte, und daher der Gebrauch der Hefe bei den strengsten Strafen verboten wurde! Glücklicherweise jedoch bewies der Geschmack des Publikums im Einverständniß mit dem Vortheil der Bäcker zu mächtig, die Albernheit dieser Verordnung, die allmählig in Abnahme kam; und Hefe ist lange Zeit fast überall allen andern Beimischungen zur Bereitung des Brods vorgezogen worden, und hat nicht wenig dazu beigetragen, es gesund und wohlschmeckend zu machen.

Die Art des Brodes, die in einem Lande gebräuchlich ist, hängt theils von dem Geschmack der Einwohner ab, mehr aber von der Art des Getreides, die für den Boden zuträglich ist. Der Vorzug, den der Waizen über alle mehlhaltigen Pflanzen zur Bereitung des Brodes behauptet, ist so groß, daß überall, wo er leicht und mit Erfolg gebaut werden kann, Waizen-Brod im Gebrauche ist, und fast alle andere Getraidsorten ausschließt. Wo jedoch der Boden oder das Klima dem Wachsthum des Waizens weniger günstig ist, wird dafür Roggen, Hafer ꝛc. gebraucht. Eine große Veränderung zum bessern fand in dieser Hinsicht in Großbrittanien im letzten Jahrhundert statt. Harrison führt in seiner Beschreibung von England (p. 168) an, daß unter der Regierung Heinrich VIII. die höheren Stände Waizen für ihre Tafel genug hatten, aber ihr Gesind und arme Nachbaren mußten sich mit Roggen, Gerste und Hafer begnügen. Es erscheint aus dem Haushaltungsbuch des Sir Eduard Kote, daß im Jahre 1596 Roggenbrod und Hafermehl einen beträchtlichen Theil der Kost für die Dienerschaft ausmachte, selbst in großen Familien in den südlichen Gegenden. Gerstenbrod ist durch ein von Karl I. im Jahre 1626 als ein vorzügliches Nahrungsmittel der niedern Volksklasse bezeichnet. — (Sir F. M. Eden on the Poor, vol. I. p. 501.) Zur Zeit der Revolution wurde der in England und Wales erbaute Waizen durch Hrn. Keng und Dr. Davenant auf 1,750,000 Quarter geschätzt. (Davenant's Works, vol. II. p. 217.) Herr Carl Smith, der sehr unterrichtete Verfasser des Tractats über den Kornhandel, zuerst herausgegeben 1758, giebt an, daß in dieser Zeit Waizen viel allgemeiner die Nahrung des gemeinen Volks geworden ist, als es 1689 der Fall war; aber er fügt hinzu (2te Ausgabe p. 182 London 1766), daß ohngeachtet dieser Vermehrung, wohlunterrichtete Geschichtsforscher der Meinung seyen, daß selbst dann nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung Englands vom Waizen lebte. Herrn Smith's eigene Schätzung, die sehr sorgfältig gemacht ist, belauft sich ein wenig höher, denn nimmt man im Jahre 1760 eine Bevölkerung von England und Wales von 6,000,000 an, so nimmt er an, 3,750,000 lebten von Waizen; 739,000 von Gerste;

Digitized by Google

888,000 von Roggen; und 623,000 von Hafer. Er nimmt ferner an, daß jedes Individuum der ersten Klasse 1 Quarter Waizen, der zweiten 1 Quarter und drei Buschel Gerste, der dritten 1 Quarter und ein Buschel Roggen, und der vierten 2 Quarter und sieben Buschel Hafer — verbrauchte,

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in den nördlichen Grafschaften von England fast gar kein Waizen verbraucht. In Cumberland brauchten die angesehensten Familien nur um Weihnachten eine kleine Quantität. Die Rinde der Gans-Pastete, ein Gericht, womit fast jede Tafel in der Grafschaft damals besetzt war, wurde in der erwähnten Zeit fast allgemein von Gerstenmehl gemacht. (Eden on the Poor, vol. I. p. 564.)

Jedermann weiß, wie wenig diese Berichte sich mit dem Zustand des Volks von England in gegenwärtiger Zeit vereinigen lassen. Weizenbrod ist jetzt in Städten und Dörfern in allgemeinem Gebrauche. Gerste wird blos noch zum Branntweinbrennen und in Brauereien angewendet; Hafer nur zum Pferdefutter. Und die Consumption des Roggenbrodes ist im Verhältniß unbeträchtlich. Der Ertrag der Waizenärndte hat sich seit dem Jahre 1760 verdreifacht, und wenn man zu der ungeheuren Zunahme des Waizenbedarfs die noch weit außerordentlichere Zunahme des Bedarfs an Fleisch (siehe Schlachtvieh) rechnet, — so stellt es sich allgemein als Thatsache vor Augen, daß in Hinsicht auf Nahrung, der Zustand des englischen Volks wesentlich besser geworden ist.

So groß aber auch diese Verbesserung des Zustandes des Volks von England seit 1760 war, so ist es nur unbedeutend, in Vergleich mit denen Verbesserungen, die von derselben Periode an in dem Zustand des Volks von Schottland statt fanden. In der Mitte des letzten Jahrhunderts war der schottische Ackerbau auf der niedrigsten Stufe; es fehlte den Pächtern an Capital und Geschicklichkeit; der Anbau von Futterkräutern war fast ganz unbekannt, und die Quantität Waizen, die man ärndete, war unbeträchtlich. Ein Feld von 8 Morgen mit Waizen besäet, wurde in der Nachbarschaft von Edinburg im J. 1727 für eine so große Seltenheit gehalten, daß es die Aufmerksamkeit der ganzen Nachbarschaft erregte. (Robertson's Rural Recollections p. 267.) Selbst noch zur Zeit des amerikanischen Kriegs betrug die Waizenärndte in den Grafschaften Lothian und Berwickshire nicht den dritten Theil von dem, was jetzt dort gebaut wird; und nimmt man den Ertrag der ganzen Grafschaft zum Maaßstab, so kann man nach einer mäßigen Schätzung annehmen, daß sich der Ertrag an Waizen um das zehnfache vermehrt hat.

In der damaligen Zeit traf man in den einzelnen Höfen und Dörfern von Schottland kein Waizenbrod an. Haberkuchen und Gerstenkuchen (oat cakes und barley bannocks) waren im allgemeinen Gebrauch. Aber gegenwärtig ist der Fall ganz anders. Die höheren und selbst die mittlern und niedern Classen in Städten und Dörfern essen nur Waizenbrod, und selbst bei Pächtern wird es sehr häufig gegessen. Man trifft in gegenwärtiger Zeit kaum ein Dorf an, mag es auch noch so klein seyn, das nicht einen öffentlichen Bäcker hätte.

In den meisten Theilen Englands ist es der Gebrauch, daß Privatfamilien ihr eigenes Brod backen. Dieß ist besonders in Kent der Fall, und in einigen Theilen von Lancashire. Im Jahre 1804 war nicht ein einziger öffentlicher Bäcker in Manchester, und noch jetzt ist ihre Zahl sehr gering. In London, Westmünster ꝛc. mögen ohngefähr

Digitized by Google

1,700 Bäcker seyn. Ihr Geschäft ist im allgemeinen sehr beschränkt und nicht sehr einträglich. *)

Bücher, (engl. Books, franz. Livres, ital Libri, sp. Libros, port. Livros, holl. Boeken, dän. Böger, schwed. Böcker, russ Knigi, poln. Ksiaski, lat. Libri.) Buch ist eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung, oder Abhandlungen über irgend einen Zweig der Wissenschaft, Kunst oder Literatur, verfaßt in der Absicht, den Leser zu belehren, zu unterhalten oder zu überzeugen.

Verlagsrecht, ist das Recht, welches die Verfasser der Bücher oder Abhandlungen ansprechen, das ausschließliche Privilegium zu haben, ihre Bücher drucken, verlegen und verkaufen zudürfen. —

Bücher sind manchmal ungeschrieben zum Eintragen von Rechnungen; aber diese haben keine besondere Privilegien und machen hier nicht einen Gegenstand der Untersuchung aus.

Nach der Art, wie das Papier, worauf geschrieben oder gedruckt wird, gefalzt ist, werden die Bücher in folgende Classen eingetheilt, nämlich: Folio, wenn der Bogen in zwei Blätter zusammengelegt ist; Quart in vier; Octav in acht; Duodecimo in zwölf ꝛc, dabei kommt die Größe des Bogens nicht in Anschlag.

I. Fortschritte und gegenwärtiger Zustand des Gesetzes über das Verlagsrecht der Bücher. Es wurde in Zweifel gezogen, ob in alten Zeiten ein Verfasser ein ausschließliches Recht auf ein Werk hatte, oder ob er, wenn er es einmal herausgegeben hatte, er einen andern abhalten konnte, es abzuschreiben und Abschriften davon zu verkaufen. Der öffentliche Verkauf von Abschriften von Werken wird oft in den Classikern erwähnt; und in solcher Weise, daß man daraus mit Sicherheit folgern kann, es war einträglich für den Verfasser, was nicht der Fall hätte seyn können, wenn jeder nach Vergnügen hätte Abschriften davon machen können. Terenz in einem seiner Lustspiele (Prol. in Eunuch I. 20) sagt: Fabulam, quam nunc acturi sumus, postquam aediles emerunt (das Lustspiel, das wir jetzt aufführen werden, nachdem es der Magistrat gekauft hat), aber warum sollte der Magistrat es gekauft haben, wäre es jedem frei gestanden, es abzuschreiben? Martial in einem seiner Epigramme sagt:

Sunt quidam, qui me dicunt non esse poëtam,
Sed qui me vendit, bibliopola, putat.
Mart. lib. XIV. Ep 194.

(Es giebt Leute, die glauben von mir, ich wäre kein Dichter,
Aber der Buchhändler, der mich verkaufet, der glaubt's.)

Dies beweißt augenscheinlich, daß er das Recht sein Buch zu verkaufen hatte, und daher selbes an Einen Mann verkaufte, der davon Vortheil zog.

Stellen derselben Art können im Horaz gefunden werden. (De arte poetica 345, Juvenal Sat. 7, 83 etc.)

Es wäre in der That sonderbar, wenn es anders gewesen wäre.

*) Mac Culloch giebt nur die Regulationen über Gewicht, Bestandtheile, Bereitung des Brodes, ferner Verbote über schädliche Ingredienzien an, wie sie schon früher erlassen wurden und zum Theil noch gelten. Da dieß nicht im Geringsten von allgemeinem Interesse ist, so lassen wir es weg, in der Voraussetzung, daß unsere deutschen Leser auch kein Verlangen darnach haben werden.

Digitized by Google

Von allen Arten von Eigenthum, das ein Mensch besitzen kann, scheinen die Früchte seiner geistigen Arbeiten ganz besonders ihm eigen zu gehören. Und obwohl zugegeben werden muß, daß es eine Menge störender Unannehmlichkeiten zur Folge haben würde, wenn man das nämliche absolute und unbegränzte Eigenthumsrecht über Ideen einräumen wollte, wie es bei materiellen Gegenständen der Fall ist, so hätte man doch von diesen Unannehmlichkeiten in alten Zeiten noch keinen Begriff haben können.

Man muß ebenfalls bemerken, daß in alten Zeiten ein Verlagsrecht weit geringern Werth hatte, als in neuern Zeiten.

Bücher konnten damals nur durch Abschreiben mit der Feder vervielfältigt werden, und wenn Jemand für blos eigenen Gebrauch ein Werk abschreiben oder von einem andern kaufen wollte, so müßte es sehr schwer gewesen seyn, ihn daran zu verhindern. Aber als das Buchdrucken aufkam, hat die größere Wohlfeilheit der Bücher nicht nur die Nachfrage darnach vermehrt, und folglich dem Verlagsrecht einen höhern Werth gegeben, sondern man hatte auch mehr Mittel zur Hand, dem Raub zu steuern. Buchdruckerei ist nicht eine Erfindung, wodurch man wenig Exemplare zu wohlfeilen Preisen erhalten kann. Es erzeugt nur Wohlfeilheit, wenn es auf großem Fuß eingerichtet ist, oder wenn ein beträchtlicher Abdruck gemacht wird. Und daher kommt es, daß nach ihrer Erfindung kaum heimlich ein Raub begangen werden konnte. Das gestohlene Buch mußte zu Markte gebracht werden; der Betrug wurde auf diese Weise sicher entdeckt; und der beleidigende Theil konnte verfolgt und bestraft werden.

Eine beträchtliche lange Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst schien über Verlagsrecht gar nichts zur Sprache gekommen zu seyn. Das schon frühe angenommene Privilegien-System hat es erst veranlaßt. Bald sahen die Regierungen die große Wichtigkeit dieser mächtigen Maschine ein, die nun auf den Schauplatz gebracht war, und sie boten alles auf, von dieser Kraft für sich selbst Nutzen zu ziehen, dadurch, daß sie die Herausgabe aller Werke untersagten, die nicht vorher ihre Erlaubniß dazu erhalten hatten. So lange dieses System dauerte, war dem Raub gänzlich gesteuert. Der Privilegien-Act (13, 2c. 14, Chas. II. c. 2) und die vorhergehenden Acte und Proclamationen zu diesem Zweck verhinderten, daß irgend ein Buch, ohne die Zustimmung des Eigenthümers zu drucken, und so auch durfte es gleicherweise nicht ohne Privilegium gedruckt werden. Im Jahre 1694 erlosch der Privilegien Act gänzlich, und die Presse wurde dann wahrhaft frei. Die Autoren waren indessen, anstatt irgend eine Entschädigung für die Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht zu bekommen, was ihnen durch die Privilegien-Acte geschützt war, durch ein summarisches Verfahren, jetzt blos an das allgemeine Gesetz gewiesen, ihre Rechte zu vertheidigen.

Und da weder der Verfasser noch der Buchhändler nach dem allgemeinen Gesetz irgend einen Schadenersatz für einen solchen Raub verlangen konnte, in so fern er eine Beeinträchtigung nachweisen konnte, so müßte man das Verlagsrecht in der That für vernichtet ansehen; da es in den meisten Fällen unmöglich war, den Verkauf Eines Exemplars unter mehreren Hunderten nachzuweisen. Unter diesen Umständen wendete man sich an das Parlament für einen Act literarisches Eigenthum zu schützen, daß man nämlich einige schnelle und wirksame Mittel zugestehen möchte, wodurch der Verkauf der nachgedruckten Exemplare verhindert werden könnte. In Folge dieses erschien die Verordnung 8 Anne. c. 19, welche den Verfassern und ih-

Digitized by Google

ren Bevollmächtigten, das ausschließliche Recht ihre Bücher zu drucken auf volle 14 Jahre vom Tag der Herausgabe zusicherte, was dann nochmal 14 Jahre fortdauert, wann der Verfasser, nachdem die ersten 14 Jahre abgelaufen sind, noch am Leben ist.

Leute, die Bücher abdrucken, welche durch diesen Act geschützt sind, ohne die Zustimmung des Verfassers oder seiner Bevollmächtigten, sollen nicht nur aller nachgedruckten Exemplare verlustig seyn, sondern 1 d. für jeden Bogen derselben bezahlen. Solche Bücher, die nicht in der Stationer's Hall*) eingetragen sind, können auf die Wohlthat dieses Actes keinen Anspruch machen.

Schon vor dieser Periode war es eingeführt, daß die Bibliotheken von Oxford und Cambridge ꝛc. ein Exemplar der meisten Bücher, die in den Stationnes Hall eingetragen sind, erhalten sollen, und der Act der Königin Anna machte es zur nothwendigen Bedingung, daß Ein Exemplar von jedem Buch, das auf den Schutz der Gesetze Anspruch machen kann, an folgende Bibliotheken eingeliefert werden muß, nämlich an die königliche Bibliothek, die jetzt an's brittische Museum übergeben wurde; an die Bibliotheken von Oxford und Cambridge; an die Bibliotheken der vier schottischen Universitäten; an die Bibliothek von Seon, Collegium in London, und an die Bibliothek der Advokaten von Edinburg; in allem Neun Exemplare.

Der Act der Königin Anna hat indessen die Streitigkeiten über Verlagsrecht noch nicht ganz beseitigt. Die Verfasser behaupteten, es sichere nicht ihr ursprüngliches Recht, so daß sie oder ihre Bevollmächtigte diejenigen nach dem gemeinen Gesetz verklagen könnten, welche ihre Werke nach der in der Statute bestimmten Periode rauben. Die Nachdrucker widersetzten sich solchen Ansprüchen, und behaupteten nach dem gemeinen Gesetz gäbe es gar kein Eigenthumsrecht auf Geistesproductionen; oder wenn auch so ein Recht bestanden hätte, so war es durch die Statute der Königin Anna unterdrückt. Die Meinungen bei den Gerichtshöfen waren über diesen Punkt verschieden; aber Lord Mansfield, Hr. J. Blackstonn und die meisten angesehenen Richter, waren den Forderungen der Verfasser günstig. Jedoch wurde auf eine Appellation an das Haus der Lord im Jahre 1774 entschieden, daß nachdem die in der Statute bestimmte Zeit verflossen sey, so könne man nicht mehr über Beraubung des Verlagsrechts Klage führen. — Godson on the Law of Patents and Copyrights, p. 205.

Der Act der Königin Anna bezog sich blos auf Großbrittanien; aber im Jahre 1801 wurden diese Bestimmungen auch auf Irland ausgedehnt; auch wurde die, außer der Wegnahme der Exemplare festgesetzte Strafe auf Drucken oder Einführen der Bücher ohne die Bewilligung der Eigenthümer von 1 d. auf 5 d. per Bogen vermehrt. Für diese Bewilligung mußten zwei Exemplare mehr von allen Werken, die in den Stationers Hall eingetragen waren, abgeliefert werden; eines an das Trinity-College in Dublin, und eines an Kings-Imm (zwei hohe Schulen in Dublin.)

Jedermann wird zugeben, daß 14 Jahre ausschließlichen Besitzes ein viel zu kurzer Zeitraum ist für ein Werk, das beträchtliche Arbeit und Nachforschen erfordert; wenn man alles in Erwägung zieht, so wären 28 Jahre ein geeigneter Zeitpunkt, den man setzen könnte. Der größte Fehler der Statute der Königin Anna besteht darin, daß sie

*) Das Amt oder Haus für Buchhändler, Papier- und Schreibmaterialienhändler ꝛc.

Digitized by Google

das ausschließliche Eigenthumsrecht auf 28 Jahre hintereinander darauf gründet, ob Jemand einen Tag mehr oder weniger, als 14 Jahre nach der Herausgabe des Werks gelebt hat. Könnte etwas drückender und ungerechter seyn, als den Verfasser zu hindern, dieses Eigenthum seiner Wittwe und seinen Kindern zu vermachen, was doch unstreitig sein Eigenthum geblieben wäre, wenn er gelebt hätte? So machte man den Genuß eines Rechtes von zufälligen Umständen, die der Mensch nicht in seiner Gewalt hat, abhängig. Nichts scheint in der That natürlicher, als jedes Verlagsrecht auf dieselbe Periode auszudehnen, ob nun der Verfasser lebt oder stirbt.

Aber obwohl auf diese außerordentliche Härte in dem Act der Königin Anna, um es nicht Ungerechtigkeit zu nennen, öfters aufmerksam gemacht wurde, so galten doch diese Bestimmungen bis zum Jahre 1814, wo der Act 54 Geo. III. c. 156 durchgieng. Dieser Act dehnte die Dauer alles Verlagsrechtes, ob der Verfasser am Leben ist oder nicht, auf volle 28 Jahre aus, mit der fernern Bestimmung, daß, wenn der Verfasser am Ende dieser Periode noch am Leben seyn sollte, er für seine ganze Lebenszeit sein Verlagsrecht behalten dürfe.

Folgendes ist ein Auszug aus Hrn. Godsons Bemerkungen über diesen Gegenstand.

Die Identität, daß nämlich ein literarisches Werk ganz dasselbe ist, wie ein anderes, besteht in dem Gedanken und in der Sprache. Die nämlichen Begriffe in die nämlichen Worte eingekleidet, müssen für einerlei Werk angesehen werden, und was man immerhin für eine Art gewählt hat, um dieses Werk vor das Ohr oder vor das Auge zu bringen durch Hersagen, Schreiben oder Drucken von einer Anzahl von Exemplaren, so wird dadurch das Eigenthumsrecht eines andern verletzt, denn das neue Buch ist immerhin noch das nämliche Werk des wahren Verfassers.

So ist also das Uebertragen beinahe aller Gedanken und die Sprache eines Buchs offenbarer Diebstahl. Einen Theil eines Buches abschreiben, indem man wenige Seiten entweder wörtlich nimmt, wenn die Gedanken nicht neu sind, oder indem man die vorzüglichsten Ideen nachahmt, wenn gleich die Abhandlungen in anderer Hinsicht verschieden sind, wird ebenfalls für ungesetzlich angesehen.

Dennoch hielt Ellenborough dafür, daß eine Verschiedenheit in der Form und Manier, eine Veränderung im Wesen sey, und daß irgend eine materielle Veränderung, die eine Verbesserung ist, nicht als Diebstahl betrachtet werden kann; doch wird Diebstahl begangen, mag nun der Verfasser ein Originalwerk zu verfassen vorgeben, oder sein Buch einen Auszug nennen, wenn die Hauptttheile eines Buches sclavisch abgeschrieben oder unendlich verändert worden.

Ist aber der Hauptplan nicht abgeschrieben, so kann der Umstand, daß ein Theil in dem Buch eines Verfassers sich befindet, der sich auch in einem andern findet, an und für sich selbst nicht die Klage über Diebstahl begründen. Es kann Jemand erlaubter Weise einen Theil aus dem Werke eines andern aufnehmen; er kann zur Beförderung der Wissenschaft von eines andern Arbeit Gebrauch machen, und so für's allgemeine Beste etwas thun, aber dann entsteht die Frage: Ob er es wirklich in guter Absicht herausgenommen hat, und ohne, was man nennt, animus furandi.

Will man ein Werk als eine Abschrift erklären, und darüber Klage führen, so ist es nicht nöthig, die Absicht des Raubens erst nachzuweisen, denn wenn wirklich der größte Theil des Buches genommen ist, so ist die Absicht offenbar, und andere Beweise überflüssig. Es

Digitized by Google

ist unbezweifelt ein Diebstahl. Wenn aber nur ein kleiner Theil eines andern Werkes in einem Buche angeführt wird, dann wird es nothwendig, zu beweisen, daß dieses mit der Absicht, den Verfasser seines ihm zuständigen Lohnes zu berauben, und animo furandi ausgeführt worden sey, zumal wenn dasselbe dem Publikum zu einem wohlfeilern Preise verkauft wird. Dann dagegen zu verfahren, bedarf es genauer Untersuchung; es ist aber keineswegs hinreichend einen Nachdruck als solchen zu erklären, wenn in einem Buche ein Theil eines andern, und nicht beinahe das Ganze sich findet, oder doch so viel (und wird dies für die Geschwornen eine Thatsache), daß daraus die böswliche Absicht hervorgehe, und daß das, was noch beigesetzt wurde, nur in der Absicht dazu kam, um der Sache einen Anstrich zu geben.

Wenn ein Werk eine Schmähschrift ist, oder geschrieben um Schaden anzurichten, und die öffentliche Sittlichkeit verletzt, daß der Verfasser keine gerichtliche Klage führen kann, so wird kein Gerichtshof sich darein legen, um etwas zu beschützen, was kein Eigenthum genannt werden kann. So wie eine böse Absicht zu vermuthen ist, wird selbst der Lordkanzler sich nicht darum annehmen. (Godson p. 212.)

II. Daß es zweckdienlich sey, das Verlagsrecht auf achtundzwanzig Jahre zu verleihen. — Manche haben behauptet, das Verlagsrecht sollte immer fort dauern; wäre dieß der Fall, so würden sich Männer von Talent und Gelehrsamkeit viel lieber der Schriftstellerei widmen und Werke verfassen, die große Arbeit erfordern; in so fern das Verlagsrecht solcher Werke, wenn es für immer gilt, eine gute Versorgung für eine Familie seyn würde. Allein es läßt sich bezweifeln, ob diese Voraussetzungen realisirt würden. Die meisten Manuscripte oder Bücher werden von den Buchhändlern gekauft, oder in der Voraussetzung herausgegeben, daß sogleich eine große Nachfrage darnach statt finden wird, und man darf annehmen, daß, wenn das Verlagsrecht auf 28 Jahre zugesichert ist, so würde sehr wenig mehr dafür gegeben werden, wenn dieses Recht für immer dauern würde. Wenn eine jährliche Abgabe, Rente oder Theil des Gewinns, von irgend einem sichern Eigenthumsrecht herrührend bezahlt wird, womit keine Gefahr verbunden ist, so wird es kein großer Unterschied im Preis, den man dafür bezahlt, seyn, wenn schon ohnedieß die Zahl der Jahre beträchtlich ist, wenn es auch für immer dauern würde. Aber das Verlagsrecht eines noch nicht herausgegebenen Werkes, ist von allem Eigenthum, auf das man speculiren kann, die gewagteste Spekulation, und der zu hoffende Vortheil ist so vielen Zufällen ausgesetzt, daß ein längerer Zeitraum als 28 Jahre, wenn er auch zugestanden würde, von geringem Werth seyn würde.

Diejenigen, welche Bücher schreiben, und diejenigen, welche sie herausgeben, machen ihre Rechnung darauf, daß sie schnell und viel absetzen, und in wenigen Jahren für ihre Auslagen gedeckt sind. Sehr wenig Schriftsteller und noch weniger Buchhändler mögen erst in einer entferntern Periode als 28 Jahren zu einer Belohnung zu kommen hoffen. Sie haben meistens alle viel höhere Erwartungen, und denken in einem viel kürzeren Zeitraume wird ihnen eine reiche Erndte des Ruhmes, und Gewinnst für die Herausgabe eines Buches zu Theil werden. Und es ist sehr zu bezweifeln, ob es in Hundert Einen Fall giebt, in welchem ein Schriftsteller für ein immerwährendes Verlagsrecht mehr Honorar erlangen würde, als für eines, das auf die in dem Act bestimmte Zeit gilt.

Wenn nun ein fortdauerndes Verlagsrecht keinen wesentlichen

Digitized by Google

Vortheil dem Schriftsteller gewähren würde, so hat man Grund genug anzunehmen, daß es nachtheilig für's Publikum seyn würde. Angenommen, es berechnet Jemand eine Logarithmentabelle auf sechs oder sieben Stellen; wenn die Berechnungen richtig sind, kann man daran keine Verbesserungen anbringen, wenigstens nicht so weit, als sie gehen; ist aber der Verfasser oder seine Bevollmächtigten für alle zukünftige Zeiten berechtigt, andere Leute zu hindern, ähnliche Tabellen herauszugeben, weil er es für einen Eingriff in sein Privatrecht erklärt! Eine solche Anmassung könnte nicht gestattet werden, ohne die schädlichsten Folgen herbeizuführen. Und doch im Fall das Verlagsrecht immerwährend seyn würde, und in jeder Hinsicht wie jedes andere Eigenthum betrachtet würde, so wäre kein hinlänglicher Grund vorhanden, solche oder ähnliche Ansprüche abzuweisen, obwohl die Gerichtshöfe es versucht haben, solche Gründe vorzufinden. Daher scheint es das beste und billigste zu seyn, das ausschließliche Recht ein Werk zu drucken und herauszugeben, auf einen Zeitraum zu beschränken, der die Verfasser in Stand setzt, den größten Nutzen, den sie von ihren Werken erwarten können, zu ziehen, und ist einmal dieser Zeitraum vorüber, dann wird es öffentliches Eigenthum.

Vielleicht könnte der Zeitraum von 28 Jahren auf 35 oder 40 Jahre mit Vortheil verlängert werden? Allein dieß würde gewiß mehr Nachtheil als Vortheil für die Literatur haben. In Frankreich dauert das Verlagsrecht 20 Jahre nach dem Tod des Verfassers fort. In den meisten deutschen Staaten ist es immerwährend; dies hat jedoch bis auf die allerneueste Zeit kaum die Verfasser schadlos gehalten, weil man zu leicht Nachdruck von andern Staaten bekommen konnte. Durch einen neuern Beschluß der Bundestagsversammlung ist jedoch ein Verlagsrecht in einem Staat gesichert, in allem gültig.

III. Abgaben auf literarische Erzeugnisse. — Diese Abgaben wurden in England so hoch gesteigert, daß es im höchsten Grad nachtheilig wirkte. Solche Abgaben sind unpolitisch, drückend und ungerecht zu gleicher Zeit; unpolitisch, weil sie die Vermehrung und Verbreitung der Kenntnisse zu hindern suchen; drückend weil sie meistens den ganzen Lohn von Leuten verschlingen, die ihn recht wohl verdienen: und ungerecht, weil sie zum Werth des Artikels, auf den sie gelegt sind, in keinem Verhältniß stehen; und viel öfter vom Capital als vom Gewinn bezahlt werden.

Diese Abgaben bestehen in einer Steuer, die auf das Papier gelegt ist. — (Siehe den Artikel Papier 1), auf Ankündigungen, auf Zeitungen. — (Siehe den Artikel Bekanntmachungen) und die eilf Exemplare, die an die öffentlichen Bibliotheken abgegeben werden müssen. — Herr Ries (Firma Longman, Rees et Comp.), der ganz competent in dieser Sache ist, hat folgende Berechnung entworfen, um die Verfahrungs-Art zu zeigen. Man sieht aus der Tabelle, was man für einen Octavband von 500 Seiten gutes Papier, so viel Zeilen auf der Seite als gewöhnlich ist, und das einzelne Exemplar für 12 Schilling verkauft wird, zu bezahlen hat. — Ferner wie sich die Kosten für so einen Band belaufen, wenn 500, 750 und 1000 Exemplare gedruckt werden, was da die Abgaben betragen.

Digitized by Google

	Kostenbetrag.			Abgaben.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.
Für fünfhundert Auflage.						
Drucklohn und Correcturen	88	18	0	0	0	0
Papier	38	10	0	8	12	10
Broschüren	10	0	0	3	3	8
Zeitungsavertissement	9	0	0	9	0	6
	167	8	0	20	16	6
11 Exemplare für die öffentlichen Bibliotheken						
14 „ für den Verfasser angenommen .						
475 Exemplare bleiben für den Verkauf à 8 s. 5 d.						
jedes, macht . . L. 199. 17 s. 11 d.						
Obige Kosten in Abzug . 167 8 0						
Gewinn für den Verfasser, Verleger, Commissionsgebühren und Zinsen vom Capital, wenn alles verkauft ist } 432 9 s. 11 d.						
Bei siebenhundert und fünfzig Exemplaren.						
Für Drucklohn und Correcturen . . .	95	6	0	0	0	0
Papier	57	15	0	12	19	4
Broschüren	15	0	0	4	15	7
Zeitungsavertissements	37	0	0	11	5	0
	205	1	0	28	19	11
11 Exemplare für die öffentlichen Bibliotheken						
14 „ für den Verfasser angenommen						
725 „ bleiben für den Verkauf à 8 s. 5 d.						
jedes, macht . . L. 305. 2 s. 5 d.						
Obige Kosten in Abzug . 205. 1 s. 0 d.						
Gewinn für den Verfasser, Verleger, Commissionsgebühren und Zinsen vom Capital, wenn alle Ex. verkauft sind } 100. 1 s. 5 d.						
Bei tausend Exemplaren.						
Für Drucklohn und Correkturen . . .	102	14	0	0	0	0
Papier	77	0	0	17	5	9
Broschüren	20	0	0	6	7	5
Zeitungsavertissements	45	0	0	13	10	0
	244	14	0	37	3	2
11 Exemplare für die öffentlichen Bibliotheken						
14 „ für den Verfasser angenommen						
975 „ bleiben für den Verkauf à 8 s. 5 d.						
jedes, macht . . L. 410. 6 s. 3 d.						
Obige Kosten in Abzug . 244. 14 —						
Gewinn für den Verfasser, Verleger, Commissionsgebühren und Zinsen vom Capital, wenn alle Ex. verkauft sind. } 165. 12 s. 3 d.						

Digitized by Google

Folgende Darstellung zeigt, wie die Abgaben von Flugschriften bezahlt werden, die 5 Bogen oder 80 Seiten haben, und wovon 500 Exemplare gedruckt werden.

	Kostenbetrag.	Abgaben.
Flugschrift, Fünfhundert an der Zahl.	£ .s. d.	£. s. d.
Druck . . . . . £. 14. 14s. 0d.		
£. 5. 5s. 0d.		
Extra	19 19 0	0 0 0
Papier	6 0 0	1 0 0
Heften	0 12 6	0 0 0
Ankündigung	7 2 0	2 3 6
25 Exemplare für den Verf. u. öffentl. Biblioth.		
475 zum Verkauf 25 à 2£. 14s. £. 51. 6s. 0d.		
Gewinn für Verfasser und Verleger, Interessen ꝛc., nachdem alles verkauft ist £. 17. 12s. 6d.		

Diese Angaben setzen das drückende des Tarensystems auf Literatur in klares Licht. Ist es eine Auflage von etwa 750 Exemplaren, so beträgt die Abgabe ohngefähr ein siebentel oder 14¾ p. Ctr. des Kostens der Auflage; sind es 500 oder 750 Exemplare, so beträgt die Abgabe mehr als das ganze Honorar des Verfassers, und wenn es 1000 sind, beinahe eben so viel.

Ein wesentlicher Umstand darf dabei nicht übersehen werden, daß in dieser Abgabenberechnung immer angenommen ist, daß die ganze Auflage abgeht, und zwar zu dem Preis, wie sie zuerst ausgeboten wird, was gar selten der Fall ist. Flugschriften ausgenommen, kann man sicherlich annehmen, daß im Durchschnitt von der Originalauflage kaum die Hälfte abgeht, erst wenn der Preis herabgesetzt wird, so daß man daran verliert. Setzen wir nun in dem vorliegenden Beispiel eine Auflage von 750 Exemplaren, daß nur 625 statt 725 verkauft werden, so folgt daraus, daß nur 57 £. 19s. als Gewinn für den Verfasser und Verleger übrig bleiben, und als Ersatz für Interessen, und der Wagschaft hinsichtlich böser Schulden ꝛc. Würden nur 500 Exemplare verkauft, so würden die Kosten mit dem, was dafür eingeht, im Gleichgewicht stehen, und kein Honorar für des Verfassers Arbeit übrig bleiben, oder für den Buchhändler für die Anwendung seines Capitals! Die bloße Möglichkeit, daß so ein Fall eintreten kann, wäre Grund genug, die Abgaben zu revidiren; aber anstatt, daß solche Fälle blos möglich sind, kommen sie alle Tage vor!

Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Bedürfniß von Büchern, was man Nahrung des Geistes nennen kann, und zwischen der Nahrung für den Körper. Bei letzterer ist es immer gewiß, daß man sie, welche Umstände immerhin eintreten mögen, verkaufen kann. Die Nachfrage darnach ist verhältnißmäßig beständig; man kann sie nicht entbehren. Wenn eine Tare auf Malz, Hüte oder Schuhe gelegt wird, so wird vielleicht die Nachfrage nach diesen Artikeln um etwas abnehmen; aber die Quantitäten, die davon zu Markt gebracht werden, müssen in Zukunft um so höheren Preis verkauft werden, daß die Verkäufer doch ihren gewöhnlichen Verdienst daran haben. Aber mit Büchern ist der Fall ganz anders. Der Geschmack ist in Geistesartikeln launenhaft, und das geht so weit, daß die klügsten Leute sich täglich in ihren Erwartungen täuschen über den Absatz neuer Bücher, und selbst über den Verkauf neuer Auflagen. Geht aber ein

Digitized by Google

Buch nicht ab, so ist so viel daran verloren, daß ein Verleger froh ist, einen großen Theil der Auflage zu dem vierten oder fünften Theil des gewöhnlichen Preißes loszuschlagen und muß es in der That oft als Makulatur an Käs- und Tabakkrämer verkaufen.

Bei einer Untersuchung, die kürzlich über ein ausgebreitetes Buchhändler-Geschäft angestellt wurde, fand sich, daß von 130 Werken, welche die Buchhandlung in einer gewissen Zeit herausgab, *fünfzig nicht einmal die Kosten bezahlt hatten*. Von den 80 andern wurden nur 13 zum zweitenmal aufgelegt, aber in den meisten Fällen waren diese zweiten Auflagen nicht einträglich. Im allgemeinen darf man annehmen, daß der 4te Theil von den herausgekommenen Büchern die Kosten nicht bezahlt, und daß nur ein Achtel oder Zehntel mit Nutzen wieder gedruckt werden kann. Was Flugschriften anbelangt, so wird es nicht weit gefehlt seyn, wenn man behauptet, daß nicht ein Fünftel die Verlagskosten bezahlt.

Wenn nun dieß Thatsache ist, kann es eine größere Ungerechtigkeit geben, als auf alle Werke, ehe sie erscheinen, die nämliche Abgabe zu legen? In *sehr wenigen Fällen* fällt eine solche Abgabe vorzüglich auf den Käufer, was dann der Abgabe ein billiger Abzug von dem Gewinn des Verfassers und Verlegers wäre; aber in sehr vielen Fällen verschlingt es diesen ganzen Gewinst, und manchmal ist nicht einmal ein Gewinst vorhanden, der für die Abgabe hinreicht, so daß es von dem Capital des unglücklichen Verfassers oder Buchhändlers bestritten werden muß. Würden die Richter in Gerichtshöfen ihre Entscheidungen auswirfeln so wäre gerade so viel Sinn und Gerechtigkeit in ihren Entscheidungen, als in den Verfahren der Finanz-Minister was Taxen auf Litteratur anbelangt. Wenn Bücher besteuert werden *müssen*, so stelle man die Buchhändler unter die Aufsicht (sur veillance) der Accisämter, man verpflichte sie Rechnung über den Verkauf ihrer Bücher zu stellen, und nach diesem Maaßstab besteuere man sie; aber der Verlust der von einer unglücklichen litterärischen Speculation herrührt, und über die Hälfte von dieser Art von Speculationen sind unglücklich. — Darf nicht durch den Druck eines Abgaben Systems bis zum Ruin getrieben werden; sonst gibt es in Algier keinen Druck der mit diesem verglichen werden könnte.

Die Herabsetzung der Abgaben auf Ankündigungen hat diese Ungerechtigkeit etwas vermindert. Aber die obigen Angaben, wo diese herabgesetzte Abgabe schon in Anschlag gebracht ist, zeigt, daß dieser Nachlaß bei weitem nicht genug ist. Das Uebel wird dadurch anerkannt, aber nicht geheilt. Anstatt einer Herabsetzung hätte die Abgabe gänzlich aufgehoben werden sollen. Vor der Herabsetzung der Abgabe betrug die jährliche Einnahme ohngefähr 170,000 L. und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Verlust ein Einkommen der durch die Herabsetzung der Abgabe verursacht wurde, und durch die Herabsetzung der Abgabe aufs Papier um die Hälfte, in einer nicht fernen Periode sich decken würde durch dieß stärkere Erzeugniß an Papier, wenn die Abgabe geringer bleibt, weil man dann auch viel mehr verbrauchen würde. Die Abgabe auf Ankündigungen ist bei allen Arten von Werken drückend, aber am drückendsten bei Flugschriften: man kann in der That behaupten, es habe diese Art von Werken gänzlich vernichtet, in so weit wenigstens als es eine Quelle des Gewinstes war.

Gegen jede Besteurung von Büchern ehe sie erschienen sind, lassen sich Einwürfe machen. Aus den bereits angegebenen Gründen ist es nicht möglich, daß solche Abgaben anders als *ungerecht wären*. Diesen Einwurf könnte man begegnen, wenn man die Abgabe nach

Digitized by Google

Anzahl der bereits verkauften Bücher erheben würde. Aber auch solche Abgaben müssen im höchsten Grade schädlich seyn, weil sie den Preis der Bücher erhöhen, und die Verbreitung der Kenntnisse unter der ärmern und gerade am wenigsten unterrichteten Volksklasse hindern. Es können auch solche Abgaben nie sehr einträglich werden, und so scheint sie alle Eigenschaften zu haben, die eine Besteuerung nicht haben sollte, und kaum Eine Eigenschaft, die sie haben sollte.

Die Ueberlieferung von eilf Exemplaren an die öffentlichen Bibliotheken lastet auf einem großen Theil von Werken, von denen nur eine geringe Anzahl gedruckt wird, sehr drückend; eilf Exemplare von solchen Werken würden in manchen Fällen ein sehr schöner Gewinnst für den Verfasser seyn; und die Verbindlichkeit, ein solches Opfer bringen zu müssen, war oft Schuld daran, daß man die Herausgabe ganz unterlassen hat. Eine Steuer dieser Art wäre unerträglich, selbst wenn sie für einen öffentlichen Zweck aufgelegt würde, das ist aber nicht einmal der Fall.

Ob man gleich die Bibliotheken, welche die eilf Exemplare empfangen, öffentliche nennt, so sind es mit Ausnahme des brittischen Museums, Privat-Anstalten, die besondern Corporationen oder Stiftungen zugehören, wo der Zutritt nur den Mitgliedern gestattet wird. Warum sollte man an einen Verfasser, wenn er ein Buch schreibt, die Forderung machen, den Advokaten in Edinburgh und Dublin, oder den Universitäten Exemplare zu schicken?

Nach welchem Grundsatz können diese Vereine eine solche Forderung an ihn machen, da es einen Theil seines Vermögens ausmacht?

Vielleicht möchte es zweckdienlich seyn, um die Erhaltung jedes Werkes zu sichern, eins in London, eins in Dublin und eins in Edinburgh niederzulegen. Selbst dieß würde ein beträchtliches Opfer seyn, das der Verfasser für's allgemeine Beste zu bringen hätte. Aber von ihm zehn Exemplare zu fordern, außerdem daß er für's allgemeine Beste giebt, zum Vortheil einiger Privatstiftungen, ist ein Verfahren, das gegen jeden Grundsatz des Rechtes streitet.

Das Gesetz anderer Länder ist in dieser Hinsicht dem englischen bei weitem vorzuziehen. In Amerika, Preußen, Sachsen und Bayern wird von dem Verfasser nur Ein Exemplar von jedem Werke verlangt; in Frankreich und Oesterreich Zwei und in den Niederlanden Drei. Die Regierungen streng monarchischer Staaten behandeln Schriftsteller besser, als sie bisher durch die Gesetzgebung Englands behandelt wurden.

IV. Englischer Buchhandel. London ist das große Centrum des englischen Buchhandels. Die Pressen Londons liefern viel mehr Werke, als alle andern im ganzen Lande zusammen. Im Laufe der letzten vierzig Jahre erschienen jedoch zu Edinburgh manche bedeutende Werke, aber diese, so wie jene, welche in Oxfort, Cambridge, Glasgow ꝛc. erscheinen, werden dem Londoner Buchhandel übertragen. Die Buchhändler von Edinburgh und allen Provincial-Städten haben ihre Agenten in London, welchen sie eine gewisse Anzahl Exemplare von jedem Werke, das sie herausgeben, zusenden, und von diesem verlangen sie alles, was sie absetzen können, sey es nun ein neues oder älteres Werk. Die Londoner Buchhändler, die als Agenten für diejenigen im Lande handeln, sind gewohnt kleine Päckchen regelmäßig an ihre Correspondenten zu schicken, am letzten Tag in jedem Monat, mit den Magazinen und andern Monatsschriften; aber wenn ein neues interessantes Werk inzwischen erscheint, oder Aufträge vom Land kommen, die nicht wohl bis ans Ende des Monats verschoben werden werden können, so wird gleich ein Paquet mit regelmäßig gehender

Digitized by Google

Kutsche versandt. Die Buchhändler in Edinburgh und Dublin handeln als Agenten für die in London und bringen nach Schottland und Irland die neuen Erscheinungen der Hauptstadt. Der Preis neuer Werke wird durch die Verleger festgesetzt, welche denen, die einzeln verkaufen, 20 bis 25 pCt. nachlassen auf den Preis der Werke in Quart, und 25 bis 30 auf die in Octav und kleineres Format. Der Credit der Buchhändler, denen die im Kleinen verkaufen, geben, ist von sieben bis auf zwölf Monate verschieden. Bei baar Bezahlungen wird ein Diskonto von 5 pCt. pr. Jahr gestattet.

Nach angestellten Untersuchungen, kann man annehmen, daß in Großbrittanien ohngefähr jährl. 1,500 Bände neu erscheinen (darin begriffen die Wiederabdrücke, Flugschriften und periodische Schriften, die nicht in Bänden sind) und im Durchschnitt kann man von jedem Band 750 Exemplare annehmen, was die große Summe von 1,125,000 Bänden giebt; der Werth davon, wenn im Durchschnitt jeder Band für 9 Schilling verkauft wird, wäre 506,250 L. Die Zahl der wiedergedruckten Bände, besonders von Schulbüchern ist sehr groß, und wenn man dazu die Journale, Magazine, Flugschriften und andere Erscheinungen, Zeitungen nicht einmal eingerechnet, zuzählen wollte, so wäre der Werth von den neuen Werken aller Art und die Abdrücke alter Werke jährlich auf 750,000 L. zu schätzen. Im Durchschnitt der drei Jahre endigend mit 1831 wären jährlich in die Stationer's-Hall 1,176 neue Werke eingeschrieben; aber da keine Rechnung über das Format und den Preis dieser Bücher geführt wird, so giebt es keinen Anhaltspunkt, wornach man die Zahl der Bände, ihre Größe oder Werth berechnen könnte. Diesem Mangel könnte man leicht abhelfen, wenn in den Stationer's-Hall oder im brittischen Museum über das Format und die Preise aller Werke, die in ihre Hände kommen, Rechnung geführt und ein jährlicher Auszug daraus gemacht würde.

Der Handel mit alten Büchern ist in Großbrittanien sehr ausgebreitet, und viele Verkäufer sind darin beschäftigt. Der Preis der alten Bücher hängt sehr viel von ihrer Beschaffenheit ab; aber abgesehen von diesem Umstand ist er sehr schwankend und auffallend verschieden. Gleich gute Exemplare von einem und dem nämlichen Werk kann man manchmal für den Drittel, für die Hälfte dessen haben, was sie zu gleicher Zeit in andern kosten.

V. Bestimmungen über die Einfuhr von Büchern. (Was den Zoll anbelangt, siehe Tarif.) Um zu verhindern, daß fremde Bücher und Karten, die das Eigenthum von Privat-Leuten sind, nicht mehr als einmal verzollt werden müssen, soll der Besitzer derselben, sobald er sie wieder einführt, einen Eid ablegen, daß der Zoll schon bey der ersten Einfuhr bezahlt wurde, oder daß er sie im Land selbst in ordentlichem Wege des Handels an sich gebracht habe; daß es die nämlichen Bücher und Karten sind, die er aus dem Königreich ausführte und daß sie jetzt nicht zum Verkauf, sondern nur zu seinem Privatgebrauch zurückgehen. — (Treasury Order 3d und Customs Order 8th of October 1818.)

Keine Bücher, die zuerst in dem vereinigten Königreich verfaßt, gedruckt oder geschrieben sind, können zum Verkauf eingeführt werden, außer Bücher die nicht im vereinigten Königreich innerhalb 20 Jahren nicht wieder abgedruckt wurden, oder Theile von Sammlungen ausmachen, wovon der größte Theil im Ausland verfertigt und geschrieben worden ist, sollen keine in das vereinigte Königreich bei Strafe des Verlustes eingeführt werden. (3 u. 4 Will. IV. c. 52 §. 58.)

Digitized by Google

Bücher die zuerst im vereinigten Königreich geschrieben, gedruckt und herausgegeben wurden und zum Verkauf eingeführt werden und in einem andern Platze wieder gedruckt sind, dürfen nicht in den Handel kommen. — §. 59.

Die Erlaubniß, englische Werke, die im Ausland abgedruckt wurden, zum Privat-Gebrauch einzuführen, ist auf einzelne Exemplare von jedem Werk beschränkt, welches Einzelne als Passagier-Gut mitbringen. — (Treasury Order, 29th June 1830.)

VI. Französischer Buchhandel. Die Thätigkeit der französischen Presse hat sich sehr vermehrt, seit dem Sturze Napoleons. Der Graf Daru schätzt in einem sehr belehrenden Werke das 1827 unter dem Titel Nations Statistiques sur la Librairie erschien, die Zahl der gedruckten Bogen, Zeitungen ausgenommen, welche die französische Presse im Jahr 1816 verließen auf 66,852,883 und im Jahr 1825 auf 128 011,438! und das Zunehmen von 1825 bis auf die gegenwärtige Periode wird um weniges geringer gewesen seyn. Die Qualität mancher dieser Werke, die aus der französischen Presse hervorgingen, ist ausgezeichnet; und es scheint zweifelhaft, ob solche Werke, wie die Biographie Universelle, die neue und vermehrte Ausgabe der Art de verifier les Dates in 38 Oktav-Bänden, und die zwei Oktav-Ausgaben von Bayle's historisch-critischem Wörterbuch in irgend einem andern Lande hätten herausgegeben werden können. Die große Anzahl neuer französischer Werke von Werth, oder von denen man einen bedeutenden Absatz voraussetzen darf, werden in den Niederlanden oder in der Schweiz gleich nachgedruckt, vorzüglich aber in den Niederlanden. Dieses räuberische Gewerbe wird in so großer Ausdehnung getrieben, daß in der Requête der französischen Buchhändler an die Regierung im Jahr 1828 angeführt ist, daß ein einziger Buchhändler in Brüssel in den Jahren 1825 und 1826 und den ersten Monaten von 1827 — 318,615 Bände französischer Werke wieder abdruckte! Da er für's Verlagsrecht nichts zu bezahlen hat, so können diese nachgedruckten Exemplare zu niederem Preise als die ächten Original-Exemplare gegeben werden. Dieß ist in der That eine traurige Beeinträchtigung für französische Schriftsteller und Verleger, nicht allein daß sie von Verkauf ihrer Werke in andern Ländern ausgeschlossen sind, sondern es können die nachgedruckten Exemplare auch gar leicht nach Frankreich eingeführt werden.

Alle französische Buchhändler sind brevete's, das heißt sie haben ein Privilegium und schwören, sich an gewisse vorgeschriebene Regeln zu halten. Mit Recht aber beklagen sich die Verleger über diese Verordnungen, daß sie hinderlich und und drückend sind, und darauf berechnet sind die Zahl der Sortiments-Buchhändler im Lande zu verringern, und die Mitbewerbung, die so vortheilhaft ist, zu verhindern.

Der Disconto, den französische Buchhändler an Sortimentshändler geben ist wie in England, nach Format und Gegenstand regulirt. Der Disconto auf den Verkauf geschichtlicher Bücher, Critiken und allgemeine Literatur ist gewöhnlich 25 pCent; auf Mathematische und in strengen Sinn wissenschaftliche Werke selten mehr als 10 oder 15 pCent, während er auf Romane, Erzählungen ꝛc. oft höher als 50 oder 60 pC. ist.

VII. Deutscher Buchhandel. In Deutschland gab es schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts Buchhändler. Solche nämlich, die sich aus brodlos gewordenen Abschreibern gebildet hatten, z. B. in Ulm, Nördlingen, Augsburg. Später entstanden die Verlagsbuchhändler, welche den Gelehrten Handschriften abkauften und dieselben auf ihre Kosten drucken ließen. Der erste bis jetzt bekannte

Digitized by Google

Buchhändler dieser Art war Joh. Otto in Nürnberg, der 1516 auf seine Kosten Bücher drucken ließ, ohne eine Buchdruckerei zu besitzen, wie andere Nürnberger Buchhändler. In Leipzig ließen sich erst um 1545 zwei Buchhändler, Steiger und Boskopf, neben den starken Buchhandel treibenden Buchdruckern nieder. Damals wurden die Bücher nach Frankfurt a M. zur Messe gebracht. Später kam die Buchhändlermesse zu Leipzig in Aufnahme, die 1667 schon von 19 fremden Buchhändlern besucht ward, welche eine Mittheilung der Büchercommission unterschrieben. Der leipziger Meßkatalog erschien bereits im 16ten Jahrh. Im J. 1816 erschienen zum ersten Mal in Deutschland über 3000, und 1828 über 5600 Bücher. Die Buchhändler theilen sich jetzt in zwei Classen: Verlagshändler, welche die Schriften, die sie auf ihre Kosten haben drucken lassen, gewöhnlich nur an die einen offenen Laden haltenden Buchhändler (sogenannte Sortimentshändler, wogegen jene Nettohändler genannt werden) verkaufen, und Sortimentshändler, die in einem offenen Laden mit Büchern handeln, welche sie von den Verlegern beziehen. Die letztern haben in der Regel zugleich eignen Verlag, um dessen Artikel gegen fremde durch Tauschhandel umsetzen zu können, oder, da dieser Tauschhandel in den neuern Zeiten wegen der vermehrten Verlagshandlungen nicht mehr so allgemein stattfinden kann, um mit dem etwaigen Vortheil des Verlagshandels den des Sortimentshandels zu verbinden. Dieser Verkehr wird in Deutschland durch die Büchermessen zu Leipzig ungemein befördert, jedoch wird nur die Ostermesse von den meisten deutschen und vielen auswärtigen Buchhändlern besucht, um gegenseitig die Rechnungen abzuschließen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der deutsche Verleger gibt die bei ihm erschienenen Bücher zum Theil dem Sortimentshändler à condition, d. h. in Commission auf eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf dieser das Verkaufte bezahlt und das Nichtverkaufte zurückgeben darf, welche Einrichtung zwar den Vertrieb der Bücher erleichtert, jedoch nicht immer so vortheilhaft für den Verleger ist als die Einrichtung im franz. und engl. Buchhandel, wo der Sortimentshändler größtentheils gleich seinen muthmaßlichen Bedarf von einem Artikel auf bestimmte Rechnung nehmen muß, wie dieß ehedem auch in Deutschland beinahe durchgängig der Fall war. Ausgezeichnet ist die Einrichtung im deutschen Buchhandel, daß beinahe jede Buchhandlung des In- und Auslandes in Leipzig ihren Commissionair hat, durch welchen der Verlag ausgeliefert und bezogen wird. A. in Riga, der ein auf den deutschen Buchhandel berechnetes Buch verlegt, hat B. in Leipzig als seinen Commissionär, an den er Exemplare seines Buchs frei einsendet, um dasselbe als Neuigkeit an alle mit ihm in Verbindung stehende Sortimentshandlungen von Wien bis Hamburg, und von Strasburg bis Königsberg, deren jede wieder ihren eignen Commissionär in Leipzig hat, zu verschicken, wozu er ihm seine Vorschrift über die Zahl der Exemplare für Jeden mittheilt. B. gibt diese Neuigkeitsexemplare nun in Leipzig an die Commissionnairs der Sortimentshändler ab, welche solche wöchentlich oder nach Maßgabe des Verbrauchs öfter oder seltener durch die Post oder durch Fuhre auf Kosten des Empfängers absenden. C. in Straßburg, der nach Empfang der ihm zur Neuigkeit gesandten Exemplare findet, daß sie für seine Abnehmer nicht hinreichen, verlangt deren mehr; allein er schreibt deswegen nicht an A. nach Riga, sondern schickt an seinen Commissionair D. nach Leipzig einen Zettel, auf welchem die Anzahl der Exemplare, welche er verlangt, bemerkt ist. D. übergibt diesen Zettel an B., der solchen expedirt, das Verlangte D. zur Beförderung an C. einhändigt.

Digitized by Google

und den Zettel gelegentlich, als Beleg, an A. einsendet. Durch diese Einrichtung entstehen für den deutschen Buchhandel, sowie für Leipzig selbst, große Vortheile. Der Sortimentshändler erhält Alles frei von Leipzig, und dadurch, daß sich für ihn von allen Theilen Deutschlands her, wöchentlich eine große Zahl an ihn gerichteter Büchervakete sammelt, die er zusammenpacken und an sich absenden läßt, kommt ihm die Fracht ungleich wohlfeiler, als wenn er jedes einzelne Paket besonders zugesandt erhielte, und das Geschäft wird dadurch vereinfacht. Für Leipzig entspringen durch dieß Commissions- und Speditionsgeschäft, und dadurch, daß sich auf der Ostermesse die Buchhändler mit ihren Gehülfen versammeln, große Vortheile, und es läßt sich erwarten, daß die königl. sächs. Regierung dieß immer mehr erwägen und die Freiheit und Sicherheit eines so großen Verkehrs durch liberale und zweckmäßige Einrichtungen schützen werde. Dadurch, daß sich die Buchhändler, gleich andern Kaufleuten, über gewisse Procente einigen, welche sie sich gegenseitig als Rabbat von ihren Verlagsartikeln bewilligen, ist es allein möglich, daß dieselben in allen Buchhandlungen Deutschlands, mit wenigen Ausnahmen, zu einem und demselben Ladenpreise verkauft werden können. Mehre oder mindere Entfernung von dem Stapelplatze des deutschen Buchhandels, sowie der wechselnde Geldcurs, der verschiedene Münzfuß, die ungleichen Abgaben u. s. w., vermehren oder vermindern natürlich die Unkosten des Verkehrs und somit auch den Gewinn bei dem Sortimentsgeschäfte, da überd es der Sortimentshändler nicht, wie andere Kaufleute, dergleichen Kosten auf die festbestimmten Preise seine Waare schlagen kann.

Die litterarische Ueberschwemmung, welche in Deutschland im Jahr 1814 anfing, ist immer noch im Zunehmen. Denn statt der 2000 Werke, welche damals ohngefähr jährlich erschienen, haben wir jetzt nahe an 6000. Der Catalog der leipziger Michaelis-Messe von 1830 enthält 3,444 Artikel, von welchen 2,764 wirklich herausgekommen sind, und wenn man hiezu den Betrag des Catalogs der Ostermesse, der 3162 neue Artikel enthielt, rechnet, so war die Zahl der im Jahr 1830 erschienenen Bücher 5926. Im Jahr 1829 erschienen 5314, im Jahr 1828 5654, im Jahr 1827 5108; Magazine und populäre Encyklopädien haben sich in demselben Verhältniß vermehrt, und das Publikum hat einen so großen Wunsch sie zu lesen gezeigt, als die Schriftsteller sie zu schreiben

Privat-Bibliotheken haben abgenommen, während die öffentlichen sich täglich vermehren

VIII. Niederländischer Buchhandel. In Holland wird am meisten in Amsterdam, Utrecht, Leyden und Harlem verlegt. In diesen Städten befinden sich auch bedeutende Buchhandlungen, welche sich mit dem Debit deutscher Bücher befassen, deren Absatz noch weit bedeutender wäre, läge nicht ein so ungeheurer Zoll darauf, wodurch die einzelnen Bücher natürlicherweise sehr vertheuert werden. In Belgien befassen sich die Verlagsbuchhandlungen fast nur mit dem Nachdruck französischer Originalwerke; was die französische Regierung — im Interesse des dadurch sehr gedrückten französischen Buchhandels — zu energischen Reklamationen bewog, ohne bis jetzt etwas ausgerichtet zu haben. Abgesehen von dem Unmoralischen des Nachdrucks, sind indessen die Brüsseler Ausgaben eben so elegant und correkt — als die Pariser; und was das traurigste für die Pariser Verleger ist — um fast die Hälfte wohlfeiler.

Buchhaltung ist die Kunst die Rechnungen und Bücher eines Kaufmanns zu führen.

Digitized by Google

Buchsbaumholz (engl. Boxwood; franz. Buis; ital. Busso, Bosso, Bossolo; holl. Palmhout; span. Box; port Bucho; dän. und schwed. Buxbom; russ. Ssämschit selecina; pol. Bukspan) das Holz des Buchbaums (Buxus sempervireus), wächst wild in manchen Gegenden Großbritanniens. Der Baum war bei den alten Römern beliebt und in neuern Zeiten viel gebaut, wegen der Leichtigkeit ihm verschiedene Formen zu geben. Buchsholz ist von großem Werth. Es ist von gelblicher Farbe, geädelt, sehr hart und schwer. Es schneidet sich besser als irgend ein anderes Holz, nimmt eine feine Politur an und ist sehr dauerhaft, deswegen wird es häufig gebraucht von Drechslern und von mathematischen und musikalischen Instrumenten-Machern. Zu Hausgeräthe ist es zu schwer. Es ist das einzige Holz das Holzschneider zu Büchern gebrauchen können, und wenn man gehörige Sorgfalt anwendet, so kann man von buchsenen Holzschnitten eine sehr große Anzahl Abdrücke machen. In Frankreich wird Buchsholz sehr stark zu Kämmen, Messerhandheben und Knopfformen gebraucht; und manchmal, wie man behaupten will, für ein Surrogat von Hopfen in den Bierbräuereien. Der Werth des Buchsholzes das von Spanien nach Paris kömmt, belauft sich jährlich auf 10,000 Frank. Im Jahr 1815 trug das Buchsholz, welches in Box-Hill nahe bei Dorking in Surrey gehauen wurde, über 10,000 L. Heut zu Tag ist es in England sehr selten geworden. Der Zoll auf Buchsbaumholz ist ganz drückend. Er macht 5 L. die Tonne, wenn es aus der Fremde gebracht wird und 1 L. die Tonne auf das, welches von Brittischen Besitzungen kommt. Im Durchschnitt von drei Jahren endigend mit 1831, betrug der Eingangszoll für den Bedarf im Lande 382 Tonnen des Jahrs. Im Jahr 1832 machte der Zoll 1,867 L. 17 s. 4 d. Türkisches Buchsholz verkauft man in London für 7 L. bis 14 L. die Tonne Zoll mit eingerechnet.

Man bringt das Buchsbaumholz in Scheiten zu 4 Fuß Länge im Handel, aus Spanien und der Levante, über Rouen, Livorno und Marseille, das gewöhnlich den übrigen vorgezogen wird. Zu Rouen wird es zu 100 Pfund, in Livorno zu 1000 Pfund verkauft.

Büffelhäute (engl Buff; franz. Buffle, Peau de Buffle und Peaux passées en Buffle; ital. Bufalo, Cuojo di bufalo; holl. Buffels shuiden, Buffelsleer; span. Ante; port. cuoro de buffalo; dän. Böffellaeder; schwed. Boeffelhudar) eine Art von Leder die aus der Haut des Büffelochsen bereitet wird, mit Oel eingerieben nach Art der spanischen Gerberey. Die Häute von Elendthieren, Ochsen, andere Thieren gelten auch für Büffelhäute, wenn sie auf dieselbe Art zubereitet werden. Man gebraucht es zu Degengehängen und andern Artikeln, wozu dichtes und festes Leder erfordert wird.

Bürgschaftsscheine Respondentia siehe **Bodmerei**.

Burgunder-Pech ein Harz das von Pinus Abies oder der Pechtanne kömmt. Es wird erhalten, indem man Einschnitte in die Rinde bis aufs Holz hineinmacht, woraus dann dicht und zäh ganze Schichten die fest an dem Baume hängen und gleich fest werden, fließet. Diese werden weggenommen in siedendem Wasser geschmelzt und durch grobes Tuch gepreßt. Es ist dicht, weich, von röthlig brauner Farbe, und nicht unangenehmen Geruch, und sehr anklebend. Die größte Menge wird in der Nachbarschaft von Neufchatel gesammelt, von wo es in Fässern nach England kommt. Man macht es in England auch nach und wird in den Läden unter dem Namen des gemeinen burgundischen Peches gefunden. Man kann es an seiner Zerbrechlich-

Digitized by Google

keit, Mangel an Klebrigkeit und Geruch der ein Kennzeichen der ächten Sorte ist — leicht erkennen.

Eine Art von Burgunder-Pech fließt aus der Pech-Tanne in Norwegen von freien Stücken aus. Dieses wird nicht mehr zubereitet und kommt in den alten Londoner Pharmakopöen unter dem Namen resin oder thus vor. Es wird in abgerissenen Stücken oder kleinen Massen eingeführt, in Fässer gepackt, wo jedes 1 bis 2 Zentner enthält. Es wird ohngefähr halb so viel als für das Durchgetriebene bezahlt.

Burgunder-Wein siehe Weine.

Buschel ist ein Maaß für trockene Waaren, als Getreid, Früchte, Hülsenfrüchte ꝛc., enthält 4 Pecks oder 8 Gallons oder $^1/_8$ eines Quarters.

Der Wincheſter Buschel enthält 2150·42 Cubik-Zoll, während der Buschel nach königlichem Maaß 2218·192 enthält. Will man daher Wincheſter Buschel in königliche verwandeln, so multiplicirt man mit dem Bruch $\frac{2150{\cdot}42}{2218{\cdot}192}$ oder 0·969447 oder bloß aproximativ wird abgezogen $^1/_{30}$ und $^1/_{200}$ und bedarf es größerer Genauigkeit $^1/_{2000}$ u. $^1/_{20000}$ mehr. Um die Preise des Wincheſter Buschels in Buschel königlichen Maaßes zu verwandeln, multiplicirt man durch den Bruch $\frac{2218{\cdot}192}{2150{\cdot}42}$ oder 1·0315157.

Durch die Verordnung 5 Geo. IV. c. 74. §. 7. soll der Buschel das Haupt-Maaß seyn für alle Arten Kohlen, Kalk, Fische, Erdbirn, oder Früchte und alle andern Waaren und Dinge die durch ein gehäuftes Maaß gemessen werden.

Der Buschel soll 80 Pfund und rund gemacht seyn, mit flachem ebenem Boden, und 19½ Zoll von einer Außenseite zur andern. — (Siehe Gewicht und Maaß.)

Das Haupt- oder Richtmaaß nach diesem Act sowohl für Flüssigkeiten als trockene Waaren, die nicht gehäuft gemessen werden, soll der Gallon seyn, enthaltend 10 Pfund, avoirdupois von destillirtem Wasser, an der Luft gewogen bei einer Temperatur von 62° Fahrenheits Thermometer, und der Barometer 30 Zoll steht; und solches Haupt-Maaß soll der königliche Gallons seyn (enthaltend 277·274 Cubik-Zoll) und alle Maaße sollen theilweis oder vervielfältigt, oder gewisse Verhältnisse des besagten königlichen Hauptgallons (standard gallon) seyn; das Quart soll der vierte Theil seyn, und die Pint soll der achte Theil eines solchen Hauptgallons seyn; und zwei solche Gallon sollen ein Pint seyn. und 8 solche Gallon ein Buschel und 8 solche Buschel ein Quarter Korn oder andere trockene Waaren, welche mit nicht gehäuftem Maaß gemessen werden.

Buschir oder Abuschir eine Stadt und Seehafen von Persien in der Provinz Fars an der nordöstlichen Küste des persischen Meerbusens 29° nördlicher Breite und 50° 50′ östlicher Länge. Bevölkerung ungewiß, wird jedoch durch Major Wilson auf 15,000 bis 20,000 geschätzt. Buschir liegt an der nördlichen Spitze einer sandigen Halbinsel, nördlich und östlich davon ist die Bucht. Es ist ein guter Ankerplatz für große Schiffe gerade westlich von der Stadt in einer Entfernung von 3—4 Meilen, 25 bis 28 Fuß Wasser. (Nähere Beschreibung des Hafens siehe Chart of the Persian Gulf, by Captain Ritchie etc.) Das Clima hier wie in allen andern Häfen des persischen Meerbusens ist außerordentlich heiß, besonders im Juni, Juli und August. Am Ende des Jahres tritt die ungesunde Jahrszeit ein.

Digitized by Google

Handel ꝛc. — Buschir hat einen ziemlich starken Handel, besonders mit Calcutta, Bombay und Madras. Die Kaufleute von hier versehen fast ganz Persien mit indischen Waaren; und eben so auch mit solchen Waaren, die von Europa kommen. Von den Einfuhrs-Artikeln von Indien sind die wichtigsten Indigo, Zucker, Candiszucker und Gewürze; Stahl von Indien wird in Persien jedem andern vorgezogen, und werden vortreffliche Säbel daraus gemacht: Zinn wird von Banka *) eingeführt; Kaffee liefert besonders Mokka und andere Häfen an dem arabischen Meerbusen. Englische Baumwoll-Waaren — obwohl was das rothfärben anbelangt, sie viel geringer sind und diese Farbe in Persien sehr geschätzt wird — werden bereits viel mehr abgesetzt, als von denen, die früher von Hindostan kamen; und der Bedarf davon nimmt reißend zu; und ist eines fast unbestimmbaren Wachsthumes fähig. Außer denen die nach Buschir eingeführt werden, kommt ein großer Theil durch Bussara (siehe diesen Artikel) und durch die Türkey und Rußland; letzteres auf dem Weg des schwarzen Meeres, ersteres von Smyrna und Constantinopel. Dazu kommt noch ein beträchtlicher Theil von Baumwoll-Waaren, die auf den eben erwähnten Wegen aus der Schweiz und aus Deutschland eingeführt werden, — indem diese Fabriken, besser als die englischen für türkische und persische Märkte sind; aber es scheint sie haben den Vortheil verloren, da die englischen Einfuhren jetzt reißend zunehmen. Wollen-Waaren, Messer-Schmid-Waaren, Uhren ꝛc. die von England nach Indien gesandt werden, führt man von dort nach Buschir aus. Falsche Schawls von der nämlichen Größe und Muster sollen gut dort verkauft werden. Die Ausfuhren bestehen vorzüglich in roher Seide, Kerman-Wolle **) und Kaschmir-Schawls ***) Fußteppiche. Pferde, Seiden-Waaren, getrocknete Früchte, Weine, Korn, Kupfer, Edelsteine, Assafötida, Gallapfel, Perlen und andere geringe Artikel. Die Türkey sendet jährlich ziemlich viel Barren nach Persien, wovon der größte Theil nach Indien versandt wird.

Von den persischen Ausfuhrartikeln ist rohe Seide der stärkste. Jede Provinz hat wenigstens etwas Seide, aber Ghilan ****) und Mazunderan, sind für den Seidenbau die berühmtesten. Erstere liefert jährlich etwa 900,000 Pfd. Rußland braucht viel von diesem Artikel. Getrocknete Früchte und Datteln werden in beträchtlichen Quantitäten nach Indien geschickt, Pferde werden größtentheils nach Indien sowohl zu Wasser als zu Land ausgeführt; sie werden für die englische Cavallerie in Indien angekauft und für Privatgebrauch, denn man liebt dieses edle Thier in Hindostan sehr. Wein von Schiras *****) ist sehr berühmt, wozu er nach einigen Mustern wenig Anspruch zu haben

*) Provinz in Kabulistan, das nördlichste Land in Vorderindien eine Hochebene des Himalaia-Gebirges um die Quellen des Indus, ein reiches fruchtbares Land mit vielen kleinen Flüssen und Seen.

**) Kerman, iranische oder west-persische Provinz 3080 QMeilen groß, zwischen Kabulistan, Farsistan und dem Eingang des persischen Meerbusens.

***) Insel an der östlichen Küste der ostindischen Insel Sumatra von der sie durch die Baata-Straße getrennt wird, vorzüglich durch Zinn berühmt.

****) Ghilan, westpersische Provinz an dem südwestlichen Ufer des kaspischen Meeres.

*****) Hauptstadt der Provinz Farsistan am Steppenfluß Karembesche, 19,000 Einwohner. In der Nähe der Ruinen von Persepolis.

Digitized by Google

scheint. Herr Fraser sagt, daß er so nachläßig gemacht ist, daß man von 4 oder 5 Bouteillen nicht mehr als eine gebrauchen kann. Persischer Tabak und gelbe Farbbeere werden hochgeschätzt Persischer Tabak kommt viel im Handel vor, sowohl in der Türkei, als in Indien. Die Beeren werden in England theuer verkauft, aber die Einfuhren waren bisher unbeträchtlich. Türkis, Assafödita und verschiedene Sorten Spezereien, Rosenwasser und andere geringe Artikel bilden einen Theil der Ausfuhren. Schaaf- und Ziegen-Wolle wird auch ausgeführt. Die beste ist die von Kerman. Die zarte Wolle (down) von den Ziegen dieser Provinz, ist fast so fein, als die von Thibet und von der Shawl-Ziege. Baumwolle wird außerordentlich viel in Persien erzeugt. Die Russen führen zum Theil davon weg, aber der größere Theil wird im Land verbraucht. Getreide wird nach Muskat gesandt, aber nicht in großen Quantitäten. Der Perlhandel ist jetzt vorzüglich zu Muskat. Die Einfuhren von Kupfer nach Calcutta von Buschir, Bussorah und andern Häfen des persischen Meerbusens, während 7 Jahren, endigend mit $18^{47}/_{48}$ waren ohngefähr an jährlichem Werthe 30,000 L. Dieß Kupfer ist vorzüglich das Erzeugniß der persischen Bergwerke, jedoch mit einigem russischen Kupfer von Georgien vermischt. Von Fabrik-Artikeln sind die vorzüglichsten, Teppiche von der schönsten Fabrikation; Shawls theils im Lande fabricirt, theils von Caschmir eingeführt; Sammet, Seiden-Waaren, Gold- und Silber-Brocaden und wenig andere Artikel. Der Handel zwischen Persien und Rußland ist sehr beträchtlich. Was Persien an Papier braucht, erhält es meistens von dort her. Pelze von Rußland finden in Persien guten Absatz, aber es verdient erwähnt zu werden, daß man in neuern Zeiten persische Kaufleute auf den Leipziger Messen sah, die Gold für amerikanische Pelze dahinbrachten! (Urquhart on the Resources of Turkey p. 155.) Die russischen Provinzen am kaspischen Meere beziehen ihren Bedarf an Indigo von Persien durch den Weg von Buschir.

Der Totalwerth des ganzen Handels, Einfuhren und Ausfuhren, der zwischen dem brittischen Indien und persischen Meerbusen geführt wird, betrug im siebenjährigen Durchschnitt, endigend mit 1828 (den Rupen zu 2 Schilling gerechnet) 1,033,163 L. jährlich. Davon trifft auf Calcutta 559,684 L., auf Madras 54,981 L., und auf Bombay 722,497 L.

Dazu gehört der Handel mit Muskat Bussorah so gut als mit Buschir, weil man die Summen für jedes einzelne nicht anzugeben im Stande ist.

Wasser ist in Buschir sehr schlecht und theuer, dagegen aber in Karak in großer Menge. Sir John Malcolm meint, daß es für England von großer Wichtigkeit wäre, wenn es Karak zu einer beständigen Besitzung bekommen könnte. Für Persien ist es von keinem Werth, und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, sie würden es für geringe Vergütung abtreten. Durch diese Besitzung hätte England die Oberhand über die Schifffahrt im persischen Meerbusen, das wäre ein Depôt, wo die für Buschir Bussora ꝛc. bestimmten Güter in völliger Sicherheit liegen bleiben könnten; und hat deßwegen die günstigste Lage, weil alle Arten arabischer Fahrzeuge einlaufen können. In den Ländern, welche der Tigris und Euphrat bewässert, findet man allbereits Geschmack an englischen Wollen-Waaren, es wäre von größter Wichtigkeit, alles aufzubieten, daß dieser Geschmack sich erhält, und diese Völker mit solchen Waaren reichlich versehen werden.

Münzen. Die Rechnungen werden geführt in Toman von 50

Digitized by Google

Abassen oder 100 Mamudi. Der Toman ist eine persische Goldmünze, der nach den Untersuchungen der Münze zu Bombay von 71·5 bis 76 Gran pures Gold enthält, und folglich einen Werth von 12 s. 7¾ d. bis 11 s 11 d. Sterling hat. Der Toman von Bussora ist ohngefähr 36 Schilling werth, und der von Gambrun ohngefähr 24 s. Dieser, nebst persischen und fremden Silbermünzen von aller Art, sind in Buschir im Umlauf. Der Werth der fremden Münzen verändert sich immer, und das Gewicht der inländischen Münzen ist auch häufigen Veränderungen ausgesetzt.

Gewicht und Maaß. Gold und Silber werden gewogen nach dem Miskal von 2 Pfenniggewicht 23 7 — 12 Gran oder 3 Pfenniggewicht ziemlich nahe.

Die Handlungsgewichte sind verschieden nach den Verkaufsgegenständen, und nach den Plätzen, wo sie gebraucht werden. Der Maund Tabrie wiegt 6¾ Pfd avoir dupois in dem Zollhaus, aber nur 6¼ Pfd in dem Bazaar. Dies Gewicht wird von denen gebraucht, die mit Zucker, Kaffee, Kupfer und allen Sorten Specereien handeln. Der Maund-Kopra ist 7¾ Pfd. im Zollhaus und von 7¼ bis 7½ Pfd. in dem Bazaar. Dies Gewicht gebrauchen diejenigen, die mit Reis und andern Lebensmitteln handeln Der Maund-Scho ist doppelt so schwer, als der Maund-Tabri oder 13½ Pfd.

Perlen werden gewogen mit Abbas = 2·25 Gran Troy. Es giebt verschiedene Arten von Gup oder Cubits. Einer wird genannt der kgl. Gup = 37¼ engl. Zoll, der gemeine Gup ist ⅔ des erstern oder 25 Zoll.

Die persische Meile oder Parasang ist nie $^1/_{20}$ eines Aequator-Grades und sollte deßwegen nach engl. Maasen 3 Meilen 3 Furlongs (⅛ Meile) und 25 Poles (Ruthe) seyn.

Die Artaba oder vorzüglichstes Kornmaaß ist etwa 2 Wincheſter Quarter. Näheres findet man in Niebuhr Voyage en Arabie, tome II. p. 75; Kinneir's Memoir of the Persian Empire, p. 70; Fraser's Travels on the Shores of the Caspian, Appen. pp. 352 — 384; Parl. Paper. Nro. 735 — II. Sess. 1832 pp. 632 — 638; Kelly's oriental Metrology; Thorton's East Indian Calculator etc.

Bussarah oder Bassara, eine Stadt in Arabien an dem westlichen Ufer des Schat-el-Arab (diesen Namen erhielt der Fluß wegen der Verbindung des Tigris und Euphrats) 70 Meilen vor seiner Mündung aufwärts. 30° 30′ nördlicher Breite und 47° 32′ östl. Länge. Bevölkerung ist ohngefähr 60,000 und besteht in Arabern, Türken, Persern, Armeniern, Juden ꝛc. Die Häuser und Straſſen sind schlecht und schmutzig. Es ist daselbst eine große Fläche mit Mauren umgeben, wo meistens Gärten und Pflanzungen von Dattelbäumen sind, und durchschnitten von Kanälen, worauf viele kleine Fahrzeuge sind. Am Eingang in den Fluß sind nur 12 Fuß Wasser, aber das Beet weiter hinein ist tief, so daß Schiffe von 100 Tonnen Last, wenn sie den Eingang im Frühjahr durchfahren haben, ohne Schwierigkeit den Fluß hinauf bis an die Stadt fahren können, und kleinere Fahrzeuge kommen auf beiden Armen des Flusses noch viel höher hinauf. Bussarah ist die Hauptniederlage im Osten, durch welche Indien seinen Bedarf aus der Türkei bezieht, und von wo aus indische und andere östl. Produkte ihren Weg in's türkische Reich finden. Der Handel ist also daselbst gerade jetzt ziemlich beträchtlich, und würden die reichen und ausgedehnten Länder, die vom Euphrat und Tigris durchkreuzt werden, von einem civilisirten und industriösen Volk bewohnt werden, so würde der Handel sehr groß seyn. Die Einfuhren von Indien und Europa sind denen in Buschir

Digitized by Google

gleich. (Siehe diesen Artikel) Von Persien führt es Shawl, Perlen von Bahrein ꝛc und Kaffee von Mokka ein. Im Durchschnitt kommen im Laufe des Jahres 6 bis 8 brittische Schiffe von Indien an, aber der Haupthandel wird mit arabischen Schiffen getrieben. Die Kaufleute von Muskat besitzen einige der schönsten Schiffe, die man in den indischen Meeren antreffen kann. Die Ausfuhren sind vorzüglich Barren, Perlen, Datteln, Kupfer, rohe Seide, Pferde, Galläpfel und Spezereien. Capitän Hamilton erwähnt, daß bald nach Anfang des vorigen Jahrhunderts die Ausfuhren an Datteln von Bessora 10,000 Tonnen jährlich noch überstiegen. — (New Account of the East Indies vol. I. p. 78.) Der Handel im Innern wird durch Caravanen geführt nach Aleppo und Bagdad; aber er könnte mit mehr Vortheil mit Dampfbooten getrieben werden. Der Vorschlag wurde gemacht, von Indien aus eine Briefpost mit Dampf durch den Schat-el-Arab und den Euphrates nach Bir, und von da zu Land nach Scanderun und wiederum mit Dampf nach Gibraltar und England zu errichten.

Münzen. Alle Sorten von Münzen circulieren hier, aber ihr Werth wechselt beständig. Die Rechnung wird geführt in Mamudis von 10 Danims oder 100 Flus; 100 Mamudis machen einen Toman, den man auf ohngefähr 15 Sicca Rupeen oder 36 Schilling schätzen kann.

Gewicht und Maaße. Gold und Silber werden gewogen durch den Chaki, von 100 Miskal oder 7,200 engl. Gran.

Das kaufmänniſche Gewicht ist der Maund Atteri, der Maund Sofi oder Sesse und der Ok von Bagdad. 1 Vakia = 19 Unzen avoir-du-pois; $2^1/_2$ Vakias = 1 Ok von Bagdad = 47 Unz. avoir; 5. Maund Atteri = 28 Pfd. 8 Unzen avoir; 1 Maund Sofy = 90 Pfd. 4 Unzen avoir; 1 Cutra von Indigo = 158 Pfd. 15 Unz. avoir.

Dieß sind die Gewichte, welche von den Europäern, die in Bussara ansäßig sind, gebraucht werden; diejenigen, welche die Araber gebrauchen, sind ein wenig von den obigen verschieden und häufig auch unter ihnen selbst, worauf ein Kaufmann besonders acht geben muß.

Längen-Maaße sind die Aleppo-Yard für Seiden- und Wollen-Waaren = 2 Fuß 2·4 Zoll; die Hadded-Yard für Baumwollen- und Leinenwaaren = 2 Fuß 10·2 Zoll; die Bagdad-Yard für alle Gegenstände = 2 Fuß 7·6 Zoll.

Ueber weitere Auskunft im Handel von Bussarah siehe Kinneir's Memoir on the Persian Empire, p. 283, den Artikel Buschir in diesem Universal-Lexikon; Kelly's Oriental Metrologie; Thonton's East Indian Calculator p. 424; Niebuhr hat einen Plan von Bussarah gegeben Voyage en Arabie, tome II. p. 170.

Butt, ein Gefäß oder Maaß zum Wein, welches 2 Orhofte, oder 126 Wein-Gallonen enthält.

Butter, (engl. Butter, franz. Beurre, ital. Burro, span. Manteca, port. Manteiga, lat. Butyrum, dän. und schwed. Smör, ruſſ. Masslo Korowe, pol. Maslo) ist, wie Jedermann bekannt ist, eine fette, schmierige und in mäßigen Climaten ziemlich feste Substanz, welche man von der Milch, oder vielmehr dem Rahm durch den Prozeß des Buttern's *) erhält. Beckmann hat mit großer Gelehrsamkeit und Fleiß die verschiedenen Umstände, welche die Einführung und den Gebrauch der Butter im Alterthum herbeigeführt haben, bearbeitet. Folgender Schluß ist daraus zu ziehen: „daß weder die Griechen noch Römer sich der Butter zum Kochen oder zur Bereitung

*) Niedersächsisch: karnen, daher die Butter-Karen, Butterfaß, wovon wahrscheinlich das englische: churn abstammt.

Digitized by Google

von Speisen bedienten, auch wurde sie nicht als Nachtisch auf die Tafel gebracht, wie es heutiges Tags überall Sitte ist. Wir finden niemals, daß Galen oder andere, die Butter als Nahrung anführen, obwohl sie davon sprechen, daß Butter zu andern Zwecken verwendet werden kann. Apicius erwähnt der Butter gar nicht; noch ist irgend etwas in dieser Hinsicht von den Schriftstellern, die über Ackerbau schrieben, gesagt, obwohl sie uns sehr genaue Belehrungen hinsichtlich der Milch, Käs und Oel gegeben haben. Die Schuld, wie es schon von andern bemerkt wurde, mag leicht daran liegen, daß die Alten sich an den Gebrauch des Oeles gewöhnt hatten; daher auch noch heut zu Tag in Italien, Portugal und Spanien, und in dem südlichen Frankreich wenig Butter gebraucht wird." (History of Inventions vol. II. pag. 413. Eng. ed.)

Butter wird sehr häufig gebraucht in England und den meisten andern nördlichen Gegenden. Die Butter von England und Holland rechnet man unter die besten. In London steht die Butter von Epping und Cambridge im höchsten Ansehen, die Kühe von Epping werden den Sommer über in den staudichen Weiden des Epping-Forstes geweidet; die Blätter, die Bäume und viele wilde Pflanzen, die dort wachsen, geben der Butter einen angenehmen feinen Geschmack.

Er wird auf den Markt gebracht in Ballen von ein bis zwei Fuß Länge, und Pfundweis ausgewogen. Die Butter von Cambridshire kommt von Kühen, die einen Theil des Jahres auf kreidigem Boden und den andern Theil auf reichen Wiesen oder Sümpfen weiden; sie ist in langen Ballen wie die Epping-Butter und gewöhnlich gesalzen, oder eingemacht, ehe sie zu Markte gebracht wird; die Butterhändler in London waschen ihn aus, und wann sie das Salz herausgebracht haben, verkaufen sie ihn für Epping-Butter.

Die Butter von Suffolk und Yorkshire, wird oft für Cambridge-Butter verkauft, ist aber etwas geringer. Die Butter von Sommersetshire hält man der von Epping gleich; sie wird zu Markt gebracht in Schüsseln, wo jede ein halb Pfund wiegt, wo man sie herausnimmt, wascht und in verschiedene Formen bringt, was das Geschäft der Händler von Bath und Bristol ist. Die Butter von Gloceſtershire und Oxfordshire ist sehr gut; man macht halbpfündige Ballen oder Formen, packt sie in viereckigte Körbchen, und sendet sie auf Wägen auf den Markt nach London. Die Butter von den Gebirgen von Wales und Schottland und in den Sümpfen und Gemein-Weiden und Heiden von England, ist ganz vortrefflich, wenn sie gut bereitet wird, und obwohl an Quantität nicht so viel als die Butter von reichen Wiesen, so ist sie oft entschieden besser. (Loudon's Encyclop. of Agriculture.)

Bedeutende Quantitäten von Butter werden in Irland gemacht, und ein ganz vorzüglicher Ausfuhrartikel dieses Landes; gewöhnlich ist sie geringer, als die von Brittanien, aber daran ist mehr Mangel an Reinlichkeit und Fleiß bei der Bereitung schuld, als daß die Milch selbst geringer wäre; eine der besten irländischen Butter, die nach London kommen, wird, nachdem sie gewaschen und wieder gepackt ist, für Dorsetshire- und Cambridgebutter verkauft.

Die gesalzene Butter von Holland ist besser als die Butter jedes andern Landes; große Quantitäten werden jährlich ausgeführt. Es ist ohngefähr 3/4 aller fremden in England eingeführten Butter.

Die Erzeugung und Verzehrung der Butter in Großbrittanien ist sehr groß. Der Verbrauch in der Hauptstadt mag, wenn man im Durchschnitt ein halbes Pfund auf jeden die Woche rechnet, was 26 Pfund des Jahrs macht, bei einer Bevölkerung von 1,450,000 E. jähr-

Digitized by Google

lich 37,700,000 Pfd., oder 16 830 Tonnen seyn, aber dazu kann man noch rechnen 4000 Tonnen, die für die Verproviantirung und andere Zwecke verbraucht werden, macht also eine Totalconsumption in runden Zahlen 21 000 Tonnen oder 47,040,000 Pfund, was zu 10 d. per Pfund einen Werth von 1,960,000 L. hat.

Eine Kuh liefert jährlich, wie es von Herrn Marschall im Durchschnitt berechnet ist, bei 168 Pfd., so daß, wenn man obige Schätzung für ziemlich richtig annimmt, ohngefähr 280,000 Kühe erfordert werden, einen ähnlichen Vorrath an Butter für den Londoner Markt zu liefern.

Die Consumption der Butter wurde eine Zeitlang auf 50,000 Tonnen geschätzt, welches nach Herrn Marschall's Angabe, über deren Genauigkeit kein Zweifel erhoben werden kann, zur Lieferung 666,000 Kühe erfordern würde! Fernere Erklärungen über solche Schätzungen würden überflüssig seyn.

Uebersichts-Tabelle, wie viel Butter nach Centnergewicht aus fremden Ländern und aus Ireland in Großbrittanien jedes Jahr eingeführt worden ist, und zwar vom 5. Januar 1801 bis zum 5. Januar 1832 gerechnet; aus derselben ist zu ersehen, wie viel von Ireland, von den Inseln Jersey, Guernsey und Man, aus Holland und den Niederlanden, so wie aus fremden eingebracht wurde, mit Hinzufügung der Abgaben, welchen dieser Artikel unterworfen war, und wie viel Zoll dafür jährlich bezahlt wurde.

Jahre.	Butter-Einfuhr in Großbrittanien aus Ireland.	Buttereinfuhr in Großbrittanien aus allen Ländern (Ireland ausgenommen.) Von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Man.	Aus Holland und den Niederlanden.	Aus Deutschland und andern Länd.	Betrag sämmtlicher Butter-Einfuhr ohne Ireland.	Ertrag der Zölle für die aus fremden Ländern in Großbrittanien eingeführte Butter.	Abgaben und Zölle auf fremde Butter in Großbrittanien erhoben.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	L. s. d	s. d.
1801	186,821	339	71,206	45,583	115,150	86 4 7	2 9 pr. Ct. u. L. 3% vom Werthe.
1802	254,248	99	84,100	8,819	93,018	—	2 9 pr. Ct. u. L. 3. 12s. % vom Werth (v. 12. Mai an.)
1803	246,588	26	53,682	50,411	104,120	3 11 11	3 6¾ pr. Ct. (v. 5. Juli.)
1804	196,037	59	100,685	25,989	126,734	960 10 5	3 11½ p. Ct. (v. 1. Juni.)
1805	242,441	56	64,616	32,169	96,843	4 10 2	4 0⁹/₂₀ pr. Ct. (v. 5 April.)
1806	261,911	143	66,544	18,968	85,657	244 12 4	4 3³⁷/₆₀ p. Ct. (v. 10. Mai)
1807	314,386	61	68.315	18,970	87,346	2 12 1	—
1808	312,408	46	73,727	5,815	79 590	0 0 6	—
1809	317,676	36	44,061	32,185	76.283	0 19 0	4 4 pr. Cent. (v. 5 Juli.)
1810	311,551	611	5,956	26,676	33,244	—	—

Digitized by Google

Jahre.	Butter-Einfuhr in Großbrittanien und Irland.	Buttereinfuhr in Großbrittanien aus allen Ländern (Irland ausgenommen.) Von den Inseln Jersey, Guernes. Alderney, Man.	Aus Holland und den Niederlanden.	Aus Deutschland und andern Länd.	Betrag sämmtlicher Butter einschl. ohne Irland.	Ertrag der Zölle für die aus fremden Ländern in Großbrittanien eingeführte Butter.	Abgaben u. Zölle auf fremde Butter in Großbrittanien erhoben.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	L. s. d.	s d.
1811	353,791	359	—	2,451	2,810	—	4 4p. Cnt. (v. 5. Jul.)
1812	311,475	27	22,415	3,451	25,894	196 4 4	—
1813	351,832	— —	(Die Zollregister sind verbrannt.)				5 1¾ p. Ct. v. 15. Ap.)
1814	315,421	1,864	96,560	17,375	115,798	7,397 13 8	—
1815	320,655	944	106,885	17,470	125,300	32,301 10 8	—
1816	280,586	327	61,753	2,062	64,143	48,737 11 5	2 1p Ct (v. 5. April)
1817	305,662	258	20,279	152	20,690	20,540 10 4	—
1818	352,538	1,917	66,232	15,544	83,694	85,550 10 1	—
1819	429,614	1,250	62,498	2,295	66,050	65 836 16 4	—
1820	457,730	275	65,986	2,295	68,557	68,578 15 9	—
1821	413,088	190	99,345	16 291	115,827	115,980 12 4	—
1822	377,651	291	108,501	9,627	118,420	118,203 13 10	—
1823	466,834	387	101,549	20,394	122,331	122,164 14 10	—
1824	451,174	305	132,093	28,255	160,654	160 854 10 2	—
1825	425,670	594	160 048	118,975	270,418	263,861 19 6	—
1826	† — —	131	136,779	59,288	196,200	202 150 8 8	—
1827	— —	366	142,658	68,117	211,141	209,427 1 3	—
1828	— —	493	145,647	55,532	201,673	195,850 7 9	—
1829	— —	415	116,233	31,485	148,164	147,997 4 1	—
1830	— —	585	77,025	31,222	108,854	102,881 15 11	—
1831	— —	622	80,900	42,147	123,670	121,336 12 6	—
1832	— —	331	92,409	38,460	131,202	128,330 9 8	—

NB. Viertelscentner und Pfde. wurden von der Rechnung weggelassen, aber in der Colonne des Betrags sämmt. Einfuhr aufgenommen. Custom House. London 5. Oct. 1833.

† Ueber die Quantität Butter, die von Irland in den Jahren von 1825 an nach Großbrittanien eingeführt wurde, kann keine Rechnung gemacht werden, weil von da an der Verkehr zwischen diesen beiden Ländern durch ein Gesetz als Küstenhandel betrachtet wurde.

Durchschnittspreise, zu welchen dem Greenwich-Hospital in den Jahren von 1730 — 1832 die Butter geliefert worden ist.

Jahre.	Preis per Pfd.	Jahre.	Preis per Pfd.	Jahre.	Preis per Pfd.	Jahre.	Preis per Pfd.
	s. d.		s. d.		s. d.		s. d.
1730	0 5	1795	0 8¼	1813	1 3	1823	0 7¼
1740	0 5	1800	0 11⅛	1814	1 2	1824	0 8¼
1750	0 5½	1805	0 11⅜	1815	1 2	1825	0 10½
1760	0 5½	1806	0 11½	1816	0 0½	1826	0 9½
1765	0 5½	1807	1 0⅛	1817	0 8¾	1827	0 8¼
1770	0 6½	1808	1 0¼	1818	0 11	1828	0 8½
1775	0 6¾	1809	1 1	1819	0 11	1829	0 8
1780	0 6⅛	1810	1 1⅜	1820	0 9½	1820	0 6½
1785	0 6¾	1811	1 2¼	1821	0 8¾	1831	0 9¾
1790	0 6½	1812	1 3½	1822	0 7½	1832	0 8¾

Digitized by Google

Die Verordnungen, die nun im Original folgen über den Verkauf, das Wiegen, die Bereitung ꝛc. der Butter glauben wir füglich weglassen zu dürfen, da sie sich ganz ausschließlich auf England beziehen, und für deutsche Leser kein Interesse haben würden

Butter, die in heißen Ländern bereitet wird, ist gewöhnlich flüssig. In Indien nennt man ihn Ghi und wird meistens aus der Milch der Büffel-Kühe bereitet; sie wird gewöhnlich aufbewahrt in Gefäßen oder Flaschen, die von Häuten gemacht sind, wo jede 10 — 40 Gallonen enthält. Ghi ist ein Handelsartikel von großer Wichtigkeit in manchen Theilen Indiens.

Die Araber verzehren am meisten Butter in der Welt. Burkhard sagt, daß es unter allen Ständen Gewohnheit ist, jeden Morgen eine Kaffetasse voll geschmolzene Butter oder Ghi zu trinken! und außerdem wissen sie die Butter auf die mannigfaltigste Weise zu gebrauchen Allgemein findet man Geschmack daran, und der ärmste wird die Hälfte seines täglichen Einkommens daran wenden, daß er zu seinem Mittagsmahl Butter hat und Butter des Morgens. Große Quantitäten werden jährlich von Cossmir, Souakin und Massnah auf die westliche Küste des rothen Meeres nach Gidda und andern arabischen Häfen versandt. (Burkhardt's Travels in Nubia p. 440. Travels in Arabia vol. 1. p. 52.)

Buyse, ein Boot, welches zum Häringsfang gebraucht wird. Es enthält zwei kleine Kajüten und 50 — 60 Tonnen Gehalt.

C.

Cacao, (engl. Cacao *) und so fast in allen Sprachen), ist der Saame oder die Nuß von dem Cacao-Baum (Theobroma Cacao), wächst in Westindien und in manchen Theilen von Südamerika. Bryan Edwards giebt an, dieser Baum habe an Größe und Gestalt einige Aehnlichkeit mit einem jungen Schwarzherzkirschenbaum. Die Nüsse, oder vielmehr Kerne, sind in Schalen, fast wie Gurken, die unmittelbar an jedem Theile des Stammes und der großen Aeste hervorkommt. Jede Hülse enthält 20 — 30 Körner, von dem Umfang einer großen Mandel, sind dicht zusammen, die Schaale des Kerns ist von dunkelbrauner Farbe, spröde und dünn, der innere Theil des Kerns innen und außen bräunlich, in verschiedene ungleiche Theile getheilt, die zusammenhängen, aber ohne Schwierigkeit getrennt werden können. Cacao hat einen leichten, angenehmen Geruch und einen öligen, wohl etwas rauhen, eigenthümlichen aber nicht unangenehmen Geschmack. Die besten Kerne sind voll, fleischig und glänzend, ohne Schimmel und nicht von Würmern angefressen. Wenn man sie preßt, geben sie viel Oel, aber sie werden nur für die Bereitung des trefflichen Getränkes Cacao bereitet, und für Chocaladefabriken, wobei sie den Hauptbestandtheil ausmachen. Der feinste Cacao soll der von So-

*) Eine uncorrecte, aber sehr übliche Schreibart in England, führt M. Kulzch an = Cocoa.

comusco seyn, die Haupteinfuhren kommen jedoch aus Carracas *) und Guayaquil **), vorzüglich von ersterem. Der Preis des Cacao von Carracas ist ebenfalls im Durchschnitt von 30 — 40 pCt. höher, als der von Guayaquil.

Herr von Humbold schätzt den Verbrauch an Cacao in Europa im Jahre 1806 auf 23,000,000 Pfd., wovon 6,000,000 bis 9,000,000 wahrscheinlicher Weise in Spanien verzehrt wurden. Der Cacaobau nahm schon vor mehreren Jahren vor den Unruhen in Südamerika in Carracas ab, und der Anbau von Baumwolle, Zucker und Kaffe scheint vorgezogen worden zu seyn. (Humbolds Reisen IV. Thl.)

Zölle. In England wird nur sehr wenig Cacao verbraucht, was seinen Grund hat in den drückenden Zöllen, womit er bisher belegt war, aber nicht darin, daß das Publikum nicht Geschmack daran fände. Es ist schon mehrere Jahre, daß Herr Bryan Edwards erklärte, der Verfall der Cacaopflanzungen, die meistens in Jamaika im Ueberfluß waren, rühren von der drückenden Hand der englischen Minister her. (Hist. of West Indies vol II. p. 363.) Und so unverantwortlich es ist, so hörte dieser Druck nicht auf, vor dem Jahre 1832, da der Zoll auf Cacao von englischen Pflanzungen von 56 s. auf 18 s. 8 d. per Zent. herabgesetzt wurde. Fremder Cacao unterliegt noch einem drückenden Zoll von 56 s. per Zent. Die Eingangs-Zölle für inländischen Bedarf betrugen im dreijährigen Durschnitt, endigend mit 1831 jährlich 440,578 Pfd. Im Jahre 1832 wurden 502,817 Pfd. eingeführt, und es kann wenig bezweifelt werden, daß die Herabsetzung des Zolles eine beträchtliche Vermehrung der Consumption hervorbringen wird. Noch außer der oben angegebenen Summe wurden 470,000 Pfd. im Jahre 1832 für die Marine genommen, da dies keinem Zoll unterlag, so war es alles von fremden Ländern. Wäre der Zoll auf fremden Cacao auf 28 s. pr. Cent. festgesetzt worden, so wäre es ziemlich gewiß, daß ein großer Theil davon für Consumption genommen worden wäre. Für den brittischen Cacao blieb ein Zoll immer noch ein Unterschied von 50 pCt. zum besten. Im Jahre 1832 betrug der Zoll auf Cacao 12,224 L. 12 s. Brittischer Cacao wurde im August 1833 von 64 — 76 s. p. C. verkauft.

Cacao-Schelfen und Schaalen dürfen mit einem Zoll von 9s. 4 d. der Ctr. eingeführt werden. Nach Großbrittannien werden keine eingeführt. Denn 1832 wurden 336,551 Pfd. nach Irland eingeführt. Sie kommen nicht nur von Westindien, sondern von Gibraltar und andern Plätzen.

Cacao kann nur eingeführt werden, wenn er von einer brittischen Besitzung in Amerika, oder von der Insel Mauritius kommt. Der Kapitän, der ihn einführt, muß ein Certificat bringen und eidlich erklären, daß die Waare von einem solchen Platz kömmt. — (3 u. 4 Will. IV. c. 52. §. 37.) Man erkennt sie auch nicht als Produkte dieser Plätze an, wenn sie nicht direkt daher kommen — 9 Geo. IV. c. 44. §. 5.)

Cadiz, die Haupthandelsstadt und Seehafen von Spanien, liegt an der südwestlichen Küste auf einer felsigten und erhabenen Spitze

*) St. Iago de Leon, Hauptstadt des Departements Venezuela im südamerikanischen Freistaat im Thale Aragoa mit 20,000 Einw.

**) Hauptstadt des Departements gleichen Namens, am Flusse gleichen Namens, der sich in den stillen Ocean 3½ Meilen von der Stadt ergießt, hat 5 Forts, 20,000 Einw. und Flußhafen.

Digitized by Google

einer schmalen, tiefliegenden Halbinsel oder Landzunge, die von der Insel Leon (Isla de Leon) Nord-Nord-West ohngefähr 4¼ Seemeilen hinausläuft. Die Insel ist von allen Seiten, ausgenommen Süden, wo es mit dem Lande verbunden ist, vom Meere umgeben, und sehr stark befestigt. Bevölkerung von 60—70,000 Einw. Es ist gut gebaut und hat von Ferne eine herrliche Ansicht. Der Leuchtthurm von St. Sebastian steht auf der westlichen Seite der Stadt und ist nach Tofino im 36° 31′ 7″ nördlicher Breite und 6° 18′ 52″ westlicher Länge. Für Schiffe, die vom atlandischen Meere kommen, ist die Annäherung sehr gefährlich. Das Licht ist 172 Fuß hoch, sehr hell und dreht sich einmal die Minute, wird bei heiterem Wetter weiter als 6 Meilen gesehen.

Bucht von Cadiz. Der Eingang in diesen herrlichen Hafen ist zwischen der Stadt und dem Vorgebirg Rota in der Richtung Nord-West-Nord ohngefähr 1¾ Meilen entfernt. Die Bucht ist sehr geräumig, und hat an den meisten Plätzen guten Ankergrund. Der Hafen ist an der östlichen Seite der Stadt, wo ein Damm (moll) von beträchtlicher Ausdehnung errichtet ist, aber große Fahrzeuge können nicht näher als ohngefähr ¾ Meilen kommen, weil das Wasser nicht tief genug ist; sie werfen den Anker in 5 bis 7 Faden Tiefe. Die Felsen, genannt Cochinos, Puercas und Diamante liegen nördlich von der Stadt beim Eingang in die Bucht. Die ersten zwei ⅗ Meilen entfernt und der Diamante mehr als 1½ Meile von der Stadt. Fahrzeuge können zwischen dem Diamante und Puercas einlaufen. Aber keines, ausgenommen die, welche mehr als 15 Fuß Wasser ziehen und mit der Lage wohl bekannt sind, sollte es wagen, zwischen dem Corsinos Puercas und der Stadt einzulaufen. Die Stadt St. Maria auf der entgegengesetzten Seite der Bucht, ist berühmt durch das Depot von Xereswein, die äußere Bucht oder die eigentliche von Cadiz ist von der innern durch ein Vorgebirg getrennt, das auf seiner Spitze die Festung Matagorda hat, welche nur von der Festung Puntalas auf der Isla de Leon ¾ Meilen entfernt ist. In der innern Bucht ist das berühmte Zeughaus von Caracas, die Stadt San Carlos, der Canal Trocadero ꝛc. Bei hoher Fluth zehn oder 11 Fuß bei geringerer nur 6 Fuß. Das nähere siehe die vortreffliche Chart of the Bay of Cadiz by Tofino; Malham's Novel Gazetteer, und Purdy's Sailing Directions for the Bay of Biscay etc.)

Geschichte, Handel ꝛc. Cadiz ist eine sehr alte Stadt, wurde durch die Phönicier ums Jahr 1200 vor der christlichen Zeitrechnung gegründet. Der Tempel, den sie zur Ehre des Herkules errichteten, war einer der berühmtesten im Alterthume. — Sainte Croix, Des Anciennes Colonies p. 14. Pomp. Mela lib. III. cap. 6.) Sein vortrefflicher Hafen und Lage, gleich günstig für Handel und Sicherheit machten es, sowohl für die Carthagenienser, als für die Römer, Mauren oder Christen und unter jeder Veränderung, zum Hauptplatz der span. Seemacht. Im Jahre 1720 wurde der Handel mit dem spanischen Amerika, der vorher ausschließlich von Sevilla aus geführt wurde, nach Cadiz verlegt. Es hatte dieses einträgliche Monopol bis zum Jahr 1765, wo es theilweis aufhörte, weil der Handel nach Cuba, St. Domingo, Porto-Ricco und die andern Inseln für alle größern Häfen Spaniens offen wurde. Die Vortheile, die diese Erweiterung der Handelsfreiheit hervorbrachte, waren so groß, daß im Jahre 1778 der Handel nach allen Theilen von Amerika den Schiffen von jedem beträchtlichen Hafen von Spanien offen stand, mit Ausnahme von Biscaya, welches den allgemeinen Gesetzen des Königreichs nicht unterworfen war, und an diesem Privilegium keinen Antheil genoß. Cadiz be-

Digitized by Google

hielt aber, ohngeachtet der Abschaffung des Monopols wegen seiner Lage, der großen Capitalien seiner Kaufleute und ihrer Verbindungen, den größten Antheil am amerikanischen Handel. Seit die Colonien ihre Unabhängigkeit erlangten, ist der Handel in verhältnißmäßig engern Gränzen eingeschlossen. Auch ist nicht viel Aussicht, daß er sich wesentlich verbessert, ohne eine gänzliche Veränderung der Politik von Seite der spanischen Regierung. — (Robertson's America b. VIII. theilweise Townsend's Travels in Spain, vol II. p. 395—401 2d edit.)

Die weißen Weine von Xeres in der Nachbarschaft machen bei weitem den stärksten Ausfuhrartikel von Cadiz aus. Die ausgeführte Quantität beträgt 20,000 Pipen jährlich. Der Preis ist verschieden von 12 L. bis 65 L. pr. Pip, aber da es mehr von der geringern Sorte giebt, so kann man einen Mittelpreis zu 25 L. annehmen, und der ganze Werth der Ausfuhr ist 500,000 L. Mehr als 3/4 davon kommt nach England. Die andern Artikel der Ausfuhr sind Branntwein, Orangen und andere Früchte, Olivenöl, Wolle, Quecksilber ꝛc. Die Einfuhren bestehen vorzüglich in Zucker von Havannah und Porto-Ricco, Cacao, Hanf, Flachs, Leinwand, getrocknete Fische, Häute, Baumwolle und Baumwollzeuge, Reis, Gewürze, Indigo ꝛc.

Angaben der Haupteinfuhr-Artikel in Spanien, im Jahr 1826.

Artikel.		Aus Europa, Asien, Afrika u. den nordamerikanischen Vereinigt. Staaten	Aus dem spanisch. Amerika u. von den Philippinen.
		L.	L.
Zucker		7,640	437,550
Cacao		104,400	90,425
Indigo		4,770	69,030
Gewürze, als: Zimmet	L 95,420	—	—
Gewürznelken	40,100	—	—
Pfeffer	67,500	203,020	—
Hölzer und Holz (von aller Art		167,560	21,440
Reis	102,270	—	—
Weizen	8,110	110,380	—
Salzfische		200,560	—
Kaffee		—	75,850
Olivenöl		18,130	—
Butter	57,560	—	—
Käse	17,660	75,220	—
Rohe Häute		120,600	4,910
Baumwolle		166,970	7,820
Baumwollenes Garn		63,660	—
Baumwollen-Waaren		430,080	—
Wollen-Waaren		91,030	—
Hanf und Flachs		165,760	—
Leinene Waaren		222,870	—
Zwirn		12,970	—
Seiden-Waaren		106,170	—
Eisen- und Metallwaaren		108,700	—
Gemünzte und ungemünzte edle Metalle		81,880	15,280
Steingut		19,700	—
Kupfer		12,400	2,200
Zinn		11,680	—
Crystal und Glaswaaren		37,000	—

Digitized by Google

Angabe der Hauptausfuhr-Artikel aus Spanien, im Jahr 1826

Artikel.			Nach d. übrigen Europa, Asien, Afrika und den nordamerikan. Verein Staaten	Nach dem span. Amerika und den Philippinen.
			L.	L.
Wein			157,550	51,790
Früchte: Mandeln	L.	24,355	—	—
Lambertsnüsse	=	29,165	—	3,030
Zitronen und Orangen	=	36,240	—	—
Rosinen	=	59,905	—	—
Weintrauben, Oliven und Feigen	=	2,410	152,075	2,645
Branntwein			107,715	15,156
Olivenöl			7,170	6,030
Saffran			14,610	2,800
Blei			215,360	—
Bleierz			7,765	—
Quecksilber			66,300	—
Barilla			79,290	—
Rohe Seide			28,890	—
Indigo			11,240	—
Seiden-Waaren			218,930	74,590
Wolle			161,650	—
Wollen-Waaren			12,020	—
Korkholz und Pfropfen			34,640	—
Blutegel			19,080	—
Papiere, aller Art			20,220	17,500
Darmsaiten zu Netzen	L.	18,470	—	—
do. für Guitarren	=	2,500	20,980	16,905
Zwirnspitzen			10,285	—
Eisengußwaaren			16,626	—
Küchenerbsen, Bohnen und Weizen			3,980	3,600
Mehl			—	49,290

Schifffarth Im Jahre 1831 kamen in Cadiz von fremden Ländern 475 Schiffe an; die Last derselben war 58,582 Tonnen. Von den spanischen Colonien, das ist von Cuba, Porto-Rico, philippinischen Inseln ꝛc. 103 Schiffe, mit einer Last von 17,812 Tonnen. Wie viel aus England kommen ist nicht angegeben; aber im Jahre 1826 liefen 184 brittische Schiffe in Cadiz ein. Der Küstenhandel ist sehr beträchtlich.

Münzen Münzen, Gewicht und Maaß sind die von Castilien, werden in Reales de Plata antiquas der alten Silber-Realen, die man entweder in 34 Maravedis de Plata antiguas oder in 16 Quartos, auch bei kaufmännischen Rechnungen in acht Theile theilt, gerechnet. Die Wechselpistole hat 4 Wechselpiaster oder 52 alte Silber-Realen, und es vergleichen sich 375 alte Silber-Realen mit 34 Ducados de Cambio; 17 dergl. mit 32 Reales de Vellon; 8 Pesos duros (harte Piaster) sind gleich 85 Silber-Reales.

Der Ducado de Plata hat 11, der Fracht-Ducado aber, wonach man die Fracht von Hamburg auf Cadiz bedingt, 12 alte Silber-Rea-

les. Der Zahlwerth der kölnischen Mark fein Silber ist 102⅘ alte Silber-Reales.

Gewicht und Maaße. Der gewöhnliche Centner (Quintal) wird in 4 Arrobas oder 100 Pfd. von 2 Marcos jedes vertheilt, 100 Pfund Castilisch = 101½ Pfd. avoir-du pois. Die Yarde oder vara = 0 927 engl. Yarden oder 100 varas = 92⅔ engl. Yards.

Der Cadiz (cast. Getreid-Maaß) hat 12 Fanegas, 144 Celemines oder Almudes und 576 Quartillos; der Fanega hält 2881 franzöf. Kubikzoll.

Die Last Salz hat 4 Cahizes, und man rechnet 100 Last aus Cadiz = 67 Last in Königsberg und in Danzig, 69 in Riga, 56 in Reval, 58 in Libau, 11½ hundert in Amsterdam, 6410 Bushel in Liverpool.

Der castilianische Cantaro zu Wein, Branntwein, Honig u. s. w. wird auch Arroba major genannt und in 8 Azumbres oder 32 Quartillos getheilt; er enthält 794 franz. Kubikzoll.

Die Oel-Arroba menor enthält 620 franz. Kubikzoll = 12.298 franz. Litres, und wiegt 25 Pfd. castilianisch oder 24 604 Berl. Pfd.

Der Moyo Wein hält 16, die Pipa 27 und die Rota 30 Cantaros; letztere mißt ungefähr 390 preuß. Quart; die Arroba demnach 13 Quart.

Brittischer Handel mit Spanien. Ohnerachtet drückender, den Handel hindernder Zölle hat England einen beträchtlichen Handel mit Spanien. Im J. 1831 wurde eingeführt von Spanien:

61,921 Ctr. Barilla.	269,558 Pfd. Quecksilber.
78,067 „ Eichen- und Kork-Rinde.	105,066 Ctr. Trauben.
146,234 Quarter Waizen.	3,700 Ctr. Sumach (Schmack).
769 Ctr. Feigen.	14,189 Pfd. Seide.
972 Tonnen Blei.	69,319 Gallon Branntwein.
28,000 Päcke Orangen und Citronen.	3,474,823 Pfd. Wolle.
1,243,686 Gall. Olivenöl.	9,537,968 Gallonen Wein.

Ueber den realen Werth der Einfuhren wird keine Rechnung gehalten, aber der offizielle Werth der Einfuhren von Spanien im Jahr 1831, ausgenommen die von den Canarischen Inseln, war ohngefähr 1,000,000 L. Sterling.

Im nämlichen Jahr war der reale Werth der verschiedenen Artikel von Brittischen Producten und Fabrikaten, die nach Spanien aus englischen Häfen abgiengen, 597,848 L. Leinwand war der vorzüglichste Artikel. Der Werth davon wurde geschätzt auf 222,838 L. Baumwolle belief sich über 148,000 L. Die andern Artikel waren Eisenwaaren, Eisen und Stahl, Zinn ꝛc. (Parl. Paper, Nro. 550, Sess. 1833.)

Schleichhandel ꝛc. Im Jahre 1829 wurde Cadiz zum Freihafen erklärt, wo Güter verbraucht und in Magazine gelegt werden konnten, ohne Zoll zu bezahlen. Dieses würde wenig genützt haben, wenn es nicht bei den drückend hohen Zöllen, die auf die meisten fremden Artikel, die man nach Spanien einführt, gelegt waren, — zum Schleichhandel Gelegenheit gegeben hätte. Diese Zölle, wie das überall der Fall ist, haben einen ausgedehnten Conterband-Handel hervorgebracht. Und Cadiz wurde durch sein Privilegium als Freihafen, der Mittelpunkt dieses Handels. Da die Regierung diese Folgen sah, wurde das Privilegium aufgehoben den 25. Dez. 1831. Das hindert jedoch die Schleichhändler wenig. Nichts, glücklicher Weise, als die Aufhebung

Digitized by Google

eines Prohibitiv-Systems, oder die Herabsetzung drückender Zölle auf einen billigen Betrag, kann je wesentlich den Schleichhandel vermindern. Man sollte glauben, die Erfahrung von zwei Jahrhunderten hätte diese Ueberzeugung als untrügliche Wahrheit der spanischen Regierung beibringen sollen, daß ihnen die Augen aufgegangen wären, die fürchterlichen Mißbräuche zu sehen, die in jedem Theil der öffentlichen Administration sind.

Herrn Tawesned bei weitem bestes englisches Werk über Spanien, der in den Jahren 1786 und 1787 besuchte, machte folgende merkwürdige Bemerkung über diesen Gegenstand in dem Capitel über Cadiz.

„Die spanische Regierung hat, was den Handel anbetrifft eine liberale Ansicht gehabt und selbst in dem gegenwärtigen Augenblicke scheinen die besten politischen Schriftsteller Hezhunde zu seyn, die einer alten Spur nachlaufen, während die bessern Hunde allbereits das Wildbret schon haben. Anstatt jedes Hinderniß das den Handel hemmt über den Haufen zu werfen, so setzen sie ihm noch engere Schranken, in der eitlen Hoffnung ein Monopol zu erlangen, ohne in Erwägung zu ziehen, daß es ihnen selbst an Capital, an Industrie, an Unternehmungsgeist fehlt; sie bedenken nicht, daß es unmöglich ist Schleichhandel zu verhindern, während andere Nationen größere Vortheile im Handel haben, und zu wohlfeilern Preisen abgeben können. Wann sie einmal mehr aufgeklärt werden, wann sie einmal ihre Inquisitoren verbannt haben, wann diese glückliche Periode unter dem Schutze einer freien Regierung eingetreten seyn wird, so wird sich der öffentliche Credit wieder herstellen, und fest gründen. Alle ihre Verbote, alle ihre Strenge die sie über Eigenthum und über Leute ausüben, die unerlaubten Handel treiben, alle ihre Handlungsverträge und ihre Handlungs-Kriege, wozu Ehrgeiz sie veranlaßt, sind eitel und nichtig; weil sie nie gegen die Interessen ihrer eigenen Unterthanen und aller sie umgebenden Nationen etwas ausrichten können."

„Selbst im Land konnte die Regierung mit aller Wachsamkeit und Anstrengung nie ihr Prohibitiv-System durchsetzen; denn trotz der Verbote, sah ich auf meiner Reise durch Spanien alle Männer in Manchester-Baumwollen-Waaren gekleidet, und keine Frau sahe man ohne Muslin-Schleier. In Spanien, so wie in ganz Europa zeigt es sich, wenn der Preis der Versicherung geringer ist, als die auf die Waaren gelegten Zölle, so können keine Gesetze den unerlaubten Handel abstellen. — (Vol. II. p. 394)

Die spanische Regierung hat solchen Betrachtungen kein Gehör gegeben, statt die Verbote und die drückenden Zölle zu vermindern, haben sie dieselben wesentlich erhöht, so daß in manchen großen Provinzen kein regelmäßiger Handel ist, und daß alles durch die Hände der Schleichhändler geht. Theils mit Gewalt gegen die Zollbeamten, theils mit ihrer Uebereinstimmung. Ungeachtet des Verbotes kann man gegenwärtig englische Baumwollwaaren in Madrid und fast durch ganz Spanien, für 20 — 30 pCent höher als in Gibraltar kaufen, und in Gibraltar sind sie so wohlfeil als in Manchester. Während Cadiz ein Freyhafen war, sollen ungefähr 6,000 Personen beschäftigt gewesen seyn, Cigaren zu machen, welche, sobald sie fertig waren in das Land hinein geschwärzt wurden. Man kann sagen, daß dreiviertel des fremden Handels gegen die Gesetze betrieben wird. Und wo das der Fall ist, darf man sich wundern über den niedern Stand der Industrie, oder über die räuberischen und wilden Sitten, die Hauptzüge im Charakter der Schleichhändler sind?

Digitized by Google

In dem schätzbaren Werk des Herrn Inglis, betitelt: „Spanien im Jahr 1830 findet sich in dem Artikel Cadiz folgende Bemerkung. Obgleich 40 Jahre später geschrieben, als das obige von Herrn Tawesned angeführte, zeigt es nicht einen dieser schreienden Mißbräuche, die Herr Tawesned bemerkt, welche ausgerottet wurden; sondern daß sie im Gegentheil alle im blühenden üppigen Zustand fortbestehen.

„Das ganze Handels-System von Spanien beruht auf Grundsätzen, die im höchsten Grad falsch sind. Das Prohibitiv-System muß, wenn es lange dauert, für den erlaubten Handel zerstörend und für die Staatseinkünfte höchst schädlich werden, die ungeheuren Zölle auf Artikel, von denen die Einfuhr erlaubt wird, und das gänzliche Verbieten anderer, verursacht einen höchst ausgedehnten Conterband Handel, sowohl auswärts in den verschiedenen Häfen längs der Küste von Spanien, als im Land durchs ganze Königreich; und durch diesen Handel, werden Dinge, auf denen Zölle liegen, 100 bis 300 per Centner unter dem darauf bestehenden Zoll ins Land gebracht. Die Regierung müßte einen Vortheil haben, wenn sie die Einfuhr von Artikeln von allgemeinen Gebrauch erlauben würde für die Bezahlung von so einem Zoll, daß der Artikel zu niedererem Preise verkauft werden könnte, als gegenwärtig die Consumenten an die Schmuggler bezahlen. Als Ein Beispiel, wie unpolitisch dieses System ist, mag ein Vorfall den Handel mit gesalzenen Fischen betreffend, angeführt werden. Die Einfuhr dieses Artikels in Cadiz in Einem Jahr, ehe diese Stadt zum Freyhafen erklärt wurde, waren 4 Fahrzeuge, deren Cargo 4,092 Zntr.; während in den Freyhafen von Gibraltar in dem nämlichen Jahr 41 Fahrzeuge einliefen mit 89 106 Zntrn, was alles für den unerlaubten Handel einging und durch ganz Spanien durch die Hände der Schleichhändler ging. Der Zoll auf diesen Artikel ist mehr als 100 pCent. Der Schleichhändler sieht sich für belohnt an, wenn er 25 pCent. gewinnt. So ist es begreiflich, daß die Artikel, welche durch Conterbande auf den Markt kommen, für 75 pCent wohlfeiler verkauft werden, als die wofür der regelmäßige Zoll bezahlt wurde.

„Brittische Fabrikwaaren sind so hoch besteuert, daß man es fast für ein Verbot halten kann, oft 100 pCent. Dieser Handel ist also in den Händen der Schleichhändler, welche den Profit erhalten, welchen bei einem vernünftigen System in die königliche Staatskasse fallen würde. Der betrügerische Händler ist also durch den Zoll geschützt, daß nicht ein königliches Privilegium an solche verliehen wird, die eine gewisse beschränkte Quantität von verbotenen Waaren eingeführt wird. Hat man die Erlaubniß 100 Tonnen einzuführen, so führt der Kaufmann vielleicht Tausend ein; ein Betrug der in einem Lande leicht ausgeführt werden kann, wo unter den öffentlichen Beamten Bestechungen sich ohnehin verstehen, und es sogar bekannt ist, wie hoch sie sich belaufen. — (vol. II. p. 132—136)

Es kann gar kein Zweifel seyn, daß der Handel in Spanien ausgebreiteter als irgend einer in Europa wäre, wenn dieses falsche System nicht bestände. Seine natürliche Lage ist besser als die meisten, und steht den vortheilhaftesten nicht nach. Die Weine, Branntweine, Früchte ꝛc.; das Eisen, welches von bester Qualität ist, Bley und Quecksilber-Bergwerke, in gewisser Hinsicht die ergiebigsten in der Welt; der unternehmende und abentheuerliche Charakter der Einwohner, die vielen und vortrefflichen Häfen, würden Spanien den Vorzug geben, und auf eine hohe Stufe unter den Handeltreibenten Nationen stellen. Man lasse die Regierung aufhören gegen die Begünstigungen der Natur zu arbeiten, man lasse mäßige Zölle an die Stelle

Digitized by Google

der Prohibitiv-Systeme kommen und Freiheit; und alle Arten von Industrie wird schnell wieder aufleben von der todten Lethargie in welche sie schon so lange versunken sind.

Cagliari die Hauptstadt von Sardinien an der nordöstlichen Küste einer geräumigen Bucht auf der südlichen Küste der Insel 39° 12′ 13″ nördlicher Breite und 9° 6′ 44″ östlicher Länge. Bevölkerung 26,000. Die Stadt liegt an einer Anhöhe und hat einen imposanten Anblick von Seite des Meeres; die öffentlichen Gebäude und Kirchen sind zahlreich und einige sehr prächtig, aber die Straßen sind größtentheils eng, steil und schmutzig.

Der Meerbusen von Cagliari erstreckt sich von Pula im Westen nach Cap Carponara im Osten, eine Entfernung von etwa 24 Meilen. Ueberall sind gute Ankerplätze Cagliari ist einer der besten und sichersten Häfen im mittelländischen Meer.

Einfuhr und Ausfuhr. — Fast der ganze Handel von Sardinien wird von Fremden getrieben, und selbst die Fische an den Küsten und in den Häfen, werden von Sicilianern, Neapolitanern, Toskanern und Genuesen gefangen. Korn ist der Hauptausfuhr-Artikel. In guten Jahren beträgt die Ausfuhr von der ganzen Insel 400,000 Starelli oder etwa 500,000 Buschel Weizen, 200,000 Starelli Gerste, 6,000 ditto Mais, 100,000 ditto Bohnen, 200,000 Erbsen, 1,000 Linsen. Der Anbau der Weine ist nach und nach wichtiger geworden, und es wird etwa ausgeführt 3,500 Catalonische Peiren vorzüglich von Alphero und Ogliastra. Käse ist ein wichtiger Gegenstand in der Land-Oekonomie von Sardinien, und es werden beträchtliche Quantitäten ausgeführt. Salz ist königliches Monopol, und gibt ein bedeutendes Einkommen. Erst neuerdings hörte es auf, daß Schweden all seinen Bedarf in diesem unentbehrlichen Artikel von Sardinien bezog, doch werden noch beträchtliche Quantitäten ausgeführt: Flachs, Leinsamen, Häute, Oel, Safran, Lumpen, Bleiglanz ꝛc. sind Ausfuhr-Artikel. Die Thun- oder Corallen Fischerei beschäftigt viele Hände. Aber wie bereits bemerkt, es sind meistens Fremde die diese Geschäfte leiten.

Fast jeder Kleidungsartikel, sowohl für die höhern Stände als für den Bauernstand wird eingeführt. Seife, Schreibmaterialien, Glas, irdene Geschirre und Hausgeräthe, sowohl als Zucker, Kaffee, Specereien, Gewürze ꝛc. werden ebenfalls von Fremden zugeführt; und obwohl die Sardinier manche reiche Bergwerke besitzen, wovon mehrere im Alterthum mit Erfolg bearbeitet wurden, so führen sie all ihr Eisen und Stahl ein. Das einzige Fabrikgeschäft das auf der Insel betrieben wird, ist Fabrikation am Schießpulver, Salz, Tabak und wollene Kappen. Im Jahr 1851 liefen in den Häfen von Sardinien 166 fremde Schiffe mit einer Last von 6,925 Tonnen ein. Davon waren die meisten Französische, und nebst diesen die Neapolitanischen, Oesterreichische, Toskanische ꝛc.

Münzen, Gewichte, Maaße. Cagliari und Sassari rechnete bis 1825 nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Sardegna, gegenwärtig aber wie die übrigen sämmtlichen Staaten des Königs von Sardinien auf dem festen Lande, nach Lire nuove zu 100 Centesimi di Piemonte. Diese neuen Lire sind dem Franz. Francs ganz gleich; 100 derselben sind gleich 85 alte Piemontesische Lire, und da 8 der letzteren 5 alte Lire di Sardegna betragen so sind 17 Lire die Sardegna gleich 32 Lire nuove di Piemonte.

Die neuen Sardinischen Münzen, welche den Gehalt und Werth der Französischen haben, bestehen in Dopple von 20 Lire nuove; doppelte und vierfache do.; Scudi à 5 Lire Stücke von 2¼ Lire, von 1, ½, ¼

Digitized by Google

Lire, (25 und 50 Cent.) und in Scheidemünzen von 1, 3 und 5 Centesimi. Das Papiergeld besteht in Noten von 5, 10 und 20 Scudi. Nachstehende Maaße und Gewichte sind aus einem neuen Engl. Werke entlehnt. Der Palmo soll $10^1/_3$ Engl. Zoll = $116^1/_3$ alte Franz. Linien, oder 0,2625 Mètre lang seyn. 100 Palmi = 76,63 gemeine Piemont. Fuß, 26,25 Mètres, 80,80 alte Franz., $86^1/_9$ Engl., 83,63 Rheinländ., oder 91,64 Hamb. Fuß.

Die Land-Canna - - enthält 8 Palmi = $82^2/_3$ Engl. Zoll.
Die Canna von Sassari „ 10 do. = $103^1/_3$ do.
Der Trabucco von Sassari „ 12 do. = 124 do.

Der Trabucco von Piemont soll $11^3/_4$ Palmi enthalten. 100 Canne = 350 Turiner Rasi, 210 Mètres, 176,67 alte Pariser Aunes, 175 neue Franz. do., 229,63 Engl. Yards, 303,69 Brabant., oder 566,1 Hamb. Ellen. Die Rasiera erfordert zur Aussaat einen Raum von 450 Palmi = 3 Acres 1 Rood 31 Perches $21^1/_2$ Yard.

Der Starello od. Moggio von Cagliari	240	do.	=	—	„	3	„	27	„	19 „
Der Starello v. Sassari von 8 Imbuti	170	do.	=	—	„	1	„	38	„	$24^1/_2$ „
Die Corbula von do.	120	do.	=	—	„	—	„	39	„	$5^1/_4$ „
Der Imbuto . .	60	do.	=	—	„	—	„	9	„	$25^1/_4$ „
1000 Weinstöcke erfordern	158	do.	=	—	„	1	„	28	„	$5^1/_2$ „
1000 Olivenbäume erfordern . . .	1266	do.	=	27	„	1	„	11	„	$14^1/_4$ „

1 Imbuto = 248,948 Quadrat-Mètres, $2359^1/_4$ alte Franz, $2679^3/_4$ Engl., oder $2527^1/_4$ Rheinländ. Quadrat-Fuß.

Die Getraidemaaße in Cagliari enthalten das Doppelte von denen in Sassari.

In Cagliari.

1 Starello oder Moggio hat 2 Quarte oder Corbule. — In Sassari.

1 Quarta oder Corbula hat 2 Quarti - - - - = 1 Star. v. 2 Corb.
1 Quarto hat 2 Imbuti - - - - - - - - - = 1 Corb. v. 4 Imb.
1 Mestiera von $3^1/_2$ Starelli - - - - - - - = 1 Mest. v. 7 Star.

1 Starello in Cagliari soll 3001 Engl. Cubic-Zoll = 2479 alte Franz. Cubic-Zoll, oder 49,18 Litres und gut $2^1/_7$ Turiner Emine enthalten.

59,13 Starelli = 10 Engl. Imp. Quarters.
64,24 „ = 1 Hamb. Last.

Salz wird per Salma von 1400 Sardin. Pfd, frei an Bord, verkauft, = 1252 Engl. Pfd. 31,023 Engl. Bushel, 568 Kilo. oder 1172 Hamb. Pfd. Circa $4^1/_{12}$ Salmi = 1 Hamb. Last von circa 4800 Pfd.

Flüssigkeits-Maaß.

Wein wird per Quartana oder Quartiera von 5 Pinte à 2 Mezzette verkauft. Die Botte von 500 Pinte soll 30676 Engl. Cubik-Zoll = 25340 alte Franz. Cubic-Zoll, circa $10^1/_3$ Turiner Brente, $502^2/_3$ Litres, circa $110^2/_3$ Engl. Imp. Stand. Gallons, oder 66,14 Viertel oder Weitel in Hamburg enthalten. Die Cagliarese ist ein kleines Detailmaaß und nach den Preisen von verschiedener Größe. Oel wird per Quartana von circa 10 Sardin. Pfd. verkauft. 1 Barile hat 2 Giarri à 4 Quartana à 12 Quartucci à 2 Mesure, und soll 2050 Engl. Cubic-Zoll, 7,394 Imp. Stand. Gallons, 1694 alte Franz. Cubic-Zoll, 33,6 Litres, circa $32^1/_2$ Kilo., oder circa 67 Hamb. Pfd enthalten. $3^1/_2$ Alghery = Barile. Außerdem giebt es noch für den Detailhandel mehrere kleine Oelmaaße.

Digitized by Google

Gewicht.

Die Landesprodukte ꝛc. werden mit dem Peso di Ferro gewogen. 1 Libbra oder Lira hat 12 Once à 4 Quarti, 8 Ottave, 16 Sedicent, Decimisesti oder Argenti.

26 Libbre machen 1 Rubbo.
104 do. „ 1 Cantarello.
10 Cantarelli „ 1 Calpo.

1 Libbra soll 6262 Engl. Grains = 405,7 Grammes, oder 8441 Holländ. As wiegen, und 1 Cantarello demnach 95,05 Engl. pfd 42,2 Kilo, circa 114,4 Turiner oder 87,09 Hamb. Pfd. In Sassari hat der kleine Cantaro 4 und der große 6 Rubbi. Das Gold- und Silber-Gewicht ist der Turiner Marco.

Ursachen des niedergedrückten Zustandes von Sardinien. — Die obigen Angaben zeigen zur Genüge, daß der Handel von Sardinien weit entfernt ist, das zu seyn, was er vermöge seiner Ausdehnung, Fruchtbarkeit des Landes, bewundernswürdigen Lage und der Vortrefflichkeit seiner Häfen seyn könnte. Der Flächeninhalt ist ohngefähr 9,500 QMeilen und ist an Größe nicht viel weniger als Sicilien, und stand im Alterthum an Ruhm durch seine Fruchtbarkeit demselben wenig nach:

„Non opimas
Sardiniae segetes feracis — Hor. lib. I. Od. 31.
Nicht die fetten
Saaten des fruchtbaren Sardiniens.

Aber eine lange Reihe von Kriegen und Revolutionen erfolgten bei der Errichtung des Feudal-Systems und die Unterwerfung der Insel zuerst an Spanien und in neueren Zeiten an das Haus von Savoyen, waren von den verderblichsten Folgen begleitet. Die Römer brachten die Ausfuhr von Korn und anderer Produkte von den Provinzen nach Rom in Schwung, wo man es immer schnell und mit Vortheil verkaufen konnte. Aber die neueren Regenten von Sardinien haben eine ganz entgegengesetzte Politik angenommen; sie haben die Landeserzeugnisse verhindert ihre Produkte aus dem Lande zu führen, und zu Haus war wenig Nachfrage darnach, weil es an einer Bevölkerung fehlte, die Handel und Fabriken betrieben; so daß der Wunsch sowohl als die Mittel, sich über Armuth und Barbarismus zu erheben, so ziemlich ganz ausgemerzt war. Von diesem unpolitischen Verfahren von Seite der Regierung, und von der Unsicherheit, die von dem Mangel an Policey und an Beschäftigung unter der schlechtesten Art von Feudal-Besitz herrührt, möchte man sich die zur Gewohnheit gewordene Trägheit und Gleichgültigkeit für die Zukunft, was die neuern Sardinier auszeichnet, erklären.

Doch mit Vergnügen bemerkt man, daß einige Verbesserungen in den letzten Jahren gemacht wurden. Eine gute Straße wurde von Cagliari nach Sassari angelegt, und Verbindungs-Straßen nach einigen der beträchtlichsten Plätze der Insel geführt. Die Bevölkerung, welche sich vor 1816 nur auf 352,000 belief, ist jetzt auf 490,000 oder 500,000 geschätzt (Siehe Marmara Voyage en Sardaigne p. 176 und die Foreign Quarterly Review No. 23 p. 256. Kapitain Smyth rechnet die Bevölkerung im zehnjährigen Durchschnitt endigend mit 1825 auf etwa 400,000 — p. 128). Einige Verbesserungen wurden auch in verschiedenen Zweigen der Industrie gemacht. Aber wenn nicht ein kräftiges System für die Verwaltung der Gerechtigkeit, und für das Abhalten und Bestrafung der Verbrechen, die Einführung eines besseren Systems die Ländereyen abzulassen und die gänzliche Abschaffung der nach bestehenden Beschränkungen auf die Ausfuhr von Korn von der Insel —

Digitized by Google

stattfinden wird, so erwartet man vergeblich, daß je die Bewohner dieser Insel den Vortheil von ihrem Lande ziehen werden, der ihnen dasselbe unter andern Umständen gewähren würde.

Gegenwärtig ist es gewöhnlich Land zu pachten, um es auf ein Jahr zu bebauen. Kein Korn kann ausgeführt werden, wenn der Preis des Starello 30 Reales übersteigt, und ein hoher Zoll ist auf jede Ausfuhr gelegt, als ein Surrogat für eine allgemeine Landtaxe. Nichts kann verkehrter und ungereimter seyn, als solche Verordnungen, sie haben die Bemühungen des Landmanns in einer solchen Ausdehnung gelähmt, daß diese wohlthätige Ernährerin des alten Roms *) manchmal trotz seiner geringen Bevölkerung in die Nothwendigkeit versetzt ist, einen Theil ihres nöthigen Bedarfs einzuführen! Die meisten andern Artikel der Ausfuhr sind mit ähnlichen hohen Zöllen belegt worden, so daß die Industrie der Insel in der That völlig geopfert wurde einer kurzsichtigen Habsucht, wovon es glücklicherweise nicht viele Beispiele gibt. Läßt man dieß unheilvolle System, welches wo möglich, eben so nachtheilig für die Regierung als für das Volk ist, ein Ende nehmen, läßt man Freiheit der Ausfuhr mit mäßigen Zöllen auf Einfuhren, und Sicherheit des Eigenthums eintreten, — so dürfte man es wagen zu weißsagen, daß Sardinien in einer nicht fernen Periode zu seinem frühern Wohlstand gelangen wird; daß die Einkünfte von Korn in einem zehnfachen Verhältniß sich vermehren werden; und daß die Einwohner aufhören werden, bloß berücksigt zu seyn durch ihre Rohheit, Trägheit und Verachtung aller neuen Verbesserungen.

Cajeput-Oel ein flüchtiges Oel, das aus den Blättern des Cajeput-Baumes (Melaleuca Leucadendron Lin.) Der Name ist ein verderbtes Wort der Eingebornen die es cayu-puti das ist weißes Holz-Oel nennen; weil die Rinde des Baumes von dem es bereitet wird, weißlich wie unsere Birke aussieht. Dieser Baum ist gewöhnlich in Amboina oder andern östlichen Inseln. Das Oel erhält man durch Destilliren von den getrockneten Blättern des kleinen von zwei Sorten. Es wird in großer Menge im Lande bereitet und in kupfernen Flaschen nach Holland versandt. Wie es nach England kommt, so ist es gewöhnlich grün, sehr durchsichtig, leichter als Wasser, von einem starken kampherähnlichen Geruch. und starken beißenden Geschmack. Es brennt ganz weg. ohne daß es einen Satz läßt. Es wird oft mit anderem flüchtigen Oel vermischt, gefärbt mit dem Harz der Schafgarbe. Die grüne Farbe des ächten Oeles kommt von dem Kupfer her; denn wenn es rectificirt wird, so ist es farblos. Im September 1833 war der Preis für die Unze in England 4 d. bis 9 d. (Thomson's Dispensatory.)

Calamanderholz eine schöne Sorte von Bauholz die von Ceylon kommt Es ist so hart, daß man es mit gewöhnlichen schneidenden Werkzeugen nicht bearbeiten kann, sondern es muß geraspelt und in Form geschliffen werden. Durch die Verschiedenheit und Beimischung von Farben ist es sehr merkwürdig. Die vorherrschende Farbe ist schön chocolatbraun, bald fast ganz in schwarz übergehend, bald in ein Mittelding zwischen Reh- und Rahm-Farbe. Es zieht das Auge an durch die Schönheit der darin laufenden Adern. Es ist einer großen Politur fähig und man macht davon Sessel und insbesondere Tische. Sir Robert Braverigg, ehemaliger Gouverneur von Ceylon, ließ die

*) Siciliam et Sardiniam benignissimas urbis nostrae nutrices. — Val. Maximus lib. VII. c. 6. Sicilien und Sardinien, die wohlthätigsten Ernährerinnen unserer Stadt.

Digitized by Google

Thüren seines Speisezimmers auf seinem Landsitz in Monmouthshire von Calamanderholz machen. Es ist in Ceylon rar und wird nicht gewöhnlich eingeführt. Alles was sich in Großbrittanien befindet ist von Privaten zu ihrem eigenen Gebrauch eingeführt, wann sie von den Colonien zurückkehrten. Es ist das allerschönste von allen Holzarten, die man zum Ausschmücken gebraucht. Je näher es von der Wurzel des Baumes genommen wird, desto schöner ist es. — (Milburn's Orient. Com.; Lib. of Entertaining Knowledge, Vegetable Substances, p. 179.)

Calcutta die Hauptstadt der Provinz Bengalen, die vorzüglichste der brittischen Besitzungen in Indien und vielleicht nur mit Ausnahme von Canton der größte Hafen östlich vom Cap der guten Hoffnung, seine Citadelle liegt 22° 34′ nördlicher Breite und 88° 28′ östlicher Länge. Es ist ungefähr 100 Meilen vom Meer entfernt, liegt an der östlichen Küste des westlichen Armes des Ganges, von den Europäern der Hooghlyfluß genannt, welche der einzige schiffbare Arm des Ganges auf eine beträchtliche Entfernung für große Schiffe ist. Bei hohem Wasser ist der der Stadt gegenüber liegende Fluß ungefähr eine Meile breit; während der Ebbe bildet das Calcutta entgegengesetzte Ufer eine lange Reihen von trockenen Sandbänken. Wegen der Länge und Schwierigkeit der Schifffahrt von der See aus, kann sie ohne Lootsen nicht unternommen werden; so daß es nutzlos seyn würde, eine Beschreibung davon hier zu geben, wenn es auch die Gränzen dieses Werkes nicht überschreiten würde.

Im Jahre 1717 war Calcutta nur ein unbedeutendes Dorf von schlechten Hütten mit wenigen hundert Einwohnern. Etwas mehr als ein Jahrhundert später, im Jahre 1822 war die Bevölkerung wie folgt; nämlich Christen 15,138; Muhamedaner 48,162; Hindu 118,205; Chinesen 414; in allem 179,917.

Ein großer Theil der Arbeiter, Fabrikanten und beim Handel beschäftigten Menschen müssen aber noch hinzugerechnet werden, da diese zwar in den nahe liegenden Vorstädten und Dörfern wohnen, ihrer Geschäfte halber aber jeden Morgen in die Stadt kommen. Durch die Behörden sind sie auf wenigstens 100,000 angeschlagen worden und wenn man die neuere beträchtliche Vermehrung der Bevölkerung in den letzten 12 Jahren hinzurechnet, so ist die gesammte Einwohnerzahl ungefähr 300,000. Die Stadt selbst ohne die Vorstädte erstreckt sich 4½ Meil. längs dem Ufer des Flusses hin und die Breite derselben beträgt im Durchschnitt ungefähr 1½ Meile. Die Citadelle Fort William, liegt ein wenig weiter unten an der nämlichen Seite des Flusses. Es hat eine starke regelmäßige Befestigung; ihre Werke sind aber so ausgedehnt, daß sie eine Garnison von 10,000 Mann zu einer nachdrücklichen Vertheidigung brauchen würden. Calcutta besitzt große natürliche Vortheile für die inländische Schifffahrt; alle Arten von fremden Produkten werden mit großer Leichtigkeit auf dem Ganges und seinen Nebenströmen in dem nordwestlichen Gebiete von Hindostan, über eine Entfernung von wenigstens 1,000 Meilen weiter gebracht, während man die Produkte des Inlandes eben so leicht durch Canäle erhält.

Die vorzüglichsten Kaufleute und Händler von Calcutta bestehen aus folgenden Klassen: Britten und andere Europäer, Portugiesen von indischer Abkunft, Armeniern, Griechen, Juden, Persern von der Küste des persischen Meerbusens, welche man gewöhnlich Parsen, Mongolen, Muhamedaner von Hindostan und Hindu nennt; die letztern sind entweder von der Braminen- oder Kaufmannsklasse, und Eingebornen von Bengalen. Im Jahre 1813 belief sich die Gesammtanzahl

Digitized by Google

der brittischen erwachsenen Unterthanen männlichen Geschlechts in den Provinzen von Bengalen, (wovon die größte Anzahl in Calcutta ist) welche Handel oder Ackerbau treiben auf 1,225, im Jahre 1830 auf 1,707. So berichten die gedruckten Regster, doch sind die Angaben wahrscheinlich viel zu gering, vorzüglich für das letzte Jahr. Die eingebornen portugiesischen und armenischen Kaufleute haben an Wohlstand und Wichtigkeit in der letztern Zeit sehr abgenommen. Auf der andern Seite haben die persischen Kaufleute an Anzahl und Wohlstand zugenommen und verschiedene von ihnen haben ein Vermögen von 250,000 L. Sterling. Das große Vermögen der Kaufleute von Hindu hat in den letzten Jahren durch den Rechtsstreit der Gerichtshöfe und natürlich durch das Gesetz der gleichen Miterbschaft unter Brüdern abgenommen. Um das Gegengewicht zu halten gab es seit der Eröffnung des freien Handels im Jahre 1814 eine große Vermehrung geringerer Kaufleute mit einem Vermögen von L. 20,000 bis L. 50,000 Sterling. Jedoch giebt es gegenwärtig wenig Kaufleute von Hindu deren Vermögen über 200,000 Sterling beträgt.

Die vorzüglichsten ausländischen Geschäfte werden von englischen Kaufleuten geführt; die andern sind in Compagnie mit den Engländern oder speculiren auf eigene Rechnung viel nach Europa, Amerika und vorzüglich nach China. Die unter dem Namen Sircars und Baboos bekannten Mäckler sind alle Hindu. Die gewöhnlichen Preise für die Betreibung der Commissionen sind wie folgt. —

1) Auf den Ankauf oder Kauf von Schiffen, Fahrzeugen, Häuser und Ländern	2½ pCent.
2) Auf den Ankauf, Kauf oder Verschiffung von Gold- und Silberwaaren	½ do.
Do. von Juwelen, Diamanten und andern kostbaren Steinen	2 do.
Do. von Indigo, Lackfarben, Stückgütern, Seide, Opium, Cochenille, Korallen, Spitzen, Kaffee, Kupfer, Zinn und ostindischer Zink . . .	2½ do.
Do. von allen Arten Waaren	5 do.
3) Auf consignirte Güter oder Geld die nachher an andere zurückgezogen oder zur Versteigerung gebracht werden; und für consignirte Güter zum Absatz an andere auf Bedingung	¼ Comm.
4) Auf alle Geldvorschüsse zum Handel, ob es um consignirte Güter für den Agenten oder nicht sind, und wo eine Commission von 5 proCent. nicht auferlegt ist	2½ pCent.
5) Auf verordnete Güter oder wobei man auf die Erfüllung der Contracte sehen muß, wo keine andere Commission da ist	2½ do.
6) Auf Garantirung von Wechseln, Scheinen oder andern Verbindlichkeiten und auf die Sicherstellung der Grundstücke oder für die Regierung oder einzeln für die Contracte, Verträge ꝛc. . . .	2½ do.
7) Auf del credere oder Verantwortlichkeit für Personen, an welche die Güter verkauft worden sind	½ pCent. per mensem
8) Für die Grundstücke Verstorbener als Executoren oder Administratoren	5 pCent.
9) Für die Verwaltung der Güter für andere auf empfangenen Vertrag	2½ do.

Digitized by Google

10) Für Verschaffung der Fracht oder Benachrichtigung des Agenten der Eigenthümer oder Besteller auf den Betrag der Fracht, ob dieselbe durch die Hände des Agenten oder nicht kommt	5	pCent.
11) Für Schiffsverfrachtung für Andere . . .	2½	do.
12) Für Versicherung oder geschriebene Aufträge zur Versicherung	½	do.
13) Für Abmachung der Verluste an Versicherungen ganz oder theilweise, und für Zusendung der Gelder	1	do.
14) Für Rimessen, durch Wechsel des Agenten oder auch auf andere Weise, oder Ankauf, Verkauf oder Unterhandlung der Wechsel	1	do.
15) Auf Schulden, wenn ein gesetzlicher Prozeß oder Ausspruch nöthig ist	2½	do.
Und wenn es durch solche Mittel erhalten wird	5	do.
16) Auf zurückgekehrte, notirte oder protestirte Wechsel	1	do.
17) Für das Einsammeln der Hausmiethe . .	2½	do.
18) Auf Schiffsausgaben	2½	do.
19) Auf Unterhandlung der Anleihen auf Bodmerei-Briefe	2	do.
20) Auf Creditbriefe für merkantilische Zwecke .	2½	do.
21) Auf Ankauf oder Verkauf der Versicherungen von der Regierung und für jeden Wechsel derselben bei der Versendung von einem Anlehen auf ein anderes	½	do.
22) Für den Absatz der Versicherungen von den Regierungen oder Niederlegen derselben in dem Schatz-Amt	½	do.
23) Auf alle Vorschüsse, welche nicht pünktlich abbezahlt werden, hat der Agent das Recht eine zweite Commission zu belasten, wie auf einen neuen Vorschuß, vorausgesetzt, daß die Abgabe nicht zweimal in dem nämlichen Jahre geschieht	1	do.
24) Es steht in der Wahl des Agenten auf den Betrag eines Debit- oder Creditgeschäftes innerhalb einem Jahr zu belasten	1	do.

Davon sind solche Gegenstände ausgenommen, wofür schon ohne das 5 pCent belastet sind.

NB. — Diese Abgabe bezieht sich jedoch nicht auf Bezahlungen, die über den Saldo zu einer besondern Zeit gemacht werden, es sey denn, daß dieser Saldo mit gründlichen Bemerkungen zurückgenommen wird.

Geld. — Rechnungen werden in eingebildeter Münze gemacht, welche man Rupien nennt, entweder Courrent oder Sicca mit ihren kleineren Theilen, Annas und Pice. 12 Pice machen ein Anna; 16 Annas eine Rupie; und 16 Rupien einen Gold-Mohur. In dieses Courrent muß alles wirkliche Geld verwandelt werden, ehe eine Summe regelmäßig in ein Kaufmannsbuch eingetragen wird. Die Compagnie hält ihre Rechnungen in Sicca = Rupien, welches eine Batta (Agio) von 16 pCent über das Courrent giebt. Die Courrent-Münzen sind alle Goldmohurs mit ihren Unterabtheilungen, halbe und viertel; Sicca-Rupien, halbe und viertel; Annas, Pice und halbe Pice. Die zwei letzten sind von Kupfer. Unter der bengallschen Herrschaft giebt es zwei Münzen: die zu Calcutta und die zu Ferruckabad, in den nordwestlichen Provinzen. Die erste ist gewiß die glänzendste Anstalt dieser Art in der Welt. Die ursprünglichen Ko-

Digitized by Google

sten der Maschinerie von den Herrn Bolton und Watt von Birmingham geliefert betrugen über L. 300,000. Goldgeld wird nur in Calcutta geprägt; aber Silber, wie es jetzt ist und immer war, der Normal-Fuß (standard) Indiens, ist bei den Münzen gleich. Der folgende Bericht zeigt das gegenwärtige Gewicht, Feinheit und Sterlingwerth der Münzen an, mit dem Werthe des Goldes zu 5 L. 17 s. 10½ d. per Normal-Unze und Silber zu 5 s. 2 d.: —

Münzen.	reines Metall.	Legirung.	Gewicht.	Werth. L. s. d.
Gold-Mohur	187·651	17·059	204·710	1 15 2½ 2·25
Sicca-Rupie	175·923	15·993	191·916	1 2 0½ 6·25
Ferruckabad-Rupie . .	165·215	15·019	180·234	0 1 11½ 8·25

Die Abgabe zum Prägen des Silbers in der Münze zu Calcutta ist 2 pCent, wenn die Gold- und Silberbarren die gehörige Feinheit haben, sind sie aber verschieden, so muß für ihre Verfeinerung eine verhältnißmäßige Abgabe von ¼ oder ½ pCent für die Verfeinerung gegeben werden.

Andere Arten von Rupien trifft man in Bengalen, aber an Feinheit und Gewicht verschieden, obwohl sie die nämlichen Benennungen haben. Deßwegen und weil die eingebornen häufig Löcher in die Rupien hineinschlagen und mit schlechten Metall ausfüllen und sie betrügerisch das Gewicht der Münze, nachdem sie geprägt worden ist, vermindern, so hat das Geld in Umlauf der verschiedenen Provinzen verschiedenen Werth. Dieser Mangel gab dem Zollamte Veranlassung Schroffs (shroffs) oder Geldwechsler anzustellen, deren Geschäft war, einen Werth in die verschiedenen Courrentgelder zu setzen, nach den Umständen, entweder günstig oder ungünstig. Wenn man eine Summe Rupien zu einem von diesen Schroffs bringt, so prüft er sie Stück für Stück und ordnet sie nach ihrer Feinheit; dann nach ihrem Gewicht und rechnet das verschiedene gesetzliche Aufgeld (Batta) zu den Sicca's und Sonnats; ist er damit fertig, so schätzt er sie im Großen in Courrent-Rupien was das Ganze werth ist; so daß die Courrant-Rupie die einzige ist, nach welcher die Münze geschätzt wird.

Zu kleinen Zahlungen im Bazar bedient man sich auch wohl der Cauris (sogenannte Schneckenköpfe, kleine weiße Muscheln), und die Rechnung darin ist gewöhnlich folgendermaaßen:

4 Cauris . . . . . = 1 Gunda.
80 do. oder 20 Gundes . = 1 Pun.
320 do. „ 4 Puns . . = 1 Anna.
1280 do. „ 4 Annas . = 1 Cahum = circa ¼ Rupie.

Da diese Cauris aber, gleich andern Waaren, nach dem Gewicht, nämlich pr. Maund, verkauft werden, so ist deren Werth sehr veränderlich.

Gold-Mohurs werden nur in Calcutta geschlagen; die Münze zu Benares ist nicht mehr in Thätigkeit, und die daselbst courirende Rupie wird zu Furrukabad geprägt.

Die Münzkosten betragen in Calcutta 2 pCent, wenn die Barren den gesetzlichen Gehalt — $^{11}/_{12}$ fein — haben, widrigenfalls zahlt man für Scheidungskosten ¼ bis 2½ pCent.

Die Sicca-Rupie ist die legale Münze von Bengalen, und das Verhältniß des Silbers zum Golde wie 14,85 zu 1.

Digitized by Google

Die Rupien von 1 Sicca oder 10 Massas Gewicht wurden ehemals nur Sicca-Rupien genannt während des ersten Jahres ihrer Prägung, in welchem sie ein Agio von 16 pCent gegen Courrant-Rupien genossen; im zweiten Jahre betrug das Agio 13 pCent und in den folgenden Jahren nur 11 pCent. Dann wurden sie Sonaut- oder Sonat-Rupien (Sonn oder Regierungs-Jahr des Moguls) genannt.

Um diesem Unbestand abzuhelfen, hat die Ostindische Compagnie in den letzten Jahren alle Rupien von der 19ten Sun, das heißt, vom 19ten Sonnen-Jahre der Regierung des Moguls, prägen lassen, und verordnet, daß die 19te Sun-Sicca-Rupie als die gesetzliche Münze von Bengalen angesehen werden soll.

Die Courrant-Rupie wird zu 2 Schillings und die Sicca-Rechnungs-Rupie zu 2¹/₄ Schillings Sterl. gerechnet.

Längen-Maaß.

3 Grains (Gerstenkörner) = 1 Finger.
3 Fingers . . . . . = 1 Hand.
3 Hands . . . . . = 1 Span.
2 Spans . . . . . = 1 Arm, Cubit od. Covid (= ½ engl. Y.)
4 Arms . . . . . = 1 Fathom oder Klafter.
1000 Fathoms . . . . = 1 Coß oder Meile.

Das Tuchmaaß ist der Guz von 2 Hauts, Covids oder Arms, und gleich 1 Engl. Yard = 0,91438 Mètre, oder 403,33 alte Franz. Linien, 100 Guz = 91,44 Mètres, 76,9 alte Pariser Aunes, 76,2 neue Franz. do., 132,25 Brabant, oder 159,6 Hamb. Ellen.

1 Haut hat 2 Gherlabs oder Gurrahs à 2 Angullos à 3 Jarbes.

1 Coß oder Meile = 1 Mile 1 Furlong 5 Poles 3¹/₂ Yards Engl. oder = 2000 Yards; folglich 60³/₄ Coß = 1 Grad.

Flächen-Maaß.

Ländereien werden per Chattack oder Chittack von 5 Cubits oder Haunts Länge und 4 do. Breite, = 45 Engl. Quadrat-Fuß gemessen.

16 Chattacks = 1 Cottah.
20 Cottahs = 1 Biggah.
30¹/₄ Biggahs = 1 Engl. Acre.
40 do. = 1 Madras Cawney.

Gewicht.

Gold- und Silber-Gewicht:

1 Massa hat 8 Ruttys oder Ruttles à 4 Dans, Dhans oder Grän à 4 Punkos.

10 Massas sind 1 Sicca Gewicht = 179²/₃ Engl. Grains, 11,64 Grammes, oder 242,2 Holländ. As.

6¹/₄ Ruttys = 1 Anna.

1 Tola oder Thola hat 100 Ruttys, 16 Annas, oder 12¹/₂ Massas, = 224,588 Engl. Grains.

1 Mohur hat 106¹/₄ Ruttys, 17 Annas, oder 13,28 Massas.

Das Handelsgewicht ist der Maund von 40 Seers à 16 Chattacks à 5 Siccas.

Man hat hier zweierlei Maunds, nämlich den Factorey und den Bazar Maund; letzterer ist 10 pCent schwerer als der erstere, folglich sind 100 Bazar Maunds gleich 119 Factorey Maunds.

3 Factorey Maunds werden 2 Engl. Centner gleich gerechnet.

1 Factorey Maund = 74²/₃ Engl. ℔, 33,87 Kilo., oder 69,9 Hamb. ℔.

1 Bazar Maund = 82,13 Engl. ℔, 37,25 Kilo., oder 76,89 Hamb. ℔.

Digitized by Google

1 Calcutta Factorey Seer enthält 72 Sicca Gewicht 11 Annas 2 Puns 10 Gundas 3,63 Cauris.

80 Sicca Gewicht = 1 Calcutta Bazar Steer.
60 do. = 1 Serampore do.
82 do. = 1 Hughley do.
84 do. = 1 Benares Mirzapore do.
96 do. = 1 Allahabad und Lucknow do.

Getraide-Maaß.

1 Pally oder Pallie — von 9 1/12 ℔ — hat 4 Raiks à 4 Kunkies oder Khoonks à 5 Chattacks.

20 Pallies = 1 Soallie.

16 Soallies = 1 Kahun oder Khahoon = 40 Maunds Gewicht.

Flüssigkeits-Maaß.

Im großen Handel bedient man sich des Englischen Gallons.

Uebrigens kömmt auch bei den Flüssigkeits-Maaßen, wie bei dem Getraide-Maaße, das Gewicht in Anwendung.

Die Wechselbank, nach welcher die Zölle von Calcutta gegenwärtig regulirt sind, ist wie folgt: —

Geld und Münzen.

		Sic. Rup.	An.	Dice.
Großbrittannien . . .	Pfund Sterling . . =	10	0	0
Cap der guten Hoffnung	Reichsthaler (2 s.) . =	1	0	0
Madras	100 Rupien . . . =	93	1	8
Bombay	100 — . . . =	94	13	0
Ceylon	Reichsthaler . . . =	0	14	0
China	1 Tale . . . . . =	3	5	4
Burmah	125 Tickals . . . =	100	0	0
Manilla	Spanische Dollars . =	2	4	0
Portugal	1,000 Reis . . . =	2	12	0
Frankreich	24 Francs . . . . =	10	0	0
Holland	2 1/4 Gulden . . . =	2	4	0
Hamburg und Copenhagen	1 1/2 Banco Mark . =	1	0	0
Livorno	100 Pezzas . . . =	202	8	0

Banken, Bankgeschäfte. Das curirende Papiergeld von Calcutta wird durch folgende Banken ausgegeben.

Bank von Bengalen. Diese ist die einzige Bank in Calcutta, welche einen Freibrief hat. Ihr Capital ist 50 Lacs, welche in 500 Actien, von 10,000 Sicca Rupien jede getheilt wird, von denen die ostindische Compagnie 100 Actien hält. Die Actien haben jetzt ein Aufgeld von 5000 — 6000 Rupien. Sie wird durch neun Direktoren geleitet; drei sind bei der Regierung angestellt und sechs von den Eigenthümern erwählt; ihre Dienstzeit ist wenigstens drei Jahre. Der Staatssekretair im Finanzdepartement, der Oberrechnungsführer und der Unterschatzmeister sind ex officio von der Regierung Direktoren. Der Secretär der Bank und der Schatzmeister sind auch Civilpersonen. Diese Bank besitzt besondere Vortheile, ist aber für das Publikum nicht so nützlich, als sie seyn könnte. Ihre Noten werden bei allen öffentlichen Aemtern von den Einsammlern in allen Districten unterhalb Benares angenommen; und demzufolge erstreckt sich sein Umlauf, im Durchschnitt von 80 — 100 Lacs über einen sehr großen und den reichsten Theil des brittischen Gebietes in Indien. Da die Regierung so beträchtliche Bankaktien besitzt, so glauben die Eingeborenen allgemein, daß die Bank von Bengalen ein Theil derselben ist, und sie

Digitized by Google

hat deßhalb den nämlichen Credit. Andere Umstände aber haben gegen die Nützlichkeit eingewirkt, welche sie sicherlich würde hervorgebracht haben, da so ungünstige Umstände, wie eben erwähnt wurden, mitwirkten.

1. Die Regierung verlangte in ihrem Schatz 20 Lacs Rupien in Papiergeld der Compagnie, als Versicherung für die Noten, welche die öffentlichen Aemter und die Schatzkammern in den Distrikten erhalten haben. Es wurden daher ihre Mittel zu mercantilischen Zwecken oder vielmehr zur Unterstützung des Handels in so weit verkümmert

2. Durch ihre Urkunde waren sie verbunden, ihre Noten im Verhältniß von einem Drittel des Geldes zu zwei Drittel Papier auszugeben, — mit andern Worten, für 90 Rupien Noten müssen 30 Rupien baar in der Kasse seyn.

3. Die Regeln für die Bewilligung eines persönlichen Credits waren so streng, daß das Publikum lieber vermeidet davon Gebrauch zu machen, wenn es anderswo Disconten erhalten konnte; und das Geschäft der Bank in Bengalen wurde demzufolge fast gänzlich auf die Bewilligung von Vorschüssen, auf die Versicherung der Compagniepapiere beschränkt. In den Jahren 1826, 1827 und 1828 während des Birmanischen Krieges und der finanziellen Anordnungen der Regierung, war eine große Nachfrage nach Geld und der Betrag der Disconten des merkantilischen Papieres in Calcutta belief sich nicht über 10 oder 12 Lacs Rupien, während die versicherten Vorschüsse der Compagnie Papiere auf 60 und 70 Lacs stiegen.

Man fühlte den Nachtheil dieses Systems und die Regierung von Calcutta hatte eine Abänderung anempfohlen. Das Capital hat sich bis auf 75 Lacs vermehrt! das Verhältniß von einem Drittel wurde auf ein Viertel herabgesetzt; die Niederlage von 20 Lacs von dem Papiergelde der Compagnie bei dem Schatzamte der Compagnie ist ganz aufgehoben und der mercantilische Verkehr dadurch sehr erleichtert, daß er Unterstützung erhält.

Sobald als diese Verbesserung ins Leben getreten ist, wird es ohne Zweifel eine große Verbesserung in dem Geldmarkte zu Calcutta geben.

Die Union-Bank. Sie wurde errichtet im Jahr 1829, und ist gegenwärtig (1833) die einzige Privatbank, die in Bengalen besteht; denn die Bank von Hindostan, die Commercialbank und die Calcutta-Bank, deren in der frühern Ausgabe dieses Werks Erwähnung geschah, haben alle, obwohl sie zahlungsfähig waren, aufgehört. Das Capital der Unionbank ist 50 Lac Rupien und besteht aus 1000 Actien zu 5000 jede, die in den Händen aller Klassen von Leuten auf dem Platze sind. Die Banknoten cirulliren nur in Calcutta und der nächsten Nachbarschaft, da Privatnoten in den Kassen der Collectoren in der Provinz nicht angenommen werden. Sie wurde vorzüglich deßwegen errichtet, um auf dem Geldmarkte die Beschränkungen zu verbessern, welche in der Bank von Bengalen durch ihre Urkunden statt hatten; aber bisher wurden diese Absichten noch nicht in ihrem vollkommenen Umfang erreicht; und es ist möglich, daß die in der bengalischen Bank vorgeschlagenen Veränderungen einigermaßen ihre Operationen beschränken mögen. Jedoch ist nicht zu zweifeln, daß es eine günstige Einrichtung seyn wird, und würde sie einen Urkundsbrief erlangen, so würde sie das meiste Bankgeschäft von Calcutta an sich bringen; da ihre Vorschriften ganz zur Erleichterung der mercantilischen Geschäfte eingerichtet sind, und merkantilischen Credit und Zutrauen aufrecht zu erhalten bezwecken.

Digitized by Google

Der Disconto ist von Zeit zu Zeit verschieden, nach dem jedesmaligen Zustand des Geldmarkts. In der Unionbank wurde er zuletzt notirt.

6	Procent per annum	auf Papier zu	3 Monat
5	„	ditto	2 ditto
4	„	ditto	1 ditto

in Bank von Bengalen

Disconto auf Privatwechsel zu 3 Monat, 6 pr. Cent. per annum
Ditto auf Wechsel von der Regierung*) ditto 4 „ ditto
Interessen auf Anlehen auf Depositum ditto 5 „ ditto

Indische Fonds. Die öffentliche Schuld der indischen Regierung, auf die Versicherung des Gebietes ist unter der Leitung des Schatzamt-Departements zu Calcutta. Diese Schuld ist von zweierlei Art; diejenige, welche keine Interessen giebt und diejenige, welche Interessen trägt. Die letzte wird wieder in drei Klassen getheilt, nämlich: niedergelegte Gelder von öffentlichen Anstalten für bestimmte Zwecke; Schatzamt-Noten von der nämlichen Art wie die Schatzkammer-Scheine in England; und die wirkliche oder Register-Schuld. Die letztere war am 30. April wie folgt, für Bengalen:

Bericht des bestehenden Betrages an die Hauptregister der Präsidentschaft Bengalen, in den Namen der Europäer und Eingeborenen.

Schuld.	Europäer..	Eingeborene.	Summa.
	Sicca-Rupien.	Sicca-Rupien.	Sicca-Rupien.
6 pr. Ct. Anlehen von 1822	703,43,500	43,68,700	747,12,200
5 „ „ „	709,87,800	206,39,700	916,27 500
5 „ „ „	532,74,800	408,79,500	941,54,300
5 „ „ „	19,51,700	7,10,300	26,55,000
4 „ „ „	3,13,000	5,86,200	8,99,200
4 „ „ „	6,63,600	5.84,100	12,47,700
Sicca Rupien	1,975,34,400	677,59,500	2,652,93,900

Das 6 prozentige Anlehen vom Jahre 1822 ist nicht zurückzubezahlen, bis die gegenwärtige Urkunde der Compagnie erloschen ist, und dann 15 Monate lang vorhergehende Aufkündigung.

Die Interessen auf diese Anleben sind entweder halbjährig in Indien zahlbar, oder wenn der Eigenthümer in Europa ist, so hat er die Wahl als ein zugestandenes Recht, einen Wechsel für die Interessen auf den Gerichtshof der Direktoren zu ziehen, 12 Monat Dato, zu 2 s. 1 d. die Sicca-Rupie. Das 5prozentige Anlehen von 1825 war einen Theils nicht zahlbar, sondern erst nach dem 31. März 1825 und dann nur 1 ½ in je einem Jahr, nach 60 Tagen Anzeige; die Interessen sind auf die nämlichen Bedingungen hin zu bezahlen, wie die auf das 6prozentige Anlehen, mit dem wichtigen Unterschiede, daß das Privilegium, welches die in Europa Wohnenden besitzen, die Interessen in England zu empfangen, nur als ein Recht den Inhabern der 6prozentigen Anlehen zukommt, und nur den Actieninhabern dieses Anlehen gehört, so lange den Autoritäten von dort gefällig ist. (During the pleasure.) Von dem 5prozentigen Anlehen vom Jahre 1825 konnte man bis nach dem 30. April 1832 nichts auslösen, und

*) Den Unterschied, den man zwischen Wechseln der Regierung machte, hat man gemißbilligt. Die Unionbank macht keinen Unterschied.

Digitized by Google

man mußte noch 3 Monat vorher aufkündigen. Die Interessen auf dieses Anlehen sind an alle Inhaber zahlbar, ob sie in Europa wohnen oder nicht, entweder durch die Kasse in Indien, oder durch Wechsel auf England, zu 2 s. die Rupie. In diesem Falle kann auch das Recht der Remittirung nach England durch die dortigen Autoritäten nach Gutdünken entzogen werden. Von den zwei 4prozentigen Anlehen war kein Theil von dem ersten zahlbar bis nach dem 30. April 1830, und von dem zweiten nicht vor dem 30. April 1832, und in beiden Fällen mußte man 3 Monate vorher aufkünden. Wegen den günstigen Bedingungen von dem 6prozentigen Anlehen gab es in den letzten Jahren einen Preis von 30 bis 40 pCt. Die 5prozentigen Anlehen haben gewöhnlich einen Preis von 5 pCt., und selbst die 4prozentige Versicherung war etwas mehr als der Nominal-Disconto. Die Natur der indischen National-Fonds wurde deßwegen hier so genau beschrieben, weil in einem Lande, wo Europäer bisher ausgeschlossen waren, ein Eigenthum an Ländern zu haben, als nur ganz nahe an den Hauptstädten, diese Fonds für eine erwünschte Sicherheit gehalten wurden; besonders für diejenigen, welche in Europa wohnen, und dies sind gerade die reichsten.

Aus- und Einfuhren. Indigo ist der Hauptausfuhrartikel von Calcutta. Vor dem Ende des amerikanischen Krieges war er sehr unbedeutend. Seit dieser Periode aber fingen die Europäer an, sich in dieses Geschäft einzulassen, und der Anbau der Pflanze hat sich seitdem so sehr vermehrt und die Zubereitung des Materials hat sich so verbessert, daß es jetzt ein Artikel von der ersten mercantilischen Wichtigkeit wurde. (Siehe Indigo.) Die andern großen Ausfuhr-Artikel sind Opium, Seide, Zucker, Reis, Salpeter, Baumwolle, Baumwoll- und Seidenstück-Waaren, Lackfarbe und Schellack, ostind. Säcke, Hanf und Flachs, Gelbwurz, Shawls, Safflor ꝛc.

Artikel.	Quant.	Werth.	Artikel.	Quant.	Werth.
		L.			L.
Baumwollwaaren-Stücke.	828,153	213,600	Riccinusöl Maunds .	3,318	5,376
Seiden-Waaren-Stücke	393,146	204,386	Safflor . .	3,040	7,884
Shawls .	535	8,470	Fell und Häute	—	7,394
Indigo Maunds	102,414	1,219,264	Ingber . . .	13,357	4,327
Zucker . .	429,723	366,633	Amoniak-Salz	1,551	2,489
Seide . .	19,968	956,117	Borax u Timal	2,556	4,643
Korn . .	1,408,683	240,445	Segeltuch . .	2,253	1,790
Bahar Opium Kisten . .	4,817	669,934	Seife . . .	1,116	1,069
Benarn Kisten	1,737	231,919	Hanf, Flachs u. Garn . .	19,478	10,675
Salp. Maunds	376,640	160,903	Kreppwurzel .	2,924	1,704
Gummi.	—	1,249	Teppiche und Bett-Decken	18,775	2,146
Baumwolle	—	1,260	Tabak . . .	1,598	795
Ost. Säcke St.	201,083	258,842	Festwurzel .	1,915	2,278
Lackfarbe . .	3,335,587	21,673	Diverse Band-Waarenartikel	—	53,700
Schellack . .	7,594	54,931			
Kurkumey .	11,440	20,733	Summa		4,744,152
	24,985	8,763			

Hierzu rechnet man die wieder ausgeführten Güter 284,043 L. und vom Schatz 176,319 L., so wird die ganze Ausfuhr betragen 5,204,515 L.

Digitized by Google

Aber in der obigen Liste sind Indigo und rohe Seide nach dem Zollhaustariff angesetzt, welcher Ansatz beträchtlich unter dem wahren Werth ist; wenn diese und andere Punkte berichtiget werden, so ist im Jahre 1828—1829 der wahre Werth der Ausfuhr von Calcutta 6,628,855 L.

Einfuhren. Die großen Einfuhr-Artikel in den Häfen von Calcutta sind engl. Baumwollwaaren und Baumwollgarn, Kupfer, Spiauter (Zink), Zinn, Eisen, Wollen, Glas, kurze Waaren, Wein und Branntwein, Pfeffer, Blauholz, und Gold- und Silber-Barren.

Folgende Liste enthält eine Zusammenstellung und Uebersicht des Ein- und Ausfuhr-Handels von Calcutta mit jedem Theil der Erde und auch mit jedem Königreich oder Staat im Jahre 1828 — 1829; auch ist der Werth des Handels von jedem Lande verhältnißmäßig angegeben. —

Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhren von Calcutta im Jahre 1828—1829.

Länder.	Einfuhr.	pr. Ctr.	Ausfuhr.	pr. Ctr.
Europa.	L.		L.	
Großbrittanien u. Irrland	2,212,980	60·4	2,700,790	51·9
Frankreich . . .	220,425	5·9	238,710	4·6
Hamburg . . .	37,323	1·0		
Schweden . . .	8,276	0·2	17,452	0·3
Portugal . . .	— —	— —	11,243	0·2
	2,509,005	67·5	2,968,176	57
Asien.				
Küste von Koromandel .	53,113	1·4	65,122	1·2
„ „ Malabar . .	79,864	2·2	170,927	3·3
Ceylon . . .	3,317	0·06	2,928	0·06
Neu-Süd-Wales . .	2,508	0·06	7,658	0·1
Arab. u. pers. Meerbusen	77,828	2·1	179,892	3·4
Penang und östl. davon	164,876	4·4	315,833	6·1
Java	14,094	0·4	17,429	0·3
Manilla	3,171	0·06		
China	304,382	8·2	976,987	18·7
Pegu	222,519	6·0	93,516	1·8
Maldivische Inseln . .	8,937	0·2	5,127	0·1
	934,621	25·2	1.836,423	35·3
Afrika.				
Mauritius-Insel . .	12,179	0·3	160,405	3·06
Vorgebirg der guten Hoffnung	1,717	0·06	15,523	0·2
	13,897	0·4	172,928	3·3
Amerika.				
Vereinigte Staaten von Amerika . . .	202,109	5·4	160,163	3·06
Brasilien . . .	— —	— —	56,862	1·1
Südamerika . . .	49,877	1·4	9,960	0·2
	251,986	6·8	226,985	4·4
Total-Summe:	3,709,510	100	5,204,515	100

Digitized by Google

Angabe der Quantitäten, oder wo diese nicht angegeben werden konnten des Werthes der Haupt-Artikel im Jahr 1829—1830 eingeführt in Calcutta, vorzüglich zu inländischem Verbrauch.

Waaren.	Gewicht oder Maaß.	Quantität oder Werth.
Ale und andere Malzgetränke . . .	Orhoft.	7,895
Alaun	Pfd.	2,196,452
Betelnuß	Zntr.	13,726
Bücher und Flugschriften	L.	22,674
Schwefel	Zntr.	5,959
Kampfer	Pfd.	157,194
Gewürznelken	—	447,734
Kaffee	—	713,974
Farben für Maler	L.	33,000
Baumwollenwaaren, weiße	—	495,491
— gefärbte . . .	—	86,865
Baumwollengarn	Pfd.	1,626,003
Glaswaaren	L.	29,464
Gummi	Pfd.	256,414
Kurze Waaren u. Messerschmidsarbeiten	L.	38,279
Kupfer	Zntr.	78,556
Spianter (Zink)	—	73,064
Zinn	—	13,716
Blei	—	15,697
Eisen	—	99,602
Queckſilber	—	870
Verarbeitete Metalle	L.	46,415
Schwarzer Pfeffer	Pfd.	6,994,026
Sapan-Holz	—	15,902
Seidenwaaren	L.	49,394
Branntwein	Gallonen.	169,869
Wachholderbranntwein	—	24,907
Weine	L.	119,045
Holz	—	15,317
Wolle	—	91,158

NB. Der ganze Werth der brittischen eingeführten Baumwoll-Waaren betrug 639,484 L., der ganze Werth von fremden gebrannten Wassern war 49,629 L. und der ganze Werth von Weinen war 1190452.,

Digitized by Google

Vergleichende Zusammenstellung der Schiffe und Tonnenladung die auslliefen, und der vorzüglichsten Artikel die von Calcutta nach Großbrittanien, den andern Ländern Europa's und den Vereinigten Staaten während jedem der 5 Jahre, endigend mit 1851—52, ausgeführt wurden.

Jahre.	Schiffe.	Tonnen	Baumwolle, jeder zu 500 Pfd.	Salpeter.	Reis u. Reis in Hülsen. (Paddy).	Zucker.	Indigo.	rohe Seide	Ingwer.	Schellack.	Mahlerfarbe.	Lackfarbe.	Safflor.	Krippwurzel.	Baumwolle.	Seide.
			Ballen.	Säcke.	Säcke.	Säcke.	Kisten	Ball.	Päcke	Kisten	Kisten	Kisten	Ball.	Bünd.	Ball.	Kisten
Nach Groß-Grittannien.																
1827-28	72	35,201	5,117	137,117	89,503	59,220	30,870	7,705	6,412	1,832	4,648	2,610	706	20,811	805	921
1828-29	80	37,802	3,892	132,792	106,417	96,372	19,878	9,735	6,524	2,898	1,075	2,208	857	31,477	421	516
1829-30	64	32,816	14,014	80,931	80,105	95,103	27,010	9,562	1,332	1,255	128	1,555	743	9,904	540	290
1830-31	79	36,351	7,277	129,025	79,600	85,560	24,544	8,576	3,280	7,148	—	4,226	749	6,067	99	1,043
1831-32	74	34,931	4,287	144,543	87,850	47,900	22,266	6,105	9,330	3,900	—	1,652	556	3,242	88	1,173
Nach andern europäischen Ländern.																
1827-28	18	5,855	313	10,505	3,271	3,592	5,822	15	89	96	—	221	828	6	1,576	21
1828-29	29	8,906	381	19,984	6,670	8,901	5,740	—	200	40	—	150	63	—	—	5
1829-30	15	5,475	235	19,369	24	7,309	5,316	—	—	266	—	123	12	—	2	7
1830-31	17	5,220	80	20,060	—	3,095	6,702	15	—	597	—	193	162	—	—	4
1831-32	7	2,648	—	6,728	3,000	2	4,186	—	—	607	—	325	—	—	5	—
Nach den vereinigten Staaten von Nordamerika.																
1827-28	13	3,269	—	14,545	500	212	3,031	—	2,296	1,031	—	11	—	—	426	1,307
1828-29	13	4,297	—	20,168	—	10,071	1,484	—	5,952	975	—	8	—	—	324	2,185
1829-30	13	4,068	—	36,214	—	2	1,490	—	400	1,785	—	42	31	773	57	2,414
1830-31	13	4,716	—	42,085	—	102	1,650	—	4,007	2,580	—	57	1	409	124	3,251
1831-32	25	7,414	—	52,367	—	3	3,465	5	4,820	4,366	—	594	77	1,971	371	4,160

Digitized by Google

Jahre.	Gummi. arabis.	Gummi. Copal	Gummi. Benzoe	Gelbwurz.	Kaffee.	Elfenbein.	Pfeffer.	Häute.	Hörner u. Spitzen.	Ricinus-Oel.	Hanf.	Senna-Blätter.	Spanische Wolle.	Tincal und Borax.	Sapanholz.	Kurkumen.
	Kist.	Kist.	Kist.	Kist.	Säcke	Stück	Säcke.	Ball	Päcke.	Kisten	Ballen	Ball.	Ballen	Kisten.	Stücke.	Säcke.
Nach Groß-Brittannien.																
1827-28	324	367	74	982	1,008	401	6,983	503	3,415	1,036	3,422	48	56,960	96	1,888	11,171
1828-29	66	651	16	1,990	935	325	547	243	9,319	2,281	4,412	142	79,147	470	25,462	14 302
1829 30	76	17	70	399	1,062	277	1,247	463	31,946	2,474	1,971	65	3,579	382	5,792	6 905
1830-31	52	111	42	1,600	4,175	421	8,530	318	78,374	3,506	1,191	57	62,093	577	7,345	16,542
1831-32	93	88	114	2,540	5,322	481	126	711	289,085	2,370	1,763	200	62,151	375	10,578	16,000
Nach andern europäischen Ländern.																
1827-28	—	258	—	—	3,384	—	3,081	—	10,492	—	—	—	9,677	—	12,050	3,566
1828-29	—	352	—	—	959	—	204	—	25,960	2	—	—	3,800	—	4,272	12,698
1829-30	—	—	5	—	792	7	—	48	78,130	—	28	—	831	—	4,569	2,266
1830-31	—	21	2	510	381	20	855	46	153,978	—	—	—	977	—	1,164	4,876
1831-32	—	45	—	462	742	—	1,177	16	5,000	—	—	26	—	—	1,960	218
Nach den vereinigten Staaten von Amerika.																
1827-28	1	623	—	9	21	2	19	256	22	—	—	—	4,293	—	—	1,208
1828-29	39	162	—	—	—	—	50	265	—	—	475	90	11,797	101	—	1,197
1829-30	85	121	—	—	10	—	—	1,130	1,826	—	580	281	10,601	154	—	1,172
1830-31	154	88	11	—	7	—	—	1,660	—	—	292	366	9,411	113	—	720
1831-32	27	696	11	—	3,607	115	—	3,328	15,510	—	213	409	11,890	135	—	699

Gegenwärtiger Zustand des Handels von Calcutta. — Der Handel von Calcutta ist seit den letzten zwölf Jahren nicht befriedigend ausgefallen, und in den letzten 3 Jahren haben einige der bedeutendsten merkantilischen Anstalten für ungeheure Summen fallirt. Den Ursprung dieser Unglücksfälle umständlich untersuchen zu wollen, würde für dieses Werk zu weit führen, und es ist überhaupt schwer, genaue Berichte darüber zu bekommen. Doch die Hauptquelle des Uebels mag dieß seyn, daß die meisten vorzüglichen Häuser neben dem Waaren-Geschäft auch den Banquier machen wollen. Ihr Credit stand hoch, am Ende des Kriegs wurden ihnen große Summen anvertraut, wofür sie hohe Interessen bezahlten. Aber anstatt diese anvertrauten Gelder umzuschlagen, wie Bankier in England gethan haben würden, indem sie kurze Wechsel discontiren, oder von der Regierung sichere Einnahmen kaufen, die bald bezahlbar sind, verwendeten sie dieselben — wahrscheinlich weil sie schwer anderst darüber disponiren konnten — zu allen möglichen merkantilischen Speculationen, — streckten den Indigo-Pflanzern große Summen vor, führten Waaren entweder direct auf ihre eigene Rechnung aus, oder indirect, indem sie denen, die es thaten, Geld borgten und so die Eigenthümer der indischen Verschiffung wurden.

Die meisten dieser Speculationen fielen außerordentlich schlecht aus. Die Erzeugung des Indigo wurde immer bedeutender, theils in Folge der großen Capitalien, die aufs Geschäft verwendet wurden theils in Folge der hohen Preise in England, so daß „fein violetblau" welches in London im Durchschnitt von 3 Jahren endigend mit dem Jahr 1827, für 12 s. 10 d. bis 13 s. 4 d. per Pfund und im Durchschnitt von 3 Jahren endigend mit 1832 für 5 s. 8 d. wohl gar zu 6 s. 4 d. per Pfd. verkauft wurde, und andere Sorten im Verhältniß. Zu diesen Preisen wurde die Erzeugung nicht bezahlt, und große Verluste wurden erlitten; und die Pflanzer selbst und diejenigen, die ihnen Geld vorstreckten, verloren viel Capital, und konnten ihre Unternehmungen nicht mehr fortführen. Was die Gelder die auf indische Verschiffung verwendet wurden, anbelangt, da ging es noch schlimmer, als in der Indigopflanzung, weil die englische Schifffahrt die indische ganz verdrängt hatte. Die Verlegenheit in die sie dadurch kamen, daß sie ihre Kapitalien nicht herausziehen konnten, und die an sich schon zum Verderben führenden Unternehmungen wirkten zusammen, daß der Geldmangel offenbar sich zeigte, da bei Ausbruch des burmesischen Kriegs starke Tratten gemacht wurden. Die großen Häuser fanden dann endlich, daß sie in Schwierigkeiten verwickelt waren, aus denen sie sich unmöglich herausziehen konnten. Nachdem sie, einige länger andere kürzer, fortgekämpft hatten, so haben die meisten seit dieser Zeit fallirt, und der größere Theil um sehr große Summen.

Aber so niederschlagend es immerhin ist, so kann doch diese Verlegenheit und Mangel des Credits, die aus den angeführten Fallimenten entstund, nicht von langer Dauer seyn. Endlich wird ohne Zweifel eine bessere Ordnung der Dinge eintreten. Es muß dahin kommen, daß diese gefährliche Verbindung der Geschäfte des Kaufmanns und des Bankiers ein Ende nimmt. Es ist auffallend in der That, daß sich Leute finden, die große Summen den Händen derjenigen anvertrauen wollen, von denen sie gewärtig seyn müssen, daß sie dieselben zu den gefährlichsten Speculationen verwenden. Je höher das Interesse, das solche Leute versprochen haben, ist, desto größer sollte die Vorsicht der Creditoren seyn.

Digitized by Google

Einige, ja vielleicht die meisten Zweige des Einfuhr Handels nach Calcutta scheinte ganz übermacht zu seyn; davon ist der Garn-Handel ein Beispiel. Im Jahr 1829 — 1830 waren die Einfuhren 1,605,353 Pfd., im Jahr 1830—1831 waren sie 3,499,044 Pfd. und im Jahr 1831—1832 5,433,323 Pfd. Solche Zufuhr war weit über den Bedarf des Landes und der Nutzen war so wenig entsprechend, daß die Ausfuhren von diesem Land bereits wesentlich abgenommen haben. Die Ausfuhr von Spiauter (Zink) Kupfer u. s. w. sind auch übermacht worden, jedoch nicht in so hohem Grad. — (Näheres über diesen oben berührten Punkte kann der Leser finden in der klaren und deutlichen Darstellung des G. G. de H. Larquent Esq. von dem letzten Committee des Hauses der Abgeordneten über Fabrikwesen, Handel ꝛc.)

Dieser Artikel wurde aus folgenden Schriften gezogen: — Milburn's Oriental Commerce; A. Review of the external Commerce of Bengal, by Horace Hayman Wilson, Esq. 1830; Bell's review of the external commerce of Bengal 1830 The Bengal Directory; Kelly's Cambist; Parliamentary Papers relating to the Finances of India and the trade of India and China, 1830—1833; and private communications.

Callico siehe Kattun.

Calomel Benennung des salzsauren Queckſilber-Oxiduls.

Cambrick siehe Kammertuch.

Cameel (engl. Camel; franz. Chameau; ital. und span. Camelo; arab. Djimel; lat. Camelus; griech. καμηλος) ist in Arabien einheimisch und hier geschieht seiner Erwähnung nur in Hinsicht auf seine außerordentliche Wichtigkeit in dem Handel des Osten.

Das Cameel ist eines der wichtigsten Thiere, über welches die Einwohner Asiens und Afrika's die Herrschaft erlangt haben. Diese Länder sind durch große Strecken brennenden Sandes, wo nichts als Verödung und Dürre herrscht, getrennt, so daß es scheint, es könne unmöglich ein Verkehr zwischen Ländern, die so getrennt sind, stattfinden. Wie aber der Ocean, welcher beim ersten Anblick als unbesiegbares Hinderniß zwischen verschiedenen Ländern der Erde erscheint, durch Schifffahrt zu ihrem gegenseitigen Verkehr dienlich gemacht wurde; so werden, vermittelst des Cameels, welches die Araber sehr bezeichnend das Schiff der Wüste nennen, die traurigsten Wüsten durchzogen, und die Nationen die durch dieselben getrennt sind, werden in Stand gesetzt, Handel mit einander zu treiben. Solche beschwerliche Reisen, die unmöglich mit einem andern Thiere zu machen sind, macht das Cameel mit erstaunlicher Geschwindigkeit. Unter schweren Lasten von 600, 700 und 800 Pfd. Gewicht kann es seinen Marsch, eine lange Zeit hindurch, mit ein wenig Futter und Ruhe oder manchmal ohne Wasser auf 8 oder 9 Tage fortsetzen. Durch die weise Einrichtung der Vorsehung scheint das Cameel zum Lastthier in jenen Gegenden, wo es einheimisch ist, und wo seine Dienste am meisten nöthig sind, absichtlich erschaffen zu seyn. In allen Distrikten Asiens und Afrikas, wo es am häufigsten und die ausgebreitetsten Wüsten giebt, sind Cameele im Ueberfluß. Dieß ist seine eigentliche Heimath und über diese hinaus erstreckt sich seine Thätigkeit nicht sehr weit, eine zu große Hitze und Kälte schadet ihm in gleichem Maaße, ja es erträgt nicht einmal das milde Klima unseres Himmelsstriches." — (Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 53.)

Der erste Handel in indischen Waaren, von dem wir irgend einen Bericht haben, ist die Stelle aus der bekannten Geschichte Josephs: I. Moses XXXVII. 25. — Indessen huben sie ihre Augen auf und sahen ei-

Digitized by Google

nen Haufen Ismaeliten kommen von Gilead mit ihren Cameelen, die trugen Würze, Balsam und Myrrhen und zogen hinab nach Egypten. Die Waaren wurden durch Cameele geführt. und sie sind bis auf den heutigen Tag die Instrumente, welche man zum Transport der Kaufleute und Kaufwaaren, durch die Türkei, Persien, Arablen, Egypten, die Barbarei und manche angränzende Länder, gebraucht. Die Kaufleute versammeln sich in beträchtlicher Anzahl, indem sie sich zu einer Gesellschaft oder Karavane bilden. (Siehe den Artikel Karavane), zum gegenseitigen Schutz gegen die Angriffe der Räuber, und die Gefahren, auf welche sie auf ihrer Reise durch so rauhe und unbewirthbare Länder stoßen. Diese Karavanen sind oft sehr groß. und bestehen größtentheils aus mehr Cameelen als Menschen. Die Fähigkeit des Kameeles die Beschwerden zu ertragen, und der geringe Vorrath von Futter, welchen es erfordert, ist beinahe unglaublich. Seine gewöhnliche Last „sagt Volney", ist 750 Pfd.; sein Futter, was auch immer ihm gegeben wird — ist Stroh, Disteln, Dattelkerne, Bohnen und Gerste ꝛc. Mit einem Pfund Futter und ein wenig Wasser des Tags, kann es Wochenlang marschiren. Auf der Reise von Kairo nach Siez die 40 oder 46 Stunden dauert, fressen sie weder, noch saufen sie; aber dieses lange Fasten richtet sie zu Grunde, wenn es oft wiederholt wird. Ihre gewöhnliche Art und Weise zu reisen ist sehr langsam, kaum über 2 Meilen in der Stunde; vergebens treibt man sie an, sie wollen ihren Schritt nicht beschleunigen; aber gibt man ihnen einige Zeit Ruhe, so reisen sie 15 oder 18 Stunden des Tages." — (Voyage en Syrie, tom II. p. 388.)

Die Araber halten das Cameel für ein heiliges Thier, für ein Geschenk des Himmels, ohne dessen Unterstützung sie weder bestehen, noch handeln, noch reisen könnten: Seine Milch ist ihre gewöhnliche Nahrung; sie essen auch sein Fleisch, vorzüglich das des jungen Cameeles. welches sie für einen Leckerbissen halten; seine Haare, deren es jedes Jahr neue bekommt, werden gewöhnlich in Zeuge für ihre Kleider und Hausgeräthe verbreitet, und theilweise als ein schätzbarer Handelsartikel versendet; und selbst der Unrath dient ihnen zur Feuerung. Mit ihren Cameelen gesegnet, fehlt den Arabern nichts und sie fürchten nichts. In einem einzigen Tage kann es 40 oder 50 Meilen durch die Wüste machen, und den unbetretenen Sand derselben durchlaufen, der wie ein undurchdringlicher Wall zwischen ihm und ihren Feinden liegt. — (Siehe die merkwürdige Beschreibung des Cameeles in Büffon's Naturgeschichte).

Obwohl das Cameel den Einwohnern von verbrannten, sandigen Wüsten sehr nützlich ist, so mag es doch der Bemerkung werth seyn, wie wenig Dienste das Cameel irgendwo anders leistet. Auf feuchten, schlüpferigen Grund, kann es nicht 100 Ellen weit gehen, ohne zu straucheln. In allen bergigen oder waldigen Gegenden ist es gänzlich unbrauchbar, und mit wenigen Ausnahmen, darf man sagen, daß es gänzlich fremd ist auf den östlichen Inseln, Japan, den südlichen Theilen von China, dem ganzen Landstrich zwischen China und Indien und allen südlichen Theilen des letztern, Bengalen mit eingeschlossen, so wie es in Europa ist. In allen diesen großen Ländern ist der Ochse der nützlichste von allen vierfüßigen Thieren. Man braucht ihn zum Ziehen (wozu das Cameel völlig untauglich ist) am Karren und Pflug zum Lasten ziehen, zum Getraide dreschen, zum Oel pressen ꝛc., und endlich als Nahrung.

Cameelhaar (engl. Camels' Hair; franz. Poil de chameau, Laine de cheoron; ital. Pelo di camello; Pelo ó lana de cámello).

Digitized by Google

Das Cameelhaar, welches nach England eingebracht wird, gebraucht man vorzüglich in den Fabriken zu feinen Pinseln zum Zeichnen und Malen. Im Osten ist es jedoch ein bedeutender Handelsartikel, und man gebraucht es hauptsächlich für die Künste. Es dient zur Verfertigung der Zelte und Teppiche der Araber und für ihre Kleidungsstücke. Kleider davon werden in Persien und andern Orten verfertigt. Das geschätzteste Haar kommt von Persien. Man theilt es in drei Qualitäten; schwarzes, rothes und graues. Das schwarze ist das theuerste und das graue nur halb so viel werth, als das rothe. Beträchtliche Quantitäten Cameelhaare werden von Smyrna, Konstantinopel und Alexandrien ausgeführt. Man braucht es zu Hüten vorzüglich bei den Franzosen. — (Rees's Cyclopaedia, art. Camelus.)

Campecheholz siehe Blauholz.

Campfer siehe Kampfer.

Canal, Canäle ist ein künstliches Flußbeet, das mit Wasser zu einer beliebigen Höhe durch Fallen oder Schleußen angefüllt wird, und so die Verbindung zwischen zwei oder mehreren Plätzen bildet.

1. Historische Skizze von Canälen, Canäle im Alterthum. — Die verhältnißmäßige Wohlfeilheit und Leichtigkeit, womit Waaren zu Meer oder auf schiffbaren Flüssen transportirt werden können, scheint in einer sehr frühen Periode die Erfindung der Kanäle herbeigeführt zu haben. Die besten und sichersten Berichte über das alte Aegypten stellen dieses Land als von Canälen durchschnitten dar, die vom Nil bis zu den entferntesten Theilen des Landes mit Wasser versehen wurden, und dienten theils zur Wässerung, theils zur Schifffahrt im Innern des Landes. Es ist wohl bekannt, wie viel die alten Könige von Egypten und die Ptolomäer aufboten, einen Canal zwischen dem rothen Meer und dem Nil zu errichten; und dieß beweißt zur Genüge, wie sehr sie die Wichtigkeit einer solchen Verbindung einsahen. — (Ameilhen, Commerce des Egyptiens p. 76).

Griechenland war ein zu kleines Gebiet, zu sehr von Armen des Meeres durchschnitten, und in zu viele unabhängige Staaten getheilt, um viel auf Schifffahrt im Innern des Landes zu verwenden. Versuche wurden jedoch gemacht, einen Kanal zu graben, dann den Isthmus von Korinth zu durchstechen; aber das Unternehmen wurde nicht ausgeführt.

Die Römer zeichneten sich in Canal-Schifffahrt nicht aus. Ihre Wasserleitungen, deren Erstaunen erregende Ueberreste den Reichthum und Macht der Erbauer zeigen, waren bestimmt, irgend einer nahen Stadt Wasser zu geben, aber nicht um sie mit Schiffen zu befahren.

2. Chinesische Kanäle. In China bestanden von einer sehr frühen Periode an Canäle, die man theils für die Bewässerung, theils für die Schifffahrt benützte. Der berühmteste unter diesen ist der kaiserliche oder große Canal, der eine Verbindung zwischen Peckin und Canton herstellt, und ohngefähr 1,660 Meilen lang seyn soll. Daß dies aber weit übertrieben ist, kann keinem Zweifel unterliegen; darunter versteht man auch die verschiedenen Flüsse, die den größten Theil dieser Schifffahrt ausmachen, so daß nur eine weit geringere Länge für den wirklichen künstlichen ausgegrabenen Canal überbleibt. Der Canal soll nie mehr als 5 - 6 Fuß Wasser haben, und in trockenen Jahreszeiten fällt seine Tiefe oft auf 3 Fuß. (De la Laude, Canaux de Navigation p. 529.)

Die Schleußen sind mit sehr vieler Kunst gebaut, und da die Fahrzeuge gewöhnlich von Menschen gezogen werden, so fährt man sehr langsam. Die Canäle sind meistens mit Steinen an den Ufern

Digitized by Google

ausgebaut, und die Brücken, die darüber gehen, sollen sehr erfindungsreich gebaut seyn.

5. Italienische Kanäle. Die Italiener waren im neuen Europa das erste Volk, die den Plan faßten und ausführten, Canäle zu bauen. Jedoch thaten sie es, vorzüglich dieselben zur Bewässerung zu benützen, und die Werke dieser Art, die im Mailändischen und andern Theilen der Lombardei im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert ausgeführt wurden, werden immer noch als Modelle betrachtet, und werden von allen, die es zu schätzen wissen, sehr bewundert.

Im Jahre 1271 wurde der Navilio Grande, oder der Canal, der von Mailand nach Abbinto Grasso und dem Tesino leitet, schiffbar gemacht. — (Young's Travels in France etc. vol. II. p. 170.)

4. Holländische Canäle. Kein Land in Europa hat verhältnißmäßig zu seiner Größe so viele schiffbare Canäle, als das Königreich der Niederlande und besonders die Provinz Holland. Die Erbauung dieser Canäle fieng schon im 12ten Jahrhundert an, wo Flandern anfieng, das entrepot des Handels zwischen Nord und Süd Europa zu werden, was es seiner günstigen Lage zu verdanken hatte. Ihre Anzahl wurde seitdem außerordentlich vermehrt. „Holland" sagt Herr Philipps in seiner Geschichte der Schifffahrt im Innland, „ist mit unzähligen Canälen durchschnitten. Sie mögen an Zahl und Umfang mit allen öffentlichen Wegen und Hochstraßen in England verglichen werden, und da diese immer voll Kutschen, Wägen und Karren und Reiter sind, die von den verschiedenen Städten, Marktflecken und Dörfern ausgehen, so führen die Holländer auf den Canälen in ihren Booten und Vergnügungsbarken ihren Treckschuyts und Lastschiffen, Waaren zum Verbrauch oder zur Ausfuhr vom Innern des Landes in die großen Städte und Flüsse. Ein Bewohner von Rotterdam kann mittelst dieser Canäle zu Delft oder in Haag frühstücken, in Leyden zu Mittag essen, und in Amsterdam zu Abend, oder wieder vor Nacht nach Hause zurückkehren. Auf diesen Canälen wird also ein außerordentlicher inländischer Handel geführt zwischen Holland und jedem Theil von Flandern, Frankreich und Deutschland. Wann die Canäle gefroren sind, reist man auf denselben mit Schlittschuhen (Skaits) und macht lange Reisen in sehr kurzer Zeit; während schwere Lasten in Karren und Schlitten geführt werden, welche alsdann sowohl auf den Canälen als auf den Strassen sehr viel im Gebrauch sind."

„Der jährliche Ertrag, den die Canäle einbringen, übersteigt fast allen Glauben; aber es ist gewiß und wurde nachgewiesen, daß es mehr als 250 000 L., auf etwa 400 Meilen Inland Schifffahrt sich beläuft, was 625 L. auf die Meile macht, deren Flächeninhalt in Quadrat-Meilen nicht über zwei Morgen Acker beträgt. Ein so außerordentlicher Gewinn, daß es kein Wunder wäre, wenn andere Nationen dies nachgeahmt hätten, was für so vortheilhaft gefunden wurde.

Die Canäle von Holland sind gewöhnlich 60 Fuß breit und 6 tief, und werden mit großer Sorgfalt rein gehalten; der Schlamm ist als Dünger sehr gut; die Canäle sind gewöhnlich von gleichem Wasserspiegel, und man braucht also, wie sich von selbst versteht, keine Schleußen. Von Rotterdam nach Delft, dem Haag und Leyden ist der Canal von demselben Wasserspiegel, aber manchmal durch starke Winde beunruhigt. Meistentheils sind die Canäle über die Felder oder das Land erhaben, um das Wasser ablassen zu können, welches im Winter das Land überschwemmt. Um das Wasser aus den niedriger gelegenen Aeckern in Delftland (einer Provinz, die nicht mehr als 60 Meilen lang ist) wegzubringen, sind im Frühjahre 200 Windmühlen in Thä-

Digitized by Google

tigkeit gesetzt, es in die Canäle heranf zu schöpfen. Alle Canäle in Holland sind mit Dämmen oder Ufern versehen, die außerordentlich dick sind, und dadurch nur kann das Land gegen Ueberschwemmung gesichert werden, und es ist folglich eine Sache von größter Wichtigkeit, sie in gutem Zustand zu erhalten. Dazu wird eine Art Milz aufgestellt, und in jedem Dorf ist ein Magazin mit den nöthigen Geräthen und Leute, deren Geschäft es ist, Steine und Schutt in Kärren an den beschädigten Platz zu führen. Wenn eine gewisse Glocke geläutet wird, oder die Wasser eine gewisse Höhe erreicht haben, so geht jeder Mann auf seinen Posten. Jedem Haus und jeder Familie ist ein gewisser Theil des Ufers angewiesen, wo sie zur Ausbesserung mithelfen müssen. Wenn ein Bruch wahrgenommen wird, so bedecken sie das Ufer mit Tüchern und Steinen.

5. Canal von Amsterdam nach Niewdiep nahe bei Helder. Dieser Canal ist errichtet, um eine sichere und leichte Fahrt für große Fahrzeuge von Amsterdam nach der Nordsee herzustellen; er ist das größte Werk dieser Art in Holland und vielleicht in der Welt. Bei Amsterdam ist das Wasser 40 Fuß tief in den Hafen einzulaufen, aber die Bank bei der Verbindung oder dem Y mit der Zuyder See sieben Meilen tiefer, hat nur eine Tiefe von 10 Fuß; daher kommt es, daß alle Schiffe von beträchtlichen Lasten, die in den Hafen ein- oder auslaufen, unbeladen seyn müssen und einen Theil ihres Cargos außerhalb der Bank einnehmen. Da die Zuyder-See überall voll von Untiefen ist, so waren natürlich alle gewöhnlichen Mittel, die man anwandte, den Eingang nach Amsterdam zu erleichtern, ohne Erfolg, und es wurde der Entschluß gefaßt und wurde nach langer Zeit angenommen, einen Canal von der Stadt nach Helder zu graben, welches der nördlichste Punkt der Provinz Holland ist. Die Entfernung zwischen diesen äußersten Punkten beträgt 41 engl. Meilen, aber die Länge des Canals ist etwa 50 1/2. Die Breite an der Oberfläche des Wassers ist 124 1/4 engl. Fuß (120 rheinl. Fuß); die Breite auf dem Grund 36, die Tiefe 20 Fuß 9 Zoll. Dies ist, wie bei allen holländischen Canälen für den höchsten Wasserstand angenommen, und der Zufluß an Wasser kommt vom Meer. Der ganze Canal bedarf nur zwei Schleußen, deren Nothwendigkeit sich von selbst erklärt, nämlich für Ebbe und Fluth an den äußersten Enden; überdieß sind noch zwei Schleußen mit Wasserthoren in dem dazwischen liegenden Raum. Mit 18 Zugbrücken ist der Canal durchschnitten. Die Schleußen sind doppelt, d. i. es sind 2 in der Breite des Canals; die Construction und Arbeit daran soll vortrefflich seyn. Sie sind von Ziegelsteinen gebaut aus Sparsamkeit; aber Pfeiler von Kalchsteinen sind dazwischen, und stehen etwa einen Zoll breit über die Ziegelsteinmauer heraus, sie zu schützen vor dem Abreiben der nahe kommenden Schiffe. Es ist ein breiter Ziehpfad auf jeder Seite und der Canal ist weit genug, zwei Fregatten passiren zu lassen.

Die Linie, in welcher der Canal läuft, kann man leicht auf der Karte vorzeichnen. Von dem Y von Amsterdam geht sie nördl. nach Purmerend; von dort westl. nach Alkmaar-See, wieder nördlich bei Alkmaar auf eine Spitze 2 Meilen von der Küste nahe bei Pitten; von dort läuft er nahe parallel an die Küste, bis er sich mit dem Meer verbindet, ein wenig östl. von Helder, bei dem schönen Hafen von Niewdiep. Gebaut wurde er innerhalb der letzten 30 Jahre. An dem letztgenannten Platze ist eine mächtige Dampfmaschine, den Canal bei geringer Fluth mit Wasser zu versehen, und auch noch zu andern Zwecken.

Digitized by Google

In 18 Stunden werden Fahrzeuge von Niewdiep nach Amsterdam gezogen. Der Helder ist der einzige Platz an den Küsten von Holland, der tiefes Wasser hat; und diesen Vortheil genießt es, weil es dem Terel gegenüber liegt, der zwischen der Nordsee und der Zuydersee die Verbindung herstellt, von ohngefähr einer Meile Breite. Dies macht eine Strömung, die den Canal reinigt und tiefer macht.

Gerade gegenüber von Helders sind 100 Fuß Wasser bei hoher Fluth, und der seichteste Theil der Bank westlich hat 27 Fuß. Auf demselben Wege erhält die künstliche Erhöhung, die in das Y von Amsterdam gegenüber läuft, indem der Wasserweg auf ohngefähr 100 Fuß zusammengezogen wird, eine Tiefe von 40 Fuß im Hafen (bei Hochwasser, während weiter hinauf und weiter hinunter es nur 10 bis 12 sind.

Der Canal wurde 1819 angefangen und 1825 beendigt. Die Kosten wurden auf 10,000,000 oder 12,000,000 Gulden oder ohngefähr 1,000,000 L. Sterling geschätzt. Wenn man die Größe dieses Canals nach dem Cubikinhalt seines Beetes berechnet, so ist er zweimal so groß, als der Canal von New-York, oder der Canal von Languedoc, und zwei und ein halb Mal so groß, als der künstliche Theil des schottischen Canals. Jedoch bringt man die Leichtigkeit, mit der der holländische Canal gegraben wurde und die Ebenen des Bodens, durch welche er geht, in Anschlag, so sind die Schwierigkeiten, mit denen die Ingenieurs bei dessen Grabung zu kämpfen hatten, fast gar nichts in Vergleich mit denen, die bei der Anlegung der oben angeführten Canäle überwunden werden mußten. Wie viel der Canal einträgt, ist nicht bekannt; wahrscheinlich wenn man es nur an und für sich selbst betrachtet, wird er nicht sehr erträglich seyn. Selbst in Holland, ohngeachtet des niedern Zinsfußes, würde es Zölle erfordern, die jährlich 40,000 L. betragen, um Interesse und Auslagen zu decken. Man sollte denken, daß kaum eine so große Summe, bei den sehr mäßigen Zöllen, die auf die Schiffe gelegt sind, die durchpassiren, erhoben wird. Man muß jedoch die Sache nicht von dieser Seite allein betrachten, wenn man den Werth eines Werkes dieser Art gehörig schätzen will. Der Einfluß, den es auf die Beförderung des Handels von Amsterdam und in der That von Holland hat, mag sich gegen die Kosten ausgleichen. Es ist auch am Tag, daß die Auflegung drückender Zölle diesen Vortheil gerade vernichtet haben würde, das ist, sie würden die Absichten, wofür der Canal errichtet wurde, vereitelt haben. (Diese näheren Angaben sind theils von einem guten Artikel in dem Werke: Scotsman und theils von Privatmittheilungen.)

6. Dänische Canäle. Der Holsteincanal in Dänemark ist von bedeutender Wichtigkeit. Er verbindet den Fluß Eyder mit der Bucht von Kiel auf der nordöstl. Küste von Holstein, und bildet einen Wasserweg zwischen der Nordsee ein wenig im Norden von Helgoland und dem baltischen Meere, so daß Schiffe von dem einen in das andere passiren können, und 100 Meilen abschneiden, anstatt die lange und gefährliche Reise um Jüttland herum, und durch den Cattegat und Sund zu machen. Die Eyder ist für Fahrzeuge schiffbar, die nicht mehr als 9 Fuß Wasser ziehen von Tonningen nahe an der Mündung nach Resburg, wo sie sich mit dem Canal verbindet, der die Verbindung mit dem baltischen Meere nach Holtenau ohngefähr 3 Meilen nördlich von Kiel herstellt. Der Canal ist ohngefähr 60 engl. Meilen in der Länge, mit Inbegriff der sechs Meilen, wo größtentheils Flußschifffahrt ist. Der ausgegrabene Theil ist oben 25 Fuß breit, 51 Fuß 6 Zoll auf dem Grund und 9 Fuß 6 Zoll tief (engl. Mants.) Der

höchste Wasserstand über dem Meere ist 24 Fuß 4 Zoll. zu welcher Höhe Schiffe gehoben werden und hinablaufen durch 6 Schleußen. Schiffe von 120 Tonnen können darauf fahren oder mehr, wann anders sie dafür besonders gebaut sind. Der ganze Kosten des Canals war ohngefähr 500,000 L. Er wurde eröffnet im Jahre 1785, und hat dem Plane der Unternehmer in so ferne entsprochen, als dadurch Küstenfahrzeuge von den dänischen Inseln in das baltische Meer und die östliche Küste von Holstein, Jüttland ꝛc. gehen können, und von da nach Hamburg, Holland, England ꝛc. in kürzerer Zeit und mit weit weniger Gefahr als auf dem gewöhnlichen Weg, wo sie um die Spitze von Skaw fahren mußten, und umgekehrt mit Schiffen vom Westen. Die kleinen fremden Fahrzeuge, besonders die unter holländischen und Handsatischen Flaggen, wann sie ins Baltische Meer und die Nordsee schiffen, haben großen Vortheil durch den Canal und können jetzt ihre Fahrt mit größter Leichtigkeit machen. Während 5 Jahren endigend mit dem Jahr 1831 passirten jedes Jahr nicht weniger als 2786 Fahrzeuge jährlich im Durchschnitt durch den Canal. Das beweißt genug seine Nützlichkeit. Er würde jedoch noch weit mehr befahren werden, wäre die Schifffahrt auf der Eyder vom Meer nach Rasburg nicht so schwierig. Abgaben sind mäßig. — (Coxe's Travels in the North of Europe 5th ed. vol. V. p. 239, wo ein Plan des Canals ist; Catteau Tableau des Etats Danois tom. II. p. 300 — 304. und Privatmittheilungen.)

7. Schwedische Canäle. Die Bildung einer inländ. Schifffahrt, die den Cattegat und das Baltische Meer verbindet, hat lange die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und die Anstrengungen des schwedischen Volks und der Regierung in Anspruch genommen. Verschiedene Beweggründe kommen zusammen, weswegen sie sich an das schwierige Unternehmen wagten. Da der Sund und andere Zugänge zum baltischen Meere in den Händen der Dänen waren, so konnten sie im Krieg mit Schweden größtentheils nur um sie zu ärgern, alle Verbindung zu Wasser zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des Königreichs abschneiden. Dies nur von der einen Seite ins Auge fassend, sich diese Plage vom Halse zu schaffen, und von der andern Seite die Transporte des Eisens, Bauholzes und anderer schwerer Produkte aus dem Innern des Landes an die Küste zu erleichtern, wurde es beschlossen, eine Schifffahrt im Lande herzustellen, vermittelst des Flusses Gotha und den Seen Wener Watter ꝛc. von Gothenburg nach Soderköping an das baltische Meer. Der erste und schwierigste Theil dieses Unternehmens war die Verbindung zwischen Gothenburg und dem See Wener herzustellen. Die Gotha, welche vom See nach Gothenburg fließt, ist den größten Theil ihres Laufes schiffbar für Fahrzeuge von beträchtlicher Last, aber andere geringere Schwierigkeiten abgerechnet, die man überwinden mußte, ist die Schifffahrt an einem Platze Namens Trüllhätta durch eine Reihe von Wasserfällen von 112 Fuß in der Höhe unterbrochen. Die furchtbarsten Hindernisse wurden verursacht dadurch, daß der Fluß sehr reißend ist, und über harte rothe Granitfelsen seinen Lauf nimmt, und die Ufer wagerecht stehen. Hier sollte nun doch ein an der Seite laufender Canal gegraben werden, der noch dazu gleich schiffbar seyn müßte.

Aber Polhem, ein schwedischer Ingenieur ließ sich dadurch nicht niederschlagen — obwohl es höchst wahrscheinlich ist, daß er nicht gehörig darüber nachgedacht hat — er unternahm ohngefähr in der Mitte des letzten Jahrhunderts diese herkullische Arbeit, Schleußen in dem Beete des Flusses zu errichten und ihn schiffbar zu machen! Allein, ob es

Digitized by Google

nun durch die fast unüberwindbaren Hindernisse dahin kam, oder daß es mangelhaft und ohne gehörige Kraft ausgeführt wurde, kurz die Schleußen waren alle weggerissen, nachdem schon eine beträchtliche Summe vorgeschossen und darauf verwendet worden war.

Von dieser Periode an, bis herab zum Jahre 1793 gab man das Unternehmen auf. Aber in diesem Jahre wurde ein Plan gemacht, den man gleich zuerst hätte befolgen sollen, einen an der Seite laufenden Canal durch die harten Felsen zu hauen, ohngefähr 1½ Meile von dem Fluß. Dieses Unternehmen wurde unter dem Beistand einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke 1794 bildete, angefangen, und im Jahre 1800 glücklich vollendet. Der Canal ist ohngefähr 3 Meilen lang und hat 6¼ Fuß Wasser*). Er hat 8 Schleußen und kann von Fahrzeugen von etwa über 100 Tonnen befahren werden. In einem Theil ist er durch solide Felsen 72 Fuß tief gehauen. Die Kosten betrugen viel weniger, als man vermuthen sollte — nicht mehr als etwa 80,000 L.

Der See Werner, wohin die Schifffahrt auf diese Weise von Gothenburg offen war, ist groß, tief und von den reichsten Provinzen Schwedens umgeben, welche jetzt den unschätzbaren Vortheil einer bequemen und schnellen Ausfuhr ihrer Produkte genießen.

Sobald als der Tröllhätta-Canal vollendet war, fand über die Ausführbarkeit, die Schifffahrt bis nach Söderköping zu verlängern, kein Zweifel mehr statt. Um dies Werk zu befördern wurde der See Werner mit dem See Wetter durch den Gothacanal verbunden, worauf Schiffe von der nämlichen Größe, wie auf dem Tröllhätta fahren können, und die Verlängerung der Schifffahrt an das baltische Meer von dem Wettersee theils durch zwei Canäle von gleicher Größe wie der obige und theils durch die Seen, soll nun seiner Vollendung nahe seyn. Die ganze Unternehmung wird die Gothaschifffahrt genannt, und verdient unter die ersten Unternehmungen dieser Art in Europa gerechnet zu werden.

Nebst dem oben erwähnten Canal vereinigt der Canal von Arboga den See Hielmar mit dem See Maelar, and seit dem Jahr 1819 wurde ein Canal von dem See Maelar an das baltische Meer nach Södertelyn erbaut. Der Canal von Strömholm, so genannt weil er nahe an der Burg dieses Namens vorbeigeht, hat eine schiffbare Verbindung zwischen der Provinz Dalekarlien und dem See Maelar hergestellt ꝛc. — Näheres hierüber außer den schon angeführten Schriftstellern Coxe's Travels in the North of Europe, 5th ed. vol. IV. pp. 255—266 u. vol. V. p. 58—66. Thomson's Travels in Sweden p. 35 etc.)

8. Französische Canäle. Der erste Canal, der in Frankreich zu Stande kam, war der von Briarn, 34½ engl. Meilen lang, ist angelegt, um die Seine und Loire zu verbinden. Er wurde im Jahre 1605 unter der Regierung Heinrich IV. angefangen, und im Jahre 1642 unter seinem Nachfolger Ludwig XIII. vollendet. Der Canal von Orlean, der mit dem obigen zusammengeht, wurde 1675 angefangen. Aber die meist erstaunungswürdige Unternehmung dieser Art, die in Frankreich, oder vielmehr auf dem Continent ausgeführt wurde, ist der Canal von Languedoc. Der Entwurf wurde unter Franz I. gemacht, aber

*) Dieß ist die Angabe von Catteau, Tableau de la Mer Baltique, tome II. p. 77; Oddy in his European Commerce p. 306, und Balbi Abrégé de la Géographie p. 585 sagt: daß die Tiefe des Wassers 10 Fuß sey.

Digitized by Google

wurde begonnen und vollendet unter Ludwig XIV. Er geht von Narbonne bis Toulouse, und wurde erbaut, um eine schnelle und sichere Verbindung zwischen dem atlantischen Ocean und dem mittelländischen Meere herzustellen. Er ist 64 französische Meilen lang und 6 Fuß tief, und hat in allem 14 Schleußen. Sein höchster Theil ist 600 Fuß über der Meeresfläche. An einigen Plätzen ist er vermittelst Brücken von großer Länge und Stärke über breite Flüsse geführt, er kostet über 1,300 000 L., und macht dem Ingenieur Riquet, der den Plan dazu machte, und auch ausführte, große Ehre.

Außer diesem großen Meisterwerk besitzt Frankreich verschiedene prächtige Canäle, wie der von Le Centre, der die Loire mit der Saone verbindet; von St. Quentin verbindet die Schelde und die Somme; von Besançon verbindet die Saonne und folglich die Rhone mit dem Rhein; von Burgund verbindet die Rhone mit der Seine ꝛc. Einige von diesen sind von bedeutender Größe. Der Canal von le Centre ist ohngefähr 72 engl. Meilen lang. Er wurde 1791 vollendet und kostete ohngefähr 11,000,000 Frcs. Sein höchster Punkt ist ohngefähr 240 Fuß über dem Wasserspiegel der Loire bei Dipoin. die Breite 48 Fuß oben und auf dem Grunde 30 Fuß; Tiefe des Wassers 5¼ Fuß. Anzahl der Schleußen. 81. Der Canal von St. Quentin, 28 engl. Meilen lang, wurde 1810 vollendet. Der Canal verbindet die Rhone mit dem Rheine, er ist fast der längste von allen. Er geht von der Saonne ein wenig über St. Jean de Losne, über Dole, Besançon und Mühlhausen nach Straßburg, wo er mit dem Rhein die Verbindung herstellt. Eine Entfernung von etwa 200 engl. Meilen von Dole nach Vogeaucourt, nahe bei Montbeliard, ist der Canal vorzüglich in dem Flußbeet des Doubs ausgehöhlt. Er ist noch nicht ganz vollendet. Der Canal von Burgund wird, wann er vollendet ist, ohngefähr 242 Kilom. oder 150 engl. Meilen lang, aber gegenwärtig ist er nur schiffbar auf eine Strecke von 95 Kilom. Zu diesen kommen noch eine große Menge anderer Canäle, die bereits vollendet sind, und andere, an denen noch gebaut wird, und andere, die erst entworfen sind. Man findet Näheres darüber in dem Werke des Herrn Duterd, betitelt: Histoire de la Navigation Intérieure de la France, 2 vol. 4°. Man findet dort am Ende des zweiten Bandes eine sehr schöne Fluß- und Canalkarte von Frankreich.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Eisenbahnen, die jetzt in Frankreich eingeführt werden, wenigstens für eine Zeitlang dem Fortschreiten der Canalisation einen Stoß geben werden. Man muß dabei auch bemerken, daß die Gesetze in Frankreich dem Unternehmen und guten Fortgang aller großen Werke sehr ungünstig sind; und man möchte die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Canälen in Frankreich diesem Umstand zuschreiben; vor kurzem erst wurden die meisten erbaut. In diesem Land werden Canäle, Schiffsdecken und dergleichen Werke meistens auf Kosten und zum Vortheil der Regierung betrieben, unter der Aufsicht ihrer Commissäre. Die Unternehmungen von Einzelnen oder von Gesellschaften wurden nicht gestattet. Ehe eine Straße oder Canal angelegt werden kann, muß ein Plan und Kostenüberschlag gemacht und dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, welches dieselben dem Präfekten des Departements hinausgiebt, und dann geht es an das Bureau des Ponts et des Chaussés; angenommen nun, der Plan würde von diesem gebilligt, und die andern, die dabei zu thun haben, so muß das Werk, nachdem alles dieß durchgegangen ist, unter der Oberaufsicht von Staatsbeamten geführt werden. In Folge dieses verkehrten Systems, werden sehr wenige Bauten dieser Art als Privat-Spekulationen übernommen. Und nicht wenige von denen, welche die

Digitized by Google

Regierung unternimmt, bleiben unvollendet und verhältnißmäßig nutzlos, und diejenigen, welche vollendet wurden, haben, wie zu erwarten war, wenig Nutzen gestiftet. In dem nützlichen Werke des Herrn Dupin über die Forces Commerciales von England, finden sich einige gute Bemerkungen.

9. Preußische Canäle. Die preußischen Staaten sind von den großen schiffbaren Flüssen Elbe, Oder und Weichsel durchschnitten; die erste hat ihre Mündung in die Nordsee und die andere in das baltische Meer. Die Bildung einer innern Schifffahrt, welche diese großen Wasserwege verbinden sollte, hat die Aufmerksamkeit der Regierung schon seit langer Zeit auf sich gezogen, und es wurde mit gutem Erfolg in's Werk gesetzt, theils durch Hilfe der kleinern Flüsse, die sich in die genannten größern ergießen, theils durch Canäle. Im Jahre 1662 wurde der Canal von Mühlrohn unternommen, der die Oder und die Spree verbindet; die Spree ist schiffbar und fällt in die Havel, ebenfalls ein schiffbarer Fluß, welcher nahe bei Havelburg in die Elbe fällt. Aber die Schifffahrt von der Oder in die Elbe durch diesen Canal war schwierig und vielen Unterbrechungen unterworfen; um diesem Gebrechen vorzubeugen, erbaute Friedrich der Große gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts, den Pinnowcanal, der von der Oder bei Oderberg bis an die Havel geht, nahe bei Liebenwalde; die Vereinigung wird dann durch die Havel und eine Reihe von Seen bis nach Plauen fortgesetzt, von welchem Punct ein Canal angelegt wurde, bis an die Elbe nahe bei Magdeburg. Die Elbe war auf diese Weise mit der Oder durch eine verhältnißmäßig leichte Schifffahrt verbunden; die Oder mit der Weichsel, theils durch den Fluß Netze, und theils durch einen Canal, der in den Fluß Brahe gieng, welcher in die Weichsel bei Bromberg fällt. So kam eine ausgedehnte Schifffahrt im Innern des Landes zu Stande; Schiffe gehen frei durch das ganze Land von Hamburg bis Danzig; dieß giebt die Mittel an die Hand, die Produkte des innern Landes zu verschiffen, und die der andern Länder einzuführen, entweder durch die Nordsee oder das baltische Meer, wie man es am vortheilhaftesten findet. — (Catteau Tableau de la Mer Baltique tome II. p. 11 — 18.)

10. Russische Canäle. Die Inlandsschifffahrt von Rußland ist sehr ausgedehnt und von sehr bedeutender Wichtigkeit. Unter dem Artikel Petersburg wird man einige nähere Angaben darüber finden.

11. Oesterreichische Canäle. Das Kaiserreich ist in seiner ganzen Ausdehnung von der Donau durchschnitten; aber die Vortheile, die für fremden Handel daraus hervorgehen könnten, indem man über die Schifffahrt eines so großen Flusses Herr ist, wurden durch die Eifersucht der Türken geschmälert, welche die Mündung des Flusses inne haben, und dazu beitragen, an einigen Plätzen die Schifffahrt zu erschweren. Zwei ziemlich ausgedehnte Canäle sind in Ungarn errichtet. Der Begacanal ist 75 engl. Meilen lang; er reicht von Fascet durch das Banat bei Temeswar nach Becskerek, von wo Schiffe durch die Bega in die Theiße passiren, ein wenig über ihren Einfluß in die Donau. Der andere ungarische Canal wird nach dem Kaiser Franz benannt. Er geht von der Donau bei Zambor in die Theiß, welche er nahe bei Földwar trifft, und ist 62 engl. Meilen lang; der höchste Punkt desselben ist nicht über 27 Fuß. Außer den obigen ist durch den Canal Wien eine Verbindung zwischen Wien und Neustadt hergestellt; man sey Willens, diesen Canal bis Triest fortzusetzen; aber so wünschenswerth es auch wäre, so ist es zu bezweifeln, ob es

Digitized by Google

ausführbar ist. Eine Eisenbahn ist gegenwärtig von Munthausen an der Donau nach Budweiß an der Moldau gemacht, und die Moldau, die schiffbar ist, fällt in die Elbe. Das verspricht eine sehr nützliche Verbindung zu werden. (Bright's Travels in Hungary p. 246; Balbi. Abrégé de la Géographie p. 216.)

12. Spanische Canäle. Nirgends sind Canäle nothwendiger, als in Spanien, sowohl zur Schifffahrt, als zur Bewässerung; aber die Natur des Bodens und die Armuth und Unwissenheit der Regierung, so wie des ganzen Volkes, bieten furchtbare Hindernisse der Erbauung von Canälen dar. Während der Regierung Karls II bot eine Gesellschaft von holländischen Unterhändlern die Manzenares schiffbar von Madrid, bis wo sie in den Tagus fällt, zu machen, und den Tagus von diesem Punkt bis Lissabon, wenn sie einen Zoll für eine gewisse Anzahl von Jahren erheben dürften, von den Gütern, die auf dem Canal transportirt werden. Der Rath von Castillien nahm diesen Vorschlag in reifliche Ueberlegung, und nachdem sie ihn von beiden Seiten abgewogen hatten, wurde die sonderbare Entscheidung erlassen: „daß, wenn es Gott gefallen hätte, diese zwei Flüsse sollten schiffbar seyn, so würde er nicht menschlichen Beistand dazu gebraucht haben, sie dazu zu machen; aber, da er es nicht gethan hat, so sey es natürlich, er hielt es nicht für geeignet, es zu thun. Einen solchen Versuch zu wagen, hieße in die Beschlüsse seiner Vorsehung eingreifen, und die Unvollkommenheiten, die er absichtlich in seinen Werken ließ verbessern" — (Clarke's Letters on the Spanish Nation p. 284) Aber solche Unternehmungen werden nicht länger als sündlich betrachtet werden. Und manche haben seit der Bourbonischen Dynastie Plane eingereicht, obwohl wenige zur Ausführung kamen. Der Canal des Ebro wurde unter Kaiser Karl V. angefangen, und ist der wichtigste der spanischen Canäle; aber er ist nur theilweise vollendet, und während der trockenen Jahreszeiten leidet er Wassermangel. Er lauft parallel mit dem rechten Ufer des Ebro von Tutela in Navarra bis herab nach Saragossa; man hatte die Absicht, den Canal nach Sastapo zu führen, wo er sich mit dem Ebro verbände. Der Canal von Castilien soll das Land zwischen dem Douro und Reynosa eröffnen, und den Transport von Getreid von dem Innern nach Santander und Bilbao erleichtern. Er geht über Valladolid, Palencia und Aguilar del Campos; ein kleiner Theil ist hergestellt worden, und man ist jetzt in Arbeit. Eine Gesellschaft hat neuerdings übernommen, was die holländischen Unterhändler früher anboten, den Tagus von Aranjunz nach Lissabon schiffbar zu machen. Die freie Schifffahrt des Flusses wurde auf dem Congreß von Wien festgesetzt. Ein Plan, den Quadalquivir tiefer zu machen und einige andere, sind auch im Werk. — (Foreign Quaterly Review Nro. 9 p. 85; Balbi Abrégé de la Géographie p. 349.)

13. Brittische Canäle. Wegen des Emporkommens ausgedehnter Fabriken, und des Handels in Großbrittanien, noch mehr aber vielleicht wegen der Lage des Landes als Insel, wo kein Theil weit vom Meere ist oder von einem schiffbaren Fluß, wurden in England keine Versuche gemacht, Canäle anzulegen, bis in verhältnißmäßig später Zeit. Die Anstrengungen derer, die zuerst begannen, die Schifffahrt im Innern zu verbessern waren auf die Versuche beschränkt, die Flußbeete zu vertiefen, und sie so für Fahrzeuge darauf geeigneter zu machen. Nicht früher als 1635 machte ein Herr Sandys von Flatbury Worcestershire einen Plan, die Avon von Severn nahe bei Tewkesbury durch die Grafschaften von Warwick, Worcester und Gloucester

Digitized by Google

schiffbar zu machen, „daß die Städte und Grafschaften besser mit Holz, Eisen, Kohlen und andern Bedürfnissen könnten versehen werden.“ Dieser Plan fand beim Adel und den Landeigenthümern der anliegenden Grafschaften Eingang. Aber als der Bürgerkrieg ausbrach, wurde der Plan aufgegeben, und schien nicht wieder aufgenommen worden zu seyn. Nach der Restauration in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, kam es mehrmals zur Sprache, wie man Flußschifffahrt verbessern und wohlfeiler machen könnte. Jedoch fielen diese Versuche größtentheils nicht glücklich aus. Die Strömung der Flüsse veränderte nach und nach die Form ihres Rinnsaals. Die Dämme und andere künstliche Vorrichtungen waren der Zerstörung durch Ueberschwemmungen ausgesetzt; im Sommer waren die Rinnsaale meistens zu seicht, als daß man darauf hätte fahren können; es bildeten sich Sandbänke, während in andern Jahreszeiten die Strömung so stark war, daß man gar nicht auf den Fluß sich wagen durfte, und war also zu allen Zeiten ein mühsames und kostspieliges Unternehmen. Diese Schwierigkeiten bei der Flußschifffahrt scheinen dazu beigetragen zu haben, daß man die Flußbeete der meisten Flüsse verlies, und parallel mit denselben künstliche Canäle grub, in welchen das Wasser in geeigneter Höhe mittelst Schleußen gehalten werden konnte. Der Act, der durch die Gesetzgebung 1755 durchgieng zur Verbesserung der Schifffahrt des Sankey Brook auf der Mersey, brachte die Seitencanäle dieser Art in Anwendung, ohngefähr 11¼ Meile in Länge. Dies verdient als der erste Versuch dieser Art in England erwähnt zu werden.

Aber ehe dieser Canal vollendet wurde, dachten der berühmte Herzog von Bridgewater *) und sein eben so berühmter Ingenieur, der ohne Unterricht genossen zu haben, so weit kam, Jakob Brindley, einen Plan aus, Canäle anzulegen ohne einen natürlichen Rinnsaal, und suchten dadurch den Handel sehr zu erleichtern dadurch, daß sie die Canäle über Flüsse und durch Berge führten, wo es angieng, sie anzulegen. **)

Der Herzog war Eigenthümer eines großen Landguts zu Worsley, 7 Meilen von Manchester, wo manche sehr reiche Kohlenbergwerke waren, die bisher größtentheils nutzlos gewesen sind, wegen der zu großen Kosten sie auf den Markt zu bringen. Da er aus seinen Kohlen-Bergwerken etwas ziehen wollte, so fiel es dem Lord ein, er könnte seinen Zweck am besten erreichen, wenn er einen Canal von Worsley nach Manchester anlegen würde. Herr Bristley, der zu Rathe gezogen wurde, erklärte, daß der Plan ausführbar sey, und da man einen Parlamentsbeschluß erhalten hatte, so schritt man sogleich an's Werk. Der Grundsatz, nach welchem dieses Geschäft angefangen wurde, sagt Herr Philipps: „gereicht dem edlen Unternehmer so sehr zur Ehre, als sei-

*) Dieser wahrhaft edle Mann, hat ein fürstliches Vermögen auf die Ausführung seiner großen Pläne verwendet, und um mehr Mittel dazu zu haben, heißt es, habe er die Ausgaben für seine eigene Person auf 400 L. jährlich beschränkt. Aber seine Pläne brachten ihm und seinen Nachfolgern großes Vermögen, und haben in nicht gewöhnlichem Grade die Wohlhabenheit seiner Grafschaft vermehrt. Er starb im Jahre 1823.

**) Es findet sich eine gute Lebensbeschreibung von Brindley in Aikin's Biographical Dictionary. Seine angestrengte Beflissenheit und Thätigkeit des Geistes, die ihn zu so großen Unternehmungen fähig machten, brachten seinen frühen Tod herbei, in einem Alter von 56 Jahren.

Digitized by Google

nem Ingenieur. Es wurde beschlossen, daß der Canal in seiner Art vollkommen seyn, und daß, um den Wasserstand in gleicher Höhe zu erhalten, er ohne die gewöhnliche Anlegung von Schleußen eingerichtet werden sollte. Aber die Ausführung dieses Planes schien unübersteigliche Hindernisse zu haben. Es war nothwendig, daß der Canal über Flüsse und manche breite und tiefe Thäler geführt werden mußte, wo es augenscheinlich war, daß solche ungeheure Erdhügel aufgeworfen werden mußten, daß es schien, in Menschenaltern könnte dies nicht vollendet werden, und das alles abgerechnet, wußte man nicht, aus welcher Quelle ein so großer Wasserzufluß konnte bezogen werden, selbst nach dem verbesserten Plan der Schifffahrt. Aber Herr Brindley mit einer ihm eigenen Geistesstärke und im Besitze des Zutrauens seines großen Gönners, erfand so bewunderungswürdige Maschinen und nahm solche Methoden den Fortgang des Werkes zu erleichtern, daß sich alles zu verwundern anfieng, wie man es für so schwer halten konnte.

Als der Canal bis Barton fertig war, wo der Irwell schiffbar für große Schiffe wird, schlug Herr Brindley vor ihn über diesen Fluß durch eine Wasserleitung von 39 Fuß Höhe über der Oberfläche des Flusses zu führen. Dieß wurde jedoch für einen schwärmerischen und übertriebenen Plan gehalten, und er wünschte selbst, um sein Benehmen gegen seinen edlen Beschützer zu rechtfertigen, daß die Meinung eines andern Ingenieurs möchte gehört werden, indem er glaubte, er würde einen so verständigen Mann leicht von der Ausführbarkeit seines Vorschlags überzeugen können. Es wurde ein Mann von hohem Ansehen gerufen. Als er an den Platz geführt wurde, wo die Wasserleitung angebracht werden sollte, lächelte er über das Wagestück, und als die Höhe und Ausdehnung ihm mitgetheilt wurde, rief er aus: „Ich habe oft von Luftschlössern gehört, und niemals vorher gesehen, daß eines errichtet werden soll.“ Diese ungünstige Entscheidung schreckte den Grafen nicht ab, der Meinung seines eigenen Ingenieurs zu folgen. Sogleich wurde die Wasserleitung angefangen, und mit solcher Schnelligkeit und gutem Erfolg fortgeführt, daß diejenigen, welche es kurz zuvor für unmöglich hielten, erstaunten.

Ehe der Canal von Worsley nach Manchester fertig war, fiel es dem Herzog und seinem Ingenieur ein, daß es ausführbar wäre, seine Arme weiter fortzuführen, daß wenn sie durch Chester parallel mit dem Fluß Mersey liefen, so müßten sie am Ende mit diesem Fluß weiter unten, wo er künstlicher Weise schiffbar ist, zusammentreffen, und so eine neue sicherere und wohlfeilere Verbindung zwischen Manchester und seiner Umgebung, und Liverpool herstellen. Die Ausführung dieses Plans wurde durch einen Parlamentsact, der 1761 durchging, bewilliget. Dieser Canal, der ohngefähr 29 Meilen lang ist, wurde in ungefähr 5 Jahren vollendet. Er wurde auf die beste Weise gebaut, und hat sich gleich vortheilhaft für seinen edlen Eigenthümer, wie für das Publikum gezeigt.

„Als der Herzog von Bridgewater“ sagt der Aikin, „diesen großen Plan gefaßt hat, war die Fracht auf der Wasserfahrt 12 s. die Tonne von Manchester nach Liverpool, während die Landfracht 40 s. die Tonne machte. Die Fracht des Herzogs auf seinem Canal war durch Statuten auf sechs Schilling festgesetzt, und neben dieser Wohlfeilheit, weßwegen sie immer vorgezogen wurde, ging es gerade so schnell und regelmäßig, wie zu Land. Die Artikel, die darauf geführt wurden, waren viel zahlreicher, als bei der Flußschifffahrt; außer den Fabrikwaaren und den rohen Materialien wurden Kohlen aus des Herzogs eigenen Gruben in Häfen an verschiedenen Plätzen des Canals

Digitized by Google

niedergelegt, um Geschirre damit zu versehen; Kalch, Dünger, Baumaterialien wurden von einem Platz zum andern geführt. Und die Märkte von Manchester wurden mit Lebensmitteln von Plätzen aus versehen, die für das Landfuhrwerk zu entfernt waren. Ein Zweig von nützlichem und erträglichem Fuhrwerk, bisher in England kaum bekannt, wurde auch damit verbunden, nämlich für Passagiere. Boote nach Art der holländischen Treckschuyts, aber angenehmer und geräumiger, wurden in Gang gesetzt, die zu sehr billigen Preisen und mit großer Bequemlichkeit täglich eine große Anzahl von Leuten nach und von Manchester längs des Canals brachten." (Aikin's Description of the Country round Manchester p. 116.)

Der glückliche Erfolg, den die Canäle des Herzogs von Bridewater hatten, reitzten Leute, die für Unternehmungen zum öffentlichen Wohl Sinn haben, in andern Distrikten ähnliche Werke zu unternehmen. Herr Brindley hatte bald einen herrlichen Plan entworfen, die großen Häfen von London, Liverpool, Bristol und Hull durch ein System der Schifffahrt durchs Land zu verbinden, und obwohl er schon in seinem 56sten Lebensjahre im Jahre 1772 starb, hatte er doch das Vergnügen, seinen großen Plan schon in Ausführung gebracht zu sehen. Der Trent- und Mersey- oder wie er gewöhnlicher genannt wird, der Grand-Trunk-Canal, 96 Meilen lang, wurde im Jahre 1766 begonnen und im Jahre 1777 vollendet. Er erstreckt sich von der Nähe von Runcorn an der Mercey, wo er in Verbindung steht mit des Herzogs von Bridgewater Canal nah Newcastle — unter Lüne; von dort südlich nahe an Tischfield, und dann nordwestlich, bis er die Trent nahe bei Wilden-Ferry an der nordwestlichen Spitze von Leicestershire vereinigt. Eine Wasserverbindung zwischen Hull und Liverpool wurde so hergestellt, und durch den Straffordshire- und Worcestershirecanal, welcher den Grand-Trunk bey Haywood mit dem erstern verbindet, und der Severn bei Stonrport mit dem letztern, so erstreckte sich die nämliche Verbindung bis Bristol. Während der Zeit, daß der Grand-Trunk gemacht wurde, wurde ein Canal von Liverpool nach Leeds angelegt, 130 Meilen in Länge. Im Jahre 1792 fieng man den Grand-Junction-Canal an, welcher in einer ziemlich geraden Linie von Brentford an der Themse ein wenig über London nach Braunstein in Northamptonshire führt, wo er sich mit dem Oxford und andern Canälen vereinigt. Er ist ohngefähr 90 Meilen lang. Es besteht auch eine directe Wasserverbindung durch die Flußschifffahrt auf der Lea, dem Cambridge-Junction-Canal ꝛc zwischen London und Wash. Dazu kommt noch eine ungeheuere Zahl von andern Centralcanälen, wovon einige von beträchtlicher Größe und Wichtigkeit sind, und befinden sich in verschiedenen Theilen des Landes. So daß man die Schifffahrt im Innern in solchem Grade benützt, daß kein anderes Land in Europa, Holland ausgenommen, damit verglichen werden kann.

In Schottland wurde der große Canal, der den Forth und Clyde verbindet, im Jahre 1768 angefangen aber bis 1777 ausgesetzt, und erst wieder nach dem Schluß des amerikanischen Kriegs angefangen, und endlich 1790 vollendet. Seine ganze Länge, die gleich laufenden Canäle nach Glasgow und den Monklandcanal mitgerechnet, ist 38¾ Meilen, wo er am höchsten ist 150 Fuß über der Meeresfläche. Er ist in größerem Maaßstab, als irgend ein anderer englischer Canal gebaut. Die Mittelbreite an der Oberfläche ist 56 und auf dem Grund 27 Fuß. Von Anfang an war er etwa 8 Fuß 6 Zoll tief; neuerdings wurden seine Ufer erhöht, so daß die Tiefe des Wassers jetzt etwa 10 Fuß ist. Er hat in allem 39 Schleußen. Bei Grabung dieses Ca-

Digitized by Google

nals hat man manche Schwierigkeiten gefunden, sie wurden jedoch alle glücklich überwunden, und ob er gleich eine Zeit lang nicht einträglich war, so läßt er jetzt seit mehreren Jahren den Eigenthümern einen schönen Nutzen. Schnelle Boote, wie die oben beschriebenen, wurden auf diesem Canal 1832 erbaut. — Siehe (Cleland's Statistics of Glasgow p. 170 etc.)

Der Union-Canal verbindet den Forth und Clyde bei Falkirk, und erstreckt sich von da nach Edinburg, und ist 31½ Meilen lang. Er ist oben 40 Fuß breit und 20 Fuß auf dem Grund, und 5 Fuß tief.

Er wurde vollendet im Jahre 1822, es ist aber in jeder Beziehung eine sehr ungünstige Unternehmung. Bisher haben die Eigenthümer keine Dividende erhalten, und ihre Aussichten, heißt es, haben sich nur wenig verbessert.

Ein Canal der die Communication zwischen Glascow, Paisley und Ardrossan herstellen soll, wurde im Jahr 1807 angefangen, aber nur der Theil, der Glascow mit Paisley und dem Dorfe Johnston verbindet, ist bisher hergestellt. Dieser Theil ist ohngefähr 12 Meilen lang; oben ist der Canal 30 Fuß breit, unten 18 und 4½ Fuß tief.

Hier zeigte es sich, wie wichtig es sey, zum schnell reisen auf Canälen besonders dazu eingerichtete Boote zu haben, um Passagiere längs dem Canal und Güter aufzunehmen, und 9 bis 10 Meilen die Stunde zu machen, ohne die Ufer zu beschädigen! —

Der Crinan-Canal durchkreuzt die Halbinsel Kintyrn, er ist 9 Meilen lang und 12 Fuß tief. Schiffe von 160 Tonnenlast können darauf fahren.

Der Caledonien-Canal ist die größte Unternehmung in seiner Art in Großbrittannien. Er erstreckt sich südwest und nordwest durch die Insel von einem Punct nahe Jeverneß, nach einem andern nahen Fort William. Er wird vorzüglich gebildet durch die Seen Loche Neß, Loch Aich und Loch Lochy. Die ganze Länge des Canals, die Seen mit einbegriffen, ist 58¾ Meilen, aber der ausgegrabene Theil ist nur 21½ Meile. Auf der Spitze ist er 95½ Fuß über der Fläche des westlichen Oceans. Er wurde nach sehr großen Maaßstab angelegt, ist 20 Fuß tief, unten 50 Fuß breit und 122 oben; die Schleußen sind 20 Fuß tief, 172 lang und 40 breit. Fregatten von 32 Kanonen und Kauffarthejschiffe von 1000 Tonnenlast können durchpassiren. Dieser Canal wurde 1822 eröffnet. Er wurde ganz auf Kosten der Regierung ausgeführt und unter der Oberaufsicht von Thomas Telford Esq. dessen Geschicklichkeit und Talenten es zur höchsten Ehre gereicht. Die ganzen Kosten waren 986,924 L. Es schien jedoch, daß er ohne gehörige Ueberlegung angelegt worden, und eine unerträgliche Speculation wäre. Während dem Jahr 1829 betrug das ganze Einkommen nur alles in allem 2,575 L. 4 d., während die gewöhnlichen Ausgaben im nämlichen Jahr auf 4,573 L. 1½ d. sich beliefen! Es ist daher sehr zweifelhaft ob die ganze Einnahme die Unkosten der Erhaltung decken wird, ohne irgend etwa für die Interessen des Capitals abzuwerfen.

Folgendes ist eine genaue Berechnung der verschiedenen Punkte von Ausgaben für den Caledonien-Canal vom 20ten October 1805 bis 1ten May 1830: —

	L.	s.	d.
Verwaltungs- und Arbeits-Kosten . .	56,691	12	10¼
Holz und Fuhrlohn	72,517	1	10¼
Maschienerie, Eisenwertzeuge u. Materialien	128,886	4	7¾
Steinbruch und Maurer-Arbeit . . .	200,014	4	10¾
Schiffung	11,719	1	6

	L.	s.	d.
Häuser und andere Gebäude	5,539	10	6
Arbeitslohn und Tagelohn (Tagweis) .	54,209	1	1¾
„ „ „ in Accord .	418,551	16	8½
Ankauf von Land und Entschädigungen .	47,956	12	9¾
Kauf und Miethe der Pferde u. Futter .	3,638	12	2¾
Zufällige Ausgaben	2,830	18	10
Wegmachen	4,579	3	6¾
Summe . .	L. 986,924	1	6½

Einige andere Canäle wurden entworfen und in verschiedenen Theilen von Schottland ausgeführt. Unter diesen ist der Monkland-Canal, um Glasgow mit Kohlen zu versehen, derjenige gewesen, der am besten entsprochen hat.

Folgender Auszug aus den Aktien-Listen des Herrn Edmunds Mäckler vom 12ten October 1833 gibt Bericht über die Anzahl der Aktien bei den vorzüglichsten brittischen Canälen, die Kosten oder Summe, die wirklich von der Aktie verwendet wurden, der Dividend, der dafür bezahlt wird, der Verkaufspreis an oben angegebenen Datum, und die Zeit, wenn die Dividenden bezahlbar sind: —

Zahl der Actie.	Namen der Canäle.	Betr. d. Act.	Durchschnittspreis der Actie.	Werth d. Actie	jährlich. Divid.	wannd. Dividend bezahlbar.
		L. s.	L. s. d.	L. s.	L. s. d	
1,482	Ashby-de-la-Zouch	100 0	113 00	74 0	4 00	Ap. Oct.
1,766	Ashton u. Oldham	— —	113 00	136 0	5 00	Ap. Oct.
720	Barnsley . .	160 0	217 00	290 0	14 00	Feb. Aug.
1,260	Basingstoke .	100 0	— —	5 5		
—	Ditto . .	100 0	— —	— —	— —	April.
4,000	Birmingham (¼ A.)	17 10	— —	233 10	12 10 0	Ap. Oct.
4,000	Birmingham u. Liverpool Junction	100 0	100 00 pd	36 0		
477	Bolton u. Bury	250 0	— —	105 0	6 00	Januar.
1,005	Brecknock u. Abergavenny . .	150 0	— —	85 0	4 00	Jan. Juli.
600	Bridgewater und Tanton . . .	100 0	100 00 pd	70 0		
—	Calder u Hebble	— —	— —	490 0		
1,600	Carlisle . . .	50 0	21 10 0 pd			
400	Chelmer u. Blackwater . . .	100 0	— —	103 0	5 00	Januar.
1,500	Chesterfield . .	100 0	— —	176 0	8 00	
500	Coventry . .	100 0	— —	600 0	32 00	May, Nov.
1,851	Erinan . . .	50 0	— —	2 0		
460	Cromford . .	100 0	— —	300 0	18 00	Jan. Juli.
4,546	Croydon . . .	100 0	31 2 10	1 0		
11,810l.	Ditto . . .	100 0	— —	50 6	5 00	
600l.	Derby . . .	100 0	110 00	117 0	6 00	Jan. Juli.
2,060	Dudley . . .	100 0	— —	50 0	2 10 0	May Sept.
—	Edinburg u. Glasgow	100 0				
3 575	Ellesmere u. Chester	133 0	133 00	80 0	3 15 0	Septbr.

Digitized by Google

Zahl der Actie.	Namen der Canäle.	Betr. d. Act.	Durchschnitts-preis d. Actie	Werth d. Actie.	jährlich. Divid.	wann der Dividend bezahlbar
		L. s.	L. s. d.	L. s.	L. s. d.	
231	Erewash . . .	100 0	750 0 0	705 0	47 0 0	May Nov
1,297	Forth u. Clyde .	100 0	400 10 0	545 0	25 0 0	Jun. Dec.
600	Glamorganshire	100 1	172 13 4	290 0	13 12 8	Ma Jun Sp Dec.
1,187	Glouceſter u. Berkeley . . .	100 0	— —	13 10		
899	Ditto (Neue) auf 10 pCent . .	— —	— —	45 0		
11,600	Grand Junction	100 0	224 10 0	245 0	12 0 0	Jan. Juli
1,521	Grand Surrey .	100 0	— —	22 0	— -	Apr. Oct.
120,000	Ditto . . .	— —	— —	80 0	4 0 0	Jan. Juli
2,849½	Grand Union .	100 0	— —	24 0	1 0 0	1ten Oct.
3,096	Grand Weſtern	100 0	100 0 0 pd	21 0		
749	Grantham . .	150 0	150 0 0	200 0	10 0 0	May.
	Hereford u. Gloceſter . . .	100 0				
6,238	Huddersfield .	100 0	57 6 6	34 0	1 10 0	Septemb.
148	Ivel u. Ouſe Beds	100 0	100 0 0 pd	115 10	5 0 0	Jan. Juli
25,328	Kennet u. Avon	100 0	39 18 10	27 0	1 5 0	Septemb.
150	Kenſington . .	100 0	100 0 0 pd	10 0		
11,699¼	Lancaſter . .	100 0	47 6 8	26 0	1 0 0	April.
2,879½	Leeds u. Liverpool	100 0	— —	470 0	20 0 0	Ma. Nov.
18¾	Ditto (Neue) .	— —	— —	— —	16 0 0	Ma. Nov.
540	Leiceſter . . .	— —	140 0 0	175 0	10 0 0	Jan. Juli
5	Ditto . . .	— —	90 0 0	80 0	13 10 0	Jan. Juli
1,897	Leiceſter u. Northampton . .	100 0	83 10 0	80 0	4 0 0	Jan. Juli
70	Loughborough .	— —	142 17 0	1,820 0	124 0 0	Jan. Juli
3,000	Macclesfield .	100 0	100 0 0 pd	50 0		
250	Melton Mowbray	100 0	— —	190 0	9 0 0	Juli.
500	Merſey u. Irwell	100 0	— —	750 0	40 0 0	Juni.
101	Monkland . .	100 0	— —	90 0		
2,409	Monmouthshire	100 0	100 0 0	198 0	10 0 0	Jan. Juli
700	Montgomeryſhire	100 0	— —	85 0	4 0 0	Mrz. Aug.
600	North Walsham u Dilham . .	50 0	50 0 0 pd	10 0	— -	Januar.
247	Neath . . .	— —	107 10 0	290 0	15 0 0	Aug Febr.
500	Nottingham .	150 0	— —	265 0	12 0 0	Apr. Oct.
130	Nuthrook . .	109 0	— —	— —	6 2 0	
522	Oackham . .	130 0	— —	44 0	2 0 0	May.
1,786	Orford . . .	100 0	— —	595 0	32 0 0	Mr. Sep.
2,400	Peak Foreſt .	100 0	48 0 0	77 0	3 10 0	Juni Dec.
2,520	Portsmouth und Arundel . .	50 0	50 0 0	10 0		
21,418	Regent's . .	100 0	33 16 8	16 15	0 13 6	Juli.
5,669	Rochdale . .	100 0	85 0 0	111 0	4 6 0	May.
500	Shrewsbury .	125 0	— —	255 0	11 0 0	Mai Nov.
500	Shropshire .	125 0	— —	138 0	7 10 0	Juni Dec.
800	Somerſet Coal	50 0	— —	170 0	10 10 0	Jan Juli.

Digitized by Google

Zahl der Actie.	Namen der Canäle.	Betr. d. Act.	Durchschnittspreis d. Actie	Werth d. Actie	jährlich. Divid.	wann der Dividend bezahlbar
		L. s.	L. s. d.	L. s.	L. s. d.	
45,000	Ditto Lock Fund	12 10	— —	12 10	5 10pC.	JuniDec.
700	Stafford u. Worcester . . .	140 0	140 0 0	610 0	34 0 0	Feb. Aug.
300	Stourbridge .	145 0	— —	200 0	9 0 0	Jan. Juli
3,647	Stratford-on-Avon	— —	79 9 8	36 0	1 5 0	August.
200	Stroudwater .	150 0	— —	500 0	23 0 0	Mai Nov.
533	Swansea . .	100 0	180 0 0	220 0	12 0 0	Novemb.
350	Tavistock . .	100 0	— —	105 0	2 0 0	
4,805	Thames u. Medway . . .	100 0	50 4 3	1 0		
3,344	Ditto Neue .	3 10	2 15 0pd.			
—	Do. 1tes Anlehen	— —	56 0 0	— —	2 10 0	
—	Do. 2tes Anlehen	— —	40 0 0	— —	2 0 0	
—	Do. 3tes Anlehen	— —	100 0 0	— —	5 0 0	
—	Do. 4tes Anlehen	— —	100 0 0	— —	5 0 0	Juni.
1,150	Thames u. Severn Neue . . .	— —	— —	33 0	1 10 0	Juni.
1,300	Ditto Original	— —	— —	27 7	1 10 0	Juni.
2,600	Trent und Mersey 3/4) . .	50 0	— —	640 0	37 10 0	Mai Nov.
1,000	Warwick u. Birmingham .	100 0	— —	278 0	16 0 0	Mai Nov.
1,000		50 0				
980	Warwick u. Napton	100 0	— —	210 0	12 0 0	Mai Nov.
905	Wey und Arun	110 0	110 0 0	32 0	— — —	Mai.
20,000	Wilts und Berks	— —	— —	5 10	0 5 0	Juni.
126	Wisbeach . .	105 0	105 0 0	40 0	— — —	Februar.
6,000	Worcester u. Birmingham . .	— —	— —	88 10	4 0 0	Feb. Aug.
80	Worley u. Essington	125 0	— —	75 0	— — —	Februar.

14. Irische Canäle. Verschiedene Canalbaue sind in Irland unternommen worden, wovon der Grand-Canal und Royal-Canal die vorzüglichsten sind. Der Grand-Canal wurde angefangen 1756, durch eine Gesellschaft von Subscribenten; aber sie konnten das Werk nicht vollenden ohne sehr große Vorschüsse der Regierung. Der Canal fängt in Dublin an, und erstreckt sich in westlicher Richtung ein wenig nach Süden abweichend nach dem Schannon, mit welchem er sich bei Banagher vereinigt, eine Entfernung von 87 Meilen. Aber den Haupt-Canal ausgenommen geht ein Arm nach Portarlington, Monet, Mellick und einige andere Plätze. Es ist auch ein westlicher Arm neu errichtet worden von dem Schannon nach Balinasloe, ohngefähr 14 Meilen lang. Die ganze Länge des Canals mit seinen verschiedenen Armen ist ungefähr 136 engl. Meilen. Seine höchste Erhebung 278 Fuß über dem Meer von Dublin. Oben ist er 40 Fuß breit, unten 24—20 und hat 6 Fuß Wasser. Er kostet in allem über 2,000,000 L. Im Jahr 1829 wurden 191,774 Tonnen Waaren auf dem Canal von und nach Dublin geführt und ohngefähr 67,000 Passagiere. Die Tonnenabgabe auf den Waaren betrug 31,435 L. und der Fuhrlohn für die Passagiere 10,575 L. Im Jahr 1831 hat sich das Einkommen vom Canal ver-

Digitized by Google

mehrt auf 237,889 Tonnen und die Abgabe dafür betrug 36,753 L. Die Zahl der Passagiere von diesem Jahr ist nicht bekannt.

Zwei Hauptfehler scheinen in der Anlegung dieses Canals begangen worden zu seyn. Er wurde in zu großem Maaßstab angelegt und zu weit gegen Norden geführt. Hätte er 4 oder 4½ statt 6 Fuß Tiefe gehabt, so würde sein Nutzen nur wenig geringer gewesen seyn, während der größte Fehler in der Richtung war. Anstatt sich mit dem Schannon etwa 15 Meilen über Lough dort zu verbinden, sollte dieß unter Limerick der Fall seyn. Dadurch würden Fahrzeuge und Barken, die von Dublin nach Limerick gehen und umgekehrt die schwierige und gefährliche Schifffahrt auf dem obern Schannon vermindert haben. Der Canal würde durch eine verhältnißmäßig fruchtbare Gegend gegangen seyn; und es wäre nicht nöthig gewesen ihn über den Sumpf von Allen zu führen, in welchem, sagt Herr Wakefield" die Gesellschaft mehr Geld begraben hat, als das Graben eines schönen Canals von Dublin nach Limerik würde gekostet haben." — (Account of Ireland vol. I. p. 642.

Der Royal-Canal wurde unternommen im Jahr 1789. Er geht in westlicher Richtung von Dublin in den Schannon, welchen er bei Tornanbury trifft. Seine ganze Länge ist ohngefähr 83 Meilen; seine höchste Erhebung 322 Fuß über der Meeresfläche. Unten ist er 24 Fuß breit und hat 6 Fuß Wasser Tiefe. Er kostete die Interessen vom Kapital-Darlehn ꝛc. das die Regierung vorschoß abgerechnet, 1,421,954 L. Im Jahr 1831 trugen die Zölle 12,729 L. 1 d., eine Summe die kaum die gewöhnlichen Erhaltungskosten eines Canals und den Lohn für die dabei beschäftigten Leute deckt, ohne daß irgend ein Interesse für das Capital übrig bliebe!

Der Plan zu diesem Canal war ganz unüberlegt, er hat den nämlichen Fehler wie der Grand-Canal, daß er übertrieben breit ist; er ist mit demselben in seinem ganzen Lauf parallel, und nicht sehr weit entfernt. Es sind folglich zwei ungeheure große Canäle, wo es vielleicht besser wäre, daß gar keiner wäre. Auf alle Fälle ist es eine ausgemachte Sache, daß ein Canal von verhältnißmäßiger Ausdehnung für alle Geschäfte des Distriktes genug gewesen wäre, und wären es auch noch viel mehrere als gegenwärtig, oder als es so wahrscheinlich ist, daß sie werden.

Außer den oben angeführten sind noch einige andere Canäle, sowie viele ausgegrabene Flüsse in Irland; aber kaum einer derselben wirft einen Ertrag ab, der dem darauf verwendeten Capital entspräche. Bei allen hat man mit öffentlichen Fonds reichlich unterstützt und ihre Geschichte und die der zwei großen Canäle von denen oben die Sprache war, bekräftigt zu treffend die beisende Bemerkung von Arthur Young: „eine Geschichte der öffentlichen Bauten in Irland würde eine Geschichte von unnützen Unternehmungen" (jobs). — Tour in Ireland, part. II. p. 66. etc.). Wer wünscht, sich mit der Geschichte und dem Zustand der Canäle von Irland ganz bekannt zu machen, können Befriedigung finden in dem schätzbaren Werke: Report by Messrs. Henry, Mullins und M. Mahon in dem Appendix to the Report of the Select Committee of 1830 on the state of Irland Diese Darstellung wurde meistens daraus genommen von dem Bericht des Nikolaus Fleming Esq. vor demselben Committee.

15.) Amerikanische Canäle. — Die Vereinigten Staaten haben sich ganz besonders ausgezeichnet durch ihren Unternehmungs-Geist und ihre Ausdauer, die sie gezeigt haben, die herrlichsten Pläne auszuführen, um Schifffahrt im Innern des Landes zu verbessern und

Digitized by Google

zu erweitern. Ohne andere Canäle anzuführen, obwohl groß in ihrer Art, doch viel geringer an Größe als die von welchem jetzt die Rede seyn soll, wurde ein Canal angelegt der den Hudson mit dem See Erie verbindet. Dieses ungeheure Werk ist 363 Meilen lang, 40 Fuß breit an der Oberfläche und 28 Fuß im Grund und 4 Fuß tief. Die Schleußen 81 an der Zahl, die Schlußschleußen abgerechnet, sind 90 Fuß lang und 14 Fuß breit, die Schleuße selbst hält im Durchschnitt 8¼ Fuß; sie sind von Steinen gebaut und wie der übrige Theil des Canals auf eine dauerhafte und schöne Weise gebaut. Das Steigen und Fallen längs des ganzen Canales ist 661 Fuß. Dieß große Werk wurde angefangen am 8ten October 1823, aber wurde erst gänzlich vollendet 1825. Es kostet nahe 1,800,000 L. St. und wurde auf Kosten des Staats Neu-York ausgeführt. Es hat den Erwartungen der Unternehmer vollkommen entsprochen; und wird als Muster für andere Staaten dastehen; und verdient jedes Lob, das man ihm ertheilt hat.

Außer dem Erie-Canal hat der Staat Neu-York den Champlain-Canal gebaut, der sich vom Hudson bei Albany an der See gleichen Namens an zwei Kleinere erstreckt. Die Länge, Kosten und Einkünfte dieser Canäle sind folgende: —

Canäle.	Länge.	Kosten.	Zölle 1829.	Zölle 1830.	Zölle 1831.
	Meil	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Erie . .	363	9,027,456·05	707,883·49	954,328·05	1,091,714·26
Champlain	63	1,179,871·95	87,171·03	78,148 63	102,896·23
Oswego .	38	525,115·37	9,439 44	12,335·18	16,271·10
Cayuga u. Seneca . .	20	214,000 31	8,643·49	11,987·81	12,920·39
	484				
Wasserleitungen . .	8				
	492	10,946,443·68	813,137·45	1,956,799·67	1,222.801·90

Der Chesapeake und Ohio-Canal ist bei weitem der größte von denen, die jetzt gebaut werden. Dieß wahrhaft gigantische Werk wurde angefangen im Jahr 1828. Er fängt an am Potomac-Fluß oberhalb Georgtown im Distrikt Columbia und geht bis nach Pittsburg in Pensilvanien, eine Strecke von 341¼ Meile. In jeder Richtung ist er bedeutend größer als der Canal Erin; seine Breite aber ist 60 – 80 Fuß, und die Tiefe ist von 6 – 7 Fuß verschieden. Die Schleußen sind von Stein 100 Fuß lang und 15 breit; der Betrag der Länge der Schleußen für die ganze Länge 3,215 Fuß. Auf der Spitze der Erhebung auf den Alleghani-Gebirgen ist eine Höhlung (tunnel) 4 Meilen und 80 Yards lang. Der Kostenanschlag dieses ungeheuren Werks war 22,373,000 Dollars; aber man glaubt, daß es weniger kosten wird. — American Almanack für 1833.)

Eine große Anzahl anderer Canäle wurden in allen Theilen der Union angelegt, und der Plan ist zu noch mehreren schon gemacht.

16.) Canada-Canäle. Die brittische Regierung hat eine sehr große Summe auf den Ridnau-Fluß und Canal verwendet, der sich von Kingston, am See Ontario an der Ottawa oder Grand-River erstreckt; aber dieses Werk wurde eben sowohl in der Absicht die militärische Vertheidigung von Canada zu befördern unternommen, als dem Handel zu nützen. Die Kosten waren außerordentlich groß, während die Erträgnisse ungewiß und zweifelhaft sind.

Digitized by Google

17.) Nutzen der Canäle. Der Nutzen der Canäle wenn sie gehörig angelegt werden und eine leichte Verbindung zwischen Plätzen herstellen, die einen lebhaften Verkehr mit einander haben, wurde nie besser ins Licht gesetzt, als in einem Werk, das im Jahr 1765 unter folgenden Titel erschien: „A View of the Advantages of Inland Nevigation etc.“ = Blicke auf die Vortheile der Schifffahrt im Land.) Aber der folgende Auszug aus Macpherson's Annals of Commerce (im Jahr 1760) enthält einen kurzen und zu gleicher Zeit beredten Auszug über die bedeutendsten Vorzüge die von der Anlegung der Canäle entspringen. — Sie geben den errichteten Fabriken frisches Leben, und laden zur Errichtung noch mehrerer ein, weil Material und Lebensmittel leicht herbeigeschaft werden können. So sieht man an den Ufern der Canäle neue Dörfer entstehen an Plätzen, die vorher unfruchtbar und Menschenleer waren. Canäle beleben und schaffen an manchen Plätzen den Handel im Innern, der seiner Ausdehnung und Betrag nach ein Gegenstand von noch höherer Wichtigkeit als der Handel mit dem Ausland ist und auch nicht den Beschwerden und Gefahren der Seefahrer und dem Wechsel der Himmelsstriche ausgesetzt ist. Und der Handel nach dem Ausland wird dadurch befördert, — folglich bereichert dieß die Kaufleute in den Häfen, wo Kanäle hinlaufen oder an den schiffbaren Flüssen, womit sie verbunden sind, weil sie die Einfuhr der Produkte von fremden Waaren in die innern Theile des Landes; so weit sie nicht viel höher als die Oberfläche des Meeres liegen; und auf der andern Seite die Ausfuhr der inländischen Produkte erleichtern, oder mit andern Worten der innere Theil des Landes genießt die Vortheile der Küsten und haben Gelegenheit zur Verschiffung. Der Preis der Lebensmittel wird beinahe derselbe durchs ganze Land; der Segen Gottes wird gleicher vertheilt; und der Monopolist täuscht sich in seinen unbilligen und drückenden Plänen. Die Vortheile für den Ackerbau, der einen großen Theil der Materialien liefert und fast alles was zum Leben gehört, und also in die Fabrik- und Handelsstädte gebracht werden muß — sind sehr groß. Dünger, Mergel, Kalk und andere schwere Artikel, für die man nicht die hohe Landfracht bezahlen könnte und ebenso Korn und andere Produkte können für geringe Kosten auf Kanälen geführt werden. Dadurch werden arme Länder bereichert und unfruchtbare cultivirt, zum großen Vortheil der Pächter und Landeigenthümer und zum allgemeinen Vortheil des ganzen Landes, indem der Vorrath an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen und die Materialien und Fabriken vermehrt werden; Kohlen (deren Wichtigkeit für ein Land, das Fabriken hat, wenige die nicht in solchen Geschäften bewandert sind zu schätzen wissen), Steine, Kalk, Eisenwaaren ꝛc. und Mineralien überhaupt, sowohl als manche andere wichtige Artikel, die bisher nutzlos ihren Eigenthümern liegen blieben wegen den hohen Transportkosten und in manchen Fällen wegen der Unmöglichkeit sie zu Land fortzuschaffen, werden ins Leben gerufen und die Quelle des Reichthums durch die Nachbarschaft eines Canals; wodurch Handel entsteht, und durch Zurücksendungen erhalten wird. Die wohlfeile nnd gewiß angenehme Art mit Treckschuyts in Holland zu reisen, wurde von allen, die in diesem Lande waren, bewundert; und dieß hat auch in England das Verlangen erzeugt auf eine für die Börse und die Leute gleich leichte Art mit der größtmöglichen Schnelligkeit durch das Land zu fliegen, ist aber doch noch wenig im Gebrauch. Bei Aufzählung der Vortheile welche Canäle gewähren, darf man auch nicht ganz unangeführt lassen, das Vergnügen das sie dem Auge gewähren, indem sie eine sich prächtig bewegende Land-

Digitized by Google

schaft darstellen, wo Boote, Menschen, Pferde ꝛc. beschäftigt sind, sich selbst ihre Bedürfnisse herbeizuschaffen und Pracht und Bequemlichkeit durchs ganze Land zu verbreiten. Und, mit einem Wort, wir haben jetzt die Erfahrung von 40 Jahren, es als ausgemachte Wahrheit zu bestättigen, was schon vor langer Zeit Dr. Adam Smith gesagt hat, daß „schiffbare Canäle unter die größten aller Verbesserungen gehören."

18.) Schnell-Reisen durch Canäle. — So groß die Vortheile immer waren die mit der Anlegung von Canälen herkommen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß ihre fernere Anwendung durch die Eisenbahnen (siehe diesen Artikel) wird einen Stoß bekommen haben. Jedoch scheint es, daß die Eigenthümer der meisten bestehenden Canäle durch diesen Umstand nicht viel leiden werden. Die neuen Verbesserungen in der Kunst Canal-Fahrzeuge zu bauen und fortzutreiben schien von großer nationeler Wichtigkeit und wird die Canal-Eigenthümer immer mehr in Stand setzen, der Mitbewerbung der Eisenbahn-Gesellschaften Widerstand zu leisten. Das neue System war auf dem Paisley- und Glasgow-Canal durch Herrn Houston im Juni 1831 eingeführt. Die Resultate sind in folgenden Berichten beschrieben, welche die Aufmerksamkeit des Lesers von selbst auf sich ziehen.

Herr Thomas Grahame bürgerlicher Ingenieur „sagt in seinem Schreiben an Canal-Eigenthümer und Kaufleute" die Experimente großer Schnelligkeit hervorzubringen wurden gemacht und haben sich bewährt gefunden, auf den schmälsten, schlechtesten und gekrümtesten Canälen in Schottland, nämlich auf dem Ancuross oder Paisley-Canal, der Glasgow mit dem Städchen Paisley und dem Dorfe Johnstoun verbindet: eine Entfernung von 12 Meilen. Das Resultat hat jede frühere Theorie widerlegt, was die Schwierigkeit und Lasten anbelangt große Schnelligkeit auf Canälen zu erlangen, und die Gefahr und den Schaden für die Ufer, wenn man Fahrzeuge mit großer Schnelligkeit bewegt.

Die gewöhnliche Schnelligkeit mit der man Passagiere führt auf dem Ardrossan-Canal, war vor zwei Jahren von neun bis zehn Meilen die Stunde; und obwohl es 14 Tagreisen längs des Canals sind, so hat diese Eile die Ufer nicht beschädigt. Die Boote sind 70 Fuß lang, ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll breit und könnten ohngeachtet, daß der Canal sehr schmal ist, breiter gemacht werden. Sie führen nur 70 — 90 Passagiere, und wenn es nothwendig ist, haben sie schon mehr als 110 Passagiere geführt. Der ganze Kosten eines Bootes mit Zugehör ist ohngefähr 125 L. Der Rumpf ist von leichten Eisenplatten und die Bedeckung von Holz und leicht geöltem Tuch. Sie sind luftiger, leichter und bequemer als irgend eine Kutsche; Passagiere können von einer Kajütte zur andern gehen, und man bezahlt per Meile Einen Pfennig in der ersten und drei Farthings in der zweiten Cajüte. Die Passagiere sind alle unter Dach und können auch auf einem unbedeckten Raum hinaus gehen. Diese Boote werden von 2 Pferden gezogen, wovon das Paar von 50 L. bis 60 L. kosten mag. Jede Station ist 4 Meilen lang, und wird in 22 bis 25 Minuten gemacht, eingerechnet den Aufenthalt um Passagiere ein- und auszulassen. Abwechselungsweise machen ein Paar Pferde 3—4 Stationen jeden Tag. Diese Boote werden wirklich durch diesen engen und schmalen Canal mit einer Schnelligkeit gezogen, welche berühmte Fahrmänner als unmöglich nachweisen wollen und das ganze Publikum für unmöglich hielt.

Digitized by Google

Der ganze Kostenbetrag für Fuhrleute und Pferde und ein Boot für vier Reisen, zu 12 Meilen die ganze Länge des Canals, oder 48 Meilen täglich, die Interessen fürs Capital mitgerechnet und 20 pCent zurückgelegt zur Anschaffung von Booten oder für den Verlust des Capitals das darauf liegt, und eine beträchtliche Summe, die für Unglücksfälle und für die Wiederanschaffung der Pferde bei Seite gelegt wird, ist 700 L. ungerade Schillinge; oder nimmt man die Zahl der Arbeitstage jährlich zu 312 an, etwas unter 2 L. 4 d. täglich, oder ohngefähr 11 d. per Meile. Die wirklichen Kosten 80 — 100 Personen eine Entfernung von 30 Meilen weit zu führen (das ist die Länge der Liverpooler Eisenbahn) mit der Schnelligkeit von nahe 10 Meilen per Stunde, betrüge also auf Paisley-Canal, einer der gekrümmtesten und seichtesten in Großbrittanien gerade 1 L. 7 s. 6 d. Sterling. Das sind Thatsachen und so unglaublich als sie scheinen mögen, so kann Niemand, der sich darüber erkundigt, sie in Zweifel ziehen.

Folgende Berechnung des Herrn Macneill zeigt die großen Kosten der alten schweren Boote, die auf dem Paisley-Canal liefen, nach dem Anschlag 4 Meilen per Stunde und der neuen leichten Boote auf dem nämlichen Canal nach dem Anschlag 10 Meilen per Stunde und die verhältnißmäßigen Auslagen per Meile; auch die Anzahl der Passagiere die von und nach der Einführung des neuen Systems geführt würden.

Meilen	1830 *	1831 †	1832 †
Schnelligkeit 10 Stunden	4	10	10
Anzahl der geführten Passagiere	32,831	79,455	148,561
Zahl der Meilen die jeden Tag gemacht werden .	48	verschieden	152
	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
Gesammtausgabe im Jahr	700 4 7	1,316 17 5	218 5 11
Kosten per Meile, das Jahr zu 312 Tagen angenommen	0 0 11	. .	0 0 10¾

Die Leichtigkeit der Fahrt, die auf diese Weise auf dem Paisley-Canal hervorgebracht wurde, kann man aus dem Umstand beurtheilen, daß am 31. Dec. 1832 und am 8ten Januar 1833 in diesen Booten nahe 2,500 Passagiere geführt wurden, und es nimmt immer noch zu. Die Anzahl die im April 1833 geführt wurde war 20,000 oder nach diesem Anschlag 240,000 des Jahres. — Macneill on the Resistance of Water etc. p. 5)

19.) Gewinn von Canälen. Es ist eine bekannte Sache, daß Canäle im Durchschnitt nicht sehr einträglich sind, wenn man die lange Zeit die verfließt, ehe das Capital wieder hereinkommt, in Anschlag bringt. Wenn sie Plätze verbinden, die einen ausgebreiteten Verkehr haben, und wenn bei der Anlegung nicht außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden sind, so werfen sie doch gewöhnlich großen Gewinnst ab; aber im allgemeinen scheint dieß nicht der Fall zu seyn,

*) Diese Angaben sind die bloßen Auslagen.

†) Diese Angaben schließen in sich den Verlust auf Kauf und Verkauf der nöthigen Pferde, und 10 pCent auf den Kosten der Pferde und Boote, woraus ein beständiger Fond gebildet wird.

Digitized by Google

und im Ganzen scheinen sie dem allgemeinen Besten mehr Vortheil als den Eigenthümern gebracht zu haben.

In den Parlaments-Acten die zur Grabung von Canälen berechtigen, werden gewöhnlich Clauseln gemacht, welche die Abgabe beschränken, die von den Eigenthümern von den auf dem Canal verführten Waaren gefordert werden dürfen.

Aber besser wäre es vielleicht, wenn auch der Dividend beschränkt würde; und es sollte festgesetzt werden daß was immerhin ein mäßiger Zoll über den Betrag dieser Dividenden, und über die Erhaltung des Canals abwirft, sollte in eine Casse gelegt werden, woraus das Capital das darauf liegt, nach und nach abgezahlt würde, so daß der Zoll endlich so weit herabgesetzt werden kann, daß er nur zu den nöthigen Erhaltungskosten hinreicht. Es läßt sich nicht erwarten, daß man gegen einen Plan dieser Art etwas erhebliches einzuwenden haben könnte; und wäre er in England angenommen worden, so sind viele Beispiele vorhanden, wo es fürs Publikum sehr vortheilhaft gewesen wäre.

Als der Canal von Languedoc vollendet war, hielt man es fürs beste, um ihn stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten dem Ingenier Requyt ein Geschenk mit den Zöllen zu machen. Diese Zölle „sagt Dr. Smith machen für viele Glieder der Familie dieses geschickten Mannes ein großes Vermögen aus: die also ein großes Interesse haben, ihn stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Aber wären diese Zölle unter die Leitung von Commissärn gestellt worden, die kein solches Interesse daran hätten, so wären sie vielleicht zu Zierathen und unnützen Ausgaben verwendet worden, während man die wesentlichen Theile des Werks hätte zu Grunde gehen lassen. Dr. Smith hätte jedoch erwähnen sollen, daß Requot den 4ten Theil der ganzen Summe, die der Canal kostete, selbst vorgestreckt hatte. (Dutens Navigation Interieure de la France tom. I. p. 119 etc.) und daß Beamte von der Regierung aufgestellt wurden von Seite des Staates, welche darüber zu wachen hatten, daß die Zölle nicht drückend würden, und der Canal in gutem Zustand erhalten würde. In der Revolution wurde der größte Theil des Eigenthums confiscirt; aber als die Bourbonen im Jahr 1814 wieder auf den Thron kamen, wurde alles das von dem confiscirten Eigenthum, die noch nicht verkauft waren, den Erben Herrn Riquot's wieder zurückgegeben, die gegenwärtig die Hauptleitung über den Canal haben.

Cantharidenoder Fliegen, spanische (engl Cantharides oder Spanish Fly; franz. Cantharides, Mouches d'Espagne; ital. Cantarelle; lat. Cantharides; russ. Hischpanskie muchi; span. Cantaridas). Dieses Insekt wird auf einer Menge Sträuche in Spanien, Italien, Frankreich ꝛc. gefunden. Diejenigen, die man in England braucht, werden theils von Sicilien eingeführt, hauptsächlich aber von Astrachan, in Fässer und kleinen Kisten verpackt. Die besten sind von lebhafter frischer Farbe, geringer Größe und nicht schimmelig. Sie sind häufig mit der Melolontha vitis vermischt, aber durch ihre Gestalt, welche viereckigter als die der spanischen Fliegen ist, und durch ihre schwarzen Füße verschieden. Wann sie gehörig getrocknet und vor der Luft geschützt werden, kann man sie lange Zeit aufbewahren. — (Thomson's Dispensatory.)

Canton einer der größten Häfen im Osten, der als Handlungs-Hafen entweder vor oder unmittelbar nach Calcutta kommt. Es liegt in der Provinz von Quantong in China; ist der einzige Platz in die-

Digitized by Google

sem Reiche der von europäischen Kaufleuten besucht wird. Breite 23° 7′ 10″ nördl. Länge, 113° 14′ östl. (von Greenwich).

Canton ist auf dem östlichen Ufer des Flusses Pekiang, welcher vom Innern des Landes in einem schiffbaren Fluß 300 Meilen von der Stadt fließt, wo er eher breiter als die Themse bei der Londoner-Brücke ist; und nachdem er noch 80 Meilen weiter gelaufen ist in die Südsee von China fällt. Nahe an seinem Einfluß in das Meer, wird er von den Fremden Locca Tigris genannt. Die Stadt ist mit einer dicken Mauer umgeben, theils von Stein und theils von Ziegel gebaut, und wird von einer andern Mauer die von Ost nach West geht in zwei Theile getheilt. Die nördliche Abtheilung nennt man die Alt-Stadt und die südliche die Neu-Stadt. In der Alt-Stadt ist der Manchou oder Tartar-General, mit einer Besatzung von Manchou-Truppen unter seinem Oberbefehl. Der Lieutenant-Gouverneur oder Foovnen's-Offizier ist ebenfalls in der Alt-Stadt, aber der Gouverneur und Hoppo (oberster Zoll-Beamte) wohnt in der Neu-Stadt nicht weit vom Flusse.

Aller ausländische Handel wird in der südwestlichen Vorstadt geführt, wo die fremden Factorien sind. Sie ist mit den andern Vorstädten wahrscheinlich nicht weniger bevölkert, als die Stadt selbst. Die Wohnungen der Europäer sind auf einen ganz kleinen Raum beschränkt, an den Ufern des Flusses. Dieß wäre ein angenehmer Platz insoferne wie ein mit Leuten angefüllter Handlungsplatz es seyn kann, aber dazu kommt noch, daß die Oberfläche des Flusses bedeckt ist mit einer großen Anzahl von Booten in denen man wohnt. Das Volk, welches den größten Theil dieser Boote bewohnt, sey, sagt man von Süden gekommen, und als eine fremde und verachtete Nation, hatten sie anfangs nicht die Erlaubniß am Ufer zu wohnen Aber die meisten Unterschiede zwischen ihm und dem übrigen Volk haben aufgehört.

Obwohl Canton nahe mit Calcutta in der nämlichen Breite liegt, so ist doch in der Temperatur ein beträchtlicher Unterschied. In Canton ist es sehr kühl und man braucht in den Wintermonaten Feuer. Die Straßen sind eng mit kleinen runden Steinen bepflastert und nahe an den Häusern mit kleinen Platten belegt. Die Vorderseite jeden Hauses ist ein Laden und in abgesonderten Straßen sind Läden wo die Fremden einkaufen. Die China-Straße ist für die Europäer bestimmt, und hier findet man die Erzeugnisse fast von jedem Theil der Erde. Einen der Ladenbesitzer findet man immer auf seiner Ladentafel sitzen, schreibend mit einem Pinsel von Cameelhaaren, oder mit seinen Swanpan rechnend Mit diesem Instrumente kann ein Chinese Rechnungen mit größerer Schnelligkeit machen, als der geschickteste europäische Rechenmeister. Dieser Theil von Canton ist so sehr von Seeleuten besucht, daß die chinesischen Krämer alle Kunstgriffe anwenden, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Jeder hat vor seinem Laden einen englischen Namen gemalt, außerdem eine Menge von Ankündigungen die ihnen die Matrosen in ihrer eigenthümlichen Sprache gemacht haben. Diese Matrosen werden aber oft, wie es zu vermuthen ist, von ihren chinesischen Freunden angeführt, die gewöhnlich ein paar Worte aus der Matrosen-Sprache aufgeschnappt haben, wodurch die Matrosen veranlaßt werden hineinzugehen: aber sie passen ganz prächtig für einander, da die Chinesen ihr Temperament vollkommen in ihrer Gewalt haben, so lachen sie herzlich über ihre Späße ohne sie zu verstehen, und lassen alles mit sich thun.

Schiffe gehen den Fluß hinauf nur bis Whampor ohngefähr 15

Digitized by Google

Meilen unter Canton geladen und ungeladen mittelst der dort gewöhnlichen Boote.

Die Chinesen als Kaufleute betrachtet sind außerordentlich thätig, ausdauernd und einsichtsvoll. Sie stehen in der That, was den Handel anbelangt sehr hoch; und die Meinung die sonst allgemein verbreitet war, daß es in ihrem Charakter liege Handel und Fremde zu verachten, ist so grundlos als irgend etwas seyn kann. In Canton werden Geschäfte mit großer Gewandtheit abgemacht. Herr Miburn und die meisten Zeugen, die bei dem letzten Parlaments-Committee vernommen wurden, haben bestätigt, daß kein Hafen in der Welt ist, an welchem Cargo mit mehr Thätigkeit und wie es im Geschäft seyn soll, schneller verkauft und gekauft umgeladen und geladen werden kann.

Die Furcht, entweder wahr oder nur vorgegeben, daß Unruhen aus Mangel an Mannszucht auf Privatschiffen unter dem Schiffsvolk entstehen, hat sich größtentheils als nichtig erwiesen. Die Amerikaner und andere Kaufleute, haben selten, auch nur die geringste Unannehmlichkeit erfahren durch Streit-Händel zwischen den Matrosen und Eingebornen.

Lebensmittel und Erfrischungen aller Art sind in Canton im Ueberfluß, und gewöhnlich sehr gut; aber außerordentlich theuer. Alles dieser Art, todt oder lebendig wird nach dem Gewicht verkauft.

Es ist sonderbar, daß die Chinesen keine Milch gebrauchen, und zwar weder in ihrem flüssigen Zustand noch geronnene Butter oder Käse. Unter den Leckerbissen eines chinesischen Marktes sieht man Pferdefleisch, Hunde, Katzen, Habichte und Eulen. Das Land hat großen Vorrath an Fischen, wegen der vielen Canäle und Flüssen, durch welches es durchkreuzt ist.

Fremde Factorien. — Diese erstrecken sich ziemlich weit aus längs den Ufern des Flusses ohngefähr 100 Yards lang. Die Chinesen nennen sie Hongs, und sie gleichen langen Höfen oder geschlossenen Räumen ohne Durchfahrt, worin gewöhnlich 4 oder 5 getrennte Häuser sind. Sie sind auf einer breiten Quai gebaut und die Vorderseite nimmt sich gut aus. Der Spaziergang ist innen mit Geländer eingefaßt, und wird Respondentia-Spaziergang genannt; und hier treffen sich die europäischen Kaufleute, Capitaine und Offiziere der Schiffe nach Tisch und genießen die Kühle des Abends. Der englische Hong oder Factorie übertrifft an Pracht und Ausdehnung die andern weit, dieser nebst den amerikanischen und holländischen Hongs sind die einzigen, die ihre National-Flagge aufpflanzen. In der Nachbarschaft der Factorien sind Waarenlager, um europäische Güter darin aufzubewahren, oder chinesische Produkte bis sie verschifft werden. Im Jahr 1822 während der schrecklichen Feuersbrunst, die zu Canton ausbrach, verbrannten in den brittischen Factorien und neben 10,000 Häuser. Der Verlust der ostindischen Compagnie bei dieser Gelegenheit wurde auf 500,000 L. geschätzt, davon war $^3/_5$ in Wolle.

Der Fluß gleicht vier bis fünf Meilen lang von Canton gegenüber einer großen schwimmenden Stadt, von Booten und Fahrzeugen die parallel an einander gereiht sind, wo eine kleine Durchfahrt bleibt, wo andere hin und her passiren können. Darin wohnen die Eigenthümer mit ihren Familien, und diese kommen selten ans Ufer.

Alle Geschäfte in Canton werden mit den Europäern in einem verderbten Englischen gemacht. Die Töne der Buchstaben B D R und X. sind nämlich in China ganz unbekannt, statt diesen substituiren sie einige andere Buchstaben, z. B. L. für R. Wenn also ein chinesischer Verkäufer von Reis (rice) statt dem R. ein L. setzt, so bietet er ihm

Digitized by Google

Läuse (lice) an, eine Waare die nicht sehr verkäuflich ist. Die Benennung Mandarin, um eine obrigkeitliche Person zu bezeichnen ist den Chinesen unbekannt, es wird dafür das Wort Quan gebraucht. Mandarin ist ein portugisisches Wort und kommt von mandar (befehlen). — (Hamilton's East India Gazetteer; Milburn's Orient. Commerce; Companion to Anglo-Chinese Calendar, Macao 1832 etc.)

Benehmen der chinesischen Regierung. Die einzige wirkliche Schwierigkeit im Handel mit China kommt vom Despotismus, Stolz und Eifersucht der Regierung her und von der allgemeinen Verdorbenheit der Beamten. Die Regierung sucht alle Fremde mit Verachtung zu behandeln und sie Beschimpfungen auszusetzen, und die Beamten suchen diese verdrüßlichen Verordnungen und Forderungen zu vermehren und zu verstärken. Bisher haben die Europäer mit musterhafter Nachgiebigkeit sich jede Neckerei der chinesischen Beamten gefallen lassen, aber es ist eine Frage ob dies politisch ist. Die Schwäche und Kraftlosigkeit der Regierung reicht am Ende mit ihrem Stolz und ihre Anmaßung in gleichem Verhältniß, und wollen sie den Handel sperren, oder diejenigen, welche ihn treiben, unverdienter Weise schlecht behandeln, so sollte man, wenn dieß auf gemachte Vorstellungen, fortgeht, seine Rechte mit Gewalt vertheidigen. In diesem Vorschlag scheint viel Wahres zu liegen. Es würde etwas mehr als eine bloße Vorstellung nöthig seyn und die Erscheinung eines einzigen Kriegsschiffes auf den chinesischen Meeren, würde über den Hof von Peckin mehr vermögen als ein Dutzend Gesandte. Es ist aber nöthig, daß man versichert ist, man habe das Recht auf seiner Seite, ehe man zu dieser Art von Verhandlung schreitet, und daß die Störungen und Neckereien über die man sich beklagt, nicht von schlechtem Benehmen auf der andern Seite herkommt. Es müßten Oberaufseher nach Canton geschickt werden, die Vollmacht hätten, jeden brittischen Unterthanen, so weit es möglich ist abzuhalten und auf alle Fälle gehörig zu bestrafen, der den Chinesen Veranlassung zu Beleidigungen geben würde. England hat das Recht eine gute Behandlung von den Chinesen zu verlangen, so gut als es das Recht hat, dies von den Amerikanern oder irgend einem andern Volk zu verlangen. Aber England darf nicht erwarten, daß man seinen Anforderungen entsprechen wird, wenn es nicht die Vorurtheile eines Volks und billige Gesetze und Verordnungen der Regierung achtet.

Handel mit dem Norden von China. Gegenwärtig beschränkt sich aller ausländische Handel mit China auf den Hafen von Canton, aber dieß war nicht der Fall, lange Zeit nachdem schon China von brittischen Schiffen besucht worden war, und es scheint sehr wahrscheinlich, daß er sich wieder nach dem Norden ausdehnen wird. Die interessanten Nachrichten die in der Reisebeschreibung des Schiffers Amhorst längs den chinesischen Küsten gegeben werden, zeigen, daß das Volk überall sehr begierig ist mit Fremden Verkehr anzuknüpfen, und daß nur die Gesetze dagegen sind, daß es in großer Ausdehnung stattfindet. Aber wo das Volk so zum Handel geneigt, die Beamten so verdorben und die Regierung so schwach ist, läßt es sich wohl vermuthen, daß die unveränderlichen Gesetze des „himmlischen Reichs" Privatleuten ein nicht unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen werden, wenn sie sich heimlich in den Handel mit den nördlichen Provinzen einlassen wollen. Die Schleichhändler haben in China noch mehr Gewalt als in Spanien (siehe den Artikel Cadiz) die Ausdehnung und vollkommene Ordnung mit der der Handel in Opium getrieben wird, trotz aller Anstrengungen von Seite der Regierung ihn zu un-

Digitized by Google

terdrücken, zeigt wie unfähig sie ist, etwas gegen die Regierung ihrer Unterthanen durchzusetzen. Das ist alles glücklicher Weise zu Gunsten eines freien und ungestörten Verkehrs mit Fremden.

Münzen. Alle Rechnungen hieselbst werden, wie in ganz China, nach Talen zu 10 Mace, der Mace zu 10 Candarinen, der Candarin zu 10 Cash geführt. Es gibt in China nur eine Münze, Cash genannt, welche nicht geschlagen, sondern gegossen ist, deren man sich aber nur zu kleinen Zahlungen bedient. Sie bestehen aus 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Blei, ist rund, hat nur auf einer Seite eine Art Zeichen und aussen einen erhabenen Rand, in der Mitte ein viereckiges Loch, durch welches dieselbe gleich Perlen zu hunderten auf einen Draht gereihet wird. Der Tale feines Silber sollte eigentlich 1000 Cash werth seyn, ist jedoch durch die starke Nachfrage als Scheidemünze zum allgemeinen Gebrauch so im Werthe, daß nur 750 für den Tale gegeben werden. Von fremdem Gelde sind hier vornehmlich spanische Dollar in Umlauf, die zur Auseinandersetzung sehr genau in vier Theile geschnitten und nachmals gewogen werden, deßhalb führen alle Handelsleute Waagen, welche Dotchin heißen und den englischen Schnellwaagen nicht unähnlich sind. Der Tale wird in den Büchern der ostindischen Compagnie zu 6 s. 8 d. Sterling gerechnet, doch ist dessen Werth veränderlich und richtet sich gewöhnlich nach dem Preise, der in London für spanische Dollar per Unze bezahlt wird. Die Tafeln, welche zum Gebrauch deßhalb in Pence Sterling ausgerechnet worden sind, haben 1·208 zum Multiplicator. Wenn demnach der Preis des spanischen Dollars 60 Penze per Unze ist, so ist der des Tales $60 \times 1{\cdot}208 = 72{\cdot}48$ Pence; steht solcher 66, so ist der Preis des Tales 79·728 Pence, und so für mehrere Stücke im nämlichen Verhältniß.

Gold- und Silbergehalt. Man theilt das feine Gold und Silber nach seinem Gewicht in hundert Theile, welche Toques oder Touch heißen. Wenn man sagt, daß eine Barre 93 Touch schwer ist, so versteht man darunter, daß solche 7 Theile Zusatz hat, und daß 93 fein sind, welches zusammen 100 macht. Die Feine der edlen Metalle, die man in diesem Decimalverhältnisse versteht, kann man auf folgende Art in die englische Valuta verwandeln. Angenommen, das Gold sey 91·66 Touch, so sagt man: 100 91·66 = 12 : 11 und umgekehrt; und um reines Silber in Touch zu verwandeln, sagt man: wenn 240 : 222 = 100 : 92·5, das Touch Sterling Silber. Reines Gold und Silber nennen die Chinesen Sycee; und wenn das Metall zuweilen nicht ganz fein ist, so wird es auch als Sycee genommen.

Silberstangen werden wie Geld genommen, und dieselben wiegen von ½ bis 100 Tales, wobei solche nach dem Gewicht angenommen werden. Diejenigen von dieser Schwere werden am liebsten genommen, nämlich zu circa 94 Touch.

Goldstangen werden nicht als Geld genommen, aber als Waare, und solches wird in richtigen Stücken zu einem bestimmten Gewicht verkauft, was man in England Scheidegeld (shoe of gold oder shoo of parting) nennt. Die größten derselben wiegen 10 Tales und es wird zu 94 Touch gerechnet doch mag es wohl nur 92 und 93 halten.

Die vornehmsten Handelsgewichte sind der Picul (pecul), der Catty und der Tale; der erstere hält 100 Cattyes oder 1600 Tales.

	Pfd.	Unze.	Dec.-Gewicht.
1 Tale wiegt avoir du pois	0	1	5·333 = 1⅓ Unz.
16 Tales oder 1 Catty . . .	1	5	5·333 = 1⅓ Pfd.
100 Cattyes oder 1 Picul . .	133	5	5·333 = 133⅓ Pfd.

Digitized by Google

hiernach wiegt der Picul 60·472 Kilogr. oder 162 Pfd. 0 Unz., 8 Pf. 13 Grän.

Diese Gewichte werden von den Eingebornen manchmal anders benannt, z. B. der Cattv heißt zuweilen Gin, der Tale wird Lvan, der Mace Tchen, der Candarine Fivan und der Cash Lis genannt.

Für den Handel gibt es in China keine bestimmten Flüssigkeits-Maaße, da alle trockenen und flüssigen Waaren nach dem Gewichte verkauft werden. Englische Gewichte gebraucht man wohl, doch pflegt man solche in Peculs und Cattves zu verwandeln.

Das Längenmaaß in China heißt der Covid oder Cobre; dieser wird in 10 Pants eingetheilt und = 0·3713 Meters oder 14·625 engl. Zoll.

Die Chinesen haben vier verschiedene Maaße, welche dem europäischen Fußmaaße gleich kommen, nämlich:

	Meter.	Engl. Zoll.
das Fußmaaß des mathematischen Gerichts	= 0·333	= 13·125
der Baufuß, genannt Congpu . . .	= 0·3228	= 12·7
der Handwerks- oder Handelsfuß . . .	= 0·3383	= 13.33
der Fuß welchen Ingenieure gebrauchen .	= 0·3211	= 12·65

Der Li oder die chinesische Meile ist 180 Faden, à 10 Fuß Ingenieurmaaß, lang; der Li ist demnach 1897½ engl. Fuß, und 192½ Li machen beinahe einen Meridiangrad aus; die in China lebenden europäischen Missionäre haben aber den Grad in 200 Li eingetheilt, jeden Li zu 1826 englische Fuß gerechnet, wornach auf den Grad 69·166 englische Meilen oder 11·131 französische Myriameter gehen.

Europäischer Handel in Canton. Sobald ein Fahrzeug unter den Inseln, die am Eingang in dem Fluß nach Canton liegen, ankommt, so kommt ein Lootse darauf, der es nach Makao führt. Die Einfuhr ist indessen so sicher, daß Schiffe ohne auf einen Piloten warten zu müssen, fortfahren können, der bei schlechtem Wasser oft lange braucht bis er an Bord kommt. Die Namen der Lootsen sind in dem Keun — min — fu Amte bei Macao in Register eingetragen und zahlen 600 Dollars ihr Geschäft betreiben zu dürfen. Diejenigen welche diese Summe erlegen, verstehen oft gar nichts vom Geschäft, sie nehmen dann Fischer, die das thun. Kommt ein Fahrzeug in Makao an, so geht der Lootse ans Ufer, um bei dem Keun—min - fu Amte die Anzeige zu machen. Wenn dort die gehörigen Fragen beantwortet sind, so erhält man die Erlaubniß durch die Bogun zu passiren und ein Lootse für den Fluß wird mitgegeben. Dieser Pilote kommt selten vor 24 Stunden an Bord, mit seiner Ankunft geht das Schiff durch den Bogue und den Canton-Fluß hinauf nach Whampoa

Jedes Schiff, das in den Hafen einlauft, muß einen Hong haben, um die Bezahlung der Zölle zu sichern, und einen Sprachverständigen ehe es ausladen darf. Der Kapitain muß eine schriftliche Erklärung doppelt geben und feierlich versichern, daß das Schiff kein Opium einführt. Nur die Schiffe der ostindischen Compagnie sind ausgenommen, und dürfen diese Erklärung nicht geben.

Die Hong- oder Sicherheitskaufleute (gegenwärtig 10 an der Zahl), sind einzig und allein gesetzlich befugt, mit Fremden Handel zu treiben. Es wird viel bezahlt, um dieses Privilegium zu erlangen, und wer einmal Kaufmann geworden ist, der kann sich schwer zurückziehen und von der Lokal-Regierung werden schwere Forderungen gemacht. Die Sprachkundigen (Linguisten) sind Regierungs-Dolmetscher, welche die Erlaubniß auswirken, Cargo aus- und einnehmen zu dürfen; alle Zollangelegenheiten ausmachen und Rechnung darüber führen. Alle die geringern Abgaben an die Regierung, werden gleichfalls

Digitized by Google

von denselben bezahlt, wofür sie 175 Dollar vor der Abreise des Schiffs erhalten.

Wenn ein Fahrzeug wünscht auszuladen, oder Cargo aufzunehmen, so wird der Linguist ein oder zwei Tage vorher davon benachrichtigt, welche Gattung von Waaren man ein- oder ausladen will, und welche Quantität. Er verschafft dann die Erlaubniß; sobald sie ausgestellt ist, gehen leichte kleine Boote nach Whampoa, wo sie gewöhnlich am Abend des 2ten oder am Morgen des 3ten Tages ankommen. Für ein einzelnes Boot empfängt der Linguist 23 Dollar; muß aber eine Erlaubniß nachgesucht werden, 2 — 6 Boote zu gleicher Zeit abgehen zu lassen, so ist die Bezahlung für jedes Boot nur 11 Tanis, 2 Mace, 6 Cand. oder ohngefähr 15½ Dollar.

Wenn die Waaren da sind, daß sie vom Land zu Schiff, oder vom Schiff zu Land gebracht werden können, so schickt der Hoppo (erster Zollbeamter) einen Diener, einen Schreiber und einen, der auf die Polizei geht. Der Honge-Kaufmann, der das Schiff versichert hat, schickt einen Diener, ein zum Gericht gehender Mann genannt, (dieser besorgt die Geschäfte bei den Behörden für seinen Herrn in gewöhnlichen Fällen.) Und der Linguist schickt einen Rechenmeister und einen Dollmetscher. Die Honge-Kaufleute sind immer bei der Regierung verantwortlich für die Bezahlung aller Zölle für Einfuhr und Ausfuhr auf fremden Schiffen. Wann deßwegen Waaren gekauft werden, so kommen Käufer und Verkäufer vorher überein, wer den Zoll bezahlen, und darnach wird das Angebote gemacht. Die Bezahlung der Zölle an die Regierung, müssen die Hong-Kaufleute als den wichtigsten Theil ihres Geschäftes betrachten. Wenn ein Kaufmann seine Zahlungen einstellt, so wird sein Hong, Haus und alles Eigenthum weggenommen, den Betrag des Zolles zu bezahlen. Reicht aber dieß alles nicht hin, so wird er nach Ele, in der westlichen Tartarei, verbannt, welches die Chinesen das „kalte Land" nennen, und die Gesellschaft der Hong-Kaufleute muß für ihn bezahlen.

Von dem Einfuhr-Cargo sollte jedes Boot nach der Regel, die aber nicht streng gehalten wird, enthalten: von Wollen- und langen Waaren 140 Ballen, Zinn 500 Stangen, Blei 600 Klumpen, Bombay-Baumwolle 55 Ballen, Bengal. Baumwolle 80 Ballen, Betel-Nüsse, Pfeffer ꝛc. 300 Piculs.

Von Ausfuhr-Artikeln sollte ein Boot enthalten: Thee 600 Kisten, von Gütern 500 Piculs. Wenn es mehr als dieß führt, so gibt der Hong-Kaufmann dem Boot für jedes Picul mehr 6½ Dollar.

Bei Berechnung der Zölle auf Ausfuhrwaaren werden 90 Cattiers für 100 genommen. Wollen- und andere lange Ellenwaaren werden 10 Covids weise gemessen ohne Abzug, und einzelne Artikel werden gezählt. —

Jedes Schiff kann an Seide 88 Pikul ausführen; der Zoll auf jedem Pikul ist 10½ Dollar. Die Schiffe, welche mehr brauchen, nehmen es auf den Namen anderer, die keine ausführen, und das Zollamt läßt sich dieß gefallen für eine Abgabe von 14½ Doll. pr. Picul.

Wenn Jemand Waaren, nachdem man in den Hafen eingelaufen ist, von einem Schiff auf ein anderes ladet, so wird es angesehen, daß eines dieselben an das andere verkauft hat, und in diesem Fall muß der nämliche Zoll bezahlt werden, als ob die Waaren in Canton gekauft worden wären. Lebensmittel sind aber davon ausgenommen.

Schiffsboote dürfen nichts mauthbares Fluß auf- oder abführen.

Gold, Silber, Kupfer und Eisen dürfen nicht ausgeführt werden; davon sind blos wenige Küchengeschirre ausgenommen. Wenn man

Digitized by Google

Geld ausführen will, muß der Hong-Kaufmann den Werth des Einfuhrs- und des Einfuhrs-Cargo schätzen, und so viel sich zu Gunsten des Schiffes ergiebt, das kann als Münze ausgeführt werden.

Der ganze Betrag der Tonnen, die von fremden Schiffen ausgeführt werden dürfen, die Portugiesischen zu Macao mit inbegriffen, ist 100,000 Cattins; aber Verordnungen dieser Art können leicht umgangen werden.

Wenn an ein Schiff mehr Cargo geschickt wird, als es an Bord nehmen kann, und dieser Mehrbetrag auf ein anderes geladen werden soll, so muß es innerhalb 3 Tagen, nachdem die Waaren im Zollhaus angegeben sind, geschehen Und ein Hong-Kaufmann muß es der Regierung angeben; hat die Regierung es bewilligt, so wird ein Hong und ein Linguist beauftragt zu dem Whampoa zu gehen, und solche Waaren aufzuschreiben. Alles dies zusammen mit den Auslagen für Boote und Ausgänger ꝛc. bei dem Whampoa kostet 40 — 50 Dollars. (Companion to Anglo — Chinese Calendar for 1832 pp. 99—101.)

Hong- und Sicherheits-Kaufleute. Aus obigen Angaben könnte man vielleicht auf die Vermuthung kommen, daß es schwierig seyn möchte, einen Hong zu vermögen, daß er für das Schiff Sicherheit leistet; das ist jedoch nicht der Fall. Keiner derselben hat je Anstand genommen. Den Amerikanern, die an 40 Schiffen in einem Jahre in Canton hatten, wurde nie ein Hong verweigert. Der Capitain eines Kauffartheischiffes kann sich an einen Hong wenden, an welchen er will, und indem er ihm etwas für die gewährte Sicherheit bezahlt, kauft er gewöhnlich von ihm für 100 L. oder 200 L. Waaren.

Einzelne haben vollkommene Freiheit mit einem Hong zu handeln, ob er ihr Schiff versichert hat oder nicht, oder können mit einem andern Kaufmann handeln; d. i. mit einem chinesischen Kaufmann, der nicht zu den Hong gehört. So daß, obwohl nur 10 Hong in Canton sind, dennoch eine eben so große Wahl an Kaufleuten ist, mit denen man in dieser Stadt handeln kann, als z. B. in Liverpool oder New-York.

Zölle. Es ist sehr schwer, ja man könnte sagen unmöglich, irgend eine genaue Liste über die Zölle auf Aus- und Einfuhr zu bekommen. Sie werden fast immer von den Chinesen bezahlt, obwohl eigentlich dieselben auf die Fremden fallen. Eingeführte Güter, werden an Bord gewogen und der Zoll vom Käufer bezahlt, den Ausfuhrszoll zahlt der Verkäufer. Die Beamten sind anerkanntermassen bestochen. Und es ist daher als Herkommen zu betrachten, ihnen ein Geschenk zu geben, daß sie das Gewicht der Waaren geringer angeben.

Fremde Kaufleute. Diese sind brittische, amerikanische, französische, holländische, dänische, schwedische, spanische und portugiesische, nebst Persern und indianischen Muhamedanern, welche brittische Unterthanen sind. Im Jahre 1822 belief sich die Zahl über 110. Die vorzüglichsten Handlungshäuser 8 brittische, 7 amerikanische und ein französisches und 5 holländisches in Verbindung Die Amerikaner, Franzosen, Holländer haben einen Consul für jede Nation. Und obwohl sie von der kaiserlichen Regierung nicht öffentlich anerkannt sind, so werden doch alle öffentlichen Geschäfte mit diesen verhandelt, durch die Provincial-Regierung, durch die Vermittlung der Hong.

Zeitungen und öffentliche Anstalten. In Canton erscheinen 2 englische Zeitungen, nämlich „Canton Register“, welches in 14 Tagen einmal mit dem Preis-Courant erscheint, und der „Chinesische Courier“ einmal die Woche. Es sind 3 Gasthöfe, ein Bil-

Digitized by Google

lard und drei europäische Läden oder Waarenlager ganz großartig, mit Wundärzten, Apotheken, Uhrmachern und Boot-Bauern.

Die Bezahlung für Commissionen in China, wie am 1. Nov. 1831 festgesetzt wurde, in Uebereinstimmung mit der Taxirung derselben von einer Zusammenkunft von Kaufleuten am 1. März 1825 ist nach Verschiedenheit der Geschäfte 1. 2½. 3. bis 5 pr. Ctr.

Hafen-Abgaben. Alle Schiffe, die mit Canton Handel treiben, haben ein Meß-Geld zu bezahlen, das nach der Größe des Schiffes verschieden ist, und sie sind deßwegen in drei Classen eingetheilt, nämlich:

1ste Cl.: Fahrzeuge von 160 Covids *) und darüber zahlen 7,874,755 Taels pr. Cent.

2te Cl.: Fahrzeuge von 120 und unter 160 Covids 7,221,091 Taels pr. Ctr.

3te Cl.: Fahrzeuge von 120 und darunter 5,062,341 T. p. Ct.

Einmal des Jahrs kommt der Hoppo in eigener Person um die Oberaufsicht über das Messen der Schiffe zu haben, bei welcher Gelegenheit er an Bord eines Schiffes der Compagnie geht. Sonst läßt er sich durch Beamte vertreten. Dazu kommen noch eine Menge anderer, theils größerer, theils kleinerer Abgaben, worunter die beträchtlichsten ein Geschenk, genannt Cumschau, welches für die englischen Schiffe sich auf 1,600,683 Taels oder 2,333 Dollars beläuft. Mit den Entrepôt-, Hafen-, Wag-, Transport- und anderen Abgaben bezahlt ein Schiff erster Größe 4,959 Spanische Dollar, wornach man die Abgaben der übrigen schätzen kann.

Weil die Abgabe auf große Schiffe von 500 bis 600 Tonnen Last sehr mäßig ist, während kleinere im Verhältniß sehr viel bezahlen müssen, so warten diese gewöhnlich ehe sie einlaufen, bis ein großes europäisches Schiff kommt, worauf sie ihren Cargo laden. Dafür wird gewöhnlich 1 pCt. bezahlt, und Hafengeld und Cumschau ist erspart. Chinesische Junken bezahlen kein Hafengeld.

Capitain Coffin, der ein amerikanisches Schiff, das nach China Handel treibt, kommandirt, hat an das letzte Committee des Hauses der Bevollmächtigten berichtet, daß die Abgaben von aller Art, die er von seinem Schiff bezahlen mußte, für Ein- und Ausgang von Canton, mit Einschluß des Meßgeldes, Cumschau und Lootsengeld, Verproviantirung seines Schiffes und die Gebühr an den Consul zwischen 7000 und 8000 Dollar betrug. (Companion to Anglo — Chinese Calendar pp. 101 — 103; First Report, Evidence p. 124.)

Britischer Handel nach Canton. Der Handel zwischen Großbrittanien und Canton war bisher gänzlich das Monopol der Ostindischen Compagnie und ihrer Angestellten. Thee war immer der Hauptartikel der Einfuhr; und dadurch, daß man an diesem Artikel so allgemein Geschmack fand, und die Consumption bei allen Ständen und Classen des Volks statt findet, ist hauptsächlich der Handel so sehr ausgedehnt worden, trotz des schädlichen Einflusses an der Monopolverleihung. Außer Thee brachte die Compagnie in frühern Zeiten von China, rohe Seide, seidene Waaren, Nankin, Perlenmutter, Sandelholz und wenig andere Artikel; aber in den letzten Jahren war der Betrag dieser Artikel ganz unbeträchtlich.

Die Artikel, die in Ostindischen Compagnieschiffen von England nach China ausgeführt werden, bestehen hauptsächlich in Wolle, Kupfer, Eisen und Blei, Glas, irdenes Geschirr und Juwelen.

*) Der Covid zu ungefähr 14¹/₂ Zoll.

Gold- und Silber-Barren wurden in frühern Zeiten häufig ausgeführt; aber neuerdings hat die Sache die entgegengesetzte Wendung genommen, und es werden Barren von China nach England eingeführt.

Der Faktura-Werth des Handels der ostindischen Compagnie zwischen China und England in den unten erwähnten Jahren, war

Jahre.	Einfuhren nach China von England.			Ausfuhren von China nach Engl.	Total-Einfuhren und Ausfuhren.
	Waare.	Baar. Geld	Summa.	Waare.	
	£.	£.	£.	£.	£
1814—15	860,093	127,695	987,788	1,967,978	2,955,766
1815—16	926,920	1,127,518	2,054,433	2,231,366	4,285,799
1830—31	593,755	— —	593,755	1,861,980	2,455,735
1831—32	398,475	— —	398,475	1,814,043	2,212,518

Angabe des Werthes der Ausfuhren von Großbrittanien nach China durch die ostindische Compagnie während den 5 Jahren endigend mit dem 5. Januar 1828.

Arten der Güter.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.
	£.	£.	£.	£.	£.
Baumwollenzeuge	6,092	— —	167	11,995	20,752
Eisen in Stangen (Brittisch) . .	13,492	15,502	17,214	36,067	24,350
Blei und Schrot .	8,793	22,430	39,221	41,918	32,154
Felle und Pelze .	— —	33,516	31,151	—	—
Wollene Zeuge .	674,585	532,221	652,047	756,968	413,422
Alle übrigen Artikel	5,095	8,467	5,058	5,082	3,137
Gesammtbetrag d. Einfuhren durch die ost. Comp. nach China . .	708,047	612,139	744,856	852,030	493,815

Berechnung der Tonnenlast, welche die ostindische Compagnie jährlich vom Hafen von Canton nach England ausführt, und die Belastungen, welche die Chinesen auf die Schiffe der Compagnie in Canton während der unten angeführten Jahren legten.

Jahre.	Nach England verfrachtet.	Abgaben in Taels	Gebühr per Taels.	Betrag.
	Tonnenlast.		s. d.	£.
1829	27,904	91,518	6 8	30,506
1830	29 037	92,967	—	38,989
1831	27,431	85,691	—	28,564
1832	27,852	95,184	—	31,728

Digitized by Google

Berechnung der Quantitäten und Preise, die verschiedenen Sorten von Thee, welche von der ostind. Compagnie in den Jahren 1824—25 und 1828—29 nach Großbrittanien und dem brittischen Amerika ausgeführt wurden.

Thee.	Nach England ausgeführt.						Nach den nordamerikanischen Colonien ausgeführt.					
	1824—1825.			1828—1829.			1824—1825.			1828—1829.		
	Quantität.	Durchschnitt des Einkaufspreises pr. Pfd.		Quantität	Durchschnitt des Einkaufspreises pr. Pfd.		Quantität.	Durchschnitt des Einkaufspreises pr. Pfd.		Quantität.	Durchschnitt des Einkaufspreises pr. Pfd.	
	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.	Pfd.	s.	d.
Bohea . .	3,389,804	0	9·301	4,188,964	0	9·512	87,340	0	9·301	100,385	0	9·404
Congon .	18,773,984	1	3·397	16,931,171	1	2·487	81,733	1	3·660	914,316	1	0·349
Campoi .	214,153	1	6·427	507,881	1	7·461						
Souchung .	269,456	1	10·501	183,498	1	10·870	51,312	1	3·067	19,763	1	9·599
Pekoe . .	33,973	1	11·569	— —		— —	3,539	2	0·594			
Twankay .	3,791,405	1	4·460	5,471,633	1	3·810	579,120	1	3·831	146,755	1	6·706
Hevsan-Skin	178,596	1	5·526	154,767	1	4·238	163,029	1	3·309	10,195	1	4·800
Young-Hevsan	— —			— —		— —	176,347	2	2·038			
Hevsan .	666,362	2	7·094	1,149,371	2	2·263	38,830	2	4·730	33,284	2	6·037
Gunpowder	— —			— —			— —			4,953	2	6·511
	27,517,938			28,617,280			1,179,150			1,229,954		
							27,517,938			28,617,280		
Gesammte Einfuhren nach Britannien und Amerika im Jahre 1824—25							28,697,088			29,847,234		
							1824—25			1828—29		
							J. Jahre					

Im Jahre 1831—1832 waren die Ausfuhren von Thee durch die Ostind. Compagnie nach England 30,203,098 Pfd., nach den Nordamerikan. Colonien 1,276,856 Pfd., was zusammen ausmacht 31,479,954 Pfd. Der Ankaufspreis, besondere Auslagen nicht mitgerechnet, war 1,907,648 L. (Näheres über Theehandel siehe den Artikel Thee.)

Die Geschäfte der Compagnie in China wurden durch angestellte öffentliche Beamte besorgt, die aus 12 Supercargos und einigen Schreibern bestehen, die nach dem Dienstalter vorrücken. Die Beamten werden von Commissionen bezahlt, die meistens von den Monopolverkäufen des Thee's in England herkommen, die andern haben ein fires

Digitized by Google

Salair. Alle haben freie Wohnung und Kost auf Kosten der Compagnie. Die drei ältesten Supercargos, die man das Select-Committee nennt, bilden die Regierung, und haben die ganze Controle nicht nur über den Handel der Compagnie, sondern in politischer Hinsicht das brittische Interesse in China zu besorgen. Der Kosten für die ganze Einrichtung der Compagnie in China im Jahre 1828 auf 1829 war 138,526, und bestand in folgenden

	L.
Zwölf Supercargos	53,121
Zwölf Schreiber	10,226
Personen, die als Professionisten und zu andern ausgezeichneten Diensten zu gebrauchen sind .	8,857
Renten und Reperaturkosten von Privatgebäuden	16,782
Renten der Factorie, Hafengelder und andere Ausgaben	49,440

Die Geschäfte der Compagnie wurden alle mit dem Hong abgemacht. Alle andere nicht berechtigte Kaufleute waren davon ausgeschlossen. Das Committee vertheilt an die solventen Hong nach Gefallen den ganzen Betrag der Ein- und Ausfuhr der Compagnie, und die Geschäfte wurden durch einen Tauschhändler abgemacht. Ein System das schon lange überall abgeschafft ist, wo freier Handel ist. Die Schiffe, welche die Ostindische Compagnie zum Handel verwendet, waren gewöhnlich zwischen 1000 und 1400 mit 1500 Tonnenlast. Der größte Theil hatte 1300 bis 1400 Tonnen.

Handel zwischen dem brittischen Indien und China. Dieser Handel ist entschieden von höherem Werth und Einfluß als der, welcher zwischen Großbrittannien und China geführt wird, was hauptsächlich dem Umstand zugeschrieben werden muß, weil er nur in den Händen einzelner Privatpersonen ist. Der größte Ausfuhrartikel von Indien nach Canton pflegte Baumwolle zu seyn, vorzüglich von Bombay; aber die Einfuhr von Opium nach China ist nun viel wichtiger geworden. Diese hat sich seit 1816—1817 verfechsfacht und ist gegenwärtig ohngefähr 13,500,000 D. Diese Vermehrung ist um so außerordentlicher, da Opium in China für Conterband angesehen wird; aber die Verordnungen des Kaisers sind nicht im Stande, die Einfuhr zu verhindern, so wenig als der Gebrauch des Tabaks in England durch die Proclamation unter Jakob und Carl verhindert werden konnte. Ueberall wird mit Leichtigkeit und Sicherheit eingeschwärzt. Der Handel war anfänglich vorzüglich zu Whampoa betrieben; aber durch die Nachspürungen der chinesischen Beamten kam er nach Macao, wo er noch sich vergrößerte; allein von dort wurde er in der Folge durch die Nachspürungen der Portugiesen vertrieben. Gegenwärtig ist dieser Handel vorzüglich in der Bucht von Lintin. Hier nehmen Schiffe das Opium an Bord, wovon gewöhnlich nicht weniger als 12 ruhig vor Anker liegen ohne Gefahr oder Beschwerde von irgend einer Art.

Die Ausfuhren von China nach Indien bestehen in Zucker von West-Indien, Thee, Porcelan, Nankin, Cassia, Campher ꝛc., aber es ist nicht sehr beträchtlich. Die Bezahlungen werden meistens in Wechseln und Gold- und Silber-Barren gemacht.

Folgende Tabelle enthält eine ganz genaue Angabe über den Handel zwischen Großbrittannien und Canton, und dem Handel zwischen Canton und dem brittischen Indien, unter der brittischen Flagge geführt, während den Jahren 1831 und 1832 endigend mit dem 1. Merz.

Die Hong wagen selten den Handel mit Opium, was also mit

endigend m

Aus

nung der ostl

Piculs	5
—	12
—	
—	
—	3

n (die Comm

guten Hoffnu

Madras und

ren (Verschiff

Dollars

Schiffe

Factorey-Ab

f Privat-E

Pikuls	6,
—	1,
—	5,
—	
—	2,
—	
—	1,
—	7,
—	23,

Pikuls	6
—	2
Stücke	315
Pikuls	3
—	6
—	

men) —

I. Rechnung über die Schiffe die im Han

Jahreszeit.	Anzahl d. Schiffe die v. China in d. Jahresz. ausliefen.	Tonnenlast.	Baumwolle. Pikuls.	Dollars.
1830-31	21	27,977	146,788	1,821,276
Privilegirter Handel d. Ober- u. Unterbeamten in d. Schiffen der Compagnie			69,313	781,299
1831-32	24	29,179	91,474	1,086,810
Privilegirter Handel d. Ober- u. Unterbeamten in d. Schiffen der Compagnie			69,723	781,863

Jahreszeit.	Thee. Pikuls.	Dollars
1830-31	228,574	7,964,48
Privilegirter Handel der Ober u. Unterbeamten in den Schiffen der Compagnie	15,032	523,10
1831-32	237,516	7,997,50
Privilegirter Handel der Ober- und Unterbeamten in den Schiffen der Compagnie	15,245	544,84

II. Rechnung über die Schiffe die unter b

Jahreszeit.	Anzahl der Schiffe.	Tonnenlast.	Opium. Pikuls.	Dollars.
1830-31	58	29,127	243 Kisten 17,458 Kisten	12,222,525
1831-32	59	28,485	15,946	11,304,018

Jahreszeit.	Ostindischer Zink. Pik.	Doll.	Rohe Seide. Pik.	Dollars.	Na Stücke.
1830-31	2,300	19,200	6,645	1,560,100	922,700
	4,613	96,810	14,250	73,536	16

Digitized by Google

Berechnung des jährlichen Werthes des Handels zwischen den Unterthanen Großbrittanniens und China's von 1814 — 1815 bis 1830 — 1831 beide mit einbegriffen, wobei der Handel der ostindischen Compagnie von dem der Einzelnen ausgeschieden wurde.

Jahre.	Werth der Einfuhren und Ausfuhren zwischen Indien u. China		Summa.	Werth der Ein- u. Ausfuhren zwischen Engl. u. China auf Rechnung der Comp.	Gesammtwerth des brittischen Handels mit China.	Werth des Handels der Einzelnen mit China.	Werth des Handels der Comp. nie mit China.
	Auf Rechnung der Einzelnen.	Auf Rechnung der Compag.					
	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.
1814—15	2,573,940	221,589	2,795,529	2,955,776	5,751,295	2,575,940	3,177,355
1815—16	2,379,026	356,470	2,735,496	4,285,799	7,021,295	2,379,026	4,642,269
1816—17	3,034,031	230,083	3,264,113	2,962,062	6,226,176	3,034,031	3,192,145
1817—18	3,327,770	710,100	4,037,870	2,183,022	6,220,892	3,327,770	2,895,122
1818—19	5,516,332	564,543	5,880,875	2,065,589	5,946,264	3,516,332	2,429,932
1819—20	2,490,137	334,807	2,824,944	5,092,456	5,617,400	2,190,137	3,427,263
18 0—21	5,328,039	602,994	5,931,033	2,935,904	6,866,937	3,328,039	3,538,898
1821—22	3,011,010	669,657	3,680,667	2,700,425	6,181,092	3,011,010	3,170,082
1822—23	5,047,792	189,304	5,237,096	2,642,845	5,879,941	5,047,792	2,832,149
1823—24	2,734,509	721,425	3,455,934	2,815,048	6,270,982	2,734,509	3,536,473
1824—25	2,832,191	326,591	3,158,782	2,600,060	5,758,842	2,832,191	2,926,651
1825—26	3,943,729	291,605	4,235,332	2,687,013	6,922,345	3,943,729	2,978,616
1826—27	5,764,404	362,405	4,126,809	5,176,901	7,303,710	5,764,404	1,539,306
1827—28	4,951,678	376,247	5,327,925	2,836,597	8,164,522	4,951,678	3,212,844
1828—29	3,795,966	433,388	4,229,354	2,517,726	6,747,080	3,795,966	2,951,114
1829—30	— —	508,767	— —	2,490,947	— —	— —	2,799,714
1830—31	— —	565,741	— —	2,983,457	— —	— —	3,547,228

Die Berichte von Indien für 1829—30 und 1830—31 sind noch nicht angekommen.

Berechnung der Quantität von jedem Artikel von chinesischen Produkten, das in das vereinigte Königreich eingeführt wurde, in jedem Jahre, von 1793 — 1831 beide miteinbegriffen.

Jahre.	Thee.	Seide.	Nankin-Zeuge.	Versch. Artikel von chinesischen Producten.	Jahre.	Thee.	Seide.	Nankin-Zeuge.	Versch. Artikel von chinesischen Producten.
	£.	£.	£.	Werth £.		£.	£.		Werth £.
1793	16,067,331	171,998	77,898	26,692	1813				
1794	23,710,774	99,671	374,398	19,809	1814	26,110,550	150,629	783,253	29,054
1795	27,208,003	158,225	136,365	19,166	1815	25,602,214	216,129	896,797	19 474
1796	6,184,628	12,968	45,642	23,062	1816	36,234,380	88,987	396,455	29,050
1797	16,235,125	78,520	77 5 8	24,252	1817	31,467,073	105,367	564,226	35,705
1798	24,873,142	136,196	257,473	25,054	1818	20,065,728	186,878	409,349	19,510
1799	15,090,090	65,604	184 490	17,151	1819	25,750,413	181,325	523,852	55,595
1800	15,145,368	92,385	170,947	25,960	1820	30,147,991	271,115	969,746	70,827
1801	29,804,739	131,335	866,851	29,293	1821	30,731,105	275,110	569,062	39,654
1802	27,356,502	75,588	274,921	19,054	1822	27,362,766	222,673	287,431	23,819
1803	30,843,134	74,538	232,894	21,154	1823	29,046,885	342,717	412,076	73,935
1804	26,680,784	90,362	281,407	26,183	1824	31,681,977	293,014	1,010 494	69,618
1805	28,578,925	76,359	252,207	15,198	1825	29,345,699	142,676	592,998	75,963
1806	2 2,155,557	18,607	576,258	10,504	1826	29,840,401	405,185	451,520	124,569
1807	12,599,236	55,277	72,135	11,474	1827	39,746,147	208,287	99,698	97,752
1808	35,747,221	117,855	484,647	17,617	1828	32,678,586	288,916	529,602	95,412
1809	21,717,310	90,603	287,720	14,268	1829	30,544,382	606,444	919,255	103,077
1810	19,791,456	753,376	305,009	13 890	1-30	31,897,546	456,901	593,539	94,131
1811	21,234,849	84,397	316,616	9,630	1831	31,648,922	476,692	857,171	89,796
1812	28,818,153	86,197	805,276	12,929					

Digitized by Google

Berechnung der Anzahl von Schiffen und ihrer Tonnenlasten, die in das vereinigte Königreich von China einliefen, in jedem Jahre von 1793—94 bis 1831—32 beide mit einbegriffen.

Jahre.	Schiffe.	Tonnen.	Jahre.	Schiffe.	Tonnen.	Jahre.	Schiffe.	Tonnen.
1793—4	18	17,436	1806— 7	9	11,083	1819—20	24	28,451
1794—5	21	20,234	1807— 8	24	31,797	1820—21	23	28,692
1795—6	5	4,856	1808— 9	15	19,290	1821—22	19	24,975
1796—7	17	14,354	1809—10	13	17,272	1822—23	19	26,013
1797—8	32	37,682	1810—11	15	18,984	1823—24	21	28,237
1798—9	13	12,731	1811—12	19	25,324	1824 25	19	25,970
1799—1800	10	12,840	1812—13	21	27,227	1825—26	23	27,894
1800—1	22	27,407	1813—14	19	24,466	1826—27	29	35,969
1801—2	21	24,531	1814—15	21	24.890	1827—28	25	29 833
1802—3	24	25,994	1815—16	26	33,075	1828—29	20	27,904
1803—4	17	22,279	1816—17	27	28,032	1829—30	23	29,111
1804—5	18	24,191	1817—18	15	20,000	1830—31	21	27,879
1805—6	15	19,100	1818—19	16	21,210	1831—32	22	27,940

Neue Regulationen den brittischen Handel mit Canton betreffend. Obwohl die ostindische Compagnie sich beschwerte, so wurde doch endlich der Handel nach China, allen Klassen von brittischen Kaufleuten eröffnet, und sie haben nun nach allen Plätzen, wo Europäer hinkommen, bis nach Osten an die Meerenge von Malacca freien Handel. Dadurch ist für commercielle Unternehmungen ein gränzenloses Feld eröffnet. Für Jemand, der nicht ein angemessenes Capital und die nöthige Geschicklichkeit besitzt, wäre es nicht klug, sich darauf einzulassen. Aber das Beispiel der Amerikaner, und derer, die von Indien nach China handeln, die ebenfalls frei sind, zeigt es deutlich, daß nichts in der Natur des Handels ist, daß er dahin nicht eben so gut, als in irgend ein anderes Land von Einzelnen getrieben werden könnte.

Es gewährt eine freudige Aussicht, wenn man den Verkehr zwischen der östlichen und westlichen Welt, der jetzt noch ganz unbeträchtlich ist, vergleicht, mit dem, was er werden wird, da jetzt das Monopolwesen aufgehoben ist, das überall drückte. Die Eröffnung der Häfen von Hindostan im Jahre 1814 hat den Handel mit Indien mehr als verdreifacht, und ein ähnliches Resultat läßt sich bei dem Handel mit China aus guten Gründen vermuthen. Diese Bemerkungen sind aber gar nicht in der Absicht geschrieben, das Benehmen der ostindischen Compagnie zu tadeln. Man muß den Direktoren zugestehen, daß sie sich immer viel Mühe gegeben haben, den Handel zwischen Indien und China immer weiter auszudehnen, und ihn auf die sparsamste Weise zu führen. Aber es lag nicht in der Natur der Sache, daß sie es mit Erfolg hätten thun können. Die Geschäfte aller großen Gesellschaften müssen nothwendig nach einem regelmäßigen System geführt werden, durch besoldete Beamte. Und es wäre gegen die gesunde Vernunft, voraussetzen zu wollen, daß solche angestellte Leute, dieselben Unternehmungen machen, oder daß sie die Geschäfte, die ihnen anvertraut sind, mit derselben genauen Aufmerksamkeit auf alle Kleinigkeiten besorgen, und Ersparnisse eben so sehr beabsichtigen sollten, wie Privatpersonen, die auf ihre eigene Rechnung handeln, und alle Vortheile selbst einziehen, wenn es gut geht, aber eben so auch allen Verlust selbst leiden müssen, wenn das Unternehmen nicht glückt.

Digitized by Google

Für diese Privatpersonen können Spekulationen außerordentlich vortheilhaft seyn, die sehr schädlich ausgefallen seyn würden, wären sie von den andern unternommen worden. Es ist wahr, zu viele Mitbewerber, mögen das beste Geschäft unvortheilhaft machen, weil einer dem andern den Vortheil zu entziehen sucht. Das ist freilich ein Uebelstand, aber er ist von allen merkantilischen Unternehmungen unzertrennlich; und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dies in dem Handel nach Canton öfters fühlbar werden sollte, als es im Handel nach Petersburg oder nach irgend einem andern Hafen der Fall ist.

Bei einem Verkehr mit den Chinesen — ein Volk, dessen Gesetze und Gewohnheiten so sehr von denen der Europäer verschieden sind, ist Vorsicht wesentlich nöthig, und Niemand sollte etwas thun, was sie aus vernünftigen Gründen für Beleidigung halten könnten. Die Erfahrung der Amerikaner und anderer Nationen, außer der englischen, die sie in Canton gemacht haben, zeigt, sollte man denken ziemlich deutlich, daß die Gefahren, die von den eben erwähnten Umständen herkommen, nicht so sehr groß sind. Es ist jedoch nach obigen Angaben ganz gut, daß kräftige Maaßregeln getroffen werden sollten, um eine Unterbrechung des Handels durch Unwissenheit oder die schlechte Aufführung Einzelner zu verhindern. Um dies zu bewerkstelligen, sind Vorkehrungen durch einen Parlamentsact getroffen, wodurch der König von England Oberaufseher über den Handel von China ernennen kann, welche die Macht haben, Verordnungen, diesen Gegenstand betreffend, ergehen zu lassen, welchen sich die Einzelnen, die in diesem Geschäfte sind, unterwerfen müssen. Diese Verordnungen werden ohne Zweifel so abgefaßt seyn, daß den Eingebornen keine Beleidigung angethan werden darf, worüber sie sich mit Recht beschweren könnten, ohne deßwegen unnöthiger Weise den freien Handel zu stören.

Amerikanischer Handel mit China. — Der amerikanische Verkehr mit China hat erst seit Kurzem angefangen. nach Beendigung des Revolutions-Krieges und wurde schnell einer der wichtigsten Zweige des Handels der Vereinigten Staaten.

Es folgt hier ein Bericht über den amerikanischen Handel in Canton im Jahre 1831—32. Dieses interessante Document stellt umständlich dar die Quantität und den Werth jedes Artikels der durch die Amerikaner nach Canton eingeführt, und von dort ausgeführt wurde. Die Ausfuhren sind nach dem Ort ihrer Bestimmung vertheilt.

Bericht über die amerikanische Einfuhr und Ausfuhr nach und aus dem Hafen von Canton, während der Jahreszeit 1831—32.

Einfuhren.

				Dollars.	Dollars.
Wechsel				. .	2,480,871·00
Spanische Dollars				. .	667,252·00
			Dollars.		
10,295	Pikuls	Quecksilber, zu	70	720,650·00	
24,892	—	Bley —	4½	112,014·00	
4,481	—	Eisen —	2¾	12 332·75	
1,949	—	Gieseng.Kraftwurzel	54	105,246·00	
799	—	ditto klargemachte	72½	54,302·50	
376	—	Cochenille . .	200	75,200·00	

Digitized by Google

Einfuhren.

				Dollars.	Dollars.	Dollars.
4,652	Pikuls	Kupfer	. . .	20½	95,366·00	
1,400	—	Sandel-Holz	. .	5	7,000·00	
10,671	—	Reis und Reis in Hülsen (Paddy)	. .	2	21,342·00	
402	—	Opium	. . . .	550	221,100·00	
				Taels		
170	—	Baumwolle	. . .	8	1,888·88	
				Dollars		
2,510	—	Zink	. . . . .	4¾	11,922·50	
2,286	—	Baumwollgarn	. .	37	84,582·00	
601	—	Taback	. . . .	10	6,010·00	
770	—	Perlschalen	. . .	5	3,850·00	
1,072	—	Zinn	. . . . .	16	17,152·00	
900	Kisten	Zinnplatten	. .	7	6,300·00	
3,418	Stücke	Seidenzeuge	. .	30	102,540·00	
820	—	Camelot	. . . .	23	18,860·00	
2,880	—	Geköppelte Flanelle (long ells)	. . .	8	23,040·00	
56,178	—	Ostindische Drucklattune long cloths)	. .	4¼	238,756·50	
19,802	—	Zitze (chints)	. .	4	79,208·00	
6,492	—	Kammertuch	. .	2	12,984·00	
10,334	—	Haustuch	. . .	3	31,002·00	
24,566	Dutzend	Schnupftücher	.	1⅓	36,849·00	
11,722	Land-Otter-Felle		. . .	6½	76,193·00	
1,591	See-Otter-Felle		. . .	42	66,822·00	
9,369	Fuchs-Felle		. . . . .	1½	11,240·00	
1,868	Bieber-Felle		. . . .	1½	12,339·00	
71	Seehunds-Felle		. . .	2	142·00	
180,000	Cigarren		. . . . .	12	2,160·00	
Wein, Werth			. . . . .		2,300·00	
Taschenuhren			. . . . .		10,000·00	
Gläser			. . . . .		2,000·00	
Marokko-Felle			. . . . .		500·00	
						2,283,664·53
Verschiedene Waaren			. . . . .		. .	100,000·00
		Bilanz	. . . . .		. .	467,924·44
				Dollars	. .	5,999,731·97

Ausfuhren.

Nach den Vereinigten Staaten.					Taels.	Dollars.
Kisten.		Pikuls.	Taels.			
12,182	Bohea	7,309·20	zu	11	80,401·2·0	
37,171	Souchong	24,147·85	—	18	434,661·5·0	
3,212	Twankay	1,991·40	—	24	47,794·5·5	
7,671	Heysan Skin	8,835·50	—	24	212,052·0·0	
40,065	Young Heysan	26,042·25	—	44	1,145,859·0·0	
9,346	Heysan	4,486·08	—	46	206,359·6·8	
4,514	Imperial	3,159·80	—	54	170,629·2·0	

Digitized by Google

Ausfuhren.

Kisten.		Pikuls. Taels.	Taels.	Dollars.
4,605	Gunpowder .	3,682·40 zu 58	213,579·2·0	
2,245	Pouchong . .	1,122·50 — 20	22,450 0·0	
517	Pekoe . . .	258·50 — 50	12,925 0·0	
200	Congou . .	120·00 — 16	1,920·0 0	
131,706		81,155·52	2,548,631·1·4	3,539,765·47
		Dollars.	Dollars.	
34,822	Gestickte Kreppschwals	zu 3½	121,877·00	
68,061	Damaskene „	— 1¾	119,110·00	
8,507	Stücke Krapp	— 7	66,549·00	
23,157 —	Schnupftücher .	— 6	138,954·00	
22,292 —	Senchew (gewisser Seidenzeug) . . .	— 9½	211,774·00	
28,986 —	Schwarzer Sarsinet	— 8	231,968·00	
8,459 —	Weißer do.	— 8	67,672·00	
7,998 —	Levantine . . .	— 9	71,982 00	
5,645 —	do. Atlas . .	— 12½	70,562·00	
6,963 —	Atlas	— 13	90,545·00	
276 —	Atlas damasklischer	— 18	4,968·00	
3,500 —	Camelot . . .	— 9	31,500·00	
10,677 —	Weiße Pongis .	— 11	117,477·00	
33,901 —	Sutchnen do. .	— 4½	152,554·50	
4,417 —	Verschiedene Lustrings (Glanzstoffe) .	zu 7	30,919·00	
350	Pikuls Verschiedene Nähe Waaren . . .	—400	140,000·00	
109 —	Rohe Seide . .	—370	40,330·00	
				1,708,719·00
54,700	Stücke Blau Nankin .	— 70	38,290·00	
67,585 —	Compagnie Nankin	— 50	33,792·50	
3,541	Pikuls Cassienblumen .	— 10½	37,180·00	
38 —	Cassienöl . . .	—130	4,940 00	
25 —	Kampfer . . .	— 14	600·00	
584 —	Rhabarbara . .	— 30	17,520 00	
1,101 —	Eingemachte Früchte	— 15	16,515 00	
2,318 —	Zucker . { 2,000 / 318	— 4 / — 8	10,544·00	
15,915	Kist. Feuerschwärmer (craekers)	1½	23,872·50	
313 —	Pulverisirter Zinnober (vermilion) . .	— 42	13,146·00	
2,844	Rollen Matten . . .	— 5	14,220·00	
65,200	je 12 Dutzend Perlenknöpfe	— 17	11,084·00	
	Porzellan und Amerikanisches Grastuch an Werth		7,550·00	
	Verschiedene Waaren an Werth . .		100,000·00	
				329,254·50

Nach Europa.

Kisten.		Pikuls.
300	Bohea	210·00
720	Souchong	468·00

Ausfuhren.

Kisten		Pikuls.	Taels.	Dollars.
1,550	Congou	1,007·50		
413	Campoy	268·45		
125	Twankay	77·50		
321	Heysan Skin	160·50		
354	Young Heysan	170·11		
216	Heysan	103·68		
74	Imperial	81·80		
72	Gunpowder	57,60		
294	Pekoe	145 00		
4,485		2,720·13		
30	Pikuls Eingemachte Früchte.			
150	— Cassienblumen.			
5	— Pulverisiter Zinnober (vermilion).			
Die obigen Waaren nach Europa nach den Fackturen				130,000·00
Nach Südamerika und den Sandwichs-Inseln.				
Brigg Chilian's Cargo Werth			40,000·00	
— Bogeta's			70,000·00	
— Diana's			40,000·00	
				150,000·00
		Dollars.		
Ausgaben von 22 Schiffen zu		6,000	132,000·00	
8 Reisschiffe		1,000	8,000 00	
5 Lintin		400	2,000 00	
				142 000·00
Dollars				5,999,731 97

Es geht aus diesem Bericht hervor, daß der amerikanische Handel in Canton im Jahr 1831—32 etwa 12,000,000 Dollar betrug, das macht 3/4 des Handels, der während des nämlichen Jahrs von der ostindischen Compagnie in Canton getrieben wurde. Es ist von Wichtigkeit zu bemerken, daß die Amerikaner ihre Geschäfte meistens mit den nicht berechtigten Kaufleuten, also nicht mit dem Hongs machen. Capitän Coffin und andere Amerikaner sprachen bei dem letzten Committee des Hauses der Abgeordneten über den Handel mit China in starken Ausdrücken. über die Leichtigkeit und Geschicklichkeit, mit der Geschäfte in Canton gemacht werden.

Folgende Liste zeigt den Betrag des amerikanischen Handels von von 1829—30 bis 1831—32 wie es an das Parlament von der ostindischen Compagnie eingeschickt wurde.

Digitized by Google

Berechnung des Werthes der Einfuhren nach, und der Ausfuhren von dem Hafen von Canton durch die Bürger der vereinigten Staaten in den Jahren 1829–30 und 1831–32.

Jahre.	Einfuhren nach China.			Ausfuhren von China.	Gesammt-Werth der Einfuhren u Ausfuhren.
	Verkaufs-Werth. Waaren.	Dollars.	Gesammt-Werth.	Gesammt-Werth.	
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1829—30	2,793,988	1,123,644	3,917,632	4,108,611	8,026,243
1830—31	2,871,320	183,655	3,054,975	4,263,551	7,318,526
1831—32	2,383,685	667,252	3,050,937	5,857,732	8,908,659

Wechsel im Jahr 1829—30 von den Amerikanern ausgestellt, betrugen 393,650 Dollars; ditto im Jahr 1830—31 — 11,168,500 Doll. ditto im Jahr 1831—32, — 2,480,871 Dollars. — (Parl. Paper. Nro. 229. Sess. 1833. p. 13.)

Handel der Portugiesen, Spanier ꝛc. in Canton. — Was die Ausdehnung des portugiesischen, spanischen, französischen, dänischen und holländischen Handels betrifft, so finden sich keine bestimmten Angaben, worauf man sich verlassen könnte. Aber so viel ist gewiß, daß dieser Handel unbeträchtlich und schwankend ist, in Vergleich mit dem bereits beschriebenen. Der holländische Handel ist wahrscheinlich der größte; aber ob man gleich durch Zölle in Holland diesen Handel zu befördern sucht, so können es die Holländer doch nicht mit dem Unternehmungsgeist und mit der Thätigkeit der Amerikaner aufnehmen. Der portugiesische Handel, besonders der mit den portugiesischen Besitzungen auf dem Festland von Indien, war während des Krieges beträchtlich, hat aber seit der Zeit sehr abgenommen. Eine Nation die mehr Lebhaftigkeit als die Portugiesen haben würde, wäre im Stande, durch die Vortheile, die sie durch ihre Besitzungen auf dem Festland von Indien genießen, den chinesischen Handel mit mehr Erfolg zu betreiben. Ein beträchtlicher Verkehr wird mit spanischen Schiffen zwischen Canton und Manilla erhalten. Die philippinischen Inseln liefern viele Waaren, die in China gesucht sind. Und die Spanier sind das einzige europäische Volk, das offen mit dem Hafen von Amoy in der Provinz Fokien, wo viel Geschäfte gemacht werden, Handel treiben darf. Unglücklicher Weise jedoch fehlt es ihnen an Geschicklichkeit und erforderlichen Unternehmungsgeist, sich dieser Vortheile zu bedienen. — Man ersieht aus den offiziellen Berichten durch die französische Regierung bekannt gemacht, daß im Jahr 1831 nur 2 Schiffe mit 585 Tonnenlast aus französischen Häfen nach China auslieferen. Das wird wahrscheinlich von dem geringen Bedarf in Frankreich der wichtigsten Artikel die von China kommen, vorzüglich Thee herrühren.

Handel mit den indischen Inseln ꝛc. — In einer Schrift die dem Ausschuß-Committe des Hauses der Abgeordneten vorgelegt wurde, gibt Herr Crawfurd folgende belehrende Auseinandersetzung hinsichtlich des Handels den die Eingebornen China's mit Fremden treiben: —

Der wichtigste Theil des Junk-Handels wird von vier an einander stoßenden Provinzen Fokien, Chekiang und Kiannan getrieben.

Digitized by Google

„Mit der Insel Formosa darf kein auswärtiger Handel getrieben werden, und ich bin nicht im Stande“ sagt Herr Crawford, „zu beschreiben, wie weit sich der Handel zwischen China, Corea und den Lichinischen Inseln ausdehnen könnte. Folgendes sind die Länder mit welchen China in Junken Handel treibt, nämlich: Japan, die philippinischen Inseln, die Su-lu Inseln, Celebes, die Molukischen Inseln, Borneo, Java, Sumatra, Singapore, Rhio, die östlichen Küsten der Malayanischen Halbinsel, Siam, Cochin-China, Cambodia und Tonquin. Die Häfen von China, nach welcher dieser Handel geführt wird, sind Canton, Tchao-Tcheon, Nomhong, Hoeitchou, Suheng, Kongmun, Chang-lim und Hainan in der Provinz von Canton; Amoy und Chincheu in den Provinzen von Fokien; Ningpo und Siang-hai, in der Provinz von Chekiang; und Soutcheon in der Provinz Kiannan. Folgendes mag man als approximative Angabe der Anzahl der Junks nehmen die mit den verschiedenen bereits aufgezählten Plätzen Handel treiben, nämlich:

	Junken.		Junken.
Japan 10 Junken, zwei Reisen	20	Ostküste der malaiischen Halbinsel	6
Philippinen-Inseln	15	Siam	89
Su-lu Inseln	4	Cochinchina	20
Borneo 13, Celebes 2	15	Cambodia	9
Java	7	Tonquin	20
Sumatra	10	Summa	222
Singapore 8, Rhio 1	9		

„Außer diesen besteht noch eine große Anzahl kleiner Junken die der Insel von Hainan gehören, welche den Handel mit Konquin, Cochin-China, Cambodia, Siam und Singapore treiben. Nach Siam gehen jährlich ohngefähr 50 und nach den Cochin Chinesischen Besitzungen ohngefähr 43. Die allein, welche einen directen Handel zwischen China und fremden Ländern treiben, würden 307 ausmachen. Der Handel mit Japan beschränkt sich auf den Hafen von Niegro in Chekian und ist genau auf 10 Fahrzeuge beschränkt; aber da die Entfernung von Nangasaci eine Reise von nicht mehr als 4 Tagen ist, so wird sie 3mal des Jahrs gemacht.

„Mit der Ausnahme dieser Zweige des Handels, ist der Verkehr mit fremden Ländern auf zwei Provinzen Chekiang und Kiannan, die für die Erzeugung, roher Seide, Thee und Nankin berühmt sind — auf die philippinischen Inseln, Tonquin, Cochin-China, Campodia und Siam beschränkt; und keine dieser Classen von Schiffen, die ich (Herr Crawford) kenne, haben je ihren Weg in die westlichen Theile des indischen Archipelagus gefunden. Die Zahl der mit Siam Handel treibenden Schiffe sind 24 alle von ansehnlicher Größe, und die mit den Philippinen Handel treiben 5; in allem 45, wovon der Durchschnitt der Last wohl 17,000 Tonnen betragen mag. Ich will bei Beschreibung dieses Zweigs des chinesischen Handels, da England gegenwärtig keinen Antheil daran nimmt, nicht mehr ins Genauere gehen, und kein Mittel vorhanden ist, direkt in dieser Hinsicht Erkundigungen einzuziehen. Alle Junken welche den Handel mit Siam treiben, gehören Eigenthümern in Siam und nicht in China; und ich bin nicht gewiß, ob es mit den andern Ländern auch sich gerade so verhält. Ich zweifle nicht, daß ein ähnlicher Handel, wenn er frei wäre, sich bis nach Singapore erstrecken würde, und daß man folglich auf diesem Wege den grünen Thee von Kiaman und die rohe Seide von Chekiang erhalten könnte.

Digitized by Google

„Außer den oben beschriebenen Junken, ist eine andere zahlreiche Classe, welche die Colonial-Schiffahrt von China genannt werden könnte. Wo immerhin sich Chinesen in beträchtlicher Anzahl niederlassen, werden Junken dieser Art getroffen; so in Java, Sumatra der Meerenge von Malakka ꝛc.; aber der größte Handel dieser Art wird von den Cochin-Chinesischen Besitzungen aus, besonders von Siam betrieben, wo die Zahl auf 200 geschätzt wurde. Verschiedene Junken dieser Art von Siam kommen jährlich nach Singapore, deren Last nicht weniger als von 300—400 Tonnen beträgt.

Von den Junks, welche zwischen China und den angränzenden Ländern Handel treiben, sind mehrere in China gebaut; aber eine beträchtliche Anzahl auch in den andern Ländern, und jedesmal sind die Eigenthümer dort wo sie gebaut werden, besonders in Siam und Cochin-China. Die den Siamischen Handel treiben sind von 89 nicht weniger als 81 von beträchtlicher Größe, deren Eigenthümer sie in Siam selbst bauen ließen. Die kleinen Junken führen den Handel von Hainan, und gehören den Chinesen, wo sie auch gebaut sind.

Die Junken, die mit den Colonien oder direkt mit China handeln, sind an Last verschieden, von 2,000 bis 15,000 Pikuls, oder an Gewicht 120 bis 900 Tonnen. Von den letztern sah ich nur 3 bis 4 und die waren in Siam. Sie wurden gewöhnlich gebraucht einen jährlichen Tribut von Siam nach Canton zu bringen. Der Durchschnitt der Last aller großen Junken wird zu 500 Tonnen nicht zu hoch geschätzt seyn. Das macht für alle Junken im chinesischen Handel zwischen 60,000 und 70,000 Tonnen, wozu die kleinen Junken von Hainan, wo jede auf 150 Tonnen geschätzt wird, — nicht gerechnet sind, also ohngefähr 80,000 Tonnen in allem.

Die in China gebauten Junken sind gewöhnlich von Tannen oder anderem geringen Holz. Wenn sie in Cambodien, Siam und den malaischen Inseln ankommen, versehen sie sich gewöhnlich selbst mit Masten, Rudern und hölzernen Ankern, vom besten Holze des Landes. Die in Siam gebauten Junken sind vorzüglichere Fahrzeuge. Eine Junke von 8,000 Pikuls oder 470 Tonnenlast kostet: —

In Siam	7,400	Dollars.
„ Chang-lim . . .	16,000	„
„ Amoy	21,000	„

Eine Junke von der oben erwähnten Größe hat gewöhnlich eine Mannschaft von 900 Leuten. Dieß sind bloß Matrosen, außerdem gehören noch dazu: Ein Capitän, ein Steuermann, ein Rechnungsführer, ein Vorgesetzter über das Steuerruder, ein anderer über den Anker, und über das Anlanden. Der Capitän erhält keine Besoldung, sondern hat das Recht Passagiere in die Cajüte aufzunehmen, dieß wird auf einer Reise zwischen Canton und Singapore auf 150 spanische Dollars angeschlagen. Er ist auch der Agent des Eigenthümers und empfängt gewöhnlich 10 pCent Commission von dem Nutzen eines Antheils, der gewöhnlich beträchtlich ist. Der Steuermann empfängt für die Reise 200 Dollar Salair und 50 Pikul Fracht von Haus aus und zurück. Der am Steuerruder hat 50 Pikul und kein Salair. Der Meister des Ankers und der über das Anlanden haben 9 Pikul Fracht jeder, und die Schiffleute 7 Pikul jeder. Keiner derselben hat einen Lohn. Die Offiziere und Seeleute der Colonial-Junken sind verschieden bezahlt. In einer Siamesischen Junke z. B. die zwischen der Hauptstadt von Siam und Singapore handelt und 6,000 Pikul Last hat, empfängt der Capitän und der Steuermann jeder 100 Dollar für die Reise, und 12 Pikul Fracht jeder. Der Rechnungsführer und der das

Digitized by Google

Steuerruder hat, haben halb soviel Fracht und jeder Matrose 13 Dollar und 5 Pikul Fracht.

Im Bau und Ausstaffirung der Junken sind die Chinesen im höchsten Grad plump und ungeschickt. Den Compas kennen sie, sonst aber nichts von der Schiffartskenntniß; demnach sind ihre Reisen kurz, weil ihre Steuermänner erfahren sind und sie fast nie diese Reise machen, als wenn die Passat-Winde am stärksten sind, wo dann ein guter und beständiger Wind sie direct von einem Hafen in den andern 7—8 Meilen die Stunde bringt und die Gefahr ist sehr gering. 13 Jahre lang bin ich mit diesem Zweig des Handels bekannt, ich kann mich aber nicht erinnern, daß ich von mehr als 4 Schiffbrüchen gehört hätte; und selbst bei diesen wenigen wurde die Mannschaft immer gerettet.

Der Bau und die Ausstattung einer chinesischen Junke kann man für den Beweis ihrer Aechtheit ansehen, und es ist von großem Einfluß; denn wären diese nur ein wenig anders, so müßten sie die Abgaben und Zölle wie Fremde bezahlen, und man hätte allen Verdacht gegen sie. Die Colonial-Junken die bequemer gebaut und ausgestattet sind, wenn sie nach China kommen, müssen dieselben Zölle zahlen, wie fremde Fahrzeuge. Junken in Siam oder einem angränzenden Lande gebaut, wenn sie nach dem gewöhnlichen Model eingerichtet sind, werden zum Handel nach China unter denselben Bedingnissen zugelassen, wie diejenigen, welche im Lande gebaut sind und Leuten im Lande gehören.

Wenn ein Theil der Schiffsmannschaft Siamesen, Cochin-Chinesen oder andere Fremde sind, so werden sie nur im Hafen von Canton eingelassen, und werden sie in einem andern Hafen von China angetroffen, so würde man sie durch die Polizei ergreifen und gerade wie andere Europäer wegnehmen. Der Handel von China der mit fremden Ländern geführt wird, ist kein heimlicher Handel, der nicht durch die chinesischen Gesetze anerkannt wäre, sondern hat in jedem Fall wenigstens die besondere Sanction des Vicekönigs oder Gouverneur der Provinz, welcher, wenn darum nachgesucht wird, die Anzahl der Junken und sogar die Artikel angibt, welche gesetzlich ein- und ausgeführt werden können. Es ist ebenfalls in jedem Hafen, wo fremder Handel erlaubt ist ein Hong oder Gesellschaft von Sicherheits-Kaufleuten wie in Canton; ein Umstand der klar genug zeigt, daß diese Einrichtung, einen Theil der Gesetze und der Gebräuche China's ausmacht.

Die chinesischen Junken, wenn sie in gehöriger Art gebaut sind, bezahlen keinen Maaß Zoll und kein Cumschau oder Geschenk, von Waaren die ein- oder ausgeführt werden, jedoch müssen Zölle bezahlt werden, doch ist darin nach den Provinzen eine Verschiedenheit. Die höchsten sind in Amoy und die niedrigsten auf der Insel Hainan. Die chinesischen Kaufleute von Siam sagten mir, daß sie am leichtesten und billigsten handelten, indem sie in den Häfen von Singpo und Siang hai in Chekiang und Soutchoen in Kiannan am wenigsten beschränkt seyen. Große Geschicklichkeit muß, scheint es, überall angewendet werden, um den Zöllen zu entgehen. Ein Kunstgriff der oft versucht wird, kann davon ein gutes Beispiel geben. Der Kaufmann, der diesen Kunstgriff anwendet, und wirklich vor hat nach Siam oder Cochin-China z. B. zu gehen, läßt seine Junke den Ausgang nach Hainan machen, und vermeidet so die Bezahlung der Zölle. Wenn die Junke zurückkommt, liegt sie wieder 5 Tage an der Mündung des Hafens, bis man mit den Zollhaus-Beamten regelmäßig die Verminderung der Zölle abgemacht hat. Man droht gewöhnlich, daß man in

Digitized by Google

einen andern Hafen fahren wolle, und so entzieht man sich den gewöhnlichen Untersuchungen der Zoll-Beamten.

Man versicherte mich, daß diese List sehr oft angewendet wird, von chinesischen Kaufleuten von Cochin-China, sowohl als von verschiedenen Capitainen von Junken nach Singapore. Von den letztern hörte ich etwas anders, was im chinesischen Handel wichtigen Einfluß hat nämlich, daß viele Junken, die mit fremden Häfen im Westen von China Handel treiben, oft Reisen nach dem Norden in der nämlichen Jahreszeit machen. Auf diese Weise gehen jährlich, sagt man, ohngefähr 20 beträchtliche Junken, und noch eine große Anzahl kleinerer jährlich von Canton nach Souchong eine der vorzüglichsten Städte von Kiannan, eine Stadt, die in Reichthum und Handel mit Canton wetteifert, wo sie ohngefähr 200 Kisten Opium 50 pCent theurer als in Canton verkaufen. Ein anderer Platz, wohin die Junken von Canton zu fünf und 6 jährlich gehen, ist Chinchin in der Provinz Canton, in dem Golf von Pechaley oder Gelbe See und bis im 37 Grad nördlicher Breite liegt" (Appendix Report of 1830, p. 298.)

Ein chinesisches Schiff oder Junke ist selten das Eigenthum eines Einzelnen. Manchmal kaufen 40, 50 auch 100 Kaufleute zusammen ein Fahrzeug und machen darin so viele Abtheilungen als Theilnehmer sind; so daß jeder seinen eigenen Theil in dem Schiff kennt, den er nach Gefallen ausstatten und sichern lassen kann. Es ist gut calfatert und vollkommen wasserdicht. Eine chinesische Junke kann an einen Felsen stoßen ohne bedeutend beschädigt zu werden. Es kann in einer Abtheilung leck werden, ohne daß dadurch die Artikel, die in einer andern Abtheilung sind, Schaden leiden. So fest ist die Junke gebaut, daß sie mehr als einen gewöhnlichen Stoß aushalten kann. Natürlich ist bei dieser Bauart am Packen ein beträchtlicher Verlust. Aber die chinesischen Ausfuhren enthalten gewöhnlich einen beträchtlichen Werth in kleinern Massen. Nur die größte Classe von Junken hat nicht so viel Eigenthümer.

Bevölkerung von China. — Die widersprechendsten Berichte wurden über die Bevölkerung des chinesischen Reichs gegeben. Nach der Angabe der chinesischen Aemter, wurde durch eine Volkszählung von 1813 für das eigentliche China gefunden, daß es 367,821,000 Einwohner hat. So groß auch diese Anzahl erscheinen mag, so ist es nicht außerordentlich in Vergleich des Flächenraumes auf dem sie sich ausbreiten. Es kommen nicht mehr als 268 auf die Quadrat-Meile. — Eine Bevölkerung die geringer ist als in verschiedenen europäischen Ländern. — Man sagt, die Einwohner haben die Gewohnheit ihre Anzahl bei Eingaben an die Regierung geringer anzugeben. (Campanion to Anglo-Chinese Calendar p. 156.) Es fehlt jedoch gänzlich an Mitteln zu einer Gewißheit zu gelangen, in welchem Grad man diesem Census Glauben beimessen darf.

Preis-Courrant. — Eine Uebersicht des beigefügten Preis-Courrants der in Canton am 1ten December 1832 erschien, wird dem Leser eine ziemliche Kenntniß der verschiedenen Artikel und ihrer Preise in Canton geben, wann sie zur Verschiffungszeit am höchsten stehen:

Digitized by Google

Canton den 1ten Dezember 1832.

Einfuhren.

Ambra		Sp.Drs.	8	bis 14	per Catty.
Asafoetida		—	4½	—	per Pikul.
Biche de Mer (Orleans)		—	8	— 15	—
sehr fein		—	36	— 50	—
Wachs		—	24	— 25	—
Betelnüsse		—	3¾	— 4	—
Vogelnester		—	26	— 40	—
Kampfer, Barus		—	10	— 30	—
Nelken, Molucca		—	30	— 32	—
Mauritius		—	18	— 20	—
Cochenille, Europa, ohne Abfall		—	260	— 290	—
mit Abfall		—	180	— 200	—
Kupfer, Südamerika		—	15	— 16	—
zu Lintin für Ausfuhr		—	23·50	—	—
Japan		—	18	— 20	—
Bruchkorallen		—	30	— 50	—
Baumwolle, Bombay		Taels	8	— 10·4	—
Bengalen		—	8.5	— 10·5	—
Madras (alt) 10·3: (neu)		—	11	—	—
Baumwollwaaren, Brittisch nämlich					
Zitzen 28 Yards		Sp.Drs.	2½	— 4½	per Stück.
Druckkattune 40 do.		—	3½	— 4½	—
Musline 20 do.		—	2	— 2½	—
Kammertuch 12 do.		—	1½	— 1¾	—
Monteith Bandanoes Tücher Scharlach		—	2¼	— 2¾	—
Blau ꝛc.		—	1½	— 1¾	—
Baumwollengarn, No. 15 bis 20		—	35	—	per Pikul.
No. 20 — 30		—	42	—	—
No. 30 — 40		—	38	—	—
No. 40 — 70		—	nicht gesucht.		
Bezoarstein von Kühen		—	30	— —	—
Persio, rother Indigo		—	25	— 26	—
Cutsch aus Pegu		—	4	— 4½	—
Ebenholz, Mauritius		—	3	— 4	—
Ceylon		—	2	— 2½	—
Elephantenzähne 1tes, 5 zu 8 à Pikul		—	90	—	—
2tes, 12 zu 15 do.		—	80	—	—
3tes, 18 zu 25 do.		—	70	—	—
Abfälle		—	70	—	—
Fischmagen (Fish maws)		—	50	— 70	—
Feuersteine		Entr.	50	—	—
Gambier		Sp.Drs.	11	— 1½	—
Ginseang, roher		—	70	— 80	—
gereinigter		—	80	— 85	—
Eisen in Stangen, 1 bis 3 Zoll		—	2¼	— 2½	—
Stabeisen, ¼ Zoll und darunter		—	3	—	—
Bruch-Eisen		—	2	— 2¼	—
Blei, in Klumpen		—	4½	—	—
Macis (Muskatenblumen)			Keine.		
Myrrhen		—	4	— 18	—
Muskatnüsse			Keine.		

Olibanum, ohne Abfall 10: mit Abfall	Sp.Drs.	5	bis 6	per Pikul.
Opium, Patna	—	950	—	per Kiste.
Benares do.	—	950	—	—
Bombay do.	—	825	—	—
Damaum do.	—	825	—	—
Türkey do.	—	800	—	per Pikul.
Pfeffer, Malakkischer	—	7¾	— 8	—
Kostwurzel	—	14	— 15	—
Queckſilber	—	58	— 60	—
Spanische Rohre	—	2¾	— 3½	—
Reis	—	2	— 2½	—
Rosen, Malven	—	38	—	—
Salpeter zu Whampoa			Keiner.	
Lintin	—	8½	— 9	—
Sandel-Holz, Indien	—	10	— 16	—
Sandwichs-Inseln	—	1½	— 7	—
Sapan-Holz	—	1.80	— 2	—
Haysisch-Floßfedern	—	23	— 24	—
sehr feine	—	28	— 40	—
Felle, Kaninchen	—	45	— 50	per 100.
Robben	—	1.80	— 2	jedes.
See-Otter	—	45	— 50	—
Land-Otter	—	5	— 6½	—
Biber	—	4½	— 6½	—
Fuchs	Zntr.	70	— 90	—
Schmalz, (für einen geringen Vorrath)	Sp.Drs.	20	— 60	per Pikul.
Stahl, Englischer	—	4½	—	—
Schwedischer	—	5	—	per Znt.
Stockfisch	—	5	— 6	per Pikul.
Zink	—	3½	— 4	—
Faden, Gold- und Silber-	—	32	— 35	per
Zinnplatten	—	6	—	per Kiste.
Zinn, Banka	Sp.Dlr.	15	—	per Pikul.
Straits erste Qualität	—	14	—	14½ —
Wollen, Breites Tuch (feines)		1·40	— 1·50	per Yard.
Camelot Englisch, 55 Yards		14	— 15	per Stück.
— Holländisch, 40 do.		26	— 28	—
— do. breites 40 do.		26	— 28	—
Gekopperte Flanelle	—	7	—	—
Scharlach, Abfälle	—	80	— 90	per Pikul.

Ausfuhren.

Alaun, zu Makao 1¾ bis 2 hier	Sp.Drs.	2·25	—	—
Anis, in Sternen	—	10	— 11	—
Anis-Oel	—	1·50	—	per
Bambus-Rohre	—	14	—	16 per 1,000
Messing-Blättchen	—	45	—	46 per Kiste.
Kampfer zu Macao, keiner zu Canton	—	28	— 30	per Pikul.
Cassienblumen (verschifft) 9: zu do.	—	12	— 13	—
Cassienkelche (neue)	—	15	—	—
China-Wurzel	—	3½	—	—
Cubeben			Keine.	
Drachenblut	—	80	— 100	—
Galgant-Wurzel	—	4⅓	—	—
Gummigut	—	75	— 85	—

Digitized by Google

Glasperlen	Sp.Drs.	16	bis	22	per Pikul	
Gelbes Arsenik	—	12	—	13	—	
Blei, weißes	—	10	—		—	
rothes	—	11	—		—	
Perlmutter-Schalen	—	20	—	22	—	
Moschus	—	70	—	110	per	
Nankin, Compagnie 1tens	—	72	—	74	per 100	
2tens, 1te Sorte	—	52	—		—	
2te do.	—	47	—	48	—	
3tens	—	38	—	40	—	
Schmaler			Keiner.			
Blauer Nankin, schmaler (9¾ Yards)			do.			
breiter (10½ do.)		85	—	90	—	
Canton	—	62	—	63	—	
Cassienöl	—	1½	—		per	
Rhabarbara	—	52	—	55	per Pikul.	
Seide, rohe, Nankin, Tezsaam	—	333	—		—	
Tsatil	—	352	—		—	
Canton No. 1.	Taels	260	—	265	—	
No. 2.	—	250	—		—	
No. 3.	—	225	—	230	—	
No. 4.	—	140	—		—	
No. 5. 1	Sp.Drs.	90	—		—	
No. 5. 2		70	—		—	
No. 5. 3		63	—		—	
Zucker, rohen	Taels	5.2	bis	5.6	—	
Pingfa	—	6'2	—	6'4	—	
Zucker-Kandy, Chinchew	Sp.Drs.	11	—		—	
Congon 1te Sorte	Taels	6.6	—		—	
2te do.			Keine.			
Thee, Bohea	—	12	—	15	—	
Congou	—	20	—	28	—	
Campoi	—	28	—	30	—	
Souchong	—	19	—	35	—	
Peko	—	38	—	60	—	
Anko Souchong	—	18	—	20	—	
Heyfan	—	55	—	70	—	
Skin	—	26	—	35	—	
Young	—	45	—	50	—	
Gunpawder	—	64	—	66	—	
Twankay	—	30	—	32	—	
Orange Peko	—	20	—	21	—	
Caper	—	20	—	22	—	
Schildkrötschalen	—	20	—	22	—	
Kurkumey (Turmeric)	Sp.Drs.	5	—	5½	—	
Ostindischer Zink (Tutenague)	—	13	—		—	
Pulverisirter Zinnober	—	34	—	35	per Kiste.	
Indianische Rohre (Whangees)	—	22	—	25	per 1,000.	

Gold- und Silber-Barren.

Gold	Drs. 23¾ per Tael.
Spece Silber zu Lintin 1 bis 2 per centagio	
Spanische Dollars, ganze	keine.
Republikanische Dollars	do.

Digitized by Google

Wechsel.

London, durch Sp.Drs. 6 Monate nach Sicht.
Wechsel für den Handel in Indien angemessen Drs. 4'3
Andere Wechsel Drs. 4'4—4'5
Bengalische Comp. 207 Sicca Rupien per 100 Sp.Drs. 30 Tage Sicht.
Privat-Wechsel 210 do. — do. do.
Bombay 218 Bombay-Rupien do. do.

Caoutchouc. Diese Substanz wurde uneigentlich elastischer Gummi genannt und wird gewöhnlich gebraucht um Bleistift-Marken vom Papier auszuwischen; deßwegen heißt er im Englischen auch India rubber (Indianischer Reiber). Er wird bereitet aus dem milchigen Saft verschiedener Pflanzen in heißen Ländern. Die vorzüglichsten dieser Pflanzen sind Jatropha elastica und Urceola elastica. Der Saft wird in Leim in verschiedene Formen gedrückt und am Feuer oder der Sonne getrocknet. Wenn er dick genug geworden ist, so wird die Form von Lehm zerbrochen und die Stücke herausgeschlagen. Säuren trennen den Caoutchouc von den dünnern Theilen des Saftes auf einmal in dem sie ihn gerinnend machen. Der Saft von alten Pflanzen gibt beinahe $^2/_3$ ihres Gewichtes, der von jüngern Pflanzen gibt weniger. Seine Farbe, wenn sie frisch ist, ist gelblich weiß, doch wird sie dunkler, wenn sie der Luft ausgesetzt wird. Die Elasticität dieser Substanz ist von sehr merkwürdiger Eigenheit; wenn sie warm ist, wie z. B. wenn man sie in heißes Wasser taucht, so kann man ein schmales Stück 7 bis 8 mal so lang ziehen als es vorher war, und es wird beinahe dieselbe Größe wie vorher wieder annehmen. Kälte macht es steif und starr, aber Wärme gibt ihm seine ursprüngliche Elasticität wieder. Setzt man es dem Feuer aus, so wird es weich, schwillt und brennt mit einer hellen Flamme. In Cayenne wird er gebraucht wie Lichter." — (Ure's Dictionary.)

Es scheint, daß Caoutchouc ein sehr wichtiger Handelsartikel wird. Herr de la Condamine, der einer der ersten war, welcher über diesen Artikel gehörigen Bericht erstattete, sagt daß man in Indien Stiefel davon macht, weil kein Wasser durchdringen kann. (Voyage de la Rivière des Amazones p. 76) Man wendet ihn heut zu Tag zu ähnlichen Dingen in England an. Erst seit wenigen Jahren hat man Mittel gefunden ihn in einen aufgelößten Zustand zu bringen, und wenn dünne Fäsern davon über Tuch oder irgend eine andere Substanz verbreitet werden, so wird es dadurch sowohl für die Luft als für das Wasser undurchdringlich. Luft-Kissen und Polster werden auf diese Art bereitet, ebenso auch wasserdichte Mäntel, Hüte, Stiefel, Schuhe ꝛc. Es wird auch gebraucht in den Fabriken zu Hosenträgern und andern Artikeln, wozu eine beträchtliche Elasticität erfordert wird, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß es immer mehr und auf noch verschiedene Weise angewendet wird.

Capitain *) ist in der kaufmännischen Schifffahrt der Mann, welchem die Sorge und Führung des Schiffes anvertraut wird. Die Stel-

*) Wir haben diesen Artikel, der sonst auch manchmal erst im Buchstaben S vorkommt, nämlich unter dem Worte „Schiffs-Capitain," in den Buchstaben C genommen, indem sich doch wohl von selbsten versteht, daß in einem Werke dieser Art nichts anders darunter verstanden seyn kann, als der Vorstand eines Kauffahrteischiffes, was in dem englischen Werk unter dem Worte Master abgehandelt ist.

Digitized by Google

lung eines Schiffs-Capitains ist so sehr wichtig, daß in manchen Ländern Niemand dazu gelangen kann, der sich nicht einer Prüfung vor sachverständigen Männern unterworfen hat, welche seine Fähigkeit zu Ausübung seiner Pflichten zu bestimmen haben) — Siehe die berühmte französische Verordnung vom Jahre 1681, tit. II. art. I.; und die Verordnung vom 7ten Aug. 1825. Die letztere zeigt die verschiedenen Gegenstände an, über welche die Candidaten geprüft werden sollen und die Art und Weise die Prüfung zu führen.) In England aber überläßt man es der Wahl der Eigenthümer über die Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der Capitaine zu entscheiden; und obwohl er verpflichtet ist, den Verlust wieder gut zu machen, welchen das Schiff und Ladung durch seine Nachläßigkeit und Ungeschicklichkeit erlitten hat, so kann er nicht als Verbrecher für bloße Ungeschicklichkeit gestraft werden. Niemand ist befähigt, der Capitain eines englischen Schiffes zu seyn; es sey denn, daß er ein geborner brittischer Unterthan sey, oder durch einen Parlamentsact naturalisirt, oder durch Bürgerrechte (lettre de denization) eingebürgert, oder daß er ein Unterthan Sr. Majestät durch Eroberung, Abtretung ꝛc. wurde, und den Verfassungseid geleistet hat, oder ein fremder Seemann, der 5 Jahre zur Kriegszeit am Bord eines Schiffes Sr. Majestät gedient hat.

Der Capitain ist der vertraute Diener oder Agent der Eigenthümer; und diesen Regeln und Maximen des englischen Gesetzes gemäß, sind die Eigenthümer zur Erfüllung jedes gesetzlichen Contraktes verpflichtet, der hinsichtlich des Gebrauchs des Schiffes gemacht wurde. — (Abott (Lord Tenerden) on the Law of Shipping, part. II. c. 2.)

Von dieser Regel des Gesetzes folgt, daß die Eigenthümer zur Verantwortlichkeit für den Bruch des Contractes verpflichtet sind, obwohl er durch den Capitain oder die Matrosen wider ihren Willen und ohne ihren Fehler begangen wurde. — (Id.) Auch kann die Ausführung dieser Regel nicht bezweifelt werden. Wenn die Eigenthümer Jemand zum Capitain erwählen, so stellen sie ihn dem Publikum durch diese Wahl als einen Mann dar, der des öffentlichen Zutrauens werth ist. Und wenn diese Erwählung mit schuldiger Sorgfalt vor sich geht, und jeder Gelegenheit von Betrug und Täuschung entgegnet wird, so ist es erforderlich, daß sie für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Der Capitain hat die Macht, sowohl Schiff als Ladung wegen nothwendigen Ausbesserungen in fremden Häfen, während der Reise zu verhypothecieren oder versetzen; aber weder Schiff noch Ladung kann für Ausbesserungen zu Hause verhypothecirt werden.

Der Capitain hat kein Unterpfandsrecht auf das Schiff für seinen Lohn oder für das von ihm für Vorräthe oder Verbesserungen vorgeschossene Geld. Ueber einen Fall dieser Art fällt Lord Mansfield folgendes Urtheil:

— „Was den Lohn anbelangt, giebt es keinen besondern Contract, daß das Schiff ein Unterpfand seyn sollte; im Handel giebt es kein Herkommen zu diesem Zweck; auch geht es aus den gewöhnlichen Geschäften des Handels nicht hervor. Im Gegentheil hat das Gesetz immer den Capitain als persönlich mit dem Eigenthümer unterhandelnd, angesehen; und dieser Fall des Capitains wird in dieser Hinsicht von dem aller andern Personen, die zum Schiff gehören, unterschieden. Diese Regel des Gesetzes kann seinen Grund in der Politik zum Nutzen der Schifffahrt haben, denn, da Schiffe den Nutzen davon ziehen und jeden Tag gewinnen, so kann man mit großem Nachtheil

Digitized by Google

besorgen, wenn, bei dem Wechsel eines Capitains wegen übler Ausführung oder einem andern Grunde, er sollte berechtigt seyn, das Schiff zu behalten, bis er bezahlt ist. Wenn Arbeit für ein Schiff in England gethan wird, so ist angenommen, es auf persönlichen Credit dessen, der es verwendet, zu geben; in fremden Ländern kann der Capitain das Schiff verhypothecieren. Der Beklagte, welches in diesem Falle der Capitain wäre, hätte dem Handwerksmann sagen können, daß er nur als Agent handelte, und daß den Eigenthümer die Bezahlung angehe.

Der Capitain ist verpflichtet, seine ganze Zeit und Aufmerksamkeit dem Dienste seiner Committenten zu widmen, und kann nicht nach Belieben in eine Verbindung zu seinem eigenen Nutzen eingehen, was einen Theil seiner Zeit in andern Geschäften einnehmen würde; und wenn er es dennoch thäte, und das Geld für dieses Geschäft in die Hände der Eigenthümer käme, können sie das Geld behalten, und er kann es nicht von ihnen zurückverlangen. — Abbott part. II. c. 4.

Während des Kriegs soll der Capitain vorzüglich auf die Bestimmungen aufmerksam seyn, was das Segeln unter Convoy anbelangt; denn außer seiner Verantwortlichkeit an die Eigenthümer und Befrachter, kann man ihn von dem Hofe der Admiralität belangen, und mit einer Geldstrafe, die jedoch nicht L. 500 überschreiten darf, belegen, und für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, ins Gefängniß setzen, wenn er den Signalen, Instruktionen oder gesetzlichen Befehlen der Befehlshaber des Convoys absichtlich nicht gehorcht, oder ohne Erlaubniß es verläßt (43 Geo. 3 c. 160)

Wenn der Capitain mit Absicht das Schiff zerstört oder stranden läßt, oder sorgt, es von dem Capitain oder den Matrosen geschehen zu lassen, um den Eigenthümern, Befrachtern oder Versicherern zu schaden; wenn er mit der Ladung davon segelt, und wenn er mit Seeräubern zusammen trifft; so sind es Capitalverbrechen, die mit dem Tod bestraft werden. (788 Geo. II. c. 29 und frühere Statuten.)

Hat der Capitain die Reise angefangen, so muß er direkt nach dem Platze seiner Bestimmung fortsegeln, ohne unnöthigen Aufenthalt in irgend einem dazwischen liegenden Hafen, und ohne daß er vom kürzesten Wege abweicht. Eine solche Abweichung kann nicht gut geheißen werden, es sey denn, daß sie von ungestümem Wetter, Mangel an nöthiger Ausbesserung, Vermeidung von Feinden oder Seeräubern, von Hilfe, die man Schiffen in der Noth leistete, von Krankheit des Capitains oder der Matrosen, oder von Meuterei des Schiffsvolks herrührte. — (Marshall on Insurance, book I. c. 6 §. 3.) Wirklich, unvermeidlich und gebieterisch muß die Nothwendigkeit seyn, um eine solche Abweichung zu rechtfertigen; auch darf sie nicht länger verzögert werden, wenn die Noth nicht mehr da ist. Eine Abweichung ohne solche Nothwendigkeit macht alle Versicherung auf Schiff und Ladung ungiltig, und setzt die Eigenthümer einer Klage von Seite der Befrachter aus. Wird ein Schiff dieser Abweichung zufolge genommen, so ist der Kaufmann berechtigt, von den Eigenthümern den Einkaufspreis der Ladung mit den Verschiffungsunkosten zu verlangen; zu mehrerem ist er aber nicht berechtigt, es sey denn, daß er beweisen könnte, die Güter wären im Preise über die früher erwähnte Summe gestiegen.

Hat ein Kauffahrteischiff das Unglück von Seeräubern oder Feinden angegriffen zu werden, so ist der Capitain verbunden, seine Pflicht als Mann von Muth und Fähigkeit zu erfüllen und nach Kräften zu widerstehen, wie es der Stärke seines Schiffs und Mannschaft angemessen ist.

Digitized by Google

Ueber alle Matrosen am Bord des Schiffes hat der Capitain nach einem allgemeinen Gesetze Macht — da es ihre Pflicht ist, seinen Befehlen in allen gesetzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Fahrt des Schiffes und die Erhaltung der Waaren beziehen, nachzukommen. Der Capitain soll aber seine Macht mit Mäßigkeit, als Vater, und nicht als Tyrann seiner Mannschaft gebrauchen. Bei seiner Rückkehr nach Hause kann er vor dem Gericht verklagt werden, sich zu verantworten, im Fall er einen Matrosen während der Reise geschlagen oder ins Gefängniß gesetzt hat; und kann er keine genügende Ursache wegen der Züchtigung des Matrosen vorbringen, und auch nicht nachweisen, daß die Züchtigung vernünftig und mäßig sey, so wird er zu einem Schadenersatz angehalten. Sollte der Capitain einen Matrosen ohne Ursache schlagen, und eine tödtliche Waffe zur Züchtigung nehmen, und der Tod erfolgt, so wird er nach den Umständen des Falles entweder als unvorsätzlicher Todtschläger, oder als Mörder verurtheilt. — Abbott part. II. c. 4.)

Der Capitain kann durch Gewalt das Begehen großer Verbrechen hindern, doch hat er nicht den Spruch über den Verbrecher zu fällen. Sein Geschäft ist seine Person zu sichern und ihn den eigenen Gerichten zu überliefern, wenn er nach Hause kommt. — (Siehe den Artikel Seemann.)

Wenn bei einem Schiffbruch, Gefangnehmung oder anderen unvermeidlichen Zufällen Seeleute, Unterthanen Großbrittaniens, in fremden Ländern gefunden werden, so sollen englische Gouverneure, Minister, Consuln oder zwei oder mehrere brittische Kaufleute, die in diesen Ländern wohnen, diese Seeleute in Kriegsschiffen oder Kauffahrteischiffen, die nicht hinlängliche Mannschaft haben, nach Hause schicken; giebt es aber keine solchen Schiffe, so soll man sie in gänzlich bemannten Kauffahrteischiffen nach Hause schicken; es ist aber kein solches Kauffahrteischiff verpflichtet, mehr als vier Personen für je 100 Tonnen Last an Bord zu nehmen: und der Capitain erhält, wenn er bei der Admiralität ein Zeugniß von dem Gouverneur, Minister, Consul ꝛc, wo er die Mannschaft eingeschifft und eine eidliche Aussage über die Zeit geleistet hat, 1 s. 6 d. für den Tag für jeden Seemann, den er über die volle Mannschaft aufgenommen hat. — (53 Geo. III. c. 85.) Eine folgende Statute (58. Geo. III. c. 38) setzt eine Strafe von L. 100 auf den Capitain eines Kauffahrteischiffes, der sich weigert, einen Seefahrer, einen Unterthanen Großbrittaniens auf das Verlangen der betreffenden Behörden an Bord zu nehmen oder nach Hause zu bringen, der in einem fremden Lande zurückblieb.

Wenn ein Schiffscapitain Jemand zwingt in der Fremde an's Land zu gehen, oder verweigert, solche, die er mit sich fortgeführt hat, wenn sie in der Lage sind zurückzukehren, so soll er, wenn man sich über dieses Vergehen überzeugt hat, auf so lange Zeit eingekerkert werden, als der Gerichtshof es erkennt. — (9 Geo. IV. c. 31.)

Auf jeden Capitain eines Fahrzeuges, der wegen Krankheit einen Seemann an einen fremden Hafen oder Platz gelassen hat und vernachläßigt oder verweigert, den schuldigen Lohn herzugeben und ihm auszuzahlen, ist eine Strafe von L. 20 gesetzt. — (58 Geo III. c. 58)

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Frachtfahrern zu Land und zu Wasser. Der Capitain eines Kauffahrteischiffes ist nach dem Gesetze ein Frachtfahrer, und als solcher verpflichtet, vernünftige und besondere Sorgfalt auf die ihm anvertrauten Güter zu legen, und sie an den Platz ihrer Bestimmung zu bringen, da nur Schickungen Gottes und Feinde des Königs davon ausgenommen

Digitized by Google

sind. Alles, wogegen man durch ordentliche Sorgfalt Maaßregeln nimmt, macht den Capitain verantwortlich. Er würde z. B. für einen Schaden, der den an Bord befindlichen Gütern durch ein Leck in dem Schiffe, das durch heftiges Ungewitter oder andere Zufälle veranlaßt wurde, nicht verantwortlich seyn; würde aber ein Leck durch Ratzen hineinkommen, so würde er dafür verantwortlich seyn, denn das könnte durch ordentliche Sorgfalt verhütet werden, wenn man Katzen ꝛc. an Bord nehmen würde. Auf den nämlichen Grundsatz hin, ist der Capitain verantwortlich, wenn das Schiff bei schönem Wetter gegen einen Felsen oder Untiefe, die den Matrosen bekannt ist, läuft. Wenn der Ladung durch schlechte oder sorglose Verpackung ein Schaden wiederfährt, so ist der Capitain dafür verantwortlich.

Der Capitain darf keine Contreband-Waaren an Bord nehmen, wodurch das Schiff und andere Theile der Ladung der Wegnahme oder Confiscirung ausgesetzt werden. Ebenso darf er auch keine verfälschte oder zweideutige Papiere an Bord nehmen, die das Schiff der Gefahr der Wegnahme oder Anhaltung aussetzen; sondern es ist seine Pflicht, sich mit allen Papieren und Documenten zu versehen und an Bord zu nehmen, die zur Sicherstellung des Schiffes und der Ladung erforderlich sind, sowohl durch das Gesetz derjenigen Länder von und nach welchen er verpflichtet ist, zu segeln, als auch durch das Gesetz der Stationen im Allgemeinen, oder durch Traktate von besondern Staaten. Diese Papiere und Documente können nicht zu einer Zeit erlassen werden, und sind besonders wesentlich für die sichere Fahrt neutraler Schiffe während eines Krieges. — (Siehe den Artikel Schiffspapiere.)

Den Ladungsbriefen fügt man gewöhnlich eine Clausel bei, welche die Verantwortlichkeit des Capitains und der Eigenthümer, wie folgt, beschränkt: „Die Schickung Gottes, die Feinde des Königs, Feuer und alle anderen Gefahren und Unfälle auf der See, Flüssen und während der Schifffahrt, von welcher Art und Beschaffenheit sie nur immer seyn mögen, die Gefahr auf Boten sich zu retten, ist alles ausgenommen, so weit als Schiffe solchen Gefahren ausgesetzt sind.“ Wenn kein Ladungsbrief abgefaßt wird, so sind der Capitain und die Eigenthümer verpflichtet, nach dem gewöhnlichen Gesetz zu handeln.

Der schwierigste Theil der Pflicht der Capitaine ist, wenn durch die Gefahren zur See, die Angriffe von Feinden oder Seeräubern, oder andere unvorhergesehene Unfälle er verhindert wird, seine Reise zu vollenden. Hat sein eigenes Schiff so von Stürmen gelitten, daß es innerhalb einer beträchtlichen Zeit nicht ausgebessert werden kann, und wenn die Ladung verderblicher Art ist, so hat er die Freiheit, ein anderes Schiff zu nehmen, um die Waaren an den Platz ihrer Bestimmung zu bringen. Das nämliche kann er thun, wenn das Schiff gestrandet und die Ladung gerettet, oder wenn sein eigenes Schiff in Gefahr ist zu sinken, und daß er es dahin bringen kann, seine Ladung auf ein anderes Schiff zu bringen;*) und in den äußersten Fällen hat er die Frei-

*) Die berühmtesten Seegesetzbücher und die Meinungen der geschicktesten Schriftsteller sind in diesen Punkten sehr von einander verschieden. Nach dem rhod. Gesetze (Pand. I. 10§. I.) ist der Capitain von allen seinen Verpflichtungen frei, wenn das Schiff durch Seegefahren oder ohne einen Fehler auf seiner Seite außer Stand gesetzt wird, die Reise fortzusetzen. Die Gesetze von Oleron (art. 4) und die von Wisby (art. 16, 37, 55) sagen,

Digitized by Google

heit, über die Ladung zum Nutzen ihrer Eigenthümer zu verfügen. Aber um mit den Worten des Lord-Oberrichters Tenderden zu sprechen: „ist die Verfügung über die Ladung durch den Capitain eine Angelegenheit, welche die größte Vorsicht auf ihrer Seite erfordert. Er sollte immer denken, daß es seine Pflicht ist, die Waaren an den Platz seiner Bestimmung zu führen. Dieß ist der Zweck, weßwegen man sie ihm anvertraut hat, und diesen Zweck zu erfüllen, ist er durch jede vernünftige und anwendbare Methode verpflichtet. Was hat also der Capitän zu thun, wenn sich ein Unglück auf der Reise ereignet, und er nicht im Stande ist, die Waaren an den Platz ihrer Bestimmung zu führen, oder dort abzusetzen? Darauf kann, als eine allgemeine Frage, wie es scheint, keine Antwort gegeben werden. Jeder Fall muß von seinen besondern Umständen abhängen. Die besondere Aufsicht, welche man in Rücksicht auf besondere Güter anwenden soll, kann man nicht in Rücksicht auf eine dem Verderben ausgesetzte Ladung annehmen: etwas kann mit Fischen oder Früchten gemacht werden, und etwas mit Bauholz oder Eisen; eine Handlungsweise mag in entfernten Gegenden geeignet seyn, während eine andere in der Nachbarschaft des Kaufmanns besser ist: eine in einem Platz, wo viel hinverschifft wird, eine andere an wenig besuchten Ufern. Bei einem Schiffbruch folgt es nicht immer, daß die Waaren nicht könnten versendet werden, und der Verkauf derselben ist also nicht immer eine Sache, wozu man durch Nothwendigkeit gedrungen wird, da der Nachtheil der Jahreszeit oder der besondere Lauf des Schiffes dazu zwingen. Eine unerwartete Unterbrechung im Handel oder ein plötzlicher Krieg können das Unternehmen verhindern und das Schiff nöthigen, in seinem Laufe aufzuhalten; aber keines von diesen Ereignissen machen es an und für sich selbst nothwendig, die Ladung an dem Platze zu verkaufen, wo es für das Schiff geeignet ist, sich hinzuflüchten. In diesen und andern Fällen kann der Capitain seiner Verpflichtungen überhoben werden, um die Ladung an dem Platze der Bestimmung abzusetzen, aber daraus folgt nicht, daß er berechtigt ist, sie zu verkaufen oder so thun muß. Was hat er also

---

daß der Capitain ein anderes Schiff miethen kann; was in dieser Hinsicht mit dem gegenwärtigen Gesetz Englands übereinstimmt. Die berühmte französische Verordnung vom Jahre 1681 (tit. Du Frêt, art. 11) und der Code du Commerce (art. 296) befiehlt dem Capitain ein anderes Schiff zu miethen; und wenn er sich keines verschaffen kann, so ist man die Fracht nur für den Theil der Reise schuldig, welche vollendet wurde (pro ratâ itineris peracti.) Valin hat diesem Artikel entgegengesetzt und aufgestellt: praktisch sey dies nur zu verstehen, daß der Capitain ein anderes Schiff miethen muß, wenn er die ganze Fracht einnehmen will. Emerigon (tom. I. p. 428) hält dafür, daß, da der Capitain nicht nur der Agent der Eigenthümer des Schiffes ist; sondern auch der Verschiffer, welche Güter an Bord haben, so sey er gebunden, während der Abwesenheit beider sein Möglichstes zu thun die Güter zu erhalten und in den jedesmaligen Umständen alles zu thun, was er dem Interesse der Betheiligten angemessen glaubt, oder was man annehmen würde, daß die Schiffer thun würden, wenn sie selbst zugegen wären. Dieß scheint die beste und weiseste Regel zu seyn, welche auch von dem Lord Tenderden, wie oben angegeben wurde, und Mansfield niedergelegt urde, und als das Gesetz Englands in diesem Punkte betrachtet werden kann.

Digitized by Google

zu thun? Im allgemeinen kann man sagen, daß er das zu thun hat, was ein weiser und kluger Mann für das Beste zum Nutzen aller Betheiligten hält. Wenn er es so macht, kann er ruhig warten, weil der Kaufmann keinen Grund haben wird, unzufrieden zu seyn; aber was dieses ist, kann man durch keine allgemeinen Regeln bestimmen. Manche Maßregeln können für das Interesse des Schiffes oder seiner Eigenthümer gestattet werden; aber den Nutzen der Ladung kann man nicht aufopfern. Ueberschiffung nach dem Platze der Bestimmung ist, wenn sie ausführbar ist, der erste Gegenstand, weil es in der Beförderung des ursprünglichen Zweckes liegt: wenn es unausführbar ist, kann Rückkehr oder sichere Aufbewahrung zweckmäßig seyn. Ein unglücklicher Verkauf (und jeder Verkauf durch den Capitän wird ungünstig seyn) ist das letzte, worauf man denken sollte, weil es nur durch die Nothwendigkeit entschuldigt werden kann, welche bei allen menschlichen Gesetzen vorherrscht." — (Law of Shipping, part. III. vol. 3.)

Der Capitän eines Schiffes ist für die Waare verantwortlich, die ihm zum Theil geraubt worden; und der Grund, welchen Lord Mansfield aufstellt, ist, damit man nicht zu Täuschungen Anlaß giebt, und der Capitain sich selbst absichtlich ausrauben läßt, um einen Theil an Beute nachher zu bekommen. Der Capitain ist indessen berechtigt, sich an den Lohn der Seeleute für Verluste schadlos zu halten, die durch ihre Vernachläßigung veranlaßt wurden.

Wenn ein Passagier an Bord stirbt, muß der Capitain ein Inventarium von seinen Effekten machen; und wenn bei ihm wegen desselben kein Ansuchen gemacht wird, so wird der Capitain Eigenthümer seiner Güter, bleibt aber den Intestaterben des Verblichenen verantwortlich. Bett und anderes Geräthe wird das Eigenthum des Capitains und seines Lieutenants, die Kleider aber werden an den Mastbaum gehangen, geschätzt und unter die Mannschaft vertheilt.

Wenn ein Capitain stirbt und Gelder an Bord hinterläßt und der Lieutenant, der nach ihm Capitain wird, treibt das Geld um, so soll ihm für seine Mühe eine Vergütung zu Theil werden, sowohl auf Rechnung des Interesses, als auch des Nutzens.

Kein Capitain soll eine Reise über das Meer hinaus antreten, ohne vorher einen schriftlichen Vertrag mit seinen Matrosen wegen der Löhnung einzugehen. Thut er es so, so soll er für jeden Matrosen, den er ohne schriftlichen Vertrag abfertigt, L. 5 bezahlen. (2. Geo. II. c. 36. §. 1.)

Der Capitain eines jeden Schiffes soll nach dem Akt 2 Geo. II. c. 36 eine regelmäßige Berechnung der Strafen und Geldstrafen halten, welche man dem Greenwich Hospital wegen des Ungehorsams der Matrosen schuldig ist, um dieses von ihrem Lohne abzuziehen und dem Betrag davon dem Collekter der Einnahmen des Greenwich Hospitals, innerhalb 3 Monate nach dem Abzug auszuzahlen, auf die Strafen, den dreifachen Werth desselben zu dem Gebrauch des besagten Hospitals auszuzahlen.

Capitaine von Fahrzeugen, die mit Kohlen geladen sind, sind durch 6 Geo. IV. c. 107 §. 120 angewiesen, jedem Zollbeamten auf sein Verlangen eine Abschrift des Original-Certificats vorzuweisen, das ihnen von den Lieferanten oder Verkäufern ertheilt wurde, um das Certificat dem Zolleinnehmer oder Zollcontrolleur des Hafens, nach welchem die Kohlen geführt werden, abzuliefern.

Für die Pflicht des Capitains in Hinsicht auf die Zollamtsregulationen siehe die Artikel Einfuhr und Ausfuhr, Quarantaine, Schleichhandel ꝛc. und für eine weitere Erklärung über diesen wich-

Digitized by Google

tigen Gegenstand siehe das ausgezeichnete Werk des Lord Tenderden on the Law of Shipping, part. III. c. 3 etc.; Chitty on Commercial Law, vol. III. c. 8 etc. und die Artikel Certepartie, Fracht ꝛc. in diesem Lexikon.

Capital, ist in der Staatswirthschaft der Theil des Erzeugnisses eines Landes, welcher, gleich zum Nutzen angelegt werden kann, entweder zur Erhaltung des menschlichen Daseyns, oder zur Erleichterung der Produktion. — (Principles of Political Economy 2d ed. p. 97.) Im Handel aber, und für Einzelne angewendet, versteht man darunter die Summe von Geld, welche ein Kaufmann, Bankier oder Handelsmann zu irgend einer Unternehmung wagt, oder was er zu dem gemeinschaftlichen Fond in Verbindung mit Andern beiträgt. Es bezeichnet auch den Fond einer Handelsgesellschaft oder Verbindung. In diesem Sinne wird gewöhnlich das Wort Stock (stock) dazugesetzt. So sagt man, der Capitalstock der Bank u. s. w. Der Gewinn, den irgend eine Unternehmung abwirft, wird geschätzt, nach dem, was es abwirft, im Verhältniß zu dem Capital, das darauf verwendet wurde.

Capstadt, der Hauptort des brittischen Gebietes in Süd Afrika unter dem 33° 55′ 56″ südl. Breite und dem 18° 21′ östl. Länge. Sie liegt an der Spitze der Tafelbay, ungefähr 32 Meilen nördlich vom Kap der guten Hoffnung, und auf der westlichen Seite des Gebietes, welchem es seinen Namen giebt. Im Jahre 1650 wurde diese Stadt von den Holländern gegründet, und blieb mit dem Gebiete ihnen unterworfen; bis sie 1795 von den Britten genommen wurde. Durch den Frieden von Amiens wurde sie den Holländern wieder zurückgegeben; da sie aber durch die Britten 1806 wieder erobert wurde, so trat man sie endlich an uns ab. Die Straßen sind in geraden Linien angelegt, und durchkreuzen sich in rechten Winkeln; durch manche derselben fließen Canäle, und sind auf beiden Seiten mit Eichen bepflanzt. Die Bevölkerung belief sich nach dem Berichte in dem Cap-Almanach in dem Jahr 1829 — 30 auf 15,105 Freie und 5838 Sklaven, zusammen 18,491. Durch ein Kastell von beträchtlicher Stärke wird die Stadt vertheidigt. Jede Anzahl von Schiffen kann die Tafel-Bay aufnehmen; jedoch ist sie den Westwinden, die während den Monaten Juni, Juli und August sehr stark wehen, ausgesetzt, welche auch viele Unglücksfälle veranlaßt haben. Dieses ist in der That ein großer Schade für die Capstadt, die in jeder andern Rücksicht so sehr für einen kommerziellen Stapelplatz tauglich ist. Während der geeigneten Jahreszeit jedoch, oder in welcher die östlichen Passatwinde vorherrschen, ist die Tafelbay ganz sicher. Die Wohlfeilheit und Menge der Lebensmittel, die Gesundheit des Klimas und vor allen diesen ihre Lage, macht es zu einem vorzüglichen Ruheplatz für Schiffe, die nach oder von Indien China, Australien ꝛc. gehen.

Hafen. Ein mit doppeltem Feuer versehener Leuchtthurm. Von dem Verdecke aus kann man sie auf 16 Meilen deutlich sehen, jedoch scheinen sie bis 6 oder 7 Meilen westwärts nicht doppelt. Nordwärts wird nur Ein Licht gesehen.

Hafen-Instruktionen. — Artikel 1. Bei der Ankunft von Kaufmannsschiffen in der Tafelbay wird ein eigener Platz den Capitainen der Schiffe von dem Hafen-Capitain bemerkt, wenn er an Bord kommt; und kein Capitain eines Kaufmannsschiffes soll diesen Platz ohne Erlaubniß des Hafen-Capitains ändern, ausgenommen aus dringender Noth, wenn er bei dem Hafenamte berichten muß, daß er dieß sobald als möglich gethan hat.

Art. 2. Wenn es die Absicht des Schiffs-Capitains seyn sollte,

eine beträchtliche Menge Waaren an Bord zu nehmen oder auszuladen, muß ein Platz ihm dafür ausgewiesen werden, so nahe an der Einfahrt des Hafens oder einem andern Landungsplatze, als die Sicherheit des Schiffes und andere Umstände es zulassen. Und der Capitain wird alsdann mit zwei Bugankern vor Anker legen, mit einem offenen Loch (hawse) für das Ankertau nach Nord-Nord-Ost.

Fahrzeuge und Schiffe, die in die Tafelbay kommen, um nur Wasser und Erfrischungen zu holen, mögen mit einem einzigen Anker in dem äußern Ankergrund vor Anker liegen. In diesem Falle ist es besonders zu empfehlen 80 oder 90 Klafter sich umzudrehen, wenn sie mit einer Taukette vor Anker liegen.

Der der Capstadt unterworfene Distrikt ist von sehr großer Ausdehnung, und ist am Boden sehr verschieden, vom reichsten ebenen Land bis zu den wildesten Gebirgen und Landstrichen denen selbst der Schein von Vegetation fehlt. Das Klima schwankt zwischen Dürre und Regen. Im Ganzen scheinen Vortheile und Nachtheile so ziemlich das Gleichgewicht zu halten, und die Aussichten, die sich dem fleißigen Einwanderer darbieten, sind, wenn auch nicht verführerisch, doch gewiß nicht entmuthigend.

Bevölkerung. Nach den offiziellen Angaben bestand die Bevölkerung der Cap-Colonie im Jahre 1831 aus

Weißen und freien Farbigen.		Sklaven.	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
48,672.	44,043.	18,812.	15,321.

Summa: 126,848;

jedoch scheint es allgemein, daß die Bevölkerung um ein Beträchtliches größer, als in diesem Berichte angegeben ist, und daß sie sich auf 140,000 belaufen mag.

Produkte. Große Quantitäten Getraide von vorzüglicher Qualität werden ganz nahe um die Capstadt herum gebaut; aber die freie Ausfuhr desselben ist beschränkt. Niemanden ist es gestattet, davon zu versenden, ausgenommen eine bestimmte Quantität, die von der Regierung nach einer Untersuchung über den Ertrag der Erndte, bestimmt wird. Diese Einschränkung sagt Herr Thompson Travels in Southern Afrika, p. 395, hat weder regelmäßige Preise hervorgebracht, noch Theurung verhindert. Indessen war es nicht wenig nachtheilig für die Colonie, und es ist wirklich erstaunlich, daß Systeme der Politik, die allgemein in England verworfen wurden, zum Schaden in irgend einer unserer Colonien stattfinden konnten. Für Korn vom Capland sind Mauritius und Rio Janeiro die vorzüglichsten Märkte.

Große Quantitäten Wein und eine Art Branntwein werden in Capland erzeugt, aber der Constantia-Wein ist hier sehr schlecht. Es wurden Vorstellungen gemacht, gegen die in neuerer Zeit auf Cap-Wein gelegten Zölle, doch wie es scheint, ohne wirklichen Grund. Die Einfuhr derselben für einen verhältnißmäßig niedern Zoll zu gestatten, wird nicht den Verbrauch dieser Weine direkt hervei führen, sondern man wird sie nur zur Verfälschung anderer Weine benützen, so daß eine solche Verminderung des Zolles nicht nur den Einkünften schädlich ist, sondern eine betrügerische Weinverfälschung befördert, und so das Publikum um den Genuß ächter Weine bringt.

Beträchtliche Quantitäten von Häuten, Fellen und Hörnern werden ausgeführt, sie kommen meistens von der Algoa-Bucht auf der östlichen Seite der Colonie, und der Handel hat sich seit der letzten 6 bis 7 Jahren sehr vermehrt.

Digitized by Google

Pferde, Butter, Ochsen, Elfenbein, Fischschmalz, Aloë, Weinstein und verschiedene andere Artikel sind unter den Ausfuhren.

Die Einfuhren nach dem Cap bestehen in verschiedenen Arten von Wolle, Baumwolle, Eisen und Stahlwaaren, irdene Geschirre, Hausgeräthe, Putz- und Modewaaren, Seife, Papier, Bücher, und die meisten Artikel, die in England selbst in Gebrauch sind. Von Ostindien werden Stückgüter und Teckholz eingeführt, von China Thee und von Westindien und Mauritius Zucker ꝛc.

Einkünfte. Der Handel zwischen den Colonisten und den freien Eingebornen ist verschiedenen Beschränkungen unterworfen, deren Grund man nicht immer leicht einsehen kann. Der Verkauf von Schießpulver und Feuergewehren an die Eingebornen wurde verboten. Diese Verordnung würde sehr vernünftig gewesen seyn, wenn die Eingebornen diese Dinge nicht von wo anders her hätten erhalten können. Aber die Amerikaner fiengen einen Handel zu Natal auf der östlichen Küste an, und haben die Eingebornen mit diesen und verschiedenen andern Artikeln reichlich versehen; so daß, wenn diese Verordnung geltend bleiben soll, die englische Regierung ihre Unterthanen blos abhält, einen sehr einträglichen Handel zu treiben.

Nach den Berichten, die von den Handlungsvorständen herausgegeben wurden, waren die Werthe der Produkte, die nach dem Vorgebirg der guten Hoffnung im Jahre 1831 eingeführt, und von dort ausgeführt wurden, folgende

Länder.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	£.	£.
Großbrittanien	281,445	127,468
Brittische Colonien	37,751	70,957
Fremde Staaten	25,855	14,700
Summen:	345,051	213,125

Während dem nämlichen Jahre waren die Schiffe und Tonnenlasten, die von den obengenannten Ländern einliefen, und nach denselben abgiengen, folgende:

Länder.	Hereinkommend.		Auslaufend.	
	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen.
England	79	20,737	104	33 393
Brittische Colonien	88	29,960	75	19,097
Fremde Länder	38	14,769	52	9,915
Summa:	205	65,466	231	62 405

Vom Kap ausgeführte Artikel. Der folgende Bericht der Ausfuhren vom Kap im Jahre 1829 wurde aus dem Kap-Almanach für das Jahr 1831 gezogen. Er ist der vollständigste von allen, und auf seine Genauigkeit kann man sich verlassen.

Artikel, Produkte und Manufakturen der Kap-Kolonie, die während des Jahres 1829 ausgeführt wurden.

Artikel.	Betrag.
	L. s. d.
Aloe, 375,736 Pfd. und 61 Kisten und Fässer, geschätzter Werth	2,794 0 0
Weinstein, 22,422 Pfd.	355 0 0

Artikel.	Betrag. L.	s.	d.
Butter, 105,519 Pfd und 152 Fässer und Krüge	5,570	16	4½
Ochsen-, Schweinfleisch und Zungen, eingesalzen, 1780 Fässer und Fäßchen	4,353	7	1½
Bier, 3306 Gallonen	240	0	0
Zwieback und gerösteter Zwieback, 20,000 Pfd.	228	0	0
Getreide, Korn, Mehl ic., nämlich			
Gerste und Hafer, 13,555 Mude	4,163	6	0
Bohnen und Erbsen, 60 Mude	87	0	0
Kleie, 36,332	121	0	0
Mehl, 78 224 Pfd	866	0	0
Weizen, 24,236 Pfd.	23,449	0	0
Käse	31	10	0
Putz-Waaren	467	12	6
Zuckerwerk	29	0	0
Lichter, 11,584 Pfd.	383	0	0
Wägen	38	0	0
Straußenfedern, 539 Pfd. und 51 Kisten	1,917	0	0
Fische	1,589	10	5
Getrocknete Früchte 133,333 Pfd.	4,236	0	0
Frische »	49	0	0
Garten-Saamen und Zwiebel	413	2	0
Gummi, 16,943 Pfd. und 2 Fässer	96	0	0
Häute, Pferde und Ochsen, 79,035 Stücke	33,722	18	5½
Hörner, 214,610 an der Zahl	5,989	6	0
Heu, 29,160 Pfd.	79	0	0
Pferde, 314 an der Zahl	8,753	0	0
Elfenbein, 25,497 Pfd. und 227 Fangzähne, Bündel und Fässer	3,759	0	0
Kalk, 72 Ahm	10	0	0
Leder, 2 Kisten	10	0	0
Maulesel, 48 Stück	688	0	0
Fischschmalz, 34,662 Gallonen und 90 Fässer	4,023	6	0
Ochsen, Kühe und Kälber, 444 Stücke	1,782	0	0
— — —	63	0	0
Erdbirn und Zwiebel, 367 Mude	169	0	0
Federvieh	138	0	0
Salz, 288 Mude	28	16	0
Schaafe, 3,282 an der Zahl, Schweine 33, Ziegen 2	1,506	10	0
Gebrannte Wasser, nämlich:			
Branntwein, 1,408 ⅔ Gallonen	85	0	0
Liquere, 24 Gallonen	20	0	0
Seife, 1,218 Pfd.	24	0	0
Sattlerarbeiten und Pferdgeschirre	23	0	0
Felle, nämlich:			
Ziegen, 91,781 Stücke und 55 Bündel	514	15	0
Robben (Seehundsfelle), 3,928 Stücke	834	0	0
Schaafe, 77,743 Stücke	3,795	0	0
Kälber, 1,414 Stücke und 2 Bündel	169	0	0
Kaninchen, Maulwürfe, 490 Stücke	14	0	0
» » eine Kiste	7	10	0
Talg, 13,333 Pfd.	408	0	0
Essig, 428 Gallonen	13	0	0

Digitized by Google

Artikel.	Betrag. L.	s.	d.
Wein, ordinärer, 1,548,977 ¼ Gallonen . .	146,936	0	0
„ von Konstantia, 2,874 Gallonen . .	2,157	0	0
Wolle, 33,280 Pfund und 11 Säcke . . .	1,220	0	0
Holz	73	10	0
Fischbein, 13,038 Pfund und 229 Bündel . .	1,592	0	0
Wachs, 910 Pfund	22	0	0
Gebra, 4 Stücke	148	0	0
Lieferungen für die kgl. Marine.			
Ochsenfleisch, frisches, 137,662 Pfund . .	717	0	0
Zwieback, 259,616 Pfund	2,859	0	0
Brod, 118,480 Pfund	740	0	0
Mehl, 57,422 Pfund	632	0	0
Heu, 5,630 Pfund	26	0	0
Trauben, 10,722 Pfund	191	0	0
Schaafe, 34 an der Zahl und Ochsen 23 . .	83	0	0
Gemüse, 30,013 Pfund	306	0	0
Wein, ordinärer, 18,091 Quart . . .	1,432	0	0
Sämmtlicher geschätzter Werth der Landes-Erzeugnisse und Fabrikate, die während des Jahres 1829 ausgeführt wurden.	285,247	15	10½

Regulationen für den Handel. Alle Güter, das Produkt oder Fabrikat vom Kap der guten Hoffnung, oder den Gebieten und Distrikten desselben, sind bei der Einfuhr nach England den nämlichen Zöllen unterworfen, die auf solche Artikel gelegt sind, das Produkt oder Fabrikat der von brittischen Besitzungen so weit sie innerhalb der Gränzen der ostindischen Compagnie nach ihrem Stiftungsbrief liegen, ausgenommen wenn ein anderer Zoll ausdrücklich darauf gelegt ist. — (3 et 4 Will IV. c. 56 §. 9.)

Die 6 Geo. IV. c. 114 verfügt, daß es für seine Majestät durch einen geheimen Rathsbefehl erlaubt seyn sollte, von Zeit zu Zeit solche Verfügungen und Regulationen erlassen, die den Verkehr und Handel nach und von irgend einer brittischen Besitzung in Afrika betreffen, wie es im Rathe Seiner Majestät am vortheilhaftesten und heilsamsten scheinen wird, und wenn Güter, den geheimen Rathsbefehlen Sr. Maj. zuwider ein- oder ausgeführt werden, so sollen sie mit dem Schiffe, das dieselben ein- oder ausführt, konfiszirt werden. (§. 73.)

Es soll Niemanden erlaubt seyn, von irgend einer auswärtigen Besitzung Sr. Maj., Steinkohlen, das Produkt des vereinigten Königreichs, nach einem fremden Platze wieder auszuführen; auch sollen diese Steinkohlen nach keiner dieser Besitzungen verschifft werden, um nach einem brittischen Platze ausgeführt zu werden, bis der Ausführer oder Capitain des Schiffes eine Sicherheit gegeben habe. Und diese Sicherheit muß der doppelte Werth der Steinkohlen seyn, daß dieselben an keinem fremden Platze gelandet werden. (§. 85.)

Es soll ein Jeder, der Wein versendet, der auf dem Kap der guten Hoffnung oder den ihm zugehörigen Distrikten erzeugt wird, und von da auszuführen ist, vorher zu dem obersten Zollbeamten gehen, und eidlich aussagen, daß der Wein wirklich und bona fide ein Erzeugniß des Kaps der guten Hoffnung oder der ihm zugehörigen Distrikte sey; und hiedurch ist dieser Beamte ermächtigt und auge-

Digitized by Google

wiesen, diese eidliche Aussage anzunehmen, und ein Certificat darüber auszustellen; indem er in solchem Certificat den Namen des Schiffes in dem der Wein ausgeführt wurde, und die Bestimmung desselben bemerkt. (§. 78.)

Zölle. 3 ¾ pr Cent. werden auf die Einfuhr aller Artikel des Wachsthums-Erzeugnisses oder der Fabrikate Großbrittaniens, oder der brittischen Pflanzungen in Westindien, erhoben

Ein Zoll von 10 pr. Ctr. wird auf die Einfuhr (durch brittische Schiffe) aller Artikel des Wachsthums-Erzeugnisses und der Manufakturen vom übrigen Europa, Amerika und der östlichen Kap gelegenen Länder erhoben, nach der Angabe des Werthes von dem Einführer. Kein Abzug noch Verminderung soll jemals zugestanden werden, außer auf die Zölle und Landungskosten, die bei der Einfuhr derselben bezahlt werden.

Ein Zoll von 1 s. 6 d. wird noch mehr verlangt für die Einfuhr von Arak, Rum, Wachholderbranntwein, Liquere, Kornbranntwein (whisky), für die Gallone, oder andere geistige Getränke, Branntwein ausgenommen.

Kein Thee soll gelandet werden, ohne zuerst die Erlaubniß des Agenten der ostindischen Compagnie erhalten zu haben.

Keine Munition darf gelandet oder verschifft werden, ohne zuerst die Erlaubniß der Regierung erhalten zu haben.

Münzen. Die Rechnungen werden immer in Pfunden, Schillingen, Pence und Farthings, oder in Reichsthalern, Schillingen und Stübern geführt.

1 Stüber = ⅜ eines Penny
6 Stüber = 2 ¼ Pence oder 1 Schilling.
8 Schill. = 18 Pence oder 1 Reichsthaler.

Das Commissariatdepartement giebt Anweisungen auf das Schatz-Amt ab, mit 1 ½ pr. Ctr. Prämie.

Gewichte und Maaße. — Die Gewichte die auf dem Cap gebraucht werden, leiten sich von dem Normal-Pfund von Amsterdam her; und diese werden geeicht von 50 Pfd. bis auf 1 Loth, oder den 32sten Theil eines Pfundes, das als Einheit betrachtet wird.

Flüssige Maaße.

16 Flaschen = 1 Anker,
4 Anker = 1 Ahm,
4 Ahm = 1 Leaguer.

Kornmaaß.

4 Scheffel = 1 Mud,
10 Mud = 1 Last.

107 Scheffel = 82 Winchester Bushel, oder 4 Scheffel = Imp. Bushel sehr nahe.

Das Mud von Weizengewicht beträgt im Durchschnitt 110 Pfd. Holländisch, und ist etwas über 196 Pfd. Englisch.

Zeug- und Längenmaaße.

12 rheinländische Zoll = 1 rheinländischer Fuß,
27 ditto = 1 holländische Elle,
144 ditto = 1 Quadratfuß,
144 Quadratfuß = 1 Ruthe,
600 Ruthen = 1 Morgen.

Digitized by Google

Colonialgewichte und Maaße mit den englischen verglichen.

Gewichte.

100 ℔ holländisch = nahe 109 ℔ englisch avoirdupois.
100 ℔ englisch = nahe 92 ℔ holländisch.

Wein- oder flüssige Maaße.

1 Flasche	=	0.6	alte Gallonen oder	4.946	imp. Gallonen,
1 Anker	=	9½	ditto	7.9	ditto
1 Ahm	=	38	ditto	31⅔	ditto
1 Leaguer	=	152	ditto	26 6	ditto
1 Pipe	=	110	ditto	91·6	ditto

Saldanhabay liegt unter dem 33° 6′ südl Breite und dem 17058′ 15″ östl. Länge, 16⅓ französische Meilen nördlich von der Capstadt, und ist einer der besten und bequemsten Häfen der Welt. Er ist zu jeder Jahreszeit vollkommen sicher.

Außer dem Cap Almanach, einem der besten der in dieser Art erschienen ist, und andern bemerkten Authoritäten, wurden die obigen Angaben aus Papieren gezogen die dem Finanz-Comitee vorgelegt wurden. —

Caravane, eine von Kaufleuten oder Pilgern, oder von beiden gebildete Gesellschaft, die mit einander in mehreren Theilen Asiens und Afrika's sich zusammenhalten, um mit größerer Sicherheit durch die Wüste und andere von Räubern beunruhigte Plätze zu reisen; oder wo der Weg natürlich gefährlich ist. Das Wort kommt von dem Persischen Kervan, oder cârvân, ein Kaufmann oder Handelsmann. — (Shaw's Travels in the Levant, p. 9. 4to ed.)

Jede Caravane ist unter der Anführung eines Befehlshabers oder Aga's (caravan-bachi), der gewöhnlich eine solche Anzahl Truppen unter sich hat, als man für hinlänglich zu ihrer Vertheidigung hält. Wenn es sein kann, lagern sie sich nahe an Quellen und Bächen; und halten regelmäßig Ordnung. Cameele werden beinahe allgemein dem Pferde oder andern Thieren zum Transporte vorgezogen, wegen ihrer wunderbaren Ausdauer in Beschwerden; weil sie wenig fressen, und drei, vier oder mehrere Tage ohne Wasser aushalten können. Gewöhnlich gibt es in einer Caravane mehr Cameele als Menschen. — (Siehe den Artikel Cameel.)

Der Handelsverkehr der morgenländischen und afrikanischen Nationen, hat, von den ältesten Zeiten an, vorzüglich vermittelst Cameele stattgefunden. Im Alterthume wurden die Produkte Indiens und China's entweder von Suez nach Rhinocolura, oder von Bussorah, nahe an der Mündung des persischen Meerbusens, durch den Euphrat nach Babylon, und von da nach Palmyra in die syrische Wüste nach den Häfen Phöniziens am mittelländischen Meere gebracht, wo solche für europäische Produkte, die im Morgenlande abgehen, vertauscht wurden. Zuweilen gehen indessen Caravanen direkt von China aus, bringen ungefähr 250 Tage auf ihrer Reise zu, und kommen, nachdem sie Asien seiner ganzen Länge nach durchzogen haben, an den Küsten der Levante an. (Gibbon, vol. VII. p. 93). Die Bildung der Caravanen ist in der That der einzige Weg, durch welchen es möglich war, einen beträchtlichen Handel im Innern Asiens und Afrika's zu führen. Die Regierungen, welche in diesen Festländern sich geltend machten, waren selten im Stande, und haben es noch seltener versucht, die Reisen für Einzelne möglich oder sicher zu machen. Die wandernden Araber-Stämme haben immer die unermeßlichen Wüsten, durch welche

Digitized by Google

sie getrennt sind, unsicher gemacht, und die allein, welche hinlänglich stark sind, sich zu schützen, oder hinlänglich reich, Freiheit von den räuberischen Angriffen dieser Freibeuter zu erkaufen, können die ihren Einfällen unterworfenen Gebiete durchziehen, ohne der Gefahr der Räuberei und des Mordes ausgesetzt zu seyn.

Seit der Verbreitung des mohamedanischen Glaubens haben religiöse Grundsätze, verbunden mit minder erhabenen Charakter, darauf gezielt, die Verbindung zwischen verschiedenen Theilen des Ostens zu vermehren, und die Zahl und Größe der Caravanen zu vervielfältigen. Mahomed schärfte allen seinen Nachfolgern ein, wenigstens einmal in ihrem Leben die Kaaba, oder das viereckige Gebäude im Tempel von Mecka, den unvergeßlichen Gegenstand der Verehrung unter seinen Landsleuten, zu besuchen, und um fortwährend auf ihre Gemüther ein Gefühl von Verpflichtung zu erhalten, diese Pflicht zu erfüllen, verordnete er, daß, in allen diesen vielen Akten der Verehrung, welche seine Religion vorschreibt, die Rechtgläubigen mit dem Gesicht sich immer gegen diesen heiligen Platz wenden sollten. Um nun einer so feierlich eingeschärften und anhaltend eingeprägten Vorschrift zu gehorchen, versammeln sich jährlich große Caravanen von Pilgern, in jeder Gegend, wo der mohamedanische Glaube verbreitet ist; und, obwohl dieß entweder einer Verminderung des religiösen Eifers, oder den zunehmenden Schwierigkeiten, die man auf der Reise findet, zuzuschreiben ist, die Zahl der Pilgrime in den letzten Jahren sehr abgenommen hat, so ist sie immerfort noch sehr bedeutend. Wenige von den Pilgrimen sind bloß durch religiöse Pflichten bewogen; Kommerzielle Ideen und Gegenstände vermengen sich mit denen der Religion, und der Glaube an Mahomet gewinnet dadurch, daß er Erlaubniß gab, während der Pilgerfahrt nach Mekka Handel zu treiben; da er zu gleicher Zeit für das zeitliche sowohl als für das ewige Interesse seiner Anhänger sorgte. Es soll bei Euch kein Verbrechen seyn, wenn ihr eine Zunahme von euren Herrn Vermehrung des Vermögens suchet, indem ihr auf eurer Pilgerschaft Handel treibt. — (Sale's Koran c. 2. p. 36. ed. 1764.)

Die zahlreichen Cameele jeder Caravane, werden mit solchen Waaren von jedem Lande beladen, die am leichtesten fortgebracht, und am schnellsten abgesetzt werden können. Die heilige Stadt ist während des Monats Dhalhayjja, der dem letzten Theile des Juny und dem Anfange des July entspricht, nicht allein mit zahlreichen Frommen, sondern auch mit reichen Kaufleuten angefüllt. Ein Markt oder eine Messe wird in Mekka und seiner Umgebung, an den zwölf Tagen, an welchen die Pilgrimme in der Stadt bleiben dürfen, gehalten, der einer der besuchtesten der Welt zu seyn pflegte, und wo sich immer noch viele einfinden.

Wenige Pilgrime »sagt Burckhardt« ausgenommen die Bettler, kommen an ohne irgend ein Produkt von ihren Ländern zum Verkauf zu bringen; und diese Bemerkung ist sowohl für die Kaufleute anwendbar, welchen Handelsgeschäfte der Hauptgegenstand sind, als auch auf diejenigen, welche durch religiösen Eifer bewogen werden; denn was die Letztern anbelangt ersetzt den Nutzen den sie vom Verkauf weniger Artikel, in Mekka ziehen; in einigermaaßen die großen Kosten der Reise.

Die Moggrebyns (Pilgrime von Marokko und den nördlichen Küsten Afrika's) bringen ihre rothen Mützen und wollenen Röcke; die europäischen Türken, Schuhe und Pantoffeln, kurze Waaren, Stickereien, Zuckerwaaren, Ambra, Bijouterien (Berlocken) von europäischen Fabri-

Digitized by Google

ken, seidene gestrickte Beutel ꝛc. Die Türken von Anatolien bringen Teppiche, Seidenzeuge und Angora-Shawls; die Perser Cassimir-Shawls, und große seidene Tücher; die Afghanen, Zahn-Bürsten, Mesouak Kattary genannt, von den schwammigen Aesten eines in Bokhara wachsenden Baumes gemacht, Rosenkränze von einem gelben Seifenstein (Steatities), und grobe einfache in ihrem eigenen Lande verfertigte Shawls; die Indianer die zahlreichen Produkte ihres reichen und großen Landes mit, das Volk aus Yemen Schlangen für die persischen Pfeifen, Sandalen und verschiedene andere Arbeiten von Leder: und die Afrikaner bringen verschiedene Artikel die beim Sklavenhandel gebraucht werden, mit. Jedoch werden die Pilgrime oft in ihrer Erwartung des Gewinnes getäuscht; Mangel an Geld macht, daß sie eilig ihre kleinen Sachen bei öffentlichen Versteigerungen verkaufen, und oft dieselben zu sehr niedrigen Preisen losschlagen müssen." — (Travels in Arabia, vol. II. p. 28.)

Die zwei Hauptcaravanen, die jährlich in Mekka zusammentreffen, sind die von Damascus und Kairo. Die erste besteht aus Pilgern von Europa und dem westlichen Asien; die zweite aus Mohamedanern von allen Theilen Afrika's.

Die syrische soll, nach Burckhardt, die geordnetste seyn. Der Pascha von Damaskus oder einer seiner ersten Offiziere, der das Signal zur Lagerung und zum Haltmachen durch Abfeuern einer Muskete gibt, begleitet sie immer. Auf dem Wege reitet ein Trupp Reiter vor der Fronte und ein anderer hinter derselben, um die Herumstreifer einzubringen. Die verschiedenen Parthien Pilgrime die sich nach ihren Provinzen oder Städten unterscheiden, halten nahe zusammen. Bei Nacht werden Fackeln angezündet, und die Tages-Reise wird gewöhnlich zwischen 3 Uhr Nachmittags, und eine oder zwei Stunden nach Sonnenaufgang am folgenden Tage gemacht.

Die Beduinen oder Araber, welche die Lebensmittel für die Caravanen tragen, reisen nur bei Tag, und gehen vor den Caravanen her. Man trifft sie wo man sich des Morgens lagert und in der folgenden Nacht über den Platz, wo sie selbst sich gelagert haben, wieder hinaus. Die Reise mit diesen Beduinen ist weniger anstrengend, als mit der großen Masse der Caravanen, da man bei Nacht gewöhnlich Ruhe hat; aber ihr schlechter Charakter schlägt die meisten Pilgrimme ab, sich mit ihnen zu verbinden.

Bei jedem Platze, wo man auf der Reise Wasser findet, ist eine kleine Festung und eine große Cisterne, wo die Cameele zu saufen bekommen. Die Festungen sind von wenig Leuten besetzt die das Jahr dort bleiben, um die Lebensmittel, welche dort niedergelegt werden, zu bewachen. An diesen Wasserplätzen, welche den Beduinen gehören, treffen die Scheiths des Stammes mit den Caravanen zusammen, und empfangen den gewöhnlichen Tribut, dafür, daß sie ihnen erlauben zu passieren. Wasser gibt es auf dem Wege genug; die Stationen sind nicht weiter als 11 bis 12 Stunden auseinander, und im Winter findet man häufig Pfützen von Regenwasser. Diejenigen Pilgrime, welche auf einer Sänfte oder auf bequemen Cameelsätteln reisen, können bei Nacht schlafen, und machen ihre Reise mit wenig Beschwerlichkeit: aber von denjenigen, welche Armuth oder der Wunsch schnell viel Geld zu verdienen, veranlaßt, der Caravane zu Fuß zu folgen oder die sich als Knechte verdingen, sterben manchmal durch die Anstrengung auf dem Wege. —

Die Caravane, welche von Kairo nach Mekka geht, ist gewöhnlich nicht so groß als die von Damaskus und ihr Weg längs der Küsten

Digitized by Google

des rothen Meeres ist gefährlicher und anstrengender. Aber viele der afrikanischen und egyptischen Kaufleute und Pilgrime gehen zu Wasser von Suez, Cosseir und andern Häfen auf dem westlichen Ufer des rothen Meeres nach Djidda, von wo aus die Reise nach Mekka kurz und leicht ist. —

Die persische Caravane nach Mekka geht von Bagdad aus; aber manche der persischen Pilgrime haben jetzt die Gewohnheit angenommen, sich zu Bussorah einzuschiffen, und kommen nach Djidda über's Meer. —

Caravanen von Bagdad und Bussorah gehen nach Aleppo, Damaskus und Diarbeker, beladen mit allen Arten von indischen, arabischen und persischen Waaren, und große Quantitäten von europäischen Waaren, hauptsächlich von englischen Baumwollzeugen, die nach Bussorah eingeführt werden, sind heut zu Tage durch alle östlichen Theile des türkischen Reiches auf diesem Wege verbreitet. Der Verkehr, der auf diese Weise stattfindet, wird von Tag zu Tag wichtiger. —

Der Handel welcher durch Caravanen im Innern von Afrika getrieben wird, ist weit ausgedehnt und von beträchtlichem Werthe. Außer der großen Caravane, welche von Nupken nach Kairo geht, und an welche sich muhamedanische Pilgrime von jedem Theil Afrika's anschließen, gibt es noch Caravanen, die nur den Handel bezwecken, die von Fez, Algier, Tunis, Tripoli und andern Staaten an der Seeküste ausgehen, und in das Innere des Landes weit eindringen. Einige derselben brauchen einige 50 Tage, um den Platz ihrer Bestimmung zu erreichen; und da man ihre Tagreisen im Durchschnitt auf etwa 18 Meilen anschlagen kann, so ist ihre ganze Reise leicht darnach zu berechnen. Da sowohl die Zeit ihrer Abreise als ihr Weg den sie nehmen bekannt ist, so schließen sich Leute aus den Ländern, durch welche sie reisen, an sie an, die mit ihnen Handel treiben. Indische Güter von jeder Art, machen einen beträchtlichen Artikel in diesem Handel aus; dafür werden Sklaven eingetauscht, die beträchtlichste Waare welche die Einwohner besitzen. —

Drei ausgezeichnete Caravanen sind beschäftigt um Sklaven und andere Waaren vom mittlern Afrika nach Kairo zu bringen. Eine derselben kommt direkt von Murzuck, der Hauptstadt von Fezzan durch die lybische Wüste, eine andere von Senaar, und die dritte von Darfur. Diese kommen nicht zu bestimmten Zeiten an, sondern nach größern oder kleinern Zwischenräumen, wie sie eben gerade Sklaven, Elfenbein, Goldstaub, Spezereien und andere solche Artikel, die für die egyptischen Märkte taugen, bekommen können. Die Wurzuk-Caravane soll am besten organisirt seyn. Sie ist gewöhnlich 50 Tage auf der Reise und es sind gewöhnlich nicht weniger als 100 und nicht mehr als 300 Reisende. Die Caravanen von Senaar und Darfur pflegten früher sehr unregelmäßig zu seyn und ließen sich manchmal in Egypten 2 oder 3 Jahre hintereinander nicht sehen. Seitdem aber Egypten durch die Truppen des Mahomet Ali eingenommen wurde, ist der Verkehr zwischen derselben und Egypten häufiger und regelmäßiger geworden. Die Zahl der Sklaven, die nach Egypten durch diese Caravane eingeführt werden, soll gegenwärtig jährlich ungefähr 10,000 betragen. Die Abreise der Caravane von Darfur sieht man als ein sehr wichtiges Ereigniß an; es zieht eine Zeitlang die Aufmerksamkeit des ganzen Landes mit und bildet sogar eine Art von Zeitrechnung. — (Krowne's Travels in Africa, 2 d. ed. p. 278.) Eine Caravane von Darfur wird für groß gehalten, wenn sie 2,000 Cameele und 1,000 Sklaven hat. Manche der mauritschen Pilgrime nach Mekka schiffen über das

Digitized by Google

Meer von Suakin und Massuah an die gegenüberliegende Küste von Arabien, und reisen dann zu Land nach Mekka; und Burckhardt gibt an, daß von allen Theilen den armen Pilgrimen, welche in der Hedjas ankommen, keine einen bessern Charakter von Industrie haben, als die vom Innern von Afrika. —

Man theilt die Caravanen ein, in schwere und leichte Cameele die mit 500 bis 600 *) Pfund beladen sind, nennt man eine schwere Caravane. Leichte Caravanen nennt man diejenigen die mit Cameelen reisen, welche weniger oder nur halb geladen werden. Die Tagreise der schweren Caravanen beträgt ungefähr 18¼ Meilen und die Tagreise der leichten Caravane 22 Meilen. —

Die Sicherheit einer Caravane hängt wesentlich von der Anführung des Caravanen-Baschas oder Leiter ab. Niebuhr sagt, daß wenn der letztere ein verständiger und rechtschaffener Mann ist, und der Reisende die Sprache versteht und an die orientalische Art zu reisen gewöhnt ist, so ist eine Reise durch die Wüste selten unangenehm und auch nicht gefährlich. Aber es ist gar häufig der Fall, daß die türkischen Baschas sich, für das Privilegium Caravanen zu führen, beträchtliche Summen bezahlen lassen, und es ist im Osten allgemein der Verdacht, daß die auf solche Weise angestellten Führer, um wieder zu ihrem Gelde zu kommen, sich gar häufig mit den arabischen Scheiks verstehen, die Caravanen angreifen lassen und mit denselben die Beute theilen! Auf alle Fälle muß ein Führer, der für seine Stellung eine große Summe bezahlt hat, wenn er auch ein ehrlicher Mann wäre, verhältnißmäßig große Forderungen an die Caravane machen. Daher ist die beste Art mit Caravanen zu reisen, wenn man sich an eine anschließt, die durch einen thätigen und erfahrenen Kaufmann geleitet wird, der selbst bei der Unternehmung mit einer beträchtlichen Summe betheiligt ist. Wendet man dann die gewöhnliche Vorsicht an, so ist die Gefahr sehr unbedeutend. Wenn von der Regierung nur irgend eine Vorkehrung getroffen wäre, so würde es in der That etwas Leichtes seyn, das Reisen in Caravanen, wenigstens auf den Hauptwegen hinlänglich sicher zu machen. — (Niebuhr, Voyage en Arabia, tome II. p. 114. ed. Amst. 1780.)

Es macht nicht viel Umstände eine Caravane zu bilden. Diejenigen welche zu bestimmten Perioden abgehen, stehen meistens unter der Aufsicht der Regierung, welche ihnen ihre Führer anweißt; aber im allgemeinen hat jeder Händler die Freiheit eine Gesellschaft zu bilden und eine Caravane zu machen. Der Einzelne, in dessen Namen sie zusammengebracht wird, ist als der Führer oder Caravan-Baschi angesehen, bis er durch irgend Jemand anders, seine Stelle versehen läßt. Wenn eine Zahl von Kaufleuten sich in dieser Absicht vereinigen, so erwählen sie ein Oberhaupt, und stellen Beamte an, die, wenn etwa sich auf der Reise ein Streit erheben würde, die Entscheidung hätten. — (Näheres über Caravanen siehe the Modern. part. of the Universal History, vol. XIV. p.p. 214—243.; Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 54; Rees's Cyclopaedia, ant. Caravan, das meiste davon ist von Robertson genommen, ohne daß man es mit einem einzigen Wort zugestand; Burckhardt's Travels in Arabia, vol. II.; Urquhart on Turkey and its Resources, p. 137. 151. ꝛc.)

*) Dieß ist die Last für ein bloß kleines Cameel. Die größern tragen gewöhnlich die Last von 750 bis 1000 Pfund.

Digitized by Google

Caravanſera, ein großes öffentliches Gebäude oder Gasthaus, für die Aufnahme und Beherbergung der Caravanen beſtimmt. Obwohl dieſelben die Stelle der Gasthäuſer vertreten, ſind ſie doch gänzlich von denſelben dadurch unterſchieden, daß, im allgemeinen, der Reiſende in einer Caravanſera weder für ſich noch für ſein Vieh etwas findet. Er muß alle ſeine Lebensmittel und was er ſonſt nöthig hat, mit ſich führen. Sie ſind vorzüglich an trocknen, unfruchtbaren und verödeten Plätzen erbaut, und gewöhnlich mit Waſſer verſehen, das ſehr weit her, und mit vielen Koſten herbeigeſchafft wird. Eine Waſſerquelle iſt zugegeben für eine Caravanſera eine unentbehrliche Sache.

In Städten gibt es ebenfalls zahlreiche Caravanſera's, wo ſie nicht allein als Gaſthäuſer, ſondern auch als Läden, Waarenhäuſer und ſelbſt als Börſen dienen.

Caſchu- oder Caſchro-Nuß, ſiehe Acajou-Nuß.

Caſſa, im Handel, bedeutet das baare Geld, Wechſel, Tratten, Verſchreibungen und alle Papiere in Beſitzthum eines Einzelnen, die ſogleich umgeſetzt werden können.

Caſſarechnung iſt in der Buchhaltung eine Rechnung, bei welcher auf der einen Seite nur Caſſapoſten aufgeführt werden, und auf der andern Seite die betreffenden Baarbezahlungen abgezogen werden. Der Saldo (balance) iſt der Caſſabeſtand (the cash in hand). Wenn der Saldo der Seite des Habens größer iſt als der von der Seite des Sollens, oder der Seite die ausbezahlt werden muß, ſo ſagt man die Rechnung iſt in Caſſa (in cash), wenn das Gegentheilt ſtatt findet, außer der Caſſa (out of cash).

Caſſenbillets ſiehe Banknoten Seite 133.

Caſſenſcheine ſiehe Banknoten Seite 133.

Caſſia, Caſſienrinde, Mutterzimmet. Es giebt vier Arten von Caſſia im Handel, nämlich Cassia Fistula, Cassia lignea, oder Caſſienrinde; 1 Caſſienblumen (Zimmetblumen, Zimmetkelche) und Cassia Senna); Rohrcaſſia, Purgier-Caſſia, (engl. Cassia Fistula; frz. Casse; ital. Polpa di Cassia; lat. Cassiae pulpa; arab. Rhyar sheber), iſt ein Baum, der in Oſt- und Weſtindien und Egypten (Cassia fistula Lin.) wächſt. Die Frucht iſt eine holzige, dunkelbraune Schote (Hülſe), ungefähr ſo dick als ein Daumen, und nahe an 2 Fuß lang. Nach England kommt ſie vornehmlich von Weſtindien in Fäſſern und Kiſten gepackt; eine vorzüglichere Gattung aber wird von Oſtindien gebracht, und unterſcheidet ſich leicht durch ſeine kleinere glatte Hülſe und die höhere Schwärze des Fleiſches.

2. Caſſienrinde, Mutterzimmt (Cassia lignea, Cassia Bark; frz. Casse; port. Cassia lenhosa; arab. Selecheh; Hind. Tuj; mal. Kayu-legi), die Rinde eines Baumes (Laurus cassia Lin.) wächſt auf Sumatra, Borneo, den malabariſchen Küſten, den Philippinen-Inſeln ꝛc., aber vorzüglich in den Provinzen von Quantong und Kingſi, in China, der den größten Theil des Caſſia, der in den europäiſchen Handel kommt, liefert. Der Baum wächſt ungefähr 50 oder 60 Fuß in die Höhe mit weit ausgebreiteten wagerechten Aeſten. Die Rinde gleicht beim Anſehen der Zimmetrinde, riecht und ſchmeckt ſo, und wird ſehr oft dafür gebraucht: man kann es jedoch leicht unterſcheiden, die Maſſe iſt dicker, nicht ſo rund gebogen, bricht kürzer und iſt beißender von Geſchmack. Dünnere Stücke zieht man vor; der beſte iſt der, der dem Zimmt im Geruch am nächſten kommt; der kleine und abgebrochene taugt nichts.

Digitized by Google

Ein guter Theil von Cassia wird auf die indischen Märkte von Borneo, Sumatra und Ceylon gebracht. Cassia von Malabar ist dicker und dunkler von Farbe, als der von China, und wird weniger rein verpackt. Jeder Bündel sollte besonders besichtigt werden. (Ainslie's Materia Indica, Milburn's Orient. Com. etc.

Der Zoll auf Cassia wurde im Jahre 1825 von 2 s. 6 d. pr. Pfd. auf 1 s. und im Jahre 1829, auf 6 d. herabgesetzt. Theils diesen Herabsetzungen, theils auch dem hohen Zoll und hohen Preis des Zimmts ist es zuzuschreiben, daß die Konsumption der Cassia seit 1820 mehr als verdoppelt wurde. Dies ist jedoch nimmer unbeträchtlich, wenn man es mit der Einfuhr vergleicht. Im Jahre 1832 brachte der Zoll von 6 d. pr. Pfd. L. 1,807 2 s. 10 d. ein. Dieß beweißt, daß 72,285 Pfund für die Consumption eingebracht wurden. Die Einfuhren in gewöhnlichen Jahren sind ungefähr von 400,000 Pfd. bis ungefähr 800,000 Pfd. verschieden. Das übrige von dem, was man im Innland verbrauchte, wurde vorzüglich nach Deutschland, Italien und Rußland verschickt. Von 837,589 Pfd., die im Jahre 1830 eingeführt wurden, kamen 799,715 Pfd. von den Gebieten der ostindischen Compagnie und Ceylon, 25,586 Pfd. von den philippinischen Inseln, 6290 Pfd. von Brasilien und 5995 Pfd. von Mauritius. Cassia wurde auf den Londoner Markt im August 1833 von 86 s. zu 90 s. der Zeit im Bonde aufgeführt. — (Parl. Paper, Mro. 367 Sess. 1832 ꝛc.)

3. (Cassienblumen, Zimmetblumen, Zimmetkelche) die getrocknete Frucht oder Beere des Baumes (Laurus cassia), der die in dem vorhergehenden Artikel beschriebene Rinde hervorbringt. Sie haben einige Aehnlichkeit mit der Gewürznelke, sind aber kleiner, und haben, wenn sie frisch sind, einen starken Zimmtgeruch. Man muß sie rund, frisch und frei von Stielen und Schmutz auswählen. Cassiablumen (Zimmtkelche) sind das Erzeugniß China's. Die Ausfuhren von Canton im Jahre 1831 betrugen 1,334 Pikuls oder 177,866 Pfd. Die Einfuhren nach Großbrittanien im Jahre 1832 waren 75,173 Pfd., allein die Einfuhren für inländische Consumption sind nicht dabei verzeichnet. Auf den Londoner Märkten wurden sie im Oktober 1833 zu 80 s. der Ctr. in Bonden angegeben Milburn's Orient. Com.; Anglo-Chinese Kalendar for 1832; and Parl. Paper, Nr. 425. Sess. 1833.)

4. Sennesblätter. (Engl. Senna; Frz. Séné; ital. Senna; span. Sen; port. Sene; holl. Senebladen; dän. Senss, bladen; schw. Sennetsbladen; russ. Senetniie listii; poln. Senes arab. Suna). Die Pflanze, welche diese Blätter, die im Handel und in der materia medica Sennesblätter bekannt ist, liefert, ist eine perennirende, und in Oberägypten und Bernou im mittlern Afrika einheimisch. Nachdem die Sennesblätter in Oberägypten gesammelt worden sind, werden sie in Ballen gepackt, und nach Bulak versandt, wo sie mit andern Blättern vermischt werden. Einige derselben sind fast eben so gut, andere von geringerer Qualität. Nachdem sie vermischt worden sind, werden sie wieder in Ballen gepackt, nach Alexandrien und von da nach Europa versandt. Ein großer Theil Sennesblätter wird von Calcutta und Bombay, unter dem Namen der ostindischen Sennesblätter eingeführt; aber es wird ursprünglich diese Waare dorthin von Arabien gebracht. (Thomson's Dispensatory) Sennesblätter werden sehr stark in der Medizin gebraucht. Im Jahr 1831 betrug die ganze Einfuhr 250,296 Pfd., wovon für den inländischen Bedarf 130,222 Pfd. zurückblieben. Von Egypten kamen direkt 42,519 Pfd.; von Ostindien 200,990 Pfd.; und eine geringe Quantität von zweiter Hand aus Italien und andern Plätzen. Die Einfuhren von Sennes-

Digitized by Google

Hüttern in Indien im Jahre 1832 betrug 464,917 Pfd. Der Zoll wurde im Jahre 1832 von 1 s. 3 d. auf 6 d. pr. Pfd. herabgesetzt.

Castoreum siehe Bibergeil p. 194.

Caviar, (engl. Caviar; franz. Caviar; ital. Caviario, caviale; span. Caviario; russ. Ikra; lat. Caviarium), eine in Rußland bereitete Masse, die aus dem gesalzenen Rocher großer Fische besteht. Die arabischen Cosacken sind berühmt durch die Bereitung guten Caviar's. Der Beste wird von dem Rocher des Störs gemacht. Es scheint, daß er nur von den Evern gemacht ist und wird nicht leicht stinkend. Er wird in kleine Fäßchen gepackt, die geringere Sorte ist eine Art getrocknete Kuchen. Caviar wird in Rußland sehr geschätzt, und es werden beträchtliche Quantitäten nach Italien ausgeführt. Vorzüglich wird er von den Stören gemacht, die in der Wolga gefangen werden in der Nachbarschaft von Astrahan. — (Siehe Toke's Russia 2te Ausg. vol. III. p, 345.)

Cayenne-Pfeffer, (engl. Cayenne Pepper or Guinea-Pepper — Chillies; hindost. Gas Murridge; Javan Lombock; malaisch. Chabai) die Schoten oder Frucht des Capsium annuum oder guineischen Pfeffers. Dieß ist eine der herbsten und wirksamsten Pflanzen, die in tropischen Climaten gefunden wird. In trockenem Boden kommt sie üppig fort, doch nicht von großem Werth. Im wilden Zustand sind die Schoten klein, und so beißend und scharf, daß sie auf der Zunge Blasen machen; aber wenn sie in gutem Boden erzeugt werden, so sind sie groß und verhältnißmäßig mild. Die Pflanze soll in den beiden Indien zu Hause seyn. Sie wird sehr ausgedehnt gebaut und wird, mit der Ausnahme von Salz, mehr als irgend ein anderes Gewürz gebraucht. In tropischen Ländern macht man von den Schoten oft Gebrauch, wenn sie noch unreif und grün sind: wann sie reif sind, bekommen sie eine dunkelrothe Farbe, und in diesem Zustand werden sie getrocknet und ganz ausgeführt, oder pulverisirt, das ist als Cayenne-Pfeffer, welcher, wenn er ächt blos von den gemahlenen Schoten des capsicums besteht.

Ceder, (engl. Cedar; franz. Cedre; holl. Zeder; ital. u. sp. Cedro; russ. Kedr; lat. Cedrus.) Die Ceder von Libanon oder die große Ceder (Pinus cedrus) ist in der hl. Schrift berühmt. Es ist ein hoher majestätischer Baum. „Siehe," sagt der begeisterte Prophet Ezechiel, 31, 3. 5. 8., „Assur war wie ein Cederbaum auf dem Libanon, von schönen Aesten und dick von Laub, und sehr hoch, daß sein Wipfel hoch stand unter großen dicken Zweigen. Er war höher, denn alle Bäume im Felde und kriegte viel Aeste und lange Zweige. Und war ihm kein Cedernbaum gleich in Gottes Garten, und die Tannenbäume waren seinen Aesten nicht zu gleichen, und die Castanienbäume waren nichts gegen seine Zweige. Ja er war so schön als kein Baum im Garten Gottes." — Die Ceder wird sehr groß. Das Holz ist harzig, hat aber einen eigenthümlichen und starken Geruch, einen wenig bittern Geschmack, eine loh-gelb-braune Farbe und ist dem Wurm ausgesetzt. Seine Dauerhaftigkeit ist sehr groß, und es wurde deßwegen (Vitruvius lib. II. §. 9. propter aeternitatem) zum Bau der Tempel und anderer öffentlicher Gebäude verwendet, auch Statuen der Götter und Schreibtafeln wurden daraus gemacht. Zur Zeit Vetruv's wuchsen die Cedern vorzüglich in Creta, Afrika und einigen Theilen Syriens. (Coc. cit.) Sehr wenige finden sich jetzt auf dem Libanon; aber die wenigen, die noch übrig blieben, sind von außerordentlichem Umfang und im besten Zustand.

Digitized by Google

Die Ceder übertrifft die Eiche an Zähheit, aber an Stärke und Steifheit ist sie geringer.

Einige sehr schöne Cedern wuchsen in England.

Es giebt verschiedene andere Holzarten, die gewöhnlich Cedern genannt werden: so wird eine Art Cypressen in Amerika die weiße Ceder gnannt; und die Ceder, welche von den Japanesen zum Bau der Schiffe, Brücken, Häuser ꝛc. gebraucht wird, ist eine Art Cypresse, welche Thunberg als ein schönes Holz beschreibt, das lange der Vergänglichkeit trotzet. Die Juniperus oxycedrus ist in Spanien, im südlichen Frankreich und in der Levante einheimisch; sie wird gewöhnlich die braun-beerichte Ceder genannt. Die Bermudner Ceder (Jupinerus Bermudiana) wächst in Bermuda und den Bahama-Inseln, es ist dies eine andere Gattung, die ein vorzügliches Bauholz für manche Gegenstände giebt, zu Kistlerarbeiten und ähnlichen Dingen. Die rothe Ceder, die so wohl bekannt ist, weil man Bleistifte davon macht, ist die virginische Ceder, (Janiperus Virginiana) einheimisch in Nord-Amerika, den westindischen Inseln und Japan. Der Baum wird selten über 45 Fuß hoch. Das Holz ist sehr dauerhaft, wie die Ceder von Libanon, ist aber dem Wurm nicht ausgesetzt. Es wird zu mancherlei gebraucht, vorzüglich zu Schubladen in Kleiderschränken ꝛc. und zu Bleistiften. Das innere Holz ist dunkelroth und hat sehr starken Geruch. Es ist beinahe von gleichem Geäder, gebrechlich und leicht.— (Siehe Tredgold's Principles of Carpentry; Lib. of Eutertaining Knowledge, Veget. Substances; Rees Cyclop. etc.)

Centnergewicht im engl. Hundred Weight wird gewöhnlich abgekürzt cwt. und für 112 Pfd. avoir-du-pois gewöhnlich gerechnet.

Certepartie oder Fracht-Contrakt zwischen Schiffer und Schiffsbefrachter (engl. Charterparty, franz. Chartre-partie, Chartepartie), wird ein geschriebener Contrakt genannt, zwischen dem Eigenthümer oder dem Schiffskapitän und dem Befrachter, wodurch der erstere das Schiff oder einen Theil des Schiffes, unter gewissen bestimmten Bedingungen für die Versendung der Güter des Befrachters an einen gewissen Platz oder Plätzen, vermiethet oder überläßt. Eine Certipartie ist indessen gewöhnlich ein Contrakt für das ganze Schiff: nach Handelsrecht ist sie das, was ein Vertrag nach dem gemeinen Recht ist.*)

Bei einer Certepartie ist keine besondere Form von Worten oder eine Reihe getroffener Verabredungen erforderlich. Die diesem Artikel vorgeschriebenen Formen sind die gewöhnlichsten. Aber dieß kann und muß auch in manchen Fällen verändert werden, um den Ansichten und dem Zwecke der Contrakte nachzukommen.

Eine Certepartie ist gewöhnlich unter Siegel: manchmal aber wird eine gedruckte oder geschriebene Urkunde von den Parteien unterzeichnet, die man ein Memorandum einer Certepartie nennt, welche gültig ist, wenn außerdem keine förmliche Certepartie verfertigt wird, der Stempfel ist in jedem Falle der nämliche.

Wenn Schiffe an dem Platze, wo der Eigenthümer wohnt, gemiethet oder gepachtet werden, sind die Certepartien gewöhnlich von die-

*) Das Wort Certepartie oder manchmal auch Certapartie kommt von dem Lateinischen Charta partita. In alten Zeiten wurden Frachtcontrakte nur in einer Abschrift ausgefertigt, und dann in Theile zerschnitten, die an die Contrahenten vertheilt wurden. Diese Theile mußten, wenn es über den Contrakt zur Klage kam, zusammenpassen, worüber Sachverständige die Entscheidung hatten.

Digitized by Google

sen oder von einigen derselben verfertigt; ist aber das Schiff in einem fremden Hafen, so muß sie nothwendig vom Schiffskapitän und dem Kaufmann oder seinen Agenten ausgefertigt werden, wenn nicht die Eigenthümer einen Agenten in diesem Hafen haben, der die eigene Vollmacht hat, für diese in solchen Fällen zu handeln.

Wenn ein Schiffskapitain in seinem Namen unterzeichnet in einem fremden Hafen, der in dem gewöhnlichen Lauf des Schiffes liegt, und es unter Umständen geschieht, die keine Beweise von Betrug geben, oder wenn die Certepartie von ihm zu Hause unterzeichnet wurde, unter Umständen, welche Beweise der ausdrücklichen oder der vorauszusetzenden Zustimmung der Eigenthümer gewähren, so sind die Eigenthümer verpflichtet den Vertrag zu halten. Jedoch nach dem Gesetze Englands kann keine direkte Klage gegen die Eigenthümer auf die Urkunde hingeführt werden, wenn sie nicht durch diese unterzeichnet oder versiegelt worden ist, oder daß sie den Schiffskapitän (unter Agenten, wie der Fall seyn mag), bevollmächtigen, in diesen Contrakt einzugehen, und ohne daß es besonders in der Certepartie ausgedrückt wird, daß er nur als Agent handelte.

Wenn ein Schiff von mehreren Eigenthümern an mehrere Personen vermiethet wird, soll die Certepartie von jedem unterzeichnet werden, oder man kann sie wegen Nichterfüllung nicht belangen. Wird aber die Certepartie nicht ausdrücklich zwischen zwei Personen unterzeichnet, so lautet sie folgendermaßen: „Diese Certepartie thut kund und zu wissen, daß C. Capitain des Schiffes W. mit Zustimmung von A und B., den Eigenthümern desselben, das Schiff für Fracht an E und F vermiethet," und die Urkunde enthält die Verträge von E und F für und mit A und B; in diesem Falle können F und B eine Klage gegen diejenigen, welche mit ihnen ausdrücklich Verträge gemacht haben, vorbringen; aber ohne die Urkunde zu versiegeln, können sie nicht darüber belangt werden. Dieß ist aber eine ganz eigene Form.

Die allgemeine Regel des Gesetzes, die in der Verfassung desselben, wie von andern merkantilischen Urkunden angenommen wurde, ist, daß die Auslegung sey, auf welches sich der Contrakt bezieht, nach liberalen Grundsätzen der wirklichen Ansicht der Personen angemessen und dem Gebrauche des Handels im allgemeinen und des besondern Geschäftes gemäß. Die Certepartie zeigt gewöhnlich die Last des Schiffes an, und nach der berühmten französischen Verordnung im Jahre 1681, muß man es so thun. Nach Molloy (book II. c. 4. §. 8.) soll die Bezahlung, wenn ein Schiff per Tonne befrachtet und befunden wurde, daß es weniger Last, als angezeigt, hat, nur für die wirkliche Last geleistet werden, und wenn ein Schiff für 200 Tonnen oder so ungefähr befrachtet ist, wird gewöhnlich ungefähr so viel (sagt der nämliche Schriftsteller) für fünf Tonnen mehr oder weniger herabgesetzt, jetzt aber sagt man gewöhnlich so viel Tonnen Register Maaß." (Register measurement).

Der gewöhnliche Vertrag, daß das Schiff zum Seereisen tauglich (seehaltend) und in einem Zustande ist, Waaren zu führen, verpflichtet die Eigenthümer, alle zu bereiten und auszubessern um die Reise anzufangen und vollenden zu können. Würde auch die Certepartie einen solchen Vertrag nicht enthalten, so würde der Eigenthümer des Schiffes nach dem gewöhnlichen Gesetz dennoch als Fuhrmann verpflichtet seyn, Sorge zu tragen, das Schiff auszurüsten, daß es die Reise machen kann. Und selbst wenn er seine Verantwortlichkeit für Schaden, den irgend eine Ladung an Bord seines Schiffes leiden würde,

Digitized by Google

darauf beschränken wollte, daß er nur für Schaden stehe, der durch Mangel an Aufsicht entstehe, so würde er zum Schadenersatz verantwortlich bleiben, wenn das Schiff nicht zur See tauglich wäre. (Siehe den Artikel Seehaltend).

In allen Verschiffungs-Geschäften ist die schnelle Beförderung von der größten Wichtigkeit; denn selbst durch den geringsten Verzug kann der Gegenstand oder die rechte Zeit einer Reise verloren werden; und wenn einer der beiden Theile zu der festgesetzten Zeit für die Ladung eines Schiffes nicht fertig ist, kann der andere ein anderes Schiff oder Ladung verlangen und eine Klage anbringen, daß er den erlittenen Schaden ersetzt, erhalten.

Die Art in welcher der Eigenthümer die Ladung zu laden hat, wird meistentheils durch das Zollamt und den Gebrauch des Platzes, wo er zu laden hat, regulirt, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich dieser Sache in der Certepartie gemacht wird. Gewöhnlich indessen ist der Eigenthümer verpflichtet, die verschiedenen Artikel der Ladung in der geeignetesten Art zu laden und die größte Sorgfalt dafür zu haben. Wenn einer Kiste zufällig der Boden ausgeschlagen wird, indem man sie in den Kielraum hinabläßt, muß der Kapitain für den Schaden verantwortlich seyn.

Wenn der Eigenthümer übereinkommt, eine ganze und volle Ladung zu laden, muß der Kapitain so viel an Bord nehmen als er mit Sicherheit und ohne Schaden des Schiffes thun kann.

Der Capitain darf keine Contrebande Waaren an Bord nehmen, wodurch das Schiff oder Ladung der Confiscirung oder Beschlagnahme ausgesetzt ist; auch darf er keine verfälschten Papiere, noch solche, die zur Verfälschung eingerichtet sind, an Bord nehmen, sondern er muß alle Papiere und Dokumente an Bord nehmen, die für den Schutz und Ausweisung des Schiffes und der Ladung erforderlich sind, durch das Gesetz der Länder von und nach welchen das Schiff segelt, durch das Gesetz der Nationen im Allgemeinen, oder durch irgend sonstige Verträge zwischen verschiedenen Staaten.

Wenn der Capitain Güter am Kai oder Strand empfängt, oder sein Boot nach ihnen schickt, fängt seine Verantwortlichkeit mit der Annahme im Hafen von London an. In Hinsicht auf die Güter, die an der Küste versendet werden, wird angenommen, daß die Verantwortlichkeit des Kaimeisters durch die Absetzung derselben an den Steuermann des Schiffes auf der Werfte aufhört. Sobald der Kapitain die Güter empfängt, muß er angemessene Maaßregeln für deren Beschützung und Sicherheit treffen; denn selbst, wenn das Schiffsvolk von einer größern Macht überwältigt würde und die Güter genommen würden, während das Schiff in einem Hafen oder Strome in dem Lande ist, so sind der Kapitain und die Eigenthümer für den Verlust verantwortlich, obwohl sie weder einen Betrug noch eine Vernachläßigung sich zu Schulden kommen ließen. Dieß scheint eine harte Maaßregel zu seyn; doch ist sie nothwendig, alle Versuche zu heimlich verabredeten und betrügerischen Verbindungen zu unterdrücken.

Der Kapitain muß nach den Bestimmungen der Certepartie die Reise ohne Verzug, sobald als das Wetter günstig ist, aber nicht anders antreten.

Manchmal ist zwischen beiden Partheien verabredet und ausgemacht, daß eine bestimmte Anzahl Tage für Laden und Umladen erlaubt werden soll, und daß es für den Befrachter gesetzlich ist, das Schiff eine fernere bestimmte Zeit für Bezahlung einer täglichen Summe, als Liegegeld, aufzuhalten. — (Siehe Liegezeit). Wenn das

Digitized by Google

Fahrzeug über diese beiden Zeiträume hinaus aufgehalten wird, so unterliegt der Befrachter einer Klage wegen des Contraktes. Der festgesetzte Preis des erwähnten Liegegelds in der Certepartie ist im allgemeinen das Maaß des Schadenersatzes, der zu bezahlen ist; es ist aber nicht das unumgänglich nothwendige Maaß; man hat mehr oder weniger zu bezahlen, wie die Gerechtigkeit es erfordert, indem man auf die Auslage und den Verlust Rücksicht nimmt, den der Eigenthümer verursacht hat. Wenn die Zeit ausdrücklich bestimmt und durch den abgeschlossenen Contrakt festgesetzt wird, so ist der Befrachter einer Klage für Schadenersatz unterworfen, wenn die Sache nicht innerhalb dieser Zeit geschah, obwohl dieß keinem Fehler oder Versäumniß von seiner Seite zuzuschreiben ist; denn er war verpflichtet, daß es hätte geschehen sollen. — (Abbott on the Law of Shipping, part. III. c. I.

Wenn irgend ein Unternehmen oder eine Sicherheitsleistung gegeben wird mit Convoy zu segeln, so muß das Schiff dem Platze der Zusammenkunft zu diesem Zweck erscheinen; und wenn der Capitain vernachläßigt mit dem Convoy fortzusegeln, so wird er für alle Verluste der daraus entstehen kann, verantwortlich seyn.

Die Eigenthümer oder Kapitaine sollen mit dem Schiffe nach dem Platze ihrer Bestimmung mit aller möglichen Sorgfalt und auf dem gewöhnlichsten und kürzesten Wege segeln, außer in Fällen wo ein Convoy gegeben ist, welchem der Kapitain soweit als möglich folgen muß. Oft ist der Lauf in der Certepartie angezeigt. Eine Abweichung von dem gewöhnlichen Lauf kann durch den Zweck der Ausbesserung oder durch Vermeidung eines Feindes oder Seegefahren gerechtfertigt werden, und eben so durch die Krankheit der Kapitaine oder der Schiffsmannschaft, als auch wegen Meuterey des Schiffsvolkes.

Der Eigenthümer oder Kapitain ist, wenn es in der Certepartie besonders bestimmt wird, wegen Unglücksfällen, die von der Vorsehung oder von des Königs Feinden verursacht werden, nicht verantwortlich, auch nicht für einen Schaden, der durch die See oder die Winde entsteht, es sey denn, daß es in seiner Macht gelegen wäre, diesem zuvorzukommen, oder daß er durch seine Unklugheit oder große Nachläßigkeit veranlaßt worden ist.

„Die Frage," sagt Lord Mansfield in einer von der ostindischen Compagnie vorgebrachten Klage, „ist, ob die Eigenthümer den durch Sturm veranlaßten Schaden, eine Schickung Gottes, zu tragen haben; und dieß muß nach der Ansicht der Partheien und nach der Natur des Contraktes entschieden werden. Es ist ein Contrakt von Fracht. Die Eigenthümer vermiethen ihr Schiff für Fracht, doch dachten sie nie daran, die Ladung gegen Seegefahren zu sichern. Was sind die Verpflichtungen der Eigenthümer, welche aus der billigen Abfassung der Certepartie entstehen? Nun ja, sie müssen verantwortlich seyn für Schaden, der aus ihren eigenen Fehlern hervorgeht, oder daraus, daß ihre Diener gefehlt haben, gerade so gut als für Fehler in dem Schiff oder für ungeschickte Verpackung (stowage) ꝛc. Wenn sie für den durch Stürme angerichteten Schaden verantwortlich wären, würden sie Versicherer werden." Das Oberhaus bestätigte diesen Satz, indem es entschied, (den 20ten Mai 1788) daß der Eigenthümer nicht verbunden ist, den durch Stürme angerichteten Schaden zu ersetzen.

Der Befrachter eines Schiffes kann dieses entweder mit seinen eigenen Gütern laden, oder, wenn er deren nicht genug hat, Güter

Digitized by Google

von andern Personen nehmen, oder (wenn deßwegen in einer Clausel einer Certepartie nichts bestimmt wird), das ganze Schiff an einen andern vermiethen. — (Für weitere Erörterungen siehe Abbott on the Law of Shipping, part. III. c. I; Chitty's Commercial Law, vol. III, c. 9. etc.; und die Artikel Conossement Kapitän.

Formular von Frachtkontrakten.

Das Folgende ist eine der gewöhnlichsten Formen eines Frachtkontraktes.

„Dieser Frachtkontrakt, abgeredet, geschlossen u. s. w. zwischen einer Seits A B u. s. w., Seemann, Schiffskapitain und Rheder des guten Schiffes, genannt ꝛc. ꝛc., gegenwärtig vor Anker zu ꝛc. ꝛc., von 200 Tonnen oder ungefähr so viel; und anderer Seits C D zu ꝛc. ꝛc., und sey hierdurch kund und zu wissen, daß besagter A B wie vorstehend angegeben, verliehen, vermiethet und zur Befrachtung überlassen hat, und durch gegenwärtiges verleiht und zur Befrachtung überläßt, besagten C D, seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten, den ganzen Tonnengehalt, Raum, Hintertheil, Halbverdeck des genannten Schiffes ꝛc. ꝛc., wie hernach bestimmt ist (das heißt): bei erstem guten Wind und Wetter, welche eintreten werden, von dem Hafen von London zuerst nach ꝛc. ꝛc. zu segeln, und zwar mit den an Bord genommenen Waaren und Kaufmannsgütern des genannten C D, seiner Faktore, Agenten und Bevollmächtigten u. s. w. Daselbst (wenn durch die Schickung Gottes, die Feinde des Königs, Feuersgefahr, so wie andere Gefahren und Zufälle auf dem Meere und in Flüssen, wie solchen auf Seereisen ein Schiff unterworfen ist, eine Ausnahme nicht eintritt) auszuladen und die gedachten Waaren und Kaufmannsgüter ans Land zu bringen. Dagegen daselbst wieder ein- und an Bord des Schiffes zu nehmen die dem C D gehörigen Waaren und Kaufmannsgüter seiner Faktore, Agenten und Bevollmächtigten, und mit solchen nach dem Hafen von London zurückzukehren, und zwar in dem Zeitraume von ꝛc. ꝛc., welcher für die Dauer der ganzen Reise festgesetzt worden ist. In Betracht des Vorstehenden kommt genannter C D für sich und seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigten überein, und verspricht und sichert zu den gleichfalls genannten A B, seinen Testamentsvollstreckern, Faktoren oder Bevollmächtigten, richtig zu bezahlen als Fracht für das genannte Schiff und die Waaren die Summe von ꝛc. oder so und so viel für die Registertonne (binnen ein und zwanzig Tagen nach Ankunft des besagten Schiffs, und der zurückgebrachten und in dem Hafen von London gelandeten Güter; auch will derselbe die Liegezeit vergüten (wenn sie durch ihn den besagten C D, seine Faktore und Bevollmächtigten verlängert werden sollte) die Summe von ꝛc. ꝛc. für den Tag, täglich und jeden Tag, wie solche fällig werden wird, zu zahlen. Und ist besagter A B für sich, seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Bevollmächtigten durch diesen Contrakt übereingekommen und verspricht und verbürgt besagtem C D, so wie dessen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten, daß das Schiff ꝛc. ꝛc. vor nächstkommenden ꝛc. ꝛc. fertig und bereit in dem Hafen von London liegen soll, um Waaren einzunehmen. Ferner ist besagter C D durch diesen Contrakt für sich ꝛc. übereingekommen, und verspricht und verbürgt er sich, daß binnen 10 Tagen, nachdem das Schiff solchergestalt bereit seyn wird, die Waa-

Digitized by Google

ren an Bord seyn sollen, um die Reise antreten zu können; desgleichen soll das Schiff bei seiner Ankunft zu ꝛc. ꝛc, binnen ꝛc. ꝛc. Tagen, die Rückladung bereit finden, um solche an Bord nehmen und die Rückreise antreten zu können. Auch kommt besagter A B für sich ꝛc. überein und verspricht hierdurch ferner an C D ꝛc, daß das Schiff, wie es jetzt ist, während der Zeit, so lange die Reise dauert, zu dessen besten Diensten seyn solle, und daß A B ꝛc. für sich und auf eigene Kosten das Schiff in besten Stand, tüchtig und wasserdicht, gut ausgerüstet, mit Allem gehörig versehen und verprovlantirt, und mit der nöthigen Mannschaft gehörig besetzt und zur Fahrt geschickt, herstellen werde, so daß solche mit demselben gehörig segeln, schiffen und steuern könne; wie er auch während der Reise für Takelwerk, Taue, Boote, die gesammte Ausrüstung, so wie Schiffsgeräthe, Mundvorrath und Alles, was erforderlich und nothwendig für die Mannschaft des Schiffes ist, so wie für das Schiff selbst, gehörig Sorge zu tragen verspricht. Nachdem ꝛc."

Die große Verschiedenheit der Umstände, unter welchen verschiedene Reisen gemacht werden, bringen eine entsprechende Verschiedenheit in den Certepartien hervor. Die Certepartie, von welcher das folgende eine Abschrift ist, giebt ein Beispiel der zusammengesetzten Arten dieser Urkunden.

„Es ist gegenseitig beschlossen und die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und zwar zwischen Herrn T. B. Rann, Eigenthümer des guten Schiffes oder Fahrzeuges: das Meermädchen, Capitain Wilh. Henniker, oder ohngefähr soviel 472 Tonnen Register haltend, welches gegenwärtig in der Themse liegt; und zwischen Herrn David Thomson, von der Firma der Herren Thomson, Paßmore und Thomson, Kaufleute auf der Insel Mauritius, daß das erwähnte Schiff, welches in tüchtigem und guten Zustande, und auf jede Art und Weise zur Fahrt und Reise gehörig ausgerüstet, in der übereingekommenen Zeit und ohne Aufenthalt nach Calcutta absegeln soll, mit der Erlaubniß, Verurtheilte nach Neu-Süd-Wales zu bringen, so wie Madras auf dem Wege dahin für Rechnung des Rheders zu berühren, oder so dichte deßhalb anzulegen, als es ohne Gefahr geschehen kann, und daselbst von den Factoren der besagten Kaufleute zu Calcutta eine Ladung Reis oder andere erlaubte Artikel und Waaren, wie solche der Miether des Schiffs für gut finden wird, einzunehmen, und damit nach Port Louis auf Isle de France zu segeln, und solche gegen die Fracht abzuliefern; hiernach daselbst eine ganze Schiffsladung Zucker in Säcken oder eine Quantität anderer erlaubter Waaren, die dem Tonnengehalte des Schiffes angemessen ist, welche die Befrachter verladen werden, an Bord zu nehmen, so daß solche gehörig gepackt, von dem Schiffe ohne Nachtheil für solches verführt werden kann, angemessen dessen Tragbarkeit, der Ausrüstung, des Takelwerks, der Schiffsgeräthe, der Lebensmittel ꝛc.; und nachdem das Schiff solchergestalt geladen hat, soll es sich nach London begeben, und sich so nahe anlegen, als es ohne Gefahr geschehen kann, um die Ladung zu landen, und dagegen die Schiffsfracht zu empfangen, nämlich für solch eine Quantität Zucker, welche der Quantität Reis oder anderer Waare gleich ist, welche in Calcutta eingenommen wurde, für den Taxpreis von L. 5. 12s. 6d für die Registertonne, mit 20 Centner netto gerechnet und daselbst verschifft; und sollte das Schiff in London eine größere Quantität Zucker, dem Nettogewicht nach, abliefern, als solches in Calcutta Reis oder andere

Digitized by Google

Waaren eingenommen hat, so soll dem Eigenthümer dafür die laufende Schiffsfracht vergütet werden, wie solche andere von Port-Louis mit Zucker geladene Schiffe erhalten. Der Gehalt von Reis, Weizen oder Getreide wird mit 20 Centner für die Registertonne angenommen, der anderer Waaren nach dem gebräuchlichen Maaße (wobei die Schickungen Gottes, die Feinde des Königs, Feuersgefahr, so wie alle und jede Gefahren und Zufälle auf dem Meere, in Flüssen ꝛc., von welcher Art und Beschaffenheit sie immer seyn mögen, denen das Schiff während der Reise unterworfen seyn wird, ausgenommen sind.) Die Schiffsfracht ist zahlbar beim Abladen und richtiger Lieferung der Ladung, wie es im Hafen von London gebräuchlich ist. Es ist dem Kaufmanne der Verlauf neunzig hintereinander folgender Tage gestattet (wenn das Schiff nicht früher expedirt werden sollte), um das Schiff in Calcutta zu befrachten und zu laden, solches in Port-Louis auszuladen und daselbst auf's Neue zu befrachten; diese Liegetage beginnen von dem Augenblicke, daß das Schiff zur Aufnahme der Ladung bereit seyn wird, weßhalb der Capitain in Calcutta schriftliche Anzeige zu machen hat, und dauern so lange, bis die Ladung daselbst eingenommen worden ist; und bei Ankunft des Schiffes zu Port-Louis von der Zeit an, daß es zum Ausladen bereit, bis zu der daselbst vollzogenen Wiederbefrachtung. Aus dem Hafen von London ist solches so schleunig als möglich zu entlassen; auch sind demselben außer den bestimmten Liegetagen noch 12 andere oder Ueber-Liegetage, gegen L. 12 Liegegeld den Tag, zugestanden. Wegen Nichterfüllung dieses Contractes ist eine Geldbuße von L. 4000, als Strafe, bestimmt worden. Die Ladung wird für Rechnung und Gefahr der Kaufleute an Bord gebracht und an der Seite aufgenommen. Die erforderlichen Gelder für die Ausgaben des Schiffes in Calcutta, L. 350 — nicht übersteigend, werden von den Agenten des Verladers vorgeschossen; dieselben nehmen dagegen die Ziehungen des Capitains auf den Rheder zu dem laufenden Cours an, drei Monate nach Sicht zahlbar; und werden solche Ziehungen nicht gehörig angenommen und wenn sie fällig sind nicht bezahlt, so wird deren Betrag von der auf diesen Contract zahlbaren Fracht in Abzug gebracht. Zu Port-Louis werden die Ausgaben für das Schiff von dem Befrachter ausgelegt; doch darf die Summe L. 300 nicht übersteigen und wird dafür keine Provision gerechnet; auch wird dieses Geld bei der Bezahlung der Fracht im Hafen von London in Abzug gebracht. Der Capitain darf ohne besondere Bewilligung für sich keine Waaren einnehmen. Im Fall das Schiff durch Seeschaden oder andere Ursachen verhindert, die Insel Mauritius erst am oder nicht früher als am ersten Tag des Januars 1831 erreichen sollte, soll der Befrachter oder sein Bevollmächtigter berechtigt seyn und die Freiheit haben, das Schiff zu einer oder zwei Fahrten nach Calcutta zu benutzen, zu L 2 für die Ton Reis (20 Centner netto) Fracht, oder für andere Waaren; und für andere Waaren, um solche auf Mauritius abzuliefern. Für eine jede solcher Fahrten sind 50 Tage zum Einnehmen und Ausladen der Ladung gestattet; wohl zu verstehen ist es dem Befrachter oder seinen Bevollmächtigten gestattet, das Schiff nach der ersten oder zweiten Reise mit Rückladung zu versehen, so wie es weiter oben bestimmt ist. Die Fracht für die Zwischenreisen (wenn solche Statt finden sollten), wird nach jedesmaliger Ablieferung baar oder in Briefen auf London a uso nach der Wahl des Capitains bezahlt. Das Schiff wird sowohl in Calcutta als in Isle de France an die Agenten und Bevollmächtigten des Befrachters empfohlen.

Digitized by Google

Zu mehreret Bekräftigung von Vorstehendem haben die Contrahenten dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

London, den 2. Dezember 1829. (Unterschriften:)

Unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt in Gegenwart von (Unterschrift) E. Forsyth. Thos. B Rann. (L. S.) D. Thomson. (L. S.)

Stempelkosten eines Frachtcontractes. Die Verordnung 55 Geo. III. c. 184 bestimmt, daß eine Certepartie oder eine Uebereinkunft oder ein Contrakt für den Befrachter eines Schiffes, oder ein Aufsatz, Brief oder irgend etwas Geschriebenes zwischen dem Capitain oder Eigenthümer irgend eines Schiffes und einer andern Person, entweder wegen Fracht oder Versendung eines Geldes, Güter oder Waaren am Borde eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges, mit einer Abgabe von L. 1. 15s. soll belastet werden.

Und wenn an eine solche Certepartie ein Anhang, Empfangschein oder irgend etwas anderes gehängt oder beigefügt wird, 2160 Worte oder mehr enthaltend, so soll für die ganze Anzahl von 1080 Worten, die es darüber enthält, die ersten 1080 Worte mit einer progressiven Abgabe von L. 1. 5s. belastet werden.

Certificate, siehe Zollscheine.

Chalderon, ein englisches Maaß für trockene Körper. 36 Kohlen-Buschel machen einen Chalderon. 21 Chalderone eine Score. Der Kohlen-Buschel ist 19 ½ Zoll weit und 8 Zoll tief. Er enthält 2,217·6 Cubikzoll; das macht auf den Chalderon 58·65 Cubikfuß. Es sind 12 Säcke Kohlen in einem Chalderon. Kauft man 5 Chalderon auf einmal, so muß der Verkäufer 68 Säcke liefern. Die 3 darein gegebenen Säcke nennt man Ingrain. Es werden aber heutzutage zu London und fast überall Kohlen nach Tonnen von 20 Cub avoir-du-pois verkauft. Der Neucastle Chalderon ist noch einmal so groß, als der von London.

Chambre de Commerce ist eine Versammlung von Kaufleuten und Handelsleuten, welche die Geschäfte reguliren und alles, was auf Handel Bezug hat. Es sind in den meisten Städten Frankreichs mehrere solche Anstalten, und auch in England sind sie zu verschiedenen Zwecken eingeführt worden.

Chambre d'Assurance bedeutet in Frankreich eine Gesellschaft von Kaufleuten und andern, um die Versicherungsgeschäfte zu leiten; aber in Holland bedeutet es einen Gerichthof, wo Streitigkeiten über Versicherungen abgehandelt werden.

Champagner-Wein, siehe Weine.

Chanks, gewöhnliche Muschelschaalen, die im Golf von Manar auf der Küste Jaffnaptam gegenüber und in Ceylon in einer Tiefe von 2 Faden Wasser gefischt werden; auch in Travancore, Tuticornen und andern Plätzen. Es wurden auch große Fosil-Lager von Chanks gefunden. Sie sind von Spiralform und machen in Indien einen beträchtlichen Handels-Artikel aus, wo im ganzen Lande starke Nachfrage darnach ist. Sie werden in schmale Ringe und Armbänder angereiht und als Zierde für die Arme, Beine, Finger u. s. w. von den Hindu-Weibern getragen; viele dieser Chanks werden auch mit den Körpern reicher und ausgezeichneter Leute begraben. Die größten, die mit dem China gefangen werden, sind die gesuchtesten; die weißen, vom Meere ausgeworfenen, sind die Fracht nach Calcutta nicht werth. Der Werth der grünen hängt von ihrer Form ab. Ein Chank, der sich zur rechten öffnet, wird manchmal zu 400—500 selbst 1000 Rupien verkauft. — (Bell's Commerce of Bengal und Privat-Mittheilungen.)

Charleston, eine Stadt und Seehafen der vereinigten Staaten in Süd-Carolina, 32° 47′ nördlicher Breite und 79° 48′ westli-

Digitized by Google

cher Länge. Die Bevölkerung, die Vorstädte mit eingeschlossen, war im Jahr 1830 40,300. Die Lage von Charleston hat viel Aehnlichkeit mit der von Newjork, ist auf einer Landspitze gebaut zwischen den Flüssen Ashley und Cooper an ihrem Zusammenfluß. Die Ausfuhren bestehen meistens in Baumwolle und Reis (vorzüglich Baumwolle); dies sind die Produkte des Staates. Es giebt wenige andere Ausfuhrartikel, als: Schiffbaumaterialien, Schinken, Speck ꝛc., aber der Werth ist ganz unbeträchtlich. In Charleston wird alle Baumwolle verschifft, die aus Süd-Carolina in andere Länder geschickt wird. Im Jahre 1831—32 sollen die Ausfuhren 182,628 Ballen gemacht haben, wovon 138,683 nach Großbrittanien kamen. Diese Angabe ist aus amerikanischen Zeitungen und scheint ziemlich genau zu seyn, obwohl nicht offiziell. Der Werth, der im Jahre 1831 ausgeführten Baumwolle, nach den Schätzungen des Zollamtes, betrug 4,885,431 Dollar, und der Werth des Reißes 1,218,859 Dollars. Aber ausschlüßlich der Ausfuhren in fremde Länder, sendet Süd-Carolina einen großen Theil Baumwolle und Reis in andere Häfen der vereinigten Staaten. Die Verschiffung der Baumwolle an der Küste wurde im Jahre 1831—32 auf 43,000 Ballen geschätzt. Die Einfuhren von fremden Ländern bestehen vorzüglich in Baumwolle, Wolle und Leinwand, kurzen Waaren, Eisen und Stahl, Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Gewürze ꝛc. Der größte Theil der Einfuhren kommt jedoch nicht vom Ausland, sondern von den nördlichen und mittlern Staaten. Der Norden versieht Carolina mit Fischen, Schuhen und allen Arten grob fabrizirten Waaren zum Gebrauch für die Sklaven, während aus den mittleren Staaten Waizen, Mehl ꝛc. kommt. Der größte Theil der Einfuhren von fremden Produkten, wird gleichfalls aus der zweiten Hand von Neu-York gebracht, welches in den vereinigten Staaten denselben Rang behauptet, wie Liverpool und London in Großbrittanien. Im Jahre 1831 waren 5 Banken in der Stadt, eingeschlossen den Zweig der Bank der vereinigten Staaten mit einem Capital von 4,975,000 Doll. Die Gesammt-Dividenden des nämlichen Jahres betrugen 317,000 Dollar nach dem Zinsfuß 6·371 pr. Cent. Es waren auch zwei Assecuranzen gegen Seegefahr, die ein Capital besaßen von 750,000 Doll. — (Statement C. J. H. Goddard Esq. New York Daily Advertiser 29. Jan. 1831.) Die registrirte, eingetragene und privilegirte Tonnenlast von Charleston im Jahre 1831 betrug 13,008 Tonnen, wovon 7,147 Tonnen im Küstenhandel waren. Der Gesammtwerth der im Jahre 1832, endigend mit dem 30. Sept., in Süd-Carolina eingeführten Artikel, betrug 1,213,725 Dollars. Der Gesammtwerth der Ausfuhren während des nämlichen Jahres war 7,752,781 Doll. — (Papers laid before Congress 15. Feb. 1833.) In Süd-Carolina gilt der Dollar 4 s. 8 d. Current; so daß ein Pfund Sterling = 1 Pfd. 0 s. 8 3/9 d. Current. Gewicht und Maaß ist dasselbe wie in England. (Für weitere besondere Notizen siehe Neu-York.)

Hafen. Charleston hat einen geräumigen und bequemen Hafen; aber der Eingang ist erschwert durch eine Reihe von Sandbänken, die sich von Sullivan's Insel im Norden bis an die Insel Folly im Süden erstrecken, ohngefähr 2 1/4 geographische Meile. Es sind verschiedene Rinnsaale durch diese Bank, aber nur drei, der mittlere oder directe Canal, der Schiffs-Canal und Lawford-Canal zwischen dem letztern und dem Continent, worauf Schiffe von bedeutender Größe einlaufen können. Der Einlauf in den Schiff-Canal ist im 32° 40′ nördl. Breite. Die Tiefe des Wassers an den seichtesten Plätzen zur Zeit der Ebbe ist 12 Fuß, und in der Fluth 17—18 Fuß; während die Tiefe in

Digitized by Google

dem mittleren Canal nie über 9 Fuß ist, und im Lawford-Canal nie über 10 oder 11 Fuß. Ein Leuchtthurm wurde auf der südl. Spitze von Leighthouse-Insel errichtet in west-nord-westlicher ½ nördl. Richtung. Er ist 80 Fuß hoch und hat ein umdrehendes Licht. Die Zeit der Dunkelheit währt nochmal so lang, als die Zeit der Helle; aber wenn man sich dem Lichte nähert, so nimmt die Helle zu und 1¼ Meile weit, wird es nie ganz finster. Man kann das Licht bei heiterem Wetter 2—3 geographische Meilen weit sehen. Ist man in dem Canal oder Rinnsaal eingelaufen, was durch Bojen auf jeder Seite bemerkt ist, so muß man segeln, daß der Leuchtthurm in Nord-West-Westlicher Richtung bleibt. Aber es ist unnöthig, weiters darauf einzugehen, da alle Schiffe von einem privilegirten Lootsen vor dem Eingang über die Sandbank angerufen werden, und müssen ihm seine Gebühr bezahlen, so bald sie angerufen wurden, ob man seine Dienste annimmt oder nicht. Uebrigens werden sie immer angenommen; denn das Anschwellen des Sandes, der Einfluß der Ebbe ꝛc. machen das Einlaufen so beschwerlich für diejenigen, welche nicht vollkommen bekannt sind, daß selbst ein Pilot-Schiff, das regelmäßig von und nach Neu-York segelt, am Eingang auf einen Lootsen wartet. (Siehe den Plan vom Hafen von Charleston.)

Schiffe liegen gewöhnlich längs dem Kai vor Anker, wo sie vollkommen sicher sind.

Chay oder Chay-Wurzel sind die Wurzeln einer zwei, selten drei Jahre dauernden Pflanze, die in einem leichten, trockenen, sandigen Boden nahe am Meere wild wachsen, und sehr häufig gebaut werden, besonders an der Küste von Coromandel. Die angebauten Wurzeln sind sehr dünn und 1 bis 2 Fuß lang, mit wenig Seiten-Wurzeln, aber die wilden sind kürzer und liefern ¼ mehr Farbestoff und von besserer Qualität. Die Wurzeln werden gebraucht, dauerhaft roth zu färben, was das indische Baumwollgarn und Zitze so berühmt machte, und dem nur Türkisch-Roth nahe kommt.

Chay-Wurzel bildet einen beträchtlichen Artikel der Ausfuhr von Ceylon. Es ist eine besondere Volksklasse, welche die Erlaubniß hat, diese Wurzeln zu graben. Die Regierung kauft diesen Artikel auf, und bezahlt dafür denjenigen, welche sie ausgraben, einen bestimmten Preis von 75 oder 80 Reichsthaler für ein bestimmtes Maaß (Candy) und verkauft sie wieder zur Ausfuhr für ohngefähr 175 Reichsthaler— (Bertolacci's Ceylon p. 270.)

Diese Wurzel wurde nach Europa ohne guten Erfolg eingeführt. Dr. Bancroft vermuthet, daß sie durch die lange Reise schlechter wird; aber er setzt hinzu, daß sie nie eine Wirkung hervorbringen kann, die nicht wohlfeiler durch Krapp könnte hervorgebracht werden. Es ist ein sehr schwerer Artikel und kostet folglich viel Fracht. — (Permanent Colours vol. II. pp. 282—303.

Chetwert, ein Maaß für das Getraid in Rußland gleich = 5 19/20 Winchester Buschels, so daß 100 Chetwerts = 74 ½ Winchester Quarters.

Chillis, siehe **Cayennepfeffer**.

Chinahandel, siehe **Canton**.

Chinarinde, (engl. Peruvian or Jesuits Bark; frz. Quinquina; holl. Phina-bast; span. Quina, Quinquina; lat. Quinquina, Cortex Peruvianus.) Es giebt drei verschiedene Gattungen dieser Rinde, die im Handel bekannt sind, die genau beschrieben wurden, von Dr. A. T. Thomson, wovon dieser Artikel ein Auszug ist.

Die erste Art ist die blasse Rinde, das Produkt der Chinchona

Digitized by Google

Lancifolia, ursprünglich Canchona von Peru. Sie wird in Kisten eingeführt, die mit Häuten bedeckt sind, wo jede ohngefähr 200 Pfund enthält, wohl verpackt aber gewöhnlich mit einer Menge von Staub und andern fremdartigen Stoffen vermischt. Diese Rinde ist in Stücken von 8 bis 10 Zoll lang, manche derselben sind kaum ein Zehntel eines Zolls dick, einfach und doppelt, oder einwärts zusammengerollt. So erscheint sie in der Gestalt wie Schwanenkiele ein und einen halben Zoll dick. Innen ist sie von blasser Zimmtfarbe, wenn es aber naß gemacht wird, so nähert sie sich dem blaßorange. Als ganze Stücke hat es kaum einen Geruch, aber wenn man es verkocht, so wird der Geruch stark und angenehm gewürzhaft (aromatisch.) Der Geschmack ist bitter aber nicht unangenehm, säuerlicht und herb.

Die zweite Art oder rothe Rinde erhält man von der Cinchona oblongifolia, welche auf den Anden wächst, diese wird in Kisten eingeführt, die 100 — 150 Pfund jede enthalten. Sie enthält Stücke von verschiedener Gestalt, die meiste flach, aber einige ganz besonders gekielt oder gerollt. Der innere Theil ist holzig und von rostrother Farbe; sie hat einen schwachen, besondern Geruch und ihr Geschmack ist viel weniger bitter aber herber und mehr ecelicht (nausea erregend) als die der andern Rinde.

Die dritte Art oder gelbe Rinde erhält man von der Cinchona condifolia, und wächst in Quito und Santa Fé. Sie wird in Kisten eingeführt, die ohngefähr 90 — 100 Pfund jede enthalten und besteht aus Stücken von 8 oder 10 Zoll lang; einige gekielt, aber der größere Theil flach. Das Innere ist von gelber Farbe ins Orange übergehend. Sie hat neu den nämlichen Geruch beim Abkochen, wie die blasse; der Geschmack ist bitterer und weniger herb, und wenn man sie kaut, erregt sie nichts zusammenziehendes (astringirendes.) Wenn die Farbe von orangegelb in's blaßgelb übergeht, so ist sie minder gut; ist sie aber von dunkler Farbe, dann taugt sie gar nichts. Es ist zu allgemein bekannt, als daß es noch nöthig wäre, hier hinzuzufügen, daß diese Rinde eine der geschätztesten Arzneimittel ist. Die Indier waren mit ihrem Gebrauch unbekannt, und die Jesuiten scheinen die ersten gewesen zu seyn, die ihn entdeckten. In Europa wurde sie eingeführt im Jahre 1632, kam aber erst in allgemeinen Gebrauch in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Nach Herrn Humboldt's Angaben beträgt die jährlich von Amerika ausgeführte Chinarinde von 12,000 — 14,000 Ctr, Davon liefert Santa Fé 2000, Lorka 110, Peru das übrige, welches zu Callao, Quapaquil ꝛc. verschifft wird.

Im Deutschen heißt sie auch noch Fieberrinde, und ebenfalls werden die fremden Namen Peruanische Rinde, Quinquina oder Kinkina auch China-Canna beibehalten.

Der Name Chinarinde rührt her von einer Gräfin Chinchon, Gattin eines Vicekönigs von Peru, welche durch die pulverisirte Rinde von einem hartnäckigen Wechselfieber befreit wurde. Aus demselben Grunde heißt sie auch Gräfin- oder Comtessen-Pulver. Der Name Jesuiten-Pulver kommt daher, weil sie als Arznei vorzüglich von den Jesuiten ausgetheilt wurde; ebenso wird sie auch Cardinalspulver genannt, weil der Cardinal Lugo eine Quantität davon erhielt.

Chinchina heißt nach der Sprache des Landes (Peru) Rinde der Rinde.

China ähnliche Rinden, welchen die Hauptbestandtheile dieser Rinde der Rinde fehlen, nennt man falsche Rinden.

Tilloy hat eine gewisse Methode angegeben, die Chinarinde zu

Digitized by Google

prüfen, wie viel sie Chinin enthält. Dieses Chinin gebraucht man jetzt allgemein statt der Chinarinde gegen Fieber, und wird in Deutschland hier und da, namentlich in Köln, fabrikmäßig bereitet, zuweilen ist es verfälscht.

Chinawurzel, (engl. China-root; frz. Squine, Esquine; sp. Raiz China, Cocolmeca; holl. Chinawortel; arab. Rhubsinie.) Die Wurzel einer rebenartigen Pflanze (Smilax China Lin.) Sie kommt von Westindien sowohl, als von China; die letztere ist besser. Sie ist länglicht mit dicken Knoten besetzt; äußerlich röthlich braun, inwendig blaßroth; wenn sie frisch ist leicht brechbar; alt rohrähnlich und beim Brechen stäubend. Die Schwere, inwendig blaßrothe, wird am meisten geschätzt, wurmstichige ist ganz unbrauchbar. Man verwendet sie in der Medizin als schweißtreibendes Mittel und bei syphilitischen Krankheiten. Sie heißt im Deutschen auch Pockenwurzel, lat. Radix Chinae. — (Milburn's Orient. Commerce.)

Chokolade (engl. Chocolate, franz. Chocolat, ital. Cioccolata, port. Chocolate, span. Chocolate, russ. Schocolad. Eine Art Kuchen oder Confect, das vorzüglich von Cacao bereitet wird. Die Cacao Nüsse werden zuerst wie der Caffee geröstet, dann pulverisirt und mit Wasser vermischt. Dieser Teig wird in Formen von beliebiger Größe gegossen, wo er schnell hart wird; dann wird er herausgenommen, in Papier gewickelt und kommt so zum Verkauf.

Außer den Cacao-Nüssen nehmen die Spanier Vanille, Zucker, türkisch Korn ꝛc. zur Bereitung der Chokolade. Dieser Artikel, der als sehr nahrhaft berühmt ist, wird in Großbrittanien nur wenig gebraucht. Der Hauptgrund davon mögen die hohen Zölle seyn, womit dieser Artikel belastet ist. Die Einfuhr von Chokolade pflegte früher verbothen zu seyn, und obwohl dieses Verbot nicht mehr besteht, so sind doch die Zölle darauf verhältnißmäßig viel höher, als auf Cacao; was zum Bedarf des Landes nothwendig ist, wird auch im Lande fabricirt. Brittische Chokolade soll sehr häufig mit Mehl und castilianischer Seife verfälscht werden. (Siehe Eduard's West Indies vol. II. p. 364 ed. 1819; und den Artikel Cacao.) Die für den inländischen Verbrauch eingeführte Chokolade stieg im Jahre 1830 nur auf 1524 1/4 Pfund, und machte ein Einkommen von 160 L.

Die Chokolade enthält in kleinen Theilen sehr viel Nahrungsstoff, aber auch viel stimulirendes. Man hat mit Recht behauptet, daß in Afrika die Leute durch die Wüsten ziehen mit Hilfe des Reis, Gummi und Schia (Butter). In der neuern Welt haben Chokolade und Mehl von türkisch Korn den Menschen die Tafelländer von Andes und die ungeheuren Wälder zugänglich gemacht. (Humboldt's Pers. Nar. vol. IV. p. 234.)

Christiania, die Hauptstadt von Norwegen, liegt an einem Meerbusen in der Provinz Agarhuus, im 59° 55 1/3 nördlicher Länge und 10° 48 3/4 östl. Länge. Bevölkerung ist nach dem Weimarer Almanach für's Jahr 1832 ohngefähr 20,000. Christiania ist etwa 60 Meilen von der offenen See. Der Busen ist an manchen Plätzen sehr schmal und die Schifffahrt etwas gefährlich; aber er ist für die großen Schiffe hinlänglich tief, nahe am Kai hat er noch 6 oder 7 Faden Tiefe. Alle Schiffe müssen einen Lootsen nehmen beim Eingang in die Bucht. Der Handel der Stadt ist beträchtlich. Die vorzüglichsten Ausfuhren sind Bauholz und Dielen; Glas, besonders Bouteillen; Leinsaamen und Oehlkuchen; Eisen und Nägel; Schmalz, Beiner und Eichenrinde ꝛc.; gesalzene und eingepöckelte Fische; einer der Haupt-

Digitized by Google

Ausfuhrartikel wird gewöhnlich von Bergen ausgeführt. Die Dielen von Christiania sind immer für die besten gehalten worden; was von der Vortrefflichkeit des Holzes herkommt, und von der Sorgfalt, mit der das saftgrüne Holz und andere schlechte Theile weggeschnitten werden, und nicht, wie Herr Coxe zu vermuthen scheint, von dem künstlichen Sägen der Bretter. Die Sägmühlen waren früher nur für eine gewisse Quantität berechtigt, und die Eigenthümer mußten sich eidlich erklären, dies nicht zu überschreiten. — (Coxe's Travels in the North. of Europe, 5th edit. vol. IV. p. 28.) Diese abgeschmackte Verordnung besteht nicht mehr. In Norwegen sind viel weniger Beschränkungen auf Industrie und Handel, als in Schweden. In Norwegen dürfen englisch fabricirte Waaren zu mäßigen Zöllen eingeführt werden, und der Fall tritt sehr häufig ein. Die vorzüglichsten Einfuhrsartikel sind Korn, Colonialwaaren; Wollen-, Leinwand- und Baumwollwaaren; Butter, Wein und Branntwein ꝛc.

Handel mit Norwegen. Folgende Tabelle giebt eine gedrängte Uebersicht des auswärtigen Handels mit Norwegen.

Einfuhren. — Berechnung der Quantitäten der vorzüglichsten nach Norwegen eingeführten Artikel während der drei Jahre, endigend mit 1831.

Artikel.	1829. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Baumwollenwaaren	132,629 Pfund.	6,499 Tonnen
Franzöf. Branntwein	551,397 Krüge.	140,589 Gallonnen.
Kaffee - -	1,547,575 Pfund.	758·31 Tonnen.
Wein-Essig - -	104,450 Krüge.	26,626 Gallonen.
Hanf - -	2,209.653 Pfund.	1,082·73 Tonnen.
Hopfen - -	96,984	47·52
Flachs - -	763,973	674·35
Getreide, Waitzen	13,766 Tonder.	6,700 Quart.
„ Roggen	232,602	113,219
„ Gerste	300,644	146,338
„ Hafer	15,179	7,384
„ Malz -	42,530	20,701
Waitzen-Mehl -	573,087 Pfund.	280·81 Tonnen.
Roggen-Mehl -	27,395	13·42
Gersten-Mehl -	146,815	71·94
Erbsen - -	11,202 Tonder.	5,452 Quart.
Oel - - -	203,423 Pfund.	99·68 Tonnen.
Käs - - -	238,438	116·83
Reis - - -	273,093	133·81
Rosinen - -	102,271	50·11
Rum - - -	12,142 Krüge.	3,095 Gallonen.
Salz - - -	284,375 Tonder.	138,419 Quart.
Segeltuch - -	3,580 Stücke.	— — —
Seide - -	4,270 Pfund.	2·09 Tonnen.
Syrup - -	720,758	353·16
Schleifsteine -	133 Chaldron u. 5,587 Stücke.	— — —
Butter - -	417,824 Pfund.	204·73 Tonnen.
Kohlen - -	39,506 Tonder.	4,807 48 Chaldron.

Digitized by Google

Artikel.	1829. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Zucker - -	2,195,752 Pfund.	1,073·91 Tonnen.
Seife, grüne -	126,219	61·85
Seife, weiße -	100,456	49 22
Thee - - -	41,435	20·30
Toback - -	1,405,952	688 91
Wollen - -	180,926	88·65
Wein - - -	474,218 Krüge	120 911 Gallonen.

1830.

Baumwollenwaaren	180,563 Pfund.	88·47 Tonnen.
Französ. Branntwein	809,630 Krüge.	206,431 Gallonen.
Kaffee - -	1,576,130 Pfund.	772 30 Tonnen.
Weinessig - -	119 826 Krüge.	30,552 Gallonen.
Hanf - -	1,369,549 Pfund.	671·08 Tonnen.
Hopfen - -	75,164	36·85
Flachs - -	651,802	319·38
Getraide, Waitzen	15,675 Tonder.	7,625 Quart.
„ Roggen	252,405	122,858
„ Gerste	304,019	147,981
„ Hafer	10,330	5,028
„ Malz	56,240	27,374
Waitzen-Mehl -	682,071 Pfund.	334·21 Tonnen.
Roggen-Mehl -	90,525	44·35
Gersten-Mehl -	165,616	76·25
Erbsen - -	8,264 Tonder.	4,022 Quart.
Oel - - -	223,144 Pfund.	109·34 Tonnen.
Käs - - -	222,563	108·96
Mels - -	341,110	167·14
Rosinen - -	103,856	50·88
Rum - - -	17,386 Krüge.	4,432 Gallonen.
Salz - - -	283,600 Tonder.	— — —
Segeltuch - -	2,013 Stücke. u. 49,400 Pfund.	24·02 Tonnen.
Seide - -	4,883 Pfund.	2·39
Syrup - -	807,635	395·74
Schleifsteine -	22 Caldr. u. 1,337 Stücke	— — —
Butter - -	365,838 Pfund.	179·24 Tonnen.
Kohlen - -	27,001 Tonder.	3,285·75 Chaldron.
Zucker - -	2,342,225	1,147·69 Tonnen.
Seife, grüne -	145,774	71·43
Seife, weiße -	123,023	60 28
Thee - - -	45,560	22·32
Toback - -	2,209,469	1,082·63
Wollen - -	186,058	91·17
Wein - - -	638,794 Krüge.	162,873 Gallonen.

Digitized by Google

Artikel.	1831. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Baumwollenwaaren	174,385 Pfund.	85·45 Tonnen.
Französ. Branntwein	314,184 Krüge.	80,107 Gallonen.
Kaffee - -	1,814,185 Pfund.	888·95 Tonnen.
Weinessig - -	73,956 Krüge.	18,856 Gallonen.
Hanf - -	1 416,248 Pfund.	693·96 Tonnen.
Hopfen - -	66,807	32·73
Flachs - -	462,552	226·65 Tonnen.
Getraide, Waitzen	11,962 Tonder.	5,822 Quart.
„ Roggen	305.306	148,607
„ Gerste	330,730	160,982
„ Hafer	32.045	15,597
„ Malz -	36,277	17,657
Waitzen-Mehl -	688,640 Pfund.	337·43 Tonnen.
Roggen-Mehl -	146,404	71·76
Gersten-Mehl -	65,696	32·18 Tonnen.
Erbsen - -	9,330 Tonder.	4 541·36 Quart.
Oel - - -	254,623 Pfund.	124·76 Tonnen.
Kis - - -	215,885	105·78
Reis - -	255,917	125·40
Rosinen - -	117,955	57·80
Rum - - -	13,815 Krüge.	3,522 Gallonen.
Salz - - -	294,799 Tonder.	
Segeltuch - -	235 Stücke und 160,316 Pfund.	78·55 Tonnen.
Seide - -	4,902 Pfund.	2·40
Syrup - -	719,631	352·62
Schleifsteine -	Keine.	
Butter - -	391,818 Pfund.	191·99 Tonnen.
Kohlen - -	21,233 Tonder.	2,583·83 Chaldron.
Zucker - -	2,421,816 Pfund.	1,186·69 Tonnen.
Seife, grüne -	137,708	67·48
Seife, weiße -	132,959	65·15
Thee - - -	44,247	21·68
Toback - -	1,083,193	530·76
Wollen - -	193,900	95·01
Wein - - -	189,001 Krüge.	48,313 Gallonen.

Leinwandtücher.

1826.	1827.	1828.
205,291 Pfd. | 100·59 Ton.	159,226 Pfd. | 78·02 Ton.	263,325 Pfd. | 129·02 T.

Ausfuhren. — Berechnung der Quantitäten über die vorzüglichsten von Norwegen ausgeführten Artikel, während jedem der drei Jahre, endigend mit 1831.

Artikel.	1829. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Sardellen (gepickelte Sprotten -	7,390 Fäßchen.	— — —
Eichenrinde -	— — —	— — —
Heiner - -	820,916 Pfund.	402·25 Tonnen.

Digitized by Google

Artikel.	1829. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Bouteillen - -	161,520 Bouteill.	— — —
Schmalz - -	208,418 Pfund.	102·12
Chromat von Blei	578,638	285·53
Seekrebse - -	1,034,905 Stücke.	— — —
Getrocknete Fische	44,417,712 Pfund.	21,764·67
Gesalzene Fische -	397,846 Tonder.	38,039
Hörner - -	26,198 Pfund.	12 85 Tonnen.
Eisen - - -	6,458,192	3,164·51
Lumpen - -	6,686	3·27
Kupfer - -	610,225	299
Kümmel - -	1,605	0·78645
Fisch-Roger -	17,029 Tonder	16,282
Bock- und Ziegenfelle	84,101 Pfund.	41 20 Tonnen.
Färberflechte -	357,515	175·17
Theer - -	1,257 Tonder.	1,201
Thran - -	21,806	20,849
Holz, Bauholz und Dielen - -	183,802 Holzlaester.	— — — 360,251·92 Tonner.
Kobalt (Zaffre.)	35 860 Pfund.	16 59 Tonnen.

	1830.	
Sardellen (gepickelte Sprotten -	6,172 Fäßchen.	— — —
Eichenrinde -	6,876 Pfund.	1,078·15 Tonnen.
Beiner - -	1 097,755	537·89
Bouteillen - -	144,028 Bouteill.	— — —
Schmalz - -	257,340 Pfund.	126·09
Chromat von Blei	538,608	263·91
Seekrebse -	1,196,904 Stücke.	— — —
Getrocknete Fische	43,447,887 Pfund.	21,289·46
Gesalzene Fische -	313,993 Tonder.	300,218 Stücke.
Hörner - -	52,391 Pfund.	25·67 Tonnen.
Eisen - - -	6,123,037	3,000 28
Lumpen - -	14,238	6 97
Kupfer - -	751,825	368 39
Kümmel - -	1,518	0·74382
Fisch - Roger -	22,677 Tonder.	21,682 Stücke.
Bock- und Ziegenfelle	113,847 Pfund.	55·78 Tonnen.
Färberflechte -	109,803	53·80 Tonnen.
Theer - -	1,017 Tonder.	972 Stücke.
Thran - -	20,476	19,577
Holz, Bauholz und Dielen - -	194.615 Holzlaester.	— — — 381,445·4 Tonnen.
Kobalt (Zaffre.)	— — —	— — —

	1831.	
Sardellen, gepickelte Sprotten -	9,413 Fäßchen.	
Eichenrinde -	12,300 Stk. Pfund.	1,951·77 Tonnen.
Beiner - -	945,742	468·31
Bouteillen - -	544,987 Bouteill.	

Digitized by Google

Artikel.	1831. Norwegisches Gewicht und Maaß.	Englisches Gewicht und Maaß.
Schmalz - -	183,700 Pfund.	90·01
Chromat von Blei	594,506	291·30
Seekrebse - -	872,944 Stück.	
Getrocknete Fische	25,448.895 Pfund.	12,469·95
Gesalzene Fische	469,659 Tonder.	449,051·15
Hörner - -	39,858 Pfund.	19·41 Tonnen.
Eisen - -	5,135,677	2,516·48
Lumpen - -	8,640	4·23
Kupfer - -	524,894	257·20
Kümmel - -	1,535	0·75215
Fisch-Roger -	17,011 Tonder.	16,264
Bock- und Ziegenfelle	114 951 Pfund.	56·32 Tonnen.
Färberflechte -	91,812	44·98
Theer - -	604 Tonder.	577·50
Thran - -	18,708	17·887
Holz, Bauholz und Dielen - -	172,979 Holzlaester.	339,038·84 Tonnen.
Kobalt (Zaffre)	610 Pfund.	0 29,890

Handel mit England. Nach den offiziellen Berichten, die von dem Zollamt gemacht wurden, waren:

die Einfuhren von Norwegen im Jahre 1831.

Eichenrinde -	Ctr.	48,151	nicht über 8 Fuß Länge (battens et battenends	8,439
Eisen - -	Ton.	377	Große ditto Dielen und Dielen-Ends - - -	10.457
Ziegenfelle -		18,219	Masten ꝛc. unter 12 Zoll Diameter. - - -	4,826
Schmalz -	Pfd.	206,840	Bauholz, Lasten -	23,527
Talg - -	Ctr.	118		
Fichtene Bretter und dergleichen				

Während dem nämlichen Jahre Ausfuhren nach Norwegen.

Kaffee - - -	Pfd.	535,491	Messerschmidwaaren an Werth -	L. 2,648
Indigo - -	„	7,765	Salz - -	Busch. 92,150
Pfeffer - -	„	8,189	Seife und Lichter an Werth - -	L. 2,938
Piment - -	„	4,981	Wollen-Fabrikat an Werth ohngefähr	L. 13,000
Rum - -	Gall.	4,585	und einige geringere Artikel. (Parl. Paper Nro. 550. Sessio 1833.)	
Muskorado-Zucker	Ctr.	3,169		
Toback -	Pfd.	366,024		
Baumwolle -	„	83,566		
Kohlen -	Ton.	3,774		
Baumwollenzeuge	Yards	434,744		
Irdene Geschirre an Werth - -	L.	3,402		

Nichts würde dem Handel Englands mit Norwegen, und nicht allein damit, sondern mit dem ganzen Norden von Europa, mehr beförderlich seyn, als die Aufhebung des verschiedenen Zolles auf Holz von Norwegen und den vom baltischen Meer. Da diese Maaßregel auch in anderer Beziehung sehr heilsam wäre, so hofft man, daß man die Annahme derselben nicht mehr lange verzögern wird.

Zölle und Abgaben. Wie oben schon bemerkt wurde, sind

sie in Vergleich mit den schwedischen, sehr mäßig. Im Jahre 1831 betrugen die Einfuhren 161,840 L. 5s. 3d., und die Ausfuhren 47.381 L. 8s. 3d Das macht zusammen 209,221 L. 13 s. 6d. Dazu kommt noch die Einnahme für Tonnengeld, Leuchtthurm ꝛc. mit 27,436 L. 19s. 5d.

Es giebt in Norwegen zweierlei Arten von Abgaben für die eingeführten Waaren:

1) Transit oplag. — Nach diesem System können Güter, die vom Ausland eingeführt werden, frei von Abgaben aufbewahrt werden, und bezahlen bei der Ausfuhr einen Transitozoll, welcher in den meisten Fällen ein Zehntel von dem beträgt, was sie für inländische Consumption bezahlt hätten. In dem öffentlichen Zollamt liegen sie vierzehn Tage lang, ohne daß etwas dafür bezahlt wird, und in Privat-Waarenlagern unter dem Schlüssel und Siegel des Zollamts sechs Monate lang. Bleiben sie länger liegen, nämlich über vierzehn Tage in dem einen, und über sechs Monate in dem andern Fall, so ist die Rente oder Abgabe, welche sie bezahlen, ein Achtzehntel des Transitozolls per Monat, welcher nach dem Verlaufe von drei Monaten im Zollhaus = Waarenlager auf ein Viertel des Transitozolls per Monat erhöht wird.

2) Credit oplag. — Nach diesem System können die meisten Güter, die vom Ausland eingeführt werden, in des Eigenthümers oder Einführers eigenen Waarenlagern, unter seinem eigenen Verschluß, frei von Zoll für eine gegebene Zeit aufbewahrt werden. Nur muß er alle drei Monate an das Zollamt berichten, wie viel er verkauft, wie viel er verbraucht, oder ausgeführt hat, und dann den Zoll nach dieser Rechnung bezahlen. Die Zollbeamten sind verpflichtet, vierteljährig die Waaren zu untersuchen, um sich selbst durch den Augenschein zu überzeugen, daß nur die Quantität, welche angegeben worden ist, wegkam. Dieser Credit, den man auf Zölle giebt, erstreckt sich nur auf zwei Jahre, von der Zeit an, wo die Güter eingeführt wurden.

Für Waaren, die im Zollhaus nach der Credit oplag niedergelegt werden, zahlt man, wie folgt:

	s.	d.	
Für ein Quart Weizen für die ersten 3 Monate	0	0.5538	p. Monat.
Nacher	0	1.1076	—
Für eine Tonne rohen Zucker f. d. ersten 3 Monate	0	11.5384	—
Nacher	1	11.0769	—

Münzen, Gewicht und Maaße. In Norwegen giebt es keine Goldmünzen. Die vorzüglichste Silbermünze wird Speziesthaler genannt, und wird in 12 Skillings eingetheilt. Es giebt auch halbe Spezies, oder 60 Skillingstücke; 1/5 Spezies oder 24 Skillingstücke; 1/15 Spezies oder 8 Skillingstücke; und was man nennt Skillemynt oder kleines Geld — das ist 4 und 2 Skillingsstücke. Der Speziesthaler enthält 390.58 engl. Gran reines Silber, und ist folglich werth 4s. 6d. Sterling. Das Pari des Auswechsels beträgt also 4 Spezies Dollars 42 6/17 Skilling = 1 L. Alle norwegischen Münzen, die ganz kleinen ausgenommen, sind mit 1/17 Kupfer legirt, so daß der Speziesthaler wiegt 448.38 engl. Gran, und seine Abtheilungen im Verhältniß. Kleine Scheidemünzen sind mit dreimal ihrem Gewicht von Kupfer legirt. Es giebt 1 und 2 Skillingsstücke von Kupfer.

Gewichte und Maaße sind die nämlichen, wie in Copenhagen; (siehe diesen Artikel.)

Digitized by Google

Tabelle, anzeigend die Anzahl von Schiffen, ihre Bestimmung und Tonnenlasten in norwegischen Lasten und englischen Tonnen, die von Christiania ausliefen; und ebenfalls die Anzahl von Schiffen, ihre Bestimmung und Tonnenlast, die von norwegischen Häfen überhaupt, Christiania mit einbegriffen, ausliefen; während jedem der 3 Jahre, endigend mit 1831.

Bestimmung.	Von Christiania ausgelaufen.				Von Norwegen ausgelaufen.		
	Jahre.	Schiffe.	Lasten.	Tonnen.	Schiffe.	Lasten.	Tonnen.
Schweden	1829	15	376	940	568	13,172	37,930
	1830	10	217	542	425	10,323	25,807
	1831	11	202	705	546	13,226	33,065
Dänemark, Altona ausgenommen	1829	117	1,899	4,747	2,062	24,442	61,105
	1830	126	2,216	5,540	1,968	24,596	60,990
	1831	155	2,678	6,695	2,096	26,817	67,042
Rußland	1829						
	1830	—	—	—	117	4,537	11,342
	1831	1	17	42	133	6,638	16,595
Andere baltische Häfen	1829	2	44	110	354	11,827	29,567
	1830	2	60	150	222	6,092	15,230
	1831	8	302	755	240	7,210	18,025
Hamburg, Altona u. Bremen	1829	6	207	517	89	2,067	5,167
	1830	7	239	597	97	2,268	5,670
	1831	9	326	815	114	2,865	7,162
Großbrittanien und Ireland	1829	96	8,144	20,360	228	44,027	110,067
	1830	86	7,189	17,972	840	44,819	112,047
	1831	122	9,981	24,952	970	53,735	134,337
Holland, Hannover u. Oldenburg	1829	1	60	150	982	43,595	108,977
	1830	5	381	952	1,030	50,170	125,425
	1831	5	349	872	823	33,024	82,560
Frankreich	1829	127	8,825	22,062	579	35,706	89,265
	1830	145	9,683	24,207	569	35,120	87,800
	1831	101	6,685	16,712	423	25,855	64,637
Portugal u. Spanien	1829	—	—	—	86	3,674	9,185
	1830	—	—	—	81	3,189	7,972
	1831	1	91	227	63	3,015	7,537
Andere mittelländische Häfen	1829	—	—	—	65	4,307	10.767
	1830	—	—	—	90	6 357	15,892
	1831	—	—	—	67	5,004	12,510
Häfen über Europa hinaus	1829	—	—	—	2	71	177
	1830						
	1831						

Chunam nennt man in Ostindien einen aus den feinsten Muscheln gebrannten Kalk. Die besten davon verbraucht man zur Bereitung des Betel (siehe diesen Artikel.) Man sagt er diene dazu, daß der Betel den Magen nicht angreift.

Cichorie, oder Wegwart (engl. Chiccory oder Succory; frz. Chicorée; ital. Cicoria, Radichia), **wilde Endivie, Hindläufte, Hundsläufte, Sonnenwendel, Wegeläufte** oder Dichorium Intybus des Linné. Diese Pflanze findet sich wild wachsend auf kalkigem Boden in England und in den meisten Ländern Eu-

Digitized by Google

ropa's. In ihrem wilden Zustand bekommt der Stamm eine Höhe von 1 — 3 Fuß, aber wenn sie angebaut wird, so schießt sie zu der Höhe von 5 bis 6 Fuß. Die Wurzel geht tief in den Boden, ist weiß, fleischig und giebt einen milchichten Saft. Diese Pflanze wird in England in ziemlicher Menge als Viehfutter gebaut, und ihre Vortrefflichkeit in dieser Hinsicht wurde durch weiland Arthur Young stark in Schutz genommen. Aber in Deutschland und in einigen Theilen der Niederlande und in Frankreich wird sie vorzüglich der Wurzel wegen gebaut, welche als Surrogat für Kaffee gebraucht wird; und wegen dieses Umstandes allein wurde hier derselben erwähnt. Wo dieses in's Große getrieben wird, werden die Wurzeln theilweise getrocknet, und an die Fabrikanten dieses Artikels verkauft, welche sie waschen, in Stücke zerschneiden, auf der Darre trocknen und sie zwischen geriffelten Walzen (fluted rollers) in Pulver zermalen, welches in Papier verpackt wird, wo jedes Päckchen von 2 Unzen an bis auf 3 oder 4 Pfund enthält. Das Pulver hat eine auffallende Aehnlichkeit mit dem schwarz gemahlenen Kaffee, und einen starken Geruch nach Süßholz. Mehrere Jahre war es in Preußen, Braunschweig und andern Theilen von Deutschland in starkem Gebrauch. Aber da ihm das ätherische Oel und der stark aromatische Geschmack des Kaffee's fehlt, so hat es, die Farbe ausgenommen, mit dem Kaffee sehr wenig gemein und kann sich durch nichts als durch die Wohlfeilheit empfehlen. Erst spät fieng man an, dieses Cichorienpulver in England zu gebrauchen, aber in den letzten drei Jahren wurden bedeutende Quantitäten von Hamburg, Antwerpen ꝛc. eingeführt. Es läßt sich auch annehmen, daß eine geringe Quantität auf der Insel Thanet erzeugt wurde. (Loudon's Encyc. of Agriculture; Rees's Cyclopaedia, und private information.)

Cider, siehe Obstwein.

Cigarren, siehe Taback.

Cinque-Ports, diese alten Handel treibende Städte liegen an der Küste von Kent und Sussex. Sie wurden wegen ihrer Nähe an Frankreich ausgewählt, und bekamen bald die Oberhand in der Schifffahrt, um das Königreich gegen Einfälle zu sichern, und es wurden ihnen durch eine königliche Urkunde gewisse Privilegien ertheilt.

Diese so privilegirten Häfen, wie man sie jetzt aufzählt, sind: Dover, Sandwich, Rommey, Hastings, Hythe und die zwei alten Städte von Winchelsea und Rye; obwohl die zwei letztern Plätze ursprünglich nur Mitglieder gewesen zu seyn scheinen. Die Dienste, welche sie zu leisten bestimmt sind, waren entweder Ehrendienste, nämlich bei der Krönung zu erscheinen und Mitglieder zum Parlament zu schicken, oder Hilfe zur Vertheidigung des Königreichs zu leisten, indem sie eine gewisse Anzahl Schiffe und Matrosen liefern mußten, wann sie zu diesem Dienst durch ein königl. Schreiben aufgefordert wurden.

Mit der Zeit wurden die Cinque-Ports so mächtig, und durch den Besitz von kriegerischen Flotten so kühn, daß sie seeräuberische Unternehmungen gegen alles Völkerrecht machten. Manchmal erklärten sie Krieg, und machten Bündnisse, als wie jede unabhängige Staaten. Es scheint jedoch, daß dieser Unfug bald unterdrückt wurde, als die Regierung strenger wurde, und hinlängliches Vertrauen hatte, ihre Macht auszuüben. So lang der Gebrauch, eine Marine durch Contribution von den verschiedenen Städten auszuheben, fortdauerte, machten die Cinque-Ports einen starken Beitrag; nachher aber wurden wohl ihre Privilegien noch erhalten, aber ihre besondere Dienste, die sie mehr als andere thun mußten, wurden ihnen erlassen. Ihre Urkunden sind zur Zeit Eduards des Confessors ausgestellt; sie wur-

Digitized by Google

den durch Wilhelm den Eroberer und die folgenden Monarchen bestätiget. Wilhelm der Eroberer betrachtete Dover-Castle als den Schlüssel von England; er übergab die Aufsicht über die daran stoßende Küste, mit der Schiffung, die dazu gehört, dem Constable von Dover-Castle mit dem Titel eines Befehlshabers (Warden) über die Cinque-Ports, ein Amt, das dem des Grafen der sächsischen Küste glich, als die römische Macht in England sank. Der Lord-Befehlshaber hat den Rang des Admirals in den Cinque-Ports, und was damit verbunden ist, einen Admiralitätshof zu halten; er kann einen Gerichtshof sowohl nach Gesetz, als nach Billigkeit eröffnen; er erstattet Bericht über alle diese Häfen, — parlamentarische Schreiben werden an ihn gerichtet, wornach er seine Befehle ergehen läßt; und in manchen Beziehungen war ihm eine Macht ertheilt, die der ähnlich war, welche die Pfalzgrafen hatten. Gegenwärtig ist die ausübende Macht, Amt oder Schutz nicht groß; doch wird die Stellung als sehr ehrenvoll betrachtet und seine Besoldung ist 3000 L. Er hat unter sich einen Lieutenant und einige Unteroffiziere; und es sind Capitaine zu Deal, Walmer und Sandgate Castles, Archcliff-Fort und Moats-Bulwark.

Es ist in den Cinque-Ports eine ausschließliche Gerichtsverwaltung (von dem Major und den Geschworenen der Häfen), über diese ausschließliche Gerichtsverwaltung vermag ein königlicher Beschluß nichts; das ist, der Gerichtshof kann seine Prozesse unmittelbar an den Sheriff richten, wie in andern Fällen.

In den Cinque-Ports ist der Prozeß an den Constable von Dover-Castle, seine Bevollmächtigten oder Lieutenant gerichtet. — Chitty's Commercial Law vol. III. p. 12.)

Citronat, (auch unter dem Namen Succade bekannt (engl. Citron; franz. Citronat verd; ital. Confetti di cedro; span. Acitron verde; dän. Sukkat; port. Citrada verde, Codrao; holl. Succade; schwed. Succade) eine angenehme Frucht, welche der Citrone an Farbe, Geruch und Geschmack gleicht. Der vorzüglichste Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die Citrone etwas weniger Säure hat und die gelbe Rinde schärfer und beträchtlich bitterer schmeckt (Lewis's Mat. Med.) Die beste, eingemachte und verzuckerte Citronat kommt von Madera.

Citronen (engl. Lemons; franz. Limons, Citrons; ital. Limoni; holl. Limoenen; span. Limones; port. Limoes; russ. Limonii; arab. Lemon; lat. Citrus mala). Die Frucht des Citronenbaumes Citrus medica). Er ist in Asyrien und Persien einheimisch von wo aus er nach Europa gebracht wurde; zuerst nach Griechenland und dann nach Italien. Er wird in Spanien, Portugal und Frankreich gebaut, in den andern nördlichen Ländern nur in Treibhäusern. Die Citronen werden nach England und den andern Ländern Europas von Spanien, Portugal und den Azoren, in Kisten verpackt, eingeführt, indem jede Citrone besonders in Papier gewickelt ist. Die spanischen Citronen werden am meisten geschätzt — (über die Einfuhren siehe den Artikel Pomeranzen).

Citronensaft (engl. Lemon juice oder Citric Acid.; franz. Jus de Limon; ital. Agro o Sugo de'limone; span. Jugo de limon) ist der in den Citronen enthaltene Saft. Er kann in Bouteillen für lange Zeit aufbewahrt werden, wenn man einen dünnen Aufguß von Oel darüber macht. So verwahrt wird eine große Menge dieses Saftes von Italien nach den verschiedenen Theilen der Welt ausgeführt. Eben so ist es von der Türkey, wo die Citronen im großen Ueberfluße

Digitized by Google

wachsen, ein großer Ausfuhrartikel besonders nach Odessa. Die Entdeckung, daß Citronensaft eine große Heilkraft gegen den Scorbut besitzt (antiscorbutisch ist) ist eine der werthvollsten, die je gemacht worden ist. Der Scorbut (Scharbock) der früher so gefährlich auf Schiffen war, die lange Reisen machten, ist jetzt fast gänzlich unbekannt; was lediglich den regelmäßigen Gebrauch des Citronensaftes zugeschrieben werden muß, welcher der Mannschaft gereicht wird. Der Citronensaft wird auch häufig als Medicin verschrieben und wird häufig als Punsch gebraucht.

Citronenschalen (engl. Lemon peel; franz. Lames d'écorce de citron; ital. Scorze de'limone; span. Cortezas de citra; holl. Limonens chillen; dän. Citrons kallen; schwed. Citrons kal; russ. Citronnüja korki). Die äußere Rinde der Citronen ist hitzig, aromatisch und ein wenig bitter, — Eigenschaften, die von dem Oel abhängen, das sie enthält. Man wendet sie verschieden an und wenn sie gut überzuckert ist, so erhält sie sich sehr lange. In Barbadons wird ein Liqueur, der unter dem Namen Eau de Barbade bekannt ist, aus den Citronenschalen gemacht, welchen die Einwohner auf eine ihrer ganz eigenthümliche Weise künstlich erhalten. Sowohl dieser Liqueur als die mit Zucker eingemachten Schalen sind sehr hoch geschätzt, besonders in Frankreich.

Cochenille (engl. Cochineal; franz. Cochenille; ital. Cocciniglia; span. Cochinilla, Grana; port. Cochenilha; russ. Konssenel; dän. und schwed. Cochenille) ein Insekt das sich in Mexico, Georgien, Südcarolina und andern westindischen Inseln findet; aber nur in Mexico wird es mit Fleiß gesucht und bildet einen bedeutenden Handelsartikel. Es ist ein kleines Insekt, selten größer als ein Gerstenkorn; und man glaubte geraume Zeit, nachdem es nach Europa eingeführt wurde, fast allgemein, daß es eine Art vegetabilischen Korns oder Saamens sey. Es gibt zwei Sorten oder Arten von Cochenille: die beste oder einheimische, welche die Spanier grana fina (feines Korn) nennen und die wilde, grana sylvestra. Die einheimische ist beinahe zweimal so groß als die andere; wahrscheinlich weil die günstige Sorgfalt der Menschen ihre Gestalt vergrößert hat, und sie reichlicheres und passenderes Futter bekommen. Dieses Futter kommt bloß von (actus cochinellifer) schon seit mehreren Generationen. Wilde Cochenille wird sechsmal des Jahrs gesammelt, aber die, welche gepflegt wird, nur 3 mal. Die Insekten werden mit einem stumpfen Messer von den Pflanzen, worauf sie ihre Nahrung suchen, losgemacht, dann in Säcke gethan und in siedendes Wasser getaucht um sie zu tödten, wornach sie an der Sonne getrocknet werden; und ob sie gleich zwei drittel ihres Gewichtes durch dieses Verfahren verlieren, so werden doch jährlich nach Europa ungefähr 600,000 oder 700,000 Pfd. gebracht. Jedes Pfd., nimmt man an, enthält 70,000 Insekten. Es wird vorzüglich zum Scharlach, Carmoisin und andern kostbaren Farben verwendet. Ein wasserigter Aufguß gibt Violett-Carmoisin; ein alcoholischer Aufguß dunkelcarmoisin und mit Alcalien dunkelpurpur oder vielmehr veilchenblaue Farbe. Es wird in Säcken eingeführt, wo jeder ungefähr 200 Pfd. enthält, und hat das Ansehen von kleinen, getrockneten, zusammengeschrumpften, runzligten Beeren oder Saamenkörner von dunkelbrauner, purpurner oder Maulbeerfarbe mit einem weißen Stoff zwischen den Runzeln. In diesem Zustand kann man sie aufbewahren so lange man will ohne daß sie Schaden leiden. Dr. Bancroft sagt: „die beste Cochenille ist groß, wohlbeleibt, trocken und an der Oberfläche von silberweiser Farbe.

Digitized by Google

Die Sorte Cochenille, welche granillo oder Staub genannt wird, wird nach Dr. Bancroft vorzüglich von der grana silvestra gemacht, die Insekten, aus denen es besteht, sind kleiner als diejenigen, wovon man die feine Cochenille macht; und es gibt nicht mehr als ein drittel des Farbestoffes, welchen man von der feinen erhält. Dieses Insekt wurde nach Indien im Jahr 1795 eingeführt; aber es wird nur eine sehr geringe Sorte erzeugen. Es wurde auch nach Java und Spanien gebracht, aber mit welchen Erfolg steht noch zu erwarten. — (Thomson's Dispensatory; Bancroft on Colours etc.)

Die Einfuhren von Cochenille sind gewöhnlich von 1,100 bis 1,650 Säcke verschieden, oder von 220,000 bis 330,000 Pfd. Im Jahre 1831 betrug die angeführte Quantität 224,372 Pfd.; wovon 95,728 Pfd. von Mexico, 69,824 Pfd. von den vereinigten Staaten, 51,146 Pfd. von den brittischen Westindien und 4,370 Pfd. von Cuba und dem andern Westindien gebracht wurden.

Die Ausfuhren im nämlichen Jahr beliefen sich auf 90,000 Pfd. Der Zoll wurde auf fremde Cochenille von 1 s. per Pfd. auf 6 d. herabgesetzt. Im Durchschnitt von drei Jahren endigend mit 1831 betrugen die Einfuhren für inländischen Verbrauch 148,131 Pfd des Jahres.

Der Preis der Cochenille war während des Kriegs sehr schwankend, theils wegen der Hindernisse, die dadurch die Einfuhr erlitt und theils, weil die Regierung selbst direkt verkaufte. Im Jahr 1814 stieg der Preis der besten Cochenille bis auf 36 s. und 39 s., und es ist seitdem regelmäßig gefallen, ohne daß es kaum ein einziges mal gestiegen wäre, bis auf 8 s. oder 10 s. Vor dem Krieg war es nie unter 12 s. oder 13 s. gewesen. Ostindische Lackfarbe wurde neuerdings in ziemlicher Ausdehnung zum Scharlachfärben verwendet, aber dessen ungeachtet vermehrte sich der Verbrauch der Cochenille seit 1824 beträchtlich. Dies muß man ohne Zweifel theils der Wohlfeilheit desselben und vielleicht theils einem Wechsel in der Mode zuschreiben. Auf den Preis hatte dieß jedoch keinen wesentlichen Einfluß; und man möchte aus den langen fortgesetzten niedern Preisen, ohne daß die Einfuhr vermindert wurde, schließen, daß der Erzeuger dieses Artikels immer noch hinlänglich belohnt werde. (Tooe vn High and Low Prices; Cook's Commerce of Great Britain for 1830, Parl. Papers, etc.

Coir, eine Art von Garn, welches von den faserigen Hüllen der Cocosnüsse bereitet wird, die Hüllen werden in Wasser getaucht und so die trockene, staubigte Materie, die mit den Fibern verbunden ist, getrennt. Diese werden hernach in Garn gesponnen und Stricke daraus gemacht, welche einige denen von Hanf gemachten vorziehen. Die Güte des Coir hängt von der Feinheit der Fäden ab und die besten sind von hellgelber Farbe. Ungefähr 3,000,000 Pfd. werden jährlich von Ceylon vorzüglich nach Calcutta und anderen Häfen in Ostindien ausgeführt. Es wird auch in den Maledonischen Inseln und manchen andern Plätzen bereitet und wird im ganzen Osten sehr häufig gebraucht. — (Bertolacci's Ceylon; Bell's Commerce of Bengal, etc.)

Colonien — Colonial-Handel. — Colonien sind Ansiedlungen die in fremden Ländern von Leuten gegründet wurden, welche entweder freiwillig aus ihrem Vaterlande auswanderten oder gewaltsamer Weise aus demselben weggeschickt wurden. — Der Colonial-Handel ist der Handel der zwischen Colonien und ihren Mutterländern geführt wird.

Digitized by Google

I. Die Errichtung der Colonien.
II. Einfluß der Monopole des Colonialhandels — Sklaverey.
III. Größe, Bevölkerung, Handel ꝛc. der brittischen Colonien.
IV. Verordnungen nach welchen der Colonialhandel geführt wird. — Verfügungen über die Grundstücke in den Colonien.
V. Fremde Colonien.

I. Gründung der Colonien.

1. Griechische Colonien. Verschiedene Beweggründe haben in verschiedenen Ländern und Zeitaltern zur Gründung von Colonien Veranlassung gegeben *). Die alten griech. Colonien scheinen vorzüglich durch Bürger gegründet worden zu seyn, welche durch die Gewaltthätigkeiten von streitenden Partheien gezwungen wurden, ihr Geburtsland zu verlassen, aber sie wurden auch manchmal gegründet, um das Mutterland von einer überflüßigen Bevölkerung zu befreien, und manchmal auch um die Handels-Verbindungen zu erweitern, oder für ihre Sicherheit zu sorgen. — Die Verbindungen zwischen dem Mutterlande und der Colonie hingen größtentheils von den Beweggründen ab, welche zu der Gründung der Colonie führte. — Wenn eine Colonie von Flüchtlingen gegründet wurde, welche gewaltsam aus ihrer alten Heimath vertrieben waren, oder wenn sie, was häufig der Fall war, von freiwilligen Auswanderern die keine Unterstützung von ihrem Mutterlande erhielten, und in keiner Hinsicht unter dessen Aufsicht standen, so waren sie von demselben unabhängig und selbst in jenen seltenern Fällen, in welchen die Auswanderung unter der Oberaufsicht des Mutterlandes vollzogen, und die Colonie durch dessen Macht und Einfluß unterstützt wurde, war die Abhängigkeit dennoch nicht unumschränkt und vollkommen — die große Masse der griechischen Colonien waren wirklich unabhängige Staaten, und obwohl sie gewöhnlich das Land ihrer Voráltern mit kindlicher Ehrerbietung betrachteten, und die Bürger desselben bei öffentlichen Spielen und religiösen Feierlichkeiten die Ehrenstellen einräumten, und in Kriegszeiten ihr Beistand erwartet wurde, so leisteten sie ihn nur als Alliirte, in der Voraussetzung, daß sie in ähnlichen Fällen von ihnen unterstützt würden; aber nie als Unterthanen. — Durch die Freiheit ihrer Verfassungen, und ihrer Ueberlegenheit in den Künsten des verfeinerten Lebens im Verhältniß zu den Eingebornen jener Länder, in welche sie gewöhnlich versetzt wurden, erhoben sich diese Colonien in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum auf einen hohen Grad von Reichthum und Verfeinerung, und manche unter denselben als: Miletus und Ephesus in klein Asien Syrakus und Agrigent in Sicilien, Tarent und Zocri in Italien kamen nicht

*) Seneca hat mit wenigen Worten einen sehr klaren und genauen Bericht von den verschiedenen Beweggründen gegeben, die die Alten veranlaßten, Colonien zu gründen. — „Nec omnibus eadem causa relinquendi quaerendique patriam fuit. Alios excidia urbium suarum, hostilibus armis elapsos, in aliena, spoliatos suis, expulerunt: Alios domestica seditio submovit: Alios nimia superfluentis populi frequentia, ad exonerandas vires, emisit: Alios pestilentia, aut frequens terrarum hiatus, aut aliqua intoleranda in felicis soli ejecerunt: Quosdam fertilis orae, et in majus laudatae, fama corrupit: Alios alia causa excivit domibus suis.“ — Consol. ad Helviam, c. 6.)

Digitized by Google

nur den Städten des Mutterlandes an Reichthum und Macht gleich, sondern übertrafen dieselben weit.

2. Römische Colonien. Die römischen Colonien wurden größtentheils durch und unter der Autorität der Regierung gegründet, in der Absicht, arme und unzufriedene Bürger aufzunehmen, oder auch militärische Stationen und Garnisonen zu bilden, um die Unterwerfung der eroberten Provinzen, über welche sie zerstreut waren, zu sichern. Die innigste politische Verbindung wurde immer zwischen denselben und dem Mutterstaate unterhalten, ihre innere Regierung war nach derjenigen von Rom eingerichtet, und da ihre obern Beamten gewöhnlich von der Hauptstadt aus gesandt wurden, so waren sie dadurch verpflichtet, ihren vollen Antheil an Truppen und Steuern beizutragen, um die Kriege, in welche die Republik fast beständig verwickelt war, zu führen.

3. Spanische Colonien. Die frühern Colonien der meisten Nationen neuerer Zeit, wurden durch Unternehmer gegründet, die entweder durch die Hoffnung auf Gewinn oder durch die Sehnsucht, religiösen Verfolgungen zu entkommen, geleitet wurden, ohne irgend einen Wunsch, das Mutterland von einem Ueberfluß von Bevölkerung zu befreien, oder unterjochte Provinzen im Zaume zu halten. Bei ihrer Gründung näherten sich deßhalb, obgleich mit manchen wesentlichen Abweichungen, die neuen Colonien mehr dem griechischen als dem römischen Vorbild, aber die Zeit ihrer Freiheit war von sehr kurzer Dauer. Sie waren sehr bald Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, die in der Hauptstadt entworfen wurden, und was vorauszusetzen ist, mehr darauf berechnet waren, ihren Vortheil als denjenigen der Colonie zu fördern. In einer etwas spätern Zeit, wurde die Gründung von Colonien von den meisten europäischen Regierungen sehr begünstigt; in der Hoffnung den Handel zu erweitern, und das Mutterland zu bereichern; indem sie demselben den ausschließlichen Besitz des Handels der entfernten Länder versicherten. — Und aus Mangel an Ureinwohner oder deren geringe Bildung in Künsten des civilisirten Lebens, waren die Colonisten in Stand gesetzt, Vermögen mit verhältnißmäßiger Schnelligkeit zu erwerben. Die Spanier die zuerst nach Amerika, nach dessen Entdeckung, gingen, hatten nicht die Absicht sich in dem Lande festzusetzen oder es zu colonisiren, der Gedanke, daß Gold und Silber allein den Reichthum begründe, war damals allgemein vorherrschend, und anstatt, daß die kühnen und unternehmenden Gefährten und Nachfolger des Columbus sich in industriöse Unternehmungen einließen, wovon sie weder etwas verstanden, noch Geschmack daran fanden, suchten sie bloß, sich durch den Raub des Goldes oder Silbers, welches das Eigenthum der schwachen und vertheidigungslosen Eingebornen war, zu bereichern. Und durch ganz Europa wurden unmittelbar nach der Entdeckung von America die übertriebensten Berichte verbreitet. Wenn neue Abenteurer an einer unbekannten Küste ankamen, war ihre einzige Frage ob Ueberfluß an Gold da wäre, wenn dieses der Fall war, blieben sie wenigstens einige Zeit in dem Lande, wenn nicht, so segelten sie unmittelbar nach irgend einem andern Orte. Auri rabida sitis a cultura Hispanos divertit ist der ausdrückliche Bericht eines gleichzeitigen Schriftstellers (Petrus Martyrus in dem Novus Orbis des Grynaeus, Seite 511). Die langsamen Fortschritte der spanischen Colonien müssen vorzüglich diesem Umstande zugeschrieben werden. Das bei den Eingebornen vorräthige Gold und Silber war sehr bald erschöpft, und die Geschicklichkeit und Energie der auf einander folgenden Schwärme von Abentheuern, welche fortwährend das

Digitized by Google

Land überschwemmten, war vorzüglich auf das erfolglose und gewöhnlich verderbliche Geschäft des Bergbaues gerichtet. Das Vermögen, auf diesem Wege erworben, was selten sehr groß war, entflammte, ähnlich den großen Treffern in einer Lotterie, die Begierde der Menge, und gab den fabelhaften Erzählungen von der übermäßigen Ergiebigkeit der Bergwerke einen Anschein von Glaubwürdigkeit. — Nachdem die Gewinnlust, welche die frühern Abentheuer ausschließlich in Thätigkeit setzte, angefangen hatte sich zu legen, verlegten sich die Colonisten nach und nach auf Ackerbau und Handel, und die große Mannigfaltigkeit von werthvollen Produkten, an welchen Mexico und die übrigen spanischen Colonien Ueberfluß hatten, der außerordentliche Reichthum ihres Bodens, und ihre vortheilhafte Lage würde, wären sie nur einigermaßen gut regiert gewesen, einen schnellen Wachsthum an Wohlhabenheit und Bildung unter ihnen veranlaßt haben. — Aber ein blinder und unduldsamer Despotismus lähmte ihre Kraft und fesselte ihre Fortschritte. Alle Mißbräuche und Mängel der altspanischen Regierung wurden in die Colonien übergetragen und vermehrt. Alles Eigenthum dieser großen Länder war, als der Krone Spanien einverleibt betrachtet, und jedes Gesetz oder Anordnung ob örtlicher oder allgemeiner Natur, ging von dem Rathe von Indien aus, in welchem, wie angenommen wurde, der König immer gegenwärtig war. Ohne sich dabei aufhalten zu wollen, die Art der Verordnungen mit Genauigkeit zu beschreiben, welchen die Colonisten unterworfen waren, folgen hier einige derselben, damit man daraus ihren Geist und ihren Einfluß beurtheilen kann. — Es war zum Beispiel ein Hauptverbrechen irgend einen Verkehr mit Fremden zu unterhalten, und ebenso war den Bewohnern der verschiedenen Colonien jeder Verkehr unter einander, ausgenommen unter den strengsten und drückendsten Bestimmungen verboten. Es gab verschiedene Artikel als: Flachs, Hanf und Wein, welche nicht angebaut werden durften, während die Krone sich das Monopol auf Salz, Tabak, Schießpulver und manche andere weniger wichtige Artikel vorbehielt. Die Alcavala und andere drückende Abgaben, welche sich so verderblich für die Industrie in Alt-Spanien erwiesen hatten, wurden strenge, sowohl von den Ausfuhren als von den Einfuhren in den Colonien erhoben. — Jedes Amt oder einträgliche Stelle konnte nur durch einen Alt-Spanier besetzt werden. Die katholische Religion war mit Ausschließung jeder andern eingeführt, und Bischöfe, Zehnten und die Inquisition waren in deren Gefolge, während die Regierung, um die Grundlagen dieses abscheulichen Despotismus besser zu befestigen und zu bestärken, sich bemühte die Colonisten gefühllos für ihre Erniedrigung zu machen, indem sie jede Art von Unterricht verbot, und sich wachsam jeder Einführung und Ausdehnung nützlicher Kenntnisse widersetzte. —

Unter solchen Umständen kann es nicht überraschen, daß die Colonisten des Festlandes, unter welchen das Monopol System in seiner größten Reinheit erhalten wurde, über 200 Jahre in einem Zustand von Trägheit schmachten konnten. Obgleich sie von allem was Wohlstand befördern konnte umgeben waren, so waren sie doch im Allgemeinen nicht wohlhabend. Unterdrückung machte sie träge, und es ging so weit, daß sie nicht allein des Vermögens beraubt wurden, sondern auch keinen Wunsch mehr fühlten, sich aus der Armuth emporzuarbeiten. — Die Fortschritte der Colonisten, welche die Westindischen Inseln besaßen, waren nicht ganz so langsam, indessen ist es gewiß, daß bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts, Spanien aus dem Besitze von Cuba, Hispaniola und Porto-Rico keine größern Vortheile ein-

Digitized by Google

ärndete, als England oder Frankreich von den kleinsten ihrer Besitzungen. Zum Beweis dessen mag angeführt werden, daß die herrliche Insel Cuba, welche ohne Schwierigkeit ganz Europa mit Zucker versehen könnte, im Jahr 1750 nicht einmal eine hinlängliche Quantität nur für den Verbrauch in Alt-Spanien hervorbrachte, aber der gedoppelte Einfluß einer willkührlichen und unduldsamen Regierung und eines erniedrigenden Aberglaubens, konnte dennoch die Colonisten nicht so weit bringen, daß die Fruchtbarkeit des Bodens und die Befriedigung der Bedürfnisse und mancher Bequemlichkeit des Lebens die sie dadurch erhielten, nicht zu ihrer Verbesserung beigetragen hätten. Die gänzlichen Unfähigkeiten von Alt-Spanien seine überseeischen Provinzen mit einer hinlänglichen Anzahl von Artikeln zu versehen, hatte dasselbe auch gezwungen sie von Europa einzuführen und die daraus erfolgte Ausdehnung des Schleichhandels, welcher von den andern europäischen Nationen mit ihnen getrieben wurde, zwang sie nach und nach von der Strenge ihrer Handels-Monopollen nachzulassen. Dadurch wurde dem Unternehmungsgeiste ein neuer Aufschwung gegeben, die Colonisten fingen an für die natürlichen Vortheile ihrer Lage mehr empfänglich zu seyn, und weniger geneigt sich der blinden und bigotten Politik des spanischen Hofes zu unterwerfen. Im Jahr 1781 brach eine Revolution in Peru in Folge eines von der Regierung gemachten Versuches, ein neues Monopol in dieser Provinz herzustellen, aus, welches mit der gänzlichen Auflösung der Verbindung zwischen Spanien und Südamerika drohte, und nicht ohne große Mühe und vieles Blutvergießen unterdrückt wurde. Aber der Freiheitsgeist, der nun einmal angeregt war, konnte nicht unterdrückt werden, er fuhr fort nach und nach um sich zu greifen, bis der Anfang des letzten Kriegs zwischen Frankreich und Spanien die Communication mit dem Mutterlande unterbrach, und den Colonisten eine Gelegenheit gab, ihre Unabhängkeit zu erklären, und nach langem und blutigem Streit gelang es ihnen glücklicher Weise sie herzustellen.

4. Englische Colonien. — Die Engländer, welche gleich allen andern Nationen Europa's mit gemischten Empfindungen von Bewunderung und Neid durch die von den Spaniern in der neuen Welt gemachten wichtigen Eroberungen erfüllt wurden, traten schnell mit Begeisterung und Begierde in die Bahn der Entdeckungen. — Da nun durch eine Bulle, welche Ferdinand und Isabelle von dem Papste erhalten hatten, alle Länder, welche von Ungläubigen bewohnt wurden und welche die Spanier entdeckt hatten oder noch entdecken möchten, denselben als Eigenthum zugestanden wurden, so richteten die Engländer, um nicht ausgesetzt zu seyn, in die Gebiete ihrer Mitbewerber einzugreifen, ihr Augenmerk mehr gegen Norden. Verschiedene Versuche, Niederlassungen an der Küste von America zu gründen, wurden unter der Regierung Elisabeth's von Sir Hamphrey Gilbert, Sir Richard Grenville, Sir Walter Raleigh u. m. a. gemacht. Aber in Folge ihrer Unkenntniß des Landes, des Mangels ihrer Vorräthe an Lebensmitteln, des Zeitverlustes in fruchtlosen Nachsuchungen nach Gold und der verschiedenen Schwierigkeiten die bei der ersten Ansiedlung einer Colonie gewöhnlich Statt finden, erwies sich keiner dieser Versuche erfolgreich, und erst im Jahre 1607 gründete ein kleiner Haufen Abentheurer in James Town in Virginien, die erste beständige Niederlassung der Engländer in Amerika. Privilegien wurden im Jahre 1609 von König Jakob den angesehensten in London wohnenden Personen verliehen, von welchen die Ausgaben zur Errichtung der Colonie bestritten wurden. Sie vereinigten sich zu einer Gesellschaft

Digitized by Google

und errichteten einen Rath in England zur Leitung ihrer Unternehmungen, die Glieder desselben waren wählbar und absetzbar nach Gefallen der Mehrzahl der Theilnehmer der Gesellschaft, indem man ihnen erlaubte, daß sie, was immer nöthig für den Unterhalt und das Bedürfniß der Colonie war, für die ersten 7 Jahre frei von Abgaben ausführen dürften. Es wurde auch erklärt, daß den Colonisten und ihren Abkömmlingen alle Rechte und Privilegien der Engländer gesichert seyen, gerade so, als ob sie zu Hause geblieben, oder in England geboren worden wären, und es wurde bloß als ein festgesetzter Preis für diese Bewilligungen und in Nachahmung der Politik der Spanier, ein Fünftel des Gold- und Silber-Erzes, das in den Colonien gefunden wurde, vorbehalten, was an Se. Majestät und seinen Nachfolgern in allen folgenden Zeiten bezahlt werden sollte. In Folge dieser Vollmachten erließ die Gesellschaft im Jahr 1621 eine Urkunde, welche der Verfassung der Colonie eine gesetzliche und feste Form gab. Durch diese Urkunde wurde die höchste gesetzgebende Gewalt, theils dem Gouverneur der im Namen des Regenten da war, verliehen, theils einen durch die Gesellschaft erwählten Staats-Rath, und theils in einem großen Rath, einer Versammlung die aus den Stellvertretern des Volks bestand, welche Macht und Privilegien ähnlich dem Unterhause in England hatte. Es währte indessen nicht lange, bis der König und die Gesellschaft in Streit geriethen. Der Gesellschaft wurden in Folge dessen alle ihre Rechte, theils durch offene Gewalt und theils unter dem Schein des Gesetzes ohne Entschädigung entzogen, nachdem sie über 150,000 Lv. Stg. für die Gründung der Colonie ausgegeben hatte, und ein Gouverneur und Staats-Rath von dem König ernannt war, statt dessen, welcher von dem Comittee vermöge ihrer Vollmacht gewählt wurde. (Robertson's Geschichte von Amerika 9tes Buch, so wie Jefferson's Notes on Virginia Seite 179).

Die Gründer der Colonie in Virginien wurden einzig durch die Hoffnung auf Gewinn angespornt, aber die Colonien, welche bald nachher in Neu England angelegt wurden, waren vorzüglich durch Männer, die religiösen und politischen Verfolgungen entflohen, gegründet. Die Regierungsform in den neuenglischen Colonien, obwohl im Anfang größtentheils durch die besondern religiösen Ansichten der Colonisten, geleitet, war in ihren Grundprinzipien vollkommen frei — Eine beträchtliche Zeit wählten die Colonisten ihre eigenen Statthalter, prägten Geld, und übten die meisten landesherrlichen Rechte aus, während die Engländer, welche vollauf mit dem Streit zwischen Freiheit und Vorrechte zu Hause beschäftigt waren, nicht Muse hatten auf ihre Fortschritte zu achten. — In Folge der Restauration indessen wurden die Regierungen der meisten Neu-Englischen Staaten genau nach demselben Plan wie diejenige von Virginien eingerichtet, welche in der That das Lieblings-Muster nicht allein für die Verfassung der auf dem Festlande errichteten Colonien, mit Ausnahme der eigenthümlichen Regierungen von Pensylvanien und Maryland wurde, sondern auch für diejenigen, die man in den westindischen Inseln errichtete, aber unter jedem Wechsel der Regierung und des Glücks zeichneten sich die Colonisten von Neu-England durch die nämliche heiße und schwärmerische Liebe zur Freiheit aus, welche sie zuerst bewog, ihr Geburtsland zu verlassen. — Alles was sich auf die innere Einrichtung und Verwaltung der verschiedenen Niederlassungen bezog, wurde durch die von den Ansiedlern frei gewählten Repräsentanten in den Colonial-Versammlungen beschlossen. — Die versöhnliche Freiheit der Bürger war gesichert und sorgfältig beschützt. Und wenn wir die Beschränkung ihres Handels, das Mono-

Digitized by Google

pol über welches von dem Mutterlande eifersüchtig gewacht wurde, ausnehmen, so genossen die Bewohner von Virginien, Pensylvanien und Neu-England nahezu den nämlichen Grad von Freiheit als Colonisten Englands, den sie nun als Bürger der mächtigen Republik von Nord-Amerika genießen. — Ihre Zunahme an Reichthum und Bevölkerung war daher ganz beispiellos in der Weltgeschichte, die weiße Bevölkerung der Colonien hatte sich im Jahr 1776 zu Anfang des Revolutions-Krieges auf ungefähr 2,000,000 vermehrt und der Werth der von Groß-Brittanien dahin ausgeführten Gegenstände belief sich auf ungefähr 1,300,000 L. jährlich. —

Es ist nicht schwer, die Ursachen des beispiellosen Gedeihens und des schnellen Wachsthums der nordamerikanischen Colonien und überhaupt aller Colonien, die unter ähnlichen Umständen gegründet werden, zu entdecken. Die nordamerikanischen Ansiedler brachten Kenntnisse mit von den Künsten und Wissenschaften, die bei einem civilisirten und verfeinerten Volke ausgeübt wurden. — Sie wurden von ihrer Kindheit an, an Fleiß und Unterwürfigkeit gewöhnt, sie waren mit den besten und weisesten Formen einer civilisirten Politik, die in Europa eingeführt war, bekannt — und in einer Lage die sie geschickt machte ohne Hinderniß deren Mängel zu verbessern und jede Einrichtung darnach zu prüfen, ob es auch nützlich für sie wäre. Allein die geringe Zahl der ursprünglichen Bevölkerung und folglich die Leichtigkeit, einen unerschöpflichen Vorrath von fruchtbarem und unangebautem Lande zu erhalten, muß als die Haupturſache angesehen werden, die den schnellen Wachsthum von Wohlstand und Bevölkerung in den vereinigten Staaten, und in allen andern Colonien, sowohl von Nord- als Süd-Amerika beförderte. — Bei der Gründung einer Colonie und lange nachher bekommt jeder Ansiedler einen großen Strich Landes von der besten Beschaffenheit; und da er keine Zinsen und beinahe gar keine Steuern zu bezahlen hat, wird er nothwendiger Weise hier für seinen Fleiß außerordentlich belohnt und er hat jedes Mittel und jeden Beweggrund Capitalien aufzuhäufen. — In Folge dessen, ist er darauf aus, Arbeiter von allen Theilen der Welt zu sammeln und ist sowohl geneigt als auch im Stande ihnen hohen Lohn zu geben, — doch dieser hohe Lohn gibt den Arbeitern Mittel etwas zu ersparen und verbunden mit dem Ueberfluß und der Wohlfeilheit des Bodens, werden fleißigere Arbeiter bald in Eigenthümer verwandelt, und setzt sie in den Stand ihrerseits bald die Herren neuer Arbeiter zu werden, so daß jede Klasse an der allgemeinen Verbesserung Theil nimmt, und Capital und Bevölkerung mit einer Schnelligkeit fortschreitet, die man in alten und übervölkerten Ländern kaum begreifen kann.

Es ist oft gesagt worden, daß die Errichtung der brittisch-amerikanischen und westindischen Colonien, eine Erfindung gewesen sey derer, die das Ausschließungs- oder Handels-System unterstützten, daß sie dieselben in der Aussicht gründeten, eine große, ackerbautreibende Bevölkerung zu errichten, deren Handel sich auf einen Austausch ihrer rohen Produkte gegen die englischen Fabrikgüter beschränken sollte. Es ist indessen an diesen Behauptungen nichts wahres. Im Gegentheil, die den Gründern der Ansiedlungen in Virginien verliehenen Urkunden, berechtigten ausdrücklich die Colonisten, einen direkten Verkehr mit fremden Staaten zu betreiben. Auch waren sie nicht saumselig, diese Erlaubniß zu benützen, denn sie hatten schon im Jahre 1620 Tabak-Niederlagen in Middelburg und Vlissingen errichtet (Robertson's America 9tes Buch Seite 104) und das

Digitized by Google

nachherige Verfahren der brittischen Regierung, welches sie dieser Freiheit des Handels beraubte, war die Hauptursache jener Streitigkeiten, welche im Jahre 1676 in einer offenen Empörung von verhängnißvoller und drohender Wichtigkeit ausbrachen. (Robertson's America Seite 147.) Erst, als die Colonisten die Schwierigkeiten und Bedrückungen, die mit ihrer ersten Gründung verbunden waren, überwunden hatten, und ihr Wohlstand schnell zu steigen begann, so wurde ihr Handel ein Gegenstand von Wichtigkeit, und Regulationen wurden gemacht in der Absicht, dessen Freiheit zu beschränken, und ihn hauptsächlich für das Mutterland einträglich zu machen. Das im Jahr 1650 im republikanischen Parlament durchgegangene Gesetz legte den ersten Grund zum Alleinhandel, indem es den Aus- und Einfuhrhandel der Colonien, ausschließlich auf englische oder in den Colonien gebauten Schiffe beschränkte. Aber die berüchtigte Schifffahrts-Akte vom Jahre 1660 (12 Karl 2. c. 18) gieng viel weiter. Sie bestimmte, daß gewisse verzeichnete Artikel, Produkte der Colonien, und die seitdem in Handel unter dem Namen der aufgezählten (enumerated) Artikel wohl bekannt waren, von den Colonien nicht direkte in irgend ein anderes Land geführt werden sollten, sondern daß sie zuerst nach England gesendet und hier umgeladen werden müßten (die Worte des Gesetzes lauteten laid upon the shore an's Ufer gelegt), bevor sie an ihre Endbestimmung befördert werden konnten.

Zucker, Molasse, Ingwer, Gelbholz, Tabak, Baumwolle und Indigo waren ursprünglich aufgezählt, und die Liste wurde in der Folge durch die Hinzufügung von Kaffee, Häute und Felle, Eisen, Getraide, Bauholz ꝛc. vergrößert. Im Jahre 1739 wurde das Monopol-System so weit gemildert, daß es erlaubt wurde, Zucker direkt von den brittischen Pflanzungen in jeden Hafen oder Platz südlich des Cap Finisterre zu verführen, aber die Bedingungen, unter welchen diese Gunst bewilligt wurde, waren so streng und deren so viele bis zum Jahre 1803, wo sie so ziemlich vereinfacht wurden, daß man es läppisch hätte nennen können. (Edward's West Indies vol. II. p. 452 Edition 1819) Und dies ausgenommen, wurden die drückenden und belästigenden Einschränkungen ihrer direkten Ausfuhr in fremde Länder, bei den meisten von den andern aufgezählten Waaren, die von irgend einer Wichtigkeit waren, beibehalten, bis auf die in neuester Zeit eingetretenen Veränderungen. Allein außerdem, daß man die Colonisten zwang, ihre Produkte ausschließlich in England zu *verkaufen*, wurde es zunächst für rathsam gehalten, sie verbindlich zu machen, die fremden Artikel, die sie nöthig haben möchten, nur von englischen Kaufleuten und Fabrikanten zu *kaufen*. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1663 festgesetzt: daß keine Waare, die in Europa gewachsen, erzeugt oder verarbeitet wurde, in die brittischen Colonien eingeführt werden soll, ausgenommen solche, welche in England, Wales oder Berwick-upon-Twend geladen wurden und an Bord des Schiffes kamen, wo der Capitain und drei Viertheile der Mannschaft Engländer sind. Die Einleitung zu diesem Gesetze, welche die Colonisten wirklich von jedem Markte ausschloß, ausgenommen den von England, führt als den Beweggrund dieser Einschränkung an seine größere Verbindung und Anhänglichkeit zwischen den Bewohnern des Mutterlandes und jenen der Colonien zu unterhalten, die Colonisten in einer festern Abhängigkeit vom Mutterlande zu erhalten, sie demselben noch vortheilhafter durch die Verwendung und Vermehrung der englischen Schifffahrt und den Verkauf von englischen Fabrikaten und Waaren zu machen. Die Schifffahrt von und zu denselben sicherer und wohlfeiler, und England zu

Digitized by Google

einem Stapelplatz zu machen, nicht allein für die Waaren der Colonien, sondern auch für die Waaren anderer Länder und Plätze, die die Colonien bedürfen, da es die Gewohnheit anderer Nationen ist, ihren Colonialhandel ausschließlich für sich selbst zu behalten.

Es war auch ein Hauptgrundsatz im System der Colonial-Politik, der sowohl von England, als von den andern europäischen Nationen angenommen wurde, alle Versuche niederzuschlagen, wodurch man solche Artikel in den Colonien fabriziren wollte, womit das Mutterland sie schon versorgen konnte. Die Geschichte des englischen Colonial-Systems ist voll von Anstrengungen dieser Art; und man hielt diesen Grundsatz für so wesentlich mit dem Gedanken an eine Colonie verbunden, daß Lord Chatham keinen Anstand nahm, von seinem Platz aus im Parlament zu erklären, daß „die brittischen Colonisten von Nord-Amerika kein Recht hatten, nur einen Nagel für ein Hufeisen zu fabriziren." (Edward's West Indies, vol. II. pag. 566) Und wenn dies die Verfügungen der gesetzgebenden Macht und dieß die erklärte Meinung eines Leiters des Parlaments und Freundes der Colonien waren, braucht man sich nicht zu wundern über eine Erklärung des verstorbenen Lord Scheffild, der in der That nicht mehr, als die Meinung beinahe aller Kaufleute und Politiker seiner Zeit ausdrückte, wenn er behauptete, „daß der einzige Nutzen der amerikanischen Colonien oder westindischen Inseln das Monopol ist, daß dieselben ihre Bedürfnisse von England nehmen müssen, und England allein ihre Produkte verführen darf."

II. Einfluß des Monopolhandels auf den Colonial-Handel — Sklaverei.

Es ist nicht nöthig, in eine lange Untersuchung in Hinsicht auf diesen Theil dieses Gegenstandes einzugehen. Die Regeln, nach welchen ein Urtheil hierüber sich fällen läßt, sind in dem Artikel Handel entwickelt, es ist hier hinreichend vorerst zu bemerken, daß, obgleich es bewiesen werden könnte, daß Beschränkungen des Colonialhandels dem Mutterlande wirklich vortheilhaft waren, dieß nicht genug ist, um zu beweisen, daß sie angenommen werden sollten. Der Handel mit einer Colonie ist kein Handel mit einem fremden Lande, sondern mit einem dem eigenen einverleibten Theil, und es muß daher, um zu zeigen, daß Beschränkungen des Colonialhandels vortheilhaft sind, nicht blos gezeigt werden, daß sie für das Mutterland wohlthätig, sondern es muß ferner gezeigt werden, daß sie wohlthätig, oder auf jeden Fall nicht nachtheilig für die Colonien sind. Der Vortheil eines Theils des Landes darf nicht durch den Druck irgend eines andern Theils erkauft werden; die Pflicht der Regierung ist, die Wohlfahrt zu befördern, und die gleichen Rechte und Privilegien für alle aufrecht zu erhalten, nicht eine Klasse oder eine Provinz auf Kosten der andern zu bereichern.

Dieser Grundsatz entscheidet die ganze Frage. Durch die Gleichheit der Sprache, Sitten und Religion, müssen die Kaufleute des Mutterlandes immer einen großen Vortheil in den Colonien haben, und wenn die Waaren, welche sie zu verkaufen haben, denselben angemessen und so wohlfeil als diejenigen von andern sind, so werden keine andern eingeführt werden; aber, wenn dem nicht so ist, würde es eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Colonie seyn, sie zu zwingen, das von dem Mutterlande zu kaufen, was sie von andern sich

Digitized by Google

wohlfeiler verschaffen könnte. Man wird auch sogleich einsehen, daß ein so erzwungener Absatz von keinem wirklichen Vortheil für das Mutterland seyn kann. Aber mag es so seyn oder nicht, der nachtheilige Einfluß auf die Colonie ist erwiesen. Wäre Jamaika z. B. verbunden, irgend einen Artikel von England einzuführen, welcher jährlich 100,000 £ mehr kostete, als es sich einen ähnlichen Artikel von anderwärts verschaffen könnte, so würde es augenscheinlich diesen Betrag verlieren; und obgleich es wahr wäre, daß jeder Schilling dieser Summe als Extra-Profit in die Taschen der Kaufleute und Fabrikanten von England flöße, so würde es doch keine genügende Rechtfertigung der Politik eines solchen Systems seyn. Der Schutz, den eine Regierung ihren Unterthanen schuldig ist, hängt nicht von den verschiedenen Breite- und Längegraden ab, unter welchen sie zufällig leben. Es würde keine größere Ungerechtigkeit seyn, den Edinburgern verschiedene Lasten zu Gunsten von Middleser aufzulegen, als die Ungerechtigkeit wäre, den Colonisten von Jamaika zu Gunsten Englands eine solche Last aufzulegen.

In der That aber ist das Monopol des Colonialhandels kein wirklicher Nutzen, sondern Schaden für das Mutterland. Wenn, wie schon gesagt wurde, dasselbe ihre Colonisten mit Waaren so wohlfeil versehen kann, als sie von andern versehen werden können, wird sie keine Mitbewerber auf ihren Märkten haben, und wenn es dieß nicht thun kann, so ist das Monopol ihren Interessen wirklich schädlich. Jedes Land hat einige natürliche oder erlangte Fähigkeiten, wodurch es in Stand gesetzt wird, gewisse Zweige der Industrie vortheilhafter als irgend ein anderes zu betreiben. Ist nun ein Land in einem solchen Zustand, daß seine Colonien von andern wohlfeiler kaufen können, so geht daraus augenscheinlich hervor, daß, anstatt ein Uebergewicht zu haben, es mit Nachtheil im Vergleich zu andern, in der Verfertigung der verschiedenen von ihm verlangten Artikel leidet. Und, indem man daher einen Markt in den Colonien für Artikel, die man anderwärts nicht verkaufen könnte, erzwingt, so verwendet man einen Theil des Capitals und der Arbeit des Landes auf eine weniger vortheilhafte Weise, indem man es ganz auf eine andere Weise verwendet, als es im natürlichen Wege verwendet worden wäre. Man giebt demselben eine künstliche Richtung und entzieht ihn jenen sichern und vortheilhaften Geschäften, bei denen er verwendet worden wäre, um ihn an Geschäfte zu wagen, deren Existenz nur von der Fortdauer der Zwangsmaßregeln abhängt, und worin man von dem Ausland übertroffen ist.

Selbst zugestanden, daß es ein Vortheil wäre, durch den Besitz von Colonien, für Waaren, die nicht anders verkauft werden könnten, einen Ausweg zu haben, so ist dies ein Vortheil, der nur in der Theorie bestehen kann, in der Anwendung wird er sich nie verwirklichen. Die Interessen der Colonisten und die Gewandtheit und die Kunstgriffe der Schmuggler sind zu groß für die Zollverordnungen; wohlfeile Güter werden immer ihren Weg durch alle Hindernisse finden. Alle die tyrannischen Gesetze und guarda costas (Küstenwächter) von Alt-Spanien konnten nicht verhindern, daß ihre Colonien mit verbotenen Waaren überführt wurden; und man darf versichert seyn, daß in dem Augenblick, wo ein Mitbewerber in die Schranken tritt, der im Stande ist, die Canadier und das Volk von Jamaika mit Baumwolle, Eisenwaaren ꝛc. wohlfeiler zu versehen, als es England kann, so werden dieselben sogleich aufhören, die Abnehmer der Engländer zu seyn. Alle Zollbeamten und alle Schiffe von England, wenn sie zu

Digitized by Google

diesem Zwecke verwendet würden, würden unfähig seyn, dieses Resultat abzuwenden.

Die Folgen des amerikanischen Krieges hätten zu vernünftigeren Ansichten führen sollen, als die sind, welche noch immer über den Werth des Monopols des Colonialhandels im Umlauf sind. Ist die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten in irgend einer Hinsicht nachtheilig für die Engländer geworden? Dieß ist so wenig der Fall, daß es vielmehr England wesentliche Vortheile verschafft hat. England wurde von den Ausgaben und Beschwerlichkeiten der Regierung über ausgebreitete von ihren Ufern weit entfernten Ländern befreit, und fuhr fort, zu gleicher Zeit alle die Vortheile zu ärndten, die es vorher durch seinen Verkehr mit ihnen ärndtete; es ist Täuschung zu glauben, daß es dem Mutterlande gelungen wäre, sie entweder an Errichtung von Manufakturen, oder an der Einfuhr auswärtiger Produkte zu hindern, hätte irgend Jemand wohlfeiler als England verkaufen können. Die Ueberwlegenheit Englands auf dem amerikanischen Markt, hängt in diesem Augenblick von dem nämlichen Grundsatze ab — die verhältnißmäßige Wohlfeilheit der englischen Waaren. — Davon würde es auch abhängen, wenn England in jedem Staate einen Gouverneur hätte. So lange es sich dieses Uebergewicht erhält, erhält es sich das einzige Mittel, durch welches der Alleinhandel eines entfernten Marktes behauptet werden kann, und das einzige Mittel, wodurch ein solcher Alleinhandel irgend einen Vortheil gewährt.

Man darf indessen nicht annehmen, daß, weil Beschränkungen des Colonialhandels von keinem wahren Vortheil für das Mutterland seyn können, sie nicht oft demselben, und den Colonien sehr verderblich sind.

England könnte jedoch nicht ängstlicherweise fabricirte Artikel und solche fremde Güter, die von großem Werth sind, ohne sehr schwer zu seyn, von seinen westindischen Inseln ausschließen, wenn anders andere es zu wohlfeilern Preisen anbieten, aber dieß ist bei Bauholz, Lebensmitteln u. s. w. nicht der Fall. Sie sind zu schwer, um leicht geschmuggelt werden zu können. Und sie mögen und sind in der That sehr im Preis gestiegen, dadurch, daß man Beschränkungen auf die Einfuhr gemacht hat. Vor mehreren Jahren war aller direkte Verkehr zwischen den westindischen Colonien und den vereinigten Staaten untersagt, und in Folge dessen waren die Pflanzer gezwungen, sich mit Bauholz, Stäben u. s. w. durch eine entfernte Reise von Canada zu versehen, oder was bei weitem gewöhnlicher war, von den vereinigten Staaten auf dem großen und kostspieligen Umweg über St. Thomas und andere neutralen Inseln! In Papieren, die durch die westindischen Kaufleute und Pflanzer dem Unterhause vorgelegt wurden (Nro. 12, Session 1831) schätzen sie die vermehrten Ausgaben, die sie an Bauholz, Stäben, Mehl, Schindeln, Fischen u. s. w. hatten, auf 15% des ganzen Werths dieser Artikel oder auf £. 187,576 des Jahrs; und es muß bemerkt werden, daß nichts von dieser Summe irgend einem englischen Kaufmann zu Gute kam; es diente gänzlich dazu, die Amerikaner und andere dafür zu entschädigen, daß sie ihre Produkte um St. Thomas herum, führen mußten; anstatt auf direktem Wege von den vereinigten Staaten. Dieses System hat der amerikanische Krieg erzeugt, aber es ist Pflicht gegen den Minister Pitt zu bestätigen, daß es keine Unterstützung von ihm erhielt. Im Gegentheil brachte er im Jahre 1785 eine Bill ein, um den wohlthätigen Verkehr, der vor dem Kriege zwischen den vereinigten Staaten und den westindischen Inseln statt fand, wieder herzustellen. Da er aber eine mächtige Partei im Parlamente, und die Schiffs-Eigenthümer und

Digitized by Google

Kaufleute von Canada gegen sich hatte, mußte er gegen seinen Willen die Bill zurücknehmen. — Die folgenden Bemerkungen des Hrn. Bryon Edwards über diesen Gegenstand, sind in diesem Augenblick eben so passend, als sie es in jenem Zeitpunkt (1794) waren, wo sie niedergeschrieben wurden. „Dieß“ sagte er, „ist keine Sache des Eigennutzes oder der Partheilichkeit; noch kann sie (gleich mehreren ähnlichen Fragen, die im Parlamente täglich vorkommen, bloß um die Regierung zu beunruhigen und in Verlegenheit zu setzen) durch eine Abstimmung beseitigt werden. Nach und nach wird die Sache immer weiter kommen, und die Regierung in tausend fürchterlichen Gestalten beunruhigen, bis eine freisinnigere Politik statt finden wird; denn es kann nicht leicht eine thörichtere Vorstellung geben, daß irgend Maaßregeln, die von der großbrittanischen Regierung getroffen würden, die amerikanischen Staaten verhindern würden, über kurz oder lang einen Handelsverkehr mit den westindischen Ländern, auf ihre eigene Faust zu unterhalten. Mit einer Küstenlänge von 20 Grad Breite, im Besitz der schönsten Häfen der Welt, alle, so nahe an den Zucker-Colonien und zur Ueberfahrt nach Europa liegend, mit einem Lande, das an allen Sachen, welche die Inseln brauchen und die sie sonst nirgends erhalten können, Ueberfluß hat; alle diese Umstände führen nothwendig und natürlich zu einem Handelsverkehr zwischen den Inseln und den vereinigten Staaten. Es ist wahr, England kann seine Zucker-Colonien und auch sich selbst durch den Versuch es zu verhindern, zu Grunde richten, aber es ist ein Versuch, welchen Gott und Natur als unmöglich bezeichnet haben, daß er je ausgeführt werden kann. Das gegenwärtige Beschränkungs-System verbietet den Menschen, einander zu helfen, Menschen, welche bei ihren Bedürfnissen, ihrem Clima und ihren Erzeugnissen einander stets bedürfen, und die sich gegenseitig unterstützen müssen, so wie sie auch die Mittel dazu erhalten haben.“ (Hist. West. Indies, Vorrede zur 2ten Ed.)

Die englische Regierung hat auch für dienlich erachtet, den Westindiern die Raffinirung, oder wie es kunstgemäß genannt wird: mit Thonerde belegen (claying), des Zuckers zu verbieten. Dieß ist eine von den wenigen Fabrikationen, welche in den Inseln mit Vortheil eingeführt werden möchten. Das Verfahren vermehrt den Werth des Zuckers beträchtlich, und es könnte in den Gebäuden und durch die Hände betrieben werden, die erforderlich sind, die Rohre auszusieden oder den rohen oder Muscovado-Zucker zuzubereiten. Indessen, statt daß ihnen erlaubt wurde, ihren Zucker auf dem Platze zu läutern, und wo es für ein Drittel der Auslagen, die in England erfordert werden, hätte geschehen können, wurde es den Pflanzern verboten, diesen Zweig der Industrie zu treiben, und sie wurden gezwungen, all ihren Zucker entweder roh, oder zerstoßen nach England auszuführen. Nichts kann den Druck einer solchen Maaßregel übertreffen, und was noch sonderbarer ist, sie wurde nicht gleich den meisten Regulationen dieser Art durchgesetzt, um eines der Hauptinteressen des Landes aufrecht zu erhalten, sondern blos einer sehr kleinen Classe erkünstelte Beschäftigung zu geben, nämlich derjenigen der Zuckerraffinirer, deren natürlicher Aufenthalt in Westindien ist. Die Pflanzer und Kaufleute schätzen den Verlust, der ihnen durch diese verkehrte Verordnung verursacht wurde auf L. 75,550 jährlich.

Die Destillation gebrannter Wasser von Zucker wurde nur gelegentlich erlaubt, allein die Abgaben waren so eingerichtet, daß es den

Digitized by Google

Pflanzern keinen Vorzug vor den Pflanzern der Gerste, oder den letztern vor den erstern gab. Den Brennern sollte zu allen Zeiten erlaubt seyn, ohne Unterschied aus Zucker, Molasse oder Korn zu brennen. Es ist die Pflicht der Regierung, Sorge zu tragen, daß die Abgaben so vertheilt sind, daß kein Theil vor dem andern einen Vortheil hat. Aber wenn sie dieß gethan hat, sollte sie nichts weiter thun. Die Destillation aus Zucker zu verbieten, damit dem Getreide ein erzwungener Markt geöffnet wird, oder die Destillation aus Getraide zu verbieten, damit dem Zucker ein erzwungener Markt eröffnet werde, sind Einschreitungen in die Freiheit der Industrie, für welche kein guter Grund angegeben wurde, noch angegeben werden kann.

Die Interessen der Pflanzer wurden auf manche andere Arten außer den bezeichneten, aufgeopfert, in der Ansicht, irgend einen scheinbaren Vortheil den englischen Kaufleuten und Schiffseigenthümern zuzuwenden. — Beharrlichkeit in dieser Art von Politik ist um so weniger zu entschuldigen, als sie in geradem Widerspruch ist, mit dem Grundsatze der Maaßregeln, die durch Herrn Robinson (nun Lord Goderich) im Jahr 1822 und durch Herrn Huskisson im Jahre 1825 eingeführt und gesetzlich angenommen wurden. Der anerkannte Zweck dieser Maaßregeln war, der Umsturz des alten Colonialsystems, und der Widerruf der beschwerlichen Beschränkungen, die dem Colonial-Handel auferlegt waren. „Wenn wir," sagte Herr Robinson, „auf die englischen Besitzungen auf der östlichen Halbkugel blicken, so werden wir finden, daß das Beschränkungssystem gänzlich und systematisch verlassen wurde. Das ganze Gebiet der ostindischen Compagnie wurde nie durch besondere Beschränkungen der Schifffahrtsgesetze gefesselt, und wer will sagen, daß die Interessen des Handels und der Schifffahrt gelitten haben? oder besser, wer will läugnen, daß sie durch die Freiheit, die genossen, wesentliche Vortheile hatten?" — „Ich schlage vor", sagte Herr Huskisson im Jahre 1825 „einen freien Verkehr zwischen allen unsern Colonien und andern Ländern, entweder auf brittischen Schiffen, oder auf Schiffen jener Länder zuzulassen, indem man den letztern erlaubt, alle Artikel, die wachsen, erzeugt oder fabrizirt werden, von dem Lande, zu welchem das Schiff gehört, einzuführen; und von solchen Colonien alle Artikel auszuführen, welche ihr Wachsthum, Erzeugniß oder Fabrikat sind, entweder in das Land, aus welchem solche Schiffe kamen, oder nach irgend einem andern Theil der Welt, das vereinigte Königreich und alles, was davon abhängt, allein ausgenommen."

Indessen waren unglücklicherweise die in der Bill erlassenen Bedingungen und Vorschriften größtentheils in geradem Widerspruch mit den in den eben angeführten und ausgesprochenen Grundsätzen; auch ist es in der That nicht leicht zu begreifen, zu welchem Zweck diese Reden gehalten wurden; es wäre denn um das unpolitische der Bills zu zeigen. Unter andern, was in der Folge angegeben werden soll, legte der Akt vom Jahre 1825 die folgenden Abgaben absichtlich auf, um Canada und den brittischen Schiffen die Versorgung der westindischen Inseln mit Lebensmitteln und Bauholz zuzuführen.

Tabelle der Abgaben, welche durch 6 Geo. IV. c. 114 auf gewisse Artikel von Lebensmitteln, und auf Holz und Stabholz (Lumber) *)

*) Die Benennung Lumber, welche alle Holzartikel vom kleinsten Stabe bis zum größten Mast in sich begreift, giebt man allen Holzladungen von Amerika, so wie man auf Englisch Timber und auf Deutsch

Digitized by Google

gelegt wurden, welche nicht das Wachsthum, Erzeugniß oder Fabricat des vereinigten Königreichs oder von einer brittischen Besitzung ist, welche nach den brittischen Besitzungen auf dem Continent Südamerika's oder in Westindien, die Bahama oder Bermuda-Inseln mit eingeschlossen, eingeführt oder gebracht wird.

	L.	s.	d.
Lebensmittel, nämlich:			
Waizen, das Bushel	0	1	0
Waizenmehl, das Barrel	0	5	0
Brod oder Zwieback, der Zntr.	0	1	6
Mehl jeder Art, nicht von Waizen, der Barrel	0	2	6
Erbsen, Bohnen, Roggen, Calavancesbohnen *), Hafer, Gerste, türkisches Korn, das Bushel	0	0	7
Reis, 1,000 Pfd. Brutto-Gewicht	0	2	6
Zahmes Vieh, 10 pCent.			
Stabholz, nämlich:			
Schindeln, nicht größer als 12 Zoll Länge, das 1,000	0	7	0
Schindeln, mehr als 12 Zoll Länge, das 1,000	0	14	0
Stab und Bodenholz, nämlich:			
Rothes Eichenholz, das 1,000	0	15	0
Weißes Eichenholz, das 1,000	0	12	6
Holzreifen, das 1,000	0	5	3
Weiße, gelbe und kieferne Breter, 1,000 Fuß lang 1 Zoll dick	1	1	0
Anderes Holz und Stabholz, 1,000 Fuß lang 1 Zoll dick	1	8	0

Fische, Ochsen- und Schweinefleisch sind verboten einzuführen.

Die Einkünfte, welche man von diesen und den andern Abgaben erhält, welche durch den Akt von 1826 auferlegt wurden, betrugen ungefähr L. 75,000 des Jahres und die Besoldungen die Einwohner ungefähr L. 68,000!

Was diese Zölle, wenn man die Preise der Lebensmittel und des Stabholzes, welche von den Pflanzungen eingeführt wurden, hinzuthut, für einen Einfluß hatten, ist in der folgenden Tabelle dargestellt, woraus man die Preise einiger Hauptartikel in den vereinigten Staaten und dem Continente, und in Canada und dem vereinigten Königreich ersieht: —

	L.	s.	d.
Häring (dänische) auf der Insel von St. Thomas, das Barrel	1	0	0
Ditto (brittische) in den Colonien, das Barrel	1	11	0

Zimmer sagt. The ship comes in Lumber, (das Schiff kommt in Lumber) bedeutet, im amerikanischen Handel, fast eben so viel als: She comes in Timber, (es kommt in Timber) im Ostseehandel. Im letzteren werden vornehmlich Balken, und nur das nöthige Bauholz darunter verstanden. Oder man sagt: She comes in Deals, es bringt eine Ladung Dielen, u. s. w.

*) Calavances; calivances. Amerikanische Bohnen (Phaseolus sphaerospermus); in Browne's Beschreibung von Jamaica: Red pease (rothe Erbsen) sonst auch Virginia pease (Virginia-Erbsen) genannt. Die Packung ist in bags (Säcken) und der Verkauf pr. Cnt.

Digitized by Google

	L.	s.	d.
Ochsenfleisch zur Proviantirung der Flotten (mess beef) in Hamburg, das Barrel . .	3	0	0
Ditto in dem vereinigten Königreich ditto .	4	0	0
Schweinefleisch in Hamburg, das Barrel .	2	6	0
Ditto in dem vereinigten Königreich ditto .	8	5	0
Rohe Eichenstäbe in den vereinigten Staaten, per 1,000	4	0	0
Ditto zu Quebec, per ditto	7	8	4
Weiße Eichenstäbe in den vereinigten Staaten, per ditto	6	10	2
Ditto zu Quebec, per ditto	10	6	2
Mehl in den vereinigten Staaten, per Barrel	1	1	0
Ditto zu Quebec, ditto	1	5	5
Schindeln in den vereinigten Staaten, per 1,000	0	14	0
Ditto in Canada, per ditto	0	18	0

Die vereinigten Staaten, welche sich selbst durch die Auferlegung solch drückender Zölle auf Mehl, Walzen und Stabholz beeinträchtigt fühlten, weigerten sich jene Bedingungen für die brittischen Schiffe zuzugestehen, unter welchen die Häfen der Colonien ihren Schiffen geöffnet waren, wenn nicht auch ihnen dasselbe Recht zugestanden würde, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß erst bis zu Ende 1830 neue Handelsverbindungen mit den vereinigten Staaten eingegangen wurden, und es genehmigt wurde, einige Zölle, welche den westindischen Colonien einen merklichen Vortheil gewährten, so wie sie im Jahre 1825 waren, herabzusetzen.

Obwohl nun diese Herabsetzungen durch den Akt 1. Will IV. c. 24. eingeführt und gegenwärtig in dem Akt 3 und 4. Will IV. c. 59. aufgenommen sind, — (siehe Post) — so sind doch die Regulationen, unter welchen der Colonialhandel gegenwärtig geführt wird, im höchsten Grad verwerflich. So ist z. B. eine Abgabe von 5 s. per Barrel auf alles Mehl gelegt, das von fremden Ländern in brittische Besitzungen in Westindien und Südamerika, und auch nach Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und nach der Prinz Eduard Insel gebracht wird. Es scheint beim ersten Anblick, daß dieser Regulation, die Auflage der Abgabe ausgenommen, nichts entgegenzusetzen sey; doch ist es in der That unter dem Verwerflichen das Geringste, und wird gänzlich nur als Vorwand gebraucht, um seinen wirklichen Zweck zu verbergen. Die Nothwendigkeit, die Einkünfte zu erhöhen, mag in einigem Maaße selbst die Auflage einer Abgabe auf die Nahrungsmittel der Colonisten entschuldigen; aber wenn man Steuern auflegt zum Vortheil einer andern Klasse, so ist dafür nicht einmal ein Schatten einer Entschuldigung vorhanden. Dieses ist indessen die einzige Absicht und Zweck dieser sinnreich erfundenen Regulation; man muß bemerken, daß obwohl kein Walzenmehl frei von Abgabe direkt von einem fremden Lande nach den brittischen Besitzungen in Westindien oder nach denen im Norden der vereinigten Staaten am atlandischen Meere frei von Abgabe gebracht werden kann, so kann es dennoch in Canada, wo man es nicht braucht, und es nicht Noth ist, ohne Abgaben eingeführt werden! Die Folge davon ist, daß ein großer Theil des Mehls der vereinigten Staaten, welches nach Westindien bestimmt ist, anstatt direkt von New-York, Philadelphia ꝛc. verschifft zu werden, zuerst nach Montreal und Quebec geführt wird, und von dort auf brittischen Schiffen nach dem Ort seiner Bestimmung gelangt. Die Abgabe ist

Digitized by Google

darauf gelegt, um diesen Handel zu erzwingen; das ist hervorzubringen, daß die Nahrungsmittel den Colonisten auf einen Umweg von mehr als 2,000 Meilen zugeführt werden, nur damit wenige hundert Pfund in die Taschen der Schiffseigenthümer gejagt werden, auf Unkosten mehrere tausend Pfund für die Colonisten. Dieß ist in der That der Einfluß des Systems, so daß es Beispiele gegeben hat, daß Waizen von Archangel nach Quebec gebracht, dort gelandet und wieder nach Jamaica verschifft worden ist!

Schindeln und Stabholz sind den nämlichen Regulationen unterworfen, nur mit dem Unterschied, daß sie zollfrei nach Neu-Schottland, Neu-Braunschweig ꝛc. eingeführt und von dort aus nach Ostindien gebracht werden; während die Einfuhr von Getraide frei von Abgabe nach Canada gemacht wird, so muß es, ehe es die Consumente erreichen kann, die langwierige, schwierige und gefährliche Fahrt St. Lorenzstrom machen. Es ist unnöthig über solche Regulationen irgend eine Erklärung abzugeben. Verwerflicheres im Prinzip oder schädlicheres in der Praxis kann man nichts in den schlechtesten Theilen des alten spanischen colonial régime finden.

Alle Abgaben und Regulationen in Hinsicht auf die Einfuhr-Artikel von Mundvorräthen, Stabholz ꝛc. in die Colonien sollten gänzlich abgeschafft werden. Jamaika und die andern westindischen Colonien dürften als unermeßliche Zucker-, Rum- und Kaffee-Fabriken angesehen werden, welche, obwohl sie in einer großen Entfernung von England liegen, doch den Engländern gehören und durch englisches Capital geführt werden. Aber um den Wohlstand irgend einer Fabrik zu befördern ohne dadurch die andern in Schaden zu bringen, giebt es kein natürlicheres und zugleich so wirksames Mittel, als denjenigen, die dieses Geschäft treiben, die Anschaffung der nöthigen Materiallen so viel als möglich zu erleichtern, damit sie ihr Geschäft zu den niedrigsten Preisen fortführen können, und die Zölle auf ihre Erzeugnisse so niedrig als möglich zu stellen. Dieß ist der richtige und klare Grundsatz, welchen man bei der Gesetzgebung für die Colonien im Auge haben muß; obwohl, wie gerade gezeigt wurde, man es gänzlich aus dem Gesichte verlor. Daß das System die Einfuhr von Canada zu zwingen, für diese Provinz vortheilhaft seyn kann, ist nicht im geringsten zu bezweifeln; doch soll man nicht einen Theil der brittischen Besitzungen in Armuth bringen, um eine andere zu bereichern, besonders wenn es gewiß ist, wie in dem gegenwärtigen Falle, daß der einer Provinz ertheilte Vortheil in keinem Verhältnisse mit dem der andern zugetheilten Schaden steht. In anderer Hinsicht ist die Ausübung des gegenwärtigen Systems höchst verderbenbringend. Zucker ist ein wichtiges Lebensmittel und es wird viel zur Verzehrung für jedes Individuum in Großbrittanien eingeführt. Es ist also gewiß sehr wichtig, daß alle Mittel angewandt werden, die Kosten zu vermindern, und da fremder Zucker von den Märkten Englands ausgeschlossen ist, so kann das einzige Mittel, durch welchen eine solche Herabsetzung bewirkt werden kann, die Aufhebung der bestehenden Einschränkungen seyn, und daß man den Pflanzern erlaubt, sich selbst mit den nöthigen Materialien zu versehen, um ihre Fabrikate zu den niedrigsten Preisen abzusetzen; auch sollten sie über ihre Produkte verfügen können, sie in einem Staate und auf Plätzen, wo sie wollen, zu verkaufen.

Die drückenden Regulationen, worauf hier angespielt wird, sind meistentheils nur verordnet um das Mutterland auf Kosten der Colonien zu bereichern. Es gibt indessen in dieser Hinsicht gegenseitigen Schaden. Da sie genöthigt sind, alles was sie brauchen, auf den Märk-

Digitized by Google

ten des Mutterlandes zu kaufen, so kam es bald dahin, daß den Colonisten zugestanden wurde, — was in der That unter solchen Umständen ihnen auch nicht verweigert werden konnte, — daß sie das Monopol dieser Märkte zum Verkauf ihrer besondern Produkte erhielten. Und daher kommt der starke Unterschied der Abgaben auf fremden Zucker, Kaffee, Stabholz. Der großen Fruchtbarkeit der Colonien von Demerara, Berbice ꝛc. die während dem letzten Kriege an England kamen, ist es zuzuschreiben, daß die Ausschließung des fremden Zuckers in neuester Zeit, keine so große Last war als es zu seyn pflegte, obwohl es immer noch eine Erhöhung der Preise veranlaßt. Aber um die Zölle auf fremdes Stabholz auszugleichen, gibt es nichts, was diesen Druck mildern könnte. Nicht zufrieden den Canadiern einen unerlaubten Vortheil in den Märkten Westindiens zu geben, gab man denselben noch einen weit ungerechtern in den Märkten von England. Es wurde klar bewiesen von einem Comitee des Oberhauses, daß das Schiffsbauholz von Canada nicht halb so dauerhaft als das vom baltischen Meere ist, und außerdem besonders der trocknen Fäulniß ausgesetzt ist. Für die Marine darf es nicht genommen werden, und wird auch von den angesehensten Zimmermeistern verworfen, zum Hausbau verworfen und dennoch unter dem elenden Vorwand den Sägmühlen in Canada und wenigen tausend Tonnen zum verschiffen Beschäftigung zu geben, zwingt man in der That zum Gebrauch dieses werthlosen Artikels durch Auflegung einer erhöhten Abgabe von nicht weniger als 45 s. für die Klafter auf alles Bauholz vom Norden Europa's. Man hat durch die vor das Parlament gelegten Papiere gezeigt, daß würde der nämliche Zoll auf Bauholz von Canada gelegt, welches auf Bauholz vom baltischen Meere gelegt wurde, die Einkünfte einen Gewinnst von L. 1,500,000 des Jahres eintragen würden, während die Dauer der englischen Schiffe und Häuser das Doppelte betragen würde. (Für weitere Erörterungen über diesen Gegenstand siehe den Artikel Schiffsbauholz)

Diese Einschränkungen gehen dahin aus, den Colonialhandel zu einer Quelle des Verlustes der Erbitterung und des Widerwillens zu machen. In anderer Hinsicht ist ihr Einfluß ebenfalls sehr verderbenbringend. So lange als die Colonisten nicht Stabholz, Lebensmittel ꝛc. auf den wohlfeilsten Märkten kaufen dürfen, und so lang als ihr Handel diesen ihrem Interesse schädlichen Regulationen unterworfen bleibt, so kann man sie rechtfertigen, wenn sie alle Kräfte anstrengen, irgend etwas Beträchtliches für die Auslagen der Bewaffnung, welche sie zu ihrem Schutz nöthig haben, beizusteuern. „Versuche," sagt Lord Palmerston, „wurden auf allen westindischen Inseln gemacht, sie zu bewegen um zu den Kosten dieser Einrichtungen beizusteuern; und sie haben immer dargestellt, daß ihre Mittel so zu thun durch die commerciellen Anordnungen des Mutterlandes gelähmt wurden: sie haben gesagt, „wenn ihr uns handeln laßt wie wir wollen und unsere eignen Zollabgaben, und so weiter einnehmen läßt und so weiter, so wollen wir es thun." Und kein Vorschlag konnte billiger seyn. — (Finance committee, Evidence, p. 146.) Die Auslagen für die Colonien sind ein schwerer Punkt in den National-Ausgaben — vielmehr als man gewöhnlich annimmt. Nicht allein ist man, wie in dem Falle des Schiffsbauholzes drückenden Abgaben auf fremde Artikel unterworfen, daß ähnliche Artikel von den Colonien sich des Monopols auf den Märkten Englands erfreuen können, sondern die Engländer haben auch eine sehr große Summe zur Ausrüstung des Militärs und der Schiffe

Digitized by Google

zu bestreiten. Es gibt keine Mittel den genauen Werth dieser Auslagen anzugeben; es ist aber dessen ungeachtet ganz gewiß, daß Canada und die Inseln in Westindien jährlich in militärischen Auslagen und für die Marine über ein und eine halbe Million zur Friedenszeit kosten mit Ausnahme der dabei gesammelten Einkünften. Und wenn man zu diesen großen Auslagen noch weitere Summen für die Kosten der Vertheidigung während des Krieges hinzufügt, so würden die finanziellen Auslagen eine furchtbare Höhe erreichen; und keine könnte im Gleichgewicht erhalten werden. Es liegt nichts sonderbares darin, diese Meinung auszustellen. „Wenn," sagt Lord Sheffield, „wir unsere Erfahrung nicht theuer genug erkauft haben, so laßt uns aus den Unglücksfällen anderer Nationen eine Weisheitslehre ziehen, welche gleich uns das Phantom fremder Eroberung und entfernter Ansiedlung verfolgt haben, und welche sich zuletzt weniger bevölkert, wohlhabend und mächtig befanden. In dem Kriege von 1739, welchen man mit Recht den amerikanischen Kampf nannte, verfiel England in eine Schuld von mehr als L. 31,000,000; in dem Kriege von 1755 in eine noch größere von L. 71,500,000; und in dem Revolutionskriege kamen zu diesen beiden Schulden noch L. 100,000,000 mehr dazu! Und so hat es eine noch größere Summe zur Vertheidigung und Erhaltung seiner Colonien verwendet, als der Werth aller Waaren, die jemals dahin versendet worden sind. So unpolitisch hat es gehandelt, indem es Colonisten aufrecht erhalten wollte, um deren Kundschaft zu haben. (On the Commerce of the American States, p. 240.)

Unser Zweck ist es jedoch nicht unnütze Klagen über begangene Thorheiten zu erheben, sondern die Wiederkehr eines bessern Systems einzuleiten. Die Aufhebung der Beschränkungen auf den Colonial-Handel scheint vor allen andern Verbesserungen unumgänglich nothwendig. Man hat immer gesehen, daß die Gesetzgebung den Grund dieser Aufhebung erkannt hat, und obwohl es stattgefunden hat und die bestehenden Beschränkungen wesentlich gemäßigt worden sind, so sind wir doch nicht im Stande, uns von den hohen Abgaben zu Gunsten der Colonialprodukte zu befreien, noch die Colonien anzuhalten, daß sie für einen beträchtlichen Theil der Ausgaben, die für sie gemacht werden, eine Entschädigung geben.

Hat man sich auch nicht über die Klagen die beständig von den Westindiern erhoben werden, zu verwundern, so hat man sich um so mehr zu verwundern, daß so wenig Versuche gemacht wurden, die Beschwerden, worüber sie sich beklagen, zu beseitigen. Sie sind in stetem Verkehr mit den Bewohnern von Brasilien und Cuba, welche von dem Joche des Monopols befreit worden sind, und die Erlaubniß haben, als Käufer und als Verkäufer jeden Markt zu besuchen, während die Pflanzer auf den brittischen Colonien immer unterdrückt waren. Sie wurden die Opfer eines irrigen Handelssystems; dann unter den Umständen, unter welchen sie durch die Natur gestellt sind, kann sie nichts zu dem Glauben bringen, daß ihr Uebel unheilbar sey. Hätten sie die Erlaubniß sich mit solchen Artikeln zu versehen, welche sie nöthig haben, um ihren Zucker auf der Insel selbst zu raffinieren, und wären die übertriebenen Abgaben, welche jetzt auf ihre Hauptprodukte gelegt sind, gleichmäßig herabgesetzt worden, könnte irgend Jemand noch zweifeln, daß ihre Lage nicht wesentlich verbessert worden wäre, oder daß diese Maaßregeln nicht zum allgemeinen Vortheil des Volkes gereichen würden!

Digitized by Google

Die Colonien sind dem Reich einverleibte Theile, und der Handel mit denselben sollte, wenn es die Umstände erlauben, auf dem Fuße des Küstenhandels geführt werden. Der Stand der Einkünfte erfordert, daß mäßige Zölle auf Zucker, Kaffee und Rum, wenn sie von Großbrittanien oder Irrland eingeführt werden, gelegt werden sollen; jedoch die Abgaben auf Baumwolle, Cacao und die meisten andern Colonialprodukte können ohne Verlust der Einkünfte und zum Vortheil von beiden Seiten abgeschafft werden. Das System, welches bisher befolgt wurde, ist in vieler Hinsicht verschieden und fast immer das Gegentheil von dem, was es seyn sollte. Indem die Colonisten von den billigsten Märkten für Lebensmittel und Stabholz ausgeschlossen sind, sind die Kosten der Preise ihrer Produkte künstlicherweise erhöht worden; um sie für die Folgen einer solchen kurzsichtigen Verordnung zu entschädigen, giebt man ihnen das Monopol auf den brittischen Märkten! Eine solche ungerechte und fehlerhafte Regulation, muß sicherlich noch zu andern Anlaß geben; da diejenigen, welche von einem vernünftigen Grundsatze abweichen, kein anderes Mittel übrig lassen, als eine Thorheit durch eine andere aufrecht zu erhalten. Es ist gewiß an der Zeit einem solchen verderblichen System ein Ziel zu setzen. Es liegt aber eben so sehr in dem Interesse als in der Pflicht Englands, alle Beschränkungen, welche nicht wesentlich für die Einkünfte sind, zu entfernen; denn dieß ist das einzige Mittel wodurch man für ihr wahres Wohl sorgen und sie von diesen drückenden Monopolen befreien kann, welches der größte Hemmschuh ihres Gewerbfleißes ist. Aus dem, was hier gesagt wurde, wird man nicht folgern: die Gründung von Colonial-Niederlassungen sey im allgemeinen nicht ersprießlich, davon ist keine Rede. Nicht gegen die Errichtung von Colonien, vorausgesetzt, daß sie vortheilhaft gelegen sind, sondern gegen die Hindernisse, welche auf ihren Gewerbfleiß gelegt werden, und gegen das Einmischen von Seite des Mutterlandes in ihre häuslichen Angelegenheiten, ist hier die Rede. Jedermann muß die Freiheit haben, sein Vaterland zu verlassen, und sehr häufig ereignet sich die Gelegenheit, wo Regierungen mit Vortheil sich darein mischen können, um Auswanderern in fremden Ländern behülflich zu seyn, und wo die vernünftigste Politik es für geeignet vorschreibt, dieselben zu unterstützen und besitzen, bis sie im Stande sind, beides für sich selbst zu thun.

Es kann gar nicht in Frage gestellt werden, daß Europa von der Ansiedlung Amerikas außerordentliche Vortheile hat. Die Colonisten brachten Künste, Wissenschaften, Sprache und die Religion der meisten civilisirten Staaten der alten Welt nach Gegenden von großer Ausdehnung und großer natürlicher Fruchtbarkeit, welche nur von wenigen elenden Wilden bewohnt waren. Das Reich der Civilisation breitete sich dadurch unermeßlich aus; und während die Erfahrung durch die Zunahme und das Wachsthum der Gemeinen, die in solche Umstände gebracht waren, dazu diente, viele der wichtigsten und wesentlichsten Grundsätze der Regierung und Gesetzgebung hervorzuheben und ins Leben treten zu lassen, so wurde Europa mit einer großen Verschiedenheit neuer Produkte bereichert. America aber hat die Erfindungskraft angespornt, und die geduldige Hand der Industrie belohnt.

Was immerhin auch die Vortheile gewesen seyn mögen, welche man bisher von der Ansiedlung America's gewann, so sind sie unbedeutend, wenn man sie mit dem vergleicht, was sie gewesen seyn könnten, wenn die europäischen Mächte den Colonisten die Freiheit gelassen

Digitized by Google

hätten, alle Vortheile ihrer Lage selbst zu benützen und wenn sie sich nicht mit der Regierung eines großen, sich 3 000 Meilen erstreckenden Landstriches befaßt hätten. Glücklicherweise hat indessen ein neues Zeitalter begonnen. — Novus saeculorum nascitur ordo. (Es entsteht eine neue Ordnung der Dinge).

Der Monopolhandel America's ist vernichtet und die Unabhängigkeit hergestellt. Von Canada bis zum Cap-Horn ist jeder Hafen zur Aufnahme von Abentheurern von Europa bereit, und ein gränzenloses Feld ist demzufolge zur Aufnahme der Uebervölkerung und zur vortheilhaften Anwendung der europäischen Künste, Capitals und Geschicklichkeit offen. Die wenigen Ueberbleibsel des alten Colonialsystems, welche noch jetzt bestehen, und vorzüglich in der mercantilischen Politik dieses Landes und in Frankreich gefunden werden, können nicht von langer Dauer seyn. Man zweifelt nicht mehr an ihrem ungünstigen Einfluß; und sie werden verschwinden, so wie sich die Kenntniß vernünftiger mercantilischer Grundsätze allgemeiner verbreiten.

Sklaverei. — Seit der Herausgabe der frühern Ausgabe dieses Werkes wurde ein Gesetz bekannt gemacht, welches eine wesentliche Veränderung der Gesellschaft in dem brittischen Westindien hervorbrachte. Die Abschaffung des Sklavenhandels wurde durch den Akt für die Freiheit der unglücklichen Personen jetzt aus einem Zustand der Knechtschaft vollendet. Die Statute 3 und 4 Will IV. c. 73 verordnet, daß vom 1ten August 1834 an alle Sklaverei durch alle brittischen Besitzungen hindurch aufhören soll, und daß die bestehenden Sklaven Lehrlinge und Arbeiter werden sollen; die Zeit ihrer Lehrjahre hört theils am 1ten August 1838, theils am 1ten August 1840 auf; wo dann die schwarze und farbige Nation überall frei wird. Eine Summe von L. 20,000,000 ist in verschiedenen Verhältnissen und nach den verschiedenen Bedingungen an die Pflanzer als Vergütung für den Verlust ihrer Sklaven zu vertheilen. — (Siehe den Artikel Sklaven und Sklavenhandel.)

Dieses sind die wesentlichsten Grundzüge aus dieser berühmten Verordnung, wodurch das brittische Parlament ein für allemal die Ansprüche der Menschlichkeit und Gerechtigkeit befriedigt hat. Die Bezahlung von L. 20,000,000 an die Colonisten ist, obwohl sie nicht dazu berechtigt sind, das treffendste Beispiel in der Geschichte von einem Entschlusse das Eigenthumsrecht zu rächen, und aufrecht zu erhalten, und giebt der Weisheit sowohl als der Großmuth der brittischen Nation großen Credit.

Nichts als leere Muthmaaßungen können natürlich über den Einfluß dieser Maaßregel in den Colonien stattfinden. Es ist jedoch anzunehmen, daß diejenigen, welche behauptet haben, daß es keinen Einfluß auf die Industrie der Schwarzen haben werde, einer irrigen Ansicht der Sache gehuldigt haben, indem nämlich die Industrie dadurch abnehmen wird. Die Feldarbeit in Westindien wurde bisher immer mit Sklaverei und Herabwürdigung betrieben und durch Peitschenhiebe erzwungen. Der natürliche Schluß folglich ist das, wenn der Sklave von seinen Fesseln befreit ist und er seiner Neigung folgen kann, er eifrig entfliehen wird von einem Geschäft, das er nur für eine Schmach ansehen kann. Die Noth wird ohne Zweifel verhüten, daß er übermüthig wird; jedoch muß die Wirkung in diesen wie in andern Fällen mit der Ursache im Verhältniß stehen und Noth in Westindien ist sehr von Noth in Europa verschieden. Die meisten Artikel, welche man hier für unumgänglich nothwendig hält, würden sogar dort eine

Digitized by Google

Beschwerde seyn, und die zur Erhaltung nothwendigen können gewiß mit weniger als der Hälfte Arbeit, die bisher von den Sklaven verrichtet wurde, verschafft werden. Künftig, in einer spätern Periode wenn die Erinnerung ihrer Erniedrigung sich zu verlieren anfängt und ein Geschmack für Bequemlichkeit und Genuß sich unter ihnen einstellen wird, mögen sie betriebsamer werden; aber dieß ist eine entfernte und sehr ungewisse Aussicht. Indessen muß man zuerst eine beträchtliche Abnahme des Gewerbfleißes bei den Sklaven erwarten, und eine verhältnißmäßige Abnahme in den Ausfuhren von den Inseln. Es würde jedem Menschenfreund Freude machen, wenn diese Anordnungen nicht in Erfüllung gehen würden und sie sind nicht dargestellt, um den großartigen Maaßregeln der Emancipation etwas in Weg zu stellen oder davon ablenken zu wollen. Es würde schrecklich seyn, anzunehmen, daß man ungefähr 750,000 unserer farbigen Mitgeschöpfe in einem Zustande der Sklaverey bleiben ließe, aus keinem bessern Grunde, als daß der Zucker lieber von Jamaica oder Barbadoes, als von Indien, Java oder Cuba nach England versendet würde.

Für weitere Erörterungen über diesen Gegenstand, weißt man die Leser hin auf den Artikel Colonial-Policy in Nro. 84 des Edinburger Review auf das Capitel über Colonies in Sir Henry Parnell's äußerst schätzbaren Werke über „Financial-Reform" und auch des Parlamentary Paper Nro. 120 Sess. 1831. Dieses Papier wurde durch ein Committée den westindischen Kaufleuten und Pflanzern vorgelegt, und übertreibt wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit die Ungerechtigkeiten der bestehenden Regulationen; dennoch ist es ein sehr belehrendes und schätzbares Document. Einiges von dem oben gegebenen ist von dem Artikel in dem Edinburgh Review *) ausgezogen, aber auf diesen Bericht hin keiner weitern Abgabe unterworfen, die Arbeiten anderer uns zuzueignen.

III. Größe, Bevölkerung, Handel ꝛc. der brittischen Colonien.

Ungeachtet des Verlustes der vereinigten Staaten übertreffen die brittischen Colonien, Indien ausgenommen, an Zahl, Größe und Werth, die jedes andern Landes. Vor dem Ausbruche der letzten Kriege übertrafen die Colonialbesitzungen Spaniens an Größe und Wichtigkeit die aller andern Mächte. Aber jetzt sind Cuba, Porto-Ricco und die Philippinen-Inseln die einzigen, welche ihnen noch blieben. Diese sind in der That sehr schätzbare Besitzungen, obwohl geringer, als die Englands.

1. Nordamerikanische Colonien. — In Nordamerika besitzen die Engländer die Provinzen von Nieder- und Obercanada, Neu-Schottland und New-Braunschweig mit dem, was dazu gehört. Die Küsten Neu-Schottlands und New-Braunschweigs werden von dem atlantischen Ocean bespült; und der große St. Lorenzfluß giebt durch seine Verbindung mit den großen amerikanischen Seeen Canada allen Gewinn einer ausgebreiteten inländ. Schifffahrt, und bildet eine natürliche Ausfuhr, sowohl für ihre überflüssigen Produkte, als für den Ueberfluß der Erzeugnisse von dem Theile der vereinigten Staaten, welcher von den Seeen bespült wird. In dem Boden und Clima die-

*) Mc. Culloch bemerkt jedoch hiebei, daß er sich nicht wolle zu Schulden kommen lassen, sich die Arbeit Anderer angeeignet zu haben.

Digitized by Google

ser Gegenden ist eine große Verschiedenheit. In Niedercanada ist der Winter sehr streng. Die Oberfläche des Landes ist fast die Hälfte des Jahres hindurch mit Schnee bedeckt. Vom Anfange Dezember bis Mitte April ist der Lorenzfluß gefroren, und gewährt dadurch eine leichte und bequeme Fahrt für die Schlitten, mit welchen er bedeckt ist. Obgleich das Clima rauh ist, so ist es nichts weniger als ungesund oder unangenehm. Das Wetter ist gewöhnlich klar und heiter, und die Arbeit der Handwerker, welche ihre Beschäftigungen vor den Thoren treiben, wird selten mehrere Tage hintereinander aufgeschoben. Wenn das Eis zu Ende des Aprils oder zu Anfang des Mai's aufbricht, so zeigt sich die Vegetationskraft plötzlich, und führt die schöne Jahreszeit mit einer Schnelligkeit herbei, welche einen Fremden in Erstaunen setzt. Die höchste Temperatur in Niedercanada weicht von 96° bis 102° Fahrenheit ab; die Reinheit der Atmosphäre schlägt aber die drückende Hitze nieder, welche man in den meisten Ländern fühlt, wo das Thermometer so hoch steht, und das Wetter ist im Ganzen sehr angenehm. Im Jahre 1814 war angenommen, daß die Provinz Niedercanada ohngefähr 335,000 Einwohner enthalte; gegenwärtig kann sich die Zahl auf ohngefähr 580,000 belaufen. Die Bevölkerung, ist vorzüglich auf die Ufer des St. Lorenzstromes beschränkt

Der Theil der Provinz Obercanada, welcher sich von dem Simcoesee und den Flüssen Trent und Severn, westlich von dem Huronensee und dem St. Clair, und südlich von dem Eriesee und einem Theile des Ontariosee sich erstreckt, hat einen außerordentlich fruchtbaren Boden, welcher die reichlichsten Waizenärndten, sowie von jeder Art von Getraide hervorbringt. „Das Clima," sagt Herr Bouchette, Ober-Intendant von Untercanada, „ist so außerordentlich gesund, daß epidemische Krankheiten sowohl unter Menschen als Thieren ganz unbekannt sind. Sein Einfluß auf die Fruchtbarkeit des Bodens, ist im Allgemeinen merklicher, als in Niedercanada und ist in der Vegetation in einem viel höhern Grade gleichartig. Der Winter ist kürzer und nicht immer so streng, wie in Niedercanada. Die Dauer der Kälte ist immer mit einem schönen klaren Himmel und einer trockenen Atmosphäre begleitet, Sobald der Frühling kommt, nehmen die Landarbeiten ihren Anfang, 6 Wochen bis 2 Monate früher als in der Nachbarschaft von Quebec. Die Hitze des Sommers ist selten außerordentlich, und der Herbst gewöhnlich sehr günstig, sowie zur Hereinbringung der späten Erndte. (Bouchett's Topographical Description of Canada p. 595.) Der Grund an den Küsten des Ontario und Eriesees westlich bis zur Vereinigung der Themse mit dem See St. Clair, ist in Stadtgemeinden abgetheilt und zum Theil schon bewohnt. Aber die Bevölkerung ist so klein, daß im Durchschnitt nicht mehr als zwanzig Personen auf eine Quadratmeile in angesiedelten Stadtbezirken kommen. Während die Fruchtbarkeit des Bodens so beschaffen ist, daß 120 Personen auf eine Quadratmeile keine zu große Bevölkerung seyn würden. Nördlich von dem Themsefluße längs den Küsten von St. Clair und den Ufern des Huronensees, um den Fluß Sevarn herum und von dort an den Fluß, welcher den See Nippissing und den Huronensee verbindet ist eine unermeßliche Ausdehnung von Land, welches fast gar nicht bevölkert ist. Das Innere dieses Raums wurde bisher nicht genau untersucht; aber an den Küsten von St. Clair und dem Ufer des Huronensees finden sich die günstigsten Lagen zu Niederlassungen. Der Boden ist an manchen Orten von der größten Fruchtbarkeit, der Fluß und See wimmelt von Fischen, und jede Art des besten Bauholzes wird in der größten Menge gefunden. Im Jahre 1783

Digitized by Google

wurden die Ansiedler in Obercanada nur auf 10,000 geschätzt: im Jahre 1825 beliefen sie sich über 157,000; und jetzt betragen sie nach Herrn Mc. Gregor 300,000; eine elende Bevölkerung für ein Land, welches leicht mehrere Millionen in einem Zustande des größten Wohlstandes erhalten könnte.

Die Winter in den Provinzen von Neu-Schottland und Neu-Braunschweig sind strenger als von Obercanada und einen guten Theil hindurch mit dicken (fogs) und leichten Nebeln geplagt. Doch ihre Nähe mit England und ihre günstige Lage zur Fischerei giebt ihnen beträchtliche Vortheile.

Nebst dem obigen besitzen die Engländer das Hudsonbay-Gebiet, ein Strich Landes von außerordentlich großer Ausdehnung, aber in einem unwirthbaren Clima gelegen, und mit Ausnahme der Plätze, wo Jagd getrieben wird, sehr wenig werth. Die Engländer besitzen auch die großen Inseln Neufoundland und Cap Breton; der Boden ist aber unfruchtbar und das Clima streng und nebelig; so daß sie nur als Stationen zum Fischfang nützen.

Aus dem schätzbaren Werke des Herrn Mc. Gregor über das brittische Nordamerika (2d. ed. vol. II. p. 589) ziehen wir folgende statistische Tabelle, welche die Bevölkerung, den Viehstand, das cultivirte Land ꝛc. in den verschiedenen Provinzen im Jahre 1832 angiebt.

	Einw.	Pferde.	Hornvieh.	Schweine.	Schaafe.	Bebautes Land.
Obercanada	310,000	34,380	214,692	220,000	240,000	1,800,000
Canada .	580,000	126,000	440,000	350,000	610,000	2,125,000
Neu-Braunschweig .	110,000	12,000	87,000	65,000	105,000	365,000
Neu-Schottland .	196,000	19,000	144,796	98,214	234,658	398,964
Prinz-Eduard-Insel .	35,000	4,500	32,000	30,000	48,000	180,000
Neufoundland u. Labrador	76,000	600	8,000	16,000	10,000	45 000
Gesammtanz.	1,307,000	196,480	926,488	779,214	1,247,658	4,913,904

Anzahl der Auswanderer. — Diejenigen, welche nach den brittischen Colonien in Nordamerika auswandern in

	Individuen.		Individuen.		Individuen.
1825	8 741	1828	12,084	1831	58,067
1826	12.818	1829	13,307	1832	66,359
1827	12,648	1830	30,574		

(Parl. Paper, Nro. 696. Sess. 1833.)

Von dieser war die größte Anzahl nach Ober-Canada bestimmt. — (Für die Gesammtauswanderung von dem vereinigten Königreich siehe den Artikel Passagiere.)

Anweisung für diejenigen, welche nach dem brittischen Nordamerika auswandern. — Gegen Ende des Jahres 1831 wurde eine Commission von der Regierung niedergesetzt, um Plane wegen Auswanderung zu entwerfen, und nützliche Nachrichten für die Auswandernden ꝛc. zu sammeln. Am 9. Febr. 1832 erschien folgender Bericht, den man demzufolge für ganz ächt nehmen kann.

Digitized by Google

Colonialamt, 9. Feb. 1832.

Gegenwärtiges hat zum Zweck, solche Nachrichten mitzutheilen, die Leuten nützlich seyn können, welche entweder auszuwandern, oder andern beim Auswandern nach den brittischen Besitzungen in Nord-Amerika behilflich seyn wollen.

Vor allem scheint es nothwendig, die Art und Weise der Unterstützung, welche Leute, die nach diesen Colonien gehen, von der Regierung zu erwarten haben, genauer anzugeben. Geldunterstützung wird von der Regierung den Auswanderern nach den nordamerikanischen Colonien nicht bewilligt; auch wird ihnen nach ihrer Ankunft kein Land eingeräumt, bekommen auch keine Geschenke an Werkzeugen und eben so an Lebensmitteln. Zu all diesen Dingen wurde manchmal den Auswanderern nach diesem Lande von Spekulanten Hoffnung gemacht, die sich einen Gewinnst von ihrer Ueberfahrt nach Nordamerika selbst machen wollten, und sie deßwegen mit ungegründeten Erwartungen täuschten, unbekümmert, was ihr Loos nachher seyn mag. Der Wunsch der Regierung ist aber, diejenigen, welche auswandern wollen, genau mit den Umständen bekannt zu machen, welche sie in dem Lande, nach welchem sie im Begriff sind zu gehen, finden werden.

Kein außerordentlicher Beistand wird, wie oben gezeigt wurde, bewilligt, weil in den Colonien, denjenigen, welche arbeiten wollen, es nicht fehlen kann, gut fortzukommen, so ist eine solche Unterstützung gar nicht nöthig. Das Land pflegte allerdings früher umsonst hergegeben zu werden; wird es indessen von armen Leuten genommen, welche nicht die Mittel haben während der Zeit, bis ihre Erndte reift, zu leben; und wenn sie ferner nicht genug die Art des Anbaues in den Colonien kennen, so konnten sie keine Fortschritte machen. Nach allem diesem waren sie genöthigt, um Tagelohn zu arbeiten, bis sie sich etwas ersparen, und von der Art des Landbebauens in Canada etwas lernen konnten. Jetzt aber wird kein Land mehr abgetreten, ohne daß man es kauft. Die Einkünfte für den Verkauf, obwohl die Preise sehr mäßig sind, werden wahrscheinlich einen beträchtlichen Fond bilden, welchen man zum Nutzen der Colonien, und also auch der Auswanderndenanwenden kann. Während der arme Auswanderer, welcher für Lohn dienen will, wie er es zuvor that, Land erwerben kann, keinem Druck unterliegt, und wenn nach kurzer Zeit es seine Absicht ist, durch die Ersparungen, die er durch den höhern Lohn, welcher in diesen Colonien bezahlt wird, so kann er es leicht und schnell machen.

Dieses sind die Gründe, weßwegen die Regierung es nicht für nöthig hält, in einer Gegend Land zu verschenken, wo bei der Niedrigkeit der Preise, der Menge der Arbeit und dem hohen Lohne ein fleißiger Mann in wenigen Jahren sich genug erwerben kann, um durch seinen eigenen Erwerb ein Eigenthumsbesitzer zu werden.

Das Land, welches zum Verkauf für öffentliche Mitbewerbung eröffnet wird, hängt von dem Preise auf die Gebote, welche darauf gemacht werden, ab; gewöhnlich wird es aber nicht für weniger als 4 s. bis 5 s. per Morgen verkauft; und in den Lagen, wo Wege gemacht wurden, oder der Grund theilweise urbar gemacht wurde, sind die gewöhnlichen Preise 7 s. 6 d., 10 s. und 15 s gewesen. Weitere Nachrichten muß man sich auf dem Platze selbst verschaffen, wo alles gethan wird, um den verschiedenen Umständen und Ansichten verschiedener Käufer nachzukommen.

Obwohl die Regierung keine Geschenke auf öffentliche Kosten an die Auswanderer nach Nordamerika machen wird, so werden doch Agenten bei den vorzüglichsten Häfen der Colonie angestellt, deren Pflicht

Digitized by Google

ist, ohne Gebühr oder Belohnung von Privaten die Emigranten gegen Betrug bei ihrer ersten Landung zu schützen, um sie mit dem Suchen der Arbeit in den verschiedenen Bezirken bekannt zu machen, ihnen die vortheilhaftesten Wege anzuweisen, und ihnen alle nöthige Unterweisung über die Gegenstände, welche sie beim Auswandern vor Augen haben müssen, zu geben; und wenn sie nicht unverzüglich eine Privat-Beschäftigung erhalten können, so muß man ihnen bei irgend einer öffentlichen Arbeit in den Colonien Beschäftigung verschaffen. Leute, welche erst angekommen sind, sollten nicht unterlassen, die Agenten der Regierung für Auswanderer um Rath zu fragen, und so wenig als möglich, sich lange in den Häfen aufzuhalten, wo sie allen Arten von Betrug und jedem Vorwand unterworfen sind. Man spielt ihnen allerlei vor, um sie in den Wirthshäusern zurückzuhalten, bis sie all ihr Geld, was sie haben, verschwendet haben. Eben so um sie gegen Betrug, der an neuen Ankömmlingen gemacht wird, zu schützen, und sie von unklugen Ausgaben abzuhalten scheint es gleich im ersten Augenblick ihrer Ankunft sehr wünschenswerth zu seyn, daß Individuen, welche Auswanderer mit Geld zu ihrem Gebrauch in der Colonie unterstützen, die Mittel haben sollen, ihr Geld dort zahlbar zu machen, anstatt daß sie es in die Hände der Auswanderer in England geben. Die Commissionaire für Auswanderung sind verpflichtet, allgemeine Anordnung zu diesem Zwecke zu treffen, und dem Publikum wird gehöriger Bericht abgestattet werden, wann sie vollendet seyn werden. Agenten für Auswanderung sind zu St. Johns, St. Andrews und Miramichi in Neu-Braunschweig und Quebec und York in Canada angestellt. Im Ganzen kann man bemerken, daß keine Anstrengungen gespart werden, Auswanderer von Noth zu befreien, und es dahin zu bringen, daß sie nicht an dem Platz aufgehalten werden, wo sie sich ausschiffen, sondern ihnen gleich Gelegenheit geschafft wird, daß sie von ihrer Arbeit Nutzen ziehen.

Nachdem nun angegeben wurde, wie weit sich die Hilfe, welche man von der Regierung zu erwarten hat, erstreckt, werden folgende Berichte der gewöhnlichen Abgaben für die Ueberfahrt nach den nordamerikanischen Colonien, so wie der gewöhnliche Lohn und die gewöhnlichen Preise beigefügt, so daß jedes Individuum, selbst berechnen kann, ob er genung hat und sich genug versprechen darf, um in diese Theile der brittischen Besitzungen auszuwandern.

Ueberfahrt. — Die Ueberfahrt nach Quebec oder Neu-Braunschweig kann entweder mit Einschluß der Lebensmittel oder mit Ausschluß der Lebensmittel geschehen, in welchem Falle der Schiffseigenthümer nur Wasser, Feuerung und Bettstelle, ohne die Betten, hergiebt. Kinder unter 14 Jahren zahlen die Hälfte und unter 7 Jahren ein Drittel des ganzen Preises. Für Kinder unter einem Jahre wird gar nichts bezahlt. Auf diese Bedingung hin ist der Preis der Ueberfahrt von London oder von Plätzen an der Ostküste Großbrittaniens gewöhnlich L. 6 mit Mundvorrath oder L. 3 ohne denselben gewesen. Von Liverpool, Greenock und den vorzüglichsten Häfen Irrlands, da der Aufenthalt weniger beträgt, ist die Bezahlung etwas niedriger. Im Jahre 1834 wird es wohl auf L. 2 bis L. 2 10 s. ohne Mundvorrath oder auf L. 4 bis L. 5 denselben mit eingeschlossen, gekommen seyn. Im März und April können die Ueberfahrten von Dublin aus für 35 s. oder nur 30 s. gemacht werden; aber die Preise steigen immer höher, jemehr die Jahreszeit vorrückt.

Wenn Schiffe von Irland oder Schottland absegeln, so ist es gewöhnlich der Brauch, daß die Passagiere ihre Lebensmittel mitnehmen

Digitized by Google

Dieses ist aber in London nicht so allgemein im Gebrauch gewesen; und manche Schiffseigenthümer, welche gefährliche Mißgriffe kennen, die in dieser Sache aus Unwissenheit gemacht werden können, sind sehr abgeneigt, Passagiere aufzunehmen, welche nicht die Lebensmittel von den Schiffen haben wollen. Diejenigen, welche ihre eigenen Mundvorräthe mit sich nehmen, sollten wenigstens Sorge tragen, daß sie nicht einen zu geringen Vorrath einlegen; 50 Tage ist die kürzeste Zeit, für welche sie sich vorzusehen haben; und von London wird die Ueberfahrt oft auf 75 Tage verlängert.

Die besten Monate zur Abfahrt von England sind gewöhnlich März und April; die spätern Auswanderer finden keine so häufige Beschäftigung und haben vor dem Anfange des Winters in der Colonie weniger Zeit.

Die Auswanderer werden auf verschiedene Weise zu betrügen gesucht, was nur durch verständiges Benehmen der Personen, an welchen dieser Betrug versucht wird, hintertrieben werden kann. Oft nehmen die Agenten von dem Auswanderer für seine Ueberfahrt Bezahlung an, und empfehlen ihn in irgend eine Schenke, wo er von einem Tag auf den andern unter falschem Vorwand wegen Verzug zurück gehalten wird, bis man vor der Abfahrt des Schiffes all sein Geld von ihm ausgezogen hat. Dieß kann natürlich nicht der Fall seyn bei Agenten, welche mit achtbaren Häusern in Verbindung stehen; die beste Vorsichtsmaaßregel aber ist, in dem Vertrag für die Ueberfahrt einen bestimmten Tag zu nennen, nach welchem er, ob nun das Schiff abgesegelt oder nicht, an Bord aufgenommen wird, und die Lebensmittel von den Eigenthümern empfängt. Auf diese Weise kann der Auswanderer nicht absichtlich zu früh nach dem Platze der Einschiffung gebracht und genöthigt werden, sein Geld in Wirthshäusern durch falsche Berichte über die Zeit der Abfahrt auszugeben, denn von dem ersten Tag seiner Ankunft in dem Hafen an, indem man vorher über den Tag übereingekommen ist, wird das Schiff seine Wohnung.

Die Ueberfahrt der Passagiere nach dem brittischen Nordamerika ist durch einen Parlamentsakt (9 Geo. IV. c. 21) verordnet, von welchen hier die Hauptpunkte folgen: — Schiffe dürfen keine Passagiere nach diesen Colonien bringen, wenn sie nicht 5 ½ Fuß Höhe zwischen den Verdecken haben; auch dürfen sie nicht mehr als 3 Passagiere für je 4 Registertonnenlast führen; sie müssen wenigstens 50 Gallonen reines Wasser und 50 ℔ Brod, Zwieback, Hafermehl oder Mehl zu Brod für jeden Passagier haben. Wenn das Schiff die volle durch das Gesetz erlaubte Anzahl Passagieren an Bord hat, so darf kein Theil der Ladung oder Vorräthe zwischen die Verdecke gebracht werden; sind aber weniger Passagiere an Bord, so können Güter im Verhältniß nicht über 3 Cubikfuß für jeden Passagier, der von der größten Anzahl fehlt, verpackt werden. Schiffs-Capitaine, welche Passagiere ohne ihre eigene Zustimmung an einen andern als dem ursprünglich ausgemachten Platze landen, sind einer Strafe von L. 20 unterworfen, welche vor 2 Friedensämtern in einer nordamerikanischen Colonie zu bezahlen ist.

Die Beobachtung dieses Gesetzes bleibt gänzlich den Beamten Sr. Majestät überlassen; und Personen, welche über die Verletzung dieses Gesetzes Klage zu führen haben, sollten sich selbst an das nächste Zollamt wenden.

Außer der Seereise von England, sollten Personen, welche nach Canada abreisen, mit den Mitteln versehen seyn, die Reise, welche sie nach ihrer Ankunft zu Quebec zu machen haben, bezahlen zu kön-

Digitized by Google

nen. Die Kosten dieser Reise hängen natürlich von der Lage des Platzes ab, wo das Individuum Beschäftigung finden kann, oder wo es vorerst hinzukommen wünscht; für Alle wird es wahrscheinlich nützlich seyn, folgenden Bericht über die Preise der Ueberfahrt, im Jahre 1833, auf dem Wege von Quebec nach York, der Hauptstadt Ober-Canadas zu wissen. Von Quebec nach Montreal (180 Meilen) auf dem Dampfboot wird für eine erwachsene Person 6 s. 6 d. bezahlt; von Montreal nach Prascott (120 Meilen) auf Booten oder Barken 7 s.; von Prescott nach York (250 Meilen) auf dem Dampfboote 7 s. Die in dieser Art gemachte Reise dauert gewöhnlich 10 oder 12 Tage; rechnet man 11 s. für Mundvorrath hinzu, so betragen die Gesammtkosten von Quebec nach York (eine Entfernung von 550 Meilen) nach den Abgaben des Jahres 1833 gegen L. 1. 11 s. 6 d.

Personen, welche hinlängliche Mittel besitzen, können diesen Theil der Reise, wo der St. Lorenzstrom mit Dampfbooten nicht befahren werden kann, zu Land machen, wo sie gewöhnlich in 6 Tagen vollendet wird, kostet es L. 6. Man muß bemerken, daß die Preise der Ueberfahrt nothwendigerweise sich verändern, und daß die obige Angabe als hinlänglich genau mitgetheilt wurde, um zur Belehrung in England zu dienen, indem es den Agenten der Regierung zu Quebec überlassen bleibt, die Auswanderer mit genauern Berichten zu versehen, nach den Umständen der Zeit, zu welcher sie ankommen können.

Taglohn und Marktpreise. — Die Colonien in Nordamerika, nach welchen die Auswanderer mit Vortheil ziehen können, sind Niedercanada, Obercanada und Neubraunschweig. Von den Berichten über die andern brittischen Colonien in Nordamerika, nämlich Prinz Eduardsinsel, Neufoundland, Neuschottland und Cap Breton scheint es daß sie nicht hinlängliche Mittel haben, einer beträchtlichen Anzahl Arbeiter Beschäftigung zu geben oder ihnen Land zu verschaffen.

Niedercanada. — Von Niedercanada haben die Commissionäre für Auswanderung keine offiziellen Berichte empfangen, welche für die nordamerikanischen Colonien erforderlich waren, um gegenwärtigen Bericht zu vervollständigen. Sie glauben indessen, daß die untenstehende Angabe der Getraidepreise und des Arbeitslohns im Allgemeinen richtig seyn mag.

		s.	d.
Waizen . .	per Buschel . . .	1	6
Roggen . .	— . . .	3	0
Mais . . .	— . . .	2	6
Haber . . .	— . . .	1	3
Arbeitslohn . .	per Tag . . .	2	6
Schiffbauer, Zimmerleute, Schreiner, Küfer, Maurer und Schneider		5	0

Obercanada. — Es scheint, daß von einer Vergleichung aller Documente von den Commissionären für Auswanderung der jährliche Lohn der Arbeiter in Obercanada, die das Jahr über gemiethet werden L. 27 bis L. 30 beträgt; ihr monatlicher Lohn in verschiedenen Lagen und zu verschiedener Jahreszeit sich auf L. 1. 10 s. bis L. 3. 10 s. per Monat beläuft; und der tägliche Arbeitslohn 2 s. bis 3 s. 9 d. Bei allen diesen angegebenen Taglöhnen giebt derjenige, der Taglöhner hält, noch Brod und Wohnung frei. Ohne Kost verändert sich der tägliche Lohn von 3 s. 6 d. außer der Aerndtezeit, bis 5 s. während der Aerndte; 6 s. 3 d. ohne Lebensmittel bekommt gewöhnlich ein Schnitter. Der Lohn der Handwerker ist gewöhnlich 5 s. bis 7 s. 6 d. per Tag.

Digitized by Google

Folgende Tabelle gibt den höchsten und niedrigsten Preis, zu welchen die verschiedenen darin benannten Artikel gekauft wurden an, während dem Jahr 1831 in jedem der Hauptdistrikte Obercanadas: —

	Oestliche Distrikte.			Johnstown ditto.			Bathurst ditto.			Newcastle ditto.			Home ditto.			Niagara ditto.			London ditto Huronenbez.		
	Niedrigst. Preis im Jahr 1831.	Höchster. Ditto.		Niedrigster.	Höchster		Niedrigster.	Höchster.		Niedrigster.	Höchster.		Niedrigster.	Höchster.		Niedrigster.	Höchster.		Niedrigster	Höchster.	
	L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d		L. s. d.	L. s. d		L. s. d.	L. s. d.		s. d	s. d	
Waizen per Buschel	0 5 0	0 5 6		0 5 3	0 6 9		0 5 0	0 5 0		0 3 6	0 6 3		0 3 9	0 5 3		0 3 9	0 5 0		4 0	5 0	
Mais —	0 2 6	0 3 0		0 1 9	0 2 3		0 2 6	0 3 0		0 2 0	0 3 0		0 2 0	0 2 9		0 2 6	0 2 6		3 9	3 9	
Haber —	0 1 3	0 1 8		0 1 3	0 1 6		0 1 6	0 2 0		0 1 3	0 2 0		0 1 0	0 2 0		0 1 3	0 1 6		3 1	3 1	
Gerste —	0 2 6	0 2 6		0 1 9	0 4 0		0 3 0	0 3 6		0 2 6	0 3 1		0 2 3	0 3 9		0 2 6	0 2 6		3 9	3 9	
Kartoffeln, Znt.	0 1 3 per Bus.	0 1 6 per Busch.		0 1 3	0 1 9		0 1 3	0 1 9		0 2 0	0 3 0		0 0 10	0 2 6		0 1 3	0 2 6		1 10	2 6	
Butter (fr.) Pfd.	0 0 7	0 0 9		0 0 6	0 0 9		0 0 6	0 0 8		0 0 7	0 0 9		0 0 7	0 1 0		0 0 7	0 0 7		0 7	1 0	
Ditto (gesalzene) —	0 0 7	0 0 7		0 0 7	0 0 10		0 0 7	0 0 7		0 0 7	0 0 9		0 0 9	0 0 10		0 0 6	0 0 6		0 7	1 0	
Käs —	0 0 6	0 0 6		0 0 4	0 0 6		0 0 6	0 0 6		0 0 5	0 0 7		0 0 6	0 0 6		0 0 4	0 0 6		0 7	0 7	
Eier, per Dutzend	0 0 5	0 0 9		0 0 6	0 0 10		0 0 4	0 0 8		0 0 6	0 0 7		0 0 7	0 1 10		0 0 6	0 1 6		0 7	0 7	
Enten, per Paar	0 1 8	0 1 8		0 1 6	0 2 0		0 2 6	0 3 0		0 2 0	0 2 6		0 1 3	0 1 10		0 1 3	0 3 0		2 0	2 0	
Hühner —	0 1 4	0 1 6		0 1 0	0 1 3		0 1 8	0 2 3		0 1 3	0 1 3		0 1 3	0 1 6		0 1 3	0 1 6		1 3	1 3	
Gänse —	0 4 0	0 5 0		0 2 4	0 2 6		0 4 0	0 4 0		0 2 6	0 3 9		0 3 3	0 5 0		0 3 9	0 3 9		2 6	2 6	
Truthähne —	0 5 0	0 6 0		0 3 6	0 4 0		0 4 0	0 4 0		0 2 3	0 3 9		0 5 0	0 10 0		0 5 0	0 7 6		2 6	2 6	
Heu, per Tonne	1 15 0	2 5 0		0 10 0	2 10 0		2 0 0	2 10 0		1 10 0	3 10 0		1 10 0	2 10 0		15 0	2 10 0		10 0		
Stroh, per Fuder	1 16 8	0 16 8		0 5 0	0 10 0		0 7 6	0 7 6		0 5 0	0 5 0		0 15 0	0 15 0		0 5 0	0 5 0				
Brod, 4 Pfd.	0 0 9	0 0 10		0 0 6	0 0 8		0 0 10	0 0 10		0 0 7	0 0 7		0 0 4	0 0 7		0 0 7	0 0 8				
Ochsenfleisch per Pfd.	0 0 2	0 0 3		0 0 2	0 0 4		0 0 4	0 0 4		0 0 2	0 0 3		0 0 3	0 0 5		0 0 2	0 0 3		0 3	0 3	
Schaffleisch —	0 0 3	0 0 4		0 0 2	0 0 4		0 0 4	0 0 4		0 0 2	0 0 3		0 0 5	0 0 7		0 0 2	0 0 3		0 3	0 3	
Schweinfleisch —	0 0 4	0 0 5		0 0 4	0 0 6		0 0 3	0 0 3		0 0 3	0 0 4		0 0 3	0 0 6		0 0 3	0 0 3		0 7	0 7	
Kalbfleisch —	0 0 3	0 0 3		0 0 2	0 0 3		0 0 4	0 0 4		0 0 3	0 0 3		0 0 3	0 0 5		0 0 2	0 0 3		0 4	0 4	
Mehl, 100 Pfd. (fein)	0 15 0	0 17 6		0 15 0	0 17 6		0 12 6	0 15 0		0 12 6	0 15 0		0 12 6	0 15 0		0 12 6	0 15 0		15 0	15 0	
Geringes —	0 12 6	0 12 6		0 12 6	0 15 0		0 10 6	0 12 6		0 10 0	0 15 0		0 11 3	0 12 6		0 12 6	0 15 0				

Digitized by Google

Neu-Braunschweig. — Folgendes ist eine Liste der Preise, welche von den aus verschiedenen Theilen Neu-Braunschweigs eingelaufenen Documenten zusammengetragen wurde: —

		L.	s.	d.		L.	s.	d.
Waizen	per Buschel	0	5	0	bis	0	10	0
Mais	—	0	4	6	—	0	5	0
Hafer	—	0	1	6	—	0	2	6
Gerste	—	0	4	0	—	0	5	0
Kartoffeln	per Znt.	0	1	3	—	0	3	6
Butter (frischer)	per Pfd.	0	0	9	—	0	1	0
Ditto (gesalzene)	—	0	0	8	—	0	0	10
Käse	—	0	0	4	—	0	0	7
Eier	per Dutzend	0	0	7½	—	0	1	0
Enten	per Paar	0	2	0	—	0	3	6
Hühner	—	0	1	6	—	0	2	6
Gänse	—	0	3	0	—	0	5	0
Druthähne	—	0	7	6	—	0	10	0
Heu	per Tonne	1	10	0	—	2	10	0
Stroh	—	1	0	0	—	1	5	0
Brod	per 4 ℔ Laib	0	0	10	—	0	1	0
Ochsenfleisch	per	0	3	3	—	0	4	0
Schaffleisch	—	0	2	4	—	0	4	0
Schweinfleisch	—	0	2	0½	—	0	4	0
Kalbfleisch	—	0	2	4	—	0	4	8
Mehl	per 100 Pfd.	0	16	0	—	0	17	6
Gesalzenes Schweinefleisch	per Barrel	4	15	0	—	5	5	0
Ditto Ochsenfleisch	—	3	0	0	—	3	10	0
Malz	per Buschel	0	6	2	—	0	6	4
Roggenmehl	par Barrel	1	2	6				
Indianisches ditto	—	1	2	6				
Hafermehl	per Znt.	0	15	0	—	0	18	0
Gesalzener Kabeljau	per 112 Pf.	0	10	0	—	0	12	0
Ditto Matreben	per Barrel	0	17	0	—	1	0	0
Ditto Alewives	—	0	10	0	—	0	12	0

Kohlen werden zu 30 s. per Chaldron bezahlt. Hausmiethe ist L. 5 bis L. 6 per annum für Familien, welche nur ein Zimmer bewohnen und für Familien, welche 2 Zimmer bewohnen L 6 bis L. 10. Gemeine Arbeiter empfangen 3 s. bis 4 s. per Tag und sorgen für ihre Nahrung. Werden sie aber in den Häfen zum Laden der Schiffe genommen, so ist für ihren Unterhalt gesorgt. Handwerksleute empfangen 5 s. bis 7 s. 6 d. per Tag und höhere Arbeiter 7 s. 6 d. bis 10 s.

Zu den vorigen Berichten muß man noch bemerken, daß Auswanderer und vorzüglich Landbebauer nicht auf den höchsten Lohn Anspruch machen können, bis sie sich an die Arbeiten der Colonie gewöhnt haben. Von den Handwerkern sind diejenigen die gesuchtesten, welche beim Häuserbau beschäftigt sind. Schuhmacher, Schneider und Schiffbauer finden ebenfalls hinlängliche Beschäftigung.

Herr Buchanan, Hauptagent seiner Majestät für die Auswanderer in Ober- und Niedercanada hat folgenden Bericht, von Quebec, vom 16ten Juli 1833 datirt, erlassen.

Nichts ist für die Auswanderer bei ihrer Ankunft zu Quebec wichtiger als genaue Erkundigung über die vornehmsten Punkte, verbunden mit ihrem zukünftigen Treiben, einzuziehen. Mehrere haben viel

Digitized by Google

durch diesen Mangel an Vorsicht gelitten, und daß sie die Meinungen der dabei betheiligten Personen um Rath fragten, welche oft ihren Rath, ohne daß man sie darum fragt, bieten und die sich gewöhnlich auf den Werften und Landungsplätzen an die Fremden machen. Um die Auswanderer zu schützen, daß sie nicht in solche Irrthümer fallen, sollten sie gleich nach ihrer Ankunft zu Quebec zu dem Hauptagenten-Amt für die Auswanderer der Sault-au-Matelot-Straße in der unteren Stadt gehen, wo sie jede Anweisung für ihre zukünftige Leitung für die Ansiedlung auf Ländereien oder um Beschäftigung in Ober- oder Niedercanada umsonst (gratis) erhalten. Auf ihrer Reise von Quebec nach ihrer Bestimmung können sich manche Plane und Entwürfe ihnen aufdringen; sie sollen sie aber nicht befolgen, wenn sie nicht ganz von der Richtigkeit der Berichte überzeugt sind. In allen Fällen, wo Auswanderer Anweisung bedürfen, sollen sie sich an die Agenten der Regierung wenden.

Auswanderer müssen 48 Stunden nach ihrer Ankunft an Bord des Schiffes bleiben, auch soll es ihnen während dieser Zeit nicht an den gewöhnlichen Bequemlichkeiten zum Kochen oder an Liegerstatt fehlen; und der Schiffscapitain ist verpflichtet, die Auswanderer und ihr Gepäck kostenfrei, bei den gewöhnlichen Landungsplätzen und zu den angemessenen Stunden zu landen.

Sollte man englische Münze zu wechseln haben, so gehe man zu einem achtbaren Kaufmann oder zu den Banken. Das Courrantgeld in Canada ist nach dem Fuß von 5 s der Dollar, und wird Halifax Courrentgeld genannt. Gegenwärtig ist der goldene Souverain 24 s. in Montrealwerth; 8 s. werden in New-York auf den Dollar gerechnet; daher werden manche getäuscht, wenn sie die Preise der Arbeit hören; 5 s. in Canada ist gleich 8 s. in New-York; und 8 s. Courrant in New-York ist gleich 5 s. Courrant in Halifax.

Auswanderer, welche sich in Niedercanada anzusiedeln oder Beschäftigung zu erhalten wünschen, werden benachrichtigt, daß dort manche vortheilhafte Lagen sind. Unangebautes Land von vorzüglicher Güte, kann man durch Kauf auf leichte Bedingungen von den Commissionären des Kronenlandes in verschiedenen Bezirken in der Provinz erhalten, gute Landbebauer und Handwerksleute werden vorzüglich in den östlichen Bezirken gesucht, wo ebenfalls herrliche Lagen und verbesserte Pachtgüter von Privateigenthümern gekauft werden können. Bei dem Chambly-Canal können viele Arbeiter gleich Beschäftigung finden. In jedem Theile Obercanadas ist die Nachfrage nach Arbeitern und Handwerksleuten ebenfalls sehr groß. Alle arbeitenden Auswanderer, welche nach York kommen und nicht gleich hinlängliche Beschäftigung haben, können eine von der Regierung erhalten. Die vorzüglichsten Lagen in Obercanada wo Anordnungen getroffen sind, Auswanderer unterzubringen, sind Bathurst, Midland, Newcastle, Home, London und den westlichen Distrikten. Ansiedler, welche die Mittel haben, haben Gelegenheit sich in verschiedenen Theilen der Provinz, Land von der Krone im monatlichen Verkauf zu kaufen, und man kann darüber Erkundigungen einziehen, wenn man sich an das Kron-Land-Amt York oder an A. B Hawke, Esq., den Regierungs-Agenten für Emigranten daselbst, wendet, an welchen man sich auch bei der Ankunft für weitere Anweisung, welche man nöthig haben mag, wenden kann.

Auswanderer, welche nach Obercanada über Kingston entweder auf dem Wege durch den Ottawa über St. Lorenz ziehen, sind angewiesen, sich mit Mundvorrath nach Montreal zu versehen, wie Brod, Thee, Zucker und Butter, welche sie wohlfeiler und von besserer

Digitized by Google

Qualität, als auf der ganzen Reise, kaufen können. Sie haben sich ebenfalls sehr vor dem Gebrauch hitziger Getränke, vor dem Trinken von kalten Flußwasser oder vor dem Liegen an den Ufern des Flusses, welche dem nächtlichen Thau ausgesetzt sind, zu hüten: sie sollten sogleich von dem Dampfboot zu Montreal nach Lachine fahren, 8 Meilen weiter hinauf, von welchen der Durham und Dampfboote täglich nach Prescott und Bytown fahren.

Die Auswanderer erhalten von Herrn John Hays, dem Agenten der Regierung zu Lachine, diejenige Anweisung und Unterstützung, welche sie brauchen; und sie finden daselbst ein passendes Haus, wo sie für die Nacht über bleiben können und die Auslagen des Wohnens vermeiden. Herr John Patton, der Regierungsagent zu Prescott, gibt den Emigranten ebenfalls jede Anweisung und Unterstützung und Beistand.

Arbeiter und Handwerksleute, welche sogleich Beschäftigung haben wollen, sind angewiesen, gleich nach ihrer Ankunft in das Innere des Landes zu gehen. Der Hauptagent hat solche Leute, die da im Hafen herumliegen, länger als eine Woche nach ihrer Ankunft, als solche anzusehen, die keinen Anspruch mehr auf den Schutz der Agenten seiner Majestät haben, es wäre denn, daß sie durch Krankheit oder andere genügende Ursache abgehalten worden sind.

Folgender Bericht hinsichtlich Obercanadas wurde von der Canada-Compagnie in Umlauf gebracht: *) — Leute, welche Beschäftigung zu erhalten wünschen, und die Mittel haben, nach Obercanada auszuwandern, können zu hohen Preisen im Vergleiche mit denen, welche in England die Landbebauer bekommen, arbeiten. Der Lohn, den man in Obercanada giebt, ist L. 2 bis L. 3 per Monat mit Kost und Wohnung. In allen Theilen Obercanadas ist auch eine beständige Nachfrage nach Arbeitern für diesen Lohn, und es ist kein Zweifel, daß außer denen, die bereits dort sind, noch eine große Anzahl Beschäftigung finden würde. Arbeitende Handwerker, vorzüglich Grobschmiede, Zimmerleute, Maurer, Gipser, Küfer, Mühlenbauer, Wagner, Schuster und Schneider würden hohen Lohn erhalten, und sind sehr gesucht. Fleißige Leute könnten mit Zuversicht einer Verbesserung ihrer Umstände entgegensehen, da sie durch ihre Arbeit in einem einzigen Jahr genug Geld ersparen, um sich Land zu kaufen und in einem Stadtbezirk niederzulassen.

Freies Land von vorzüglicher Beschaffenheit ist zu 8 s. 9 d. bis 20 s. per Morgen zu verkaufen und wie folgt zu bezahlen: — Ein Fünftel des Ankaufgeldes gleich nach der Zeit, nach welcher das Land in Canada gewählt wurde, und das obige in 5 jährlichen Fristen mit Interessen, welches ein fleißiger Ansiedler zu der Zeit der Erndte im Stande ist zu bezahlen.

Obercanada ist eine brittische Provinz, nach welcher man in wenigen Wochen von England aus fährt. Das Clima ist gut; alle Früchte und Gemüse, die in den englischen Küchengärten gebaut werden, gedeihen gut, für den Hausverbrauch wird der Zucker von dem Ahorn-

*) Wir würden Anstand genommen haben, folgende und zum Theil obige spezielle Berichte über Auswanderer nach den brittisch-nordamerikanischen Colonien für unsere deutschen Leser aufzunehmen, wäre nicht so vieles darin, was für Auswanderer von irgend einem Land Europas nach irgend einem Theile Nordamericas belehrend und nützlich seyn kann.

Digitized by Google

baum auf dem Lande gemacht. Der Boden und das Land besitzt alles, was zur Pacht und bequemer Ansiedlung nöthig ist, welches zahlreiche fleißige Auswanderer, welche sich dort ansiedelten, erfahren haben, die Muster von Obercanada-Waizen wurden durch keine auf den brittischen Markte, während des vergangenen Jahres, (1833) übertroffen. Die Bevölkerung der Provinz, welche erstaunlich schnell zunimmt, besteht fast ausschließlich aus Leuten von Großbrittanien und Irrland, die dahin gingen, sich anzusiedeln. Die Taxen sind sehr gering und es gibt auch keine Zehnten. Die Auslagen für Urbarmachung des Landes betragen ungefähr L. 4 per Morgen, wenn es in Geld bezahlt wird; machen es aber die Ankäufer selbst, so müssen sie einen Theil ihrer Zeit zum Lohn anwenden oder selbst einige Mittel besitzen.

„Die Auslagen für die Reise von England nach Quebec oder Montreal betragen mit den Lebensmitteln, für erwachsene Personen, Männer oder Weiber L. 6 bis L. 7, und die Hälfte für Kinder unter 14 Jahren. Wenn die Personen ihre eigenen Mundvorräthe mitbringen, kostet die Ueberfahrt L. 3 oder L. 3. 10 s. für einen Erwachsenen und verhältnißmäßig für die Kinder. Von Irrland und Schottland sind die Auslagen bedeutend weniger. Die Auslagen für den Transport eines erwachsenen Auswanderers von Quebec nach York und an den Ontario beträgt nicht mehr als L. 1 bis L. 1. 2 s. 6 d. Courrent oder 18 s. oder 19 s. Sterling mit Ausnahme des Mundvorrathes.

„Die Canada-Compagnie hat, um zur Ansiedlung in dem Huronengebiet aufzumuntern, beschlossen für dieses Jahr (1833) allen Familien, Ansiedlern in diesem Distrikte, den Ankauf von 160 Morgen oder mehr von der Compagnie zu erlauben, mit den Auslagen der Ueberfahrt zu einem bestimmten Preise von Quebec oder Montreal an den Ontariosee, da man jeder Familie, welche aus 2 Erwachsenen und 3 Kindern besteht, erlaubt die Auslage der zweiten Frist des Ankaufsgeldes ihres Pachtes abzuziehen. Die gegenwärtigen Preise des Landes in dem Huronengebiete, welches von der besten Art in Amerika ist, sind von 8 s. 9 d. bis 10 s. Provinzmünze, das ist von 1¾ bis 2 Dollars per Morgen.

„Die Canada-Compagnie empfängt, um die Uebersendung des Geldes nach den obern und untern Provinzen zu erleichtern, von den Auswanderern ein Unterpfand in London, wofür sie Creditbriefe an ihre Agenten ausstellen und den Leuten erlauben, den ganzen Gewinn der Wechselkurse zu haben, welcher sich gewöhnlich auf 8 bis 10 pCent beläuft. Leute, welche in England wohnen und an ihre Freunde in Canada Uebersendungen machen wollen, können die nämlichen Erleichterungen und Vortheile genießen.

„Weitere Nachrichten durch die Papiere, welche von der Canada-Compagnie vertheilt wurden, kann man erhalten, wenn man sich an Sekretair John Perry Esq. wendet.

„London, Oktober 1833."

Folgender Auszug von dem Montreal Daily Advertiser vom 4ten September 1833 giebt die Preise der Hauptartikel von Canadischen Produkten wie folgt an: —

	L.	s.	d.		L.	s.	d.
Asche, Pottasche, 1te Sorte per Zut. .	1	3	6	bis	1	4	6
Perlasche	1	5	0	—	1	5	6
Mehl —							
Ganz feines per 196 Pfd. (Canada)	1	10	0	—	1	11	3
Feines ditto ditto .	1	9	6	—	1	10	0
Mittleres ditto ditto .	1	7	6	—	1	8	0

Digitized by Google

	L.	s.	d.		L.	s.	d.
Vermischtes ditto ditto .	1	2	0	—	1	2	6
Türkisch Korn Mehl per 168 Pfd. .	1	2	6				
Hafermehl per Znt. . . .	0	15	6	—	0	14	0
Korn und Saamen —							
Waizen, Canada, per 60 Pfd. .	0	6	3	—	0	6	6
vermischtes . .	0	6	0	—	0	6	2
rothes . . .	0	5	10	—	0	6	0
Gerste, per Buschel . . .	0	3	4	—	0	3	6
Türkisches Korn	1	4	0	—	0	4	6
Hafer	0	1	6	—	0	1	8
Erbsen (zum Kochen) . . .	0	4	9	—	0	5	0
Leinsaat, per Buschel	0	5	0	—	0	5	3

2.) Westindische Colonien. — In Westindien besitzen die Engländer Jamaica, Barbadoes, St. Lucia, Antigua, Grenada, Trinidad und einige andere Inseln, ausgenommen Demerara und Berbice in Südamerica. Jamaica ist bei weitem die größte und schätzbarste der brittischen Insel-Besitzungen ungefähr 120 Meilen lang und 40 ungefähr breit, und enthält ungefähr 2,800,000 Morgen, wovon angenommen wird, daß 1,100,000 bis 1,200,000 bebaut sind. Da es zwischen dem Wendekreis des Krebses liegt, so ist die Hitze in Westindien ungeheuer, wird aber von dem Seewind gemäßigt, welcher den größten Theil des Tages über regelmäßig weht. Die Regen sind die einzige Unterscheidung der Jahreszeiten. Sie fallen manchmal mit ungeheuren Ungestüm, veranlassen unzählige Ströme, und setzen alles tiefer liegende Land unter Wasser; die Bäume sind das ganze Jahr über grün: sie haben weder Schnee noch Frost und nur selten manchmal Hagel. Das Clima ist sehr feucht; Eisen rostet und verzehrt in einer sehr kurzen Zeit; und vielleicht macht dieses den europäischen Nationen Westindien so unfreundlich, und bringt die bösartigen Fieber hervor, welche so sehr gefährlich sind. Die vegetabilischen Erzeugungen sind zahlreich und von großem Werth, aber die Zucker- und Kaffeesträuche sind ungleich wichtiger als die andern, und machen die natürlichen Reichthümer der Inseln aus.

Die westindischen Inseln sind gelegenheitlich von den fürchterlichsten Stürmen heimgesucht, welche in einem Augenblick die Hoffnung und Arbeit des Pflanzers zerstören und ganze Inseln verwüsten. Ganze Zuckerrohrfelder werden oft mit den Wurzeln herausgerissen, Häuser werden entweder umgerissen oder abgedeckt und selbst die schweren Kupferkessel und Brennkolben werden sehr oft aus dem Grunde herausgerissen und in Stücke zerschlagen. Die Regengüsse fallen in Strömen herab und schwemmen alles fort, was ihnen in den Weg kommt. Die durch diese schreckliche Geißeln verursachte Zerstörung erzeugt gewöhnlich große Theurung und nicht selten Hungersnoth; und es ist eine Schande, wenn man hinzusetzen muß, daß das große Unglück bei mehreren Gelegenheiten durch eine Verweigerung von Seite der Behörden vermehrt wurde, die Einfuhren direkt von den vereinigten Staaten zu erlauben *). Dieß war erst 1817 der Fall mit Dominica.

*) In einem Berichte eines Comitié der Versammlung in Jamaica wird angegeben, daß zwischen dem Ende des Jahres 1780 und dem Anfange von 1781 1800 Neger durch Orkane und dadurch daß die Einfuhr von den vereinigten Staaten verboten war, umkamen. — (Edward's West. Indies, vol. II. p. 515.) Diejenigen, welche so gern den Vorwurf

Digitized by Google

Jamaica wurde von Columbus im Jahre 1494 entdeckt, und blieb bis 1655 im Besitze der Spanier, wo es ihnen von den Engländern entrissen wurde. Obwohl es auf diese Weise mehr als anderthalb Jahrhunderte unter spanischer Macht war, hatte es dennoch nicht mehr als 1,500 weiße Einwohner, und diese waren in Trägheit und Armuth versunken. Gewiß ein Beweis, welchen entnervenden Einfluß ihr Colonialsystem hatte. Von den vielen schätzbaren Artikeln, welche Jamaica bald darauf in solcher Menge hervorbrachte, waren mehrere gänzlich unbekannt, und von denen, welche bekannt waren, waren nur so viel gebaut, als zur Consumption der Einwohner erforderlich waren. „Die spanischen Ansiedler," sagt Herr Bryan Edwards, „besaßen nichts von den Bequemlichkeiten des Lebens; und sie waren nicht einmal mit dem bekannt, was man in civilisirten Staaten für nothwendig zu einem angenehmen Leben hält. Sie waren weder durch gesellschaftlichen Verkehr gebildet noch durch Erziehung verbessert; sondern sie brachten ihre Tage in düsterer Unthätigkeit zu, durch Trägheit geschwächt und durch Armuth niedergedrückt. Sie waren viele Jahre in einem Zustande von fortschreitender Verschlimmerung, und würden sicher in kurzer Zeit die Schuld ihrer Vorfahren gebüßt haben, indem sie selbst als Opfer der Rache ihrer Sklaven fielen." — (Hist. West Indies, vol. I. p. 297. 8vo ed.)

Viele Jahre darauf, als die Engländer Jamaica in Besitz genommen hatten, waren die Hauptausfuhren Cacao, Häute und Indigo. Bis auf das Jahr 1772 betrugen die Ausfuhren von Zucker nur 11,000 Orthofte. Im Jahre 1774 stiegen sie auf 78,000 Orthofte, Zucker 26,000 Punzen, Rum und 6,547 L. Säcke Kaffee. Der amerikanische Krieg war für die westindischen Niederlassungen sehr nachtheilig, und man darf behaupten, daß sie bisher immer noch an den Folgen davon zu leiden haben, da die Unabhängigkeit Amerikas zu diesen Beschränkungen auf die Einfuhr von Lebensmitteln, Holz u. s. w., welche für die Pflanzer so hart sind, führten. Im Jahre 1780 wurde Jamaica von einem zerstörenden Orkane heimgesucht, und die dadurch veranlaßte Verwüstung brachte schreckliche Hungersnoth hervor; andere Orkane kamen in den nächst darauf folgenden Jahren. Aber im Jahre 1787 begann ein neues Zeitalter der Verbesserung. Die Zerstörung von St. Domingo durch den Negeraufstand, welcher im Jahr 1792 ausbrach, verminderte zuerst, und vernichtete darauf in wenigen Jahren ganz den jährlichen Verbrauch von 115,000 Orthoften Zucker, welche Frankreich und der Continent gewöhnlich von dieser Insel bezogen. Diese Verminderung des Verbrauchs verursachte eine vermehrte Nachfrage darnach, und der Preis des Zuckers stieg folglich auf den andern Inseln, was eine außerordentliche Ausbreitung der Bebauung veranlaßte. In dieser Hinsicht war ihr Einfluß so mächtig, daß Jamaica, welches in einem Durchschnitt von 6 Jahren vor 1799 nur 85,000 Orthofte hervorbrachte, schon im Jahre 1801 und 1802 über 286,000 Orthofte oder 143 000 des Jahres ausführte.

Das nämliche Steigen des Preises, welches so mächtig in Jamaica gewirkt hatte, veranlaßte ein ähnliches obgleich weniger schnelles Fortschreiten in der Civilisation in den andern brittischen Inseln, in

---

machen „hartherzige Geitzhälse" wie sie diejenigen zu nennen pflegen, welche für die Zurücknahme beschränkender Systeme sprechen, müssen, sollte man denken, solche Ereignisse als gnadenreiche Fügungen ansehen!

Digitized by Google

Cuba, Porto-Rico und den fremden Colonien im Allgemeinen. Da nun Domingo aufhörte, so viel zu erzeugen als vorher, so war dieß durch eine Reaction, die dadurch anfing, mehr als ersetzt. Der Preis des Zuckers nahm reißend ab; und ungeachtet ein nie erzwungener Markt für eine Zeit lang dafür eröffnet wurde, indem man ihn in den Branntweinbrennereien statt des Malzes anwendete, so konnten sich doch die Preise nicht auf ihrer früheren Höhe erhalten. Bei Eröffnung der Continentalhäfen im Jahr 1813 und 1814 stiegen sie wirklich für eine kurze Zeit zu einer außerordentlichen Höhe; aber bald fielen sie wieder und verursachten den Ruin vieler solcher, die auf Steigen speculirten. Und ungeachtet, daß sie sich wieder hoben, so sind sie doch, und waren sie für die letzten 10 Jahre unverhältnißmäßig nieder. Es scheint, daß man das Fallen gänzlich der großen Verbreitung des Zuckerbaues von Cuba, Brasilien, Java, Louisianna u. s. w. und in Demerara, Berbice und Mauritius zuschreiben muß. Auch scheint wegen der Leichtigkeit, mit welcher der Zucker in den meisten dieser Länder angebaut werden kann, und wegen der großen Ausdehnung derselben wenig Aussicht vorhanden zu seyn, daß die Preise je ihre frühere Höhe erreichen werden. Es hilft daher nichts, der Noth der Pflanzer Jamaika's und anderer brittischen Inseln durch Maaßregeln, die nur eine Zeitlang dauern, abhelfen zu wollen.

Die gegenwärtigen niedrigen Preise wurden nicht durch zufällige Umstände herbeigebracht. Und um die Pflanzer in den Stand zu setzen, mit den thätigen Mitwerbern, welche sie auf allen Seiten umgeben, gleichen Schritt halten zu können, müßte sie England, wenigstens so weit als es die Mittel hatte, in ähnlicher Lage versetzen, indem es ihnen zugestand, sich ihre Bedürfnisse auf den wohlfeilsten Märkten zu verschaffen und ihre Produkte in der Art nach Europa zu senden, wie es ihnen selbst am besten dünkte.

Die Verwüstung von St. Domingo hatte den nämlichen mächtigen Einfluß zu der Bebauung des Kaffees in den andern westindischen Colonien, welchen es auf die Bebauung des Zuckers hatte; und es ist der außerordentlichen Nachfrage nach Kaffee in England und andern europäischen Ländern, während der letzten 10 Jahre zuzuschreiben, daß er immer noch stark gebaut wurde. — (Siehe Kaffe.) Im Jahre 1752 betrug die Ausfuhr des Kaffee's von Jamaika nur 60,000 Pfd., im Jahre 1775 stieg sie auf 440,000 Pfd., im Jahre 1797 kam es bis auf 7,951,621 Pfd., im Jahre 1832 betrugen die Ausfuhren nach England 19,311,000 Pfd., und dieses war ungefähr die beständige Quantität für einige Zeit.

Es wurde bereits bemerkt, daß als Jamaika von den Spaniern genommen wurde, es nur 1,500 weiße Einwohner hatte. Im Jahre 1673 betrug die Bevölkerung 7,768 Weiße und 9,504 Sclaven. Es würde für die Insel besser gewesen seyn, wenn die Vermehrung der Weißen und Schwarzen in demselben Verhältniß geblieben wäre: aber unglücklicherweise vermehrte sich die schwarze Bevölkerung mehr als fünfmal schneller als die weiße; die letztere nahm nur von 7,768 bis 30,000 zu, während die erstere von 9,504 bis auf 322,421 mit Ausnahme der Farbigen sich vermehrten. Das ungeheure Uebergewicht der Sclavenbevölkerung hatte auch die Frage der Emancipation so schwierig gemacht.

Durch eine Vorkehrung in dem Akt 3 und 4 Will. IV. c. 59 §. 55. — (siehe Post) wurde das gegenseitige Verständniß der Sklaven in Jamaika mit ihren emancipirten Brüdern in Hayti oder St. Domingo verboten.

Digitized by Google

Der wirkliche Werth der Ausfuhren nach Jamaika beträgt ohngefähr L. 1,600,000 des Jahrs, was mehr als die Hälfte des Betrages der Ausfuhren nach den westindischen Colonien ausmacht. Man muß indessen bemerken, daß ein beträchtlicher Theil der nach Jamaika und einigen andern Colonien versendeten Artikel nur als Entre-Pôt versendet, und alsdann durch Spanier ausgeführt wird. Während der spanischen Herrschaft in Mexiko und Südamerika wurde dieser Handel, welcher früher nur als Conterband getrieben wurde, zu einer sehr großen Ausdehnung gebracht. Jetzt ist er aber bedeutend gefallen; die Lage Jamaika's aber im Mittelpunkt sichert ihr immer einen bedeutenden Theil dieser Art von Transitohandel.

Barbadoes war die erste der brittischen Besitzungen in Westindien. Es ist die östlichste von den Caraibischen Inseln. Es enthält ohngefähr 105,000 Morgen, hat eine Bevölkerung von ohngefähr 160,000 Weißen, 2,700 freies farbiges Volk und 68,000 Sklaven.

Es führt ohngefähr 21,000 Orthofte Zucker, von 16 Ctr. jedes, aus. Barbadoes hat den Gipfel seines Wohlstandes in dem 17ten Jahrhundert erreicht, als die weiße Bevölkerung auf ohngefähr 50,000 stieg, obwohl dieß gewiß übertrieben ist. Aber nur wenn man die Insel an und für sich betrachtet, kann man sagen, daß sie beträchtlich abgenommen hat; im Vergleiche mit den andern westindischen Inseln aber, ist seine Ueberwiegenheit gewiß. Es erzeugt Nahrungsmittel, so viel man auf der Insel bedarf.

Am nächsten an Bedeutung kommen ihr die Inseln St. Vincent, Grenada, Trinidad, Antigua ꝛc.

Während des letzten Kriegs nahmen die Britten von den Holländern Demerara, Berbice und Essequibo in Guiana, welches im Jahre 1814 ganz an die Engländer abgetreten wurde. Der Boden dieser Niederlassungen ist von Natur sehr reich; und sie haben in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vortheil über die meisten westindischen Inseln. Ihre Zunahme, seit sie brittische Besitzung wurde, war eine Zeitlang sehr groß; neuerdings scheint aber ihr Fortschreiten einen Stoß erlitten zu haben, und ihre Ausfuhren, vorzüglich Rum und Kaffee, haben bedeutend abgenommen. Die Einfuhren von Zucker machten ohngefähr ein Drittel von denen von Jamaika aus. Der Rum von Demerara ist sehr berühmt; und von der Gesammtquantität, welche von den brittischen Colonien und Pflanzungen im Jahre 1832 eingeführt wurde, welche sich auf 4,741,549 Gallonen beliefen, lieferten Demerara und Berbice 1,415 449 Gallonen. Die besten Arten von Berbice-Kaffee sind von besonders feiner Qualität; die Pflanzer finden aber die Bebauung des Zuckers für einträglicher, und die Einfuhren nahmen in den letzten Jahren wesentlich ab. Im Jahre 1832 betrugen sie von beiden Colonien 3,449,400 Pfd. Beträchtliche Quantitäten von Baumwolle wurde früher von Guiana ausgeführt; da aber die Amerikaner größere Fertigkeit im Anbau derselben haben, so haben die Pflanzer größtentheils aufgehört, sie zu bebauen. Cacao, Anotto werden erzeugt, jedoch nicht reichlich.

Diese Berichte reichen hin, die Wichtigkeit Demerara und Berbices zu beweisen. Betrachtet man ihre große natürliche Fruchtbarkeit und die ungeheure Vermehrung, zu welcher jede Art von tropischer Cultur geführt werden kann, so sind sie gewiß unter die schätzbarsten Colonialbesitzungen zu rechnen, welche die Engländer seit vielen Jahren erhalten haben.

Die obigen Besitzungen ausgenommen, gehören den Engländern die Niederlassung von Balize an der Honduras-Bay. Diese ist in so

Digitized by Google

ferne von Wichtigkeit, daß sie hinlängliche Vorräthe von Mahagoni-Holz liefert; aber von noch größerer Wichtigkeit ist sie, als ein Entrepôt für den Verbrauch in Guatamala von den in England verfertigten Waaren. (Für Berichte über die Colonien in Australien ꝛc. siehe Columbo, Kap der guten Hoffnung, Port Louis und Sydney ꝛc.)

Folgendes ist ein Bericht über die drei großen Artikel von Zucker, Kaffee und Rum, welche von dem brittischen Westindien in das vereinigte Königreich in dem Jahre 1832 eingeführt wurden:

Brittische Colonien in Westindien	Zucker. Ctr.	Qrt.	℔	Kaffee. ℔.	Rum. Proof. G.
Antigua	143,336	0	0	49,888	29,173
Barbadoes	266,464	2	27	158,191	5,740
Dominica	58,270	0	25	1,350 401	34,599
Grenada	188,231	1	14	8,749	103,654
Jamaica	1,431,689	1	18	19,405,843	2,757,053
Montserrat	20,855	2	20	164	11,504
Nevis	39,843	1	19	112	11,189
St. Kitt's	80,602	0	20	1,074	29,951
St. Lucia	47,965	3	14	84,512	6,544
St. Vincent	186,812	1	15	— — —	29,732
Tobago	108,100	3	10	— — —	281,651
Tortola	14.999	0	24	— — —	108
Trinidad	312,265	3	10	91,532	5,556
Bermudas	0	2	0	33	30
Demerara	736,561	1	26	1,200,791	1,295,255
Berbice	137,457	0	20	2,291,497	122.194
Gesammteinfuhr im J. 1832	3,773,456	1	4	24,612,787	4,721,933
Ditto im J. 1830	3,912,628	2	12	27,428,877	6,751,797
Abnahme im Jahre 1832 mit 1830 verglichen.	139,172	1	8	2,786,090	2,029.864

Die Abgaben auf westindische Produkte, welche für inländische Consumption während des Jahres 1832 eingeführt wurden, betrugen L. 7,000,000 netto.

Die Ausfuhren von England nach den westindischen Colonien bestehen aus grober Baumwolle, Leinwandwaaren, blau und weiß gewürfelte Leinwand (checks), Hüte und andere Artikel zu Negerkleidungen, kurze Waaren und Steingut, Faßtauben, Reifen, Kohlen, Kalk, Tünchfarbe und Blei; irische Lebensmittel, Häringe und andere gesalzene Fische; dann Hausgeräthe, Wein, Bier, Arzneimittel und alle Artikel, welche ein großes Fabrikland an ein Land schicken kann, das in einem tropischen Clima liegt, wenige Maschinen und kaum einige Fabriken hat. Seit der Verdrängung des westindischen Eigenthums und der Eröffnung der Häfen durch Spanien für Schiffe von England, haben die Ausfuhren nach Westindien sowohl in Quantität als Werth abgenommen, ihr wirklicher Werth beliefe sich, wie aus dem folgenden Berichte erhellt im Jahre 1831 auf L. 2,581,949.

Darstellung des Gesammtbetrages des Handels zwischen dem vereinigten Königreich und den brittisch-westindischen Colonien, in jedem Jahre von 1814 bis 1831 beide mit eingeschlossen.

Jahre.	Einfuhren von den brittischen West-Indien.	Ausfuhren nach den brittischen Westindien.			Von brittischen und irischen Produkten, welche nach dem brittischen Westindien ausgeführt wurden.
		Brittische und irische Produkt. u. Fabrikate.	Fremde und Colonial-Waaren.	Gesammtausfuhren	
	£.	£.	£.	£.	£.
1814	9,022,309	6,282,226	339,912	6,622,138	7,019,938
1815	9,903,260	6,742,451	453,630	7,196,081	7,218,057
1816	7,847,895	4,584 509	268,719	4,853,228	4,537 056
1817	8,326,926	6,632.708	382,883	7,015,591	5,890,199
1818	8,608,790	5,717,216	272,491	5,989,707	6 021,627
1819	8,188,539	4,395,215	297,199	4,692,414	4,841,253
1820	8,353,706	4,246,783	314,567	4,561,350	4,197,761
1821	8,367,477	4,940,609	370,738	5,311,347	4,320,581
1822	8.019,765	4,127,052	243,126	4,370,178	3,439,818
1823	8,425,276	4,621,589	285,247	5,906,836	3,676,780
1824	9,065,546	4,843,556	324,375	5,167,931	3 827,489
1825	7,932,829	4,702,249	295,021	4,997,270	3,866,834
1826	8,420,454	3,792,453	255,241	4.047,694	3,199,265
1827	8,380,833	4,685,789	331,586	5,017.375	3,683.227
1828	9,496,950	4,134,744	326,298	4,461,042	3,289,704
1829	9,087,923	5,162,197	359,059	5,521,256	3,612,085
1830	8,599,100	3,749,799	290,878	4.040,677	2,838,448
1831	8,448,839	3,729,522	258,764	3,988,286	2,581,949

Folgendes sind die Quantitäten einiger Hauptartikel, welche nach den westindischen Colonien im Jahre 1831 eingeführt wurden:

Baumwolle 21,975,459 Yards;
Leinwand 11,029,191 Yards;
Wollenzeuge 149,952 Yards;
Hüte 26,694 Dutzend;
Leder bearbeitetes und unbearbeitetes 349,842 Pfund;
Steingut 1,331,799 Stücke;
Glas 23,544 Centner;
Kurze und Messerschmid-Waaren 13,535 Centner;
Stein- u. Schmidekohlen 48,536 T.
Ochsen- und Schweinfleisch 24 472 Barrels;
Seife und Lichter 4,389,968.

(Parl. Paper, Nro. 550 Sess. 1833.)

Die von Canada und den brittischen Besitzungen in Nordamerika ausgeführten Artikel bestehen hauptsächlich aus Bauholz und Holzwaaren jeder Art; Getraide, Mehl und Zwieback, Pelzwerk, getrocknete Fische, Fischöl, Terpentinöl ꝛc. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich aus Wollenzeugen, Baumwolle und Leinwand, Steingut, kurze Waaren, Leder, Salz, Modeartikel jeder Art; Thee, Zucker und Kaffee, Gewürze, Wein, Branntwein und Rum, Hausgeräthe und Schreibmaterialien ꝛc.

Digitized by Google

Folgende sind die Quantitäten einiger Hauptartikel, welche von Großbrittanien nach Canada, Neu-Schottland ꝛc. im Jahre 1831 ausgeführt wurden:

Baumwolle 15,618,106 Yards;
Wollene Zeuge 900,124 Yards;
Leinwand 3,309,165 Yards;
Steingut 2,253,851 Stücke;
Eisen und Stahl, bearbeitetes und unbearbeitetes 12,400 Tonnen;
Kurze und Messerschmid-Waaren 29,482 Centner;
Steinkohlen zum Kalkbrennen *) 31,134 Tonnen;
Salz 1,559,684 Bushels;
Ochsen- und Schweinfleisch 8,534 Barrels ꝛc.

(Parl. Paper, Nro. 550 Sess. 1833.)

Herr Mayer von dem Colonialamte hat viele schätzbare Nachrichten und besonders für die folgenden Tabellen die vollkommenste Auskunft gegeben, welche je über die Bevölkerung und den Handel der englischen Colonialbesitzungen gemacht wurden.

Geld. — Das was man in Westindien Courrent nennt, ist eine eingebildete Münze, und hat in den verschiedenen Colonien verschiedenen Werth. Vergleicht man den Werth mit der Sterlingmünze, so wird angenommen, der entsprechende Werth der Münzen in den verschiedenen Inseln zu der Zeit in Umlauf gebracht, als das Verhältniß festgesetzt wurde; diese Münzen sind größtentheils schlecht, abgenutzt und verstellt, Courrent ist in jedem Falle weniger werth, als Sterlingmünze. Folgendes sind die Werthe von L. 100 Sterling und von einem Dollar in dem Courrent der verschiedenen Inseln: —

	Strl.	Cour.	Doll.	Cour.
Jamaika	L. 100	= L. 140	1	= 6s. 8d.
Barbadoes	L. 100	= L. 135	1	= 6s. 3d.
Windwardinseln (Barbad. ausg.)	L. 100	= L. 175	1	= 8s. 3d.
Leewardinseln	L. 100	= L. 200	1	= 9s. 0d.

Diese Verhältnisse sind aber selten ganz genau. Der Auswechsel wird gewöhnlich von 10 — 20 pr. Cent. und darüber festgesetzt.

Durch eine Verordnung im Rathe vom 23. März 1825 ist brittisches Silbergeld durch alle brittische Colonialbesitzungen zu dem nämlichen Werth wie in England gesetzlich gemacht worden; und Wechsel werden für das Nämliche an das Schatzamt von London, von L. 100 jeder Wechsel für L. 103 solches Silbergeld ausgestellt. Durch diese Verordnung wird auch der Werth des spanischen Dollars auf 4 s. 4 d. brittisches Silbergeld durch alle Colonien wo Courrent gebräuchlich ist, festgesetzt.

Folgende sind die Goldmünzen, welche zu Jamaika circuliren mit ihrem gesetzlichen Gewicht und Feinheit:

	Pfenninggew.	Gran.	Werth in Courrent. L.	s.	d.
Spanische Dubblonen . .	17	8	5	0	0
zwei Pistolenstücke . .	8	16	2	10	0
Pistole . . .	4	8	1	5	0
halbe Pistole . .	2	4	0	12	6
Portug. Johannes (Joe genannt)	18	12	5	10	0

*) Culm die großen Stücke dieser Art Kohlen heißen in Süd-Wales Ston-coal und dienen zum Darren des Malzes; die kleinern Ston-coal-culm brennen den Kalkstein nicht ganz durch und ungleich geschwinder als die schlechtere kleinere Sorte.

Digitized by Google

		Werth in Courrent. L. s. d.
Port.	halber Joe	9 6
	viertels Joe	4 15
	Moidore	6 22
	halber Moidore	3 11
Englische	Guinee	5 8
	halbe Guinee	2 16
	Souverain	5 2

	2 15 0
	1 7 6
	2 0 0
	1 0 0
	1 12 6
	0 16 3
	1 12 0

IV Regulationen, unter welchen der Colonialhandel geführt wird. — Verfügungen über Land in den Colonien ꝛc.

Diese wurden in dem Akt 3 und 4 Will. IV. c. 59 erlassen, welcher am 1sten Sept. 1833 herauskam. Er ist, wie folgt:

Ein- und Ausfuhr der Waaren, welche auf Freihäfen beschränkt sind. Keine Güter dürfen ein- oder ausgeführt werden, ausgenommen was durch Fischereien erhalten wird, in brittischen Schiffen, von einer brittischen Besitzung in Amerika, von oder nach einem andern Platz, als das vereinigte Königreich, oder von andern Besitzungen, welche als „Freihäfen" in der folgenden Tabelle aufgezählt oder benannt sind, nämlich:

Tabelle von Freihäfen. — Kingston, Savannahle Mar, Montegobay, Santa Lucia, Antonio, Santa Anna, Falmouth, Maria, Morantbay, schwarzer Fluß, Rio Bueno, Port Morant, Jamaika; St. Georg, Grenada; Roseau, Dominika; St. Johns, Antigua; San Josef, Trinidad; Scarborough, Tobago; Road Harbour, Tortola; Nassau, Neu-Providence; Pitt's Town, Crooked-Inseln; Kingston, St. Vincent; Port St. Georg und Port Hamilton, Barmuda; irgend ein Hafen, wo ein Zollhaus ist, Bahamas; Bridgetown, Barbadoes; St. Johns, St. Anderw's, Neu-Braunschweig; Halifax, Pictou, Neu-Schottland; Quebec, Canada; St. John's. Neufoundland; George-Town, Demerara; Neu-Amsterdam, Berbice; Castries, St. Lucia; Basseterre, St. Kitt's; Charlestown, Nevis; Plymouth, Montserrat; Sydney, Cap Breton; Charlotte Town, Prinz Eduard-Insel; Anguilla, Anquilla; und wenn Güter nach irgend einem Hafen oder Platz in eine von den besagten Besitzungen eingeführt werden, so werden solche Güter confiscirt. — §. 2.

Se. Majestät kann andere Häfen zu Freihäfen erklären. — Vorausgesetzt, daß Se Maj es für dienlich halten sollte, die Bestimmungen dieses Aktes auf einen andern Hafen oder Häfen auszudehnen, welche in der besagten Tabelle nicht aufgezählt sind, so soll es für Se. Majestät durch einen Rathsbefehl gesetzlich seyn, es so zu machen, und von dem erwähnten Tage in diesem Rathsbefehl sollen alle Privilegien und Vortheile dieses Aktes und alle Verfügungen, Strafen und Confiscirungen, die darin enthalten sind auf einen solchen Hafen oder Häfen, ganz, wie wenn er in der obigen Tabelle eingereiht und aufgezählt worden wäre; vorausgesetzt, daß auch nichts die Ein- und Ausfuhr der Waaren nach oder von einem Hafen in Neufounland oder Labradör auf britt. Schiffen verhindern soll. — §. 3.

Se. Majestät kann Häfen für beschränkte Zwecke bestimmen. — Und wo es nur immer in den besagten Besitzungen Plätze giebt, welche an Flüssen und Baien liegen, bei welchen es nöthig ist, Häfen nur für besondere beschränkte Plätze zu errichten. Es ist daher

Digitized by Google

verordnet, daß es für Se. Majestät gesetzlich seyn sollte, in einem Rathsbeschlusse, welcher für die Errichtung eines Freihafens gemacht wird, diese Bestimmungen zu beschränken in Hinsicht auf einen oder solche Zwecke, welche nur in dieser Bestimmung ausgedrückt sind. — § 4.

Privilegien, welche fremden Schiffen bewilligt und auf diejenigen Schiffe beschränkt werden, deren Länder den brittischen Schiffen gleiche Privilegien bewilligen ꝛc. — Und wo fremden Schiffen durch das Schifffahrtsgesetz gestattet wird, in eine brittische Besitzung, von den Ländern, welchen sie angehören, Güter, das Produkt dieser Länder, einzuführen und von solchen Besitzungen ausgeführt werden, um sie nach irgend einem fremden Lande zu bringen; dabei ist verordnet, daß die den fremden Schiffen bewilligten Privilegien auf die Schiffe der Länder beschränkt werden sollen, deren Länder, wenn sie Colonial-Besitzungen haben, die gleichen Handelsprivilegien mit den Besitzungen für brittische Schiffe gewähren; oder welche, wenn sie keine Colonialbesitzungen haben, den Handel und die Schifffahrt dieses Landes und seiner Besitzungen auf den Fußstellen, welcher die Nation am meisten begünstigt, es sey denn, daß Se. Majestät in einem Rathsbeschlusse es in irgend einem Falle für nöthig erachtet, alle oder eine von diesen Privilegien den Schiffen eines fremden Landes zu bewilligen, obwohl diese Bedingungen nicht in jeder Hinsicht von einem solchen fremden Lande erfüllt werden: vorausgesetzt, daß kein fremdes Land diese Bedingungen erfüllt, oder nicht für diese Privilegien berechtigt ist, es sey denn, daß Se. Majestät durch seinen Befehl oder Befehle erklärt hat, daß dieses fremde Land die besagten Bedingungen so erfüllt hat, und zu den besagten Privilegien berechtigt ist; vorausgesetzt auch, daß jeder Rathsbefehl zur Zeit des Anfangs dieses Aktes, wo nur immer eine Erklärung der berechtigten Länder für das Ganze oder einen Theil der Privilegien des Schifffahrtsgesetzes mit Gewalt fortfahren soll, wenn dasselbe unter der Autorität dieses Aktes gemacht wird.

Dieser Akt hat auf gewisse Akte keinen Einfluß. — Nicht was in diesem oder einem andern Akte enthalten ist, welcher in der gegenwärtigen Sitzung des Parlaments vorgebracht wurde, soll sich ausdehnen, einen Akt (4 Geo. IV, c. 77) abzuschaffen, welcher den Titel hat „Ein Akt um Se. Maj. unter gewissen Umständen zu autorisiren, die Zölle und Abzugsgelder auf die in fremden Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu reguliren und gewisse fremde Schiffe von dem Tangeld auszuschließen," noch abzuschaffen, oder auf irgend einem Weg zu verändern — oder auf einen Akt Einfluß zu haben (5. Geo. IV. c. 50) und den zuletzt erwähnten Akt zu umgehen; und daß aller Handel und Verkehr zwischen den brittischen Besitzungen und allen fremden Ländern den bewilligten Mächten Sr. Maj. durch diese Akte unterworfen seyn soll. — §. 6.

Güter, welche nicht die Erlaubniß haben oder beschränkt sind, in die Colonien eingeführt zu werden. — Schießpulver, Waffen, Munition, Kriegsbedürfnisse sind verboten, eingeführt zu werden, ausgenommen von dem vereinigten Königreich oder von einer andern brittischen Besitzung in Amerika.

Es ist verboten, Thee einzuführen, ausgenommen von dem vereinigten Königreich oder einer andern brittischen Besitzung in Amerika, es sey denn von der ostindischen Compagnie oder mit ihrer Erlaubniß ihres ausschließlichen Handelsrechts.

Fische, getrocknete oder gesalzene, Thran oder Häute und Flossen von Seethieren sind verboten, ausgenommen von dem vereinigten Kö-

Digitized by Google

nigreich oder einer andern brittischen Besitzung, oder es sey denn, daß sie von brittischen Schiffen genommen sind, welche von dem vereinigten Königreich oder von einer brittischen Besitzung von der Fischerei gebracht worden sind, ausgenommen Häringe von der Insel Man, welche von den Einwohnern daselbst gefangen und gesalzen werden.

Kaffee, Zucker, Molassen und Rum, wenn es fremdes Erzeugniß oder das eines Platzes innerhalb der Gränzen der ostindischen Compagnie ist, sind verboten in eine brittische Besitzung auf dem Continent von Südamerika oder nach Westindien (ohne die Bahama- und Bermuda-Inseln) einzuführen, das bloße Unterbringen für die Ausfuhr ausgenommen.

Geringes oder falsches Geld und Bücher, welche in das vereinigte Königreich nicht eingeführt werden dürfen, dürfen auch in die Colonien nicht eingeführt werden.

Und wenn Güter in eine brittische Besitzung in Amerika gegen das Verbot und die Beschränkungen, hinsichtlich der in diesem Verzeichniß aufgeführten, dennoch eingeführt, so sollen dieselben confiscirt werden; und wenn das Schiff oder Fahrzeug, in welchen diese Güter eingeführt werden, weniger als 70 Tonnen hat, so soll das Schiff oder Fahrzeug auch confiscirt werden.

Caffe ꝛc. wird in gewissen Fällen für fremd gehalten, obwohl er brittisch ist. — Aller Caffee, Zucker, Melassen und Rum (obwohl derselbe von brittischen Pflanzungen seyn kann), welcher von brittischen Besitzungen in America ausgeführt wird, nach welcher diese Güter von fremden Erzeugnisse gesetzmäßig eingeführt werden, soll von da her nach erfolgter Einfuhr in eine brittische Besitzung in America den nämlichen Abgaben und den Confiscirungen, wie Artikel von dieser Art unterworfen seyn.

Die amerikanische Regierung hat die Bedingungen nicht angenommen, nach welchen der Handel zwischen den vereinigten Staaten und den brittischen Colonien sollte geführt werden nach dem Akt 6 Geo IV. c. 114. Deswegen wurde durch Rathsbeschluß vom 27ten Juli 1826 verordnet, daß auf alle amerikanische Schiffe eine Abgabe von 4 s. 3d. per Tonne gelegt werde, welche in die westindischen Besitzungen seiner Majestät einlaufen, mit Hinzufügung von 10 pCent auf die Abgaben, welche in dem obenerwähnten Akt darin benannten Artikel gelegt sind, wenn sie in amerikanischen Schiffen nach Westindien gebracht werden.

Im Laufe des Jahres 1830 endigten glücklich die Unterhandlungen, welche mit den vereinigten Staaten wegen dieses Gegenstandes eingeleitet wurden, da die Amerikaner in die obenerwähnten gegenseitigen Bedingungen eingingen; so daß die nachtheiligen Abgaben, welche auf die Schiffe und Güter unter der Autorität des obenerwähnten Rathsbeschlusses gelegt wurden, gänzlich abgeschafft wurden.

Verbindung der Pflanzer und der englischen Kaufleute. Art der Geschäftsführung in England. — Die Art der westindischen Geschäftsführung ist wie folgt: — Ein Zuckerpflanzer knüpft eine Verbindung mit einem mercantilischen Hause in London, Bristol Liverpool oder Glasgow an; bestimmt den Vorschuß des Geldes auf seiner Seite; verpfändet dafür seine Pflanzungen und verbindet sich jährlich seine Erndte zu schicken, wobei er sich die völlige merkantilische Commission gefallen läßt. Diese Commissionen sind $2^1/_2$ per Cent auf den Betrag des verkauften Zuckers und für Dinge die in die Pflanzungen gesandt werden. nebst $^1/_2$ pCent für alle Versicherungen die bewirkt werden. Während des Krieges, als die Preise

Digitized by Google

Zu Seite 456.

Bevölkerung der brittisch-nordamerikanischen und westindischen Colonien.

Mauritius	724,285	268,963	11,984	280,948	148,475	55	17,189	33	8,036
Ceylon	148,620	30,544	2,580	33,124	28,647				
Neu-Süd-Wales	123,403	295,254	118,704	413 958	269,901				
Van Diemensland	68,204	127,097	28,822	155,919	122,450	26	8,668	67	23,351
Schwanenfluß	233	5,026	2,208	7,235	6,119				
Cap der guten Hoffnung	183,481	351,107	28,940	380,047	257,245	23	4,276	38	7,737
Sierra Leone u. Niederlassungen an der Küste v. Afrika — Gambiafluß, Sierra Leone u. Küste nach Mesurada	53,988	118,685	79,847	198,452	85,192				
Küste v Mesurada nach d. Cap Apollonia	1,664	. .	. .	. .	. .	126	34,763	137	38,661
Cap Küste u. Goldküste vom Cap Apollonia nach Rio Volta	39,558	89,167	40,467	129,635	59,214				
Küste v. Rio Volta nach d. Cap d. guten Hoffnung (mit Fernando Po)	203,700	144,410	34,961	179,371	90,361				
Heligoland	. .	46	187	233	70	2	100	3	195
Gibraltar	19 668	879,382	121,340	1,000,723	367,284	30	4,196	91	11,645
Malta	63,550	357,537	20,485	278,022	134,519	18	2,397	59	9,466
Vereinigte Staaten der Jonischen Inseln	187,185	71,592	13,583	84,976	50.882	32	4,304	38	5,613

Digitized by Google

am Jahre 1806, 1825 und 1831.

Declarirter Werth d. brittischen u. irischen Produkte u. Fabrikate, welche v. dem vereinigten Königreiche nach den brittischen Colonien ausgeführt wurden.			Anzahl der Tonnenlast der Schiffe nach und von dem vereinigten Königreiche und den Colonien.											
			Einlaufen.						Auslaufen.					
1806	1825.	1831.	1806.		1825.		1831.		1806.		1825.		1831.	
	£.	£.	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen	Schiffe.	Tonnen
	866238	1136819	90	21095	732	203686	773	219030	97	22532	662	178785	747	214027
	456601	266800	23	6818	842	235097	611	179848	20	5657	705	210071	532	159590
	234226		57	12260	109	25570			70	15471	101	24092		
	10622				15	3201		28391	1	366	15	3266		
		311601					126						165	38 40
	38626				52	6897			6	1572	16	3351		
	351964	314832	147	16069	126	14447	208	24806	276	55894	316	43590	277	38261
	1960300	2030052	317	56242	1856	489098	1708	452075	470	81472	1815	463155	1711	450218
	20153	59272			2	746	1	322			2	751	3	769
	1823.	1831.	1806.		1823.		1831.		1806.		1823.		1831.	
	114650	101552			33	7393	46	10369			40	8919	39	8853
	301382	289360			72	19038	68	18104			82	21268	67	22267
	42207	27456			11	2605	14	3433			11	2623	10	2506
	67792	68377			36	11206	37	11095			33	10189	37	10766
	1906670	1139218			279	86823	284	86600			284	88055	259	78415
	10648	7363			4	1039	5	1239			6	1441	5	1264
	14225	11505			8	2069	9	2350			10	2324	6	1628
	54925	37919			15	4314	20	5514			13	3643	18	4766
	31539	14918			17	3491	20	4527			13	2670	15	3518
	97572	65142			45	11640	41	11772			39	10425	41	12455
	44007	37048			27	6278	28	7569			22	5816	28	7334
	775	2016			6	1258	4	966			2	504	2	526
	230557	162809			65	14411	68	16568			57	12938	60	14293
	70670	16799			13	2203	8	1638			10	1955	9	1904
	32182	36048			3	529	1	206			3	1647	23	4910
	585418	551641			155	41749	155	52737			145	41137	172	50393
	81583	40724			28	6053	30	8037			25	5413	29	7589
	191320	171814			46	11751	43	11167			44	11689	28	7114
	3678120	2581950			861	233840	911	255872			842	232717	868	240664

Den wirklichen oder declarirten Werth von brittischen und irischen Manufakturen, welche seit dem 5 Geo III. c. 98. im Jahre 1819 durchgina. fernte nun nicht erhalten, ehe der Act 53 Geo III. c. 97. im Jahre 1806.

Das Feuer im ehemaligen Zollhaus zerstörte die Berichte vom Jahr 1806.

Digitized by Google

hoch waren, war der Betrag dieser Commissionen groß; aber, wie bei andern hohen Abgaben, war das Resultat, daß diejenigen die es empfingen in 10 Fällen 9mal Schaden hatten. Die Kaufleute ließen sich verleiten zu viel zu unternehmen und den Pflanzern zu große Vorschüsse zu machen, um nur Geschäfte zu machen. Zu dieser Zeit war es gewöhnlich ein immerwährendes Darlehen von L. 3,000 gegen die Zusicherung einer Consignation von 100 Orthoften Zucker zu gewähren; dieses Verhältniß (ratio) wurde aber sehr oft von den Pflanzern überschritten, und aus den L. 3,000 wurde L. 4,000. L. 5.000, L. 6,000 und in manchen Fällen noch mehr, wegen unvorhergesehenen Fehl Ausschlag und wegen zu überspannten Berechnungen

Die in Westindien Ansäßigen haben gewöhnlich kein Capital und aus leicht begreiflichen Gründen. Ein außerordentlich heißes Clima und ein Gesellschaftszustand, welcher so wenig anziehendes für Personen von Erziehung hat, bietet für Menschen von Vermögen keine Beweggründe dar, von Europa aus dorthin zu gehen. Diejenigen, welche hingehen vertrauen auf ihre persönliche Anstrengung und auf die Hülfe anderer. Haben sie sich nach einem fortgesetzten Aufenthalt in Westindien ein Vermögen erworben und sich an das Clima gewöhnt, so sind sie selten gesonnen sich für ihr Leben lang anzusiedeln. Sie wünschen und hoffen das Erworbene zu vermehren und ihre übrigen Tage gemächlich zu Hause zuzubringen. Die besten Mittel, nach der Ansicht des Pflanzers, dieses zu erlangen, sind die Ausbreitung seiner Unternehmungen. Dieses kann er jedoch nur durch Aufnehmen von Geld thun. Daher kommt die beständige Nachfrage an seine Correspondenten im Innland für neue Vorschüsse. Die Kostspieligkeit der großen Commissionen und des Interesses auf angelegtes Geld ist oder war vielmehr in seinen hitzigen Speculationen übersehen. Sollten die Preise ungleicherweise fallen, so hat er eine Schuld von L. 10,000 oder L. 20,000 mit einem verringerten Einkommen. Die Kaufleute im Innlande werden ebenfalls darein verwickelt, weil der Fall eines Correspondenten den von drei oder vier anderen nach sich zieht; und das Capital der Kaufleute ist, so groß es auch seyn mag, dadurch absorbirt und nicht mehr unter Control. Die Pfänder, welche sie haben, sind beinahe von gar keinem Werth, man kann sie für verfallen erklären, aber die Pflanzungen in Besitz nehmen, ist im allgemeinen ein sehr gewagtes Einschreiten.

So war mehrere Jahre hindurch der Zustand des brittisch-westindischen Handels. Vielleicht ist es unmöglich Mittel zu wirklicher Erleichterung zu zeigen. Die brittischen Pflanzer müssen keine Hoffnungen auf so zweifelhafte oder vielmehr unwahrscheinliche Ereignisse setzen wie das Verbot der Destillation von Malz oder eines Negeraufstandes in den Nebenländern, in Cuba oder Brasilien. Eben so wenig hat man von Ausfuhrprämien etwas zu hoffen. Ihre einzige, vernünftige und wesentliche Hoffnung scheint sich auf die Herabsetzung der Abgaben auf Zucker, Kaffee und Rum zu beschränken, und auf die Abschaffung der Abgaben auf Einfuhren und der Beschränkungen, welche auf ihren Handel mit Amerika gelegt sind.

Der Verkauf der westindischen Artikel geschieht durch die Mäckler, welche in London gewöhnlich in Mincing Lane und Tower Street wohnen. Muster von Zucker und Rum werden wegen des Verkaufes vier Tage lang in der Woche ausgestellt, nämlich: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, von 11 bis 1 Uhr, während welcher Zeit die Zuckerraffinirer, die Großgewürzkrämer und andere Käufer in Produkten sich anmelden, den Stand des Marktes bemerken und was sie brauchen

Digitized by Google

kaufen. Die Zeit des Credits ist kurz, nur 1 Monat für Kaffee und Rum und 2 Monat für Zucker. Kaffee wird im Allgemeinen durch öffentliche Versteigerung und durch Privat-Contract verkauft. Die Commission des Mäcklers ist gewöhnlich ½ pCent auf den Betrag; wenn aber die Käufer den Kaffee garantiren, so beträgt ihre Abgabe 1 pCent. Die Mäckler stehen in keiner Verbindung mit den Pflanzern; sie werden von den Kaufleuten gebraucht und ihre Verkäufe sind, obwohl für sehr großen Betrag, sehr einfach, das Haus des Mäklers macht die Geschäfte einer Menge von Kaufleuten. Kein Kaufmann oder Mäkler sieht oder ist wenigstens genöthigt, die großen Packungen zu sehen, welche die verschiedenen Artikel des Erzeugnisses aus welchen der Verkauf besteht, enthalten: alles geschieht durch Muster; die Packungen bleiben in dem Waarenlager zurück, von der Zeit der Landung an bis sie verkauft sind; wo sie dann zu dem Raffinirer, Großspecereihändler oder wer nur immer der Käufer ist, kommen.

Die Vortheile, welche der Käufer in Hinsicht auf das Gewicht hat, bestehen zuerst in der Tara, welche das genaue Fässergewicht ist; und zweitens in einen festgesetzten Abzug von 5 Pfd. per Kiste im Fall es Kaffee ist, welches man (trett) nennt, und von 2 Pfund per Kiste auf Zucker, unter dem Namen draft. — (Siehe Account Sales von beiden p. p. 150. 151.)

Das Verschiffen der Vorräthe von England nach den Pflanzungen ist ebenfalls sehr einfach. Westindische Kaufleute in London, Liverpool oder Bristol empfangen von den Pflanzern, im Herbste eines jeden Jahres, eine Liste von Artikeln, welche für diese Staaten erforderlich sind: diese Liste ordnen sie und vertheilen sie unter die verschiedenen Großhändler im Laufe des Septembers und Oktobers mit Instruktionen um sie gleich in wenig Wochen zu verschiffen. Der November und Dezember sind die vorzüglichsten Monate für die Abreise der Westindienfahrer, da die Vorräthe für die Pflanzungen ungefähr gegen das Ende des Dezembers oder in dem Anfange des Januars, wenn es gut geht, ankommen sollen. Dieß ist die thätigste und gewöhnlich auch die gesundeste Zeit in Westindien; die verhältnißmäßig kühlen Monate November und Dezember haben die Luft gereinigt und das Erzeugniß der Felder wurde reif und zur Ausfuhr bereit. Die Erndtezeit ist vom Januar bis Ende Juli, nach welcher heftige Regengüsse bei der Feldarbeit auf den Inseln eine Stockung herbeiführen. Demerara, welches so nahe an der Linie liegt, fühlt wenig Unterschied in den Jahreszeiten und das ganze Jahr hindurch kann Zucker geärndet werden.

Die Ankunft der Westindier in England mit inländischen Waaren fängt in April an und dauert bis zum October, hernach hören sie mit Ausnahme von zufällig ankommenden Fahrzeugen von Demerara und Berbice bis zum nächsten April auf. Dieß entspricht der Zeit der Verführung und Ladung der Erndte; denn es würde ganz thöricht seyn, sowohl auf Rechnung der Gesundheit als wegen der Unterbrechung der Arbeit durch die heftigen Regengüsse, die mit Zucker geladenen Schiffe während der Herbstmonate zu laden.

Das Ausladen der Westindienfahrer in London hat gewöhnlich in den westindischen Docks statt und so geschah es vom Herbste des Jahres 1802 an, wo diese Docks zum erstenmal eröffnet wurden, bis zum August des Jahres 1823 als dieses Dockmonopol nicht mehr gültig war. Die Verzögerungen beim Ausladen während des Kriegs, worüber man Klagen führte, entsprangen aus zwei Ursachen; von der Ankunft der Schiffe in Flotten (wegen dem Segeln mit Convoy) und von den Unvollkommenheiten die mit neuen Einrichtungen unzertrennlich sind. Dem

Digitized by Google

letztern wurde schon abgeholfen; und was den erstern anbelangt, so kommen die Schiffe, obwohl zu bestimmten Jahrzeiten und nach dem Wechsel des Windes immer noch gleich, hinter einander an, und die Anhäufung in den Docks kann jedoch keineswegs mit der Menge bei der Ankunft eines Convoys verglichen werden. Cargos werden gleich ausgeladen, und es dauert selten länger als 3 Tage. Die Dockabgaben wurden auch seit dem Frieden wesentlich herabgesetzt; und das Ganze liefert einen sprechenden Beweis von dem Vortheile, den man von einer Masse von Geschäften auf einen Platz hat; ein Vortheil, dessen man sich nur in großen Seehäfen erfreuen kann, wie London, Liverpool oder Amsterdam. — (Siehe Docks).

Die Taxen auf Fracht während des Kriegs waren auf Zucker von 7 s. bis 8 s. pCent und auf Kaffee von 10 s. bis 11 s.; gegenwärtig betragen sie, die erstern 4 s. und 4 s. 6 d. und die letztern 6 s. Die Schiffseigenthümer klagen, daß diese Frachten ihnen sehr wenig Nutzen lassen; aber so schnell wie jetzt die Schiffe umgeladen werden und von London absegeln, ist es wahrscheinlich, daß zwei Reisen in einer Jahreszeit im allgemeinen gemacht werden können.

Verfügung über Land in den Colonien. — Die Hauptursache der reißenden Fortschritte aller Colonien in unangebauten und wenig bevölkerten Ländern war die Leichtigkeit, mit welcher man fruchtbares und unangebautes Land erhalten konnte. Wären die Einwohner einer Colonie, in der Lage, daß sie das bereits bebaute Land verbessern müßten um die Vorräthe an Lebensmitteln zu vermehren, anstatt, wie es jetzt der Fall ist, sie immer neues Land für diesen Zweck erlangen können, so würden ihre Fortschritte verhältnißmäßig langsamer seyn, und sich der Beschaffenheit eines alten Landes annehmen, und je gedrängter die Einwohner waren, desto mehr würden sie natürlicherweise in den Zustand eines alten Landes verfallen. Auf der andern Seite entspringen viele Nachtheile dadurch, daß man den Colonisten erlaubt nach Gefallen sich über unangebautes Land zu verbreiten. Die Einwohner werden zu sehr zerstreut, um im Stande zu seyn, einander wesentlich zu unterstützen. Eine große Ausdehnung von Straßen ist nothwendig, und ihr Bau ist für eine so kleine Bevölkerung zu kostspielig. Der größte Schaden aber, welchen man einer Colonie zufügen kann, ist umsonst große Strecken Landes Gesellschaften oder Einzelnen zu geben, ohne ihnen Abgaben für ihre Beschäftigung aufzulegen, oder ohne sie aufzuhalten, einen Theil der nöthigen Auslagen auf Rechnung öffentlicher Verbesserungen, beizusteuern. Wo nur immer diese unweise Politik befolgt wurde, wie zum Beispiel in Untercanada, waren die Folgen sehr nachtheilig. Da aber unangebaute Länder dazwischen liegen, so sind die Ansiedler genöthigt sich in Entfernung von einander niederzulassen, was sehr nachtheilig ist; durch den Mangel an Straßen wird ihre leichte Communication verhindert, und verzögert über alle Vorstellung die Fortschritte eines Bezirkes. Die Nachtheile, welche von diesen Bewilligungen entspringen, sind nicht schwer einzusehen. Die Colonisten beklagten sich darüber und man giebt dieß gegenwärtig allgemein zu.

Es ist nicht schwer den Grundsatz der Maaßregeln zu entdecken, welcher in Hinsicht auf die Verfügung des unangebauten Colonialandes angenommen werden sollte. Diese Maaßregeln sollten von der Art seyn, daß einer zu großen Verbreitung der Colonisten vorgebeugt wird, ohne indessen dadurch eine zu große Anhäufung zu veranlassen. Und es ist gewiß, daß diese Vortheile verwirklicht werden können, wenn man alle Länder zu mäßigen Preisen verkauft oder auf sie einen mä-

Digitized by Google

ßigen Erbzins legt. Wäre der Preis und der Erbzins sehr hoch, so würde es außerdem eine zu große Veranlassung zur Zusammenziehung geben und für das reißende Fortschreiten der Colonie ein unüberwindliches Hinderniß seyn; wäre er aber zu niedrig, so würde man den Nachtheil einer zu großen Entfernung nicht verhindern. Die Bestimmung des Preises, um welchen Land gekauft werden sollte, ist indessen der einzige schwierige Punkt, welcher zu entscheiden ist. Die Amerikaner verkaufen ihre Ländereien zu 2 Dollars für den Morgen; und dieß ist vielleicht, wenn man alles in Erwägung zieht, die geeignetste Summe, welche man auswählen könnte.

Erst in der neuesten Zeit wurde ein fester Plan über die Verfügungen von Colonial-Ländereien festgesetzt, welcher in mancher Hinsicht auf die unvortheilhafteste Weise entworfen ist. Man nahm aber ein anderes System an, nach welchem man nicht länger mehr Ländereien in den Colonien erhalten konnte, ausgenommen durch Kauf. Jedoch ist zu befürchten, daß von diesen neu entworfenen Plan, Land durch Versteigerung zu kaufen, beträchtliche Nachtheile entspringen können. Es ist natürlich leicht den geringsten Preis zu bestimmen; aber der Marktpreis muß ganz von der zum Verkauf gebrachten Quantität abhängen, und mit der Anzahl und den Mitteln der Käufer verglichen werden. Und da die Regulation der Quantität nothwendig den Local-Authoritäten überlassen werden muß, so müssen sie demzufolge die Vollmacht haben, den Preis zu bestimmen. Aus einem System dieser Art müssen fast immer große Mißbräuche entstehen, und wird zu beständigen Klagen Veranlassung geben, wenn auch eine Partheilichkeit und Vervortheilung im Spiel mit ist. Der beste Weg würde, wie es scheint, seyn, befugte Personen anzustellen, um gewisse Preise festzusetzen, auf alle Länder, je nachdem sie eine günstigere oder ungünstigere Lage haben, und bestimmte Theile Landes allen zu bewilligen, welche darauf Anspruch machten, nach dem Betrag des Capitals, welches sie zur Bebauung anwenden wollen. Indessen darf man annehmen, daß der höchste Preis in manchen Fällen nicht über 12 s. oder 15 s. für den Morgen sollte seyn. Ein solcher Preis würde vor zu großen Zusammendrängungen schützen, und ein Zusammenleben in den gehörigen Gränzen herbeiführen *).

Verfügung über Land in Canada. — Folgender Bericht von dem Commissionäramte der Kronländereien, York, Ober-Canada, vom 27. Mai 1833 datirt, giebt die Bedingungen an, unter welchen in Zukunft die Ländereien in dieser Provinz bewilligt werden.

Folgende Anordnungen für die Verfügung der unbebauten Kronländereien in Obercanada wurden den Instruktionen gemäß, welche man von dem Sekretair Sr. Maj. für den Zustand der Colonien erhalten hat, zur Nachachtung für Auswanderer und Andere bekannt gemacht. Die Verkäufe werden jeden ersten und dritten Donnerstag des Monats gemacht. Außer diesen allgemeinen periodischen Verkäufen, kann man in andern Distrikten, solche Stücke Landes kaufen, die noch nicht vergeben sind.

*) Die nachtheiligen Folgen, welche aus dem letzten System dadurch entsprangen, daß man in den Colonien Ländereien bewilligte, wurden von den Herrn Gouger, Tennant und andern sehr stark bezeichnet; aber der Grad der Zusammendrängung, welchen sie empfehlen, würde zehnmal nachtheiliger seyn.

Digitized by Google

Bedingungen, unter welchen Kronländereien in Neu-Süd-Wales und Van Diemens-Land abgegeben werden. — Durch die Regierung Sr. Majestät wurde bestimmt daß, kein Land in Neu-Süd-Wales oder Van Diemen's-land abgegeben werden soll, als durch öffentlichen Verkauf, und es schien daher zweckmäßig zur Belehrung der Ansiedler folgende Vorschriften, die man für geeignet hielt, für den Verkauf von Ländereien in den Colonien summarisch mitzutheilen *).

1) Das Ganze soll in Distrikte und Grafschaften getheilt werden, und jede Gemeinde soll einen Flächeninhalt von ohngefähr 25 Quadrat-Meilen haben.

2) Soll das Land nach der Güte beim Verkauf angeschlagen werden.

3) Sollen diejenigen, welche kaufen wollen, sich schriftlich ausweisen können über ihre Zahlungsfähigkeit.

4) Drei Monat lang müssen die Güter, welche verkauft werden sollen, vorher öffentlich angeschlagen werden.

5) 10 pr. Cent. müssen beim Kauf gleich erlegt werden. — Für die Bezahlung des übrigen können unter gewissen Bedingungen Erbzinse gemacht werden.

6) Ehe die Ländereien abgegeben werden, muß eine Taxe von 40 s. an den Colonial-Sekretair bezahlt werden, und andere 5 an den Registrator.

7) Die Ländereien werden gewöhnlich in Theilen (lots) zu 1 □ Meile oder 640 Morgen verkauft.

8) Was Straßen- und Brückenbau anbelangt, behält sich die Krone die näheren Bestimmungen vor.

Colonial-Amt, 20. Jan. 1831.

Wahl der Plätze zur Anlage für Colonialbesitzungen. — Nichts kann thörichter seyn, als der Plan, wenn man ihn so nennen kann, welcher früher in der Wahl der Plätze befolgt wurde, um Colonien anzulegen.

Ein Schiffscapitain gelangt ohne nur irgend eine Kenntniß von der Beschaffenheit des Bodens in Hinsicht auf den Ackerbau zu haben, nach einer langen Fahrt an einem Fluß oder an einer Bai an, welche viel Fische und frisches Wasser enthält, und mit Ländereien umgeben ist, welche fruchtbar zu seyn scheinen, und mit Kräutern bedeckt ist. Er berichtet alles dieß an die Admiralität, mahlt es noch schöner aus, als es wirklich ist, und empfiehlt sehr die Lage als vorzüglich geeignet, zur Anlegung einer Colonie; und neunmal in zehen Fällen ist dieß der einzige Bericht, auf welchen hin Schritte gemacht wurden, zu einem Unternehmen von solcher Wichtigkeit! Kein Wunder also, daß manche schöne Plane von Colonisation mit Verlust und getäuschten Hoffnungen geendet haben; und daß Gegenden, welche den Colonisten als Paradiese geschildert wurden, nichts weniger als dieß waren. Botanybay mußte, obwohl vom Capitain Cook als einer der schönsten Plätze der Welt beschrieben, von den Colonisten verlassen werden, welche dahin gesendet wurden; da das Land rund herum, anstatt zum

*) Es sind im Original die Regulationen und königl. Verordnungen in 8 Punkten mitgetheilt, die aber wahrscheinlich unsere deutschen Leser wenig interessiren würden, weswegen wir davon, da der Artikel ohnedieß schon beinahe die Gränzen dieses Werks überschreitet, nur das wesentliche darin mittheilen.

Anbau günstig, nur sandiger Sumpf ist. Kann man wohl annehmen, daß, wären geeignete Untersuchungen eingeleitet worden, man je einen Versuch gemacht haben würde, eine Colonie in einem so pestilenzialischen Clima, wie Sierra Leone, zu errichten? Die Colonie in dem Distrikte von Albany, auf dem Cap der guten Hoffnung, wurde auf die Vorstellungen eines Einzelnen hin gegründet, welcher, was immerhin seine Nachrichten in anderer Hinsicht gewesen seyn mögen, nicht die geringste Kenntniß von Ackerbau hatte; und das Elend der Ansiedler, welches sie zu erleiden hatten, waren die natürlichen Folgen ihres Vertrauens auf diese Autorität. Die letzte Niederlassung bei dem Schwanenfluß kann man als ein Beispiel eines unrechten und vorschnellen Vertrauens auf die Berichte derjenigen ansehen, welche wirklich keine Mittel haben, eine genaue Schätzung der verschiedenen Umstände zu veranstalten, welche nothwendig waren, um eine Colonie zu bilden.

Man darf indessen hoffen, daß diesem Systeme ein Ende gesetzt werde — ein System, welches in keinem gewöhnlichen für das öffentliche Interesse nachtheilig und von denen verwünscht worden ist, welche sich zu Colonisten hergegeben haben. Bei der Gründung einer Colonie muß man auf den wahren Punkt der Ansicht sehen — als eine große Nationalunternehmung. Es ist kein Abenteuer, welches für eingebildete Unwissenheit zu wagen ist; es sollte reif erwogen und jeder damit bekleidete Umstand sorgfältig verbunden werden. Vor allem muß das Land genau geprüft werden, in welchem man eine neue Colonie gründen will, und das Clima, Boden und Fruchtbarkeit sollten von sachverständigen Personen gehörig untersucht werden, die besonders dafür ausgewählt sind. Ist dieses geschehen, so hat Regierung und Volk den triftigsten Grund, auf welchem es zum Werke schreiten kann, und Niemand würde Ursache haben zu fürchten, daß diese Hoffnungen fehl schlagen werden, welche bisher so oft bei den übertriebenen Vorstellungen fehlschlugen, da die Auswahl der Länder zu Colonien Leuten übertragen wurden, welche die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Geschäftes gar nicht verstunden.

V. Colonien anderer Staaten.

1. Spanische Colonien. — Spanien, dessen Colonialbesitzungen sich noch vor wenigen Jahren von den Gränzen der vereinigten Staaten bis nach der Magellans-Straße erstreckten, besitzt gegenwärtig keinen Fuß breit auf dem ganzen amerikanischen Continent. Indessen sind doch noch ihre Colonial-Besitzungen von großem Werth und von Wichtigkeit. In Westindien herrscht es über Cuba und Porto-Ricco; das erstere ist die größte und schönste der westindischen Inseln; und das letztere ist ebenfalls eine sehr schätzbare Besitzung. Im Osten herrscht Spanien über die Philippinen-Inseln, welche, wären sie in der Hand eines unternehmenden Volkes, bald von der größten merkantilischen Wichtigkeit seyn würden. — (Siehe die Artikel Havanna, Manilla, Porto-Ricco.)

2. Holländische Colonien. — Java ist die wichtigste und schätzbarste der holländischen Colonialbesitzungen. — (Siehe Batavia.) Im Osten besitzen sie auch die Molukken, Bengalen an der Küste von Sumatra, Macassar und die östlichen Küsten von Celebes, Banda ꝛc. Sie haben verschiedene Forte an der Goldküste in Afrika, und in Westindien besitzen sie die Inseln Curaçoa und St. Eustatius, Saba und einen Theil von St. Martin; und auf dem Continent von Süd-

Digitized by Google

Amerika sind sie Herren des holländischen Surinams. Curaçoa und St. Eustatius sind von Natur aus unfruchtbar, sie wurden aber beide sehr verbessert, da sie besonders günstig zur Aufrechthaltung eines Conterband-Handels mit den Caraccas und andern Ländern in Süd-Amerika liegen; Curaçoa war früher ein großer Handelsplatz, vorzüglich während des Kriegs. Seit der Unabhängigkeit von Südamerika aber hat Curaçoa sehr stark abgenommen, weil es kein Entrepôt mehr war; die nach dem Continent bestimmten Güter werden jetzt größtentheils direkt nach den Plätzen ihrer Bestimmung gebracht.

Der Distrikt von Surinam wurde im Jahre 1814 an England abgetreten. Er begreift die Niederlassung von Demarara, Berbice und Essequibo. — (Siehe oben) in sich, und bildet den schätzbarsten Theil von Surinam oder dem holländischen Guiana. Der Distrikt, welcher den Holländern gehört, liegt südlich von Berbice Er enthält ungefähr 25,000 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von ohngefähr 60,000. Täglich erlangt es größern Werth und Wichtigkeit.

3. Französische Colonien. — Vor dem Negeraufstand, welcher im Jahr 1792 ausbrach, war Domingo beinahe die schätzbarste Colonie in Westindien. Dieses unglückliche Ereigniß aber verheerte das ganze Land und endigte mit der Unabhängigkeits-Erklärung der Republik von Hayte. — (Siehe Port au Prince.)

Louisiana wurde ebenfalls an die Amerikaner verkauft und Mauritius an die Engländer abgetreten, und, ohne neue Eroberungen zu machen, sind die Colonialbesitzungen Frankreichs in diesem Augenblick sehr beschränkt. Sie bestehen aus Guadeloupe und Martinique und den kleinen Inseln Marie Galante und Desead in Westindien; Cayenne in Süd-Amerika; Senegal und Goren in Afrika; die Insel Bourbon im östlichen Ocean; St. Marie auf Madagaskar; und Pondicherry und Chandernagor mit einem kleinen sie umgebenden Gebiete in Ostindien. Die unten folgenden tabellarischen Berichte zeigen die Bevölkerung, Handel ꝛc. der französischen Colonien.

4. Dänische Colonien. — In Westindien bestehen diese aus den Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Johan; von diesen ist St. Croix die einzige schätzbare. Sie enthält ohngefähr 81 Quadrat-Meilen und gegen 37,000 Einwohner, worun 3000 Weiße, 1200 freie Schwarze und Mulatten und die übrigen Sklaven sind. Der Boden ist fruchtbar und gut bebaut. Die Hauptprodukte sind Zucker, Rum und Kaffee. In Indien besitzen die Dänen Tranquebar in der Nähe von Madras, und Serampoor nahe Calcutta; die erstere enthielt im Jahre 1809 ohngefähr 19,000 Einwohner; aber seit dem letzten Frieden hat es sowohl an Handel als Bevölkerung bedeutend zugenommen. Serampoor ist ein netter aber nicht sehr beträchtlicher Platz. Es dient als ein Asyl für die Schuldner von Calcutta, und ist der Hauptplatz der Missionaire. Die Dänen haben einige Forte an der Küste von Guinea.

5. Schwedische Colonien. — Die Schweden besitzen nur Eine Colonie — die kleine Insel St. Bartholomäus in Westindien. Sie hat nur ohngefähr 25 Quadratmeilen Ausdehnung, ist aber sehr fruchtbar. Es hat keine Quellen, noch frisches Wasser von irgend einer Art, ausgenommen das, was man durch den Regen erhält. Die Bevölkerung ist zwischen 8 und 9000.

Digitized by Google

Tabelle der Bevölkerung der französischen Colonien und ihres Handels mit Frankreich. — (Montvéran, Essai de Statistique sur les Colonies, Pièces Justificatives, No. 5.)

Colonien.	Bevölkerung im Jahre 1829, oder nach dem letzten Census.				Handel mit Frankreich. Wahrer Werth, 1831.		Schifffahrt. Eingelauf.		Schifffahrt. Ausgelauf.		Einfuhr von französischen Fischereien.	
	Weiße.	Schwarze. Freie.	Schwarze. Sklav.	Summe	Einfuhren nach Frankreich.	Ausfuhren von Frankreich.	Schiffe.	Tonnenlast.	Schiffe.	Tonnenlast.	Im Jahre 1831 eingeführt.	Offizieller Werth.
	Nro.	No.	Nr.	Nr.	Francs.	Francs.	No	No.	No.	Nr.	Kilogram	Francs.
Nord-Amerika.												
Saint Pierre und Miquelon, 1831 .	861	—	—	861	6,700,916	476,117	3	333				
Die Antillen.												
Martinique (Januar 1. 1832. . .	9,410	18,832	80,753	109,995	20,123,584	12,633,530	154	40,996	136	35,037	1,744,618	436.155
Guadeloupe (Januar 1. 1831. . .	10,596	10,772	90,743	112,111	26,642,222	12,146,853	195	47,623	194	47,772	2,820,075	705,019
Süd-Amerika.												
Cayenne (Januar 1. 1832 . .	1,291	2,220	19,173	22,684	2,442,158	1,736,792	29	4,458	23	4,056	131,157	32,789
Afrika.												
Bourbon (Januar 1. 1830 . .	20,000	11,500	66,000	97,500	15,057,276	5,732,908	50	15,122	62	18,315	210,345	58,584
Senegal (1825) .	240	3,573	12,297	16,110	3,445,087	3,095,818	29	3,058	25	2,706		
Asien.												
Französische Faktorie in Indien (1825 .	1,021	107,986	1,194	110,201	3,723,270	753,235	4	1,145	5	1,241		
Summa .	43,419	156,073	270,160	469 615	79,133 603	33,888,240	464	110,755	445	109,127	4,906,193	1,226,549

Arbeitsfähige Schwarze und Weiße von beiderlei Geschlechtern — 193,111 Köpfe
Alte Leute, Kinder und Kranke . . . . . — 75,989 —

Colonial-Produkte: Einfuhren 61,265,250 Frcs.
" " Ausfuhren 30,230,093 —

Tabelle über die Produkte der französischen Colonien, welche nach Frankreich zum inländischen Bedarf eingeführt wurden, und der Zölle, die auf die Einfuhr gelegt waren, im Jahre 1831. — (Montvéran Nro. 6.)

Colonien und Niederlassungen.	Zucker von allen Qualitäten.	Kaffee.	Cacao.	Baumwolle.	Nelken und Gewürze.	Annotto.	Indigo.	Gummi.	Wachs.	Holz von allen Arten.	Zölle.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilog.	Kilogr.	Francs.
Guadeloupe . .	36,579,836	968,480	9,042	28,892	61	—	—	—	—	241,042	18,813,357
Martinique . .	27,049,000	379,044	157,110	5,117	24,318	—	—	—	—	949,840	13,845,765
Bourbon . .	16,229,003	761,814	191	3,174	729	—	282	—	—	31,995	7,092,305
Cayenne . .	1,432,075	42,426	22	169,520	18,112	82,122	—	—	—	68,729	851,408
Senegal . .	— —	— —	—	—	— —	—	12,754	677,040	12,898	93,285	114,752
Factorien in Indien	43,023	47,282	—	81,232	193,747	—	—	—	—	— —	424,608
St. Pierre und Fischereien von Miquelon	— —	— —	—	—	— —	—	—	—	—	— —	6,789
Summa .	81,332,937	2,199,646	168,345	268,935	236,967	82,122	13,036	677,040	12,898	1,384,889	41,148,984
Produkt der französischen Colonien, welches eingeführt, aber nicht zur inländischen Consumption gebracht wurde, im Jahre 1831 .	6,582,833	— —	—	—	— —	—	—	—	—	— —	968,317
Summa .	87,915,770	2,199,646	168,345	268,935	236,967	82,122	13,036	677,040	12,898	1,384,889	42,087,301
Werth in Francs .	52,749,462	1,649,286	116,442	175,148	2,369,670	164,244	130,360	947,856	25,796	346,222	58,674,486

N.B. Das Kilogramm = 2·2 Pfund avoirdupois.

Columbo, die neue Hauptstadt von Ceylon, liegt an der Südwestküste der Insel; N. Breite 6° 55′, östl. Länge 79° 45′ *) Es wird durch ein sehr starkes, nahe von der See umgebenes Fort vertheidigt, auf welchem ein Leuchtthurm von 97 Fuß Höhe ist. Im Jahre 1816 war die Bevölkerung der Stadt und des Forts 24,664; und im Jahre 1831 betrug sie 26,357. — (Columbo Journal, 17th of October, 1832.) Die Häuser sind gewöhnlich nur einen Stock hoch; sie sind von Stein, Lehm oder Kalk, und die Stadt hat mehr ein europäisches Ansehen, als irgend eine in Indien. Die Einwohner sind hauptsächlich Cingalesen. Im Jahre 1821 waren dort nur 32 Europäer, welche angestellt waren, um die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Temperatur der Luft ist wegen ihrer Gleichheit merkwürdig; und man kann das Clima im Ganzen, obwohl es sehr feucht ist, für gesund und gemäßigt ansehen. Columbo hat keinen Hafen für große Schiffe, sondern nur eine offene Rhede. Ein davorliegender Felsen, auf welchem zwei Batterien errichtet sind, gewährt einer kleinen halbrunden Bay an der Nordseite des Forts Schutz, welches einen hölzernen Kai hat um das Laden und Abladen der Boote zu erleichtern. Die Tiefe des Wassers ist nicht hinlänglich um Schaluppen oder große Dhonis längs des Kai's hinzulassen; diejenigen, welche über 100 Tonnen halten, werfen ohngefähr eine Kabeltau-Länge davon Anker. Eine Sandbank, wo an einigen Stellen das Wasser nicht über 7 Fuß Tiefe hat, erstreckt sich von dem vorliegenden Felsen quer in die Bay hinein. Der Canal, wo man kreuzen kann, ist veränderlich, und nur bei schönem Wetter während der sichern Jahreszeit darf man es wagen, über die Bank hineinzulaufen. Die äußere Rhede sichert das Ankern für die Hälfte des Jahres vom Anfange des Oktober bis zu Ende März, während der N. O. Monsoor-(Passatwinde) wann der Wind vom Land her bläßt: während der andere oder S. W. Monsoor-Winde, wenn der Wind von der See an das Ufer bläßt, ist die Rhede nichts weniger als sicher. — (Milburn's Orient. Comm., Hamilton's Gazet etc.) Hinsichtlich des Hafens steht Columbo dem von Trincomale weit nach, welcher zu jeder Zeit zugänglich und einer der besten in Indien ist. Das Land in der Nachbarschaft von Columbo ist aber fruchtbarer: und hat eine innere Schifffahrt, welche in weiter Richtung längs der Küste hin sich erstreckt, von Putlam im Norden der Stadt, nach Caltura im Süden, einer Entfernung von ohngefähr 100 Meilen, theils durch Flüsse, theils durch Canäle. Mehrere flache Fahrzeuge werden dazu gebraucht, und die davon lebenden Familien wohnen meistentheils an Bord. Beinahe der ganze Handel von Ceylon wird von Columbo aus geführt; es hat auch ebenfalls einen großen Theil des Küstenhandels

Münzen. — Der Reichsthaler = 1 s. 6 d.; Rechnungen werden aber in Pfunden, Schillingen und Pence, wie in England, gehalten.

Gewichte, Maaße ꝛc. — Die Münzen werden in Unzen, Pfunde ꝛc. getheilt, und sind die nämlichen, wie in Großbrittanien. Der Candy oder Bahar 500 Pfund avoirdupois oder 461 Pfd. holländisches Apothekergewicht. Die gewöhnlichsten Maaße für trockene Waaren sind Seers oder Parrahs. Das erstere ist ein vollkommener Cylinder von Tiefe und Durchschnitt, wie folgt:

	Tiefe.	Durchmesser.
Seer	4·35 Zoll.	4·35

*) So ist die Lage, wie sie Hamilton giebt. Nach Herrn Steuart, Ober-Capitain des Hafens, liegt es unter 6° 57′ nördl. Breite, 79° 52′ östl. Länge.

Digitized by Google

Der Parrah ist ein vollkommener Cubus, sein mittleres Maaß ist jedesmal 11'57 Zoll.

Das Flüssigkeitsmaaß besteht aus Gallonen und ihren vielfachen Unterabtheilungen. 150 Gallonen = 1 Leaguer oder Legger.

Der Palmzimmt besteht aus 92 ½ Pfund.

Handel und Schifffahrt von Ceylon. — Der Quantität und dem Werth nach war der vorzüglichste Artikel, welcher im Jahre 1830 von Ceylon ausgeführt wurde: Zimmt, und so ordnen sich die andern Artikel darnach, nämlich: Zimmt 380,000 Pfd., Werth L. 142,500; Arack 739,472 Gallonen, Werth L. 24,600; Coir und Coirstricke und Taue 1,499,453 Pfd., Werth L. 5,433; Cacaonüsse 2,842,495, Werth L. 2,528; Cacaonußöl 118,511 Gallonen, Werth L. 8,992; Chank und Chankringe 822,833 Stück, Werth 3,089; Moscovade 292,283 Pfund, Werth L. 3,600; Kaffee 1,669,490 Pfund, Werth L. 12,232; Arecanüsse 3,348,972 Pfund, Werth L. 12,064; Taback 1,095,673 Pfund, Werth L. 4,896. Die Bestimmung und Gesammt-Werth der Ausfuhren von Ceylon im Jahre 1830 war nach Großbrittanien L. 168,576; nach den brittischen Colonien mit Indien L. 80,675; nach den fremden Staaten L. 1,536; in Allem L. 250,787. Zu diesem muß man aber noch 24,032 für den Betrag der Perlfischerei im Jahre 1830 hinzufügen, welches eine Summe von L. 274,810 macht.

Von den Einfuhren sind die vorzüglichsten Reis und anderes Getreide, und der geschätzte Werth der im Jahre 1830 eingeführten Quantität ist L. 141,761. Der nächste Artikel von Wichtigkeit sind Baumwollenzeuge, welche meistentheils von Indien gebracht und zu L. 123,759 geschätzt werden. Die Einfuhren von Großbrittanien sind sehr unbedeutend; ihr ganzer Werth im Jahre 1830 wurde nur auf L. 40,777 geschätzt. Die Gesammteinfuhren in diesem Jahre beliefen sich auf L. 349,581; von denen L. 274,576 von den brittischen Colonien, Indien und China mit eingeschlossen eingeführt wurden.

Die Anzahl und Tonnenlast der Schiffe, welche im Jahre 1830 in Ceylon einliefen, waren wie folgt:

Von Großbrittanien		Von den britt. Colonien u. Indien		Von fremden Staaten.		Summa.	
Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
11	3,911	878	60,157	169	12,962	1,058	77,030**)

Ausdehnung, Bevölkerung, Einkünfte &c. von Ceylon. — Der Flächeninhalt von Ceylon wird auf 24,664 Quadratmeilen angeschlagen; die Bevölkerung wird sehr übertrieben; gewöhnlich schätzt man sie auf 2,000,000, und selbst Herr Bertolacci nimmt sie für 1,500,000 an. (View of Ceylon, p. 65.) Bei einer Zählung, welche im Jahre 1831 statt hatte, fand man, daß die ganze Bevölkerung 950,000 nicht überschritt, wovon ohngefähr 6,600 Weiße waren. Aus den amtlichen Berichten, welche im Jahre 1825 vor das Finanz-

*) Die Colquhoun 2d. ed. p. 412) schätzte die Ausfuhr von Ceylon auf L. 1,500,000 des Jahrs und die Einfuhren auf L. 1,000,000! Die Schätzungen des Doctors sind vielleicht um 2 Drittel zu viel.

**) Für 1831 hat man bis jetzt (10. Oct. 1833) keine genauen Berichte über den Handel in Ceylon in England empfangen. Diejenigen, welche in den gedruckten Papieren des Handelsvorstandes gegeben werden, sind nur für 1830.

Digitized by Google

Comite gelegt wurden, scheint es, daß während der 14 Jahre endigend mit 1824 der Mehrbetrag der Auslagen über die Einkünfte der Insel sich auf L. 1,565,452 beliefen, ohngeachtet verschiedene schwere Auslagen in diesem Berichte nicht mit eingeschlossen sind. Nach einem Berichte in dem Ceylon-Almanach für 1833, welcher Autorität zu haben scheint, gab es während der 3 Jahre, endigend mit 1831 einen Ueberschuß der Einkünfte über die Auslagen von L. 174,828. Indessen muß man bemerken, daß die vor das Finanz Commitee gelegten Berichte der Zeit nach weit auseinander sind, von denen, welche in dem Ceylon-Almanach sich befinden. Nach den Berichten des Committe's waren sogar im Jahre 1822 der Ueberschuß der Ausgaben über die Einkünfte 55,896 L. und nach den letztern ein Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgaben 15,323 L.! Natürlich weiß man nicht genau, auf welchen von diesem Berichte man sich verlassen darf. Wahrscheinlich werden unsere Leser geneigt seyn zu glauben, daß keiner unbedingt richtig ist.

Ein Theil der frühern Ueberschreitung der Ausgaben kann billigerweise der Beschaffenheit der Niederlassung zugeschrieben werden. Von dieser scheint es, daß sie hinsichtlich der Größe und der Kostspieligkeit, viel mehr betrug, als erforderlich gewesen. Indessen darf man annehmen, daß ein großer Theil der Mehrausgaben der Armuth und dem elenden Zustande der Colonie zuzuschreiben ist, was von der beständigen Einmischung der Regierung in jeden Zweig der Industrie herrührt. Alle diese beschränkenden Regulationen wurden von den Holländern angeordnet, und mehr als ein Jahrhundert bis 1832 beibehalten. Die Bebauung des Zimmts, die Perlen- und Chanksfischerei*), das Graben der Chayawurzel, das Fällen des Bauholzes ꝛc.— wurden alles von der Regierung zum Alleinhandel gemacht und ausschließlich entweder durch ihre Diener oder durch die dazu Privilegirten geführt. Ein Land, wo die Hauptzweige der Industrie solchen Beschränkungen unterworfen sind, konnte nur in einem kraftlosen Zustande sich forterhalten. Man darf auch annehmen, daß die meisten dieser Privilegien die darauf verwandten Auslagen nicht werth sind. Alle Einkünfte der Insel überschreiten in der That selten L. 360,000 das Jahr, wenn man die Landrenten, Zölle, das Zimmtmonopol ꝛc. mit einschließt; betrachtet man aber seine Ausdehnung, Fruchtbarkeit, seine günstige Lage zum Handel und den Vortheil, den es von dem Besitze des Zimmets genießt, wie kann man da nur noch einen Zweifel hegen, daß, wäre es richtig beherrscht, sein Handel und Einkünfte weit größer seyn würden, als sie sind.? Es fehlt nur an den zweckmäßigen Maaßregeln für Erhaltung der Freiheit und Sicherheit der Industrie, und daß mäßigere Abgaben auf Ein- und Ausfuhren gelegt werden, so würde dem Schaden abgeholfen seyn.

Es scheint indessen, daß die Regierung, was den letzten Theil anbetrifft, endlich darauf bedacht ist, und daß unter dem Schutze des gegenwärtigen Gouverneurs (Sir R. W. Horton) das System der Zwangsarbeiten verworfen und die meisten Monopole, die des Zimmtes mit eingeschlossen, abgeschafft werden. Diese weise und liberale Maaßregel wird ohne Zweifel die segenreichsten Folgen haben. Doch wird die unerhörte Abgabe von 30 pr. Pfund, welche auf die Ausfuhr des Zimmets gelegt wurde, auf der andern Seite großen Scha-

*) Siehe diesen Artikel p. 400.

den bringen. Es ist gewiß schwer, sich zu denken, für welchen andern Zweck eine so drückende Abgabe auferlegt werden konnte, als um den Vortheilen entgegen zu wirken, welche auf andere Weise von der Abschaffung des Monopols entsprungen seyn würden. Indessen ist es nicht möglich, daß eine so schädliche Auflage sich erhalten könnte. — (Siehe Zimmt.) Unter andern erst kürzlich in der Insel eingeführten Verbesserungen muß man die Errichtung einer Postkutsche von Columbo nach Candy erwähnen.

Columbowurzel, engl. Columbo root, holl. Columbo wortel, frz. Racine de Columbo, ital. Radice di Columbo, port. Raiz de Columbo, span. Raiz de Columbo, mosamb. Kalumb), die Wurzel der Pflanze dieses Namens. Sie wird hauptsächlich durch die Portugiesen von Mosambique ausgeführt. Diese Wurzel wird nicht angebaut, wächst aber von Natur in großer Menge. Sie wird in kreisförmigen Stücken gewöhnlich von ½ bis 3 Zoll dick im Durchschnitt eingeführt. Die Rinde ist geringelt und dick von einer bräunlichen Farbe, innen hell-gelb. Das Mark ist schwammig, gelblicht und leicht gestreift; wenn sie frisch ist, schmeckt sie aromatisch; sie ist unangenehm bitter und sehr beißend von Geschmack, wie Senft, der lange aufbewahrt worden ist. Man muß die größten Stücke frisch und von einer guten Farbe auswählen, so viel als möglich von Würmern frei; das, was klein und zerbrochen ist, taugt nichts. Die Fracht wird zu 16 Ct. pr. Tonne berechnet. — (Milburn's Orient. Com.)

Commissionär *) ein Agent, der ein oder mehrere Individuen braucht, um das Geschäft auf ihre Rechnung zu führen. Gewöhnlich ist er nicht an dem Platze, wo sein Prinzipal ist, sondern in fremden Landen. Er ist entweder durch einen Vollmachtsbrief (letter of attorney) oder auf andere Weise berechtigt, Güter und Waaren zu empfangen, zu kaufen und zu verkaufen; und gewöhnlich alle Arten des Geschäftes auf Rechnung derer die ihn angestellt haben, unter solchen Einschränkungen und Bedingungen als wie diejenigen die ihn anstellen es für gut finden, zu betreiben. Ein sehr großer Theil des ausländischen Handels von England und den meisten andern Ländern wird heut zu Tag vermittelst Commissäre oder Agenten betrieben.

Commissäre und Mäkler sind in einiger Hinsicht ziemlich einerlei, in anderer Hinsicht hingegen wesentlich verschieden. „Ein Commissär," sagt Herr Justin Holroyd in einer erst vor kurzem vorgekommenen Rechtssache, „unterscheidet sich wesentlich von einem Mäkler. Der erste ist ein Mann, welchem Güter zugesendet oder consignirt werden, und er ist nicht allein im Besitz, sondern weil es üblich ist, Geld darauf vorzuschießen, so hat er auch ein besonderes Eigenthumsrecht und ein allgemeines Unterpfandsrecht auf dieselben. Wenn er deswegen in seinem eigenen Namen verkauft, so handelt er vermöge der ihm zugestandenen Autorität, und es ist deswegen Rechtens, daß

*) Dieser Artikel ist im englischen Original unter dem Worte factor abgehandelt. Im Deutschen ist zwar auch das Wort Factor im Gebrauch, allein in ganz anderem Sinn; In Deutschland versteht man darunter einen, der für fixen Gehalt dient. Der Ausdruck Factor im englischen bezeichnet aber einen Mann, der unabhängig ist, und seine eigenen Fonds besitzt, ist also vollkommen das, was man in Deutschland Commissionär nennt, weswegen wir den Artikel Factor des Originales hier unter diesem Worte Commissionär aufführen.

Digitized by Google

der Prinzipal die Folgen eines solchen Verkaufes tragen muß. Aber bei einem Mäkler ist es ein ganz anderer Fall; er ist nicht im Besitz der Güter, und der Käufer kann nicht durch diesen Umstand in Schaden gerathen, und außerdem noch, wenn man Jemand beauftragt, daß er Güter als Mäkler verkaufen soll, so ermächtigt ihn dieß nicht, sie in seinem eigenen Namen zu verkaufen, verkauft er sie dennoch in seinem Namen, so überschreitet er die Gränze der ihm zugestandenen Befugniß, und derjenige, welcher ihm den Auftrag gegeben hat, ist zu Nichts verbunden."

Ein Commissionär hat gewöhnlich seine Procente oder Commission von den Gütern welche er kauft oder verkauft. Wenn er unter dem, was man del credere Commission nennt, handelt, das ist, wenn er den Preis der auf Rechnung seines Prinzipals verkauften Güter garantirt, empfängt er noch einige Procente mehr, um ihn für diese hinzugekommene Verantwortlichkeit schadlos zu halten. In Fällen dieser Art vertritt der Commissionär die Stelle des Verkäufers, und muß seinen Prinzipal für den Werth der verkauften Güter verantwortlich seyn. Wo aber der Commissionär keine Verantwortlichkeit übernimmt, und anzeigt, daß er nur auf Rechnung eines Andern handelt, so ist es unläugbar festgesetzt, daß er nicht einstehen muß, im Fall der Käufer fallirt.

Der Hauptgrundsatz, daß der Prinzipal für die Handlungen seines Agenten verantwortlich ist, herrscht allgemein in den Gerichts- und Billigkeits-Höfen. Um den Prinzipal verbindlich zu machen, ist es nur nöthig, daß ein Dritter bona fide mit dem Agenten einen Handel abschließt, und daß das Verfahren dieses Dritten dem allgemeinen Gebrauch und der Art des Handels gemäß sey. So mag ein Commissionär auf Credit Güter verkaufen, wie es in dem gewöhnlichen Lauf der merkantilischen Geschäftsführung liegt. Ein Mäkler aber, obwohl er bona fide, und mit Hinsicht auf den Vortheil seines Prinzipals handelt, kann keine Vorräthe auf Credit verkaufen, ohne besondere Instruktionen zu diesem Zwecke zu haben; was dem gewöhnlichen Laufe der Geschäfte entgegen seyn würde.

Ein Verkauf durch einen Commissionär veranlaßt einen Contrakt zwischen dem Eigenthümer und Käufer; und diese Regel gilt selbst in den Fällen wo der Commissionär nach einer sogenannten del credere Commission handelt. Wenn daher ein Commissionär Güter verkauft, und der Eigenthümer dem Käufer eine Anweisung giebt, ihm den Preis zu bezahlen, und nicht dem Commissionär, so wird der Käufer dadurch nicht gerechtfertigt, wenn er nachher dem Commissionär zahlt; und der Eigenthümer kann seine Klage gegen den Käufer wegen des Preises anbringen, ohne daß der Commissionär ein Pfandrecht darauf hat. Wird aber keine solche Anzeige gemacht, so ist eine Bezahlung an denjenigen der verkauft hat, ganz gültig.

Wenn ein Commissionär Güter auf Rechnung seines Prinzipals kauft, was er gewöhnlich thut, so verpflichtet der Contrakt des Commissionärs den Prinzipal zur Erfüllung des Kaufes; und der Prinzipal ist der Mann der für die Nicht-Ausführung belangt wird. Aber es ist die Regel, daß, wenn ein Commissionär in eine Certepartie die Befrachtung mit einem Schiffskapitain eingeht, so verpflichtet der Contrakt nur ihn; er müßte denn das Fahrzeug mit seines Prinzipals Gütern geladen haben, in welchem Fall man sich an den Prinzipal und an die Ladung und nicht an den Commissionär hält. Wenn ein Commissionär berechtigt ist, Güter in seinem eigenen Namen zu verkaufen, so wird der Käufer sein Schuldner. Wird das Geld nicht bezahlt,

Digitized by Google

so ist er dennoch dem Prinzipal für die Schuld nicht verantwortlich; obwohl er ein Recht hat, es zu empfangen, wann es bezahlt wird, und seine Quittung dem Käufer hinlänglich ist. Der Commissionär mag in einem solchen Fall seine Bezahlung vor Gericht erzwingen, und der Käufer kann sich nicht darauf berufen, daß der Prinzipal ihm noch mehr als diesen Betrag schuldig sey.

„Wenn ein Commissionär," sagt Lord Mansfield „für einen Prinzipal Handel treibt, aber verbirgt, daß der Prinzipal Güter in seinem eigenen Namen abgibt, so hat die Person die mit ihm unterhandelt ein Recht ihn in jeder Hinsicht und in jedem Betrachte für den Prinzipal anzusehen; und wenn auch der wirkliche Prinzipal erscheint und eine Klage gegen den Käufer der Güter bringt, so konnte der Käufer solche Ansprüche an den Commissionär machen, daß dadurch die Forderung des Prinzipals niedergeschlagen würde."

Kaufleute, die den nämlichen Commissionär annehmen, setzen sich wegen seiner Handlungen dergleichen Gefahr aus, obwohl sie einander fremd sind; denn, wenn verschiedene Kaufleute an einen Commissionär verschiedene Ballen Güter übermachen, und der Commissionär sie als ein Ganzes an Jemand verkauft, der die eine Hälfte des Preises gleich, die andere nach Verlauf von 6 Monaten bezahlt, so muß jeder Kaufmann einen verhältnißmäßigen Theil des Verlustes tragen, und zufrieden seyn, seine Dividenden von dem bereits bezahlten Gelde zu erhalten, wenn der Käufer vor der zweiten Bezahlung fallirt. —(Beawes Lex Merc.)

Wenn ein Commissionär ohne sein Wissen zu einem gesetzwidrigen oder betrügerischen Geschäfte gebraucht wird, so kann er eine Klage gegen seinen Prinzipal anbringen. Auf diesen Grund hin wurde entschieden, daß ein Kaufmann, welcher Juwelen an seinem Commissionär consignirt, und sie ihm als ächte angegeben hatte, diesem Commissionär volle Genugthuung geben mußte für das Unrecht das er ihm angethan hat, dadurch, daß er ihn in ein solches Geschäft verwickelte, und auch diejenigen, an welche er die Juwelen verkauft hatte, mußten entschädigt werden.

Das Amt eines Commissionärs oder Agenten, erfordert sehr großes Vertrauen und Verantwortlichkeit. Wer dieses unternimmt ist sowohl gesetzlich als moralisch verpflichtet, es mit der größten Treue und Umsicht zu verwalten. Ein Commissionär sollte die größte Sorge für die Güter seines Prinzipals, die sich in seinen Händen befinden, haben: er soll pünktlich ihn von den zu seinen Gunsten ausgeführten Handlungen, von den Verkäufen, Ankäufen, Frachten und besonders von den Wechseln benachrichtigen: er sollte so selten als möglich von den Bedingungen und niemals von dem Geist und Buchstaben der Aufträge, die er über den Verkauf der Waaren empfängt, abweichen: in der Ausführung einer Commission Güter zu kaufen, sollte er sich bestreben, so genau als möglich den Vorschriften über die Qualität oder Gattung der Waaren nachzukommen: wenn er mehr dafür gibt als er bevollmächtigt ist, kann man sie ihm zurückschlagen, er ist aber verpflichtet, dafür so wenig als nur immer möglich ist zu bezahlen. Nachdem die Güter gekauft sind muß er darüber dem Auftrage gemäß verfügen. Schickt er sie nach einem andern Platze, als den, wohin er angewiesen war, so geht es auf seine Gefahr, es sey den, daß der Prinzipal, wenn er von diesen Geschäfte benachrichtigt wurde, seine Einwilligung dazu gegeben hat *)

*) Wer immer, sagt Doctor Paley, eines andern Geschäft übernimmt, macht es zu seinen eigenen; das heißt, er verspricht darauf, dieselbe

Ein Commissionär der Waaren unter dem Preis wie ihm aufgetragen wurde, verkauft, kann angehalten werden, die Differenz zu vergüten, es sey denn, daß die Waaren dem Verderben ausgesetzt sind, und sich nicht länger aufbewahren lassen. Und wenn er Güter von einem Andern zu einem bestimmten Preise kauft, und ihr Preis nachher gestiegen ist und er sie betrügerischer Weise für sich selbst nimmt, und sie außerdem irgend wohin sendet, um sich einen Vortheil dadurch zu machen, so wird er nach dem Gebrauch der Kaufleute dem seinen Prinzipal zugefügten Schaden zu ersetzen haben.

Wenn ein Commissionär, den Aufträgen eines Kaufmanns gemäß, mit seinem Gelde oder auf seinen Credit eine Waare kauft, welche

---

Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Fleiß zu verwenden, als wären es wirklich seine eigenen; denn er weiß, daß ihm das Geschäft mit dieser Erwartung anvertraut wurde. Und er verspricht nichts mehr als dieses. Daher ist ein Agent nicht verbunden zu warten, zu fragen, anzusuchen im Land herumzureisen, sich anzustrengen und zu bemühen, so lange noch eine Möglichkeit vorhanden ist, dem der ihn angestellt hat einen Nutzen zu verschaffen. Wenn er so viel Thätigkeit anwendet, und solche Vorsicht gebraucht, als der Werth des Geschäftes nach seinem Urtheile verdient; das ist, wie er es für hinlänglich gehalten hätte, wenn sein eigenes Interesse dabei im Spiel gewesen wäre; so hat er sich seiner Pflicht entledigt, obwohl es sich später zeigen könnte, daß er durch größere Thätigkeit und längerer Ausdauer das Geschäft mit größerem Vortheil hätte abschließen können." — Moral and Pol. Phil. c. 12)

Diese Behauptung scheint nicht sehr gründlich und bestimmt zu seyn. Es ist nothwendig einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, welche bei Ausführung einer Commission nur bei besondern Gelegenheiten ohne gedingt zu seyn, Dienste leisten, und denjenigen, welche es im Lauf ihres Geschäftes thun, indem sie für ihre Bemühung sich regelmäßig bezahlen lassen. Wenn der erstere auf das Geschäft solche Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet, wie man es im allgemeinen auf seine eigenen Geschäfte thut, so ist das vielleicht alles, was man erwarten kann: aber der Letztere kann mit Recht getadelt werden, wann er die Geschäfte derer, die ihn bezahlen nicht mit dem Fleiß und der Sorgfalt betreibt, wie „ein vorsichtiger und aufmerksamer Familienvater" seine eigenen Geschäfte betreiben würde. Des Commissionärs Pflicht ist es, die Geschäfte, die ihm anvertraut sind, so gut als möglich zu betreiben, und nichts, so gering es auch immer scheinen mag, zu thun, wodurch diejenigen, welche ihn angestellt haben, Schaden leiden könnten, noch irgend etwas zu versäumen, wenn es auch noch so unbeträchtlich wäre, was die Natur der Sache verlangt. Die beste allgemeine Regel über diesen Gegenstand wäre vielleicht anzunehmen, daß ein Commissionär oder Agent verpflichtet sey, den Grad von Sorgfalt und Wachsamkeit zu beweisen, welchen er billigerweise von andern erwarten könnte. Auf alle Fälle ist es natürlich, daß er sich nicht davon leiten lassen darf, wie er „die Bedeutsamkeit des Geschäftes" ansieht. Es kann Jemand sein eigenes Geschäft vernachläßigen oder es nicht für der Mühe werth halten, es fleißiger zu betreiben; aber es ist nicht zu entschuldigen, wenn er ein ähnliches Geschäft, das er für einen Andern zu besorgen übernommen hat, vernachläßigt. (Es finden sich über diesen Gegenstand einige sehr gute Bemerkungen in Sir William Jone's Essay on Bailments, 2d. ed. p. 55.)

Digitized by Google

er beauftragt war zu kaufen und ohne davon ihn in Kenntniß zu setzen, sie wieder mit Vortheil verkauft und den Gewinn selbst behält, so hat er den Kaufmann dafür zu entschädigen, und dieser kann ihn wegen Betrug strafen lassen.

Wenn ein Commissionär seinen Instruktionen gemäß, Güter kauft, die ihm mit Gewalt geraubt werden, oder welche einen unvermeidlichen Schaden leiden, so kann ihm dieß nicht zugerechnet werden, und der Schaden fällt auf den Prinzipal. Wenn aber dem Commissionär die Waaren gestohlen werden, so wird er nicht so leicht davon kommen. Denn der Umstand, daß sie ihm durch Diebstahl und nicht durch Gewalt entwendet wurden, erregt einen starken Verdacht, daß er nicht die gehörige Sorgfalt dafür hatte, wie es ihm oblag. Kann er indessen beweisen, daß die Güter an einen sichern Platz gelegt waren, und daß er keine ausgemachte Nachläßigkeit sich zu Schulden kommen ließ, und nicht weniger Sorgfalt bewies, als wenn sie sein Eigenthum gewesen wären, so wird er nicht verantwortlich seyn, selbst wenn der Diebstahl durch seine Diener begangen worden wäre. — (Jones on Bailments 2d. ed. p. 76; Chitty on Commercial Law, vol. III. p. 368.)

Wenn ein Commissionär Geld in seinen Händen hat, das seinem Prinzipal zugehört, und vernachläßigt, nach dem Auftrage, Schiff und Güter zu versichern, so muß er im Falle, daß das Schiff verunglückt den Schaden vergüten und wenn er irgend einen Vertrag mit den Versicherern nach der Versicherung abschließt, ohne Aufträge zu diesem Zwecke zu haben, so ist er für die ganze Versicherung verantwortlich. Ein Prinzipal gab am Ende eines sehr langen Briefs seinen Agenten folgenden Auftrag: „Bemerken Sie, daß die Prämie auf diesen Werth auch zu versichern ist.“ Der Agent vernachläßigte aber, da er auf diesen Satz nicht achtete, die Prämie zu versichern; er wurde gerichtlich verlangt und mußte für die Unterlassung den Schaden ersetzen.

Wenn einem Commissionär Güter übersendet werden, und er eine falsche Anzeige davon am Zollhaus macht, oder sie ohne Anzeige landet, und sie in der Folge weggenommen oder eingezogen werden, so ist er verpflichtet, seinem Prinzipal den Schaden zu vergüten, macht aber der Commissionär seine Anzeige der Factur oder Avisbriefen gemäß, und diese sind falsch, so ist er, obwohl die Güter weggenommen werden, frei davon.

Es ist jetzt eine ausgemachte Sache, daß ein Commissionär ein Unterpfandsrecht auf die Güter hat, die ihm consignirt werden, nicht allein für zufällige Kosten, sondern auch für das, was ihm von dem Zusender auf den Büchern gutgeschrieben ist, so lange er im Besitze bleibt. Wenn er durch eine Obligation seinem Prinzipal Sicherheit gibt (Caution leistet) so hat er ein Unterpfandsrecht auf die Güter, die er auf Rechnung dieses Prinzipals kauft, nach dem Betrage der Summe die er dafür eingesetzt hat.

Es ist eine allgemeine Regel des Gesetzes, „daß das Eigenthumsrecht, während Waaren in transitu sind, sich nicht verändert,“ oder wenn Waaren in den Händen eines Fuhrmannes sind, so mag die Consignation abgegangen seyn, ehe ein Bankerott bei dem Absender ausgebrochen ist, aber erst nachher ankommen, so bleibt das Eigenthum des Absenders, ausgenommen es wäre wirklich eine Ablieferung nach der Ordre und auf Rechnung dessen, an welchen sie consignirt ist, geschehen, und fände also eine vollkommene Entäußerung von Seite des Absenders statt. Es bleibt also im Fall eine Consignation an einem Commissionär gemacht wurde, die abgesandte Waare das Eigenthum des Absenders und wenn er unterdessen Bankrott macht, so geht es

an die Curatoren der Masse über. Wenn ein Commissionär ein Unterpfandsrecht auf Waaren hat; so hat er auch ein Recht auf das darauf gelöste Geld, im Fall er es auch erst nach Ausbruch des Bankrotts erhält. —

Wenn einem Commissionär allgemeine oder unlimitirte Aufträge gegeben werden, so mag er kaufen und verkaufen unter den besten Bedingungen wie er kann. Und wenn aus dem Verfahren eines Commissionärs, der mit solcher Vollmacht handelt, ein Schaden für seinen Prinzipal entsteht, so kann er sich nicht an den Commissionär halten, es sey denn, er müßte zeigen können, daß der Commissionär betrügerisch oder mit grober Nachläßigkeit gehandelt habe. —

Ein Commissionär oder Mäkler, der gegen das Interesse seines Prinzipals handelt, kann von ihm keine Commission empfangen. Wenn er Geld auf Rechnung seines Prinzipals bezahlt, ohne dazu einen Auftrag zu haben, so kann er es nicht zurückverlangen. Ein Agent kann seine Rechte nicht an einen Andern übertragen, so daß der Prinzipal dadurch gebunden wäre, er müßte denn ausdrücklich bevollmächtigt seyn, einen Unteragenten zu ernennen. —

(Ueber weitere Bestimmungen was die Rechte und Verbindlichkeiten der Commissionäre und Agenten anbelangt, siehe Beawe's Lex Mercatoria art. Factors, Supercargoes, etc.; Chitty's Commercial Law, vol. III. c. 3; Woolrych on Commercias Law, pp. 317—329. etc. Siehe ebenfalls den Artikel Mäkler.)

Das Gesetz über Verhandlungen der Commissionäre oder Agenten mit einer dritten Person wurde durch den Act 6 Georg IV. c. 94. folgendermaaßen bestimmt: Durch das frühere Gesetz war angenommen, daß ein Commissionär als solcher kein Recht habe zu verpfänden, sondern nur die Güter seines Prinzipals zu verkaufen; und es wurde wiederholt entschieden, daß ein Prinzipal seine Waaren zurückbekommen kann, auf welche ein Dritter bona fide Geld vorgeschossen hat, ohne verbunden zu seyn, dies Vorgestreckte zurückzubezahlen; und obwohl diese dritte Person ganz und gar nicht weiß, daß derjenige, welcher die Güter verpfändet hat, sie nur als Commissionär oder Agent in Händen hatte. Gewöhnlich hat man angenommen, daß bona fide Käufer von Gütern von Commissionäre oder Agenten, welche nicht zum Verkauf berechtigt waren, den Preis der Güter zum zweitenmal an den wirklichen Besitzer zu bezahlen schuldig waren.

Die außerordentliche Härte und der ungerechte Einfluß solcher Regulationen ist augenscheinlich. Es ist die Sache eines Prinzipals, sich über das Betragen sowohl als den Charakter des Commissionärs oder Agenten, den er genommen hat, zu unterrichten; und fällt er ein falsches Urtheil, so ist es gewiß billiger, daß er dadurch leidet, als diejenigen, welche nicht die Mittel haben, sich davon in Kenntniß zu setzen. Die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes, und den Schaden, den es dadurch dem Lande zufügte, hat häufig Aufmerksamkeit auf sich gezogen; und wurde sehr geschickt durch Lord Liverpool bei seiner Rede im Oberhause vorgetragen, als er die zweite Vorlesung der neuen Bill verlangte.

„Diejenigen der anwesenden Lords, welche mit den merkantilischen Geschäften bekannt sind, werden wissen, daß häufig Geld auf Güter vorgeschossen wird, ohne daß es für die Personen, die Geld darauf vorschießen, möglich ist irgend eine weitere Kenntniß von den Geschäften zu haben, als daß der Commissionär in wirklichen Besitz der Güter war. Es fragt sich also, abgesehen von Betrug, wenn der Commissionär Bankerott macht, oder auf irgend einem andern Wege fehlt

seine Verbindlichkeit auszuführen, ob der Schaden auf den Prinzipal fallen sollte, der diese Güter consignirt hatte, oder auf den Verpfänder, der Geld darauf vorgeschossen hatte. Es ist seit neuerer Zeit eine Regel, daß wenn man dem Commissionär blos anvertraute, nur über das Eigenthum zu verfügen, der Schaden dem Verpfänder zufallen muß. Er glaube beweisen zu können, daß dieß sowohl gegen Billigkeit, als auch gegen die Analogie sey; daß es von den hohen Behörden mißbilligt wurde, und den Gesetzen jedes Landes der Welt zuwider wäre, außer in England und den vereinigten Staaten Amerikas, die ihre Gesetze von England nahmen. Es wäre gegen Billigkeit, sagte er, daß der Verpfänder, der sein Geld ohne irgend einen Betrug, sondern auf den bona fide Besitz der Güter, vorgeschossen hätte, es tragen sollte. Er hatte kein Zutrauen zu dem Commissionär, sondern der Prinzipal, der den Commissionär angestellt hatte. Er konnte ihn in seinen Unternehmungen beschränken, wie es ihm gefiel — er konnte ihm irgend eine Art Instruktionen geben — mit seiner Vollmacht versehen — er war verpflichtet Vorsicht anzuwenden, ehe er ihm sein Vertrauen schenkte; und er war in jeder Hinsicht mehr verbunden durch seine Fehler zu leiden, als derjenige, welcher auf Pfand geliehen hatte. Dieser kannte die Macht des Commissionärs nicht, er sah nur die Güter, und schoß sein Geld auf hinlängliche Sicherheit für die Zurückbezahlung vor. Nach Billigkeit sollte der Verlust also nicht auf den der auf Pfand gegeben hat, sondern auf den Prinzipal fallen. Er weiß, daß seine Ansichten mit einem sehr wichtigen Gegenstand verbunden waren — den des von Besitzes und Rechts; aber es war nicht möglich einen Handel abzuschließen, ohne daß Besitz und Recht auf die Güter zugestanden war. Wenn dieß eine unwichtige Frage war, oder eine Frage, die sich nur auf einige wenige Fälle anwenden läßt, so würde er sich nicht an die Lords gewendet haben, ein Gesetz darüber zu machen; aber alle merkantilische Intressen Englands stehen damit in Verbindung. Und er möchte sagen, daß er glaube, zwei Drittheile des ganzen Handels des Landes würden durch die Consignirung der Güter an einen Commissionär geführt und indem man es seinen Ermessen überläßt, über dieselben, wie es am vortheilhaftesten ist, zu verfügen, indem er sie zum Verkauf schickt, wenn es ihm beliebt, und Geld darauf aufnimmt, wann er sie nicht zum Verkauf schicken konnte. Wechsel, Schatzkammerwechsel und Geldwechsel von jeder Art waren dieser Regel unterworfen. Wenn Jemand einen Schatzkammerwechsel (Exchequer bill) an einen Zweiten consignirte, und er sie abgegeben hatte, so hatte die dritte Person die ihn in Händen hatte, ein Recht auf dieselben. Handelsoperationen waren von so großer Wichtigkeit, als Geldoperationen, und er konnte nicht sehen, ob sie nicht die nämliche Sicherheit erhalten sollen. Man mag vielleicht fragen, wann man fühlte, daß dieß ein so großes Uebel war, warum man es nicht früher abgeändert hätte; dies scheint aber eines von den Dingen zu seyn, welche stufenweise gewachsen sind, und viel Schaden angerichtet hatten, bevor sie ganz bekannt wurden. Die erste Entscheidung glaubte er, die das Gesetz, wie es jetzt steht, herbeiführte, wurde im Jahre 1742 gegeben, und er wußte, daß der Lordoberrichter (Chief Justice) Gibbs gesagt hatte, er könnte den Ursprung dieser Entscheidung nicht erklären. Er vermuthete, es müßte durch irgend einen Betrug zu Stande gekommen sey.

Diese Entscheidung, die von dem Lordoberrichter kam, war mit den größten Handelsintressen im Widerspruch, und hatte unter Umständen, die er nicht erklären konnte, zugenommen. Von der Zeit der

ersten Entscheidung waren die Entscheidungen nicht zahlreich, bis erst vor wenigen Jahren. Er zweifelte nicht, daß die Richter nach dem Gesetze, wie es von den Vorhergehenden festgesetzt wurde, entschieden hätten. (Hier las seine Herrlichkeit einen Auszug von Ansichten vor, die der letzte Lordoberrichter Ellenborough abgefaßt hatte, und eines Richter der neuern Zeit Herr Le Blanc, die ihr Bedauern über die Entscheidung von Fällen nach diesen bestehenden Gesetzen ausdrückten). Er schloß aus diesen Ansichten, daß diese Richter, obwohl sie genöthigt waren auf diesem Wege zu entscheiden, vermutheten, daß dieses Gesetz der allgemeinen Analogie unserer Gesetze, und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwieder sey. Er kam so zu der letzten Bemerkung, daß das Gesetz Englands in dieser Hinsicht von dem Gesetze aller anderen Länder verschieden sey, ausgenommen das Gesetz der vereinigten Staaten von Nordamerika. In allen andern Ländern wurde das Gesetz anerkannt, wie er es wünschte, daß es von ihren Herrlichkeiten festgesetzt werden möchte. Wenn es keinen Beweis von Betrug gebe, so war angenommen, daß derjenige, der Geld auf Güter bei einem Commissionär vorschießt, für die Fehler nicht den Schaden tragen sollte, sondern daß derjenige, welcher in einem Commissionär Vertrauen setzt, darunter leiden müsse. So war auch das Gesetz in Schottland. Er wisse, daß dieser Uebelstand des Gesetzes auch in Amerika gefühlt würde, und daß man darauf ausgehe, es vor den Congreß zu bringen, um das Gesetz von Amerika mit dem Gesetze anderer Länder gleich zu machen.

Wenn die Frage durch die Grundsätze der Billigkeit, durch die Analogie mit andern Fällen, durch das Ansehen derer, welche an unsern Höfen entschieden, oder durch die Ausübung anderer Länder gebilligt würde, so würde man finden, daß die Gründe zu Gunsten der Bill triftig wären. Für merkantilische Geschäfte würde es von großer Wichtigkeit seyn, daß unsere Gesetze mit den Gesetzen anderer Länder übereinstimmten. Es war nicht das nämliche mit den Gesetzen, die sich auf das wirkliche Eigenthum beziehen — auf unser Lokal-Gesetz um so zu sagen, wenn aber die Bill auf Billigkeit und Analogie gegründet ist, so sagte er, wäre es ein hinlänglicher Grund zu ihren Gunsten, daß unser merkantilisches Gesetz den merkantilischen Gesetzen anderer Länder gleich gemacht würde. Er wisse nicht, ob er sich verständlich gemacht, oder hinlänglich den Gegenstand der Bill erklärt hätte; aber die Maaßregel stützte sich auf Gerechtigkeit, und er hoffe, daß die anwesenden Lords darin übereinstimmen werden." Der edle Graf schloß damit, daß er die Ablesung der Bill zum zweitenmal verlangte.

Durch das neue Gesetz nimmt man von allen Leuten, denen Güter anvertraut sind, oder die in Besitz von Gütern sind, es müßte denn das Gegentheil genau bewiesen seyn, an, daß sie die Eigenthümer sind, so weit wenigstens, daß sie dieselben an einen Dritten verpfänden oder verkaufen können. Das Folgende enthält einen Auszug des Actes 6 Geo. IV. c. 94. *)

*) Unsere deutschen Leser werden sich wohl mit einem Auszuge dieser Verordnungen begnügen, da wir ohnehin darauf bedacht sind, durch Hinweglassung dessen, was im Original bloß für England Interesse haben kann, an Raum zu gewinnen, um durch Zusätze das auszufüllen, was nach unserer Meinung dem Originale auf anderer Seite zu fehlen scheint.

Digitized by Google

Commissionäre oder Agenten die Güter oder Waaren besitzen, sollen für die wirklichen Besitzer angesehen werden. —

Personen, im Besitze von Frachtbriefen, sind Eigenthümer, so daß sie bündige Contrakte abschließen können. —

Niemand empfängt eine Sicherheit auf Güter, welche in den Händen eines Agenten sind, für eine frühere Schuld über den Betrag des Interesses des Agenten auf die Güter. —

Personen können mit bekannten Agenten in dem gewöhnlichen Lauf des Geschäftes, oder außer diesem Lauf, unterhandeln, wenn es mit der Vollmacht des Agenten geschieht. —

Personen können Güter auf Verpfändung von bekannten Agenten empfangen und annehmen. —

Der Eigenthümer hat ein Recht auf seine Güter, während sie sich in den Händen seines Agenten oder Assignirten, im Falle eines Bankerotts befinden. —

Ueber Agenten, welche die Güter ihrer Prinzipale betrügerisch verpfänden, sind in dem Artikel 7 und 8 Geo. IV. c. 29. §. 51. Bestimmungen gemacht. —

Commissionsgebühren (Provision eines Commissionärs oder Geschäfts-Agenten) sind gewisse Abgaben, welche die Kaufleute und Fabrikbesitzer ꝛc. ihren Commissionären, die sie genommen haben, zugestehen. Es ist eine Prozent-Abgabe von den Gütern, welche sie auf Rechnung ihrer Prinzipale kaufen oder verkaufen, und ist in den verschiedenen Ländern verschieden, und verschieden nach den Artikeln. Es ist bei Commissionären gewöhnlich, wie oben bemerkt wurde, für die Schulden, welche Gebühren diejenigen zu bezahlen haben, an welche sie die Waaren verkauft haben, gutzustehen, und dafür eine Commission von 1½ bis 2 pCent zu empfangen. Commissions-Gebühren werden häufig von einem bestimmten Preis für die Kiste oder andere Packerey, Maaß oder Gewicht bezogen, besonders wenn man den Commissionär nur gebraucht, Güter zu empfangen oder abzuliefern. Diese Commission wird gewöhnlich bei gegenseitiger Uebereinstimmung zwischen dem Kaufmann und den Commissionär festgesetzt.

Compagnien. Im Handel ist eine Compagnie eine Anzahl von Leuten, die sich verbinden, um eine gewisse merkantilische oder industriöse Unternehmung zu führen Wenn nur wenige Individuen sich verbinden, so nennt man es meistens Genossenschaft (engl. copartnery, frz. association, und die Theilnehmer sind partners, franz. associés.) Der Ausdruck Compagnie bezeichnet gewöhnlich große Verbindungen, wie z. B. die ostindische Compagnie, die Bank von England ꝛc., welche ihre Operationen durch Agenten leiten lassen, welche die Befehle der Direktoren ausführen.

Compagnien wurden immer in zwei Classen getheilt, ausschließlich oder mit vereinigtem Capital, und offene oder regulirte Compagnien.

1. Compagnien, die ausschließlich oder mit vereinigtem Capital sind. — Hat sich die Gesellschaft auf diese Weise gebildet, so versteht man darunter eine solche, die ein gewisses Capital zusammenschießt, welches in eine große oder kleine Anzahl Actien getheilt ist, die an einen andern übertragen werden können.

Das Capital wird für den gemeinschaftlichen Nutzen der Actionäre durch einen Ausschuß von Direktoren, die erwählt werden und verantwortlich sind, verwaltet. Wenn der Fond der Compagnie auf diese Weise durch Unterschriften zusammengeschossen ist, kann Niemand mehr eintreten, ehe er vorher eine oder mehrere Actien von den wirklichen

Digitized by Google

Mitgliedern gekauft hat. Die Theilnehmer thun nichts für sich allein, alle ihre Beschlüsse werden gemeinschaftlich gefaßt, und werden durch die Direktoren und ihre Angestellten ins Werk gesetzt.

Nach dem gemeinen Recht in England müssen alle Mitglieder einer vereinigten Capital-Compagnie persönlich haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft.

Sie können unter sich selbst Einrichtungen treffen, die Verbindlichkeiten unter sich selbst beschränken, aber gegen das Publikum sind sie alle unbedingt verantwortlich, es müßte denn durch eine competente Behörde die allgemeine Regel ungiltig gemacht worden seyn. Das Parlament beschränkt manchmal die Verantwortlichkeit der Actionäre in vereinigten Capital-Compagnien, die nach gewissen Statuten sich gebildet haben, auf den Betrag der Aktien, die sie verhältnißmäßig besitzen.

In einer Privat-Genossenschaft (private copartnery) darf kein Theilnehmer ohne die Zustimmung der Gesellschaft seinen Antheil an Jemand anders übertragen, oder ein neues Mitglied in die Gesellschaft einführen. Jedes Mitglied kann jedoch nach gehöriger Aufkündigung sich aus der Genossenschaft zurückziehen und seinen Antheil für die Aktie von gemeinschaftlichem Fond fordern.

Hingegen in einer vereinigten Capital-Compagnie kann kein Mitglied die Bezahlung seiner Aktie von der Gesellschaft verlangen; aber jedes Mitglied kann ohne ihre Zustimmung seinen Antheil an jemand anders verkaufen, und dadurch ein neues Mitglied einführen. Der Werth einer Aktie von einer solchen Gesellschaft ist immer der Preis, den man dafür erhält, wenn man sie verkauft; und dieß mag groß oder gering seyn, in was immerhin für einem Verhältniß zu der Summe stehen, welche der Eigenthümer in den Fond der Compagnie eingelegt hat. (Wealth of Nations vol. 3. pag. 238.)

2. Nutzen der vereinigten Capital-Compagnien. — Wenn immer ein Capital erfordert wird, irgend eine Unternehmung auszuführen, und dieses Capital größer ist, als daß es durch die Einzelnen zusammengeschossen werden kann, so ist es unumgänglich nöthig um die Unternehmung auszuführen, daß eine Gesellschaft sich bildet. In allen solchen Fällen, wo der Erfolg zweifelhaft ist, oder wo es lange anstehen muß, bis die Unternehmung ausgeführt wird, würde der Einzelne im Allgemeinen sehr wenig geneigt seyn, selbst wenn er die Mittel dazu hätte, die ganze Verantwortlichkeit einer solchen Unternehmung auf sich allein zu wenden, obwohl er mit größter Bereitwilligkeit eine kleine Summe in Verbindung mit andern beiträgt. Daher kommt die Nothwendigkeit und der Vortheil der Compagnien oder Verbindungen (associations). Ihnen verdankt man es, daß Canäle errichtet wurden, durch welche jeder Theil des Landes durchschnitten ist, ihnen den Bau so mancher prächtiger Docks und Speicher, ihnen die Errichtung der vorzüglichsten Banken und Assekuranzen, und ihnen manche Einrichtungen von großen öffentlichem Nutzen, welche durch zusammengeschossenes Capital und durch die Kräfte großer Gesellschaften der Einzelnen fortbestehen.

3. Zweige der Industrie, für deren Betrieb vereinigte Capital-Compagnien mit Vortheil errichtet werden könnten. — Wenn eine Gesellschaft im Grunde auf einen guten Erfolg rechnen will, so sollte die Unternehmung nach einem regelmäßigen systematischen Plane geleitet werden. Der Grund davon liegt vor Augen. Die Geschäfte einer großen Verbindung müssen durch Faktoren oder Agenten geleitet werden, und wenn die Einrichtung nicht so getroffen ist, daß ihnen ihre Obliegenheiten deutlich angewiesen und bestimmt

Digitized by Google

sind, so konnte die Verbindung gar keine wirksame Controlle über sie haben, und würde ganz ihrer Willkühr Preis gegeben seyn. Ein Einzelner, der seine eigenen Geschäfte führt, ärndtet alle die Vortheile, die von seiner höhern Geschicklichkeit, Industrie und Sparsamkeit abhängen, selbst ein; aber die Agenten und selbst die Rektoren der vereinigten Capital-Compagnien arbeiten, in den meisten Fällen, gänzlich und vorzüglich für den Vortheil der andern; und können deßwegen, wenn sie auch noch so gewissenhaft sind, nicht dieselben mächtigen Beweggründe haben, um mit Kraft, Klugheit und Sparsamkeit zu handeln. „Wie," sagt Doktor Smith „die Verwalter eines reichen Mannes, so haben sie die größte Aufmerksamkeit auf die geringsten Dinge, die nicht zu ihrer Vorgesetzten Ehre gereichen, aber dafür, daß sie diese Aufmerksamkeit haben, so sind sie in andern Sachen gegen sich selbst sehr nachsichtig. Nachläßigkeit und Verschwendungen müssen deßwegen immer in der Verwaltung des Geschäftes einer solchen Compagnie vorherrschend seyn. Es ereignet sich auch nicht selten, daß sie durch die Nachläßigkeit, Untreue und Ueberschreitung der Vorschriften von Seiten ihrer Untergebenen leiden; da die letzteren sich bestreben, in manchen Fällen ihr eigenes Interesse auf Kosten derer, die sie angestellt haben, zu befördern. Daher kommt der verschiedene Erfolg von Compagnien, deren Geschäfte fast nach ganz gleichem Systeme geführt wurden, — so ist es der Fall bei Dock-, Canal-, Assekuranz-Compagnien und Eisenbahnen ꝛc. — und bei denjenigen, deren Geschäft es nicht zuläßt, daß sie nach irgend einem regelmäßigen Plan geleitet werden können, und wo immer noch vieles dem Scharfsinn und Unternehmungsgeist der Angestellten überlassen werden muß. Alle rein merkantilischen Compagnien, die mit einem zusammengeschossenen Capital handeln, gehören zu dieser letztern Classe. Nicht eine derselben war je im Stande, der Mitbewerbung der Privat Spekulanten zu widerstehen; sie können es bei ihren Agenten, die sie angestellt haben, nicht dahin bringen, daß dieselben in entfernten Ländern Waaren kaufen und verkaufen mit einer Verantwortlichkeit, wodurch die Aktionäre zu einem Schadenersatz gelangen könnten, und von diesem Umstand und den Mißbräuchen, die sich gewöhnlich in jedem Zweig der Verwaltung einschleichen, hat nie eine solche Compagnie mit Erfolg gearbeitet, wenn anders nicht sie ein ausschließliches Privilegium oder Schutz vor Privat-Mitbewerbern erlangt hat.

Diese eben erwähnten Umstände, scheint es, legen große, Furcht erregende Hindernisse den Compagnien in den Weg, welche in England für die Betreibung der Bergwerke in Amerika sich gebildet haben. Dieses Geschäft muß nach einer gewissen Routine geleitet werden. Vieles hängt also immer von der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der in den Bergwerken angestellten Agenten ab; und es ist augenscheinlich sehr schwierig, wo nicht ganz unmöglich für Direktoren, die in London wohnen, eine wirksame surveillance über das Verfahren derjenigen zu haben, welche in so großer Entfernung sind. Daher ist es durchaus nicht wahrscheinlich, daß dieses Unternehmen für die Aktionäre je so vortheilhaft seyn wird, als wenn einige derselben die Leitung des Geschäftes an Ort und Stelle selbst übernommen hätten.

Der Abbé Morellet hat in einer Abhandlung, die 1769 erschien (Examen de la Reponse de M. N. pp. 35 — 38) eine Liste von 55 vereinigten Capitals-Compagnien gegeben, um verschiedene Zweige des ausländischen Handels zu betreiben, welche sich in verschiedenen Theilen Europas seit 1600 gebildet hatten. Jede derselben hat fallirt, obgleich die meisten derselben ausschließliche Privilegien hatten.

Digitized by Google

Die meisten, die seit der Erscheinung der Abbé Morellet'schen Abhandlung errichtet wurden, haben ein ähnliches Schicksal gehabt.

Ob nun gleich sowohl Grundsatz als Erfahrung zusammen zeigen, wie wenig große Verbindungen dazu passen, merkantilische Unternehmungen auszuführen, so giebt es doch Fälle, wo auf keine andere Weise, als durch Verbindungen der Art etwas ausgeführt werden kann, und wo es ersprießlich seyn mag, ihnen gewisse Privilegien zu verleihen. Wenn denen, die einen besondern Zweig des Handels treiben, die Regierung entweder aus Abneigung oder aus Unvermögen keinen Schutz gewähret, so müssen sie für ihre eigene Vertheidigung und Sicherheit sorgen; daher ist es augenscheinlich nothwendig, daß sie die Macht haben sollten, solche Individuen auszuschließen, welche sich nicht den genommenen Maaßregeln unterwerfen wollen, oder ihre schuldige Aktie für die nöthigen Auslagen, welche die gemeinschaftliche Beschützung aller erfordert, bezahlen wollen. Die Russische-, die Ostindische-, die Levantische- oder Türkische-Compagnie und die meisten andern großen Handlungs-Compagnien, welche in England sich bildeten, scheinen ihre Entstehung einer wirklichen oder vermeintlichen Nothwendigkeit dieser Art zu verdanken. Man glaubte nicht, daß ein sicherer und vortheilhafter Verkehr mit barbarischen Ländern eingegangen werden könnte, ohne die Hülfe von Kriegsschiffen, Faktoreien, Dollmetschern ꝛc. Und da die Regierung nicht immer im Stande war, oder nicht geneigt diese Hilfe zu leisten, so bildeten sich diejenigen, welche diesen Handel trieben, in Compagnien oder Associationen, und verschafften sich solche besondere Privilegien, die ihnen nöthig schienen um sie in den Stand zu setzen, ihren Handel zu treiben ohne fremde Hilfe. „Wenn," sagt Dr. Smith, „eine Gesellschaft von Kaufleuten es unternimmt, auf ihre eigene Gefahr und Kosten, einen neuen Handel mit einer entlegenen und barbarischen Nation einzuleiten, so ist es billig, daß sie sich in eine vereinigte Capital-Compagnie verbinden, und daß man ihnen im Falle eines guten Erfolgs ein Monopol auf diesen Handel auf eine gewisse Reihe von Jahren verleiht. Es ist die leichteste und natürlichste Art, wie der Staat sie belohnen kann dafür, daß sie einen gewagten, gefährlichen und kostspieligen Versuch machten, wovon das Publikum nachher den Vortheil einärndtet. Ein Monopol dieser Art nur auf eine Zeit lang, mag nach denselben Prinzipien gerechtfertiget werden, als ein ähnliches Monopol den Erfindern neuer Maschinen verliehen wird, und den Verfassern auf neue Bücher. Aber wenn dieser Zeitraum abgelaufen ist, sollte das Monopol billiger Weise aufhören; Festungen und Garnisonen, wenn es nöthig schien deren zu errichten, sollten von der Regierung übernommen werden, ihr Werth an die Compagnie bezahlt, und der Handel für alle Unterthanen des Staates offen seyn." — (Wealth of Nations vol. III. p. 258.)

Es mag jedoch in Zweifel gezogen werden, ob es, selbst in solchen Fällen, wie der oben erwähnte, wirklich nothwendig ist, vereinigte Capitals-Compagnien mit besondern Privilegien zu errichten, und ob nicht das nämliche mit mehr Vortheil durch die Errichtung offener und regulirter Compagnien bezweckt werden könnte.

4. Offene oder regulirte Compagnien. — Die Geschäfte solcher Compagnien oder Associationen, werden durch Direktoren von den Mitgliedern ausgewählt, geleitet. Sie besitzen aber nicht einen gemeinsamen Fond. Jedes Mitglied bezahlt eine Abgabe beim Eintritt in die Compagnie, und meistens einen jährlichen Beitrag: bisweilen wird auch eine Abgabe für die Geschäftsführung der Compagnie verlangt, auf Waaren, die von und zu den Ländern, mit welchen sie

Digitized by Google

Handel treibt, ein- und ausgeführt werden. Die so gesammelten Beiträge werden von den Direktoren verwendet, Gesandte, Consulen und öffentliche Funktionäre anzustellen, die zur Erleichterung des Handels erforderlich werden, oder Faktorien zu bilden und Kreuzer zu halten ꝛc. Die Mitglieder solcher Compagnien handeln mit ihren eigenen Capitalien, und auf ihre eigene Gefahr. So daß, wenn die Auflage oder die Summe, welche für den Zutritt in eine regulirte Gesellschaft mäßig ist, es unter den Mitgliedern unmöglich ist, eine Verbindung einzugehen, die ihren Nutzen mehr als gewöhnlich erhöhen würde; und sie haben dieselbe eifrige und nahe Mitbewerbung unter sich, als es unter andern Kaufleuten der Fall ist. Eine regulirte Compagnie ist in der That eine Anstalt, daß diejenigen, welche einen besondern Zweig des Handels treiben, die öffentlichen oder politischen Ausgaben, die damit verbunden sind, leisten müssen; und zu gleicher Zeit bleibt ihnen die Führung ihrer eigenen Geschäfte mit ihrem eigenen Capital und auf ihre eigene Weise überlassen.

Sollte daher die Regierung zu irgend einer Zeit verweigern oder nicht im Stande seyn, denen die sich in irgend einen Zweig des Handels eingelassen haben, den nöthigen Schutz zu gewähren, daß sie im Stande sind ihn fortzuführen, so würde die Bildung einer regulirten Compagnie, die vernünftigste Maaßregel seyn, die sie ergreifen können; weil sie auf diese Weise den Schutz erhalten, der unumgänglich nothwendig ist, ohne daß sie die Freiheit der einzelnen Unternehmungen beschränken.

Der afrikanische, Levantische und einige andere Zweige des Handels wurden lange Zeit durch offene und regulirte Compagnien fortgeführt. Diese sind jedoch neuerdings aufgehoben worden: die Afrikanische Compagnie durch den Act 1 und 2 Geo. IV. c. 28.; und die Levantische Compagnie durch den Act 6 Geo. IV. c. 35.) Die Russische Compagnie besteht noch —

Was nun den Schutz anbelangt, so möchte man vielleicht aus dem von Dr. Smith's angegebenen Gründen schließen, daß eine vereinigte Capital-Compagnie besser berechnet sey, sich diesen zu verschaffen, als eine regulirte Compagnie. Da die Direktoren der letztern, führt Dr. Smith an, kein besonderes Interesse an dem Gelingen des allgemeinen Handels der Compagnie haben, wofür Kriegsschiffe, Faktorien oder Festungen erhalten werden müssen, so vernachläßigen sie dieß leicht, und verwenden ihre ganze Sorgfalt nur auf ihre eigenen Geschäfte. Aber das Interesse der Direktoren einer vereinigten Capital-Compagnie ist, behauptet er, großentheils mit dem Interesse der Association das nämliche. Sie haben kein Privat-Capital in dem Handel angelegt. Ihr Nutzen hängt nothwendig von der klugen und geschickten Leitung des Gesammtfonds ab; und es mag deßwegen, wird gefolgert, gar wohl angenommen werden, daß sie mehr geneigt sind, sorgfältig alle Mittel anzuwenden, durch welche die Wohlfahrt der Association gefördert werden kann. Auf der andern Seite jedoch ist es selten der Fall, daß die Direktoren von vereinigten Capital-Compagnien an dem wahren Punkt halten; indem sie unveränderlich darnach streben, mit Gewalt ihre merkantilischen Unternehmungen auszudehnen; und nicht allein Kaufleute, sondern regierende Herren werden. Auch läßt sich erwarten, daß wenn die Direktoren das Ansehen und die Aemterverleihung sehen, die sie durch solche Maaßregeln sich verschaffen, dies für sie im allgemeinen von weit größerer Wichtigkeit ist, als eine mäßige Vermehrung der Dividenden ihres Capitals.

Digitized by Google

Wenn sie im Stande waren, so haben sie selten Bedenken gehabt, ihre Plane mit den Waffen auszuführen; und anstatt, daß sie selbst zufrieden gewesen wären, Kaufläden und Faktorien zu haben, errichteten sie Festungen, stellten Armeen auf die Beine und fiengen Krieg an. Aber das war nie der Fall bei regulirten Compagnien. Die Geschäfte unter ihrer Leitung wurden einförmig geführt in einer verhältnißmäßigen und sparsamen Art; ihre Anstalten beschränkten sich meistentheils auf Faktorien, und sie haben sich selten, wenn es ja geschehen seyn sollte, erlaubt, sich durch Plane der Eroberung und Herrschaft verführen zu lassen.

Daher betrachtet man sie als merkantilische Maschinen, und es scheint wirklich keinem Zweifel zu unterliegen, daß regulirte Compagnien vor den vereinigten Capital-Compagnien den Vorrang behaupten. Diese haben den Fehler, was fast durch nichts anderes ausgeglichen werden kann: daß sie eine gänzliche ausschließende Privat-Unternehmung und Bewerbung sind. Wenn so eine Gesellschaft irgend ein besonderes Privilegium genießt, so ist es natürlich, daß sie sich desselben nur für ihr eigenes Interesse bedient, und sich alle Mühe giebt, davon Nutzen zu ziehen, mag es auch für das Publikum noch so beeinträchtigend seyn. Hat sie ein Monopol des Handels mit irgend einem besondern Lande oder mit irgend einer besondern Waare, so wird es selten fehlen, daß sie zu Haus und in der Fremde nicht Waaren genug zuführen, um durch die Ein- und Ausfuhren die Preise auf künstliche Weise zu erhöhen. Es ist nicht ihre Sorge ein Capital, das verhältnißmäßig groß genug wäre, hineinzustecken, sondern von einem verhältnißmäßig kleinen Capital großen Gewinnst zu ziehen. Das Verfahren der Holländisch-Ostindischen Compagnie, als sie die Gewürze verbrannten, daß der Preis durch größere Einfuhren nicht fallen möchte, ist ein Beispiel der Art, in welchem solche Verbindungen, gleich, und fast nothwendig so handeln. Alle Einzelne sind darauf aus, den höchst möglichen Preis für das, was sie verkaufen wollen, zu erhalten; und wenn sie durch ein Monopol, oder durch ein ausschließliches Privilegium von der Gefahr geschützt sind, daß andere wohlfeiler verkaufen, so nehmen sie nie Anstand, die Preise ihrer Produkte auf das höchste zu treiben, so weit sie immerhin nur noch Käufer finden, und so haben sie wirklich einen Gewinn, der alle Gränzen überschreitet.

Und doch ohngeachtet aller dieser Vortheile, geht die Nachläßigkeit, Verschwendung und Unterschleif, die von der Leitung so großer merkantilischer Compagnien unzertrennlich sind, so weit, daß selbst diese, welche ein Monopol haben über die vortheilhaftesten Zweige des Handels, selten im Stande waren, sich schuldenfrei zu erhalten. In dem Artikel »Ostindische Compagnie« wird es dargethan werden, daß diese Verbindung durch ihren Handel verloren hat, und daß, hätten sie nicht die Einkünfte von Indien gehabt, sie längst aufgehört hätten zu bestehen. An einem Platz zu kaufen, an den andern mit Vortheil zu verkaufen; über die beständigen vorfallenden Veränderungen in den Preisen zu wachen, und über den Bedarf und die Nachfrage der Waaren; mit Geschicklichkeit und Auswahl die Quantität der Güter für den Bedarf jeden Platzes zu bestimmen; und jede Unternehmung auf die beste und wohlfeilste Weise auszuführen; erfordert einen Grad von unzuermüdender Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, daß es träumerisch wäre, es von den Direktoren oder Dienern einer großen vereinigten Capital-Compagnie zu erwarten.

5. Constitution der Compagnien. — Wenn man bei dem

Parlament einkommt für einen Akt, daß sich eine Anzahl von Individuen in den vereinigten Capital-Compagnien vereinigen dürfen, um eine nützliche Unternehmung auszuführen, so muß darauf gesehen werden, daß man ihnen nicht Privilegien ertheilt, die für das Publikum nachtheilig werden könnten. Wenn eine Compagnie sich bildet für Erbauung eines Docks, einer Straße oder eines Canals, so ist es nothwendig, um die Einzelnen zu der Unternehmung anzureitzen, ihnen Privilegien für gewisse Jahre zu geben. Aber wenn andere Leute beständig verhindert seyn sollten von der Errichtung neuer Docks, oder neuen Verbindungen zu eröffnen, so würde man das Publikum für immer beeinträchtigen. Es wird sehr vortheilhaft seyn, eine Compagnie zu errichten, um Wasser in eine Stadt zu bringen; aber angenommen es wären keine Quellen in der Nachbarschaft, keine andere als die, auf welche die Compagnie ein Recht erlangt hat, so könnten sie, wenn sie nicht durch einen Akt beschränkt werden, den Preis des Wassers zu einem Preis erhöhen, der alles Maaß überschreitet, und großen Gewinnst auf Kosten und zum Nachtheil des Publikums ziehen. In allen Fällen dieser Art, und in dem Fall besonders, wo sich solche Capital-Compagnien zur Erbauung von Canälen, Eisenbahnen ꝛc. bilden; würde es vernünftige Politik seyn; die Abgaben für ihre Leistungen auf gewisse Preise zu beschränken, die Dividenden oder das Maximum zu fixiren, über das nie eine Erhöhung statt fände: wobei noch bemerkt würde, daß, wenn die festgesetzten Abgaben, welche die Compagnie fordert, mehr als hinlänglich eintragen, das Maximum der Dividenden zu bezahlen, sie für die Erhaltung schadlos zu halten, sey es eine Wasserleitung, Canal ꝛc., so sollen sie dieselben herabsetzen, bis sie nur so viel tragen; und im Fall, daß sie dieß verweigern, so soll der ganze Ueberschuß, nachdem die Dividenden bezahlt sind, verwendet werden, um den ursprünglichen Fond der Gesellschaft abzukaufen, so daß endlich nichts mehr abgegeben wird, um Dividenden zu bezahlen. Wäre man nach diesem Grundsatz verfahren, als man zuerst anfieng in England Canäle zu bauen, so würde die Fracht für Waaren, die auf einigen der wichtigsten Verbindungslinien hin und her geführt werden, beinahe nichts kosten; und man hätte auf diese eben vorgeschlagene Weise, diesen erwünschten Erfolg bezwecken können, ohne, wie es scheint, auf irgend eine Art die Anzahl dieser Unternehmungen zu vermindern. Es sind nur wenige, die zur Zeit, wann sie sich in solche Unternehmungen einlassen, voraussetzen, daß sie mehr als 10 oder 12 Prozent herausschlagen, und eine große Anzahl wird immer geneigt seyn sich einzulassen, wenn sie gegründete Aussicht haben, daß es so viel abwirft. Nun, wenn dieß der Fall ist, ist es nicht die Pflicht der Regierung, Vorkehrung zu treffen, im Fall die Unternehmung unerwartet und ungewöhnlich vortheilhaft ausfällt, daß das Publikum einigen Vortheil davon zieht? In diesem Falle kann die Bewerbung nicht Vortheile auf den gewöhnlichen Standpunkt herabsetzen. Die beste vielleicht die einzige ausführbare Linie für einen Canal oder für eine Eisenbahn zwischen irgend zwei Plätzen, wird denen angewiesen, die sich zuerst darum bewerben; die auf diese Weise ein natürliches Monopol erlangen, das ihnen Niemand nehmen kann; und deßwegen kann man mit Recht ihre geforderten Abgaben und ihre Dividenden beschränken: ohne ihnen den Muth zur Unternehmung zu nehmen. Es muß eine gewisse Sicherheit seyn, daß Privatpersonen nicht ungewöhnliche und unbeschränkte Vortheile auf Kosten des Publikums ziehen können.

In allen denen Fällen, wo Compagnien sich bilden, eine Unter-

nehmung auszuführen, die mit gleichem Vortheil für das Publikum durch einzelne hätte ausgeführt werden können; oder wo nicht sehr beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden sind, oder man besonders viel wagen muß; sollten sie nie ein Privilegium von irgend einer Art bekommen, sondern in jeder Hinsicht betrachtet werden, als ob sie einzeln wären.

Was Rechnungen dieser beiden Arten von Compagnien anbelangt, siehe die Artikel Bank von England, Docks, Ostindische Compagnie, Assekuranz-Compagnie ꝛc.

Compagnien en Commandité. — In Frankreich giebt es eine Art Gesellschaften, die sich sociétés commandité nennen. Eine Gesellschaft dieser Art besteht aus Einem oder mehreren Theilnehmern oder commanditaires und haften nur mit dem Fond, den sie unterschrieben haben. Ein Commanditaire muß jedoch nicht einen Antheil an den Geschäften der Gesellschaft nehmen; wenn er dieß thut, so verliert er das Recht, daß man sich nicht an ihn halten kann, und macht sich selbst für die Schulden der Verbindung verantwortlich. Die Namen der Theilnehmer in solchen Gesellschaften müssen öffentlich bekannt gemacht werden, und der Betrag der Summe, der von den Commanditaires zugeschossen wird.

Es war im Plan, in England so etwas einzuführen; aber es schien sehr zweifelhaft, ob etwas durch solche Maaßregeln gewonnen würde. Eine Verbindung der Commandite muß sehr leicht mißbraucht werden, oder ein Mittel werden, das Publikum zu betrügen. Es ist ganz träumerisch, sich einzubilden, daß man die Commanditaires verhindern könnte, mittelbaren Einfluß auf die andern auszuüben; und nimmt man an, daß ein heimliches Einverständniß unter ihnen statt findet, so wäre es leicht möglich, daß sie eine große Summe des Gewinns unter sich theilen, wenn sie vielleicht in der That einen Verlust erlitten hätten; und sie können die Bücher der Gesellschaft so führen, daß es schwer seyn möchte, den Betrug zu entdecken! Dieß, mag bemerkt werden, kommt in Frankreich gar nicht selten vor.

7. Bürgerliche Compagnien oder Corporationen. — Außer den nun erwähnten Compagnien besteht in England und den meisten Ländern Europas eine große Anzahl alter Gesellschaften oder Corporationen, deren Mitglieder gewisse politische sowohl, als merkantilische Privilegien genießen. Als das Feudal-System anfieng durch die Einführung guter Ordnung und einer regelmäßigen Regierung in den Städten umgestürzt zu werden, so theilten sich die Einwohner in gewisse Zünfte oder Corporationen, welche die Magistrate und andere Funktionäre erwählten. Die Mitglieder dieser Zünfte oder Corporationen, theils um den Werth ihrer Privilegien zu erhöhen und theils um auf Zeiten der Noth eine Sparkasse zu haben, erlangten oder usurpirten die Macht, durch Nebengesetze die Aufnahme neuer Mitglieder zu reguliren, und zu gleicher Zeit einen Fond zu hinterlegen, um, wenn sie durch Unglücksfälle in Noth geriethen, eine Unterstützung daraus zu bekommen. Das ist der Ursprung der Lehrjahre; daher kommt es, daß man irgend einem, der kein Mitglied der Corporation ist, es verweigern kann, irgend ein Geschäft innerhalb des Burgfriedens einer Stadt, in welcher eine Zunft ist, zu treiben. Und die verschiedenen Gesetze, denen er sich unterwerfen mußte und die Abgaben, die er zu bezahlen hatte, an die, welche das Recht hatten, ihn in die Zunft aufzunehmen. Für lange Zeit waren diese Privilegien und Gesetze sehr drückend. Im letzten Jahrhundert hat sich ihr Einfluß nach und nach vermindert. In Frankreich, wo die Mißbräuche unzertrennlich von dem System wa-

Digitized by Google

ren, das einen hohen Grad erreicht hatte, erlosch es ganz durch die Revolution, und obwohl in England noch Zünfte existiren, so wurden sie ihrer besonderen Freiheiten beraubt, und sollten jetzt größtentheils vielleicht mehr im Licht der barmherzigen als politischen Einrichtungen betrachtet werden. Es würde jedoch gut seyn, wenn sie ganz so würden, wie sie früher waren; und daß die wenigen politischen und merkantilischen Privilegien, die sie immer noch genießen, allen übrigen Bürgern zu Theil würden. In ihrer ersten Entstehung und einige Zeit nachher waren Zünfte, als politische Gesellschaft betrachtet, wahrscheinlich nützlich: aber das ist nun nicht mehr der Fall, und indem sie nun besondere Vorrechte genießen, so hemmen sie die freie Bewerbung, die so vortheilhaft ist.

Folgenden Auszug von a Report on the Commerce and Manufactures of the United States, den Hrn. Albert Gallatin, damals Sekretär des Schatzes machte und dem Congreß im Jahre 1816 vorgelegt wurde, setzt die großen Vortheile von einer unbeschränkten Freiheit der Industrie gehörig ins Licht. „Nichts hat," sagt er, „vielleicht in jeder Hinsicht das allgemeine Fortschreiten der vereinigten Staaten mehr befördert, als daß solche Systeme der innern Beschränkung und Monopole, die beständig noch den Zustand der Gesellschaft in andern Ländern entstellen, in Amerika nie statt fanden. Es giebt hier kein Gesetz weder mittelbar, noch unmittelbar, daß Menschen auf eine eigenthümliche Beschäftigung oder Platz beschränkt, oder irgend einen Bürger von irgend einem Zweig, der es immer seyn mag, ausschließt, wann er es immer für geeignet hält, ihn zu ergreifen. Industrie ist in jeder Hinsicht frei und ungefesselt. Jede Art von Gewerbe, Handel, Profession und Fabrik steht allen gleich offen, ohne irgend eine Prüfung, Lehrjahre, Zulassung oder Erlaubniß. Daher kommt es, daß die Verbesserung des Zustandes von Amerika, nicht auf die Verbesserung des Ackerbaues beschränkt war, und auf die schnelle Bildung und Anlegung neuer Staaten in der Wildniß; sondern die Bürger Amerikas haben ihren Handel nach jedem Theil der Welt ausgedehnt, und führen ihn mit vollkommen gutem Erfolg fort, selbst in denen Zweigen, wofür ein Monopol bisher für wesentlich nothwendig gehalten wurde.

In Rees's Cyclopaedia Artikel Company ist eine Liste der verschiedenen bürgerlichen Corporationen in der Stadt London, worin die Zeit ihrer Entstehung angegeben ist, und wo sich verschiedene andere wichtige Bemerkungen hinsichtlich einzelner derselben finden.

Compagnon.*) Die Verbindung zweier oder mehrerer Indi-

*) Wir reihen den im Original unter dem Worte partnership abgehandelten Artikel hier ein, obwohl es sich mit Handlungsgesellschaft, Handlungs-Verbindung ꝛc. und das Wort partner mit Handlungsverbundener, Handlungsgesellschafter vielleicht deutscher jedoch nicht deutlicher machen ließe. Würde es uns um den Beifall von Sprachreinigern und Sprachkünstlern zu thun seyn, so würden wir jene deutschern Ausdrücke vorziehen; da wir aber für Leute vom Fach schreiben, so ist es diesen gewiß lieber, wenn sie Gegenstände unter solchen Namen finden, die nun einmal allgemein eingeführt sind. Und der Uebersetzer hofft eher ihren Beifall zu erlangen, wenn er manche Ausdrücke lieber ein wenig französisirt, als gegen die Gewohnheit all zu sehr verdeutscht; deßwegen steht auch hier der englische partner als Compagnon und Associé und nicht als Gefährte oder Genosse.

Digitized by Google

viduen, um ein gewisses Geschäft oder Unternehmung gemeinschaftlich zu führen, ist eine Association und die Theilnehmer werden die Associé oder Compagnon dieser Gesellschaft genannt. Jeder hat einen gewissen Antheil an Gewinn, und trägt ebenso einen verhältnißmäßigen Theil am Schaden. Diese Ausdrücke Associé und Compagnon werden gewöhnlich in kleinern Verbindungen gebraucht, wo die Compagnon ihre gemeinschaftlichen Geschäfte persönlich führen. Der Ausdruck Compagnie hingegen bezieht sich auf größere und ausgedehntere Verbindungen, wo die Geschäfte durch Directoren und Diener geführt werden; diese werden von sämmtlichen Theilnehmern erwählt, für sie die Geschäfte zu führen, und haben keine directe Leitung der Geschäfte. — (Siehe Compagnie)

Die Vortheile solcher Verbindungen liegen auf platter Hand. Manche Geschäfte könnten nicht mit Erfolg geführt werden, weil sie ein größeres Capital erfordern, als gewöhnlich ein Individuum besitzt; und die meisten Geschäfte erfordern, daß verschiedene Talente, sich zu einem genauen Ueberschlag und Berechnung vereinigen. Ein Individuum mag Capital genug haben, ein besonderes Geschäft zu unternehmen; aber ist vielleicht mit den Eigenthümlichkeiten dieses Geschäftes nicht vertraut genug, oder er mag einzelne Theile der Geschäftführung genau kennen, ohne daß er die andern versteht; so daß es zu seinem Vortheil ist, einen oder mehrere Individuen zu seinem Compagnon zu nehmen, im Fall dieselben auch kein Capital besitzen, wann sie nur geschickte Leute sind und andere Eigenschaften haben, die zur Führung des Geschäftes nöthig sind. Durch Verbindungen dieser Art, kann Talent und Capital einander gegenseitig so unterstützen, das jedes durch das andere zu dem erwünschten Ziel kommt. Und da die Gewinnste eines jeden Compagnon gewöhnlich in einem gewissen Verhältniß (proportion) vom ganzen Gewinn, den die Gesellschaft macht, stehen, so hat jeder die mächtigsten Beweggründe, sich für seinen eigenen Nutzen alle mögliche Mühe zu geben. Es ist in der That nicht zu läugnen, daß solche Verbindungen oft auch schädliche Folgen haben. Das öffentliche Wohl erfordert, daß sämmtliche unter Einer Firma verbundenen Compagnons Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen verbunden seyn sollten, so daß die Thorheit oder der Betrug eines einzelnen Compagnon sehr ernsthafte Folgen für sämmtliche Verbündete haben kann. Jedoch kommen solche Uebel nicht oft vor, und es ist gar keine Frage, daß Handlungsverbindungen sowohl in Privat als öffentlicher Hinsicht von sehr großem Nutzen sind.

Es würde die Gränzen dieses Werks weit überschreiten, in's Genaue über Gesetze für solche Verbindungen einzugehen. Deßwegen werden nur einige Grundsätze aufgeführt, die dabei vorzüglich in's Auge gefaßt werden müssen, da es für Kaufleute von so großer Wichtigkeit ist, und das Publikum im allgemeinen davon einige Kenntniß haben sollte.

Bildung von Handlungsgesellschaften. — Die bloße Zustimmung der Compagnons, wenn es durch Urkunden oder Contrakte fest gemacht und bestätigt ist, reicht ganz hin, eine besondere Theilnehmung zu begründen; so daß, wenn zwei oder mehrere Kaufleute oder andere Personen sich zu einem Geschäfte verbinden, von welcher Art es immer seyn mag, wovon sie gegenseitig, sey es auch zu verschiedenen Theilen, Gewinn und Verlust theilen, sind in jeder Hinsicht als Compagnons anzusehen. Es bedarf keiner besondern Formen in Worten oder Gründung der Gesellschaft vorauszugehen. Eine besondere schriftliche Uebereinkunft, oder auch nur mündliche, ist alles, was erfordert wird. Der Contrakt über die Verbindung sollte die Parteien

Digitized by Google

anhalten, das Geschäft fortzuführen, die Zeit bestimmen, wie lange es fortgehen soll, die Art und Weise, wie bei Auflösung der Verbindung Rechnungen bezahlt werden, und noch sollten Verträge beigefügt werden über einzelne Fälle, die nach Umständen vorkommen können.

Bei Gründung einer solchen Verbindung muß man sich anheischig machen, die ungewissen Gewinnste und Verluste zu theilen: und das wahre Kennzeichen (criterion) um zu bestimmen, ob ein Individuum, das Vorschüsse macht, irgend einem, der Geschäfte treibt, dadurch als Compagnon (Theilnehmer) anzusehen sey oder nicht, ist: ob der Profit oder das Prämium, das er für diese Vorschüsse erhält gewiß und bestimmt ist, oder zufällig, unbestimmt und von Umständen des Handels abhängig. Im erstern Fall ist er nur ein Darleiher, im letztern ist er Compagnon. Die bloße Theilnahme an dem Gewinnst eines Geschäftes oder einer Unternehmung, ohne Theilnahme am Verlust, begründet in so fern eine Verbindung, weil ein Individuum, das auf diese Weise Antheil nimmt, vom Dritten für die Vollfüllung des Betreffes in Anspruch genommen werden kann, obgleich zwei Partheien selbst unter einander nicht sich als Compagnon betrachten. So wenn ein Commis oder irgend ein anderer Diener auf einen Antheil im Geschäft als Lohn für seine Arbeit angewiesen ist, so wird er einem dritten als Compagnon verantwortlich und durch Privat-Verträge kann er sich seiner Verbindlichkeit nicht entziehen.

Wenn ein Individuum, durch seine eigene Handlung, sey es auch aus Unachtsamkeit geschehen, zugiebt, daß es vor der Welt als Compagnon erscheint, so kann er die wirkliche Thatsache nicht abläugnen, selbst wenn er gar keinen Antheil am Gewinnst gehabt hätte. Ein Compagnon, der sich von einer Firma zurückzieht, ist für die Rechnung des zurückbleibenden Compagnon verantwortlich, der seinen Namen in der Firma läßt, wenn es auch ohne seine Zustimmung geschehen sollte, es sey denn, er ergreift die gehörigen Vorsichtigkeitsmaaßregeln, um zu zeigen, daß er nicht mehr länger dazu gehört.

Wird über die Leitung des Geschäftes unter Compagnons keine besondere Bestimmungen gemacht, so entscheidet die Mehrheit über die Leitung und Unternehmungen von Geschäften, die unter der gemeinschaftlichen Firma gemacht werden, oder wenn nur zwei Partheien in der Firma sind, so kann Einer die Geschäfte in solcher Art leiten, wie es ihm geeignet scheint, nur darf er dabei das gute Zutrauen nicht mißbrauchen, und muß nach der Lage der Sache seine Vollmacht nicht überschreiten.

Die allgemeine Pflicht eines Compagnons muß im Auge behalten werden zu allen Zeiten und bei allen Geschäftsunternehmungen, das Interesse und die Wohlfahrt der Verbundenen zu besorgen durch ehrliches und redliches Verfahren, und die Geschäfte zu leiten, wie ein kluger Mann seine eigenen Geschäfte leiten würde.

Verantwortlichkeit der Compagnon an Dritte. — Es mag als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß Compagnons, seyen sie nun in Thätigkeit oder nur dem Namen nach (ostensible) oder daß sie sich gar nichts um das Geschäft bekümmern (schlafende dormant) durch den Abschluß, wodurch sie sich als Theilnehmer erklären, gebunden sind, alle Geschäfte anzuerkennen, die im Gang und in Bezug auf diese Gesellschaft in diese getreten sind, und unter dieser Firma gemacht wurden; und obwohl eine allgemeine Gesetzesregel lautet, daß niemand für einen Contrakt verantwortlich seyn könne, wann er nicht

Digitized by Google

davon unterrichtet ist, so ist dies dennoch nicht auf die Verantwortlichkeit der Compagnons anwendbar; da man voraussetzt, daß sie beim Geschäft sind und jede einzelne Unternehmung billigen, was im Lauf des Handels vorkommt, oder daß ihnen die Befugniß zusteht, als Prinzipale und als authorisirte Agenten ihrer Mit-Compagnons zu handeln. Es ist zum Vortheil der Compagnons, daß man sie so verantwortlich macht; denn der Credit ihrer Firma wird dadurch sehr erhöht, und alle ihre Geschäfte werden dadurch sehr erleichtert, selbst wenn sie an verschiedenen Orten eines Landes oder der Welt wohnen. Zugleich wird dadurch die schuldige Achtung gegen Fremde bewiesen; denn wenn ein Individuum mit einem der verschiedenen Compagnons unterhandelt, so baut er auf den Credit der ganzen Firma, und kann sich an alle Individuen, die dazu gehören, halten.

Dieß ist jedoch nur der Fall, wenn ein Compagnon etwas abschließt, was mit den Geschäften seiner Verbündeten in Verbindung steht, und in dem gewöhnlichen Gang der Geschäfte der Firma liegt, außerdem ist der Compagnon für sich verantwortlich, denn Compagnons geben sich gegenseitig nur für ihr besonderes gemeinschaftliches Geschäft diese Autorität, daß einer für alle abschließen kann, und so kann sich auch ein Dritter nur in solchen Fällen an alle halten. Um eine Verbindung zu schließen, muß die Firma selbst Credit haben, und nicht blos Einer der Compagnons. Einer derselben mag selbst, zu Förderung der Geschäfte der Firma einen Contrakt mit einem Dritten eingehen, aber wenn solcher Contrakt ausschließlich und blos auf den Credit des einzelnen Compagnon gemacht wird, so ist er blos für ihn bindend, aber nicht für die Firma. Vor Gericht wird jedoch immer angenommen, daß ein Contrakt mit Einem der Compagnons in Bezug auf Geschäfte der Firma abgeschlossen, nicht umgestoßen werden kann, wenn nicht ganz klare Beweisgründe da sind. Ein Compagnon kann den andern, außer bei Bankerott thätlich (bey deed) belangen.

Die Authorität eines Compagnons ist unwiderruflich, und es ist jetzt ganz festgesetzt, daß, wer die Authorität eines Compagnons in irgend einer besondern Verhandlung nicht anerkennen will (disclaimer) an die andern Compagnons auch keinen Anspruch mehr hat. Selbst so lange Jemand als Compagnon in einer Gesellschaft ist, mag er seine Verantwortlichkeit auf einen gewissen Grad beschränken; und wenn ein besonderer Kauf oder Spekulation vorgeschlagen wird, die er nicht billiget, so mag er die, mit welchen die andern Compagnons den Handel abschließen, in Kenntniß setzen, daß er für keine Folgen dieses Geschäftes steht. Eine solche gegebene Erklärung wird ihn von seiner ersten (primâ facie) Verantwortlichkeit frei machen. Er ist, was diese Verhandlungen anbelangt (quoad) nicht Compagnon. So wenn ein Compagnon einen Wechsel zieht, acceptirt oder indorsirt, so wird er in allen gewöhnlichen Fällen die Firma dadurch verantwortlich machen. Aber um die Worte von Lord Ellenborough zu gebrauchen, „es ist nicht wesentlich in der Verbindung von Compagnons, daß jedem Compagnon diese Befugniß zustehe; sie mögen unter sich selbst ausmachen, daß es nicht geschehen soll; und wenn ein Dritter in Kenntniß davon gesetzt ist, und will solche Sicherheit von Einem der Compagnons nehmen, so kann er die andern nicht gerichtlich dafür belangen, daß sie ihre Uebereinkunft gebrochen, oder daß er nicht zuvor durch Einen derselben davon benachrichtet worden sey, er wolle für Wechsel oder Noten, von andern unterzeichnet, nicht verantwortlich seyn. — (Galway v. Matthew 10 East, 264) und so in andern Fällen.

Digitized by Google

Mag auch der Antheil eines Compagnons noch so gering seyn, er ist für die Schuldenmasse der Firma verantwortlich, und kann nichts als eine verhältnißmäßige Vertheilung unter seine Mit-Compagnons verlangen. Wenn ein Theil sich auf Schleichhandel oder andere ungesetzliche Geschäfte auf Rechnung der sämmtlichen Compagnons einläßt, so sind die andern Compagnons dem Zoll und der Strafe ausgesetzt, und die Krone kann gegen den wirklichen Schuldigen allein, oder gegen alle Compagnons verfahren. Ein Buchhändler oder Eigenthümer von einer Zeitung ist für die Handlungen seines Agenten oder Mit-Theilnehmers nicht allein in Civil-, sondern auch in Criminal-Sachen verantwortlich.

Auflösung einer Verbindung zwischen Compagnons. — Compagnons mögen sich trennen, wenn die Zeit für die sie sich von Anfang an verbanden, verflossen ist. Wird eine Verbindung für ein einzelnes Geschäft oder eine Unternehmung eingegangen, so hört sie auf mit dem Augenblick, wo dieß zu Ende ist. Verbindungen können auch durch den Tod, durch Uebereinkunft, Bankerott, Acht (outlawry) ꝛc. aufgelöst werden. Ein Billigkeitshof muß eine solche Auflösung vermitteln, im Fall ein Compagnon sich so schlecht aufführt, daß er die Firma beschimpft, oder den Zweck vereitelt, wofür die Compagnon zusammengetreten waren; oder wenn ein Compagnon wahnsinnig wird, oder in einen solchen Gemüthszustand geräth, der ihn für immer unfähig macht, die besondern Geschäfte der Firma zu leiten; oder wenn die Gesellschaft sich für etwas bildete, das unausführbar ist. Doch erfordert es in der That die Klugheit, in allen Fällen, wo sich Compagnons ohne die Vermittlung eines Billigkeitshofes trennen, und einer der Compagnons sich der Trennung widersetzt, klagbar einzukommen (to file a bill) und um die Auflösung und Rechnung zu bitten, mit dem Beifügen, daß der Name der Firma nicht mehr darf gebraucht werden.

Wenn eine solche Verbindung sich durch Uebereinkunft auflöst, oder Einer der Compagnie sich zurückzieht, so muß das Publikum durch die London Gazette und eine genaue Nachricht von den Umständen muß an alle Individuen, die mit dieser Firma gewöhnlich zu thun hatten, geschickt werden. Wenn diese genaue Angabe (intimation) nicht gesandt wird, so kann ein Individuum, das sich von der Firma zurückzieht, von einem dritten, nachdem er aufgehört hat, irgend etwas damit zu thun zu haben, belangt werden. Ein unthätiger (dormant) Compagnon, dessen Name niemals angegeben wurde, kann sich von einer Firma zurückziehen, ohne die Auflösung der Verbindung öffentlich bekannt zu machen.

Wann die Gesammt-Schulden der Firma bezahlt sind, und das Vermögen unter die Compagnons ehrlich vertheilt ist, so ist im allgemeinen Sinne des Wortes die Auflösung der Verbindung öffentlich anerkannt.

In gehöriger Zeit nach dem Tod eines Compagnons müssen die Ueberlebenden den betreffenden Stellvertretern des Verstorbenen Rechnung vorlegen: und wann sie das nicht gerne thun wollen, wird sie ein Billigkeitshof dazu zwingen. Bei Stellung der Rechnung nach dem Tod eines Compagnons, muß man bei der letztgestellten Rechnung anfangen, oder wenn sich keine solche vorfindet, vom Anfang der Verbindung an, und aufhören mit dem Stand der Capitalien bei des Compagnons Tode, und die Erträgnisse davon, die bis zu der Zeit eingehen.

Digitized by Google

Man braucht an Dritte keine Anzeige von dem Tod eines Compagnons zu machen; die Verbindung ist aufgelöst und alle Verbindlichkeiten für folgende Handlungen hört auf. Die Ueberlebenden sind nur zu belangen für die Verbindlichkeiten und Schulden der Gesellschaft, wofür sie nach der vollen Ausdehnung haften. Aber für die besondern Schulden des verstorbenen Compagnon sind sie nicht verantwortlich; es müßte denn seyn, daß nachdem die Gesammtschulden bezahlt sind, sie einen Ueberschuß von dem Gesammt-Vermögen in Handen hätten.

Bei einer Auflösung durch Tod, wenn das Gesammt-Vermögen nicht hinreicht, die Schulden der Gesellschaft zu bezahlen, kann man das Privatvermögen des verstorbenen Compagnons, wenn er welches hat, für das was fehlt, in Anspruch nehmen.

Diese Darstellung wird hinreichen, dem Leser eine ziemlich genaue Kenntniß über die Bildung einer Verbindung zwischen Compagnons zu geben; und über die wichtigsten Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten ꝛc., die von solchen Einrichtungen entstehen. Wer noch tiefer in den Gegenstand einzudringen wünscht, mag die Abhandlungen von Watson und Montagne über die Gesetze für Verbindungen unter Compagnons zu Rathe ziehen; Chitty's Commercial Law vol. III. pp. 225 — 264; Woolrich on Commercial Law pp. 298 — 317 etc.

Compaß, engl. compass; holl. Zeecompass; dän. Säekompass; schwed. Sjöcompass; franz. Bousole, Compass de mer; ital. Bussola; span. Auja de marear; port. Compasso de marear; russ. Kompass Korabelnüi) oder Seekompa, ein Instrument, das aus einer Nadel und Karte besteht, wornach der Lauf des Schiffes gerichtet wird. Die Nadel zeigt mit wenig Abweichung immer gegen Norden, und daher kommt es, daß man nach dem Compaß steuert.

Die allgemeine Meinung ist, daß der Compaß eine Erfindung des Flavio Givia, eines Bürgers der einst so berühmten Republik von Amalphi ist, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Dr. Robertson hat diese Meinung angenommen und bedauert, daß die gleichzeitigen historischen Schriftsteller keine näheren Berichte über das Leben eines Mannes gegeben haben, dessen Genie die menschliche Gesellschaft so viel zu verdanken hat. — (Hist. of America vol. I. p. 47 8. ed.) Aber obwohl Givia Verbesserungen an dem Compaß gemacht haben mag, so wurde nachgewiesen, daß er keinen Anspruch darauf hat, als Erfinder angesehen zu werden. Man hat Stellen von Schriftstellern angeführt, die mehr als ein Jahrhundert vor Givia lebten, in denen die Polarität der Nadel, wenn sie mit dem Magnet bestrichen wird, deutlich angegeben wird. Jedoch wurde diese besondere Eigenschaft nicht allein entdeckt, sondern auch in der Schifffahrt Anwendung davon gemacht lange vor dem 14. Jahrhundert. Man hat sich auf alte französische Schriftsteller berufen, welche die Sache vollkommen zu bestätigen scheinen. — Macpherson's Annals of commerce anno 1200; Rees's Cyclopaedia.) Aber welche Zweifel immer noch hinsichtlich dieser Angaben bleiben mögen, so können sie nicht bei denjenigen Stellen statt finden, die der gelehrte spanische Antiquar Don Antonio de Campmani (Questiones Criticas p. 75 — 152) von einem Werk des berühmten Raymond Lulli (De Contemplatione) 1272 herausgab.

In einer Stelle sagt Lulli: „da die Nadel, wenn sie mit dem Magnet bestrichen wird, sich natürlicherweise nach Norden dreht. (sicut acus per naturam vertitur ad septemtrionem, dum sit tacta a magneto.) Folglich muß der Schriftsteller mit der Polarität der Na-

bei bekannt gewesen seyn, und aus der folgenden Stelle aus demselben Werk, wie die nautische Nadel die Seefahrer in ihrer Schifffahrt leitet" (sient acus nautica dirigit marinarios in sua navigatione etc.) kann man mit derselben Gewißheit schließen, daß sie von den Seefahrern zur Richtung ihres Laufes gebraucht wurde. Man kann nicht ausmitteln die Art, in welcher die Nadel, auf die Raymond Lulli anspielt, gebraucht wurde. Es ist hinlänglich bewiesen — (siehe die bereits angeführten Schriftsteller und Azuni (dissertation sur l'Origine de la Bousole), daß es gewöhnlich war, die Nadel auf einem Strohhalm schweben zu lassen, auf der Oberfläche eines Wassers beckens, und Caymani behauptet, daß wir die Karte dem Gioia verdanken, und die Art, wie man jetzt die Nadel aufhängt; Verbesserungen, die den Compaß ganz bequem machten, und seine Nützlichkeit sehr vermehrten. Aber dieser Theil seiner Dissertation, obwohl gelehrt und geistreich, ist keineswegs so befriedigend, als der andere. Es ist schwer zu begreifen, wie die Seefahrer auf dem Meere sich einer schwebenden Nadel bedienen konnten; aber wie dieß immerhin seyn mag, so scheint es sehr wahrscheinlich, daß Gioia den Bau des Compaß beträchtlich verbessert hat, und daß der Bewohner von Amalphi der erste war, der den allgemeinen Gebrauch desselben einführte. Er wurde deßwegen mit einer Parteilichkeit, die sich sehr entschuldigen läßt, als der Erfinder angegeben, und von andern später als solcher betrachtet.

Der Leser wird diese genauen Angaben nicht am unrechten Platz finden in einem Werk über Handlung, welche durch den Compaß so weit ausgedehnt wurde. „Seine Entdeckung" mit Herrn Macpherson zu sprechen, „hat einer neuen Era in der Geschichte des Handels und der Schifffahrt den Ursprung gegeben. Handlung hat sich dadurch an jedes Ufer des Erdenrundes verbreitet, und ihre Operationen und wohlthätigen Wirkungen erweiterten sich in einem Grade, daß es über die Fassungskraft derer gieng, die vor diesen Zeitaltern lebten. Schifffahrt wurde erleichtert und verhältnißmäßig sicher, indem die Seefahrer in den Stand gesetzt wurden, in die offene See zu stechen frei von den Gefahren der Felsen und Klippen. Durch den Gebrauch dieses herrlichen Instrumentes wurde die ganze Welt ein ungeheurer merkantilischer Gemeinplatz; die entferntesten Bewohner der Erde werden zu ihrem gegenseitigen Vortheil vereinigt; Vorurtheile werden ausgetilgt und das menschliche Geschlecht civilisirt und aufgeklärt." (Vol. I. p. 566.)

Connossement, siehe Ladungsbrief.

Consols, siehe Omnium.

Constantinopel ehemals die Hauptstadt des oströmischen Reiches, und immer noch die Hauptstadt des türkischen Reiches, liegt an einer dreieckigten Landspitze auf der europäischen Seite des Meeres di Marmora (Propontis) an der Spitze, wo es sich mit dem Bosphorus vereinigt, oder mit dem Canal, der in das schwarze Meer leitet im 41° 0' 12" nördlicher Breite und 28° 59' 2" östlicher Länge. Bevölkerung wird verschieden geschätzt von 300,000 bis 600,000, aber nach den zuverläßigsten Angaben glaubt man, daß es 400,000 sind. Die Lage dieser berühmten Stadt ist in merkantilischer Hinsicht eine der schönsten, die man sich einbilden kann. Diese Stadt steht an der engen Straße, die das mittelländische und das schwarze Meer verbindet. Sie hat die Herrschaft und ist zugleich das entrepôt für den Handel zwischen beiden. Der Hafen, von welchem der türkische Hof seinen Namen hat, die hohe Pforte (sublime Porte), ist ganz vortrefflich.

Digitized by Google

Er besteht aus einer ausgedehnten Einfahrt, oder ein Arm der See, und erstreckt sich längs der nordöstlichen Seite der Stadt, welche er von den Vorstädten Galata und Pera theilt. Das Wasser ist tief genug, daß die größten Schiffe einlaufen können, und er kann mehr als 1000 Schiffe aufnehmen. Der starke Lauf, der durch den Bosphorus in das Meer von Marmora geht, bricht sich an der Seragliospitze; ein Theil des Wassers wird in den Hafen hineingetrieben, und lauft südwestlich bis an das Ende. An der entgegengesetzten Seite lauft es wieder hinaus. In der Mitte ist das Wasser ruhig. Wenn man vom Hafen auslauft, muß man sich wohl nördlich halten, denn sonst würde das Schiff von der Strömung ergriffen und an die Seragliospitze getrieben werden. Es mag jedoch der Mühe werth seyn, zu bemerken, daß, obwohl die Strömung einige Unbequemlichkeit verursacht, dieselbe doch der Stadt große Dienste leistet, weil sie den Hafen reinigt und den Schmutz und Ballast, womit er schon lange angefüllt seyn würde, mit fortführt. Die Entfernung von der Seragliospitze hinüber nach dem entgegenliegenden Ufer, wo die Vorstadt Skutari auf der asiatischen Küste liegt, ist eher mehr als eine englische Meile.

In weniger als ¼ Meile von der letztern ist eine kleine felsichte Insel, auf welcher ein Leuchtthurm ist, bekannt unter dem Namen der Thurm von Leander. Fremde wohnen in Galata, Pera und der östlichen Seite des Hafens; und folglich wird dort der Haupthandel des Platzes getrieben. Die Kais sind gut, und Schiffe liegen nahe am Ufer.

Der Bosphorus oder Canal von Constantinopel läuft in Nord-Ost nördlicher Richtung ohngefähr 15 Meilen an Breite ist er verschieden von ½ Meile bis 14½ Meilen. Durch eine reißende Strömung wird er gereinigt. Es gehört nie starker Wind dazu, die Strömung zu hemmen, und er ist überall sehr tief. Der Hellespont oder die Straße der Dardanellen leitet von dem Archipelagus in das Meer von Marmora und ist ohngefähr 13 Meilen lang. Die Richtung nahe Nord-Ost. Wo er am schmalsten, ist er mehr als eine Meile quer über und durchaus tief genug.

Nichts wird einen stärkern Eindruck machen, als der Anblick der Stadt, wenn man sie vom Meere aus sieht, aber wenn man landet, schwindet die Täuschung. Die Straßen sind eng, finster, schlecht gepflastert und unregelmäßig. Weil keine gute Polizei ist, und man auf Reinlichkeit gar nicht sieht, so sind sie außerordentlich schmutzig, und Heerden von Hunden laufen darin herum; auch Ratten, welche die Verrichtungen der Gassenkehrer versehen. Die Häuser sind meistens von Holz gebaut, und häufig kommt Feuer aus. Meistens wird das Feuer gelegt, indem man es für das kürzeste und wirksamste Mittel hält die Regierung aufmerksam zu machen, daß das Publikum unzufrieden ist, und eine Abschaffung der Beschwerden zu wege zu bringen, indem man einige hundert Häuser abbrennt!

Münzen. Man rechnet in Piastern von 40 Paras à 5 Asper Türkisch Courant. Dieser Piaster ist zwar eine wirklich geprägte Silbermünze, kömmt aber als solche selten im Handel vor, indem man im Verkehr gewöhnlich den fingirten Piaster gebraucht, der in 100 und zuweilen in 80 Theile, Asper oder Minas genannt, getheilt wird. Der gewöhnliche Beutel, Keser genannt, bedeutet 500 Piaster; Jur oder Jut sind 2 Beutel, oder 1000 Piaster; der Beutel Gold, Kize oder Kise, bedeutet 15,000 Türk. Zechinen.

Die Türk. Münzen sind nach keinem festen Münzfuß ausgeprägt; die Regierung hat deren Gehalt und Gewicht von Zeit zu Zeit verringert, oder den Werth der früher geschlagenen erhöht. Ersteres ist

Digitized by Google

ganz besonders der Fall mit dem Piaster gewesen, dessen innerer Werth sich daher auch nicht genau angeben, sondern nur durch die Wechsel-Course auf fremde Handelsplätze einigermassen bestimmen läßt. Beim Cours auf Wien von 385 Para für 1 Gulden Convent.-Münze würde der Piaster einen Werth von 6¼ Kreuzer, oder circa 2¼ Schilling Hamb. Banco haben.

Alte Silbermünzen:

Stücke von	2½	Piastern,	Juspara oder Juzlik.
do.	„ 2	do.	Ikigrusch oder Ikelik.
do.	„ 1½	do.	Hallenlschlick oder Altmlschlik.
do.	„ 1	do.	Grusch, Biergrusch oder Tarolo.
do.	„ 30	Para,	Izelotte, Solota oder Zolota.
do.	„ 20	do.	Jarimlik (halb. Piast.), od. Jghirmlschlik (Zwanziger.)
do.	„ 15	do.	Ondeschik oder Ondeslik.
do.	„ 10	do.	Onlik (Zehner), Olik, Onpara (zehn Para), oder Rubb (Viertel).
do.	„ 5	do.	Beslik oder Beschik (fünf Para).
do.	„ 1	do.	oder Paraß.
do.	„ 1	Asper,	Aktsche oder Akdsie.

Alte Goldmünzen:

Fonduk, Fondukli, Mahbub, Zerimabub,	Türk. Zechinen,	Ursprünglich ausgeprägt zu 5 Piaster. „ 3 do.
Mahmuds, Machmudis,		„ 25 do.
Rubieh, Rubbeh		„ 1½ do.

Alle diese alten Silber- und Goldmünzen, welche schon längst nicht mehr geprägt werden, sind fast gänzlich außer Circulation. Der Münzhof kauft sie auf, um sie einzuschmelzen und Münzen von leichterem Gewicht und geringerem Gehalt wieder auszuprägen. — Die Goldmünzen, welche noch zuweilen im Handel vorkommen, werden gegenwärtig, bei dem geringen Werth des Piasters, ungleich höher bezahlt; so findet man den Cours der Mahmuds zu 50 Piaster, der Rubbehs zu 5 Piaster u. s. w. notirt. Die Goldmünze, welche in der Türkei hauptsächlich im Umlauf ist, ist die Zechine Adelié oder Adlié, Onlik, von 1808; sie ward anfänglich zu 10 Piaster ausgegeben, bald aber auf 12 erhöht, und steht jetzt über 15 Piaster. — Es giebt davon auch Halbe und Viertel.

Die neuen Silbermünzen sind sämmtlich von sehr schlechtem Metall; Anfangs 1829 sollen Stücke von 1, 5, 8½ und 10 Piastern ausgeprägt, und gegen Ende des Jahrs 1831 noch 25 pCt. schlechtere Münzen in Umlauf gesetzt worden seyn.

Im Juli 1833 hat die Regierung neue Münzsorten ausgegeben, deren Gehalt ungleich besser wie der, der seit einigen Jahren ausgegebenen ist, und es hieß, daß alle seit geraumer Zeit geprägten Geld-Sorten eingezogen und gegen gehaltvollere, ihrem Nennwerthe entsprechende, umgetauscht werden sollten. Der Cours des Türkischen Geldes hatte sich dadurch ansehnlich gebessert, und der Gulden Convent.-Münze, welcher 420 Para stand, stieg bis 390 — 384. — Die Emission dieser neuen werthvolleren Münzsorten, von welcher so viel Lärm gemacht wurde, hat indessen sehr bald wieder aufgehört, und es sind im Gegentheil seit Kurzem wieder 15 und 20 Para-Stücke erschienen, welche an Schlechtigkeit noch die alten Münzen übertreffen. — Laut Nachricht aus Venedig ist nach dem Cours der neuen Silbermünzen der Werth eines Conv.-Species-Thaler auf 23¼ Piaster fest-

Digitized by Google

gesetzt, und prägte man auch Goldmünzen, welche den silbernen vollkommen analog seyn würden.

Die jetzigen Para-Stücke — als Scheidemünze — sind von sehr geringem Silber, und werden größtentheils in Aegypten geschlagen.

Fein Gold ist 24 Karat à 4 Grän, und fein Silber 100 Karat à 4 Grän.

Course der vorzüglichsten hier coursirenden fremden Münzen:

	m. o. w.
Spanische Doblones	290 — 295 Piaster.
Holländische Dukaten	89 — 40 „
Venetianische do. (Zechinen)	
Conventions-Thaler	18¼ — 18¾ „
Maria Theresia-Thaler (Tallari della regina)	19 „
Spanische Säulenpiaster (Colonati)	19½ „

Der gesetzliche von der Regierung festgesetzte Werth dieser Münzen ist viel geringer; z. B. von Doblones 180 Piaster, und von Span. Piastern 11 Piaster 34 Para.

Maaß und Gewicht.

Längen-Maaß. Der Pik Arschin, Stambuli, soll ein Fuß- und Feld-Maaß, kein Ellen-Maaß, und 27,9 engl. Zoll, = 314 alte franz. Linien, oder 0 7086 Mètre. lang seyn. Der Pik Endazé, Endagé, Hendazé, ist die Elle, mit welcher die in der Türkei verfertigten Fabrikate gemessen werden; sie soll 280 Linien, oder 0,632 Mètre enthalten. Ein größerer Pik dient zum Messen der Europ. Seiden-, Wollen- und anderer Waaren; seine Länge beträgt 27 engl. Zoll, = 304 Linien, oder 0,686 Mètre, welches auch genau diejenige des in Smyrna und Aegypten gebräuchlichen Pik ist.

100 solcher Pik = 68,6 Mètres, 57,7 alte Pariser Aunes, 57,2 neue franz. do., 75 engl. Yards, 99,18 brabant., od. 119,72 hamb. Ellen.

Dieses stimmt auch ziemlich mit den in mehreren Preis-Couranten bemerkten Verhältnissen überein, nach welchen nämlich

1¾ Pik = 1 franz. Aune,
1⅛ do. = 1 russ. Arschin,
1 do. = 1 brabnt. Elle,
1⅓ do. = 1 Yard,
1 do. = 2¾ Genueser Palmos

seyn soll. Die Länge des Pik ist übrigens in vielen Städten des türkischen Reichs sehr verschieden. Von den türkischen Meilen, Berri, sollen circa 75, und von den Armenischen Meilen, Farsang, 25 auf einen Grad des Aequators gehen.

Getraide-Maaß. Der Fortin hat 4 Kilots, Kisolz oder Quillots. 1 Kilot enthält 1770 alte franz. Cub.-Zoll, oder 35,11 Litres; demnach sind 100 Kilots = 35,11 Hectolitres, 12,07 engl. Imp. Quart., oder 66,7 Hamb. Faß. 1 Kilot in Constantinopel, = ⅔ Kilot in Smyrna, soll nach Beschaffenheit des Getraides 19 bis 22 Oka wiegen, und 1 Kilot Reis, wie in Smyrna, 10 Oka.

Nach einem Preis-Courant sollen seyn:

53 Stara	in Triest	= 100	Kilots.
1 Charge	in Marseille	= 4½	do.
1 Sacco	in Livorno	= 2	do.
1 Mina	in Genua	= 3⅓	do.
1 Staro	in Venedig	= 2⅓	do.

1 Salma (im Preis-Court.

Lainéal genannt) . in Malta = 8 do.
1 Tschetwert . . . in Odessa = 5¾ do.

Flüssigkeits-Maaß. Flüssige Waaren werden größtentheils nach dem Gewicht verkauft.

Das Oel-Maaß heißt Alma oder Almud, und soll 8 Oka wiegen und 264 alte franz. Cub-Zoll, oder 5,2568 Litres enthalten. Rum wird pr. Gallon verkauft.

Gewicht. Das Gold-, Silber- und Edelstein-Gewicht ist die Genueser Libbra, Pfund, Cheky oder Tscheki genannt, von 100 Derhem, Drachmen oder Drams, à 16 Karat, Karas, Killols oder Kilahs à 4 Grän. Dieser Cheky ist in der Londoner Münze 4950 engl. Grains, = 320 72 Grammes, oder 6673 Holländ. As schwer befunden worden.

Das Handelsgewicht ist die Oka oder Occa von 400 Drachmen, also von 4 Chekys, und demnach 19,800 engl. Grains, 1,285 Kilogr., oder 26693 Holländ. As schwer.

Der Cantar oder Centner wird hier gewöhnlich zu 44 Oka gerechnet; auch theilt man ihn in 100 Rotoli, welche aber kein wirkliches Gewicht sind. — 1 Medical, Metical oder Miscal ist 1½ Drach.

Nach obiger Angabe müßten 100 Oka 128,3 Klogr., 282,9 engl., oder 264,8 Hamb. Pfd. wiegen.

Nach einem Preis-Courant rechnet man:

100 Pfund . . .	in Triest	=	42 Oka.
100 „ poids de table	in Marseille	=	35 do.
100 „	in Livorno	=	27 do.
100 „	in Genua	=	25 do.
100 „	in London	=	35 do.
100 „ peso grosso .	in Venedig	=	37 do.
100 „ peso sotille .	in do.	=	24 do.

und darnach wären

100 Oka = circa 129½ Kilo., 285⅔ engl., od. 267½ Hamb. Pfd.

Fast alle Gewichts-Waaren werden pr. 1 Oka, oder pr. Cantar von 44 Oka verkauft.

Hafen-Abgaben. Englische Schiffe, die in die Häfen des Ottomanischen Reichs einlaufen, haben nach Vertrag 300 Asper zu entrichten, weder mehr noch weniger.

Handel ꝛc. Durch die fehlerhaften Einrichtungen der Türken und den ungeordneten Zustand des Reiches ist der Handel von Constantinopel nichts weniger als in dem Grad ausgebreitet, wie man aus seiner Lage und Bevölkerung schließen sollte. Die Einfuhren bestehen in Korn, Eisen, Bauholz, Talg und Pelze, vorzüglich vom schwarzen Meere; und Baumwoll-Zeuge und Garn, Zinn, Zinnplatten, Wolle, Seide, Messerschmidtwaaren, Sackuhren, Juwelierarbeiten, Papier, Glas, Hausgeräthe, Indigo, Cochenille von England und andern Ländern des Continents. Korn und Kaffee werden von Alexandria eingeführt; aber auch von Brasilien und Westindien wird ziemlich viel Kaffe eingeführt; besonders auf amerikanischen Schiffen. Zucker wird theils von Ost-, aber vorzüglich von West-Indien eingeführt. Die Ausfuhren sind unbedeutend und bestehen in Seide, Teppichen, Wolle, Ziegenhaar, Potasche, Wachs, Galläpfel, Gold- und Silber-Barren, Diamanten und wenig andern Artikeln. Schiffe, die Waaren nach Constantinopel führen, kehren entweder mit Ballast zurück, oder laufen in Smyrna, Odessa, Salonik ꝛc. ein, um einen Cargo zurück zu bekommen. An diesen Plätzen bekommen sie häufig Wechsel nach Constantinopel. Der Handel ist vorzüglich in den Händen der

Engländer, Franzosen und anderer europäischer Kaufleute (die man dort Franken nennt) und der Amerikaner und Griechen. Die Käufe werden auf ihre Rechnung durch jüdische Mäkler abgeschlossen, deren einige sehr reich sind.

Handlungs-Politik der Türken. — Es ist sonderbar, daß, was Handel anbetrifft, die Politik der türkischen Regierung, mag es nun absichtlich geschehen, oder von bloßer Nachlässigkeit herkommen, ein hohes Lob verdient. „Keine Beschränkungen" sagt Herr Thornton, „sind auf den Handel gelegt, ausgenommen in Fällen eines allgemeinen Verbotes Artikel auszuführen, die zum Lebensunterhalt in fremden Ländern nöthig sind, besonders von der Hauptstadt, wo es allein nur mit Strenge gehandhabt wird; und diese unpolitische Beschränkung wird ohne Zweifel aufgehoben werden, wenn die türkische Regierung gewahr wird, daß das, was sie für ein Mittel hält sich eines Vorrathes zu versichern, gerade die einzige Ursache des Mangels ist, der manchmal eintritt Mit dieser einzigen Ausnahme und der Handel ist vollkommen frei und unbeschränkt. Jeder Artikel, fremdes oder einheimisches Gewächs oder Fabrikat wird nach jedem Hafen gebracht und in jede Provinz, ohne daß von Seiten der Obrigkeit eingeschritten würde, nachdem die Zölle bezahlt sind. „Ich spreche," sagt Herr Thorton, „über diesen Gegenstand aus eigener Erfahrung und kann mich auf jeden fremden oder einheimischen Kaufmann in der Türkei für die allgemeine Wahrheit berufen." — (Present State of Turkey vol. I. p. 82.)

Auch die Zölle sind sehr mäßig, und betragen auf Einfuhren nur 1/3 pr. Cent. und ebensoviel auf Ausfuhren; so daß in fast allem, was auf Handels-Regulationen Beziehung hat, die Türkei Anspruch hat, den meisten civilisirten europäischen Mächten Lektion zu geben; und das that sie auch auf eine sehr geschickte Weise in einem offiziellen Schreiben, das in dem „Mouiteur Ottoman" im Sept. 1832 erschien.

Wäre die Politik in andern Hinsichten mit diesem übereinstimmend, so wäre die Türkei eine der civilisirtesten und mächtigsten Nationen, während sie eine der schlechtesten und niedrigsten ist. Unglücklicherweise ist dieß aber bei weitem nicht der Fall. Tyrannei, Bestechung und Unsicherheit ist überall vorherrschend. „Der Bebauer des Bodens ist immer die Beute der Ungerechtigkeit und Unterdrükkung. Die Beamten der Regierung müssen dafür wieder für ihre Grausamkeit und Raubsucht, die sie begangen haben, leiden; und der Fabrikant leidet ebenfalls genug vor der allgemeinen Unsicherheit. Er ist Preis gegeben der Lokal-Regierung, welcher er gar nicht entgehen kann. Das rohe Material ist das privilegirte Eigenthum eines Bey oder Ayan, der von den Fabrikanten höhere Preise verlangen kann, als er es selbst kaufen könnte, und vielleicht noch von schlechterer Qualität; man kann ihn strafen dafür, daß er zu viel Arbeit verlangt habe, oder man legt ihm Truppen in seine Werkstätte." — (Urquahart on Turkey and its Resources p. 159.)

Dieses erbärmliche System hat über einige der schönsten Gegenden Europa's und Asien's Barbarismus verbreitet — verwandelte ihre Städte und Dörfer und ihre Paläste in Hütten. Aber ihre Erniedrigung würde noch tiefer seyn, hätten sie nicht immerhin noch Freiheit des Handels gehabt. Dadurch wurde der Saame der Industrie noch erhalten, und dadurch konnten sie doch diesem zerstörenden Einfluß der Unterdrückung und der Unsicherheit widerstehen. Wäre ihr Verkehr mit Fremden entweder verboten gewesen, oder drückenden Beschränkungen ausgesetzt, so würde der türkische Barbarismus längst seine

Digitized by Google

Vollendung erreicht haben, und man kann kaum annehmen, daß außerdem in diesem Reich noch Reichthum oder Industrie gefunden werden könnte.

Handel der Türkei mit England. — Der Handel zwischen England und der Türkei ist von viel größerm Werthe und Einfluß, als man gewöhnlich annimmt, und es scheint, daß er noch unbegränzt vermehrt werden könnte. Baumwollzeuge und Webergarn sind die größten Ausfuhrs Artikel von England nach der Türkei; und trotz dem unruhigen und zerrütteten Zustand während der 5 letzten Jahre, hat die Türkei doch immer mehr von diesen Artikeln abgenommen, und zwar war das Steigen reißend. Im Jahre 1825 z. B. wurden direkt nach der Türkei (mit Inbegriff dessen, was jetzt das Königreich von Griechenland ausmacht) 13,674,000 Yards Baumwollenzeuge und 446 462 Pfd. Baumwollengarn ausgeführt; während im Jahre 1831 nach der Türkei (Morea ausgenommen) 24,565,000 Yards Zeuge und 1,735,700 Pfd. Garn ausgeführt wurden. Die Ausfuhr der Zeuge hat sich also nahe um 100 pr. Cent. in den Zeugen und um 400 pr. Cent. in Garn vermehrt! Die türkischen Fabriken von Muslin, Ginghams, Halstüchern ꝛc. haben viel gelitten durch die englischen Einfuhren, so sehr, daß von 600 Webestühlen, die i. J. 1812 in Scutari beschäftigt waren, im Jahre 1831 nur noch 40 übrig blieben; und von 2000 Webereien in Trurnovo in früherer Zeit, waren es in neuerer Zeit nur noch 200! — (Urquhart on Turkey etc. p. 150.) Aber der größte Verbrauch der Türkei besteht in rohen inländischen Fabrikaten; und der eben angeführte sehr einsichtsvolle Schriftsteller versichert, daß durch die englischen Einfuhren dieser Zweig bedeutend gelitten hat. Bisher waren diese Zeuge blos für die reicheren Leute bestimmt; aber da jetzt Baumwollzeuge von dem ganzen Volke getragen werden, so kann die Ausdehnung dieses Handels, den er erreichen kann, gar nicht mit dem verglichen werden, was er jetzt ist, wenn so gar für die Landleute solche Stoffe eingeführt werden, wie sie dieselben tragen. Von dem Spekulationsgeist der Amerikaner konnte man erwarten, daß sie die ersten waren, welche die Wichtigkeit einsahen, wenn man die niedere Classe zu Abnehmern hat, und daß sie grobe ungebleichte Waaren dahin brachten. Die Fabrikanten von Manchester folgten gleich dieser Spur nach, und zwar mit ausgezeichnet gutem Erfolg; einfache Zeuge bilden nun die Hälfte der Einfuhren nach der Türkei; und es ist unmöglich, sich deutlich vorzustellen, zu welcher Ausdehnung dieser Handel kommen mag, wenn man nimmt, wie verbreitet dieser einfache Artikel ist, wie er in allen Theilen des türkischen Reichs und so gar im Osten gebraucht wird.

Von den europäischen Staaten waren Oesterreich und die Schweiz die gefährlichsten Nebenbuhler Englands, um die Türkei mit Baumwollwaaren zu versehen. Ihre Zeuge waren in mancher Hinsicht ganz geeignet für den Verkauf in den östlichen Ländern; aber wegen der Schwierigkeit die sie haben, Zurücksendungen zu bekommen, und durch den fortgesetzten und schnellen Fall der Preiße in den englischen Baumwollwaaren, scheint England einen bedeutenden Vortheil über sie gewonnen zu haben, und ist jetzt fast im alleinigen Besitz des Verkaufes dieser Waaren. Wohlfeilheit ist überall das, was man am meisten wünscht. Obwohl die englischen Muslin und Zitzen immer noch an Feinheit den ostindischen nachstehen und die rothe Farbe (die bei den Türken und in Persien so hoch geschätzt wird) an Glanz nicht verglichen werden kann, so werden diese Mängel durch größere Wohlfeilheit der Waare ausgeglichen; und von Smyrna nach Canton, von

Madras nach Samarcand gewinnen überall die englischen Fabriken die Oberhand, und legen den Grund zum Handel, der ausgezeichnet wohlthätig für alle Classen ist.

Außer Baumwoll-Waaren wurde von England nach Constantinopel, Smyrna und andern türkischen Häfen, im Jahre 1831, Waffen und Munition ausgeführt, am Werth 21,785 L.; irdenes Geschirr 6,453 L.; kurze Waaren und Messerschmidtwaaren 11,067 L.; Eisen und Stahl 50,095 L.; raffinirter Zucker 41,020 L.; Wollen ohngefähr 18,000 L. und einige andere geringere Artikel. Dieß alles zusammen was von England in's türkische Reich ging, macht 888,654 L., ohne das, was aus zweiter Hand von Malta, den Jonischen Inseln ꝛc. ausgeführt wurde. Ebenfalls kam von England eine beträchtliche Quantität Colonial-Waaren. Die Einfuhren von der Türkei nach England im nämlichen Jahre waren: Waitzen 7,385 Quarter; Korinthen 8,702 Cent.; Feigen 26,243 Cent.; Häute 4,685; Indigo 4,181 Pfd.; Krapp 23,833 Cent.; Olivenöl 108,193 Gallonen; Opium 8.184 Pfd.; Rosinen 100,458 Cent.; Seide 452,266 Pfd.; Valonna, Ackerdoppen, Eichelkappen für die Färbereien 102,225 Cent.; Baumwolle 366,550 Pfd., nebst Teppichen, Barren, Galläpfel, Schwammen ꝛc. (Parl. Paper N. 55 Sess. 1833.)

Der englische Handel mit der Türkei würde beträchtlich erleichtert werden durch eine Herabsetzung der Zölle auf Feigen, Korinthen, Oel und Teppiche. Jedoch würde nichts mehr zur Ausbreitung dieses Handels beitragen, als wenn Ordnung und Ruhe im Lande herrschen würde. Aber dazu ist die ottomanische Pforte, wie zu fürchten ist, nicht geschickt genug. Die Mißbräuche, welche das Reich in seinen gegenwärtigen Zustand der Erniedrigung gebracht haben, scheinen mit der ganzen türkischen Verfassung unzertrennlich verbunden und mit den Gewohnheiten und Vorurtheilen des Volks in Einklang zu seyn. Wenn dieß der Fall ist, so muß eine Reform von außen kommen und nicht von innen. Aber was immer für Vortheile eine Revolution hervorbringen möchte, so ist es schwer zu glauben, daß dadurch ein freieres System der merkantilischen Politik zu Stande käme, als gegenwärtig. *) —

Consul, im Handel, ein Beamter, der von der geeigneten Behörde in fremden Ländern angestellt ist, in der Absicht den Handel, welcher zwischen den Unterthanen des einen Landes, von dem der Consul angestellt ist, und denen des Landes, in welchem er seinen Wohnsitz haben muß, zu erleichtern und zu erweitern.

Ursprung und Anstellung der Consuln. — Das Amt

*) Die meisten Angaben in diesem Artikel sind nach einer Anmerkung unseres Originals, aus dem ausgezeichneten Werk Turkey and its Resources von Herrn Urquhart genommen. So sehr Herr M. Culloch dieses Werk anpreißt, so kann er dennoch nicht mit ihm einig seyn, was direkte und indirekte Steuern anbelangt. Er meint, ein großer Theil des Elendes kommt in der Türkei von direkten Steuern her. So sehr er auch ein Feind der Zölle sey, wie er dieses wohl im Artikel Branntwein und an mehreren Stellen dieses Werkes bewiesen habe, so glaubt er doch, obwohl dieß ein Mißbrauch ist, der gar wohl abgeschafft werden könnte, ohne die Staats-Einkünfte zu vermindern — in 3 oder 4 Jahren würde England noch viel schlimmer daran seyn, wenn statt der indirekten Steuern, direkte auf das Eigenthum gelegt würden. In wie fern dieß auch auf andere Länder außer England und der Türkei angewendet werden kann, wollen wir dahingestellt seyn lassen.

Digitized by Google

eines Consuls scheint in Italien seinen Ursprung zu haben, ohngefähr in der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Bald nach diesem, fiengen die Franzosen und andere christliche Nationen, die mit der Levante Handel trieben, um ihre Freiheit zu sichern, an, Consuln zu ernennen, welche in den Häfen, die ihre Schiffe häufig besuchten, wohnen mußten, um über das Interesse ihrer Unterthanen zu wachen, und wenn sich Streitigkeiten hinsichtlich merkantilischer Geschäfte unter denselben erheben sollten, sie darüber richten und sie schlichten sollten. Nach und nach wurde dieser Gebrauch, Consuln zu haben, auch auf andere Länder ausgedehnt; und im sechzehnten Jahrhundert waren sie allgemein über ganz Europa verbreitet. — (Martens Précis du Droit des Gens §. 147)

Brittische Consulen wurden früher durch die Krone ernannt auf die Empfehlung der großen Handlungs-Compagnien, oder der Kaufleute, die den Handel mit einem besondern Lande oder Platze trieben; aber jetzt werden sie direkt von der Regierung ernannt, ohne daß man irgend eine solche Empfehlung nachsucht, ohnerachtet man natürlich immer darauf Rücksicht nimmt, wenn Jemand besonders empfohlen wird.

Das Recht Consulen in fremde Länder zu senden, daß sie dort wohnen, ist entweder stillschweigend zugestanden (tacit), oder es beruht auf einer ausdrücklichen Uebereinkunft. Daher ist ihre Macht in verschiedenen Staaten sehr verschieden. In einigen haben sie eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Staates, der sie angestellt hat; aber die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit ist nicht willkührlich, sondern muß in allen Fällen entweder durch eine ausdrückliche Uebereinkunft zwischen dem Staat, der den Consul angestellt und dem, der ihn aufgenommen hat, oder durch Herkommen geregelt seyn. Consule, die in England angestellt sind, haben keine richterliche Gewalt; und die brittische Regierung hat selten mit andern Mächten eine Uebereinkunft getroffen, daß ihre Consulen solches richterliches Ansehen besäßen. Die Türkei macht jedoch eine Ausnahme hierin. Englische Consulen genießen in diesem Lande mehrere besondere Privilegien, die von alten Verträgen herrühren und bestätigt und unterzeichnet wurden bei den Dardanellen im Jahr 1809. Folgendes ist der wesentliche Inhalt;

„Wenn sich ein Streit unter Engländern erhebt, so soll der Consul die Entscheidung haben, ohne daß sich ein anderer Richter darein mischt.

„Hat ein Engländer mit einem Türken Streit, so muß der Consul zugegen seyn, wenn sie vom Richter vernommen werden und alle Prozesse, die am Werth 4000 Aspers sind, sollen bei der hohen Pforte und nirgends anders verhandelt werden.

„Der von England erkannte Consul soll nie unter irgend einem Vorwand ins Gefängniß gesetzt werden können, ihr Haus nicht versiegelt, noch sie selbst fortgeschickt werden.

„Er muß der hohen Pforte vorgestellt werden, wo sein Gesandter ihn vertreten wird.

„Stirbt ein Engländer dort, so muß sein Vermögen an den Consul übergeben werden, und sollte kein Consul da seyn, so muß es an ein Schiff abgegeben werden, das der Gesandte schickt.“

In Uebereinstimmung mit diesen Verträgen und durch die Nebengesetze der Levantischen Compagnie Nro. 39, 40 und 41 wurden die Consulen bevollmächtigt, in allen Streitsachen unter Engländern in den türkischen Besitzungen Recht zu sprechen, und ferner bevollmäch-

tigt, jeden Unterthanen, der in der Türkei wohnt, wenn er ihre Gerichtsbarkeit nicht anerkennen will, oder von ihnen an die Gerichts-Höfe des Großherrn, oder irgend eines andern Potentaten appellirt — unter sicherm Geleite nach England zu schicken. Und der Akt 6 Geo. V. c. 33 §. 4 für die Abschaffung der levantischen Compagnien hat ausdrücklich das Fortbestehen der von Sr. Majestät ernannten Consulen ausgesprochen, sie sollen dieselben Rechte und Pflichten der Gerichtsbarkeit über brittische Unterthanen in der Türkei haben, welche die bei der Compagnie angestellten Consulen genoßen.

Gegenwärtig haben also Consule in der Türkei ausgedehnte richterliche Gewalt; aber doch ist ihr Wirken sehr unbedeutend, wegen der Freiheit des türkischen Handels, und der einfachen Bestimmungen hierüber. Mit Ausnahme, daß sie statistische Nachrichten geben sollen, wovon sie bisher keine mitgetheilt haben, haben sie sehr wenig zu thun. Herr Urquhart, dessen Ansicht über alles, was die Türkei betrifft, verdientermaßen für sehr gewichtig gehalten wird, scheint der Meinung zu seyn, daß die richterliche Gewalt, welche europäische Consulen in diesem Lande genießen, viel Unfug herbeigeführt hat. Jedoch ist zu bezweifeln, ob man sie ihnen ganz nehmen sollte in einem Lande, das in so ganz eigenen Verhältnissen steht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß es höchst nöthig ist, die größte Sorgfalt in der Wahl solcher Leute anzuwenden, denen so große Macht anvertraut ist.

Andere Staaten haben gelegenheitlich ihren Consulen ähnliche Macht gegeben, wie sie denen in der Türkei verliehen ist. So wurde in dem Vertrag zwischen Schweden und den vereinigten Staaten von Nordamerika, unterzeichnet am 24. Juli 1818, bestimmt, daß die von den beiden Regierungen erwählten Consulen, die in den gegenseitigen Ländern wohnen „sollen als solche das Recht haben, als Richter oder Schiedsrichter in allen denen Fällen aufzutreten, wo sich Streitigkeiten zwischen dem Capitaine und der Schiffsmannschaft eines Schiffes der Nation erheben, deren Angelegenheiten ihrer Sorgfalt anvertraut ist. Die jedesmalige Regierung soll kein Recht haben, in diese Art von Geschäften sich zu mischen, ausgenommen wenn die Schiffsmannschaft die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Lande stört, in welchem das Schiff gerade seyn mag, oder wenn der Consul des Platzes sich genöthigt sieht, die Hilfe der ausübenden Gewalt anzusprechen, um seine Entscheidung geltend zu machen. Jedoch versteht es sich, daß diese Art von Richterspruch oder schiedsrichterlicher Entscheidung die betreffenden Partheien nicht ihres Rechtes berauben kann, bei ihrer Zurückkehr an die gerichtlichen Behörden ihres Landes zu appelliren."

Pflichten der Consulen. — Die Pflichten eines Consuls, selbst in dem beschränkten Sinn, wie man es gewöhnlich nimmt, sind wichtig und verschiedenartig. Sein Hauptgeschäft ist, immer an Ort und Stelle zu seyn; über die Interessen der Unterthanen des Staates, dessen Diener er ist, zu wachen; bereit zu seyn, ihnen mit Rath bei allen zweifelhaften Fällen an die Hand zu gehen; zu sehen, daß die Bedingungen in merkantilischen Verträgen ordentlich erfüllt werden; daß diejenigen, welche er zu beschützen hat, keiner Unannehmlichkeit oder unbilligen Forderung bei Führung ihres Geschäftes ausgesetzt sind; ihre Beschwerden an die Behörden des Platzes zu bringen, wo sie wohnen, oder an den Gesandten, der ihm von seinem Landesherrn angewiesen ist, welcher ihm dann den Gerichtshof angiebt, wo er sich als Consul hinzuwenden hat, oder die Regierung in seinem

Digitized by Google

Lande; mit einem Wort, den Zustand der Unterthanen des Landes das ihn anstellt, so behaglich zu machen als möglich, und ihre Geschäfte vortheilhaft und sicher.

Die folgende Auseinandersetzung der allgemeinen Pflichten eines brittischen Consuls, ist von Herrn Chitty's Werk über Commercial Law genommen:

„Ein brittischer Consul sollte, um für sein Amt die gehörigen Eigenschaften zu haben, Sorge tragen, der Sprache mächtig seyn, die bei den Gerichtshöfen und Behörden des Landes, wo er wohnt, gesprochen wird, so daß er mit Leichtigkeit, über Gegenstände, die in seiner Pflicht liegen, einen Vortrag erstatten kann. Wenn das gemeine Volk des Hafens eine andere spricht, muß er auch mit dieser bekannt seyn, daß er im Stande ist, kleine Händel zu schlichten, ohne die Behörden des Platzes belästigen zu müssen, daß sie einschreiten; so mag es zufällig sich ereignen, daß das Schiff einer Nation an ein anderes anstößt, und sie sich beide beschädigen.

„Er muß sich selbst bekannt machen, wenn er es noch nicht ist, mit den Gesetzen und Verträgen beider Nationen mit dem Tariff oder der Angabe der Zölle auf Artikel die ein- und ausgeführt werden, und mit den Verordnungen und Gesetzen des Platzes.

„Er muß genaue Kenntniß von allen Verboten haben, um die Ein- oder Ausfuhr solcher Artikel zu verhindern, sowohl von Seite des Staats wo er wohnt, als von der Regierung, die ihn anstellt. So daß er alle brittische Unterthanen vor einem unerlaubten Handel warnen kann, daß die Staatseinkünfte keinen Schaden leiden, und die Gesetze keines Landes überschritten werden. Und es ist seine Pflicht, fleißig darauf acht zu haben, um Schleichhandel zu verhindern, und folglich daß kein Schiff der Confiscation oder der Zurückbehaltung sich aussetzt, oder daß der Capitain und die Schiffsmannschaft gefänglich eingezogen wird. (Beawes Lex Merc. vol II. p. 42.)

„Es liegt auch in seinem Amte, brittische Unterthanen vor Beleidigungen oder Betrug von welcher Art es immer seyn mag, zu schützen. Wenn man für angethane Beleidigungen keine Genugthuung erhält, muß er seine Klage beim brittischen Gesandten, der bei dem Gerichtshof, wohin sein Consulat gehört, ist, schriftlich einreichen. Wenn keiner auf dem Platz ist, muß er sich selbst direct an den Gerichtshof wenden; und wenn man in einem wichtigen Fall seiner Klage kein Gehör giebt, muß er seine Schrift an Sr. Majestät Staats-Ministerium einreichen (Beawes, Warden etc.)

„Wenn ein brittischer Unterthan einem Eingebornen Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten anthun will, und die Behörde beklagt sich darüber bei dem Consul, so muß er den Beleidiger vorfordern, und ihm befehlen, daß er augenblicklich Genugthuung giebt, im Fall er widerspänstig ist, muß er ihn mit Gewalt der Waffen herbeibringen; und wenn er sich weigert, so übergiebt er ihn dem Civil Gericht des Landes oder dem Militairgericht der Garnison; jedoch muß er auch in diesem Fall immer noch als Consul bei der Untersuchung seinen Advokaten machen, wenn es sich um Vermögen und Leben handelt.

„Aber wenn ein brittischer Unterthan eines Vergehens, das er auf dem Meere begangen hat, angeklagt wird, in dem Bezirke der Gerichtsbarkeit seines Landesherrn, so ist es alsdann die Pflicht des Consuls, sich in Kenntniß der Sache zu setzen, um die Rechte seines Landesherrn zu vertreten und die Loslassung der Partheien nachzusuchen. Werden sie von den Behörden des Platzes, auf eine

Digitized by Google

solche Anklage die vor sie gebracht wird, festgesetzt, so hören alle gerichtliche Einschreitungen gegen sie durch des Consuls Vermittelung auf. Er fordert die Civil- oder Militär-Macht des Landes zur Hilfe auf, um ihn in Stand zu setzen, daß alles gerichtliche Einschreiten gegen die Gefangenen eingestellt werden, die angeklagten Parteien auf ein solches brittisches Schiff zu bringen, welches ihm passend scheint, um sie nach Großbrittanien zu bringen, daß sie vor ihren geeigneten Richter gestellt werden.

Wenn hingegen auf diese Requisition die Behörden des Landes darauf bestehen, das Vergehen vor ihrem Gerichtshof ferner zu untersuchen, so muß der Consul nachgeben und eine Schrift an den brittischen Gesandten bei dem Hofe des Landes einreichen; und gibt der Hof eine ausweichende Antwort, so muß der Consul, wenn es ein Vergehen zur See ist, sich an den Admiralitäts-Hof in London wenden und den Fall vortragen. Auf ihre Vorstellung wird das Secretariat die Sache vor dem König bringen, welcher den Gesandten des fremden Staates der in London wohnt, veranlassen wird, an seinen Hof zu schreiben, und zu verlangen, daß durch jene Regierung der Befehl gegeben werde, daß sie losgelassen werden. — (Siehe Case of Horsman and his. Crew, Beawes vol. VI. p. 422.)

„Es ist auch die Pflicht eines brittischen Consuls alle unglücklichen Matrosen zu unterstützen, ihnen täglich 6 d. für ihren Unterhalt zu geben, sie in dem ersten brittischen Fahrzeug, das nach England segelt nach Haus zu schicken, und eine ordentliche Rechnung über seine Auslagen zu führen, welche er jährlich zu übergeben hat, oder so oft es verlangt wird an das Marinen-Amt (Navi Office) durch zwei brittische Kaufleute des Platzes unterzeichnet. Er muß allen armen brittischen Unterthanen, die wünschen nach Hause zurückzukehren, frey passiren lassen und die Capitaine der königlichen Packetboote, oder Kriegsschiffe ersuchen, daß sie dieselben an Bord nehmen. — (Siehe Seamen)

„Der Consul darf es nicht zugeben, daß ein brittisches Schiff den Hafen, wo er wohnt, ohne einen Paß von ihm, verläßt. Diesen ertheilt er nicht bis der Capitän und das Schiffsvolk allen gerechten Forderungen an sie genüge geleistet haben; und um dieß zu wissen, sollte der in einer Garnisonsstadt den Paß des Commandanten oder des Bürgermeisters einsehen; bis der Kaufmann oder Factor, an welchen das Schiff consignirt war, sich selbst verantwortlich macht. — (Beawes, Lex Merc. vol. II. p. 423.)

„Es ist auch seine Pflicht in Anspruch zu nehmen und wieder herzustellen alle gescheiterte Schiffe, Taue und Anker die zu einem brittischen Schiffe gehören, die im Meer von Fischern oder andern Leuten gefunden werden, und einen Bericht darüber an den Admiralitäts-Hof (Navy Boad) zu machen.

„Die Consule und Vice-Consule seiner Majestät, sind durch ausdrücklichen Beschluß (46 Geo III. c. 98. Nr. 9.) ermächtiget in allen Fällen was Quarantäne anbelangt die Eide abzunehmen, gerade als wenn sie obrigkeitliche Leute der verschiedenen Städte-Consul auf Verlangen allen schiedsrichtlichen Entscheidungen beiwohnen, wenn es sich um das Eigenthum zwischen Capitainen von brittischen Schiffen und den Befrachtern handelt, wenn diese Einwohner des Platzes sind, wo er wohnt.“ (Chitty on Commercial Law vol. I. pp. 58–61.)

Jeder, ob er ein Unterthan des Staates sey der ihn anstellt oder eines andern, kann zu dem Amte eines Consuls gewählt werden, wenn anders er von der Regierung in deren Gebiet er wohnt angenommen

Digitized by Google

und zugelassen wird. In den meisten Fällen jedoch aber nicht immer, sind Consule Unterthanen des Staates, der sie anstellt.

Die besondern Pflichten eines Consuls hängen immer von der Beschaffenheit des Verkehrs mit dem Land, wohin er geschickt wird, ab, und von den Instructionen, die ihm gegeben werden. Brittische Consule sind regelmäßig mit Abschriften aller Acte versehen, die Bezug haben auf Handel und Schifffahrt, Quarantäne, Unterdrückung des Sklavenhandels, Auswanderung ꝛc. und mit den Verträgen zwischen England und andern Ländern, und müssen natürlich ihr Verhalten darnach einrichten. Correspondenz mit Privat-Personen über öffentliche Angelegenheiten ist ihnen gänzlich verboten *).

Einkünfte der Consulen. Verbot Handel zu treiben ꝛc. — Die Einkünfte der englischen Consule, bis erst vor wenigen Jahren kamen vorzüglich von gewissen Gebühren her, die sich nach der Tonnenlast. nach der Länge der Reise ꝛc., bestimmten, wann nämlich brittische Schiffe aus dem Bezirk des Consuls ausliefen. oder in denselben einliefen. Diese Art der Belehnung wurde wesentlich verändert durch den Act 6 Geo IV. c. 87. Die Gebühren die nach diesem Act bezahlt werden, sind sehr unbeträchtlich; aber der Ausfall wurde wenigstens zum Theil durch Salaire von der Regierung gedeckt.

Alle brittischen Consulen haben gegenwärtig in manchen Fällen die Erlaubniß Handel zu treiben, während es ihnen in andern Fällen verboten ist, etwas damit zu thun zu haben. Der Grundsatz nach welchem diese Entscheidung gemacht ist, scheint nicht sehr klar zu seyn. Es möge hier z. B. nur angeführt werden, daß der Consul zu Petersburg, der viel zu thun haben muß, die Erlaubniß hat, zu handeln, während dem Consul zu Odessa, dessen Geschäfte als Consul viel weniger seyn müssen, diese Erlaubniß nicht gegeben ist. Der nämliche Unterschied auch zwischen den Consulen von Venedig und Triest; der letztere dessen Pflichten die schwereren von diesen beiden seyn müssen, hat doch die Erlaubniß als Kaufmann zu handeln, was bei dem andern nicht statt findet. Soll dieser Unterschied fortbestehen, so würde es besser seyn, allen Consulen, die in großen Häfen wohnen, und die in andern vorzüglich als politische Agenten sind, den Handel zu untersagen und ihn andern zu erlauben. Die öffentlichen Verrichtungen der erstern nehmen ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, oder sie sind von der Art, daß es sich nicht für sie schickt, sich in merkantilische Geschäfte einzulassen. In kleineren Häfen aber, wo wenig brittische Schiffe hinkommen und wo die Consulen keine besondern politischen Verrichtungen haben, ist es zwar nicht nothwendig sie abzuhalten, Geschäfte auf ihre eigene Rechnung zu betreiben. Jedoch betrachtet man die Sache beim rechten Licht, so muß man freilich zugestehen, es wäre besser in allen Fällen Consulen nicht zu erlauben, daß sie sich entweder direkt oder indirekt in irgend einer industriösen Unternehmung einlassen. Sie sind hauptsächlich dazu angestellt, den Handel mit der Nation, wo sie wohnen, zu erleichtern; und um dieß zu befördern, sollten sie über alles, was commercielle Gegenstände des Handels betrifft, nicht nur der Regierung die nöthigen Nachrichten mittheilen, sondern

*) Nun folgt im Original ein Auszug aus der General-Instruktion für brittische Consule, da aber alles schon im wesentlichen im Obigen enthalten ist, und hier bloß in gesetzlicher Form ausgedrückt wird, so glauben wir unsere deutschen Leser werden kein Verlangen darnach haben.

Digitized by Google

auch diejenigen Unterthanen, die sich um ihren Rath und Beistand an sie wenden. In verschiedenen Fällen möchte es für den Consul als Kaufmann von großem Nachtheil seyn, ein öffentliches Geschäft zu bekleiden, und wann sein eigener Vortheil und seine Amtspflicht einander entgegen stehen, dann kann man ohne große Scharfsicht entdecken, welchem von beiden er den Vorzug geben wird. Daher darf man billigerweise vermuthen, daß ein Consul, welcher Handel treibt, sich mehr Mühe geben wird, von Nachrichten die er vermöge seiner Stellung bekommt, für sich Nutzen zu ziehen, als sie andern mitzutheilen. Sein eigenes Interesse muß aber auch häufig, wenn dieß nicht wirklich der Fall ist, dem Schein nach im Widerspruch stehen mit dem Interesse derer für welche er angestellt ist, und mag er unter solchen Umständen sich auch als rechtschaffener Mann benehmen, so unterliegt er doch immer dem Verdacht der Partheilichkeit. Es ist ferner wesentlich zu bemerken, daß merkantilische Consule mit besonderer Schwierigkeit Informationen erhalten. Wenn ein Consul der nicht in Geschäften steht, an einem der ein öffentliches Amt verwaltet, oder an einem Kaufmann, sich wendet Informationen zu erlangen, über einen Gegenstand, worüber sie Auskunft ertheilen könnten, so werden sie in den meisten Fällen ihm alles mittheilen, was sie wissen. Aber es geht aus allgemeinen Principien klar hervor und die Erfahrung an den geschicktesten in diesem Fache hat es bewiesen, daß wenn ein Consul der Handel treibt, sich auf dieselbe Art an sie wendet, so wird er 10 zu 1 entweder gar nichts erfahren, oder bloß falsche Nachrichten die ihn mißleiten. Fragt der, welcher nicht Handel treibt, so erregt das keine Eifersucht, was bei den andern unvermeidlich der Fall ist. Von ersterem weiß man, daß er nur aus einer uneigennützigen Wißbegierde handelt, oder aus dem Wunsch seiner öffentlichen Pflicht nachzukommen; aber der letztere der selbst in Geschäften ist, bei dem setzt man voraus, er thue es nur aus eigennützigen Beweggründen, und man glaubt er suche die Information bloß, daß er diesen für seine eigene Rechnung Nutzen ziehen kann. Ein merkantilischer Consul ist daher im allgemeinen ein Gegenstand des Verdachtes von beiden Seiten seinen Landsleuten und den Fremden unter welchen er wohnt. Anstatt ein unabhängiger öffentlicher Beamte zu seyn, wie er es doch seyn sollte, wird er in Cabalen und Intriguen verwickelt, deren Streitigkeiten er vermöge seines Amtes schlichten sollte. Er ist auch in Versuchung sich in Schleichhandelunternehmungen einzulassen, was gegen seine Pflicht ist, und dem Charakter seiner Nation sehr schädlich seyn kann. Und obwohl er sollte dafür bekannt seyn, daß er solchen Versuchungen widerstehen kann, so ist es wie jedes andere Individuum Unglücksfällen und dem Bankrott ausgesetzt; und kann auf diesem Weg die Regierung die ihn angestellt hat, in Verlegenheit und Mißcredit bringen. Diese Gründe scheinen mehr als hinreichend zu seyn, um die Politik zu vertheidigen, daß man Consulen den Handel untersagt. Würde es aber auch sich anders verhalten, so wäre es genug die Frage hinsichtlich des Staates zu entscheiden; daß wenn man sie als regelmäßige Beamte anstellt und sie ihre Pflicht thun wollen, ihnen kein Augenblick Zeit für andere Beschäftigung übrig bleibt. Was man damit beweisen will, wenn man mit ökonomischen Gründen kommt, darauf ist nicht das mindeste Gewicht zu legen. Indem man wenige tausend Pfund St. ersparen will, dadurch, daß man einer wichtigen Classe der öffentlichen Beamten, Beschäftigung erlaubt, die sich mit ihren Amt nicht verträgt, und somit den Nutzen, den sie stiften könnten, wegnimmt, wäre gerade das Gegentheil von vernünftiger Sparsamkeit.

Digitized by Google

Kosten dieser Anstalt. Verbesserungen die dabei gemacht wurden. In der frühern Ausgabe dieses Werks wurde Klage geführt über die Ungleichheit der brittischen Consulen. Seit dieser Zeit ist die zu große Einnahme sehr vermindert worden, und wird wahrscheinlich in kurzer Zeit noch mehr vermindert; zugleich wurden auch Maaßregeln getroffen, die Verrichtungen der Consule zu vermehren, indem sie umständliche Berichte über Handel, Manufakturen, Zölle, Preise ꝛc. von dem Bezirk ihres Consulats liefern mußten. Bisher wurde dieser wichtige Zweig was besonders das Geschäft eines Consuls seyn sollte, ganz auffallend vernachläßigt. Dieß sollte einen großen Theil der Zeit des Consuls in Anspruch nehmen, wenn es gehörig geschehen soll, und ist ein Feld wo sich das Talent zeigen kann. Einige Antworten, welche die Consulen auf die Circularfragen (Circular Queris) machten die von Herren Mac-Culloch aufgesetzt wurden, sind mit großer Sorgfalt und Umsicht niedergeschrieben, und machen ihren Verfassern viel Ehre. Freilich giebt es auch sehr geringe darunter, darüber darf man sich aber gar nicht wundern — da es für diejenigen die nicht viel Zeit darauf verwendet haben, kaum möglich ist, eine gute Antwort auf diese Fragen zu geben. Soll das System zu der Vollkommenheit gelangen, deren es fähig ist, so müssen die Besoldungen von der Art seyn, daß die Consulen anständig davon leben können *), daß sie mit den Gesetzen vertraut sind, und eben so mit der Handlungswissenschaft und Statistik. Nur solche Männer sollten zu Consulen erwählt werden.

Auch muß der Consul einen jährlichen Bericht erstatten über den Zustand des Handels von dem Platze wo er Consul ist mit den vorzüglichsten Häfen, und vierteljährig die Getreid-Preise einschicken ꝛc. Das ist ein schöner Anfang, und wenn man gehörig fortfährt, mag es zu vortheilhaften Resultaten leiten.

Conterband ist im Handel jede Waare die gekauft oder verkauft wird, obgleich sie aus- oder einzuführen verboten ist.

Dieses Wort wird ebenfalls gebraucht um diejenigen Waaren zu bezeichnen, welche von Neutrale während dem Krieg nicht an eine kriegführende Macht dürfen gebracht werden.

Durch das Völkerrecht ist es als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß Schiffe segeln und handeln dürfen mit allen Königreichen, Ländern und Staaten, die im Frieden leben mit den Fürsten oder Obrigkeiten deren Flagge sie führen; und daß ein Schiff einer andern Macht sie nicht belästigen, wenn es auch mit dem Land in Krieg ist, mit den sie in Handel sind, es müßte denn seyn, daß sie sich auf Conterband eingelassen hätten. Es haben sich aber große Schwierigkeiten erhoben, genau zu bestimmen, welche Waaren eigentlich mit diesen Namen belegt werden dürfen. Die Entscheidungs-Gründe für

*) Gentlemen of Character sagt das Original. Sollte das Wort Gentlemen, das der englischen Sprache ganz eigenthümlich ist und wofür keine andere Sprache ein passendes und erschöpfendes hat, nicht auch bei uns eingeführt werden können, besonders da jetzt der Purismus, welcher uns von Worten berauben wollte die mehrere Jahrhunderte in der Sprache sind, und dafür andere einzuführen suchte, welche selbst Sprachkundige zu erlernen hatten, nur um alles Fremde zu vermeiden, in seinem Paroxismus nachgelassen hat? Der Uebersetzer wird sich erlauben über diesen Gegenstand nächstens an einem andern Orte etwas vor das Publikum zu bringen.

Digitized by Google

einzelne Fälle, muß man jedoch vorzüglich ableiten, indem man vorher bestimmt, welche Artikel im Allgemeinen dazu gehören. Diejenigen welche behaupten, daß sie nach den Grundsätzen einer strengen Neutralität handeln, müssen nothwendig alles vermeiden, wodurch sie sich verdächtig machen könnten, daß sie irgend eine der beiden kriegführenden Mächte begünstigen. Liefert aber eine Nation irgend einen der beiden andern Kriegführenden, Kriegsvorräthe oder solche Vorräthe, ohne welche der andere den Krieg nicht fortführen könnte, so hat sie offenbar die Neutralität verletzt, und die andere kriegführende Macht würde das volle Recht haben, sie zu verhindern solche Zufuhren zu machen und sie als gesetzmäßige Prise wegzunehmen. Alle Schriftsteller über die Rechte zwischen Nationen nehmen diesen Grundsatz an; und er wurde durch verschiedene Verträge, wozu man während jeden Kriegs gezwungen wurde, sanctionirt. Um allem Streit zu begegnen, der darüber entsteht:" was der eigentliche Conterband sey, so hat man manchmal in Verträgen oder Conventionen besondern Specificationen darüber gemacht. — (Siehe Lampredi del Commercio de'Popoli Neutrali §. 9.)

Aber es würden diese Unterschiede nicht immer während den Feindseligkeiten geachtet, und es ist ganz klar, daß Ein Artikel zu einer gewissen Zeit nicht Conterband seyn kann, der unter andern Umständen und zu anderer Zeit Conterband wird. Von allen Seiten wird zugegeben, selbst von Herrn Hübner, den großen Vertheidiger der Freiheit des neutralen Handels, — (De la Saisie des Bâticulus Neutres, tom. I. p. 193) daß jeder Gegenstand der unmittelbar zu feindlichen Zwecken verwendet werden kann, wie z. B. Waffen, Munition, Pferde, Holz zum Schiffbau, und alle Arten von Schiffsvorräthen — Conterband ist. Die größte Schwierigkeit hat sich erhoben, ob Lebensmittel zu Conterband gehören, welche manchmal dafür gelten, manchmal aber auch nicht. Lord Stowel zeigte, daß die Beschaffenheit des Hafens, wohin Lebensmittel bestimmt sind, der vorzüglichste Umstand sey, den man in Erwägung ziehen müßte, ob man sie als Conterbande betrachten könne oder nicht. Ein Cargo von Lebensmitteln der nach einem feindlichen Hafen geht, von welchem es bekannt ist, daß dort eine kriegerische Ausrüstung statt hat, würde der Confiscation und Zurückhaltung mit Recht unterworfen seyn. Würde aber ein Cargo von derselben Art nach einem Hafen bestimmt seyn, wo nur Kauffartbei-Schiffe ausgerüstet werden, so könnte man höchstens die Lebensmittel zurückbehalten, und dem neutralen Versender den nämlichen Preis bezahlen, dem er von dem Feinde erhalten haben würde.

Nach dem alten Gesetz von Europa war jedes Schiff das Conterband führte, sowohl, als die Artikel die es führte, der Confiscation unterworfen. Aber nach den neuern gerichtlichen Verfahren bei den Admiralitätshöfen Englands und anderer Länder, wurde eine mildere Maßregel angenommen, und wer Conterbande führt, verliert bloß die Fracht und Auslagen, wenn anders nicht das Schiff dem Eigenthümer des Cargo gehört, oder wenn sein einfaches Vergehen solches Cargo zu führen nicht mit andern boshaften und beschwerenden Umständen verbunden ist. Für das schlechteste und strafbarste unter diesem hält man mit Recht falsche Angaben und falsche Papiere — (5 Rob. Adm. Rep. 275.)

Das Recht des Visitirens und Nachsuchens ist ein Recht das allen kriegführenden Mächten zusteht; denn es würde abgeschmackt seyn, anführen zu wollen, sie hätten ein Recht die Zufuhr von Conterband zum

Digitized by Google

Feinde zu verhindern und auf der andern Seite nicht zugestehen wollen, den Gebrauch der Mittel, wodurch sie so ein Recht bloß ausüben können. (Vattel book III. c. 7, §. 114). Die Absicht des Nachsuchens ist eine doppelte: erstens gewiß zu werden, ob das Schiff neutral oder feindlich ist, denn der Umstand, daß es eine neutrale Flagge aufgepflanzt, gibt keine Sicherheit, daß es wirklich so ist; und zweitens zu wissen ob es Conterband-Artikel oder feindliches Eigenthum an Bord hat. Alle neutralen Schiffe die während des Kriegs sicher schiffen wollen, müssen folglich mit Päßen von ihrer Regierung versehen seyn, und mit allen nöthigen Papieren und Documenten, um das Eigenthum des Schiffes und das Cargo zu beweisen, (siehe den Artikel Schiffs-Papiere) und sie müssen sorgfältig vermeiden, Conterband-Artikel oder Eigenthum von Kriegführenden Ländern an Bord zu haben. Aus diesen Gründen kann ein Kauffarthei-Schiff, wie Lemprebi bemerkt, welcher einer Nachsuchung zu entgehen sucht, indem es mit vollen Seegeln davon fährt, oder offene Gewalt anwendet weggenommen und der Confiscation unterworfen werden. Es ist schon oft darüber gestritten worden, ob freie Schiffe, freie Güter machen (que parvillon couvre la marchandise) und daß eine kriegführende Macht nicht berechtigt ist, das Eigenthum eines Feindes ein Neutrales-Schiff wegzunehmen, es sey denn, daß es Conterband ist. Die Untersuchungen über diesen wichtigen Gegenstand würden hier zu Erörterungen führen, die nicht ganz für den Zweck dieses Werkes geeignet sind. Doch mag in Kürze bemerkt werden, daß man Neutralen kein solches Privilegium zugestehen könnte, ohne den kriegsführenden Mächten das Recht zu nehmen, welches von Kriegführen unzertrennlich ist, sich des Eigenthums eines Feindes zu bemächtigen, wenn es in Plätzen gefunden wird, wo man es ohne gegen das Völkerrecht zu handeln wegnehmen kann, und das ist gewiß auf der hohen See der Fall. In der That würde man diesen Grundsatz von dem hier die Rede ist annehmen, so könnte der Handel einer kriegführenden Macht mit ihren Colonien oder andern Ländern jenseits des Meeres in neutralen Schiffen mit derselben Sicherheit wie in Friedenszeiten fortgeführt werden; so daß eine neutrale Macht auf diese Art einer Kriegsführenden Macht wichtigere Dienste leisten könnte, als es vielleicht dadurch geschehen könnte, wenn sie Truppen und Munition zuführen würde! Aber es scheint ganz überflüssig zu seyn, beweisen zu wollen, daß ein Verfahren dieser Art in gänzlichem Widerstreit mit aller Neutralität stehen würde. Neutrale müssen gehalten seyn, sich als unpartheiische in ihrer Handlungsweise zu zeigen, und müssen nicht solche Hilfe und Beistand einer Parthei leisten, wodurch er desto leichter die Spitze dem andern bieten kann. Es ist ihre Pflicht: („non interponere se bello, non hoste imminente hostem eripere") sich nicht in den Krieg einzulassen und den Feind von einem größern zu befreien. Und doch ist es ausgemacht, daß neutrale Schiffe herzuleihen, um mit einer kriegsführenden Macht Handel zu treiben in offenbarem Widerspruch gegen diese Regel ist. Die Schiffe oder Kreuzer einer besondern Macht mögen diejenigen des Feindes von der See weggefangen haben, und den Feind dadurch in große Verlegenheit gebracht haben, in dem sein Handel mit dem Auslande aufhört, oder sogar mit seinem eigenen Colonien; was würde aber das alles helfen, wenn die Neutralen sich ins Mittel legen könnten, ihn aus dieser Verlegenheit herauszureißen? und würden den Verkehr für ihn treiben den er selbst fortzutreiben nicht länger im Stande ist? Es ist natürlich genug, daß es die neutralen Mächte nach so einem Privilegium gelüsten würde; aber so vortheilhaft es für

Digitized by Google

sie wäre, so kann es sich durchaus nicht vertragen mit den Rechten, die kriegsführenden Mächten eingeräumt sind, und eben so wenig mit den Grundsätzen der Neutralität: man kann daher behaupten, man kann es gar nicht auf vernünftige Grundsätze feststellen.

In Krieg von 1756 wurde von Seite Großbrittaniens als Grundsatz aufgestellt, daß man Neutralen nicht erlauben würde einen Handel zur Zeit des Kriegs zu führen, von dem sie schon vorher zur Friedenszeit ausgeschlossen waren. Angenommen also eine Nation, die mit Großbrittanien in Krieg verwickelt war, hatte schon zur Zeit des Friedens eine andere Nation ausgeschlossen an ihrem Colonial- oder Küstenhandel Theil zu nehmen, so würde England den Neutralen nicht erlaubt haben, während des Krieges daran Theil zu nehmen. Ueber diese Maaßregel hat man sich viel beschwert, aber der Grundsatz worauf sie beruht, scheint ganz der Vernunft gemäß zu seyn, und in den meisten Fällen mag sie mit Sicherheit befolgt werden. Die Ansprüche der Neutralen können sicherlich nicht weiter gehen, als daß man ihnen gestattet ihren Handel während dem Krieg in der Art fortzuführen, wie sie es zur Friedenszeit gewohnt waren, ausgenommen mit Plätzen die blokirt sind. Aber ganz etwas anderes ist es, wenn sie Ansprüche machen sich zur Kriegszeit in einen Handel einzulassen, wozu sie nicht einmal vorher ein Recht hatten. Ihnen so etwas zugestehen wollen hieße nicht bloß ihre frühern Rechte aufrecht erhalten, sondern ihnen neue geben, welche nach aller Billigkeit ihnen vorenthalten werden können. Angenommen jedoch, daß eine von den kriegführenden Mächten hätte Macht genug jeden Verkehr zwischen dem Feind und seinen Colonien oder irgend einen Verkehr zwischen verschiedenen Häfen des Feindes zu verhindern, so liegt es in den legitimen Rechten einer kriegsführenden Macht auch Neutrale von einem solchen Handel auszuschließen, wenn gleich ein solcher Handel denselben vorher offen gestanden wäre; weil diese Macht außerdem die Vortheile ihrer Ueberlegenheit verlieren würde; und die Neutralen würden in der That, wenn sie auf solche Art einschreiten könnten als die gefährlichsten Alliirten des Feindes handeln.

Eine genaue Untersuchung dieser wichtigen und schwierigen Frage, und die verschiedenen Zweifel, die dabei sich erheben und gehoben werden müssen, siehe das Werk von Hübner (De la Sacrie des Bratiments Neutres 2. fomes 12mo 1757) in welchem die verschiedenen Beweise des Grundsatzes „die Flagge schützt den Cargo“ mit großem Scharfsinn und großem Verstand auseinander gesetzt sind. Das entgegengesetzte Prinzip wurde vertheidigt von Lampredi in seiner sehr geschickten Abhandlung Del Commercio de' Populi Neutrali, s. 10: durch Lord Liverpool in seinem Discourse on the Conduct of Great Britain in respect to Neutrals, geschrieben im Jahr 1757; und von allen durch Lord Stowell in seiner mit Recht berühmten Entscheidung in dem Admiralitätshof. Martens neigt sich auf die Seite Hübner's. — Siehe Précis du Droit des Gens liv. 8, c. 7.)

Convoy, man gebraucht diesen Ausdruck in der Schifffahrt um ein Krigsschiff oder mehrere damit anzudeuten, das von der Regierung oder von dem Oberbefehlshaber einer besondern Nation, bestimmt ist, um Kauffartheischiffe, die in einem gewissen Hafen einlaufen sollen zu beschützen oder zu escortiren. Convoys finden meistens nur zur Zeit des Krieges statt, doch werden sie auch manchmal im Frieden mitgegeben zur Sicherheit für Schiffe die durch Meere fahren, welche durch Seeräuber beunruhiget werden.

Digitized by Google

Man hat es den Einzelnen nicht immer anheim gestellt zu beurtheilen, ob es besser sey mit oder ohne Convoy zu segeln. Die Regierungen der meisten Seestaaten haben es für geeignet gehalten, wenn sie in Feindseligkeiten verwickelt waren, ihre Unterthanen zu verpflichten, sich unter einen Eskort dieser Art zu begeben, damit der Feind sich nicht mit ihrem Fang bereichere. Es gingen Acte durch um dieß festzustellen, während des amerikanischen Kriegs und im letzten französischen Krieg. Der letzte dieser Acte (43 Geo 3, c. 57) bestimmt: daß es nach dem Gesetz nicht erlaubt sey, daß ein Schiff das Sr. Majestäts Unterthanen gehört (ausgenommen es wären schon Maaßregeln getroffen) von irgend einem Hafen oder Platz abgehe, ohne ein solches Convoy, daß dafür bestimmt wird. Vom Capitain verlangt man, daß er alles aufbieten soll, die ganze Reise bei dem Convoy zu bleiben, oder so weit als der Convoy das Schiff zu begleiten hätte und sich nicht ohne Erlaubniß des Befehlshabers davon entfernen unter schwerer Geldstrafe. Und im Fall irgend ein Schiff ohne Convoy gegen das im Act ausgesprochene Gesetz abginge, oder sich mit Willen davon trennte, so waren alle Versicherungen auf das Schiff, Cargo oder Fracht die dem Capitain gehören oder irgend jemanden der zu solchem Verlassen oder Trennung Anleitung gegeben oder Theilnehmer ist, wurden null und nichtig erklärt. Die Zollbeamten waren angewiesen, nicht zu erlauben, daß irgend ein Schiff das mit Convoy segeln muß, aus irgend einem Theil des vereinigten Königreichs nach fremdem Hafen auslief, ohne von dem Capitain schriftliche Sicherheit zu verlangen, daß das Schiff weder ohne Convoy absegeln, noch sich von solchen nachher absichtlich losmachen oder trennen werde. Die Verordnungen dieses Actes erstrecken sich nicht auf Schiffe die nicht registrirt zu werden brauchten, auch nicht diejenigen, welche die Erlaubniß hatten, ohne Convoy zu segeln, und eben so wenig auf diejenigen die bloß Küstenhandel treiben. Auch waren die Schiffe der ostindischen Compagnie ꝛc ausgenommen.

Es ist während der Kriegszeit sehr gewöhnlich, daß das segeln und abreisen mit Convoy eine Bedingung in den Versicherungs-Scheinen (policies) wird. Dieß muß, so wie andern Vorbehalte in den Scheinen streng eingehalten werden. Und wenn ein Schiff, welches angehalten ist, unter Convoy zu segeln, ohne Convoy segelt, so wird der Schein nichtig, mag es nun von irgend einer Nachläßigkeit von Seite des Versicherten, oder der Verweigerung des Convoys von Seite der Regierung herrühren.

Fünf Dinge sind wesentlich um mit Convoy zu segeln: nämlich *erstens*, es muß mit einem regelmäßigen Convoy seyn unter einem Officier, der von der Regierung dazu bestimmt ist; *zweitens*, es muß von dem Platz aus seyn, der von der Regierung zum Zusammentreffen (rendez-vous) bestimmt ist; *drittens*, es muß ein Convoy für die ganze Reise seyn; *viertens*, der Schiffscapitain muß von dem kommandirenden Officier des Convoys Instruktionen haben, wie er segeln soll; und *fünftens*, das Schiff muß abreisen und fortsetzen mit dem Convoy bis zu Ende der Reise, es sey, daß es durch Nothwendigkeit sich hätte von demselben trennen müssen.

Hinsichtlich der dritten Bedingung mag bemerkt werden, daß durch einen Sicherheitsbrief, mit einem Convoy zu segeln, im Allgemeinen ein Convoy *für die Reise* gemeint ist; und es ist nicht nothwendig die Worte hinzuzusetzen „für die Reise“ es so zu machen. Auch kann man aus der Hinzusetzung dieser Worte in einigen Fällen nicht schließen, daß es in andern Fällen anders sey, wenn diese Worte nicht aus-

Digitized by Google

drücklich hinzugesetzt sind. Ein Sicherheitsbrief, mit einem Convoy zu segeln, sichert jedoch nicht allgemein einen Convoyzug, der das Schiff den ganzen Weg von dem Hafen seiner Abreise bis zum Hafen seiner Bestimmung begleitet; sondern einen solchen Convoy, wie es die Regierung für dienlich halten mag den Schiffen, welche die versicherte Reise machen, hinlänglichen Schutz zu gewähren, sey es nun für die ganze Reise oder nur für einen Theil derselben.

Was die Instruktionen zu segeln in der vierten Bedeutung anbelangt, so versteht man darunter geschriebene oder gedruckte Direktionen, welche von dem kommandirenden Officier des Convoys an die verschiedenen Capitäne der Schiffe, die unter ihm stehen, ausgetheilt werden, daß sie die Signale verstehen und beantworten können, und den Platz kennen, wo die Flotte, im Fall sie durch Sturm oder durch einen Feind ꝛc. zerstreut worden ist, sich wieder trifft. Diese Instruktionen sind unerläßlich, und kein Schiff kann den vollen Schutz und Vortheil eines Convoys ohne dieselben genießen. Werde sie also von einem Capitain aus Nachläßigkeit nicht beobachtet, so nimmt man an, daß das Schiff nicht mit Convoy gesegelt ist; und ein Sicherheitsbrief in einem Versicherungs-Scheine hat in diesem Falle keine Verbindlichkeit mehr. Hat jedoch der Capitain alles gethan, was in seinen Kräften steht, um den Instruktionen wie er segeln soll nachzukommen, wird aber durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten, z. B. durch allzu schlimmes Wetter; oder werden sie von dem Commandeur des Convoys verweigert, so muß der Sicherheitsbrief an der Assekuranzpolice für gültig anerkannt und, was er verspricht, geleistet werden.

Copaiva; der ächte hat einen eigenen, nicht unangenehmen etwas säuerlichen Geruch. Angebrannt riechend, verräth er eine fremdartige Beimischung. Der Geschmack muß etwas scharf und widerlich seyn. Man hat ihn lieber dicker als dünner. Näheres siehe in dem Artikel **Balsam**.

Copal, Copalharz, auch **Resine-Copal** und **Copalkarabe**, uneigentlich **Gummi-Copal** genannt; ist eine sehr geschätzte und sonderbare Art von Harz, welches von verschiedenen großen Bäumen ausfließt und theils von Amerika, theils von Ostindien eingeführt wird. Der beste Copal ist hart und zerbrechlich, in runden Stücken von mäßiger Größe, man kann ihn leicht zu feinem Pulver machen, hat eine hellcitronengelbe Farbe, schön durchsichtig, enthält auch oft, wie der Bernstein, Insekten oder andere kleine fremdartige Körper. Er ist geschmacklos, in der Kälte auch geruchlos, wenn er in der Wärme schmelzt, so verbreitet er einen angenehmen dem Copaivabalsam ähnlichen Geruch. Seine Specifische Schwere ist verschieden von 1·045 bis 1·139. Er ist weder in gewöhnlichen Wasser auflösbar, wie Gummi, noch im gewöhnlichen Alkohol, wie Harz, wenigstens nicht in hohen Grad. In Leinöl und andern flüchtigen Auflösungsmitteln (besonders flüchtige Pflanzensäfte, wie Rosmarin und Lafendelöl) kann er digerirt werden. Diese Auflösung bildet einen schönen durchsichtigen Firniß, der, wenn man ihn gehörig anwendet und langsam trocknet, sehr hart und dauerhaft ist. Copalfirniß wurde zuerst in Frankreich entdeckt und war lange unter dem Namen vernis martin bekannt. Er wird zu Tabackdosen, Kaffeebrettern und andern lackirten Arbeiten verwendet. Er erhält Gemälde und gibt ihnen Glanz. Um Farben an alten Gemälden, die unscheinbar geworden sind, wieder zu restauriren, Sprünge daran auszufüllen und auf der Oberfläche das

Digitized by Google

Licht gleicher zu vertheilen, wird er ebenfalls gebraucht. Der Copal kann leicht mit dem Gam animé, wenn dieser klar und gut ist, verwechselt werden. Aber man muß wohl zwischen diesen einen Unterschied machen, da der animé, obwohl ein geschätzter Firniß, doch viel geringer ist, als der feinste Copal. Der Firniß des animé ist von dunkler Farbe und nicht so hart. Außerdem, daß für ein geübtes Auge schon das Ansehen einen hinlänglichen Unterschied gibt, so gibt die Auflösbarkeit in Alcohol einen untrüglichen Beweis, — der animé löst sich leicht in diese Flüssigkeit auf, während der Copal kaum davon angegriffen wird; — Copal ist ebenfalls zwischen den Zähnen zermalmbar, während der animé im Munde weich wird. — (Ree's Cyclopaedia, Ure's Dictionary, etc.:

Die Einfuhren des Gum animé und Copals sind in den Zollregistern nicht unterschieden. Was für den Verbrauch im Lande in 5 Jahren, endigend mit 1831, einlief, betrug im Durchschnitt L. 123,723 des Jahrs. Der Zoll wurde vernünftigerweise von 56 s. auf 6 s. per Zwt. herabgesetzt. Copal gilt in London von 6 d. bis 1 s. 7 d. per ℔ Zoll mit eingerechnet.

Copenhagen die Hauptstadt von Dänemark liegt an der Küste der Insel Seeland in dem Canal des baltischen Meeres, genannt der Sund, im 55° 41′ nördlicher Breite und 12° 35′ 46″ östliche Länge. Die Bevölkerung ist ohngefähr 105,000. Es ist eine gut gebaute schöne Stadt. Um in Copenhagen einzulaufen, geht der Weg zwischen der Boye an der Stubban-Bank zur linken und der Boye an dem Mittel-Grund und jener vorwärts von den drei Kronen Batterien rechts W. S. W. nach dem Compaß. Von den drei Kronen zu der Rhede ist der Lauf S. S. W. Das Wasser in dem Kanal ist von 6—4 Faden tief, aber er ist schmal und die Schifffahrt ziemlich beschwerlich. Man muß keinen Lootsen an Bord nehmen, wünscht aber ein Fahrzeug einen, so kann es an der Seite der Batterie halten, wo er hinkommen wird. Fahrzeuge, die nicht die Absicht haben in den Hafen einzulaufen, gehen in die Rhede ¼ bis ½ Meile. Vom Ufer in ohngefähr 4 Faden, und haben die Stadt S. S W. Fahrzeuge im Hafen laden und landen aus dem Kal. In der Rhede ist gut und sicher zu ankern.

Münzen, Maaß und Gewicht. Man rechnet seit 1810, wie die ganze Monarchie, nach Rigsbankdaler (Reichsbankthaler) zu 96 Skilling (Schilling). 6 Mark à 16 Skilling = 1 Rigsbankdaler. Der Zahlwerth ist entweder Silber oder Papier. Nach einer königl. Verordnung vom 5. Januar 1813 sind alle älteren Rechnungsarten aufgehoben, und dieser Rigsbankdaler das einzige inländische Geld, in welchem die öffentlichen Abgaben, gerichtliche Zahlungen ꝛc. entrichtet werden müssen. Von diesem Thaler werden 18½ Stück aus einer Cöln. Mark fein Silber geprägt; derselbe ist mithin grade die Hälfte des Speciesthaler, 9¼ auf die Mark, zu 120 alten Dän. Skilling, oder 60 Schilling Hamb. oder Lübisch Courant, oder Schleswig-Holstein. Courant, und gleich circa 24 Schilling Hamb. Banco.

Die seit 1814 ausgeprägten Silbermünzen sind: Rigsbankdaler und 8, 16 und 32 Skilling-Stücke, wie sie auch in Hamburg contiren; ferner Speziesthaler von 2 Rigsbankdaler.

In Kupfer: 1, 2 und 6 Skilling-Stücke.

Gewicht und Gehalt eines Rigsbankdalers:

in Hamburg: ... 300,48 As, 14 Loth fein . . 23$^{43}/_{48}$ Schill. Bco.
in Frankreich: ... 14,42 Grammes, 875 Millié-
mes fein, nach dem Tarif, 861 do. 2 Francs 75 Cent.

in England: ... 222,5 Grains, 10 Ounces 10 dwts. fein 27 1/3 Pence Str.

Das Pari in Silber ist also:

mit Hamburg ... 200 87/100 Rigsbankdaler . . für 300 Mark Bco.
mit Frankreich ... 34,9 Rigsbankskilling . . „ 1 Franc.
mit England ..... 8 Rigsbankdaler 79 Still. „ 1 Liv. Strl.

Längen-Maaß. Der dän. Fuß, Fod, die Hälfte der Elle, hat 12 Zoll, Tommer, à 12 Linien, Linier, und soll der Rheinländische seyn, welcher 139,13 alte franz. Linien, oder 0,31385 Mètre misst. Nach den neuesten Untersuchungen der Originale in Copenhagen, hat dieser Fuß aber nicht einerlei Länge; Professor Schumacher giebt ihn auf 139,8, Chellus nur auf 139,09 franz. Linien an, u. s. w.

100 Fuß = circa 31,4 Mètres, 96 6 alte franz. Fuß, 103 engl., oder 109,6 Hamb. Fuß.

Die Elle, Alen, von 2 Fuß = 278 1/4 Linien, oder 0,6277 Mètre.

100 Ellen = circa 62,8 Mètres, 52,8 alte Pariser Aunes, 52,4 neue Franz. do., 68,6 engl. Yards, 90,8 Brabant., oder 109,6 Hamburg. Ellen, 100 Ellen geben 68 2/3 Yards.

Die Ruthe, Rode, hat 10 und der Faden, Favn, 6 Fuß.

Die dänische Meile ist 24000 Fuß, oder 3864 alte franz. Toisen lang. — 14 3/4 Meilen gehen auf ein Mittelgrad des Aequators.

Quadrat- oder Flächen-Maaß. 1 Quadratruthe = 25 Quadratellen, oder 100 Quadratfuß = circa 9,86 Quadratmètres, 93,3 alte franz., 106 engl., oder 120 Hamb. Quadratfuß.

Wegen des Landmaaßes siehe auch Altona.

Getraide-Maaß. Die Last, Laest, hat 22 Tonnen, Tonder, und die Tonne 8 Scheffel, Skaeppen, oder 4 Viertel.

Die dän. Tonne soll gestrichen voll genau 4 1/2 Cub.-Fuß, oder 144 dän. Pott enthalten, = 7007 alte franz. Cub.-Zoll, oder 139 Litres. — Sie ist indessen keineswegs gleich in den dän. Staaten, sondern fast an jedem kleinen Orte verschieden. Siehe Altona.

Nach obigem Verhältnisse müßten 100 Tonnen in Copenhagen ausliefern: 139 Hectolitres, 47,8 engl. Imp. Quarters, oder 264 Hamb. Fuß.

In der Praxis rechnet man in Copenhagen gewöhnlich:

22 Tonnen	=	1 Last (alte)	in Amsterdam.
		1 do.	„ Bremen.
25 do.	=	1 do.	„ Hamburg.
21 1/2 do.	=	1 do.	„ Preußen.
29 do.	=	1 do.	„ Pommern.
26 3/4 do.	=	1 do.	„ Mecklenburg.
100 do.	=	48 engl. Imp. Quarters.	
12 do.	=	360 schwed. Kappor.	

Die Tonne Mehl soll der Bier-Tonne ganz gleich seyn; siehe unten.

Steinkohlen und span. Salz werden nach Lasten von 18 Tonnen gemessen, die Tonne zu 8 Schippe oder 176 Pott.

Die Last Kalk und franz. Salz hat 12 Tonnen zu 144 Krügen; diese Tonne soll der Getraide-Tonne gleich seyn.

Norwegisches Salz soll verordnungsmäßig nach dem Gewicht verkauft werden, und die Tonne von 10 dän. Scheffeln 250 Pfd. wiegen.

Man rechnet gewöhnlich:

5 1/4 Tonnen	=	1 Moyo	in St. Ubes.
5 1/2 do.	=	1 do.	„ Lissabon.
83 — 87 do.	=	1 Milheiro	„ Porto.
3 1/4 — 3 1/2 do.	=	1 Cahiz	„ Cadix.
7 3/4 do.	=	1 Modine	„ Alicante u. Terravechia.

Digitized by Google

9 1/4	do.	= 1	»	» Ivica.
12	do.	= 4	Salme	» Trapani.
5 1/24	do.	= 1	do.	» Cagliari.
1	do.	= 136	Kilo.	» Cette und Hieres.
7 1/4 — 8	do.	= 1	Ton	» Liverpool.
8 1/2 — 8 1/3	do.	= 1	do.	» Dublin.

Flüßigkeits-Maaß. Die Eintheilung des Weinmaaßes ist wie in Hamburg, nämlich das franz. Orhoft, Orhovd, zu 6 Anker oder 30 Viertel und 1 Ohm zu 4 Anker.

1 Anker enthält 38 3/4 und das Orhoft also 232 1/2 Pott à 4 Päle; der Pott ist demnach größer als das Quartier in Hamburg. 32 Pott sollen einen dän. Cub.-Fuß anfüllen, und 1 Pott enthält daher 48,66 alte franz. Cub.-Zoll, oder 0,96529 Litre.

Man rechnet indessen das Orhoft zu 240 und das Viertel zu 8 Pott.

Die Bier-Tonne enthält 136 Pott; nach derselben werden Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife und Thran verkauft, die an Gewicht 16 Liespfund Brutto und 14 derselben Netto enthalten.

Die Theer-Tonne soll 120 Pott enthalten.

Handels-Gewicht: 1 Pfund hat 16 Unzen, Unzer, 32 Loth, Lod, 128 Quent, Qvintin, 312 Ort à 16 Es à 8 Gran = 10389 holländ. As, oder 499,3 Grammes.

1 Schiffpfund, Skippund, hat 20 Liespfund à 16 Pfd., oder 320 Pfd.

1 Centner = 100 Pfd., 1 Bismar Pfund = 12 Pfund, 1 Wog = 36 Pfund, 1 Last = 5200 Pfd., 1 Schiffslast = 4000 Pfd.

100 Pfd. = 49,93 Kilo., 110,10 engl., oder 103,08 Hamb. Pfd.

Nach einem Preis Courant rechnet man gewöhnlich: 100 Copenh. Pfd. = 111 engl., 103 Hamb., 101 alte holländ., 12. 1/2 petersburger, 106 1/2 preuß., 118 1/2 Rigaer, 116 1/2 schwed. Pfd. und 84 Sch. Pfd. oder 26880 Pfd. = 100 Sch. Pfd. Eisengewicht in Schweden

Handel mit Copenhagen. — Der Handel ist nicht sehr beträchtlich, und hat in neuester Zeit sehr abgenommen. Anker, Pech und Theer werden vorzüglich von Schweden und Norwegen eingeführt; Flachs, Hanf, Maste, Segeltuch und Seilwerk von Rußland; westindische Produkte von den dänischen westindischen Inseln, Tabak von Amerika; Weine und Branntweine von Frankreich; Kohlen, irdenes Geschirr und Salz sind die Hauptartikel der direkten Einfuhr von England. An Kohlen wurde von dort nach Dänemark (vorzüglich nach Copenhagen) im Jahre 1830, 100,127 Tonnen, und von Salz 1,272,487 Buschel gesandt. Durch die falsch berechnete Politik der dänischen Regierung, welche alles aufbietet, Fabriken zu errichten und zu heben, zum großen Schaden des Landes, sind die direkten Einfuhren an Baumwollen- und Wollenwaaren ganz unbeträchtlich. Diese Artikel sind jedoch nicht gänzlich verboten; aber sie müssen gestempelt und in dem Zollhaus versteigert werden, welches 30 p. Ct. von dem Ertrag der Verkäufer abzieht und den Rest an den Einführer auszahlt, welcher gewöhnlich der Käufer ist. Diese drückende Verordnung vermindert die gesetzliche Einfuhr dieser Artikel, so daß sie fast gar nicht statt finden kann; die unerlaubte Einfuhr ist dagegen sehr beträchtlich, vorzüglich auf der Elbe und der Holsteinischen Gränze. Die Ausfuhren bestehen größtentheils in Produkten des Landes, als Korn, Repssaamen, Butter und Käse, Ochsen- und Schweinfleisch, Häute, Pferde und Rindvieh, Getraide, Branntwein, Beiner ꝛc. Im Jahre 1830 waren die Einfuhren von Getraid von Dänemark nach England folgende: Waitzen 88,033 Quarter, Gerste 75,532 do., Hafer 118,203 do., Roggen

1,151 do., Erbsen und Bohnen 5,182 do., die Einfuhren von Repssaamen im nämlichen Jahr waren 286,569 Buschel.— (Siehe Korngesetze.)

Hier folgt nun

Auszug aus den öffentlichen Berichten des dänischen Zollamtes über die vorzüglichsten Artikel der Agrikultur-Produkte, welche im Jahre 1831 von Dänemark ausgeführt wurden.

Ausgef. Artikel	Quantität der Ausfuhr. Dän. Gewicht und Maaß.	Engl. Gew. u. Maaß.	Wirkl. u. decl Werth in Reichsbank-Thlr.	Werth in Sterling. L.	s.	d.
Waitzen u. Waitzenmehl	113,696 Ton.	54,952 Qrs.				
Roggen u. Roggenmehl	78,460 —	37,921 —				
Gerste, Mehl und Grätze	584,384 —	282,408 —				
Malz	19,092 —	9.228 —	3,964,772	446,036	17	0
Hafer, Mehl und Grätze	351,340 —	169,815 —				
Buchwaitzen do.	6,988 —	3,377 —				
Erbsen .	15,995 —	7,730 —				
Bohnen u. Wicken .	31,133 —	15,047 —				
Repssaamen	143,154 —	71,608 —	1,390,487	156,429	15	9
Butter .	47,658 Fäs.	— —	2,582,900	268,076	5	0
Käse .	872,000 Pfd.	8,590 Cnt.	54,500	6,131	5	0
Kornbrantwein	2,319 Orh	115,775 Gal				
Schwein Fleisch gesalzen	1,449,787 Pfd.	14,331 Cnt.				
Schwein-Fleisch geräuchert	365,789 —	3,603 —				
Rindfleisch, gesalzen .	691,104 —	6,808 —				
Rindfleisch, geräuchert	15,773 —	156 —	2,885,316	324,598	1	0
Häute und Felle Kalb, Schaaf und Lamm	1,112,582 Pfd.	10,960 Cnt.				
Ochsen, Kühe und Pferde	1,744,007 —	16,169 —				
Schaafwolle	779,488 —	857,436 —				
Vieh .						
Pferde	12,350 St.	— —				
Ochsen	23,013 —	— —				
Kühe	8,461 —	— —				
Kälber	5,056 —	— —				
			10,677,975	1,201,272	3	9

Schiffahrt. — Im Jahre 1831 liefen im Hafen von Copenhagen 1,505 Schiffe ein, wovon von Schweden 309, von Preußen 305, von Norwegen 208, von Großbrittanien 160, von Rußland 157, von

Finnland 90, von Frankreich ꝛc. 29 waren. Die Tonnenlast dieser Schiffe ist nicht angegeben; aber manche waren sehr gering beladen.

Hier folgt nun:

Berechnung über die dänischen Schiffe, die in fremdem Handel und im Handel Dänemarks im Jahre 1830 verwendet wurden.

Länder und Plätze.	Zahl der Schiffe.	Tonnen-Last.	Bestand der von Dänemark ausgeführten Cargos.	Von wo gekommen		Bestand des Cargos nach Dänemark eingeführt.	Bestimmt nach	
				Von dän. Häfen.	Resp. fremd. Häfen.		Von dän. Häfen.	Resp. fremd. Häfen.
Rußland	255	24,198	Ballast, Früchte, Flegel, und Stückgüter	194	61	Hanf, Flachs, Asche, Talg, Saamen und Bauholz	161	94
Preußen	579	29,856	Ballast, Häringe, Thran, Oehl, Colonial-Produkte	444	135	Leinsaamen, Flachs, Holz, Dielen und Bauholz	421	158
Mecklenb.	114	2,547	Häringe, Thran, Oehl, Colonial-Prd. u. Lebensm.	102	12	Ballast, Korn u. Saamen, Wolle und Stückgüter	101	13
Lübeck	383	7,472	Korn und Lebensmittel, Stückgüter, Häringe ꝛc.	362	21	Stückgüter, Eisen, Dielen und Bauholz, Salz ꝛc.	342	41
Schweden	710	25,696	Korn u. Lebensmit. Wolle, Stck. u. Col.-Prd.	592	118	Eisen, Theer, Dielen, Bauholz, Fische, Hät. Fischthr.	559	151
Norwegen								
Hamburg	555	31,154	Korn u. Saamen, Butter, Lebensm. u. Stückg.	160	395	Ballast, Stückgüter, Tabak und Colonial-Produkte	308	247
Bremen	269	15,159	Korn, Mehl, Saamen, Stückg.	96	173	Ballast, Stckg. u. Col Prd.	92	177
Niederl.	837	43,420	Korn, Saamen, Oelkuchen, Heiner, Wolle, Haute	587	250	Ballast, Kohlen, Salz, Stückg. u. Col.-Prd.	635	202
Großbritt.	122	15,858	Korn, Lebensm, Stg, Fis. u. S.	31	91	Wein, Salz, Stückg. u. Ballast	37	85
Frankreich	76	8,451	Ball., Stg., Fische, Butterꝛc.	3	73	Oehl, Früchte, Wein u. Salz	30	46
Spanien	67	9,500	Ball., Korn, Stg, Fis., Flachs	2	65	Wein, Stückg, Salz, Früchte	15	52
Portugal	66	9,637	Fische, Pech u. Theer, Bauholz, Fischthran, Stückg.	15	53	Ballast, Früchte, Wein u. Stückgüter	8	58
Mitt. Meer	11	2,416	Ballast, Waizen u. Stückg.	—	11	Colonial-Produkte	2	9
Brasilien	4044	225,354		2586	1458		2711	1333

Dabei sind Fischer-Fahrzuge und solche, die Küstenhandel treiben, nicht aufgezählt, die letztern sind sehr beträchtlich.

Digitized by Google

Ohngefähr 200 dänische Schiffe sind im Handel im mittelländischen Meere beschäftigt. Neuerdings haben jedoch die Schweden und Norweger die Oberhand in diesem Geschäftszweig erhalten.

Schiffe unter 20 Tonnen nicht eingerechnet, gehörten im Jahre 1830 zu

	Schiffe.	Tonnenlast.
Dänemark	1,563	65,375
Schleswig	1,022	33,926
Holstein	1,106	27 683
Summe:	3,696	124,984

Colonial-Handel. In West-Indien besitzen die Dänen die Insel St. Croix, welche, obgleich klein, fruchtbar und gut gebaut ist. Alle Häfen Dänemarks können Schiffe dahin senden, aber was sie zurückbringen, muß an Plätzen ausgeladen werden, wo Zucker-Raffinerien sind. Der Haupthandel ist in den Händen der Kaufleute von Copenhagen. St. Croix erzeugt ohngefähr 25,000,000 Zucker und 1.400,000 Gallonen Rum. Im Jahre 1831 kamen zu Copenhagen von St. Croix an 23 Schiffe mit 5,772 Tonnenlast. Ein großer Theil der Colonial-Produkte die nach Dänemark gebracht werden, wird von dort wieder ausgeführt.

Der Handel mit der Ansiedlung auf Tranquebar und Serampore in Indien ist ausschließlich in den Händen einer Compagnie. Nur Ein Schiff im ganzen Jahr segelte neuerdings von Copenhagen nach Indien. Mag nun der entkräftende Einfluß des Monopolsystems oder die wirkliche Ueberlegenheit der Amerikaner, welche die Continental-Märkte mit Thee ꝛc. zu wohlfeilern Preisen versehen, daran Schuld seyn! Der Handel mit den dänischen Ansiedlungen auf der afrikanischen Küste, ist, wo möglich noch weit unbeträchtlicher. — (NB. Was den Handel auf dem Kiel-Canal anbelangt siehe Canal.)

Hafen-Abgaben sind sehr verschieden, je nachdem das Schiff von einem Platze herkommt, diesseits oder jenseits des Caps Finisterra, oder von den indischen Meeren; auch darnach verschieden, ob das Schiff ganz oder theilweis geladen ist, und ob es mit Gütern, die in Transito waren und größtentheils zollfrei sind, geladen ist, oder einen Cargo von Landesprodukten, die dem Zoll unterworfen sind an Bord hat. Auf ein Schiff von 300 Tonnen, das einer privilegirten Nation angehört, diesseits des Caps Finisterra, würden die Abgaben 67 L. 10 s. betragen; Laden und Abladen von verschiedenen Cargo in Copenhagen, öffentliche Abgaben, Sundgebühren miteingerechnet. Und von jenseits des Caps Finisterra ohngefähr 99 L. 10s. Wenn ein Schiff nicht volle Ladung hat, so wird das Lastgeld und Beleuchtung nur im Verhältniß des Cargos, den es an Bord hat, bezahlt. Schiffe, die auslaufen, und mit Transito-Gütern, als: Theer, Pech, Eisen ꝛc beladen sind, zahlen kein Lastgeld. Aber abgesehen von diesen Abgaben ist es klar, daß die Lasten in Copenhagen zu hoch sind, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß sie ein wesentliches Hinderniß sind, für die Ausdehnung des Handels.

Commission auf Einkauf ist gewöhnlich 2 pr. Ctr. und auf Verkauf 3 pr. Ctr., 1 pr Ctr. del credere mit eingerechnet.

Bürgerrecht. — Damit ein Fremder als Kaufmann in Dänemark Handel treiben darf, muß er Bürger werden, was ohngefähr 100 L. kostet und 60 L. wird es ihn kosten, um nicht im Bürgermilitär dienen zu müssen. Die Hindernisse, die einem Fremden, der sich als Fabrikant in Dänemark niederlassen will, begegnen, sind viel größer, wegen der ausschließlichen Privilegien, welche die Innungen und Zünfte

Digitized by Google

haben, unter welche die vorzüglichsten Gewerbe und Handels-Zweige vertheilt sind.

Credit. — Güter, die nach Copenhagen kommen, werden gewöhnlich auf Credit verkauft: 3 Monat ist die gewöhnliche Frist auf die meisten Arten von Gütern, bei wenigen nur 6 Monat. Der Disconto für baar Geld ist 4 pr. Ctr. Bankerott kommt selten vor

Versicherungs-Anstalten. — Die Versicherungsanstalt gegen Seegefahren ist durch eine Gesellschaft im Jahr 1746 unter liberalen Bedingungen gegründet. Doch wird viel in Amsterdam und Hamburg versichert.

Kalfatern, Schiffsvorräthe ꝛc. — Copenhagen hat gute Werften und ist in jeder Hinsicht ein Platz, der für Ausbessern der Schiffe zu empfehlen ist, so wie um sie mit Lebensmitteln zu versehen.

Allgemeine Bemerkungen. — Im Ganzen mag man vom Handel Dänemarks bemerken, daß er in einem stillstehenden Zustande sich befinde. Aber von der vortheilhaften Lage zwischen dem baltischen Meere und der Nord-See, und durch den gewerbsfleißigen und ausdauernden Charakter der Einwohner wird er ohne Zweifel sich weiter ausdehnen. Man darf sich jedoch keine beträchtliche Verbesserungen versprechen, wenn nicht das gegenwärtige System der innern Politik in mancher Hinsicht ganz abgeändert wird. Die dänische Regierung hat lange darnach gestrebt, ein Interesse für Fabriken hervorzubringen dadurch, daß sie drückende Zölle auf die meisten Fabrikate legte. Selbst unter den günstigsten Umständen würde ein solches Verfahren, wenn es gleich wenig Einzelne begünstigt, für die Nation einen großen Verlust verursachen. Aber in der Lage Dänemarks ist unter den Umständen, wie sie dem Leser angegeben wurden, ein beschränkendes System besonders schädlich. Alle, oder fast alle Zweige der Industrie, die in dem Königreich betrieben werden, sind der Regierung durch Innungen und Zünfte unterworfen; niemand kann in irgend ein Geschäft eintreten, bis er durch die betreffende Innung dazu bevollmächtigt wird; und da man von dieser Innung selten die Genehmigung erhält ohne beträchtliche Opfer, so ist die natürlichste Folge des Systems, den Bewerbungen und den Verbesserungen Fesseln anzulegen und Monopole und Schlendrian fortzusetzen. Selbst ein dänischer Schriftsteller erkennt diesen Einfluß der gegenwärtigen Verordnungen an: „Nos ouvriers," sagt er, „sont chers, travaillent lentement, et souvent mal et sans goût; leur education est negligée. On ne les forme point à penser, et l'apprentif suit machinalement ce qu'il voit faire au maitre." — (Calteau, Tableau des Etats Danois, tome II. p. 260) Wer könnte sich wohl je einfallen lassen, daß ein Land, welches Kohlen einführen muß, so günstig es auch in mancher andern Hinsicht gelegen seyn mag, im Stande wäre, Baumwollen-Fabrikate so wohlfeil zu machen, als sie von andern Ländern kommen, die zu dieser Erzeugung von Natur aus große Erleichterung haben. Rechnet man aber noch zu den physischen Hindernissen der Fabrikation, die von politischer Natur, welche nicht weniger furchtbar sind, daß man sie nämlich durch Gewaltstreiche durch hohe Zölle und Verordnungen ins Leben treten lassen will, so fällt die Sache wirklich ins lächerliche!

Die Hafenabgaben und Transitozölle sind außerordentlich hoch; und die Sundzölle, welche die einheimischen sowohl als die fremden Schiffe zahlen müssen, sind ein Zoll im Land zwischen den verschiedenen Theilen des Landes. Doch kann man mit Freuden berichten, daß der verständigere Theil des dänischen Volkes gar wohl diese irrige Politik, die jetzt gehandhabt wird, einsieht; und es ist Grund

Digitized by Google

vorhanden zu glauben, daß die Sache in nicht ferner Zukunft, mit dem Geist des Zeitalters mehr in Uebereinstimmung gebracht werden wird; was für das Fortschreiten des Volkes gewiß ersprießlich wäre. Im Jahre 1832 wurde dem König eine von fast allen Kaufleuten in Copenhagen unterzeichnete Bittschrift eingereicht, welche auf geschickte Weise und klar die Umstände auseinander setzt, die den dänischen Handel niederdrücken. Die Bittsteller suchen nach um eine Befreiung der merkantilischen Unternehmungen, von den Beschränkungen, welche durch Innungen und Corporationen gemacht werden, oder mit andern Worten, sie bitten um Freiheit der Industrie; um eine Revision und Herabsetzung der Transitozölle, und um Veränderung in der Art, wie die Sund-Abgaben bisher bezahlt werden; um Herabsetzung der Tonnengebühren und um Nachlaß des Lichtgeldes auf Schiffe, die in Copenhagen ankommen und allbereits in Halsingör für Licht bezahlt haben; sie bitten ferner um die Abschaffung des Monopols der ostindischen Compagnien, und um Freiheit des Handels nach Ostindien und China, und um Herabsetzung der Zölle auf verschiedene Artikel, die im Lande erzeugt werden, wenn sie ausgeführt werden; und auf fremde Produkte, wann sie eingeführt werden. Was hier so billiger Weise verlangt wird, und was, wenn es bewilligt wird, so viel zur wahren Wollfahrt des Landes beitragen würde, wird die Regierung bewilligen; denn sie würde dadurch aufs neue einen Anspruch auf die öffentliche Achtung erwerben, wenn sie sich bestrebt, den Wünschen der Bittsteller zu willfahren.

Corallen (engl. Coral; franz. Corail; span. und port. Coral; holl. Koraalen; russ. Koralli; lat. Corallium; arab. Besed; pers. Merjan; hind. Moonga), ein Seeprodukt wovon es verschiedene Arten gibt. Sie waren den Alten wohl bekannt, wurden aber der neuern Zeit aufbehalten, um ihre wirkliche Natur zu entdecken. Sie sind in der That nur ein Nest von gewissen Arten von Würmern, welche für die Coralle das nämliche ist, was für die Schnecke ihre Schale. Schwarze Corallen werden zum Schmuck sehr geschätzt; noch höher aber die Rothen. In großer Menge werden die Corallen im rothen Meer, dem persischen Meerbusen, in verschiedenen Plätzen des mittelländischen Meers an der Küste von Sumatra ꝛc. angetroffen. Sie wachsen an den Felsen und an irgend einem festen Körper unter dem Meere, und zu ihrer Entstehung ist es nöthig, an diesem Platze fest zu bleiben. Sie haben gewöhnlich ein staudenartiges Ansehen. In der Meerenge von Messina, wo ein großer Theil derselben aufgefischt wird, wachsen sie gewöhnlich beinahe zu einem Fuße Länge und zu der Dicke des kleinen Fingers. Sie brauchen 8 — 10 Jahre um zu ihrer größten Gestalt zu kommen. Die Tiefe, in welcher man sie erhalten kann ist von 10 bis 100 Faden oder mehr, verschieden. Jedoch scheint zu ihrer Erzeugung nothwendig, daß die Sonnenstrahlen in ihren Aufenthaltsort eindringen. Ihr Werth hängt von der Größe, Festigkeit und der Stärke und dem Glanz ihrer Farben ab; er ist so verschieden, daß, während man sicilianische Corallen für 8 oder 10 Guineen per Unze verkauft, sie an andern Orten nicht über 1 s. per Pf. kommen. Von den reichen Eingebornen Indiens, wie von dem schönen Geschlecht in Europa werden sie sehr geschätzt. Die geringen oder Würmer-Corallen braucht man in einigen Theilen der Küste von Madras zur Feier von Leichenbegängnissen. Man gebraucht sie auch zur Arzney. Außer der Fischerei in der Meerenge von Messina gibt es auch noch sehr schätzbare an den Küsten von Majorca und Minorca und an den Küsten der Provence. Eine große Anzahl der mittelländischen Corallen wird nach

Indien ausgeführt, welches jedoch seine größten Vorräthe von dem persischen Meerbusen bezieht. Der Ertrag der Fischerei zu Messina ist wie Spallanzani angibt 12 Quintels für je 250 Pfd.

Die Art der Corallenfischerei ist beinahe die nämliche wie jede andere. Im mittelländischen Meer wird diese Fischerei gewöhnlich auf folgende Weise betrieben. Sieben oder 8 Leute gehen in ein Boot, welches von dem Eigenthümer geleitet wird; der eine wirft das Netz aus, wenn man so die Maschine nennen kann, welche man gebraucht, um die Corallen vom Grunde des Meers heraufzuziehen; der übrige Theil arbeitet im Boote und hilft beim Netze ziehen. Dieses besteht aus zwei kreuzweis zusammengebundenen Holzstangen mit angemachten Blei um sie zu senken. An diesen Stangen ist Hanf und ganz lose herumgewickelt dazwischen ein weites Netzwerk. So wird die Maschine in die See hinabgelassen, und wenn die Corallen ziemlich in dem Hanf und den Netzen verwickelt sind, werden sie mit einem Seil heraufgezogen, welches sie nach der Tiefe abwinden und zu dem man oft ein halbes Dutzend Boote zum Ziehen braucht. Wenn es sich ereignet, daß dieses Seil bricht, laufen die Fischer Gefahr zu Grunde zu gehen. Ehe aber die Fischer in die See stechen, kommen sie über den Preis der Corallen überein, und das Erzeugniß der Fischerei wird noch vor die Jahreszeit vorüber ist, in 13 Theile getheilt; von denen der Eigenthümer 4, der Werfer 2 und die andern 6 Mann jeder 1 hat, der dreizehnte gehört der Compagnie für die Bezahlung der Bootmiethe ꝛc. —

Corduan, engl cordovan leather; franz corduan auch maroquin; ital. cordovano auch Marrachino; span. cordoban; holl. kordowan, span. spaansch leêr; dän. karduan; schwed. karduan. Ein sehr geschmeidiges, dem Saffian ähnliches Leder. Es wird in verschiedenen Gegenden Deutschlands verfertigt, aus Bock- und Schaaffellen. Im Handel unterscheidet man 1) türkischen, weißen Corduan sonst Seraglio genannt, der aus Smyrna über Venedig kommt und 2) rauh schwarzer auch unter dem Namen Sämischleder bekannt. Der Güte nach folgen sie so auf ein ander: levantinischer, spanischer, englischer, französischer, danziger, lübecker, leipziger Corduan. Verkauft wird er in Dutzend Fellen nach dem Gewicht.

Corinthen, engl. currants; franz. raisins de Corinthe; ital. uve passe di Corinto; russ. korinka, opoeck; span pasas de Corinto; lat. passulae Corinthiacae), eine kleine Art Trauben, die in Zante, Cephalonien und Ithaka häufig gebaut werden, und von diesen Inseln vorzüglich verführt werden; auch sind sie in Morea in der Nachbarschaft von Patras. Die Pflanze ist zart, und sie fängt erst 6 bis 7 Jahre nach der Pflanzung an zu tragen; es fordert also die Auslage für die Pflanzung ein beträchtliches Capital. Die Erndte ist besonders schädlichem Einfluß durch Herbstregen, und überhaupt vielen Zufällen ausgesetzt. Die Corinthen werden, nachdem sie an der Sonne getrocknet sind, in große Fässer verpackt, ausgeführt. In England sind sie sehr gesucht, und wenn sie mit Mehl und Nierenfett vermischt werden, so geben sie ein Gericht, das besonders die niedere Classe des Volks sehr gern ißt. Aber gerade, als ob man darauf antrüge, daß es nur die reichsten Leute sich verschaffen können, sind sie mit einem ungeheuren Zoll von 44 s. 4 d. pr. Ctr. belastet!

Trotz dieser den Verbrauch hindernden Auflage betrug die Einfuhr der Corinthen für inländischen Bedarf im Durchschnitt in den drei Jahren endigend mit 1831 — 127,084 Ctnr.; was eine jährliche Einnahme von 281,787 L. abwarf. Daraus kann man sehen, wie der Geschmack

Digitized by Google

daran weit verbreitet und tief eingewurzelt ist. Mit einer oder zwei Ausnahmen sind die Corinthen ein am höchsten taxirter Artikel im englischen Tarif. Der Preis in London ist verschieden von 20 s. bis 27 s. per Centner der Zoll beträgt also mehr als 20 Procent des Einfuhr-Preises. Eine so übertriebene Taxe kann unmöglich gerechtfertiget werden. Es ist für diejenigen, welche sie brauchen, sehr nachtheilig, für die Kaufleute, welche mit Artikeln vom mittelländischen Meere handeln, für die Bauer in den jonischen Inseln und Griechenland, und man möchte hinzusetzen, für die Staats-Einkünfte: denn zieht man in Erwägung, wie hoch dieser Artikel von allen Classen geschätzt wird, und daß er in viel größeren Quantitäten ohne ein bedeutendes Steigen des Preises eingeführt würde, so kann man durchaus nicht zweifeln, daß in wenigen Jahren die Staats-Einkünfte wesentlich größer, als gegenwärtig seyn würden.

Vergleicht man damit den Artikel: Jonische Inseln, so wird man sehen, daß dieser Zoll ihrem Interesse besonders schädlich ist. Dies hat in der That alle die Vortheile, die sie in anderer Beziehung durch englischen Schutz genießen, aufgewogen, und hat viel dazu beigetragen, England die Liebe der Einwohner zu entziehen und eine Eifersucht gegen dasselbe zu nähren.

Die Kaufleute in Artikeln vom mittelländischen Meere überreichten dem Hause der Abgeordneten in letzter Sitzung eine Bittschrift, worin sie um Aufhebung des Zolles seit 1806 nachsuchten, welcher 16 s. 4 d. pr. Ctr. beträgt, so daß ein Zoll von 28 s. pr. Ctr. bleiben würde. Eine Herabsetzung auf dieß, würde ohne Zweifel eine große Erleichterung für die Bauer und Einführer seyn; aber bei weitem noch nicht hinreichen, daß dieser Artikel auch von der ganzen Masse des Volks könnte zur Verzehrung angeschafft werden, was doch gewiß billig wäre. Würde man diesen Gegenstand auf eine entsprechende Weise erledigen, so sollte der Zoll nicht mehr als 10 s. oder 12 s. betragen; und Jedermann ist hinlänglich überzeugt, die Staats-Einkünfte würden bei diesem Zoll höher steigen als bei 28 s.

Ein Zoll von 50 Procent ist wahrscheinlich hoch genug auf einen Artikel, der sich eignet, in großen Quantitäten zur Verzehrung von der arbeitenden Classe eingeführt zu werden.

Coyang, Benennung der Schiffslast, nach welcher der Reis zu Batavia verladen wird; es enthält 27 Picul à 133 bis 136 Pfd.

Cranbeeren, Krahnbeeren, Preißelbeere, (engl. Cranberries oder Red Whortleberries oder Red Bilberries; franz. Airelle rouge on ponctuée; ital. Mirtillo rosso; span. Arandano encarnado; holl. Vossebessen oder Roode Krakelbessen; dän. Tyttebaer; schwed. Lingon; lat. Vitis idaea), die Frucht einer Moospflanze, Vaccinium oxycoccus des Linnäus. Die Beeren sind rund und von der Größe der Corynthen, man findet sie an sumpfigen Stellen (Mooren) in verschiedenen Theilen Schottlands, aber nicht in großer Anzahl: sie waren einmal in Lincolnshire und den nördlichen Theilen von Norfolk häufig; seit aber die Sümpfe getrocknet und gebaut wurden findet man sie selten. Cranbeere haben eine besondere Schmackhaftigkeit, einen scharfen, sauren und angenehmen Geschmack. Man kann sie leicht aufbewahren, und sie sind besonders zu Torten gut. In Nordamerika und den nördlichen Theilen Rußlands und Deutschlands trifft man sie sehr häufig; die von Rußland sind von vorzüglicherer Qualität. 30,000 bis 35,000 Gallonen werden jährlich nach England eingeführt. Von Neu-Süd-Wales sollen kürzlich sehr gute gebracht worden seyn.

Crapp siehe Krapp.

Credit, dieses Wort wird gebraucht um das Vertrauen oder

Digitized by Google

Zutrauen auszudrücken, welches Jemand in einen anderen setzt, wenn er ihm Geld oder anderes Eigenthum als Darlehen gibt, oder ohne die unmittelbare Bezahlung festzusetzen. Derjenige, welcher herleiht, sagt man, gibt Credit, und derjenige, welcher borgt, erhält Credit.

Ursprung und Beschaffenheit des Credits. — In den frühesten Zeiten der Gesellschaft war Credit in großem Maaße unbekannt. Dieses kam theils von dem Umstande des sehr kleinen Capitals, welches aufgehäuft wurde, oder theils von der Regierung her, welche nicht die Mittel hatte oder nicht genug Sorge trug, um genau auf die Verbindlichkeiten Acht zu haben, was so unumgänglich nothwendig zur Erhaltung des Vertrauens oder Credits ist.

Da aber die Gesellschaft fortschreitet, so wird nach und nach das Capital aufgehäuft und die Staatsgewalt hat zur Erfüllung der Contracte die Betreffenden gezwungen. So fängt der Credit zu wachsen an. Auf der einen Seite können diejenigen, welche mehr Capital haben, als sie füglich brauchen, oder welche sich vom Geschäft zurückzuziehen wünschen, einen Theil oder das Ganze ihres Capitals an andere, auf Bedingungen leihen oder übergeben, daß sie eine gewisse bestimmte Prämie oder Interesse für den Gebrauch desselben erhalten, was sie für eine hinlängliche Sicherheit für ihre Wiederbezahlung ansehen; und auf der andern Seite gibt es immer wieder solche die Geld aufnehmen wollen, theils (und vorzüglich unter den Kaufleuten) um ihre Geschäfte weiter auszudehnen, als sie es mit den Mitteln ihres eigenen Capitals führten, oder Waaren auf Speculation anzukaufen und theils nun die bereits gemachten Schulden abzubezahlen Diejenigen, welche von den Beschwerden des Geschäftes befreyt zu werden wünschen, finden es sehr bequem ihr Capital an andere zu verleihen; während solche die ihre Geschäfte erweitern möchten, die Mittel erhalten, sie zu einer größern Ausdehnung zu bringen.

Es ist klar, daß in dem nämlichen Verhältniß als das Vermögen desjenigen, der eine Quantität Produkte oder eine Summe Geldes borgt, um seine Geschäfte zu erweitern, zunimmt, das Vermögen des Darleihers dadurch vermindert wird. Ein und dasselbe Capital kann nicht von zwei Personen zu gleicher Zeit verwendet werden. Wenn A sein Capital an B übergibt, so entzieht er sich selbst dadurch nothwendiger Weise ein Vermögen oder eine Fähigkeit das zu bewerkstelligen, was B dadurch bewerkstelligen kann. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß dieses Capital in den Händen des B mehr einbringt, als in denen des A, denn daraus, daß er es weggeliehen hat geht hervor, daß er entweder keine Mittel gehabt hat, es vortheilhaft anzuwenden oder keine Lust hatte, sich die Mühe zu geben, während es daraus, daß B Geld geborgt hat, deutlich hervorgeht, daß er glaubt, es vortheilhaft anwenden, oder es so gebrauchen zu können, daß es für den Darleiher die Intressen und für ihn selbst einen Nutzen abwirft. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Credit auf die eben erwähnte Weise zur Vermehrung des Reichthums etwas beitragen kann. Außerdem nützt es nichts, das Capital anderen anzuvertrauen, wenn man auch mit Recht voraussetzen könnte, daß sie einen sehr vortheilhaften Gebrauch davon machen.

Die gewöhnlichste Art, ein Anlehen zu machen, geschieht durch Verkauf der Waaren auf Credit oder auf die Bedingung, daß sie in einer zukünftigen Zeit bezahlt werden. Der Preis vermehrt sich im Verhältniß zu der Länge des gegebenen Credits; und wenn man irgend einen Zweifel wegen der Pünktlichkeit der Zahlungsfähigkeit des Käufers haben sollte, so fügt man noch eine weitere Summe zu dem Preise, um die Gefahr zu decken, welche der Käufer und Darleiher

Digitized by Google

läuft, wenn er die Bezahlung nicht, oder doch wenigstens nicht zu der bestimmten Zeit empfängt. Dieß ist die gewöhnliche Art zu handeln, wo hinlänglicher Credit und allgemeines Zutrauen ist, es kann gar keinen Zweifel unterliegen, daß der Betrag des in Großbrittanien, den Niederlanden und den meisten andern merkantilischen Ländern auf diesem Wege geliehenen Geldes unweit größer ist, als alles was auf eine andere Weise ausgeliehen wird.

Wenn das Produkt auf dem ebenerwähnten Wege verkauft wird, so geben die Käufer ihre Wechsel gewöhnlich an die Verkäufer für den Preis, welcher zu der Zeit, wenn der Credit aus ist, zahlbar ist. Da nun solche erhaltene Wechsel von der Art sind, daß man sie wieder an andere verkaufen kann, so hat man allerdings mit Recht angenommen, daß der magische Einfluß, den das Wechselgeschäft auf die Handlung hat, nur dem Credit zuzuschreiben ist. Es sey nun angenommen, um dieses deutlich zu machen, daß der Papierfabrikant A an den Buchdrucker B eine Quantität Papier verkauft, und daß er seinen Wechsel für die Summe erhält, zahlbar 12 Monat Dato. B würde das Geschäft nicht eingegangen haben, wenn er verpflichtet gewesen wäre, gleich baar zu bezahlen. A aber ist in Stand gesetzt, ungeachtet er sein Geld verwenden könnte, durch die Leichtigkeit mit welchem er seinen Welchsel verkaufen oder discontiren kann, den verlangten nöthigen Credit zu geben, ohne sich selbst dadurch außer Stand zu setzen, sein Geschäft fortzutreiben. In einem Falle, wie dieser, können beide den Credit benützen; und da Fälle dieser Art sehr oft vorkommen, so darf man behaupten, daß die Hälfte des Geschäftes in England durch diese Mittel betrieben wird. Alles indessen, was durch diese Darstellung bewiesen werden soll, ist, daß ein großer Theil derer, die sich in industriösen Unternehmungen einlassen, nicht ihr eigenes Capital, sondern das von andern dazu verwenden. In dem gegebenen Falle wendet der Drucker das Capital des Papierfabrikanten an, und der letztere gebraucht das des Bankier oder Mäklers, welcher den Wechsel auslöste. Der Letztere hat wahrscheinlich das Geld bei Seite gelegt, von welchem er keinen Gebrauch zu machen wußte; aber derjenige, in dessen Hände es jetzt kommt, wendet es unmittelbar zu nützlichen Zwecken, zum Ankauf von Materialien oder zur Bezahlung des Lohnes der Arbeiter, welche er in seiner Anstalt gebraucht, an. Demnach ist es gewiß, daß dieß Geschäft für alle von Nutzen ist. Doch muß man das immer als etwas wesentliches im Auge behalten, daß dieß der Fall war, nicht weil der Credit an und für sich selbst ein Mittel zur Produktion ist, oder weil er ein Capital erzeugen kann, das noch nicht existirt; sondern bloß, weil vermöge des Credits, das Capital seinen Weg in die Canäle findet, wo es mit größtem Nutzen angewendet wird.

Der wirkliche Vortheil, welcher aus dem Gebrauch der Wechsel und Banknoten als Geld entspringt, besteht, wie schon oben gezeigt wurde, darin, Papier als ein so wohlfeiles Mittel zum Auswechseln anstatt des so viel theureren Goldes zu gebrauchen, und in der Erleichterung, welche es bei kaufmännischen Geschäften gewährt. Wenn ein Banquier dem A eine Note von L. 100 oder 1,000 leiht, so kann der letztere einen gleichmäßigen Theil Landes oder Produkt des Landes von gleichem Werthe dafür erhalten; denn Land oder Produkt bestand immer. Die Note hat es nicht geschaffen. Vorher besaß sie irgend Jemand; und es hängt ganz von dem Umstande des A ab, daß er die Note mehr oder weniger vortheilhaft als früher anwendet. ob nun die Verwendung, was das allgemeine Interesse betrifft, vortheil-

Digitized by Google

haft ist oder nicht. Wenn man irgend einen Fall dieser Art analysirt, so findet man jedesmal, daß alles, was der höchste Grad des Credits oder Vertrauens thun kann, nur dieß ist, daß er die Vertheilung des Capitals verändert — um es von einer Klasse auf die andere überzutragen. Diese Uebertragungen haben manchmal auch nachtheilige Folgen, indem sie das Capital in die Hände von Verschwender bringen. Dieses ist jedoch, ausgenommen, wenn der Credit Kleinhändlern gegeben wird, selten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die große Ueberwiegenheit der regelmäßigen Anlehen entschieden, vortheilhaft ist.

Mißbräuche des gegenwärtigen Creditsystems in Großbrittanien. — Mittel denselben vorzubeugen. — Die vorigen Bemerkungen beziehen sich mehr auf den Credit, der Einzelnen gegeben wird, die in ein Geschäft eingehen und die Mittel haben, das Capital, welches sie borgen, in nützlicher Unternehmung anzulegen, als auf diejenigen, welchen man es giebt, ohne daß sie so ein Geschäft angefangen haben, und welche die ihnen gemachten Vorschüsse verwenden, um sich und ihre Familien zu erhalten. In keinem Falle ist der Credit von Vortheil, wenn er nicht mit gehöriger Umsicht und Rücksicht auf den Charakter, Stellung und Aussichten, desjenigen, der ihn empfängt, gegeben wird. Dieß wird aber in England größtentheils nicht beachtet, und man bewilligt jedem Krämer und Handelsmann Credit. Weil nun solche Leute Credit bekommen können, so wenden sie alles auf, sich Kunden zu verschaffen und daher kommt ebenfalls die allgemeine Abneigung reicher Leute, daß sie kleine Schulden nicht gleich bezahlen mögen. So wurde es nun ganz gewöhnlich auf Credit zu verkaufen. Wenige wollen gleich baar etwas bezahlen; sieben Zehntheile der Käufer verzehren ihre Einkünfte immer voraus, und selten wird einer an Charakter und Vermögen so großen Verlust leiden, daß er nicht mehr im Stande ist, Gewürzhändler, Bäcker, Fleischer, Schneider ꝛc zu finden, die bereit sind, ihn auf Credit mit Vorräthen der Artikel zu versehen, worin sie Geschäfte machen. Man kann dieß, daß man nämlich Waaren so leicht erhalten kann, als ein großes Uebel betrachten. In fünf Fällen ist nicht einer, wo die Betheiligten wirklichen Vortheil ziehen können, während sie sehr schädliche Resultate hervorbringen. Dieses System verleitet sehr viele, und manchmal selbst die geachtesten Leute, Auslagen über ihre Mittel zu machen. Dieß ist die Quelle des Bankerotts, der Zahlungsunfähigkeit und Untreue. Um sich selbst vor der außerordentlichen Gefahr zu hüten, den sie sich durch ein solches Verfahren aussetzen, sind die Kaufleute genöthigt, die Preise ihrer Waaren ungeheuer hoch zu halten, so daß diejenigen, welche die Mittel haben ihre Schulden zu bezahlen, in der That die Schulden eines Heeres von Zahlungsunfähigen und Schwindlern die durch das gegenwärtige System frei durchgehen, zu bezahlen genöthigt sind. Viele Handelsleute halten sich für glücklich, wenn sie entdecken, daß nur zwei drittel bis 3/4 von der Summe die in ihrem Buche steht, nach Verlauf von mehreren Jahren eingeht und wann es auch nach Verlauf von mehreren Jahren ist.

Wie weit man es treibt Credit zu benützen, kann man aus den Untersuchungen des Parlaments-Comitees für kleine Schulden ersehen. Man sieht daraus, daß Hutmacher, Schuhmacher ꝛc. in London, oft L. 4,000 und darüber in ihren Büchern an Schulden unter L. 10 stehen haben, und daß *fünf Sechstheile ihrer Buchschulden unter dieser Summe sind!* Ein großer Theil dieser Schulden ist unwiederbringlich verloren; aber durch die künstliche Erhöhung der

Digitized by Google

Preise müssen diejenigen, welche richtig bezahlen, die Geschäftsleute hinlänglich für den Verlust der schlechten Zahler schadlos halten.

Es läßt sich nicht leicht ein System denken, das Unbedachtsamkeit und Betrügerei besser begünstigen würde. Bei weitem die Mehrzahl derjenigen, die wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Schulden eingesperrt werden, besteht aus Tagelöhnern, Handwerkern, Offizieren, die den halben Sold beziehen, Schreibern in öffentlichen und andern Aemtern, und Leute die von der jährl. Einnahme eines abgetretenen Capitals leben, (Annuitäten). Leute, denen kein kluger Kaufmann so lange borgen sollte.

Es ist gewiß an der Zeit, diesen auffallenden Mißbräuchen ein Ende zu setzen — einem Systeme, durch welches 923 Personen in ein einziges Gefängniß, wegen Schulden unter L. 20 gebracht wurden. Es soll dadurch nicht gesagt oder angedeutet werden, daß man den arbeitenden Klassen nicht mit dem bestem Erfolg Credit geben könne. Ueber die Mißbräuche des Credits hat man sich mit Recht zu beschweren, daß man jedem ohne Unterschied Credit bewilligt. Man soll nicht ohne den geringsten Unterschied zu machen, Credit geben, namentlich denjenigen nicht, die dadurch nur verleitet werden, ihr Leben in Nichtsthun und Verworfenheit zuzubringen, dagegen fleißigen und gewerbsamen Leuten, denen man dadurch den größten Dienst leisten kann. Die Vortheile des Credits dem Volke zu verschaffen, und es vor ungeheuren Uebeln zu sichern, welche aus diesen Mißbräuchen entstehen, ist ein Gegenstand der größten Wichtigkeit, und es wird wenig Mittel geben die kräftiger wirken würden, den Credit aufrecht zu erhalten, als den Gläubigern nicht mehr das Recht zu lassen, daß sie ihre Schuldner ins Gefängniß können setzen lassen. (Siehe Bankrott.)

In dem Hause der Abgeordneten wurde vorgebracht, (den 19ten Februar 1827), daß in dem Zeitraume von 2¼ Jahren 70,000 Personen in und um London auf Kosten der Betheiligten eingekerkert wurden; die Kosten wurden auf L. 150,000 bis 200,000 geschätzt! Im Jahre 1827 wurden in der Hauptstadt und den zwei angränzenden Grafschaften 23,515 Verhaftsbefehle ausgefertigt und 11,317 Prozesse unter Bürgschaft entschieden. Daraus kann man schließen, daß in diesem einzigen Jahr, in dem oben angegebenen Bezirk, nicht weniger als 12,000 Personen ihrer Freiheit, auf bloße Behauptung eines andern hin beraubt wurden, ohne einen Beweis, daß sie ihnen auch nur Einen Heller schuldig waren.

Lord Eldon konnte wohl sagen, „daß das Gesetz der Verhaftung eine Erlaubniß ist, um größere Unterdrückung und Unmenschlichkeit zu begehen, als in der Sklaverei selbst vorkommt, und daß die Abstellung eines solchen Uebelstandes durchaus keine schlimmen Folgen für das Land haben könne.

Eine Tabelle, welche dem Parlement vorgelegt wurde, zeigt, daß 1120 Personen im Jahre 1831 in das Horsemonger-Lane-Gefängniß wegen Schulden gebracht wurden, die in Allem nur 2417 L. 7 s. 5 d. betrugen, wovon im Durchschnitt auf jeden nicht mehr als L. 2. 3 s. 2 d. trifft, beweißt, daß die Verhandlungen, welche in Hinsicht auf die gesetzliche Verhaftung stattgefunden haben, nicht im geringsten ihren schädlichen Einfluß verringert haben. Mag auch in England alles theuer seyn — wenn tausende des Volkes um so elender Kleinigkeiten willen jährlich ins Gefängniß gesetzt werden können — so bestätigt sich dadurch gewiß, daß persönelle Freiheit außerordentlich wohlfeil ist. *)

*) Unsere Leser werden hoffentlich daraus nicht folgern wollen, daß unser Verfasser oder irgend ein patriotisch gesinnter Engländer deßwegen die

Nun soll einmal jemand zeigen, daß das Gesetz der Verhaftung eine einzige gute Folge hat, welche man gegen die unzähligen Uebel, welche es hervorbringt, stellen kann. Handelsleute hängen, wie man deutlich aus dem obigen Bericht ersehen kann, ganz von der despotischen Macht, welche in die Hände ihrer Gläubiger gelegt wurde, ab, um aus der Klemme zu kommen, thun sie alles. Das wissen die Gläubiger wohl und meynen, daß die Furcht, der Verhaftung unterworfen zu seyn, selbst die Verdächtigsten ihrer Schuldner bewegen wird, ihre Rechnungen zu bezahlen. Die Berichte über die englischen Gefängnisse und über die Gerichtshöfe für Zahlungsunfähige und andere zeigen wie erbärmlich diese Erwartungen getäuscht werden. Man darf indessen annehmen, ohne eine Zurechtweisung befürchten zu müssen, daß die achtbarsten Klassen der Kleinhändler und Handelsleute im Allgemeinen befriedigt werden. Daraus geht denn doch wohl hervor, daß das gegenwärtige System sehr wesentliche Verbesserungen nöthig hat. Das Gesetz der Verhaftung ist in der That nur Spitzbuben und Betrügern und der niedrigsten Klasse der Sachwalter vortheilhaft, welche häufig auf Rechnungen und Wechsel ankaufen, so daß sie eine Klage gegen dieselben einreichen können, und sich selbst mit auf Kosten der Armen bereichern, indem sie ihre große Rechnungen machen. Ein so drückendes Verfahren ist für jedes civilisirte Land eine Schande. Würde dieses erwähnte Gesetz abgeschafft, so würde man den Credit nur denjenigen gewähren, welche ihn verdienen, denn im Allgemeinen würden Handelsleute, wann sie vorausseßen können, daß sie auf nichts als auf ein ehrliches Benehmen ausborgen können, mit solchen daher, mit deren Character und Lage sie nicht vollkommen hinlänglich bekannt sind, nicht anders als für baares Geld handeln; und die Schwierigkeit womit alle müssigen und in Tag hinein lebenden Leute auf diese Weise alsdann nur Darlehen erlangen können, würde viel dazu beitragen sie von ihrem lasterhaften Wandel zu entwöhnen und sie zu fleißigen und ehrbaren Menschen zu machen.

„Diejenigen," sagt Dr. Johnson, „welche die Gesetze verfaßt haben, haben offenbar jede Zahlungsunfähigkeit als ein Verbrechen von Seite des Schuldners angesehen. Aber in der That ist der Gläubiger immer mit Schuld, und oft noch mehr schuldig, weil er auf ungeeignete Weise Zutrauen schenkt. Selten ereignet sich, daß jemand einen wegen einer Schuld verhaften läßt, welche nicht eine solche wäre, die er den Schuldner machen ließ, in der Hoffnung von demselben Vortheil zu ziehen, und für Einkäufe, wobei er nach seiner eigenen Meinung einen verhältnißmäßigen Gewinn ziehen würde; und es ist also kein Grund vorhanden, warum Jemand einen andern strafen sollte, wegen eines Contractes, in welchem beide übereinkamen."

Die Vollmacht, Waaren für Schulden wegnehmen zu lassen, ist auch eine von denen, die wahrscheinlich eingeschränkt werden sollte. Gegenwärtig kann man von einem jeden Mann sein Hausgeräthe und sogar sein Handwerkzeug im Falle sonst nichts da ist, woran man

---

personelle Freiheit durch seines Landes Gesetze — diesen Fall ausgenommen — begründet und gesichert, mit den Verhältnissen in irgend einem andern Lande Europa's vertauschen möchte? Wenn dieß jemand glaubt, und dem Uebersetzer seine Meinung mittheilt, so verbindet sich derselbe an den Verfasser darüber zu schreiben und ihn zu bitten, seine Meinung hierüber zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Digitized by Google

sich halten kann, wegnehmen und verkaufen lassen, um sich für irgend eine unbedeutende Schuldforderung Genugthuung zu verschaffen. Es scheint ganz klar, daß einige Beschränkungen, was diese Vollmacht anbelangt, eintreten sollen; und daß solche Artikel, die entweder zur Erhaltung oder zum Geschäft irgend eines Armen unumgänglich nothwendig sind von der Wegnahme sollten ausgenommen seyn, wodurch er vielleicht doch vor gänzlichen Elend geschützt wäre. Das gegenwärtige Gerichtsverfahren, indem man die armen Opfer aller Mittel beraubt sich zu erhalten und zu beschäftigen, bringt dieselben zur Verzweiflung und giebt nur Veranlassung zu Verbrechen und Unordnungen in großem Maaße.

Mit Freuden bemerkt man indessen, daß unter Kaufleuten die Ueberzeugung immer allgemeiner wird, daß die Nachtheile, welche von der gegenwärtigen Praktik entspringen, sehr groß sind. Dem Hause der Gemeinen wurde eine Bittschrift gegen die Verhaftung wegen kleiner Schulden im Jahre 1833 überreicht, welche von den angesehensten Kaufleuten, Banquiers, Fabrikanten ꝛc. der Stadt Glasgow unterschrieben wurde. Sie enthält eine kurze und zu gleicher Zeit bündige Auseinandersetzung der Uebel, welche aus dem gegenwärtigen System entspringen, die wir hier folgen lassen.

„Die Bittsteller, welche dieses dem Hause überreichen, haben lange schon und mit Schmerzen die großen Uebel gefühlt, welche durch die Verhaftung der Schuldner in Schottland besonders der wegen kleiner Summen, entstanden sind und noch entstehen.

„Die Bittsteller wollen hier nicht die Politik der bestehenden Gesetze zur Sprache bringen, welche zur Verhaftung der Schuldner wegen beträchtlicher Schulden bevollmächtigen, auch traten sie nicht gegen Gläubiger auf, welche das Recht über Eigenthum und die Effekten der Schuldner ansprechen; sie sind aber der unterthänigen Meinung, in so weit, als die Gesetze den Gläubigern die Vollmacht geben, Schuldner wegen geringen Summen verhaften zu lassen, sogar für 8 L. und darunter, daß dieß nicht nur nachtheilig für das Publikum und schädlich für den Schuldner, sondern auch nachtheilig für den Gläubiger selbst sey. Es würde Zeitverschwendung seyn, sich über die Härte der Gläubiger, über die Verhaftung wegen geringer Schulden aufzuhalten, welche oft gewiß nur in der äußersten Noth gemacht wurden, häufiger aber noch durch den ungeeigneten Gebrauch des Credits, den man ihnen gar zu bereitwillig gab. Der Gläubiger muß Sorge tragen, daß sein Profit die Gefahr ersetze, und der Schuldner wird verführt, viel zu kaufen zu einem Preis, welchen er nicht gleich zu bezahlen hat; kalt und grausam rechnet der Gläubiger auf die Macht, welche das Gesetz ihm über die Person seines Schuldners bewilligt hat, wenn er seine Schuld ihm nicht bezahlt, während der Schuldner durch den ihm so unklug gegebenen Credit, vergißt, daß er sich den Weg zu seinem eigenen Untergang bereitet, und alles verliert, was sein gehört.

„Die Gesammtanzahl der allein in dem Glasgowergefängnisse wegen Schulden von L. 8 und darunter verhafteten Schuldner, war in dem Jahre 1830, 353; im Jahre 1831, 409 und im Jahre 1832, 437; die Gesammtanzahl der Gefangenen für Summen jeder Art in diesem Gefängnisse war in dem Jahre 1830, 557; i. J. 1831, 630 und i. J. 1832, 696; die wegen der Summe von L. 8 und darunter verhafteten, machen fast zwei Drittheil des Ganzen im Durchschnitt von diesen 3 Jahren aus.

„Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden Sie nun unterthänig ersucht, Mittel wegen der Abschaffung dieser Gesetze anzunehmen; in so weit als sie die Deckung der kleinen Schulden durch Verhaftung betreffen: daß die Gesetze jedoch in jeder andern Hinsicht in ihrer vollen

Digitized by Google

Wirksamkeit bleiben. Dadurch wird bezweckt werden, daß der Credit sehr beschränkt würde, wenn er nicht gar ganz aufhört, und die ärmern Klassen würden dadurch vorsichtiger werden; bei dem Ankaufe mit Geld würden sie wohlfeiler kaufen, da sie jetzt zu übertriebenen Preisen kaufen, und sie würden sich von dem bessern ökonomischen Gebrauche ihrer geringen Einkünfte so manchen Genuß mehr verschaffen können.

„Möge es daher dem verehrlichen Hause gefallen, dieses in Erwägung zu ziehen, und die Mittel anzuwenden, welche Sie in Ihrer Weisheit für geeignet halten, um der Verhaftung der Schuldner wegen Summen unter L. 8 vorzubeugen, und dadurch die Nachtheile auf der Seite des Schuldners zu entfernen oder sehr zu vermindern, und ihn vor Unterdrückung von der Seite des Gläubigers zu schützen, was eine nothwendige Folge des gegenwärtigen Systems ist."

Ein so billiger Vorschlag, durch so treffende Berichte unterstützt, sollte man denken, mußte einen tiefen Eindruck machen; daher wurde von dem General-Anwalt (General-Solicitor) eine Bill eingeführt, daß die Befugniß der Verhaftung wegen geringer Schulden aufgehoben werden soll. Diese Bill wurde nachher zurückgenommen; aber ohne Zweifel wird sie wieder vorgelegt werden, es müßte denn seyn, daß man sich entschlossen hat, die Mißbräuche mit der Wurzel auszureißen.

Wie geeignet es wäre, wenn man wegen kleiner Schulden gar nicht vor Gericht Klage führen könnte. — Wird der Befugniß des Verhaftens wegen geringer Schulden, ausgenommen in dem Falle eines betrügerischen Bankerotts genommen, so würde dieß sicherlich eine wesentliche Verbesserung in dem gegenwärtigen System hervorbringen. Indessen ist das noch nicht genug. Die wünschenswertheste und segensreichste Verbesserung in dieser Hinsicht würde seyn, jede Klage aufzuheben, wegen Schulden unter einer gegebenen Summe, wie L. 50 oder L. 100. Die einzige Ausnahme von dieser Regel würde in dem Fall statt finden, wenn man Klage wegen Lohn führt, oder wegen verfertigter angedingter Arbeit. Um zu verhindern, daß diese Maaßregeln nicht umgangen werden, sollte man nichts auf Wechsel unter L. 50 oder L. 100 bewilligen, diejenigen ausgenommen, welche auf regelmäßige Banquier gezogen sind. Dieß würde sicherlich die Sache wesentlich verändern, doch bleibt gewiß, daß es für jede Klasse sehr vortheilhaft wäre, und besonders für die Arbeiter, Kleinhändler und Krämer. Die erstern würde es vor Unterdrückung schützen, und würde sie zu gleicher Zeit vorsichtiger und überlegender machen; die letztern würde es lehren, daß eine gewisse Vorsicht in der Bewilligung des Credits unumgänglich nothwendig ist, und es würde dem öffentlichen Wohle segenbringend seyn dadurch, daß es zu strengern moralischen Grundsätzen führt, und das Schuldenmachen von geringer Summe zu gleicher Zeit erschwert und mit Schande belegt.

Es ist eine ganz richtige Meinung, daß es zu gar nichts führt, wenn man versucht, den angedeuteten Uebeln abzuhelfen durch Vermehrung der Gerichtshöfe und durch andere Erfindungen, um die schnelle Entdeckung kleiner Schulden zu erleichten. Das heißt die Sache am falschen Platze angreifen. Kein weiser Staatsmann wird sich leicht dazu bringen lassen, das Land mit kleinen Lokalgerichtshöfen anzufüllen. Denn diese, wenn sie nicht unumgänglich nothwendig, sind der größte Unfug, den man sich nur denken kann.

Ein weiser Staatsmann würde also vor allem sich Mühe geben, so weit als immer möglich ist die Verhältnisse zu beseitigen, welche solche kleine Gerichtshöfe nothwendig machen.

Digitized by Google

Gewiß ist es aber, daß neun Zehntheile der Fälle in den Gerichtshöfen von Forderungen von Schulden unter L. 50 herkommen; und wo solche Forderungen wie es seyn sollte, gar nicht vor Gericht angebracht werden, da sind solche Gerichtshöfe ganz überflüßig.

Es handelt sich nicht darum, Mittel an die Hand zu geben, um die Bezahlung kleiner Schulden zu erzwingen, sondern zu verhindern, daß man so kleine Schulden machen kann. Man darf annehmen, daß anstatt daß sich durch die Gerichtshöfe die Vermehrung der Prozesse vermindert hätte, sich dieselben wesentlich vermehrten, und gerade daher kommt alles Uebel des gegenwärtigen Creditsystems. Weil man glaubte, daß man durch Klagen schnell zu seiner Forderung kommen könne, wenn man sich an die Gerichtshöfe wendet, wird Krämern und Kleinhändlern immer noch mehr Lust machen, als gegenwärtig Credit zu geben, während derjenige, welcher ohne Ueberlegung und ohne feste Grundsätze in den Tag hineinlebt, so wie derjenige, welchen die Noth dazu treibt, mit Begierde nach diesem leichten Mittel, Schulden zu machen, — greift. Finden sich auch hie und da unter den Kleinhändlern noch einige, die vorsichtiger sind, so ist es blos dem Umstand zuzuschreiben, daß dieser kleinen Gerichtshöfe nicht noch mehrere sind; und doch sind so viele Leute darauf aus, daß man sie allgemein einführen soll. Je mehr sie sich vermehren, desto weniger werden diejenigen, die dadurch glauben, ihre Forderungen zu bekommen, Vorsicht anwenden, daß man aber diese Tugend der Vorsicht vermindert — denn es ist wirklich eine solche — so sollte man überzeugt seyn, daß sie gar nie zu sehr vermehrt werden kann. Nichts wird diejenigen abschrecken, welchen man allerdings keinen Credit geben sollte, sich Credit zu verschaffen so lange es in ihrer Macht steht; diejenigen aber, welche ihn geben, sollten durch die Gesetze gezwungen seyn, daß sie es mit mehr Besonnenheit thun. Sie sollen einsehen lernen, daß sie als Gläubiger mit ihren Schuldnern lediglich privatim etwas abschließen; und daß bei kleinen Schulden es nur von ihrer eigenen Klugheit abhängt, und daß solche Unterhandlungen nicht der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind. Eine Maaßregel dieser Art, wie oben gezeigt wurde, würde den Credit nicht, wie sich einige einbilden, vernichten. Es würde ohne Zweifel dieser falsche und unüberlegte Credit vernichtet, welcher bereits Verschwendern und ausschweifenden Leuten, gerade so gegeben wird, wie dem Mäßigen und Gewerbsfleißigen; aber in dem Maaße, als solchen Verschwendern die Mittel abgeschnitten werden, Credit zu erhalten, in demselben Maaße würde sich der Credit Mäßiger und Gewerbsfleißiger vermehren.

Gar kein anderes Mittel als dieses — daß man wegen kleinen Schulden gar keine Klage mehr vor Gericht anbringen kann, wird jemals dem Handelsmann ganz die Ueberzeugung so großer Vortheile aufdringen, welche ihm dadurch verschafft werden, wenn er sein Vertrauen nicht mehr auf Gerichtshöfe und Gefängnisse bauen darf, und wenn niemand in ihre Bücher eingeschrieben wird, von dessen Lage und Umständen sie nicht ganz unterrichtet sind, um ihrer Bezahlung gewiß zu seyn, außerdem ist auch nichts im Stande, die sämmtlichen Mißbräuche ganz abzuschaffen, welche dem gegenwärtigen Systeme anhängen und es zu einem wahren öffentlichen Unfug gemacht haben.

Eine der schlimmsten Folgen des gegenwärtigen Systems ist eine Art von Leibeigenschaft, in welcher tausend Arbeiter und andere Individuen sich befinden, welche die ungeeignete Leichtigkeit, Credit zu erhalten, in Schulden stürzte. Solche Leute wagen es nicht, die Läden, wo sie schuldig sind, zu verlassen; und sie wagen es nicht, über

Digitized by Google

die Qualität oder den Preis der Waaren, welche ihnen angeboten wurden, die geringste Einwendung zu machen. Dr. Johnson hat richtig bemerkt, daß derjenige, welcher einmal mehr borgt als er zahlen kann, oft genöthigt ist, seinen Gläubiger, damit er nur Geduld hat, zu bestechen, wenn sich seine Schuld vermehrt. Schlechte und immer schlechtere Waaren zu hohen und immer höhern Preisen werden ihm aufgehängt, und durch den erzwungenen Handel geräth er in Armuth und zuletzt an den gewöhnlichen Ort des Elendes durch die Schulden, welche ohne seine eigene Zustimmung auf ihn geladen wurden. Dadurch, daß man alle Rechte, geringe Schulden vor Gericht einklagen zu können, wegnimmt, würde dieses System, das einen Zwang begünstigt, der zwar nicht so in die Augen fällt, aber wesentlich ist, ein Ende haben. Der Handelsmann würde darauf sehen, und vorsichtig seyn, bei Leuten die er in sein Buch einträgt; und anstatt ihnen Artikel aufzuzwingen, so würde er gar nichts mehr hergeben, wenn er seine Bezahlung nicht erhält, während der Abnehmer, dem der Credit eine Sache von großer Wichtigkeit war, sehen würde, daß er auf keine Weise Credit erhalten kann, wenn er nicht einen Charakter und eine Pünktlichkeit besitzt, die ihn des Credits werth machen. Die Mißbräuche dieser Art, worauf so eben angespielt wurde, welche von dem, was man das Tauschhandelssystem nannte, herrühren, haben billigerweise dessen Abschaffung herbeigeführt. Diese Mißbräuche waren aber wenig im Vergleich mit denen, welche daraus entstunden, daß man wegen unbeträchtlicher Schulden vor Gericht Klagen führen konnte. Als die frühere Ausgabe dieses Werks schon erschienen war, konnte man noch nicht vermuthen, daß es vorläufig schon vorgeschlagen war, alle Klagen gegen Schulden unter 50 L. oder 100 L. aufzuheben; seitdem aber erschien eine Flugschrift unter dem Titel: „Schädlicher Credit“, die im Jahre 1825 herauskam und in der dieser Plan vorgeschlagen und gehörig unterstützt wurde. Es befinden sich auch sehr schätzbare Bemerkungen über diesen Gegenstand in dem Treatise on the Police, etc. of the Metropolis, von dem Verfasser des „Cabinet Lawyer,“ pp. 114—134.

Creditbrief, ein von einem Kaufmanne oder Correspondenten an einen andern geschriebener Brief, worin er ihn bittet, dem Ueberbringer eine gewisse Summe Geldes zu leihen. Die Anzeige durch die Post sollte immer gleich folgen, wenn man einen solchen Creditbrief ausgestellt hat. Wenn man die Nachricht giebt, sollte immer ein Duplicat mitfolgen. Auch wird es gut seyn, denjenigen, welcher den Creditbrief überbringt, so genau als möglich zu beschreiben, da es ja möglich seyn könnte, daß der Brief in andere Hände fiele.

Cubeben, siehe Kubeben.

Cubbear ist ein Pulver von purpurner oder violeter Farbe, das zum Färben gebraucht wird, und von einer Art Flechte oder Moos bereitet wird, welches gewöhnlich auf kalkhaltigen Felsen in Schweden, Schottland und dem Norden von England wächst. Es wird gewöhnlich im Hafen von London für 20 L. pr. Tonne verkauft; aber um es zum Gebrauch beim Färben herzurichten, muß es gewaschen und getrocknet werden; durch dieses Verfahren wird das Gewicht gewöhnlich um die Hälfte vermindert, der Preis aber geradeso verdoppelt. Ob es gleich am Anfang schön und glänzend ist, so sind die mit Cubbear aufgetragenen Farben so wenig haltbar, daß man sie nie als in Verbindung mit haltbaren Färbestoffen verwenden sollte, wo es dann die Farben lebhaft macht. In England wird es vorzüglich gebraucht, dem mit Indigo blau Gefärbten Glanz zu geben, und um diesen theuren

Digitized by Google

Artikel zu ſparen. Auch wird es gebraucht, ehe man mit Krapp roth färbt, weil der Krapp zu ſehr in's Gelbe geht, und durch dieſe Zumiſchung roſenroth bleibt. Dieſes Pulver erhielt den Namen Cudbear (ſp. Codbár) von Dr. Cuthbert Gordon, welcher ein Patent für deſſen Bereitung erhalten hatte, und nach eigener Wahl dieſem Pulver ſeinen Namen gab. — (Bancroft Philosophy of Permanent Colours vol. I. pp. 300—304.)

Coſtom-Haus, ſ. Ein- und Ausfuhr Großbrittaniens, Curhafen, ſ. Hamburg.

Cypreſſe, ein Waldbaum, wovon es eine große Menge verſchiedener giebt. Die Species, welche man die immergrüne Cypreſſe nennt (Cypressus sempervirens) und die weiße Ceder (Cupressus Thyoides) ſind jedoch die bekannteſten.

Die Cypreſſe iſt in den ſüdlichen Gegenden Europas einheimiſch, auch in mehreren Theilen Aſiens und Amerikas. Sie erlangt eine außerordentliche Ausdehnung und iſt ein ſehr ſchätzbares Bauholz. Der Wurm kommt nie in das Cypreſſenholz und übertrifft alle andern Bäume, ſelbſt die Ceder an Dauerhaftigkeit. Daher kommt es, daß die Athenienſer, wenn ſie die Ueberreſte ihrer Helden und anderer großer Männer aufbewahren wollten, ſie dieſelben in Särge von Cypreſſenholz legten, und eben deßwegen ſind auch die äußern Deckel der egyptiſchen Mumien von demſelben dauerhaften Material gemacht. Die Cypreſſe erlangt, ſagt man, ein ſehr hohes Alter, und dieſem Umſtand iſt es zuzuſchreiben, indem ſie auch noch ſehr düſter belaubt iſt, daß man ſie als Sinnbild des Todes und des Grabes betrachtet.

Herr Timotheus Flint in ſeiner „Geographie und Geſchichte der weſtl. Staaten von Amerika“ gab folgende Beſchreibung von den Cypreſſen, welche er in den ſüdlichen Theilen des Miſſiſippithales fand. Dieſer edle Baum erhebt ſich in einer coniſchen Geſtalt. Sein Umfang am Boden iſt vielleicht dreimal ſo groß, als der gewöhnliche Stamm des Baumes. Dieſer coniſche Umfang ſteigt von 6 gegen 10 Fuß ganz regelmäßig, von der Spitze des Conus ſteigt dann eine perpendiculäre Säule auf, die von geringem Umfang iſt, aber der Stamm ſelbſt erhebt ſich über den Conus 60—80 Fuß. Ganz nahe am Gipfel ſchießen eine Menge horizontaler Zweige heraus, die ſich mit denen der benachbarten Bäume verzweigen. Wenn ſie kahl ſind, ſehen ſie öde und todt aus, daß es ſich leichter fühlen, als beſchreiben läßt. In der Jahreszeit des Wachſens ſind die Blätter kurz, ſchön und von ſo dunklem Grün, daß ſie faſt braun ſcheinen, was eine unbeſchreibliche Todtenfeier an dieſem ſonderbaren Baum bildet. Wenn man von einem benachbarten Berge aus einen Cypreſſenwald mit ſeinen zahlloſen verzweigten Armen, bedeckt mit dunkelbraunen Blättern ſieht, ſo hat es das Anſehen, als ob in der Luft ein Blutgerüſte von Laub errichtet wäre. Die Cypreſſe wächſt in tiefen und ungeſunden Moorgründen, wo Fieber, Mosquitos, Moskaſſia, Schlangen, Alligator und alle eckelhaften und wilden Thiere, die ſich von den Wohnungen der Menſchen entfernt halten, hauſen, und die mit der Natur ihres Wohnortes gemeinſchaftliche Sache gegen ihn zu machen ſcheinen. Die Cypreſſe liebt die tiefſten, finſterſten unzugänglichſten Moorgründe, und im 33 Grad ſüdl. Breite findet man ſie gewöhnlich bedeckt mit düſtern Behängen von langem Mooſe, welche gleich Leichentüchern und Todtengränzen bis auf den Boden herabhängen. Es ſcheint, daß die Cypreſſe am beſten fortkommt, wenn ihre Wurzeln ein halbes Jahr im Waſſer ſtehen. So ungünſtig als der Platz und die Umgebung iſt, wo ſie wächſt, ſo iſt doch im ganzen Lande

Digitized by Google

kein Baum, der so nützlich ist. Sie ist frei von Knorren, läßt sich leicht verarbeiten, und giebt vortreffliche Bretter, Schindeln und Bauholz aller Art. Sie ist dauerhaft und ohne Vergleich der Baum, welcher in den südlichen Ländern des Missisippithales am meisten Werth hat." —

D.

Dachziegel siehe **Ziegel.**

Damar, eine Art von verhärtetem Pech oder Terpentin, welches von selbst aus verschiedenen auf den Indischen Inseln einheimischen Bäumen ausschwitzt. Verschiedene Bäume bringen verschiedene Gattungen Harz hervor, welche nach ihrer Farbe und Festigkeit benannt werden. Im Malaischen nennt man eines Damar-batu, oder Damar-selo im Javanesischen, was hartes oder steinigtes Harz bedeutet, ein anderes gewöhnlich gebrauchtes Damar-putch oder weißes Harz, ist weicher. Die Bäume, welche das Damar hervorbringen, liefern es in erstaunlicher Menge, und gewöhnlich, ohne daß man Einschnitte zu machen braucht; es schwitzt durch die Rinde, und man findet es entweder am Stamme oder an den Zweigen in großen Klumpen klebend, oder in Menge auf dem Boden unter den Bäumen. Da diese oft nahe an der See oder an den Stromufern wachsen, wird das Damar häufig weggeschwemmt und an entfernten Stellen, wo es angestößt ist, gesammelt. Es wird in großer Menge nach Bengalen und China ausgeführt, und zu allen den Zwecken gebraucht, zu welchen man Pech verwendet, aber vorzuglich um die Schiffs-Kiele damit zu bestreichen. Wenn man es vorher bestellt, kann man fast jedes Quantum aus Borneo, zu dem niedrigen Preis von einem halben Dollar für das Pikul beziehen. (Crawfurd, East. Archip. vol. I. p. 455, vol. III. p. 420.)

Damast oder **Tafelzeug**; holl. Damaskwerk, franz. Venise Damas; ital. Tela damaschina; span. Tela damas ada; russ. Kamtschasnüä salfftki) eine Art von Leinwand zu Tafeltüchern. (Siehe **Leinenwaaren** und **Leinwand.**)

Dänemarks-Handel, siehe **Handel von Copenhagen und Altona.**

Dänisch-ostindische Handels-Gesellschaft siehe **ostindische Compagnie**

Danzig, eine der vorzüglichsten Handelsstädte des Nordens von Europa in Westpreußen, unter dem 54° 20′ 48″ nördl. Breite und dem 18° 38′ östl Länge. Die Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 56,000. Sie liegt an dem linken oder westlichen Ufer der Weichsel, ohngefähr 4 Meilen, ehe sie in die See fällt. Der Hafen ist an der Mündung des Flusses und wird auf jeder Seite durch ziemlich starke Festungen vertheidigt. Die Stadt wird durch den kleinen Fluß Motlau durchschnitten, welche für Fahrzeuge die 8 oder 9 Fuß Wasser ziehen, schiffbar gemacht wurde.

Rhede, Hafen, &c. — Die Rhede oder Bucht von Danzig ist auf der Westseite durch eine lange, niedrige, schmale, sandige Landzunge bedeckt, die sich vom Reserhoft-Punkt (auf welchem ein Leuchtthurm ist) 54° 50½′ nördl. Breite, 18° 25′ 15″ östlicher Länge, etwas über 20 Meilen in südöstlicher Richtung erstreckt, am Ausgang der-

Digitized by Google

selben ist die kleine Stadt Hela oder Heel. Ein Leuchtthurm, 123 Fuß (engl.) über der Meeresfläche erhaben, wurde innerhalb, ohngefähr ½ Meile an der äußersten Spitze dieses Punktes errichtet. Die Schimmer des Lichtes, welches einmal sich umdreht, folgen auf einander jede halbe Minute.

Danzig liegt ohngefähr Süd-West von Heel; sein Hafen das Schöne-Wasser genannt, ist ohngefähr 4 franz. Meilen entfernt. Es ist dort auf den Rheden für Schiffe von allen Lasten guter Ankerplatz, aber sie sind, ausgenommen unmittelbar unter der Stadt Heel, den Nord- und Nord-Ost-Winden ausgesetzt. Es gibt Hafen-Lichter an dem Eingang zu den Hafen. Alle Schiffe, die in die Weichsel einfahren, müssen ohngefähr eine Meile von dem Hafen halten und einen Lootsen an Bord nehmen, und immer nimmt man Lootsen dazu Schiffe in den Hafen zu führen, oder um auf dem Fluß auf und abzufahren. Die gewöhnliche Tiefe des Wassers an der Mündung des Flusses ist 12 bis 13 Fuß (engl.), in dem Hafen, von 13 bis 14 Fuß; bei dem Zusammenfluß der Mottlau mit der Weichsel, von 9 bis 9½ Fuß; in der Stadt von 8 bis 9 Fuß. Steindämme (Mole) wurden auf beiden Seiten des Eingangs zum Hafen aufgeführt. Der auf der Ostseite, welcher mehr ausgesetzt ist, ist von Granit gebaut, jedoch noch nicht vollendet; der andere ist theils von Stein, theils von Holz.

Handel von Danzig. — Nächst Petersburg ist Danzig die bedeutendste Handelsstadt in dem Norden Europa's. Die Stadt verdankt ihre Wichtigkeit in dieser Hinsicht ihrer Lage; die Weichsel mit ihren beträchtlichen Nebenflüssen, dem Bug, Narwa, ꝛc. gibt Gelegenheit zu einer großen Schifffahrt ins Innere und macht es zur Niederlage, wo die meisten Produkte West-Preußens, Polens sowie Ungarns, und eines Theils von Lithauen, für von den Fremden eingeführte Produkte, ausgetauscht werden. Die Weizen-Ausfuhren von Danzig sind größer als die irgend eines andern Hafens in der Welt. Es gibt vier Sorten Weizen, nämlich: weißen, hochbunten, bunten, und rothen, je nachdem das weiße oder rothe hervorsticht. Die Qualität des Danziger-Weizen ist größtentheils vortrefflich; denn obwohl klein von Korn, und nicht so schwer wie manche andere Sorten, ist er merklich dünnschaaligt und liefert das feinste Mehl. Der von hier ausgeführte weiße polnische Weizen ist der beste von dem baltischen Meer. Der Rocken ist ebenso vorzüglich, sowohl rein als schwer, die Ausfuhren davon sind sehr groß, während die Ausfuhren von Gerste und Hafer im Vergleich unbeträchtlich, und die Qualitäten nur leidlich sind. Ganz feine weiße Erbsen werden ebenfalls ausgeführt. Nächst Korn ist Bauholz der wichtigste Ausfuhr-Artikel Danzig's. Den vorzüglichsten Vorrath von Tannenholz, Masten ꝛc., bringt man auf dem Fluß Narwa, welcher mit seinen Nebenflüssen in Altpreußen und Lithauen entspringt, und nahe an dem Zusammenfluß des Bug mit der Weichsel, in ersteren sich ergießt. Eichen-Dielen, Faßdauben ꝛc. bringt man die Weichsel herunter und von den Nebenflüssen Dunajetz, Wiepretz, ꝛc. herunter. Waidasche, Perlasche, Knochen, Zink, (Spiauter), Wolle, Doppelbier*), Federn, ꝛc. werden ebenfalls ausgeführt.

*) Dantzige Spruce; Blackbeer, Danziger Doppelbier; in Kegs, in Tonnen. Es geht vornehmlich und in großen Quantitäten nach Hull, von wo Sheffield, Leeds und überhaupt ganz Yorkshire, damit versehen wird. Es wird in ordinären Wirthshäusern geschenkt, und mei-

Digitized by Google

Münzen. — Früher rechnete man gänzlich nach Gulden, Guilders; oder Florins zu 30 Groschen. Der Reichsthaler = 3 Gulden = 90 Groschen = 270 Schilling = 1,620 Pfennigen. Der Gulden oder Guilder = 9 d. sterling, und der Reichsthaler = 2 s. 3 d.

Ein neues System wurde indessen in allen Theilen des preußischen Reiches nach den Beschlüssen vom 30ten September 1821, und 22ten Juni 1823 gleichförmig eingeführt, aber die Methode nach früherer Art zu rechnen, ist bis jetzt noch nicht ganz abgeschafft.

Die cölnische Mark (3,609 engl. Grans enthaltend) ist in der preußischen Münze gegenwärtig das gebräuchliche Gewicht für kostbare Metalle. Der Gehalt der Münzen wird nicht, wie vorher, durch Karate oder Lothe bestimmt, sondern die Mark wird zu diesem Zweck in 288 Grän getheilt.

Man rechnet jetzt in den öffentlichen Kassen nach Thalern oder Dollars, (*R.*) Silbergroschen und Pfennigen; 1 Thaler = 30 Silbergroschen, 1 Silbergroschen = 12 Pf.

Die einzigen Silbermünzen, die jetzt geprägt werden, sind Thaler und $^1/_6$ Thaler-Stücke; es sind jedoch geringere Münzen von früherer Prägung im Umlauf. Die preußischen Silbermünzen haben $^2/_4$ Legirung; und da die Mark in 14 Thaler ausgeprägt wird, sollte jeder 257·68 engl. Grän fein Silber enthalten, und ohngefähr 2 s. 11½ d. Stl. werth seyn, aber die Proben stimmen nicht immer genau mit dem Münzwerth überein.

Die Goldmünzen sind Friedrich'sd'or, doppelte, einfache und halbe Stücke. Die Mark von 288 Grän, hat 260 Grän fein Gold und wird in 35 Friedrichsd'or ausgemünzt. Der Friedrichsd'or ist von 5 Thlr. 18 Silb. Gr. bis 5 Thlr. 22 Silb. Gr. je nachdem sie gesucht sind.

Gewichte und Maaße. — Die Handels-Gewichte sind:

32 Loth = 1 Unze.	20 Pfund = 1 kleinen Stein.
16 Unzen = 1 Pfund.	33 Pfund = 1 großen Stein.
16¼ Pfund = Lispfund.	

110 Pfund = 1 Zentner; 3 Zentner = 1 Schiffpfund (330 Pfd.); 110 Pfd. von Danzig = 103·3 Pfd. Avoirdupois = 46·85 Kilogr. = 94·7 Pfd. Amsterdam = 96·6 Pfd. Hamburg.

Die Flüssigkeitsmaaße sind, für Bier:

5 Quart = 1 Anker.	2 Orhoft = 1 Both.
4 Ankers = 1 Ohm.	2 Both = 1 Fuder.
1½ Ohm = 1 Orhoft.	2 Fuder = 1 Last = 620·4 engl. Wein-Gallons.

Im Weinmaaß, welches kleiner als das Biermaaß ist, das Ohm = $39^2{}_3$ engl Gallons. = 2 Ohms.

Die Last Korn = 3¾ Malters = 60 Scheffel = 240 Viertel = 960 Metzen; und wiegt 4,680 Pfd. Danzig Gewicht im Roggen. Der Schäffel = 0·547 eines Hektolitres = 1·552 Winchester Scheffel. Daher die Last von 60 Scheffel = 11 Quarter 3 Bushel. Die Last von 56¼ Scheffel = 10 Quarter 7 Bushel.

Der Danziger Fuß = 11·3 engl. Zoll, oder 100 Danziger Fuß = 94·16 engl. Fuß. Die Elle ist 2 Fuß Danziger Maaßes. Der Rheinländische oder Preußische Fuß 0·3138 franz. Meter oder 12·356 engl. Zoll; daher 100 preußische = 102·8 engl. Fuß. Die preußi-

---

stens nur von Mittelstands-Personen, und der geringern Klasse als ein gutes Mittel gegen Erkältung, mit Rum oder Branntwein vermischt, getrunken.

Digitized by Google

sche oder Berliner Elle hat 25½ preuß. Zoll = 26·256 engl. detto. 100 Berliner Ellen 72·93 engl. Yards; und 137·142 Berliner Ellen = 100 engl. Yards. 14¾ preuß. Meilen sind gleich 15 geographischen Meilen.

Eichen-Dielen, Bretter und Faßdauben werden zu 60 Stück verkauft; Waizen, Roggenmehl, ꝛc. bei Last von 56½ Scheffel. — (Kelly's lambirt, Nelkenbrechers Taschenbuch, Manuel Universel.)

Die Einfuhren in Danzig bestehen aus Zucker, Kaffee, Wein, Oel, Branntwein, Gewürzen, Kupfer, Blei, Rauchwaaren, Baumwoll-Stoffe und Garn, Wolle, kurze Waaren, Seidenzeuge, Indigo, Farb-Hölzer ꝛc.

Hier folgt: Uebersicht, der von Danzig, während jedes der zwei mit 1831 endigenden Jahre, ausgeführten Artikel, mit ihren Preisen und Werthsangabe in Sterlings-Münze.

Artikel.	1830.			1831		
	Quantität.	Durchschnitts Preise in Sterlings-Münze.	Werth.	Quantität.	Durchschnitts Preise in Sterlings-Münze.	Werth.
		L. s. d	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.
Weizen, Imp. Qr. zu 10⅓ per Last .	398588	2 2 2	840356 7 4	133800	2 10 2	335615 0 0
Roggen, detto . .	85074	1 0 3	86137 8 6	12530	1 8 6	17855 5 0
Gerste, detto . .	7368	0 15 0	5526 0 0	11680	1 1 3	12410 0 0
Hafer, detto . .	21462	0 11 2	1198219 0	2220	0 15 8	1739 0 0
Erbsen, detto . .	16916	1 0 8	1747917 4	15850	1 7 7	2185914 510
Mehl, Fässer v. 196 Pf.	11810	1 1 6	1269515 0	12	1 2 0	13 4 0
Zwieback, Säcke v. 1Ct.	10359½	0 10 0	517915 0	6932	0 11 0	381212 0
Tannenholz, viereckigte Stücke . . .	47548	1 0 0	47548 0 0	37497	1 0 0	37497 0 0
Tannen-Dielen, lange, kurze u. gehauene, do.	270309	0 4 0	5406116 0	179166	0 4 0	35833 4 0
Masten u. Sparren, do.	2707	1 10 0	406010 0	313	2 0 0	626 0 0
Eichen-Dielen, detto.	10298	0 810	4548 5 8	10706	0 10 0	5353 0 0
„ -Holz, detto .	1675	1 3 0	1926 5 0	1197	1 3 0	137611 0
„ -Stabholz, ein Schock von 60 Stück	11018	2 0 0	22036 0 0	6210	2 14 6	16922 5 0
Klappholz, detto .	28	5 0 0	140 0 0	52	5 0 0	260 0 0
Hölzerne Nägel, detto	2855	0 1 6	214 2 6	5420	0 1 6	40610 0
Splittholz, Klafter	1102½	2 0 0	2205 0 0	936	2 0 0	1872 0 0
Waidasche, Fässer von 3 Ct.	6587	1 13 0	1086811 0	5078	1 13 0	837814 0
Perlasche, Ct. . .	2485	1 2 0	273310 0	369	1 3 0	424 7 0
Beiner, detto . .	4232	2 8 0	10375 4 0	2867	2 10 0	966710 0
Zink, detto . . .	29767	0 12 8	18852 8 8	2946	0 12 4	181614 0
Wolle, detto . .	1835	7 15 2	142361010	454	8 8 0	381312 0
Federn, Pfunde .	22825	0 1 2	1351 9 2	13550	0 1 2	789 5 0
Gesalzene Lebensmittel, Fässer von 200 Pf.	376	2 4 0	827 4 0	45	2 4 0	99 0 0
Doppel-Bier, Fäßchen	30039	0 6 6	976213 6	26191	0 6 6	8512 1 6
Total-Werth .			118508512 6			52695210 4

Digitized by Google

Uebersicht der Länder, nach welchen die vorzüglichsten von Danzig ausgeführten Artikel, während der zwei mit 1831 endigenden Jahren, und die Quantität, welche von jedem einzeln verschifft wurden.

Artikel.	1830.				1831.			
	England u. engl. Besitzungen.	Frankreich.	Holland.	Andere Länder	England u. engl. Besitzungen.	Frankreich.	Holland.	Andere Länder
Weizen, Imp. Qr. zu 10⅓ per Last .	328982	21473	45970	4163	125330	—	7908	552
Roggen, detto . .	8453	52	28753	47816	2510	—	4564	5456
Gerste, detto . .	4128	—	788	2452	11380	—	—	300
Hafer, detto . .	20997	—	—	465	2220	—	—	—
Erbsen, detto . .	14312	—	1768	836	14780	—	560	510
Mehl, Fässer v. 196 Pf.	8926	—	2776	108	10	—	—	2
Zwieback, Säcke v. 1 Ct.	10287½	—	—	72	6732	—	—	200
Tannenholz, viereckigte Stücke. . . .	26639	10379	8622	1908	35642	2153	1115	588
Tannen-Dielen, lange, kurze u. gehauene, do.	85664	88913	48738	46994	111347	11005	18292	38522	66
Masten u. Sparren, do.	132	2323	171	81	169	60	18	66
Eichen-Dielen, detto	4746	2317	—	3235	8724	263	—	1719
„ -Holz, detto	97	1227	—	351	311	238	—	648
„ -Stabholz, ein Schock von 60 Stück	4388	3366	807	2457	5462	366	34	348
Klappholz, detto .	22	—	2	4	44	8	—	—
Hölzerne Nägel, detto	2288	—	—	567	4712	—	—	708
Splittholz, Klafter	1096½	—	6	—	936	—	—	—
Waidasche, Fässer von d. 3 Ct. . . .	2720	—	3867	—	2581	—	1987	510
Perlasche, Ct. . .	21½	—	2251	212½	—	—	369	—
Weiner, detto . .	4323	—	—	—	3867	—	—	—
Zink, detto . . .	25689	—	—	4078	1946	—	—	1000
Wolle, detto . .	1769	—	66	—	454	—	—	—
Federn, Pfunde .	21093	—	1402	330	13530	—	—	—
Gesalzene Lebensmittel, Fässer von 200 Pf.	376	—	—	—	4	—	—	—
Doppel-Bier, Fäßchen	29320	—	—	719	25846	—	—	345

Bemerkungen über den Tarif. — Die folg. Tafel gewährt eine ziemlich klare Darstellung über die Art der Tarife, welche die preußische Regierung so eifrig über das ganze Deutschland ausbreitet *); und in Beförderung dieses Gegenstandes gleiche Geschicklichkeit und Ausdauer angewendet hat. Einige dieser Taxen sind ganz mäßig, aber diejenigen auf Baumwollengüter, geschmiedetes Eisen und Wolle sind ganz übertrieben.**) Es ist auch einleuchtend, daß, da sie dem Gewicht nach erhoben werden, sie hauptsächlich auf die groben Fabrikate oder solche, durch die Masse des Volkes gebrauchten, fallen.

*) Unsere deutschen Leser wissen ohnehin, was durch den nun zu Stand gebrachten Zollverein in dieser Hinsicht geschehen ist.

**) Von englischem Standpunkt aus betrachtet!

Digitized by Google

Die hohen Zölle auf geschmiedetes Eisen sind vorzüglich verwerflich. Wenn Preußen ein Fabrikland zu werden wünscht, sollte es seine Thore allen von Eisen gemachten Artikel öffnen, von überall her, wo sie am wohlfeilsten seyn mögen. Sie sind die hauptsächlichsten Artikel durch welche Fabriken betrieben werden, und wenn Jemand darauf aus wäre eine Methode zu ersinnen, um Fabriken zu unterdrücken, würde man nicht leicht etwas passenderes finden, diesen Zweck zu erreichen, als die Fabrikanten in ihrer Wahl der Geräthe und Werkzeuge einzuschränken und zu bewirken, daß sie diejenigen annehmen, welche schlecht und theuer sind, weil sie zu Hause fabrizirt sind.

Die Zölle auf Zucker und Kaffee sind nach den Umständen Preußens auch übertrieben. Es ist in der That zum Erstaunen, daß eine so freie und einsichtsvolle Regierung wie die von Berlin, in letzter Zeit die Beschützerin der verworfenen Irrthümer und Eigenheiten des Handels-Systems werden konnte.

Zölle auf die vorzüglichsten zum Gebrauch im Land in der Ost-Preußischen Provinz 1832 eingeführten Artikel.

Artikel.	Preußisch-Correnl.	Macht in brittischem Gelde, per	ohngefähr
	R. sg. pf.		L. sg. d.
Anis-Saat, per Centner von 110 Pfd. preußisch	1 0 0	Zntr.	0 2 $10^1/_2$
Alaun do. do.	1 10 0	—	0 3 10
Mandeln do. do.	4 15 0	—	0 13 0
Schwefel (Brimstone) do.	0 5 0	—	0 0 $5^3/_4$
Kaffee do. do.	6 15 0	—	0 18 9
Cacao do. do.	6 15 0	—	0 18 9
Zimmt do. do.	7 10 0	—	1 1 $1^1/_2$
Korinthen do. do.	4 15 0	—	0 13 0
Baumwollen-Waaren do. do.	55 0 0	—	7 18 0
„ Garn do. do.	6 0 0	—	0 17 3
„ Twist do. do.	2 0 0	—	0 5 9
Kohlen do. do.	0 1 3	—	0 0 $1^1/_4$
Irdene Waaren do. do.	0 10 0	—	0 0 $11^1/_2$
Glas do. do.	3 0 0	—	0 8 8
Ingwer do. do.	7 10 0	—	1 1 $1^1/_4$
Häringe, per Tonne	1 0 0	Barrel	0 2 11
Eisenwaaren, per Centner von 110 Pfd. preußisch	55 0 0	Zntr.	7 18 5
Indigo do. do.	0 15 0	—	0 1 5
Eisen, unverarbeitetes (in Stangen) do.	1 0 0	—	0 2 $10^1/_2$
„ bearbeitetes do.	6 0 0	—	0 17 3
Blauholz do.	0 5 0	—	0 0 $5^3/_4$
Blei do.	0 15 0	—	0 1 5
Leinen do.	11 0 0	—	1 11 8
Oel, Provencer, in Flaschen, ꝛc. do.	8 0 0	—	1 3 $0^1/_2$
„ „ „ Fässer do.	1 0 0	—	0 2 $10^1/_2$
„ „ grünes do.	1 0 0	—	0 2 $10^1/_2$
Pommeranzen-Schaalen do.	4 15 0	—	0 13 10
Piement do.	7 10 0	—	1 1 $1^1/_2$
Pfeffer do.	7 10 0	—	1 1 $1^1/_2$

Digitized by Google

Artikel.		Preußisch-Courent.	Macht in brittischem Gelde, per	ohngefähr
		R. sg. pf.	Zntr.	L. s. d.
Porter und Ale	do.	2 15 0	—	0 7 2½*
Rosinen	do.	4 15 0	—	0 13 0
Reis	do.	3 0 0	—	0 8 8
Rum und Branntwein	do.	8 0 0	—	1 3 0½†
Zucker, verarbeiteter	do.	11 0 0	—	1 11 8
„ roher	do.	5 0 0	—	0 14 5
Syrup	do.	5 0 0	—	0 14 5
Salpeter	do.	0 10 0	—	0 0 11½
Schrot	do.	2 0 0	—	0 5 9
Stahl, unverarbeiteter	do.	1 0 0	—	0 2 10½
„ verarbeiteter	do.	6 0 0	—	0 17 3
Seiden-Waaren	do.	110 0 0	—	15 17 8
Thee	do.	11 0 0	—	1 11 8
Zinn, in Stangen	do.	2 0 0	—	0 5 9
„ in Platten	do.	3 20 0	—	0 10 7
Vitriol	do.	0 0 7½	—	0 0 8½
Weißes Blei	do.	2 0 0	—	0 5 9
Wollene Zeuge	do.	33 0 0	—	4 15 0
Wein	do.	8 0 0	—	1 3 0½§

Wolle und Weiner ausgenommen, sind fast alle Ausfuhr-Artikel zollfrey.

Kornhandel von Danzig. — Der Leser wird unter dem Titel Korn Gesetze und Kornhandel eine ziemlich vollständige Uebersicht des polnischen Getreidehandels finden. Aber wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes werden hier noch einige Zusätze gegeben. Das Getreide wird nach Danzig fast gänzlich zu Wasser in flach gebauten, für die Schifffahrt der Weichsel, des Bugs, ꝛc. passenden Booten gebracht. Herr Consul Gibson schätzt die Ausgabe der Weizen und Roggenfahrt dorthin, einschließlich des Zolles bei Thorn, und den Kosten auf dem Fluß, bis auf den Kornboden gelegt, wie folgt:

	S. d.	bis S. d.
Von den obern Provinzen am Bug, eine Entfernung von 700 bis 500 Meilen	9 2	— 7 10
Von den Provinzen Krakau, Sendomir und Lublin, 550 bis 350 Meilen	6 6	— 5 4
Von Warschau und seiner Nachbarschaft, ungefähr 240 Meilen	4 9	— 3 11
Von Wlaclaweck und seiner Nachbarschaft, ohngefähr 140 Meilen	4 2	— 3 5
Von Graudentz, eine Entfernung von ohngefähr 70 Meilen, kein Zoll bei Thorn, und wenn man auf dem Fluß nicht umwendet . . .	0 10	— 0 9

*) Ein Faß oder 1¼ Tonne wiegt ohngefähr 5½ Ct.

†) Ein Faß von 90 bis 100 Gallons wiegt 8 bis 9 Ct. je nach dem Grad der Stärke.

§) Ein Orhoft wiegt ohngefähr 5½ Ct.

Digitized by Google

NB. Das sind die gewöhnlichen Kosten. Sie sind höher, bei ungewöhnliche großer Ausfuhr.

Der Bug hat manche Windungen, und die Schifffahrt darauf, welche beschwerlich und unsicher ist, kann nur im Frühling, wenn das Wasser hoch ist, gewagt werden Es ist gerade so, nur in einem geringeren Grad, mit einigen Flüssen, welche in die Weichsel, ehe sie Warschau erreicht, fallen; und gegen Krakau zu, ist selbst die Weichsel häufig unbefahrbar, besonders in trockenen Jahreszeiten, ausgenommen im Frühling und nach den Regen in der Mitte des Sommers, wenn der Schnee auf den Karpathischen Gebirgen schmilzt. Die Schifffahrt auf den polnischen Flüssen im Jahr 1832 war ungewöhnlich schlecht. Das Korn kam 2 bis 4 Monate später als gewöhnlich in Danzig an, und der Mehrbetrag der Kosten war sehr bedeutend. Daraus geht hervor, daß die Getreid-Vorräthe in Danzig ebensowohl von dem hohen Wasserstand der Flüsse, oder deren bequemen Befahrung im Sommer, als von der Ergiebigkeit der Aernte abhängen.

„Es gibt," sagt Herr Jacob, zwei Arten, den Weizen auf der Weichsel nach Danzig zu bringen. Der, welcher nahe an den niederen Theilen des Stromes wächst, das polnische Rußland, ein Theil der Provinz Plock und Masovien im Königreich Polen inbegriffen, ist gewöhnlich geringerer Qualität. und wird auf bedeckten Booten geführt, welche die Ladung vor Regen, aber nicht vor Diebstahl beschützt. Diese Fahrzeuge sind lang, senken sich ungefähr 15 Zoll ins Wasser, und bringen gegen 150 Quarter Weizen. Sie sind indessen nicht so gut für die höhern Theile der Flüsse berechnet. Von Krakau, wo die Weichsel zuerst schiffbar wird, bringt man, bis unter der Vereinigung des Bugs mit diesem Fluß, den Weizen meistens in offenen, flachen Fahrzeugen nach Danzig. Sie werden in Jahreszeiten, wo man Zeit dazu hat, an den Ufern gebaut, an Plätzen, welche von der gewöhnlichen Strömung des Wassers entfernt sind, da sie, wenn die herbstlichen Regen, oder der geschmolzene Schnee der Karpathischen Gebirge im Frühjahr den Fluß füllen und überschwemmen, leicht fortgestößt werden.

Barken dieser Art sind ungefähr 75 Fuß lang und 20 breit, mit einer Tiefe von $2^1/_2$ Fuß. Sie werden aus Tannen gemacht, roh in einander gesteckt, mit hölzernen Nägel befestigt, die Ecken werden mit Schwalbenschwänzen gemacht und verwahrt mit kleinen Eisenklammern, — das einzige bei ihrem Bau angewandte Eisen.

Ein großer Baum durchläuft längs des Kieles die Länge des Schiffes, an welchen die Balken befestigt sind. Sie werden mit Matten aus Roggen-Stroh gemacht, bedeckt, lassen unten einen Raum, in welchem das durch die Seiten und den Kiel eindringende Wasser aufgenommen wird. Die Ladung wird auf den Seiten und Enden des Bootes durch eine ähnliche Vorrichtung beschützt. Das Wasser, welches diese schlecht gebauten und unvollkommen kalfaterten Fahrzeuge aufnehmen, wird außen am Ende und den Seiten der Weizen-Ladung ausgeschöpft.

Fahrzeuge dieser Art ziehen 10 bis 12 Zoll Wasser, und doch stoßen sie häufig auf Grund, wenn sie den Fluß hinabfahren. Die Ladungen bestehen gewöhnlich aus 180 bis 200 Quarter Weizen.

Der Weizen wird auf die Matten hingestreut: so hoch als die Seitenwände des Fahrzeugs aufgehäuft, und unbedeckt gelassen, aller rauhen Witterung und der Dieberey des Schiffvolkes ausgesetzt Während der Fahrt wird die Barke durch die Gewalt des Stromes fortgeführt, indem man Ruder nur am Vorder- und Hintertheil gebraucht, um den Sandbänken, welche häufig und veränderlich sind, zu entgehen,

Digitized by Google

und das Fahrzeug durch die verschiedenen Brücken zu lenken. Diese Fahrzeuge werden durch 6 oder 7 Männer geleitet. Ein kleines Boot mit einem Mann fährt voraus um den Grund zu untersuchen, damit man die veränderlichen Untiefen vermeide. Diese Art von Schifffahrt ist natürlich sehr langsam, und während dem Gang derselben, welcher verschiedene Wochen und selbst Monate dauert, verursacht der Regen, wenn einer fällt, bald, daß der Weizen auswächst; und das Fahrzeug den Anschein einer schwimmenden Wiese bekömmt. Die Sprößlinge bilden bald eine dicke Matte, und hindern den Regen mehr als 1 oder 2 Zoll einzudringen. Die Getreide-Ladung wird durch diese Art von Bedeckung geschützt, und wenn man sie wegnimmt, findet man sie in einem ziemlich guten Zustande.

Die Fahrzeuge werden in Danzig zusammengerissen und gewöhnlich für ungefähr ⅔ ihres ersten Kosten verkauft. Die Leute welche diese leiten, kehren zu Fuß zurück.

Wenn die Ladung in Danzig oder in Elbing ankömmt, wird sie bis auf das auf der Außenseite gewachsene ans Land gebracht, ausgebreitet, der Sonne ausgesetzt und häufig umgewendet, bis alle Feuchtigkeit, die sich hineingezogen haben kann, abgetrocknet ist. Wenn ein Regenschauer fällt, und die Nacht hindurch dauert, wird der Weizen ans Ufer, zusammen in der Gestalt eines jähen Haus-Daches aufgethürmt, daß der Regen herunter laufen kann, und mit Leinen-Tuch bedeckt.

Es dauert oft lange, nachdem der Weizen in Danzig angekommen ist, bis er in einem Zustand ist, um in die Speicher gebracht zu werden.

Diese Speicher (Warehouses) sind zur Aufbewahrung des Getreides sehr gut eingerichtet, und bestehen gewöhnlich aus 7 Böden, von welchen 3 unter dem Dache sind. Die Böden sind ungefähr 9 Fuß von einander. Jeder derselben wird durch senkrechte Abtheilungen getheilt, die ganze Länge, ohngefähr 4 Fuß hoch, durch welche verschiedene kleine Theile jeder von einander unterschieden gehalten werden. Da die Böden 2 Abtheilungen haben, faßt jeder derselben 150 bis 200, Quarter Weizen und man hat Platz genug ihn umzuwenden und zu sieben. Es gibt auf jedem Boden genug Fenster, welche bei trockenem Wetter geöffnet werden, das Korn zu lüften. Es wird gewöhnlich dreimal die Woche umgewendet. Der Mann, welches dieß zu thun hat, häuft es mit seinen Schaufeln, so hoch als möglich auf, auf solche Weise wird das Korn von einander getrennt, und dem trockenen Einfluß der Luft ausgesetzt.

Alle Kornspeicher, die jetzt noch da sind, (denn manche wurden während der Belagerung von 1814 eingeäschert) können 500,000 Quarter Weizen fassen, wenn man annimmt, daß die Quarters groß genug sind, um jede der 2 Abtheilungen der Böden mit einem getrennten Haufen zu füllen; aber da es letztes Jahr von Polen in kleinern Partheien, als früher und in mehr verschiedenen Qualitäten herabkam, welche nothwendigerweise getrennt gehalten werden müssen, fand man, daß der gegenwärtige Vorrath von 280,000 Quarter beinahe alle diese Speicher, welche wieder hergestellt, oder zur Schiffsverladung vortheilhaft gelegen sind, einnimmt. Schiffe werden durch Träger-Rotten mit großer Schnelligkeit geladen, welche eine Ladung von 500 Quarter in 3 oder 4 Stunden fertig machen. (First Report)

Wir ziehen aus dem Werke des Herrn Oddy folgende neue Nachricht in Hinsicht auf die Danziger Speicher. „Die Speicher für Leinwand, Asche und Hanf, ꝛc. und die geräumigen Kornböden sind auf

Digitized by Google

einer durch die Moltau gebildeten Insel, gelegen. Um die Speicher zu beschützen, werden Nachts 11 Uhr 20 bis 30 wilde Hunde von großer Gestalt, unter welchen einige Bluthunde sind, losgelassen. Die Hunde innerhalb ihres Bezirkes zu halten, sowohl als auch die Reisenden zu beschützen, durchlaufen kreuzweise große hohe Thore das Ende einer jeden der Straßen, welche zu der Hauptstraße führen; kein Licht wird geduldet, noch Jemand gestattet auf der Insel zu leben. Diese Hunde gehen beinahe die ganze Nacht auf Raub aus, und verursachen großen Schrecken. Es würde sonst unmöglich seyn, das Eigenthum, unter den Horden Polen, Juden, ꝛc., welche hier zusammenmen treffen, zu beschützen, keine Strafe würde die halbe Wirkung hervorbringen, welche der Schrecken vor den Hunden hervorbringt. Im Winter, wenn das Wasser überfroren ist, werden dort Aufseher an verschiedenen Zugängen gestellt mit Peitschen, um die Hunde in ihrer Ordnung zu erhalten.

Man weiß niemals von einer Feuersbrunst noch Räuberey; und die Kosten jedes Gebäudes, mit dem ungeheuren Werth, den sie enthalten, sind sehr mäßig. Fahrzeugen, entweder von dem Innern oder anderen Theilen des Landes, welche längs dieser Speicher liegen, wird nicht erlaubt, ein Feuer oder Licht irgend einer Art an Bord zu haben, noch darf ein Matrose oder irgend Jemand Anders einmal rauchen. Diese Maaßregeln erstrecken sich auch auf alle in dem Hafen liegenden Schiffe." — (European Commerce, p. 249.)

Holzhandel, Brack. — Tannenholz bringt man in seinem natürlichen Zustande herunter, in Scheiter getheilt, oder in Dielen gesägt, was im Winter geschieht, wenn die Arbeiter nicht anders beschäftigt werden können. Die Hölzer werden hier sorgfältig ausgesucht, verschifft und höher als die von Amerika geschätzt. Die Zölle der Wasserfahrt von gespaltetem Holz, ausschließlich des Zolles bei Thorn, sind:

	s. d.		s. d.	
Von dem Bug . . ohngefähr	6 0	bis	5 9	pr. Stck.
„ „ Wieprez (über Warschau)	4 6	„	4 4	do.
„ „ der Weichsel (do.)	3 0	„	2 4	do.

welche höher sind, wenn die Nachfrage ungewöhnlich groß ist, oder wenn der Arbeitsleute wenige sind.

Zu Danzig sowohl als Petersburg (siehe dasselbe), Riga, und andern baltischen Häfen werden durch das obrigkeitliche Gesetz geschworene Aufseher (Brackers) angestellt, um gewisse, für die Ausfuhr bestimmte Artikel zu prüfen, und sie nach ihrer Qualität einzutheilen. Stabholz und Hölzer aller Art, mit Ausnahme des Fichtenholzes, ist dem Brack unterworfen. Die erste Qualität ist mit Krohn oder Krone bezeichnet; die zweite Brac; und die dritte oder schlechteste Qualität Bracks-Brack. Alle für den Handel nicht tauglichen Artikel werden durch die Güterbeschauer ausgestoßen, und dürfen nicht ausgeführt werden. Das Maaß für die Kronpipenstäbe, welches der Güterbeschauer immer in Händen hat, ist 4½ breit, 1¾ dick, und 64 Zoll lang, so viel muß es wenigstens haben, aber man erwartet sie in jeder Hinsicht breiter.

Pipenholz ist von 64 bis 68 Zoll lang; 6, 5 und 4½ wenigstens breit, und von 1½ bis 3 Zoll dick.

Branntweinstäbe sind wenigstens 54 bis 58 Zoll lang, in der Dicke und Breite wie das Pipenholz.

Orhoftstabholz ist 42 bis 45 Zoll lang, in der Dicke und Breite wie das Pipenholz; alles englisch Maaß.

Digitized by Google

Die Qualität wird, um jede Sorte zu unterscheiden, durch folgende Zeichen angemerkt:

Die Kronpipenstäbe haben am Ende ein K. eingebrannt.
Der Brack, in der Mitte, I.
Der Bracks-Brack, II.
Die Kron Orhoftstäbe, am Ende OK.
Die Brack-Orhoftstäbe, in der Mitte, I.
Die Bracks-Brack-Orhoftstäbe, I.I.
Die Branntwein-Kronpipenstäbe, am Ende BK.
Die Brack-Orhoftstäbe, in der Mitte, ⋈.
Die Bracks-Brack-Orhoftstäbe, ⋈⋈.

Die Eichenplanken werden ebenso unterschieden. Die Kronplanken sind in der Mitte mit, C. Der Brack, am Ende und in der Mitte, mit B., und die der Bracks-Brack, mit BB. bezeichnet.

Um $1^1/_4$ von 2, und $2^1/_2$ von 3 Zoll zu unterscheiden, wird $1^1/_2$ mit I., und $2^1/_2$ mit ⋈. bezeichnet.

Am Ende wird mit rohen Strichen, der Brack gelb I. bemalt; der Bracks-Brack, weiß II.; Kron, roth III.

Asche wird dem Brack unterworfen. Die calcinirte wird geöffnet, und die Rinde weggenommen; andere werden nicht untersucht, es sey denn, daß man irgend einen Argwohn wegen ihrer Qualität habe, oder wenn Verdacht da ist, daß die Orhoftstäbe zu dick sind. Jedes Pottaschenfaß wird geöffnet.

Schiffslasten und Zölle, ausschließlich der Kommission.

	R. sgr.	
Auf Weizen ungefähr	2 $22^1/_2$	pr. Last von ohngefähr $10^1/_3$ Imp. Qrs.
„ Roggen, „ Gerste, „ Erbsen	2 20	
„ Hafer „	2 12	
„ Mehl, „ Schiffs-Zwieback	5 Prozent.	

	R. sgr.	
Auf Perlasche ohngefähr	0 10	pr. Schiffpfund von 300 Pfund.
„ Waidasche „	0 6	„ Faß 330 do.
„ Bauholz „	0 10	„ Last
„ Deckendielen, „ kurze Dielen, „ Dielen-Ende	0 $23^1/_2$	„ „
„ Lattenholz	1 10	„ Klafter
	2 0	„ Stoß von 60 Stück.
„ Eichenplanken, „ Eichenrinde	1 10	„ Last.
„ Stäbe „	13 10	„ 1000 Rohr.
„ Doppel-Bier	0 $7^1/_2$	„ Last von 11 Tonnen.
„ Federn „	2 0	„ 100 Pfund.

NB. Das preußische Pfund ist ohngefähr $3^1/_3$ pr. Ct. schwerer, als das englische. Die Kosten, Güter herab zu senden, werden nach einem beiläufigen Durchschnittspreis bestimmt. Aber wenn die ganze, oder ein größerer Theil der Ladung auf dem Wasser (Fairwater) oder den Rheden aufgeladen würde, möchte es etwas mehr betragen.

Digitized by Google

Verschiffung. — Uebersicht der Anzahl von Schiffen, mit der Angabe der Länder, welchen sie gehörten, ihres Tonnengewichts und Schiffsvolks, wann sie ankamen und abgiengen von Danzig, im J. 1831.

Beschreibung.	Ankunft.				Abgang.			
	Schiffe.	Tonnenzahl.		Schiffsvolk.	Schiffe.	Tonnenzahl.		Schiffsvolk.
		Ton.	Lasten			Ton.	Lasten	
Bremen .	2	216	144	12	2	216	144	12
Brittisch .	108	17,560	11,707	875	107	17,493	11,662	871
Holländisch .	59	4,341	2,894	253	59	4,341	2,894	253
Dänisch .	29	2,956	1,971	200	29	2,956	1,971	200
Französisch .	1	90	60	7	1	90	60	7
Hamburg .	3	310	207	17	3	310	207	17
Hannoverisch	22	1,773	1,182	108	23	1,863	1 242	113
Lübeck . .	16	2,376	1,584	132	16	2,376	1,584	132
Mecklenburg	7	1,005	670	54	7	1,005	670	54
Oldenburg .	7	336	224	25	7	336	224	25
Preußisch .	250	61,555	41,037	2,580	251	58,900	39,267	2,514
Russisch .	11	2,280	1,520	96	10	2,130	1,420	89
Schwed. u. Norw.	59	4,981	3,321	355	60	5,049	3,366	359
	574	99,779	66,521	4,714	575	97,065	64,711	4,646
Liegend von 1830	65	Im Hafen zurückbl			64			
	639				639			

Hafen. — Die Kosten eines Schiffes von 200 Last, oder ohngefähr 300 Tonnenlast, sind:

	R. sg. pf.		R. sgr. pf.
Hafengeld . .	88 26 8	Ballast-Geld ꝛc. . .	10 24 0
Detto, in Gold (sage in Friedrichsd'or zu 5R., in welchen es bezahlt werden muß) .	14 6 8	Lootsen zur Ballastwerfte	4 0 0
Flußgeld . . .	0 0 0	Detto, um das Schiff in das Fairwater zu lenken	2 15 0
Handels-Beitrag .	3 10 0	Polizei-Paß . .	3 5 0
Abfertigungs Abgaben	13 10 0	Das Fahrzeug ein- und aus zu verzollen .	16 20 0
Kapitains-Erlaubniß zu Ausgaben am Ufer .	16 20 0	Macht 25 L. s. 6 d. Strl. zum Cours von 6 R. 28 sgr. . . .	175 17 4
Das Schiff in den Hafen (Fairwater) zu leiten	2 0 0		

Die Abgaben für die Schiffe aller Länder werden nach gegenseitigen Verträgen mit Preußen bezahlt; dieß ist gewöhnlich der Fall, nur danziger Capitainen werden die Uferkosten nicht nachgelassen. Fluß- oder Stromgeld wird nur von Fahrzeugen, welche Güter zur Stadt bringen, oder auf der Motlau (oberhalb des Blockhauses) laden, bezahlt. Wenn ein Schiff auf dem Fairwater oder der Weichsel bleibt, so wird Flußgeld von den Fahrzeugen, welche Güter führen, erhoben, und fällt auf die Güter.

Danzig ist ein sehr günstiger Ort, um Schiffe zu kalfatern und zu repariren, und um alle Arten von See-Vorräthen zu einem billigen Preis zu erhalten. Es gehören zum Hafen 75 Schiffe, welche ohngefähr 16,000 Last = 24,000 Tonnen halten, wobei ohngefähr 950 Menschen zu thun haben. Sie wurden zu fremdem Handel gebraucht.

Digitized by Google

Der Hafen hat weder eine Fischerei, noch einen der Erwähnung werthen Küstenhandel.

Zoll-Verordnungen. — Der Schiffsherr muß binnen 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen, eine Deklaration der Ladung an Bord und der Schiffsvorräthe machen, und fällt in eine strenge Strafe, wenn die Deklaration nicht bewiesen richtig ist. Die Schiffs-Fallthüren (wenn Güter an Bord sind) werden bei Ankunft gesiegelt, und noch überdieß muß eine Deklaration abgegeben werden, ehe die Siegel abgenommen werden, und es wird keine spätere Deklaration, sie mag ergänzend oder erklärend seyn, zu der ersten mehr angenommen oder gestattet. Wenn der Schiffsherr nicht im Stande ist eine vollständige Deklaration bei seiner Ankunft zu machen, so wird ein Zollbeamter an Bord geschickt, welcher bleibt, bis das Schiff ausgeladen wird, was ohngefähr 2 s. für Tag und Nacht kostet. Die Ladung kann nur in Gegenwart eines Zollbeamten ausgeladen werden.

Der Schiffsherr und nicht der Empfänger der Güter ist verantwortlich, wenn der Inhalt des Gepäcks nicht mit ihrer Deklaration übereinstimmen; und er wird bei Fertigung der Deklaration von dieser feierlichen Zusicherung nur enthoben, wenn ihm der Inhalt unbekannt ist. Ein augenscheinlicher Irrthum oder ein Uebersehen wird so streng wie ein absichtlicher Betrug bestraft. Bei Anfang des Ladens, erhält der Schiffherr eine Ladeliste, in welche er täglich die Artikel, die er an Bord nimmt, einträgt, oder er ist der Geldbuße unterworfen; indessen wird diese Verordnung nicht so strenge gehalten. Bei Bezahlung des Zolles wird diese Liste mit den Gütern verglichen, die auf das Schiff gebracht wurden, wenn der Seepaß gegeben wird. Ballast kann nur an bestimmten Plätzen ausgeladen werden, auf Verantwortung des Schiffsherrn, daß er an Geld gestraft wird.

Es ist indessen wichtig zu bemerken, daß das ganze Zollhausgeschäft des Schiffsherrn durch Zoll-Mäckler verwaltet wird, so daß er niemals in eine Verlegenheit kommt, weil er durch einen, welchen er wählt, angewiesen wird, was er zu thun hat. Es werden in den Zollhauseinrichtungen häufig Veränderungen gemacht.

Der Schiffsherr empfängt bei Ankunft von dem Lootsen-Commodore eine Abschrift der Hafen-Einrichtungen in seiner eigenen Sprache, mit einer Anweisung, was man in Betreff des Ballastes zu thun habe.

Niederlage. — Solche Güter, welche einen höhern Zoll als einen halben Thlr. pr. Ct. (ohngefähr 1 s. 5¼ d. für ohngefähr 113 Pfund englisch) zahlen, können in die königlichen Vorrathshäuser gebracht werden, (nirgends wo anders) und bleiben dort 2 Jahre ohne einen Zoll zu zahlen. Für Schwand und Verderben wird hier nichts vergütet. Andere Güter, welche sich dahin nicht eignen, kann man in Privatvorrathshäuser bringen, unter königlichem Schloß, aber ohne Erlaubniß sonst nirgends wohin. Während der ersten 3 Monate wird in den königlichen Vorrathshäusern kein Zins erhoben; nachher wird für das erste Jahr 1½ s. monatlich, für das zweite ohngefähr 3 d. monatlich Zins bezahlt, pr. Cent. ohngefähr 113 Pfd. engl. In Privat-Niederlagen ist der monatliche Zins für 10 Quarter Waizen oder anderes Getraide von ohngefähr 3½ bis 7 d., oder mehr, je nachdem dieselben überflüssigen Raum haben oder nicht. Andere Güter bezahlen gewöhnlich nicht auf diese Art, sondern man miethet einen Theil des Waarenhauses für sie, und der Zins kommt verhältnißmäßig etwas höher. Der Kosten des Zinses und des Umstechens vom Getreide ist von 1 s. 2 d. bis 1 s. 6 d. monatlich, für 10 Quarter, je nach der Jahreszeit

Digitized by Google

und andern Umständen; aber mehr, wenn Kornböden wenig zu haben sind, und der Taglohn hoch ist.

Bank-Einrichtungen. — Es ist in Danzig keine Bank, ausgenommen ein Zweig der königlichen oder Regierungsbank von Berlin. Diese wurde gegründet, theils in der Aussicht Geld niederlegen zu können, worüber in den Gerichtshöfen der Provinz noch Prozeß geführt wird, und Gelder, die das Eigenthum von Unmündigen und wohlthätigen Anstalten sind, das erst erwähnte bis es disponible wird, oder versichert ist. Dann auch Gelder, welche Individuen gehören, die nicht Kaufleute sind, und manchmal auch Gelder von Kaufleuten. Zins wird von solchen Depositen wie folgt, bezahlt, nämlich:

3 prCent. für Summen, die Minderjährigen gehören.
2½ do. do. die wohlthätigen Anstalten. Kirchen gehören, und für die von den Gerichtshöfen niedergelegten Summen.
2 do. do. für alle andere Depositen.

Das Capital kann, wenn man will, zurückgefordert werden, wenn nicht besonders andere Bedingungen gemacht werden. Die Bank leistet Vorschüsse auf Getreide und einige andern Arten Güter zu 5 Prozent Zins; auf diskontirte Wechsel mit drei Unterschriften, die nicht mehr als 2 Monat zu laufen haben, zu 6 Prozent, und manchsmal, wenn hinlänglich Geld da ist, zu geringerem Zinsfuß.

Sie leistet ebenfalls Vorschüsse zu 4 Prozent auf Depositen in Friedrichsd'or und gewisse fremde Münzen, und kauft gelegentlich Wechsel für die Berliner Bank und verkauft Wechsel auch für dieselbe. Sie giebt keine Noten aus. Der Betrag ihres Capitals ist nicht bestimmt, aber die Regierung bürgt für ihre Geschäfte. Sie ist der Bezahlung des Porto auf Geld enthoben, und man braucht nicht die gesetzlichen Stempelbögen auf Wechsel für ihre Depositen-Verhandlungen, sondern blos einen von 10 sgr. (ohngefähr 1½ d.); indem Privatpersonen für solche Wechsel, Stempel von 5 sgr. für jede 400 Rthlr. von nicht längerer Zeit als 3 Monat, und für jede 200 Rthlr. von längerer Zeit nehmen müssen.

Auf Wechsel, die in Umlauf gesetzt werden können, muß die Bank jedoch die vom Gesetz bestimmten Stempel nehmen für Summen von 50 bis 400 Thlr. Stempel von 5 sgr., und nach dem nämlichen Maaßstab für jede größere Summe zwischen 100 und 400 Thlr. Wechsel von und auf fremde Plätze, die zu Danzig verhandelt werden, sind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen. Die Geschäfte der Bank werden nicht öffentlich betrieben. Da es ein Regierungsunternehmen ist, gibt es keine Dividenden. Man vermuthet, daß die Bank nicht sehr viel abwirft, wenigstens bei dem gegenwärtigen beschränkten Stand des Handels, obgleich sie die Vortheile hat, kein Porto für Geld bezahlen zu müssen, und weniger Stempelabgaben bezahlt. Wahr ist es indessen, daß der eigentliche Vortheil der niedrigern Stempelabgabe dem, der Geld aufnimmt, zu gut kommt.

Credit, Mäklergeld ꝛc. — Sehr wenige Güter werden vom Auslande zum Verkauf bestimmt, denn solche Konsignationen werfen selten etwas ab. Einfuhren werden selten gegen baares Geld verkauft, sondern gewöhnlich auf 1, 2 und 3 Monate oder längern Credit. Der für baare Zahlung erlaubte Abzug, wenn es auf Zeit verkauft ist, ist gewöhnlich 6 Prozent, aber es ist verschieden, je nachdem Geld überflüßig ist oder nicht. Jeder, der Bürger der Stadt ist (was jeder Mann von gutem Ruf werden kann), der kann als Commissionär oder Geschäftsführer, Geschäfte machen, aber es müssen

Digitized by Google

durch die Handels-Vorstände Mäckler gewählt werden, welche durch die Regierung der Provinz bestätigt, und vor dem Stadt-Magistrat beeidigt werden. Die gewöhnlichen Kommissionsgebühren sind:

3 pCt. auf Wollenartikel } ausgeführte,
2 do. andere Güter }
2 do. eingeführte Güter,

mit 1 bis 2 Prozent auf do. für del credere, oder Bürgschaft für Schulden. Der Korn-Factor empfängt r. 1·7 (ohngefähr 4 s. 9 d. Sterling) pr. Last (von 60 Scheffeln) von jeder Gattung von Getreid, von dem Käufer, und 1 pCt. von dem Verkäufer.

Der Mäckler-Lohn ist folgender:

12½ s.gr. (nahe an 1 s. 2½ d.) pr. 100 L.
7½ — (— 8· 7 d) — 100 L.
3¾ — (— 4· 3 d.) — 100 L.
1 per mille für Wechsel auf Berlin, Warschau und Paris.
¾ pCt. für auf Zins ausgeliehene Gelder, für eine nicht kürzere Zeit als 6 Monat, von dem Borger, und
1 per mille von dem Ausleiher.
1 — gewöhnlich für kurze Discontos, von beiden Theilen.
1 pCt. auf den wirklichen oder berechneten Betrag der Geschäfte in Staatspapieren, von beiden Theilen.
½ pCt. gewöhnlich (manchmal mehr oder weniger) für Waaren.

Auf Getreide zur Ausfuhr wird der Mäcklerlohn in neuester Zeit zu 1 pCt. bestimmt und durch den Verkäufer bezahlt; der Käufer ersetzt ihm wieder 5 s. gr. pr. Last von 56¼ Scheffel.

Bürger, welche Kaufleute sind, können als Mäckler handeln, ohne besondere Erlaubniß. Für den Ankauf von Gütern und den Verkauf derselben nach Polen empfangen sie 1 pCt. für gekaufte und 1 bis 2 pCt. für verkaufte Güter, je nach den Umständen.

Bankerotte sind hier sehr selten. Am Meisten entstehen sie gegenwärtig aus Spekulationen in Getreid, und weil der Handel im Allgemeinen schlecht geht. Bankerotte können nur durch Privat-Verträge in Ordnung gebracht werden; außerdem bleibt Derjenige, welcher Bankerott macht, immer jedem einzelnen Creditor verantwortlich, durch welchen er zu jeder Zeit verhaftet werden kann, wenn bewiesen ist, daß er Vermögen besitzt, obgleich seine Geschäfte durch richterliche Gewalt in Ordnung gebracht wurden. Dieses und die Langwelligkeit der Gerichtshöfe macht sowohl Schuldner als Gläubiger geneigt, durch Verträge übereinzukommen, und daher werden wenige Zahlungsunfähige als Bankerottmachende vor Gericht gebracht. Es ist zu bemerken, daß Gläubiger, welche Ansprüche durch Wechsel haben, gesetzlich ganz bezahlt werden müssen, ehe Diejenigen, welche blos auf gebuchte Schulden Ansprüche machen können, irgend etwas empfangen. Allein um die Langsamkeit des Gerichtshofes zu vermeiden, kommen hier die Wechselgläubiger gewöhnlich überein, daß Buchgläubiger halb so viel im Verhältniß, als sie erhalten. Es ist indessen schwierig, einen Vergleich einzuleiten, da jeder Gläubiger seine eigenen Bedingungen machen kann; und solche, welche aushalten, bekommen gewöhnlich mehr, wenigstens heimlich, als sie nach dem durch den Schuldner angebotenen Vergleich, würden erhalten haben.

Wenn ein Privat-Vergleich nicht zu Stande kommt und der Insolvente regelmäßig bankerott ist, werden seine Angelegenheiten vor Gericht gebracht. Das Gesetz schreibt das vor, wenn ein kleiner Theil der Gläubiger die Dividende, mit welcher der größere Theil zufrieden

ist, nicht annimmt. Diese Weigern können dann von den Erstern verlangen, einzuwilligen, oder für das Vermögen, wie es am Ende sich ergeben wird, verantwortlich zu seyn; allein es können so mancherlei Einwendungen gemacht werden, daß man zu dieser zwingenden Maaßregel sehr selten Zuflucht nimmt. Ein Privatvergleich wird indessen gewöhnlich von allen Theilen vorgezogen, besonders durch den Schuldner, da es das einzige Mittel ist, durch welches er ganz frei wird und gänzlich losgesprochen wird.

Leute, die einen ehrlichen Bankerott machen, deren Angelegenheiten vor Gericht gebracht werden, können von dem Personal-Arrest befreit werden, wenn sie getreulich all' ihr Vermögen angeben. Unehrliche werden, wenn es bewiesen ist, bestraft, indem man sie in's Korrektions-Haus schickt; allein sie entkommen oft der Strafe durch die zu große Schlaffheit, die Gesetze in Kriminal Fällen geltend zu machen.

Die Gläubiger eines vor Gericht gebrachten Bankerott-Vermögens werden in 8 verschiedene Klassen eingetheilt, jede Klasse, die vor einer anderen ist, hat ein Vorrecht in ihren Forderungen vor der folgenden bis zum ganzen Betrag. Die zwei beträchtlichsten Klassen sind gewöhnlich die 6te und 7te, da die erstern die der Wechsel-, die letztern die der Buchgläubiger sind.

Taren ꝛc. — Die Abgaben sind gewöhnlich auf das ganze Gewicht zahlbar; ein bestimmter Nachlaß wird in manchen Fällen je nach der Packung gestattet, in andern gibt es keinen. Der Tariff verzeichnet die hauptsächlichen Einrichtungen in dieser Hinsicht. Die Tara auf Güter in einfachen Säcken ist 4 Pfd. pr. Ctr. (ohngefähr 113 Pfd. engl.), es wird der Wahl des Empfängers überlassen, die Netto-Verwiegung zu haben.

Im Handel gibt es festgesetzte Classen der Tara nur auf folgende Güter, nämlich:

Potasche, 6 pr. Ctr, wenn sie durch einen Kaufmann verkauft wird.
Farbholz, gemalen 8 bis 11 pr. Ballen.
Korinthen 14 pr. Ctr. in ganzen Butten.
— 16 „ „ halben do.
— 18 „ „ ¼ und ⅛ do.
Feigen u. Rosinen 10 „ „ Fäßer.
Olivenöl 16 „ „ ganzen und halben Butten.
— 18—20 „ „ ¼ und ⅛ do.
— 16 „ „ in Pipen.
Für Saamenöl wurde die Tara neuerlich bestimmt.
Pfeffer, englischer, in doppelten Säcken, 7 ℔.
— dänischer, in Säcken und Matten, 11 ℔.
Pomeranzen- und Zitronenschaalen, 6 pr. Ctr. od. bestimmte Tara.
Reis von England und Hamburg, Tara wie auf die Fäßer, weniger 2 Pfd. pr. Faß auf den von England, und in Verhältniß zum Gewicht auf den von Hamburg. Der dänische sollte 10 pr. Ctr. Tara erlassen, aber die Käufer sind mit diesen gewöhnlich nicht zufrieden.
Talg, 10 pr. Ctr. oder Netto-Tara.
Thee, dänisch Bohea, 78 ℔, wenn er in Leinen od. Matten ist.
— — — 24 ℔, in Kisten über 100 ℔
— — — 22 ℔, in Kisten über 80 ℔
Am Häufigsten wird die Tara bestimmt.
Vitriol, 10 pr. Ctr.
Roher Zucker, 12 bis 16 pr. Ctr. je nach der Größe der Kisten.
Candis-Zucker, Tara nach Faktura, vermehrt durch die Differenz im Gewicht, verhältnißmäßig höher.

Digitized by Google

Syrup, in ganzen Fäßern, 10 pr. Ctr.
— „ halben do. und Tonnen. 12 pr Ctr.

Auf den Verkauf von Einfuhren wird 1 pr. Ctr. für's Netto Gewicht (Gutgewicht genannt) zu Gunsten des Käufers nachgelassen.

Versicherung. — Es giebt hier weder Versicherungsgesellschaften, noch Privatversicherer, sondern Agenten der Versicherungsgesellschaften in Hamburg für Schiffe, und deren in London und andern Plätzen für Häuser und Leben.

Der Lohn der gewöhnlichen Arbeiter in Danzig ist verschieden, von 9 d bis 11 d. des Tags, und derjenige der Zimmer-Leute, Maurer ꝛc., von 1 s. 6 d. bis 2 s. Der Lohn ist in allen großen preußischen Städten höher als in den kleinen, da der Preis von Mehl, Brod und Fleisch dort höher ist. Dieß kommt zum Theil daher, daß die größern Städte den Octrois oder Accise-Abgaben unterworfen sind, von welchen die Landbezirke und kleineren Städte befreit sind. Der König empfängt 2 bis 3 d. von diesen Abgaben, und die Städte die übrigen 1 bis 3 d. Diese Abgaben sind ein großes Hinderniß für den freien Verkehr mit dem Lande.

(Wir haben diese umständlichen Nachrichten von verschiedenen Quellen erhalten, aber besonders von den schätzbaren Berichten, welche der Consul auf die Circularfragen (Circular Queries) machte.)

Preußische Schifffahrt. — Summarische Darstellung der Ankunft der Schiffe und ihrer Abreise in und von den verschiedenen preußischen Häfen, im Jahre 1830. (Aus einem Werk (pag. 182.) des C. W. Ferber, geh. Rath Sr. Preuß. Maj., Berlin 1832.)

Namen der Häfen.		Schiffe.	Zu Lasten à 4000 Pfund.	An Ladung. Schiffe.	An Ladung. Lasten.	An Ballast. Schiffe.	An Ballast. Lasten.	Fremde Fahrzeuge in den vorstehenden Colonien inbegriffen. Schiffe.	Zu Last. à 4000 Pfund.	An Ladung. Sch.	An Ladung. Last.	An Ballast. Sch.	An Ballast. Last.
Memel	Angek.	697	81345	133	13210	553	67235	485	55191	85	6661	400	46530
	Abgeg.	700	81377	697	81190	3	187	487	55143	485	52963	2	150
Pillau	Angek.	1033	61965	296	19428	737	42537	670	42663	212	10001	658	32662
	Abgeg.	1052	63779	1021	60638	31	3141	673	42543	847	41616	17	927
Danzig	Angek.	1182	113192	296	21306	886	91886	766	50548	208	9864	558	40684
	Abgeg.	1171	112561	1149	111476	22	1068	767	51703	736	50668	21	1035
Stolpemünde	Angek.	108	5166	47	1352	61	3814	20	731	1	32	19	699
	Abgeg.	106	5078	84	2357	22	721	20	731	19	699	1	32
Rügenwalde	Angek.	140	4619	19	477	121	4142	67	2395	1	45	66	2350
	Abgeg.	137	4401	118	3677	19	724	68	2432	65	2297	3	135
Colberg	Angek.	98	3551	41	1347	57	2204	16	611	6	229	10	412
	Abgeg.	95	3383	88	2988	9	485	16	611	14	542	2	99
Swinemünde	Angek.	930	63055	783	51190	147	12865	318	19561	273	17047	45	2514
	Abgeg.	842	61796	639	44800	203	16996	320	19619	257	15059	63	4560
Wolgast	Angek.	93	5381	42	2131	51	3250	27	890	20	5 666	7	224
	Abgeg.	107	6506	80	4979	27	1527	32	1242	13	410	19	832
Greifswalde	Angek.	133	10134	41	1362	102	9052	27	986	13	311	14	675
	Abgeg.	137	9335	107	4951	50	4404	33	1213	25	724	8	492
Stralsund	Angek.	347	17984	146	6605	201	11379	111	4140	78	2921	33	1219
	Abgeg.	351	18620	258	12110	93	6510	112	4289	60	1606	52	2683
Angekommen		4771	365793	1855	119428	2916	246364	2707	175736	847	47777	1810	127960
Abgegangen		4698	364859	4239	329056	459	35783	2729	177556	2541	166381	188	10975
Im Ganzen		9469	730651	6094	448484	3375	282147	5436	353302	3458	214158	1998	138935

Länder, welchen fremde Schiffe gehörten. — Von den fremden Schiffen, welche im Jahre 1830 in den preußischen Häfen ankamen und von da abgeschickt wurden, waren:

Digitized by Google

	Ankunft.	Abgang.	Tonnengehalt (in Lasten),
Brittische	740	745	155,755
Niederländische	697	680	74,186
Dänische	584	584	49,294
Hannoversche	238	254	25,607
Schwedische	142	147	18,476
Norwegische	152	149	15,306

Dann folgen die Schiffe der Hansestädte, Rußland, Mecklenburg ꝛc. Schiffe, welche Preußen gehören. — Herr Ferber gibt folgende Tabelle des preuß. Schiffwesens: —

Summarische Anzeige der Schiffe, welche preußischen Eigenthümern gehören, in den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830 und 1831. — (Ferber, pag. 174.)

Häfen.	1825.		1826.		1827.		1828.		1829.		1830.		1831.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Königsberg	13	1617	16	2368	16	2539	17	2738	18	3026	20	3008	11	3228
Pillau	11	1767	12	2026	16	2670	14	2468	15	2602	15	2660	14	2589
Memel	36	4229	36	4278	35	4075	36	4377	36	4815	38	5095	38	4545
Elbing	12	1430	15	2178	17	2650	19	3175	18	2941	19	3106	20	3154
Danzig	67	12309	72	14934	73	15386	76	15999	78	16095	76	16038	76	15934
Stettin	220	20559	230	22808	241	25024	238	25057	235	25014	244	25460	252	26398
Cöslin	32	1721	28	1637	34	2764	35	2792	39	3045	39	2909	41	3181
Stralsund	82	6255	78	5983	80	6324	81	6186	76	6001	75	6310	81	7248
Greifswalde	41	2957	42	3169	52	3928	54	4070	52	4103	52	4185	52	4179
Wolgast	21	1626	19	1540	18	1586	20	1788	22	1992	21	1919	23	2161
Barth	41	3554	41	3572	41	3784	41	3784	41	3784	44	4169	44	4369
Im Ganzen:	576	58007	589	64393	623	70731	631	72434	630	73418	643	75079	652	76987

Digitized by Google

Einfluß der Gegenseitigkeit der Verträge. — Diese Tabelle ist wichtig, da sie die gänzliche Grundlosigkeit des in England erhobenen Geschreies und was die Gegenseitigkeit der Verträge mit Preußen anbelangt, in's Licht setzt. Wenn man die Last zu 1½ Tonnen annimmt, so wird die ganze Zunahme der preußischen Schiff-Fahrt, von 1825 bis 1831 incl., 76 Schiffe und 28,470 Tonnen seyn, was sehr wenig mehr ist, als die Zunahme der Schifffahrt während derselben Periode im Hafen von Newcastle. Man muß auch bemerken, daß der Zuwachs seit 1827 sich nur auf 29 Schiffe und 9,384 Tonnen belief. Wenn deßwegen die englische Schifffahrt Noth leidet, ist es ganz unmöglich, daß dieß durch die Erweiterung der Schifffahrt in Preußen wäre veranlaßt worden. Wenn man in der That die Ausdehnung der Seeküste, jetzt in Besitz dieses Königreiches, betrachtet, die Ruhe, die sie seit dem Frieden genießt, und ihre äußerst schnellen Fortschritte in Fabriken und im Handel, so ist der kleine Zuwachs ihrer Schifffahrt nichts weniger als unerwartet. Es würde nicht leicht weniger gewesen seyn, wenn man gar nie von einem gegenseitigen Vertrag (reciprocity treaty) gehört hätte. Es denken wirklich manche preußische Schiffs-Eigenthümer, und vielleicht mit Recht, daß die Vermehrung noch größer gewesen seyn würde, wenn man diesen Vertrag nicht gemacht hätte. Man muß ferner bemerken, daß diese geringe Vermehrung der preußischen Schifffahrt die einzige ist, welche in der Schifffahrt irgend eines Landes im Norden von Europa seit 1825 stattgefunden hat. Die Handelsflotten Schweden, Dänemark und Rußland haben kleine oder gar keine Veränderung erlitten, aber erwiesen ist es, daß die Schifffahrt Norwegens sogar mit mehr Schnelligkeit abgenommen, als die von Preußen zugenommen hat, und doch hat England mit Norwegen gegenseitige Handels-Verträge. Ist es nicht hinlänglich, zu zeigen, daß der Einfluß dieser Verträge durch die Schiffseigenthümer in England sehr vergrößert wurde, und daß sie in der That nicht geschadet haben?

Datteln (franz. Dattes; ital. Datteri; engl Dates; holl. Dadels, Dajes; dän. Dadeler; schwed. Dadlar; span. Datiles; port. Tamaras; russ. Finiki; pol. Dactyle;) die Frucht des Palmbaumes (Phoenix dactylifera Lin.). Dieser Baum ist in Egypten, der Barbarei, Persien, Arabien und den angrenzenden Ländern, vorzüglich an den Grenzen der Wüste und überall, wo hinlängliche Feuchtigkeit ist, in zahlreicher Menge. Es ist ein hoher majestätischer Baum, welcher in der heiligen Schrift (1. Mos. 43, 11.) und im Koran öfters erwähnt wird. Mahomed vergleicht in einer seiner Reden den rechtschaffenen und freigebigen Mann mit dieser Palme. „Er steht aufrecht vor seinem Gott; in jeder Bewegung folgt er dem Antrieb, den er von Oben erhält, und sein ganzes Leben ist der Wohlfahrt seiner Neben-Menschen gewidmet.“ Allein die Verehrung, in welcher dieser Baum im Osten steht, wird mehr seiner Nützlichkeit, als seiner Schönheit zugeschrieben. Die Datteln machen den Hauptnahrungszweig der Bewohner von manchen Theilen Arabiens und der Barbarei aus und sie werden sehr hoch geschätzt, wo man sie immer antrifft. „Sie sind,“ sagt Burkhardt, „bei Weitem der wesentlichste Nahrungsartikel für die niederern Klassen Medinah's; ihre Aernte wird mit so großer Sehnsucht erwartet und mit so viel allgemeiner Freude eingesammelt, wie die Weinlese im Süden von Europa; und wenn Mißwachs eintritt, was oft der Fall ist, da diese Bäume selten 3 oder 4 Jahre nach einander reichlich tragen, oder wenn sie durch Heuschrecken aufgefressen werden, bemächtigt sich der Bevölkerung allgemeine Traurigkeit, als

Digitized by Google

ob eine Hungersnoth zu befürchten wäre." — (Travels in Arabia, vol. 2 pag. 214.)

Es gibt eine unendliche Verschiedenheit in den Datteln. Sie gleichen nach der Beschreibung den Eicheln, sind aber gewöhnlich größer, aus einer dicken fleischigten Substanz bestehend, und haben innen einen frei getrennt liegenden länglichten Stein oder Kern, mit einer Furche auf der einen Seite. Ihr Geschmack ist angenehm süßlich und etwas zusammenziehend (astringirend). Die frische Frucht nennen die Araber rutieb. Wenn man die Datteln auf dem Baum läßt bis sie ganz reif sind, weich werden, und eine hochrothe Farbe annehmen, wird daraus ein harter, fester Teig oder Kuchen gemacht, welcher adjoue genannt wird. Dieß geschieht, indem man die reifen Datteln in große Körbe preßt, von denen einer ohngefähr 2 Zentner hält. „In diesem Zustand," sagt Burckhardt, „führen die Beduinen den adjoue auf die Märkte, wo er aus den Körben herausgeschnitten und pfundweise verkauft wird. Es macht einen Theil des täglichen Brodes für alle Klassen des Volkes aus; auf der Reise wird es im Wasser aufgelöst, und gewährt so ein süßes, erfrischendes Getränk. Während der Passatwinde bringen die Schiffe vom persischen Golf adjoue von Bussorah in kleinen Körben von ohngefähr 10 Pfd. nach Djidda zum Verkauf: diese Gattung wird jeder andern vorgezogen. Schiffe, die von Arabien nach Indien gehen, nehmen ein beträchtliches Quantum adjoue mit sich, welches unter den Mohamedanern von Hindostan leicht abgesetzt wird." — (Travels in Arabia, vol. I p. 57.)

Die Araber und Aegypter verwenden die Blätter des Baumes zu Verfertigung von Säcken und Körben; die Aeste, die äußere und innere Rinde des Stammes und die fleischigte Substanz an der Wurzel der Blätter, wo sie aus dem Stamme hervorkommen, werden jedes verschiedener Weise gebraucht, und außerdem werden die Kerne der Frucht ungeachtet ihrer Härte als Vieh-Futter gebraucht; sie werden 2 oder 3 Tage im Wasser eingeweicht, wenn sie milder werden, gibt man sie den Cameelen, Kühen und Schafen anstatt der Gerste. Man sagt, daß sie viel nahrhafter seyen, als das Getreide. Es gibt in Medinah Läden, in welchen nichts als Dattelkerne verkauft werden, und die Bettler sind beständig beschäftigt, in allen großen Straßen, die, welche weggeworfen werden, zu sammeln. — (Burckhardt, vol. II, p. 212.)

Alle Verfeinerung der arabischen Kochkunst wird in der Bereitung der Datteln erschöpft, und die Araber sagen, daß ein gutes Hausweib dieselben täglich, einen Monat lang, ihrem Herrn, auf verschiedene Art bereitet, vorsetzen könne.

Die Palmbäume werden durch Sprößlinge fortgesetzt, und Dr. Shaw erwähnt, daß sie in ungefähr 30 Jahren tragbar werden und so nachher bis zu 70 Jahr fortsetzen, indem sie jährlich 15 oder 20 Büschel Datteln tragen, von denen jeder 15 oder 20 Pfd. wiegt; nach diesem Zeitraum fangen sie an abzunehmen. — (Travels in the Levant, p. 142. 4to ed.)

Die besten in Großbritannien eingeführten Datteln sollen von Tunis kommen, sie werden aber gewöhnlich von Smyrna und Alexandrien gebracht. Man sollte sie groß, weich, nicht viel gerunzelt, von einer röthlich gelben Farbe außen, mit einem weißlichten Häutchen zwischen dem Fleisch und dem Stein, aussuchen. Die ausgetrockneten und harten haben wenig Werth.

Debenturn ist ein im Zollhaus üblicher Ausdruck und bedeutet Certificate, die von den Zollhaus-Beamten unterschrieben sind,

Digitized by Google

und Denjenigen gegeben werden, welche Güter ausführen, von welchen ein Zollabzug, nachdem sie sich gehörig ausgewiesen haben, gestattet ist.

Declaration (bill of sight). Wenn ein Kaufmann nicht die wahre Quantität oder Qualität der an ihn consignirten Güter angeben kann, so muß er den Collecteur oder Controlleur davon in Kenntniß setzen und empfängt dann eine Declaration oder bill of sight, wo er dann seine Waaren an's Land bringen kann.

Denarius, eine römische Münze, welche Dr. **Arbuthnot** $7\frac{3}{4}$ d. werth schätzt; sein Werth ist aber zu verschiedenen Perioden abweichend.

Denier, eine kleine französische Münze, von welchen 12 auf einen sol gehen.

Diamant (engl. Diamond; holl., dän. und franz. Diamant; schwed. Demant, Diamant; ital., span. und port. Diamante; russ. Almas; pol. Dyamant; lat. Adamas; hind. Hira), ein kostbarer Stein, welcher seit ältesten Zeiten bekannt ist. **Plinius** hat ihn beschrieben (Hist. Nat. lib. 37. §. 4.); aber seine Beschreibung ist in mancher Hinsicht nicht genau. Er wird in verschiedenen Theilen Indiens und Borneo gefunden, auch wohl in Brasilien, von welchem, man kann wirklich sagen, Europa gegenwärtig ganz abhängig hinsichtlich der Diamantzufuhren ist. Man fand den Diamant bisher nirgends als in tropischen Ländern. Er ist der schönste und schätzbarste von allen Edelsteinen. Seine gewöhnlichen Farben sind weiß und grau von verschiedenen Schattirungen. Er kommt auch roth, blau, braun, gelb und grün vor. Die Farben sind gewöhnlich blaß. Er ist immer krystallisirt, aber manchmal so unvollkommen, daß er für ungestaltet (amorphous) gelten könnte. Der Diamant ist der härteste Körper in der Natur, äußerlich bald mehr bald weniger glänzend, innerlich immer hochglänzend und dabei sehr spröde; seine specifische Schwere ist 3·5. Wenn man ihn reibt, wird er sicherlich elektrisch, selbst ehe er von dem Steinschneider verschnitten wird, was bei andern Edelsteinen nicht der Fall ist. — (**Thomson's Chemistry.**)

Nach Herrn **Milburn** (Orient. Com.) sollte die Farbe ganz krystallen und einem Tropfen klaren Quell-Wassers ähnlich seyn, in dessen Mitte man ein starkes Licht, welches mit großer Lebhaftigkeit spielt, wahrnehmen wird. Wenn die Hülle weich und glatt ist mit einer kleinen Mischung von Grün in derselben, so ist er gut und fällt selten schlecht aus. Aber wenn das Grüne sich mit dem Gelben mischt, dann hüte man sich — es ist ein welcher, fetter Stein, und wird sich als schlecht bewähren.

Das Probiren und Schneiden ꝛc. **der Diamante.** Um sich durch eine Probe zu überzeugen, ob ein Diamant ächt sei oder nicht, bedient man sich einer feinen Feile, und wenn die Oberfläche des Steines durch diese Verrichtung nur im Geringsten abgerieben oder gekritzt wird, ist es kein Diamant. Der Unterschied wird auch bei genauer Untersuchung ohne dieses Instrument sichtbar; die Strahlen des Lichtes dringen leicht durch andere Edelsteine, aber bei dem Diamant werden sie auf die Oberfläche zurückgeworfen, was seinen vorzüglicheren Glanz verursacht. Wenn der Stein, welcher untersucht wird, sehr unbedeutend ist, kann man ihn zwischen 2 halbe Kronen-Thaler oder andere flache Metalle legen und mit dem Daumen und Finger drücken; wenn es ein Diamant ist, so wird dieß ihn nicht angreifen, im entgegengesetzten Falle wird er brechen und zu Staub zerfallen. Wegen der ungeheuren Härte des Diamants war die Kunst ihn zu schnei-

Digitized by Google

den und zu poliren lange Zeit in Europa unbekannt. Im Jahr 1456 aber soll ein junger Mann Namens Ludwig Berghen, geboren in Bruges, ein Polir-Rad gemacht haben, welches mit Diamantstaub anstatt des Corundums, das die Chinesen und Hindus lange anzuwenden pflegten, angefüllt wurde. Berghen kam auf diese Erfindung, indem er die Wirkung beobachtete, welche hervorgebracht wird, wenn man 2 rohe Diamanten an einander reibt. Diamanten werden in Brillanten und in Rosetten geschnitten; die ersteren macht man hauptsächlich aus achtseitigen (octahedral) Krystallen, und die letzteren aus den spheroidalischen. — (Joyce's Practical Mineralogy; Rees's Cyclopaedia etc.)

Handels-Werth der Diamanten. — In dem Handel en gros sind die Preise der Diamanten, welche man Steine, die immer gesucht werden (stones in general demand) nennt, fast immer die nemlichen. Um mit Brillianten von 1 bis 2¼ Gran anzufangen, so sind Brillianten, doppelt geschnitten, die schön genannt werden mögen, 7 L. bis 8 L. per Karat werth. Arme Verkäufer nehmen auch wohl 10 Prozent weniger für baares Geld; allein dieß ist der gewöhnliche Durchschnitts-Preis für eine gewisse Anzahl von 10, 20 oder 50 Karat gut gemachter und ächter Steine.

Brillianten von 2 bis 3 Gran bekommt man in Partieen von 7 L. 7 s. bis 8 L. per Karat. Es versteht sich, daß Diamanten in Partieen niemals ganz frei von Fehler sind; daraus mag ein Unterschied von 10 Prozent im Preise entstehen. Steine von 3 Gran werden, wenn sie fein und unbeschädigt sind, zu 8 L. oder 9 L. per Karat gesucht.

Schöne und wohlproportionirte Diamanten von 3 bis 4 Gran sind 8 L. bis 9 L. per Karat werth. Sehr schöne und ausgesuchte, von einem Karat jeder, sind 9 L. oder 10 L. werth. Vor drei Jahren bot Herr Mac-Culloch 12 L. für 8 solche Stücke und konnte sie nicht erhalten.

Reine Brillianten von 5 bis 6 Karat sind 13 L. bis 14 L. werth. Sind sie vollkommen schön und wiegen genau 6 Gran, sosind sie 17 L. bis 18 L. jeder werth; auch 20 L. werden bezahlt.

Brillianten von 2 Karat jeder, sind 27 L. bis 30 L. werth. Steine von diesem Gewichte, gut proportionirt, von schönem Format, die für Stecknadeln oder zum Mittelpunkt geeignet sind, wirklich schöne Diamanten von 6 Gran bis 2 Karat jeder, werden immer gesucht und einzeln um 20 L. bis 35 L. jeder, je nach dem Grade der Vollkommenheit verkauft, oder wie der Verkäufer ihn gerade höher oder niederer verwerthen kann.

Für schöne gut gestaltete Brillianten von 3 Karat, erhält man 70 L. bis 80 L. Steine von dieser Größe und noch größer sind mehr dem launischen Schwanken des Preises ausgesetzt, als die vorher erwähnten kleineren, indem sie hauptsächlich zu Mittelpunkt-Steinen von verkaufbarem Halsschmuck gesucht werden.

Schöne Brillianten von 4 Karat sind 100 L. bis 130 L. werth. Steine von diesem Gewicht, einfach geschnitten ein wenig von Farbe, wurden zu 80 Guineen verkauft. Ich besaß einen von 17 Gran, ganz weiß, welcher eine so große Oberfläche hatte, daß man ihn für einen Stein von 7 Karat hielt. Er war folglich sehr dünn, wurde aber sehr gesucht wegen seiner Größe oder Oberfläche; er wurde zu 160 L. verkauft.

Brillianten von 5 Karat kommen im gewöhnlichen Handel nicht vor und sind im Preis kostbar, da die Kaufleute mehr fordern, wenn sie wissen, daß solche Steine gesucht sind, als sie im gewöhnlichen Lauf

Digitized by Google

des Geschäftes fordern würden. Die Preise sind verschieden von 180 bis 200 L.

Brillianten von 6 Karat sind, wie vorher erwähnt, nicht gewöhnlich; sie sind zu Mittelpunkt-Steinen für theuren Halsschmuck und einfache Stein-Ringe passend; vollkommen und gut gebildete verkauft man für 230 bis 250 L. oder mehr.

Um den Werth besonders schöner Diamanten zu schätzen, gibt es keine festgesetzte Richtschnur. Rohe Diamanten, ausgesucht schöne, und zum Schneiden gut gestaltet, kann man schätzen wie folgt: Man erhebt das Gewicht des Steines auf's Quadrat, multiplicirt es mit 2, und das Resultat wird der Werth in Pfunden Sterling seyn. Schöne Brillianten kann man schätzen, wenn man das Gewicht in Karate quadrirt, und das Produkt mit 8 multiplicirt, was den Betrag in Pfunden Sterling geben wird.

Da sowohl in England, als in andern Ländern Europa's ein großes Vermögen in Diamanten steckt, kann die Angabe von Interesse seyn, daß nicht nur der Preis dieser Edelsteine mehrere Jahre überhaupt nach und nach stieg, sondern daß er wahrscheinlich im Steigen fortfährt. Gegenwärtig und in den letzten wenigen Jahren war wirklich der Verkauf der Diamanten in England flau und die Gelegenheit der Krönung verursachte nicht einmal ein der Erwähnung werthes Gesuch; aber auf dem Continent ging der Handel beständig und rohe Diamanten stiegen immer im Preis. Daß dieses Steigen fortschreitet, kann man aus dem Grund annehmen, weil die beste Diamanten-Gegend, die man jetzt kennt, Serro do Frio in Brasilien, gewiß den Zenith ihres Reichthums an Diamanten passirt hat. Ich durchging den größeren Theil von dem, was zum Bearbeiten übrig ist, und glaube, daß es nicht schwer seyn würde, zu berechnen, wie lange es anstehen wird, bis die gegenwärtige Anzahl der Arbeiter es ganz erschöpfen wird, wie es der Fall war, mit der weit berühmten Golconda. Den jährlichen Durchschnitts-Ertrag kann man berechnen nach dem Ertrag, den man von dem Theil erhält, welcher bereits verarbeitet worden ist. Man kann annehmen, daß Brasilien Europa jährlich mit 25,000 oder 30,000 Karat roher Diamanten versieht; was, wenn man es zu Brillianten reduzirt, auf den Markt einen Einfluß von 8 oder 9000 Karaten jährlich machen kann. — (Mawe's Treatise on Diamonds, 2d. ed. pp. 9—14 and p. 60.)

Der Diamant, welcher dem Kaiser von Brasilien gehört, ist der größte in der Welt. Er ist nicht geschnitten und wiegt 1,680 Karate, so daß er nach der Schätzung der Juwelierer die enorme Summe von 5,644,800 L. werth seyn muß. Es ist indessen zu bezweifeln, ob Seine Kaiserliche Majestät Abneigung haben würde, ihn für die ungerade Summe von 644,800 L. herzugeben. Der berühmte Diamant des Kaisers von Rußland, welcher, wie die Juweliere sagen, 4,804,000 L. werth ist, kostete nicht 150,000 L.

Diamanten braucht man nicht ausschließlich nur zu Artikeln des Schmuckes oder des Luxus. Sie werden in den Künsten häufig mit großem Nutzen angewandt. „Geringe mißfarbige Diamanten," sagt Herr Mawe, werden verkauft und zu Staub gemacht, und man kann sagen, daß der Verkauf derselben ausgedehnter ist, als der der Brillianten, mit all' ihrer einnehmenden Schönheit. In manchen Verrichtungen der Kunst sind sie unumgänglich nothwendig; die schönen Cameen und Intaglios verdanken ihre Vollkommenheit dem Diamant, durch den sie allein geschnitten werden können. Die Schönheit des Onyx würde noch unentdeckt geblieben seyn, wenn das unvergleichliche Diamant-Pulver den Künstler

Digitized by Google

nicht unterstützt hätte. Der Karneol, Agat und Topas können mit keiner andern Substanz geschnitten werden; jedes Wappen oder jeder Buchstabe, auf harten Stein geschnitten, verdankt es dem Diamant. Ohne ihn kann man Krystall-Blöcke nicht in Brillengläser, Agat zu Schnupftabak-Dosen u. s. w. schneiden."

Das Karat Gran beim Wiegen der Diamanten ist von dem Troy Gran verschieden, 5 Diamant Gran sind gleich 4 Troy Gran.

Diamantspath (engl. Adamantine Spar; hind. Corundum), findet sich in Indien, Ava, China ꝛc. crystallisirt oder in Wasser. Es ist eine ausgemachte Sache, daß er eine Art Sapphire ist. Der Indische ist der beste. Die Farbe ist grau mit grünen und hellbraunen Flecken; bricht sich blätterig und spatartig, manchmal glasartig. Er ist spröde und so hart, daß er Felsen-Crystalle und die meisten Edel-Steine schneidet. Seine specifische Schwere ist von 3·71 bis 4·18. Der chinesische unterscheidet sich von dem Indischen dadurch, daß er Körner von magnetischem Eisen enthält und äußerlich einen schillernden (chatoyant lustre franz.) Glanz hat. Seine specifische Schwere ist größer und seine Härte etwas geringer. Er wird zum Poliren der Edel-Steine gebraucht.

Dielen (engl. Deals oder Deal Boards; holl. Deelen; dän. Daeler; schwed. Tiljor; franz. Planches minces; ital. Tavole, Piane; russ. Doski; pol. Tarcice), eine dünne Art von Tannen-Brettern, die von Zimmerleuten stark gebraucht werden. Sie werden gemacht, indem der Stamm eines Baumes der Länge nach gesägt wird, mehr oder weniger dick, wozu man sie eben gebrauchen will. Nach England kommen sie von Danzig, Petersburg, Narva und von andern Häfen des baltischen Meeres, so wie auch von Nordamerika. Die von Christiania, der Hauptstadt Norwegens, sind die besten und werden am Theuersten verkauft.

Dimites Dimitos (engl. Dimity; franz. Basin; ital. Dobletto) dichte Baumwollenzeuge, die geköppelt sind und sich dadurch von Mousselinet unterscheiden.

Dinte (engl. ink; *) franz. encre; holl. ink, inkt; ital. inchiostro; span. tinta; schwed. blak; russ. tschernilo; latein. atramentum). Jeder Flüssigkeit wie jedem Färbestoffe, der zum Schreiben gebraucht wird, legt man den Namen Dinte bei. Im gewöhnlichen Gebrauch ist bloß schwarze und rothe. Gewöhnliche Dinte zum Schreiben wird gemacht, indem man einen Aufguß oder Decoct von Galläpfeln mit Eisenvitriol in Wasser auflöst, wozu noch eine geeignete Quantität von arabischem Gummi kommt. Sympathetische Dinte zu bereiten, spielt eine große Rolle in den chemischen Künsten. Man hat den Vorschlag gemacht, solche Tinte zu geheimer Correspondenz zu gebrauchen; allein es hat sich nicht erprobt, daß es von großem Werthe ist, weil sie in wenigen Tagen, wenn sie auf's Papier gebracht wird, sich verändert. Sie besteht gewöhnlich aus einer Auflösung von salzsaurem Cobalt-Oxyd; schreibt man damit auf Papier, so erscheinen die Züge nach dem Trocknen farblos, sie kommen aber beim Erhitzen der Schrift mit blaugrüner Farbe zum Vorschein, vorausgesetzt, daß die Erhitzung des Papiers nicht bis zum Schwarzwerden getrieben wurde. — Die beste Dinte zum Zeichnen der Wäsche ist die Auflösung des mineralischen Cha-

*) Das englische Wort ink bedeutet nicht nur Dinte zum Schreiben, sondern auch Druckerschwärze; was aber darüber dem Original noch beigefügt ist, haben wir weggelassen.

Digitized by Google

mäleon im Wasser; sie gibt auf der Leinwand, ohne diese anzugreifen, braune, unverlöschbare Züge.

Disconto ist ein Abzug, den man von einer Summe Geldes machen darf, wenn man sie sogleich im Voraus bezahlt, im Falle sie erst in einer spätern Zeit verfallen wäre. Gewöhnlich nimmt man 2 Arten des Disconto an: Disconto auf Wechsel und Disconto auf Waaren im Wesentlichen sind sie aber das Nemliche.

Wenn ein Wechsel einem Banquier zum Discontiren angeboten wird, so berechnet man die einfachen Interessen für die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat, mit Einschluß der Respekttage. Diese Interessen werden Disconto genannt; man zieht dieselben von dem Betrag des Wechsels ab, und das Uebrige wird dem, der den Wechsel präsentirt, ausbezahlt. Nach dieser Methode verfährt die Bank von England, die Banquiers in London und in der Provinz und überhaupt Kaufleute auf allen Plätzen; jedoch ist dieses Verfahren nicht ganz genau. Der wahre Disconto von irgend einer Summe für irgend eine gegebene Zeit ist eigentlich nur so viel, als die Interessen von der discontirten Summe in dieser Zeit betragen. Angenommen nun die Interessen zu fünf Procent, so würde der eigentliche Disconto, den man für die unmittelbare Vorausbezahlung von 100 L., die erst nach 12 Monaten eingehen, nicht 5 L., sondern L. 4. 1 s. $2^1/_2$ betragen; denn diese Summe wird am Ende des Jahres auf 5 L. sich belaufen; was die 100 L. würden eingetragen haben. Diejenigen also, welche ihr Geld im Disconto-Geschäft anlegen, schlagen etwas mehr heraus, als sie durch die Interessen nach dem gewöhnlichen Zinsfuß bekommen würden; denn wer 100 L. die am Schluße eines Jahres verfallen sind, discontirt, schießt eigentlich, 5 Procent Interessen angenommen, nur 95 L. vor. Da also in der angenommenen Zeit 95 L. 100 L. werden, so ist im Grunde genommen der eingegangene Zins 5. L. 5 s. 3 d. Procent gewesen.

Um Disconto nach richtigem Ansatze zu berechnen, stellt man folgende Regel auf:

> Wie sich 100 L. für eine gegebene Zeit und Zinsfuß zu der gegebenen Summe oder Schuld verhalten, so verhält sich der gegenwärtige Werth von 100 L. oder die Interessen von 100 L. zu der gegebenen Zeit des Discontos zu irgend einer gegebenen Summe.

Herr Smart hat nach diesem Ansatz Tabellen für Disconto von 1 L. für irgend eine Anzahl von Tagen zu 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$ ꝛc. bis 10 Procent in 8 Decimalstellen berechnet; da man aber in Praxi nur auf die einfachen Interessen der Summe sieht, so wird man sich solcher Tabellen wenig bedienen.

Wechsel, die den größten Credit haben, werden zu den billigsten Preisen discontirt. Je verdächtiger die Genauigkeit und Zahlungs-Fähigkeit Derer, die den Wechsel unterschrieben haben, ist, desto höher wird der Disconto Während des Kriegs war der Zinsfuß, oder was Dasselbe ist, der Disconto verhältnißmäßig hoch, aber seit 1818 ist der Disconto auf gute Wechsel selten über 4 gestiegen und ist oft bis auf 3, selten bis auf $2^1/_2$ herabgegangen

Disconto auf Waaren findet statt, wenn man einen Einkauf von Gütern gemacht hat, für deren Bezahlung man auf eine gewisse Zeit Credit gibt. Findet nun der Käufer die Mittel, die Bezahlung, ehe diese Zeit verflossen ist, so gestattet ihm der Verkäufer einen Disconto oder Nachlaß, der meistentheils ziemlich viel höher, als der gewöhnliche Zinsfuß ist. Der Disconto auf Waaren ist natürlich verschieden nach den je-

Digitized by Google

desmaligen Interessen, die vom Geld gegeben werden. Während des letzten Krieges machte die Regierung so große Anleihen, und man konnte sein Geld so leicht anlegen, daß der Disconto auf Waaren oft nicht mehr, als 5 Procent betrug, anstatt daß es sonst 6 und 10 Procent für 12 Monate waren. Gegenwärtig ist der Disconto auf Waaren, weil auch der Zinsfuß niedriger geworden ist, auf 7 oder 7½ Prozent herabgesunken. Das ist immerhin noch das Doppelte der gewöhnlichen Interessen, die man bezieht, wenn man sein Geld in Staats-Papieren anlegt, oder gute Wechsel discontirt.

In England waren lange Credite und Discontos auf Waaren schon seit früher Zeit üblich. Dieß kam aus verschiedenen Ursachen, aber vorzüglich vielleicht von der Größe der engl. Ausfuhren nach den vereinigten Staaten, Rußland und andern Gegenden, wo Capital sehr gesucht ist, her. Aber woher dieß immer entstanden seyn mag, so scheint es in neuester Zeit zu einer solchen Ausdehnung getrieben worden zu seyn, die nur Schaden herbeiführen kann. — (Siehe Credit.) In Frankreich und Deutschland müssen die Fabrikanten, weil es ihnen gewöhnlich an Capital fehlt, mit den Kaufleuten auf kurzen Credit abschließen. In Holland ist es Gebrauch, daß Kaufleute, die Ausfuhrhandel treiben, entweder baar bezahlen, oder nach so kurzer Zeit, daß vom Discontiren gar keine Rede ist und die Fabricanten gleich die niedrigsten Preise für ihre Waaren verlangen.

Dividend wird eine Bezahlung genannt, die an Gläubiger von dem noch übrigen Vermögen eines Bankerotts gemacht wird. So nennt man auch Dividend die jährlichen Interessen, die von der National-Schuld zahlbar sind und andern öffentlichen Fonds.

Djidda, eine Stadt in Arabien am rothen Meer, ohngefähr 21 Meilen von Mecca, wovon sie der Seehafen ist. Sie liegt unter m 21°29′ nördl. Breite und 39° 14′ östl. Länge. Sie ist gut gebaut; die Straßen sind nicht gepflastert, aber breit und lustig; die Häuser sind hoch und größtentheils von Madreporen und andern Fossilien aus dem Meer gebaut. Der Wasser-Vorrath ist sehr gering und von wenig guter Qualität. Kleine Fahrzeuge nähern sich den Kais, aber große müssen auf der Rhede ankern, ohngefähr 2 Meilen entfernt, wo sie vermittelst Lichterschiffen laden und ausladen; der Eingang in die Rhede ist schwierig und man darf ihn nicht ohne Lootsen wagen. Djidda ist ein in merkantilischer Hinsicht sehr wichtiger Platz. Es bildet für den größten Theil des Handels zwischen Indien, Egypten und Arabien ein entrepot im Centrum. Wenige Kaufleute dort besitzen große Capitalien, einige derselben etwa 150,000 L. bis 200,000 L. Der Handel mit Kaffee, der von Mecca und andern Häfen in Yemen kommt, ist der beträchtlichste, aber, wie man sagt, auch sehr gewagt.

Die Retouren werden meistens in baar Geld gemacht. Der Handel mit Indien und dem Golf von Persien ist sicherer, als der Kaffee-Handel, und ist sehr beträchtlich. Djidda hat auch ziemlich viel Verkehr mit den Häfen von Cossir, Souakin und Massouah, auf der entgegengesetzten Küste des rothen Meers. Die Einfuhren vorzüglich von den letzten zweien bestehen in Sclaven, Gold, Tabak, Dhourra oder Gerste, Häuten, Butter (wovon eine ungeheure Menge in Arabien verbraucht wird) Matten ꝛc.; dagegen empfangen die Afrikaner indische Waaren, die sich für ihre Märkte schicken, Putzwaaren und Zierden für ihre Weiber, Datteln (welche in keinem Theile Nubiens wachsen), Eisen ꝛc. Der Haupt-Einfuhr-Artikel von Cossir ist Weizen und nicht nur Djidda, sondern der ganze Hedjaz, oder das heilige Land von Arabien, empfängt fast all' sein Korn von Egypten. Kaffee wird vorzüglich da-

Digitized by Google

für zurückgesendet. Geschäfte werden in Djidda leicht und geschwind gemacht Die Anzahl der Schiffe, die zu dem Hafen gehören, wird auf 250 geschätzt. Wegen Mangel an Holz wird keines in Djidda gebaut; diejenigen, welche dahin gehören, werden entweder in Bombay oder Muskat, oder in Mokka, Hodeida oder Suez angekauft. Mehrere Jahre lang vor und nach dem Feste des Ramadhan, wo Pilgrime von allen Theilen der Welt kommen, Mekka zu besuchen, ist die Stadt mit Fremden gedrängt voll, und viele merkantilische Geschäfte werden gemacht. Djidda ist gegenwärtig und schon seit mehreren Jahren unter der Regierung des Mahomed Ali, Pascha von Egypten. Egyptische Münzen, Maaß und Gewichte (siehe Alexandrien) sind jetzt allgemein in Djidda eingeführt. Der Handel hat sich dadurch sehr verbessert und ausgebreitet, weil der Pascha größere Sicherheit und gute Ordnung hergestellt hat. — (Die nähern Angaben sind gesammelt aus den verschiedenen Werken Burkhardt's, besonders aus seinen Reisen in Arabien, Travels in Arabia vol. I. pp. 1 — 100.)

Docks, Schiffdocks sind künstliche Becken, zur Aufnahme von Schiffen bestimmt. Manche glauben, daß die Benennung von dem Griechischen δικεμαι, aufnehmen, abgeleitet werde. Aber es ist gewiß kein anderes Stammwort, als das Deutsche Dock, welches ursprünglich vielleicht von decken, bedecken, einschließen oder schützen kommt.

Es gibt zweierlei Docks — nasse und trockene. Nasse Docks sind gewöhnlich mit Schleußen versehen, um das Wasser zurückzuhalten. Schiffe werden bei hohem Wasser hineingelassen und werden, wenn die Schleußen geschlossen werden, gänzlich flott erhalten. Ein trockener Dock wird zum Bauen, Ausbessern oder Untersuchen der Schiffe gebraucht. Diejenigen Schiffe, welche man ausbessern oder untersuchen will, werden bei hohem Wasser hineingelassen und das Wasser fließt entweder mit der Ebbe, d. i mit der zurückgehenden See ab, oder wird, wenn die Schleußen geschlossen sind, hinausgepumpt.

Nutzen der Docks. — Die Errichtung nasser Docks hat viel dazu beigetragen, die Schifffahrt zu erleichtern und zu befördern. Ein großes Schiff, vorzüglich wenn es geladen ist, kann man nicht wohl auf den Grund kommen lassen, oder auf den Strand legen, ohne daß es beträchtlichen Schaden leidet und vielleicht zerstört wird; und selbst die kleineren Schiffe werden oft beschädigt und auf andere Weise verletzt, wenn sie trocken gelegt werden, wenn anders der Grund nicht sehr weich ist. Wenn daher große Schiffe, welche geladen oder nicht geladen sind, wo es keine Docks gibt und wo das an der Küste oder ganz abgeschlossene Wasser nicht tief genug ist, so kann man nur eine gewisse Zeit lang, während der Ebbe und Fluth, daran arbeiten. Es ist nothwendig, um das Schiff flott zu erhalten, daß es das Ufer mit der eintretenden Ebbe verläßt. Oefters wurden schon Versuche gemacht, diesem Nachtheile zu entgehen, indem man Haafendämme und Steinufer in solcher Entfernung in die See gebaut hat, daß immer eine hinlängliche Tiefe Wasser da seyn sollte: dieß kann aber nur in besondern Lagen geschehen und erfordert, daß die Lage des Schiffes häufig verändert wird. Es ist in den meisten Fällen auch unmöglich, die Ladungen der geladenen oder ungeladenen Schiffe bei den Kaien oder an dem Strand vor Betrug zu schützen. Ehe nasse Docks an der Themse erbaut wurden, wurde das jährlich von den Schiffen geplünderte Eigenthum auf 500,000 L. geschätzt, obwohl dieß gewiß sehr übertrieben ist.

Digitized by Google

I. Docks an der Themse.

1. Westindische Docks.
2. Londner-Docks.
3. Ostindische Docks.
4. St. Katharina-Docks.
5. Merkantilische Docks.
6. Verschiffung von London.

II. Liverpool-Docks
III. Bristol-Docks
IV. Hull-Docks
V. Gool-Docks
VI. Larth-Docks

Verschiffung ꝛc.

I. Docks an der Themse.

Es ist sonderbar, daß ungeachtet des augenscheinlichen Nutzens der nassen Docks und des ausgebreiteten Handels von London es keine Errichtung dieser Art an der Themse gab, als bis beinahe ein Jahrhundert später, nachdem ein nasser Dock zu Liverpool errichtet worden war. Der Nachtheil, der von dem mit Schiffen überfüllten Flusse zu der Zeit entstand, wo die Flotten der Kaufleute gewöhnlich anlangten, die ungenügende Anstalt zum Ausladen auf den gesetzlichen Kais und der Werften, die Nothwendigkeit, daß Mehrere vermittelst Lichterschiffen auf dem Flusse ausladen mußten, und die Unsicherheit und der Verlust des Eigenthums, der daraus entstand, wurde lange als eine unerträgliche Beschwerde gefühlt: aber der Widerstand gegen jede Abänderung, der von den Privatkaimeistern und andern betheiligten Personen in der Erhaltung der bestehenden Ordnung der Dinge dagegen gemacht wurde, war so groß, daß erst 1795 ein Plan zur Errichtung nasser Docks für den Hafen von London entworfen wurde, und 6 Jahre verflossen, bis der Akt zur Erbauung von westindischen Docks erlassen wurde.

1. Westindische Docks. — Diese waren die ersten und sind noch die ausgebreitetsten unter den großen, in dem Hafen von London errichteten Waarenlagern. Ihre Erbauung fing im Februar 1800 an und sie wurden zum Theil im August 1802 eröffnet. Sie erstrecken sich quer über die Landenge, welche die Hundeinsel (the Isle of Dogs) mit der Grafschaft Middlesex an der Themse verbindet. Sie bestanden ursprünglich aus einer Einfuhr- und Ausfuhr-Dock, wovon jede durch Schleußen mit der andern in Verbindung stand, mit einem Becken von 5 oder 6 Morgen in der Ausdehnung, auf der einen Seite nahe an Blackwall und auf der andern mehr als 2 Morgen an Limehouse; beide Becken standen mit der Themse in Verbindung. Zu diesem bereits errichteten hat die westindische Dock-Compagnie neuerdings den Süddock, früher den City-Canal, hinzugefügt, welcher mit der Ausfuhr-Dock paralell läuft. Dieser Canal wurde errichtet, um die Schifffahrt zu erleichtern, indem man die Schiffe in den Stand setzte, den Umweg rund um die Hundeinsel herum zu vermeiden. Er wurde indessen nur wenig zu diesem Zwecke gebraucht und ist gegenwärtig für den Holzhandel bestimmt, und ein Teich von 19 Morgen wurde neuerdings an der südlichen Seite zur Aufnahme von Bauholz erbaut. Die Ausfuhr-Dock, oder diejenige, welche zum Laden der Schiffe auswärts geeignet ist, hat ohngefähr 870 Yards in der Länge und 135 in der Breite, so daß ihr Becken beinahe 25 Morgen groß ist. Die nördliche oder Einfuhr-Dock, oder diejenige, welche für die Einfahrt der Schiffe zum Ausladen bestimmt ist, hat die nemliche Länge, wie die Ausfuhr-Dock und 166 Yards Weite, so daß sie bei-

Digitized by Google

nahe 30 Morgen enthält. Die Süd-Dock, die sowohl für die ein-, als auch ausfahrenden Schiffe bestimmt ist, hat 1183 Yards Länge mit einem Eingange zum Flusse an jedem Ende; diese Schleußen und diejenigen, welche in das Blackwall-Becken gehen, sind 45 Fuß weit, und breit genug, um Schiffe von 1200 Tonnen Last hineinzulassen. Bei der höchsten Fluthzeit ist die Tiefe des Wassers in den Docks 24 Fuß und das Ganze kann leicht 600 Schiffe von 250 — 500 Tonnen Last einschließen. Die Trennung von den zu Hause ankommenden Schiffen ist von der größten Wichtigkeit, um Diebstahl vorzubeugen, und da sie dem Vermögen und dem Kaufmann hinlängliche Sicherheit gewährt, so wurde zuerst in diesen Docks diese Einrichtung getroffen. Die Ein- und Ausfuhr-Docks sind einander parallel, werden durch eine Reihe von Waarenlagern getrennt, die vorzüglich zur Aufnahme von Rum, Branntwein und andern geistigen Getränken bestimmt sind. Kleinere Waarenhäuser und Schoppen an den Kaien der Ausfuhr- und Süd-Docks gibt es zur Aufnahme der Waaren, welche zur Ausfuhr dahin gesendet werden. Die Waarenhäuser für eingeführte Güter sind an den Kaien der Einfuhr-Docks. Sie sind gut angelegt und von großer Ausdehnung, da man berechnete, daß sie 160000 Orthofte Zucker, Kaffee und andere Produkte ausgenommen, fassen. Zu gleicher Zeit wurden auf den Kaien unter den Schoppen und in den Waarenlagern, die zu diesen Docks gehören, untergebracht, 148,563 Orthofte Zucker, 70,875 Fässer und 433,648 Säcke Kaffee. 35,158 Punzen Rum und Pipen Madera-Wein, 14,021 Blöcke Mahagoniholz, 21,350 Tonnen Bauholz ꝛc. Der ganze Flächeninhalt der Docks, Waarenlager ꝛc. umfaßt 295 Morgen; und die größte Vorsicht wird gebraucht, um Feuer und Diebstahl zu verhüten.

Dieser geräumige und prächtige Bau wurde durch Subscription errichtet, und da es ein Eigenthum der westindischen Dock-Compagnie war, so wurden die Geschäfte von 21 Direktoren, als einem vereinigten Körper, geführt. Nur diejenigen Aktieninhaber, welche in den Fond der Compagnie 500 L. hergegeben haben, haben das Stimmenrecht. Das Capital der Compagnie beträgt 1,380,000 L.

Die westindischen Docks waren eine sehr glückliche Unternehmung und haben den ursprünglichen Aktieninhabern viel eingetragen. Alle westindischen Schiffe, welche die Themse befuhren, waren genöthigt, dieselben auf eine Zeit von 20 Jahren von ihrer Vollendung an zu nehmen. Die Dividende an dem Fonde der Compagnie wurde auf 10 pr. Cent. beschränkt und nachdem sie die Dividenden zu dem vollen Betrage mit Aufnahme des ersten halben Jahres machten, so hatten sie einen auf beinahe 400,000 angehäuften Fond. Sie setzten aber die Abgaben nach dem Vorschlag des Comités des Hauses der Gemeinen auf Handel des Landes mit dem Auslande herab, so daß dem Handel der Ueberschuß zu gute kam, welcher vor dem 30. Januar 1826 auf 100 000 L. reducirt wurde.

In neuester Zeit wurde die Compagnie genöthigt, in Folge der Mitbewerbung anderer Compagnien, weitere Herabsetzungen der Dividende zu machen. Jetzt beläuft sie sich auf 5 L. pr. Cent. Gegenwärtig wird der Fond der Compagnie ohngefähr pari verkauft.

Das nächste Dockthor bei Limehouse ist ohngefähr 3 Meilen von der Börse und das andere zunächst Blackwall, ohngefähr eine halbe Meile weiter. Die Entfernung hat den Nachtheil, daß sich dadurch die Transportkosten zu Lande vermehren und dieß für Kaufleute und Andere, die die Docks gebrauchen, unbequem ist. Auf der andern Seite hingegen vermeiden die in die westindischen Docks einlaufenden Schiffe

Digitized by Google

eine weite unruhige, wo nicht gar gefährliche Fahrt, welche Diejenigen unternehmen müssen, die nach den St. Katharina- und London-Docks fahren. —

Einrichtungen zur Reinigung des Wassers in den westindischen Docks. — Beinahe in allen Docks und Häfen zeigt sich ein stark gefühltes Uebel, das von der beständigen Anhäufung von Schlamm herrührt, wodurch große Kosten verursacht werden, um die gehörige Tiefe des Wassers zu erhalten. In verschiedenen Lagen wurden Vorschläge gemacht, den Schmutz und Schlamm vermittelst Nebenwassers, Instrumenten ꝛc., je nachdem die örtlichen Umstände es erforderten, zu reinigen oder herauszuschaffen; in den westindischen Docks wurde aber diesem Uebel ganz begegnet.

Eben so anziehend, als nützlich kann eine kurze Bemerkung von der Art, wie ein so wichtiger Gegenstand ausgeführt wurde, seyn.

Das Wasser der Themse ist gewöhnlich sehr schmutzig und der Schlamm sehr groß, wenn man es in die Becken und Docks in großen Massen hineinläßt, um das durch Ausdünstung, Leckwerden, Ein- und Ausschließen der Schiffe ꝛc. verlorene Wasser wieder zu ersetzen. Daher war in den westindischen Docks die Anhäufung von Schlamm weit beträchtlicher, als in den Ost- oder Blackwallbecken; und die jährlichen Kosten, es rein zu erhalten, betrugen 3000 bis 4000 L.

Und demungeachtet war das Verfahren wodurch das Becken gereinigt wurde, das wohlfeilste, welches man anwenden konnte. Eine schwimmende Reinigungsmaschine (dredger) von der gewöhnlichen Art häufte den Schlamm an, welcher in Bote gebracht wurde; waren diese voll, so wurden sie durch eine festgestellte Maschine ausgeleert, welche eine endlose Kette von Eimern, denen der Reinigungsmaschinen ähnlich, bearbeiteten. Aber da der Platz, wo der Schlamm aufgehäuft wurde, voll war, so mußten natürlicher Weise die Kosten sich vermehren, weil der Schlamm in größere Entfernung gebracht werden mußte. Die Sache kam also zur Sprache, und wurde mit größerer Aufmerksamkeit behandelt, und der Erfolg wird zeigen, daß die Compagnie endlich das wirksamste Mittel erwählt hat.

Alle Schleußenthüren gehen einwärts, um das Wasser der Docks zu unterhalten; so lang als der Wasserspiegel in den Docks höher ist als der der Themse, bleiben diese Schleußen geschlossen; sobald aber der Fluß über die Wasserfläche des Blackwallbeckens steigt, werden die Schleußen der äußern Thüre aufgezogen; während die Schleußen der beiden Thüren am Westende des Beckens geschlossen bleiben würde der Einlauf von dem Flusse nicht beträchtlich seyn; ist aber die Fluth über die Fläche der Ein- und Ausfuhr-Docks gestiegen, würden diese Schleußen auch aufgezogen, und alsdann könnte der Fluß mit beträchtlicher Gewalt auch hereinströmen und würde also das schlammige Wasser, welches das in den Docks vermehren würde, natürlich Schlamm und Koth im Gleichgewicht halten.

Dieses beweist, daß die Ausschließung des Flußwassers das einzige Mittel dagegen war, aber der Verlust oder die Abnahme des Wassers von den Docks war im Durchschnitt gleich 5 Zoll über die ganze Oberfläche in 24 Stunden, und dieser Verlust hätte ersetzt werden müssen, und nicht allein dieses, sondern um den Fluß abzuhalten, war es derzeit nöthig, das Wasser der Docks und der Becken über dem tiefsten Punkt zu halten, zu welchem jeder Fluß bei der höchsten Fluth hätte steigen können.

Nach langer Ueberlegung wurde endlich folgender Plan zur Ausführung der Sache angenommen:

Digitized by Google

Das Land der Compagnie an der Nordseite von dem Blackwall-Becken liegt unter dem hohen Wasserzeichen, und es giebt drei Behälter (reservoirs), wo es gebildet wurde. Die zwei dem Becken am Nächsten liegenden erhalten von dem Flusse durch eine Vorrichtung, die in Schleusen besteht, welche, sobald sie gefüllt sind, geschlossen werden, das Wasser; daraus wird das Wasser durch eine Maschine von 36 Pferde-Kraft gepumpt, nachdem es Zeit gehabt hat, den Schlamm in einen erhöhten Behälter abzusetzen, von wo es durch eine Leitung in das Becken und von da in die Docks kommt, und so kann die Wasserfläche bis auf den höchsten Punkt, welchen man nur wünschen kann, gelangen, und die Themse mit ihrem Schlamm braucht nicht länger hinzugelassen zu werden.

Die große Wassermasse in den Docks ist auf diese Weise beständig unterhalten und doch zu jeder Zeit klar und frisch, und setzt sich auch nachher kein Schlamm an; ein großer Vortheil entsteht auch von der Tiefe des Wassers, welche vor dem Ueberschwemmen mit der Oberfläche der Ebbe und Springfluth bewahrt wird, so daß ein Schiff, das am Meisten Wasser zieht, zu jeder Zeit hineingelassen werden kann — indem die Tiefe immer 25—26 Fuß beträgt.

Die Ankerplätze der Compagnie. — Die Ankerplätze in dem Flusse erstrecken sich jeder 200 Yards von Blackwall hinein, und diejenigen, welche sich in das Limehouse-Becken und innerhalb 150 Yards von den Süddocks erstrecken, sind für den ausschließenden Gebrauch der Schiffe, welche darin einlaufen, oder welche erst von den Docks kamen, aufbehalten.

Jeder Capitain, oder wer auf einem Schiffe, Lichterschiffe, Barke, Boote oder anderem Fahrzeuge, von welcher Art es nur immer seyn mag, ist, welches innerhalb dieses Platzes ist, soll augenblicklich denselben verlassen, wenn es von dem Dock-Capitain oder seinen Assistenten verlangt wird. Eine Strafe von 5 L. ist für jede Stunde zu bezahlen, über welche ein solches Fahrzeug zurückbleibt.

Steuermänner sollen nicht mit ihren Schiffen innerhalb der Bojen anzulegen versuchen, wenn andere Schiffe vorher geankert haben, sondern sollen dieselben auf der andern Seite in ihre gehörige Lage bringen, es sey denn, daß der Dock-Capitain ihnen ausdrücklich befohlen hat, einen Anker zur Bequemlichkeit ausser der Linie der Dock zu werfen.

Alle Diejenigen, welche Hindernisse in dieser Hinsicht veranlassen, sollen gesetzlich verfolgt und strenge bestraft werden.

Schiffe, welche in die Docks einlaufen wollen ꝛc. Signalement. — Die rothe Flagge an der Flaggenstange am Eingange ist das Signal für die Schiffe, sich vorzubereiten. Eine blaue Flagge wird während der ganzen Zeit, die zum Einlaufen in die Docks geeignet ist, aufgesteckt; hat die Fluth das hohe Wasserzeichen erreicht, so muß die Flagge herabgenommen und kein Schiff kann hernach eingelassen werden.

Deklarations-Buch. — Wenn Schiffe an die geeigneten Ankerplätze gebracht werden, so soll ein Beamter die Regulationen der Compagnie überliefern und der Capitain oder Steuermann jedes Schiffes, das mehr als 100 Tonnen hält, muß in dem Deklarationsbuch bestimmen, wie viel Wasser es zieht, daß es mit allen nöthigen und hinlänglichen Ziehtauen, Seilen und Takelwerk versehen ist, um sich zurückzuziehen und in Sicherheit Anker zu werfen; und daß die Anker so gesichert und ausgestattet sind (oder, ehe sie den Ankergrund verlassen), es wenigstens werden, um nicht die Werfe, die Schiffe darin, oder sich selbst zu beschädigen.

Vorbereitung der Schiffe zum Einlaufen. — J
Capitain oder Steuermann, der ein Amt auf einem Schiffe hat, f
keine Zeit verlieren, folgende Vorbereitungen zu treffen; nemlich:
die Anker gut gesichert und aufgenommen, alle ihre Segel eingezo
alle Boote in's Wasser gelassen, aus den Kanonen die Ladungen gezo
das Schießpulver ausgeladen, das Feuer ausgelöscht und alle ande
Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden, welche die Dockcapitaine
schreiben mögen. Ist man mit diesen Vorbereitungen fertig, so
man am Vordertheile des Schiffes eine Flagge als Signal aufsteck
daß dasselbe bereit ist.

Alle Schiffe müssen ihre Stangen und Bramstaigen heruntern
men, den Klüver und den Klüverbaum abtakeln und alles unnöth
Takelwerk ausschiffen, wenn es die Zeit erlaubt, und auf alle F
sobald, als sie hineingelaufen sind. Jedoch sind die Masten und T
masten abzunehmen, diejenigen Schiffe ausgenommen, bei welchen
Capitain bestimmt, daß dasselbe hinlänglich gesichert, und er für a
Folgen verantwortlich ist; aber ehe es auf den Kai gebracht wird, m
sen die Mastspitzen gerichtet und die Nocken der Raaen gut an
bunden werden.

Erlaubnißschein zum Einlaufen in die Docks. — B
der Festsetzung der Erlaubniß, zugelassen zu werden und bei der E
haltung der Erlaubnißscheine muß man auf den Stand der Fluth, a
die Größe und den Ahming jedes Fahrzeuges, wie auf die Zeit d
Ankunft sehen; wenn die Fluth am Höchsten ist, müssen natürlich di
größten Schiffe hineingelassen werden, obwohl es geschehen kann, da
kleinere Schiffe früher vor Anker gelegt haben. Geladene Schiffe h
ben immer den Vorzug vor den nicht geladenen.

Kein Schiff kann hineingelassen werden, wenn nicht entweder de
Capitain oder der Steuermann an Bord ist.

Der Erlaubnißschein, in die Docks einzulaufen, ist nur für die Zei
der Fluth giltig, für welche er gewährt wurde.

Zu der geeigneten Zeit jedes Schiff hineinzulassen, kann man da
durch anzeigen, daß die Nummer desselben an der Spitze der Säule
am Eingange aufgezogen wird, vorausgesetzt, daß das Schiff das
Signal gegeben hat, daß es zum Einlaufen bereit ist.

Wenn ein Schiff versuchen wollte, vorher eingelassen zu werden,
ehe seine Nummer aufgezogen ist, so sind die Eigenthümer, der Capi-
tain, Steuermann oder andere auf dem Schiff befindliche Personen für
alle Folgen eines solchen gesetzwidrigen Benehmens verantwortlich.

Einfahrt. — Wenn die Nummer eines Schiffes aufgesteckt wird,
muß es zu dem Eingange fahren und mit hinlänglichen guten Zieh-
Tauen versehen seyn, um diese nach jedem Unterpfeiler überreichen zu
können, wenn es von den Dockcapitainen so angeordnet ist. Wenn
das Schiff nicht zur Einfahrt kommen sollte, hat es seine Reihe verloren.

Wenn innerhalb der Uferpfeiler besondere Ziehtaue an Bord ge-
schickt werden, um das Fahrzeug durch die Schleußen zu führen und
zu leiten, so ist der Capitain und Steuermann verantwortlich, diese
Ziehtaue sowohl, als auch die des Schiffes gehörig am Bord zu befe-
stigen. Das Schiff muß durch seine eigenen Ziehtaue vorwärts gezogen
und darf nicht eher losgemacht werden, wenn es nicht der Dock-Ca-
pitain befohlen hat, als bis das Schiff in dem Becken ist.

Jeder Steuermann muß sein Boot in das Becken oder den Süd-
Dock bringen, da es ein sehr wesentlicher Theil seiner Pflicht ist, das
Schiff vor Anker zu legen.

Die Eigenthümer sind für alle Schiffsboote verantwortlich und kei-

Digitized by Google

nes kann in die Einfuhrdock hineingelassen werden, ausgenommen solche, die auf dem Verdecke gehörig angebracht sind. Alle anderen Boote müssen aus den Docks herausgeschafft werden.

Die Boote von Schiffen in der Süddock, welche nicht sicher auf das Verdeck gebracht werden können, müssen auf die Nordbank geschafft oder so gesichert werden, wie der Capitain es befiehlt, nachdem das Schiff geankert hat. Schiffe indessen, welche dicht an einem Uferdamme liegen, können ein Boot während der gesetzlichen Stunden des Geschäftes nehmen, welches aber von den Beamten der Compagnie sobald als die Zeit verflossen ist, an die Nordbank angekettet werden muß.

Boote, welche in einem von den Docks oder Becken gegen diese Regulationen flott angetroffen werden, sollen von dem Dockcapitain entfernt und zurückbehalten werden, bis die durch das Entfernen verursachten Kosten bezahlt worden sind.

Die Fallthüren aller geladenen Schiffe sind zu schließen und den dazu angestellten Beamten die Schlüssel zu übergeben.

Einfuhr-Docks. — Niemand, wer es nur immer sey, darf in den Docks nach den verflossenen Geschäftsstunden zurückbleiben, auch kann man Niemand den Zutritt zu den darin befindlichen Schiffen ohne Paß gestatten, wenn es nicht der Eigenthümer, Capitain oder ein höherer Beamter ist.

Pässe werden auf Ansuchen des Capitains oder Obersteuermannes ertheilt, um Schiffsjungen oder andere Leute zuzulassen, welche das Schiff zum Ausladen vorbereiten, oder irgend ein unaufschiebbar nothwendiges Geschäft haben; aber um Mißbräuchen zu entgegnen, wurde streng anbefohlen, daß die Arbeiter der Compagnie dazu genommen werden. —

Ausladen der Schiffe. — Ehe ein Schiff sich an die Kajen legt, müssen die Verdecke geräumt und Alles vorbereitet werden, um die Ladung fortzubringen. Wenn es einem Schiff an dem nöthigen Takelwerk oder an irgend Etwas fehlt, so kann es nicht an seiner Reihe seyn, und ein anderes wird in dieser Zeit an den Kai gebracht.

Es ist zu wünschen, daß alle Packereien oder Geschenke so bald als möglich zu dem Waarenlager der Compagnie gesendet werden, wo eine Autorität des Capitains für die Ablieferung derselben niedergesetzt ist. Capitaine sind besonders gewarnt, unausgefüllte Angabezettel zu unterzeichnen, oder sich von den Mäklern dazu bewegen zu lassen; auch wäre sehr zu wünschen, daß nur ein Agent für jedes Schiff bestimmt werde.

Sendungen von Gold- oder Silberbarren, oder Geldsendungen (entweder Ladung oder Privateigenthum) müssen dem Capitain unter seiner eigenen Verantwortlichkeit abgegeben werden; es sey denn, daß er der Prüfung oder andern Umständen unterworfen ist, so kann er dieselben auf Kosten der Compagnie anrechnen, in welchem Falle solche Sendungen oder irgend ein anderer beträchtlicher Werth besonders specificirt werden sollte und, wenn Ladungsbriefe dafür bewilligt werden, in das regelmäßige Tagebuch des Schiffes eingetragen werden. Die Absetzung der Waaren ist dem Capitain ebenfalls überlassen und er muß solche Anordnungen treffen, welche er für nöthig hält, seine Eigenthümer in Betreff der Fracht zu schützen.

Ein Beamter der Einkünfte ist ermächtigt, alle Dereschen für die Behörden der Regierung fortzuschicken; Packete, welche so addressirt sind, werden indessen auf seine Rechnung abgesetzt, es sey denn, daß die Compagnie ausdrückliche Vorschriften für das Gegentheil erhält.

Wenn ein Schiff ganz abgeladen ist und in den Ausfuhr-Docks

oder irgend einem Becken, um in den Fluß auszulaufen, liegt, alle in der Einfuhrtare geleisteten Dienste vollendet.

Um Schiffe schneller auszuladen oder die Wiederbefrachtung ellen, wird beim Räumen der Verdecke bei Abstreifung derselb Ausbessern der Wasserfässer und, dieselben, wenn sie gefüllt Bord zu bringen; beim Räumen des Kielraumes, Legen und ken der Waaren unter der Leitung der Schiffsbeamten und bei Diensten, welche man billig verlangen kann, jeder Dienst g — Sollte man die beweglichen Maschinen der Compagnie w so kann man sie auf Verlangen bei dem Oberdockcapitain erha Folgende Abgaben werden für solche Dienste geleistet:

Für Arbeiter, welche zur Arbeit unter der Leitung der

befehlenden Schiffsbeamten gemiethet werden, jedem Manne s. per Tag von den bestimmten Stunden 3

(und ist nicht weniger als $^1/_4$ Tag zu bezahlen. Ueber d wird er verhältnißmäßig bezahlt.)

Für Verladen, Herunterlassen mit dem Krähnen oder einer Winde unter 2 Tonnen, die Tonne . . . 1

Zwei Tonnen und unter 5 Tonnen 1

(und nicht weniger als eine Tonne ist zu bezahlen)

Winden und Seile, Takel und Kardeelen zu leihen pr. Tag 10

Der Gebrauch der schwimmenden Maschine zum Waschen der Schiffe, nebst dem Mann, der dabei gebraucht wird, pr. Tag 20

(und nicht weniger als 1 Tag wird bezahlt.)

Bedingungen, welche diejenigen Schiffe zu achten haben, welche Ladungen von den Einfuhrn Lagern nehmen. — 1. Ein Schiff in und außerhalb der D nach und von dem Kai zu nehmen, ist von dem Capitain und Mannschaft zu befolgen, wenn es von den Dockcapitains befoh

2. Die Waaren müssen von den Schlingen genommen, der Mannschaft unter der Aufsicht des Capitains verpackt we

3. Wenn sich am Bord keine hinlängliche Mannschaft befi die abgesetzten Waaren zu verpacken oder auf das Schiff zu so soll eine Anzahl Leute von der Compagnie auf Kosten von pr. Mann pr. Tag hergeschafft werden, um unter der Leitung pitains und seiner Beamten zu arbeiten.

4. Nach den gewöhnlichen Arbeitsstunden muß das Sc seine eigene Beamten und Mannschaft in das Becken oder Dock gezogen werden und dort in seiner Arbeit fortfahren.

Schiffe von der Ausfuhr- oder Süddock sollen zum Lad Einfuhr-Dock gehen, ohne eine Vermehrung des Preises zum der Docks zu bezahlen.

Waaren, welche zu Lande versendet werden, sollen in j nach Bezahlung der gewöhnlichen Abgaben eingelassen werden

Um dem Aufenthalt in den Ausfuhrladungsschiffen zu men, so sollen die Verschiffer die Interessen und Abgaben ren bezahlen; wo aber der Betrag nicht ohne Wägen ꝛc. werden kann, muß man ein Unterpfand geben, um dasselbe

Ausfuhr- und Süd-Docks. — Alle Fahrzeuge, die Docks eingehen oder darin liegen, sind unter der Aufsicht taine und Eigenthümer, und es ist die Pflicht der Steuermä fiziere oder der Mannschaft, diese betreffenden Schiffe unter genen Verantwortlichkeit, wie wenn es von Dockcapitains

worden wäre, nach oder von dem Fluß oder nach oder von einem Theil der Docks oder Becken zu bringen.

Ungeladene Schiffe, welche von dem Flusse aus einlaufen, müssen mit den nöthigen Mitteln, dieselben zu sichern und fortzubringen, versehen seyn, und sollten sich zu rechter Zeit in den Docks einfinden. Geschieht dieß nicht, so werden sie von den Dockcapitainen genommen und die Eigenthümer mit einer Geldstrafe belegt.

Schiffe, welche Ladungen in der Dock ausgeladen haben, sollen als privilegirte Schiffe angesehen werden und aller Transport innerhalb der Docks wird von dem Dockcapitain mit Hilfe der Mannschaft umsonst besorgt; ist aber nicht hinlängliche Mannschaft am Bord, um den Transport für die abgehenden Schiffe zu besorgen, so werden sie nicht fortgebracht.

Wenn man die Hilfe anderer Schiffe braucht, soll sie von dem Dockcapitain für folgende Tarpreise angeschafft werden, nämlich:

Für ein Boot mit Ziehtau mit 2 Händen oder Rudern 10 d. od.
Für ein Boot mit Ziehtau mit 4 Händen oder Rudern 15 s. od.

Und für jedes andere, entweder am Bord oder in dem Schiffe gebrauchte Ruder 6 d. per Stunde.

Die Ziehtaue werden nur für die Spießtaue der Schiffe gegeben.

Schiffe, welche Ladungen einnehmen wollen, müssen in gehörigem Umkreis an den Kaien ankern. Ungeladene Schiffe, die nicht Waaren einnehmen, müssen in jeder Dock oder jedem Bassin ankern, welches der Dockcapitain für passend hält.

Während Schiffe bei dem Kai anlegen, oder sich von demselben entfernen, müssen die Laufbäume (out riggers) weggenommen und festgemacht und alle Segel eingezogen (gerefft) werden.

Kein Schiff soll von seinem Ankerplatz weg, ohne vorher dem Dock-Capitain Nachricht zu geben und seine Zustimmung wegen der Zeit der Entfernung erhalten zu haben.

Kleine Boote müssen fest an die Schiffe angehängt werden, von welchen sie die Waaren empfangen oder welchen sie dieselben überliefern. Die Abgabe auf eine Barke, welche nicht bonâ fide eingegangen werden soll, ist die nemliche, wie die Wirthe für kleine Boote an der Küste, auch soll die Miethe auf nicht weniger, als eine Woche gegeben werden. Um einen Irrthum wegen der Zeit, welche sie billigerweise ansprechen können, zu vermeiden, sollen 24 Stunden von der Zeit des Einlaufens in die Docks für den Empfang der Waaren und 24 Stunden, nachdem es geladen oder ausgeladen ist, zum Hinaussegeln aus den Docks zugestanden seyn.

In den Kaien und Barken muß man für passende Behältnisse sorgen, worein aller Kehricht, Asche ꝛc. hineingeworfen wird, welche von den von der Compagnie angestellten Leuten und durch niemand Andern ausgeleert werden.

Vor Tagesanbruch oder nach Sonnenuntergang soll kein Schiff Ballast einnehmen

Schiffsprovisionen und andere Vorräthe dürfen in die Docks ohne einen von dem Capitain oder Eigenthümer unterzeichneten Befehl nicht eingelassen werden.

Kein Ausbessern oder Kalfatern kann ohne die besondere Erlaubniß des Gerichtshofs der Direktoren erlaubt werden, an welchen man sich durch den Oberdockcapitain wenden muß.

Uferdämme. — Schiffe, welche in den Süddocks Ladungen landen, oder vom Lande Güter einnehmen, haben den besondern Gebrauch der Uferdämme.

Schiffe, welche sich ausrüsten, aber noch nicht zu laden an
gen, sollen sobald als möglich sich dazu anschicken; doch müssen
Schiffe entfernt werden, um den Schiffen Platz zu machen, d
dungen vom Lande aus einnehmen.

In anderer Hinsicht kann dieser Vorzug denjenigen Schiffe
abfegeln wollen, vor denen, welche erst anlegen, gegeben w
und wenn zwischen Schiffen ein ähnlicher Umstand ist, so hat
nige den Vorzug, welches früher in die Docks eingelaufen ist.

Die Capitaine oder befehlenden Offiziere des Schiffes haben
zu tragen, die Querstange herunterzunehmen, wenn das Sch
im Wasser geht, oder in der Nähe der Ebbe ist.

Feuer und Licht. — Die Fahrzeuge in diesen Docks so
drei Klassen getheilt seyn, nämlich:

I. Fahrzeuge, welche im Ausladen begriffen sind, ihre Man
an Bord haben, oder ausladen.

II. Fahrzeuge, die sich zur Abfahrt vorbereiten, welche ab
nicht angefangen haben, ihre Waaren einzunehmen.

III. Fahrzeuge, welche zu verkaufen oder abzutakeln sind.

Jeder von diesen Klassen werden besondere Freiheiten gesta

Eine jede solche besondere Freiheit zeigt den Platz, an n
man Feuer anmachen kann, und die Umstände, unter welchen
gebraucht, an: bei der geringsten Uebertretung der Bedingunge
den die durch das Gesetz vorgeschriebenen Strafen streng eingel

Die Anwendung einer solchen Erlaubniß muß von dem C
oder Eigenthümer gemacht werden, welcher die Namen und F
ten aller Derer, welche ein Amt auf dem Schiffe haben, ang
sich wegen der Beachtung der Regulationen verantwortlich mac

Oeffnen und Schließen der Schleußen. — Die
ßen der Ausfuhr- und Süddocks werden von dem 1. März bis
November um 6 Uhr Morgens geöffnet und um 8 Uhr Abe
schlossen, und vom 11. November bis zum letzten Februar un
Morgens geöffnet und um 7 Uhr Abends geschlossen.

Capitaine und Offiziere können Karten erhalten, wodurch
berechtigt sind, bis 9 Uhr Abends eingelassen zu werden. 9
aber, wer es auch immerhin seyn mag, darf nach dieser zum
ßen der Schleußen bestimmten Stunde eingelassen werden.

Schiffe, welche die Docks verlassen wollen. -
fuhrschiffe sollten zur gehörigen Zeit an die Flußthüren zu
bei niederem Wasserstand hinabgezogen werden, um dem
vorzubeugen, sie während der Zeit, daß andere Schiffe ei
werden, welche den Vorzug haben müssen in das Blackwall-Be
den Süddock hinabzuziehen.

Nach dem hohen Wasser können Schiffe nur auf die
Bitte bei den dabei beauftragten Beamten aus der Dock
werden. Schiffe, die in den Fluß gehen, müssen ihre eigen
Taue haben, da sie dann außer dem Bereiche des Dockcapita
wenn sie aus den Schleußen heraus sind.

Bemerkung. — Zwei gleichlautende Abschriften müssen
Angabezettel der Ladung in das Hauptamt der westindische
Compagnie abgegeben werden. Dieß muß innerhalb 12
nachdem das Schiff in die Docks eingelaufen ist, geschehen, o
dem die Ladung bei dem Zollhaus, wo man zuerst hinkommt
ben wurde. Gegen Verweigerung oder Vernachläßigung ist ei
gesetzt, die jedoch nicht 5 L. überschreiten darf.—(1 et 2 Will. 4. c.

Digitized by Google

Für Schiffe, die von ihrer eigenen Mannschaft ausgeladen werden, sind keine Angabezettel erforderlich.

Nie können Schiffe die Runde herumfahren oder ausladen, wenn die Ladung nicht vorher vorschriftsmäßig verzollt worden ist und diese Ladungen werden genau in der gehörigen Reihenfolge, in welcher der Angabezettel abgegeben und wie der Einlauf vor sich gegangen ist, gelandet.

Wenn ein solcher Angabezettel oder Ladungsbrief oder Abschrift falsch seyn sollte, oder wenn ein Ladungsbrief von irgend einem Capitain ausgegeben würde und die darin angegebenen Güter nicht bonâ fide an Bord eines solchen Schiffes gekommen seyn würden, oder wenn ein solcher verkaufter oder vorgezeigter Ladungsbrief von dem Capitain oder durch ihn nicht unterzeichnet worden wäre, oder wenn eine solche Abschrift von ihm nicht empfangen oder gemacht wurde, ehe er den Platz, wo die in dem Ladungsbriefe oder die Abschrift bezeichneten Güter eingeschifft wurden, verlassen hat, so ist eine Strafe von 100 L. darauf gesetzt. — (3 et 4 Will. 4. c. 52. §. 11.)

Die Geschäftsstunden sind, vom 10. Mai bis zum 9. Nov. mit eingeschlossen, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags; vom 10. November bis 9. Mai mit eingeschlossen, von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags. Während diesen Stunden wird das Geschäft nicht unterbrochen. Unter den Feiertagen werden der Sonntag, Weihnachten, Charfreitag durch königliche Verordnungen festgesetzte Feiertage, und des Königs und der Königin Geburtstage ausgenommen.

In allen in den vorhergehenden Regulationen und Verordnungen bestimmten oder vorhergesehenen Fällen muß man sich an den Ober-Dock-Capitain wenden.

Karl C. Parish, Oberdockcapitain (Principal Dock Master.)

Die vorhergehenden Regulationen wurden von dem Gerichtshofe der Direktoren der westindischen Dockcompagnie genehmigt und bestätigt.

H. Longlands, Secretair.

Büreau der westindischen Dockcompagnie,
den 24. Sept. 1833.

NB. — Schiffe, welche in die westindischen Docks einlaufen, dürfen ihre Mannschaft an Bord behalten, wenn die Eigenthümer sie brauchen, und die Direktoren haben das Schiff Waterloo in den Süddocks zum Aufenthalt für die jüngern Offiziere und Anfänger eingerichtet, während ihre Schiffe ihre Ladungen in die Einfuhrdocks ausladen.

Die Capitaine, Offiziere und Mannschaft eines Schiffes sind ersucht, weder Wein, geistige Getränke oder Grog den Dienern der Compagnie zu geben, da sie, wenn sie es doch thun, diese einem gewissen und unmittelbaren Verlust ihres Amtes aussetzen.

Keine Gebühr, Leistung oder Belohnung, von welcher Art sie nur immer sey, darf von den Beamten der Compagnie oder von irgend andern Personen angenommen werden, welche in der Compagnie zu irgend einer Arbeit in der Docks gebraucht werden. Für jedes Vergehen dagegen ist eine Geldstrafe, Verlust der genommenen Summe, und eine Summe, die jedoch nicht 5 L. überschreitet, gesetzt.

Dock-Gebühren. — Wenn Einfahrtschiffe von der Compagnie entlassen werden, mit Inbegriff der Docksgebühren, Ankergeld und für die Zurückschaffung des Schiffes in die Docks, bis es ausgeladen wird, für den Küferlohn oder Ausbessern des Schiffes und den Gebrauch der Docks, wenn es von Hamburg oder dem mittelländischen Meere kommt, für 6 Wochen von dem Tag der Einfahrt

an, wenn es von irgend einem andern Hafen oder Platze komm
Wochen von der endlichen Abladung, nemlich:

	pr. Reg. T s.
Schiffe, entweder ganz oder theilweise mit Orthoften und Tertien von Zucker und Syrup geladen . .	2
— entweder ganz oder theilweise mit Zucker-Säcken unter 5 Ctr. geladen	2
— ganz, mit Kisten unter 5 Ctr. oder Ballen von Zucker, Kaffee, Branntwein, Wein, Eisen, Kupfer, Messing, Blei, Zink oder anderen Metallen, in Stücken, Stangen, Stäben, Platten oder ähnlichen Stücken, Reis oder anderen Waaren (Oel, Talg oder Asche ausgenommen) in Ballen, Päcken, Kisten, Säcken, Fässern oder ähnlichen Packereien verpackt, oder Holz in Planken oder Scheitern, wie Farbholz, Stäbe ꝛc. .	1
— ganz oder theilweise mit Mahagoni, Schiffs-Bauholz oder anderem Holz in Klötzen geladen . .	2
— ganz mit Hanf, oder ganz oder theilweise mit Waaren in Masse geladen	1
— ganz oder theilweise mit Tabak oder Oel geladen, den Küferlohn nicht mit eingerechnet .	1
— ganz mit Talg geladen, jedoch nicht eingerechnet den Küferlohn	1

— ganz mit vermischten Ladungen von Hanf und Talg oder Asche, den Küferlohn nicht mit eingerechnet, geladen, nemlich:

	s.	d.	
Für jede Tonne Hanf	2	0	Die Anzahl der geladenen
Für jede Tonne Talg oder Asche .	1	3	darf nicht die Anzahl de stertonnen überschreiten.

Geladenes Schiffholz von Europa oder den n merikanischen Colonien, wenn es durch die Comp ausgeschifft ist, mit Inbegriff der Dock- und Ankerabgabe Zurückschaffen in die Docks, bis es abgeladen wird; Abladen d go's und der Gebrauch der Dock für irgend einen Zeitraum, Wochen nicht überschreitet, vom Tage der endlichen Abladung o

	pr. Reg. s.
Geladen ganz mit Dielen, Planken, Stäben oder Holz in Scheitern	1
vorzüglich mit den nämlichen mit hartem Holz oder Fichtenholz (für jede Klafter von hartem Holz und Fichtenholz 6 d. dazu)	1
— ganz mit hartem Holz oder Fichtenholz .	2

Schiffe, in jeder von den Docks oder Bassins ihre eigene Mannschaft ausgeladen, die Auslagen f Gebühren, Lichten des Ankers und Wegschaffen nicht mit einge

	pr. Reg. s.
Für den Gebrauch der Docks für eine Zeit, welche, wenn die Schiffe von dem mittelländischen Meere kommen nicht 6 Wochen, wenn sie von andern Häfen oder Plätzen kommen, nicht 4 Wochen, von dem Tage der Einfahrt an überschreiten darf	0

Schiffe von einem Hafen in dem vereinigten König-

	per Tonne. s.	d.
reich oder einem europäischen Hafen über das baltische Meer hinaus, zwischen dem Nordcap und Ushant, mit Ladungen für Ueberschiffung, für Absetzung an Bord des Schiffes oder für Landen in jeder Dock, (mit Holz geladene Schiffe ausgenommen), da sie, wenn sie von Hamburg kommen, nicht über 6 Wochen, und von andern Häfen oder Plätzen, nicht über 4 Wochen von dem Tage der Einfahrt an bleiben	0	6
Barken und Schuten an der Küste mit Backsteinen am Bord der Schiffe oder Fahrzeuge mit Granitblöcken oder Pflastersteinen, welche nicht über eine Woche bleiben	0	3
Ganz mit Getreide geladene Schiffe (anstatt der Tare auf die Tonne) von 100 Tonnen und darüber, jedes .	21	0
Unter 100 Tonnen jedes	10	6

Die Abgabe wird einen Tag nach der gänzlichen Ausladung bezahlt. Fahrzeuge, welche mit zwei Drittheilen Getreide geladen sind, werden mit der gewöhnlichen Tonnentaxe im Verhältniß zu den andern Theilen ihrer Ladung belegt.

Fahrzeuge, welche nur einlaufen, um von den Einfahrtwaarenlagern zu laden.

	per Tonne. s.	d.
Für den Gebrauch der Dock für eine Woche .	0	6

Ungeladene Schiffe, die Auslagen auf die Einfahrt in die Docks, Ankern, Lichten der Anker, und Ausfahrt nicht mit eingeschlossen.

	pr. Reg. Tonne. s.	d.
Nicht ausgeladene Schiffe in jeder Dock, für eine Zeit, welche nicht 4 Wochen von dem Tage der Einfahrt an überschreitet.	0	6
Für Zurückbleiben über die bestimmte Zeit pr. Woche	0	1

Fahrzeuge, welche wieder einlaufen, nachdem sie ausgebessert sind, haben die Erlaubniß, die Zeit, welche sie außen waren, mit einzurechnen.

Tabelle für eingeführte Waaren.

Dockmiethe. — Die Prima-Tare begreift alle Auslagen für Landen, Tauwerk, Gewicht und Maaß beim Landen, Käuferlohn, Bezeichnen, Zeigen, Wohnen, Wägen, für wirklichen Absatz und Absetzen in sich; ebenso für Landen und Absatz der Gewichte oder Maaße, für Aufsicht und Lieferung der Certificate über Schaden und Miethe für 12 Wochen von dem Tage von der Ausladung des Schiffes angefangen.

Diese Tare wird auf alle von Ost- und Westindien, Mauritius, Meriko oder Südamerika eingeführten Waaren und auf Holz, Branntwein oder Wein und Tabak, von welchem Platze es nur immer eingeführt wird, gelegt, ohne daß die Einführer über ihren Wunsch Nachricht geben, sie unter der Ladungstare gestellt zu haben, oder über ihr Vorhaben, sie zurückzustellen oder ohne Aufbewahrung aufzuspeichen. Wenn eine solche Nachricht vor dem Unterbringen oder Aufspeichen gegeben wird, so wird sie von der Abgabe in der zweiten Colonne enthoben.

Die Landtare begreift das Landen, Tauwerk und Unterbringen oder von dem Kai Abliefern und die Lieferungen der Landungsrechnungen in sich.

Digitized by Google

Diese Taren beziehen sich auf alle oben angeführten Waa
tikel, welche eingeführt werden: auf ostindischel Baumwolle, auf
und Felle, Haare, Hörner und Spitzen, auf zurückgekehrte Fal
und auf jede Art von wiedergelandeten, oder in Fässern oder z
in die Docks geschickten Waaren, es sey denn, daß die Einführ
ren Wunsch erklären, daß sie in das Waarenlager unter den
(prime) oder Gesammtunkosten (consolidatedsate) aufgenomme
den möchten.

Die Taren für das Herausschaffen aus den C
chern und die Ladung, oder für Abladen und Unter
gen in den Speichern sind, wenn sie nicht anders bestimmt si
Drittel der Landungstare, und diejenige für Herausschaffen a
Speichern, Ladegeld und Verschiffung ist die ganze, wie in der
ten Colonne bestimmte Tare. Wenn die erste Tare nicht bezahlt
so wird sie zusammen mit hinlänglichen Abgaben für Küferlohn,
und andere das Unterbringen belangende Geschäfte entrichtet.

Die Abgaben für Wägen und Wiederunterbri
sind je ein Drittel in der zweiten Colonne der Tare. Für A
Aufspeichen oder Holzwägen wird der vierte Theil dieser Tare b

Güter, welche von der Landungswaage verkauft
den, oder welche man nicht niederlegen will, dürfen 4 ganz
von der letzten Abwägung des Theiles zur Zurückschaffung
bleiben; in Ermanglung dieses werden sie untergebracht oder
speicht. Wenn man eine unmittelbare Verschiffung beabsichti
mögen sie auf dem Kai liegen bleiben und sind den nemlich
gulationen, wie die zur Verschiffung vorbereiteten Waaren unt
fen und bezahlen die Miethe, wie wenn sie beim Landen u
bracht worden wären.

Miethe für Waarenlager auf Güter, welche di
Tare nicht haben, wird von dem Tage der Ausladung des C
an berechnet; wenn aber die von der Landungswaage bezahlten
untergebracht werden, so wird die Miethe von der letzten Abr
des Theiles bezahlt.

Die Miethe für eine Woche wird bezahlt, wenn auch
Tage daran fehlen.

Ehe die Uebertragung von der Compagnie oder der Absatz
Waaren stattfinden kann, müssen die Abgaben, welche zu übe
oder abzusetzen sind, entweder dem Generalfiscal in London ob
Controleur bei dem Generalfiscal der Docks bezahlt werden.

Taren auf eingeführte Waaren. — NB. Alle Art
Waaren werden bei den westindischen Docks ohngefähr unter de
lichen Bedingungen, wie bei den andern Docks eingeführt und
gebracht.

Memorande zur Unterweisung der Consignirten und Eigen
der in den Schiffen eingeführten Waaren, welche ihre Ladun
den westindischen Docks ausladen.

Kein Schiff darf seine Ladung ausladen, es sey denn,
nach dem Gesetze eingetragen wurde; es ist indessen wichtig,
Consignirten ihre Aufträge zum Eintragen ihrer Ladungsbriefe
Zollamte, sobald als das Schiff eingelaufen ist, ertheilen.

Waaren und Geschenke können am Waarenlager der Dock
der Untersuchung durch die Einkünfte verzollt werden.

Die Original Ladungsbriefe müssen, wenn es nöthig ist, ni
legt werden, ausgenommen, wo man einen Theil der Waaren
den Schutz der ostindischen Compagnie bringen will; in diesen

Digitized by Google

muß der Originalbrief ausgestellt und eine wichtige Abschrift niedergelegt werden. Sollte man den Originalbrief vorher bei der ostindischen Compagnie abgegeben haben, so muß man eine bezeugende Abschrift von dem Oberrechnungsführer der ehrenwerthen Compagnie erhalten.

2. London-Docks. — Diese waren die nächste Unternehmung dieser Art, welche in der Themse errichtet wurde. Sie liegen in Wapping und wurden vorzüglich zur Aufnahme der mit Wein, Branntwein, Tabak und Reis geladenen Schiffe bestimmt. Die westl. Docks nehmen einen Raum von ohngefähr 20 Morgen ein und die neue oder östl. Dock einen von ohngefähr 7 Morgen. Die Tabak-Dock liegt zwischen dem erstern, hat 1 Morgen Ausdehnung und ist zur Aufnahme der mit Tabak geladenen Schiffe bestimmt. Der ganze Raum innerhalb der äußern Docks hält 71 Morgen und 3 Ruthen. Die Waaren-Lager sind geräumig und prächtig. Das große Tabak-Waarenlager an der nördlichen Seite der Tabak-Docks ist das größte, schönste und bequemlichste Gebäude seiner Art in der Welt. Es ist berechnet, daß es 24,000 Orthofte Tabak enthält und den ungeheuren Raum von beinahe fünf Morgen einnimmt! An der Südseite der Tabak-Dock gibt es auch ein sehr großes Tabaklager. Die Waarenlager sind alle unter der Leitung der Zollbeamten; die Dock-Compagnie hat damit nichts zu thun, sondern blos die Miethe von dem darin niedergelegten Tabak zu empfangen. Die Gewölbe sind unter den Tabak- und andern Waaren-Lagern; sie nehmen einen Flächeninhalt von 18¼ Morgen ein und können 66,000 Pipen Wein und geistige Getränke halten, abgerechnet den Raum zum Gehen. Diese Docks wurden 1805 eröffnet. Alle Schiffe, welche durch die Themse laufen, mit Wein, Branntwein, Tabak und Reis geladen, (ost- und westindische Schiffe ausgenommen) sind verpflichtet, während 21 Jahren in diese Docks abzuladen. Im Januar 1826 verlor aber dieses Monopol seine Giltigkeit; und der Gebrauch der Docks steht jetzt in der freien Wahl eines Jeden.

Die einzigen Eingänge in die London-Docks waren bis in die letzte Zeit durch die Bassins bei Hermitage und Wapping. In neuerer Zeit wurde jedoch ein anderer Eingang durch Alt-Shadwell-Dock, was früher Milkyard war, nach der östlichen Dock errichtet. Diese neue Einfahrt ist ¾ Meilen tiefer unten, als die Wapping-Einfahrt, und ist eine wesentliche Verbesserung.

Das Capital der Compagnie beträgt 3,238,310 L. 5 s. 10 d. Ein beträchtlicher Theil dieser großen Summe und eine noch andere Summe von 700,000 L., die aufgenommen wurde, war für den Ankauf der Häuser, ohngefähr 1,300 an der Zahl, erforderlich, welche die Lage, wo die Docks jetzt sind, einnahmen. Der gegenwärtige Dividend ist 2½ pr. Ct. und 100 L. Aktien gelten ohngefähr 55 L. 10 s.

25 Mitglieder bilden das Direktorium, von welchen der Lord-Major als Konservator des Themseflußes eines ist.

3. Ostindische Docks. — Diese Docks liegen bei Blackwall und sind vorzüglich zur Aufnahme der ostindischen Compagnieschiffe bestimmt. Es giebt deren 2 Docks, eine zum Abladen derer, die einlaufen, und eine zum Laden derer, die auslaufen. Die Einfuhr-Dock hat ohngefähr 18 Morgen und die Ausfuhr-Dock ohngefähr 9 Morgen. Das Eingangsbecken, welches die Docks mit dem Flusse verbindet, enthält ohngefähr 2 ¾ Morgen. Die Länge des Eingangthores ist 210 Fuß, die Weite der Schleußen 48 Fuß. Da nun die ostindischen Docks Schiffe von großer Last aufzunehmen haben, so ist die Tiefe des Wassers derselben nie weniger, als 23 Fuß. Die meisten Waaren, welche

in diese Docks eingeführt werden, führt man ohne Zeitverlust Waarenlager in der Stadt, so daß die Ausdehnung der dazu gen Waarenlager verhältnißmäßig gering ist.

Die Ausladung von Schiffen in den Einfuhrdocks wird bl den Dienern der Compagnie verrichtet und die Regulationen Feuer, Kochen ꝛc. sind strenger, als in den andern Docks.

Die ostindischen Docks sind am weitesten von der Stadt en Thee und andere Güter der Compagnie werden nach den Waare in der Stadt in verschlossenen Wagen von besonderer Art gefü

Das Capital der Compagnie ist unter 500,000 L. und de dend 4 pr. Ct. Eine 100 L. Aktie vom Fonde der Compagnie genwärtig ohngefähr 50 L. Die Leitung wird 13 Direktoren traut, von denen 4 Direktoren der ostindischen Compagnie sey sen, und jeder muß wenigstens L. 20 an dem Fonde der Comp. l

4. St. Katharinendocks. — Durch den Akt 6 Ge c. 105 bildete sich die Compagnie für Erbaunng dieser Docks, wurden theilweise am 25. Okt. 1828 eröffnet. Sie sind unm unter dem Tower und folglich die nächsten an der Stadt, de Amte und andern Plätzen, wohin Geschäfte gemacht werden. pital stieg durch Beitrag auf 1,352,800 L.; aber eine weitere von 800,000 L. wofür man die Renten verpfändete, wurde zur dung der Bauten und zum Ankauf eines Freiguts aufgenomme zu das Ufer des Flusses vom Tower bis an die Ecke von Lon Smithfield gehörte, und das etwas über 100,000 L. kostete, ob unmittelbar nicht erforderlich war. Ein Theil dieses Eige wurde zu einer Werfte für Dampfboote bestimmt, wo Passagie Hilfe und Gefahr des Ueberfahrtbootes sich einschiffen und lan nen. Der Ankauf der zahlreichen Häuser, die auf dem Grund chen die Docks jetzt einnehmen, standen, verursachte, wie es Londondocks der Fall war, ebenfalls sehr große Auslagen. De halb der äußern Mauer eingeschlossene Raum beträgt 24 Mor nahe an 11 davon sind Wasser. Es sind 2 Docks, welche d Becken mit einander verbunden sind. Die Schleuße, welche Fluß führt, ist 180 Fuß lang und 45 breit; sie ist so geba Schiffe von mehr als 600 Tonnen Last 3 Stunden vor dem hohe ein- und ausfahren können, so daß die hinaussegelnden Sc Gelegenheit haben, Blackwall noch vor der zurückkehrenden F erreichen. Schiffe von mehr als 800 Registertonnen werd Schwierigkeiten heraus- und hereingebracht und die Tiefe des am Eingange ist größer, als die in allen nassen Docks der H London. Schiffe können auch bei Nacht wie bei Tag herein- nausgebracht werden, ein dieser Anstalt eigenthümlicher Vorth von Schiffen leerer Canal von 300 Fuß Weite ist zu jeder Z Empfang bereit und Schiffe, welche 18 Fuß Wasser ziehen, bei niederem Wasserstande an der Haupt-Boje des Eingangs Die Waarenlager und Magazine sind in einem sehr großen M fast größer, als man dieses nach dem Verhältniß zu der Wa dieser Docks glauben sollte. Sie sind vorzüglich gut eingeric bequem und sind theils auf Hallen gebaut (in denen die U Kaigeschäfte besorgt werden können) und ganz am Rande des So werden die Güter unmittelbar vom Schiffsraume heraufg ohne daß es, wie in den westindischen und London-Docks no ist, in den Kaien zu landen. Dieß ist eine große Ersparung

Raum und Arbeit. Die ganze Einrichtung ist außerordentlich vervollkommt und macht dem Gemeinsinn, Unternehmungsgeiste und der Geschicklichkeit Derer, welche es entworfen und ausgeführt haben, große Ehre.

5. Commercialdocks. — Die früher erwähnten Docks ausgenommen, welche alle an der nördlichen Seite des Flusses gelegen sind, liegen an der Südseite die Commercial-Docks, dem Westende der westindischen Docks gegenüber. Diese Docks sind sehr groß; der innerhalb des äußern Walles eingeschlossene Raum beträgt an 49 Morgen Acker, wovon beinahe 38 Wasser sind. Sie sind vorzüglich zur Aufnahme der Schiffe mit Holz, Getreide und andern Waaren bestimmt. Sie sind aber zum Unterbringen nicht sehr bequem und ihre Einrichtungen sind nicht so gebaut, um in denselben alle Waaren unterzubringen. Die Surrey-Canal-Compagnie läßt auch Schiffe einlaufen, die in dem Bassin ihres Canals liegen können.

6. Betrag des Verschiffens ꝛc. bei dem Hafen von London. — Nach den amtlichen Berichten gehörten zu diesem Hafen im Jahre 1832 außer den Booten und andern nicht bestimmten Fahrzeugen 2,669 Schiffe von 565,174 Tonnen Last, von 32,786 Leuten geleitet. Im Jahre 1819 betrugen alle großen Zollabgaben in dem Hafen von London 7,749,463 L.; die Gesammtauslagen für Perception 277,913 L., oder 3 L. 11 s. 8 1/4 d. pr. Ct. Im Jahre 1832 stieg die große Zollabgabe auf L. 9,434,854, während die Gesammtauslagen auf 243,678 L. oder 2 L. 11 s. 7 3/4 d. pr. Ct. (Parl. Paper, Nro, 414, Sess. 1833.) Ein so großer Betrag des Verschiffens und Handels war in früherer Zeit niemals in einem Einzigen Hafen zu finden. London kann für den universi orbis terrarum Handelsplatz gehalten werden. Mag dieser Wohlstand eben so dauerhaft seyn, als er groß ist!

Folgender tabellarischer Bericht dient dazu, um die Fortschritte des fremden Handels und der Schifffahrt von London zu erläutern:

Anzahl und Tonnenlast der Schiffe, welche in den Hafen von London von fremden Staaten einlaufen, wobei die britischen von den fremden Schiffen ausgeschieden sind.

Jahre	Britische.		Fremde.		Jahre	Britische.		Fremde.	
	Sch.	Ton.	Sch.	Ton.		Sch.	Ton.	Sch.	Ton.
1700	839	80,040	496	76,995	1820	3,354	655,239	856	122,619
1750	1,408	198 023	184	56,346	1821	,000	585,994	571	89,073
1790	2,254	431,890	1,116	149,205	1822	3,230	605,167	597	106,099
1791	2,184	419,374	1,256	149,053	1823	3,051	611,451	865	161,705
1792	2,489	481,188	1,186	152,245	1824	3,132	607,106	1,643	264,098
1793	2,348	478,105	1,193	177,019	1825	3,989	785,565	1,743	302,122
					1826	3,495	675,026	1,586	215,254
1814				269,834	1827	4,012	769,162	1,534	221,008
1815				275,375	1828	4,084	767,212	1,303	195,929
1816				115,463	1829	4,108	784,070	1,300	215,605
1817				131,647	1830	3,910	744,229	1,268	207,300
1818				272,656	1831	4,140	780,988	1,557	269,159
1819				158,882	1832	3,268	639,840	884	154,142

NB. Der einstweilige Ausfall im Jahre 1832 ist der herrschenden Cholera und den unglücklichen Mißhelligkeiten mit Holland zuzuschreiben.

Digitized by Google

Bericht über die Anzahl und Tonnenlast der Schiffe, welche in den Hafen von London mit Ladungen von fremden Ländern eingelaufen sind, wobei die Länder, woher sie kommen, unterschieden sind, während der Jahre 1830, 1831, 1832. — (Papers published by the Board of Trade, part. II. p. 112.)

Länder.	1830.				1831.				1832.			
	Britische.		Fremde.		Britische.		Fremde.		Britische.		Fremde.	
	Sch.	Tonnl.	Sch.	Tonnl.	Sch.	Tonnl.	Sch.	Tonnl.	Sch	Tonnl.	Sch.	Tonnl.
Rußland	479	105260	26	10359	642	133202	51	14030	381	81582	34	11276
Schweden	19	3865	62	14056	20	3118	86	21864	3	513	34	9864
Norwegen	2	377	89	30116	4	445	134	40065	1	78	81	26427
Dänemark	56	6144	147	11722	44	4498	178	16992	23	2806	80	8726
Preußen	237	33309	293	61471	122	21258	280	61633	113	16445	117	27901
Deutsche Staaten	286	46648	185	16776	234	37124	146	16525	210	37074	72	9180
Niederlande	442	49902	283	27653	433	50563	253	24907	318	35790	184	16314
Frankreich	193	20966	66	7265	205	19991	198	19241	159	18104	146	311860
Portugal, Azoren und Madeira	275	26477	5	522	338	31518	15	1774	248	24820	8	906
Spanien und die Canarischen Inseln	241	27075	29	3025	332	38223	50	5658	180	19296	24	2669
Italienische Staaten	127	18089	5	842	163	25659	30	7280	101	13811	4	61
Jonische Inseln	18	2535	—	— —	31	4645	—	— —	26	3575		
Türkei und das Festland Griechenlands	47	6781	—	— —	72	10105	—	— —	67	9339		
Morea und die griechischen Inseln	4	562	—	— —	10	1285	—	— —	13	1985		
Egypten	6	1509	—	— —	15	3341	—	— —	5	862		
Tripoli, die Barbarei und Marokko	10	960	—	— —	12	1178	—	— —	9	957		
Fremde Besitzungen in Asien	11	4106	1	370	9	3261	—	— —	6	1831	1	370
China	22	27782	—	— —	21	27889	—	— —	20	25237		
Vereiniate Staaten von Amerika	10	2911	56	19574	21	5776	93	32981	23	7362	50	19794
											14	4124

Digitized by Google

II. Liverpool-Docks.

Der erste nasse Dock in dem britischen Reiche wurde zu Liverpool zufolge eines Parlaments-Akts vom Jahre 1708 errichtet. Zu dieser Zeit war Liverpool nur eine unbedeutende Stadt, und der Vortheil, welchen ihm diese Dock verschaffte, trug viel dazu bei, ihren Handel, Bevölkerung und Wohlstand zu vermehren. Eine zweite nasse Dock wurde in der Mitte des letzten Jahrhunderts eröffnet und seit dieser Zeit wurden mehrere und einige in großem Style errichtet und mit allen Arten von Bequemlichkeiten versehen. Wenn die gegenwärtig im Baue begriffenen vollendet sind, so beträgt die ganze Wasserfläche in den Docks über 90 Morgen.

Die Einfahrt in den Hafen von Liverpool ist großen Theils durch Sandbänke sehr erschwert, durch welche jedoch verschiedene Canäle führen, welche, wenn die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln getroffen würden, einen leichten und sichern Einlauf in den Hafen gewähren.

Die Liverpool-Docks sind alle auf dem Grund und Boden der Stadtgemeinde erbaut und durch Commissionäre, welche vom Parlament dazu angestellt wurden, verwaltet. Die Waarenlager gehören Einzelnen an und sind Privateigenthum. Keines derselben gehört zu den Docks. Die meisten derselben liegen natürlich in der unmittelbaren Nachbarschaft der Docks. Das Ausladen und Laden der Schiffe in Liverpool geschieht durch eine Klasse Menschen, welche man Lumper nennt (vom Worte lump Klumpen, Masse, und lumpish klumpig, schwerfällig). Diejenigen, welche dieses Geschäft betreiben, übernehmen das Ausladen des Schiffes für eine bestimmte oder Lump-Summe von 2 bis 20 Guineen, vielleicht noch mehr nach der Größe und Art der Ladung, und haben die erforderliche Anzahl der gewöhnlichen Arbeiter (meistens Irländer), um die Arbeit zu bewerkstelligen; der Lumper ist Meister und Aufseher; diese Arbeiter werden gewöhnlich mit dem Tagelohne bezahlt, doch wird der Ertrag für's ganze Geschäft manchmal unter alle Arbeiter vertheilt.

Ein Westindienfahrer von 500 Tonnen würde von den Lumpers für 15 L. bis 20 L., ein Schiff mit Baumwolle von der nemlichen Last für 4 L. bis 6 L. ausgeladen werden. Beim Ausladen wird aber der Cargo nur an den Kai gebracht; die Eigenthümer der Waaren nehmen dann ihre eigenen Arbeitsleute, um ihre Waaren zu wiegen, laden und unterzubringen, auch haben sie ihre eigenen Küfern, wenn man Fässer ꝛc. zu binden brauche.

Man sieht daraus, daß die Art und Weise, dieses Geschäft zu betreiben, in Liverpool ganz von dem in London und in den Ostindischen-Docks verschieden sind, wo alle diese Arbeiten von der Dock-Compagnie gethan werden.

Die Auslagen, um ein absegelndes Schiff von 500 Tonnen zu laden, betragen nicht die Hälfte von Dem, was das Ausladen beim Ankommen kostet, weil sie beim Absegeln selten eine ganze Ladung nehmen. Der Durchschnitt ist vielleicht nicht mehr, als ein Drittel. Daher können die Gesammtunkosten eines Westindischen Schiffes von 500 Tonnen, welches in dem Hafen von Liverpool ankommt und von demselben abfährt, geschätzt werden, wie folgt:

	L.	s.	d.
Lootsengeld, ankommend	8	10	0
Bootsmiethe, in den Hafen Bugsiren ꝛc. . .	0	10	6
Ausladen durch Lumpers	17	10	0
Für Miethe der Arbeitsleute für eine Ladung	5	10	0

	L.	s.	d
Lootsengeld bei der Abfahrt	3	8	(
Bootsmiethe und Mithilfe	0	10	(
L.	36	0	(

Ausserdem gibt es noch verschiedene Abgaben für die Leucht in dem St. Georgs-Canal, welche für keine besondern Ausla den Hafen von Liverpool gehalten werden können.

Im Jahre 1832 gehörten zu Liverpool 853 Registerschi 166,028 Tonnen, mit 9,329 Leuten bemannt. Alle Haupt des Zollamtes, während diesem Jahre beliefen sich auf die un Summe von 3,925,062 L.!

Irischer Handel. — Der Handel zwischen Liverpool u land war immer von beträchtlichem Werth und Wichtigkeit; Errichtung regelmäßiger Dampfboote nach Dublin, Belfast ꝛc er aber erstaunlich zu. Die Einfuhren von Irrland nach L können gegenwärtig auf 4,500,000 L. des Jahres geschätzt Sie bestehen vorzüglich aus Mundvorräthen, welche einen gu vortheilhaften Markt in Manchester und den umliegenden Fabri ten finden. Die für Irrland von diesem Verkehr entspringend theile sind für England wie für Irrland ganz gleich und der des Wohlstandes, welcher daraus entspringt, zeigt sich beson den Ostküsten dieses Landes.

III Bristol-Docks.

Die Bristoldocks wurden zufolge des Akts 43 Geo. III. c. 1 Veränderung des Laufes der Flüsse Avon und Frome und durch bringen der Schleußen und Flußthürme an den beiden Enden des a nals errichtet. Die dadurch gewonnene Erleichterung ist sehr dehnt. Die Waarenlager zu Bristol, wie die zu Liverpool steh keiner Verbindung mit einander, sie gehören alle einzelne thümern an.

Bristol stand als Hafen sonst keinem, als dem von Lond doch jetzt kommt er erst lange nach dem von Liverpool und sog scheinlich nach dem von Hull. Indessen wird hier doch vorzüg Ostindien und Irrland ausgebreiteter Handel getrieben. sammt Zollabgaben in Bristol im Jahr 1831 betrugen 1,1 Im Jahre 1832 gehörten zu dem Hafen 296 Registerschiffe vo Tonnen.

IV. Hull-Docks.

Es gibt drei beträchtliche Docks in Hull, deren Wasserfl ihren Bassins 26 Morgen einnehmen. Sie können ungefähr 3 fassen von der Größe, wie sie gewöhnlich in diesem Hafen e Hull ist nach Bristol oder vielleicht nach Liverpool der näch im Königreich; denn obwohl die Gesammt-Zollabgaben in H ger sind, als die zu Bristol, da sie im Jahre 1831 sich 689,116 L. belaufen, so ist doch die Verschiffung beträchtlic Jahre 1832 gehörten zu diesem Hafen 577 Registerschiffe mi sammtlast von 68,892 Tonnen.

Die Abnahme im letzten Jahre war der temporären Q in dem Hafenhandel zuzuschreiben, welche durch die Choler Unterbrechung des Handels mit Holland veranlaßt wurde.

Die Regulationen, welche die Schiffe, die Hull-Dock chen, zu befolgen haben, sind denen in der Themse ähnlich; i die Abgaben auf die meisten Artikel höher.

Digitized by Google

Ein Theil des Handels von Hull zog kürzlich der Hafen von Gool an sich. Eine große Anzahl fremder Schiffe, welche den Hafen besuchen, sind von geringer Last und zur Einfuhr von Knochen, Lumpen, Rübesaamen ꝛc. bestimmt.

V. Goole-Docks.

Der Hafen von Goole an der Usa gelegen, ein wenig weiter unter ihrer Vereinigung mit dem Humber ungefähr 22 Meilen von Hull scheint ein furchtbarer Nebenbuhler des letztern zu werden. Vor 10 oder 12 Jahren war Goole nur ein unbedeutender Weiler. Vermittelst Canäle ist es mit Liverpool, Manchester, Leeds, Wakefield ꝛc. verbunden. Obwohl weit von der See entfernt, werden Schiffe von 15 oder 16 Fuß Wasserzug nach Goole geschleppt. Es hat 2 Docks und ein Bassin. Der erste oder Schiffdock ist 800 Fuß lang und 200 breit. Der zweite oder Barkendock ist 900 Fuß lang und 150 Fuß weit und zur Aufnahme der kleinern Boote bestimmt, welche in den Canälen oder Flüssen anlegen. Die Waarenlager zu Goole sind geräumig und bequem, und bekamen die Privilegien eines Seehafens. Im Jahre 1832 gehörten zu diesem Hafen 119 Registerschiffe von 8,545 Tonnen Last.

VI. Leith-Docks.

Leith hat 2 nasse Docks, welche in der besten Art erbaut sind und mehr als 10 Morgen Wasserfläche enthalten, und fähig sind, 150 Schiffe, von der Größe, wie sie in diesem Hafen gewöhnlich einlaufen zu fassen. Es gibt auch 3 trockene Docks neben den nassen. Es scheint, daß die Gesammtauslagen dieser Docks 285,108 L. betragen haben. Bedeutende Verbesserungen werden gegenwärtig an dem Hafen von Leith vorgenommen; doch wurde das Geld dazu nicht von einzelnen, sondern von der Regierung vorgeschossen und man hat vielen Grund zu zweifeln, ob die Ausführung vortheilhaft sey.

Die Gesammt-Zollabgaben zu Leith im Jahre 1831 betrugen 431,821 L.; die Anzahl der zu diesem Hafen gehörenden Schiffe war 246 und ihre Last 25,629 Tonnen.

Drachenblut, siehe Balsam.

Draufgeld, siehe Angeld.

Drell, Drillich, (engl. Diaper; holl. Drel; franzöf. Linge ouvré; italien. Tela tessuta ad opere; span. Alemaniscos; russ. Ssalfetotschnoe), eine Art schön geblümter Leinwand, die man zu Tafeltüchern ꝛc. braucht. Im Norden von Irrland, Deutschland und Schottland steht die Fabrikation am Höchsten.

Dubber, ein ledernes Gefäß oder Flasche, worin man in Indien Oel, Milch (Ghee) ꝛc hält

Dunen, Flaumfedern, Federdunen, (engl. Down; franz. Duvet, menue plume; ital. Penna matta, Piumini; holländ. Dons; dän. Duun; schwed. Dun, Sängdun; span. Flojel, Plumazo; port. Frouxel; russ. Puch, Ritschje; poln. Puchy; lat Plumae molliores) sind die feinsten Brustfedern verschiedener Vögel, vorzüglich der Entenarten. Die der Eiterente sind die theuersten. Diese Vögel rupfen sie von ihrer Brust und füllen ihre Nester damit aus. Herr Pelmant sagt, daß sie so elastisch sind, daß eine Quantität derselben, die nur ¾ einer Unze wiegt, einen größern Raum einnimmt, als das Innere des größten Hutes. Diejenigen, die man aus den Nestern nimmt, sind die theuersten, und werden Nestdunen (live donen) benannt; sie sind weit elastischer, als die dem todten Vogel

Digitized by Google

ausgerupften Dunen, welche verhältnißmäßig weniger geschätz Man findet die Eider-Ente auf den westlichen Inseln Schott doch werden die Dunen vorzüglich von Norwegen und Island England eingeführt.

E.

Ebenholz, (engl. Ebony; holl. Ebbenhout; franz. I ital. Ebano; russ. Ebenowoederewo; dän. Eben trace, l schwed. Ebenträd, Ebenholts; span. Ebano; poln Heban; lat. E eine Holzart, die vorzüglich vom Osten kommt. Es ist außer lich hart und schwer, sehr dauerhaft, nimmt eine sehr feine an und wird deßwegen zu Mosaik und anderer eingelegter Ar braucht. Es gibt manche Arten von Ebenholz. Das beste ist wie Gagat, frei von Adern und Flecken, sehr dicht, zusammen (astringent) und hat einen scharfen beißenden Geschmack. M det diese Art (von den Botanikern Diospyrus Ebenus ge vorzüglich auf Madagascar, Mauritius und Ceylon. Nur de des Baumes soll von Werth seyn. 1826 wurden aus Ma 2,002,783 Pfd. Ebenholz nach dem Schätzungswerthe für 9,01 6 ½ d. ausgeführt. Außer dem schwarzen gibt es auch noch grünes und gelbes Ebenholz; aber die letztern beiden sind sehr geschätzt, als das erstere. Kunsttischler pflegen Birnb und andere schwarzgefärbte Holzarten statt echtem Ebenholze brauchen; *) diesen fehlt indessen Politur und Glanz, obwohl ser den Leim annehmen. Der Preis des Ebenholzes ist auf d doner Markte von 5 bis 20 Pfd. Strl. pr. Tonne verschiede Einfuhr ist jedoch unbedeutend.

Edle Metalle. Unter diesem Ausdrucke versteht man Gold und Silber. Unter den Artikeln **Gold** und **Silber** fin einen kurzen Bericht über jedes dieser Metalle und in diese kel soll dem Leser genauer dargethan werden, was die An und den Verbrauch dieser Metalle anbelangt.

In diesen interessanten und schwierigen Gegenstand gar gehen, würde eine lange Abhandlung erfordern oder vielme rere Bände. Herr Jakob hat neuerdings herausgegeben: , sche Untersuchung über die Einführung und den Verbrauch d Metalle," worin er über diesen Gegenstand von der früheste an spricht, und ihn bis auf die gegenwärtige Zeit verfolgt. Obgle Werk weder so vollständig, noch so befriedigend ist, als man warten mögen, enthält es doch viel schätzbare Belehrungen und ver Aufmerksamkeit aller Derer, welche an solchen Untersuchunge esse finden. Jedoch muß man bekennen, daß manche Ang

*) Jedoch kann man das echte dieser Holzarten an folgend malen erkennen: das Ebenholz hat nicht so kenndare Jahr das unechte oder vorgebliche Ebenholz ist zwar auch fest, wie lich das Eichenholz, aber es läßt sich doch mit dem Messer während dieß bei dem wahren Ebenholze schwer hält, — einen sonderbaren nicht unangenehmen Geruch; man darf al nige abgeschabte Späne auf Kohlen werfen; — es unterscd durch Schwere; auch ist die Farbe des nachgemachten Eben ten dauerhaft.

Digitized by Google

Folgerungen des gelehrten Verfassers ziemlich weit vom Ziele sind. In diesem Artikel wird man auf eines und das andere zurück kommen.

1. Vorrath an edlen Metallen. — Seit der Entdeckung von Amerika bekam man bei Weitem den größten Vorrath von Gold und Silber von dort her. Ehe Humboldt's großes Werk erschien: Essai Politique sur la Nouvelle Espagne waren verschiedene Schätzungen, deren einige von sehr einsichtsvollen Leuten gemacht waren, über die Quantität des von Amerika eingeführten Goldes und Silbers im Umlauf. Sie waren aber sehr verschieden von einander und manche machten diese Berechnung, ohne daß ihnen die Quellen zu Gebot stunden, die dazu erforderlich sind.*) Alle diese wurden übertroffen durch die ausgedehnteren und mühsamern Untersuchungen des Herrn Humboldt. Dieser berühmte Reisende, abgesehen davon, daß er mit allem Dem, worüber er schrieb, selbst vertraut war und Zugang zu den offiziellen Quellen hatte, die den bereits angeführten Schriftstellern unbekannt waren, kannte auch sehr gut die Theorie und Praxis des Bergbaues und hat verschiedene der berühmtesten Bergwerke selbst kritisch untersucht. Er war daher ohne Vergleich besser im Stande, als irgend ein Anderer von Denen, die bisher über diesen Gegenstand Untersuchungen angestellt haben, einen richtigen Schluß über das Erträgniß der Bergwerke in vergangenen Zeiten und gegenwärtig zu machen. Es sind zwar seine Berichte der Uebertreibung angeklagt worden, und diese Beschuldigung mag einigermaßen wahr seyn, besonders was anbelangt die Berichte über die Erträgnisse der Bergwerke und die Ausdehnung, zu der die Vorräthe der edlen Metalle gebracht werden können. Aber diese Beschuldigung, wenn man anders sie je gerechter Weise vorbringen kann findet in weit geringerm Grade statt, bei den Berichten des Herrn Humboldts, die er über den Gesammt-Ertrag der Bergwerke und über die Ausfuhren nach Europa gegeben hat. Gibt man auch Alles zu, hinsichtlich der Unvollkommenheit, die von solchen Nachforschungen unzertrennlich ist, so bleibt es doch stets wahr, daß die Angaben, von welchen jetzt die Rede ist, und die Nachforschungen, worauf sie sich gründen, unter die schätzbarsten Beiträge gehören, die je in der Statistik gemacht wurden.

Nach Herrn Humboldt ist der Vorrath von edlen Metallen, die von Amerika kommen, wie folgt:

	Dollars des Jahrs im Durchschnitt.		Dollars des Jahrs im Durchschnitt.
Von 1492—1500	250,000	Von 1600—1700	16,000,000
— 1500—1545	3,000,000	— 1700—1750	22,500,000
— 1545—1600	11,000,000	— 1750—1803	35,300,000

(Essai sur la Nouvelle Espagne, tome III. p. 428. 2d. ed.)

---

*) Humboldt vergleicht diese Schätzungen wie folgt:

Schriftst.	Epochen.	Dollar.	Schriftst.	Epochen.	Dollar.
Ustariz	1492–1724	3536000000	Gerdour	1724—1800	1600000000
Solorzano	1492—1628	1500000000	D. Verf. d. Recherches sur le commerc. Am. 1779.	1492—1775	5072000000
Moncada	1492—1595	2000000000			
Navarete	1519—1617	1536000000			
Raynal	1492—1780	5154000000			
Robertson	1492–1775	8800000000			
Necker	1763—1777	304000000			

(Essai sur la Nouvelle Espagne, tome III. p. 412.)

Digitized by Google

Folgendes ist Hrn. Humboldt's Schätzung des jährl. Ertrags der Bergwerke der neuen Welt bei Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts:

Jährliches Erzeugniß der Bergwerke von Amerika im Anfange des 19. Jahrhunderts.

Politische Eintheilung.	Gold.		Silber.		Werth des Goldes und Silbers in Dollars.
	Marken von Castillien	Kilogr.	Marken von Castillien.	Kilogr.	
Vice Königreich von Neu-Spanien	7000	1609	2358220	537512	23000000
„ „ v Peru	3400	782	611090	140478	6:40000
Oberherrschaft von Chili . .	12212	2807	29700	6827	2060000
Vice-Königreich von Buenos Ayres	2200	506	481830	110764	4850000
Vice-Königreich von Neu-Granada	20505	4714	— —	— —	2990000
Brasilien . .	29900	6873	— —	— —	4560000
Summa:	75217	17291	3400840	795581	43500000

Nimmt man den Dollar zu 4 s. 3 d., so gibt dies 9,243,750 L. als den jährlichen Gesammtbetrag der Amerikanischen Bergwerke. Hr. Humboldt schätzt ferner den jährlichen Gesammtbetrag der europäischen Bergwerke von Ungarn, Sachsen ꝛc. und die von Nord-Asien in der nemlichen Periode auf ohngefähr 1,000,000 L. noch dazu.

Die Quantität des Goldes, welches in Amerika zu Anfang des Jahrhunderts erzeugt wurde, verhält sich zur Quantität des Silbers wie 1 zu 16; in Europa waren die Verhältnisse wie 1 zu 40. Der Werth von gleichen Quantitäten von Gold und Silber war dann im Verhältniß von 15 oder 15 ½ zu 1. Späterhin hat sich die Quantität des erzeugten Goldes in Vergleich mit der Quantität des Silbers vermehrt.

Von 1800 bis 1810 vermehrte sich der Ertrag der amerikanischen Bergwerke beträchtlich; aber in letzterwähntem Jahre giengen die Zwistigkeiten an, welche mit der Auflösung der Verbindung Spaniens mit den südlichen amerikanischen Colonien endigte. Die Umtriebe und die Unsicherheit, die so ein Kampf hervorbringt, die Achterklärung über die altspanischen Familien, welchen die Bergwerke vorzüglich gehörten, die mit den Trümmern ihres Vermögens das Land verließen und sich zum Theil nach Cuba, zum Theil nach Spanien, zum Theil nach Bordeaux und dem südl. Frankreich flüchteten, haben verursacht, daß mehrere Bergwerke verlassen wurden, was einen außerordentlichen Ausfall in dem Ertrag der Bergwerke veranlaßte. Es gibt kein Mittel, genau zu schätzen, wie hoch sich das beläuft; aber nach Hrn. Jakob, welcher alle bestehenden Angaben über diesen Gegenstand sammelte und verglich, kann der Gesammtbetrag der amerikanischen Bergwerke, Brasilien mit eingeschlossen, während der 20 Jahre, endigend mit 1829, des Jahres im Durchschnitt auf 4,036,838 Dollars geschätzt werden; ist also ein Erzeugniß, um die Hälfte weniger des zu Anfang des Jahrhunderts. — (Jacob, vol. II. p. 267.)

Seit Hr. Jakob's Werk erschien, wurde dieser Gegenstand noch mehr erörtert dadurch, daß die Berichte der britischen Consuln in Süd-Amerika über das Erzeugniß der Bergwerke zu verschiedenen Pe-

Digitized by Google

rioden öffentlich herausgegeben wurden. Sie sind beträchtlich von denen des Hrn. Jakobs verschieden. Aus Folgendem kann man die Resultate sehen, wenn man die 20 Jahre, endigend mit 1809, mit den zwanzig Jahren, endigend mit 1829, vergleicht.

Bergwerke.	1790 — 1809.			1810 — 1829.		
	Gold.	Silber.	Gesammt-Betrag.	Gold.	Silber.	Gesammt-Betrag.
	L.	L.	L.	L.	L.	L.
Mexiko .	4523378	94429303	98952681	1913075	45388729	47301804
Panama	223518	— —	223518	23603	— —	23603
Chili .	863974	944736	1808710	1904514	878188	2782702
Buen. Ayr.	1862955	19286831	21149786	2161940	7895842	10057782
Summe	7473825	14660870	122134695	6003132	54162759	60165891
Rußland	— —	— —	— — L.	3703743	1502981	5206724
			L.	9706875	55665740	65372615

Es gibt so viele Quellen des Irrthums, die allen Nachspürungen dieser Arten ankleben, daß man sich auf diese Resultate, obwohl man darauf rechnen kann, daß sie von guter Autorität sind, nicht ganz verlassen kann. Die Berichte der Consuln stellen keine Rechnung über das Erzeugniß der Bergwerke von Peru, als in sofern sie in der Rubrik Buenos-Ayres vorkommen, und in dieser Hinsicht sind sie sehr verschieden von Hrn. Jakobs Angaben, der das Erzeugniß der Bergwerke von Peru und Buenos-Ayres während der 20 Jahre, endigend mit 1829, auf ohngefähr 18,500,000 L. angiebt! Daraus kann man schließen, daß die Bergwerke und Waschungen in Columbia nicht so ganz vernachläßigt werden, wie es aus dem Bericht des Consuls verlautet. Auch muß noch bemerkt werden, daß der obige Bericht die Erzeugnisse der Bergwerke von Brasilien nicht mitbegreift. Diese, nimmt man an, haben seit 1810 ohngefähr 1,500,000 Dollars des Jahrs abgeworfen; aber dies reicht gerade hin für den Bedarf des Landes. Das Erzeugniß der russischen Bergwerke war verhältnißmäßig gering bis zum Jahre 1816; aber seit der Zeit hat es zugenommen und ist beständig mit reißender Schnelligkeit im Zunehmen.

Rechnet man zum Erzeugniß der Amerikanischen Bergwerke die der Russischen und trennt man Gold von Silber, so ist der Gesammt-Betrag nach des Consuls Bericht während jedem der 4 Decennien, endigend mit 1829, ohngefähr folgender;

	Gold.	Silber.	Beides zusammen.
	L.	L.	L.
10 Jahre, endigend mit 1799	3295000	59290000	62585000
— — 1809	4180000	55367000	59547000
— — 1819	3955000	29953000	33908000
— — 1829	5752000	25712000	31464000

Dies gibt einen jährlichen Ertrag der Amerikanischen und Russischen Bergwerke während der 10 Jahre, endigend mit 1829, im Durchschnitt von jährlich 3,146,000 L. Aber die Berichte zeigen, daß die Erträgnisse der Mexikanischen Bergwerke in den letzten Jahren dieser Periode sich wesentlich zu vermehren anfingen; und zu dem obigen Vorrath muß man noch die Erzeugnisse der Ungarischen und Sächsischen

Digitized by Google

Bergwerke rechnen. Wenn man also die Vermehrung der Erzeugnisse der Mexikanischen und Südamerikanischen Bergwerke, seit 1829, Brasilien ausgenommen, in Anschlag bringt, und das Erzeugniß der Russischen und anderer Europäischer Bergwerke dazu rechnet, so kann man den gegenwärtigen jährlichen Zuwachs an Gold und Silber (angenommen, daß die Schätzungen des Consuls in seinen Berichten über Südamerika zu niedrig sind) sicherlich auf mehr, als 4,000,000 L. schätzen.

Außer den erwähnten Quellen haben die vereinigten Staaten in neuester Zeit angefangen, eine beträchtliche Quantität Goldes zu liefern. Es wurde zuerst im Jahre 1804 in Nord-Carolina entdeckt und von da bis 1829 wurden ohngefähr 109,000 Dollars gefunden. Seit dieser Zeit wurde es auch in andern Staaten gefunden. Folgende Tabelle zeigt den Werth des jährlich in den vereinigten Staaten erzeugten Goldes seit 1829. — (American Almanac for 1834.)

Staaten.	1829.	1830.	1831.	1832.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Virginia	2500	24000	26000	34000
Nord-Carolina	134000	204000	294000	458000
Süd-Carolina	3500	26000	22000	45000
Georgien	— —	212000	176000	140000
Alabama.	— —	— —	1000	— —
Tennessee	— —	— —	1000	1000
Summe	140000	466000	520000	678000

Diese Tabelle zeigt eine bedeutende Vermehrung; das Erzeugniß von 1832 war über 135,000 L. Es wird hauptsächlich durch Waschen des Bodens in den Thälern erhalten. Nimmt man diesen neuen Zuwachs in die Berechnung und noch dazu, wie es Hr. Humboldt gethan hat, die Brasilianischen Bergwerke; rechnet man ferner dazu 500,000 L., die Summe in den Berichten des Consuls, um den Ausfall, der sicherlich darin ist, zu decken,*) so kann man sicherlich das ganze jährliche Erzeugniß der Amerikanisch, Europäisch und Russisch-Asiatischen Bergwerke gegenwärtig auf ohngefähr 6,000,000 L. jährlich annehmen, was $^6/_{10}$tel vom höchsten jährlichen Ertrag beträgt.

2. Verbrauch der edlen Metalle. — Gold und Silber werden entweder zu Münzen verwendet, oder man macht in den Künsten Gebrauch davon. Es gibt durchaus kein Mittel, das Verhältniß festzusetzen, wie es auf diese beiderlei Weise in irgend einem Zeitraume verbraucht wird und dieß wechselt auch beständig nach den jedesmaligen Umständen jedes Landes; so hat z. B. ein größerer oder geringerer Vorrath von Papiergeld darauf Einfluß und wie man durch Bank-Geschäfte und auf andere Weise verschiedene Mittel ersinnt, die Münzen dadurch zu schonen, daß sie nicht so viel in Umlauf kommen: die größere oder geringere Wohlhabenheit der Einwohner, die Art zu platiren, der Wunsch im Augenblick Sicherheit sich zu verschaffen — das Alles hat Einfluß darauf und macht es großen und schnellen Veränderungen unterworfen.

Nach Hrn. Jakob kann der Werth der edlen Metalle, die jährlich in Europa zu Schmuck und Luxus verwendet werden, folgendermaßen geschätzt werden, nemlich: Großbritannien, 2,457,221 L.; Frankreich, 1,200,000 L.; Schweiz, 350,000 L; der übrige Theil von Eu-

*) Selbst mit dieser Zugabe ist ihr Erzeugniß wesentlich unter der von Hrn. Jakob erwähnten Summe.

ropa, 1,605,499 L.; was im Ganzen 5,612,711 L. macht und rechnet man zu dieser Summe, was zu demselben Zweck in Amerika verwendet wird, so macht es im Ganzen ohngefähr 5,900,000 L. aus.

Die Angaben, worauf sich diese Schätzung gründet, sind im höchsten Grad schwankend und ungenügend. Man kann sie wahrscheinlich für nichts Besseres ansehen, als ein darauf Rathen; und es scheint nicht einmal glücklich gerathen zu seyn. Hr. Chabrol (dessen Untersuchungen viel mehr Zutrauen verdienen, als die des Hrn. Chaptal, auf welche Hr. Jakob sich bezieht) schätzt den Verbrauch von Gold und Silber in den Künsten zu Paris auf 14,552,000 Frank jährlich. — (Récherches Statistiques sur la Ville de Paris, 1823, Tab. No. 85); was mit der fleißig gemachten Schätzung des Hrn. Benoiston von Châteauneuf übereinstimmt — (Récherches sur les Consommations de Paris en 1817, 2de partie p. 78.) Beide angeführten Autoritäten stimmen darin überein, daß der Verbrauch der edlen Metalle in den Künsten zu Paris zweimal soviel, als im ganzen übrigen Frankreich ist; so bekommt man also 21,828,000 Frank, oder 866,190 L. für den Verbrauch im ganzen Königreich, was jährlich um 333,810 L. weniger ist, als nach der Schätzung des Hrn. Jakob.

Doch versichern Leute, die wohl im Stande sind, eine richtige Meinung über diesen Punkt zu fassen, daß die von Hrn. Jakob für den Verbrauch in Großbritanien angegebene Quantität zu hoch geschätzt sey, in derselben Proportion, als er die von Frankreich zu gering schätzt, oder um ohngefähr den vierten Theil. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich in den letzten Jahren der Verbrauch zum Platiren und Versilbern beträchtlich vermehrt hat; aber viel bessere Beweise würden dazu gehören, als diejenigen sind, welche bisher dem Publikum vorgelegt wurden, mit Richtigkeit zu folgern, daß die zu diesem Zweck verwendete Summe bis auf 2,457,000 L gestiegen ist.

Der Verbrauch in der Schweiz, wie er von Hrn. Jakob angegeben, ist wahrscheinlich nichts weniger, als richtig Aber die Summe, die für den Verbrauch des übrigen Europa angesetzt ist, wird so übertrieben seyn, als der Ansatz für Frankreich und England.

Nach den Ansichten, die er über die Sache hat, wird der Verbrauch seyn: für Großbritannien, 1,842,916 L.; für Frankreich, 866,190L.; für die Schweiz, 35 ,000 L.; für das übrige Europa, 1,204,118 L; in Allem 4,263,224 L; dazu kommt für den Verbrauch in Amerika 300000 L., also im Ganzen 4,563,224 L.

Wahrscheinlich ist diese Schätzung viel zu hoch. Nach Hrn Humboldt (Nouvelle Espagne, 2d edit. tome III. p. 464) ist der Total-Verbrauch edler Metalle in Europa zu andern Zwecken als zu Münzen nur 87,182,800 Franken, nach dem Kurs von 25 20 gleich 3 459,714 L. und dazu gerechnet die 300,000 L. für den Verbrauch in Amerika, so wird die Gesammtsumme in runder Zahl seyn: 3,760,000 L.; was 803,000 L. unter seiner Schätzung ist, und nicht weniger als 2,140,000 L. unter der Schätzung des Hrn. Jakob!

Aber ein Theil des Goldes und Silbers, von dem jährlich in den Künsten Gebrauch gemacht wird, wird vom Einschmelzen alter Platen gewonnen, vom Verbrennen von Borten, Gemälderahmen ꝛc. Es ist jedoch zu bedauern, daß es unmöglich ist, auszumitteln, wie viel zum Verbrauch auf diesem Wege dazu kommt. Hr. Jakob schätzt es auf $^2/_{10}$ oder 2 $^1/_2$ pr. Cent., aber eine so geringe Summe scheint gar nicht zu entsprechen. Der größte Theil der edlen Metalle, die zum Platiren, Vergolden ꝛc. verbraucht werden, geht sicherlich zu Grunde; aber Jedermann gibt zu, daß die Quantität von Metall, auf diese

Digitized by Google

Weise verbraucht, entschieden weniger ist, als was zum Platiren, zu Uhrgehäusen und andern Artikeln dieser Art verbraucht wird. Und diese Artikel, wenn sie entweder aus der Mode kommen, oder zerbrechen, oder beschädiget werden, kommen größtentheils in den Schmelz-Tiegel. Nach Neckers Angabe, die von Humboldt angeführt und bestätiget wird, vermuthet man, daß die Hälfte von Gold und Silber das von Goldschmieden und ähnlichen Arbeitern in Frankreich gebraucht wird, vom Einschmelzen alter Platen ꝛc. kommt. — (Nouvelle Espagne, tome III. p. 467.)

Aber so sehr man eine solche Autorität schätzen muß, so sollte man doch glauben, daß dies um so viel zu hoch geschätzt ist, als Herr Jakob es sicherlich zu niedrig geschätzt hat. Nimmt man deswegen als Mittel an, daß 20 p. Ct. oder $^1/_5$tel des edlen Metalls, das in Künsten jährlich verbraucht wird, vom Einschmelzen alter Platen herkomme, so bleiben, dieß abgezogen von 4,563,000 L., zu diesem Gebrauch in Europa und Amerika 3,650,000 L., was jährlich neues Gold und Silber zu diesem Zweck aus den Bergwerken gegraben wird, und es bleiben also zum Münzen noch ohngefähr jährlich 2,000,000 L. übrig.

Eben so schwierig ist es, den Verbrauch an edlen Metallen zum Münzen zu bestimmen. Herr Jakob geht in sonderbare Untersuchungen ein, das Abreiben oder den Verlust an Münzen durch den Gebrauch zu bestimmen. Er nimmt $^1/_{600}$ des Jahres für's Gold und $^1/_{200}$ für Silbermünzen an. Dies ist jedoch nicht genug für das Abnützen. Man muß auch dazu rechnen, was durch Feuer, Schiffbrüche und andere Unglücksfälle verloren geht. Auf diesen Verlust kann man nur rathen; rechnet man es aber zu dem Verlust durch Abnützen, so wird nicht weit gefehlt seyn, wenn man das Ganze auf 1 pr. Ct. schätzt.

Es ist sonderbar, daß Hr. Jakob bei der Schätzung des Verbrauchs von Gold und Silber nicht die geringste Anspielung auf einen Gebrauch macht, der in allen Ländern herrschend war, daß man nemlich bei Unruhen im Lande selbst, oder wenn Feinde einfielen, Schätze in die Erde vergraben hat; von diesen Schätzen ging eine beträchtliche Menge ganz verloren und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieß eine Haupturſache mit war, daß der Vorrath an edlen Metallen nicht größer ist, als gegenwärtig. Jedermann weiß, daß im Mittelalter gefundene Schätze (treasure trove) oder Geld, das zufällig gefunden oder aus der Erde gegraben wurde, der Krone gehörte, und daß dieß sowohl in England als in andern Ländern eine bedeutende königliche Einkunft ausmachte. Dieser Gebrauch war immer im Osten in vielen Ländern. — (Bernier Voyage de Mogol, Amst. 1710, tom. I p. 209; Scrafton on the Governement of Hindostan p. 16 etc.) Aber es beschränkt sich nicht blos auf diesen Theil der Welt. Wo Vermögen unsicher ist, nimmt man zu diesem Mittel seine Zuflucht. Hr. Wakefield sagt, daß dieß in Irland sehr gewöhnlich ist. — (Acount of Irland vol. I. p. 593.) In Rußland und Frankreich kommt es sehr häufig vor; und in letztgenanntem Lande wurden während der Revolution ungeheure Summen vergraben, von denen ein großer Theil gewiß nicht mehr zum Vorschein kommt. Die Kriege und Unruhen, wodurch Europa mehr als 20 Jahre lang verheert wurden, haben diesen Gebrauch in allen Ländern Europa's verbreitet, wodurch also ein beträchtlicher Theil von dem steigenden Erzeugniß der Bergwerke außer Umlauf kam. — (Storch, Economie Politique tom. I. p. 221 Paris 1823.)

3. Ausfuhr edler Metalle nach Osten. Allen unsern Lesern ist wohl bekannt, daß von den frühesten Zeiten an bis

Digitized by Google

herab in eine verhältnißmäßig späte Periode Gold- und Silberbarren einer der vorzüglichsten und einträglichsten Artikel der Ausfuhr nach dem Osten ausmachten. Humboldt schätzt, daß von dem ganzen Erzeugniß der Amerikanischen Bergwerke zu Anfang dieses Jahrhunderts, was, wie bereits gezeigt wurde, 43,500,000 Dollars machte, nicht weniger, als 25,500,000 nach Asien geschickt wurden, 17,500,000 über das Cap der guten Hoffnung, 4,000,000 durch die Levante und 4,000,000 durch Rußland. — (Nouvelle Espagne tom. III. p. 443.) In neuerer Zeit hat dieser ungeheure Zug nicht gänzlich aufgehört, aber der Lauf hat bedeutend eine andere Richtung genommen. So scheint es, daß die Gesammteinfuhren von Europa, Nord- und Südamerika nach Bengalen, Madras und Bombay während der drei Jahre, endigend mit 1830 — 31, an 479,388 L. betrugen; während die Gesammt-Ausfuhren an edlen Metallen von diesen 3 Hauptplätzen nach Europa und Amerika während der nemlichen drei Jahre 1,119,973 L. betrugen, was einen Ueberschuß von 640,585 L. läßt; so daß Indien, anstatt wie früher Barren einzuführen, während der angeführten Periode ohngefähr jährlich 213,000 L. nach den westlichen Welttheilen brachte. — (Parl. Paper Nro. 390 Sess. 1833.) Das Nemliche ist der Fall mit China. Während des Jahres endigend mit dem 31 März 1832 wurden von Canton nach England 1,976,930 Dollars oder 390,000 L. und außerdem noch weit mehr nach Indien ausgeführt! (Siehe oben den Art. Canton.) Ein beträchtlicher Theil dieser großen Ausfuhren besteht in einheimischem Silber; es gibt nemlich in verschiedenen Provinzen beträchtliche Silberbergwerke. China hat auch Goldbergwerke und einige Jahre früher waren die Ausfuhren von diesem Metall sehr beträchtlich. China führt jedoch Gold sowohl ein als aus, da es seit langer Zeit eine beträchtliche Zufuhr dieses Metalls von Borneo, Celebes und der Malaischen Halbinsel erhalten hat. Es scheint auch, daß der Ausfluß an Barren von Rußland aufgehört hat und daß also auch dort der Lauf einen andern Weg genommen hat — (Jacob, vol. II. p. 320.) Werden auch noch einige Summen auf dem Weg durch die Levante ausgeführt, was noch zweifelhaft ist, so sind sie doch sehr unbeträchtlich.

4. Einfluß der verminderten Erzeugnisse der Bergwerke auf die Preise. — Es ist in England zur Gewohnheit geworden, fast den ganzen Fall der Preise, der in den meisten Waaren seit dem Frieden statt gefunden hat, dem verminderten Vorrathe an Barren aus den Bergwerken zuzuschreiben. Aber es ist noch in Zweifel, ob dieser Umstand nicht durch andere Dinge ausgeglichen wurde und ob er auf dem eben erwähnten Wege irgend einen Einfluß gehabt hat. Das Aufhören der Gold- und Silberbarrenausfuhr nach Osten, wenn auch Hr. Humboldt den Betrag etwas zu hoch geschätzt hat, würde doch den Abfall aus den Bergwerken wieder ersetzt haben; denn eben wurde gezeigt, daß es nicht nur gänzlich aufgehört hat, sondern daß im Gegentheil beträchtliche Summen von jenem Welttheil zu uns kommen. Man muß dazu rechnen die größere Sicherheit und Ruhe, deren sich der Continent seit dem Frieden erfreut; daß kein Geld vergraben wurde, was vorher so häufig der Fall war, sondern daß wieder manche unterirdische Schätze zum Vorschein kamen. Die Errichtung von Sparkassen, die jetzt überall vorkommen, hat offenbar zum Zweck, das Schätzesammeln zu verhindern und bringt viel Geld in Umlauf, das sonst eingesperrt würde. Diese Umstände, in Verbindung mit andern, die man noch anführen könnte: daß man nichts mehr für Kriegs-Vorräthe bedarf, daß in merkantilischen Verhandlungen Wechsel mehr in Anwendung sind ꝛc., liefern Gründe genug zu zweifeln, ob die Quantität

Digitized by Google

an edlen Metallen, die jährlich zur Circulation verwendet wird, nicht gegenwärtig so groß ist, als im Jahre 1809 oder 1810. Es ist ferner zu bemerken, daß der Ausfall in den Erzeugnissen der Bergwerke nur an Silber war, und daß der Vorrath an Gold im Gegentheil während der letzten 10 Jahre sich wesentlich vermehrt hat. Und da man nach dem Gold den Umlauf des Geldes in England schätzt, so ist es augenscheinlich, daß es falsch ist, zu behaupten, sein Werth habe sich vermehrt, weil sein Vorrath kleiner geworden sey, als früher. Man behauptet, daß bei Schätzung des Werthes der edlen Metalle Silber und Gold nicht getrennt werden könne; und daß der Fall der Preise in allen Waaren, der seit 1815 statt gefunden hat, beweise, der Werth des Goldes sey in gleichem Verhältnisse gestiegen. Aber der Werth des Goldes ist nicht abhängig, steht nicht einmal in Verbindung mit dem Werth des Silbers. Wie man jedes Metall auswechselt, das hängt lediglich von besondern Bedingungen ab, wie es herbeigeschafft wird, und man darf sich nicht wundern, daß Gold im Werth fällt, wenn Silber steigt, eben so wenig als wenn Blei fällt, wenn Eisen im Werth steigt und umgekehrt. Auch ist es nicht richtig, daß der Fall der Preise von Waaren seit 1815 allgemein war. Zugegeben, daß er ziemlich allgemein war, so darf man doch die Behauptung wagen, daß, ohne Ausnahme, keine Waare, die seit 1814 im Preis fiel, wegen der Zufuhr an Gold und Silber gefallen ist. Viele Beweise dieser eben gemachten Angaben findet man in verschiedenen Artikeln dieses Werkes. Und es ist kein Zweifel, daß diejenigen, welche die Sache genauer untersuchen, darin ihre Zustimmung geben, daß es weit gefehlt wäre, selbst wenn man zwischen Gold und Silber keinen Unterschied annimmt, den Einfluß von 3 — 5 pr. Ct. zu schätzen. Es ist anzunehmen, daß dieser Einfluß gar nicht fühlbar ist.

5. Wahrscheinlicher Zuwachs an Gold und Silber in Zukunft. — Nur Vermuthungen können über die wahrscheinliche Vermehrung der edlen Metalle in Zukunft statt finden. Im Ganzen sollte man jedoch denken, es wird eine starke Vermehrung geben. Der gesetzlose Zustand, in welchem die südlich Amerik. Staaten bisher waren, naht sich seinem Ende und mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Capitals, wird sich die Aufmerksamkeit ohne Zweifel aufs Neue auf die Bergwerke hinlenken. Billig kann man ebenfalls annehmen, daß die Vermehrung von den Russischen Bergwerken stets noch zunehmen wird.

Eiche (engl. Oak; holl. Eik; dän. Eeg; schwed. Ek; franz. Chêne; ital. Quercia; span. Roble Carballo; port. Roble Carbalho; russ. Dub; poln. Dab; lat. Quercus; arab. Baalut). Es gibt mehrere Arten von diesem schätzbaren Baum; aber die gemeine englische Eiche (quercus robur) hat vor jeder andern den Vorzug. Das von Amerika eingeführte Eichenholz ist bei Weitem schlechter, als das englische. Die Eiche von den innern Theilen Europa's ist ebenfalls geringer, insbesondere was ihre Dichtigkeit und mindere Spaltbarkeit anbelangt. Die knotige Eiche Englands, die »knorrige und dem Spalten sich wiedersetzende Eiche« wie Shakspeare sie nennt, gibt, wenn sie in geeignetem Alter (von 50 bis 70 Jahren) gefällt wird, das beste Bauholz. Manches Holz ist härter, manches schwieriger zu spalten, und manches läßt sich weniger querüber brechen; aber keines vereinigt alle diese drei Eigenschaften in so großen und gleichen Verhältnissen. Indem es zu gleicher Zeit große Last trägt, jedem Drucke widersteht und bei einem Kanonenschusse nicht zersplittert wird, so ist das Eichenholz besser, als jedes andere Holz.

Digitized by Google

Eine schöne Eiche ist eine der malerischsten Bäume. Sie ist das ausdrucksvollste Sinnbild der Vereinigung von Kraft und Dauer. Die Eiche widersteht dem stärksten Sturme und nimmt nicht, wie andere Bäume, von der Wirkung der Winde eine gekrümmte Gestalt an. Außer der Ceder Libanons ist kein Baum so ausgezeichnet in der Stärke und durch den Umfang seiner Aeste; sie wachsen eigentlich nicht von dem Stamme hervor, sondern theilen sich von demselben und so ist es manchmal schwer zu unterscheiden, was Stamm und was Ast ist. Die verflochtenen Aeste einer Eiche tragen auch viel zu ihrer Schönheit bei, und die wagerechte Richtung ihrer Aeste, die sich über einen weiten Raum ausdehnen, vollendet die Idee ihrer Ober-Herrschaft über alle Bäume des Waldes. Selbst eine abgestorbene Eiche

„ — — — — — — verdorrt und todt,
Begleitet noch mit frühern Siegeszeichen,
Zum Himmel ihren grauen Scheitel hebend,
Ihr Fuß auf Erden hat nur schwachen Halt!“

Selbst ein solcher Baum, wie Spencer ihn beschrieb, macht noch einen schönen Eindruck. Sein Absterben gefällt dem Auge noch.

Die Eiche wird von den Eicheln fortgepflanzt, entweder gesät, wo die Eiche stehen soll, oder in einer Baumschule, von wo die jungen Bäume verpflanzt werden.

Die Farbe des Eichenholzes ist schön braun und Jedermann bekannt. Es ist von verschiedenen Schattirungen; wenn es in's Röthliche spielt, ist das Holz von der geringsten Art. Die breitern kreuzweisen Jahrringe sind gewöhnlich sehr ausgezeichnet und bringen schöne Flammen hervor, wenn es schief geschnitten wird. Wenn die Ringe schmal und nicht sehr deutlich sind, ist das Holz um so fester. Die Zusammensetzung ist abwechselnd dicht und porös; der dichte Theil des Jahr-Ringes ist von der dunkelsten Farbe und hat unregelmäßige Punkte, ist von offenen Poren umgeben, bringt schöne dunkle Adern in verschiedenen Eichenarten und besonders in gekappten (pollard) Eichen hervor. Eichenholz hat einen eigenthümlichen Geruch und der Geschmack desselben ist ein wenig zusammenziehend (astringent). Es enthält Gall-Aepfel-Säure und wird, wenn es feucht ist, durch Berührung mit Eisen geschwärzt. Das junge Holz der englischen Eiche ist sehr zähe, oft rauh und schwer zu bearbeiten. Ausländisches und alter Bäume Holz ist zerbrechlicher und leichter zu bearbeiten. Wenn es dürr wird, so schwindet das Eichenholz sehr zusammen und wenn es getrocknet wird, verliert es ohngefähr $^1/_{32}$ seiner Breite.

Eichenholz von guter Beschaffenheit ist dauerhafter, als irgend ein anderes Holz, welches eine gleiche Größe erreicht. Vitruvius schreibt ihm eine unvergängliche Dauer zu, wenn es in die Erde geschlagen wird: auch im Wasser ist es außerordentlich dauerhaft und es ist bekannt, daß es sich in einem trockenen Zustande nahe an 1000 Jahre erhalten hat. Je dichter es ist und je geringer die Poren sind, desto länger erhält es sich. Aber die Eiche mit offenen Poren und röthlich scheinender Farbe, welche zu Lincolnshire und an einigen andern Orten wächst, ist bei Weitem nicht so dauerhaft.

Außer der gemeinen britischen Eiche (quercus robur) ist die quercus sessiliflora in mehreren Theilen Englands, vorzüglich in dem Norden, ziemlich häufig. Tredgold sagt von dem Holze dieser Gattung, daß es dunkler, schwerer, härter und elastischer, als die gewöhnliche Eiche, zäh und schwer zu bearbeiten und dem Werfen und

Digitized by Google

Springen beim Trocknen sehr ausgesetzt sey. Es scheint, daß Hr. Tredgold diese Art für vorzüglicher zum Schiffsbau halte, als die gemeine Eiche. Aber andere und ebenfalls sehr hohe Autoritäten sind ihm in diesem Punkte entgegen und im Ganzen scheint es ziemlich allgemein angenommen zu seyn, daß in Fällen, wo Eichenholz angewendet wird, und besonders zum Schiffbau, das Holz der gemeinen Eiche jeder andern Gattung vorgezogen zu werden verdient. Ein sehr unterrichteter Schriftsteller macht in dem Quarterly Review folgende Bemerkungen über diesen Gegenstand:

Man kann hier eine, den Botanikern lang bekannte Sache anführen, worauf aber unsere Pflanzer und Holzaufseher noch lange nicht genug Aufmerksamkeit verwendet haben, daß es nemlich zwei verschiedene Arten von Eichen in England gebe — die quercus robur und quercus sessiliflora, von denen die erstere ein fein geadertes, festes und dauerhaftes Schiffsbauholz gibt, das selten der Fäulniß unterworfen ist; die andere hingegen nicht so dicht und viel saftiger, sehr der Fäulniß ausgesetzt und nicht halb so dauerhaft ist. Dieser Unterschied wurde schon sehr frühe von Ray bemerkt, und Martyn in seiner Flora rustica und Sir James Smith in seiner Flora britannica haben dieses bezeugt. Man vermuthet, daß die zweite Gattung vor etwa 2 oder 3 Jahrhunderten von dem Continent eingeführt worden sey, wo die Eichen vornemlich von dieser letztern Gattung sind, hauptsächlich in den deutschen Wäldern, deren Bauholz für sehr gering bekannt ist. Von größerer Wichtigkeit ist es jedoch, daß die geringere Gattung de facto mehr vorhanden ist und sich in dem neuen Forste (neu forest) und andern Theilen von Hampshire, in Norfolk und den nördlichen Gegenden, und um London herum, ausbreitet; und man hat Grund genug, zu glauben, daß die zahlreichen Beschwerden, welche man über die englischen Schiffe hört, daß sie von Dem, was man uneigentlich genug trockene Fäulniß nennt, angegriffen seyen, von der Einführung dieser Art Eichen in die Schiffswerften herkomme, wo man nicht einmal, wie man sagt, von einem Unterschied etwas wußte. Man kann sie an folgenden Kennzeichen von der echten alten englischen Eiche unterscheiden; die Stiele der Eicheln an der robur sind lang und ihre Blätter kurz, während bei der sessiliflora gerade es umgekehrt ist. Man glaubt, die Russischen Schiffe von dem baltischen Meer, welche nicht von Lerche oder Tanne sind, seyen von dieser Art Eiche.

Viel Untersuchungen und Streitigkeiten haben zu verschiedenen Zeiten sowohl über den Vorrath, als auch den Verbrauch des Eichenholzes stattgefunden; aber die Resultate waren nicht genügend. In einem Berichte der Commissionäre der Landeseinkünfte, der im Jahre 1812 gedruckt wurde, ist dargelegt, daß, wenn man die Anzahl Tonnen der Marine im Jahre 1806 zu 776,087 Tonnen nimmt, es, eine Tonne zu 1 1/2 Last (load) gerechnet, 1,164,085 Lasten brauchen würde, um eine solche Marine zu bauen; und gesetzt, die Dauer eines Schiffes im Durchschnitt sey 14 Jahre, so würde die jährliche Quantität Schiffs-Bauholz 83,149 Lasten, außer den Ausbesserungen, welche nach Berechnungen ohngefähr 27,000 Lasten betragen, ausmachen. Dieß macht im Ganzen ohngefähr 110,000 Lasten. Die Commissionäre rechnen indessen davon, daß 21,341 Lasten als der jährliche Durchschnitt der Preise geliefert werden müssen und glauben von den zurückbleibenden 88,659 Lasten, daß es nicht unwichtig sey, darauf 28,659 Lasten von andern Quellen zu rechnen, als von der britischen Eiche. Dieß läßt nach ihrer Bemerkung, 60,000 Lasten von dieser Eiche, als die Quantität annehmen, welche zum jährlichen Bedarf hinreichen würde, bei ihrer gegenwärtigen Größe,

Digitized by Google

die ohne Beispiel ist; die ganze brittische Marine, Kriegsschiffe von allen Arten mit einbegriffen. Man kann für 20 Kriegsschiffe, von 74 Kanonen jedes, als Equivalent annehmen, daß, eines in das andere gerechnet, jedes ohngefähr 2000 Tonnen enthält, das würde zu 1 ½ Last die Tonne angenommen 3000 Lasten geben. Dieß macht gerade 60,000 Lasten für 20 solche Schiffe.

Nun hat man angenommen, daß nicht mehr, als 40 Eichbäume auf einem Morgen Landes stehen können, damit sie zu ihrer vollen Größe, wie sie zu Linienschiffen taugen, gelangen, oder damit jede 1 ½ Last Bauholz gibt. 50 Morgen würden also erforderlich seyn, eine hinlängliche Quantität Schiffsbauholz hervorzubringen, um ein Kriegsschiff von 74 Kanonen zu bauen und 1000 Morgen für 20 solche Schiffe; da aber die Eiche 100 Jahre braucht, um zur Reife zu gelangen, so würden 100,000 Morgen erforderlich seyn, um einen fortgesetzten Vorrath zu haben, um eine Marine von 700 000 oder 800,000 Tonnen zu erhalten. Die Commissionäre bemerken noch ferner, daß es 20,000,000 unbebautes Land im Königreich gäbe und der 200ste Theil würde für die Pflanzung hinreichen, um auf einmal die ganze Masse, die für den Gebrauch der Marine noch fehlte, zu liefern.

Nach Hrn. Barrow ist diese Berechnung um die Hälfte überschätzt. „Erstens," sagt er, „ist ein beständiger Krieg angenommen, während welchem die Tonnenmaaße der ganzen Marine für mehr als das Doppelte genommen, als sie jetzt wirklich ist, und zweitens berechnet er die Dauer der Marine im Durchschnitt nur auf 14 Jahre, welches man wegen der Verbesserungen, die in dem Bau und der Erhaltung der Kriegsschiffe stattfinden, annehmen darf. Dazu kommt noch, daß in Indien Schiffe von Teckholz gebaut werden, weswegen man keinen Anstand nehmen darf, die doppelte Zahl von Jahren im Durchschnitt anzunehmen; und wenn dieß der Fall ist, so ist die erforderliche Quantität von Eichen bei Weitem nicht so groß, als die Commissionäre angeben.

„Es ist indessen gewiß, daß lange vor der Beendigung des letzten Krieges ein Mangel vorzüglich von der größern Gattung Bauholz für Linienschiffe fühlbar wurde, und dieser Mangel war so groß, daß, wenn Sir Robert Seppings nicht Mittel gefunden hätte, gerades Eichenholz von verschiedener Form und Größe herbeizuschaffen, der Bau von neuen Schiffen gänzlich hätte eingestellt werden müssen.

„Wenn indessen das Wachsthum der Eiche für das Schiffsbauholz während des Krieges stark vermindert wurde, so daß der Mangel daran Gefahr zu drohen schien, so ist nicht zu zweifeln, daß mit der zunehmenden Aufmerksamkeit, die Einzelne auf ihre Pflanzungen hatten, dieß sich verbessern wird.

„England wird in Zukunft, da sich diese Pflanzungen weiter ausdehnen und auch aus den königlichen Forsten abgeliefert werden, so viel Eichenholz erzeugen, als für die Marine und für die Handlungs-Schifffahrt erfordert wird." — (Sapp. Ency. Brit. art. Navg.)

Die Rinde des Eichenbaumes ist sehr geschätzt; sie ist allen andern Stoffen zum Gärben vorgezogen und wird zu hohen Preisen verkauft. (Siehe den Artikel Baumrinde.)

Das nach Britannien eingeführte ausländische Eichenholz kommt vorzüglich aus Canada und Preußen. Das letztere ist das beste; sein Preis ist im Verhältniß zum ersten, wie 9 zu 6, d. h., wenn eine Last preußisches Eichenholz 9 l. kostet, so würde eine Ladung kanadisches nicht mehr, als ohngefähr 6 l. kosten. Die eingeführte Quantität ist verschieden, kann aber im Durchschnitt ohngefähr 10,000 Lasten betra-

Digitized by Google

gen, jede zu 50 Kubikfuß. Der größere Theil kommt von Lubeck. Eichene Dielen werden immer von Preußen eingeführt. Die Einfuhren während dieser 6 Jahre, endigend mit dem 5. Jan 1833, waren:

Jahre.	Lasten.	Jahre.	Lasten.	Jahre.	Lasten
1827	5,470	1829	1,434	1831	2 525
1828	2,449	1830	1,542	1832	1,789

Näheres, was die Einfuhr von Eichenholz, den Preis, Zoll darauf u. s. w. betrifft, siehe den Artikel Holzhandel. — Siehe ebenfalls Tredgolds Principles of Carpentry; art. Navy, Supplement to Ency. Brit.; das sehr interessante Werk: on Timber Trees and Fruits, in the Library of Entertaining Knowledge; Rees's Cyclopaedia etc.

Eicheln oder Eckern, (engl. Acorns; franz. glands; italien. Ghiande; span. Relotas; russ. Schedudii; holl. Atkhers; lat. Glandes) der Saame oder die Frucht der Eiche. In den frühesten Zeiten bildeten Eicheln einen Theil der Nahrung des Menschen und darauf wurden bei den Klassikern oft Anspielungen gemacht (Virgil. Georg lib. I. lin. 8; Ovid. Met. lib. I. lin. 106 etc.)

In manchen Gegenden gebraucht man sie noch immer bei Theuerungen als ein Surrogat für Brod. In England gebraucht man sie selten außer zur Mästung der Schweine und des Geflügels. Mit denselben kann man auch, wenn man sie röstet und ein wenig frische Butter hinzufügt, eines der besten Surrogate für Kaffee bereiten. Der Geschmack ist zusammenziehend (astringent) und bitter.

Eichenrinde, siehe Baumrinde.

Eigner oder Eigenthümer von Schiffen, siehe Schiffs-Eigenthümer.

Ein- und Ausfuhr ist das Einbringen der Waaren von, und das Versenden derselben nach andern Ländern. Einen sehr großen Theil der Einkünfte Großbritanniens machen die Zölle aus, oder von Zöllen auf Waaren, die vom Auslande eingeführt werden. Von manchen Artikeln, die ausgeführt werden, gibt man Stückzölle und für wenige Prämien. Das Ein- und Ausfuhrgeschäft ist verschiedenen Regulationen unterworfen, die sorgfältig beobachtet werden müssen, wenn man nicht in Strafe verfallen und sein Eigenthum der Confiskation aussetzen will. Die Regulationen, wovon hier die Rede ist, sind in dem Akt 3 und 4 Will. IV. cap. 52 enthalten.

Einlösungsscheine, siehe Bankscheine.

Einnahme und Ausgabe, siehe Großbritanniens Staats-Einnahme und Ausgabe.

Eisen (engl. Iron; dán. Jern; holl. Yzer; franz. Fer; italien. Ferro; poln. Zelazo; russ. Scheleso; port. Ferro; span. Hierro; schw. Jern; griech. Σίδηρος; sanse. Coha; arab. Hedeed; pers. Ahan; lat. Ferrum). Von allen Metallen findet man davon die größten Vorräthe und es ist das nützlichste von allen. Es ist von bläulich weißer Farbe und wenn es polirt wird, hat es ziemlichen Glanz. Es hat einen zusammenziehenden (styptischen) Geschmack und gibt, wenn es gerieben wird, einen Geruch von sich. Seine Härte übertrifft die der meisten andern Metalle und wenn man es in Stahl verwandelt, kann man es härter machen, als die meisten Körper. Seine spezifische Schwere ist von 7·6 bis 7·8 verschieden. Es wird von dem Magnet angezogen und ist selbst die Substanz, die den Magnet ausmacht. Aber wenn Eisen vollkommen rein ist, behält es die magnetische Kraft nur sehr kurze Zeit. Es ist in jeder Temperatur

merbar und seine Hämmerbarkeit vermehrt sich im Verhältniß, wie die Temperatur steigt; aber es kann nicht so dünn, wie Gold oder Silber, oder selbst wie Kupfer ausgehämmert werden. Seine Dehnbarkeit ist jedoch vollkommener, denn es kann in einen Draht gezogen werden, der wenigstens so fein, als ein Menschenhaar ist. Seine Haltbarkeit ist so groß, daß ein Eisendraht, der 0·078 Zoll im Durchmesser hat, 549·25 Pfd. avoir du pois. ohne zu brechen, halten kann.

Historische Notizen. — Eisen, obwohl das gemeinste Metall, ist schwieriger als alle andern, in einem Zustand, wie es zum Gebrauch paßt, zu erhalten, und die Entdeckung der Art und Weise, es zu bearbeiten, scheint später gemacht worden zu seyn, als der Gebrauch von Gold, Silber und Kupfer bekannt war. Es ist gänzlich unbekannt, wie die Menschheit zu diesem Prozeß geleitet wurde, wodurch es schmelzbar und hammerbar gemacht wurde. Jedoch ist so viel gewiß, daß es schon im alten Egypten bereitet wurde und in einigen andern Ländern in sehr früher Zeit; aber in Griechenland war es bis nach dem trojanischen Kriege sehr wenig in Gebrauch. (Siehe das vortreffliche Werk von Hrn. Goguet über den Origin of Laws, Arts etc., vol. I., p. 140.)

Arten von Eisen. Es gibt verschiedene Arten von Eisen, deren sich die Handwerker unter verschiedenen Namen bedienen; man kann sie aber alle in folgende 3 Classen eintheilen: Gußeisen oder Roheisen (cast iron or pig iron), Schmiedeeisen, Stabeisen, Stangeneisen (wrought iron oder soft iron) und Stahl.

1. Gußeisen oder Roheisen nennt man das Metall, wie es zuerst aus dem Erze gewonnen wird. Erz aus dem gewöhnlichen Eisen gewonnen, ist aus Eisenoride und Thon zusammengesetzt. Die Aufgabe des Fabrikanten ist, das Orid in seinen metallischen Zustand zu bringen und es von allem Thon, der damit verbunden ist, zu trennen. Dieß wird durch ein besonderes Verfahren bewerkstelligt. Das Eisen wird einer starken Hitze im Schmelzofen ausgesetzt und geschmolzen; so läuft es dann in Formen, die dazu gemacht sind, aus und erhält den Namen Gußeisen oder Roheisen.

Unter dem Gußeisen macht man einen Unterschied nach der Farbe und andern Eigenschaften, wovon die folgenden die bedeutendsten Sorten sind:

a) Weißes Gußeisen, welches außerordentlich hart und spröde ist und aus der Anhäufung kleiner Crystalle zu bestehen scheint. Es kann weder gefeilt, noch gebohrt, noch gebogen werden und bricht leicht, wenn es schnell erhitzt oder abgekühlt wird.

b) Graues oder buntes Gußeisen, von der Ungleichheit seiner Farben so genannt. Seine Zusammensetzung (tex ture) ist körnig. Es ist viel weicher und weniger spröde, als das vorige, und kann geschlagen, gebohrt und gedreht werden. Kanonen werden davon gemacht.

c) Schwarzes Guß-Eisen ist meistens ungleich in seiner Zusammensetzung, am Schmelzbarsten und am wenigsten zusammenhängend (cohesive) von allen dreien.

2. Stabeisen oder Stangeneisen wird von Gußeisen gemacht durch einen Prozeß, den man Läutern oder Reinigen (refinement-finery) nennt. Das in Schweden bereitete Stabeisen wird für das schönste in der Welt gehalten.

3 Stahl besteht aus Stücken von Stabeisen, das durch besonderes Verfahren gehärtet wird. — (Siehe Stahl. — (Thomson's Chemistry.)

Digitized by Google

Gebrauch des Eisens. Den verschiedenen Gebrauch des Eisens aufzuzählen, würde eine lange Abhandlung erfordern. Niemand, der nur einen Augenblick über die Entdeckung desselben und Verwendung zu Werkzeugen und Maschinen seine Betrachtungen macht, kann zweifeln, daß es von höchster Wichtigkeit für den Menschen ist und daß es vielleicht mehr als irgend etwas Anderes zu seinem Fortschreiten in Erfindungen und Verbesserungen beigetragen hat. Hr. Locke macht über diesen Gegenstand folgende auffallende Bemerkung: „der ganze Continent von Amerika ist ein sprechender Beweis, welchen Einfluß die Entdeckung Eines natürlichen Körpers und seiner Eigenheiten hat. Die Unwissenheit in menschlichen Künsten, der Mangel an dem größten Theil der Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens in einem Lande, das voll von allen natürlichen Produkten war, kann blos Dem zugeschrieben werden, daß sie das nicht kannten, was in einem sehr gewöhnlichen, verächtlichen Stein gefunden wird, nämlich ein Mineral, genannt Eisen. Und welche hohe Meinung wir immer über unsere Fähigkeiten und Erfindungen in diesem Theil der Welt haben mögen, wo Kenntniß und Fülle mit einander zu wetteifern scheinen, so wird es dennoch Jedem der ernstlich darüber nachdenken will, klar werden, daß, würde der Gebrauch des Eisens unter uns verloren gehen, wir in wenig Jahrhunderten unvermeidlich in den Mangel und die Unwissenheit der alten Wilden von Amerika versetzt seyn würden. Und doch gab diesen die Natur Anlagen und Vorräthe, daß sie, was dieß anbelangt, den blühendsten und gebildetsten Nationen keineswegs nachstanden. Demjenigen also, der zuerst Gebrauch von diesem verächtlichen Mineral machte, kann man mit Recht den Vater der Künste und den Urheber alles Ueberflusses nennen.“ — (Essay on the Understanding Buch IV. c. 12.)

Eisenbereitung in Großbritannien. — Eisenbergwerke wurden von den frühesten Zeiten dort bearbeitet. Von denen vom Forestof Dean in Gloucestershire weiß man, daß sie schon im Jahre 1066 bestanden. Wegen zu großen Holzbedarfes wurden sie durch einen Akt des Parlaments 1581 beschränkt. Bald nachher erfand Eduard Lord Dudley, Eisenerz anstatt mit Holzfeuerung mit Steinkohlen zu schmelzen, und es war vielleicht unmöglich, eine andere Erfindung aufzufinden, die in so ungeheurem Maaße zur Wohlfahrt des Landes beigetragen hätte. Der Lord erhielt 1619 ein Patent; allein obgleich diese Erfindung außerordentlichen Werth für das Land hatte, so wurden seine Werke von einem unwissenden Gesindel zerstört und er wurde durch seine Einrichtungen und Vervollkommnungen beinahe zu Grunde gerichtet, und erst ein Jahrhundert nachher wurde dieses Verfahren allgemein gebräuchlich. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts erhob sich wiederholt wohlgegründete Klagen über den zu starken Verbrauch von Holz beim Eisenschmelzen. Die Theuerung und der Mangel an Brennholz, der dadurch verursacht wurde, brachte es dahin, daß Lord Dudley's Verfahren, Steinkohlen zu gebrauchen, allgemein angenommen wurde, und man fand sie sogar besser, als Das, was früher dazu gebraucht wurde. (Report of Committee of the House of Commons on Patents p. 168 etc.) Von diesem Zeitpunkt an hatte man von der Bereitung des Eisens die glänzendsten Erwartungen. Im Jahre 1740 betrug das in England und Wales erzeugte Gußeisen ohngefähr 17,000 Tonnen aus 59 Schmelzöfen. Die Erzeugung stieg in folgendem Maaßstab:

1750	.	22,000 Tonnen.
1788	.	68,000 — erzeugt aus 85 Schmelzöfen.

Digitized by Google

1796	.	125,000	—	121 —
1806	.	250,000	—	169 —
1820	.	400,000	—	unbestimmt.

Die außerordentliche Vermehrung die bei der Erzeugung von Eisen seit 1823 statt fand, muß man vorzüglich den hohen Preisen von 1824, 1825 und 1826 zuschreiben, wo Gußeisen baar bezahlt wurde mit 9 bis 12 und 13 L. die Tonne. Aber weil die meisten Projekte zu Eisenbahnen nicht ausgeführt, wenigstens aufgeschoben wurden, die damals im Plan waren, und theils weil deßwegen außerordentliche Vorräthe auf die Märkte kamen, so fiel der Preis 1828 auf 5 bis 7 L. pr. Tonne und fiel beständig bis 1832, wo es nur 4 L. 15 s. galt. Ein so großer Fall machte in diesem Zweig der Erzeugniß die strengste Sparsamkeit nöthig. Trotz aller Sparsamkeit kamen doch manche Fabrikanten in große Noth und die Erzeugung von Eisen hat sich beträchtlich vermindert. Als die Nachfrage nach Eisen wieder größer wurde, so hat dieß natürlich eine Reaction hervorgebracht. Die Preise fingen an zu steigen noch vor dem Jahre 1833, und giengen so hoch, daß gegenwärtig (Jan. 1834) Gußeisen für 6 L. die Tonne verkauft wird, und man erzeugt mit großer Thätigkeit.

Folgende Angaben über die Zahl der Oefen und die Quantität des in den verschiedenen Distrikten erzeugten Eisens in den Jahren 1823, 1825, 1828 und 1830 erschien ursprünglich in dem Birmingham Journal und man soll sich auf deren Richtigkeit verlassen können.

Distrikte.	Zahl der Oefen.				Tonnen von erzeugtem Eisen.			
	1823.	1825.	1828	1830.				
	Total	Total.	Total.	Total.	1823.	1825.	1828.	1830.
Süd-Wales	72	109	100	113	182525	230412	279512	277643
Staffordsh.	84	108	120	123	133590	182156	219492	212604
Shropshire	38	49	48	48	73418	89596	81224	73418
Yorkshire	26	34	34	27	27311	39104	32968	27926
Schottland	22	25	25	27	24500	33540	37700	37500
Derbyshire	15	19	18	18	14038	22672	22360	17999
Nord Wales		14	19		12000	17756	25768	25000
Forst v. Dean	20		2	20	— —	— —	2600	
Verschiedene		14	1		2379	— —	1560	5327
Irland		2	—		— —	3000		
Total .	277	374	367	376	469561	618236	705184	678417

Ohngefähr $^3/_{10}$ der ganzen Quantität des erzeugten Eisens wird als Gußeisen verbraucht, meistens in Großbritannien und Irland; die Ausfuhr, die nicht mehr als 12,000 Tonnen beträgt, geht hauptsächlich nach den vereinigten Staaten und dem britischen Nordamerika. Die andern $^7/_{10}$ werden in Stangeneisen verarbeitet, woraus man Stangenriegel, Bolzen ꝛc. macht. Die Ausfuhr der verschiedenen Arten Eisen beträgt gegenwärtig ohngefähr 145,000 Tonnen, welche zu 8 L. 10 s. pr. Tonne 1,232,500 L. werth sind.

Die Vermehrung der Eisenerzeugung hat nicht nur Ausfuhr in großen Quantitäten herbeigeführt, sondern auch die Einfuhr von fremdem Eisen zu inländischem Verbrauch vermindert. Denn in den 5 Jahren, endigend mit 1805, betrug sie 34,000 Tonnen und jetzt kam es herab auf 18, 00 oder 20,000 Tonnen. Dieß ist größtentheils schwedisches Eisen, was in der Folge in Stahl verwandelt wird.

Digitized by Google

Folgendes ist eine Uebersicht der Eisenausfuhr Großbritanniens im Jahre 1852 (den rohen Stahl mit einbegriffen). Die viertel Centner und Pfunde sind zwar in der Tabelle einzeln nicht angegeben, wohl aber in der Hauptsumme mitgerechnet worden.

Länder, nach denen die Ausfuhr Statt gehabt.	Stab- und Stangen-Eisen.		Eiserne Riegel und Bolzen.		Roheisen.		Gußeisen.		Eisendraht		Große u. kleine Anker.		Maschinen.		Alle andere Waaren ausgenommen Kanonen		Unverarbeiteter Stahl	
	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.	C.	E.
Rußland	153	1	2	0	57	0	2	0	13	11	4	10	0	10	15	1	40	15
Schweden	11	11	2	0	—	—	41	13	—	—	—	—	—	—	59	10		
Norwegen	39	4	26	12	—	—	1	5	1	0	1	0	12	8	38	8		
Dänemark	525	5	125	14	580	14	87	8	3	16	51	9	278	7	195	2	6	5
Preußen	117	17	137	6	75	0	7	6	—	—	—	—	120	10	12	3	0	15
Deutschland	4252	9	816	9	477	0	198	17	150	12	55	12	912	14	1803	10	3	8
Königreich der Niederlande	6291	10	358	17	1186	15	196	3	86	12	197	12	1397	9	2102	17	39	13
Frankreich	1556	14	99	19	2759	0	346	10	3	5	84	11	331	15	381	2	51	18
Portugal, Azoren u. s. w.	1518	12	1119	10	20	0	63	12	3	17	29	9	276	1	195	7	92	11
Spanien u. Canar. Inseln	314	15	92	5	91	15	180	19	16	7	5	9	811	17	175	1	4	18
Gibraltar	595	18	27	0	—	—	53	8	4	10	77	19	414	5	96	11	6	1
Italien	9174	11	1659	8	420	10	94	18	3	5	133	13	824	16	559	9	1	0
Malta	477	10	—	—	126	0	85	12	—	—	20	12	65	0	—	—	7	11
Jonische Inseln	133	0	—	—	—	—	19	8	—	—	16	16	—	—	4	8	40	4
Türkei und Levante	4453	17	331	10	48	10	145	13	6	13	94	13	110	5	85	1	53	16
Morea und griech. Inseln	596	12	—	—	—	—	0	7	0	5	—	—	4	0	—	—	666	18
Asien	18159	10	1167	19	822	0	594	9	4	18	169	19	928	9	404	18	2	1
Afrika	2492	11	6	10	1691	5	506	6	18	8	125	11	172	7	109	10	2082	16
Britisches Amerika	4601	17	330	15	1167	0	2099	12	19	12	111	1	694	6	1409	10	452	19
Britisches Westindien	444	17	55	4	55	0	807	6	5	18	37	12	986	10	878	10	1485	3
Fremdes Westindien	658	11	10	15	40	0	373	9	1	2	37	12	62	2	495	9	1397	9
Vereinte Staaten v. Nord-Am.	14871	1	403	9	8195	8	5837	8	320	5	134	15	435	19	242	12	5844	17
Brasilien	912	5	88	11	—	—	424	5	—	—	183	8	51	13	316	19	228	1
Mexico u. Südam. Staaten	1169	5	10	13	—	—	248	16	0	9	1	19	426	13	116	14	170	11
Guernsey, Jersey, Alderney u. Man																		
Summa	74024	5	6938	1	17566	1	12495	1	666	7	1606	18	9417	14	4347	18	18595	0
																	1112	0
																	4	17
																	5	9

Digitized by Google

Eisenbahnen (im engl. Rail-Road, Tram oder Wagon Road) sind eine Art Straßen, deren Geleise oder Bahnen von Eisen, Stein oder einem andern festen Material gemacht sind, worauf die Räder der Wägen fortrollen. — Der Zweck bei Erbauung solcher Bahnen ist, bei verminderter Reibung weniger Kraft-Aufwand nöthig zu haben, um entweder eine Last mit größerer Schnelligkeit, oder eine schwerere Last fortzubewegen.

Bau der Eisenbahnen. — Bei einer vollkommen wagerechten, gut gebauten Eisenbahn wird angenommen, daß die Reibung nur $^1/_{10}$tel bis $^1/_{7}$tel von jener auf einem gewöhnlichen wagerechten Weg beträgt, so daß, wenn man annimmt, daß die nemliche Kraft in beiden Fällen angewendet wird, ein 10 oder 7mal größeres Gewicht auf der erstern fortgeschafft würde, als auf der letztern. — Wenn aber auf einer Eisenbahn ein sehr mäßiges Aufsteigen von etwa 1 Fuß auf 50 Fuß Entfernung stattfindet, die auf einem gewöhnlichen Weg kaum wahrgenommen würde, so gehört eine große Kraft-Vermehrung dazu, das Hinderniß, welches dadurch auf der Eisenbahn verursacht wird, zu überwinden. Der Grund ist, daß die gewöhnliche Last auf einer wagrechten Eisenbahn ungefähr siebenmal größer, als auf einer gewöhnlichen Landstraße ist, so daß, wenn die Schwerkraft bei einer aufsteigenden Fläche in Wirksamkeit tritt, die entgegenwirkende Kraft siebenmal so groß im Verhältniß zu der Last, als auf einer gewöhnlichen Straße ist; daher ist es von so großer Wichtigkeit, daß Eisenbahnen entweder wagerecht, oder doch so nahe als möglich wagerecht sind.

Es ist auch sehr wichtig, das Eisenbahnen gerade ausgehen, oder wenigstens ohne plötzliche Krümmungen sind. Es ist augenscheinlich, daß bei Fuhrwerken, welche auf der Eisenbahn durch Seitenstücke an den Rädern gehalten werden, die Reibung an den Seiten der Schienen und folglich die Verzögerung sehr groß seyn muß, wenn die Krümmungen (curves) sehr stark sind. Bei der Mancheſter- und Liverpool-Eisenbahn sind die Curven Segmente eines Cirkels, welcher, wenn er geschlossen würde, einen Umfang von 15 Meilen beschriebe. — Eisenbahnen, wie sie jetzt allgemein eingeführt sind, sind von zweierlei Art. — Erstens die flache Bahn (flat rail oder tram road) besteht aus Platten von Gußeisen ungefähr 3 Fuß lang, 4 Zoll breit und 1 oder $^1/_2$ Zoll dick, mit einem Rand (flaunch) oder von einer Seite aufwärts gebogen, um die Räder des Wagens auf der innern Seite zu halten; die Platten ruhen an jedem Ende auf steinernen Unterlagen (sleepers) von 3 oder 4 Entf. Schwere, die in die Erde gesenkt, und so eng an einander gefügt sind, daß sie gleichsam einen ununterbrochenen horizontalen Pfad bilden. Sie sind natürlich doppelt, und die Entfernung zwischen den beiden Bahnen ist von 3 bis $4^1/_2$ Fuß, je nachdem die Breite der Wägen es erfordert. Zweitens die Bahnen mit Rand (edge rail), welche vorzüglicher, als die erstere erfunden wurden, sind entweder aus Schmiede- oder Guß-Eisen gemacht. Bei Gebrauch der letztern sind die Platten oder Schienen ungefähr 3 Fuß lang, 3 oder 4 Zoll breit und 1 bis 2 Zoll dick und sind an den Enden mit Schuhen von gegossenem Eisen in den Unterlagen befestigt, der obere Theil der Schienen hat gewöhnlich eine convexe Oberfläche, auf welcher das Rad des Wagens sich durch eine Vertiefung, die etwas weiter gemacht ist, hält. Wenn Schmiede-Eisen gebraucht wird, welches in mancher Hinsicht vorzuziehen ist, sind die Schienen schmäler und keilförmig und 12 bis 18 Fuß lang; sie werden aber von Unterlagen, je 3 Fuß auseinander, getragen. Auf der Eisenbahn von Liverpool haben die Schienen 15 Fuß Länge und wiegen 35 Pfd. auf die Yardlänge, die gewöhnlich gebrauchten Wägen haben 4 Räder von 2 bis 3 Fuß im Durchmesser. — Die Eisenbahnen sind

entweder doppelt, eine für abgehende und eine für zurückkomme
Fuhrwerke, oder sie sind mit Plätzen zum Ausweichen (sidings) ve
hen, wo die Fuhrwerke an einander vorbei fahren können. — (Si
das ausgezeichnete und originelle Werk Essays on Rail-road by Cl
les Maclaren Esq., in der Zeitschrift Scotsmann für 1824, die 9
511, 512 u. 514, auch Hrn. Booth's Pamplet on the Liverpool
Manchester Rail-road.)

Geschwindigkeit der Fuhrwerke auf Eisenbahnen
Jedermann kennt die Wirkung der Eisenbahnen, daß sie die Reib
vermindern, und sie wurden längst auf verschiedenen Plätzen in Engl
und andern Ländern angewandt, vorzüglich in der Nähe von Bergw
ken, um den Transport von schweren Lasten zu erleichtern; aber
seit die Dampfwagen als eine bewegende Kraft Anwendung erha
haben, fingen sie an, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich
ziehen und als eine Sache von höchster National-Wichtigkeit betrac
zu werden. — Diese Maschinen wurden zuerst auf der Darling
und Stockton-Eisenbahn, die den 27ten Dezember 1825 eröffnet wu
gebraucht; — doch ist die Eisenbahn zwischen Liverpool und Man
ster bei Weitem das größte Unternehmen dieser Art, welches bis j
ausgeführt worden ist. Dieses prachtvolle Werk, welches auf die
lendetste Weise ausgeführt wurde, kostete zwischen 800 000 L.
900,000 L., und was die Schnelligkeit betrifft, so hat es sich vollk
men bewährt, und sogar die kühnsten Erwartungen weit übertrof
Diese Bahn hat den Vortheil, daß sie beinahe ganz wagerecht
denn mit Ausnahme einer kurzen Strecke bei Rainhill, wo sie sich
einer Entfernung von 96 Fuß einen Fuß neigt, gibt es keine größ
Neigung auf der ganzen Bahn, als in dem Verhältnisse von 1 Fuß
880. Die Länge der Eisenbahn ist 31 Meilen und es ist gewöhnl
daß man diese Reise in schönen Wagen, die an die Dampfmaschi
angehängt werden, in 1½ Stunden und manchmal in weniger zur
legt. — Dieses Resultat ist so außerordentlich, daß der Reise
gar keine Berechnung mehr über Entfernung und Zeit anstellen ka
— Zieht man die Leichtigkeit, wie man von einem Ort zum and
kommen kann, in Erwägung, so kann man sagen, Liverpool ist so n
von Manchester, als der westl. Theil von London vom östl. ist. Die auß
ordentliche Geschwindigkeit der Wägen auf den Eisenbahnen ber
auf der Thatsache, daß die Reibung, welche bei einer vollkommen
gerechten Eisenbahn das einzige zu überwindende Hinderniß ist,
gleiche für alle Geschwindigkeiten ist, so daß, abgesehen von dem W
derstande der Luft, der so gering ist, daß er gar nicht in Anschlag
bracht werden kann, man nur die Kraft zu verdoppeln oder verdrei
chen braucht, um die doppelte oder dreifache Geschwindigkeit zu erhalt

Aber bei Fahrzeugen auf der See oder in einem Kanale, wel
ihren Weg durch ein verhältnißmäßig dickes medium zu machen hab
vermehrt sich der Widerstand, den sie zu überwinden haben, wie i
Quadrat der Geschwindigkeit, so daß, um die Schnelligkeit
verdoppeln, die Kraft mit 4, und, um sie zu verdreifachen, mit 9 m
tiplicirt werden muß u. s. w.

Der Nutzen der Eisenbahnen im Vergleich zu jene
der Kanäle. — So erstaunlich auch immer die Leistungen der Ma
chester- und Liverpool-Eisenbahn sind, ist es dennoch sehr zu bezw
feln, ob es noch mehrere Stellen in England gäbe, wo die Errichtu
einer solchen zweckgemäß wäre. — Daß Fuhrwerke mit Passagier
auf einer vollkommen wagerechten Bahn 20 bis 30 Meilen in ei
Stunde vollkommen sicher zurücklegen können, ist eine nun erwiese

Digitized by Google

Sache, allein wollte man sich entschließen, eine solche Art von Verbindung zwischen zwei andern Plätzen zu eröffnen, so wäre es sehr nothwendig, die Kosten einer solchen Eisenbahn nebst einer angemessenen Einrichtung von Wägen und deren Unterhaltung, so wie die wahrscheinlichen Erträgnisse sorgfältig zu untersuchen. — Die Auslagen, nach denen die Eisenbahn von Liverpool und Manchester berechnet, sind ungeheuer, die Abnutzung der Maschinen, welche immer bedeutend ist, wird mit jeder beträchtlichen Vermehrung der Schnelligkeit auf eine außerordentliche Weise gesteigert. Man darf daher den glücklichen Erfolg, den bisher die Liverpool- und Manchester-Eisenbahn gehabt hat, nicht als eine Gewährleistung betrachten, daß die Errichtung ähnlicher Bahnen in den meisten andern Plätzen gleichen Vortheil bringen werde; die Größe dieser zwei Städte und noch mehr ihre enge Verbindung — da Liverpool unbezweifelt als der Hafen von Manchester und des ganzen Distrikts, wo in Baumwollen-Manufakturen gearbeitet wird, betrachtet werden muß — bringen einen sehr großen Verkehr zwischen denselben hervor; die Zahl der Reisenden und die Menge der Güter, die immer auf dem Wege sind, um von einer Stadt in die andere gebracht zu werden, ist weit größer, als zwischen zwei andern in gleicher Entfernung von einander liegenden Plätzen des Landes. — Wenn eine Eisenbahn unter solchen Umständen nicht von Erfolg gewesen wäre, so würde es Unsinn gewesen seyn, die Errichtung, wenigstens als eine merkantilische Spekulation, wo es auch immer seyn mag, zu versuchen und die Thatsache, daß der Dividend auf dieser vollkommenen Bahn niemals 8½ % überstiegen hat, gibt nur eine geringe Aussicht zu Gunsten des Erfolgs ähnlicher Eisenbahn-Projekte, die gegenwärtig in Antrag gebracht sind.

Eine allgemeine Schätzung der verhältnißmäßigen Kosten von Kanälen und Eisenbahnen kann nicht gegeben werden, da sie jederzeit von den örtlichen Verhältnissen abhängen; es ist indessen gewiß, daß die Kosten der Eisenbahnen und vorzüglich die Unterhaltung der Dampf-Wagen viel größer ist, als früher vermuthet wurde. Inzwischen muß man vernünftiger Weise annehmen, daß, da diese Maschinen noch in ihrer Unvollkommenheit sind, wenn sie nach und nach verbessert werden, sich die Kosten wesentlich vermindern werden; aber gegenwärtig wird von den übrigen Vortheilen der Eisenbahn hiedurch viel entzogen.

Was die Versendung von schweren Gütern betrifft, so darf man annehmen, daß selbst zwischen Liverpool und Manchester ein Kanal den Vorzug verdient; es ist nicht sehr wesentlich, ob eine Tonne Kalk oder Kohlen oder Dünger in einer Stunde 3 oder 10 Meilen weit befördert wird; wenigstens würde eine kleine Vermehrung der Last den Vortheil einer schnellen Fortschaffung in einem solchen Falle weit überwiegen. Die außerordentlichen Wirkungen der Dampfmaschinen zwischen Liverpool und Manchester erfüllten im ersten Augenblicke Jedermann mit Erstaunen und führten zu den ausschweifendsten Spekulationen. Man glaubte, daß Eisenbahnen sogleich das ganze Land durchschneiden würden, daß Dampfwagen so gewöhnlich als Landkutschen werden würden und daß das einzige Mittel der Canal-Eigenthümer, um ihrem Ruin zu entgehen, darin bestände, die Canäle in Eisen-Bahnen umzuwandeln; nüchternere und vernünftigere Ansichten sind nun vorherrschend. Die Preise der Canal-Aktien haben sich von dem Drucke, den sie im Jahre 1826 erlitten, wieder erholt, und es scheint von Jedem, der nicht in der Verfolgung solcher Pläne Nutzen erwartet, angenommen zu seyn, daß der Gewinn von Eisenbahnen zwischen entfernten Plätzen, wenigstens wo bereits ein Canal besteht, vorzüglich

Digitized by Google

vom Transport der Reisenden und leichten Güter abhängt, und
unklug wäre, solche herzustellen, ausgenommen zwischen Plätzen
einen sehr großen gegenseitigen Verkehr haben.

Dampfwagen auf gewöhnlichen Straßen. — Ei
mittée des Unterhauses in England sammelte neulich eine Meng
weise von dem wahrscheinlichen Vortheil der Einführung von D
Maschinen oder Dampfwägen auf gewöhnlichen Wegen. Mehrere
glieder schienen große Erwartungen davon gehabt zu haben. He
rey, ein sehr geschickter Ingenieur, erklärte das, was bisher gesc
sey, beweise hinlänglich, daß Kutschen auf guten gewöhnlichen W
durch Dampf fortgetrieben werden könnten, ohne Pferde mit
Schnelligkeit von 8 bis 10 Meilen die Stunde, in solchen Theile
Landes nemlich, die ziemlich eben sind. Herr Farey erklärte fe
daß er glaube, daß Dampf-Kutschen bald nach ihrem Entstehen u
Drittel wohlfeiler, als die gegenwärtigen Landkutschen zu stehen
men werden; wir glauben, daß der zweite Theil dieser Behau
weit mehr in Frage gestellt werden muß, als der erste. Da dieß
nur Meinungen und Vorschläge sind, so würde es nutzlos seyn, f
über solche Spekulationen Betrachtungen anzustellen; doch mag hie
merkt werden, daß, obwohl 3 Jahre verflossen sind, seit dieser
schlag dem Parlament übergeben wurde, doch kein wesentlicher
schritt gemacht worden zu seyn scheint, um die Plane des Herrn
zu realisiren.

Es folgt nun eine Liste der vorzüglichsten Eisenbahnen, welche
reits erbaut sind und welche im Bau begriffen und der Be
der Aktien bei jedem, die Summe, die dafür bezahlt wird,
Verkaufspreis der Aktien u. s. w. Es ist dieß von der Ak
Liste für den 12. Okt. 1833, herausgegeben von Hrn. Edm
Mäckler, genommen.

Nummer der Aktien.	Eisenbahnen.	Aktien.	Was dafür bezahlt wird.	Verkaufs-Preis.	Dividenden.	Zeit Bezahl
		L.	L. s. d	L. s. d.	L. s. d.	
5100	Liverpool u. Manchester	100	100 0 0	210 0 0	8. 8 0	Jan.
1600	Cromford und High-Peak	100	100 0 0	20 0 0	— —	
500	Canterbury .	50	50 0 0	36 0 0	— —	
350	Cheltenham .	100	— —	78 0 0	— —	
1000	Croydon . .	65	— —	— —	— —	Juli
1000	Surrey . .	60	— —	— —	— —	Juli
3762	Severn und Wye .	50	— —	16 0 0	0 16 0	März
2500		50	50 0 0	24 0 0	1 6 0	Juni
1000	Stockton und Darlington	100	100 0 0	295 0 0	8 0 0	Mai
553	Monmouth . .	50	— —	— —		Ap. 1.
2000	Clarance (Durham)	100	100 0 0	115 0 0		
1500	Leicester u. Swannington	50	50 0 0	57 0 0		
		100	100 0 0	— —		
660	Bolton und Ligh .	100	— —	107 0 0		
			10 0 0	19 0 0		
	Greenwich . .	20	1 0 0	1 2 6		
25000	London u. Birmingham	100	5 0 0	8 15 0		
	Bolton, Bury ꝛc. .	100	15 0 0	— —		

Digitized by Google

So weit das Original von Mc. Culloch Eqr. Wir glauben, daß es unsern Lesern nicht unangenehm seyn wird, wenn hier noch beigegeben wird:

Verzeichniß von Eisenbahnen, welche in England, Frankreich, Holland, Belgien, Deutschland und Nordamerika theils erbaut, theils im Bau begriffen, oder zur Ausführung bestimmt sind.

I. England.

a) Ausgeführte Bahnen.

Benennung der Bahn.	Länge. Engl. Meile.	Baukosten. Die ganze Länge. Liv. Strl.
Stockton Darlington	41	250,000
Monkland Kirkintilloch	12	42,000
Manchester Liverpool	30 3/4	1,132 030
Moutnouthshire Rumney	21 1/4	51,000
Glaskow Garnkirch	3 1/2	60,000
Glouceſter Cheltenham	9 3/4	50,000
Mansfield Pinxton	7 4/5	22,800
Kromford High Peak	33	149,206
Briſtol Glouceſtershire Kohlengruben:	9	44,944
Hetton bis Wear	8	
Edinburg Dalkeith	9 3/4	100,000
Coltneſſ Wisham	13	60,000
Dublin Kingstown	6	130,000
Leeds Selby	20 2/5	350,000
Liverpool Wigan	7	41,143
Kanterbury Wſitſtable	7	

b) Bahnen im Bau.

Benennung der Bahn.	Länge. Engl. Meile.	Baukoſten. Die ganze Länge. Liv. Strl.
London Greenwich	4	400,000
Birmingham London	112 1/2	2,500,000
Neucaſtle	62	300,000

c) Bahnen im Projekt.

Benennung der Bahn.	Länge. Engl. Meile.	Baukoſten Die ganze Länge. Liv. Sterl.
Southampton London	75	900,000
London Norwich Yarmuth	130	1,600,000
2te Bahn Liverpool Mancheſter	31	
Midland Counties	32	

Digitized by Google

II. Frankreich.

a) Ausgeführte Bahnen.

Benennung der Bahn.	Länge in Frz. Stunden.	Bauk Die ganze Frai
Von St. Etienne bis Andrezieux	$5^1/_3$	1,829
Von St. Etienne bis Lyon .	$14^1/_5$	10,131
Von Andrezieux bis Roane .	20	9,919

b) Bahnen im Bau.

Bahn bei Epinac und Autun.

c) Bahnen im Projekt.

Benennung der Bahn.	Länge in Frz. Stunden.	Baukos Die ganze L Frank
Von Paris bis Rouen . . .	130	14,500,(
Von Paris nach Havre . .	55	30,000,(
Von Roan nach Digoin . .	$13^1/_2$	2,500,(

III. Belgien.

Bahnen im Bau.

Benennung der Bahn.	Länge in Frz. Stunden.	Baukoste Die ganze Lä Frank.
Von Antwerpen über Brüssel nach Verviers	Hauptb. $43^1/_4$ Neb.B. $18^9/_{39}$	16,695,5

IV. Holland.

Bahnen im Projekt.

Benennung der Bahn.	Länge in Würt. Stund.	Baukosten Die ganze Län Gulden.
Von Amsterdam nach Rotterdam .	16	4,200,00(
Von Amsterdam nach Köln .	50	3,437,58(

Digitized by Google

V. Deutschland.

a) Ausgeführte Bahnen.

Benennung der Bahn.	Länge in Geogr Stund.	Baukosten. Die ganze Länge. Gulden.
Zwischen Budweis und Linz	34	1,920,000
Zwischen Prag und Pilsen	42	2,559,960
Zwischen Nürnberg und Fürth	1⅔	132,600

b) Bahnen im Projekt.

Benennung der Bahn.	Länge.	Baukosten. Die ganze Länge.
Zwischen Leipzig und Dresden	12 sächs. Meil.	1955916 S. T.
Zwischen Hamburg, Berlin, Magdeburg, Leipzig	40 deut. „	800000 P. T.
Von Berlin nach Stettin	12½ „ „	600000 „
Von Hamburg nach Lübeck	8 „ „	275000 L. St.
Zwischen Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig	50 „ „	400000 P. T.
Von Mannheim bis Basel	56 bad. Std.	6657000 Gul.

VI. Amerika.

a) Ausgeführte Bahnen.

Benennung der Bahn.	Länge in Engl. Meilen.	Baukosten. Die ganze Länge. Dollar.
Yorkhafen und Baltimore	54	367,000
Mauch Chunk	10	30,000
Tamagun und Port Clinton	21½	174,000
Great au Sable	—	—

b) Bahnen im Bau.

Benennung der Bahn.	Länge in Engl. Meilen.	Baukosten. Die ganze Länge. Dollar
Baltimor Ohia	230	5.000,000
Neu-York und Erin	483	4,762,389

Eisenholz, (engl. Iron-wood; holl. Yserhout; franz. Bois de fer; ital. Legno di ferro; span. Palo hierro; lat. Sideroxylon, Lignum ferreum), eine Holzart von röthlicher Farbe, so genannt, weil es rostet, wie Metalle, und außerordentlich hart und schwer ist, sogar schwerer als Elfenbein. Der Baum, von dem es kommt, wächst

vorzüglich auf den westindischen Inseln, auch ist es in Süd-A
sehr häufig und in manchen Theilen Asiens, besonders in
Die Rinde dieses Holzes ist so dick und hart, daß beim Haue
selten die Art zerspringt; recht getrocknet widersteht es völlig d
deswegen gebraucht man es in Ostindien zu Ankern, Ambo
Zum Häuserbau taugt es nicht, weil es dem Wurmfraß unterwor

Elfenthon siehe Bolus, p. 221.

Ejoo siehe Gomuti.

Elephantenzähne siehe den nächsten Artikel.

Elfenbein, der Name, welchen man den Zähnen oder
Zähnen (tusk) des Elephanten und denen des Wallrosses oder
pferdes gibt. Jeder ausgewachsene männliche Elephant hat zwe
Zähne. Sie sind an der Wurzel hohl, spitzig zulaufend und vo
schiedener Größe, was vorzüglich von dem Alter des Thiers ab
Die Farbe ist gelblich, bräunlich und manchmal dunkel, immer
Die besten sind groß, gerade, hellfarbig, ohne Risse; am Ende
sehr hohl, sondern fest und dick. Die geschätztesten kommen vo
rika, weil sie von festerem Zusammenhang sind (closer texture
weniger ausgesetzt, gelb zu werden, als die von Ostindien.

Im Handel in London theilt man sie so ein:*)

1.	Zähne,	die	70	Pfund	und	darüber	wiegen.
2.	„	„	56	„	bis	60	Pfund „
3.	„	„	38	„	„	56	„ „
4.	„	„	28	„	„	37	„ „
5.	„	„	18	„	„	27	„ „

Alle unter 18 Pfund werden Crevellen (scrivellors) genann
sind vom geringsten Werth. Beim Einkauf muß man keine nel
die krumm und hohl, an den Enden zerbrochen sind, oder innen
haben und verdorben sind, auch muß man darauf sehen, daß
Blei oder sonst etwas in die Höhlung gegossen ist. Bei der
gehen 16 Zentner auf die Tonne. (Milburn's Orient. Com.)

Vorrath an Elfenbein. — Die Einfuhren von Elepha
Zähnen waren im Jahre 1831 und 1832 im Durchschnitt 4130
ner, wovon 2950 zum Verbrauch zurückblieben. Das Durchschni
wicht eines Zahns kann man auf 60 Pfund rechnen, so daß die
liche Einfuhr von 1831 und 1832 auf 7709 Zähne geschätzt w
mag; wozu also wenigstens 3854 männliche Elephanten getödtet
den. Würde man aber annehmen, daß man die Zähne nur durch
Tödten des Thieres erhält, so müßten noch bei Weitem mehrere
gebracht werden und wahrscheinlich sich auf 4500 oder 5000 Ele
ten belaufen. Manchmal werden jedoch Zähne zufällig ausgebr
und wenn einer bleibt, wird der andere durch einen neuen er
und viele bekommt man von Elephanten, die natürlichen Tode
storben sind. Doch ist es leicht zu begreifen, daß der Vorrath
den eben angeführten Quellen nicht sehr groß seyn kann; und re
man zu der Quantität von Elfenbein, das für Großbritannien
derlich ist, die für die übrigen Länder von Europa, Amerika und

*) In Hamburg kauft man auch die Zähne nach dem Verhältniß
Gewichtes. Manchmal werden diejenigen, welche von gleicher
und Gewicht sind, zusammengebunden und so in gleichem Prei
zahlt; je weniger Zähne in jenem Bunde dann sind, desto theur
der Bund.

Digitized by Google

so scheint, nach jedem billigen Abzug das Schlachten der Elephanten ungeheuer, und man muß erstaunen, daß diese edlen Thiere dadurch nicht viel weniger geworden sind. Die westlichen und östlichen Küsten von Afrika, das Vorgebirg der guten Hoffnung, Ceylon, Indien und andere Länder östlich von der Meerenge von Malacca sind die größten Märkte, woher man Elfenbein bezieht. Die Einfuhren vom westlichen Afrika nach Großbritannien betrugen im Jahre 1831 — 2575 Centner; das Cap allein lieferte 195 Centner. Die Einfuhren im nemlichen Jahre von Indien, Ceylon und andern östlichen Ländern waren 2,173 Ctr. — (Parl. Paper Nro. 556 Sess. 1833.) China wird vorzüglich mit Elfenbein versehen von Malacca, Siam und Sumatra.

Der Hauptverbrauch von Elfenbein in England ist in den Fabriken der Messerhefte; aber auch sehr viel wird verbraucht zu musikalischen und mathematischen Instrumenten, zu Schachspielen, Billard-Bällen, Miniatur-Gemälden, Spielsachen ꝛc. Weit mehr elfenbeinerne Artikel und bessere sollen in Dieppe, als in irgend einem andern Platz von Europa fabricirt werden. Aber die Bereitung dieses schönen Materials verstehen die Chinesen weit besser, als irgend ein anderes Volk. Keinem europäischen Künstler ist es bisher noch gelungen, concentrische Bälle nach Art der Chinesen zu schneiden und ihre Schachteln, Schachspiele und andere elfenbeinerne Artikel sind vorzüglicher, als alle andern, man mag sie treffen wo man will.

Historische Notizen. — Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß die Völker aller Länder Asiens, wo sich Elephanten befinden, immer auch die Kunst besitzen, das Thier zu zähmen und es zu nützlichen Zwecken zu verwenden. Dies war jedoch nie bei irgend einer afrikanischen Nation der Fall. Ist dieß einer Verschiedenheit zwischen dem asiatischen und afrikanischen Elephanten zuzuschreiben, oder dem geringern Grad von Scharfsinn des afrikanischen Volkes? Das Letztere möchte man für die wahre Hypothese halten. Alexander den Großen hält man für den ersten Europäer, der diese Thiere im Kriege gebrauchte. Es scheint so ziemlich ausgemacht, daß die Elephanten, deren sich die Karthagenienser im Krieg bedienten, meistens von Indien kamen, wo nicht gar alle, und sie hatten auch indische Führer. Einige derselben wurden von den Römern gefangen in dem großen Sieg, den Metellus über Asdrubal davon trug. (Siehe über diesen merkwürdigen Gegenstand zwei sehr gelehrte und schätzbare Noten in dem Werke Ancient Universal History 800 ed. vol. XVII. p. 529 u. p. 549.) (Buffon's Artikel über den Elephanten ist eine prächtige Abhandlung.) Der Preis pr. Ctr. (1 L. pr. Ctr. Zoll mit eingerechnet) von Elephantenzähnen im Dezember 1833 war:

		L.	s.	d.		L.	s.	d.
1stens 79 — 90	Pfd.	29	0	0	bis	31	0	0
2tens 56 — 60	„	25	0	0	—	23	0	0
3tens 38 — 55	„	23	0	0	—	26	0	0
4tens 28 — 37	„	20	0	0	—	24	0	0
5tens 18 — 27	„	18	0	0	—	21	0	0
Crevellen . .		14	0	0	—	35	0	0
Flußpferdzähne .		0	0	0	—	5	0	0

Embargo, ein Befehl, von der Regierung eines Landes erlassen, um das Abfegeln der Schiffe zu verhindern.

Empfangschein, Quittung, ist ein schriftliches Anerkennen für den Empfang einer Summe Geldes, oder einer andern Sache von Werth. Es ist entweder der Schein für eine Obligation oder eine bezahlte oder eingelaufene Schuld.

Digitized by Google

Englisch-Ostindische Handelsgesellschaft siehe E
dische Compagnie.

Englisch-Russische Compagnie (Russia Company
eine zur Führung des Handels mit Rußland bestimmte Comp
Sie wurde zuerst durch eine Urkunde Philipps und Marias zu
Gesellschaft vereinigt und durch den Parlamentsakt im Jahre 156
nehmigt. Die Statute 10 und 11, Will. III. c. 6 bestimmt,
jeder brittische Unterthan, welcher der russischen Compagnie bei
ten wünscht, durch Bezahlung von 5 L. die Erlaubniß dazu hat,
wer zu der Compagnie zugelassen ist, hat sein Geschäft ganz als
vatunternehmer zu führen, oder wie er thun würde, wenn die
pagnie aufgehoben wäre.

Tabelle der Zölle, die von der russischen Compa
zu zahlen sind.

	s.
Anis, per Centner	0
Asche, Perl- und Pottasche, per Ton	0
Bibergeil, per Pfund	0
Bücher, gebundene, per Centner	0
„ ungebundene „	0
Caviar, per Centner	0
Dunen, per 100 Pfund	0
Eisen, per Ton	0
Federbetten, per Centner	0
Flachs, per Ton	0
Gartensämereien, per 100 Pfund	0
Hafer, per Quarter	0
Hanf, per Ton	0
Harz, per Centner	0
Hausenblase, per Centner	0
Häute, rohe, von Kühen und Ochsen, per Stück	0
Juchtenhäute, per Stück	0
Holz, nemlich:	
Hölzer, 5 Zoll in's Gevierte, per 120 Stück	0
„ unter 5 Zoll, per 120 Stück	0
Faßdaubenbretter, per 120 Stück	0
Bretter, per 120 Stück	0
kleine Sparren, per 120 Stück	0
Klappholz, per 120 Stück	0
Dielen, unter 20 Fuß Länge, per 120 Stück	0
Dielen, über 20 Fuß Länge, per 120 „	0
Brennholz, per Faden	0
Tannenholz, per Last	0
Barkunen, Handspaken, per 120	0
Latten- oder Splittholz, per Faden	0
große Masten, jeder	0
alle andere Masten, jeder	0
eichene Pfosten, per 120	0
eichene Planken, per Last	0
Bauholz, per Last	0
Ruderhölzer, per 120	0
Schwarten, per 120	0
Sparrenholz per 120	0
Stabholz, per 120	0

Digitized by Google

Theer, per Last (12 Faß à 31 Gallon)	0	2	
eichenes Wagenschoßholz, per Last (50 Kubikfuß)	0	2	
Kuh- und Ochsenhaare, per Centner	0	2	
Leinsaat, per Quarter	0	2	
Leinwand, per 120 Ellen	0	1½	
Drelle, per 120 „	0	2	
22½ bis 31½, per 120 Ellen	0	3	
31½ bis 45, per 120	0	4	
45 bis 120 Ellen und drüber	0	6	
Segeltuch, per 120 Ellen	0	3	
Matten, per 100	0	2	
Pech, per Last (30 Centner)	0	2	
Rhabarber, per Pfund	0	1½	
Rauchwaaren und Felle:			
Hermelinfelle, per Zimmer von 40 Stück	0	2	
Bärenfelle, per Stück	0	2	
Grauwerk, per Zimmer	0	2	
Kalbfelle, per 100	0	3	
Fuchsfelle, per 100	0	4½	
Hasenfelle, per 100 Dutzend	0	2	
Zobelfelle, per Zimmer	1	6	
Schwanenbälge, per Stück	0	1	
Wolfsfelle, per Stück	0	1½	
Salpeter, per Centner	0	1½	
Schweinsborsten, per Dutzend Pfund	0	0¾	
Talg, per Ton	0	9	
Tauwerk, per Centner	0	2	
Wachs von Bienen, per Centner	0	2	
Weizen, per Quarter	0	1	
Werg, per Ton	0	6	
Zungen, per 100	0	1	

Alle nicht genannten Waaren und Güter zahlen ½ % vom Werthe, nach der Angabe desjenigen, der die Waare einführt.

Enzian (engl. Gentian; franz. Gentiane; ital. Genziana; sp. Jenciana; russ. Enzian; lat. Gentiana), die Wurzel von zwei Alpenpflanzen Gentiana lutea und Gentiana purpurea. Sie wächst in der Schweiz, Oesterreich, den Apenninen, Pyrenäen und in Nordamerika. Nach England kommt sie von Deutschland Es sind Stücke von verschiedener Dicke und Länge, außen gedreht und geringelt und mit braungrauen dünnen Häutchen bedeckt Ohne besondern Geruch ist der Geschmack außerordentlich bitter, erregt aber keinen Ekel. (nauseos) Thomson's Dispensatory.

Erbsen (engl. Peas; frz. Pois; ital Piselli, Bisi; span. Pesoles, Guisantes; russ. Goroch; holl. Erwten; dän. und schwedisch Aerter; port. Hervilhas; lat. Pisa). Die Erbse ist eine der geschätztesten Gemüse oder Hülsenfrüchte. Den Süden von Europa nimmt man als ihr Vaterland an auch wurde dieselbe von den Griechen und Römern angebaut, und von den letztern wurde diese Frucht wahrscheinlich nach Britannien gebracht. Es gibt sehr verschiedene Sorten, aber die gewöhnlichen Garten-Erbsen (Pisum sativum) und die gemeine graue Feld-Erbse (Pisum arvense) werden am Gewöhnlichsten angebaut.

Den Verbrauch der Erbsen kann man gar nicht schätzen. Selten werden die Feld-Erbsen zu Mehl gemacht, um Brod daraus zu backen, früher aber war es in einigen Theilen Englands der Fall. Die Garten-Erbsen sind gegenwärtig mehr im Gebrauch als je. In Indien

Digitized by Google

wird sehr viel zu Gemüse gebaut. Die Ausfuhren von Erbse Calcuta im Jahre 1830 betrugen 1500 Tonnen.

Erdharz, Erdpech, auch Judenpech (engl. Bitumen, pitch, Asphaltum; holl. Jodenlym; span. und ital. Asfalto; p Asphalto; russ. Asfalt; frz. Bitume de Judée, Aphalte; dän. beeg, Jödeliim; schwed. Judebeck; lat. Asphaltum, Bitumen cum). Unter diesem Ausdruck werden eine beträchtliche Reih zündbarer mineralischer Substanzen, die mit einer Flamme in Luft brennen, verstanden. Sie sind in der Beschaffenheit von dünnen flüssigen, bis zu einer dicken Substanz verschieden. Die aber sind meistentheils bei einer mäßigen Hitze schmelzbar. Si

1. Naphta, ein feines, weißes, dünnes, wohlriechendes, far Oel, welches aus dem weißen, gelben und schwarzen Thon Pe und Arabiens hervorkommt. Es ist sehr leicht entzündbar. Na der Stadt von Amiano im Staate von Parma gibt es eine Q welche diese Substanz in hinlänglicher Quantität enthält, um die Genua zu beleuchten, zu welchem Zwecke es angewandt wird. Vermischung mit einigen Pflanzen aber soll es einen guten Firniß g

2. Petroleum, Steinöl, Steinpech (engl. Rockoil; französ trole; ital. Petroleo, Olio di Sasso; span. und port. Petroleo; Steenöli; dän. Steenolje; schwed. Stenolja; russ. Kammenoe m poln. Skalny oley; lat. Petroleum), ist viel dicker als Naphta, ist an Dichtigkeit dem gewöhnlichen Theer gleich. Es hat einen ken unangenehmen Geruch und eine schwarzlicht oder röthlichbr Farbe. Beim Brennen gibt es einen schwarzen Rauch von sich läßt einen kleinen Satz, in der Art wie eine schwarze Kohle, z Man findet es häufiger, als das früher erwähnte dieser Art, von chem es scheint, daß es sich nicht unterscheidet, außer daß es verdichtet ist. Man findet es, wenn es von den Felsen herabträ in der Nachbarschaft von Kohlenlagern, oder wenn es auf der fläche von Quellen schwimmt. In dem Birmanischen Reich, Rainanghong, ist ein Hügel, der Kohlen enthält, in welchem 520 Q neuöffnungen angebracht sind, um das Petroleum zu sammeln, d jährlicher Ertrag dieser Oeffnungen ohngefähr 400,000 Orthofte bet Die Einwohner dieses Landes gebrauchen es als Lampenöl und, Erde oder Asche gemischt, als Feuerungsmaterial. Man finde häufig in den vereinigten Staaten in Kentucky, Ohio und New-Y wo man es unter dem Namen Seneca- oder Genesee-Oel f Man erhält es auch von den Quellen auf der Insel Zante. Her sagt uns, daß er diese Quellen gesehen habe (lib. IV. c. und die Beschreibung, die er davon gegeben hat und von der Art, Petroleum zu erhalten, entspricht in jeder Hinsicht den Berichten besten neuen Reisenden. Der jährliche Durchschnitt der Quellen Zante gibt ohngefähr 100 Barrels. — (Chandler's Travels in Gr 4to ed., p. 301; Holland's Travels in Greece, 4to ed., p. 18.)

Petroleum findet sich besonders in Persien häufig. Nimmt es von den Gruben, so ist es eine dicke, dem Pech gleichende Fl keit. Der Boden der meisten Schiffe, welche den Euphrat und T befahren, ist damit bedeckt; auch gebrauchen es die Eingebornen statt Oel zu Lampen. Die ergiebigsten Quellen sind die von Kerb Mandali und Badku. Die Quellen in der Nachbarschaft des le Ortes scheinen ganz unerschöpflich zu seyn; denn sobald sie ausgel sind, fangen sie wieder an, sich zu füllen. Man fand, daß einige selben 1000—1500 Pfd. des Tages gaben. — (Kinneir's Persian pire, p. 39 und 359.)

Digitized by Google

3. Maltha oder Seewachs ist eine dichte, weißliche, dem Talge nicht unähnliche Substanz. Es schmelzt, wenn es heiß wird, und nimmt die Beschaffenheit des Wachses an, wenn es kalt ist. Es ist dieß meistentheils das bitumen candidum des Plinius (Hist. Nat. lib. XXXV. c. 15.). Als Pech kann man es nicht gebrauchen, aber es gibt ein besseres Licht, als das Petroleum und läßt einen weniger unangenehmen Geruch zurück. Man findet es auf der Oberfläche des Laikal-Sees in Sibirien, am Fuße der Gebirge von Bukhtari in Persien und einigen andern Plätzen.

4. Elastisches Erdharz läßt sich leicht pressen, ist biegsam und elastisch. Es gibt einen starken Harzgeruch von sich und ist ohngefähr in seiner specifischen Schwere dem Wasser gleich. Setzt man es der Luft aus, so wird es hart und verliert seine Elasticität. Es wischt die Spuren des Bleistifts wie das Caoutchouc, oder indianischer Leiber (rubber), heraus, woher es den Namen von Mineral-Caoutchouc erhalten hat. Man fand es bisher in England nur in den Bleiminen von Derbyshire.

5. Festes Erdharz oder Asphaltum ist von einer glänzenden schwarzen Farbe, fest und zerbrechlich und bricht in Spirallinien. Seine specifische Schwere ist verschieden von 1 auf 1·6. Wie die frühern Arten brennt es hell und läßt nur einen kleinen Satz zurück. Man findet es in Indien an den Ufern des todten Meeres, in Frankreich, in der Schweiz und in großen Lagern in Sandsteinen in Albanien; aber nirgends so reichlich, als auf der Insel Trinidad, wo es einen See von drei Meilen im Umfange und von unbekannter Tiefe bildet. Eine mäßige Hitze macht es weich, und wenn es mit Fett oder gemeinem Talg vermischt ist, gebraucht man es, um den Boden der Schiffe zu belegen; auch soll es die Schiffe vor dem Teredo (Holzwurm) in den ostindischen Seeen schützen. Die Alten gebrauchten das Erdharz zur Erbauung ihrer Häuser und die Steine, von welchen die Mauern Babylons erbaut wurden, sollen (Herodotus, lib. I. §. 179) mit heißem Erdharze gekittet worden seyn, was denselben eine ungewöhnliche Dauerhaftigkeit gab.

Erfindungs-Patente, siehe Patente.

Erlaubnißschein, siehe Lizenz.

Esparto, auch Spartogras, spanischer Ginster, (engl. Esparto; frz. Genêt d'Espagne). Ist eine Binsenart, die Stipa tenacissima der Botaniker. Es wird häufig gefunden in allen unfruchtbaren, unbebauten, gebirgigten Gegenden von Valenzia, überhaupt im südlichen Spanien, in Frankreich und Sicilien. Es wird 12 bis 15 Fuß hoch und die Stämme und Aeste werden getrocknet, geröstet und wie Flachs und Hanf bereitet. Schiffstaue werden daraus gemacht; sie sollen vortrefflich seyn, so leicht, daß sie auf dem Wasser schwimmen; die spanische Marine macht ausschließlich Gebrauch davon. Auch werden leichte Schuhe daraus gemacht, alpergates genannt, welche die Bauern in Valenzia tragen. Sie sind außerordentlich wohlfeil und in heißen Climaten sehr bequem. In Deutschland machte man mehrere Versuche, den Esparto anzubauen, aber während des Winters erfroren die Stöcke. In Hamburg, Braunschweig, Bremen findet man mehrere Niederlagen von Seilen aus Esparto gemacht.

Essig (engl. Vinegar; frz. Vinaigre; ital. Aceto; span. und portug. Vinagre; russ. Uksus; lat. Acetum) die aus verschiedenen vegetabilischen Substanzen, Wein, Bier, Getreideaufgüssen ꝛc. durch die saure Gährung bereitete Flüssigkeit. Guter Essig muß vollkommen klar seyn, nichts Oehliges haben, stark sauer schmecken, aber nur

Digitized by Google

vermöge seines Gehaltes an Essigsäure. Oft wird er mit Schw Säure verfälscht. Holzessig-Bereitung und mehreres Chemisches diesen Artikel siehe Säuren.

Eier (engl. Eggs; frz. Oeufs; lat. Ova) sind zu bekannt, einer nähern Beschreibung zu bedürfen. Sie sind an Größe, F Geschmack ꝛc. verschieden, so wie die Vögel, die sie legen. Die der Henne werden zur Nahrung am Häufigsten gebraucht und sin merkantilischer Hinsicht von großer Wichtigkeit. Sehr große Qu täten werden vom Lande nach London und andern Städten gebr Seit dem Frieden werden sie auch vom Continent herübergeführt. genwärtig bildet der Eierhandel einen beträchtlichen Zweig des dels mit Frankreich und es werden beständig eine Anzahl von kl Schiffen dazu verwendet.

Bericht über die Anzahl von Eiern, die seit 1826 eingeführt den, nebst Angabe der Länder, woher sie gebracht, und we Staatseinkommen es abgeworfen hat.

Länder, woher eingeführt.	1826.	1827.	1828.	1829.	1830.	1831.	1
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Z
Deutschland	7200	9020	— —	60	3600	— —	
Niederlande	2524410	3088698	5447280	6749759	4626748	7557146	5
Frankreich	59507899	63109618	60043026	56370479	45026006	50401506	55
Von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man, Erzeugniß, (zollfrei)	718086	456802	609930	671435	705760	732998	
Von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney u. Man, (Erzeugniß (fremdes)	493965	220674	348447	373419	281654	505798	5
Alle and. Plätze	9047	1220	5090	300	400	240	
Summe der Einfuhr in das vereinigte Königr.	63260627	66886132	66453773	64165472	53644168	59197688	62
	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L.
Betrag des Zolles	24726 10 2	23071 4 1	22920 8 3	22189 2 10	18505 14 8	20372 15 9	21
Wie verzollt	10 d. für 120 Eier während der ganzen Periode.						

Die von Frankreich eingeführten Eier betragen also jährl. 55,000 und rechnet man im Durchschnitt 4 d. das Dutzend, so wird an Fr reich dafür 76,388 L. bezahlt. Was alles für London und Brighto und mit dem, was die Groß- und Kleinhändler davon haben und Zoll kommt es auf 190,972 L.

F.

Faden, ein Längenmaaß von 6 Fuß, vorzüglich gebraucht, die Länge von Seilen und die Tiefe des Wassers und der Bergw auszumessen.

Faktor siehe Commissär.

Faktura (Waarenrechnung) engl. invoice eine Rechnung Güter oder Waaren, die ein Kaufmann an seine Correspondenten In- oder Ausland sendet, worin die besondern Zeichen der Verpac und andere besondere Bemerkungen gemacht sind.

Digitized by Google

Falliment siehe Bankerott und Zahlungsunfähigkeit.

Farbeholz siehe die Artikel Barwood p. 138, Blauholz p. 208, Gelbholz.

Färberflechte siehe Orseille.

Färberröthe siehe Krapp.

Faß (engl. Barrel) siehe Anmerkung p. 198.

Fayence (engl. Delet oder Delft; frz. Faience; holl. Delfs porcelyn) ist unechtes, grobes Porzellain, das ursprünglich in Delft fabricirt wird, woher es seinen Namen hat. Es ist in England wenig mehr im Gebrauch, weil es durch das ungleich schönere und stärkere englische Steingut verdrängt wurde, mit welchem es beinahe synonym geworden ist. Die gemeine Fayence, Majolika genannt, ist nicht ganz weiß, sondern gelblich und hat eine Menge kleine Haarrisse.

Federbarz siehe Resina.

Federkiele, Federposen (engl. Quills; frz. Plumes à ecrire; ital. Penne da scrivere; russ. Stevoli; span. Canones pena escribir); die harten und starken Federn aus den Flügeln der Gänse, Strauße, Schwane, Truthähne, Raben ꝛc., welche zum Schreiben gebraucht werden. Ihre Güte bestimmt sich nach dem Stande, den sie im Flügel einnehmen. Die zweiten und dritten Kiele sind die besten. Rabenfedern nimmt man gewöhnlich zum Zeichnen. Die Güte der Federn wird theils nach der Größe der Kiele, mehr aber noch nach dem Gewichte bestimmt; daher die Benennung der Schreibfedern von 14, 15 ꝛc. Loth pr. Tausend, wovon jedes Tausend aus 1200 Schreibfedern besteht. Der Zoll für Gänsekiele, die im Jahre 1832 eingeführt wurden, betrug 4202 L. 11 s., was, da der Zoll zu dem bestimmten Preis von 2 s. 6 d. für das 1000 festgesetzt ist, beweist, daß die Anzahl von Schreibfedern, die für den inländischen Verbrauch eingeführt wurden, dieses Jahr 33.668,000 betrug. Schreibfedern wurden hauptsächlich von den Niederlanden und von Deutschland eingeführt. Die von Riga sind jedoch die feinsten. Der Preis von Rigakielen in London im Febr. 1834 war nach bezahltem Zolle, wie folgt:

		L. s. d.		L. s. d.
Gänse-Federn,	17 Loth pr. Tausend			
	16 „ „	2 15 0	bis	3 0 0
	15 „ „	1 12 0	—	1 15 0
	14 „ „	1 2 0	—	1 4 0
	13 „ „	0 13 0	—	0 14 9
	12 „ „	0 9 6	—	0 10 0
	11 „ „	0 6 0	—	0 12 0
Pinions *)		0 5 6	—	0 6 6

Hamburgerkiele waren ohngefähr 40 pCt. niederer.

Metallfedern wurden schon seit längerer Zeit eingeführt. Hr. John Perry in London fing zuerst an, sie zu machen. Da es ihm sehr gut gelang, diesen Federn den höchsten Grad von Weichheit und Elasticität zu geben, so wurden sehr viele davon verkauft, was eine Menge von Mitbewerbern erzeugte, und jetzt wird eine ungeheure Menge in verschiedenen Formen gemacht. Obgleich der Gebrauch der Kiele dadurch abnahm, so kann man den Stahlfedern doch nicht die Elasticität der Kiele geben und man kann nicht so schnell und leicht damit schreiben. **)

*) Die Eikposen, Stockposen, Ortposen, sind die kürzesten, härtesten und zugleich die schlechtesten Federn.

**) Vielleicht, daß durch immer noch neue angebrachte Verbesserungen Hrn. Mc. Cullochs Ansicht immer weniger Vertheidiger findet.

Federmesser (engl. Penknives; frz. Canifs; ital. Tempe
span Corta plumas) wohlbekannte Messer, die keiner besondern
schreibung bedürfen, zum Schneiden und Ausbessern der Federn gebra
Die besten und schönsten Federmesser werden in London und S
field fabricirt.

Feiertage. Darunter versteht man diejenigen Tage, die S
tage ausgenommen, an welchen keine gewöhnlichen öffentlichen Gesc
in öffentlichen Aemtern vorgenommen werden. Es sind nicht für
öffentlichen Aemter dieselben. Diejenigen, welche die Bank von
land hält, wurden in neuester Zeit beinahe um die Hälfte weni

Die veränderlichen Feiertage sind: Aschermittwoch, Charfre
Ostermontag und Dienstag, Grün-Donnerstag, Pfingstmontag und T
stag. Durch eine Verordnung 8 Geo. IV. c. 53 §. 16 dürfen die
Aemter außer dem Christtag, Charfreitag und des Königs Geburt
und solchen Tagen, die als allgemeine Bußtage ausgeschrieben wer
keinen Feiertag halten. Bei den Accis-Aemtern kommt noch der
restag der Restauration Carl's II. und der Krönungstag Sr. Maj.

Feigen (engl. Figs; holl. Vygen; frz. Figues; ital. F
span. Higos; lat. Fici caricae; arab. Teen), die Frucht des Fe
Baumes (Ficus carica), ein Erzeugniß Asiens, aber schon früh
Europa eingeführt. Er kommt in der Türkei, Griechenland, F
reich, Spanien, Italien und Nordafrika fort und seine Frucht
sogar im Freien in England. Feigen werden, wenn sie reif sind,
stentheils in Backöfen gedörrt, um sie aufzubewahren; alsdann
den sie sehr zusammengedrängt und in kleine Kisten und Körbe
packt, in welchen sie nach England eingeführt werden. Die b
kommen von der Türkei; die von Kalamata in der Morea sollen
schmackhaftesten seyn. — (Thomson's Dispensatory.)

Getrocknete Feigen machen einen beträchtlichen Handelsartik
der Provence, Italien und Spanien aus, außerdem, daß es im
ein Hauptartikel zur Erhaltung des Volks ist. In Spanien
den die Feigen besonders von Andalusien und Valencia ausgef
doch gibt es deren mehr oder weniger in jeder Provinz. In
nördlichen Theilen Frankreichs gibt es einige Feigengärten, b
ders zu Argenteuil.

Feigen gehören zu der Classe von Artikeln, deren Zölle heru
gesetzt werden sollten, nicht nur ohne irgend einen Schaden, son
zum großen Vortheil der Einkünfte. Sie sind häufig auf den T
der Reichen und würden ohne Zweifel viel von den mittlern Cl
gebraucht werden, wenn ihr Preis niederer wäre. Die Einfuhr,
bei dem gegenwärtigen Zolle von 21 s. 6 d., beträgt ohngefähr 2
Cnt. und da der Zoll volle 100 pCt. auf deren Preis in London
trägt, so kann man mit Recht daraus schließen, daß, wäre er a
oder 10 s. pr. Ct. herabgesetzt, die eingeführte Quantität bal
um das dreifache oder noch mehr vermehren würde.

Kein Zollabzug wird auf Rechnung eines Schadens, den die
gen erlitten haben, gestattet.

Feilen (engl Files; dän. File; holl. Vylen; franz. Li
ital. Lime), ein Instrument von Eisen oder geschmiedetem Stah
kleine Furchen gehauen. Es wird gebraucht um Metalle, Holz
andere harte Körper zu poliren oder glätten.

Felle (engl. Skins; holl. Vellen; dän. Skind; frz. Peaux;
Pelli; span. Pieles; russ. Mjech; neugriech. Gounai Dermai;
Pelles). In merkantilischer Sprache gebraucht man diese Ausd
für die Felle der Kälber, Rehe, Ziegen, Lämmer ꝛc., welche, wen

Digitized by Google

hergerichtet sind, zu leichten Waaren, für Buchbinder, Handschuhfabriken, Pergament ꝛc. gebraucht werden, während der Ausdruck Häute sich auf die Felle der Ochsen, Pferde ꝛc. bezieht, welche, wenn sie gegärbt sind, zu Schuhen, Pferdegeschirren und andern schweren starken Artikeln verbraucht werden. Lamm- und junge Ziegenfelle werden besonders zu Handschuhen verwendet. Man nimmt an, daß 120 Felle ohngefähr 18 Dutzend Paar Handschuhe geben.

Tabelle über die Felle, die im Jahre 1831 eingeführt wurden, mit Angabe der Länder, woher sie kommen, und die Anzahl, die von jedem gebraucht wurde.

Namen der Länder, aus denen die Einfuhr erfolgte.	Felle.						
	Rohe Kalb-Felle von 1 und 2jährig. Thieren.	Rohe Reh- u Hirsch-Felle.	Rohe Bocks-Häute.	Rohe junge Ziegen-Felle.	Zubereitete Ziegenfelle.	Rohe Lamm-Felle.	Roben-Felle, roh.
	Ctr Vtl Pf.	Stkzhl.	Stkzhl.	Stkzhl.	Stkzhl.	Stkzahl.	Stkzhl.
Rußland	27591 3 7						
Schweden	— — — —	3					
Norwegen	3 0 5	3	18219	617			
Dänemark	220 0 19	— —	— —	— —	— —	13205	
Preußen	2289 3 8	— —	480	— —	— —	2200	
Deutschland	8014 0 9	1073	12181	1658	16944	114288	20
Niederlande	2881 1 9		10503	— —	576	11650	26
Frankreich	— — — —	— —	38746	30780	599973	231789	
Spanien u. die Balear. Inf.	— — — —	— —	855	43312	200	296740	
Italien u. ital Inseln	— — — —	— —	5032	516457	4032	2113678	
Türkei u. griech Festland (ohne Morea)	0 1 12	— —	— —	— —	— —	2790	
Tripolis, Barbarei u. Morocco	— — — —	— —	137610				
Westküste von Afrika	575 1 22						
Vorgebirg der guten Hoffn.	104 0 23	6	90030	2	54	— —	8474
St. Helena	— — — —	— —	1	— —		— —	
Mauritius	— — — —	— —	— —	— —		— —	
Länder der ostindis. Gesellschaft u. Ceyl.	241 3 1	5	29374	1247			
Neu-Süd-Wales und Van Diemensland	1 2 0	— —	— —	— —	— —	— —	6143
Brit. N.-Col.	20 0 10	1942	5	3	— —	— —	513459
Brit. Westind.	— — — —	14					
Verein. Staat.	7 1 13	122151	— —	— —	— —	— —	51
Staaten v. Central- u. Süd-Amerika							

Digitized by Google

Namen der Länder, aus denen die Einfuhr erfolgte.	Felle. Rohe Kalbfelle von 1 und 2jährig. Thieren.	Rohe Reh- u. Hirschfelle.	Rohe Bocks-Häute.	Rohe junge Ziegenfelle.	Zubereitete Ziegenfelle.	Rohe Lammfelle.	R f
	Ctr. Pfd. Pf.	Stkzahl	Stkzahl	Stkzahl	Stkzahl	Stkzahl.	St
nemlich:							
Mexiko . .	— — —	12	—	—	—	—	—
Brasilien .	3 1 24	—	—	—	—	—	—
Rio de la Plata	678 0 18	89	—	—	—	—	—
Peru . . .	— — —	58	10735	—	—	—	—
Vom Wallfisch-Fange . .	— — —	—	—	—	—	—	—
Insn Guernsei, Jersei, Alderney und Man	4 3 15	—	3				
Gesammtbetrag	42637 1 27	125357	354584	595573	621780	2820092	54
Von obigem Gesammtbetrag sind zum eigenen, innern Verbrauche verzollt worden . .	40193 3 19	31079	212422	486527	621780	2819709	52

Fettthon siehe **Bolus** p. 221.

Feuergewehre. Darunter versteht man alle Arten von G schütz, Vogelflinten, Doppelbüchsen, Pistolen ꝛc. Die Fabrikation d ser Waffen ist beträchtlich; es ist immer eine große Anzahl Leute, sonders während des Kriegs mit der Bereitung derselben beschäfti Wegen so vieler Unglücksfälle darf Niemand eine Flinte verkaufen, nicht in einem öffentlichen dazu bestimmten Hause probirt wurde, 20 L. Strafe.

Feuer-Versicherungsanstalt s. **Versicherungen.**

Feuerwerke. Durch einen Act 9 und 10 Will. III sind Feuerwerke als ein Unfug (nuisance) erklärt und das Verkaufen v Raketen, Schwärmern ꝛc. bei einer Strafe von 5 L. verboten. I ist in der Statute die königl. Artillerie ausgenommen, die Feuerwe veranstalten kann.

Fichte siehe **Tanne.**

Fieber-Rinde siehe **China-Rinde** p. 402.

Firkin, ein Flüssigkeitsmaaß, gleich neun Ale-Gallons oder 7 Imperial Gallons oder 2,538 Cubikzoll.

Firlot, ein Maaß für trockene Gegenstände in Schottland e geführt, es verhält sich zum Imperial-Buschel wie 998 zu 1 und Linlithgow-Gersten-Firlot zum Imperial-Buschel wie 1.456 zu 1.

Fische (engl. Fish; holl. Visschen; dän. und schw. Fisk; fra Poissons; ital. Pesci; span. Pescados; port. Peixes; russ. Rüb; p Rybi; lat. Pisces), ein Ausdruck, den man in der Naturgeschic gebraucht, um verschiedene Gattungen von Thieren, welche im Mee Flüssen, Seeen, Sümpfen ꝛc. leben, und die für längere Zeit n außer Wasser seyn können, zu bezeichnen. In merkantilischer Hinsi aber werden nur diejenigen, die von Menschen gefangen werden, v standen und welche man als Nahrung oder zu irgend einem and

nützlichen Zwecke braucht. Unter dieſen ſind der Häring, Lachs, Stockfiſch, Pilchard.*) Makreele, Steinbutte, Hummer, Auſtern und der Wallfiſch ꝛc. die wichtigſten. (Siehe die verſchiedenen Artikel unter dieſen Benennungen.)

Der Vorrath von Fiſchen in den Meeren um Britannien herum iſt ſehr reichlich und ſcheint faſt unerſchöpflich. „Die Küſten Großbritanniens“ ſagt Herr John Boroughs „gewähren eine fortgeſetzte Erndte, voll Gewinn und Nutzen Allen, welche Fleiß darauf verwenden, daß keine Zeit oder Jahreszeit vergeht, ohne daß ein anſehnlicher Nutzen durch die Fiſcherei zu erlangen wäre, vorzüglich für Diejenigen, die ſich zunächſt damit beſchäftigen, was vom Anfange des Jahres bis zum Ende deſſelben auf einem oder dem andern Theil der engliſchen Küſten fortgeſetzt wird. Nicht allein Fremde, ſondern ſogar Diejenigen, die täglich in dieſem Fiſchfang beſchäftigt ſind, erſtaunen über die ungeheure Menge und Züge, in welchen die Fiſche ankommen.“ — „Dieſe Erndte,“ ſagt Herr Barrow, „die in allen Jahres-Zeiten zum Einſammeln reif wird — ohne zu pflügen, ohne Auslagen für Saamen oder Dünger, ohne Bezahlung der Steuern und Abgaben — iſt unerſchöpflich. Die außerordentliche Vermehrung der geſchätzteſten Fiſcharten würde allein den Beweis liefern. Wollte man die Tauſende und Millionen von Eiern, die ſich in dem Häring, dem Stockfiſch, dem Klippfiſch, ja man darf ſagen in den meiſten der eßbaren Fiſche finden, aufzählen, ſo würde man ſich noch gar keinen Begriff machen können von der außerordentlichen Menge des Gewimmels an den engliſchen Ufern. Man muß die Züge ſelbſt ſehen, um ſich eine deutliche Vorſtellung von dieſer zuſammengedrängten Maſſe zu machen.“ (Für eine Berechnung der Häringszüge ſiehe den Artikel Häring.) Aber ohngeachtet dieſer Angaben wurde doch vor einigen Jahren die Klage über den Mangel an ſolchen Fiſchen, die in dem Kanal erzeugt werden, ziemlich laut und in dem Berichte des Commitees des Hauſes der Abgeordneten von 1833, über die Fiſchereien im Canal, wurde beſtätigt, daß die Thatſache eines ſolchen beſtehenden Mangels vollkommen gegründet ſey. Das Commitee ſchreibt dieſes verſchiedenen Urſachen zu, beſonders aber der Vernichtung der Leiche oder Brut, der Fiſche, welche mit Netzen, mit ſchmalen Maſchen, nahe an dem Ufer während der Laichzeit gefangen werden, ein Verfahren, welches durch verſchiedene Statuten verboten wird, die indeſſen in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen. Das Commitee ſtellt die Fiſcher in einem unterdrückten Zuſtande und das Geſchäft größtentheils für nicht ſehr einträglich dar. Man kann annehmen, daß dieß wirklich ſo iſt, obwohl man keinen Zeitraum kennt, von dem nicht das Nemliche mit ebenſoviel Wahrheit geſagt werden könnte. Smith bemerkte, daß von dem Zeitalter des Theocritus herab die Fiſcher ſprüchwörtlich arm geweſen waren — (Wealth of Nations, vol. I. p. 167), und eine Bibliothek kann mit den Akten, Berichten, Planen, Abhandlungen ꝛc angefüllt werden, die in England während den letzten zwei Jahrhunderten gedruckt wurden, welche Regulationen, Entwürfe, Vorſchläge ꝛc.

*) Ein dem Häring ſehr ähnlicher Fiſch, der an den Küſten von Cornwales gegen Ende des Juli bis gegen Mitte des Octobers in ungeheuren Quantitäten gefangen und eingeſalzen in Orhofden verſandt wird. Die meiſten Pilchards gehen nach Italien, wo ſie die Namen Salacche, Saraoche und Cospettoni erhalten. Viele gehen auch nach der Türkei und den griechiſchen Inſeln, einige nach Weſtindien.

Digitized by Google

für die Verbesserung der Fischerei und der Fischer enthalten. Es aber nicht zu viel, wenn man sagt, daß nicht Eine von diesen wo gemeinten Bemühungen, ohngeachtet dieses ungeheuren Aufwands, man machte, um einige derselben in Ausübung zu bringen, irgend nen wesentlichen Nutzen hervorgebracht hat, und man hat kei Grund, zu glauben, daß die Verhandlungen des letzten Committe gesetzt, man würde sich auch darnach gerichtet haben, irgend einen fern Erfolg haben würden.

Den Schaden an den Plätzen, wo die Fische laichen, könnte n vielleicht verhüten; aber außerdem legt das Committee viel Gew auf die Beeinträchtigungen der französischen und anderer fremden schern und auf die gegebene Erlaubniß, auswärts gefangene Steinbu u. s. w zollfrei einzuführen. Man muß gestehen, daß es sehr ei bildet scheint, anzunehmen, daß diese Umstände viel Einfluß haben nen Unsere Fischer, welche an den Ufern der Baien leben, an we die französischen sich begeben, haben auf ihrer Seite hinlängliche A theile, um eine Ueberlegenheit über sie zu gewinnen, ohne daß n die fremden Mitbewerber gewaltsam vertreibt, angenommen könnte dieß auch zu Stande bringen. Wenn Jemand in seinem schäfte keinen Erfolg hat, das er zu Hause ebensowohl, als wenn er Meilen weit davon wäre, führt, so muß er den Grund in seinem M gel an Geschicklichkeit oder Fleiß suchen und er sollte mehr darauf hen, sich selbst zu verbessern, als seinem Nebenbuhler den Vortheil entziehen. Der Vorschlag, die Steinbutten ꝛc, die von Fremden fangen werden, ist einer von denen, auf die man nicht einen einzi Augenblick hören sollte. Eine solche Ausschließung kann den englis Schiffern nicht den geringsten Nutzen verschaffen, es müßte denn Steigen in dem Preise dieses Fisches veranlassen; und es braucht nicht gesagt zu werden, daß, wenn die Gesetzgebung sich in alle D Dinge legen müßte, sie dieß in keiner andern Absicht thun kön als um die Preise herabzudrücken, keineswegs aber um sie zu erhöh

Alles, was man für die Fischerei thun kann, ist, sie von den henten und andern Lasten zu befreien, und der Fischfang sollte erle tert werden. Ist dieß geschehen und hat man vielleicht durch ei neue Verordnungen für die Erhaltung der Laiche gesorgt, so läßt nicht einsehen, wie die Gesetzgebung weiter einschreiten sollte. (M reres in dem Artikel Härings- und Wallfischfischerei.)

London und wenige Seeplätze ausgenommen ist der Verbrauch Fische in England nicht groß. Der Preis in der Hauptstadt ist, obw er um einen guten Theil in den letzten Jahren herabgesetzt wu noch sehr hoch.

Herr Barrow berechnete in einem seiner schätzbaren Artikel i die Fischereien, in den Nachträgen zur Encyclopaedia britannica Werth des ganzen jährlichen Ertrages der fremden und inländischen schereien Großbritanniens zu 8,300,000 L. Jedoch muß Jederm der nur einigermaßen mit diesem Gegenstand bekannt ist, zuge daß diese Schätzung sehr übertrieben ist. Es ist sehr zu bezweifeln der ganze Werth der Fischereien nur auf 3,500,000 L. geschätzt werden k

Regulationen, die Einfuhr betreffend. — Frische Fi von britischen Unterthanen gefangen und auf britischen Schiffen geführt, Seekrebse und Steinbutten, können obwohl sie gefangen eingeführt sind, ohne Angabe, Zoll und Erlaubniß gelandet werde (3 et 4 Will. IV. c. 52. §. 2.)

Frische Fische von jeder Gattung, von britischen Unterthanen fangen und auf britischen Schiffen eingeführt, frische Seekrebse

Digitized by Google

Steinbutten, wo nur immer gefangen und in was für Schiffen eingeführt, eingepöckelte Fische von jeder Gattung, von britischen Unterthanen gefangen und eingepöckelt und auf britischen Schiffen eingeführt, sollen frei von allen Abgaben eingeführt werden und keinem Zoll unterliegen, der durch irgend einen Akt in der Folge auf die Einfuhr von Waaren überhaupt aufgelegt werden mag, wenn anders vorher irgend eingepöckelte Fische frei von Zoll eingeführt werden, da der Schiffscapitain des einführenden Schiffes für dieses Fangen und Einpöckeln eine Deklaration für den Collector oder Controleur machen oder unterschreiben muß, daß alle diese Fische von britischen Unterthanen gefangen und von britischen Schiffen aufgenommen und eingepöckelt wurden. §. 44.

Fische, von Ausländern gefangen oder eingepöckelt, oder in fremden Schiffen, Seekrebse und Steinbutten, Stockfische, lebendige Aale, Sardellen, Störe, Botargo und Caviar ausgenommen, werden, wenn sie eingeführt werden, confiscirt. §. 58.

Fischbeiner (engl. Whalebone; holl. Balein; dän. Fiskeben; schwed. Fiskben; frz. Baleine; ital. Osso di Balena; span. Balena; port. Osso de baleia; russ. Kitowüja ussii; lat. Testum, Costa sartoria), eine hornartige Substanz, die in dünnen parallelen Platten an dem obern Kiefer des Wallfisches hängt. An Größe sind sie von 3 bis 12 Fuß Länge, die Breite von dem größesten an dem dicken Ende bis das andere dünneste, wo es an dem Kiefer hängt, ist ohngefähr Ein Fuß. Es ist sehr elastisch. Alles was über 6 Fuß lang ist, wird großes Fischbein size bone genannt.

Früher war das Fischbein sehr theuer, als noch zu dem steifen Schnürleibe und den großen Reifröcken unserer Großmütter diese Waare sehr gesucht war. Die Holländer bekamen zu Zeiten 700 L. p. Tonne und haben jährlich von England für diesen Artikel 100,000 L. gezogen. Selbst noch im Jahre 1763 lösten sie 500 L., aber dann fiel der Preis bald und ist bisher nie mehr so hoch gestiegen. Im gegenwärtigen Jahrhundert war der Preis zwischen 60 L. und 300 L., selten kam er jedoch auf 60 herab und selten gieng er auf 150 L. Hr. Norgsby rechnet den Preis in den 5 Jahren, endigend mit 1818, auf 90 L., während es gegenwärtig (April 1834) von 130 L. bis 145 L. steht. Das ist für das, was man size bone nennt, das ist solche Stücke, die 6 Fuß und darüber lang sind; die kürzern werden gewöhnlich um halben Preis verkauft. Es mag sonderbar scheinen, daß Fischbeiner steigen, während Fischthran bedeutend herabgieng; aber ein Wechsel bringt natürlich den andern mit sich. Fischthran ist der Hauptgewinn der Fischerei und darnach richtet sich die Ausdehnung derselben. Wird nun diese wegen der geringen Preise vermindert, so werden die Fischbeiner weniger, während die Nachfrage darnach dieselbe bleibt, folglich muß der Preis steigen. — (Polas Seas and Regions Edin. Cab-Lib.)

Fischkörner siehe Kokelskörner.

Fischthran siehe Thran.

Fiselholz siehe Gelbholz.

Flachs (engl. Flax; holl. Vlasch; frz. Lin; ital. und sp. Lisio; russ. Len, Lon; poln. Len; lat. Linum), eine wichtige Pflanze (Linum usitatissimum), die schon seit den frühesten Zeiten in Großbritannien und manchen andern Ländern gebaut wurde; die Fibern derselben werden zu Fäden verarbeitet und aus dem Saamen wird Oel gepreßt. Jedoch war es in England von jeher gewöhnlich, daß eine große Quantität des Bedarfs eingeführt wurde. Die Prämien, die auf den Anbau des Flachses ausgesetzt wurden, waren von geringem Erfolg. Die

Digitized by Google

Thatsache, wie Herr Loudon vorgestellt hat, ist, daß die Beha
desselben im Allgemeinen weniger einträgt, als die des Korns. W
man seinen Saamen reifen läßt, so ist die Erndte sehr mühsam.

Die Hauptarten des Flachses, die nach England eingeführt we
sind von Petersburg, Narva, Riga, Revel, Pernau, Liebau, Me
Oberland und holländischer Flachs.

Der Petersburger und Narva Flachs sind ziemlich von der n
chen Qualität, doch ist der letztere geringer, als der erstere. W
Sorten kommen in Bündeln von 12, 9 und 6 Köpfen nach Eng

Der Rigaer Flachs scheint den Vorzug vor jedem andern von
tischen Meere eingeführten zu verdienen. Er ist vorzüglich das
zeugniß von den Provinzen von Marienburg, Druania, Thiesenh
und Litthauen.

Der beste Marienburger Flachs heißt blos Marienburg (M)
reiner Marienburg; die zweite Qualität bezeichnet (G M) un
dritte, ristен Dreiband (R D) von den drei andern Prov
heißt die erste Qualität Rakitzer; — wie Druania Rakitzer (D
Thiesenhausen Rakitzer (T R) und Litthauen Rakitzer (L R.)
geschnittene Flachs von diesen drei Provinzen ist die zweite Qu
und zu der dritten Qualität gehören Badstube und Badstub –
schnittener (B und B G); der Paternoster (P N); und Hafs
band (H D). Badstub und Paternoster sind der Ausschuß des Re
Flachses und Dreiband wieder der Ausschuß der frühern Sorten
folglich sehr ordinär. Der Revel und Pernauer Flachs besteht
Marienburg, geschnitten, risten, Hafs Dreiband und D
band. Der Flachs von Liebau und Memel unterscheidet sich
durch die Benennung von Vier und Dreiband. Sowohl diese
Sorten, als auch der Oberland Flachs kommen von Königsberg,
bing ꝛc. und werden in England wenig geschätzt.

Flämischer oder holländischer Flachs ist gut zubereitet und vo
feinsten Qualität.

Flachs wird vielfach in Egypten gebaut. In den letzten J
haben einige der italienischen Häfen, welche gewöhnlich von Ru
mit Flachs versehen wurden, zu niederen Preisen von Alexandri
ihren Bedarf erhalten.

Der Phormium Tenax oder Neu-Seeland Flachs soll an S
der Fibern und Weiße jede andere Gattung übertreffen, Eigensch
welche (wenn er sie wirklich in diesem Grade besitzt) ihn vorz
für Verfertigung von Segeltuch und Seilwerk tauglich machen.
rend dieser wenigen Jahre erhielt man ihn durch zweite Han
Sydney und Van Diemensland. Die Einfuhren von dorther be
sich im Jahre 1831 auf 15,725 Ctr. Man macht gegenwärtig Ver
ihn in diesem Lande zu verbessern, mit welchem Erfolge aber
noch übrig zu sehen.

Wenn Flachs nach den vorzüglichsten russischen Häfen, wo
geschifft wird, gebracht wird, so wird er nach seiner Qualität
net und durch geschworene Aufseher (Güterbeschauer, bracher
Bündel gepackt, die durch die Regierung zur Zusammenstellung
und aller anderen Waaren angestellt sind. Diese Beamten solle
Geschäft mit lobenswürdiger Unparteilichkeit und Genauigkeit v
ten. Jedem Bündel Flachs wird ein Zettel angehängt, der die
men des Inspektors und Eigenthümers, die Gattung des Flachse
die Zeit, wann er ausgelesen oder besichtigt wurde, enthält. —(
den Artikel Hanf.) Guter Flachs muß eine schöne glänzende
haben, gut von dem Werg oder dem rauheren Theile der Pflan

Digitized by Google

trennt seyn und muß lange, feine und zähe Fibern haben. Beim Kaufe des Flachses muß man nothwendig Agenten haben, die in dieses besondere Geschäft eingeweiht sind.

Von 936,411 Ctr. Flachs und Werg, die nach Großbritannien im Jahre 1831 eingeführt wurden, kamen 623,256 Ctr. von Rußland, 128,231 Ctr. von den Niederlanden, 101,729 Ctr. von Preußen, 55,524 Ctr. von Frankreich, 1,415 Ctr. von Italien, 15,275 Ctr. von Neu-Süd-Wales ꝛc. Beinahe das Ganze dieser Quantität wurde für inländischen Verbrauch verwendet. Der Zoll wurde neuerdings herabgesetzt und ist jetzt nur 1 d. pr. Ctr.

Flachs, das Erzeugniß oder Fabrikat Europas, darf nicht für inländische Consumtion eingeführt werden, außer auf britischen oder Schiffen derjenigen Länder, in welchen er erzeugt wurde, oder von dem Lande, von welchem er eingeführt worden ist, bei Strafe der Confiscirung der Güter und 100 L. für den Schiffscapitain. — (3 et 4 Will. IV. c. 54.)

Hier wird noch ein Bericht über die Abgaben auf die Einfuhr der verschiedenen Sorten Flachs von Petersburg und Riga beigefügt:

Abgaben zu Petersburg auf 12 Head oder 12 köpfigen Flachs pr. Tonne. Ohngefähr 16 Bündel = 63 Puds = 1 Tonne.

		Rub.	Kop.
Zoll, 540 Kopeken per Berkowitz		34	2
Quarantaine-Zoll, 1 pCt.		0	34
Nachsteuer, 10 pCt.		3	40
	Rub.	37	76
Zollhausunkosten, 4 pr. Cent.		1	51
Für Aufnehmen und Wägen, 40 Kop. pr. Bünd.		6	40
Für Güterbeschauung, 1 Rubel pr. Berkowitz		6	30
Binden 75 Kopeken per Berkowitz		4	72
Lichterlohn u. Besorgung in Kronstadt, 8 Rbl. pr. 60 Puds		8	40
Matten		8	0
Mäklerlohn 60 Kopeken pr. Tonne		0	60
	Rub.	73	69

Abgaben.

Mäklerlohn 1 ½ per Cent.
Festgesetzte Commissions- und außerord. Gebühren, 3 pr. Ctr.
Stempelgeld ¼ per Ctr. } ½ per Ctr.
Mäklerlohn auf Wechsel ¼ per Ctr. }
Diese Abgaben werden nach dem Preise verschieden bezahlt.
Riga Flachs wird 6⅙ Schiffs-Pfund = 1 Tonne gekauft.

Die Abgaben der Einfuhr sind die nemlichen oder ziemlich so wie der Petersburger Flachs.

im Preis zu 45 L. genommen

	L.	s.	d.
Versicherung, 12 s. 6 d. pr. Ctr. im Sommer für das geringste Risiko	0	6	9
Sund-Zoll	0	5	6
Fracht, 52 s. 6 d. per Tonne in Allem	0	12	6
Einfuhrzoll	2	1	8
Landungs-Unkosten	1	11	0

Digitized by Google

	L.	s.	d.
Disconto, 5¾ pr. Ct. (wird auf 9 Monate Credit bezahlt)	1	13	9
Mäklerlohn, ½ per Cent.	0	4	6
	L. 8	15	8
Verlust durch Tara, 2 per Ctr.	0	18	0
	L. 6	13	8

9 köpfiger Flachs 26 Bündel = 63 Puds = 1 Tonne.

Flachs- oder Leinsaamen (engl. Flax oder Linseid; frz. G Graine de Lin; holl. Lynzaad; ital. Linseme; span. Linaza; por Linhaca; poln. Siemie, Iniane; russ. Semja lenjanve; lat. Lini men), der Saame des Flachses. Er enthält einen guten Theil d das man durch Auspressung erhält und wird entweder gebaut, um zum Aussäen zu gebrauchen, oder um in Mühlen gepreßt und in verwandelt zu werden.

Da die Güte der Erndte viel von der Qualität des Saam abhängt, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, einzusammeln. Im Allgemeinen ist der beste von einer hellen brä lichten Farbe, ölig für das Gefühl, schwer und von frischem Ansel Holländischer Saame wird am Meisten zum Aussäen geschätzt. Er r nicht nur bälder als irgend ein anderer eingeführter Flachs, sond bringt eine reichere Erndte hervor und von der Qualität, welcher beste für die Hauptfabriken Englands ist. Vom amerikanischen Saar gewinnt man feinen Flachs, aber das Produkt desselben ist nicht so trächtlich, als der von holländischem Saamen. Britischen Leini men gebraucht man manchmal anstatt dem holländischen; man lä aber mehr Gefahr, eine schlechte Erndte davon zu machen, deßwe werden nur solche, die die Folgen nicht kennen, oder die durch N dazu getrieben sind, sich eine so übel berechnete Sparsamkeit zu Sc den kommen lassen. — (Loudon's Ency. of Agriculture.)

Leinsaamen, um Oel daraus zu pressen, wird hauptsächlich Rußland eingeführt, aber beträchtliche Quantitäten kommen von S lien und Egypten. Von 2,759,103 Bündeln Leinsaat, die im Ja 1831 eingeführt wurden, kamen 2,210,702 von Rußland, 172,099 Preußen, 106,294 von den vereinigten Staaten, 105,448 von Itali 98,847 von Egypten, 58,738 von den Niederlanden ꝛc. Der Zoll das Quart beträgt 1 s. und der Preis wechselte im Dezember des J res 1833, von 45 s. bis 54 s. das Quart, ab.

Flaschen siehe Bouteillen p. 257.

Flaschenkürbis, Calabasse, die ausgehöhlte Schaale ei Frucht, die, wenn sie trocken ist, von den Indianern als Flasche braucht wird, vorzüglich um die gefischten Perlen darin aufzubewahr in Afrika thut man Goldstaub hinein.

Flaumfedern siehe Dunen.

Fleischleim siehe Gummi-Sarcocolla.

Fliegen spanische siehe Chandariden p. 345.

Flittergold (engl. Orsedew, Orsidue, Manheim oder Dut Gold; holl. Klatergoud; frz. Oripeau, Oliquant; ital. Orpello; Oropel; port. Ouropel; dän. und schw. Flitterguld; russ. Schumuc Hrasnaja; poln. Paztotka Flaterki), eine geringere Sorte der Go Platten von Kupfer und Zink bereitet. Man nennt es gewöhnl Plattenmessing und wird in Mannheim verarbeitet. Es ist so dü wie Papier aus cementirtem Messing geschlagen, wird gewöhnlich den Messinghütten verfertigt und in sogenannten Karten, deren je 15 Tafeln enthält, in den Handel gebracht. Man verwendet das Fl

Digitized by Google

tergold zu unechtem Putze und mancherlei Verzierungen. Auch Flitter-Silber wird auf diese Weise gemacht und verwendet, die Karten enthalten aber nur 7 Tafeln.

Flor (engl. Crape; frz. Crêpe; ital. Espumilla, Soplillo; russ. Flior; span. Crespon; port. Sendal; holl. Floers, Lamfer; dän. und schwed. Flor und Floer; pol. Flora), ein leichter durchsichtiger Stoff wie Gas, von roher Seide verfertigt, auf der Maschine mit Gummi zusammen gestärkt und ohne Kreuzfäden gewoben. Man braucht ihn gewöhnlich zur Trauer. Ursprünglich wurde der Flor in Bologna verarbeitet; doch hält man heut zu Tag englisches Fabrikat für feiner als irgend ein italienisches. Der großlöcherige Flor wird Filet genannt. Florband ist ein dünnes, dem Flor ähnliches und mit Streifen durchzogenes Band von ganz zarter Seide. Flortücher sind Hals-Tücher mit Taffetstreifen und Taffetspiegel. Flor, frz. Poilo bedeutet auch bei den Mancheſter-, Plüsch- und Sammetwebern das Rauhe und Faserige, womit sammetartige Zeuge auf der Oberfläche bedeckt sind.

Flugschrift oder Pamphlet, ein kleines, gewöhnlich in Oktavform gedrucktes oder geheftetes Buch.

Durch 10 Ann. c. 19 §, 113 ist verfügt, daß Niemand irgend eine Flugschrift verkaufen oder zum Verkauf auslegen soll ohne den Namen und Platz des Wohnortes einiger bekannten Personen, von und für welche es gedruckt, herausgegeben oder geschrieben wurde, bei einer Strafe von 20 L. und Kosten.

Durch 55 Geo. III. c. 185 ist verfügt, daß jedes Buch, welches einen ganzen Bogen enthält und nicht mehr als 8 Bogen im Oktav, oder irgend einem andern geringern Format, oder welches nicht mehr als 12 Bogen in Quart, oder 20 Bogen in Folio hat, für eine Flugschrift gelten soll.

Fracht, Schiffsfracht, ist die Summe, die ein Kaufmann oder eine andere Person, die ein Schiff oder den Theil eines Schiffes miethet, für den Gebrauch dieses Schiffes oder einen Theil desselben, während der bestimmten Reise, oder für eine bestimmte Zeit, bezahlt.

Die Fracht ist gewöhnlich durch die Certepartie — (siehe Certepartie) — oder Ladungsbrief — (siehe Ladungsbrief) — bestimmt; aber in Ermangelung irgend einer getroffenen Abrede über den Gegenstand sollte man nach dem eingeführten Handelsgebrauche verfahren.

Bei einer Certepartie wird, wenn die verabredete Bezahlung eine große Summe für ein ganzes Schiff, oder den ganzen Theil eines Schiffes, für die ganze Reise ist, diese große Summe dennoch zahlbar seyn, obwohl der Kaufmann das Schiff nicht ganz geladen hat. Wird eine gewisse Summe für jede Tonne oder einen gewissen Theil des Schiffes für die ganze Reise bezahlt, so muß die Bezahlung nach der Anzahl der Tonnen ꝛc., welche das Schiff enthalten kann, statt finden, ohne Rücksicht auf die Quantität, die durch den Kaufmann wirklich an Bord gebracht wurde. Im andern Falle muß, wenn der Kaufmann eine bestimmte Summe für die Waaren per Kisten oder Ballen ausgemacht hat, die Bezahlung nach der Anzahl Kisten und Ballen, die verschifft und versendet wurden, vor sich gehen und wenn er auch übereinkam, die volle Ladung oder eine bestimmte Anzahl Kisten oder Ballen zu liefern und er unterließ es zu thun, so muß er den Schaden, welchen die Eigenthümer durch diese Unterlassung erlitten haben, ersetzen.

Wenn ein ganzes Schiff gemiethet und die Last darauf in der Certepartie ausgedrückt wird und der Kaufmann sich verbindlich macht, eine gewisse Summe für jede Tonne ꝛc. von den Waaren, welche er an Bord bringen will, zu bezahlen, aber sich nicht verpflichtet, eine

Digitized by Google

volle Ladung zu liefern, so können die Eigenthümer blos die Q
lung der wirklich verschifften Güter verlangen. Bewilligt abe
Kaufmann eine ganze vollständige Ladung, obwohl das Schiff fü
niger Last angegeben wird, als es wirklich hat, so muß der Kauf
die volle Ladung nach der wirklichen Last des Schiffes überne
und sich der Fracht nach Dem, was man laden muß, unterwerf

Die Absetzung der Waaren am Platz der Bestimmung ist in
gemeinen nothwendig, um den Eigenthümer für die Fracht zu b
tigen; aber in Hinsicht auf lebendige Thiere, ob nun Menschen
Vieh, welche häufig während der Reise, ohne irgend einen Fehle
Vernachläßigung der Personen, die zu dem Schiffe gehören, st
ist die Regel, daß, wenn man nicht ausdrücklich übereingekomme
ob die Fracht für die Ladung oder für deren Transport zu be
sey, die Fracht sowohl für Todte als Lebende bezahlt werden
Wenn man übereingekommen ist, die Fracht für die Ladung zu
len, dann kann den Schiffseigenthümern die Fracht gewiß nicht
den Tod entzogen werden; ist man aber übereingekommen fü
Transport, so zahlt man für Diejenigen, welche auf der Reise st
weil dafür kein Contrakt gemacht ist, nichts.

Diese Bemerkungen wurden im bürgerlichen Gesetz gemach
in die neuern Systeme der Seegesetze aufgenommen.

Häufig wird ausgemacht, die Fracht entweder die ganze
hindurch, oder monatweise, oder in einem andern Zeitraume
zahlen. Im erstern Falle nehmen die Eigenthümer es auf sich
die Reise lang oder kurz dauern mag; im letztern aber fällt die G
der Dauer auf den Kaufmann und wenn keine Zeit für den A
der Berechnung bestimmt wird, so fängt sie von dem Tag an
welchem das Schiff ausläuft und seine Reise anfängt und dauert
rend dem ganzen Verlauf der Reise fort und während allen
meidlichen Aufenthalts, der nicht durch die Handlungsweise der
thümer oder des Capitains veranlaßt wurde, oder durch solche
stände, welche eine Aufhebung des Contraktes für eine bestimmt
herbeiführen; so muß also die Fracht für die Zeit bezahlt w
welche nöthig war, das Schiff während der Reise auszubessern,
anders dasselbe nicht in einem untauglichen Zustand schon vorhe
wesen ist, oder man mehr Zeit zu dessen Ausbesserung verwende
als nöthig gewesen wäre.

In Ermangelung eines ausdrücklichen Contraktes für das G
theil kann die ganze Fracht nicht verdient werden, wenn nic
ganze Ladung für den Absatz fertig, oder an den Consignirten
dem Contrakt für deren Versendung abgesetzt worden ist.

Wenn ein Consignirter Waaren zu Folge eines Frachtbriefes
pfängt, in welchem steht, daß die Fracht zu bezahlen ist, so
er durch dessen Annahme sich für die Fracht verbindlich und kan
für belangt werden. Aber Jemand, der nur Agent für Denje
welcher consignirt, ist, und welcher dem Schiffscapitain bekann
daß er als solcher handelt, macht sich für die Fracht bei Empfan
Güter nicht verantwortlich, obwohl er in seinem eigenen Name
dem Zollamte unterschreibt und den Empfang derselben deklarirt.

In einigen Fällen muß man Fracht oder vielmehr eine g
kommende Belohnung, die man den Eigenthümern macht, beza
obwohl die Waaren am Platze der Bestimmung nicht abgesetzt un
Contrakt für die Versendung nicht streng abgefaßt wurde. So
der Fall, wenn ein Theil der Ladung wegen der nothwendigen E
tung des Schiffes und dem andern Theil der Waaren über Bor
worfen wird und das Schiff erreicht nachher den Platz seiner Be

Digitized by Google

mung, so muß der Werth dieses Theiles dem Kaufmanne vermittelst allgemeinen Durchschnittes zugestanden (Havarie grosse) und der Werth der Fracht darauf dem Eigenthümer zuerkannt werden. Wenn der Schiffskapitain durch Nothwendigkeit dahin gebracht wird, einen Theil der Ladung für Viktualien oder Ausbesserungen zu verkaufen, so müssen die Eigenthümer dem Kaufmann den Preis, welchen die Waaren am Platze der Bestimmung eingebracht haben würden bezahlen; und deßwegen können sie den Kaufmann mit dem Gelde, welches er schuldig gewesen wäre, wenn sie an den Platz der Bestimmung hingebracht worden wären, belasten.

Werden Waaren während einer Reise schadhaft gemacht, so ist der Kaufmann zu einer Schadloshaltung berechtigt, wenn anders die Verschlimmerung von Mangel oder Nachläßigkeit des Schifkapitains oder der Matrosen herrührte und er ist folglich für die Fracht nicht verantwortlich, wenn anders er die Waaren empfängt, ausgenommen mit Abzug der Vergütung. Auf der andern Seite, wenn das Verderbniß einer Waare aus der Natur derselben hervorgegangen ist, die in jeder andern Lage hätte eintreten können, oder davon herrührt, daß sie in dem Schiffsraum eingeschlossen war, oder von den Gefahren zur See, oder der Schickung Gottes (vis major), so muß der Kaufmann den Verlust tragen und die Fracht bezahlen; denn der Schiffskapitain und die Eigenthümer sind nicht daran Schuld und ihr Contrakt enthält auch keine Versicherung oder Gewährleistung gegen ein solches Ereigniß. Im englisch-westindischen Handel wird die Fracht vom Zucker und Syrup gewöhnlich durch das Gewicht der Fässer nach England festgesetzt, was in jedem Betrachte weniger als das Gewicht zur Zeit der Einschiffung beträgt und daher der Verlust an Fracht, der durch das Leckwerden veranlaßt wird, natürlich auf die Eigenthümer des Schiffes durch die Beschaffenheit des Contrakts zurückfällt.

Verschiedene Meinungen haben durch Valin, Pothier und andere große Autoritäten wegen des Seegesetzes, in Hinsicht auf die Versendung, stattgefunden, um dem Kaufmann zu erlauben, seine Güter für Fracht Preis zu geben, im Falle, daß sie Schaden erleiden. Diese Frage wurde in England durch keinen Richterausspruch bestätigt. Der einzige Punkt," sagt Lord Tenderden, „der durch mich als zweifelhaft vorgelegt zu werden verdient, ist das Recht, für die Fracht allein die Waaren am Hafen der Bestimmung zu überlassen und in dem Punkte der Ausübung wurde ich unterrichtet, daß dieses Recht niemals in Anspruch genommen worden ist." (Law of Shipping, part. III. c. 7.)

Da Fracht die Entschädigung für den Transport der Güter oder Reisenden an einen besondern Ort ihrer Bestimmung ist, so kann im Fall eines gänzlichen Verlustes gar kein Anspruch auf dieselbe gemacht werden und Lord Mansfield hat dargethan, daß im Fall ein gänzlicher Verlust statt findet, wenn man Bergegeld bezahlt hat, es dem Kaufmann frei stehe entweder den geretteten Theil anzunehmen, oder ihn abzutreten (abandoniren). — (Abbott, part. III. c. 7.) Nachdem aber der Kaufmann seine Erklärung gemacht, muß er dabei bleiben.

Es ereignet sich oft, daß ein Schiff durch eine Certepartie gemiethet wird, um von einem Hafen zum andern zu segeln und von da wieder rückwärts zum ersten zu kommen — wie z. B. von London nach Livorno und von Livorno zurück nach London, für eine gewisse Summe, die jeden Monat oder irgend eine andere Zeit der Dauer des Gebrauches bezahlt werden muß. Bei einem solchen Contrakt ist man, wenn das ganze Schiff für die volle Reise gebraucht wird und das Schiff in Sicherheit zu Livorno einläuft und dort die Güter des Kaufmannes abliefert und andere an Bord nimmt,

Digitized by Google

die nach London gebracht werden sollen, es sich aber ereignet, da
auf seinem Rückweg dahin zu Grunde geht, nicht schuldig, etwa
die Fracht zu bezahlen, obwohl der Kaufmann den Gewinnst von
Reise nach Livorno hat. Aber wenn auswärtige und in
dische Reisen unterschieden werden, so muß Fracht
Verhältniß der Zeit, die man auf der auswärtigen Reise zubra
bezahlt werden. „Wenn," sagt Lord Mansfield, „in einem Falle d
Art eine ganze Reise für das Aus- und Inland sta
det und das Schiff auf der Heimreise scheitert, ist man keine F
schuldig; auch wird kein Dienstlohn bezahlt, weil der ganze Profit
loren ist und die Parteien ausdrücklich darüber übereinkommen
nen, die Hin- und Herreise als Eine zu betrachten. Doch ist e
wöhnliche Uebereinkunft: wenn zwei Reisen nöthig sind
Eine ist bereits gemacht und das Schiff geht erst auf der
Reise verloren, so muß die Fracht für die erste Reise bezahlt we
(K. B. Trin Turm, 16 Geo. III.)

Es ereignet sich oft, daß der Schiffskapitain oder Eigenth
seinen Contrakt zu erfüllen nicht nachkommt, entweder daß er
alle Güter an den Consignirten oder Eigenthümer absetzt, oder
einem Platze absetzt, der nicht so weit entfernt ist, als die
nach der ursprünglichen Uebereinkunft hätten gebracht werden
Wenn in diesen Fällen der Eigenthümer oder Consignirte der W
irgend einen Nutzen von ihrer Versendung abzieht
ist er zur Bezahlung der Fracht, nach Verhältniß der vollendeten
oder pro ratâ itineris peracti, verpflichtet: und da Contrakte
Art häufig nicht getheilt, oder ausgeglichen werden können un
Capitain oder Eigenthümer des Schiffes nach der Natur der
nicht ausmitteln, oder eine verhältnißmäßige Fracht pro ratâ iti
verlangen kann, so mag er doch durch einen neu abgeschlossenen
trakt, so viel als er zu verdienen glaubt, verlangen, wenn a
nicht in der Original Certepartie oder dem Contrakt für das Gege
eine ausdrückliche Clausel sich findet. Ein neu eingegangener Co
hängt von der Annahme des Eigenthümers oder Consignirten de
ter ab. Manche Schwierigkeiten erhoben sich in der That, wi
man sich bei Annahme der Güter einlassen soll: doch ist deß
nicht nöthig, die Güter wirklich zu empfangen; die Annahme
durch ausdrückliche oder stillschweigend genehmigte Verfügung mi
stimmung des Eigenthümers oder Consignirten der Güter und
anders geschehen.

Es ereignet sich manchmal, daß der Eigenthümer eines Sc
der ursprünglich für die Fracht berechtigt ist, verkauft oder auf
Weise über sein Interesse im Schiffe verfügt. Wenn ein vern
tes Schiff vor der Reise verkauft wird, so ist der Käufer und
der Verkäufer oder die Person, für welche er nachher die Certe
bestimmt, berechtigt, die Fracht zu empfangen. Wenn aber ein
während der Reise verkauft wird, so ist der Eigenthümer, mi
ein Vertrag, die Fracht zu bezahlen, gemacht wurde, für die
berechtigt und nicht der Verkäufer. Ein Pfandgläubiger, der
Besitz davon nimmt, ist nicht für die Fracht berechtigt.

Die Zeit und Art der Bezahlung sind häufig durch ausdr
Bestimmungen oder geschriebene Contrakte regulirt und wenn
Fall eintritt, so müssen sie berücksichtiget werden; aber wenn es
ausdrückliche Verabredung gibt, die dem Pfandrechte ent
steht, oder sich nicht damit verträgt, so bleiben die Waaren z
cherheit zurück, bis die Fracht bezahlt wird; denn der

Digitized by Google

Capitain ist nicht verpflichtet, dieselben, oder einen Theil davon ohne Bezahlung der Fracht und anderer Abgaben in Hinsicht auf dieselben abzugeben. Der Schiffs-Capitain kann aber nicht die Ladung am Bord behalten, bis diese Bezahlungen geleistet sind, da der Kaufmann in diesem Falle keine Gelegenheit haben würde, die Beschaffenheit der Güter zu untersuchen. In England ist gebräuchlich, wenn der Schiffs-Capitain wegen der Bezahlung ungewiß ist, um solche Waaren, die man nicht bei einer besondern Werfte zu landen braucht, nach einer öffentlichen Werfte zu senden, den Kaimeistern den Auftrag zu geben, daß sie dieselben nicht abgeben sollen, bis die Fracht und andere Abgaben, die darauf lasten, bezahlt sind. Kein Pfand für Fracht kann bestehen, wenn nicht die Fracht verdient ist, und wenn der Befrachter oder ein Anderer die Fracht zurückhält, nachdem solche bezahlbar geworden ist, so kann der Capitain oder Schiffs-Eigenthümer eine Schadenersatzklage anbringen.

(Für weitere Erklärung und Erörterungen wegen dieses Gegenstandes siehe den Artikel Certepartie in diesem Lexikon. Abbott (Lord Tentenden) on the Law of Shipping, part. III. c. 7, Chitty's Commercial Law, vol. III. c. 9, Molloy de Jure maritimo, book II. c. 4 etc.)

Frachtbrief siehe Ladungsbrief.

Frachtkontrakt siehe Certepartie p. 393.

Frachtfahrer siehe Fuhrleute.

Frankreichs Ein- und Ausfuhr siehe Bordeaux, Havre, Marseille ꝛc.

Franzosenholz siehe Pokholz.

Freizettel siehe Zoll.

Früchte siehe Obst.

Fünf Häfen siehe Cinque-Ports p. 412.

Fuhrmann (carrier). So nennt man Leute, die für Miethe-Lohn oder Fracht Güter von einem Platze an einen andern führen.

Eigenthümer von Karren und Wägen, Herren und Eigenthümer von Schiffen, Hoyen (eine Art Schiffe) von Lichterschiffen, Barken, Fähren ꝛc. Der Besitzer einer öffentlichen Landkutsche (Stage coach), der nur Passagiere für Lohn fährt, ist für Güter nicht verantwortlich, aber wenn er es übernimmt, Güter und Passagiere zu führen, dann ist er für Beides als öffentlicher Fuhrmann verantwortlich. Der Postmeister ist in dem gewöhnlichen Sinn des Wortes kein Fuhrmann, er ist diesen Verantwortlichkeiten nicht unterworfen.

1. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Fuhr-Leute. Fuhrleute sind gehalten, Güter von allen Leuten anzunehmen und zu führen für billige Fracht oder Lohn; sie müssen besonders während des Transports Sorge dafür tragen, sie in gutem Zustande abzuliefern, wie sie dieselben empfangen haben (ausgenommen solche Verluste, die von der Vorsehung oder des Königs Feinden zugefügt werden), oder wo das nicht der Fall ist, müssen sie den Verlust oder Schaden, den Güter, die ihnen anvertraut sind, erlitten haben, wenn sie es hätten verhindern können, ersetzen.

Daher ist ein Fuhrmann verantwortlich, wenn er ausgeraubt wird, oder wenn ihm etwas mit unwiderstehlicher Gewalt genommen wird; und obwohl dieß eine harte Maaßregel scheint, so ist sie doch nur die einzige, wodurch man Sicherheit bezwecken kann; denn wäre der Fuhrmann für keine Verluste verantwortlich, als blos, wenn ihm bewiesen werden könnte, daß er sich unredlich oder nachläßig benommen hat, so würde für jede Art von Betrug und Täuschung eine Thür offen blei-

Digitized by Google

ben und es würde demnach in den meisten Fällen unmöglich se
Wahrheit der Sache, wie sie der Fuhrmann angiebt, zu erg
Nach dem nämlichen Grundsatz ist ein Fuhrmann für Güter vera
lich, die, während sie im Lager liegen, ein Raub der Flamme
den. Bei einem ähnlichen Falle, der im Gerichtshofe von King
vorkam, sagte Lord Mansfield: „ein Fuhrmann macht sich du
Natur seines Vertrags verbindlich, alle schuldige Sorgfalt un
anzuwenden und ist für jede Vernachläßigung verantwortlich.
hier legt der gewöhnliche Gebrauch noch mehr auf, nemlich d
meine Gesetz. Ein gewöhnlicher Fuhrmann tritt ga
die Stelle eines Versicherers. Alle Fälle beweisen die
er ein solcher ist. Er ist daher für Alles verantwortlich, aus
men was die Vorsehung oder des Königs Feinde thun, das is
für unvermeidliche Ereignisse mit diesen beiden Ausnahmen.
Frage ist also: Was ist eine Schickung (act of God) Go
Ich bin der Meinung, daß es den Gegensatz von Handlunge
Menschen (act) bildet. Dahin gehört Blitz, Sturm, Ungewi
dgl., was kein Mensch hätte veranlassen können.
Streitigkeiten und zweideutige Fälle zu vermeiden, so setzt das
diese Fälle, ausgenommen Nachläßigkeit, voraus. Eine bew
Macht, so groß und unwiderstehlich sie auch seyn mag, entsc
nicht. Der Grund ist, weil man fürchtet, es könnte zu Fälle
anlassung geben, die nicht zu entscheiden sind, was der Fall be
kungen Gottes nie seyn kann. Wir sind deßwegen Alle der Me
daß man dem Kläger Recht verschaffen muß.“ — (Torward v. F
1. T. R, 27.)

Ein Fuhrmann muß nicht für jede Reise einen neuen Wagen
es ist genug, wenn sein Wagen in solchem Zustand ist, daß m
nehmen kann, er kann die Reise, wenn nicht besondere Unglü
kommen, vollenden.

Durch irgend einen Betrug oder Verheimlichung von Seite
der ihn dingt, ist der Fuhrmann von seiner Verantwortlichkeit
Empfängt er z. B. ein Paquet, worauf steht: „enthaltend Ding
Werth“ und es aber wirklich Dinge von großem Werth enthält,
er nicht verantwortlich. Uebergiebt der Bittsteller Güter, die
verpackt sind und der Fuhrmann nimmt es nicht wahr, so
im Fall es verloren geht, nicht verantwortlich. Aber wenn der
im Packen von der Art war, daß der Fuhrmann es wahrnehmen
so ist er verantwortlich.

2. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch durch Gesetze auch wie
beschränkt worden. Für irgend ein Paquet, wo kein Werth ang
ist, hat der Fuhrmann nicht über 5 L. zu vergüten. Giebt also
eine Kiste, die 1,000 L. werth ist ohne es anzugeben, oder giel
den Werth blos 200 L. an, so würde im ersten Fall 5 L. und im z
nur 200 L. bezahlt werden, es müßte denn der Fuhrmann Di
oder grobe Nachläßigkeit sich haben zu schulden kommen lassen.*

Fußmaaß siehe Maaß und Gewicht.

*) Was hier noch in unserm Original folgt, bezieht sich ganz
auf England und auf gesetzliche Bestimmungen, die kein allge
Interesse, noch weniger Anwendung haben, daher es hier füglich
bleiben mag. Die Bestimmungen in dieser Hinsicht sind in
verschiedenen Ländern zu verschieden, als daß hier mehr als
als allgemein giltig substituirt werden könnte.

Digitized by Google

Ausgezeichnete

Neue Werke

welche in dem Verlage der

v. Jenisch und Stage'schen

Buchhandlung

in Augsburg auf dem Obstmarkt,

erschienen und zu haben sind.

1836.

Digitized by Google

Sehr beachtungswerthe neue Werke!

Anleitung, theoretisch-praktische, zum Lottospiel Erträkt und Classenspieler. Folio mit 10 Tabellen. 10 gr. oder 45 kr.

Diese, von allen bisher erschienenen Werken dieser Art, eine entschiedene Neuheit sich auszeichnende Anleitung, ist Lottospieler unentbehrlich. Der Herr Verfasser hat darin sei sammelten Erfahrungen in diesem Rechnungszweige en detai einandergesetzt, und dargethan, daß durch ein gut gewähltes und besonders durch mäßige Progression ein zuverläßige winnst möglich gemacht wird, was viele Fälle beurkunden von Personen bewiesen werden kann, die sein System bef und nach einem jährlichen Durchschnitte: Fünf und zwa Prozente gewonnen haben.

Barth, A., Vorlesungen über sämmtliche Hauptfäch Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststu für jeden Staatsbürger, allgemein verständlich bearl 5 Bände in 20 Liefg. von 8—10 Bog. 1835. Erf zehnte Lieferung. gr. 8. geh. à 12 gr. oder 48 kr

Die bis jetzt über dieses in der deutschen Literatur Einzig erschienenen Recensionen sind einstimmig sowohl über die lichkeit, ja Nothwendigkeit — als über die treff Ausführung desselben. Wir verweisen vor Allen a sehr ausführliche Recension in den Blättern für Literarische haltung 1835. Nr. 115. und in v. Gersdorf's Repertorium Nr. 4. Der Herr Verfasser in dem Ersterem sagt unter A darüber: „Der Verfasser ist bei Bearbeitung seines Werkes „ches vorzugsweise von den Männern, welche aus dem Vol „Gemeinde-Verwaltung und in die Versammlung der Lande „ordneten berufen werden, ohne in ihrer Jugend Gelegenheit „zu haben, sich eine gründliche wissenschaftliche Bildung an „neu, aber auch von Gelehrten, welche sich einem „Fachstudium gewidmet haben, für Theologen, Mediziı „mit Nutzen und Erfolg gelesen werden wird, von einem „richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, und hat sich die W „seines Publikums gut vergegenwärtigt ꝛc."

— — Sammlung auserlesener, theils ursprüglich deut theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen dem Gebiete des Gemeinen Civilrechtes und Civilproz Ersten Bandes erste bis dritte Lieferung. 1835. geh. à 12 gr. oder 48 kr.

Digitized by Google

Um die Sammlung für den Praktiker möglichst brauchbar und interessant zu machen, hat der Herausgeber den Plan derselben nicht nur auf Civilrecht und Civilprozeß eingeschränkt, sondern es wird auch bei der Auswahl auf die neueren und schon deshalb interessantern, dann auf die in den Lehrbüchern ausdrücklich angeführten Abhandlungen, besondere Rücksicht genommen, wodurch sich die Sammlung an die verbreitetsten Compendien als Ergänzung zu denselben gleichsam anschließt. Nur solche Abhandlungen von anerkanntem Werthe werden ferner aufgenommen, welche einen praktischen Gegenstand behandeln, wogegen kein historische und antiquarische Dissertationen durchaus ausgeschlossen bleiben. Die erste u. zweite Lieferung enthalten: 1) Ueber Gegenstand, Inhalt und Erfordernisse der Cession von Forderungen. Von J. H. Lüdres. 2) Ueber die Einrede des nicht erfüllten Kontrakts. Von H. Wehre. 3) Ueber die Verjährung der Redhibitionsklage. Von J. v. Aschen. 4) Ueber die Eviktionsleistung bei Schenkungen. Von W. Redowe. 5) Die Lehre von den Pertinenzen. Von B. J. Beselin. 6) Ueber den Diffessionseid. Von Sigism. Zimmern. 7) Ueber den Kauf nach Maß, Zahl, Gewicht und ad gustum. Von Joh. K. Gensler. 8) Ueber die Zulässigkeit der Klage aus dem Receptum gegen Fuhrleute überhaupt. Von Ferd. Mackeldey. 9) Ueber die Dispositionsrechte des Hausohns an den Peculien. Von G. A. K. Kleinschrod.

Baur, Sam., historische Memorabilien, Curiositäten und Raritäten, aus alter und neuer Zeit. Ein belehrendes und unterhaltendes Lesebuch für alle Stände. 2 Theile. Zweite vermehrte und verbess. Aufl. 8. 1834. 3 Rthlr. 12 gr. oder 5 fl. 36 kr.

Alle bis jetzt über dieß neueste Werk des berühmten Verfassers erschienenen Kritiken stimmen darin überein, daß er nur solche Gegenstände ausgewählt habe, die für diejenigen, welche eine belehrende Unterhaltung suchen, zweckmäßig und anziehend zugleich sind, und dazu beitragen werden, manche nützliche Erkenntniß weiter zu verbreiten, merkwürdige Erscheinungen im Menschenleben richtiger zu beurtheilen und den verderblichen Einflüssen, der Schwärmerei und des Aberglaubens entgegen zu wirken. Diese zweite verbesserte Auflage wurde mit einem ganz neuen Fach vermehrt.

— — historisches Raritäten-Cabinet. 5r und 6r Band. 8. 3 Rthlr. 12 gr. oder 5 fl. 36 kr.

— — Reisen in alle Welttheile. Belehrend und unterhaltend für Jung und Alt. 2 Thle. 8. 1834. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Die Eleganz der Sprache und die Trefflichkeit der Schilderungen des berühmten, für die Literatur leider zu frühe verstorbenen Verfassers, ist zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, zur Empfehlung dieses seines letzten Werkes mehr zu sagen, als daß es keinem seiner frühern Werke nachsteht, die meisten aber wohl weit übertreffen möchte.

* Beiträge zur Kunde des öffentlichen Lebens in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern. 8. brosch. 12 gr. oder 48 kr.

Digitized by Google

Bombard, G. L. A., Predigten zur Feier des Jubelfestes der Augsburger Confession. gr. 8. 8 gr. oder 30 kr.

Eine Recension in dem theologischen Literaturblatte zur allgemeinen Kirchenzeitung sagt unter Anderem darüber: „Diese Predigten gehören zu denjenigen, von welchen trotz der Menge von einzelnen Predigten, womit die Büchermärkte überfluthet werden, zu bedauern wäre, wenn sie einem Publikum vorenthalten und unbekannt geblieben wären. Sie sind Geist und Leben, Licht und Wärme. Es spricht in ihnen der für die hohen Vorzüge seiner Kirche begeisterte Protestant.“

* Borler, L., Geschichtliche Nachrichten des k. Landgerichts Schongau im Isarkreise. 2 Hefte. I. Die Denkwürdigkeiten von Epfach am Lechrain, und II. Hft. die Beschreibung des Hohenpeißenberges enthaltend. Mit einem lithographirten Abdrucke und einem Prospekt-Kärtchen. gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Bräuhäuser, Jos., theoretisch-praktisches Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie für Gewerbeschulen und zum Selbstunterricht. Mit Tabellen und fünf Steindrucktafeln. 8. 1833. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Dieses treffliche Schulbuch ist bereits in einigen Polytechnischen und Gewerbsschulen in Bayern eingeführt. Bei Abnahme von größern Parthien machen wir höchst billige Preise.

Dobel, Dr. K. Fr., Grundriß der Naturgeschichte für Gewerbeschulen. gr. 8. 1834. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Eith, G., Helden- und Sittengemälde aus alter und neuerer Zeit. Ein unterhaltendes und belehrendes Lesebuch für die Jugend. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — Schlachtgemälde aus der Periode des griechischen und römischen Freistaats. Ein historisches Lesebuch für die Jugend und ihre Freunde. 8. 1833. 10 gr. od. 1 fl. 30 kr.

Fabre, François, neue ganz ausführliche französische Sprachlehre, oder sichere und zuverläßige Lehrart, nach welcher der Deutsche die französische Sprache nicht nur gründlich, sondern auch praktisch erlernen und sich zu gleicher Zeit in seiner Muttersprache ausbilden kann. gr. 8. 1835. 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 54 kr.

Wir lassen hiermit statt aller Anpreisung den Inhalt dieser bereits in vielen Gymnasien Bayerns und Würtenbergs eingeführten Grammatik, und worin sie sich von denjenigen, die bis jetzt erschienen sind, unterscheidet folgen. 1. Die Artikel bilden Deklinationen, indem sie so viel Casus annehmen, als es in der deutschen Sprache gibt, ohne daß man sich der Régimes direct und indirect zu bedienen hat, welche den Schüler verwirren. 2. Die Regeln werden nicht nur gut darin erklärt, sondern auch durch viele Beispiele erläutert, und durch deutsche Aufgaben, und andere Uebungsstücke angewendet. 3. Eine Sammlung von französischen und deutschen Redensarten (Gallicismes et Germanismes) in alphabetischer Ord-

Digitized by Google

nung gestellt, die man im Deutschen finden kann. 4. Unentbehrliche Wörter, um französisch Sprechen zu lernen; nach welchen Gespräche über verschiedene Gegenstände folgen. 5. Eine französische Lektüre, oder französische Aufgaben über die Regeln, nach dieser folgen Anekdoten, Fabeln, freundschaftliche und Handlungs-Briefe, sowie die Kunst Verse zu machen, und am Ende befindet sich ein Verzeichniß von den in der Lectüre vorkommenden schweren Wörtern.

Flora, neue. Ein Konversations- und Modeblatt für Bayerns Männer und Frauen. Mit Modekupfern. (Erscheint wöchentlich viermal.) Preis des Jahrgangs 3 Rthlr. oder 5 fl. In monatlichen Lieferungen.

Dieses mit allgemeinem Beifall aufgenommene Unterhaltungsblatt ist wegen seiner Reichhaltigkeit und Wohlfeilheit der allgemeinsten Empfehlung wurdig.

* Frint, Dr. Jak., Darstellung der katholischen Lehre von dem heiligen Abendmahle, nach dem Bedürfnisse der neueren Zeiten. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Fuchs, Dr. M., Neugriechisches Uebungsbuch für Anfänger zum Schul- und Privatgebrauch. 1834. 8. geheft. 8 gr. oder 36 kr.

Funke, G. F., neueste Jugendbibliothek. Eine Sammlung moralischer Erzählungen, Reisebeschreibungen, Biographieen, Gedichte ꝛc. für das jugendliche Alter. 11 Bände. Zweite verb. Aufl. geh. 6 Rthlr. 14 gr. oder 11 fl.

Kaum sind wenige Monate seit dem Erscheinen der ersten Bände verstrichen, und schon mußte trotz der bedeutenden Auflage eine zweite veranstaltet werden. Da diese Bibliothek nun aus 11 Bänden besteht, nur wahrhaft Schönes und Gediegenes enthält, da sie seit Jahren mit Fleiß und Liebe verbreitet ward, und es dem Herausgeber gelungen ist, Männer wie Dekan Baur, Gabriel Eith, Hofrath Gebauer, Pfarrer Müller, Hofrath Heinrich Rebau, H. Tegner und Senior Walther zur Theilnahme zu gewinnen, und andere hochgeachtete Jugendschriftsteller werthvolle Beiträge geliefert haben, so darf er wohl hoffen, ein Werk herausgegeben zu haben, das neben der Bibel und dem Gesangbuche als Haus- und Familienbuch zu betrachten ist, und Kindern, Eltern und Lehrern zum Lesen, Vorlesen und Nacherzählen dienen wird.

— — moralische Erzählungen und Gedichte zur Bildung des jugendlichen Geistes und Herzens. 8. 1832. 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

Gebauer, Aug., Parabeln und Parabelartiges. Nebst einem Anhange vermischter Gedichte und Aufsätze für Knaben und Mädchen. 8. 1832. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

* Guillet, Ant., Récréation hebdomadaire dediée aux jeunes de deux sexes, qui désirent se perfectionner dans la langue francaise. I. Tome. 1re Livraison. gr. 8. Pap. Vel. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Juch, Julius Karl, Professor der Chemie und Physik, 2 angewandte Chemie für Leser aus allen Ständen, insondere für Pharmazeuten, Fabrikanten, Manufaktu sten und Gewerbsmänner aller Art. In einer Reihe v leicht verständlichen Vorlesungen. 1ste und 2te Lieferu mit in den Text gedruckten Holzvignetten. 1835. gr. geh. à 12 gr. oder 48 kr.

Es fehlt zwar nicht an Lehrbüchern der Chemie, wie die Schu sie fordert, aber wohl an einem Werke für das praktische Lebe welches in gedrängter, leichtverständlicher Sprache die Chemi beschreibt, ihre Anwendung auf Fabriken und Gewerb zeigt, und sowohl über die Gesammtheit jener Anwendungen eine erschöpfenden Ueberblick verschafft, als über jeden einzelnen Zwei der verschiedenen Gewerbe, welche auf chemischen Grundsätzen beru hen, schnell und zweifellos belehrt.

Diesem vielfach und tief empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen bewog den Verfasser zur Herausgabe dieses Handbuchs, welches vermöge seiner praktischen Tendenz nothwendig zur Verbesserung des gesammten Kunst- und Gewerbbetriebs beitragen muß.

Das ganze Werk wird aus 8 Lieferungen, welche 2 Bände bilden, bestehen, und in Jahresfrist beendigt seyn.

Juch, J. K., Anleitung zur Ausführung qualitativer chemisch-anlytischer Untersuchungen anorganischer Körper. Für Studirende der Medicin, Pharmacie und Chemie. Nach H. Rosés Handbuch in Tabellenform angeführt, und mit der nothwendigen Erläuterung. gr. Fol. 1833. geh. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Karrer, Ph. J., ausführliche historische Geographie, nebst Anzeige der Fabrik- und vornehmsten Handlungshäuser für Fabrikanten, Manufakturisten, Kaufleute, Pharmazeuten ꝛc. 1ster Theil. Einleitung und k. k. österreichischen Staaten. 2ter Theil den preußischen Staat und Bayern. 3ter Theil. 1ste Abtheilung, die Königreiche Sachsen und Würtemberg enthaltend. 3ter Theil. 2te Abtheilung, das Großherzogthum Baden, Churfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessendarmstadt und der Landgrafschaft Hessen-Homburg, die 4 sächsischen Herzogthümer, die Großherzogthümer Braunschweig und Nassau, die beiden Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz und die Häuser Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. 2te völlig umgearb. stark vermehrte u. verb. Auflage. gr. 8. 1832—1835. 4 Rthlr. 12 gr. oder 7 fl. 12 kr.

Man findet in diesem Werke ausserdem was sonst zu einer Geographie gehört, die Maaße, Gewichte, den Münzfuß, die Buch- und Rechnungshaltung, Handlungs-Compagnien, Handelsverträge, Banken, Börsen, Assekuranzen, Zolltarife, die rohen Erzeugnisse einzelner Oerter, das Fabrikwesen, den Absatz derselben und den Gang des Handels mit denselben, mehrere Addressen von Fabrikanten, die dem Kaufmann zu wissen unentbehrlich sind, wenn

Digitized by Google

er wissen will, woher er zunächst Produkte, Waaren, Fabrikate am besten und mit den wenigsten Kosten beziehen könne.

Die Leipziger Literaturzeitung 1833 Nr. 26. sagt über dieses treffliche Werk unter Anderm: „Die mannichfachen schnellen Veränderungen neuester Zeit erforderten eine gänzliche Umarbeitung dieses geschätzten Werkes. Das Manufaktur- und Fabrikwesen ist jetzt mehr berücksichtigt, und die Fabrikanten und Kaufleute u. s. w. sind wo möglich genannt worden. Ein Orts- und Sachregister erleichtern sehr den Gebrauch."

Karrer, Ph. J., ausführliche Handlungsgeographie der Königreiche Sachsen und Würtemberg. Für Kaufleute und Fabrikanten. Zweite verm. Aufl. gr. 8. geh. 20 gr. oder 1 fl. 24 kr.

— — ausführliche Geographie der deutschen Zoll- und Handels-Vereins-Staaten, mit vorzüglicher Rücksicht auf Handel und Gewerbe. Ein Handbuch für Fabrikanten, Kaufleute ꝛc. 2 Bände in 10 Liefrgn. gr. 8. 1835. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Seit dem Abschluß des den größten Theil von Deutschland umfassenden Zoll- und Handelsvertrags ist es dem Fabrikanten und Kaufmann zum Bedürfniß geworden, ein geographisches Handbuch zu besitzen, daß sie, außer dem, was in jeder Geographie enthalten seyn muß, mit den Handels- und Mauth-Verhältnissen dieser Länder gegen einander, und den Fabriken, Landesprodukten und Gewerben der einzelnen Länder vertraut macht.

Obiges Werk füllt nun diese Lücke aufs vollständigste aus; denn man findet in diesem Werke außer dem, was sonst zu einer Geographie gehört, die Maaße, Gewichte, den Münzfuß, die Buch- und Rechnungshaltung, Handlungs-Kompagnie, Handels-Verträge, Banken, Börsen, Assekuranzen, Zolltarife, die rohen Erzeugnisse einzelner Oerter, das Fabrikwesen, den Absatz derselben und den Gang des Handels mit denselben, mehrere Addressen von Fabrikanten, die dem Kaufmann zu wissen unentbehrlich sind, wenn er wissen will, woher er zunächst Produkte, Waaren, Fabrikate am besten und mit den wenigsten Kosten beziehen könne.

Karrer, Ph. J., Leitfaden zum Unterricht in der Encyklopädie der Gewerbslehre und in der Landwirthschaft für Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen. 8. 1835. 9 gr. oder 36 kr.

— — ausführliche Handelsgeographie der k. k. österreichischen Staaten. Für Kaufleute und Fabrikanten ꝛc. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. geh. 1832. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

— — ausführliche Handelsgeographie der Königreiche Preußen und Bayern. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 1832. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Krämer, G. v., neueste Bibliothek der Unterhaltung. Eine Sammlung der interessantesten Novellen, Erzählungen, Criminalgeschichten, biographischen Skizzen, Charakter-

Digitized by Google

zügen, Anekdoten ꝛc. der berühmtesten Dichter des In und Auslandes. 6 Bände. Zweite wohlfeile Ausgal 8. geheftet. 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

Krämer, G. v., desselben Werkes Neue Folge. 6 Bd 8. 1834. geheftet. 4 fl. oder 7 fl. 12 kr.

Wir können diese nun geschlossene Sammlung jedem Freu einer unterhaltenden und belehrenden Lektüre mit Zuversicht empfe len, um somehr als sich unsere bedeutendsten Blätter auf das Gün stigste für dieselbe ausgesprochen haben.

— — Erzählungen und Novellen. 3 Thle. 8. 3 Rthlr. 12 g oder 5 fl. 24 kr.

— — Neue Erzählungen und Novellen. 2 Thle. 8. 3 Rthlr oder 5 fl. 24 kr.

Niemand wird diese Erzählungen unbefriedigt aus der Hand legen, sie vielmehr mit Vergnügen ihres trefflichen Inhalts wegen zum zweitenmal lesen. Wir können sie daher jeder Leih- und Lesebibliothek angelegentlichst empfehlen.

* Krauß, Joh. Aug., das kleine Liederbuch, oder stufenweise Sammlung solcher Gedichte, die sich zur Uebung des Gedächtnisses und Bildung des Herzens eignen. 3 Bdch. Taschenformat. 6 gr. oder 27 kr.

Kreutzer, J. M., katechetische Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung des Pferdes im gesunden und kranken Zustande, sowie zur zweckmäßigen Behandlung der gewöhnlichsten Pferdekrankheiten. Für jeden Pferdebesitzer und Pferdeliebhaber, insbesondere aber für Cavallerie- und Fuhrwesens-Unteroffiziere und für Eskadrons- und Fuhrwesens-Abtheilungs-Schmiede. 2 Bde. 8. 1 Thlr. 9 gr. oder 2 fl. 12 kr.

— — Katechismus der äußern Pferdekenntniß. Für jeden Pferdebesitzer und Pferdeliebhaber, insbesondere aber für Cavallerie- und Fuhrwesens-Unteroffiziere und für Eskadrons- und Fuhrwesensabtheilungs-Schmiede. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 10 gr. oder 45 kr.

— — Abhandlung über den Werth, die Selbstständigkeit und den Umfang der Thierheilkunde, die Lage des Veterinär-Wesens, sowie die Nothwendigkeit und Art und Weise der Verbesserung desselben. 8. geh. 1834. 10 gr. od. 45 gr.

Welches Aufsehen dieses Werkchen in der thierärztlichen Welt gemacht hat, beweisen wohl am besten die darüber erschienenen Recensionen. So sorgt darüber der Recensent im Thierarzt; 1834. N. 36. unter Anderem: „Der Verfasser führte eine ernsthafte, einfache und wahrheitsvolle Sprache. Es war eine noch nie gehörte, vielen sehr unsanft klingende Stimme, die von Augsburg herüber tönte, und das Paukenfell gewisser thierärztlicher Machthaber stark erschütterte. Er verkannte seine Stellung, gegenüber hohen und höchsten Behörden, nicht. Er war weder heftig in seinen Ausdrücken noch unbescheiden in seinen Forderungen, aber erfüllt von dem Werthe seiner Wissen-

Digitized by Google

schaft und voll edeln Selbstbewußtseins. Darum auch wurde gerade diese Stimme gehört und emsig arbeitet man nun daran, in Bayern das Veterinärwesen zum Wohl der Landwirthschaft zu organisiren und den Thierärzten eine weniger drückende Lage zu bereiten, als die, in welchen sie bisher gelebt haben.

Kreutzer, J. M., Lehrbuch der populären Thierheilkunde, oder gründliche und leichtfaßliche Darstellung alles desjenigen, was dem Landwirthe und Viehbesitzer aus dem ganzen Gebiete der Veterinär-Medizin zu wissen nothwendig ist. Erste und zweite Lieferung. geheftet. à 12 gr. oder 48 kr.

Dieses, jedem Landwirthe und Viehbesitzer unentbehrliche Werk erscheint in zwei Bänden oder vier Lieferungen, und ist nicht mit den vielen vorhandenen Viehartneibüchern, welche meist nur eine bunte Sammlung von Rezepten mit Benennung der Krankheiten, gegen welche sie Hülfe leisten sollen, enthalten, zu verwechseln. Der durch seine frühern Schriften rühmlichst bekannte Verfasser hat es sich im Gegentheile mit seltenem Fleiß und mit Benützung der besten Quellen zur Aufgabe gemacht, dem Landwirth und Viehbesitzer ein Lesebuch in die Hand zu geben, woraus er alle Krankheiten der Hausthiere mit Sicherheit erkennen und heilen kann; indem er ihn mit allen Zweigen der Thierheilkunde, dem Körperbau der Thiere, den Verrichtungen der einzelnen Körpertheile im kranken und gesunden Zustande, mit den Heilgrundsätzen und den Wirkungen der Heilmittel und den verschiedenen Körperkonstitutionen bekannt macht. Wir empfehlen daher dieses Werk allen Vorstehern von landwirthschaftlichen Lehranstalten, allen Landwirthen und Viehbesitzern, welchen um Emporbringung ihrer Viehzucht und um Erhaltung ihrer Haus-Säugethiere im gesunden Zustande zu thun ist.

— — J. M., Katechismus der Pferde-Heilkunde für jeden Pferdebesitzer und Pferdeliebhaber, besonders aber für Cavallerie- und Fuhrwesens-Unteroffiziere und für Eskadrons- und Fuhrwesensabtheilungs-Schmiede. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 3 kr.

* Kuhn, Fr. W., praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen in Verbindung mit Beispielen und Formularen des Privatgeschäfts- und niedern Gerichts-Styles nebst Verdeutschungs-Wörterbuche. Dritte revidirte Auflage. gr. 8. In Commiss. 1 Thlr. 3 gr. oder 1 fl. 48 kr.

* — — theoretisch-praktisches Handbuch des Straßen-Wasser-Brücken und Hochbauwesens für Anfänger in der Baukunst. 2 Thle. Mit Kpfrn. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr. od. 4 fl.

* Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margaretha Gottfried, geb. Timm, welche am 21ten April 1831 zu Bremen durch das Schwert hingerichtet wurde; bearbeitet nach der von ihrem Desensor Dr. F. C. Voget herausgegebenen Broschüre. Mit Zusätzen und Anmerkungen, sammt dem Bildnisse der Verbrecherin. 8. geh. 1831. 6 gr. oder 24 kr.

Digitized by Google

Löwenfeld, Ph., neuester Rathgeber für den Bürger und Landmann. Ein Magazin allgemein praktischer, die Fabriken = Haushaltungs = Gesundheits = und Gewerbskunde betreffenden Mittel und Recepte. Nebst einem Anhang zur Vertilgung verschiedener Ungeziefer. Durch vieljährige Erfahrung erprobt und bewährt gefunden. 12. geh. 1833. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Statt aller Anpreisung geben wir hier den reichen Inhalt dieser für jeden Familienvater unentbehrlichen Schrift:

I. Gegen Röthe im Angesicht. 2. Gegen Hitzblattern im Gesicht. 3. u. 4. Mittel welche die Haut reinigen wenn sie von der Sonne verbrannt worden ist. 5. Wie man sich gegen das Verbrennen der Sonne schützen kann. 6. u. 7. Mittel gegen die Sommersprossen, Leberflecken ꝛc. 8. u. 9. Mittel für die, welche am Flechten oder Schwinden leiden. 10. 11. u. 12. Mittel gegen Leberflecken. 13. u. 14. Gegen die Augenentzündung. 15. Mittel gegen den Gesichtskrebs. 16. Mittel gegen den Kopfgrind. 17. u. 18. Köpfe. 19. Das Verbrennen. 20. Wurm am Finger. 21. u. 22. Hohlgewordene Zähne. 23. Ueber das Lockerwerden der Zähne. 24. bis 29. Mittel gegen Zahnschmerzen. 30. bis 34. Zahn-Pulver. 35. bis 37. Zahn-Latwerge und Opiate. 38. bis 40. Zahn-Tinkturen. 41. Mittel gegen den üblen Geruch im Munde. 42. bis 46. Gegen Hühneraugen. 47. u. 48. Gegen Wanzen. 49 Gegen erfrorne Glieder und Frostbeulen. 50. Gegen Warzen, Muttermähler und sogenannte Sauerläuse im Gesichte. 51. Gegen kalten Brand. 52. Verbrennungen. 53. Mittel die vom Durchsaugen wundgewordenen Brustwarzen zu heilen. 54. Mittel das Zahnen der Kinder zu erleichtern. 55. u. 56. Mittel gegen den Magenkrampf und dessen Stärkung. 57. Ein Mittel weiche Hände zu machen. 58. Gegen den übermäßigen Fußschweiß. 59. Wiederherstellung des Fußschweißes. 60. Von den kalten Füßen. 61. bis 63. Das Ausfallen der Haare zu verhindern und deren Wuchs zu befördern. 64. bis 66. Seifenspiritus zum Rasieren und englisches Seifenpulver zum Handwaschen. 67. Starkes goulardisches Wasser zu machen. 68. Kinderbalsam zu machen. 69. Recept gegen die Pest ꝛc. 70. Einen vortrefflichen Balsam zu machen. 71. Ein vortreffliches Blutstillendes Mittel. 72. Augenwasser. 73. Riechfläschchen um bei Kranken nicht angesteckt zu werden. 74. Räucher-Spiritus. 75. Schwarze Universal-Tinktur. 76. Mittel Gurgelwasser zu machen. 77. Mittel die Zähne vom Schmutz zu reinigen. 78 bis 80. Seifenkugeln zu machen. 81. Leichte oder lockere Handseife zu machen. 82. Gesundheitsseifenkugeln. 83. u. 84. Mittel verschiedene Flecken herauszumachen so wie auch Seifenkugeln zu deren Anwendung. 85. Unvertilgbare Tinte zu machen, und sie vor Schimmel zu bewahren. 86. Gegen die Feuchtigkeit in den Wänden der Gebäude. 87. Mittel wider den Hausschwamm. 88. Daß die Fliegen nicht auf die Pferde fallen. 89. Holz vom Feuer unangreifbar zu machen. 90. Zubereitung eines Champagner ähnlichen Weines. 91. Sauer gewordene Weine wieder herzustellen. 92. Cacao-Butter zu machen. 93. Anweisung zur Fabrikation der verschiedenen Liqueuren. Anhang. 1. Mittel gegen Wanzen. 2. Zur Vertilgung der Flöhe. 3. Gegen Läuse. 4. Fliegen zu vertreiben. 5. Mittel gegen die Motten in Wollenzeugen. 6. Mittel gegen Ratten und Mäuse. 7. Ueber Vertilgung der Raupen überhaupt. 8. Mittel wider Kohlenraupen. 9.

Digitized by Google

Gegen die Ameisen. 10. Mittel das Abfallen der Blüthen und Früchte zu verhindern.

Niedergesees, J. B., Anweisung zur gründlichen Erlernung der Schneiderkunst, nebst einem vollkommenen Unterricht über das Zuschneiden aller Arten von Kleidungsstücken; einer genauen detaillirten Uebersicht des Ellenmaßes in den verschiedenen Ländern und Städten, nebst einer Reducirung derselben gegen einander; einem tabellarischen Verzeichniß, welches dem Käufer und Verkäufer einen bestimmten Maaßstab in die Hand gibt, wie viel Stoff von jeglicher Breite zu irgend einem Kleidungsstücke nach den verschiedenen Größen der Personen in Anwendung kömmt. Es enthält ferner: das Maaßnehmen nach dem Finger, die detaillirte Beschreibung einer Zuschneidmaschine nach eigener Erfindung, und Unterricht über das Netzen und die Decatirung des Tuches. Ein unentbehrliches Hilfsbuch für Schneider und Nichtschneider. Mit 2 Steinabdrücken in Folio. Zweite verbesserte Aufl. gr. 8. 1832. geh. 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

* Oiien, M. D., de Saint, Geschichte Napoleons. Ins deutsche übertragen und mit mehreren Aktenstücken, worunter das merkwürdige 29ste Bülletin von 1812, Napoleons Testament ꝛc. vermehrt. Sammt einem Anhange der wichtigsten Lebens-Momente Napoleons. Mit dem Bildnisse des Kaisers und einer Abbildung der neuerrichteten Statue. 12. 1834. geh. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Pöschel, Ph. Fr., Erhebungen des Herzens in Predigten über sämmtliche Evangelien des Jahres für christliche Familien, welche noch Stunden häuslicher Andacht feiern. 2 Thle. Zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1833. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl. — Wohlfeile Ausgabe in 6 Lieferungen, welche 2 Bände bilden und noch in diesem Jahr erscheinen, jede zu 12 gr. od. 48 kr.

Die geachtetsten kritischen Blätter haben sich aufs günstigste über diese ausgezeichneten Predigten ausgedrückt. Wir verweisen daher statt aller Anpreisungen auf die Recensionen in der Halle'schen Allg. Litteraturzeitung 1834, Nr. 88, 89, 90; in der Jena'schen Allg. Litteraturzeitung 1834, in Röhrs Predigerbibliothek und in dem Litteraturblatte der Darmstädter Kirchenzeitung ꝛc.

Kaum sind wenige Jahre seit dem Erscheinen der ersten starken Auflage verflossen, und schon ist dieselbe gänzlich vergriffen. Der Verleger zweifelt nicht daran, daß auch diese neue, sehr vermehrte Auflage Leser finden wird, welche den darin ausgesprochenen evangel. Wahrheiten gerne einmal eine Stunde stiller Betrachtung widmen.

Rebau, H., Jugendbibliothek. Zur Bildung des Geistes und Herzens. 12 Bändchen mit 12 Kupfern. Zweite

Auflage. 8. 1834. geheftet. Subscriptionspreis 4 Rthlr. 12 gr. oder 8 fl.

Die Zweckmäßigkeit und die in der Auswahl beobachtete pädagogische Sorgfalt der ersten Bändchen wurde bereits unter dem 12ten Juli 1831 von dem K. Würtembergischen Konsistorium ehrend anerkannt; das ganze Werk unter dem 8. Oktober 1831 von der evangelischen Kirchensektion des Großherzogthums Baden der Jugend und ihren Lehrern durch sämmtliche Dekanate des Landes bestens empfohlen. — Ebenso günstig sprechen sich öffentliche Blätter über das Unternehmen aus.

Diese Empfehlungen und Urtheile reichen wohl hin, recht viele Lehrer, Erzieher und Aeltern (auch vom Bürgerstande) auf diese reichhaltige Jugendschrift aufmerksam zu machen. Das erste Bändchen enthält Parabeln; das zweite: Fabeln; das dritte: Sagen, Mährchen und Legenden; das vierte und fünfte: Erzählungen; das sechste: kleine Schauspiele; die übrigen 6 Bändchen Lieder, Balladen, Romanzen, Idyllen, Räthsel, Charaden, Sprüche, Biographieen berühmter Männer und Frauen, Schilderungen merkwürdiger Gegenden und Naturgegenstände und Beispiele des Guten. Hieraus ergibt sich zugleich die Reichhaltigkeit der Jugendbibliothek genügend, und wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir sie eine klassische Jugendschrift nennen. So werde sie den Knaben und Mädchen zu Weihnachten od. Neujahr, an Namens- od. Geburtstagen ein eben so angenehm unterhaltendes, als vielfach belehrendes, Geist und Herz bildendes Festgeschenk. Die Blüthen und Früchte, die es treiben soll, werden sich bald zur Freude treuliebender Aeltern zeigen.

Rebau H., auserlesene Beispiele des Guten zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 1834. 12 gr. oder 48 kr.

— — Lebensbeschreibungen und Charakterzüge zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 1834. 12 gr. oder 48 kr.

— — auserlesene Lieder. Zur Bildung des Geistes und Herzens. 8. geh. 1834. 12 gr. oder 48 kr.

— — auserlesene Sinngedichte, Sprüche, Räthsel, Charaden, und Witzgeschichtchen zur Bildung des Geistes und Herzens. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — auserlesene Erzählungen. Zur Bildung des Geistes und Herzens. 2 Thle. mit Kpfr. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — H., auserlesene Schauspiele zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — erzählende Dichtungen. Zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — auserlesene Parabeln für Knaben und Mädchen. Zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Digitized by Google

Rebau, H., auserlesene Fabeln. Zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — Schilderungen merkwürdiger Gegenden und Naturgegenstände. Zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — auserlesene Sagen, Mährchen und Legenden. Zur Bildung des Geistes und Herzens. Mit 1 Kpfr. geh. 12 gr. oder 48 kr.

* Raiser, Dr. von, Guntia oder merkwürdige Ereignisse der Donau-Stadt Günzburg, in der Umgegend und in der Markgrafschaft Burgau; Beschreibung des römischen Antiquariums in Augsburg; und neue Funde römischer und deutscher Alterthümer in Augsburg und in der Nachbarschaft. Mit Kpfrn. 4. 1830. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Reider, Jak. von, die systematische Kultur aller bekannten Blumen- und Zierpflanzen. gr. 8. 1833. geh. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Der in der Blumistischen und Gartenkultur rühmlichst bekannte Herr Verfasser stellt hier ein ganz neues System der Kultur aller bekannten Blumen- und Zierpflanzen auf, und weißt solches nicht allein konsequent nach, sondern bestätigt auch solches durch nachgewiesene Versuche mit einzelnen Pflanzen richtig nach. Sein Bestreben geht dahin, die kostbaren Glashäuser, und die bisherige mühevolle Ueberwinterung der exotischen Pflanzen zu ersparen. Nur treue Resultate vierzigjährigen Forschens und Versuche sind die Gewähr dieses neuen Systems.

Riedel, W. Pfarrer, kurze und zweckmäßige Geschichte der Augsburger Confession, zur Vorbereitung auf das evangelische Jubelfest, am 25. Juni 1830 für alle evangelische Christen, besonders aber für Bürger- und Landschulen. Zweite Auflage. 8. brosch. 1831. 4 gr. oder 18 kr.

Ringelberger, Pater A., der christliche Besuch am Krankbette, oder Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden. Ein lehrreiches mit herzerhebenden Beispielen und christlichen Ermahnungen ausgestattetes Lesebüchlein auf dem Krankenlager, für Bürger, Landleute und Feiertagsschulen. 8. geh. 1834. 6 gr. oder 24 kr.

Rumpf, C. A., Fibel der deutschen Sprache, besonders der Wortbeugungslehre. gr. 8. 1831. 5 gr. oder 20 kr.

* Schneemann, Dr. M. W., was ist die Natur, und welches die auf sie gegründete Heilart der asiatischen Cholera? oder ärztliches Parere zu den übereinstimmenden Krankengeschichten und erschöpfenden Sektionsberichten

Digitized by Google

über die an der asiatischen Cholera Erkrankten und Ges
benen. gr. 8. geb. 1832. 10 gr. oder 45 kr.

* Seida, v., Geschichte der Stadt Augsburg. 2 Bde. 1
Kpfrn. gr. 8. 1830. 3 Rthlr. 8 gr. oder 5 fl. 24 kr.

* — — Neuestes Taschenbuch von Augsburg, oder to
graphisch-statistische Beschreibung der Stadt und ih
Merkwürdigkeiten, mit Beziehung auf die ältern geschic
lichen Ereignisse. Ein Handbuch für Fremde und Ei
heimische. Mit Kpfrn. 8. 1832. geb. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 l

Steinle, Joh. v. Gott, Züge und Hauptbegebenheiten a
der allgemeinen Geschichte, besonders der europäische
Menschheit. Ein Hand- nnd Lesebuch für alle Ständ
vorzüglich für Deutschlands heranwachsende Jugend zu
angenehmen und belehrenden Unterhaltung. 1834. gr. 8
20 gr. oder 1 fl. 24 kr.

* Taschenliederbuch für Freunde des gesellschaftlichen
Gesanges. Eine Auswahl der beliebtesten deutschen Gesänge
nach bekannten Melodien. Dritte vermehrte Auflage. 12.
brosch. 1834. 4 gr. oder 18 kr.

Tegner, H., malerische Reise an die Ufer des Rheins. Zur
Belehrung und Unterhaltung für die Jugend und ihre
Freunde. 8. Mit 3 illum. Kpfrn. 1835. geb. 1 Rthlr.
8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Nicht leicht könnte man unserer Jugend ein trefflicheres Buch
in die Hände geben. Es schildert in lebendiger Sprache die herr-
lichste Gegend unsers schönen Vaterlandes und sucht dadurch die
Liebe zu demselben in die Herzen seiner jungen Leser zu pflanzen.

Universal-Lexikon für Kaufleute und Fabrikanten, oder:
vollständiges Handbuch des Handels, Fabrik- und Manu-
fakturwesens, der Schifffahrt und der Bankgeschäfte, mit
besonderer Rücksicht auf National-Oekonomie und Finan-
zen. Nach dem Englischen des J. R. Mac-Culloch
frei bearbeitet, mit Hinweglassung des blos auf England
Bezug habenden, dagegen mit vielen Zusätzen und Anmer-
kungen vermehrt. 2 Bände in 10 Lieferungen gr. 8. jeden
zu 8—9 Bogen à 12 ggr. oder 48 kr.

Die geachtetsten kritischen Blätter, zwei schnell aufeinanderfol-
gende Auflagen des englischen Originals, Uebersetzungen in das
Französische, Italienische ꝛc. haben längst über den ausgezeichneten
Werth dieses Werkes entschieden. Es ist aber auch ein wirklich für
jeden Kaufmann und Fabrikanten unentbehrliches Handbuch, das
ihm alle die sogenannten Handelslexika, Courszettel, Waarenlexi-
kas ꝛc. entbehrlich macht: Denn bei durchaus praktischer Tendenz
findet man jede nur mögliche Auskunft in der Waaren-, Mün-
zen-, Wechsel-, Usancen-Kunde, der Handels-Geogra-
phie und Statistik und der Handels und Finanzgesetz-
gebung. Es wird daher von Niemand aus der Hand gelegt wer-

Digitized by Google

den, ohne für seinen eigenen Wirkungskreis dadurch reicher an Ideen und mannichfacher Erfahrung geworden zu seyn.

Unterricht für junge Frauen, um frohe Mütter gesunder Kinder zu werden und selbst dabei gesund und schön zu bleiben. Mit einem Anhange, enthaltend: Gebete für Schwangere und Gebärende. 8. 1834. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Walther, J. L. G., Erzählungen und Fabeln für die Jugend. 8. 1831. 16 gr. oder 1 fl.

— — Lebensgeschichte eines italienischen Bilderhändlers, ein Lesebuch zur Belehrung und Unterhaltung für die reifere Jugend. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — Dasselbe mit 6 illuminirten Kupfern. 8. Elegant geb. 1833 1 Rthlr. 16 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Die Allgemeine Schulzeitung Abtheil. I. Nr. 15. sagt darüber: „Eine sehr schöne, für die reifere Jugend überaus passende Erzählung, eine wahre Zierde für die Jugendbibliothek von Funke, (von welcher sie den 5ten Band bildet). Wenn auch die und da die einzelnen Begebenheiten und Ereignisse etwas auffallend sind, so hat diese Schrift den großen Vorzug vor vielen andern, daß sie die Aufmerksamkeit der Leser bis auf die letzte Seite spannt, und ist zugleich so angenehm geschrieben, daß man, wie das sonst gar nicht selten der Fall ist, schlechterdings nicht in Versuchung geräth, Manches zu überschlagen. Ohne daher viel von dieser Jugendschrift zu reden, glauben wir sie mit dem besten Gewissen allen Aeltern und Erziehern empfehlen zu können. Sie werden in derselben ihren Lieblingen eine kräftige und zugleich angenehme Nahrung für Geist und Herz geben."

Wernhard, Jos., neue Kinder-Bibliothek, oder Sammlung auserlesener Erzählungen, Geschichten, Anekdoten, Fabeln, Gedichte und Denk- und Sittensprüche, zu Deklamirübungen für Kinder von 6 bis 12 Jahren, zur edlen Bildung ihres sittlichen Gefühls und zum Vergnügen in ihren Erholungsstunden. 6 Bdchn. mit illum. Kupfrn. 8. geh. 1832. 1 Thlr. 16 gr. oder 3 fl.

Der Name des Verfassers ist durch seine vielfachen pädagogischen Schriften zu bekannt und seine praktischen Erfahrungen als vieljähriger Erzieher der Jugend sind zu sichere Bürgen, daß er in diese Sammlung nur solche Gegenstände aufgenommen hat, die für Geist und Herz der Kinder zuträglich sind.

Wernhard, Jos., der 16. August, oder das doppelte bayerische Nationalfest am Geburts- und Namenstage Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern. Oder die ausführliche Geschichte von Bayern von einer Schuljugend in unterhaltenden Gesprächen vorgetragen. Ein schönes und nützliches Lese- und Preisbuch für unsere vaterländische Schuljugend. Mit einer genealogischen Uebersicht

Digitized by Google

des wittelsbach-pfälzischen und königl. Hauses Bayern, und einem Titelkupfer. 1834. gr. 8. 12 gr. oder 54 kr.

Wernhard, J., kurzer und doch sehr faßlicher Katechismus der Geschichte von Bayern in 8 Zeiträume. Besonders für Schulen. Mit einer Stammtafel des k. Hauses. 8. 1832. 8 gr. oder 36 kr.

— — kurzer und doch sehr faßlicher Katechismus der Naturgeschichte oder Naturbeschreibung, zum Schul- und Privat-Unterricht. 8. 1832. 8 gr. oder 36 kr.

— — erstes Maiblümchen für die vaterländische Jugend, oder kurzer und doch deutlicher Unterricht in der bayerischen Konstitution. Mit Kupfer. 12. 1832. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — kurzer und doch sehr faßlicher Katechismus der Naturlehre oder Physik, besonders für Schulen. Mit vielen Anmerkungen. 8. 1834. 6 gr. oder 27 kr.

— — kurzer und doch sehr faßlicher Katechismus aus der Geographie oder Erdebeschreibung, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 8. 1834. 12 gr. oder 48 kr.

Haben die bisherigen Schriften des Verfassers den ungetheiltesten Beifall gefunden, so darf man sich überzeugt halten, daß auch diese dieselben rühmlichen Eigenschaften besitzen, die jene auszeichnen. Die gedrängte, und dabei doch so faßliche Darstellung, empfiehlt sie hauptsächlich zu Einführung in Schulen, doch leisten sie nicht weniger gute Dienste bei dem Privat-Unterricht. Bei Abnahme von größern Parthieen werden bedeutend billigere Preise gemacht.

Nachwort.

Wir erlauben uns die Titl. Herren Schulinspektoren, Professoren und Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass wir von allen diesen Werken bei Abnahme von Parthieen bedeutend billigere Preise machen; und jederzeit bereit sind, ein Exemplar zu näherer Durchsicht abzugeben. Auch empfehlen wir unser grosses Lager älterer, neuerer und neuesten Werke aus allen Fächern der Literatur und die so beliebten Pfennig-, Heller- und Sonntags-Magazine, Stahlstich-Werke und die auf Pränumeration erscheinenden Schriften zur geneigten Abnahme, die billigsten Preise, und sorgfältigste und schleunigste Besorgung versprechend.

v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Die Gegenstände, welche in diesen Vorlesungen behandelt werden sollen, sind nach der Reihenfolge ihrer Behandlung folgende:

1. Juridische Encyclopädie.
2. Naturrecht.
3. Gemeines (römisches und deutsches) Privatrecht mit Angabe der abweichenden Bestimmungen des bayerischen Rechts.
4. Gemeiner Civil-Prozeß.
5. Gemeines Criminal-Recht und Criminal-Prozeß.
6. Gemeines sowohl katholisches als protestantisches Kirchenrecht.
7. Allgemeines Staatsrecht.
8. Polizeywissenschaft und Polizeygesetzgebung.
9. National-Oekonomie.
10. Finanzwissenschaft.

Durch die aufmerksame Lektüre und das fleißige Studium dieser Vorlesungen, welche zugleich eine kleine juridische Bibliothek bilden, erhält der Besitzer derselben nicht nur eine tüchtige Kenntniß in allen bemerkten Disciplinen der Jurisprudenz, so weit es für das praktische Leben nothwendig ist, sondern auch eine vollständige, weil dieser Unterricht alle jene Fächer umfaßt, aus welchen die Adspiranten zum Staatsdienst die Prüfung bestehen müssen, und welche demnach die Staatsregierung als denjenigen erkannt und erklärt hat, deren Erlernung den vollenderen Juristen ausmacht.

Vollständigkeit ohne Weitschweifigkeit, dann Deutlichkeit und Verständlichkeit waren es, worauf das Hauptaugenmerk bei der Bearbeitung genommen wurde, und wodurch sich diese Vorlesungen besonders auszeichnen werden. Die bereits erschienenen 8 Lief. können als Beweis dienen.

Mit dem Verlage dieses National-Werkes beehrt, erlauben wir uns das geehrte Publikum zur Subscription auf dasselbe einzuladen.

Um die Anschaffung zu erleichtern, erscheint das Werk vom 1. Juli d. J. an in Lieferungen von acht bis zehn Bogen. Vier Lieferungen bilden einen Band. Das Ganze wird 5 Bände stark, und im Laufe des nächsten Jahres in den Händen der Subscribenten seyn, da regelmäßig jeden Monat eine Lieferung erscheint.

Der Subscriptionspreis für eine Lieferung ist 12 gr. oder 48 kr. Sammler erhalten auf 15 Ex. ein Frei-Ex.

Alle Buchhandlungen Deutschlands und der angränzenden Staaten nehmen Bestellungen an.

Augsburg, den 1. Mai 1835.

v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

In der von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ausführliche Geographie der deutschen Zoll- und Handels-Vereins-Staaten, mit vorzüglicher Rücksicht auf Handel und Gewerbe. Ein Handbuch für Fabrikanten und Kaufleute, herausgegeben von Dr. Ph. Karrer. 1ste bis 9te Lieferung à 4 gr. oder 18 kr.

Seit dem Abschluß des den größten Theil von Deutschland umfassenden Zoll- und Handelsvertrags ist es dem Fabrikanten und Kaufmann zum Bedürfniß geworden, ein geographisches Handbuch zu besitzen, daß sie, außer dem, was in jeder Geographie enthalten sein muß, mit den Handels- und Mauthverhältnissen dieser Länder gegen einander, und den Fabriken, Landesprodukten und Gewerben der einzelnen Länder vertraut macht.

Obiges Werk füllt nun diese Lücke auf's vollständigste aus; denn man findet in diesem Werke ausserdem, was sonst zu einer Geographie gehört, die Maaße, Gewichte, den Münzfuß, die Buch- und Rechnungshaltung, Handels-Kompagnie, Handels-Verträge, Banken, Börsen, Assekuranzen, Zolltarife, die rohen Erzeugnisse einzelner Oerter, das Fabrikwesen, den Absatz derselben und den Gang des Handels mit denselben, mehrere Adressen von Fabrikanten, die dem Kaufmann zu wissen unentbehrlich sind, wenn er wissen will, woher er zunächst Produkte, Waaren, Fabrikate am besten und mit den wenigsten Kosten beziehen könne.

Das Ganze giebt zwei Bände, welche wir zur Bequemlichkeit des Publikums in Heften von fünf Bogen, deren fünf dann einen Band ausmachen, erscheinen lassen.

Ausführliche historische Geographie für Kaufleute, Manufakturisten, Fabrikanten, Pharmaceuten, Gewerbsmänner u. a. Erster Theil. Einleitung, und k. k. österreichische Staaten enthaltend, von Dr. Ph. J. Karrer. Zweyte, ganz umgearbeitete, stark vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1831. VIII. u. 327 S. Zweyter Theil, Den preußischen Staat und Bayern enthaltend. Augsburg, in der von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung. 348 S. gr. 8. 3 Thlr. oder 4 fl. 48 kr.

Die mannichfachen, schnellen Veränderungen neuester Zeit erforderten eine gänzliche Umarbeitung dieses geschätzten Werkes. Das Manufaktur- und Fabrikwesen ist jetzt mehr berücksichtigt und die Fabrikanten und Kaufleute u. s. w. sind, wo möglich, genannt worden. Von den Hauptörtern konnte, wegen der hiezu dienlichen Werke, ausführlich gehandelt werden. Ein Orts- und Sachregister erleichtern den Gebrauch. Da die folgenden Bände schon weit vorgearbeitet sind, so erbittet sich der Verfasser freundliche Mittheilungen, um dem neuen Werke auch eine gute Ausstattung geben zu können.

Leipz. Lit.-Ztg. 1833 Nr. 26.

Bayerische Staatsbibliothek München

J. Gruber

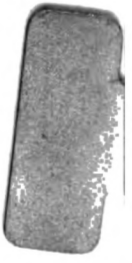

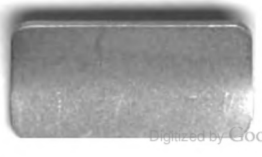

Digitized by Google